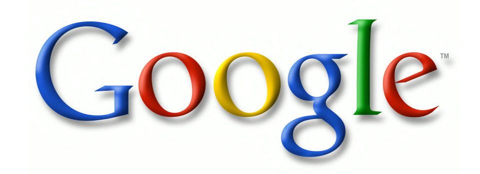


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



K. und k. Kriegs-Archiv.

Bibliothek-Abtheilung.

I 1863

Eintheilung und Buch-Nummer Af 270 70

Grundbuch IVa, 91

Exemplar

Karten und Pläne

Abbildungen

Sonstige Beilagen

Seitenzahl VIII. 668

Aus Dienst-Vorschrift v. J. 1889, §. 98:

Nicht-Militärs, ferner Militär-Behörden, Officiere und Militärbeamte außerhalb Wien, haben behufs Entleihung von Büchern die Bewilligung der k. und k. Kriegs-Archivs-Direction einzuholen.

Das Weitergeben von entliehenen Büchern an andere Personen ist nicht gestattet.

Leihzeit 8 Wochen, Verlängerung bei der Kriegs-Archivs-Direction anzusprechen. (Bureaux des Generalstabes und des Reichs-Kriegsministeriums nach Bedarf.)

Beschädigungen, Randbemerkungen verpflichten den Schuldtragenden unbedingt zum Ersatz des Einkaufspreises.


STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES



Erwerbsbuch-Nr.: L. 1863-1

Die Verwaltung des Deutschen Heeres.

Heerwesen und Oekonomie.

Dargestellt nach amtlichen Quellen

von

A. Froelich,
Rechnungsrath bei der Königlich Preußischen Intendantur des Garde-Corps.





Zweiter Band:

Oekonomie.

Berlin, 1872.
Verlag von [illegible] Schlesier.

Deutsche Heeresbücherei Zweigstelle Wien

UA712
F83
1872
v.2

Inhalt.

Erster Theil.

Die Oekonomie.

III. Abschnitt.

Train-Wesen.

IV. Abschnitt.

V. Abschnitt.

Etappen-Wesen.

Seite

VI. Abschnitt.

VII. Abschnitt.

Transportdienst im Kriege.

VIII. Abschnitt.

Kontrol-Wesen.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen und Invaliden.

Beilagen.

Anhang.

Erster Theil.

Die Oekonomie.

Einleitung.

Die Oekonomie und möglichst naturgemäße auf Erfahrung und Wissenschaft gegründete Pflege aller Kräfte im Heeresorganismus ist für die moderne Kriegführung von der größten Wichtigkeit; es wird daher darauf ankommen, Alles das klar zu legen, was in dieser Richtung von Einfluß ist.

In dem im ersten Bande dargestellten Heerwesen präsentirt sich das Gebäude der Kriegsmacht — der Heeresorganismus — als das lebendige Werkzeug des Krieges. Die Herstellung und Erhaltung desselben, die zweckmäßige Verbindung aller Theile und deren Wechselverhältniß, haben ihren Ausgangspunkt in der Heeresorganisation und Heeresverwaltung. Gewöhnlich fallen in den Bereich der ersteren alle Einrichtungen, welche die Truppen an sich und deren Verwendung betreffen, während der letzteren die Aufbringung, Erhaltung und Ergänzung der materiellen Mittel obliegt. In dieser gemeinsamen, durch nationalökonomische Rücksichten bedingten Thätigkeit, sind die Faktoren erkennbar, welche das für die Sicherheit und die Wohlfahrt der Staaten so wichtige Problem zu lösen haben: im Heerwesen das Nothwendige mit dem mindesten Aufwande zu leisten. Dann aber auch tritt, da die Schlagfähigkeit eines Heeres und seine Brauchbarkeit im Kampfe wesentlich von der Befriedigung seiner Bedürfnisse abhängig ist, die Nothwendigkeit ein, daß die militairische Organisation die Thätigkeit der Verwaltung vereinfache, erleichtere und unterstütze und daß andererseits diese es für ihre mit der äußersten Anstrengung zu erfüllende Pflicht betrachte: die Brauchbarkeit des Heeres in allen Verhältnissen möglichst sicher zu stellen, sowie dessen energische Verwendung nicht zu hemmen.

In dem vollen Einfluß, den hiernach die beregten Faktoren auf die Lebenskräfte des Heeresorganismus ausüben, macht sich die Militair-Verwaltung im weitesten Sinne kenntlich.

Die Militair-Verwaltung im engeren Sinne, die Oekonomie, umfaßt die wirthschaftliche Beschaffung und Erhaltung aller für das Heer und die Vertheidigung des Landes erforderlichen Bedürfnisse. Die Aufbringung der desfallsigen Mittel ist Sache der Gesammtheit des Staats und in Fällen unumgänglicher Nothwendigkeit auch Pflicht des Einzelnen. Auf den letzteren finden alsdann die Grundsätze der Zwangs-Abtretungen zu öffentlichem Nutzen, unter dem Vorbehalt der Abrechnung mit der Gesammtheit, Anwendung.

Die eigentliche Thätigkeit der Oekonomie ist auf das Wohl des Heeres, sowie des einzelnen Mannes und Thieres gerichtet. Je vollkommener sie in dieser Beziehung

ihre Aufgabe löst, desto gewichtiger ist ihr Einfluß auf den guten Erfolg des Krieges. Hierzu gehören unter allen Umständen Organe, deren Thätigkeit einerseits nicht nur auf Wissen, sondern hauptsächlich auf Können gegründet und andererseits mit dem Wirkungskreise der Truppenführer zur Förderung dienstlicher Interessen verkettet ist. In dieser vereinigten Thätigkeit haben beide Faktoren ein gemeinsames Ziel: zunächst den militairischen und demnächst den ökonomischen Zweck. In Collisions-Fällen hat derjenige Faktor die Entscheidung, der hauptsächlich für die Erreichung des militairischen Zweckes verantwortlich ist.

Die Wirksamkeit beider Faktoren richtet sich nach bestimmten Regeln; soweit diese bei außergewöhnlichen oder kriegerischen Ereignissen nicht ausreichen, gilt die eigene Combination. In solchen Fällen darf aber das Central-Organ der Verwaltung nicht ohne Kenntniß bleiben, damit dasselbe solche, zur Erreichung militairischer Zwecke unvermeidlich gewesenen Maßregeln prüfen und danach, insofern es zweckmäßig erscheint, für künftige Fälle Entscheidung treffen kann. Alle jene Regeln, welche der Verwaltung zur Norm dienen, werden möglichst einfach, erschöpfend und so abgefaßt, daß sie keine verschiedenartige Auslegung zulassen. Dieselben sind entweder für den Dienst- oder für den Oekonomie-Betrieb gegeben. Für die Friedens-Verhältnisse ist der Militair-Dienst speciell vorgeschrieben, und sind danach die Bedürfnisse an Geld und Material, für welche die Oekonomie zu sorgen hat, genau bemessen. Hierin finden sowohl die Truppen als Behörden die Grenzen ihrer Befugnisse; militairische Anordnungen über diese Grenzen hinaus bedürfen der höhern Genehmigung. In außerordentlichen oder mobilen Verhältnissen sind zwar ebenfalls die bezüglichen Etats und Vorschriften maßgebend; jedoch ist die Befugniß der Truppen-Befehlshaber in Bezug auf dienstliche Anordnungen weniger beschränkt, indem der Feldherr über die Verwendung der ihm anvertrauten Kriegsmacht selbstständig disponirt, dabei aber dem dienstlichen und ökonomischen Interesse Rechnung trägt.

Die Thätigkeit aller Organe gewinnt in demselben Grade, in welchem ihre vereinzelten, in hinreichender Zahl vorhandenen Kräfte vermöge ihrer zweckmäßigen Verbindung und Vorbereitung zu entschlossenem planmäßigen Handeln einheitlich wirken. Ein wesentliches Förderungs-Mittel in dieser Beziehung findet sich in dem Streben: „ein gutes Einvernehmen zwischen den Militair- und Verwaltungs-Organen zu cultiviren und den Boden zu beseitigen, auf welchem ein exclusiver Geist Raum gewinnt" — da ein guter einheitlicher, in der Gerechtigkeits-Pflege wurzelnder Geist sich als die Seele jeder vollkommenen Thätigkeit darstellt. Ein anderes Förderungs-Mittel liegt in der ausgedehntesten Verbreitung derjenigen Grundsätze, welche den Betrieb des Militair-Haushalts regeln, weil erfahrungsmäßig fast alle Unregelmäßigkeiten, sogar Rath- und Hülfslosigkeit in der Unkenntniß der bestehenden Vorschriften und dienstlichen Verhältnisse wurzeln.

Die in Bezug auf die Oekonomie bestehenden, in den verschiedenen Vorschriften (Gesetzen, Reglements, Verordnungen, Rescripten 2c.) enthaltenen Grundsätze sind einestheils zur Herstellung eines einheitlichen Systems allgemein, anderntheils modifiziren sie sich nach den Gegenständen des Materials, den Dienst- und Rang-Verhältnissen der zum Heere gehörenden Militair-Personen oder den Verhältnissen, in welchen sich letztere, einzelne Truppentheile oder die Armee selbst in und außerhalb der Garnison befinden.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Verhältnisse, welche sich erst mit dem Beginn des Krieges gestalten. Sie bedingen ganz besonders, daß der Bedarf an Lebens- und anderen Bedürfnissen planmäßig für alle Fälle sicher gestellt und hierbei auf die ungünstigste Lage gerechnet wird, in welche die operirende Armee auf feindlichem Gebiet durch schnelles Vorgehen oder durch den im Rücken organisirten kleinen Krieg gerathen kann. Denn die Armee verliert an ihrer Leistungsfähigkeit oder versagt sogar den Dienst, sobald die Quellen der Ernährung versiegen oder wenn unter dem Einfluß einer fehlerhaften Verpflegung epidemische Krankheiten entstehen, die erschreckend und demoralisirend wirken. Zur Abwehr solcher Krankheiten wird man auch darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Nahrungsmittel nach Maßgabe der Jahreszeit in möglichst richtiger Qualität und Quantität zur Verabreichung kommen. Dahin gehört beispielsweise, daß bei heißer Jahreszeit, in welcher der Körper durch andauernden übermäßigen Wärmereiz sich aus-

dehnt und erschlafft, leicht verdauliche (vegetabilische) Nährstoffe, in kalter Jahreszeit, in welcher der Körper, durch anhaltenden Kältereiz sich zusammenziehend, den Stoffwechsel steigert und zur Ergänzung der im höhern Grade verbrauchten Wärme ein größeres Quantum von geeignetem Heizmaterial verlangt, fettere Nahrungsmittel (Fleisch — jedoch überwiegend Pflanzennahrung) gewährt werden.*)

Die Oekonomie, die in diesem Sinne ihre Aufgabe löst, darf aber auch nicht mit zu weit gehenden Anforderungen belästigt werden, da sie für das Nothwendige zu sorgen, dabei aber auch die Regeln einer möglichst einfachen und natürlichen Diät als diejenigen zu beachten hat, von welchen die sicherste Förderung des Gesundheitszustandes abhängig ist. Die Kriegsgeschichte liefert hierzu treffliche Belege. „Cyrus, welcher Persien aus einer vor ihm unbekannten, rohen Kolonie zu einem der mächtigsten und glänzendsten Reiche erhob, ungewöhnliche Märsche ausführte, mehr Schlachten focht, mehr außergewöhnliche Siege gewann und mehr persönliche Tapferkeit und körperliche Kraft an den Tag legte, als viele andere Feldherren früherer und späterer Zeiten, — nährte sich von Kindheit auf von der einfachsten und ungekünstelten Diät, von Pflanzennahrung und Wasser; und seine persischen Soldaten, welche ihn auf seiner siegreichen Laufbahn begleiteten, alle seine Entbehrungen, Strapazen und Gefahren theilten, hunderte von Meilen in unglaublich kurzer Zeit zurücklegten und Armeen besiegten, welche noch einmal so stark waren, als die ihrige — lebten wie er selbst von Kindheit auf von Brot, Kresse und Wasser und hingen während ihres Zuges derselben Einfachheit an, ohne von der Strenge ihrer Enthaltsamkeit, selbst in der Stunde des Sieges abzuweichen, wo der Ueberfluß gewonnener Städte in großer Fülle zu ihren Füßen lag."

Wie hier, so gilt auch noch heute das Brot als Hauptnahrungsmittel, zu dessen zweckmäßiger Beschaffung und Zubereitung deshalb vorzugsweise die größte Sorgfalt zu verwenden ist. Man wird hierbei auch die zeitgemäßen in den Fortschritten der Wissenschaft begründeten Verbesserungen zu beachten haben, nach welchen das in England und jetzt auch zum Theil in Deutschland bekannte Graham-Brot — Weizenschrot-Brot ohne saure Gährung — diejenigen Eigenschaften hat, welche der Ernährung und der Gesundheit am dienlichsten sind.**)

Vom Standpunkte der Erfahrung aus steht fest, daß der Mensch ohne Fleischnahrung gesund leben kann und daß er bei fast gleichen Umständen trotz der Fleischnahrung, wenn sie einen geringen Theil der Nahrung ausmacht, bestehen kann, daß er es aber um so weniger vermag, jemehr die Fleischnahrung vorwiegt, und daß er ausschließlich von ihr leben oder gar gesund leben nicht kann.

Jedenfalls bildet die einfache möglichst natürliche Pflege des thierischen Organismus (Diät und Abhärtung) das allein richtige und sicherste Mittel, Krankheiten zu verhindern und schnell zu beseitigen.***) Man wird hierauf und namentlich bei Belagerungen von Festungen und deren Verproviantirung Rücksicht zu nehmen haben, wenn man die Leistungsfähigkeit der Kriegsheere und die Widerstandskraft der Festungen für künftige Kriege potenziren will.

---

*) Daß die Fleischfasern in dem bei anhaltender Wärme erschlafften und nicht durch kühle Waschungen und Bäder erfrischten thierischen Organismus schwer verdaut werden und so leicht Gährung, Fäulniß, Entzündung und die Entstehung des Cholera- &c. Gifts begünstigen, ist in den Naturgesetzen begründet. Auch läßt sich hiernach das Auftreten und Verschwinden der Cholera während des Krieges im Jahre 1866 erklären, wenn man berücksichtigt, daß bei anhaltender Wärme zeitweise nur überwiegend Fleischnahrung gewährt werden konnte.

**) Man läßt nämlich den Weizen schroten ohne alle Beutelung. Dieses Schrotmehl wird mit warmem Wasser oder theilweise auch Milch zubereitet, zu einem festen Teig geknetet und an einen warmen Ort 2—3 Stunden gestellt; bei niedriger Temperatur etwas länger. Sobald er Risse bekommt, Zeichen des „Gehens", wird er in kleinen (1—2 Pfund) Stücken flach geformt und wie gewöhnlich gebacken. Die gerathenen Brote sind fein porös, dicht, nicht schliffig, aromatisch süß duftend und schmeckend.

***) Diesen für die Militairbehörden so wichtigen Gegenstand hat der Verfasser in einer besondern durch alle Buchhandlungen zu beziehenden Schrift: „Die natürliche Erhaltung und Herstellung der Gesundheit" mit Rücksicht auf Naturgesetze und praktische Resultate näher dargestellt.

Für die Förderung des militair-ökonomischen Interesses bürgt der Charakter der Deutschen in seinem ruhigen und besonnenen Streben nach einfacher und natürlicher Gestaltung solcher Einrichtungen für Staat und Heer, welche den Fortschritten der Erfahrung und Wissenschaft entsprechen und geeignet sind, einen hohen Grad der Leistungsfähigkeit herbeizuführen. So hat sich denn auch die Decentralisirung der Militair-Verwaltung, wie sie sich im Preußischen Heere entwickelt hat, im Frieden und Kriege besondere Geltung verschafft, weil sie die Truppen in allen administrativen Beziehungen möglichst selbstständig macht und für Unterstützung und Aushülfe sorgt, wenn dies die Verhältnisse bedingen. Jede Division und jedes Armee-Corps haben in ihren Militair-Intendanturen einen vollständigen Verwaltungs-Apparat, was bei der jetzigen Kriegführung, welche Schnelligkeit im Handeln verlangt, von großer Wichtigkeit ist. Bei den Truppen selbst sind die Kommando-Behörden bis auf den Kompagnie-Chef herab mit der Verwaltung ihrer Oekonomie betraut und dafür verantwortlich. Allen Bataillonen, beziehungsweise Regimentern sind zur Ausführung der Oekonomie mit verantwortliche Zahlmeister beigegeben. Den Intendanturen liegt die Kontrole der gesammten Oekonomie und Rechnungslegung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der höhern Kommandobehörden unter beiderseitiger Verantwortlichkeit ob. Das Kriegs-Ministerium hat sich nur gewisse Haupttheile der Verwaltung und die allgemeine Kontrole vorbehalten. Das Princip möglichst zu decentralisiren, ist namentlich bei dem Bekleidungswesen in Anwendung gebracht; indem die Bataillone und Regimenter mit der Selbstbeschaffung ihrer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in Grenzen der Etats beauftragt sind und die Arbeiten, für deren gute Ausführung das eigene Interesse und die Kontrole bürgt, durch die ihnen beigegebenen Handwerker-Abtheilungen ausführen lassen.

In diesen Einrichtungen und in der steten Sorge, ein intelligentes Verwaltungspersonal durch die älteren mit Erfahrung und Geschäftskenntniß ausgestatteten Beamten gut zu schulen und so zu organisiren, daß es wetteifernd das dienstliche Interesse fördert, vermag die Militair-Verwaltung nach allen Richtungen hin ihre Aufgabe zu lösen.

Die speciellen Vorschriften für die gedachten Einrichtungen in dem Militair-Haushalte stellen sich in nachfolgenden Abschnitten dar.

I. Abschnitt.

Geld- und Materialien-Verkehr.

1. Im Allgemeinen.

Der Geld- und Materialien-Verkehr umfaßt sämmtliche bei der Militair-Verwaltung vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, sowie den rechnungsmäßigen Nachweis.

2. Münzen, Maaße und Gewichte.

Münzen. Das Münz-Recht üben die Staaten des Deutschen Reichs nach den bestehenden Gesetzen aus.

Alle Einzahlungen dürfen nur in den nach den bestehenden Verordnungen gangbaren Münzsorten, Staats- oder anderen Papieren aber nur dann angenommen werden, wenn die Kasse dazu Anweisung erhalten hat. Jedes eigenmächtige Umsetzen oder Auswechseln von Papieren und Münzen ist den Kassen-Beamten streng untersagt. In Preußen werden Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen ausgeprägt. Von den bis zum Jahre 1857 nach dem alten Gewichte geprägten Münzen sind noch gangbar: a) Goldmünzen — der Friedrichsd'or, in einfachen, doppelten und halben Stücken, 35 Stück einfache wiegen eine Mark, welche 260 Grän feines Gold enthält. Bei der Rechnung in Gold wird der Friedrichsd'or zu 5 Thlr. angenommen, $193^{11}/_{13}$ Thlr. in Golde enthalten daher

eine Mark feines Gold; b) Silbermünzen — der Preußische Thaler, 14 Stück enthalten eine Mark feines Silber. Das nach demselben Münzfuß von 1764 ausgegebene kleine Courant, (Gesetz vom 30. Sept. 1821. G.-S. S. 159) in Stücken zu $1/3$ und $1/6$ Thalern; seit dem Jahre 1822 sind nur noch $1/6$ Thalerstücke geprägt worden; c) Scheidemünze — in Stücken zu $2 1/2$, 1 und $1/2$ Silbergroschen und als Kupfermünze — Stücke zu 4, 3, 2, 1 Pfennig. Alle zum Zollverein gehörigen Staaten sind übereingekommen, als Grundlage des gesammten Münzwesens, einerlei Münzmark anzuwenden, deren Gewicht mit dem Gewichte der in Preußen und den Süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend auf $233_{,855}$ . . . Gramme festgesetzt ist. Demnach ist entweder der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu 14 Thlr. ausgebracht wird, mit dem Werthverhältniß des Thalers zu $1 3/4$ Gulden (4 Thaler = 7 Gulden), oder der Vier und Zwanzig und einhalb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und Zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu $4/7$ Thalern, als Landes-Münzfuß eingeführt, und ist in Folge dessen zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs eine den beiden gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Haupt-Silbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt, welche den Werth von 2 Thlr. oder $3 1/2$ Gulden hat. Nach dem Gesetz über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (G. S. S. 325) bildet das für den Zollverkehr eingeführte Pfund die Einheit des Preußischen Pfundes, dasselbe ist gleich Einem Pfunde und 2,209158143 Loth des alten Gewichts*) und wird als Münzgewicht eingetheilt: das Pfund in Tausendtheile. Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in decimaler Abstufung. Der zehnte Theil desselben hat den Namen „Aß".

In Folge dieser Gewichtsveränderung sind über die Form und das Gepräge der Münzsorten mittelst Allerhöchster Verordnung vom 21. Juni 1858 (G. S. S. 365) besondere Festsetzungen erfolgt und wird daher: I. von den Courant-Münzen in Silber, das Zwei-Vereins-Thalerstück, im Normalgewicht von 0,074074... Pfund und im Durchmesser von 41 Millimetern im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahreszahl 1858; das Ein-Vereins-Thalerstück im Normalgewicht von 0,037037... Pfund und im Durchmesser von 33 Millimetern im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahreszahl 1857; der Bergsegens-Thaler, von demselben Gewichte, derselben Größe und ebenfalls anfangend mit der Jahreszahl 1857; das Einsechstel-Thalerstück, im Normalgewicht von 0,010684 Pfund und im Durchmesser von 23 Millimetern im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahreszahl 1858. II. von den Scheidemünzen, sämmtlich im polirten Ringe mit glattem Kantenrande ohne Inschrift geprägt; A. in Silber: das $2 1/2$ Silbergroschen- oder $1/12$ Thalerstück, von denen im Durchschnitt 155,25 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 21 Millimetern, anfangend mit der Jahreszahl 1857; das Ein-Silbergroschenstück, von denen im Durchschnitt 227,7 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von $18_{,5}$ Millimetern, anfangend mit der Jahreszahl 1857; das halbe Silbergroschenstück, von denen im Durchschnitt 455,4 Stück ein Pfund wiegen, im Durchschnitt von 15 Millimetern, anfangend mit der Jahreszahl 1858; B. in Kupfer: das Vier-Pfennigstück, von denen im Durchschnitt $83 1/3$ Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 26 Millimetern, anfangend mit der Jahreszahl 1857; das Drei-Pfennigstück, von denen im Durchschnitt $111 1/9$ Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 24 Millimetern, anfangend mit der Jahreszahl 1857; das Zwei-Pfennigstück, von denen im Durchschnitt $166 2/3$ Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 20,5 Millimetern, anfangend mit der Jahreszahl 1857; das Ein-Pfennigstück, von denen im Durchschnitt $333 1/3$ Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 17,5 Millimetern, anfangend mit der Jahreszahl 1857. III. Goldmünzen: die Krone, zu einem Normalgewicht pro Stück von 0,0222222... Pfund und im Durchmesser von 24 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahreszahl 1858; die

*) Das Gewicht eines Preußischen Kubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume bei einer Temperatur von 15 Graden des Réaumur'schen Quecksilber-Thermometers wird in sechs und sechzig gleiche Theile getheilt, ein solcher Theil war das Preußische Pfund.

halbe Krone, zu einem Normalgewicht pro Stück von 0,0111111... Pfund und im Durchmesser von 20 Millimetern, im polirten Ringe geprägt, anfangend mit der Jahreszahl 1858.

Das in Preußen coursirende Papiergeld besteht aus den in Umlauf gesetzten als unverzinsliche Staatsschuld anerkannten Kassen-Anweisungen, welche in Apoints zu 100 Thlr., 50 Thlr., 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. ausgefertigt worden sind (Gesetz vom 19. Mai 1851, G. S. S. 335). Die Beschreibung dieser Kassen-Anweisungen enthält die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 12. September 1853. Außerdem ist der Königlichen Bank gestattet, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten in Apoints zu 10 Thlr., 20 Thlr., 25 Thlr., 50 Thlr. und 500 Thlr. auszugeben (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, G. S. S. 435, und Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung der Bank-Ordnung vom 7. Mai 1856, G. S. S. 342).

Für die Staaten des Deutschen Reichs gilt nunmehr das Gesetz über Banknoten vom 27. März und das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870 (s. R. Verf.).

Von den öffentlichen Kassen in Preußen werden demnach angenommen: die Goldmünzen — der Friedrichsd'or zu dem Course von $5^2/_3$ Thlr. und die Kronen —, die preußische Silbermünze, das Preußische Papiergeld (die vorhin gedachten Kassen-Anweisungen und Banknoten), ferner die Vereinsmünze. Andere Münzen und ausländisches Papiergeld darf unter keinen Umständen in Zahlung angenommen werden. Die Verpackung des Geldes geschieht allgemein nach Vorschrift des Circular-Erlasses vom 19. Juni 1834 in Tüten und Beuteln dergestalt, daß die Tüten in Scheidemünze: $^1/_{12}$ — 10 Thlr., $^1/_{30}$ — 10 Thlr., $^1/_{60}$ — 5 Thlr.; in Courant: $^2/_1$ — 100 Thlr., $^1/_1$ — 50 Thlr., $^1/_3$ — 20 Thlr., $^1/_6$ — 10 Thlr.; in Gold: Friedrichsd'or — 500 Thlr.; die Beutel in Scheidemünze: 100 Thlr. und 200 Thlr.; in Courant: 100 Thlr. und 200 Thlr., 300 und 500 Thlr.; in Friedrichsd'or: 5000 Thlr. enthalten. Nur gleichartige Münzsorten dürfen in eine Tüte oder einen Beutel zusammengepackt werden; auch dürfen die nach dem neuen Münzsystem zu prägenden Thalerstücke niemals mit den übrigen Thalerstücken zusammen in eine Tüte oder in einen Beutel gepackt werden, indem das Gewicht merklich verschieden ist, während die Verschiedenheit, zwischen den übrigen alten und neuen Münzen unbedeutender sich gestaltet. Die Kassen-Anweisungen und Banknoten sind in Packete und zwar à 1 Thlr. zu 100 Stück, à 5 Thlr. zu 20 und 100 Stück, à 10 Thlr. zu 50 Stück, à 25 Thlr. zu 20 und 40 Stück, à 50 Thlr. zu 20 Stück, à 100 Thlr. zu 10 Stück einzuzählen. Sowohl Beutel als Tüten müssen gewogen, versiegelt und dann mit dem Inhalte, dem Namen der einliefernden Kasse und dem Gewichte bezeichnet werden.

Maaß und Gewicht. Für das Deutsche Reich gilt die Maaß- nnd Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (s. B. G. B. Nr. 28 und die betreffenden Verträge.)

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung oder Vervielfachung. (Art. 1.)

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist. (Art. 2.)

Danach gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße: Die Einheit bildet das Meter oder der Stab. Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter oder der Neuzoll. Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich. Zehn Meter heißen das Decameter oder die Kette. Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächemaaße: Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab. Hundert Quadratmeter heißen das Ar. Zehntausend Quadratmeter heißen das Hectar.

C. Körpermaaße: Die Gundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab. Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne. Das halbe Liter heißt der Schoppen. Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hectoliter oder das Faß. Fünfzig Liter sind ein Scheffel. (Art. 3.)

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern. (Art. 4.)

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Preußischen Regierung befindliche Platin-Kilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet im Jahre 1860 durch eine von der Preußischen und Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist. (Art. 5.)

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unter-Abtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne. (Art. 6.)

Ein von diesem Gewichte abweichendes Medicinal-Gewicht findet nicht statt. (Art. 7.)

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Art. 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen. (Art. 8.)

Nach beglaubigten Copien des Urmaaßes und des Urgewichts werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten. (Art. 9.)

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Die nähern Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath. (Art. 10.)

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehalts nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden. (Art. 11.)

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird. (Art. 12.)

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein. (Art. 13)

Zur Aichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 benannten Größen, oder ihrer Hälfte, so wie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hectoliter, so wie fortgesetzter Halbirungen des Liter. (Art. 14.)

Das Geschäft der Aichung und Stempelung wird ausschließlich nach den zu überweisenden Normalmaaße rc. durch Aichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Die dafür zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt. (Art. 15.)

Die Errichtung der Aichungsämter steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Aichungsgeschäfts beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen. (Art. 16.)

Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Aichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Aichungsämter befindlichen Aichungsnormale mit den Normalmaaßen und Gewichten ob. (Art. 17.)

Es wird eine Normal-Aichungs-Kommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Aichungs-Kommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Aichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale, soweit nöthig auch der Aichungsnormale an die Aichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Aichungs-Kommission hat die nähern Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Aichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen, gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Aichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Aichungs-Kommission liegt es ob, das bei der Aichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Aichungsstellen zu erhebenden Gebühren festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Aichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln. (Art. 18.)

Sämmtliche Aichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geaichten Gegenstände zu bedienen. Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Aichungs-Kommission bestimmt. (Art. 19.)

Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Aichungsstelle des Bundesgebiets geaicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden. (Art. 20.)

Diese Maaß- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft, jedoch ist die Anwendung derselben vom 1. Januar 1870 ab gestattet. Die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen setzen die Landesregierungen fest. (Art. 21, 22.)

Während eines Krieges sorgen der General- oder die Armee-Intendanten dafür, daß im Auslande zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit über die Werthverhältnisse besondere Tabellen publicirt werden.

3. Etats.

Alle zu dem jährlichen Wirthschaftsbetriebe der Verwaltungen nöthigen Kosten werden vorher veranschlagt und zum Etat gebracht, wie dies durch die Verfassung des Deutschen Reichs näher festgestellt worden ist. Dieser Etat weist die Kosten der Militair-Verwaltung besonders nach, und die demselben zum Grunde liegenden Special-Etats dienen den einzelnen Verwaltungsbehörden ꝛc. als Anhalt. Für die Militair-Verwaltung besteht ein Jahres-Etat und bei einer Mobilmachung ein Mobilmachungs-Etat. Der erstere enthält die laufenden Jahres-Einnahmen und Ausgaben nach den verschiedenen Gegenständen in Rechnungstitel und Abschnitte gruppirt; der letztere dagegen weist in ähnlicher Weise die Kosten der ersten Kriegs-Ausrüstung nach.*) Den Militairbehörden und Truppen ist mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 17. Juli 1850 die strengste Innehaltung der Etats und Bestimmungen und im Zweifelsfalle sofortige Anfrage anempfohlen; indem die gesetzlichen Institutionen gebieten, daß fortan bei jeder dem Aerar aus ungerechtfertigter Ueberschreitung der Etats und der Bestimmungen erwachsenen Beeinträchtigung der schuldige oder regreßpflichtige Theil ermittelt und unnachsichtlich zum Schadenersatz angehalten werde.

*) Siehe die Beilagen I. und II.

Die in dieser Beziehung ergangene Allerhöchste Ordre vom 3. Juni 1865 lautet: „Da in der jüngsten Zeit beim Empfang von Löhnungs-, Gehalts-, Marschverpflegungs- und anderen Competenzen sehr häufig Ueberhebungen vorgekommen sind, welche bei sorgfältiger Beachtung der Reglements und der ergangenen Verfügungen hätten vermieden werden können, so muß Ich über diese Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetriebe Mein Mißfallen zu erkennen geben und beauftrage Sie (Kriegs-Minister), Mir künftig nur in denjenigen Fällen Ueberhebungen zur Niederschlagung vorzulegen, in denen Irrthümer in der Handhabung der Bestimmungen entschuldbar erscheinen, dagegen überall, wo gegen unzweideutige reglementarische Vorschriften verstoßen ist, die regreßpflichtigen Behörden und Personen in Anspruch zu nehmen." (Kr. M. v. 28. Juni 1865.)

4. Einnahmen an Geld *).

Allgemeines. Die Militair-Verwaltung erhält die erforderlichen Geldmittel aus der Bundes-Kasse, welche die ihr verfassungsmäßig zugehenden Einnahme-Beträge durch die von der General-Militair-Kasse und den Corps-Zahlungs-Stellen über die einzelnen Titel alljährlich abzulegenden Rechnungen nachweist. Die Ersparnisse an dem Militair-Etat verbleiben, gemäß Artikel 67 der Verfassung des Deutschen Reichs, der Bundes-Kasse.

Vorschüsse oder rechnungsmäßig nachgewiesene Ausgaben zahlen die General-Militair-Kasse und die Corps-Zahlungs-Stellen auf Grund der Anweisungen der Departements des Kriegs-Ministeriums und der Militair-Intendanturen aus den ihnen zugewiesenen Geldbeträgen, soweit dies am Orte ausführbar ist. Anderweite Zahlungen werden in gleicher Weise durch die übrigen Staats-Kassen realisirt, jedoch bringen diese die gezahlten Beträge der General-Militair-Kasse oder der betreffenden Corps-Zahlungs-Stelle in Aufrechnung.

Andere Geldmittel (eigene Einnahmen) gehen der Militair-Verwaltung aus der Vermiethung disponibler Grundstücke rc. oder aus der Verwerthung entbehrlicher oder unbrauchbarer Gegenstände zu, dieselben werden von den Corps-Zahlungs-Stellen in der besondern Rechnung von den eigenen Einnahmen nachgewiesen. Die desfallsigen Beträge werden der General-Militair-Kasse summarisch überwiesen und letztere bewirkt die Abführung an die Bundes-Kasse im Wege der Berechnung. (M. Ok. D. v. 29. Juni 1868.) Beträge, welche in dem laufenden oder in den vorhergehenden Jahren zur Ungebühr rc. zur Anweisung gekommen sind, werden bei den betreffenden Ausgabe-Titeln der laufenden, beziehungsweise der Rest-Verwaltung in Rückeinnahme nachgewiesen.

Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung der Bundes-Staaten bestimmt sind, sowie andere bewegliche Sachen müssen der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn nicht zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich stattfindenden Preisen von der obersten Verwaltungs-Behörde ausdrücklich nachgegeben oder allgemein angeordnet ist. Erfolgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etats-Preise**) dafür zu den Kassen vergütet werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht. Nur dann findet hiervon eine Ausnahme statt, wenn durch die Natural-Etats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

Grundeigenthum darf nicht ohne allgemeine oder besondere höhere (ministerielle) Genehmigung veräußert werden. Der Erlös für entbehrlich gewordene und zum Verkauf gelangte Militair-Gebäude und Grundstücke ist an den Staatsschatz abzuführen. Im Ressort der Garnison- und Lazareth-Verwaltung sind die desfallsigen Beträge durch die Rechnungen der Corps-Zahlungs-Stelle unter dem betreffenden Abschnitt des Etats-Titels 29 resp. 36 als Rückeinnahmen und gleichzeitig unter demselben Abschnitt gegen die beizufügende Quittung der Rendantur des Staatsschatzes als Ausgaben nachzuweisen. (M.

---

*) In Betreff der nachfolgenden allgemeinen Grundsätze über Einnahme und Ausgabe rc. siehe die Bestimmungen in der Geschäfts-Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer.

**) Insofern nicht die Vergütung der Selbstkosten ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Oek. D. v. 4. Juni 1858.) Der Erlös für die zum Abbruch verkauften Gebäude, wenn in deren Stelle nicht gleichartige Gebäude neu errichtet werden, sollen nicht dem betreffenden Bau-Fonds, sondern den allgemeinen Staats-Fonds zufließen. (M. Oek. D. v.. 8. Januar 1863.)

Erlös für verkaufte Militair-Dienstpferde. Denselben lassen die Intendanturen einziehen und von der General-Militair-Kasse beim Titel 40 des Etats vereinnahmen. (Abth. f. d. R. W. v. 31. Mai 1868. A. V. B. S. 127.) Die Prüfung der Auktions-Protokolle bezüglich der Zahl der verkauften Pferde und des dafür erzielten Erlöses geschieht auf Grund der Verpflegungs-Rapporte der Truppentheile. Zur Kontrolirung dieser Einnahmen erhält die Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegs-Ministerium alljährlich bis zum 10. Februar von den Intendanturen eine Nachweisung, aus welcher die Truppentheile, die verkauften Pferde nach Datum und Stückzahl und der Erlös ersichtlich sind. (Abth. f. d. R. W. v. 13. Juni 1862.)

Die Auktions-Verhandlungen sind in calculo festzustellen und die dazu gehörigen Insertionskosten-Rechnungen dahin zu bescheinigen, daß solche nach den als Publikations-Dokumente beigebrachten öffentlichen Blättern und den kontraktmäßigen oder sonst feststehenden Insertions-Gebühren-Sätzen revidirt worden sind. Die als Belag beigebrachten Exemplare der öffentlichen Blätter sind zurückzubehalten und nicht bei den Einnahme-Ordres zu belassen. (Abth. f. d. R. W. v. 27. Mai 1869. A. V. B. S. 131.)

Brot- und Fourage-Ueberhebungen. Die Feststellung der Geld-Einnahmen dafür geschieht in der Regel durch die Natural-Kontrole des Militair-Oekonomie-Departements. Wenn indeß in Ausnahmefällen ohne Mitwirkung des gedachten Departements für derartige Ueberhebungen die Geld-Einziehung bei den Intendanturen stattfindet, so ist dem Departement davon behufs der Kontrol-Berichtigung unverweilt Anzeige zu machen.

Geldbeträge für Tuche, Küraffe, Kochgeschirre rc., deren Verabreichung an die Truppen aus den Montirungs- resp. Train-Depots stattfindet, werden in den Bekleidungs-Liquidationen der Truppen am Schlusse abgesetzt und so dem Bekleidungs-Fonds, der die etatsmäßigen Geld-Vergütungen hergiebt, wieder zugeführt.

Auktions-Erlöse für unbrauchbare Feld-Equipage- und Train-Gegenstände werden durch die Rechnung vom Haupt-Einnahme-Etat nachgewiesen.

Geldstrafen. — Soweit diese im Bereiche der Militair-Verwaltung aufkommen, sollen sie nach dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 16. Oktober 1853 (M. W. Nr. 43) ohne Unterschied, ob sie gerichtlich erkannt, oder im Disciplinar-Wege festgesetzt worden sind, zum Militair-Fonds eingezogen und in der Rechnung der Corps-Zahlungs-Stellen bei dem betreffenden Abschnitt des Haupt-Einnahme-Etats nachgewiesen werden.*) Die Einziehung der im Disciplinar-Wege verhängten Geldstrafen, sowie der Erlaß der Ordre zu deren Vereinnahmung, liegt der Behörde ob, welche die Zahlung des Gehalts des zu Bestrafenden anzuweisen hat (Intendantur, Kriegs-Ministerium). Derselben ist daher, sobald die Festsetzung der Strafe stattgefunden, hiervon zur weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen.**) In Betreff der gerichtlich erkannten Geldstrafen bewendet es bei dem in dem Circular-Erlaß vom 5. Juli 1836 (Milit. G. S. Bd. II. S. 13) angeordneten Verfahren, mit der Abänderung, daß die vorgeschriebenen Nachweisungen nicht mehr an die Regierungen, sondern an diejenige Intendantur einzureichen sind, in deren Verwaltungs-Bezirk das betreffende Militair-Gericht seinen Sitz hat; ferner daß der Betrag der eingegangenen Strafe nicht mehr an die Regierungs-Haupt-Kasse, sondern an eine der am Sitze des Militair-Gerichts sich befindenden Militair-Kassen, zur einstweiligen Aufbewahrung abzuliefern, gleichzeitig aber die Intendantur des Corps hiervon zu benachrichtigen ist, um die Abführung der Strafgelder an die betreffende rechnungslegende Militair-Kasse zu veranlassen. In gleicher Weise müssen auch die Anträge wegen Einziehung der dem Invaliden-Fonds in Injurien-Sachen der Offiziere und

---

*) Die Geldstrafen der Deserteure werden in der Rechnung vom Titel 38 „Verpflegung der Rekruten und Reservisten“ nachgewiesen. (M. Oek. D. v. 4. November 1859.)

**) Dieser Mittheilung ist eine vidimirte Abschrift des Tenors und der Bestätigungs-Ordre der Erkenntnisse beizufügen. (Gen. Audit. v. 1. Febr. 1855.)

Militair-Beamten anheimfallenden Strafgelder an die betreffende Corps-Intendantur gerichtet werden. Die Militair-Gerichte haben für die Einziehung der von ihnen in Kontumacial-Desertions-Sachen rechtskräftig erkannten Geldstrafen von Amtswegen Sorge zu tragen.*) Da es den Militair-Gerichten an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung mangelt, so bedarf es zum Zwecke der Beitreibung der rechtskräftig erkannten Geldstrafen und der unerläßlichen Kosten nur einer einfachen Requisition seitens des vollstreckenden Militair-Gerichts, welches das Vermögen des Deserteurs mit Beschlag belegt hat, allenfalls unter Beifügung einer mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen vidimirten Abschrift der Urtelsformel. Werden bei der Abpfändung Interventions-Ansprüche Dritter angemeldet, und kommt es hiernächst zu einem Interventions-Prozesse, so kann die Vertretung des Militair-Fiskus in dem Prozesse nur durch die Intendantur, in deren Bezirk das Militair-Gericht seinen Sitz hat, geschehen, indem Geldstrafen nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 16. Oktober 1853 zu dem, dem Militair-Fiskus gehörigen Fonds fließen, dieser aber von den militairischen Administrations-Behörden verwaltet wird, auch in dem §. 5 der Instruktion für die Intendanturen bestimmt ausgesprochen ist, daß dieselben das Interesse der Militair-Kassen wahrzunehmen haben. Ebenso wird verfahren, wenn es sich darum handelt, die Geldstrafe von einem Schuldner des Deserteurs beizutreiben.

Bei den Ordnungsstrafen werden nach dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 14. April 1860 auch die nach Bestreitung der Stellvertretungskosten verbleibenden Gehaltsbeträge derjenigen Beamten verrechnet, welche sich ohne Urlaub entfernen oder den Urlaub überschreiten und nach §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter (G. S. S. 218), und nach §. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465), zum Empfange jener vom Diensteinkommen einbehaltenen Gehaltsbeträge nicht berechtigt sind.

Erlös aus dem Verkauf alter unbrauchbarer Akten. Derselbe wird in dem Netto-Betrage den Corps-Zahlungs-Stellen von den Intendanturen zugewiesen. Von dem Brutto-Erlöse müssen die mit dem Verkauf verbundenen Nebenkosten, einschließlich der Remuneration für die mit dem Verkaufs-Geschäft beauftragt gewesenen Beamten, unter Beibringung der diese Ausgaben darthuenden Quittungen der Empfänger und sonstigen Beläge vor der Linie in übersichtlicher Weise bei der betreffenden Einnahme-Post aufgeführt werden. Wird der rechnungslegenden Kasse aber der volle Brutto-Erlös zur Vereinnahmung übergeben und dieselbe angewiesen, die daraus zu bestreitenden Ausgaben selbst zu leisten resp. durch die Special-Kassen leisten zu lassen, so ist der volle Brutto-Erlös von der rechnungslegenden Kasse in Einnahme und der Betrag der daraus geleisteten Zahlungen besonders in Ausgabe nachzuweisen.

Prisengelder und Prämien. Wegen des Anspruchs auf Prisengelder und Prämien und wegen der Vertheilung derselben besteht das Allerhöchst genehmigte Reglement v. 31. December 1865. (M. W. pro 1866 S. 7.) Der Anspruch auf Prisengelder wird begründet durch die Aufbringung feindlicher oder, wo es gesetzlich zulässig ist, auch neutraler Schiffe und die rechtskräftige Verurtheilung derselben durch den Prisenrath. Er wird erworben durch die gesammte Besatzung desjenigen oder derjenigen Kriegsschiffe oder Kriegsfahrzeuge, welche die Prise genommen (Captoren). Jeder Prisenberechtigte erhält seinen Antheil nach Maßgabe des Ranges oder der Charge, die er zur Zeit der Caption an Brod des Captors eingenommen. Werden Truppenkörper der Armee auf Schiffen oder Fahrzeugen der Königlichen Marine statt Seesoldaten eingeschifft, so haben sie an den von den betreffenden Schiffen oder Fahrzeugen während der Dauer ihrer Einschiffung aufgebrachten Prisen gleichen Theil, wie die Besatzung der Captoren. War die Einschiffung von Landtruppen oder von Seesoldaten nur eine zeitige zum Zweck der Ueberführung nach einer andern Operationsbasis (Transport), so er-

---

*) Das General-Auditoriat hat die Corps-Gerichte unterm 23. Februar 1860 angewiesen, in den Fällen, in welchen zur Vollstreckung eines Contumacial-Erkenntnisses die Ueberweisung einer ausstehenden Forderung des zu einer Geldstrafe Verurtheilten an den Militair-Fiskus erforderlich wird, diese Ueberweisung selbst zu bewirken und demnächst die Sache der betreffenden Intendantur behufs der Einziehung der Forderung zur Berichtigung der Geldstrafe zu übersenden.

werben die Landtruppen nur in dem Falle Anspruch auf die während der Fahrt gemachten Prisen, wenn sie sich bei einem dabei stattgehabten Kampfe betheiligt oder sonst bei der Aufbringung mitgewirkt haben.

Die Prisengelder werden derart vertheilt, daß von dem Reinerlös, der sich nach Abzug aller Kosten ergiebt, ein Drittel an die Staats-Kasse abgeführt und zwei Drittel nach besonderen Grundsätzen unter die Captoren vertheilt werden.

Beute. Weggenommene feindliche Kriegsschiffe einschließlich aller zu Kriegszwecken verwendeten feindlichen Fahrzeuge nebst sämmtlicher Armatur und darauf befindlichem Material, sowie die an Bord aufgebrachter feindlicher oder neutraler Handelsschiffe vorgefundene Kriegs-Contrebande sind keine Prisen, sondern fallen als Kriegsbeute dem Staate zu. Für jedes genommene feindliche Kriegsschiff 2c. zahlt der Staat als Prämie die Hälfte des, nach vorgenommener Taxation an demselben haftenden Werthes, an die Captoren. In gleicher Weise wird die Hälfte des Werths der Kriegs-Contrebande, sowie überhaupt alles genommenen feindlichen Staatseigenthums von dem Staate an die Captoren ausgezahlt. Wenn die genommenen Schiffe 2c. keinen Werth für den Staat haben, können sie den Captoren als Prise überlassen werden. Im Uebrigen werden die Prämien wie Prisen behandelt und vertheilt.

An jedem rechtskräftig verurtheilten Schiff (nicht an der Ladung) steht dem Staat das Verkaufsrecht zu, das vom Marine-Ministerium ausgeübt wird. Dies Recht erlischt, wenn innerhalb acht Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils eine bezügliche Erklärung bei dem Staats-Anwalt des Prisen-Raths nicht eingegangen ist. Macht der Staat von dem Verkaufsrecht Gebrauch, so übernimmt er das Objekt nach dem Taxpreis.

Prompte Einziehung der Einnahmen. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden, und dürfen daher Einnahme-Reste nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungs-Behörde liegen, verhindert worden ist. Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden bewilligt werden, und es müssen in den desfallsigen Verfügungen die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden.

Erlasse an Steuern und andern Gefällen, sowie an Pachtgeldern, dürfen nur auf Allerhöchste Genehmigung stattfinden. Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem betreffenden Einnahme-Titel als Minder-Einnahme nachgewiesen. Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahme-Resten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungs-Behörden uneintreibbar geworden sind.

Kontrole. Ueber alle Einnahme-Beträge führen die Intendanturen die Kontrole und haben nur dann dem Militair-Oekonomie-Departement von der ertheilten Einnahme-Ordre Mittheilung zu machen, wenn die Beträge der General-Militair-Kasse, als Verwalterin der reservirten Fonds oder als Zahlungs-Stelle für das Garde- und 3. Armee-Corps, zur Verrechnung überwiesen werden und zwar in Bezug auf die gedachten beiden Corps-Zahlungs-Stellen auch nur zum Behuf der Kontrole bei den Kassen-Revisionen, da die Kontrolirung der Einnahmen in den Rechnungen ebenfalls den Intendanturen dieser Corps obliegt.

5. Einnahmen an Material 2c.

Alle angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung des Geldbetrags als vollständig verwendet dargethan oder in einer besondern Natural-Rechnung in Einnahme oder aber, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien auf Grund des Geldausgabe-Belages 2c. in Zugang nachgewiesen werden. Inwieweit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, ist der Bestimmung der Ober-Rechnungs-Kammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen. Die Annahme der gedachten Gegenstände geschieht von den mit der Anschaffung beauftragten Behörden oder von besonderen Kommissionen auf Grund gegebener und besiegelter Proben. Den

Intendanturen und Train-Bataillonen ist unterm 26. Juni 1856 eine Instruktion über den Geschäftsgang bei den Revisionen der in den Artillerie-Werkstätten und Artillerie-Depots zur Verarbeitung kommenden rohen Stoffe und daraus hervorgehenden Fabrikate zugegangen. Daneben bestehen noch specielle Vorschriften über die Prüfung der gedachten Stoffe, deren Aufbewahrung und die jährliche Revision der Feldbatterien und Kolonnen, welche den Intendanturen zur analogen Anwendung mitgetheilt worden sind*), und zwar: eine zur versuchsweisen Ausführung bestimmte Vorschrift zur Revision frischer Nutzhölzer vom 26. Mai 1837**); eine Vorschrift zur Untersuchung der Metalle vom 9. Juli 1838**); eine Vorschrift zur Untersuchung des Leders, der Borsten und Haare, so wie einiger anderer animalischer Substanzen vom 30. Juli 1838**); eine Vorschrift zur Untersuchung von Hanf, Flachs, Leinenwaaren, Brennmaterial, Harzen und Oelen vom 30. Juli 1838.

Behufs der Kontrole ꝛc. werden die Gegenstände, welche einen Mißbrauch zulassen, mit dem Stempel des Jahres der Beschaffung oder Anfertigung, so wie der Ausgabe zum Gebrauch, versehen; das Papier erhält am Rande in der Mitte des Bogens einen trockenen Stempel. Auf den Rechnungsbelägen über neu angekaufte Inventarien-Stücke darf der Vermerk, „daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden", nicht fehlen. Zu den Belägen über den Ankauf von Gegenständen, welche sich ihrer Natur nach nicht zur längern Aufbewahrung und zur Inventarisirung eignen, sondern zum augenblicklichen Verbrauch bestimmt sind, gehört der Nachweis — die Bescheinigung — des nothwendigen und zweckmäßigen Verbrauchs.

Von den Lokal-Verwaltungen werden entweder jährlich oder in Zeitabschnitten Inventarien-Rechnungen beziehungsweise Ab- und Zugangs-Nachweisungen gelegt, wogegen die Truppen vom Jahre 1856 ab über sämmtliche Inventarien-Stücke, dieselben mögen aus Natural-Ueberweisungen, aus den Etatfonds der Truppen oder aus besondern Geld-Anweisungen dazu herrühren, sowohl für die Friedens- als für die Kriegs-Verhältnisse ein Büreau- ꝛc. Inventarium führen. Die ordnungsmäßige Führung dieses Inventariums, sowie das richtige Vorhandensein der nachzuweisenden Gegenstände wird durch die Deputirten der Intendantur bei Gelegenheit der unvermutheten Kassenrevisionen kontrolirt und ein hierauf bezüglicher Vermerk in die betreffenden Revisions-Protokolle aufgenommen. Auch die Militair-Strafabtheilungen haben über sämmtliche Inventarien-Stücke, einschließlich der ihnen zu Unterrichtszwecken überwiesenen Bücher, ein Inventarium zu führen, dessen ordnungsmäßige Führung, sowie das richtige Vorhandensein der nachzuweisenden Gegenstände die betreffende von dem General-Kommando nach Maßgabe des Sträflings-Regulativs zu ernennenden Musterungs-Kommission zu kontroliren und einen hierauf bezüglichen Vermerk in die Musterungs-Verhandlung aufzunehmen hat. Außerdem führen die Intendanturen über diejenigen Gegenstände, für welche den Truppen die Kosten auf besondere Anweisung vergütet werden, Inventarien-Einnahme-Kontrolen.

In den Abnahme-Protokollen über diejenigen Jahres-Rechnungen der Corps-Zahlungs-Stelle, in denen Ausgaben für Utensilien vorkommen, welche in den Inventarien-Registern der Truppen nachzuweisen sind, haben die Intendanturen die erfolgte Eintragung der bezüglichen Gegenstände in ihre Kontrole unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern der Geldbeläge zu attestiren; auch auf Grund der bezüglichen Angaben ihrer Kommissarien in den Protokollen über die nach dem Schlusse des betreffenden Rechnungs-Jahres von denselben abgehaltenen unvermutheten Kassen-Revisionen, die regelmäßige Führung der (für gewöhnlich nicht, sondern nur auf Verlangen der Ober-Rechnungs-Kammer an dieselbe einzureichenden) Inventarien-Register der Truppen, sowie das richtige Vorhandensein der Inventarien-Stücke selbst zu bescheinigen. Falls aber diese Revisionen zur Zeit der Rechnungs-Abnahme noch nicht stattgefunden haben sollten, bleibt die nachträgliche Einreichung der in Rede stehenden Bescheinigung vorzubehalten; bei etwa vorgefundenen Unregelmäßigkeiten aber den Abnahme-Protokollen resp. Bescheinigungen

---

*) M. Oek. D. v. 29. April 1858.
**) Mit Modifikationen bis März 1858.

ein Extrakt aus den betreffenden Kassen-Revisions-Verhandlungen beizufügen. Die Kosten-Liquidationen der Militair-Lokal-Verwaltungen, deren Inventarien- resp. Utensilien- und Materialien-Rechnungen nicht zur Revision der Ober-Rechnungs-Kammer gelangen, haben die Intendanturen, sobald es sich dabei um den weitern Nachweis neubeschaffter oder auf anderem Wege zugewachsener Gegenstände handelt, mit dem Anerkenntniß, entweder über die richtige Vereinnahmung in den Inventarien-Registern, oder über die Eintragung der betreffenden Gegenstände in die darüber geführte Einnahme-Kontrole zu versehen. Diese Maßregel ist auch auf die Feld-Equipage-Kosten-Liquidationen der Truppen ausgedehnt.

Jede ordentliche wie außerordentliche Beschaffung resp. anderweitige Ueberweisung von Feld-Equipage-Gegenständen durch und an Truppentheile ist vor der Anweisung der Kosten-Liquidation ꝛc. in das stets kurrent zu haltende Bestands-Conto einzutragen; diese Eintragung ist gleichzeitig entweder unter der Liquidation oder in der Zahlungs-Anweisung, mit bestimmter Angabe der Nummer und dem ausdrücklichen Vorbehalt der weitern Verfolgung, anzuerkennen und sodann von dem Vorhandensein der zugewachsenen Gegenstände bei der ersten stattfindenden Musterung durch den Deputirten der Intendantur Kenntniß zu nehmen resp. das Nöthige darüber in dem Bericht zu vermerken.

Nur von dem Verwendungs-Nachweise der den Truppen aus den Montirungs- und Train-Depots zugehenden Emballagestücke (Kisten, Tonnen ꝛc.) ist Abstand genommen; es ist jedoch den Truppen zur Pflicht gemacht, dieselben behufs Kosten-Verminderung vorzugsweise wieder bei solchen Transporten anzuwenden, für welche die Transport- und Emballage-Kosten besonders erstattet werden. Die Intendanturen können dies Verfahren dadurch kontroliren, daß sie von den nach den Betriebskosten-Liquidationen der gedachten Depots verausgabten Emballagestücken Notiz nehmen und die weitere Verwendung derselben bei der jedesmaligen Anweisung extraordinairer Transport- und Emballage-Kosten verfolgen.

6. Ausgaben.

Im Allgemeinen. Die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle. Es muß daher bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, die größte mit dem Zwecke der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden. Nur die gewissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgabe-Fonds kann dahin führen, das wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu lernen und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

Gehälter dürfen nur in Grenzen der Etats und an den Fälligkeits-Terminen*) zur Ausgabe kommen. Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt, dergestalt, daß Besoldungs-Ersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der Gehälter eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine Ueberschreitung der in den Normal-Etats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehalts-Summe des laufenden Etats hinaus, darf ohne besondere Genehmigung bei der Rechnungs-Revision zugelassen werden.

Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat oder anderweit begründet werden. Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, niedergeschlagen oder zurück-

*) Ausnahmen sind nur in dem Falle gestattet, wenn ein nicht regimentirter Offizier oder Beamter in den letzten Tagen eines Monats eine Dienstreise antreten muß und in den ersten Tagen des nächsten Monats sich nicht an einem Orte befindet, wo das Gehalt auf den Grund einer mitzugebenden Assignation empfangen werden kann.

gezahlt worden sind, darf keine Tantieme bezogen werden. Ebensowenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen. Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als einmal zur Erhebung komme, wenngleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

Emolumente. Dieselben darf kein Staatsbeamter beziehen, wenn sie nicht durch den Etat bewilligt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, insoweit sie in Baar- und Natural-Erhebungen bestehen, durch die Rechnung laufen.

Unterstützungen für Beamte dürfen nur auf diejenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder die beim Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Chef beim Abschluß eines Jahres aus den nachgewiesenen Ersparnissen zu diesem Behuf besonders bewilligt werden.

Kosten der Dienstreisen. Bei denjenigen Behörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, soll für diese jährlich ein Plan gemacht und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehrmalige Reisen bei einem und demselben Verwaltungs-Zweige nach der nämlichen Gegend stattfinden.

Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedürfnisse. Dieselben dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt und es muß überall auf das wirthschaftlichste damit umgegangen werden. Wo es die Verhältnisse rathsam machen, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß. Wo dieß nicht zuläsfig ist, muß der Natural-Verbrauch strenge kontrolirt werden. Keinem Staatsdiener gebührt, außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, sofern die Bewilligung nicht ausnahmsweise stattgefunden hat.

Bauten. Abweichungen von den genehmigten Bau-Anschlägen oder Abänderungen derselben dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch die nicht vorher zu sehen gewesene Umstände Abweichungen nothwendig werden, so müssen diese, sowie die etwaigen Ueberschreitungen der Bau-Anschläge, durch die Revisions-Protokolle und die beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besondern approbirten Nachanschlag begründet werden. Remunerationen für besoldete Baubedienten dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden. Sind bei bedeutenden Bauten zu deren ununterbrochener Leitung und Beaufsichtigung Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personal genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie gleich in den Bau-Anschlägen mit zum Ansatz kommen.

Licitations- und Submissions-Verfahren. Die über Bauten und größere Beschaffungen an Materialien und Naturalien rc. abzuschließenden Contracte müssen in der Regel auf das Licitations- und Submissions-Verfahren gegründet sein, insofern nicht in den Verwaltungs-Instruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden. Ueber die Einleitung und Abhaltung des Licitations- und Submissions-Verfahrens, über dessen Grundlagen und Formen, die Wahl der Unternehmer hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit rc. und über die Grundbedingungen der abzuschließenden Contracte sind die bezüglichen Vorschriften in der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen und in der Instruktion über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien und sonstigen Sachen und bei Verdingung von Lieferungen und Leistungen in den Artillerie-Depots, den Artillerie-Werkstätten, Gewehr- und Pulver-Fabriken, der Geschütz-Gießerei und dem Feuerwerks-Laboratorium enthalten. Bei dem Ankauf von Materialien und Gegenständen, sowie bei Verdingung von Lieferungen und Leistungen wird in der Regel nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1) das Staats-Interesse erfordert die Beschaffung eines vollkommen brauchbaren, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Materials zu möglichst billigen Preisen aus

den besten und insoweit es ausführbar ist, auch aus den ersten Quellen, sowie eine völlig tüchtige und resp. dauerhafte Ausführung der verdungenen Arbeiten.

2) Die Erfüllung beider Bedingungen hängt wesentlich von dem Wege ab, auf welchem die Verdingung eingeleitet wird. Es kann dies geschehen: a) durch öffentliches Aufgebot und Ermittelung des Mindestfordernden auf dem Wege einer beschränkten Submission; b) durch spezielle Aufforderung einzelner geeigneter Unternehmer und Eröffnung einer Konkurrenz unter diesen auf dem Wege einer beschränkten Submission; c) durch freien Accord ohne alle Konkurrenz; d) durch Ausführung von Arbeiten auf Rechnung.

3) Jeder dieser Wege bietet seine eigenthümlichen Vorzüge und Nachtheile dar. Die Verwaltungs-Behörden sind daher verpflichtet, bei der Wahl des einen oder des andern alles dasjenige in reifliche Erwägung zu ziehen, was nach Maßgabe der provinziellen und örtlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die jedesmal bestehenden Konjuncturen dem Staats-Interesse am förderlichsten ist. Insbesondere aber müssen sie sich mit den besten und zuverlässigsten Quellen bekannt zu machen suchen, aus denen die vorkommenden Bedürfnisse zu beziehen sind. In der Regel ist die Verdingung auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots zu bewirken. Ob hierbei ein Submissions- oder Licitations-Verfahren einzuleiten sei, hängt wesentlich von dem Gegenstande der Verdingung, der Erheblichkeit desselben und den örtlichen Verhältnissen ab. Ist die zu verdingende Lieferung von Bedeutung und erscheint die Konkurrenz von Großhändlern und auswärtigen entfernt wohnenden Unternehmern nützlich, so wird in der Regel das Submissions-Verfahren den Vorzug verdienen. Handelt es sich dagegen um Lieferungen von geringerem Belange, die einen Gegenstand des kleinen kaufmännischen und gewerblichen Verkehrs betreffen, und bietet der Ort selbst oder dessen nähere Umgebung die nöthigen Quellen hierzu dar, so kann ein Licitations-Verfahren zur Herbeiführung billigerer Preise führen. Eine beschränkte Submission ist dann statthaft, wenn die zu liefernden Gegenstände nur aus den ersten und unter diesen wiederum nur aus bestimmten Quellen von zuverlässiger Güte zu beschaffen sind, und wenn selbst die sorgfältigste Revision gegen die Annahme einer verfälschten oder aus minder guter Quelle herstammenden Waare nicht zu schützen vermag, ebenso, wenn die Ausführung zu verdingender Arbeiten und Leistungen einen ungewöhnlichen Grad von Kunstfertigkeit und Zuverlässigkeit erfordert. Die Beschränkung selbst besteht entweder darin, daß im Allgemeinen nur Unter- und Zwischenhändler von der Konkurrenz ausgeschlossen, dagegen Fabrikanten, Künstler und Handwerker des betreffenden Faches ohne Unterschied zugelassen werden, oder daß auch unter diesen noch eine Auswahl getroffen und die Aufforderung zur Theilnahme an der Submission nur an bestimmte Individuen gerichtet wird. Die Verwaltungs-Behörden haben hierbei wohl darauf zu achten, daß die Beschränkung nicht weiter gehe, als es das Staats-Interesse wirklich nothwendig erfordert, damit dasselbe nicht auf der andern Seite wiederum unter einer verminderten Konkurrenz leide. Ein freier Accord tritt bei allen Gegenständen ein, die sich ihrer Geringfügigkeit wegen zur Beschaffung auf dem Wege der öffentlichen Verdingung überhaupt nicht eignen, und bei allen Ankäufen von andern Königlichen Behörden. Belangreiche Ankäufe dieser Art von Privat-Personen sind dagegen nur ausnahmsweise, in besonders motivirten Fällen zulässig, wenn entweder wiederholte Licitationen und Submissionen fruchtlos blieben oder von vornherein mit Sicherheit nachzuweisen ist, daß die Verdingung auf keinem andern Wege gleich vortheilhaft zu bewirken sein würde. Ebenso kann ein schleunig eintretender Bedarf eine solche Ausnahme motiviren, was aber in jedem einzelnen Falle besonders nachzuweisen ist. Die Ausführung von Arbeiten auf Rechnung endlich beschränkt sich auf die seltenen Fälle, wo die Arbeit ihrem Umfange nach im Voraus sich nicht so vollständig übersehen läßt, um die Kosten der Ausführung vorher verdingen zu können. Die Verwaltungs-Behörden werden aber auch in Fällen dieser Art, insoweit es irgend angänglich ist, eine Verdingung des Einheitspreises der einzelnen hierbei vorkommenden Arbeiten und Leistungen eintreten lassen. Werden dergleichen Accorde nicht für einen einzelnen bestimmten Fall, sondern für eine längere Zeitdauer abgeschlossen, so ist es nothwendig, von Zeit zu Zeit eine erneuerte Konkurrenz eintreten zu lassen.

Alle auf Rechnung auszuführenden Arbeiten sind einer besonders sorgfältigen Beaufsichtigung und Kontrole zu unterwerfen, damit nur das wirklich dringend Nothwendige ausgeführt werde und die Behörde die Ueberzeugung gewinne, daß dasjenige auch wirklich geschehen und geleistet ist, was der Unternehmer zur Liquidation bringt. Wenn das Objekt der Lieferung die Summe überschreitet, über welche den betreffenden Verwaltungs-Behörden eine freie Disposition zusteht, so bedarf der bei der Verdingung einzuschlagende Weg der höhern Genehmigung. Die Ueberlassung der Lieferung 2c. geschieht an Mindestfordernde, die eine gehörige Sicherheit gewähren und da, wo es die Natur des Gegenstandes zuläßt, gegen besiegelte und gestempelte Proben. Ist auf dem Submissions- und Licitations-Wege kein entsprechendes Resultat erlangt worden, so ist das weitere Verfahren sorgfältig in Erwägung zu ziehen, um zu bestimmen, ob die öffentliche Ausbietung zu erneuern oder über die Anschaffung mit zuverlässigen Unternehmern aus freier Hand abzuschließen, oder aber der Ersatz durch eigene Beschaffung resp. Verarbeitung der rohen Materialien zu bewirken sei. Ob die eine oder andere Beschaffungsart auf den ganzen Bedarf auszudehnen oder auf einzelne Theile zu beschränken sei, ergeben die Umstände und die davon abhängige Berechnung des wahrscheinlichen Vortheils oder Verlustes.

Das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) hat mittelst Verfügung vom 13. Oktober 1860 noch besonders angeordnet, daß den Submissions- resp. Licitations-Terminen der Charakter der Oeffentlichkeit durch Nichts genommen werden darf und daß insbesondere zur Wahrung des Vertrauens des Publikums zu der Unparteilichkeit der Behörde stets in Gegenwart der persönlich erschienenen Unternehmer die Oeffnung der Offerten erfolge, deren Inhalt laut vorgelesen und in das von den Unternehmern zu unterschreibende Protokoll eingetragen werde.

Auch bei den Remonte-Depots sollen alle An- und Verkäufe von Wirthschaftsbedürfnissen, Naturalien und Vieh im Wege des Licitations- resp. Submissions-Verfahrens stattfinden; wenigstens soll dieser Weg versucht werden. Erscheinen die Gebote nicht annehmbar, und läßt sich eine anderweite Beschaffung (freihändige) im Interesse der Staats-Kasse mit Sicherheit vorhersehen, dann ist der Zuschlag zu versagen. Die Ober-Rechnungskammer verlangt aber, daß alsdann in der im Termin aufgenommenen Verhandlung, welche den Rechnungs-Belägen beizufügen, überzeugend dargethan werde, daß der eingeschlagene freihändige Beschaffungs- oder Verkaufs-Modus wirklich der vortheilhaftere war. (O. R. K. v. 9. Juli 1861.)

Der Umstand, daß in den letzten Jahren bei den abgehaltenen öffentlichen Submissionen nur eine geringe Betheiligung stattzufinden pflegte, rechtfertigt in keiner Weise das im nächsten Jahre stattgehabte beschränkte Submissions-Verfahren. Insofern nicht ganz besondere, in jedem einzelnen Falle speciell anzugebende Gründe eine Abweichung nothwendig machen, ist in Zukunft stets die allgemeine Vorschrift — die Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Submission zu verdingen, zu beachten, was indeß nicht ausschließt, daß behufs Herbeiführung einer größeren Konkurrenz gleichzeitig bekannte und bewährte Handwerksmeister noch besonders zur Betheiligung aufgefordert werden. (O. R. K. v. 4. Feb. 1865.)

In der Regel wird der Unternehmer verpflichtet, zur Sicherung der Erfüllung seiner kontraktlichen Obliegenheiten gleich nach Vollziehung des Kontrakts eine Kaution in Höhe des zehnten Theils des Lieferungswerthes entweder baar, oder in Preußischen auf jeden Inhaber lautenden Staatspapieren in die ihm von der Intendantur zu bezeichnende Königliche Kasse zu hinterlegen*). Ueber diese Kaution kann die Intendantur zur Erreichung des Zweckes des Kontrakts disponiren, wenn der Unternehmer entweder gar nicht oder nur theilweise, oder endlich nicht in probemäßiger Qualität oder nicht zur gehörigen Zeit liefern sollte.

---

*) Für Lieferungen und Leistungen in denjenigen Deutschen (nicht Preußischen) Bundesstaaten, deren Kontingente unter Preußischer Verwaltung stehen, dürfen die Kautionen auch in Obligationen über Schulden der betreffenden Staaten geleistet werden. (M. Oek. D. v. 9. October 1869.)

Ueberhaupt haftet die Kaution zunächst für allen und jeden Nachtheil, welcher dem fiskalischen Interesse dadurch erwächst, daß Unternehmer den Kontrakt in irgend einer Beziehung nicht erfüllt, neben der Kaution und soweit diese nicht ausreichen sollte, haftet Unternehmer auch noch für die vollständige Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen.

Mehrere Entrepreneure, welche gemeinschaftlich eine Lieferung übernehmen, haften solidarisch.

Der etwa nothwendige Verkauf der als Kaution deponirten Staatspapiere zum örtlichen Tages-Course wird nur auf Grund des Attestes eines am Orte wohnenden Maklers bewirkt.

Die Kaution wird gegen Rückgabe des darüber ausgefertigten Depositen-Scheines und gegen Quittung zurückgegeben, sobald der Unternehmer die Lieferungen völlig und zur Zufriedenheit beendigt und die damit verbundenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Rest-Ausgaben. Die aus den Ausgabe-Fonds zu leistenden Zahlungen müssen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur angewiesen, sondern auch wirklich geleistet sein. Diejenigen Fonds, bei welchen Ausgabe-Reste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß des folgenden Jahres, Behufs der zu berichtigenden Rest-Zahlungen, noch offen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Ausgaben auf diese Resten-Fonds und ebensowenig die aus den Resten-Fonds zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen werden. Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabe-Fonds am Ende des zweiten Jahres sich ergebende Minder-Ausgabe ist, soweit sie nicht den übertragungsfähigen Fonds angehört, als erspart zu berechnen und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zahlung in das dritte Jahr übergehe. Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen Fonds der laufenden Verwaltung bestritten werden, in welchen Fällen aber die Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements erforderlich ist.

Mehr-Ausgaben. Die überwiesenen Ausgabe-Fonds werden als gesetzliche Normen betrachtet, welche nicht überschritten werden dürfen. Nur in dem Falle ist es den obersten Verwaltungs-Behörden freigestellt, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5 Prozent des speciellen betreffenden Etats-Titels zu bewilligen, wenn die Mehr-Ausgaben durch Mehr-Einnahmen gedeckt werden. Jede andere Mehr-Ausgabe eines Etats-Titels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etats-Titeln gedeckt sein oder nicht, soll, wenn sie ohne Genehmigung erfolgt ist, zum Defect gestellt und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten oder der Verwaltungs-Behörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden. Auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimmten Etats-Titel gehört. Selbst wenn das Extraordinarium zur Deckung unvermeidlicher Mehr-Ausgaben bestimmt und die Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehr-Ausgaben bei den betreffenden Etats-Titeln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinarium als Minder-Ausgabe und erspart nachgewiesen werden.

Zahlungs-Termine. Alle Ausgabe-Beträge, über welche die Corps-Zahlungs-Stellen Rechnung legen, werden auf Grund der Etats oder der besonderen Anweisung der Intendanturen an den festgesetzten Tagen oder gleich nach erfolgter Zahlungs-Autorisation gegen Quittung gezahlt. Die festgestellten Ausgabe-Summen der Verpflegungs-Liquidationen der Truppen dürfen vor dem 15. des auf den Liquidations-Monat folgenden Monats nicht zur Abhebung kommen, da der eiserne Verpflegungs-Vorschuß bis dahin vollkommen ausreicht. Da wo die Truppen besorgen, wegen der nur quartaliter zu liquidirenden Ausgaben an Natural-Verpflegungs-, Reise- rc. Kosten und aus Mangel an andern baaren Geldbeständen bis zum 15. Januar, April, Juli und Oktober in Geldverlegenheiten zu gerathen, ist ihnen überlassen, rechtzeitig auf eine ihnen demnächst sogleich anzuweisende Abschlags-Zahlung auf den Betrag der Verpflegungs-Berechnung für December, März, Juni und September anzutragen. (Kr. M. v. 16. Juli u. M. Oek. D. v. 16. August 1855.)

Zahlungen, welche der höheren Genehmigung unterliegen, dürfen erst dann geleistet werden, wenn die Genehmigung resp. Anweisung erfolgt ist (M. Dek.-D. v. 16. Febr. 1861).

Anordnungen, welche die Beendigung von Zahlungen bezwecken, sollen den Truppen so beschleunigt zugehen, daß der beabsichtigte Endtermin der Zahlungen innegehalten werden kann. (Kr. M. v. 31. August 1867.)

Ausgaben für die Versicherung von Gebäuden und andern Gegenständen gegen Feuer- oder Seegefahr zc. dürfen in der Regel nur mit besonderer kriegsministerieller Genehmigung stattfinden; nur den Artillerie-Depots ist nach § 342 ihrer Verwaltungs-Vorschrift aufgegeben, bei vorkommenden Versendungen von Artillerie-Effekten per Seetransport die zu versendenden Gegenstände jedesmal bei einer concessionirten Versicherungs-Gesellschaft zu einem dem Werthe der zur Versendung gelangenden Gegenstände entsprechenden Geldbetrage gegen Seegefahr zu versichern.

7. Deposita.

Geldbeträge, welche nicht gleich gezahlt oder verrechnet werden können, oder auch aus Vorschüssen disponibel geblieben sind, werden von den Königlichen Kassen zur einstweiligen Aufbewahrung angenommen und bei dem Depositen-Conto nachgewiesen. Den Corps-Zahlungs-Stellen sind nur solche Gelder ad depositum zu überweisen, deren Niederlegung vorübergehend erfolgt, ohne daß damit ein Umsatz derselben in zinsbare Staatspapiere verbunden ist, in welchem letzteren Falle die Ueberweisung an die General-Militair-Kasse stattfinden muß. Läßt sich absehen, daß die Deponirung baarer Gelder nicht über ein Jahr hinaus dauern wird, wie dies z. B. bei den Kautionen von Lieferungs-Unternehmern zc. der Fall ist, so kann solche auch bei der betreffenden Regierungs-Hauptkasse erfolgen, ohne daß es einer Abführung an die Corps-Zahlungs-Stellen bedarf. Wo bisher dergleichen Kautionen in den Kassen der betreffenden Verwaltungs-Behörden deponirt worden sind, soll es dabei verbleiben.

8. Vorschüsse.

Die Vorschüsse zerfallen in eiserne und temporaire. Die ersteren dienen als Betriebs-Kapital und ergänzen sich durch die liquide werdenden und zur Anweisung gelangenden Ausgaben, wogegen die letzteren zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedarfs gewährt und auf die demnächst zu liquidirenden Kosten in Anrechnung gebracht werden müssen. Nach der Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824 dürfen von keinem Rendanten Vorschüsse ohne Autorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden; überhaupt dürfen aus Staats-Kassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse zu dienstlichen Zwecken, in Grenzen des wirklichen Bedarfs und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften zur Zahlung gelangen. Alle Vorschüsse werden nicht in den Rechnungen verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen. In den Rechnungen sollen sie nur, insofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen, und müssen sie dann in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung specificirt werden*). Diese muß ergeben, auf welche Anweisung, wann und zu welchem Zwecke die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen und wann sie erstattet werden sollen.

Die Verwaltung der eisernen Vorschüsse, mit welchen die Truppen und Militair-Administrations-Behörden versehen sind, ist Sache der betreffenden Corps-Zahlungs-Stellen. Während des Krieges gehen die eisernen Vorschüsse der mobilen Truppen und Administrationen auf die General-Kriegs-Kasse über, während die der immobilen Truppen und Administrationen von den Corps-Zahlungs-Stellen zu übernehmen sind.

---

*) Kassen, welche grundsätzlich keine Bestände zurückbehalten sollen, dürfen der Vorschüsse wegen nicht mit Bestand abschließen, in diesem Falle soll der Ersatz aus denjenigen Provinzial-Kassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebs-Kapitalien versehen sind.

Die Bemessung und Anweisung der eisernen Geld-Verpflegungs-Vorschüsse der Truppen ist den Intendanturen unter eigener Verantwortlichkeit und selbstständiger Kontrolführung übertragen. An Stelle der bisherigen jedesmaligen Anzeige an die Kassen-Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements über die Erhöhung oder Ermäßigung der gedachten Vorschüsse haben die Intendanturen am 1. April jeden Jahres eine Nachweisung von sämmtlichen eisernen Vorschüssen, welche den Truppen am Schlusse des vorangegangenen Jahres zur Last gestanden haben, einzureichen. Bei dieser Selbstständigkeit der Intendanturen wird aber in den Fällen, wo den Truppen-Kassen ein Schaden zugefügt werden sollte, die Untersuchung auch darauf zu richten sein, ob nicht der Defect ganz oder zum Theil durch unmotivirte Anhäufung von Kassen-Beständen herbeigeführt oder erleichtert worden ist. (M. Oek. D. v. 16. Dec. 1864.)

Bei Vorschuß-Zahlungen muß von den Intendanturen in den Anweisungen stets die Corps-Zahlungs-Stelle bezeichnet werden, welche den Vorschuß zu erstatten und bis zur weitern Verrechnung zu übernehmen hat. Vorschüsse oder Abschlags-Zahlungen, deren Erstattung oder Anrechnung voraussichtlich in kurzer Zeit bei den nicht rechnungslegenden Regierungs-Haupt-Kassen zu erwarten ist, werden im Laufe eines Quartals den Corps-Zahlungs-Stellen ihres Bezirks nicht in Anrechnung gebracht; bei der letzten Abrechnung für das Rechnungs-Quartal müssen indeß alle noch offen stehenden Vorschüsse und Abschlags-Zahlungen den Corps-Zahlungs-Stellen in Aufrechnung gebracht werden, damit bei diesen der Betrag der Vorschüsse vollständig ersichtlich gemacht wird. Mit dem Abschluß der Corps-Zahlungs-Stellen pro IV. Quartal wird dem Kriegs-Ministerium von demjenigen Theil der Vorschüsse und Abschlags-Zahlungen, welcher zur Zeit des Abschlusses ein Jahr und darüber offen steht, ein specielles Verzeichniß, aus welchem die Empfänger, das Datum der Zahlungs-Ordre und des Empfanges, sowie der Zweck des Vorschusses hervorgehen, vorgelegt, um gegen die in der Anrechnung dieser Vorschüsse Säumigen einzuschreiten.

Vorschüsse, welche später bei Truppentheilen und Behörden zur Verrechnung kommen oder in dringenden Fällen auf keinem andern Wege erlangt werden können, müssen von diesen, insoweit es ihre Kassen-Bestände gestatten, geleistet werden. Da, wo in solchen Fällen Verlegenheiten bei anderen nothwendigen Zahlungen eintreten könnten, haben die gedachten Truppen und Behörden die Quittungen über jene Vorschüsse den Intendanturen zur Erstattung der Beträge rechtzeitig einzusenden. In allen Anträgen auf Anweisung von Vorschüssen muß die erforderliche Summe nach dem ungefähren Bedarf berechnet sein.

Die Intendanturen haben ihrerseits mehr, als bisher geschehen, auf die prompte Abwickelung der offen stehenden Vorschüsse zu halten und nöthigenfalls die Vermittelung der vorgesetzten Militair-Behörden dafür in Anspruch zu nehmen, daß dergleichen Vorschüsse nicht monatelang offen bleiben und in den Kassen-Abschlüssen wiederholt als solche nachgewiesen werden. (M. Oek. D. v. 4. Septbr. 1869, A. V. B. S. 172).

9. Einnahme- und Ausgabe-Autorisationen.

Gewöhnlich werden die von den Intendanturen zu ertheilenden Einnahme-, resp. Ausgabe-Autorisationen den betreffenden Corps-Zahlungs-Stellen direct und in den Fällen, wo die Einziehung oder Zahlung des Betrages für deren Rechnung von einer andern Kasse zu bewirken, der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse per couvert übersandt. Dieselben müssen enthalten: genaue Bezeichnung des Empfängers (Einzahlers) mit Angabe des Aufenthaltsorts; Betrag in Zahlen und Buchstaben ohne jede Korrectur; Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe; genaue Angabe des Rechnungstitels, bei welchem die Vereinnahmung oder Verausgabung des Betrages zu bewirken ist; Ort, Datum, Firma der Intendantur und Unterschrift eines Mitgliedes dieser Behörde; außerdem ist die Ordre von einem etatsmäßigen Beamten, Secretair oder Assistenten zu contrasigniren. (Kr. M. v. 12. Novbr. 1862.) Die Einnahme-Ordres für die General-Militair-Kasse gehen direkt an diese Behörde. Die zu vereinnahmende oder zu zahlende Summe darf keine Bruchtheile bei den Pfennigen enthalten, es wird daher die Schlußsumme der Liquidation der-

Deutsche Heeresbücherei

gestalt berechnet, daß $1/2$ und darüber für voll, unter $1/2$ aber fortgelassen wird. (M. Dek. D. v. 28. Juni 1852.) Alle außeretatsmäßigen Zahlungen, welche sich auf besondere Verfügungen gründen, sind stets durch Beifügung beglaubigter Abschriften zu justificiren. (D. R. K. v. 28. Jan. 1852.) Keine Königliche Kasse darf zu Privat-Geldgeschäften benutzt werden, und ist deshalb auch streng untersagt, durch solche Kassen für sich weder Zahlungen in Empfang nehmen noch leisten zu lassen. (Kr. M. v. 22. August 1844 M. G. 141.)

In gewöhnlichen Verhältnissen sind die Regierungs-Haupt-Kassen mit den nöthigen Geldmitteln zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse versehen und können deshalb die Intendanturen ihre Zahlungs-Ordres ohne weiteres an diejenigen Regierungs-Haupt-Kassen richten, mit denen sie gewöhnlich in Geschäftsverbindung stehen. Bei außergewöhnlichen Märschen und Dislokationen der Truppen*) übersenden die Intendanturen, welche in den Fall kommen, Anweisungen auf Regierungs-Haupt-Kassen erlassen zu müssen, mit welchen sie für gewöhnlich nicht in Geschäftsverbindung stehen, die Anweisung der betreffenden Regierung, welche letztere sie ihrer Haupt-Kasse zur Zahlungsleistung zufertigt. Solche Anweisungen müssen außer den vorhin bezeichneten Erfordernissen auch noch mit dem Dienststempel versehen werden. Ist einer Division nur ein Kommissarius der Intendantur beigegeben, und läßt es sich in dringenden Fällen nicht vermeiden, daß seitens desselben eine Zahlungs-Anweisung erlassen werde, so ist solche nicht allein mit der Namens-Unterschrift und dem Dienstsiegel des Kommissarius zu versehen, sondern außerdem auch noch von dem Befehlshaber der Division unter Beidrückung seines Dienstsiegels zu visiren, im Uebrigen aber gleichfalls nicht unmittelbar der Regierungs-Haupt-Kasse zuzustellen, sondern durch den Kommissarius der Intendantur der betreffenden Regierung zu übersenden. In Fällen, wo Truppen, oder einzelne Offiziere und Militair-Beamte unverzüglich mit Geld versehen werden müssen, ohne daß einer der vorhin bezeichneten Wege eingeschlagen werden könnte, hat sich der höhere Truppenbefehlshaber — in den Festungen der Kommandant — das Bedürfniß näher nachweisen zu lassen und, sofern dasselbe als unabweislich anerkannt werden muß, die betreffende Regierung unmittelbar um Befriedigung desselben durch ihre Haupt-Kasse zu ersuchen und gleichzeitig der betreffenden Intendantur mitzutheilen, an welchem Tage, in welcher Höhe und zu welchem Zweck der Vorschuß angewiesen, sowie von welcher Kasse und an wen derselbe gezahlt worden ist. Die Einlösung der auf diese Weise an die Regierung gelangenden Anweisungen muß sofort aus den bereitesten Beständen der Regierungs-Haupt-Kasse erfolgen, und hat letztere nach Auszahlung des angewiesenen Betrages denselben der betreffenden Corps-Zahlungs-Stelle unter Einsendung der quittirten Anweisung resp. des bezüglichen Requisitions-Schreibens in Anrechnung zu bringen. Die Intendantur ertheilt in Folge der ihr zugegangenen Mittheilung nachträglich die Zahlungs-Ordre und da, wo solche bis nach erfolgter Anrechnung bei der Corps-Zahlungs-Stelle nicht eingegangen ist, hat diese die Ertheilung derselben bei der betreffenden Intendantur zu beantragen.

Den Führern größerer Kommandos wird bei Märschen von längerer Dauer und namentlich beim Transport von Rekruten ꝛc. eine offene Ordre der Intendantur an die auf der Route des Transports belegenen Königlichen Kassen eingehändigt**). Die letzteren vermerken darauf die gezahlte Quote und rechnen diese auf Grund der Quittung des Empfängers und einer Abschrift der offenen Ordre der betreffenden Corps-Zahlungs-Stelle resp. Regierungs-Haupt-Kasse an.

Zahlungen für Rechnung der Truppentheile ꝛc. können für dienstliche Gegenstände***) durch Vermittelung der General-Militair-Kasse in Berlin, sowie zur Leistung von Familien-Zahlungen †) für Militair-Personen in Kommandofällen und bei mobilen Truppen und Behörden vermittelst einer am Orte befindlichen Kasse stattfinden. Die Assignationen

---

*) Nach einem Circulair des Finanz-Minist. an die Regierungen vom 11. Juni u. M. Dek. D. v. 15. Juni 1849.

**) Die Form zu einer solchen Ordre ist durch die Beilage M. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. vorgeschrieben.

***) Diese Gegenstände sind in dem Monats-Circulair Nr. 61 speziell angegeben.

†) Siehe Familien-Zahlungen.

Die Bemessung und Anweisung der eisernen Geld-Verpflegungs-Vorschüsse der Truppen ist den Intendanturen unter eigener Verantwortlichkeit und selbstständiger Kontrolführung übertragen. An Stelle der bisherigen jedesmaligen Anzeige an die Kassen-Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements über die Erhöhung oder Ermäßigung der gedachten Vorschüsse haben die Intendanturen am 1. April jeden Jahres eine Nachweisung von sämmtlichen eisernen Vorschüssen, welche den Truppen am Schlusse des vorangegangenen Jahres zur Last gestanden haben, einzureichen. Bei dieser Selbstständigkeit der Intendanturen wird aber in den Fällen, wo den Truppen-Kassen ein Schaden zugefügt werden sollte, die Untersuchung auch darauf zu richten sein, ob nicht der Defect ganz oder zum Theil durch unmotivirte Anhäufung von Kassen-Beständen herbeigeführt oder erleichtert worden ist. (M. Oek. D. v. 16. Dec. 1864.)

Bei Vorschuß-Zahlungen muß von den Intendanturen in den Anweisungen stets die Corps-Zahlungs-Stelle bezeichnet werden, welche den Vorschuß zu erstatten und bis zur weitern Verrechnung zu übernehmen hat. Vorschüsse oder Abschlags-Zahlungen, deren Erstattung oder Anrechnung voraussichtlich in kurzer Zeit bei den nicht rechnungslegenden Regierungs-Haupt-Kassen zu erwarten ist, werden im Laufe eines Quartals den Corps-Zahlungs-Stellen ihres Bezirks nicht in Anrechnung gebracht; bei der letzten Abrechnung für das Rechnungs-Quartal müssen indeß alle noch offen stehenden Vorschüsse und Abschlags-Zahlungen den Corps-Zahlungs-Stellen in Aufrechnung gebracht werden, damit bei diesen der Betrag der Vorschüsse vollständig ersichtlich gemacht wird. Mit dem Abschluß der Corps-Zahlungs-Stellen pro IV. Quartal wird dem Kriegs-Ministerium von demjenigen Theil der Vorschüsse und Abschlags-Zahlungen, welcher zur Zeit des Abschlusses ein Jahr und darüber offen steht, ein specielles Verzeichniß, aus welchem die Empfänger, das Datum der Zahlungs-Ordre und des Empfanges, sowie der Zweck des Vorschusses hervorgehen, vorgelegt, um gegen die in der Anrechnung dieser Vorschüsse Säumigen einzuschreiten.

Vorschüsse, welche später bei Truppentheilen und Behörden zur Verrechnung kommen oder in dringenden Fällen auf keinem andern Wege erlangt werden können, müssen von diesen, insoweit es ihre Kassen-Bestände gestatten, geleistet werden. Da, wo in solchen Fällen Verlegenheiten bei anderen nothwendigen Zahlungen eintreten könnten, haben die gedachten Truppen und Behörden die Quittungen über jene Vorschüsse den Intendanturen zur Erstattung der Beträge rechtzeitig einzusenden. In allen Anträgen auf Anweisung von Vorschüssen muß die erforderliche Summe nach dem ungefähren Bedarf berechnet sein.

Die Intendanturen haben ihrerseits mehr, als bisher geschehen, auf die prompte Abwickelung der offen stehenden Vorschüsse zu halten und nöthigenfalls die Vermittelung der vorgesetzten Militair-Behörden dafür in Anspruch zu nehmen, daß dergleichen Vorschüsse nicht monatelang offen bleiben und in den Kassen-Abschlüssen wiederholt als solche nachgewiesen werden. (M. Oek. D. v. 4. Septbr. 1869, A. V. B. S. 172).

9. Einnahme- und Ausgabe-Autorisationen.

Gewöhnlich werden die von den Intendanturen zu ertheilenden Einnahme-, resp. Ausgabe-Autorisationen den betreffenden Corps-Zahlungs-Stellen direct und in den Fällen, wo die Einziehung oder Zahlung des Betrages für deren Rechnung von einer andern Kasse zu bewirken, der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse per couvert übersandt. Dieselben müssen enthalten: genaue Bezeichnung des Empfängers (Einzahlers) mit Angabe des Aufenthaltsorts; Betrag in Zahlen und Buchstaben ohne jede Korrectur; Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe; genaue Angabe des Rechnungstitels, bei welchem die Vereinnahmung oder Verausgabung des Betrages zu bewirken ist; Ort, Datum, Firma der Intendantur und Unterschrift eines Mitgliedes dieser Behörde; außerdem ist die Ordre von einem etatsmäßigen Beamten, Secretair oder Assistenten zu contrasigniren. (Kr. M. v. 12. Novbr. 1862.) Die Einnahme-Ordres für die General-Militair-Kasse gehen direkt an diese Behörde. Die zu vereinnahmende oder zu zahlende Summe darf keine Bruchtheile bei den Pfennigen enthalten; es wird daher die Schlußsumme der Liquidation der-

Deutsche Heeresbücherei Zweigstelle Wien

gestalt berechnet, daß $\frac{1}{2}$ und darüber für voll, unter $\frac{1}{2}$ aber fortgelassen wird. (M. Oek. D. v. 28. Juni 1852.) Alle außeretatsmäßigen Zahlungen, welche sich auf besondere Verfügungen gründen, sind stets durch Beifügung beglaubigter Abschriften zu justificiren. (O. R. K. v. 28. Jan. 1852.) Keine Königliche Kasse darf zu Privat-Geldgeschäften benutzt werden, und ist deshalb auch streng untersagt, durch solche Kassen für sich weder Zahlungen in Empfang nehmen noch leisten zu lassen. (Kr. M. v. 22. August 1844 M. G. 141.)

In gewöhnlichen Verhältnissen sind die Regierungs-Haupt-Kassen mit den nöthigen Geldmitteln zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse versehen und können deshalb die Intendanturen ihre Zahlungs-Ordres ohne weiteres an diejenigen Regierungs-Haupt-Kassen richten, mit denen sie gewöhnlich in Geschäftsverbindung stehen. Bei außergewöhnlichen Märschen und Dislokationen der Truppen*) übersenden die Intendanturen, welche in den Fall kommen, Anweisungen auf Regierungs-Haupt-Kassen erlassen zu müssen, mit welchen sie für gewöhnlich nicht in Geschäftsverbindung stehen, die Anweisung der betreffenden Regierung, welche letztere sie ihrer Haupt-Kasse zur Zahlungsleistung zufertigt. Solche Anweisungen müssen außer den vorhin bezeichneten Erfordernissen auch noch mit dem Dienststempel versehen werden. Ist einer Division nur ein Kommissarius der Intendantur beigegeben, und läßt es sich in dringenden Fällen nicht vermeiden, daß seitens desselben eine Zahlungs-Anweisung erlassen werde, so ist solche nicht allein mit der Namens-Unterschrift und dem Dienstsiegel des Kommissarius zu versehen, sondern außerdem auch noch von dem Befehlshaber der Division unter Beidrückung seines Dienstsiegels zu visiren, im Uebrigen aber gleichfalls nicht unmittelbar der Regierungs-Haupt-Kasse zuzustellen, sondern durch den Kommissarius der Intendantur der betreffenden Regierung zu übersenden. In Fällen, wo Truppen, oder einzelne Offiziere und Militair-Beamte unverzüglich mit Geld versehen werden müssen, ohne daß einer der vorhin bezeichneten Wege eingeschlagen werden könnte, hat sich der höhere Truppenbefehlshaber — in den Festungen der Kommandant — das Bedürfniß näher nachweisen zu lassen und, sofern dasselbe als unabweislich anerkannt werden muß, die betreffende Regierung unmittelbar um Befriedigung desselben durch ihre Haupt-Kasse zu ersuchen und gleichzeitig der betreffenden Intendantur mitzutheilen, an welchem Tage, in welcher Höhe und zu welchem Zweck der Vorschuß angewiesen, sowie von welcher Kasse und an wen derselbe gezahlt worden ist. Die Einlösung der auf diese Weise an die Regierung gelangenden Anweisungen muß sofort aus den bereitesten Beständen der Regierungs-Haupt-Kasse erfolgen, und hat letztere nach Auszahlung des angewiesenen Betrages denselben der betreffenden Corps-Zahlungs-Stelle unter Einsendung der quittirten Anweisung resp. des bezüglichen Requisitions-Schreibens in Anrechnung zu bringen. Die Intendantur ertheilt in Folge der ihr zugegangenen Mittheilung nachträglich die Zahlungs-Ordre und da, wo solche bis nach erfolgter Anrechnung bei der Corps-Zahlungs-Stelle nicht eingegangen ist, hat diese die Ertheilung derselben bei der betreffenden Intendantur zu beantragen.

Den Führern größerer Kommandos wird bei Märschen von längerer Dauer und namentlich beim Transport von Rekruten rc. eine offene Ordre der Intendantur an die auf der Route des Transports belegenen Königlichen Kassen eingehändigt**). Die letzteren vermerken darauf die gezahlte Quote und rechnen diese auf Grund der Quittung des Empfängers und einer Abschrift der offenen Ordre der betreffenden Corps-Zahlungs-Stelle resp. Regierungs-Haupt-Kasse an.

Zahlungen für Rechnung der Truppentheile rc. können für dienstliche Gegenstände***) durch Vermittelung der General-Militair-Kasse in Berlin, sowie zur Leistung von Familien-Zahlungen †) für Militair-Personen in Kommandofällen und bei mobilen Truppen und Behörden vermittelst einer am Orte befindlichen Kasse stattfinden. Die Assignationen

---

*) Nach einem Circulair des Finanz-Minist. an die Regierungen vom 11. Juni u. M. Oek. D. v. 15. Juni 1849.

**) Die Form zu einer solchen Ordre ist durch die Beilage M. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten rc. vorgeschrieben.

***) Diese Gegenstände sind in dem Monats-Circulair Nr. 61 speziell angegeben.

†) Siehe Familien-Zahlungen.

der Truppen auf die General-Militair-Kasse werden von der Intendantur visirt; wogegen die Einleitungen zur Leistung von Familien-Zahlungen von den Truppentheilen ꝛc. nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege getroffen und die desfallsigen Zahlungs-Ordres auf besondern Antrag derselben von der Intendantur erlassen werden.

10. Empfangnahme und Absendung der Gelder.

Die Empfangnahme und Absendung von Geldern im Betrage von Hundert Thalern und darüber geschieht nach der Allerhöchsten Ordre vom 27. October 1842 durch zwei Personen. Die Truppen haben in der Regel einen Offizier und den Zahlmeister zu kommandiren; die übrigen Kassen-Verwaltungs-Behörden beauftragen zwei Angestellte. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 27. August 1859 ist nachgegeben, daß in solchen Fällen, wo nach dem Truppenstande oder durch Behinderungsgründe die Kommandirung eines Offiziers oder Zahlmeisters nicht ausführbar, in Stelle des einen oder des andern ein Feldwebel, Wachtmeister oder Unteroffizier kommandirt werden kann.

Damit dieser zur Verhütung von Nachtheilen getroffenen Maßregel überall genügt werde, müssen auf den Quittungen oder den Postscheinen die beiden Geld-Empfänger namhaft gemacht werden und in den Quittungen über die mit der Post empfangenen oder zu empfangenden Geldbeträge nach den Umständen die Vermerke enthalten sein: „die Zahlung ist durch Baarsendung mit der Post erfolgt“ — oder: „die Zahlung erfolgt durch Baarsendung mit der Post“.

Den Landwehr-Bataillonen, deren Kassen-Kommissionen nur aus zwei Mitgliedern bestehen, dürfen die mit der Post eingehenden Geldsendungen in Abwesenheitsfällen des einen Mitgliedes auf Grund der lediglich vom andern Mitgliede vollzogenen, mit der Firma der Kassen-Kommission unterzeichneten und mit dem Siegel des Bataillons besiegelten Geldscheinen ausgehändigt werden. Dagegen soll bei den Landwehr-Bataillonen ein besonderer Nachweis über die eingehenden Geldsendungen geführt werden, welcher bei der Aushändigung der letzteren seitens der Postbehörde mit einem Anerkenntniß zu versehen ist. (A. O. vom 22. August und Kr. M. v. 2. Septbr. 1863.) Diese Vorschrift findet auch auf die Batterien und Kompagnien der Artillerie in den Fällen Anwendung, wo die Vertretung des abwesenden Mitgliedes durch einen Offizier derselben Batterie oder Kompagnie nicht ausführbar ist. Auch soll bei diesen Truppentheilen über die eingehenden Geldsendungen ein gleicher Nachweis geführt werden, wie solcher für die Landwehr-Bataillone vorgeschrieben ist. (A. O. v. 11. M. Oek. D. v. 15. April 1868.)

Das beim Empfange von den seitens Königlicher Behörden durch die Post versandten Geldern sich herausstellende Geldbeutel-Manquement kann nach der Vorschrift des Kassen-Reglements für die Truppen zur Liquidation kommen, sofern die absendende Behörde sich zur Erstattung nicht bekennt. In der desfallsigen Verhandlung ist anzugeben, daß das Geld nicht am Orte aus einer Königlichen Kasse zu empfangen gewesen ist, sondern durch die Post hat übersandt werden müssen. (O. R. K. v. 5. Novbr. 1864.)

11. Einrichtungen zur Sicherheit der öffentlichen Kassen.*)

Allgemeines.

Im Allgemeinen muß für die Sicherheit der Kassen durch zweckmäßige Einrichtung und Unterbringung so vollständig als irgend thunlich gesorgt werden. Zu diesem Behuf überträgt man die Verwaltung der Kassen besonderen Kommissionen, oder einem Rendanten und Kontroleur, und legt sämmtlichen Mitgliedern dieser Verwaltungs-Behörden

*) Das früher in Betreff der unbekannten Militair-Kassen-Gläubiger bestandene gerichtliche resp. administrative Aufgebot-Verfahren ist eingestellt worden. (A. O. vom 10. August 1858 M. W. Nr. 37.)

eine solidarische Verantwortlichkeit auf; auch läßt man von den Rendanten und Kontroleuren eine Kaution bestellen. Die Kassen-Kasten werden durch eine zweckmäßige Beschaffenheit, einen verschiedenen mehrfachen Verschluß gegen gewaltsame Eröffnung geschützt und soweit als irgend ausführbar, in feuerfesten und gegen Einbruch gesicherten Kassen-Gewölben *) untergebracht. Ueberschüsse und entbehrliche Geldbestände werden sobald als thunlich an die betreffenden Haupt-Kassen abgeführt oder deponirt. Die Abfertigung der Contribuenten geschieht dergestalt, daß weder der Aufbewahrungs-Ort noch die Beschaffenheit der Kasse von etwaigen Auskundschaftern in Augenschein genommen werden kann. Alle Mitglieder der Kassen-Verwaltungs-Behörden haben sowohl in als außer dem Geschäfts-Verkehr nichts zu verabsäumen, was nach allgemeinen Regeln der Vorsicht und Sorgfalt zur Sicherstellung der Kassengelder und Verhütung von Nachtheilen erforderlich ist.

Kautionsbestellung.

Welche Kautionen die Bundesbeamten **) zu bestellen haben ist durch das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869 (B. G. B. Nr. 19) und durch die in Bezug hierauf erlassene Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Aichungswesens angestellten Beamten vom 29. Juni 1869 (B. G. B. Nr. 27) geregelt.

In Bezug auf die von den Militair-Verwaltungs-Beamten zu erlegenden Amts-Kautionen ist den Intendanturen mittelst Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 14. Februar 1854 die Nachweisung zugegangen, aus welcher ersichtlich ist, welche Beamten nach Maßgabe ihrer Dienststellung Kaution zu bestellen und welche Militair-Behörden die Bestellung dieser Kautionen zu veranlassen, zu beaufsichtigen und bei Auflösung des Amts-Verhältnisses deren Freigebung zu bewirken haben. Demnach haben an Kaution zu bestellen und ressortiren die hierauf bezüglichen Angelegenheiten: 1. von dem Militair-Oekonomie-Departement in Betreff der Beamten der General-Militair-Kasse; 2. von dem Allgemeinen Kriegs-Departement in Betreff der Beamten der Pulverfabriken; 3. von dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen in Betreff der Beamten der Remonte-Depots; 4. von dem Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Betreff der Beamten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und des Militair-Waisenhauses zu Pretsch; 5. von den betreffenden Intendanturen hinsichtlich der Beamten der Magazin-, Garnison- und Lazareth-Verwaltung, der Beamten der Montirungs-Depots, der Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, als: der Kadettenhäuser, des Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, des Soldaten-Kinderhauses zu Stralsund, der Garnisonschule zu Potsdam und des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts; ferner hinsichtlich der Beamten der Invalidenhäuser und der Administration der Tempelhof-Schönebergschen fiskalischen Grundstücke.

Die Kautionen der Beamten, welche eine Staats-Kasse oder ein Magazin zu verwalten oder auch blos Einnahmen an Geld oder Materialien, dem Staate angehörig, zu besorgen haben, werden nach der Allerhöchsten Ordre vom 11. Februar 1832 (G. S. S. 62) in folgenden Beträgen bestellt: a. von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-Haupt-Kasse mit 6000 Thlr., b. von einem Rendanten eines größeren Magazins oder c. von dem Rendanten anderer Kassen und Magazine, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienst-Einkommens mit der Maßgabe, daß die Kaution $^1/_{12}$ der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll; d. von einem Ober-Buchhalter bei einer Central- und Regierungs-Haupt-Kasse als Stellvertreter des Rendanten und für Kassen-Kontroleure, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geld-Empfang oder an der Verwaltung von Magazin-Vorräthen

*) In Bezug auf den Aufbewahrungsort der Kasse, hat man besonders auf die Eingänge, Fensterladen, Oefen, Stuben- und Kaminthüren ꝛc. Rücksicht zu nehmen.

**) Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienst-Einkommens; e. von solchen Subaltern- und Unterbedienten, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerthen Gegenständen obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Dienst-Einkommens; f. in den unter c, d, e bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Thlr. durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt*); g. von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur einmal nach seinem Gesammt-Einkommen der vereinten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenem Maßstabe (c, d, e) normirt sind: so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden. Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung der Vorschriften zu b, c, d und e, hat das Staats-Ministerium unterm 6. Juli 1852 beschlossen, daß zu dem Dienst-Einkommen der Kassen- und Magazin-Rendanten, nach welchem deren Amts-Kaution festzusetzen ist, die denselben etwa bewilligten persönlichen Gehalts-Zulagen nicht mitzuberechnen, die Kautionen vielmehr unter allen Umständen nur nach dem Dienst-Einkommen der Stellen der betreffenden Beamten festzustellen sind. Die rechnungsführenden Train-Offiziere sind von der Kautionsleistung befreit. Die Garnison-Lazareth-Inspektoren werden zur Klasse derjenigen Beamten gezählt, welche nach Nr. 1 Litt. d der vorhin bezeichneten Allerhöchsten Ordre vom 11. Februar 1832 die Amts-Kaution nur mit dem Betrage eines einjährigen Dienst-Einkommens zu leisten verpflichtet sind. (A. O. v. 27. März 1834.)

Bei Anstellung der Proviant-Amts-Kontroleure und der etatsmäßigen Magazin-Assistenten kann, wenn die vorgesetzte Behörde die Ueberzeugung hat, daß sie zur Bestellung der Kaution aus eigenen Mitteln oder durch ihre Verwandte unvermögend sind, von der sofortigen Kautionsbestellung abgestanden, dagegen der Kautionsbetrag durch Gehalts-Abzüge von mindestens 50 Thlr. jährlich, successive aufgebracht werden. (A. O. vom 27. März 1834.) Diese Bestimmung findet auch auf die Garnison-Verwaltungs-, Lazareth- und Montirungs-Depot-Beamten Anwendung**). (A. O. v. 13. August 1836.)

Eine Befreiung der zunächst auf Probe (resp. inter.) angestellten Beamten von der Hinterlegung der Kaution auf die Dauer der Probedienstleistung ist nicht zuläßig; auch müssen die jährlich mit 50 Thlr. zu erlegenden Kautions-Theile von der Einführung in das Amt ab, einbehalten werden. (M. Oek. D. v. 19. Novbr. 1866.)

In Anbetracht der großen Schwierigkeiten und Nachtheile, welche die Durchführung der vorhin bezeichneten gesetzlichen Grundsätze bei den mit der Verwaltung der Kassen und Magazine im Kriege beauftragten Feldbeamten hervorgerufen hat, sind diese Grundsätze mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Februar 1851 dahin modifizirt, daß von den Feld-Administrations-Beamten die folgenden Kautions-Beträge zu erlegen sind, und zwar: a. bei den Kriegs-Kassen — der Kriegszahlmeister 3000 Thlr., der Oberbuchhalter 1000 Thlr. und der Kassirer 1000 Thlr.; b. bei den Feld-Proviant-Aemtern und den Feld-Montirungs-Depots (falls letztere errichtet werden) — der Rendant 1500 Thlr. und der Kontroleur 600 Thlr.; c. bei den Feld-Lazarethen — der Rendant 1000 Thlr. Zur möglichsten Sicherung des Dienstes für die Verpflegung der Truppen im Felde ist dem jedesmaligen Chef der Feld-Administration die Befugniß beigelegt, die bezeichneten Kautionsbeträge unter eigener Verantwortlichkeit nach Umständen zu ermäßigen oder die Kautionsbestellung gänzlich zu erlassen.

Dies bezieht sich jedoch nur auf die Feld-Administrations-Beamten, nicht aber auf diejenigen Civil-Beamten rc., welche aus Veranlassung einer Mobilmachung der Armee mit solchen Stellen der immobilen Militair-Administration beliehen werden, in

---

*) Bei diesen Kautions-Abstufungen ist derjenige Theil des Dienst-Einkommens, von welchem die Kaution nicht 12½ Thlr. übersteigt, außer Ansatz zu lassen, wenn aber die Kaution über 12½ Thlr. beträgt, sind 25 Thlr. voll als Kaution zu berechnen. (K. M. v. 7. Dezemb. 1859 M. W. Nr. 51.)

**) In diesen Fällen, wo die Kaution durch monatliche Gehalts-Abzüge aufgebracht wird, haben die Intendanturen selbstständig zu verfügen und daher auch Anzeige an das Kriegs-Ministerium nicht zu machen. (M. Oek. D. v. 12. Mai 1860.)

denen ihnen die Verpflichtung zur Kautions-Bestellung obliegt; da auf letztere die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre v. 11. Februar 1832 (Ges. S. S. 61) Anwendung finden. Hiernach und nach Maßgabe des Gesetzes v. 21. Mai 1860 (Ges. S. S. 211) sind der Regel nach die bezüglichen Amts-Kautionen vor der Einführung der betreffenden Beamten in die ihnen zugedachten Stellen zu erlegen und nur, wenn die bezügliche vorgesetzte Behörde die Ueberzeugung hat, daß jene Beamten zur Bestellung der Kaution nicht im Stande sind, ist von der sofortigen Erlegung der Kaution insoweit Abstand zu nehmen und die succesive Aufbringung der letzteren durch Gehaltsabzüge von mindestens 50 Thlr. jährlich zu gestatten, als dies für die Stellen, mit welchen sie während des mobilen Zustandes der Armee beliehen sind, durch die Allerhöchste Ordre v. 27. März 1834 und 13. August 1836 ausdrücklich nachgelassen ist. (M. Oek. D. v. 22. Oktober 1867.)

Die dem Staate zu bestellenden Kautionen sind nach dem Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautions-Wesens vom 21. Mai 1860 (G. S. S. 20) in inländischen Staats-Papieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Den Kautionsbestellern steht zwischen den verschiedenen Gattungen von Staatspapieren die Wahl frei. Die Kautionen müssen wenigstens 50 Thlr. betragen und bei höherem Betrage durch Fünfzig theilbar sein. Die zur Kaution gegebenen Staatspapiere sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständnisse mit dem Finanz-Minister bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen*). Die Zinsscheine werden den Kautionsbestellern belassen. Bei Ausreichung neuer Zinsscheine werden diese von den betreffenden Kassen eingezogen und den Kautionsbestellern ausgehändigt.

Die Amts-Kautionen müssen in der Regel jedesmal vor Antritt der betreffenden Stelle bestellt werden. Die Visirung der Empfangscheine geschieht seitens der Kassen-Kuratoren, also bei den bei der General-Militair-Kasse deponirten Kautionen von dem Chef der Kassen-Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements und hinsichtlich der bei den Regierungs-Haupt-Kassen deponirten Kautionen von dem betreffenden Regierungs-Rath. (M. Oek. D. v. 27. Juli 1860.)

Ist zur Versilberung einer Kaution zu schreiten, so kann nach §. 3 des früher bezeichneten Gesetzes vom 21. Mai 1860, der Kautionsbesteller im Aufsichtswege angehalten werden, die noch nicht fälligen Zinsscheine herauszugeben. Den Behörden steht die Wahl frei, an welcher inländischen Börse die Veräußerung zu bewirken ist.

In Fällen, wo bei der künftigen Zurückzahlung der Kautionen besondere Umstände zu berücksichtigen sind, oder das Kautions-Kapital nebst dessen Zinsen auf Defekte eingezogen werden muß, ist den betreffenden Regierungen durch die kompetenten Militair-Behörden Mittheilung zu machen, damit jene ihren Kassen die erforderliche Anweisung ertheilen können. Wegen der zum Garde- und 3. Armee-Corps gehörigen Beamten gehen diese Mittheilungen an die Kassen-Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements.

Werden Kautionen erledigt**), so erfolgt die Zurückgabe der unterpfändlich deponirten geldwerthen Papiere von der betreffenden Kasse, gegen Beibringung der vorgeschriebenen Liberationsatteste und Aushändigung der quittirten Kautions-Empfangs-Scheine. Die Freigebungs-Atteste haben die kompetenten Militair-Behörden auszufertigen und den

*) Nach der bezüglichen Bestimmung vom 27. Juli 1860 werden deponirt: die Kautionen aller der Beamten, welche bei Verwaltungen angestellt sind, die auf dem Etat einer Corps-Zahlungs-Stelle stehen, ingleichen die Kautionen der Beamten bei den Remonte-Depots und den Pulverfabriken — bei derjenigen im Corpsbezirk belegenen Regierungs-Haupt-Kasse, mit welcher die betreffende Corps-Zahlungs-Stelle verbunden ist; die Kautionen der Beamten, welche zum Bereich der Intendantur des Garde- und 3. Armee-Corps gehören — bei der General-Militair-Kasse.

**) Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution gestellt worden, aufgehört und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheines die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet. (Allerh. O. vom 11. Februar 1832 G. S. S. 63.)

Empfangsberechtigten behufs Erhebung der Kaution zuzustellen *). Im Falle des Ablebens der Kautionsbesteller ist von den Militair-Behörden der Legitimations-Punkt **) zu prüfen und in den Liberations-Attesten die Bezeichnung der zum Empfange berechtigten Personen zu bewirken. Sind die Kautionen ganz auf Defekte einzuziehen, so ist dem desfallsigen Requisitions-Schreiben der betreffende Kautions-Empfangs-Schein beizufügen.

Die Freigebung der Amts-Kautionen der Friedensbeamten liegt den in dem Erlaß v. 14. Febr. 1854 (S. 23) bezeichneten Behörden ob. Wie hier, so haben künftig die Intendanturen wegen Freigebung der Amts-Kautionen der bei den Feldbehörden ihres Ressorts angestellt gewesenen Beamten in gleicher Weise selbstständig zu verfügen. (M. Oek. D. v. 12. März 1868.)

Die von den Beamten bestellte Kaution haftet nach der Allerhöchsten Ordre v. 15. April 1837 (G. S. S. 73) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, sowie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen; ferner für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwaigen Stellvertretung des Beamten, soweit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.

Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amts-Kautionen sind nach derselben Allerhöchsten Ordre der vorgesetzten Dienstbehörde des Kautionsstellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden ist, zu bescheinigen, ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, und wer zur Empfangnahme des Kautions-Kapitals legitimirt ist.

Im Falle des Verlustes der von den betreffenden Kassen über eingezahlte Amts-Kautionen ausgestellten Empfangsscheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortifikationsschein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangscheins; die Dienstbehörde hat aber unter den in der Verordnung vom 9. Dezember 1809, §. 6 angeführten Umständen und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Dokuments zu fordern. Ob eine solche Forderung zu stellen oder ein nach Vorschrift der §§. 126 bis 129 Tit. 16 Thl. I. des A. L. R. auszustellender Mortifikationsschein als genügend anzunehmen sei, ist wesentlich davon abhängig, ob und inwiefern nach der von dem Inhaber bisher bewiesenen Zuverlässigkeit dessen Angabe über den Verlust als glaubhaft zu erachten ist. (M. Oek. v. 30. November 1864.)

Ueber das Amts- und Pacht-Kautions-Wesen ist, gemäß der Allerhöchsten Ordre v. 2. Juli 1833 (G. S. S. 81) festgesetzt, daß die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten oder anderer Verwalter öffentlicher Güter oder Einkünfte, sowie der Domainen-Pächter, nur auf den Antrag der den Kautionspflichtigen vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden, und diese die Eintragung nur dann verlangen soll, wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesses erfordern, oder wenn von Beamten, welche vor Publikation der Allerhöchsten Ordre v. 11. Februar 1832 angestellt sind, oder von Domainen-Pächtern eine Amts-Kaution nicht gestellt worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Amts-Kautionswesen finden nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1867 (G. S. S. 1513) auch in den neuen

---

*) Nach erfolgter Auflösung des Dienstverhältnisses, dürfen die Kautionen weder ganz noch theilweise zurückgezahlt werden, bevor nicht die betreffenden Rechnungen für berichtigt erklärt oder dechargirt worden sind. In den durch die A. O. vom 15. April 1837 vorgeschriebenen Liberations- und Legitimations-Attesten ist daher der erfolgten Berichtigungs-Erklärung oder Dechargirung der bezüglichen Rechnungen ausdrücklich zu erwähnen.

**) Die Legitimations-Papiere werden von der betreffenden Militair-Behörde aufbewahrt; indem sich die Ober-Rechnungs-Kammer die Einforderung in den seltenen Fällen vorbehalten hat, wo bei der Rechnungs-Revision etwa hervortretende besondere Umstände solches erheischen.

Landestheilen Anwendung. Die zur Ausführung dieser Verordnung erlassene Verfügung des Finanz-Ministers datirt vom 26. September 1867, deren allgemeine Vorschriften auch für die Militair-Verwaltung gelten *). Danach sollen die eingelieferten Kautionseffekten nach den Vorschriften der Verordnung vom 16. August 1867 (G. S. S. 1457) außer Kours gesetzt und mit den etwa dazu gehörigen Talons nach den für die betreffende Kasse bestehenden Vorschriften über die bei derselben deponirten Werthpapiere aufbewahrt werden. Von einer etwaigen zum Zwecke der Tilgung stattgehabten Auslosung der als Kaution hinterlegten Effekten sind die Kautionsbesteller aufmerksam zu machen und aufzufordern, dieselben zur Vermeidung eines Zinsenverlustes rechtzeitig durch andere Staatspapiere von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen. Die Realisirung der gekündigten Effekten und der Ankauf der in Stelle derselben zu hinterlegenden Staatspapiere sind, wenn die Umstände im Interesse des Kautionsbestellers dies wünschenswerth machen, auf den Antrag desselben von der Kasse, bei welcher die Kaution deponirt ist, zu bewirken. Wird ein Antrag der Art nicht gestellt, und werden die ausgeloosten Effekten gleichwohl binnen Jahresfrist nach dem Fälligkeitstermine nicht ausgetauscht, so sind dieselben von der betreffenden Kasse zu realisiren.

Kassen-Kasten.

Die Form und Konstruktion der Kassen-Kasten ist eine möglichst leichte, jedoch darf die nothwendige Dauerhaftigkeit und eine den darin aufzubewahrenden Beständen gewährende Sicherheit nicht unberücksichtigt bleiben. Die Anfertigung der Kassen-Kasten geschieht nach den bestehenden Zeichnungen; im Innern werden sie mit einer Hakenvorrichtung versehen, welche das Oeffnen des Deckels an der Hinterseite, ohne das Ganze zu zerstören, unmöglich macht, oder, wo diese Vorrichtung (wie bei den älteren Kassen-Kasten, namentlich bei solchen, wo der Verschluß mittelst eines von der Mitte des Deckels ausgehenden und mit einer Endöse in das Schloß eingreifenden Ueberwurfs geschieht) nicht zulässig erscheint, sind die Charniere der Deckel mit konisch gebohrten Dornen versehen. In Bezug auf die Größe lassen sich die Kassen-Kasten in große, mittlere und kleine theilen. Die großen sind für die Regimenter, Bataillone, Lokal-Verwaltungen und Feld-Proviant-Aemter und die mittleren für die Batterien und Kolonnen, die kleinen für die Feld-Intendanturen vorgeschrieben.

Soweit das Bedürfniß an Kassen-Kasten aus vorhandenen Beständen, worüber die Intendanturen genaue Listen führen, nicht gedeckt werden kann, können dieselben die Neubeschaffung genehmigen und die bei ihnen zu liquidirenden Kosten auf den Fonds des Militair-Etats zur „Geld-Verpflegung der Truppen“ anweisen. Die Instandhaltung der Kassen-Kasten erfolgt aus dem Unkosten-Fonds. Bei bevorstehenden Märschen ist dafür Sorge zu tragen, daß die feste Beschaffenheit des Kassen-Kastens sorgfältig geprüft und der Inhalt in Beuteln oder andern durch das Rütteln nicht durchscheuerbaren Emballagen verpackt, auch der Kasten auf Wagen eine solche Stellung erhalte, daß er nicht hohl, sondern mit der ganzen Bodenfläche fest aufstehe, was event. durch Unterlagen zu bewirken ist. In Betreff der Aufbewahrung der Kassen-Kasten für die bei einer Mobilmachung neu zu formirenden Truppentheile und Feld-Behörden ist Folgendes angeordnet: Die Kassen-Kasten der zur Artillerie gehörenden Kolonnen werden in den Gittern der Vorrathswagen mittelst einer besonders dazu getroffenen Vorkehrung untergebracht und verbleiben daher auch fortwährend bei den Vorrathswagen; die Kassen-Kasten der Ersatztruppen werden bei dem betreffenden Regimente 2c., dem der Ersatztruppentheil angehört, die für die Bataillone der Landwehr bei dem betreffenden Bezirks-Kommando resp. Garde-Landwehr-Bataillon und endlich die für die Proviant-Kolonnen, Feld-Lazarethe und übrigen Feld-Administrationen vorhandenen von den Train-Depots asservirt.

12. Geldwerthe Papiere.

Den Truppen ist im Allgemeinen gestattet, die ihnen verbleibenden Kapitalien der Fonds zu milden Stiftungen gegen volle Sicherheit und Zinsen auszuleihen oder dafür

*) M. Oek. D. v. 3. Oktober 1867.

geldwerthe, zinstragende Papiere zu kaufen, für welche der Staat garantirt. Andere Kassen-Gelder dürfen zu einem solchen Zweck nicht benutzt werden. Die Sorge für die prompte Einziehung der Zinsen und die zeitgemäße Erneuerung der Zins-Coupons, sowie die Beachtung der Verloosungen und Kündigungen und die Ergreifung der nöthigen Maßregeln, im Falle das eine oder das andere der Papiere verlooset oder gekündigt werden sollte, liegt lediglich dem Truppentheil oder der Behörde ob, deren Eigenthum die Papiere sind. Der General-Militair-Kasse werden nur hypothekarische Dokumente solcher Behörden oder Anstalten zur Aufbewahrung überwiesen, denen es an einer kassenmäßigen Einrichtung fehlt. Aus der Verpflichtung der Kassen-Verwaltungs-Behörden, für die ihnen übergebenen kourshabenden Papiere zu haften, folgt ganz von selbst die Verbindlichkeit, jedes gesetzlich zulässige Mittel anzuwenden, um sich gegen den Verlust solcher Papiere zu schützen. Ein solches Mittel ist die Außerkourssetzung derartiger Papiere; wird von demselben nicht Gebrauch gemacht, so setzen die Mitglieder der betreffenden Kassen-Verwaltungs-Behörde sich der Gefahr aus, im Fall eines Verlustes regreßpflichtig zu werden. Das Recht und der Zweck der Außerkourssetzung geldwerther, auf jeden Inhaber lautender Papiere seitens der Behörden und Privaten ergeben die §§. 48 seq. des Tit. 15 Thl. I. des A. L. R. Ueber die Wiederinkourssetzung der erwähnten Papiere bestimmt das Gesetz vom 4. Mai 1843. (G. S. S. 179.) *)

Das Verfahren beim Aufgebot verlorener oder vernichteter Staats-Papiere geht aus den Gesetzen vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157), vom 7. Juni 1821 (G. S. S. 96) und der Allerhöchsten Ordre vom 22. Oktober 1825 (G. S. S. 229) hervor. Danach kommt es in der Hauptsache darauf an, daß von einem verlorenen geldwerthen Staatspapier der Kontrole der Staats-Papiere in Berlin unverzüglich Anzeige gemacht werde, welche den Ersatz herbeiführt, wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe nie mehr zum Vorschein kommen kann, andernfalls eignet sich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortisations-Verfahren. In letzterer Beziehung hat der betreffende Inhaber seinen Antrag bei dem Kammer-Gericht in Berlin zu stellen.

13. Quittungsleistung.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (A. L. R. Thl. I. Tit. 16 §§. 86 seq.) ist derjenige, der Zahlung geleistet hat, berechtigt, von dem Gläubiger Quittung, d. h. ein schriftliches Bekenntniß der empfangenen Zahlung zu fordern. Zu einer vollständigen Quittung gehört: die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld**), die Benennung des gewesenen Schuldners, die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen, die Unterschrift des Gläubigers oder sonst gesetzmäßig legitimirten Empfängers***). Ist die Zahlung weder durch den Schuldner selbst, noch auf dessen Befehl oder Auftrag, sondern durch einen andern geleistet worden, so muß auch dieser in der Quittung genannt werden. Wird die Quittung auf das Schuld-Instrument selbst vermerkt, so bedarf es der Bestimmungen nicht, welche sich aus diesem ergeben. Personen, die des Schreibens nicht mächtig, oder sonst wegen körperlicher Fehler zu schreiben verhindert sind, müssen ihre Quittungen unter Zuziehung zweier Instruments-Zeugen mit Kreuzen oder ihrem sonst gewöhnlichen Handzeichen unterzeichnen. Bei Posten von 50 Thalern und weniger ist die Zuziehung auch nur Eines Instruments-Zeugen hinreichend. Die Zeugen müssen bei ihrer Unterschrift attestiren, daß der Zahlungsnehmer dies Zeichen in ihrer Gegenwart beigefügt habe.

---

*) Der Kommandeur des Truppentheils, bei welchem eine Kassen-Verwaltung eingesetzt ist, besitzt die Befugniß, die außer Kours gesetzten öffentlichen Werthpapiere, nach Vorschrift des gedachten Gesetzes unter der Firma und dem Stempel des betreffenden Truppentheils, rechtsverbindlich wieder in Kours zu setzen. (Kr. M. v. 28. Dezember 1863 M. W. 1864 S. 3.)

**) Quittungen mit Rasuren und Abänderungen werden nicht als vollgültig anerkannt und dürfen deshalb in der Militair-Verwaltung nicht vorkommen.

***) Nur Quittungen mit handschriftlicher Unterschrift sind als rechnungsmäßige Justifikatorien anzusehen; Quittungen mit gedruckter Namensunterschrift dürfen nicht angenommen werden (M. Oek. D. v. 25. Juni 1867.)

Nach §. 130 Thl. I. Tit. 13 d. A. L. R. ist der, welchem die Quittung über eine zu bezahlende Summe anvertraut worden, zum Empfange der Zahlung selbst für bevollmächtigt zu erachten. Den Beamten der Regierungs-Haupt-Kassen ist zur besondern Pflicht gemacht, bei allen Zahlungen mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen und sowohl die Identität der Empfänger, als auch die Legitimation dritter Personen vor der Zahlung gehörig zu prüfen und da, wo gegen die Richtigkeit der Quittung oder die Person des Präsentanten irgend ein Bedenken obwaltet, das persönliche Erscheinen des Empfangsberechtigten oder die Beibringung einer gesetzlichen Vollmacht zu verlangen.

Nach allgemeinen Bestimmungen ist Niemand im Geschäftsverkehr verpflichtet, vor dem Geldempfange Quittung zu leisten, sondern ist in solchen Fällen, wo der Liquidant sich nicht am Orte befindet, der Postschein*) bis zum Eingange der Quittung für den zahlenden Truppentheil rc. zum Ausweise als genügend zu erachten.

Die Vorschuß-Quittungen werden zurückgegeben, sobald die Verrechnung des Vorschusses erfolgt und darüber ein anderweites Anerkenntniß ertheilt worden ist. Da, wo die Regierungs-Haupt-Kassen die Vorschüsse der Corps-Zahlungs-Stelle angerechnet haben und später bei dem Empfange der Einziehungs-Ordre nicht im Besitz der bezüglichen Quittung sind, kann es den Kassen-Kommissionen nicht versagt werden, wenn sie es zu ihrer Sicherheit erforderlich halten, daß diejenigen Regierungs-Haupt-Kassen, welche die nach erfolgter Anrechnung von Vorschüssen verbleibenden Rest-Beträge zahlen, über die angerechneten Summen Rückscheine ertheilen, wenn sie ausdrücklich verlangt werden.

Alle Quittungen über Zahlungen, welche durch eine Regierungs-Haupt-Kasse und in deren Auftrag aus Special-Kassen für Rechnung der General-Staats-Kasse oder anderer Central-Kassen geleistet werden, sind lediglich auf die betreffende rechnungslegende Kasse, ohne Bezeichnung der delegirten Kassen, auszustellen. Die Ausstellung der Quittungen geschieht dergestalt, daß jeder Rechnung das Original der Quittung beigefügt werden kann, indem Abschriften von Quittungen nicht als genügende Rechnungs-Justifikatorien angesehen werden.

Die Quittungen der Offiziere und Militair-Beamten über Gehalt werden monatlich ausgestellt, der volle Monatsbetrag wird darin in Worten ausgedrückt, die rechnungslegende Kasse angegeben, und unter der Quittung werden die sonstigen Abzüge bemerkt. Zur Verminderung der Rechnungsbeläge sollen die Monats- oder Vierteljahrs-Gehaltsquittungen derjenigen Civil-Beamten der Militair-Verwaltung, deren Besoldungen in einer Jahres-Rechnung unter namentlicher Anführung der Empfänger an einer Stelle im Jahresbetrage verausgabt werden, am Jahresschlusse stets gegen eine Hauptquittung umgetauscht werden**).

Ueber die den Gemeinden gezahlten Marschverpflegungs- und Vorspann-Kosten haben dieselben in der besonders vorgeschriebenen Form zu quittiren. Dergleichen Quittungen sind von den Gemeinde-Vorständen resp. von den in größeren Städten bestehenden Servis-Deputationen auszustellen. Quittungen von Gemeinde-Empfängern müssen von dem Gemeinde-Vorstande visirt sein. Unterkreuzt ein des Schreibens unkundiger Gemeinde-Vorstand die Quittung, so soll das Zeichen von einem Offizier oder in dessen Ermangelung von einer andern nicht direkt betheiligten Militair-Person beglaubigt und zugleich die erfolgte Auszahlung der quittirten Summe noch besonders bescheinigt werden. Bei Verhinderung eines Dorfschulzen können über Beträge unter 5 Thaler ein Gerichtsmann, bei größeren Summen zwei Gerichtsmänner quittiren.

In den Quittungen der Truppen über die aus den Montirungs-Depots empfangenen Materialien darf die Bescheinigung der Güte und Probemäßigkeit dieser Materialien nicht fehlen. Diese Quittungen sind von der Bekleidungs-Kommission auszustellen und von dem Kommandeur zu visiren. Die Quittungen über Bekleidungsgelder der Truppen sind von den betreffenden Kassen-Komissionen auszustellen.

---

*) Der Postschein liefert nur den Beweis über die Absendung des in Ausgabe gestellten Betrages; zur rechnungsmäßigen Justifizirung desselben darf indeß die Quittung niemals fehlen.
**) K. M. v. 16. April 1859. M. W. Nr. 35.

Die Quittungen der Schul-Kassen über Pflege- resp. Unterrichtsgelder für die Soldaten-Kinder müssen von dem betreffenden Magistrat beglaubigt sein.

Die Quittungen der pensionirten Offiziere und Militair-Beamten, Wittwen, Vormünder ꝛc. über Pensionen, fortlaufende Unterstützungen, Erziehungs-Gelder ꝛc. müssen vorschriftlich mit dem Atteste über das Leben und Nichtwiederverheirathetsein der Wittwen, über das Leben und Nichtversorgtsein der Kinder, sowie bei sämmtlichen darüber, daß sie ihren beständigen Aufenthalt innerhalb Landes haben und der Quittungsaussteller die Quittung eigenhändig unterschrieben hat, versehen sein. Zur Erleichterung der Empfänger ist nachgegeben, daß diese Quittungen von einer jeden, zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Behörde, oder auch von einzelnen Beamten, Kommandeurs, Militair- und Civil-Predigern, Polizei-Kommissarien ꝛc., denen ein solches beigegeben ist, in obiger Art beglaubigt werden können. Es ist noch besonders erforderlich, daß das Attest, sowie die Quittung selbst, nicht vor dem ersten des Monats, für welchen empfangen werden soll, ausgestellt werde, und daß man wegen des Attestes sich selbstredend nur an solche Behörden und Personen wenden kann, welche den Quittungsaussteller und die Umstände, worüber die Bescheinigung gegeben werden soll, wirklich kennen.

Rücksichtlich der in deutschen Staaten des Auslandes wohnenden Wittwen genügt die Bescheinigung, welche durch eine am Wohnort der Wittwen ihren Sitz habenden Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder durch einen Prediger, Notar oder einen sonstigen Beamten, welcher zur Führung eines öffentlichen Siegels befugt ist, abzugeben ist. Einer weiteren Legalisirung dieser Bescheinigung bedarf es nicht. (Kr. M. v. 21. Novbr. 1865.)

Frachtbriefe, in denen Frachtlöhne für den Transport fiskalischen Eigenthums auf Eisenbahnen nachgewiesen werden, sind als gültige Rechnungs-Justifikatorien anzusehen, wenn der Betrag in Zahlen und Buchstaben angegeben ist und die Frachtberechnungen mit der Unterschrift der Güter-Expedition der Ankunfts-Station versehen sind; eine besondere Quittung ist nicht erforderlich. (Kr. M. v. 22. Septbr. u. H. M. v. 1 Novbr. 1855.)

Bei Zahlungen, welche nicht gegen Quittung des Gläubigers selbst, sondern an einen Bevollmächtigten desselben gegen dessen Quittung geleistet werden, muß mit der letzteren zugleich die gehörig beglaubigte, von dem Gläubiger ausgestellte Special-Vollmacht beigebracht werden. Die letztere ist als gehörig beglaubigt zu erachten, wenn die Unterschrift des Ausstellers von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten, unter Beidrückung des Dienstsiegels, bescheinigt ist. Ist der Vollmachtgeber unfähig zu schreiben, so muß dagegen die Special-Vollmacht gerichtlich oder von einem Notar errichtet sein*).

14. Buchführung.

Die Buchführung in der Militair-Verwaltung ist durch die Geschäfts-Instruktionen ꝛc. speciell vorgeschrieben; sie richtet sich nach dem Umfange der im Geschäftsverkehr der verschiedenen Truppen und Behörden vorkommenden Gelder, Materialien und Naturalien ꝛc. und geschieht gewöhnlich in zweifacher, nämlich in chronologischer und in systematischer Ordnung, jene durch die Journale, diese durch die Manuale (bei den Truppen — Abrechnungsbücher). Zwischen beiden Buchführungen muß stets die vollkommenste Uebereinstimmung im Ganzen und eine gegenseitige Hinweisung auf ihre Einzelheiten stattfinden. Die Buchführung durch die Journale hat den Zweck einer ununterbrochenen Uebersicht und Kontrole des gesammten Kassen-Verkehrs, während die Buchführung durch die Manuale dazu bestimmt ist, den Zustand der einzelnen Fonds nach der vorgeschriebenen Ordnung darzustellen, beziehungsweise die Rechnungslegung vorzubereiten. Bei den Administrationen von größerem Umfange werden der bessern Uebersicht und Kontrole wegen mehrere Journale und Manuale resp. Hilfsbücher zu den letzteren geführt. Für ein Feld-Proviant-Amt sind z. B. vorgeschrieben: Journal über den Fonds

---

*) Die Bestimmung im § 424 der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots v. 13. Septb. 1865 findet auf alle übrigen Kassen der Militair-Verwaltung Anwendung (M. Oek. D. v. 9. October 1867. A. V. B. S. 135).

zu den „Persönlichen Ausgaben“, Haupt-Journal, Materialien-Ankaufs-Register, Verkaufs-Register, Tagelohns-Register, Vorschuß-Journal, Depositen-Journal, Naturalien- ꝛc. Lieferungs-Conto, Vermahlungs-Register, Bäckerei-Betriebsbücher, Schlächterei-Betriebs-Register, Konsumtions-Journale, Inventarien-Register und Bestands-Conto. Die Eintragung der Einnahmen und Ausgaben in das Journal muß unverzüglich und dergestalt stattfinden, daß beim Abschluß desselben stets eine vollkommene Uebereinstimmung mit der Kasse vorhanden ist, indem jedes Mehr oder Weniger sowohl bei den Geld- als Materialien- ꝛc. Beständen als ein Defect angesehen wird. Die Uebertragung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Journal auf die betreffenden Titel der Manuale oder auf die betreffenden Konten der Abrechnungs-Bücher muß sobald als thunlich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden erfolgen. Correkturen und Rasuren dürfen nicht vorkommen; sind einzelne Beträge unrichtig eingetragen, so wird die Ausgleichung durch Wiedervereinnahmung resp. Wiederverausgabung ꝛc. bewirkt. Die etwa nöthig werdenden Fonds-Ausgleichungen finden in ähnlicher Weise statt, indem sämmtliche aus einem Titel des Militair-Etats auf den andern zu übertragende Geldbeträge innerhalb des bezüglichen Abschnitts an der gebührenden Stelle förmlich verausgabt und bei dem andern Titel an der betreffenden Stelle als Rückeinnahme nachgewiesen werden. Bei den Einnahmen der Rechnung vom Haupt-Einnahme-Etat läßt sich die Fonds-Ausgleichung, welche durch nachträgliche Verausgabung eines zu viel vereinnahmten Betrages nöthig wird, nur durch Absetzung von der Ist-Einnahme bewirken, weil die bezügliche Rechnung nur zur Aufnahme von Einnahmen eingerichtet ist.

Die Materialien, Naturalien und fertigen Stücke werden unter Hinweis auf die betreffenden Geldausgabe-Beläge in besonderen Büchern nachgewiesen.

15. Abschlüsse.

Die Truppen und Militair-Verwaltungs-Behörden schließen monatlich ihre Bücher ab, prüfen das Ergebniß mit den Geld- ꝛc. Beständen und fertigen danach einen Abschluß, der den Intendanturen eingesandt wird. Die letzteren revidiren diese Abschlüsse und überzeugen sich danach, ob das Kassen- und Rechnungswesen in vorgeschriebener Ordnung sich befindet. Das Militair-Oekonomie-Departement fordert sich jährlich die Kassen-Revisions-Akten einzelner Truppentheile ein und prüft danach, ob allen in Bezug auf das Kassenwesen bestehenden Vorschriften genügt ist.

Die Corps-Zahlungs-Stellen schließen ebenfalls monatlich ab, reichen aber nur vierteljährlich einen Haupt-Extract der betreffenden Intendantur ein, welche denselben auf Grund ihrer Kontrole ohne allen Verzug durchzusehen und der General-Militair-Kasse zur Benutzung bei der in der General-Buchhalterei derselben erfolgenden Zusammenstellung des Haupt-Abschlusses zu übersenden hat. Am 10. Februar jeden Jahres schließen die Corps-Zahlungs-Stellen, ult. Februar die General-Militair-Kasse die Fonds der laufenden und Restverwaltung ab, und gelangen die Final-Extracte auf demselben Wege, wie die Quartal-Extracte nebst einer Nachweisung der Vorschüsse und einer detaillirten Nachweisung der vorhandenen Depositen an die General-Militair-Kasse. Die Abschlüsse von dem Militair-Pensions-, resp. dem Invaliden-Fonds reichen die Regierungs-Haupt-Kassen direct dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, ein. Die Einnahmen, deren Etats-Ansätze sich nur auf einer Durchschnittsberechnung der Vorjahre gründen, den rechnungslegenden Kassen also als bestimmte ausstehende Forderungen nicht bekannt sind, gehören nicht zur Restverwaltung und werden deshalb beim Abschluß der laufenden Verwaltung insoweit als Ausfall berechnet, als sie bis dahin nicht eingegangen sind. Die später eingehenden Beträge werden der laufenden Verwaltung des nächsten Jahres zugeführt. Die Corps-Zahlungs-Stellen haben gemäß der von dem Militair-Oekonomie-Departement mitgetheilten Verfügung der Minister der Finanzen und des Krieges vom 4. Februar 1860, weder in ihren Jahres-Abschlüssen noch in ihren Jahres-Rechnungen Reste nachzuweisen. Bei der laufenden Verwaltung ist die Ausgabe gegen das Etatssoll zu balanciren und, je nachdem sich hierbei eine Mehr- oder eine Minder-Ausgabe herausstellt, der Betrag resp. in Zu- oder in Abgang zu

stellen. Da hiernach bei der Restverwaltung ein Soll nicht mehr vorzutragen ist, so sind die während dieser Verwaltung vorkommenden Ausgaben lediglich als Mehr-Ausgaben, folglich in Zugang nachzuweisen. Treten Rückeinnahmen ein, so sind dieselben, wie seither, auf die Istausgabe der betreffenden Etatstitel in Anrechnung zu bringen. Uebersteigen solche in der Rest-Verwaltung die Istausgabe dieser Titel, so ist der Mehrbetrag derselben — a) wenn die Rückeinnahmen bei übertragungsfähigen Abschnitten vorkommen, von der Istausgabe der betreffenden Abschnitte der laufenden Verwaltung des nächstfolgenden Jahres abzusetzen, b) wenn sie aber bei jährlich abschließenden Abschnitten stattfinden, bei den betreffenden Abschnitten des Haupt-Einnahme-Etats der Militair-Verwaltung in Einnahme nachzuweisen und in diesem Falle selbstredend nicht zur Verwendung zu bringen. Hiernach ist auch zu verfahren, wenn während der Restverwaltung sich bei einem Titel Rückeinnahmen ergeben sollten, aus dem gar keine Ausgaben während dieser Verwaltung zu bestreiten waren.

16. Liquidations-Wesen.

Die Grundsätze über das Liquidations-Wesen enthalten die betreffenden Reglements rc. Die Truppen und Behörden bestreiten die laufenden Ausgaben aus einem ihnen als eisern überwiesenen Betriebs-Kapital oder aus besonders überwiesenen Vorschüssen. Ueber die Geldverpflegungskosten stellen die Truppen und Feldbehörden monatlich*) Geldverpflegungs-Liquidationen auf. Durch die rechtzeitige, seitens der betreffenden Intendantur zu bewirkenden Anweisung der darin nachgewiesenen Ausgabe-Beträge ergänzt sich der eiserne Vorschuß, und die Truppen rc. sind im Stande, die laufenden Geld-Ausgaben daraus zu bestreiten. Die außergewöhnlichen Ausgaben werden entweder vierteljährlich oder, wenn sie von Bedeutung sind, so bald als thunlich liquidirt.

Die Lokal-Verwaltungs-Behörden legen über die Verwaltungskosten Quartal-Liquidationen, welche von den Intendanturen revidirt, festgestellt und zur Aufnahme in die Jahres-Rechnungen zurückgegeben werden; wogegen die zur mobilen Armee gehörigen Verwaltungs-Behörden, als: die Feld-Proviant- und Feldbäckerei-Aemter, sowie die Feld-Lazarethe — monatlich über den gesammten Wirthschaftsverkehr an Geld, Naturalien, Materialien und Utensilien Rechnung ablegen.

Jede Liquidation muß in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werden, und das Sachverhältniß, worauf sich die liquidirte Geldkompetenz gründet, daraus ersichtlich sein, damit Rückfragen oder unnöthige Schreibereien vermieden werden. Soweit Truppen und Behörden Verpflegungs-Rapporte aufzustellen haben, liefern sie auch dadurch den Nachweis für die Zuständigkeit der liquidirten Ausgabe-Beträge. Ausgaben, welche nicht in den Bestimmungen oder Etats begründet erscheinen, dürfen nicht zur Liquidation gebracht und, falls ihre Verausgabung höhern Orts genehmigt wird, müssen die Liquidationen durch beglaubigte Abschrift der bezüglichen Genehmigung justificirt werden. Zur nachträglichen Vereinnahmung oder Verausgabung von Beträgen in Folge der Revisions-Erinnerungen der letzten Revisions-Instanz genügt ein Hinweis auf das betreffende Monitum. Vereinnahmungen und Verausgabungen, welche sich auf Revisions-Erinnerungen der Intendanturen gründen, müssen gehörig erläutert oder mit einer beglaubigten Abschrift des bezüglichen Notats belegt werden.

Die Gebührnisse der nichtregimentirten Offiziere und Beamten werden besonders angewiesen und kommen daher nicht zur Liquidation**). Bei der Mobilmachung stellen die Intendanturen über die laufenden Kompetenzen der zu den Kommando-Behörden, dem Stabe des Feld-Artillerie-Regiments rc. gehörigen Offiziere und Beamten besondere Etats auf und übersenden solche den Kriegs-Kassen zur Zahlung der darin aufgeführten Beträge. Die Löhnung, Dienstzulage und Etats-Fonds für die Schreiber und Train-Soldaten der

*) Damit das Rechnungswesen kurrent gehalten und so Verdunkelungen und Verlusten vorgebeugt wird, ist die monatliche Liquidirung der beregten Geldausgaben angeordnet worden.

**) Nur die Kommandozulage für die Adjutanten bei den Brigade- rc. Stäben ist nicht von den Truppentheilen, sondern von diesen Stäben zu liquidiren. (O. R. K. v. 5. Nov. 1864.)

zu den Kommando-Behörden gehörigen Offiziere von dem bei jedem Stabe dazu beauftragten Offizier allmonatlich bei den Feld-Intendanturen liquidirt und auf den Gehaltsfonds für höhere Truppenbefehlshaber angewiesen. In gewöhnlichen Verhältnissen gehören die Schreiber und Burschen zu dem Etat ihrer Truppentheile. Die etatsmäßige Schreiber-Zulage empfangen die höhern Truppenbefehlshaber mit den ihnen neben Gehalt und Zulage angewiesenen Bureaukosten.

Die Gebührnisse der regimentirten oder derjenigen Offiziere und Beamten, welche den mit einer Kasse versehenen Truppentheilen oder Behörden angehören, werden in der Regel von der ordentlichen Zahlungs-Stelle (der Behörde oder Kasse, auf welche die betreffenden Militair-Personen nach dem Etat zur Empfangnahme ihrer Geld-Gebührniß angewiesen sind) zur Liquidation gebracht; während die fremde Zahlungs-Stelle (zu der die gedachten Geldempfänger nach dem Etat nicht gehören) die Auszahlung fälliger Geld-Gebührnisse nur für Rechnung der ordentlichen Zahlungs-Stelle bewirkt, da grundsätzlich jede Rechnungslegung auf dem Etat gegründet ist, und deshalb Ausgaben verschiedener Etats nicht vermischt und durch eine Rechnung nachgewiesen werden dürfen. Alle vorschußweise durch die fremde Zahlungs-Stelle gezahlten Beträge werden der ordentlichen Zahlungs-Stelle unter Aushändigung der bezüglichen Beläge in Aufrechnung gebracht. In Betreff der innerhalb eines Armee-Corps von einem Truppentheil zum andern kommandirten Mannschaften (Offiziere und Beamte sind ausgeschlossen) ist indeß gestattet, daß ihre Competenzen von demjenigen Truppentheil gezahlt und liquidirt werden, dem sie attachirt sind.

Hiernach zieht sich die fremde Zahlungs-Stelle die an mobile Offiziere und Beamte auf Grund des Soldbuchs gezahlte Feld-Competenz direkt von der General-Kriegs-Kasse ein, und diese rechnet die desfallsigen Beträge den betreffenden Truppentheilen zur Verausgabung beim Rückstands-Conto an. Die von der fremden Zahlungsstelle an Mannschaften gezahlte Löhnung ꝛc. wird in „die betreffende Liquidation unter dem Abschnitt „für attachirte Mannschaften" mitaufgenommen, wogegen während des Feld-Verhältnisses die Löhnung für Mannschaften mobiler Truppentheile besonders zu liquidiren ist, weil sie durch die Rechnung der General-Kriegs-Kasse neben dem Betrage der Geldverpflegungs-Liquidation des betreffenden mobilen Truppentheils nachzuweisen bleibt, während die Löhnung für Mannschaften immobiler Truppentheile in die Rechnung der betreffenden Corps-Zahlungs-Stelle gehört.

Gehen Offiziere, Mannschaften und Beamte in die Verpflegung eines andern Truppentheils ꝛc. über, so hat der Abgebende dem Abgegebenen einen vollständigen Ausweis über die von ihm empfangenen Ausrüstungsgelder und über die laufende Geldverpflegungs-Kompetenz, sowie über seine Vorschüsse und Abzüge mitzugeben.

Von der Corps-Intendantur ressortirt die laufende Geldverpflegung und die Gewährung und Rückgewährung der Kriegsausrüstungsgelder sowohl für ihr eigenes Personal als auch für das Personal — des General-Kommandos, der Divisions-Intendanturen, der Stabs-Wache, des Stabes der Artillerie des Corps, der Corps-Kriegs-Kasse, des Feld-Haupt-Proviant-Amtes, des Feldbäckerei-Amtes, der Feldbäckerei-Kolonne, des Pferde-Depots, des betreffenden Feld-Lazareths und des Feld-Post-Amtes. Von den Intendanturen bei den Divisionen resp. der Corps-Artillerie ressortiren die Geldverpflegung und Ausrüstung der Divisions- und Brigade-Kommandos, sowie der zugetheilten Truppentheile und Administrationen.

Die Aufstellung der Geldverpflegungs-Liquidationen und ihres Zubehörs nach den Festsetzungen des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege hebt für alle Truppentheile, welche erst in Folge der Mobilmachung formirt werden, und für alle Feld-Administrationen mit dem Monat ihrer Formation an, und hört mit dem Monat ihrer Auflösung wieder auf. Für alle schon im Frieden bestehenden Truppentheile findet für die Monate des Uebergangs vom Friedens- zum Feldetat und umgekehrt die Anfertigung des Verpflegungs-Rapports und der Verpflegungs-Liquidation nach den für den Frieden vorgeschriebenen Normen, jedoch unter Vortragung der Kriegsetatsstärke statt. Sie haben also die Aufstellung der Geldverpflegungs-Berechnungen im Sinne des Reglements für die Armee im Kriege nur für diejenigen Monate zu bewirken, welche von Anfang bis zu

Ende in die Dauer des Feldetats fallen. Bei der Demobilmachung gehen alle Geschäfte der aufgelösten Feld- und Provinzial-Intendanturen auf die Friedens-Intendantur über. Diesen überkommt damit insbesondere auch die Verpflichtung, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß die behufs der Rechnungslegung im Dienste zurückbehaltenen Zahlmeister und Administrations-Beamten die Abwickelung ihrer Geschäfte nicht unnöthig verzögern.

Die Zahlung der laufenden Geldgebührnisse findet in gewöhnlichen Verhältnissen statt: an nicht regimentirte Offiziere und Beamte gegen deren Quittung, an regimentirte gegen quittirte Gehaltsnachweisungen; an Mannschaften auf Grund von Soldbüchern. Während des Feldverhältnisses empfangen auch Offiziere und Beamte ein Soldbuch. Letzteres hat alsdann die Bestimmung, dem Inhaber als Legitimations-Document bei der eigentlichen und bei fremden Zahlungsstellen, sowie bei Abkommandirungen, beim Abgang in's Lazareth oder in Arrest als Ueberweisungs-Dokument und zugleich als Verpflegungs-Attest zu dienen.

Ueber die ausgezahlte Löhnung haben die Kompagnien und Eskadrons ein namentliches Löhnungsbuch zu führen, welches in seinen Schlußzahlen mit der Summe der Löhnungsberechnungen der drei Dekaden übereinstimmen muß.

Die Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen nach dem Verpflegungs-Etat, den Bestimmungen, dem Rapport, in calculo und, wo Beläge vorhanden sein müssen, auch nach den Belägen zu revidiren, festzustellen und den festgestellten Betrag der Liquidation anzuweisen. Bei der Revision der in Folge der Mobilmachung beschafften Gegenstände ist auf die Musterungs-Ueberfichten, Feldequipage-Contos der Truppen und auf die Materialien-Rechnungen der Montirungs-Depots zurückzugehen. Soweit den Feld-Intendanturen hierbei die nöthigen Notizen fehlen, haben sie die Mitwirkung der Provinzial-Intendanturen in Anspruch zu nehmen. Nicht liquide Beträge werden sogleich abgesetzt.

Der Regel nach muß jeder Geldverpflegungs-Liquidation der vorgeschriebene Rapport beigefügt sein, durch welchen die effective Friedensstärke, während des Feldverhältnisses die gesammte präsente, in der Verpflegung befindliche Stärke des laufenden Monats an Mannschaften, Pferden und Fahrzeugen nachgewiesen wird.

Die Grundlagen der Verpflegungs-Liquidation bilden der Etat und der Rapport. Die Feld-Intendanturen, die Corps-Kriegs-Kasse, die Feld-Lazarethe, die Feld-Proviant-Aemter, das Feldbäckerei-Amt und die Feldpost-Anstalten haben keinen besondern Rapport aufzustellen, sondern die zur Liquidirung nöthigen Rapport-Angaben am Rande der Verpflegungs-Liquidation zu machen, deren Richtigkeit der Vorstand der Administration unter der Verpflegungs-Liquidation zu bescheinigen hat. Die übrigen mobilen Administrationen und alle Truppentheile stellen den Rapport allmonatlich auf. Dieser Rapport muß außer den Angaben über die Stärke an Offizieren, Mannschaften und Beamten, sowie an Pferden und Fahrzeugen unter den Rubriken: „Stellvertretungen", „Attachirt", „Beurlaubt", „Krank", „Verwundet", „Arretirt", „Kommandirt", „in der Gefangenschaft" und „Vermißt", Nachrichten über alle Verhältnisse enthalten, welche auf die Verpflegungs-Kompetenz von Einfluß sein können. Durch die Unterschrift des Kommandeurs oder Administrations-Vorstandes wird die Richtigkeit dieser Angaben verbürgt. Dieser Rapport muß hinsichtlich seiner Angaben mit dem an die vorgesetzte Militairbehörde allmonatlich einzureichenden Stärke-Rapporte genau übereinstimmen; er wird allmonatlich abgeschlossen und in zweifacher Ausfertigung eingereicht. Ein drittes Exemplar geht an die nächst vorgesetzte Militair-Instanz, wird von dieser in Betreff der Uebereinstimmung mit dem Stärke-Rapport geprüft, bescheinigt und per Couvert an die Corps- oder Feld-Intendantur zur Einreichung an das Kriegs-Ministerium (Natural-Kontrole) eingesandt.

Jede Liquidation muß die Ausgaben in derselben Reihenfolge, wie der Etat nachweisen. Offiziere und Beamte ꝛc., welche auf Feld-Zulage Anspruch haben, müssen stets namentlich aufgeführt werden. Die Stärke der zu verpflegenden übrigen Chargen ergiebt der Rapport. Erläuterungen, welche in diesem enthalten sind, werden in der Liquidation nicht wiederholt.

Zur Begründung der in der Verpflegungs-Liquidation nachgewiesenen Ausgaben

bedarf es der Beläge nur in soweit, als es besonders vorgeschrieben ist. Special-Liquidationen als Beilagen zur Verpflegungs-Liquidation sind nur dann erforderlich, wenn der Raum in der Liquidation selbst die ausführliche Darlegung der Ausgaben nicht gestattet.

Alle Liquidationen werden in zwei Exemplaren eingereicht, wovon eines zu den Akten der revidirenden Behörde zurückbleibt, das andere mit der Zahlungsanweisung an die Kasse geht. Dem Kassen-Exemplar der Verpflegungs-Liquidation wird auch ein Exemplar des Rapports beigefügt. Jedoch wird in Friedenszeiten das Unicat des Rapports bei den Intendanturen gesammelt und gelangt mit der hier abzunehmenden bezüglichen Rechnung der Corps-Zahlungs-Stelle an die höchste Revisions-Instanz. Von der Liquidation über Brot- und Rations-Vergütungsgelder gehen die zweiten Exemplare nicht an die Kasse, sondern werden monatlich gesammelt und behufs der Kontrole an das Militair-Oekonomie-Departement (Natural-Kontrole) eingereicht. Später, nachdem sie mit dem Kontrol-Stempel versehen worden, gehen sie an die Rechnung legende Kasse.

Die Truppen und andere Liquidanten sind verpflichtet, jede von den Intendanturen zur etwa nöthigen Aufklärung des Sachverhältnisses erforderte Auskunft zu ertheilen.

Ausgaben, die durch Rechenfehler oder durch offenkundige Verstöße gegen den klaren Sinn der Bestimmungen zum Nachtheil der Königlichen Kasse veranlaßt werden, haben die Intendanturen sofort abzusetzen, zweifelhaft erscheinende Ausgaben dagegen nur bis zur völligen Aufklärung des Sachverhältnisses monirt zu stellen. Derartige monirte Beträge sind demnächst entweder in einer gleichartigen spätern Liquidation durch Zurückrechnung der Königlichen Kasse wieder zuzuführen, oder, wo die Gelegenheit hierzu fehlt, durch Baareinziehung zu erstatten. Wo die Zurückerstattung der zu viel gezahlten Beträge in einer Summe dem Verpflichteten die nöthigen Subsistenzmittel entziehen würde, sind Anträge auf ratenweise Abtragung zuläſsig. Die desfallsige Entscheidung liegt dem General-Kommando ob. (M. Oek. D. v. 4. Januar 1869.) Hinsichtlich des zur Feld-Administration gehörigen Personals ertheilt die Genehmigung der Feld-Intendant. (§. 218. K. G. V. R.) Ebenso liegt den Intendanturen die Verpflichtung ob, die zu wenig liquidirten Beträge zuzusetzen oder auf deren Nachliquidirung aufmerksam zu machen.

Der Corps- und ganz besonders der Feld-Intendant haben darüber zu wachen, daß das Liquidationswesen in seinem ganzen Umfange fortdauernd in ordnungsmäßigem Gange bleibt und daß auch die Revision und Feststellung der Liquidationen nicht ins Stocken geräth. Gegen Säumige hat er entweder selbst oder durch Vortrag bei dem kommandirenden General mit Strenge einzuschreiten.

17. Rechnungslegung.

Die General-Militair-Kasse und die Corps-Zahlungsstellen legen, wie dies bereits früher erwähnt, über alle Einnahmen und Ausgaben der Militair-Verwaltung (resp. Central- und Corps-) Rechnung ab. Außerdem legen die Militair-Verwaltungs-Behörden über die ihren Wirthschafts-Fonds zugewiesenen und in jenen Rechnungen verausgabten Geldbeträge, sowie über alle daraus beschafften oder ihnen besonders überwiesenen Naturalien, Materialien und Utensilien ꝛc. besondere Jahres-Rechnungen, die Feld-Verwaltungs-Behörden Monats-Rechnungen, wogegen die Truppen und Feld-Behörden die ihnen zugewiesenen Geldverpflegungs-Gebührnisse durch ihre Bücher nachweisen.

Jede Rechnung muß genau nach der vorgeschriebenen Form aufgestellt, auf das Manual gegründet sein und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß-Extrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen. Die Rechnungen umfassen in der Regel ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich läuft. Stück-Rechnungen für einzelne Zeit-Abschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der höchsten Revisions-Instanz gelegt werden. Sowohl die Einnahmen als die Ausgaben müssen einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die höchste Revisions-Instanz es zuläſsig findet, in besondere Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind. Die den Rechnungen zur Justifikation beizufügenden Atteste, welche auf den Grund der Kassen-Bücher und Register der

bei den Verwaltungs-Behörden geführten Kontrolen, der Akten und Rechnungen ausgestellt werden, sollen jederzeit von dem Kassen-Kurator oder dem betreffenden Departements-Rath vollzogen sein und Kalkulatur-Atteste nie deren Stelle vertreten können.

Da die Zahlung des Gehalts an den definitiven Inhaber einer Stelle aus der dafür im Etat angesetzten Position zu bewirken ist, so soll auch bei dem Wechsel der Stellen-Inhaber das den letzteren für das laufende Jahr gezahlte Gehalt in der Rechnung bei der betreffenden Etats-Position nachgewiesen werden. Bei Erledigung einer Stelle ist nur derjenige Theil des Gehalts als Rest oder Zugang nachzuweisen, welcher durch die Gehaltszahlung an den Nachfolger nicht absorbirt oder mehr erforderlich wird. Da wo die Special-Etats bestimmte Stellen-Gehälter nicht enthalten, sondern wo das Personal nicht selten einer Vermehrung oder Verminderung, auch einem Wechsel in der Charge unterliegt, wie dies z. B. bei den verschiedenen Fortifikationen, bei den Kommandos zur Artillerie- und Ingenieur-Schule 2c. der Fall ist, soll als allgemeiner Grundsatz festgehalten werden, daß bei dem Zuwachs eines Gehalts dasselbe, solange noch bei der betreffenden Fortifikation 2c. ein im Etat stehendes Gehalt vakant ist, an der vakanten Stelle nachgewiesen und erst dann, wenn dies nicht der Fall ist, in Zugang gestellt wird.

Grundsätzlich müssen alle Ausgaben des Jahres auch im Laufe desselben und spätestens in der Liquidation pro Dezember liquidirt werden. Für geringfügige, die Geldverpflegung der Truppen betreffende Ausgaben ist jedoch die Uebernahme in eine laufende Verpflegungs-Liquidation des nächsten Jahres statthaft. Die Truppen sind verpflichtet, die Einsendung ihrer Liquidationen an die Intendanturen dergestalt zu beschleunigen, daß bis zum Jahresschluß die Revision der Liquidationen und die Abhebung der Geldbeträge bewirkt sein kann. In gleicher Weise haben die Verwaltungs-Behörden die Einsendung ihrer Liquidationen an die Intendanturen zu beschleunigen. In den Fällen, wo die Feststellung und Anweisung der Unterhaltungskosten- und Arzneigeld-Rechnungen der Lazarethe, sowie der Betriebskosten-Liquidationen der Garnison-Verwaltungen pro IV. Quartal resp. 2. Semester*) vor dem Jahres-Kassen-Abschluß am 10. Februar nicht ermöglicht werden kann, soll nach dem Inhalte, der Verfügungen des Militair-Oekonomie-Departements vom 3. Dezember 1855 und vom 13. November 1857, die Anweisung der Ausgabe-Beträge mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der nachträglichen Revision und Feststellung bewirkt werden. Alle bei der nachträglichen Revision und definitiven Feststellung der zurückbehaltenen Liquidationen als nothwendig sich ergebenden Erinnerungen werden demnächst in das Abnahme-Protokoll zu der betreffenden Jahres-Rechnung der Corps-Zahlungs-Stelle, resp. zu der Jahres-Geld-Rechnung der betreffenden Verwaltung aufgenommen.

In Betreff des Nachweises der Reste und der Rückeinnahmen in den Rechnungen siehe „Abschlüsse".

18. Abnahme der Rechnungen.

Jede Rechnung muß vor der Einsendung an die höchste Revisions-Instanz von der betreffenden Provinzial- oder Central-Verwaltungs-Behörde abgenommen werden, nachdem solche und die Beläge zuvor in calculo vollständig geprüft und attestirt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen. Das hierüber aufzunehmende Protokoll muß von einem Mitgliede der Behörde und bei den obersten Verwaltungs-Behörden von dem betreffenden Departements-Rath, das Kalkulatur-Protokoll aber, welches sich auf die Erinnerungen in calculo beschränkt, von dem Kalkulator vollzogen werden. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen an die höchste Revisions-Instanz, welche von derselben, unter Zuziehung der einzelnen Behörden, festgestellt worden sind, müssen

*) Die magistratualischen Garnison-Verwaltungen legen die Betriebskosten-Liquidationen semesterweise.

pünktlich inne gehalten werden. Bei dem Eingange einer jeden Rechnung ist dieselbe von dem Intendanten oder dessen Stellvertreter auf dem Titelblatte mit dem Präsentations-Vermerke zu versehen. Unmittelbar darunter muß nach erfolgter Abnahme der Rechnung von dem Departements-Rathe, der dieselbe bewirkt hat, daß und quo dato dies geschehen ist, vermerkt und dieser Vermerk durch Namens-Unterschrift vollzogen werden. Das Kalkulatur-Attest ist ebenfalls auf das Titelblatt der Rechnung und zwar unten zur linken Hand zu setzen. Dasselbe lautet: „Daß diese vorliegende Rechnung mit sämmtlichen dazu gehörigen Anlagen und Belägen, soweit letztere nicht bereits von einem angestellten Rechnungs-Beamten oder von zur selbstständigen Bearbeitung von Rechnungssachen für qualificirt erklärten Hilfsarbeitern pro calculo geprüft und bescheinigt sind, von dem unterzeichneten Kalkulator geprüft und richtig befunden worden ist (oder nur dasjenige dabei zu erinnern gewesen ist, was das besondere Kalkulatur-Protokoll vom heutigen Tage besagt), wird hiermit bescheinigt." Ort, Datum NN. Intend.-Sect. (M. Oek. D. vom 13. September 1864.)

Die Prüfung der noch nicht revidirten, dazu aber geeigneten Liquidationen rc. ist in gleicher Weise, wie bei jeder andern Revision von Liquidationen, zu bewirken *) und von dem Kalkulatur-Beamten mit dem vollständigen dahin lautenden Atteste — „in calculo und nach den Belägen geprüft und richtig befunden — oder berichtigt," — zu versehen, und da, wo Entfernungen vorkommen, ist hinzuzufügen, daß dieselben auf Grund der Post-Reise-Karte geprüft worden sind. Außerdem hat der Beamte bei allen Kalkulatur-Attesten seinem darunter recht deutlich zu setzenden Namen stets seinen amtlichen Charakter hinzuzufügen und das Datum der Ausstellung ganz kurz z. B. 4/6 71 zu vermerken. Ferner ist in der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 22. September 1855 (M. W. Nr. 40) bestimmt worden, daß die die Frachtkosten für den Transport fiskalischen Eigenthums auf Privat-Eisenbahnen anweisenden Behörden vor der Anweisung die Höhe der in den Frachtbriefen angesetzten Kostenbeträge, hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den dabei in Betracht kommenden Tarifen rc., einer Prüfung zu unterwerfen und die bezüglichen Kosten-Liquidationen mit einer diesfälligen Bescheinigung zu versehen haben.

Die zu den Rechnungen erforderlichen und auf Grund der abgehaltenen unvermutheten Lokal-Revisionen auszustellenden Bestands-Atteste müssen sich nicht allein dahin aussprechen: „daß die nach der Rechnung vorhanden sein sollenden Bestände bei der unvermutheten Lokal-Revision vorgefunden," sondern zugleich auch den Vermerk enthalten: „daß jene Bestände nach Hinzurechnung der inzwischen stattgehabten Zugänge und Abrechnung der Abgänge richtig vorgefunden worden sind." In Betreff dieser Bestands-Atteste bestimmt ferner die Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 5. März 1860 (M. W. S. 63), daß den aus dem Ressort der Militair-Verwaltung an die höchste Revisions-Instanz zu befördernden Jahres-Bestands-Attesten Abschriften der bezüglichen Lokal- und Kassen-Revisions-Verhandlungen fortan überhaupt nicht mehr, und beglaubigte Auszüge aus diesen Verhandlungen nur dann und insoweit beigefügt werden, als dieselben auf ermittelte Differenzen gegen den rechnungsmäßigen Sollbestand, also auf Ueberschüsse oder Defekte aller und jeder Art sich beziehen. In solchen Fällen genügt es, wenn in den Bestands-Attesten in Betreff derartiger Differenzen lediglich auf den beigefügten beglaubigten Auszug aus den betreffenden Lokal-Revisions- rc. Verhandlungen hingewiesen wird. Solche Auszüge sind jedoch in Zukunft auch den Bestands-Attesten zu den Rechnungen aller derjenigen Lokal-Verwaltungs-Behörden rc. beizufügen, bei welchen die Beifügung von Auszügen aus den Lokal-Revisions- rc. Verhandlungen zur Begründung vorgekommener Differenzen gegen die Soll-Bestände bisher nicht üblich oder nicht ausdrücklich vorgeschrieben war.

In den Abnahme-Protokollen muß angegeben werden: a) inwieweit über die vorhergehenden Rechnungen Decharge ertheilt oder die Monita erledigt worden sind; b) daß

---

*) Man bedient sich hierbei gewöhnlich der blauen Dinte. Die Anwendung des Rothstifts zum Anstreichen der Beläge bei der Abnahme der Rechnungen ist untersagt; indem sich die oberste Revisions-Behörde desselben bedient.

weder mehr noch weniger als die nachgewiesenen Einnahme-Beträge aufzuführen waren, ist auf Grund der geführten Einnahme-Kontrolen ausdrücklich zu bescheinigen; c) ob und welche Beläge sich vorgefunden haben, die nach dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 7. Mai 1844 länger als zehn Jahre aufzubewahren sind; d) die Bescheinigung 2c. über die regelmäßige Führung der Inventarien-Register bei den Truppen; e) da, wo Rechnungen ganz oder theilweise (z. B. die dazu gehörenden Quartal-Liquidationen) von Intendantur-Applikanten oder Hilfsarbeitern 2c., selbstständig kalkulatorisch geprüft worden, ist die in der Circular-Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 7. Mai 1849 vorgeschriebene Bescheinigung über die erlangte Befähigung dieser Applikanten 2c. zur selbstständigen kalkulatorischen Bearbeitung von Rechnungssachen aufzunehmen, oder in solchen Fällen, wo bereits in früheren Abnahme-Protokollen die Bescheinigung ertheilt worden, darauf hinzuweisen.

Ferner ist in den Abnahme-Protokollen die vollständige und bestimmungsmäßige Verwendung der Schießprämien zu bescheinigen. (D. R. K. v. 29. Decbr. 1865.) Das Material zu dieser Bescheinigung liefern die bei den unvermutheten Kassen-Revisionen aufgenommenen Verhandlungen, in welchen das Erforderliche in Bezug auf die Verwendung der beregten Prämien angegeben werden muß.

Die Rechnungen mit den Abnahme-Protokollen 2c. sollen, wenn nicht sonst eine Berichtserstattung erforderlich ist, nicht mittelst besondern Berichts, sondern stets durch einen Randvermerk *) eingereicht werden.

19. Notaten-Beantwortung.

Die Einleitungen, die zur Erledigung der Revisions-Protokolle der höchsten Revisions-Instanz (bisher Ober-Rechnungs-Kammer resp. Rechnungshof des Norddeutschen Bundes) nothwendig sind, müssen bei dem Eingange der letzteren unverzüglich in Angriff genommen werden, damit die feststehenden Termine inne gehalten werden können. Es ist Sache der Intendanturen, die den betreffenden Behörden und einzelnen Personen zur Beantwortung nothwendiger Rückfragen zu gewährende Frist zu bemessen und in den Fällen, wo die verlangte Auskunft in unzulässiger Weise verzögert wird, das Einschreiten der vorgesetzten Behörden herbeizuführen. Zur ersten Notaten-Beantwortung ist eine Frist von drei Monaten mit der Maßgabe bewilligt, daß von dieser geräumigen Frist nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden darf, wo die Erledigung der Erinnerungen nicht in kürzerer Zeit zu bewirken sein sollte. In den Fällen, wo eine zweite Beantwortung erforderlich ist, soll solche so schleunig als möglich, spätestens aber innerhalb sechs Wochen erfolgen. Durch diese Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben und die festgesetzten Defekte sofort zur Einziehung kommen.

Die Beantwortung muß gründlich und vollständig, gehörig detaillirt und bestimmt abgefaßt sein. Unbescheidene Aeußerungen haben eine angemessene Ordnungsstrafe zur Folge. Findet die höchste Revisions-Instanz zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungs-Behörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden. Die Einholung der höhern Genehmigung zu monirten Ausgabebeträgen darf erst dann stattfinden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Die Notaten-Beantwortungen werden dergestalt ausgefertigt, daß die Seite eines Bogens Papier nach Maßgabe des jedesmaligen Bedürfnisses in vier resp. drei Spalten getheilt wird, in welchen die Erinnerungen, Beantwortung, Gutachten und Entscheidung Aufnahme finden **). Da, wo keine besondere Spalte für „Gutachten" erforderlich, ist die linke

---

*) Z. B. — Geht mit den zu dieser Notaten-Beantwortung gehörigen aus — Bänden — Heften bestehenden Belägen an die (inser. Titel) in Potsdam.

**) Diese Form kommt nur bei Beantwortung der Revisions- und Abnahme-Protokolle in Anwendung, wogegen alle übrigen in Verfügungen der höchsten Revisions-Instanz enthaltenen Erinnerungen mittelst des Berichts zu erledigen sind.

Seite des Bogens zu den Erinnerungen, einschließlich der Abnahme- ꝛc., Notaten und zu der Spalte „Nummer der Beläge“, die eine Hälfte der rechten Seite dagegen für die Beantwortungen zu verwenden und die zweite Hälfte für die Entscheidungen zu bestimmen. In die erste Spalte ist zuerst das Revisions-Protokoll der höchsten Revisions-Instanz wörtlich aufzunehmen, darauf folgt ebenfalls wörtlich das Abnahme- resp. Kalkulatur-Protokoll mit den Notaten, welche in dem Revisions-Protokoll der gedachten Revisions-Instanz zur Erledigung bezeichnet sind, wogegen es hinsichts derjenigen Abnahme-Notaten, welche zur Beachtung empfohlen werden, nur der Angabe der Nummer des Notats und der Versicherung der künftigen Beachtung bedarf. Bei denjenigen Monita, welche noch offen geblieben, genügt nicht die Angabe, daß die nachträgliche Erledigung vorbehalten wird, sondern es sind auch die Behinderungsgründe anzugeben. Auch ist in den Beantwortungen nicht einfach auf das beigefügte Justifikatorium Bezug zu nehmen, sondern dessen Inhalt, soweit derselbe zur Aufklärung des Sachverhältnisses resp. Erledigung des Monitums erforderlich, kurz anzugeben. Da, wo die Erledigung der Monita durch nachträgliche Vereinnahmung resp. Verausgabung von Beträgen stattgefunden hat, ist in der Beantwortung der Rechnungstitel und Jahrgang genau zu bezeichnen, damit das Aufsuchen keine Schwierigkeiten findet. Endlich sollen mit den Notaten-Beantwortungen jederzeit diejenigen Beläge der Rechnung, welche den Gegenstand des Monitums ausmachen, wieder eingereicht werden. Zu dem Ende werden dieselben aus den sie mit enthaltenden Bänden und Heften der Rechnungsbeläge entnommen und den zur Notaten-Beantwortung neu beigebrachten, mit der Rechnung noch nicht eingesandt gewesenen Beläge einverleibt.

Künftig ist zwar bei den Corps-Intendanturen zu den Revisions-Protokollen B. der höchsten Revisions-Instanz die Haupt-Notaten-Beantwortung anzufertigen, in dieselbe sind aber nur diejenigen Revisions- und zur Erledigung bestimmten Abnahme-Erinnerungen wörtlich aufzunehmen, welche die Corps-Intendantur allein zu beantworten oder hinsichtlich deren sie den Beantwortungen der Divisions-Intendanturen ihrerseits etwas hinzuzufügen resp. eine selbstständige Beantwortung abzugeben hat. Die übrigen von den Divisions-Intendanturen allein zu beantwortenden Revisions- und Abnahme-Erinnerungen brauchen dagegen in der Haupt-Notaten-Beantwortung der Corps-Intendantur, und zwar in ihrer natürlichen Reihenfolge, nur mit ihrer Nummer angeführt zu werden, wobei alsdann in der Rubrik „Beantwortung“ ein bloßer Hinweis nöthig ist auf die beizufügende und ebenfalls nach dem vorgeschriebenen Schema anzufertigende Original-Notaten-Beantwortung der betreffenden Divisions-Intendantur, in welcher jedesmal nur die letztere betreffenden Erinnerungen wörtlich aufzuführen und zu beantworten sind. Die dem Revisions-Protokolle A. gegenüber von den Corps-Zahlungs-Stellen anzufertigenden Notaten-Beantwortungen werden nach wie vor von den Corps-Intendanturen event. nach Anhörung der Divisions-Intendantur begutachtet. Da sowohl die Revisions- als die Abnahme-Erinnerungen von den Divisions-Intendanturen nicht füglich ohne Einsicht der Beläge beantwortet werden können, so empfiehlt es sich, wenn die Belagshefte künftig von den rechnungslegenden Kassen gleich so angelegt werden, daß sie stets nur Beläge enthalten, welche sich auf den Geschäftskreis einer der betheiligten Intendanturen beziehen. (M. Oek. D. v. 24. Febr. 1864.)

Alle Rechnungsleger haben sich der Beantwortung von Revisions-Erinnerungen auch nach ihrer Entlassung zu unterziehen. (M. Oek. D. v. 25. Juni 1868.)

20. Kassen-Wesen bei den Truppen und Behörden.

Im Allgemeinen.

Das Kassenwesen ist sowohl für das Friedens- als für das mobile Verhältniß durch das Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841 und die dazu gehörigen speciellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums von demselben Tage geregelt. Die darin enthaltenen Grundsätze finden auch auf die Verwaltungs-Behörden Anwendung, insoweit ihre speciellen Geschäfts-Instruktionen nicht andere Festsetzungen enthalten.

Alle Truppentheile und Behörden, für welche ein besonderer Etat besteht, sind gewöhnlich mit einer Kasse versehen*), ausgenommen: die Infanterie-Regiments-Stäbe, welche einem ihrer Bataillone, die Abtheilungs-Stäbe der Artillerie, welche einer Batterie resp. Kompagnie; die Infanterie-Stabswache, welche der Kavallerie-Stabswache, und der Stab des mobilen Train-Bataillons, welcher der Feldbäckerei-Kolonne attachirt ist**). Ferner sind die höhern Kommando-Behörden mit besonderen Kassen nicht versehen; die dazu gehörigen Offiziere, Beamten und Unterbeamten erhalten ihre laufenden Geldverpflegungs- resp. Ausrüstungs-Gebührnisse auf Anweisung der Intendantur unmittelbar aus der betreffenden Kasse (General-Militair-Kasse, Corps-Zahlungs-Stelle, Corps-Kriegs-Kasse). Offiziere und Beamte des Kriegs-Ministeriums, der General-Militair-Kasse oder solcher Behörden, welche keinem Corps-Verbande angehören, erhalten ihre Geld-Gebührnisse in gleicher Weise auf Anweisung des Kriegs-Ministeriums. Mit der Zahlung und Liquidirung von Löhnung, Dienstzulagen und Etats-Fonds für die Schreiber und Train-Soldaten der mobilen höhern Kommando-Behörden wird ein Offizier derselben beauftragt, dem von der Intendantur ein angemessener eiserner Vorschuß angewiesen wird. Endlich haben auch die Straf-Abtheilungen keine eigene Kassen-Verwaltung, sie sind vielmehr einem Truppentheil ihrer Garnison attachirt, der die ökonomischen Angelegenheiten mit verwaltet.

Bildung der Kassen-Verwaltungs-Behörden.

Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Kassen-Verkehrs besteht bei jedem Truppentheil, der nach Vorstehendem eine Kasse hat und einen selbstständigen Haushalt führt, eine besondere Kommission unter der Benennung „Kassen-Kommission des N. N. Regiments, Bataillons, Abtheilung, Kompagnie ꝛc.“ Diese Kommission besteht bei denjenigen Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Zahlmeister haben, aus drei, bei allen übrigen Truppenkörpern aus zwei Mitgliedern, zu welchen in der Regel der Kommandeur des betreffenden Truppentheils, der nächstfolgende Offizier, beziehungsweise der Zahlmeister gehören. Hiernach ist die Kassen-Kommission bei sämmtlichen Infanterie-, Jäger- resp. Schützen- und Pionier-Bataillonen, den Kavallerie-Regimentern und der Artillerie aus drei Mitgliedern gebildet. Bei den Artillerie-Regimentern hat indeß noch jede Batterie, Kompagnie und Kolonne eine eigene Kasse, welche von dem Kommandeur und dem nächstfolgenden Offizier verwaltet wird. Bei den Landwehr-Infanterie-Stämmen fungirt in gewöhnlichen Verhältnissen der Adjutant als zweites Mitglied, während bei der Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen oder Kriegszwecken die Kassen-Kommission wie bei den Linien-Truppen gebildet wird. Bei den Train-Bataillonen regelt sich das Kassen-Wesen, gemäß Organisations-Plan für den Train im Frieden v. 1. April 1863, nach Analogie der Bestimmungen des Reglements über das Kassen-Wesen bei den Truppen. Es bestehen die Bataillons-Kasse und die Depot-Kasse, beide von einander gesondert. Die Kassen-Kommission des Bataillons bildet: der Bataillons-Kommandeur, der älteste Kompagnie-Chef und der Zahlmeister; wogegen die Kommission für die Depot-Kasse aus dem Bataillons-Kommandeur und den beiden Depot-Offizieren besteht.

---

*) Jedes Bataillon, jedes Kavallerie-Regiment, jeder Feld-Artillerie-Regiments-Stab, jede Batterie des Feld-Artillerie-Regiments, einschließlich der Artillerie- und Infanterie-Munitions-Kolonnen; jeder Festungs-Artillerie-Regiments-Stab, jede Kompagnie des Festungs-Artillerie-Regiments; jede mobile Pionier-Kompagnie (der leichte Feld-Brücken-Train wird der Pontonnier-Kompagnie, die Schanzzeug-Kolonne der Sappeur-Kompagnie des Corps attachirt); jede Ponton-Kolonne nebst Begleit-Kommando; jede Kavallerie-Stabswache; jede zum Train-Bataillons-Stab gehörige Abtheilung, als: die Train-Begleitungs-Eskadron, die Proviant-Kolonnen, die Feldbäckerei-Kolonne, das Pferde-Depot, die Sanitäts-Detachements (einschließlich der Krankenträger-Kompagnie). Ferner jede Feldbehörde, als: die Feld-Corps- und Divisions-Intendanturen, die Feld-Proviant-Aemter, das Feld-Bäckerei-Amt, die Feld-Lazarethe, das Lazareth-Reserve-Depot, die Feldpost-Aemter und Feldpost-Expeditionen, die Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, die Feld-Telegraphen-Abtheilungen. Endlich noch der Stab einer Abtheilung des Reserve-Munitions-Parks und das Reserve-Munitions-Depot.

**) Der mobile Stab des Feld-Artillerie-Regiments wird einer Batterie und das Feld-Gendarmerie-Detachement der Kavallerie-Stabs-Wache attachirt.

Bei denjenigen Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Zahlmeister haben, hat der Kommandeur die Rechnungsführung zu besorgen, es steht ihm aber frei, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu nöthige Hilfe von seinen Untergebenen zu fordern.

Bei den Militair-Verwaltungs-Behörden liegt den Mitgliedern derselben oder einem Rendanten resp. Rendanten und Kontroleur die Verwaltung der Kasse nach Anleitung besonderer Geschäfts-Instruktionen ob. Bei den mobilen Corps-Intendanturen tritt der Intendantur-Rath und bei den Divisions-Intendanturen der Vorstand als erstes und der nächstfolgende Beamte als zweites Mitglied der Kassen-Kommission ein.

Stellvertretung.

Ist der Kommandeur krank oder abwesend, so übernimmt der ihn im Kommando vertretende Offizier auch die Stelle des ersten Mitgliedes der Kassen-Kommission. Fällt diese Stellvertretung auf das zweite Kommissions-Mitglied, oder ist letzteres selbst krank oder abwesend, so tritt der mit dem Stabe in einer Garnison befindliche älteste etatsmäßige Offizier des Truppentheils in dessen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abwesenheit des Zahlmeisters bestimmt der Kommandeur dessen Stellvertreter*). Bei den Landwehr-Bataillonen hat in gewöhnlichen Verhältnissen (so lange der Stamm besteht und das Bataillon nicht zu außergewöhnlichen Zwecken formirt ist, in welchem Falle die Stellvertretung wie oben angegeben, stattfindet) der Kommandeur auch während seiner Abwesenheit für die Sicherheit der Kasse zu sorgen. Seinem Ermessen nach Maßgabe des Geldbedarfs oder sonstiger vorauszusehender Incidenzpunkte und seiner Verantwortlichkeit bleibt es überlassen, ob er Kasse und Schlüssel den verbleibenden Mitgliedern übergeben, oder anderweit für sichere Unterbringung der Kasse sorgen will; und in letzterem Falle: ob er entweder den während der Abwesenheit erforderlichen Geldbedarf vor der Abreise aus der Kasse entnehmen und den verbleibenden Mitgliedern übergeben, oder den letzteren eine Autorisation zum Geldempfange zurück lassen will, worin der Zweck, der Empfangstermin und der Betrag auszudrücken ist. Der Kommandeur setzt dann die zahlende Kasse von der Ausfertigung einer solchen Autorisation in Kenntniß, und ist dieselbe demnächst der Quittung der Kassen-Kommission in Stelle der fehlenden Unterschrift des Kommandeurs beizufügen. Fehlt das zweite oder dritte Kassen-Kommissions-Mitglied, so genügt es, wenn dies in der Quittung mit kurzer Angabe des Grundes bemerkt wird. Ist bei Truppentheilen, welche nur eine zweigliedrige Kassen-Kommission haben, vorübergehend nur ein Offizier (der Kommandeur allein) anwesend, so bleibt es dessen Sache, für die Sicherheit der Kasse in jeder Beziehung allein zu sorgen; indem es nicht statthaft ist, ein Individuum aus den Mannschaften der Kompagnie 2c. als stellvertretendes und mit verantwortliches zweites Kassen-Kommissions-Mitglied heranzuziehen. In den Büchern, Abschlüssen und Rechnungen wird das fehlende Mitglied als manquirend mit Angabe des Grundes genannt.

Das kranke oder abgehende Mitglied händigt seinen Kassen-Schlüssel dem Stellvertreter selbst ein.

Verfahren bei dem Eintritt neuer oder stellvertretender Mitglieder.

Bei dem Eintritte eines neuen oder stellvertretenden Kommissions-Mitgliedes sollen die Kassen-Bücher abgeschlossen, der Abschluß in selbige eingetragen und die Kassen-Bestände dem eintretenden Mitgliede vorgezeigt, auch daß dies alles vorschriftsmäßig geschehen, sowie die Richtigkeit des Kassen-Abschlusses und dessen Uebereinstimmung mit den vorgefundenen Kassen-Beständen unter demselben, von sämmtlichen an der Handlung Theil nehmenden Personen attestirt werden**). Beim Wechsel des Kommandeurs findet außerdem, unter Zuziehung eines Intendantur-Beamten, eine förmliche Kassen-Uebergabe

*) Zu Stellvertretern der Zahlmeister werden gewöhnlich die Zahlmeister-Aspiranten herangezogen.

**) Wenn die Abwesenheit von kurzer Dauer ist, kann der Kassen-Schlüssel dem Stellvertreter versiegelt übergeben werden. Muß jedoch während dieser Abwesenheit die Kasse geöffnet werden, so findet dann das oben bezeichnete Verfahren statt.

statt, zu welchem Behufe in Gegenwart der sämmtlichen Kommissions-Mitglieder und des neuen Kommandeurs, die Bücher und Beläge von der letzten unvermutheten Kassen-Revision, insoweit sie die der Musterungs-Kommission nachzuweisenden Fonds betreffen, aber von dem Zeitpunkte der letzten Decharge ab, einer genauen und gründlichen Revision unterworfen werden müssen. Von dem Tage der beabsichtigten Kassen-Uebergabe giebt der neue Kommandeur der Intendantur Nachricht. Kann diese zu der bestimmten Zeit einen Beamten nicht deputiren, so übernimmt der neue Kommandeur auf den Grund eines vorläufigen Abschlusses der Bücher, den danach sich ergebenden Bestand, sowie die obenerwähnten zum Ausweise bei der förmlichen Kassen-Uebergabe erforderlichen Beläge. Sobald hiernächst der Deputirte der Intendantur eintrifft, — was längstens innerhalb zweier Monate geschehen muß — findet die förmliche Kassen-Uebergabe statt *). Der Kommandeur, welcher bei der Kassen-Uebernahme die vorstehenden Bestimmungen verabsäumt, bleibt auch für etwaige Unregelmäßigkeiten und Defekte seiner Vorgänger mit verhaftet. Eine gleiche Verantwortlichkeit haben die neuen oder stellvertretenden Kommissions-Mitglieder, wenn sie die vorstehenden Vorschriften bezüglich des Kassen-Abschlusses außer Acht lassen.

Verwahrung der Kassen-Bestände.

Alle Gelder ohne Ausnahme, deren Verwaltung dem Truppentheil obliegt, eben so alle dahin gehörenden geldgleichen Papiere, Dokumente und Pretiosen müssen in einem festen, aus hartem Holze gefertigten, mit Eisen gehörig beschlagenen und mit drei guten, unter sich verschiedenen Schlössern stets verschlossenen Kasten aufbewahrt werden. Jedes Mitglied der Kassen-Kommission führt einen der Schlüssel, so daß die Kasse nur stets im Beisein sämmtlicher drei Mitglieder geöffnet werden kann. Bei denjenigen Truppentheilen, welche nur zwei Kassen-Kommissions-Mitglieder haben, wird der dritte Schlüssel, sowie alle mit dessen Besitz verknüpften Verpflichtungen, von dem Kommandeur mit übernommen. Der Kassen-Kasten ist in den Stand- wie in den Kantonirungs-Quartieren in der Wohnung des Kommandeurs sicher zu verwahren. In den Marsch-Quartieren wird derselbe, nach dem Ermessen des Kommandeurs, entweder ebenfalls in dessen Wohnung untergebracht, oder verbleibt auf dem zu seiner Fortschaffung bestimmten Wagen. Das letztere findet statt in Lägern oder Bivouacs. Der Wagen ist in diesen Fällen der Wachsamkeit der dabei zu stellenden Schildwacht besonders zu überweisen. Auf dem Marsche und bei Gefechten befindet sich die Kasse unter der speciellen Aufsicht des Zahlmeisters und des dazu bestimmten Kommandos. Uebrigens aber bleiben alle Maßregeln und alle Sorgfalt für die Sicherheit der Kasse dem Kommandeur zugewiesen; jedoch haben die übrigen Mitglieder der Kassen-Kommission dabei stets die Verbindlichkeit, auf jeden desfalls bemerkten Mangel den Kommandeur zunächst aufmerksam, und wenn dies ohne Erfolg bleiben sollte, der vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kommandeurs wird der Kassen-Kasten in der Wohnung des Stellvertreters aufbewahrt, auf welchen alsdann auch alle übrigen vorhin bezeichneten Verpflichtungen des ersteren übergehen. Bei der dienstlichen Abwesenheit eines Landwehr-Bataillons-Kommandeurs kann derselbe die Bataillons-Kasse einer andern am Orte befindlichen Militair-Kasse oder in deren Ermangelung einer zum Ressort der Ministerien der Finanzen **) oder der Justiz ***) gehörenden Kasse zur Aufbewahrung übergeben, insofern er nicht unter eigener Verantwortlichkeit für die anderweitige sichere Unterbringung derselben sorgen will. Vor dergleichen Deponirungen sind behufs Verminderung der Kassen-Bestände, die Erhebungen neuer für den Augenblick entbehrlicher Gelder auszusetzen, bei der Niederlegung selbst aber die Kassen-Bestände in Beuteln oder

*) Wenn die Uebergabe noch später erfolgt, müssen die desfallsigen Gründe in das Kassen-Revisions-Protokoll aufgenommen werden.

**) Cirk.-Erlaß des Finanz-Minist. vom 27. August 1848 an sämmtliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen.

***) Sämmtlichen Gerichts-Behörden ist eine Allg. Verfügung v. 11. Septbr. 1841 Justiz-Ministerial-Blatt Seite 286 zugegangen.

in einem verschlossenen und versiegelten Kasten zu überliefern. Im Falle der Abwesenheit ganzer Truppentheile zu Uebungen von kurzer Dauer, kann in Absicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Kassen-Bestände in ähnlicher Weise verfahren werden.

Besondere Obliegenheiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

In Absicht auf die prompte Einziehung der Gelder und Dokumente ꝛc., ferner in Absicht auf die unverzügliche Niederlegung derselben in den Kassen-Kasten und auf die bestimmungsmäßige, richtige und rechtzeitige Leistung der Zahlungen, sowie endlich in Absicht auf die prompte Einbehaltung und gehörige Abführung gebotener Abzüge und auf die genaue Befolgung der wegen der Anweisungen, der Vorschüsse und der Depositen gegebenen Vorschriften haben sämmtliche Kommissions-Mitglieder gleiche Verpflichtungen. Daher dürfen auch die im militairischen Range höher stehenden Kommissions-Mitglieder den im Range unter ihnen stehenden unter keinen Umständen Zumuthungen machen, wodurch den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt würde. Werden dergleichen Zumuthungen dennoch gemacht und befolgt, so soll das Subordinations-Verhältniß niemals zur Entschuldigung dienen.

Der **Kommandeur** leitet und beaufsichtigt das ganze Kassen-Geschäft, sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb und trifft die Anordnungen zur sichern Empfangnahme der Gelder. Können Kassengelder ꝛc., weil der Kassen-Kasten zufällig nicht zur Stelle ist, in denselben nicht sofort niedergelegt werden, so hat der Kommandeur solche bei einer andern Königlichen Kasse zu deponiren, oder, wenn dies nicht sogleich ausführbar sein sollte, einstweilen unter eigener Verantwortlichkeit in sichere Verwahrung zu nehmen. Auch liegt ihm ob, für die sichere und ordnungsmäßige Aufbewahrung der Beläge und der übrigen auf das Kassenwesen Bezug habenden Papiere zu sorgen.

Das **zweite Mitglied** hat die specielle Aufsicht über die Geschäftsführung des Zahlmeisters und hält darauf, daß alle in Beziehung auf den Kassen-Verkehr, die Buchführung und Rechnungslegung gegebenen Vorschriften auf das Genaueste beachtet werden. Derselbe hat besonders dafür zu sorgen, daß der Zahlmeister alle Einnahmen und Ausgaben noch vor dem Verschlusse der Kasse journalisirt und demnächst, spätestens bis zum folgenden Tage, auf die besonderen Contos im Abrechnungsbuche überträgt, ferner, daß der Abschluß des letzteren mit dem des Journals stimmt, jede etwaige Differenz sofort ermittelt und von dem Zahlmeister hierbei nichts übersehen wird.

Der **Zahlmeister** besorgt das Zählen und Einpacken der Gelder, sowie das Hineinlegen derselben in den Kassen-Kasten, ferner die Zahlungen und die mit dem Kassen- und Rechnungsverkehr verbundenen Korrespondenz- und Kalkulatur-Arbeiten, die Buchführung, endlich die Anfertigung der Liquidationen und Abschlüsse. Eine Theilnahme an den Gefechten der Truppen ist demselben ausdrücklich untersagt. Auch dürfen sich die Zahlmeister zu Geschäftsführern in Geld-Angelegenheiten der Offiziere nicht verwenden lassen (siehe Bd. I).

Geschäftsführung.

Sämmtliche das Kassen- und Rechnungswesen betreffende Korrespondenz, welche in ein besonderes Korrespondenz-Journal eingetragen werden muß, geht unter Adresse des Truppentheils an den Kommandeur, welcher verpflichtet ist, den beiden anderen Mitgliedern der Kassen-Kommission davon sogleich Mittheilung zu machen.. Die in Angelegenheiten der Kassen-Kommissionen zu erlassenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterschrift des Kommandeurs, die zurückbleibenden Concepte oder Aktenvermerke werden jedoch von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission gezeichnet. Den Entwurf der Ausfertigungen besorgt der Zahlmeister.

Alle Empfangsbescheinigungen, ebenso alle Geldscheine über die mit der Post empfangenen Beträge müssen von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern mit der Firma „Kassen-Kommission“ unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils besiegelt werden. Ist keine besondere Kassen-Kommission gebildet, so unterschreibt der Kommandeur sowohl alle Empfangsbescheinigungen als Geldscheine allein und besiegelt dieselben, in Ermangelung eines Dienstsiegels, mit seinem Privatsiegel. Für den Fall der Abwesenheit zeigt

er der zahlenden Kasse am Garnison-Orte und dem Post-Amte seinen Stellvertreter an. Empfangsbescheinigungen, welche bestimmungsmäßig der Intendantur zur Kenntnißnahme vorzulegen sind*), werden zunächst nur von dem zweiten und dritten Kommissions-Mitgliede vollzogen, und erst nach der Rücksendung seitens der Intendantur an den Truppentheil, von dem ersten Kommissions-Mitgliede unterzeichnet und besiegelt.

Wenn, es sei im Kriege oder im Frieden, außergewöhnliche Gelderhebungen stattfinden, ohne daß der Empfänger wegen der Ablieferung eine besondere Instruktion erhalten hat, so ist derselbe verpflichtet, sofort nach der Empfangnahme, der Kassen-Kommission seines Truppentheils schriftlich unter genauer Angabe der Summe, Münzsorte 2c. Anzeige davon zu machen und die empfangenen Gelder an die Kasse seines Truppentheils oder bei deren weiteren Entfernung an eine andere Königliche Kasse abzuliefern. Verzögert er diese Anzeige und Ablieferung, so soll er jeden durch die Verzögerung entstandenen Verlust vertreten. Disponirt er über die empfangenen Gelder 2c. eigenmächtig, so wird sein Verfahren nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt und bestraft.

Die eingehenden Geldbeträge, geldgleichen Papiere, Dokumente und Pretiosen sind ohne Ausnahme in Gegenwart der sämmtlichen Kommissions-Mitglieder nach geschehener Prüfung in den Kassen-Kasten niederzulegen. Wenn sich an den von außerhalb durch die Post empfangenen Geldern ein Manquement herausstellt, ist zu prüfen, ob das auf dem Beutel 2c. verzeichnete Gewicht richtig ist. Stellt sich hierbei eine Differenz nicht heraus, so läßt sich annehmen, daß das Manquement offenbar beim Einzählen entstanden. In diesen Fällen übersenden die betreffenden Truppentheile das nach den näheren Bestimmungen des monatlichen Circulair-Schreibens Nr. 102 aufgenommene und belegte Protokoll zunächst derjenigen Kasse, welche die Absendung der Gelder bewirkt hat, um den Ersatz des Manquements zu leisten resp. zu vermitteln. Da, wo der Ersatz auf diesem Wege nicht erreicht werden kann, erfolgt die Anweisung der Manquements-Gelder seitens der betreffenden Intendantur.

Die Zahlungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder geleistet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Zahlmeister aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorschusse bestreiten. Den einzeln stehenden Kompagnien, Eskadrons oder Detachements, welche aus der Kasse des Truppentheils ihre Verpflegung erhalten, kann ein dem monatlichen Bedürfnisse angemessener Vorschuß in runder Summe gezahlt werden, der am Schlusse des Monats durch Wiedererstattung der Ausgaben ergänzt wird. Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangsberechtigten geleistet werden, wogegen die Zahlungen an anderen Orten durch Baarsendung mit der Post oder durch Anweisung auf die General-Militair-Kasse erfolgen. Die Zahlmeister dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Kasse des Truppentheils annehmen. Für die denselben zu gewährenden, an jedem Zahlungstage zu ergänzenden Vorschüsse werden folgende Beträge als Maxima gewährt: a) bei einem Kavallerie-Regiment, bei einem Artillerie-Regiment, bei einem Infanterie- resp. Jäger-Bataillon, sowie bei den Landwehr-Bataillonen und Landwehr-Kavallerie-Regimentern auf die Dauer der Uebungsperiode oder bei außerordentlichen Zusammenziehungen 50 Thlr.; b) bei einem Pionier-Bataillon 50 Thlr.; c) bei den Landwehr-Stämmen 20 Thlr. Bei selbstständigen Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Zahlmeister haben, kann dem Kommandeur, mit Rücksicht auf den geringen Bedarf, ein Vorschuß von 20 Thlr. überwiesen werden. Die Quittungen über die Vorschüsse an die detachirten Kompagnien 2c., sowie an die Zahlmeister müssen in dem Kassen-Kasten asservirt werden. Die Zahlung der Gehalts- 2c. Kompetenzen an Offiziere und Beamte geschieht, wie später bei dem Abschnitt „Militair-Gebührnisse" noch näher angegeben, am 1sten eines jeden Monats, während die Mannschaften ihre Löhnung dekadenweise, am 1sten, 11ten und 21sten, praenumerando empfangen. Der

---

*) Dahin gehören die Quittungen über die nach dem Bedürfniß abzuhebenden zur Bekleidung und Ausrüstung angewiesenen Geldbeträge, sowie die früher erwähnten Anweisungen der Truppen auf die General-Militair-Kasse, zur Zahlung von Geldbeträgen für Rechnung dieser Truppentheile.

Servis wird an Selbstmiether am 1sten des Monats praenumerando, für das Naturalquartier postnumerando gezahlt. Den Stamm-Mannschaften der Landwehr-Bataillone, welche in den Kompagnie-Bezirken stationirt sind und keinem Truppentheil attachirt werden können, kann die Löhnung für den ganzen Monat übersandt werden. Im mobilen Verhältniß dürfen zur Zahlung der Geldverpflegungs-Kompetenz nur die dazu angewiesenen Gelder verwendet werden. Haben diese Gelder ausnahmsweise nicht rechtzeitig überwiesen werden können, so bleibt die Gehalts-, Löhnungs- und Zulagezahlung ausgesetzt. Nur wenn in besonderen Fällen die Nothwendigkeit eine Ausnahme gebietet, dürfen auch die zu andern Zwecken bestimmten Fonds einstweilen zur Soldzahlung benutzt werden. In Fällen, wo die Soldzahlung wegen mangelnder Zulänglichkeit der Geldmittel nur theilweise geleistet werden kann, muß dieselbe nach Verhältniß des vorhandenen Geldvorraths gleichmäßig geschehen.

Das Gehalt der Offiziere, Aerzte und Beamten wird auf Soldbücher*) oder quittirte Gehalts-Nachweisungen; die Löhnung der Mannschaften gegen die von den Kompagnie- oder Eskadron-Chefs attestirte und quittirte Löhnungs-Liste gezahlt**). Alle übrigen Zahlungen dürfen nur gegen vorschriftmäßige Quittungen, oder auf vorschriftsmäßig belegte, attestirte und quittirte Liquidationen geleistet werden.

Sämmtliche Ausgaben und die darüber ertheilten Beläge sind vor der Zahlung genau nach dem Etat, den bestehenden Vorschriften oder nach der, von der competenten Behörde oder Verwaltungs-Kommission besonders ertheilten Autorisation, sowie in calculo zu prüfen. (Daß letzteres geschehen, vermerkt der Zahlmeister auf jedem Belag und bescheinigt denselben in dieser Beziehung durch Hinzufügung seiner Unterschrift.) Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kassen-Kommission unterzeichnet. Die Beläge, insbesondere die Quittungen, dürfen namentlich an den Stellen, wo die gezahlten Beträge ausgedrückt sind weder Rasuren noch Abänderungen enthalten. Wird ein liquidirter Betrag bei der Prüfung in calculo erhöhet oder ermäßigt, so muß auch eine anderweite auf den richtigen Betrag lautende Quittung ausgestellt werden.

Auch ist zur Aufrechthaltung eines geordneten Kassen-Verkehrs bei den Truppen und bei allen Lokal-Verwaltungen auf sämmtlichen Belägen über Geld-Einnahmen und Ausgaben die Nummer des Kassen-Journals zu vermerken, unter welcher die sofort nach der Zahlung zu bewirkende Eintragung der Einnahme oder Ausgabe-Post in dasselbe erfolgt ist. (Kr. Min. v. 8. Januar 1861. M. W. S. 45.) Ist dahin deklarirt, daß der Vermerk nur auf den die eigenen Einnahmen und Ausgaben betreffenden Belägen einer Kassen-Verwaltung zu machen ist. (Kr. M. v. 25. Mai 1870. A. V. B. S. 73.)

Zuviel gezahlte oder abgesetzte Beträge sind, soweit sie Offiziere, Beamte und Unterbeamte betreffen, von deren nächstfälligen Kompetenzen einzubehalten; soweit dergleichen Absetzungen aber Kompetenzen der Unteroffiziere oder Mannschaften angehen, bleiben diejenigen Kommandeure oder Administrations-Vorstände dafür verantwortlich, welche die Zahlung veranlaßt haben. Wo die Zurückerstattung der zuviel gezahlten Beträge in einer Summe dem Verpflichteten die nöthigen Subsistenzmittel entziehen würde, sind Anträge an das Kriegs-Ministerium auf ratenweise Abtragung zulässig. Ueber derartige Anträge der Truppen während des mobilen Zustandes hat der kommandirende General, über die Anträge der Administrationen der Feld-Intendant zu entscheiden.

Zahlungen aus den Bekleidungs-Fonds leistet die Kassen-Kommission nur auf Quittungen, welche von der Bekleidungs-Kommission (bei dem Ersparniß-Fonds von dem Regiments- ꝛc. Kommandeur) als richtig attestirt sind. Durch dies Attest wird die Zulässigkeit der Zahlung, die Angemessenheit des Preises, die richtige tadellose Ablieferung eines beschafften Gegenstandes und dessen Vereinnahmung im Wirthschaftsbuch anerkannt. Die Zahlung und Verrechnung der den Militair-Handwerkern nach den Bestimmungen

---

*) Siehe die bezüglichen Bestimmungen des Reglements „über die Geldverpflegung der Armee im Kriege".

**) Außerdem haben die Chargen vom Feldwebel abwärts ein Soldbuch, welchem das Nationale und die Bestimmungen über die Gebührnisse vorgedruckt und für jeden Fälligkeitstermin Coupons angehängt sind, durch deren Entfernung der richtige Empfang dargethan wird.

des Bekleidungs-Reglements zu gewährenden stückweisen Vergütung für ihre Arbeiten in den Bekleidungs-Werkstätten der Truppen geschieht auf Designationen, (siehe „Innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen").

Wegen Zahlung von Vorschüssen und der ad depositum zu nehmenden Geldbeträge wird auf die allgemeinen bereits früher angegebenen Grundsätze hingewiesen. Die Truppen leisten Vorschüsse zu dienstlichen und Menage-Zwecken; Vorschüsse zu Privat-Zwecken dürfen unter keinen Umständen stattfinden. Vorschüsse zu dienstlichen Zwecken dürfen nur mit Bewilligung sämmtlicher Kassen-Kommissions-Mitglieder und zwar unter Berücksichtigung und in den Grenzen der darüber vorhandenen Bestimmungen gegeben werden und mit dem Bedarf im Verhältniß stehen, sobald als nur möglich verrechnet und der nicht zu dem beabsichtigten Dienstzwecke verwendete Rest muß von dem Empfänger sogleich eingezogen werden.

In Betreff der Vorschüsse zu Menage-Zwecken ist nachgegeben, daß da, wo die Verhältnisse die Beschaffung von Wintervorräthen nothwendig machen, zu diesem Zweck mit Genehmigung des Kommandeurs aus den disponiblen Geldmitteln des Truppentheils Vorschüsse in Höhe von 80 Thlr. für jede 100 Mann entnommen werden können, deren Rückerstattung jedoch bis spätestens Ende Mai erfolgt sein muß. Da wo das Bedürfniß sich herausstellt, können die General-Kommando's diese Vorschüsse um die Hälfte des normirten Satzes von 80 Thlr. für jede 100 Mann erhöhen.

Deposita sind entweder gebotene, erlaubte oder unerlaubte. Alle gebotene Deposita, welche durch Abzüge von dem Traktament der Offiziere, Militair-Aerzte, Militair-Handwerker und Mannschaften, durch unterbliebene Zahlung der Kompetenzen abwesender Militairs, aus dem Erlös verkaufter Gegenstände oder auf einem andern dienstlichen Wege entstehen, müssen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, bis zu ihrer Abführung in den Kassen der Truppentheile mit asservirt und in die Kassenbücher gehörig eingetragen werden*). Die Mitglieder der Kassen-Kommission haften für die Sicherheit und Richtigkeit derselben ebenso, wie für alle übrigen in der Kasse vorhandenen Geldbestände. Dasselbe gilt hinsichtlich der erlaubten Depositalgelder; dahin gehören die mit vorschriftsmäßiger höherer Genehmigung von den Offizieren, Mannschaften ꝛc. zu besonderen Zwecken und Einrichtungen, als z. B. zu gegenseitigen Unterstützungen, zur Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen, zu Begräbnißkosten, zu Bibliotheken, zur Militair-Musik und dergleichen, durch freiwillige Uebereinkunft aufgebrachter Gelder**). Doch werden diese Privat-Deposita lediglich auf Gefahr des Deponenten asservirt, so daß der Fiskus im Falle eines Verlustes keinen Ersatz leistet. Werden diese Fonds von der Kassen-Kommission selbst mit verwaltet, so finden hierbei die für die Kassen- und Buchführung im Allgemeinen gegebenen Vorschriften Anwendung. Sind dagegen für diese Verwaltung besondere Kommissionen bestimmt, so werden zwar in den Büchern der Kasse die Einnahmen ebenfalls speciell nachgewiesen, die an die Kommissionen nach Bedarf gezahlten Summen aber blos mit deren Quittungen belegt, in Ausgabe gestellt. Die Zahlmeister haben bei dergleichen Kommissionen, rücksichtlich ihres Verhältnisses zur Kassen-Kommission, keine Funktionen zu übernehmen***).

Andere Privat-Deposita dürfen die Mitglieder der Kassen-Kommissionen unter keinen Umständen in die ihrer Verwaltung anvertrauten Kassen aufnehmen. Demnach sind nur die gebotenen und erlaubten Deposita Gegenstand des Kassen-Verkehrs. Da zu dem erlaubten Depositum die höhere Genehmigung erforderlich ist,†) so bestimmt sich dadurch deren Unterschied von den unerlaubten Depositis von selbst.

---

*) Zu den gebotenen Depositis gehören auch die Summen, welche Unteroffiziere und Gemeine vor der Erlangung des Heiraths-Konsenses in die Truppen-Kassen niederlegen müssen, da diese Einrichtung auf Allerhöchster Genehmigung beruht.

**) Auch die feststehenden Zulagen, welche Avantageurs und außeretatsmäßige Sec.-Lieutenants des Ingenieur-Corps von den Angehörigen regelmäßig empfangen und in die Kassen der betreffenden Pionier-Bataillone niedergelegt werden. (M. Oek. D. v. 24. Januar 1870.)

***) Ueber das Verfahren bei der Annahme, Verwaltung ꝛc. der in den Truppen-Kassen befindlichen, zu milden Zwecken ꝛc. bestimmten Fonds, welche zu den erlaubten Depositis gehören, bestehen besondere Bestimmungen, siehe Beilage IV.

†) Eine solche Genehmigung ist ertheilt: a) bezüglich der von den Offizieren in monatlichen

In Betreff der Depositen-Gelder der Unteroffiziere und Soldaten ist Folgendes festgestellt: 1. die den Unteroffizieren und Soldaten zeitweise entbehrlichen Gelder sollen zwar von den Kompagnie- resp. Eskadrons- und Batterie-Chefs wie bisher angenommen werden, aber an dem der Annahme folgenden nächsten Zahlungs-Tage an die Truppenkasse abgeführt und als erlaubtes Depositum von der resp. Kassen-Verwaltung vereinnahmt werden; 2. Ersparnisse ꝛc. in höheren Baar-Beträgen (über 10 Thlr.) dürfen zwar von den genannten Chefs gleichfalls angenommen, müssen jedoch von ihnen sogleich bei städtischen Sparkassen auf den Namen der Deponenten zinsbar belegt werden. Die darüber ertheilten Sparkassen-Bücher sind alsdann in den Truppen-Kassen aufzubewahren. Nur in Garnison-Orten, in welchen geeignete städtische Sparkassen nicht vorhanden sind, ist auch mit ersparten höhern Geldbeträgen, wie oben bestimmt, zu verfahren. 3. Detachirte Eskadrons und event. Kompagnien haben die Ablieferung der baaren Deposita und der Sparkassen-Bücher zur Zeit der Abrechnung mit der Truppen-Kasse zu bewirken; 4. Um die Rückzahlung an die Deponenten auch in den Zwischenzeiten von einem Kassentage zum andern nicht zu erschweren, sind den Kompagnie- resp. Eskadrons- und Batterie-Chefs aus den Kassen-Depositis vorschußweise Aversional-Beträge zu übergeben, deren Höhe nach dem Gesammtbetrage der von ihnen gemachten Einzahlungen zu bemessen resp. zu ergänzen ist; 5. Für die Einziehung der für die Sparkassen-Bücher auflaufenden Zinsen und die Eintragung derselben in die entsprechenden Contos hat die Kassen-Verwaltung zu sorgen. (A. O. v. 20. Februar 1862. M. W. S. 61.)

Vertretungs-Verbindlichkeiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

Die mit der Kassen-Verwaltung verbundenen Geschäfte und Pflichten gehören zu den Militair-Dienstpflichten der Kommissions-Mitglieder. Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung oder Vernachlässigung seitens derselben oder ihrer Stellvertreter kommen hinsichtlich der Vertretungs-Verbindlichkeit nachstehende Bestimmungen in Anwendung: Alle Defecte an den zur Kasse gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren, Dokumenten und Pretiosen müssen sämmtliche Mitglieder der Kassen-Kommission in solidum vertreten, insoweit einzelne Mitglieder derselben nicht den vollständigen Nachweis führen, daß der Defekt gänzlich ohne ihr Verschulden entstanden ist. Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch gemeinschaftliche Verletzung der den Mitgliedern der Kassen-Kommission obliegenden Amtspflichten entstanden ist, haften dieselben gleichfalls in solidum. Außerdem haftet jedes Kommissions-Mitglied zunächst für die von ihm selbst begangenen Versehen, für die Versehen der übrigen Mitglieder aber soweit in subsidium, als demselben bei der ihm zur Pflicht gemachten Beaufsichtigung und Kontrolirung derselben ein Versehen zur Last fällt. Die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn die im Subordinations-Verhältnisse stehenden Mitglieder der Kassen-Kommission das vorschriftswidrige Verfahren der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Kommission gleich nach dessen Entdeckung der vorgesetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterlassen. Wegen Feststellung der Defekte (siehe „Kontrol-Wesen — Defekte"), hinsichts der Maßregeln, welche

---

Raten an die Truppen-Kasse entrichteten und bis zum Abführungs-Termin gesammelten Beiträge für die Kadetten-Corps. b) bezüglich der Privat-Zulage von 8 Thlrn. monatlich an die Offizier-Aspiranten der Artillerie, welche von ihrem Eintritt ab bis zur Beförderung zum Offizier durch die Angehörigen zu leisten, sowie das Kapital von 200 Thlrn., welches für einen solchen Aspiranten zur dereinstigen Equipirung als Offizier sicher zu stellen ist. c) bezüglich der auf Anordnung der betreffenden Truppen-Befehlshaber, ohne gerichtliche Einwirkung einbehaltenen Abzüge von dem Gehalte der Offiziere zur Deckung von Privat-Schulden. Die dienstliche Rücksicht, welche die Truppen-Kommandeure zu einer solchen Anordnung bestimmen, ist nicht als dem Privat-Interesse der betreffenden Offiziere untergeordnet zu betrachten. Solche Deposita sind nicht unnöthig anzuhäufen, vielmehr in angemessenen Theilzahlungen zu verausgaben, insoweit solches ohne besondere Bedenken und Kosten dem Interesse der betheiligten Gläubiger und Schuldner entspricht. d) bezüglich der von des Königs Majestät aus Allerhöchst Ihrer Schatulle einzelnen Offizieren bewilligten sogenannten Heiraths- und anderweitigen Zulagen, welche den Truppentheilen in Jahresbeträgen behufs der Asservation und Auszahlung in monatlichen Raten überwiesen werden. e) bezüglich der von den Truppen für die Rang- und Quartierliste der Preußischen Armee eingezogenen und bis zur Abführung an die betreffende Buchhandlung resp. Anrechnung durch die General-Militair-Kasse ad depositum genommenen Geldbeträge.

zur Sicherstellung des Ersatzes gegen die dazu verpflichteten Kommissions-Mitglieder zu ergreifen sind, kommen die wegen der Kassen-Beamten ergangenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Mitglieder der Kassen-Kommission, welche die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Amtspflichten vorsätzlich oder mit grober Fahrlässigkeit verletzen, werden als Kassen-Beamte beurtheilt und bestraft. Geringe Versehen bei der Ausübung dieser Amtspflichten werden von dem vorgesetzten Militair-Befehlshaber disciplinarisch gerügt (siehe „Militair-Strafgewalt resp. Rechtspflege").

21. Innere Oekonomie der Truppen im Allgemeinen.

Zur innern Oekonomie der Truppen gehören die denselben zur selbstständigen Bewirthschaftung zugewiesenen Fonds zur Beschaffung und Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, einschließlich der Signal-Instrumente und zur Instandhaltung der Waffen rc.; ferner die Verwaltung aller Vorräthe ihrer Bekleidung und Ausrüstung, sowie die Verwendung der dabei erzielten Ersparnisse, und endlich die Einrichtung und Verwaltung der Speiseanstalten.

Diese Selbstbewirthschaftung der Truppen hat sich insofern bewährt, als sie mehr, wie die Wirthschaftsführung für fiskalische Rechnung das lebendige Interesse für die zweckmäßige Benutzung der verschiedenen Wirthschaftsmittel fördert.

Die Truppentheile haben bei allen Beschaffungen von größerem Umfange, sofern die Natur des Geschäfts nicht eine Ausnahme bedingt, das öffentliche Ausbietungsverfahren in Anwendung zu bringen. (§. 225. R. ü. B. d. T. i. F. u. Abth. f. d. R. W. v. 8. Juni 1870. A. V. B. S. 76.)

Um ein vollständiges Bild von allen bei den Truppen vorkommenden Fonds zu gewähren, wird es zweckmäßig sein, die Abrechnungs-Bücher und die darin enthaltenen Konten der Reihe nach in ihrem ganzen Umfange zu betrachten. Dieselben werden bei der Infanterie in drei (A. B. C.), bei den übrigen Truppen in zwei Abrechnungs-Büchern (A. B.) nachgewiesen. Das Abrechnungs-Buch A enthält diejenigen Fonds (Kassen-Fonds), welche durch die Kassen-Revisionen, und die Abrechnungs-Bücher B. und C. diejenigen (Etats- und Wirthschafts-Fonds), welche durch die Musterungen als dechargirt betrachtet werden. Das Abrechnungs-Buch C. weist bei der Infanterie die Regiments-Fonds nach und wird nur bei denjenigen Infanterie-Bataillonen geführt, welchen die Verwaltung jener Fonds übertragen ist*).

Der betreffende Truppen-Befehlshaber (Regiments-, resp. Bataillons-Kommandeur, oder der Führer eines Truppenkörpers oder einer Administration mit einer Kasse) leitet und beaufsichtigt nach den Grundsätzen über das Kassen-Wesen (siehe den vorhergehenden Abschnitt) das ganze Kassen-Geschäft und sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb. Die specielle Verwaltung einzelner Fonds ist besonderen Kommissionen übertragen; die Zahlung der Geldbeträge geschieht indeß von der Kassen-Kommission auf Grund der von jener Verwaltungs-Kommission bescheinigten Ausgabe-Beläge.

In Folge der Reorganisation der Artillerie verwaltet jedes Feld-Artillerie-Regiment und jedes Festungs-Artillerie-Regiment vom Jahre 1865 ab seine Fonds selbstständig. Die Bestände des Bekleidungs-, Ausrüstungs-, Nebenkosten-, Ersparniß-, Unkosten- und Waffen-Reparatur-Fonds sind pro rata nach der Zahl der Mannschaften vertheilt worden. In gleicher Weise ist der Medicin-Fonds für Frauen und Kinder nach Maßgabe der bei den gedachten Truppenkörpern vorhandenen Verheiratheten zur Vertheilung gekommen. Dagegen werden die Unterrichts-, Musik-, Revue- und Laboratorien-Fonds zur Disposition der Brigaden von den Feld-Artillerie-Regimentern verwaltet, welchen letzteren auch der Geschütz-Douceur- und Hufbeschlags- rc. Fonds zur alleinigen Verwendung und Verwaltung geblieben ist. (Kr. M. v. 30. Dec. 1864.) Die Revue- und Laboratorien-Fonds dürfen nach dem Ermessen der Artillerie-Brigaden von dem Feld- oder dem Festungs-Artillerie-Regiment verwaltet werden. (M. Oek. D. v. 25. Januar 1866.)

---

*) Da wo einem Truppentheil eine Straf-Sektion rc. attachirt ist, werden die Ausgaben in ähnlicher Weise in einem besondern Abrechnungs-Buche nachgewiesen.

Die für den Frieden bestehende Trennung der ökonomischen Verwaltung der Feld- und der Festungs-Artillerie ist auch für die Dauer des mobilen Verhältnisses aufrecht zu erhalten. (Kr. M. v. 15. Februar 1866.)

Kassen-Fonds (Abrechnungs-Buch A.).

1. Eiserner Verpflegungs-Vorschuß. a) Geld-Verpflegungskosten. b) Natural-Verpflegungskosten. c) Reise- und Transportkosten.

Bei dem Konto ad. a müssen alle Beträge, welche die Verpflegungs-Liquidation enthält, dergestalt nachgewiesen werden, daß der am Schlusse des Monats verbleibende Bestand unter Hinzurechnung des Ausgabe-Betrages der Verpflegungs-Liquidation, die Summe des eisernen Bestandes ergiebt. Die Verpflegungs-Liquidationen nehmen auf: bei Position I. — Gehalt für Offiziere und Beamte, sowie die Löhnung für die Mannschaften; bei Position II. — Zulagen; bei Position III. — die Etats-Fonds [dieselben sind später näher bezeichnet]; bei Position IV. — Insgemein; bei Position V. Gehalt für aggregirte Offiziere, und bei Position VI. — Löhnung für Attachirte [Mannschaften desselben Armee-Corps]. Sämmtliche in die nächste Verpflegungs-Liquidation aufzunehmenden Ausgaben werden sogleich bei diesem Konto gebucht; nur die Etats-Fonds, als: Allgemeine Unkosten, Waffen-, resp. Geschütz-Reparatur-Gelder, Hufbeschlag- und Pferde-Arznei-Gelder, werden erst am Schlusse des Monats in Ausgabe gestellt, gleichzeitig aber zur weiteren Verrechnung auf die betreffenden Konten in Einnahme übertragen. Die bei der Revision der gedachten Liquidationen seitens der Intendantur abgesetzten Beträge werden im Journal und bei dem Konto 1a. in Einnahme gestellt und wieder eingezogen. Im Fall dies aber nicht sofort geschehen kann, werden sie bis zur Wiedereinziehung auf dem Konto „Vorschüsse" in Ausgabe gestellt. Zugesetzte Posten werden dagegen in gleicher Weise in Ausgabe gestellt und an die betreffenden Personen &c. gezahlt. Kann die Zahlung nicht sofort erfolgen, so wird der Betrag einstweilen bei dem Konto „Deposita" in Einnahme gestellt. Werden bei Erstattung der Verpflegungsgelder von der zahlenden Kasse Beträge angerechnet, so wird dessenungeachtet der ganze Betrag der festgestellten Verpflegungs-Liquidation im Journal und bei dem Konto 1a. in Einnahme gebracht, jeder angerechnete Betrag aber gleichzeitig im Journal verausgabt und auf das betreffende Konto übertragen. Fallen solche Beträge einem andern Truppentheil zur Last, so werden sie bis zur Erstattung bei dem Konto „Vorschüsse" gebucht. Die bei dem Konto 1b. und 1c. nachzuweisenden Natural-Verpflegungs-, resp. Reise- und Transportkosten werden diesen Konten auf Grund der zu legenden und von den Intendanturen festzustellenden und anzuweisenden Liquidationen erstattet.

2. Offizier-Wittwen-Kasse. Bei diesem Konto werden die monatlichen Gehalts-Abzüge für die Offizier-Wittwen-Kasse vereinnahmt, welche die General-Militair-Kasse halbjährlich durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen einzieht.

3. Offizier-Kleider-Kasse. Dies Konto nimmt die monatlichen Gehalts-Abzüge für die Offizier-Kleider-Kasse auf. Neben demselben wird noch ein besonderes Abrechnungs-Buch geführt, in welchem für jeden Offizier ein Special-Konto eröffnet ist. Die Special-Kontos werden alljährlich, in der Regel am Schlusse des Jahres, abgeschlossen und den einzelnen Interessenten zur Prüfung und Anerkennung, sowie zur etwaigen Empfangnahme ihres Guthabens vorgelegt. Die Ausgaben bei diesem Konto dürfen die summarische Einnahme nicht überschreiten, wo dies dennoch vorkommt, wird die Mehr-Ausgabe als Defect behandelt. Wegen der Revision dieses Kontos durch den Deputirten der Intendantur siehe „Kontrolwesen".

Durch Allerhöchste-Ordre v. 11. Juni 1869 sind auch für die Offiziere des Ingenieur-Corps Kleider-Kassen in ähnlicher Art eingerichtet, wie solche für die regimentirten Offiziere bestehen. Demnach ist jeder bei einem Pionier-Bataillon oder bei einer Fortifikation eingetheilte Offizier des Ingenieur-Corps vom Hauptmann incl. abwärts verpflichtet, der Kleider-Kasse seines Truppentheils resp. seiner Fortifikation beizutreten. Die zur vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule als Lehrer oder Schüler kommandirten Offiziere sind verpflichtet, der für die Artillerie-Offiziere dieser Anstalt bestehenden Kleider-Kasse beizutreten. Die als Adjutanten bei den Inspektionen, bei dem Ingenieur-Comité, oder

sonst einzeln kommandirten Ingenieur-Offiziere bleiben von der Pflicht des Beitritts zu einer Kleider-Kasse entbunden. Für die bei den Pionier-Bataillonen stehenden Offiziere erfolgt die Einzahlung der Kleiderkassen-Beiträge in die Bataillons-Kasse, für die den Fortifikationen überwiesenen Offiziere in die extraordinaire Festungsbau-Kasse ihrer Garnison, wo dieselben als gebotene Deposita nach Maßgabe der Bestimmungen des Kassen-Reglements resp. der Geschäftsordnung für die Festungsbau-Kassen zu behandeln sind. Diese monatlichen Beiträge werden durch den Truppentheil resp. die Ingenieur-Behörde, bei welcher sie stehen, von dem liquidirten Servis rc. einbehalten. Die Verwaltung der Kleider-Kassen übernimmt bei den Pionier-Bataillonen die Kassen-Kommission, bei den Fortifikationen eine aus dem Platz-Ingenieur und dem ältesten Beitrag zahlenden Offizier zu formirende besondere Kommission. (A. K. O. v. 19. Juni 1869.)

4. Servis. Das Konto „Servis" nimmt alle Einnahmen und Ausgaben an Servis und Servis-Mieths-Entschädigung auf und weist die Beträge in den zur Liquidation kommenden Summen nach.

5. Deposita. 6. Vorschüsse. Das Konto „Deposita" weist die Geldbeträge nach, welche einstweilen in der Kasse asservirt werden, wogegen das Konto „Vorschüsse" diejenigen Geldbeträge aufnimmt, welche vorschußweise aus der Kasse gezahlt worden sind. Die nähern Grundsätze hierüber sind bereits früher angegeben. Die bei dem Monats-Abschluß sich ergebende Bestands-, resp. Vorschuß-Summe wird nach ihren einzelnen Beträgen specificirt auf den nächsten Monat übertragen, damit jede Verdunkelung oder Verdeckung eines Defects vermieden wird, zu welchem Behuf auch auf das Currenthalten dieser Konten mit aller Sorgfalt gehalten werden muß. Wo die Abwickelung der Vorschüsse komplicirt ist, z. B. bei Remonte- oder stehenden Kommandos, sowie bei Defecten rc. sind dafür besondere Kontos als Unter-Abtheilungen des Vorschuß-Kontos zu bilden.

7. Menage-Gelder. Der Menage-Fonds wird nach der Instruktion über die Verwaltung desselben bei den Truppen (Beilage 5 zum Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden) aus den Löhnungs-Abzügen der Soldaten gebildet. Die Höhe des Abzugs richtet sich nach dem Bedarf zur Erreichung einer guten kräftigen Mittagskost, darf aber den Satz von 1¼ Sgr. pro Tag nicht übersteigen. Diese Gelder sowie überhaupt alle sonstigen Beträge, als: extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse, Erlös für verkaufte Knochen rc. fließen in die Kasse des Truppentheils und bilden die Einnahme des Fonds. Die Verwaltung desselben wird einer Kommission übertragen, welche der Kommandeur des Truppentheils ernennt, und die aus 1 Hauptmann als Präses, 1 Lieutenant, 1 Unteroffizier und einigen Gefreiten oder Gemeinen besteht. Bei der einzelnen Kompagnie werden die Funktionen des Präses durch den Lieutenant versehen. (Die untern Chargen wechseln alle drei Monate.) Die Kommission empfängt die Menage-Gelder aus der Truppen-Kasse nach Bedarf und führt darüber, wie über die Naturalien selbst Buch und Rechnung. Ausgeschlossen ist indessen nicht, vielmehr dem Geiste des Kassen-Reglements entsprechend, daß die Lieferanten zur Empfangnahme größerer Summen mit ihren von der Menage-Kommission bescheinigten Quittungen an der Truppen-Kasse erscheinen und die Bezahlung aus dieser direkt erhalten. (M. Oek. D. v. 23. Febr. 1869.) Die Ausgabe-Beläge werden vorschriftsmäßig aufbewahrt, jedoch ist die Beibringung von Quittungen über die auf dem Markte gemachten Handankäufe nicht erforderlich, und wird das Attest der Kommission über die dabei vorgekommenen Ausgaben für genügend angesehen. Der gesammte Verkehr der Menage unterliegt der Kontrole des Kommandeurs; der Fonds der Truppen-Kasse und die Buchführung der Menage-Kommission der Prüfung des Intendantur-Deputirten*). Wegen Zahlung von Vorschüssen zu Menagezwecken, siehe „Geschäftsführung der Kassen-Kommissionen bei den Truppen". Die Ersparnisse beim Menage-Fonds dürfen den nöthigen Betrag für vorsorgliche Beschaffungen (höchstens 20 Thlr. für jede 100 Mann) nicht übersteigen; die etwaigen Mehrbeträge müssen daher den Mannschaften durch Verbesserung der Kost oder durch Zurückzahlung zu gute kommen. Die durch Desertion oder auf andere Weise ent-

*) M. Oek. D. v. 23. Febr. 1869.

wendeten Menage-Gelder werden aus dem Tit. 20 (Geldverpflegung der Truppen) erstattet, insofern sich bei Prüfung der jedesmal besonders bei dem Militair-Oekonomie-Departement zur Sprache zu bringenden Fälle nicht ergiebt, daß rücksichtlich des Verlustes eine Verschuldung und somit eine Verpflichtung zum Ersatz vorhanden ist.

8. Offizier-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nach der besondern Vorschrift des Kriegs-Ministeriums vom 28. Februar 1869 verwaltet. Derselbe ist Allerhöchsten Orts als eine Gnadenwohlthat mit der Bestimmung bewilligt worden, daß derselbe dazu dienen soll, unbemittelten Offizieren, vom Lieutenant bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Gehaltsklasse aufwärts in gewissen Fällen, im Interesse des Dienstes mit Unterstützung oder mit einem Vorschusse in bestimmten Grenzen beizustehen.

Zur Ergänzung des Fonds wird ein Dispositions-Quantum alljährlich im Monat Januar durch die General-Militair-Kasse ausgezahlt, welche desfalls ein für allemal mit Anweisung versehen ist. Die Verausgabung der Beträge geschieht bei den Ausgaben zur „Geldverpflegung der Truppen;“ indem solche bei diesem Ausgabe-Titel durch Ersparnisse namentlich durch Gehalts-Abzüge bei den Beurlaubungen gedeckt werden. Der Fonds beträgt: für jedes Infanterie-Regiment 800 Thlr., für jedes Jäger- und Schützen-Bataillon 300 Thlr., für jedes Kavallerie-Regiment 440 Thlr., für jede Artillerie-Brigade 1600 Thlr. (1000 Thlr. das Feld-Artillerie-Regiment, 600 Thlr. das Festungs-Artillerie-Regiment), jede Ingenieur-Inspektion 1520 Thlr., für die Train-Inspektion 2050 Thlr., für die zu einer Division gehörigen Bataillone der Garde- und der Provinzial-Landwehr 500 Thlr. (bei der 6. Division 1000 Thlr.); für die Offiziere der Kriegs-Akademie 1500 Thlr.

Bei einer Mobilmachung empfangen die immobilen Truppen: jedes Ersatz- und Besatzungs-Bataillon 270 Thlr., jede Ersatz- und Besatzungs-Kompagnie der Jäger und Schützen 70 Thlr., ein Besatzungs-Kavallerie-Regiment 440 Thlr., eine Ersatz-Eskadron 110 Thlr., die Ersatz-Abtheilung eines Artillerie-Regiments 250 Thlr.

Aus diesem Fonds können in den hierzu geeigneten Fällen nach den Beschlüssen der Verwaltungs-Kommission jährlich, (für immobile Truppen resp. auf die Dauer der Mobilmachung) gewährt werden: bei jedem Infanterie-Regiment 240 Thlr., bei jedem Jäger- und Schützen-Bataillon 100 Thlr., bei jedem Kavallerie-Regiment 140 Thlr., bei jedem Feld-Artillerie-Regiment 300 Thlr., bei jedem Festungs-Artillerie-Regiment 180 Thlr., bei jeder Ingenieur-Inspektion 400 Thlr., bei der Train-Inspektion 790 Thlr., jeder Division für die Bataillone der Garde- und Provinzial-Landwehr 165 Thlr. (bei der 6. Division 330 Thlr.). Aus dem Fonds für die Offiziere bei der Kriegs-Akademie können 150 bis 200 Thlr. zu Unterstützungen und aus der übrig bleibenden Summe Beihülfen zum Mittagstisch gewährt werden. Das Dispositionsquantum der immobilen Truppen beträgt: für ein Ersatz- und Besatzungs-Bataillon 80 Thlr., für eine Ersatz- und Besatzungs-Kompagnie der Jäger und Schützen 30 Thlr., für ein Besatzungs-Kavallerie-Regiment 140 Thlr., für eine Ersatz-Eskadron 40 Thlr., für eine Ersatz-Abtheilung der Artillerie 80 Thlr. Die disponibel bleibenden Beträge sind zur Gewährung von Vorschüssen bestimmt.

Die Geldbestände des Fonds werden in den Kassen der Truppentheile nach den allgemeinen Kassen-Vorschriften aufbewahrt und bei den durch die Intendantur vorzunehmenden außergewöhnlichen Kassen-Revisionen revidirt. Die Fonds für die Ingenieur-Offiziere werden in der Kasse des Garde-Pionier-Bataillons, welches für jede Inspektion ein besonderes Conto zu führen hat, der Fonds der Train-Offiziere in der Kasse des Garde-Train-Bataillons asservirt.

Die Verwaltung des Fonds wird durch Kommissionen geführt, die aus den Offizieren der bezüglichen Offizier-Corps in nachstehender Art zusammengesetzt sind:

a) bei einem Infanterie- und Artillerie-Regiment: aus dem Regiments-Kommandeur als Präses, 1 Stabs-Offizier, 1 Hauptmann, 2 Premier-Lieutenants und 2 Seconde-Lieutenants.

b) bei einem Jäger- (Schützen-) Bataillon: aus dem Kommandeur als Präses, 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 2 Seconde-Lieutenants;

c) bei einem Kavallerie-Regiment: aus dem Kommandeur als Präses, 1 Eskadron-Chef, 1 Premier-Lieutenant und 2 Seconde-Lieutenants;

sonst einzeln kommandirten Ingenieur-Offiziere bleiben von der Pflicht des Beitritts zu einer Kleider-Kasse entbunden. Für die bei den Pionier-Bataillonen stehenden Offiziere erfolgt die Einzahlung der Kleiderkassen-Beiträge in die Bataillons-Kasse, für die den Fortifikationen überwiesenen Offiziere in die extraordinaire Festungsbau-Kasse ihrer Garnison, wo dieselben als gebotene Deposita nach Maßgabe der Bestimmungen des Kassen-Reglements resp. der Geschäftsordnung für die Festungsbau-Kassen zu behandeln sind. Diese monatlichen Beiträge werden durch den Truppentheil resp. die Ingenieur-Behörde, bei welcher sie stehen, von dem liquidirten Servis 2c. einbehalten. Die Verwaltung der Kleider-Kassen übernimmt bei den Pionier-Bataillonen die Kassen-Kommission, bei den Fortifikationen eine aus dem Platz-Ingenieur und dem ältesten Beitrag zahlenden Offizier zu formirende besondere Kommission. (A. K. O. v. 19. Juni 1869.)

4. Servis. Das Konto „Servis" nimmt alle Einnahmen und Ausgaben an Servis und Servis-Mieths-Entschädigung auf und weist die Beträge in den zur Liquidation kommenden Summen nach.

5. Deposita. 6. Vorschüsse. Das Konto „Deposita" weist die Geldbeträge nach, welche einstweilen in der Kasse asservirt werden, wogegen das Konto „Vorschüsse" diejenigen Geldbeträge aufnimmt, welche vorschußweise aus der Kasse gezahlt worden sind. Die nähern Grundsätze hierüber sind bereits früher angegeben. Die bei dem Monats-Abschluß sich ergebende Bestands-, resp. Vorschuß-Summe wird nach ihren einzelnen Beträgen specificirt auf den nächsten Monat übertragen, damit jede Verdunkelung oder Verdeckung eines Defects vermieden wird, zu welchem Behuf auch auf das Currenthalten dieser Konten mit aller Sorgfalt gehalten werden muß. Wo die Abwickelung der Vorschüsse komplicirt ist, z. B. bei Remonte- oder stehenden Kommandos, sowie bei Defecten 2c. sind dafür besondere Kontos als Unter-Abtheilungen des Vorschuß-Kontos zu bilden.

7. Menage-Gelder. Der Menage-Fonds wird nach der Instruktion über die Verwaltung desselben bei den Truppen (Beilage 5 zum Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden) aus den Löhnungs-Abzügen der Soldaten gebildet. Die Höhe des Abzugs richtet sich nach dem Bedarf zur Erreichung einer guten kräftigen Mittagskost, darf aber den Satz von 1¼ Sgr. pro Tag nicht übersteigen. Diese Gelder sowie überhaupt alle sonstigen Beträge, als: extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse, Erlös für verkaufte Knochen 2c. fließen in die Kasse des Truppentheils und bilden die Einnahme des Fonds. Die Verwaltung desselben wird einer Kommission übertragen, welche der Kommandeur des Truppentheils ernennt, und die aus 1 Hauptmann als Präses, 1 Lieutenant, 1 Unteroffizier und einigen Gefreiten oder Gemeinen besteht. Bei der einzelnen Kompagnie werden die Funktionen des Präses durch den Lieutenant versehen. (Die untern Chargen wechseln alle drei Monate.) Die Kommission empfängt die Menage-Gelder aus der Truppen-Kasse nach Bedarf und führt darüber, wie über die Naturalien selbst Buch und Rechnung. Ausgeschlossen ist indessen nicht, vielmehr dem Geiste des Kassen-Reglements entsprechend, daß die Lieferanten zur Empfangnahme größerer Summen mit ihren von der Menage-Kommission bescheinigten Quittungen an der Truppen-Kasse erscheinen und die Bezahlung aus dieser direkt erhalten. (M. Oek. D. v. 23. Febr. 1869.) Die Ausgabe-Beläge werden vorschriftsmäßig aufbewahrt, jedoch ist die Beibringung von Quittungen über die auf dem Markte gemachten Handankäufe nicht erforderlich, und wird das Attest der Kommission über die dabei vorgekommenen Ausgaben für genügend angesehen. Der gesammte Verkehr der Menage unterliegt der Kontrole des Kommandeurs; der Fonds der Truppen-Kasse und die Buchführung der Menage-Kommission der Prüfung des Intendantur-Deputirten*). Wegen Zahlung von Vorschüssen zu Menagezwecken, siehe „Geschäftsführung der Kassen-Kommissionen bei den Truppen". Die Ersparnisse beim Menage-Fonds dürfen den nöthigen Betrag für vorsorgliche Beschaffungen (höchstens 20 Thlr. für jede 100 Mann) nicht übersteigen; die etwaigen Mehrbeträge müssen daher den Mannschaften durch Verbesserung der Kost oder durch Zurückzahlung zu gute kommen. Die durch Desertion oder auf andere Weise ent-

---

*) M. Oek. D. v. 23. Febr. 1869.

wendeten Menage-Gelder werden aus dem Tit. 20 (Geldverpflegung der Truppen) erstattet, insofern sich bei Prüfung der jedesmal besonders bei dem Militair-Oekonomie-Departement zur Sprache zu bringenden Fälle nicht ergiebt, daß rücksichtlich des Verlustes eine Verschuldung und somit eine Verpflichtung zum Ersatz vorhanden ist.

8. **Offizier-Unterstützungs-Fonds.** Dieser Fonds wird nach der besondern Vorschrift des Kriegs-Ministeriums vom 28. Februar 1869 verwaltet. Derselbe ist Allerhöchsten Orts als eine Gnadenwohlthat mit der Bestimmung bewilligt worden, daß derselbe dazu dienen soll, unbemittelten Offizieren, vom Lieutenant bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Gehaltsklasse aufwärts in gewissen Fällen, im Interesse des Dienstes mit Unterstützung oder mit einem Vorschusse in bestimmten Grenzen beizustehen.

Zur Ergänzung des Fonds wird ein Dispositions-Quantum alljährlich im Monat Januar durch die General-Militair-Kasse ausgezahlt, welche desfalls ein für allemal mit Anweisung versehen ist. Die Verausgabung der Beträge geschieht bei den Ausgaben zur „Geldverpflegung der Truppen;" indem solche bei diesem Ausgabe-Titel durch Ersparnisse namentlich durch Gehalts-Abzüge bei den Beurlaubungen gedeckt werden. Der Fonds beträgt: für jedes Infanterie-Regiment 800 Thlr., für jedes Jäger- und Schützen-Bataillon 300 Thlr., für jedes Kavallerie-Regiment 440 Thlr., für jede Artillerie-Brigade 1600 Thlr. (1000 Thlr. das Feld-Artillerie-Regiment, 600 Thlr. das Festungs-Artillerie-Regiment), jede Ingenieur-Inspektion 1520 Thlr., für die Train-Inspektion 2050 Thlr., für die zu einer Division gehörigen Bataillone der Garde- und der Provinzial-Landwehr 500 Thlr. (bei der 6. Division 1000 Thlr.); für die Offiziere der Kriegs-Akademie 1500 Thlr.

Bei einer Mobilmachung empfangen die immobilen Truppen: jedes Ersatz- und Besatzungs-Bataillon 270 Thlr., jede Ersatz- und Besatzungs-Kompagnie der Jäger und Schützen 70 Thlr., ein Besatzungs-Kavallerie-Regiment 440 Thlr., eine Ersatz-Eskadron 110 Thlr., die Ersatz-Abtheilung eines Artillerie-Regiments 250 Thlr.

Aus diesem Fonds können in den hierzu geeigneten Fällen nach den Beschlüssen der Verwaltungs-Kommission jährlich, (für immobile Truppen resp. auf die Dauer der Mobilmachung) gewährt werden: bei jedem Infanterie-Regiment 240 Thlr., bei jedem Jäger- und Schützen-Bataillon 100 Thlr., bei jedem Kavallerie-Regiment 140 Thlr., bei jedem Feld-Artillerie-Regiment 300 Thlr., bei jedem Festungs-Artillerie-Regiment 180 Thlr., bei jeder Ingenieur-Inspektion 400 Thlr., bei der Train-Inspektion 790 Thlr., jeder Division für die Bataillone der Garde- und Provinzial-Landwehr 165 Thlr. (bei der 6. Division 330 Thlr.). Aus dem Fonds für die Offiziere bei der Kriegs-Akademie können 150 bis 200 Thlr. zu Unterstützungen und aus der übrig bleibenden Summe Beihülfen zum Mittagstisch gewährt werden. Das Dispositionsquantum der immobilen Truppen beträgt: für ein Ersatz- und Besatzungs-Bataillon 80 Thlr., für eine Ersatz- und Besatzungs-Kompagnie der Jäger und Schützen 30 Thlr., für ein Besatzungs-Kavallerie-Regiment 140 Thlr., für eine Ersatz-Eskadron 40 Thlr., für eine Ersatz-Abtheilung der Artillerie 80 Thlr. Die disponibel bleibenden Beträge sind zur Gewährung von Vorschüssen bestimmt.

Die Geldbestände des Fonds werden in den Kassen der Truppentheile nach den allgemeinen Kassen-Vorschriften aufbewahrt und bei den durch die Intendantur vorzunehmenden außergewöhnlichen Kassen-Revisionen revidirt. Die Fonds für die Ingenieur-Offiziere werden in der Kasse des Garde-Pionier-Bataillons, welches für jede Inspektion ein besonderes Conto zu führen hat, der Fonds der Train-Offiziere in der Kasse des Garde-Train-Bataillons asservirt.

Die Verwaltung des Fonds wird durch Kommissionen geführt, die aus den Offizieren der bezüglichen Offizier-Corps in nachstehender Art zusammengesetzt sind:

a) bei einem Infanterie- und Artillerie-Regiment: aus dem Regiments-Kommandeur als Präses, 1 Stabs-Offizier, 1 Hauptmann, 2 Premier-Lieutenants und 2 Seconde-Lieutenants.

b) bei einem Jäger- (Schützen-) Bataillon: aus dem Kommandeur als Präses, 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 2 Seconde-Lieutenants;

c) bei einem Kavallerie-Regiment: aus dem Kommandeur als Präses, 1 Eskadron-Chef, 1 Premier-Lieutenant und 2 Seconde-Lieutenants;

d) bei einer Ingenieur-Inspektion: aus dem Inspekteur als Präses, 1 Stabs-Offizier oder Hauptmann und 1 Hauptmann oder Lieutenant;

e) bei der Train-Inspektion: aus dem Inspekteur als Präses, 1 Stabs-Offizier und 1 Rittmeister;

f) bei der Kriegs-Akademie: aus der Direktion*).

Die Anträge auf Bewilligung einer Unterstützung oder eines Vorschusses sind stets an die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde zu richten, welche solche der Verwaltungs-Kommission zur Prüfung und Entscheidung zuzustellen hat. Letztere erfolgt nach Stimmenmehrheit. Anträge der Offiziere der Reserve und Landwehr werden von dem Landwehr-Bataillon auf dem Instanzenwege an die Division befördert, welche dieselben dem Linien-Truppentheil zur Beschlußfassung überweist.

Die Zahlung der bewilligten Unterstützung oder des bewilligten Vorschusses verfügt der Präses der Kommission und bestimmt dabei zugleich die zur Deckung des Vorschusses einzuziehenden monatlichen Gehalts-Abzüge, wobei in der Regel die im Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden angegebenen Sätze maßgebend sind (siehe später „Gehaltsabzüge wegen Schulden" 2c.).

In welchen Fällen Unterstützungen 2c. bewilligt werden, ist später angegeben (siehe Geldverpflegung „Etat-Fonds zur Unterstützung der Offiziere und Beamten").

Die Rechnungslegung über die Fonds findet alljährlich nach den nähern Festsetzungen der bezüglichen Instruktionen statt. Wird das Dispositionsquantum im Laufe des Jahres nicht absorbirt, so kann die Ersparniß in das folgende Jahr übertragen und nach Maßgabe des Bedürfnisses in den grundsätzlichen Grenzen weiter verwendet werden. Die bei den immobilen Truppen nicht zur Verausgabung gelangenden Beträge werden durch die Intendanturen eingezogen. Nach erfolgter Erledigung der etwaigen Revisions-Erinnerungen werden die Rechnungen resp. dem General-Kommando, der General-Inspektion der Artillerie, des Ingenieur-Corps und der Festungen, seitens der Train-Inspektion und der Kriegs-Akademie, dem Kriegs-Ministerium zur Prüfung und Dechargirung eingereicht.

Ueberschreitungen der durch vorstehende Bestimmungen normirten Fonds oder vorschußweise Bewilligungen à conto der nächstjährigen Dispositionssummen sind unstatthaft.

Mit Eintritt des mobilen Zustandes hört nach §. 162 des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements jede Disposition über die im Frieden bestehenden Offizier-Unterstützungs-Fonds auf**).

9. Pferde-Gelder. Das Konto „Pferdegelder" wird bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern geführt und theilt sich in: a) Offizier-Chargenpferde; b) Pferdeverbesserungs-Fonds (siehe „Remontirung").

10. Ersatz-Geschirr-Gelder. Das Konto „Ersatzgeschirrgelder" wird nur bei den Artillerie-Regimentern geführt. Der Fonds bildet sich aus den Kontingentsgelder-Beträgen, welche das Allgemeine Kriegs-Departement nach Maßgabe des Pferde-Etats der einzelnen Batterien feststellt und alljährlich zur Ergänzung der Geschirre 2c. für die Zugpferde der Fuß- und reitenden Artillerie incl. Reitpferde der Fuß-Artillerie überweist. Die Artillerie-Regimenter reichen dem genannten Departement alljährlich im Monat Februar eine Nachweisung von dem Bedarf ihrer Batterien an Geschirr- 2c. Stücken ein und erhalten solche auf Anweisung desselben von den Artillerie-Depots (aus den Beständen der Feld-Reserve-Batterien 2c. behufs deren Auffrischung) soweit angängig in natura verabreicht und werden mit der Selbstbeschaffung der nicht in natura gewährten Stücke in den Grenzen der Kontingentsgelder (nach Anrechnung des Werthes der in natura gewährten Stücke nach Maßgabe des Werkstatt-Preises) beauftragt. Nach beendigter Beschaffung haben die Regimenter die desfallsigen Ausgaben direkt bei dem erwähnten Departement zur Liquidation zu bringen.

---

*) In Betreff der Verwaltung des Fonds für immobile Truppen wird auf die §§. 40—41 der Instruktion für die Verwaltung des Offizier-Unterstützungs-Fonds hingewiesen.

**) Die Fonds werden in den Büchern abgeschlossen und die Rechnungs-Abschlüsse den Provinzial-Intendanturen eingesandt, welche die Einziehung und Deponirung der nachgewiesenen baaren Bestände zu veranlassen und Abschriften der Abschlüsse dem Kriegs-Ministerium einzureichen haben.

11. Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse. Dieselbe wird im Wesentlichen aus Beiträgen der Mitglieder (mit wenigen Ausnahmen sind sämmtliche Artillerie-Offiziere, Zeug-Offiziere und Zahlmeister der Artillerie — Mitglieder) auch aus Vermächtnissen und sonstigen extraordinairen Gaben gebildet. Ihre Verwaltung geschieht durch eine in Berlin aus Offizieren der Garde-Artillerie-Brigade bestehende Vorsteherschaft, welcher allmonatlich von den Artillerie-Regimentern Berechnungen von den eingezogenen Beiträgen eingesandt werden. Aus letzteren werden zunächst die den pensionirten und invaliden Offizieren vierteljährlich zu zahlenden Zuschüsse bestritten und der demnächst verbleibende Rest von der genannten Vorsteherschaft durch die General-Militair-Kasse quartaliter eingezogen. Außerdem besteht noch eine besondere Unterstützungs-Kasse für hülfsbedürftige Artillerie-Offiziere und deren Wittwen, welche aus milden Beiträgen der Offiziere gebildet und von der vorgenannten Vorsteherschaft mit verwaltet wird.

Ueber die Pensions-Zuschuß-Kasse bestehen Allerhöchst genehmigte Gesetze (Statuten); über die beregte Unterstützungs-Kasse sind dergleichen aber nicht vorhanden. Die Gesetze der im Jahre 1820 gestifteten Pensions-Zuschuß-Kasse für invalide Offiziere der Königlich Preußischen Artillerie, umgearbeitet und durch Stimmen-Mehrheit angenommen im Jahre 1836, nebst einem Anhange, enthaltend die durch Allerhöchste Ordre vom 23. Dezember 1841 genehmigten veränderten Paragraphen, sind in Berlin (B. Behr's Buchhandlung) 1853 im Druck erschienen. Danach hat die gedachte Anstalt den Zweck, jedem Beitragenden, für den Fall seiner durch Invalidität herbeigeführten Entlassung einen bestimmten Pensions-Zuschuß, ohne Rücksicht auf Dürftigkeit, bis zur anderweitigen Anstellung, nach den nähern Festsetzungen jener Gesetze zu zahlen. Gänzlich ausgeschlossen vom Pensions-Zuschuß-Empfange sind: Mitglieder, welche, ohne invalide zu sein, den Königlichen Dienst verlassen, oder mit Pension zur Disposition gestellt, oder in anderweitigen Militair- oder Civil-Diensten angestellt werden; ferner diejenigen, die nicht invalide sind, aber mit halbem oder Inaktivitäts-Gehalt aus dem Artillerie-Corps treten; die entlassenen invaliden Offiziere, welche bei ihrer Entlassung oder in der Folge, entweder durch Pension oder Wartegeld jährlich 200 Thlr. mehr beziehen, als die bei ihrer Entlassung aus dem Militair-Dienste übliche Pension beträgt, oder welche außer der Pension, oder ohne eine solche durch Anstellung oder Beschäftigung im Militair- oder Civildienste eine jährliche Einnahme von 200 Thlr. und mehr genießen; diejenigen entlassenen invaliden Offiziere, welche entweder freiwillig oder stillschweigend auf den Zuschuß Verzicht leisten, oder welche mit Tode abgehen (für den Sterbemonat kommt der Zuschuß den Erben des Verstorbenen zu gute); endlich sind noch ausgeschlossen die, wegen niedriger Handlungen, ohne Abschied entlassenen oder kassirten Offiziere.

12. Ponton-Train. Das Konto „Ponton-Train" besteht bei den Pionier-Bataillonen. Bei den jährlichen Revisionen werden die entstandenen Reparaturen oder nöthigen Neubeschaffungen veranschlagt, von dem allgemeinen Kriegs-Departement festgesetzt und demnächst ausgeführt. Die aufgelaufenen Kosten werden auf dem Fonds „Ponton-Train" verausgabt und demnächst auf Grund belegter Liquidation von dem bezeichneten Departement erstattet. Im Uebrigen siehe das Konto „Uebungs-Gelder".

13. Revue-Fonds. 14. Instruktions- und Laborationsgelder. Beide Konten bestehen bei den Artillerie-Brigaden und werden nach der Vorschrift des Kriegs-Ministeriums vom 9. September 1857, — betreffend die Regelung des Geschäftsganges bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schieß-Uebungen und den Instruktions- und Unterrichts-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie und für die Verwaltung des Revue-Fonds und des Fonds zu den Instruktions- und Unterrichts-Laboratorien-Arbeiten — verwaltet. Zur Ausführung der Revue-Uebungen der Artillerie-Brigaden, einschließlich der Vorübungen zu denselben, sowie zu den Instruktions- und Unterrichts-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie-Brigaden, der Feuerwerks-Abtheilung und der Oberfeuerwerker-Schule gewährt das Kriegs-Ministerium die Eisenmunition (einschließlich der Kartätschkugeln, aber ausschließlich der Kartätschscheiben und Leuchtkugelkreuze), sowie das Pulver in natura. Zur Beschaffung der übrigen Bedürfnisse stellt das Kriegs-Ministerium der General-Inspektion der Artillerie ein Fixum zur Disposition. Die letztere vertheilt dasselbe unter die betreffenden Truppentheile mit Rücksicht auf die für die Uebungen getroffene General-Dis-

position, und benachrichtigt das Allgemeine Kriegs-Departement und die Artillerie-Inspektionen; letztere zur weitern Mittheilung an die Intendantur und die betreffenden Truppentheile. Letztere beantragen danach bei der Intendantur die Anweisung der Beträge, und vereinnahmen dieselben nach erfolgter Abhebung bei den oben bezeichneten Konten.

Bei dem Konto „Revue-Fonds" sind auch alle diejenigen Einnahmen nachzuweisen, welche aus dem Verkauf des alten Batterie-Bau- und Scheiben-Materials, des unbrauchbaren Schanz- und Werkzeugs, sowie der Verpachtung der Restaurationsbuden auf dem Revue-Platze und aus sonstigen Nutzungen des letztern erzielt werden. Dieselben sind resp. durch die Auktions-Protokolle und die abgeschlossenen Pachtkontrakte, und in Ermangelung solcher, durch die Einnahme-Atteste der Käufer und Nutznießer zu belegen.

Aus dem Revue-Fonds sind mit Ausnahme — a) der für die Schießplätze zu zahlenden Pacht- oder Miethsbeträge; b) der Entschädigungen für Flurschäden in Folge der Revue-Uebungen; und c) der Kosten der Instandsetzung der aus den Depot-Beständen zu dem Schießen und Werfen aus Festungs-Geschützen leihweise verabreichten Geschütze nebst Zubehör, der Maschinen und Fahrzeuge *), — alle Ausgaben zu bestreiten, welche durch die Vorübungen zur Revue-Uebung und durch diese letztere selbst, sowie durch die Ergänzung und Instandhaltung der nothwendigen Baulichkeiten auf den Revueplätzen erwachsen. Werden außer den sub c genannten, noch andere Gegenstände aus Depot-Beständen leihweise entnommen, so müssen dieselben in brauchbarem Zustande wieder zurückgeliefert, event. vor der Rückgabe auf Kosten des Revuegelder-Fonds wieder brauchbar hergestellt werden. Aus den zu den Instruktions- und Unterrichts-Laboratorien-Arbeiten überwiesenen Geldern müssen alle Ausgaben bestritten werden, welche durch die Ausführung dieser Arbeiten entstehen. Eine Uebertragung der zufälligen Ersparnisse bei diesem Fonds auf den Revue-Fonds und umgekehrt ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nicht zuläsfig.

Die Verwaltung, sowohl des Revue-Fonds, als der Instruktions- und Laborations-Gelder, führt das Truppen-Kommando. Beide Fonds treten den bei der Musterung zu dechargirenden Fonds hinzu, und verbleiben daher, ebenso wie bei diesem, die etwaigen Ersparnisse des einen Jahres den betreffenden Truppentheilen zur künftigen weitern Verwendung. Jede Verwendung zu andern als denjenigen Zwecken, zu welchen die Fonds ausdrücklich bestimmt sind, ist auf das Strengste untersagt. Auch dürfen in keinem Falle Ausgaben über den Bestand der Fonds hinaus gemacht werden.

Zur Erleichterung der Kontrole über die bestimmungsmäßige Verwendung der Fonds sind in dem Abrechnungsbuche die Ausgaben bei dem Revue-Fonds unter nachfolgenden Abschnitten gesondert nachzuweisen, als: a) für Schreib- und Zeichen-Materialien; b) für Bettungs- und Batteriebau-Material; c) für Scheiben-Material; d) für Munitions-Materialien; e) für Schanzzeug, Werkzeuge und sonstige Geräthe; f) Transportkosten und sonstige Ausgaben; g) zur Unterhaltung der Baulichkeiten.

Alle behufs Beschaffung der zur Ausführung der Uebungen erforderlichen materiellen Mittel nothwendig werdenden Geschäfte werden von einer am Revue-Orte zu bildenden und vom Truppen-Kommando zu ernennenden Kommission (Revue-Kommission) besorgt. Für die außerhalb des Revue-Orts erforderlich werdenden Beschaffungen ꝛc. wird in gleicher Art in jedem Garnison-Orte eine Neben-Kommission mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die Revue-Kommission, gebildet. Die im Stabs-Quartier erforderlichen Zahlungen leistet die Kasse des Regiments direkt, nach außerhalb werden den Neben-Kommissionen durch eine am Orte befindliche Truppen-Kasse Vorschüsse, zu deren Zahlung die Brigade-Kasse die Geldmittel überweist, gewährt, über deren Verwendung der Brigade specielle Rechnung gelegt wird.

Bei allen Ankäufen muß auf gute Qualität der Waare unter Berücksichtigung des Zwecks, wozu dieselbe bestimmt ist, und auf Billigkeit des Preises gesehen werden.

---

*) Die sub a. bis c. gedachten Ausgaben werden für Rechnung des Kriegs-Ministeriums resp. durch die Corps-Zahlungs-Stellen direkt, oder durch diejenigen Artillerie-Depots geleistet, welche sich am Revue-Orte oder demselben zunächst befinden.

Quantitäten über 50 Thaler von einem und demselben Gegenstande sind in der Regel im Wege der Licitation oder Submission zu beschaffen. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des betreffenden Truppen-Kommandos Statt finden. Erfolgt die Beschaffung im Wege des Licitations- oder Submissions-Verfahrens, so kommen hierbei die bezüglichen Vorschriften der Instruktion über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien rc. vom 20. Oktober 1856 in Anwendung. Werden auf diesem Wege vortheilhafte Preise erzielt, so schließt die Revue-Kommission mit dem Mindestfordernden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Truppen-Kommandos, sofort den Kontrakt ab und legt solchen dem letzteren zur Bestätigung vor. In Fällen, wo das Truppen-Kommando die vorherige Prüfung eines Kontrakts in rechtlich formeller Beziehung für wünschenswerth hält, übersendet es denselben an die Corps-Intendantur, welche jene Prüfung durch ihren Rechts-Consulenten bewirken läßt, und, nachdem dies geschehen, den Kontrakt mit den etwaigen Bemerkungen dazu an das Truppen-Kommando zurückgiebt. Demnächst erfolgt die Erledigung der Bemerkungen resp. die Bestätigung des Kontrakts.

Bei allen Instandsetzungen ist neben Billigkeit der Preise auf gute und dauerhafte Arbeit zu sehen, auch das Bedürfniß zuvor genau zu prüfen. Ist am Orte eine Artillerie-Werkstatt, so müssen alle Instandsetzungen, soweit dieselben von ihr ausgeführt werden können, dieser übertragen werden.

Die Rücksichten auf die Erhaltung des für Kriegszwecke bereit zu haltenden Materials in gutem und gebrauchsfähigen Zustande machen eine Auffrischung der diesfälligen Vorräthe durch die verschiedenen Friedensübungen der Artillerie unumgänglich erforderlich. Es müssen daher alle Gegenstände, welche zu den Revue-Uebungen erforderlich und in den Beständen des am Revue-Orte selbst befindlichen oder diesem zunächst gelegenen resp. in denjenigen Artillerie-Depots vorräthig sind, aus welchen die Regimenter ihren Bedarf zu den betreffenden Gegenständen nach den kriegsministeriellen Verfügungen vom 16. Mai 1851 und resp. 24. März 1854 zu beziehen haben, aus diesen gegen Bezahlung der Preise der Artillerie-Werkstätten käuflich entnommen werden. Dahin gehören: die Kugel- und Kartätschspiegel, die Zünder und Schlagröhren, der Etamin und das Kettengarn, die Leuchtkugel-Kreuze und eisernen Kartätschscheiben, Bettungs-Hölzer rc. Ueber diese verabfolgten Gegenstände stellt das Artillerie-Depot die Liquidation der Revue-Kommission zu und empfängt darauf in eben der Art, wie jeder andere Lieferant, die Bezahlung. Dieselben weisen die diesfälligen Geldbeträge in ihren Rechnungen in Einnahme nach und justificiren diese mit einer beglaubigten Abschrift der Liquidation.

Alle Geld-Ausgabe-Beläge sind mit einem Richtigkeits-Attest, welches, insofern ein weiterer Nachweis der darin aufgeführten Gegenstände durch das Inventarien- und Materialien-Register nicht erforderlich ist, sich auch über den stattgefundenen Verbrauch und den Zweck der Verwendung aussprechen muß, zu versehen. Durch das Richtigkeits-Attest erklären die dasselbe vollziehenden Personen hinsichtlich der Lieferungen die Nothwendigkeit der Beschaffung, die erfolgte richtige Ablieferung der Gegenstände nach Zahl und Art in guter Qualität, sowie die Billigkeit der Preise, resp. deren Uebereinstimmung mit dem Kontrakt und in Bezug auf die ausgeführten Instandsetzungen, die Nothwendigkeit der Ausführung, Güte der Arbeit und Billigkeit der Preise. Hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche im Inventarien- rc. Register vereinnahmt werden müssen, ist auf den Belägen anzugeben, qua pagina et quo numero des Registers die Vereinnahmung bewirkt ist. Behufs des Nachweises der zu den Revue-Zwecken beschafften und resp. durch Selbstanfertigung gewonnenen Gegenstände, führt an jedem Garnisonorte das jüngste Mitglied der Revue-Kommission ein Inventarien- und Materialien-Register in zwei Exemplaren nach einem besonders vorgeschriebenen Schema. Für die richtige Führung dieses Registers, sowie für die Richtigkeit der Inventarien-Bestände ist das gedachte Mitglied zunächst und speciell verantwortlich. Das gesammte Inventarium ist Eigenthum des Truppentheils, mit Ausnahme derjenigen Bestände, welche demselben an Eisenmunition, Schanz- und Werkzeug, sowie an Bettungsmaterialien als eisern überwiesen sind. Durch das Inventarien-Register müssen aber auch die Bestände, sowie die Ab- und Zugänge bei denselben, welche im Laufe der Zeit vorkommen, mit nachgewiesen werden. Nach der

Beendigung der Revue hat der Präses der Revue-Kommission das Inventarien- ꝛc. Register zu prüfen und demnächst die Bestände zu revidiren. Ueber den Befund wird eine Verhandlung aufgenommen, welche ergeben muß, ob und was sich gegen die nachgewiesenen Abgänge zu erinnern gefunden hat, und ob die sein sollenden Bestände richtig vorgefunden sind, oder welche Differenzen sich ergeben haben. Diese Verhandlung, welche der mit der Inventarien- ꝛc. Verwaltung beauftragte Offizier zum Zeichen der Anerkennung ihres Inhalts mit zu vollziehen hat, ist hiernächst nebst dem Duplikat des Inventarien-Registers an das Truppen-Kommando einzureichen, welches, insofern der Revisions-Befund zu Einschreitungen keine Veranlassung bietet, die Schriftstücke zu den Belägen giebt, durch welche die aus dem Revue-Gelder-Fonds geleisteten Geld-Ausgaben justificirt werden. Das Duplikat des Inventarien- ꝛc. Registers gelangt nach beendigter Musterung an den mit der Inventarien- ꝛc. Verwaltung beauftragten Offizier zurück.

Die Verantwortlichkeit für das richtige Vorhandensein der Soll-Bestände ruht bei dem Truppen-Kommando, welchem hierfür wiederum die vorerwähnten Personen verantwortlich bleiben.

Bei einem ausbrechenden Kriege gehen die gesammten Revue-Bestände derjenigen Truppentheile, welche ins Feld rücken, in das Eigenthum der betreffenden Artillerie-Depots über. Die Uebergabe erfolgt in einem solchen Falle auf Grund des zuvor ordnungsmäßig abzuschließenden Inventarien- ꝛc. Registers.

Die Kontrole über die Verwaltung der Fonds übt die Musterungs-Kommission aus, wobei eine Revision der Bestände durch dieselbe nicht erforderlich ist. Die Prüfung derselben erstreckt sich nur auf die Fonds des unmittelbar voraufgegangenen Jahres, welche zur Zeit der Musterung definitiv abgeschlossen sein müssen, und auf die richtige Führung der Inventarien- ꝛc. Register.

15. Uebungsgelder. Dieselben werden den Pionier-Bataillonen zu ihren eigenen Uebungen und zu den alljährlichen Uebungen der Infanterie-Offiziere und Unteroffiziere im Pionier-Dienst, sowie den Infanterie-Bataillonen zu ihren Uebungen im Feld-Pionier-Dienst gewährt; sie fließen zu einem besondern Fonds. Bei den Pionier-Bataillonen wird derselbe nach der Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen aus dem Uebungs- und Unterrichts-Fonds des Ingenieur-Corps überwiesenen Uebungsgelder vom 20. Oktober 1859 verwaltet. Danach erhalten die Pionier-Truppentheile aus den der General-Inspektion des Ingenieur-Corps zur Disposition stehenden Uebungs- und Unterrichts-Fonds zur Abhaltung der praktischen Uebungen alljährlich ein nach den jedesmaligen Bedürfnissen abgemessenes Geld-Quantum zur Selbstbewirthschaftung, welche letztere in der Art stattfindet, daß der Verwendungs-Nachweis nur in den Büchern geführt, eine besondere Rechnung darüber aber nicht gelegt wird. Die gedachte General-Inspektion bestimmt zu Anfang des Jahres die Höhe der Uebungsgelder und setzt die Pionier-Inspektionen zur weiteren Mittheilung an die betreffen Corps-Intendanturen und Truppentheile von den an letztere bewilligten Geldbeträgen in Kenntniß. Die Kommandeure der Pionier-Bataillone beantragen demnächst die Zahlung der Beträge bei der betreffenden Intendantur, welche die zugehörige Zahlungs-Stelle mit Anweisung zur Zahlung und Verausgabung des summarischen Betrages beim Tit. 19 des Militair-Etats, Abschnitt B., zu versehen und das Truppen-Kommando davon zu benachrichtigen hat. Außer diesen Geldern sind bei dem Uebungs-Gelder-Konto in Einnahme nachzuweisen: die zu außergewöhnlichen Uebungszwecken, Versuchen ꝛc. angewiesenen Gelder; ferner die für Benutzung von Material bei den Pionier-Uebungen der Infanterie von den resp. Regimentern gezahlten Beträge, sowie die aus dem Verkauf unbrauchbarer Uebungs-Gegenstände oder sonst in irgend einer die letzteren resp. die Uebungsplätze betreffenden Weise erzielten Erlöse. Dieselben sind durch die Auktions-Protokolle resp. durch Einnahme-Atteste der Käufer zu belegen, werden den Uebungs-Geldern hinzugefügt und sind nur zu Uebungszwecken wieder zu verwenden. Miethen und Pächte, welche durch die Grasnutzung ꝛc. der Uebungsplätze erzielt werden, gehören nicht zu denjenigen Einnahmen, welche dem Uebungsgelder-Fonds verbleiben, sondern zu den eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung, welche der General-Staats-Kasse zufließen. Derartige Pacht- oder Mieths-Beträge hat der Truppen-Kommandeur auf Grund einer besondern, mit dem be-

züglichen Pacht- oder Mieths-Kontrakte gehörig belegten Anweisung bei der betreffenden Intendantur zur Einziehung anzumelden. Die Kosten für Erwerbung und Miethung von Uebungsplätzen und die Entschädigung für Flurschäden in Folge von größeren Pontonier-Uebungen, desgleichen die Kosten der Instandsetzung für diejenigen Pontons, Fahrzeuge, Materialien ꝛc., welche etwa aus den nicht zu den Uebungs-Inventarienstücken gehörenden Beständen der Brücken- und Manöver-Trains, der Fortifikations-Depots ꝛc. leihweise zu den Uebungen der Pioniere verabreicht werden, sind nach vorgängiger Genehmigung des Kriegs-Ministeriums bei dem betreffenden Departement desselben zur Liquidation zu bringen. Die specielle Disposition für die Verwendung der Uebungsgelder hat der Bataillons-Kommandeur aufzustellen und dem Pionier-Inspekteur im Anfang jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Verwaltung des Uebungsgelder-Fonds wird bei der Musterung geprüft und dechargirt. Etwaige Ersparnisse an der im Ganzen zu den Uebungen verfügbar gewordenen Summe verbleiben dem Fonds; ihre fernere Verwendung unterliegt der Entscheidung der General-Inspektion des Ingenieur-Corps, event. werden dieselben auf die nächstjährigen Bewilligungen in Anrechnung gebracht. Die Uebungsgelder sind nur zu Uebungszwecken zu verwenden. Mehrausgaben dürfen nicht stattfinden. Sollte aus besonderen Veranlassungen eine Ueberschreitung der bewilligten Beträge zu besorgen stehen resp. für nothwendig gehalten werden, so hat der Truppentheil unter Darlegung der Ursachen so rechtzeitig zu berichten, daß in dem Falle, wo die beantragte Mehrausgabe etwa nicht als genügend motivirt anerkannt werden sollte, dieselben noch vermieden oder durch anderweite Beschränkungen in den Beschaffungen wieder gedeckt werden kann. Die mit der Beschaffung und Instandhaltung der Uebungs-Materialien, Utensilien ꝛc. verbundenen Geschäfte werden bei jedem Pionier-Bataillon von einer Kommission besorgt, welche die Bezeichnung „Uebungs-Kommission" führt. Dieselbe ist zusammengesetzt aus 1 Hauptmann als Präses und 1 Lieutenant. Die Ernennung dieser Kommissions-Mitglieder ist Sache des Bataillons-Kommandeurs, welchem dieselben auch in Hinsicht der Geschäftsführung verantwortlich sind. Zahlungen aus dem Uebungsgelder-Fonds werden von der Kassen-Kommission nur auf vorschriftsmäßige Rechnungen geleistet, welche von dem Zahlmeister pro calculo zu revidiren und von der Uebungs-Kommission mit dem Atteste: „Die Richtigkeit vorstehender Rechnung attestirt" zu versehen sind. Durch das Richtigkeits-Attest erklären die dasselbe vollziehenden Personen hinsichtlich der Lieferungen die Nothwendigkeit der Beschaffung, die erfolgte richtige Ablieferung der Gegenstände nach Zahl und Art und in guter Qualität, sowie die Billigkeit der Preise resp. deren Uebereinstimmung mit dem Kontrakt und in Bezug auf die ausgeführten Instandsetzungen die Nothwendigkeit der Ausführung, Güte der Arbeit und Billigkeit der Preise. Bei solchen Rechnungen, welche über Gegenstände ausgestellt sind, deren Verwendung im Wirthschaftsbuche nicht speciell nachgewiesen wird (als Arbeitslöhne, Zulagen, Miethe, Fuhrlohn ꝛc.) ist der Zweck der Verwendung in dem Richtigkeits-Atteste mit anzugeben. Hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche in der Inventarien- resp. Materialien-Nachweisung vereinnahmt werden müssen, ist auf den Belägen anzugeben, qua pagina et quo numero der Nachweisung die Vereinnahmung bewirkt ist. Sind einzelne Gegenstände in solcher Menge zu beschaffen, daß dafür voraussichtlich Zahlungen von mehr als 50 Thalern zu leisten sein werden, so ist die Beschaffung in der Regel im Wege des Licitations- oder Submissions-Verfahrens zu bewirken. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Pionier-Inspektion stattfinden. Zur Erleichterung der Kontrole über die bestimmungsmäßige Verwendung der Uebungsgelder werden die Ausgaben des Uebungsgelder-Fonds in dem Abrechnungsbuche des Truppentheils unter bestimmten Abschnitten nachgewiesen, welche in folgender Art zu bezeichnen sind: A. Für den allgemeinen Pionier-Dienst. B. Für den Mineur-Dienst. C. Für den Sappeur-Dienst. D. Für den Pontonier-Dienst. E. Für Ergänzung ꝛc. der Werkzeuge für Handwerker und F. Insgemein. Behufs Nachweises der zu den Uebungszwecken beschafften, resp. selbst angefertigten Gegenstände wird ein Wirthschaftsbuch mit den beiden Contos: A. Materialien-Nachweisung. B. Inventarien-Nachweisung geführt. Die Verantwortlichkeit für das richtige Vorhandensein der Sollbestände ruht bei dem Truppen-Kommando, welchem hierfür wiederum die Uebungs-Kommission verantwortlich bleibt. Nach erfolgter

Beendigung der Uebungen schließt die Uebungs-Kommission das Wirthschaftsbuch um die Mitte November jeden Jahres ab und reicht es dem Kommandeur zur Revision und demnächstigen Mitvollziehung des unter jedem Konto ausgestellten Richtigkeits-Attestes ein. Spätestens um die Mitte December jeden Jahres haben alsdann die Pionier-Bataillone die dieserhalb besonders vorgeschriebenen Eingaben an den Pionier-Inspekteur einzureichen. Die Kontrole über die angemessene Verwendung der Uebungsgelder in Bezug auf das Materielle und Technische liegt in der Hand des Pionier-Inspekteurs. Derselbe hat bei der Frühjahr-Inspicirung die technische Prüfung der im verflossenen Jahre beschafften Gegenstände auf Grundlage des Wirthschaftsbuches im Speciellen vorzunehmen, den Bestand an Uebungs-Inventar zu revidiren und den erforderlichen Revisions-Vermerk in das Kassen- und Wirthschaftsbuch einzutragen. Die Kontrole über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Uebungsgelder resp. über die Führung des dazu gehörigen Wirthschaftsbuches geschieht durch die Musterungs-Kommission. Die darüber zu ertheilende Decharge erstreckt sich jedesmal auf die vollständig abgeschlossene Bewirthschaftung der Uebungsgelder für das verflossene Kalenderjahr, wobei gleichzeitig jedoch auch die nach dem Kassenbuche schon für das laufende Jahr gemachten Einnahmen und Ausgaben bis zum Tage der Musterung in administrativer Beziehung zu prüfen sind. Dem auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion gelangenden Berichte über die ökonomische Musterung ist ein kurzer Bericht über die Revision der Uebungsgelder und über die ertheilte Decharge unter Hinweisung auf die von dem Pionier-Inspekteur vollzogene materielle und technische Revision als besondere Beilage beizufügen, womit zugleich ein Abschluß über die bei dem Fonds stattgehabten Einnahmen und Ausgaben für das vergangene Kalenderjahr einzureichen ist *). Bei ausbrechendem Kriege werden die gesammten Uebungs-Bestände derjenigen Pionier-Bataillone, welche ins Feld rücken, von dem zugehörigen Ersatz-Truppentheil übernommen. Die Uebergabe erfolgt in einem solchen Falle auf Grund der zuvor ordnungsmäßig abzuschließenden Inventarien- 2c. Nachweisung.

Zu den alljährlichen Uebungen der Infanterie-Offiziere und Unteroffiziere im Pionier-Dienst erhalten die Pionier-Bataillone und jede Reserve-Pionier-Kompagnie, gemäß der kriegsministeriellen Verfügung vom 14. August 1860, ein Pauschquantum von 50 Thalern jährlich, zu dessen Zahlung die betreffenden Corps-Zahlungs-Stellen ein- für allemal von der Intendantur Ordre haben. Dieser Betrag wird bei dem vorhin bezeichneten Abschnitt „A. Für den allgemeinen Pionier-Dienst" vereinnahmt; die Verwaltung der Kosten findet nach der vorher bezeichneten Vorschrift über den Pionier-Uebungs- und Unterrichts-Fonds des Ingenieur-Corps vom 20. Oktober 1859 statt.

In Betreff der bei den einzelnen Infanterie-Bataillonen stattfindenden jährlichen Uebungen im Feld-Pionier-Dienst hat das Kriegs-Ministerium unterm 16. Juli 1860 Folgendes bestimmt: Zur Abhaltung der gedachten Uebungen wird von Seiten des Allgemeinen Kriegs-Departements alljährlich ein den disponiblen Mitteln entsprechendes Geld-Quantum jedem General-Kommando zur Disposition gestellt. Dasselbe hat die Vertheilung auf die betreffenden Bataillone nach Ermessen zu bewirken und von der Repartition die Truppentheile und die Corps-Intendantur in Kenntniß zu setzen, welche letztere die Zahlungs-Stelle zur Zahlung und Verausgabung der Beträge mit Anweisung versieht. Das Truppen-Kommando erhebt den ihm angewiesenen Betrag und weist denselben im Kassen-Journal, sowie in dem Abrechnungsbuche B. unter einem besondern Abschnitt mit der Bezeichnung „Uebungsgelder" in Einnahme resp. Ausgabe nach. Diese Uebungsgelder gehören zur Kategorie der Etats-Fonds-Pauschquanta; die Verwaltung wird bei der Musterung geprüft resp. dechargirt und sonach der Verwendungs-Nachweis nur in den Büchern geführt, eine besondere Rechnung darüber aber nicht gelegt. Ueber die beschafften Gegenstände wird ein Wirthschaftsbuch mit den beiden Konten A. Materialien-Nachweisung, B. Inventarien-Nachweisung geführt. Zahlungen aus dem Uebungs-Gelder-Fonds werden von der Kassen-Kommission nur auf vorschriftsmäßige Rechnungen

---

*) Der besondere Bericht und Abschluß sind, gemäß §. 30 der Musterungs-Instruktion, nicht mehr erforderlich (M. Oek. D. v. 24. August 1865).

geleistet, welche von dem Zahlmeister pro calculo zu revidiren und von der Kassen-Kommission mit dem Atteste „Die Richtigkeit vorstehender Rechnung attestirt" zu versehen sind. Die aus dem Verkauf unbrauchbarer Uebungs-Gegenstände ꝛc. erzielten Erlöse werden bei dem Uebungsgelder-Konto in Einnahme nachgewiesen und mit den Auktions-Protokollen resp. durch Einnahme-Atteste der Käufer belegt. Bei jedesmaliger Musterung ist die Prüfung der Uebungsgelder-Fonds auf alle Einnahmen und Ausgaben auszudehnen, welche seit der letzten Musterung vorgekommen sind.

Etats-Fonds (Abrechnungs-Buch B.).

1. Ersparniß-Fonds. Derselbe bildet sich aus den Geldbeständen, welche nach der alljährlich vollendeten Bekleidungs-Beschaffung bei dem Bekleidungs-Fonds für die regelmäßige Abfindung verbleiben. Sie werden nach Feststellung bei der Musterung auf den Ersparniß-Fonds übertragen. In den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, kann nach Ausführung der Beschaffungen aus den Abfindungen der vorhergehenden Jahre die Uebertragung der Ersparnisse, vorbehaltlich der Prüfung bei der nächsten Musterung, von dem Kommandeur verfügt werden.

In beiden Fällen ist zu einer, besonderer Umstände halber wünschenswerthen Uebertragung von Ersparnissen, vor vollständiger Beendigung der Beschaffungen die Genehmigung des General-Kommandos erforderlich. (A. O. v. 28. Januar 1869.)

In den Ersparniß-Fonds fließt ferner der Erlös für verkaufte ausgetragene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Dem Bekleidungs-Konto für außergewöhnliche Abfindungen, dem Ausrüstungs- und dem Musik-Fonds verbleiben ihre Bestände zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Verwendung.

Bei den Invaliden werden sämmtliche Bekleidungsgelder in einem Fonds ungetrennt verrechnet und die nach vollständiger Beschaffung verbleibenden Ueberschüsse ohne Weiteres auf den Ersparnißfonds übertragen.

Ueber die Mittel des Ersparniß-Fonds verfügt der Kommandeur — unter Berücksichtigung der Anträge der Bekleidungs-Kommission und der Bataillons-Kommandeure resp. der Eskadrons- und Batterie-Chefs —, hauptsächlich zu Bekleidungs-Zwecken *). Hierbei ist zunächst das dienstlich Nothwendige, dann das Nützliche und zuletzt der äußere Putz in Betracht zu ziehen. Dem vorangedeuteten Grundsatze gemäß fallen dem Ersparnißfonds, soweit die Mittel desselben reichen, vorab alle etwa erforderlichen Aushülfen zur Aufbesserung des Zustandes einzelner Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zur Last. Daneben ist mit Genehmigung der Musterungs-Kommission — in den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, vorbehaltlich der späteren Prüfung — die Gewährung von Aushülfen für den Musik-Fonds gestattet.

In gleicher Weise dürfen bei der etwaigen Unzulänglichkeit der anderweit ausgesetzten Mittel zur Bestreitung der Kosten des Turn-, Fecht- und Schwimm-Unterrichts der Mannschaften aus dem Ersparniß-Fonds Beihülfen gegeben, auch kann zur besseren Verpflegung der Mannschaften bei der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs ein Beitrag in Höhe von 10 pCt. des Bestandes des Ersparniß-Fonds auf den Menage-Fonds übertragen werden.

Nach Bestreitung des Nothwendigen können den bei den Bekleidungs-Kommissionen fungirenden Zahlmeistern als Remunerationen für die ihnen zugewiesenen Geschäfte jährlich aus dem Ersparniß-Fonds gezahlt werden: a) bei einem Infanterie- oder Feld-Artillerie-Regiment 60 Thlr.; b) bei einem Kavallerie- oder Festungs-Artillerie-Regiment 40 Thlr.; c) bei dem Garde-Schützen-, einem Jäger-, Pionier- oder Train-Bataillon 30 Thlr.

Unter derselben Bedingung können ferner den bei der Bekleidungswirthschaft thätig gewesenen Personen — dem Zahlmeister-Aspiranten und dem Unteroffizier-Hilfspersonal

---

*) Die Zeitschrift „der Soldatenfreund" kann aus dem Ersparniß-, dem Allgemeinen Unkosten-Fonds oder den Schulunterrichts-Geldern beschafft werden.

— jährlich Remunerationen, sowie armen Soldaten-Familien Unterstützungen und den unter besonderen Verhältnissen abkommandirten Unteroffizieren und Gemeinen Zulagen bewilligt werden.

Zu den vorgedachten Remunerations-Zahlungen ist zuvor die Genehmigung der Musterungs-Kommission einzuholen. In den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, kann die Zahlung der erwähnten Remunerationen durch den Kommandeur verfügt werden, doch unterliegen diese, sowie die sonstigen auf Anordnung des Kommandeurs aus dem Ersparniß-Fonds geleisteten Ausgaben bei der nächsten Musterung der nachträglichen Prüfung.

Ausgaben, welche bestimmungsmäßig einem andern Fonds zur Last fallen, wie die aus den Büreaugeldern zu bestreitenden Kosten für Kammer- und Wirthschaftsbücher, Schreibmaterialien, Drucksachen rc., ferner solche Ausgaben, welche mit der Bekleidung und Ausrüstung nicht im Zusammenhange stehen, dürfen, soweit zu denselben vorstehend nicht die Genehmigung ertheilt ist, aus dem Ersparniß-Fonds nicht bestritten werden. Machen in letzterer Beziehung besondere Verhältnisse eine Ausnahme wünschenswerth, so ist hierzu bei den Musterungen resp. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege die Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements nachzusuchen.

Den unter besonderen Verhältnissen abkommandirten Mannschaften dürfen die nach §. 220 des Reglements über die Bekleidung der Truppen im Frieden zulässigen Zulagen nur dann gewährt werden, wenn sie etatsmäßige Zulagen nicht empfangen. Hierzu gehören, nachdem für die zum Reit-Institut kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten Zulagen zum Etat gebracht sind, nur noch die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zu den Gewehrfabriken. (M. Oek. D. v. 7. Juli 1869.) Den zu den Intendanturen behufs ihrer Ausbildung als Zahlmeister-Aspiranten kommandirten Unteroffizieren ist nach wie vor die Zulage auf Grund des gedachten Paragraphen zu zahlen. (M. Oek. D. v. 10. Juni 1870.)

2. Allgemeiner Unkosten-Fonds *). Aus diesem Fonds werden die Reparaturen sämmtlicher Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Feldequipage-Gegenstände**), sowie alle diejenigen nothwendigen Ausgaben (z. B. zur Instandsetzung der Kassen-Kasten rc.) bestritten, für welche die Truppen und Administrationen mit keinen besonderen Fonds dotirt sind. Bei der Kavallerie und dem Train müssen daraus auch die Instandhaltungskosten des Reitzeugs und der Beschirrung, sowie die Beschaffungskosten der zum Putzen der Reitzeuge und Geschirre erforderlichen Blechbüchsen bestritten werden.

Die Verwendung der Unkostengelder, welche diesem Fonds zufließen***), findet bei allen Truppen mit eigener Kassen-Oekonomie unter der Verantwortlichkeit der Kommandeure, und bei der Administration unter der Verantwortlichkeit der Administrations-Vorstände statt. Die Beläge müssen daher mit dem Visum derselben versehen sein. Da die Kommandeure jedoch zu denjenigen wiederkehrenden Arbeiten, welche durch die Handwerker der Kompagnien und Eskadrons zu bewirken sind, den letzteren Aversa zu überweisen haben, so sind für diese Zahlungen auch die unvisirten Quittungen der Kompagnie- und Eskadron-Chefs von gleicher Gültigkeit.

3. Waffen-Instandhaltungs-Fonds. Die diesem Fonds zugehenden Gelder***) sind zur Instandhaltung sämmtlicher Waffen und ihrer Zubehörstücke bestimmt. Was zu letzteren zu rechnen ist, ergeben die Instruktionen über die Ausführung des Waffenreparatur-Geschäfts bei den verschiedenen Waffen. Die Verwendung geschieht unter Verantwort-

---

*) Die Kosten für Reparaturen an den Fahnen und Standarten trägt gewöhnlich der Unkosten- resp. Ersparniß-Fonds. Wenn ein Ueberlackiren der Stangen nothwendig ist, sind die Metallbeschläge, Nägel, Granatflammen rc. in ihrer ursprünglichen Farbe zu erhalten. (Kr. Min. v. 23. Novbr. 1867. A. V. B. S. 146.)

**) Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften, der Apotheken-Handarbeiter bei den Feldlazarethen und der Schaffner und Postillone bei den Feldpostanstalten. Alle Offiziere, Oberbeamten und die übrigen Unterbeamten, sowie die Roßärzte müssen die Instandhaltungskosten ihrer gesammten Equipage aus ihrem Gehalte bestreiten.

***) Siehe „Militair-Gebührnisse, Etats-Fonds".

lichkeit der Waffenreparatur-Kommission, an deren Spitze der Kommandeur steht; die Beläge müssen daher das Visum der gedachten Kommission enthalten *).

Die auf Grund der Verpflegungs-Etats für die Feldwebel bei den Strafabtheilungen zur Anweisung gelangenden Waffenreparatur-Gelder sind in den Kassen-Büchern der Strafabtheilungen von den übrigen Fonds getrennt nachzuweisen und daher auch in dem Hauptabschluß der den genannten Abtheilungen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds besonders aufzuführen. (Kr. M. v. 11. Mai 1867. A. V. B. Nr. 5.)

4. Geschützreparaturgelder-Fonds — bei den Batterien der Feld-Artillerie-Regimenter und den Kompagnien der Festungs-Artillerie-Regimenter. Zur Instandsetzung des Materials für die Kriegs-Ausrüstung der Batterien und Munitions-Kolonnen, sowie des Materials der bespannten Exerzir-Batterien werden unbrauchbar gewordene größere Stücke in natura unentgeldlich ersetzt, sowie Geschirr-Kontingente jährlich und Geschütz-Reparaturgelder fortlaufend monatlich gewährt. In Betreff der in natura zu ersetzenden Gegenstände und der Geschirr-Kontingente wird auf die §§. 33—44 der Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie 2c. v. 12. Decbr. 1869 hingewiesen. An Geschütz-Reparaturgeldern werden auf Grund des Friedens-Verpflegungs-Etats per bespanntes Geschütz der reitenden Artillerie 6 Thlr. 13 Sgr., der Fuß-Artillerie 5 Thlr. 5 Sgr., für jede Munitions-Kolonne 2 Thlr. und für jede Batterie, welche das gemeinsame Uebungsmaterial der Batterie einer Abtheilung nach deren Anordnung zu verwalten hat, 3 Thlr. monatlich gewährt. In wieweit außerdem für die Benutzung des Materials zu besonderen Zwecken extraordinaire Entschädigungen gewährt werden, bestimmen die §§. 75—82 l. c. Wegen der Geschützreparaturgelder der Festungs-Artillerie siehe die §§. 56—58 l. c.

Die durch die Verpflegungs-Berechnungen zu liquidirenden Beträge werden als ein Pauschquantum gewährt und bilden einen eigenen Fonds, der von der Kassen-Kommission der Batterie unter Leitung ihrer Kommandeure verwaltet wird. Eine besondere Rechnungslegung findet nicht statt. Dagegen müssen sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben desselben in den Büchern ordnungsmäßig nachgewiesen und die etwaigen extraordinairen Einnahmen, sowie sämmtliche Ausgaben durch legale Beläge gehörig justificirt werden. Jede Verwendung zu andern als denjenigen Zwecken, zu welchen sie bestimmt sind, ist unstatthaft und auf das Strengste untersagt. Bei dem buchmäßigen Nachweise müssen die Batterien die Geschützreparaturgelder für die Batterien selbst, für die ihrer Verwaltung event. übergebene Munitions-Kolonne und für das gemeinsame Uebungs-Material der Batterie einer Abtheilung stets von einander gehörig gesondert halten. Zu dem Ende zerfällt das Konto: „Geschütz-Reparaturgelder im Abrechnungs-Buch B." bei jeder Batterie oder Kompagnie in dieser Absonderung entsprechenden Unter-Abtheilungen. Uebertragungen von einer Unter-Abtheilung zur andern sind, soweit sie nicht in Berichtigung fehlerhafter Eintragungen ihre Veranlassung haben, unstatthaft und dürfen nicht, ohne daß das Kriegs-Ministerium (A. K. D.) die Genehmigung dazu ertheilt hat, vorgenommen werden.

Für die Obliegenheiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder in Bezug auf die Verwaltung des Fonds und für die Vertretungs-Verbindlichkeiten derselben gelten im Allgemeinen die bezüglichen Bestimmungen des Reglements über das Kassen-Wesen bei den Truppen. Die Kontrole über die Verwaltung des Fonds übt die Musterungs-Kommission unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Vorschrift und der Bestimmungen, welche die Musterungs-Instruktion v. 6. Febr. 1862 hinsichtlich der Prüfung der den Truppen zur Selbstbewirthschaftung überwiesenen Fonds enthält, wobei indessen eine Revision der Bestände durch die Musterungs-Kommission in der Regel nicht erforderlich ist.

Aus dem Geschützreparaturgelder-Fonds resp. den bezüglichen Unter-Abtheilungen desselben sind zu bestreiten:

1. in Ansehung des Batterie-Materials: a) die Kosten für die Ausführung nothwendig werdender Reparaturen an den Geschützröhren, Laffeten, Protzen, Wagen und den Geschirr- und Stallsachen; b) die Kosten für die Ausführung nothwendig werdender

---

*) Aus den Waffenreparaturgeldern werden nur die Kosten für Instandsetzung der Waffen der Mannschaften, wie bei den Unkosten angegeben, bestritten.

Reparaturen, sowie für die Beschaffung des Ersatzes für unbrauchbar werdende Stücke ꝛc. bei den Vorrathssachen, dem Geschütz-Zubehör, dem Handwerkszeug, den Werkmaterialien resp. Laborir-Geräthen, den Bürsten und Blechbüchsen, zum Putzen des Reitzeugs und der Geschirre und der Exercir-Munition.

2. In Ansehung des Kolonnen-Materials: die Kosten aller bei diesem Material nothwendig werdenden kleineren Reparaturen. Zur Beschaffung des Bedarfs an Schreibmaterialien wird ein Fixum von 3 Thlr. jährlich gewährt, welches in vierteljährlichen Raten praenumerando zahlbar ist.

3. In Ansehung des gemeinsamen Uebungs-Materials für die Batterien einer Abtheilung: die sämmtlichen Kosten, welche die Erhaltung dieses Materials in dem seinem Zwecke entsprechenden Zustande erfordert. Zur Beschaffung des Bedarfs an Schreibmaterialien, wird der Batterie, welche das Material verwaltet, ein in vierteljährlichen Raten praenumerando zahlbares Fixum von 1 Thlr. 15 Sgr. jährlich gewährt.

Wenn die monatlichen Kassen-Abschlüsse der Truppen Ueberschreitungen bei dem Geschützreparaturgelder-Fonds ergeben, so haben die Intendanturen das betreffende Regiments-Kommando davon sogleich in Kenntniß zu setzen. Auf die diesfällige Mittheilung hat letzteres die Veranlassungen zu den vorgekommenen Ueberschreitungen sich nachweisen zu lassen und dahin zu wirken, daß dieselben durch eine ökonomische Verwaltung und Verwendung der laufenden Reparaturgelder gedeckt werden. Sollte es wider Erwarten vorkommen, daß die Ueberschreitung so erheblich wäre, daß eine Deckung derselben durch die laufenden Geschützreparaturgelder ohne Gefährdung der Kriegsbrauchbarkeit des Materials bis zur nächsten Musterung nicht möglich wäre, so hat die Musterungs-Kommission bei der ihr obliegenden Kontrole besonders zu prüfen, ob und inwieweit der Batterie- resp. Kompagnie-Chef für die vorgekommenen Ueberschreitungen in Anspruch zu nehmen sind, und den betreffenden Kassen-Abschluß in dieser Beziehung zu bescheinigen. Der Musterungs-Kommission ist es gestattet, in solchem Falle ihre Prüfung auf die Material-Bestände auszudehnen, wenn sie dies für nothwendig hält. Die Deckung etwaiger Mehrausgaben, sowie die Verwendung der Ersparnisse, wenn solche den zweimonatlichen Betrag des Geschützreparaturgeldes übersteigen, zur Zahlung einer Remuneration an den zur Special-Verwaltung der Bestände verwendet gewesenen Avancirten geschieht nur mit Genehmigung des Allg. Kr. Dep.

Ersparnisse können bis zur Höhe von 100 Thlr. per Batterie resp. Festungs-Kompagnie in den Kassen derselben verbleiben. Uebersteigen sie diesen Betrag, so ist auf Deponirung eines Theils des Bestandes bei der General-Militair-Kasse Bedacht zu nehmen, und darf zu diesem Zwecke ein Betrag unter 50 Thlr. nicht offerirt werden. (Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie und der der Artillerie-Truppe hierzu gewährten Fonds v. 12. December 1869.)

Was das Verfahren bei der Instandhaltung des Materials anlangt, so ist ein für den Kriegsgebrauch überflüssiger Aufputz ausdrücklich untersagt. Konstruktions-Veränderungen dürfen nur bei Neuanfertigungen berücksichtigt werden. Alle Mängel müssen stets sofort beseitigt werden. Können für unbrauchbar gewordene Gegenstände der Feld-Ausrüstung die Ersatzstücke aus dem örtlichen Artillerie-Depot in kriegsbrauchbarer Beschaffenheit gegeben werden, so sind sie von diesem gegen Gewährung der Artillerie-Werkstattpreise zu entnehmen. Bei Meinungs-Verschiedenheiten über die Beschaffenheit der Gegenstände entscheidet der Ausspruch der örtlichen Artillerie-Revisions-Kommission. Kann die Abgabe aus dem Artillerie-Depot nicht erfolgen, so bleibt die Beschaffung des Ersatzes dem Truppentheil überlassen, welcher nach eigenem Ermessen die Anfertigung der nächsten Artillerie-Werkstatt oder auch bewährten bürgerlichen Handwerkern des Orts übertragen kann. Gegenstände, deren Verwendung eine vollkommen kriegsbrauchbare Beschaffenheit nicht bedingt, sind, soweit die Truppen die Beschaffung derselben aus ihren Fonds zu bewirken haben, aus den Beständen des örtlichen Artillerie-Depots zu entnehmen, insofern sie aus diesem gegeben werden können. Die Preise für solche Gegenstände sind, mit Rücksicht auf den Zweck, für welchen sie bestimmt sind und die Beschaffenheit derselben, durch die Artillerie-Revisions-Kommission festzustellen.

Zur Beseitigung der häufig vorkommenden kleineren Reparaturen an den Leder-

theilen kann für jede Batterie resp. für jede Garnison ein dazu geeigneter Handwerker des Truppentheils angenommen werden. Demselben kann, unter der Bedingung, daß er die erforderlichen Nähmaterialien, als: Zwirn, Wachs ꝛc. auf eigene Kosten beschafft, wenn er für eine Batterie, welcher eine Munitions-Kolonne attachirt ist, arbeitet, aus den Geschütz-Reparatur-Geldern ein Aversum von durchschnittlich 3 Thlr. monatlich gewährt werden.

Hinsichtlich aller anderweit nöthig werdenden Instandsetzungen haben die betreffenden Kommandeure dafür zu sorgen, daß dieselben zweckentsprechend und mit möglichster Kosten-Ersparniß zur Ausführung gebracht werden. Ob die Ausführung der nächsten Artillerie-Werkstatt oder geeigneten bürgerlichen Handwerkern am Orte zu übertragen, bleibt ihrer Wahl lediglich überlassen. Wenn es ohne Beeinträchtigung der soliden Leistung statthaft ist, eine Konkurrenz zwischen mehreren Handwerkern herbeizuführen, so muß hierauf Bedacht genommen werden.

Ueber die bei Handwerkern oder Lieferanten zu machenden Bestellungen ist diesen ein von beiden Mitgliedern der Kassen-Kommission vollzogener Bestellzettel auszuhändigen. In den Unterschriften der Kommissions-Mitglieder ist das Anerkenntniß enthalten, daß der Kommandeur sich von der Nothwendigkeit der Bestellung persönlich überzeugt und das zweite Mitglied davon Kenntniß genommen hat. Nach-Reparaturen, welche sich bei der Ausführung der Arbeit herausstellen, darf der betreffende Handwerker erst in Arbeit nehmen, wenn die Nothwendigkeit derselben zuvor von einem der Kommissions-Mitglieder geprüft, anerkannt und von demselben der betreffende Bestellzettel vervollständigt ist. Die Revision und Abnahme neu gefertigter resp. in Stand gesetzter Gegenstände erfolgt auf Grund der bezüglichen Bestellzettel, welche, wenn nichts zu erinnern gewesen, mit der von beiden Mitgliedern zu vollziehenden Bescheinigung: „Revidirt und richtig" zur Belegung der Liquidation der Lieferanten und Handwerker zurückgegeben werden.

Aus den Geschützreparaturgeldern, welche den mobilen Batterien nach den Kriegsverpflegungs-Etats zur Instandhaltung der Geschütze einschließlich der bezüglichen Fahrzeuge nebst ihrer Beschirrung, sowie der Reitzeuge für die Reitpferde gewährt werden, muß (s. §. 146. K. G. V. R.) Alles, was zum Laden, Entladen, Richten, Auseinandernehmen und Reinigen der Geschütze erforderlich ist, im Stande erhalten, auch müssen daraus die Beschaffungskosten der zum Putzen der Geschirre und Reitzeuge erforderlichen Blechbüchsen bestritten werden. Für die Verwendung ist die Kassen-Kommission verantwortlich, welche daher auch die Beläge mit dem Richtigkeits-Anerkenntniß zu versehen hat.

5. Unterrichts-Gelder-Fonds für Unteroffiziere und Soldaten. Die nähern Bestimmungen über den Zweck des in dem Etat der Truppen ausgeworfenen Schulunterrichtsgeldes sind bereits angegeben (s. I. B.). Die Gewährung dieser Unterrichtsgelder erfolgt nach den bei dem Abschnitt „Militairgebührnisse" angegebenen Sätzen, welche zu diesem Fonds fließen. Aus demselben sind zu bestreiten: die Miethe für das Unterrichts-Lokal — sofern nicht disponible Räume in Königlichen Gebäuden benutzt werden können; der Bedarf an Schreib- und Zeichen-Materialien, die Anschaffung der nothwendigen Bücher, die Zulagen für die Lehrer des Unteroffizier-Standes und im Winter Holz und Licht. Ueber die Verwendung des Fonds in diesem Sinne steht dem Kommandeur die Bestimmung zu. Bei der Artillerie*), welche wegen ihrer umfangreichen Lehranstalten das Unterrichtsgeld nach höheren durch den Etat festgesetzten Sätzen bezieht, erfolgt die Verwendung desselben nach den speziellen Bestimmungen der General-Inspektion. Soweit nach Erfüllung des Hauptzwecks des Schulgeldes noch Ersparnisse verbleiben, können dieselben zum Unterricht der Soldaten im Fechten, Schwimmen, Turnen, Singen ꝛc. verwendet werden. Die Unteroffizier-Schulen entnehmen und berechnen die Unterrichts-Bedürfnisse aus dem im Etat ausgeworfenen besondern Extraordinarium.

6. Medizingelder-Fonds für Frauen und Kinder. Bei der General-Militair-Kasse ist ein besonderer Fonds zur Bestreitung von Kosten für Arzneien und Ver-

*) Die Artillerie bestreitet aus ihren Schulunterrichts-Geldern auch die Kosten für kleine Bedürfnisse an Schreibmaterialien, welche durch den jährlichen Unterricht der Unteroffiziere und Gefreiten der Infanterie in Ausrüstung und Führung der Patronen-Wagen entstehen. (M. Dek. D. v. 3. Juni 1865.)

bandmittel der Soldaten-Frauen ꝛc. gebildet, aus welchem das Kriegs-Ministerium, unter Zurückbehaltung eines Reserve-Fonds, den Truppen zur eigenen Verwaltung und Bezahlung der ausschließlich aus städtischen Apotheken zu entnehmenden Arzneien ꝛc. die Medizin-Gelder alljährlich überweist. Aus diesen Beträgen bildet sich der Medizingelder-Fonds bei den Truppen. Außerdem fließt zu diesem Fonds gewöhnlich auch die Hundesteuer*), deren Erhebung auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1829 und 18. Oktober 1834 stattfindet.

Die Intendanturen sind ermächtigt, zu Anfang jeden Jahres den Truppen des Corps die gedachten Arzneigelder mit $12\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kopf selbstständig anzuweisen. Die Ermittelung dieser Beträge ist auf Grund der Effektiv-Stärke der Frauen und Kinder unter 14 Jahre am 1. April des Vorjahrs zu bewirken und ist die Gesammtsumme dieser Pauschquanten in dem alljährlichen Etats-Entwurf vom Titel 34 unter Abschnitt III. auszubringen. Dieser Etatsposition sind die durch die Verfügung v. 18. Novbr. 1863 vorgeschriebenen Uebersichten von den bei den Truppen vorhandenen Soldaten-Frauen und Kindern beizufügen, und bedarf es der besonderen Vorlegung dieser Nachweisungen fernerhin nicht mehr. (M. Oek. D. v. 8. April 1867.)

Die bei den oben gedachten Reserve-Fonds sich ergebenden Ersparnisse können mit den von den Truppen bei der General-Militair-Kasse deponirten Arzneigelder-Ersparnissen zinsbar belegt und dem bereits gebildeten, bei der genannten Kasse deponirten Fonds hinzugelegt werden, aus dessen Zinsertrage im Allgemeinen die hülfsbedürftigsten Familien aktiver Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts Unterstützungen erhalten**). Bei Revision der Kassen-Abschlüsse soll besonders darauf gesehen werden, daß entbehrliche Bestände nicht in den Truppen-Kassen ruhen bleiben. (M. Oek. D. v. 15. Januar 1870.) Von jeder Einziehung oder Rückzahlung an Ersparnissen der Truppen bei ihren Arzneigeldern für Soldaten-Frauen und Kinder ist der Bekleidungs-Abtheilung Anzeige zu machen. (M. Oek. D. v. 12. März 1870.)

Anträge der Truppen auf Erstattung von Mehrausgaben dürfen, wenn sie sich nicht aus frühern Ersparnissen resp. aus den in Aussicht stehenden Ueberschüssen des laufenden Jahres decken lassen, von den Intendanturen gesammelt und im Monat August eingereicht werden. (M. Oek. Dep. v. 7. August 1867.)

Mobil gewordene Truppen haben vor dem Abrücken aus der Garnison die Bestände ihres Medizingelder-Fonds den betreffenden Ersatztruppen zu überweisen, damit von diesen für die Bezahlung der von den zurückgebliebenen Familien gebrauchten Arzneien gesorgt werde.

Die früher über die Revision der Kurkosten-Rechnungen von Civil-Aerzten für Behandlung von Militairpersonen in Erkrankungsfällen geltend gewesenen Bestimmungen, wonach alle Rechnungen der Apotheker über Kosten für Arzneien (für Mannschaften und Pferde), wenn dieselben 5 Thlr. und darüber betragen, an den Medizinal-Stab der Armee zur Prüfung und Feststellung eingesandt wurden, sind dahin abgeändert, daß die desfallsigen Liquidationen jetzt für jedes Armee-Corps an dessen Corps-General-Arzt einzusenden sind, wo dieselben in ärztlich technischer Beziehung geprüft, nach den Bestimmungen der Taxe für die Medizinal-Personen und den dazu gegebenen Erläuterungen revidirt und festgestellt und mit einem entsprechenden Attest versehen den betreffenden Truppen ꝛc. remittirt werden. (Kr. M. v. 5. August 1868. A. V. B. S. 174.)

Auch die Apotheker-Rechnungen über gelieferte Arzneien für Soldatenfrauen und Kinder sind in solchen Fällen, wo es sich um extraordinaire Erstattung von vorgekommenen Mehrausgaben handelt, in gleicher Weise zu prüfen und festzustellen. (M. Oek.-D. v. 27. Februar 1866.)

7. Hufbeschlags- und Pferde-Arznei-Fonds. Die diesem Fonds zugehenden Gelder (s. Militair-Gebührnisse, Etats-Fonds) dienen zur Bestreitung aller derjenigen

---

*) Diese Steuer für Hunde der Militair-Personen wird in der Regel von den betreffenden Truppentheilen eingezogen und an die Magistrate abgeführt. Die letzteren zahlen die eingekommenen Beträge nach Abzug der Kosten für die Marken und für Hebung zurück, und erfolgt alsdann die Vereinnahmung und Verwendung zu milden Zwecken.

**) Siehe „Medizingeld für Frauen und Kinder“ beim Abschnitt „Militair-Gebührnisse“.

Ausgaben, welche durch die Instandhaltung des Hufbeschlags, sowie bei den Krankheiten der Dienstpferde für Heilmittel entstehen.

Feldzulage-Empfänger haben die Kosten des Hufbeschlags ihrer Reitpferde selbst zu bestreiten, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Reitpferde der Person oder der Stelle angehören. Arzneien für ihre erkrankten Pferde müssen ihnen dagegen auf Kosten der Arzneigelder-Fonds gewährt werden.

Die Verwendung der gedachten Gelder erfolgt unter Verantwortlichkeit der Truppen-Kommandeure und Administrations-Vorstände, weshalb die Beläge mit deren Visum versehen sein müssen.

Die Beschaffung der Pferdearzneien den Roßärzten kontraktlich gegen Gewährung eines Pauschquantums zu übertragen, ist nicht für zweckmäßig erkannt, und sollen daher, sofern sich die Errichtung eigener Dispensir-Anstalten nicht ausführbar erweist, die Pferdearzneien im Bedarfsfalle von den Truppen beschafft und bezahlt werden. (A. K. D. v. 12. Juni 1869)*).

Die Kosten für die Unterhaltung der Fourage-Wagen, beziehungsweise für die Anfuhr der Fourage und des Brotes in den Garnisonen, ferner die Kosten für die Unterhaltung des Planums der bedeckten Reitbahnen, sowie die Miethen für die Schmieden werden, soweit der Hufbeschlaggelder-Fonds nicht ausreicht, aus dem Dünger-Fonds bestritten (siehe diesen). Bei einer Mobilmachung bestreiten die Truppen aus den Mitteln des gedachten Fonds die Kosten zur Füllung ihres Pferde-Arznei-Kastens; nur die neu formirten Truppen, einschließlich der Ponton- und Proviant-Kolonnen nebst Pferde-Depot, empfangen die Mittel zur ersten Füllung jenes Kastens auf Kosten des Mobilmachungs-Fonds. Aus den beim Eintritt der Demobilmachung sich ergebenden Ersparnissen des Hufbeschlags- und Pferde-Arznei-Fonds können die Kosten der Ergänzung von 4 Paar Vorrathseisen entnommen werden (siehe „Remontirung — Gelderlös für Hufbeschlag").

Alle Pferde-Arznei-Rechnungen, deren Beträge bei dem Hufbeschlags- und Pferde-Arznei-Fonds zur Ausgabe kommen, sind durch die betreffenden Regiments-Aerzte in Bezug auf die bei den Verordnungen zu beobachtende Sparsamkeit zu prüfen und müssen alsdann, sofern der Betrag 5 Thlr. und darüber beträgt, dem Corps-General-Arzt zur Prüfung eingesandt werden.

8. Musik-Fonds. Derselbe bildet sich aus dem Pauschquantum, welches den Truppen auf Grund der Bekleidungs-Etats durch die Bekleidungs-Liquidation angewiesen wird. Dasselbe beträgt jährlich — für ein Infanterie-Regiment 300 Thlr.**), für ein Jäger- resp. Schützen-Bataillon 100 Thlr., für ein Kavallerie-Regiment 100 Thlr., für die reitende Artillerie einer Artillerie-Brigade 50 Thlr. Ferner für das 4. Garde-Grenadier-Regiment 600 Thlr. (A. O. v. 26. September 1860. M. W. Nr. 40.) Die älteren Infanterie-Regimenter des Garde-Corps erhalten keinen Zuschuß zur Unterhaltung ihrer Musik. Außerdem fließen zu dem Musik-Fonds die ersparte Löhnung etatsmäßiger Musiker, die freiwilligen Beiträge und Geschenke. In Bezug auf die gedachten Beiträge und Geschenke gehört der Musik-Fonds zu den besonderen Stiftungen, in welcher Beziehung auf die Beilage IV. hingewiesen wird.

Die im Range der Offiziere stehenden Militair-Aerzte haben Beiträge zum Musik-Fonds nicht zu zahlen, da sie den Mitgliedern des Offizier-Corps ihres Truppentheils nicht beizuzählen sind. (M. Oek. D. v. 21. Juli 1868.)

Aus diesem Fonds können nach Bestreitung der erforderlichen Neubeschaffungs- und Reparatur-Kosten für Instrumente allen Musikern Zulagen gewährt werden.

---

*) Wenn Truppen aus dem Beurlaubtenstande eingezogene Stabs-Roßärzte, Roßärzte oder Unter-Roßärzte, welche nicht während ihrer Dienstzeit im stehenden Heere bereits auf Staatskosten mit thierärztlichen Instrumenten ausgestattet sind, oder für die Dauer der Mobilmachung im roßärztlichen Personal angestellte Civilthierärzte erhalten, so haben sie die in der Anmerkung zu §. 147 des Kriegsgeldverpflegungs-Reglements näher bezeichneten Instrumente ꝛc. zu beschaffen und zu überweisen. Nach erfolgter Demobilmachung werden sie als Zubehör des Pferdearzneikastens asservirt. Die Kosten der Beschaffung trägt der Mobilmachungs-Fonds, wogegen die der Instandhaltung aus dem Hufbeschlag- und Pferdearzneigelder-Fonds des Truppentheils zu entnehmen sind.

**) Den im Jahre 1860 errichteten neuen Infanterie-Regimentern sind diese 300 Thlr. nach der Allerh. Ordre v. 26. Sept. 1860 bewilligt worden.

9. Milde Stiftungen und ähnliche Fonds. Dieser Fonds theilt sich in: a. Geschütz-Douceur-Gelder-Fonds; b. Invaliden-Fonds; c. Schwimm-Fonds; d. Bibliothek-Fonds; e. Verschönerungs-Fonds. In welcher Weise die Bildung dieser Fonds im Allgemeinen zulässig ist, ergeben die darauf bezüglichen Bestimmungen (siehe die Beilage IV). Die Verwaltung dieser Fonds wird durch die von dem General-Kommando, (bei den Pionieren durch den Chef des Ingenieur-Corps) zu genehmigenden Statuten geregelt.

Der Geschütz-Douceur-Gelder-Fonds besteht noch aus den zinsbar angelegten Beträgen, welche die Truppen in den letzten Feldzügen für eroberte Geschütze empfangen haben. Die Verwendung dieser Beträge geschieht zu dienstlichen Zwecken und zur Unterstützung hülfsbedürftiger Invaliden.

Für die im Jahre 1866 in offener Feldschlacht oder im offenen Gefecht genommenen feindlichen Geschütze, Fahnen und Standarten hat jedes Regiment, dem die Eroberer angehört haben, an Beute oder Douceur-Geldern empfangen: 60 Dukaten für jedes Geschütz und 40 Dukaten für jede Fahne oder Standarte. Es ist hierbei bestimmt worden, daß diese Geldbeträge den Regimentern verbleiben, und sie die Zinsen so verwenden, daß dieselben sowohl dem Offizier-Corps, als den Mannschaften dauernd zu Gute kommen. Falls diese Beträge die Summe von 500 Thlr. bei einem Regiment nicht erreichen, bleibt demselben überlassen, auch das Kapital in dem angedeuteten Sinne zu verwenden. (A. O. v. 7. Febr. 1867. M. W. S. 94.)

Der Invaliden-Fonds ist gewöhnlich aus besondern Geschenken oder freiwilligen Beiträgen gebildet und dient nur zur Unterstützung der als Invalide entlassenen Mannschaften.

Der Garnison-Unterstützungs-Fonds ist, soweit er bei einzelnen Armee-Corps in den verschiedenen Garnisonen besteht, zur Unterstützung der im Dienste befindlichen hilfsbedürftigen und würdigen Unteroffiziere und Mannschaften bestimmt und bildet sich aus Beiträgen ꝛc. der Offiziere und Mannschaften. Die Unterstützungen werden theils in Gelde, theils in Naturalien gewährt. Das Reserve-Kapital befindet sich jedesmal bei demjenigen Bataillon, von welchem der Kommandeur Präses der Verwaltungs-Kommission des gedachten Fonds ist.

Der Schwimm-Fonds bildet sich aus dem Eintritts-Gelde der die Schwimm-Anstalt besuchenden Civil-Schwimmer. Gewöhnlich ist den letzteren gestattet, die Schwimm-Anstalt in den festgesetzten Stunden gegen Zahlung eines normirten Betrages zu besuchen. Die zu leistenden Ausgaben bestehen hauptsächlich in Kosten für Unterhaltung der Anstalt und Remuneration der angestellten Lehrer und des sonstigen Aufsichtspersonals.

Der Bibliothek-Fonds bildet sich ebenfalls aus Beiträgen ꝛc. der Offiziere zur Beschaffung resp. Unterhaltung einer Bibliothek.

Der Verschönerungs-Fonds hat sich da, wo er noch besteht, besonders aus Geschenken gebildet. Dieselben sind monatlich von den Kommunen einzelner Kreise für die betreffenden Landwehr-Bataillone gesammelt, um zur Hebung der Kriegstüchtigkeit ꝛc. einzelne Gegenstände zu beschaffen resp. zu verbessern. Oefter hat sich der Verschönerungs-Fonds auch aus solchen Beträgen oder Geschenken gebildet, welche die Verschönerung der Militair-Begräbnißplätze bezwecken. Für die Unterhaltung derselben sorgen die Garnison-Verwaltungen und verausgaben die Kosten in ihren Jahres-Rechnungen.

10. Vergütung der nicht in natura empfangenen Fourage kranker resp. auf Grasung befindlicher Pferde. Dieser Fonds bildet sich aus den Geldbeträgen, welche den Truppen nach den Vorschriften des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden für ersparte Rationen kranker Dienstpferde gewährt werden, um daraus diätetische Gegenstände zu beschaffen. Eine Grasung von Dienst-Pferden kann nur von dem Kriegs-Ministerium, an welches die erforderlichen Anträge unter Angabe der Kosten zu richten sind, angeordnet werden. Die Weidekontrakte müssen von den Truppen abgeschlossen und nach vorheriger Zustimmung des General-Kommandos durch die Intendantur bestätigt werden. Die Rationen der auf Grasung geschickten Pferde werden erspart.

11. Fourage-Wagen. Der Fonds zur Unterhaltung der Fourage-Wagen bildet sich aus denjenigen Beträgen, welche auf besondere Autorisation des Kriegs-Ministeriums einzelnen Truppen und namentlich den Kavallerie-Regimentern in Berlin von den Magazin-Verwaltungen gezahlt werden, um daraus die durch weites Fahren auf Steinpflaster entstehenden bedeutenden Kosten für die Instandhaltung der Eskadrons-Wagen, welche zum Abholen der Fourage aus den Magazinen benutzt werden, zu bestreiten.

Grundsätzlich sind die Kosten für Unterhaltung der gedachten Wagen aus dem Dünger-Fonds (siehe diesen) zu bestreiten, und nur in den Fällen, wo die Mittel desselben nicht ausreichen, findet eine extraordinaire Erstattung statt.

12. Dünger-Fonds. Dieser Fonds bei der Kavallerie und Artillerie bildet sich aus den Einnahmen für den verkauften Pferde-Dünger. Nach den Vorschriften der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten müssen daraus die Kosten für Unterhaltung und Ergänzung der Stallutensilien, sowie für Erleuchtung des Stalles bestritten werden. Ueber die Ersparnisse des Dünger-Fonds kann der Regiments-Kommandeur in analoger Weise disponiren, wie dies nachfolgend beim Kasernen-Selbstbewirthschaftungs-Fonds angegeben ist. In den Fällen, wo die Truppen den Haushalt ihrer Ställe nicht übernehmen, weisen die Garnison-Verwaltungen den Erlös aus dem Dünger in Einnahme nach und sorgen für die Stallerleuchtung, sowie für die Instandhaltung und Ergänzung der Stall-Utensilien. Auf Grund dieser Vorschrift — §. 33 des Anhangs I zur Garnison-Verwaltungs-Ordnung — hat das General-Kommando des Garde-Korps unterm 20. August 1857 Nachstehendes angeordnet:

Zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit in der Verwaltung dieses Fonds gehört, daß die in dieser Vorschrift ausgesprochenen Grundsätze dabei in Anwendung kommen, daß also das Regiments-Kommando die Verwaltung selbstständig zu leiten hat, und daß der rechnungsmäßige Ausweis durch Vorlegung der vorschriftsmäßig zu führenden Bücher und Beläge vor der jährlichen Musterungs-Kommission erfolgt, gleichwie dies in Betreff der sogenannten Oekonomie-Fonds geschieht (§. 37 l. c.). Ueber die Verwendung des einkommenden Erlöses ist im Allgemeinen der §. 33 l. c. zur Richtschnur zu nehmen, wonach zunächst die Beschaffung der Stall-Utensilien und der Stallerleuchtung sicher zu stellen und daraus zu bestreiten ist; über den verbleibenden Rest aber als Ersparniß nach Analogie des §. 14 l. c. durch den Regiments-Kommandeur selbstständig verfügt werden kann, jedoch mit dem Unterschiede, daß in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse nicht dem Zahlmeister, sondern dem Wachtmeister, dem Quartiermeister und dem Futtermeister der Eskadron eine angemessene Remuneration zu gewähren sein wird und daß die sonst noch verwendbaren Mittel zum Besten der Eskadron und zu Zulagen an Futter für die Pferde, ingleichen zu Menage-Zwecken disponibel zu stellen bleiben, wie es dem Interesse des Regiments am meisten zusagt.

Alle desfallsigen Anordnungen hat der Kommandeur des Truppentheils zu treffen, da dieser bestimmungsmäßig (§. 14. Absatz 3) für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung verantwortlich, die Verwendung der als disponibel festgestellten Ersparnisse auch von keiner höheren Genehmigung abhängig ist. In Betreff der Höhe der vorgedachten laufenden Remuneration läßt sich im Allgemeinen nichts festsetzen, da der Umfang der verbleibenden Ersparnisse und die Nothwendigkeit andere Bedürfnisse daraus bestreiten zu lassen dabei in Betracht kommen; von den Kommandeurs würde in reifliche Ueberlegung und Erwägung zu nehmen sein, wie weit die jetzt üblichen Remunerationen (Zulagen) im Interesse des Truppentheils, das allein in Berücksichtigung kommen darf, zu ermäßigen sein werden; wobei indessen ausdrücklich festgestellt wird, daß denjenigen Leuten, welchen bisher eine permanente Zulage zugesagt worden, dieselbe nicht entzogen werden soll.

Schließlich wird noch bemerkt, daß, wie erwähnt, die Anordnung der speciellen Verwaltung nach Maßgabe der dabei zu berücksichtigenden örtlichen 2c. Verhältnisse dem Kommandeur überlassen ist, demselben es deshalb anheimgestellt bleibt, ob er die Beschaffung und Unterhaltung der Stall-Utensilien und Erleuchtung für ein Aversional-Quantum, oder auf Rechnung besorgen lassen will.

Ferner ist bestimmt, daß die Kosten für die Unterhaltung der Fourage-Wagen, beziehungsweise für die Anfuhr der Fourage und des Brotes in den Garnisonen, ferner die Kosten für die Unterhaltung des Planums der bedeckten Reitbahnen, sowie die Miethen für die Schmieden, soweit diese nicht aus dem Hufbeschlaggelder-Fonds bestritten werden können, bei denjenigen Truppentheilen, welche sich im Genuß des Dünger-Ertrages befinden, auf den Dünger-Fonds übernommen und nur insoweit extraordinair erstattet werden, als der bezeichnete Fonds nicht die Mitel zur Bestreitung der diesfälligen Ausgaben bietet. (A. O. v. 4. Juli 1868.) Die vorgedachten Kosten, welche früher aus dem Naturalverpflegungs- und Garnison-Verwaltungs-Fonds bestritten wurden, sind nunmehr auf den Dünger-Fonds zu übernehmen und dürfen nur insoweit auf dem bisherigen Wege liquidirt werden, als der bezeichnete Fonds nachweislich neben den Kosten für Unterhaltung und Ergänzung der Stall-Utensilien und für Stall-Erleuchtung nicht die Mittel zur Bestreitung der diesfälligen Ausgaben bietet. (M. Oek. D. v 9. Juli 1868. A. V. B. S. 159.)

13. Kasernen-Selbstbewirthschaftungs-Fonds. Die Normen für die Selbstbewirthschaftung der Kasernen und Ställe durch die Truppen, sowie für die Selbstbewirthschaftung einzelner Gegenstände des Kasernen- und Stall-Haushalts enthält der Anhang I. zur Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten. Der Fonds bildet sich aus den Geldmitteln, welche den Truppen zum Zwecke der Selbstbewirthschaftung der Kasernen rc. überwiesen werden. Es wird gewöhnlich der regulativmäßige Servis für die wirkliche Zahl der in die selbstbewirthschaftete Kaserne aufgenommenen Offiziere und Mannschaften, einschließlich auf die Dauer der Abwesenheit zu den Uebungen und soweit die Abwesenheit aus der Kaserne nicht über das Ende des betreffenden Monats hinausgeht, ohne Abzug gewährt; bei einer längeren Abwesenheit wird derselbe dagegen nach dem täglichen, auf $^1/_{30}$ des monatlichen regulativmäßigen Servises anzunehmenden Satzes, nicht vergütigt. Wo Handwerksstuben und Montirungskammern in den selbstbewirthschafteten Kasernen vorhanden sind, erfolgt auch dafür der regulativmäßige Servis. Für die Selbstbewirthschaftung der Ställe gilt der Grundsatz, daß nur der halbe Stall-Servis auf die wirklich eingestellte Pferdezahl erfolgt, weil in der Regel die Ausgaben für Stall-Erleuchtung und für Stallutensilien aus dem Erlöse für den Düngerverkauf bestritten werden und zu sämmtlichen baulichen Reparaturen der Ställe, einschließlich der großen Reparaturen, der halbe Stall-Servis im Durchschnitt zureicht. Die Verwaltung des Fonds geschieht von einer besondern Kommission. Die Buchführung erstreckt sich auf Geld, Materialien und Inventarien und ist ein besonderes Journal und Manual zu führen.

Die gemachten Ersparnisse können zunächst zur Verbesserung der Kasernements-Einrichtungen, soweit solche zulässig, dann zum Besten des Soldaten, z. B. zu Menagezwecken, zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers rc. verwendet werden. Ausgeschlossen ist aber unbedingt jede Verwendung für Bekleidungs-, Armatur- und Putzgegenstände. Außerdem haben die Ersparnisse den Zweck, nach dem Ermessen des Kommandeurs des seine Kaserne selbstbewirthschaftenden Truppentheils, die Bewilligung laufender Remunerationen an den Zahlmeister und den kommandirten Unteroffizier bei der Kasernen-Selbstbewirthschaftung innerhalb folgender Grenzen eintreten zu lassen: für den Zahlmeister bei einem Kasernement von einem Bataillon oder zwei Eskadrons monatlich 5 Thlr.; bei einem Kasernement in Stärke eines Regiments monatlich 6 Thlr.; für den zur Kasernen-Verwaltung kommandirten Unteroffizier monatlich 3 Thlr.

14. Schiffsgelder-Fonds. Dieser Fonds besteht nur aus der Hafen-Gensd'armerie und bildet sich aus den am Orte oder durch Begleitung, resp. Bewachung der Schiffe erworbenen von der Steuerbehörde gezahlten Diäten.

Wirthschafts-Fonds (Abrechnungs-Buch C.).

Hier geschieht die Buchung und Verrechnung der Bekleidungsgelder auf Grund der Bestimmungen des Friedens-Bekleidungs-Reglements in den gesonderten Fonds: Bekleidungs-Fonds, Ausrüstungs-Fonds, Musik-Fonds und Ersparniß-Fonds.

Diese Fonds sind untereinander nicht übertragungsfähig. Zahlungen aus einem derselben für Rechnung anderer Fonds sind zwar — wie bei dem Ankauf des Tuches — zur Vereinfachung des Rechnungswesens zulässig, werden jedoch nach den die einzelnen Fonds treffenden Beträgen gebucht.

Der Bekleidungs-Fonds, in welchem auch die Nebenkosten verrechnet werden, zerfällt in die Unterabtheilungen: 1. für regelmäßige Abfindungen und 2. für außergewöhnliche Abfindungen.

ad 1. wird für jede regelmäßige Jahres-Abfindung ein besonderes Konto eröffnet und bis zur völligen Aufräumung weiter geführt. In diesem Konto werden außer der Abfindung für die etatsmäßige Stärke des Truppentheils auch die Beschaffungen für Einjährig-Freiwillige, für andere Truppen — gegen Bezahlung — und zum Zwecke der Erhöhung der etatsmäßigen Bestände nachgewiesen.

ad 2. In dem Bekleidungs-Konto für außergewöhnliche Abfindungen werden verrechnet die angewiesenen Bekleidungsgelder und Nebenkosten für überetatsmäßige Mannschaften, für Uebungs-Mannschaften und für außergewöhnlich eingezogene Landwehr- rc. Mannschaften.

Im Ausrüstungs-Fonds, welchem alle Ausrüstungsgelder ohne Rücksicht auf die Art der Abfindung zuzuführen sind, wird auch das Pauschquantum für Signal-Instrumente verrechnet *).

Bei der Infanterie schließen sich hier die übrigen Regiments-Fonds, welche bei den Etats-Fonds näher bezeichnet sind, an, als: Ersparniß-Fonds des Regiments, Musik-Fonds, milde Stiftungen und ähnliche Fonds, Offizier-Unterstützungs-Fonds, Kasernen-Selbstbewirthschaftungs-Fonds. Bei den übrigen Truppen, welche nur das Abrechnungs-Buch A. und B. führen, stehen die Wirthschafts-Fonds vor den Etats-Fonds.

22. Innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen **).

A. In Friedens-Verhältnissen.

a. Organisation der Wirthschaft.

Selbstbewirthschaftung der Truppen. Die Truppen bewirthschaften selbstständig sowohl die Fonds, als auch die sämmtlichen Vorräthe ihrer Bekleidung und Ausrüstung.

Verantwortlichkeit des Kommandeurs. Der Kommandeur ist für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustand seines Truppentheils, sowie für die zweckmäßige Verwendung der zu diesem Behufe gewährten Mittel verantwortlich.

Organe des Kommandeurs. Seine ausführenden Organe sind: Die Bekleidungs-Kommission und die Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Chefs resp. Kommandeure. Die Geschäftsführung beider hat der Kommandeur durch Revisionen, welche bei den Kompagnien rc. in seinem Auftrage durch die Bekleidungs-Kommissionen erfolgen können, zu kontroliren. Besondere Reisekosten und Tagegelder werden für diesen Zweck nicht gewährt.

Bekleidungs-Kommissionen. Bei jedem Truppentheil, dem ein besonderer Bekleidungs-Etat gegeben ist, besteht eine Bekleidungs-Kommission. Dieselbe wird gebildet aus: a) einem Präses, b) einem oder mehreren militairischen Mitgliedern und c) dem Zahlmeister des Truppentheils.

Als Präses fungirt: bei den Infanterie- und Kavallerie-Regimentern der etatsmäßige Stabs-Offizier (befindet sich derselbe nicht beim Stabe, so ernennt der Kommandeur einen Hauptmann resp. Rittmeister zum Präses); bei den Artillerie-Regimentern einer der beim Stabe befindlichen Stabs-Offiziere nach Wahl des Kommandeurs; bei den übrigen Truppentheilen ein vom Kommandeur zu wählender Hauptmann resp. Rittmeister.

---

*) Musik-Fonds siehe S. 65. Ersparniß-Fonds siehe S. 59.

**) Friedens-Bekleidungs-Reglement.

Die militairischen Mitglieder ernennt der Kommandeur auf Vorschlag des Präses und zwar: bei den Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimentern — 1 Hauptmann resp. Rittmeister und 1 bis 2 Lieutenants; bei den übrigen Truppentheilen — 1 Lieutenant. Die mit Rücksicht auf ihre besondere Qualifikation auszuwählenden Offiziere sind nicht öfter, als die anderweitigen dienstlichen Interessen es nöthig machen, zu wechseln; bei den Feld-Artillerie-Regimentern ist der als Vorstand der Handwerksstätte fungirende Offizier permanentes Mitglied der Bekleidungs-Kommission.

Der Zahlmeister des Truppentheils ist ebenfalls permanentes Mitglied der Bekleidungs-Kommission. Bei den Infanterie-Regimentern wird mit dieser Funktion der Zahlmeister desjenigen Bataillons, welchem der Regiments-Stab attachirt ist, betraut. Bei Besetzung der betreffenden Stellen sind ebenso, wie bei Besetzung der Zahlmeister-Stellen bei den übrigen mit selbstständiger Oekonomie versehenen Truppentheilen die Vorschläge des Regiments- rc. Kommandeurs nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Den Zahlmeistern der Truppentheile, welche eine selbstständige Bekleidungs-Wirthschaft führen, ist zur Unterstützung ein Zahlmeister-Aspirant beizugeben.

Eine Ausnahme von diesen Festsetzungen bilden: die Militair-Schießschule, das Militair-Reit-Institut, die Landwehr-Bataillone, die Hafengensd'armerie, die Invaliden-Häuser und Kompagnien. Bei diesen Truppentheilen rc., ferner ebenso bei dem Lehr-Infanterie-Bataillone besteht die Bekleidungs-Kommission aus dem Personal der Kassen-Kommission. Der Kommandeur, resp. der Direktor, Führer, Kompagnie-Chef, ist selbst Präses, hat auch, soweit der Truppentheil rc. mit einem Zahlmeister resp. mit einem rechnungsführenden Offizier nicht versehen ist, für die Rechnungslegung zu sorgen.

Besondere Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen der Infanterie-Regimenter. Für jedes Infanterie-Bataillon des stehenden Heeres besteht noch eine besondere Bataillons-Bekleidungs-Kommission, welche aus — einem Hauptmanne als Präses, einem Lieutenant, beide vom Bataillons-Kommandeur ernannt, und dem Zahlmeister des Bataillons als permanentem Mitgliede — zusammengesetzt ist.

Unteroffizier-Hilfspersonal. Für die niederen Geschäfte werden den Bekleidungs-Kommissionen auf Vorschlag derselben ein oder zwei Unteroffiziere als Hilfspersonal (Kapitaind'armes resp. Quartiermeister) zur Verfügung gestellt.

Aufgabe der Bekleidungs-Kommissionen. Den Regiments- rc. Bekleidungs-Kommissionen liegt ob: 1) die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds; 2) die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der noch nicht in Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände mit Einschluß der besonders beigelegten Vorräthe; 3) die Abfindung — bei der Infanterie der Bataillone, bei den übrigen Truppen der Kompagnien, Eskadrons und Batterien.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Bestände sind die Bekleidungs-Kommissionen nicht nur zu solchen Maßregeln verpflichtet, welche die sichere Unterbringung und ordnungsmäßige Verwaltung der ihnen anvertrauten Effekten im Innern der Montirungs-Kammern bezwecken, sondern auch zu solchen, welche zur Sicherung der Kammerlokale gegen gewaltsamen Einbruch von außen dienen, weshalb die genannten Kommissionen denn auch in erster Linie dafür verantwortlich und regreßpflichtig sind, wenn ihrerseits durch Versäumnisse nach der angegebenen Richtung hin, Verluste herbeigeführt, beziehungsweise möglich gemacht werden.

Den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen der Infanterie-Regimenter liegt ob: 1. Die Aufbewahrung und Auffrischung der ihnen überwiesenen Vorräthe, insbesondere der Augmentations-Bestände und 2. die Abfindung der Kompagnien. Denselben kann ferner die Anfertigung der Klein-Montirungs-Stücke übertragen werden, was insbesondere in dem Falle einzutreten hat, wenn zu der Vereinigung der Schuhmacherwerkstätten am Sitze der Regimentsstäbe die normalmäßigen Kammer- und Handwerks-Lokalien nicht ausreichen. Die Beschaffung des Materials ist in allen Fällen grundsätzlich Sache der Regiments-Bekleidungs-Kommission, kann aber, wenn die Anfertigung der Stücke bei den Bataillonen erfolgt, im Auftrage der Regiments-Bekleidungs-Kommission auch durch die Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen ausgeführt werden.

Geschäftsführung bei den Bekleidungs-Kommissionen. Für die vorschriftsmäßige und zweckentsprechende Leitung des Geschäftsganges bei den Bekleidungs-Kommissionen ist der Präses verantwortlich. Er vertheilt die Geschäfte in der Regel so, daß einem Mitgliede die specielle Ausführung beschlossener Beschaffungen, einem zweiten (oder zweien) die Beaufsichtigung der Handwerkstätten und die Kontrole der Zuschneide- und Arbeitsbücher, dem Zahlmeister die Aufbewahrung, Auffrischung und der Nachweis der Bestände, die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen, die Ausarbeitung der Beschaffungs-Pläne, die Führung der Kammer- und Wirthschaftsbücher, sowie der Korrespondenzen, endlich die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Montirungs-Kammern, welche sich nur während der Arbeitszeit in den Händen der Kapitaind'armes rc. befinden dürfen, — zufällt.

Hat die Kommission außer dem Präses nur ein militairisches Mitglied, so muß letzteres neben der Beschaffung auch die Aufsicht über die Handwerkstätten übernehmen.

Alle Beschaffungs- und sonstigen Maßregeln, Abnahmen rc. werden von der Kommission gemeinschaftlich berathen und nach Stimmenmehrheit beschlossen. Jedes Mitglied hat ein volles Votum, bei Stimmengleichheit giebt der Präses den Ausschlag. In wichtigen Fällen hat die Kommission die Entscheidung des Kommandeurs einzuholen.

Für alle der Kommission obliegenden Geschäfte, insbesondere auch für das richtige Vorhandensein der Bestände, sind Präses und Mitglieder solidarisch verhaftet, weshalb die Kommission die Geschäftsführung ihrer einzelnen Mitglieder von Zeit zu Zeit — mindestens vierteljährlich — unter Abschluß der Kammer-, Wirthschafts-, Zuschneide- und Arbeitsbücher einer Revision zu unterwerfen hat.

Die Verwendung des Unteroffizier-Hilfspersonals bestimmt der Präses.

Die Kompagnie- rc. Chefs resp. Kommandeure. Dieselben sorgen dafür, daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerüstet sind, daß die dazu überwiesenen Gegenstände ordnungsmäßig aufbewahrt und geschont und stets in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werden.

Bei Truppentheilen, die nur aus einer Kompagnie bestehen oder in Kompagnien rc. nicht formirt sind, ferner bei den Invalidenhäusern und den Landwehr-Bataillonen hat die Bekleidungs-Kommission die Funktion der Kompagnie- rc. Chefs zu übernehmen.

Die specielle Ausführung der Geschäfte besorgen Kapitaind'armes resp. Quartiermeister, auch können die Kompagnie-Offiziere zur Beaufsichtigung derselben herangezogen werden. — Ob die Kompagnie- rc. Chefs die Schlüssel zu den Montirungs-Kammern unausgesetzt dem Kapitaind'armes resp. Quartiermeister belassen oder selbst aufbewahren wollen, ist denselben bei der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für die Kammerbestände freigestellt.

b) Einzelne Geschäfte der Bekeidungs-Kommissionen.

Verwaltung der Bekleidungs-Fonds. Die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gelder werden von den Kassen-Kommissionen der Truppen erhoben, in der Kasse asservirt und in den Kassen-Büchern verrechnet. Ebenso werden auch alle Zahlungen von den Kassen-Kommissionen geleistet. Dieses geschieht bei den Infanterie-Regimentern des stehenden Heeres von der Kassen-Kommission desjenigen Bataillons, dem der Regimentsstab attachirt ist.

Den Bekleidungs-Kommissionen ist jederzeit die Einsicht ihrer Fonds in den Kassen-Büchern gestattet.

Erhebung der Gelder. Die Abhebung der Bekleidungs-Gelder geschieht nach Bedarf auf Quittungen, welche zuvor Behufs der Kontrole über die Vereinnahmung der zu erhebenden Beträge von der Intendantur zu visiren und derselben zu diesem Zweck mit der Unterschrift des zweiten und resp. dritten Kassen-Kommissions-Mitgliedes versehen, vorzulegen sind. Die angewiesenen Summen müssen bis dahin vollständig abgehoben, die nicht verwendbaren wieder zur Deponirung offerirt sein, wo die Corps-Zahlungsstellen den Restenfonds des Abfindungs-Jahres schließen.

Zahlungen. Zahlungen aus den Bekleidungs-Fonds leistet die Kassen-Kommission nur auf Designationen und Rechnungen, welche von der Bekleidungs-Kommission (bei

dem Ersparniß-Fonds von dem Regiments-Kommandeur) als richtig attestirt sind. Durch dieses Attest wird die Zulässigkeit der Zahlung, die Angemessenheit des Preises, die richtige tadellose Ablieferung eines beschafften Gegenstandes und dessen Vereinnahmung im Wirthschaftsbuche anerkannt. Wegen Zahlung und Justificirung des Macherlohns siehe „Zuschneide- und Macherlohn".

Revision und Decharge. Die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds wird bei den ökonomischen Musterungen auf Grund der Kassen- und Wirthschaftsbücher revidirt und dechargirt.

Zeit und Umfang der Beschaffungen. Die Beschaffungen sind vor dem Eintritt des Bedarfs auszuführen. Die Großmontirungsstücke, zu deren Beschaffung die Mittel (als fällige laufende Kontingente oder als besondere Vergütung) in dem Bekleidungs-Konto für regelmäßige Abfindungen zur Vereinnahmung kommen, sind, insoweit nicht Ueberschlagungen genehmigt werden, stets vollständig zu beschaffen.

In Betreff der Kleinmontirungsstücke sind den Beschaffungen gleichfalls die angewiesenen Kontingente zum Grunde zu legen, doch können von der darnach sich ergebenden Stückzahl die durch das etwaige längere Tragen der Stücke, sowie durch anderweiten Minderverbrauch ersparten Stücke in Abzug gebracht werden. Ebenso kommen auf die in natura anzufertigende Stückzahl auch die in Gelde vergüteten Stücke in Anrechnung. Unerläßliche Bedingung ist aber, daß mindestens der Kontobestand in neuen resp. auf den Neuwerth reduzirten Stücken vorräthig gehalten wird.

Bei den Ausrüstungsstücken, den Signal- und musikalischen Instrumenten sind die Beschaffungen ohne Rücksicht auf die angewiesene Stückzahl der Art zu bemessen, daß der Kriegsbedarf resp. der Kontobestand, in kriegsbrauchbarer Beschaffenheit komplet erhalten wird.

Welche Bekleidungsstücke aus dem Bekleidungs-Konto für außergewöhnliche Abfindungen beschafft werden sollen, bleibt der Entscheidung des Kommandeurs anheimgestellt.

Ueberschlagungen. Mäntel, Waffenröcke (Koller, Attilas, Ulankas) und Tuchhosen können nur mit Genehmigung des General-Kommandos (A. O. v. 28. Januar 1869), die übrigen Bekleidungsstücke mit Genehmigung der Musterungs-Kommission unter Verwendung der für dieselben bestimmten Gelder zu anderweiten Bekleidungs- 2c. Beschaffungen überschlagen werden.

Derjenigen Instanz, von welcher die Ueberschlagung zu genehmigen ist, steht auch die Entscheidung über die Verwendung der durch dieselbe disponibel werdenden Geldmittel zu.

Für diejenigen Jahre, in welchen keine Musterung stattfindet, geht die vorerwähnte Befugniß der Musterungs-Kommission auf die General-Kommandos resp. bei der Artillerie und den Pionieren auf die bezüglichen General-Inspektionen über.

Beschaffungs-Modus. Ueberweisung. Die Beschaffungsweise der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ist den Truppen — unter Beschränkung auf die inländischen Quellen — im Allgemeinen überlassen, doch wird den Truppen empfohlen, zur Ausdehnung der Konkurrenz den Bedarf an Leinwand und Leder, soweit nicht der freihändige Ankauf von bewährten und zuverlässigen Lieferanten im Interesse des Truppentheils vortheilhafter erscheint, im Wege des öffentlichen Verdings zu beschaffen.

Bei allen extraordinairen Beschaffungen fertiger Ausrüstungsstücke, welche von den Truppen mit den zur Disposition stehenden Arbeitskräften nicht selbst hergestellt werden können und daher in Lieferung gegeben werden müssen, ist, sofern eine freihändige Beschaffung zu den Etatspreisen nicht möglich wird und das Objekt 50 Thlr. und darüber beträgt, unbedingt das öffentliche Verdings-Verfahren in Anwendung zu bringen.

Tuche und Küraffe werden aus den Montirungs-Depots, Kochgeschirre aus den Train-Depots in natura überwiesen. Auch kann das Militair-Oekonomie-Departement, wenn das Staats-Interesse es erheischt, alle übrigen Materialien und Stücke in natura überweisen lassen. Gebrauchte Stücke werden dabei vor der Absendung durch eine unpartheiische Kommission von zwei Offizieren und einem Militairbeamten abgeschätzt.

Die Quittungen der Bekleidungs-Kommission über in natura empfangene Bekleidungsstücke und Materialien sind von dem Kommandeur zu visiren *).

Wirthschaftsplan. Ueber die bevorstehenden Beschaffungen legt die Bekleidungs-Kommission — in der Regel vor dem Abgange der Bekleidungs-Liquidation — dem Kommandeur einen Wirthschaftsplan **) zur Genehmigung vor, aus welchem der Gegenstand und die Art der Beschaffung, sowie die Verwendung der zu liquidirenden Gelder ersichtlich ist.

Kontraktsschlüsse. Etwaige Kontraktsschlüsse der Bekleidungs-Kommission unterliegen der Genehmigung des Kommandeurs.

Beschaffungs-Nebenkosten. Alle Nebenkosten wie Porto, Fracht ꝛc. sind aus den Etatspreisen zu decken.

Die Montirungs-Depots senden die überwiesenen Gegenstände kostenfrei, die am Orte des Depots stehenden Truppen haben sich dieselben indeß selbst abzuholen. In Betreff des Rollgeldes findet die hierüber später angegebene Bestimmung analoge Anwendung.

Für die aus den Train-Depots gegen Zahlung der Selbstkosten überwiesenen Kochgeschirre sind die Transport- und Emballage-Kosten von den Truppen zu tragen. Mit übersandte Emballage verbleibt den Truppen, um dieselbe zur Vermeidung besonderer Kosten für die bei ihnen vorkommenden Versendungen zu benutzen.

Ueberweisungs-Termine des Tuchbedarfs. Aus den Montirungs-Depots sollen den Truppen Tuche ꝛc. in der Regel nur bei Feststellung der Bekleidungs-Liquidationen überwiesen werden, weshalb es nothwendig ist, daß bei Ermittelung und Angabe des Tuchbedarfs auf die Beschaffungen für Einjährig-Freiwillige, ferner auf den Bedarf zu neuen Abzeichen, Reparaturen ꝛc. Rücksicht genommen wird. In der Zwischenzeit können nur in dringenden Fällen gegen sofortige Einziehung des Geldbetrages Ueberweisungen stattfinden ***).

Proben †). Allen Beschaffungen sind in Form, Farbe und Stoff die Allerhöchst bestätigten Proben zu Grunde zu legen. Diese Proben fertigt das Kriegs-Ministerium (M. Oek.-D.) den General-Kommandos zu, welche dieselben durch Truppentheile ihres Stations-Ortes vervielfältigen und jedem mit selbstständiger Oekonomie versehenen Truppentheile die ihn betreffenden Stücke besiegelt zugehen lassen.

Sofern in einzelnen Fällen eine Vervielfältigung von Proben durch Truppentheile am Stations-Orte des General-Kommandos nicht ausführbar ist, kann solche auch einem auswärts garnisonirenden Truppentheil übertragen werden.

Die Kosten der Probestücke werden den mit der Beschaffung beauftragten Truppentheilen von den empfangenden direkt erstattet.

Von Signal- und musikalischen Instrumenten und denjenigen unbedeutenden Bekleidungsstücken, auf deren Form ꝛc. kein besonderes Gewicht zu legen ist, wie beispielsweise Ohrenklappen, sind Probestücke der Regel nach nicht erforderlich.

Von den aus den Montirungs-Depots zu überweisenden Tuchen sind besiegelte Proben bei den General-Kommandos deponirt.

Proben von Kürassen werden nicht ertheilt.

Die Anfertigung des Schanzzeugs erfolgt nach den dafür gegebenen Zeichnungen.

Von allen übrigen Stücken müssen bei jedem Truppentheile stets Proben vorräthig sein.

Anfertigung. Oekonomie-Handwerker. Die Anfertigung der Bekleidungs- und soweit als angängig auch der Ausrüstungsstücke geschieht zunächst durch die bei den Truppen befindlichen Oekonomie-Handwerker, deren Dienstverhältnisse in den Bestimmungen vom 7. Novbr. 1860 (Beilage 9 des Fried.-Bekl. R.) näher festgestellt sind. Ferner können

---

*) Jeder Verkauf von Tuch an Offiziere, Mannschaften ꝛc. ist unstatthaft.

**) Schema, Beilage 8 des F. B. R.

***) Bei Berechnung des Tuchbedarfs ist auf möglichste Abrundung der Ellenzahl, namentlich bei Bruchtheilen von Ellen, Bedacht zu nehmen.

†) Die den General-Kommandos überwiesenen Original-Proben werden bei einer am Orte befindlichen Lokal-Verwaltung asservirt und rechnungsmäßig nachgewiesen.

bei der Unzulänglichkeit der Oekonomie-Handwerker auch die bei den Truppen etwa vorhandenen, mit der Waffe ausgebildeten Handwerker — unter der Beschränkung, daß deren militairische Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird — zu den Anfertigungen herangezogen werden.

Soweit beide Kategorien von Militair-Handwerkern zu den Anfertigungen nicht ausreichen, muß auf Civil-Handwerker zurückgegriffen werden, wobei insbesondere auch Soldatenfrauen durch Zuwendung entsprechender Beschäftigung berücksichtigt werden können.

Besonders wichtig sind tüchtige Zuschneider (Meister), welche zugleich die Arbeiter beaufsichtigen, weshalb die Truppen auf deren Erlangung und Ausbildung nach Kräften hinzuwirken haben.

Zuschneide- und Macherlohn. Die Zuschneider- und Oekonomie-Handwerker erhalten außer ihren Militair-Kompetenzen für ihre Arbeiten eine stückweise Vergütung nach besonders normirten Sätzen (Beil. 10. d. F. Bekl. R.).

Bei Anwendung der Nähmaschine, deren Beschaffungskosten der Ersparnißfonds zu tragen hat, steht dem Arbeiter mit Einschluß des dem Maschinisten zu zahlenden Betrages nur eine Vergütung bis zu höchstens $^{2}/_{3}$ des gedachten Arbeitslohnes zu.

Den Truppen wird gestattet, einerseits bei Anwendung der Nähmaschinen in geeigneten Fällen eine weitere Reduktion des Arbeitslohnes bis zu $^{1}/_{2}$ der etatsmäßigen Sätze vorzunehmen, andererseits denjenigen Handwerkern, welche sich durch Fleiß und gute Arbeit auszeichnen, bei Anfertigung einer größern, als der vorgeschriebenen Stückzahl ein nach Maßgabe der letzteren steigendes höheres Macherlohn zu bewilligen.

Die Zahlung und Verausgabung des Zuschneide- und Macherlohns erfolgt auf Grund von Designationen, welche von den Zuschneidern (Meistern) aufzustellen, von der Bekleidungs-Kommission mit dem vorgeschriebenen Richtigkeits-Attest (siehe „Zahlungen"), sowie mit dem Empfangs-Anerkenntniß über die Geldsumme, Behufs der Auszahlung und endlich von dem mit der Beaufsichtigung der Handwerksstätten insbesondere beauftragten Mitgliede der Bekleidungs-Kommission mit der Bescheinigung zu versehen sind, daß die Auszahlung an die Arbeiter in seiner Gegenwart geschehen sei. Aus den Designationen müssen die Antheile der einzelnen Arbeiter genau zu ersehen sein; zugleich muß aus denselben aber auch die Gesammtzahl der gefertigten Stücke und der Einheitssatz des für die verschiedenen Gegenstände berechneten Arbeitslohnes hervorgehen. Eine Quittungsleistung der einzelnen Militair-Handwerker ist nicht erforderlich.

Handwerksgeräthe. Aus der erwähnten Vergütung muß der Zuschneider das zum Zuschneiden erforderliche Geräth der Arbeiter, und zwar der Schneider Nadeln, Scheere, Nähring, Seide, Zwirn, Wachs; der Schuhmacher Oehrte, Nadeln, Messer, Raspel, Spitzknochen, Pechdraht und sonstiges Nähmaterial selbst beschaffen. Wollen die Truppen einzelne der genannten Materialien selbst ankaufen, so können sie das Arbeitslohn angemessen verringern.

Größere Geräthe, welche die Handwerker nicht selbst zu halten haben, insbesondere auch die Bügeleisen, ferner das Brennmaterial zum Heißmachen der Bügeleisen, die Beleuchtung der Handwerksstuben einschließlich der Unterhaltung der Glas- oder Lichtkugeln der Schuhmacher, die Instandhaltung der Nähmaschinen und die Beschaffung der zu den letzteren erforderlichen Nadeln, endlich Zuthaten, wie Watte, Haken und Oesen, Band, zinnerne Knöpfe 2c. sind von den Truppen aus dem ihnen verbleibenden Restbetrage des Macherlohns zu bestreiten und die Kosten daher aus dem betreffenden Fonds für Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zu verausgaben.

Krumpfen der Tuche. Tuche müssen vor der Verarbeitung — in der Regel durch die eigenen Handwerker — nach der darüber bestehenden Vorschrift (Tabelle II. des F. Bekl.-R.) gekrumpft werden, wovon jedoch das farbige Tuch zu Unterscheidungszeichen ausgeschlossen bleibt.

Das Dekatiren des Tuches ist den Truppen untersagt. Das ponceaurothe Tuch für das Garde-Husaren-Regiment und das Brandenburgische Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3 wird in gekrumpftem Zustande aus den Depots ausgegeben.

Verschiedene Maaße der Leibesbekleidung 2c. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Körper der Mannschaften oder Pferde passen müssen, sind nach

verschiedenen, den Körpermaaßen des Ersatzes entsprechenden Dimensionen anzufertigen, deren Feststellung den Kommandeuren obliegt.

Namentlich gilt das Vorerwähnte von den durch die Linientruppen vorräthig zu haltenden resp. aufzufrischenden Bekleidungs-Beständen für die Landwehr, bei deren Anfertigung die stärkeren Dimensionen der Landwehr-Mannschaften entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die Beilage Nr. 11 des Friedens-Bekl.-Regl. gewährt in dieser Beziehung hinsichtlich der Waffenröcke, Tuchhosen und Stiefeln den erforderlichen Anhalt.

Verwendung der Materialien-Abfälle. Auf die zweckentsprechende Verwendung und Verwerthung der Tuch- und Leder-Abfälle, der Tuchecken etc. ist von den beschaffenden Truppen ein besonderes Augenmerk zu richten. Der Erlös für verkaufte Abfälle ist in dem betreffenden Fonds für Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zu vereinahmen.

Abnahme der beschafften und der überwiesenen Gegenstände. Alle selbstbeschafften und überwiesenen Gegenstände sollen von den Bekleidungs-Kommissionen sogleich beim Empfange geprüft und die nicht probemäßigen Stücke ausgestoßen resp. zurückgewiesen werden. Etwaige Ausstellungen der Truppen gegen überwiesene Gegenstände müssen unberücksichtigt bleiben, wenn sie später als zwei Monate nach dem Empfange der Sachen zur Sprache gebracht werden. Direkt nicht auszugleichende Differenzen entscheidet die Intendantur resp. auf deren Vortrag in letzter Instanz das Militair-Oekonomie-Departement *). Die Quittungsleistung an das Depot leidet durch derartige Verhandlungen keinen Aufschub.

Erste und zweite Stempelung. Die abgenommenen Stücke werden von der Kommission sogleich mit einem den Truppentheil bezeichnenden Abnahme-Stempel und, sobald sie auch bei der Musterung probemäßig befunden sind, mit einem zweiten Stempel, welcher das Musterungsjahr angiebt, versehen. Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres stempeln die ihnen überwiesenen Gegenstände auch noch mit der Bezeichnung des Bataillons. Geringfügige Gegenstände, wie Halsbinden, Ohrenklappen, Säbeltroddel, kleine Riemen etc. bedürfen keines Stempels.

In der Regel soll kein Gegenstand früher in Gebrauch gezogen werden, als bis er bei der Musterung approbirt ist.

In den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, ist zwar ausnahmsweise die Verausgabung resp. Ingebrauchnahme der neugefertigten Stücke und die zweite Stempelung derselben ohne vorherige Approbation gestattet, doch sind die Stücke soweit als möglich bei der nächsten Musterung einer nachträglichen Prüfung zu unterwerfen.

Ferner können auch die für einzelne Mannschaften, für Einjährig-Freiwillige, sowie anderweit gegen Bezahlung etc. angefertigten Stücke ohne vorherige Approbation durch die Musterungs-Kommission ausgegeben werden.

Zu sonstigen, nur in besonderen Fällen zulässigen Ausnahmen von der vorerwähnten Regel ist dagegen die Genehmigung des betreffenden General-Kommandos resp. der betreffenden General-Inspektion einzuholen.

Aufbewahrung. Die Aufbewahrung der Bekleidungs-Materialien und Stücke erfolgt in den dazu gewährten Montirungs-Kammern.

Die Materialien und die beschafften oder selbstgefertigten Stücke, welche noch nicht gemustert und gestempelt sind, werden von den gemusterten und in die etatsmäßigen Bestände übergetretenen Stücken getrennt asservirt.

An gemusterten Stücken ist mindestens die Differenz zwischen dem Gesammt-Konto-Bestande und dem Bedarf für die etatsmäßige Friedensstärke als Augmentations-Bestand auf den Montirungs-Kammern bereit zu halten und unter gewöhnlichen Verhältnissen von der Ingebrauchnahme durch die Mannschaften auszuschließen.

---

*) Die Entscheidung in letzter Instanz innerhalb des Corps-Bezirks bei Differenzen innerhalb des Corps-Bezirks bezüglich der in natura überwiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände liegt dem General-Kommando ob. (A. O. v. 28. Jan. 1869.)

Sämmtliche Vorräthe sind so aufzubewahren, daß die Zahl und Beschaffenheit derselben zu jeder Zeit leicht übersehen werden kann. Auch sind, soweit als möglich, die gemusterten Stücke nach ihrer verschiedenen Bestimmung getrennt zu halten.

Bei den Infanterie-Regimentern werden die Kriegs-Augmentationsbestände der Bataillone, sowie die denselben besonders beigelegten Vorräthe, von den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen; dagegen die Bestände für die Ersatz-Bataillone, soweit solche in kontirten Stücken neu vorräthig zu halten sind, in der Regel von der Regiments-Bekleidungs-Kommission verwaltet.

Bei der Artillerie werden die Augmentations-Bestände im Interesse möglichster Bereitschaft für den Fall der Mobilmachung zum Theil bei den Regiments-Stäben, zum Theil bei den Abtheilungen und einzelnen Batterien resp. Kompagnien aufbewahrt und buchmäßig nachgewiesen.

Bei den Abtheilungen wird zur Beaufsichtigung derselben, unter Kontrole des Abtheilungs-Kommandeurs, ein besonderer Offizier kommandirt.

Reinigungs-Arbeiten. Die zur Konservirung der Vorräthe nöthigen Reinigungs-Arbeiten werden durch kommandirte Mannschaften unter Aufsicht des Kapitaind'armes resp. Quartiermeisters verrichtet.

Zur Beaufsichtigung der für die Landwehr-Jäger außerhalb des Garnisonorts der Jäger-Bataillone niedergelegten, aus den Beständen der letzteren herrührenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie der den einzelnen Abtheilungen der Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter überwiesenen Augmentations-Vorräthe und der Augmentations-Vorräthe des Trains, können Unteroffiziere als besondere Kapitaind'armes — unter Gewährung der festgesetzten Remunerationen — verwendet werden.

Auffrischung. Um die Vorräthe der Truppen mit Einschluß der besonders beigelegten Bestände vor dem Verderben zu schützen, werden sie regelmäßig aufgefrischt, d. h. die ältesten derselben werden zuerst in Gebrauch gezogen und statt ihrer die gleiche Zahl neugefertigter Stücke niedergelegt.

Die Ausführung dieser Maßregel ist bei den ökonomischen Musterungen zu kontroliren und sind etwaige Abweichungen in den Musterungs-Berichten zur Sprache zu bringen.

Die in der Friedens-Oekonomie einzelner Truppen nicht aufzufrischenden Stücke werden zu diesem Zweck soweit als möglich den Truppen anderer Waffengattungen detachirt.

Von den Beständen der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone — mit Ausschluß der Stücke für die Stamm-Mannschaften — sind jährlich per Bataillon 50 Feldmützen, Waffenröcke, Halsbinden, Tuchhosen, leinene Hosen, Unterhosen, Mäntel und Tuchhandschuhe; ferner 100 Paar Stiefeln, 100 Paar Schuhe und 100 Hemden, sowie je 25 Stück der auffrischungsfähigen Ausrüstungsstücke durch die Infanterie-Regimenter der betreffenden Armee-Corps, und zwar der Regel nach durch die korrespondirenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter, unter Auswahl der ältesten Stücke aufzufrischen. Die nähere Bezeichnung der Linien-Truppentheile, von welchen nach Maßgabe der Dislokationsverhältnisse und mit Rücksicht auf die möglichste Ermäßigung der Transportkosten die Auffrischung der Vorräthe der einzelnen Landwehr-Bataillone zu bewirken ist, liegt den betreffenden General-Kommando's ob, welche letztere auch hinsichtlich der etwa von Truppentheilen anderer Armee-Corps zu übernehmenden Auffrischung der Vorräthe derjenigen Reserve- und sonstigen Landwehr-Bataillone, von welchen die korrespondirenden Linien-Regimenter außerhalb des Corpsbereichs des Ersatzbezirks dislocirt sind, die Vereinbarung zwischen den betheiligten General-Kommandos — event. unter Einholung der Entscheidung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departement) — herbeizuführen haben *).

---

*) Die speciellen Anordnungen in Bezug auf die Auffrischung der Bekleidungs-Vorräthe für diejenigen bei der Mobilmachung zu formirenden Truppentheile, welche im Frieden keine Stämme haben (wie Stabswachen, Feld-Telegraphie-, Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, Reserve-Batterien, Reserve-Munitions-Kolonnen und Depots, Reserve-Kavallerie-Regimenter), nach den hierfür seitens des Kriegs-Ministeriums schon gegebenen allgemeinen Bestimmungen, sind den General-Kommandos übertragen. (A. O. v. 28. Januar 1869.)

Den Garde- und Linien-Regimentern ist gestattet, an Stelle der jährlichen Auffrischung die gesammten zur Auffrischung bestimmten Bestände der betreffenden Landwehr-Bataillone in Terminen von 6 bis 8 Jahren mit einem Male aufzufrischen.

Der Termin des Umtausches wird der Einigung der betheiligten Linien- und Landwehr-Truppen überlassen, event. von dem nächsten gemeinsamen Vorgesetzten festgestellt.

Wegen der Maaße der umzutauschenden Stücke siehe „Verschiedene Maaße 2c."

Die Mützen gelangen ohne Kokarde zum Umtausch.

Als Vergütung für die stattgehabte Abnutzung der unter den aufzufrischenden Beständen enthaltenen, bei den Landwehr-Uebungen 2c. getragenen Stücke empfangen die Linien-Regimenter die ganze den Landwehr-Bataillonen nach der Uebung 2c. für die auffrischungsfähigen Stücke zufließende Verbrauchs-Entschädigung, welche mit der Hälfte der Nebenkosten unmittelbar nach Anweisung der bezüglichen Liquidationen — nicht erst bei der Auffrischung der einzelnen Stücke — an die mit der Auffrischung beauftragten Linien-Regimenter abzuführen ist.

Abfindung der Bataillone, resp. der Kompagnien, Eskadrons und Batterien. Abfindungs-Modus. Von den Bekleidungs-Kommissionen werden abgefunden:

a) mit Groß-Montirungsstücken 1. die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres nach Maßgabe der Tragezeiten und der Etatsstärke, 2. die Kompagnien, Eskadrons und Batterien nach Bedarf;

b) mit Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten die Bataillone sowohl, als die Kompagnien, Eskadrons und Batterien nach Bedarf.

Bei der Infanterie erfolgt die Abfindung der Kompagnien nach den speziellen Bestimmungen des Regiments-Kommandeurs durch die Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen.

Bedarfs-Nachweisungen. Die Bataillone resp. die Kompagnien, Eskadrons und Batterien haben in bestimmten Zeitabschnitten über ihren Bedarf an Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken Nachweisungen aufzustellen und — bei der Artillerie durch den Abtheilungs-Kommandeur — der Bekleidungs-Kommission vorzulegen.

Die Einreichung dieser Nachweisungen erfolgt in Betreff der Ausrüstungsstücke, sowie der Signal-Instrumente jährlich vor Einsendung der Bekleidungs-Liquidation und ein Jahr vor Eintritt des Bedarfs; in Betreff der Klein-Montirungsstücke halb- oder vierteljährlich. Den Nachweisungen des Bedarfs an Klein-Montirungsstücken sind die namentlichen Klein-Montirungs-Kontos beizufügen.

Die Anmeldung eines außergewöhnlichen Bedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist an Termine nicht gebunden.

Die Bedarfs-Nachweisungen werden von den Bekleidungs-Kommissionen geprüft und bezüglich der Klein-Montirungsstücke selbst festgestellt, bezüglich der Ausrüstungsstücke dagegen dem Kommandeur vorgelegt, um die Abfindungs-Quote festzusetzen.

Die Bedarfs-Nachweisungen fallen ganz aus, wo und insoweit die Kompagnie-Wirthschaft nicht von Kompagnie-Chefs, sondern von der Bekleidungs-Kommission selbst wahrgenommen wird.

Bei der Infanterie des stehenden Heeres legen die Kompagnien ihre Bedarfs-Nachweisungen den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen vor.

Abfindungs-Termine. Die Abfindung der Kompagnien, Eskadrons und Batterien darf in der Regel erst dann stattfinden, wenn der dazu aus den etatsmäßigen resp. den Augmentations-Beständen zu entnehmende Bedarf durch neue Stücke wieder ergänzt ist.

Transportkosten bei der Auffrischung und Abfindung. Die durch Auffrischung der Vorräthe und durch Abfindung der Kompagnien, Eskadrons und Batterien, bei der Infanterie auch durch die Abfindung der Bataillone, entstehenden Frachtkosten werden, soweit sie nicht durch portofreie Postsendungen zu vermeiden sind, den Truppen auf Liquidation aus dem Fonds für Reise- und Transportkosten erstattet.

Kavallerie und Feld-Artillerie müssen dergleichen Kosten durch Benutzung der Krümperpferde möglichst zu vermeiden suchen.

Emballagekosten werden nur bei der Auffrischung der Vorräthe der Landwehr und bei der Verlegung ganzer Truppentheile und der damit verbundenen Versendung sämmtlicher Kammerbestände — soweit sie nicht auch hier durch Benutzung der aus den Depots erhaltenen Emballage vermieden werden können — vergütet. Der Erlös für die in derartigen Fällen beschaffte, nach gemachtem Gebrauche nicht wieder verwendbare und daher zu veräußernde Emballage ist dem Transportkostenfonds zuzuführen.

Bei allen übrigen Versendungen sind die etwaigen Emballagekosten mit Einschluß der Kosten für das Zuschlagen und Repariren von Tonnen und für die Rücksendung leerer Emballage-Fässer, Kisten rc. von den Truppen auf den Ersparniß- resp. Unkostenfonds zu übernehmen.

Die aus der Staatskasse zu erstattenden Transportkosten sind von dem Empfänger der betreffenden Sendungen, die Emballagekosten von dem Absender zu zahlen und zu liquidiren.

Rollgeld. Bei der Versendung und dem Empfange von Effekten jeglicher Art haben die Truppen den Transport derselben aus den Montirungskammern rc. nach der Verladungsstelle resp. von der letzteren nach den verschiedenen Aufbewahrungsorten selbst zu besorgen und die dadurch entstehenden geringen Kosten (das Rollgeld) zu tragen. Nur diejenigen Truppentheile, welche reglementsmäßig nicht im Besitze eigenen Angespanns sind und deren Aufbewahrungsräume (Montirungskammern, Zeughäuser rc.) eine Viertelmeile und weiter vom Eisenbahnhof oder Dampfschifffahrtsplatz entfernt liegen, erhalten die in Rede stehenden Transportkosten (das Rollgeld) auf besonderen Nachweis mit den übrigen Versendungskosten erstattet.

Außerdem wird in denjenigen Fällen, in welchen die versandten Gegenstände (Kisten rc.) wegen ihrer Schwere oder wegen der geringen Zahl von Mannschaften durch die eigenen Leute der betreffenden Truppentheile nicht haben fortgeschafft werden können, das Rollgeld auch bei Entfernungen unter einer Viertelmeile vergütigt.

Die an Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsplätzen garnisonirenden Truppen haben in den Fällen, in welchen die direkte Beförderung der Frachtgüter bis zum Bestimmungsorte vermittelst der Eisenbahn- rc. Verbindung möglich ist, sich in der Regel bei der Versendung von Effekten behufs Vermeidung von Mehrkosten nicht der Spediteure zu bedienen, sondern die Gegenstände direkt den Eisenbahn- rc. Stationen zur Beförderung zu überweisen. Eine Annahme von Spediteuren ist in solchen Fällen nur dann zulässig, wenn durch dieselbe keinerlei Mehrkosten herbeigeführt werden, insbesondere also Speditionsgebühren außer Ansatz bleiben.

Nachweis der Materialien und Stücke. Wirthschaftsbuch. Alle Materialien und die noch nicht gemusterten fertigen Stücke werden unter Hinweis auf die betreffenden Ausgabe-Positionen des Geldmanuals in einem Wirthschaftsbuche, welches in das Materialien- und Stück-Konto zerfällt, nachgewiesen. (Siehe Beilage 12—13 des F. B. R.)

Kammerbuch. Die fertigen Stücke werden nach erfolgter Musterung und Stempelung — in den Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet, nach Beendigung der Beschaffungen für das vorhergehende Jahr — aus dem Wirthschaftsbuche in das Kammerbuch (Regiments- resp. Bataillons-Kammerbuch) übertragen und treten damit in die etatsmäßigen Bestände des Truppentheils über.

Durch das Kammerbuch (Beilage 14 F. B. R.) müssen alle Einnahmen und Ausgaben speciell nachgewiesen und durch den Abschluß desselben die sämmtlichen Bestände des Truppentheils, sowohl die auf der Kammer, als auch die im Gebrauch befindlichen Stücke, ersichtlich gemacht werden. Bei der Infanterie des stehenden Heeres liegt mit der Aufbewahrung der Augmentations-Bestände auch die Führung des Kammerbuches den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen ob.

Zuschneide- und Arbeitsbücher. Zur Kontrole der Handwerksstätten werden von den Meistern noch besondere Zuschneide- und Arbeitsbücher geführt, die in möglichst einfacher und übersichtlicher Form anzulegen sind.

Abschluß und Aufbewahrung der Bücher. Die Wirthschafts-, Kammer-, Zuschneide- und Arbeitsbücher sind — außer bei den periodischen Revisionen und den ökonomischen Musterungen — regelmäßig am Schlusse jeden Kalenderjahres vollständig abzuschließen.

Den Kommandeuren wird empfohlen, sich auf Grund dieser Abschlüsse von dem richtigen Vorhandensein der Bestände zu überzeugen.

Die Wirthschafts- und Kammerbücher sind mindestens 30 Jahre, die Zuschneide- und Arbeitsbücher mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

c) Kompagnien, Eskadrons und Batterien.

Ingebrauchnahme und dritte Stempelung der Gegenstände. Die zum Gebrauch überwiesenen Gegenstände sind mit einem dritten (dem Gebrauchs-) Stempel zu versehen, der das Jahr, mit welchem der Gebrauch beginnt und bei Truppen, die in Kompagnien 2c. formirt sind, auch die Bezeichnung der Kompagnien resp. Eskadrons und Batterien enthält.

Die in Gebrauch gegebenen Stücke müssen hiernach mit dem Stempel a) des Regiments 2c.; b) des Jahres der Approbation; c) des Bataillons — nur bei der Infanterie —; d) des Jahres der Ingebrauchnahme; e) der Kompagnie resp. Eskadron und Batterie versehen sein.

Die Ausgaben für die dritte Stempelung der Stücke fallen dem Fonds zu allgemeinen Unkosten zur Last.

Abfindung der Mannschaften. Unteroffiziere sowie Mannschaften (excl. Einjährig-Freiwillige) werden während ihrer Dienstzeit bei der Fahne mit allen erforderlichen etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen unentgeldlich und zwar grundsätzlich in natura versehen.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehören stets zum Gesammtbestande des Truppentheils. Nur an den Klein-Montirungsstücken erwerben einzelne Chargen (Unteroffiziere und Kapitulanten) durch das Tragen derselben ein Eigenthumsrecht.

Ausgetragene Groß-Montirungsstücke werden nur den Invaliden der Invalidenhäuser und Kompagnien als Eigenthum belassen, wovon jedoch der Mantel ausgeschlossen ist. Beim Tode eines Invaliden kann seinen Hinterbliebenen die noch nicht ausgetragene Dienstmütze, Litewka, Tuchhose und Unterhose des Verstorbenen belassen werden.

Die an Unteroffiziere und Kapitulanten verabreichten Klein-Montirungsstücke werden nach Ablauf der etatsmäßigen Tragezeit Eigenthum der betreffenden Mannschaften, dürfen jedoch von ihnen nur mit Genehmigung ihres Vorgesetzten und insoweit veräußert werden, als nicht die längere Vorräthighaltung derselben durch das nothwendige Wechseln der Stücke geboten ist.

Die Unteroffiziere und Kapitulanten sind unbeschadet des Eigenthumrechts an den ausgetragenen Klein-Montirungsstücken verpflichtet, die Stiefelschäfte, sofern und so oft sich dieselben zum Vorschuhen eignen, zu diesem Behufe zurückzugeben.

Anmerkung. Den Truppen ist gestattet, auch die nicht zu den Unteroffizieren und Kapitulanten zählenden Mannschaften mit Klein-Montirungsstücken — im Interesse der Schonung der letzteren nach Maßgabe der reglementsmäßigen Tragezeit — unter der Vergünstigung abzufinden, daß die Stücke nach Ablauf der Tragezeit den Mannschaften belassen werden. Jedoch findet dann auch auf diese Mannschaften die für die Unteroffiziere und Kapitulanten bestehende Verpflichtung zur Zurückgabe der Stiefelschäfte behufs des Vorschuhens Anwendung.

Den Unteroffizieren und Kapitulanten des stehenden Heeres und des Personals der Landwehr-Bezirks-Kommandos kann auf Verlangen zur Selbstbeschaffung der Klein-Montirungsstücke das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld halb- oder vierteljährlich oder monatlich postnumerando gewährt werden, wenn dieselben in hinreichender Weise mit Klein-Montirungsstücken von probemäßiger Form und probemäßigem Material versehen sind. Der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere wird stets in Gelde und in gleichen Terminen postnumerando gegeben.

Für die Unteroffiziere und Kapitulanten führen die Kompagnien 2c. ein spezielles Klein-Montirungs-Konto, welches jeden einzelnen Empfang (in Gelde und in natura) nachweisen muß.

Hinsichtlich der übrigen Mannschaften bleibt die Führung eines derartigen speziellen Ausweises über die Verabreichung der Klein-Montirungsstücke dem Ermessen der Truppen anheimgestellt.

Den zur Dienstleistung als Registratoren in die Büreaus der General-Kommandos und General-Inspektionen und den als Garnison-Küster zc. kommandirten Unteroffizieren kann, insoweit ihnen das Tragen von Civilkleidern von ihrer vorgesetzten Behörde ausdrücklich gestattet ist, die Groß-Montirungs-Kompetenz mit dem chargenmäßigen Satze in Gelde nach vorhin angegebenen Zahlungs-Grundsätzen gewährt werden.

Ferner kann in den Invalidenhäusern und Kompagnien der Kommandeur ausnahmsweise einzelnen zuverlässigen Invaliden die fälligen Groß-Montirungsstücke in Gelde geben. Die Gewährung einer Geldentschädigung für einzelne zu überschlagende Groß-Montirungsstücke ist indeß nicht zulässig.

Die wollenen Socken erhalten die Invaliden — neben dem Klein-Montirungsgelde — immer in Gelde vergütet.

Die vorstehend einzelnen Invaliden bewilligte Geldvergütung für die Groß-Montirungsstücke und die Vergütung für die wollenen Socken der Invaliden sind praenumerando zahlbar.

Anspruch einzelner Kategorien von Mannschaften. Einjährig-Freiwillige. Dieselben sind verpflichtet, die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke sich aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Sie können dieselben nach Bedarf zum Etatspreise — unter Hinzurechnung der Kosten für das Abzeichen — von dem Truppentheil kaufen.

Die Ausrüstungsstücke — einschließlich der Reitzeugstücke — werden ihnen von den Truppen gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst verbleiben den Freiwilligen die selbstbeschafften Bekleidungsstücke, wogegen sie die Ausrüstungsstücke zurückzuliefern haben.

Wegen Verrechnung der von den Freiwilligen einzuzahlenden Gelder siehe S. 69.

Anmerkung. In Fällen besonderer Bedürftigkeit können Einjährig-Freiwilligen, welche bereits die Geld- und Brot-Verpflegung vom Truppentheil erhalten, mit Genehmigung des betreffenden General-Kommandos ausnahmsweise die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus den Beständen der Truppen unentgeldlich geliefert werden*).

Die Freiwilligen werden in solchen Fällen hinsichtlich der Bekleidung zc. ebenso wie die übrigen Mannschaften behandelt, tragen aber gleichwohl das vorgeschriebene Abzeichen, dessen Beschaffung in derartigen Fällen aus den Nebenkosten erfolgt.

Rekruten und Reservisten. Ueber die Bekleidung der Rekruten und wieder eingezogener Reservisten bei ihrer Gestellung und auf dem Marsche zum Truppentheil enthalten die §§. 42 bis 45 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten zc. die näheren, später angegebenen Festsetzungen.

Beurlaubte. Den auf vorübergehende Zeit beurlaubten Mannschaften aller Truppen verbleibt während der Urlaubsdauer der volle Anspruch auf die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung.

Die von den Invalidenhäusern und Kompagnien auf unbestimmte Zeit mit ganzem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere und Gemeinen (§§. 97 und 121 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden) beziehen während der Dauer des

---

*) Die desfallsigen Gesuche, welche nach Anordnung des General-Commandos des Garde-Corps erst nach erfolgtem Eintritt anzubringen sind, sollen in der Regel nur in den Fällen berücksichtigt werden, wenn die Bittsteller entweder dem Offizier-, Beamten- zc. Stande angehören, oder wenn nachgewiesenermaßen die Mittellosigkeit zur Bezahlung der Equipirungskosten erst nach der Anmeldung der betreffenden jungen Männer zum einjährigen freiwilligen Dienst durch unverschuldete Veränderungen in den Vermögens-Verhältnissen der Eltern zc. eingetreten ist. Der Staatskasse dürfen durch Gewährung der freien Bekleidung besondere Ausgaben nicht erwachsen, die Zuwendung dieses Benefizes ist mithin unter allen Umständen auf solche Fälle zu beschränken, in welchen die betreffenden Freiwilligen in die etatsmäßige Verpflegungsstärke der Truppen aufgenommen sind, so daß die Equipirungskosten aus den Bekleidungs-Gebührnissen der an Stelle der Freiwilligen manquirenden Heerespflichtigen bestritten werden können. (M. Oek. D. v. 13. Juni 1867.)

Urlaubs neben der Löhnung das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld und die (§. 184 des Fr. Bekl. Regl.) festgesetzte Geldvergütung für Groß-Montirungsstücke.

Beim Antritt des Urlaubs werden diesen Invaliden gleich den definitiv ausscheidenden, die zu ihrer Bekleidung nothwendigen Groß-Montirungsstücke, auch wenn sie noch nicht vollständig ausgetragen sein sollten, ohne Anrechnung auf die zu empfangende Geldentschädigung belassen. Bei ihrem definitiven Ausscheiden haben sie aber alsdann auf die Bekleidungs-Kompetenz der Entlassenen nicht mehr Anspruch.

Die in Folge allgemeiner Maßregeln, insbesondere die zur Disposition der Truppen beurlaubten Mannschaften werden wie Entlassene behandelt.

Kommandirte. Den zu Civilbehörden auf Probe kommandirten Mannschaften sollen während der Dauer des Kommandos, die zu einer angemessenen Bekleidung erforderlichen Groß-Montirungsstücke gewährt werden, wogegen sie für die Beschaffung der Klein-Montirungsstücke selbst zu sorgen haben. Scheiden sie demnächst definitiv aus, so liefern sie die während der Probedienstleistung benutzten Groß-Montirungsstücke zurück und erhalten dagegen von ihrem Truppentheil den für Entlassene bestimmten Anzug.

Die auf Probe oder zur Aushülfe bei der Landgensd'armerie und Schutzmannschaft kommandirten Mannschaften erhalten dort ihre vollständige Bekleidung und können daher an ihren Truppentheil einen Anspruch auf Gewährung von Bekleidungsstücken während der Dauer des Kommandos nicht machen; ebenso steht diesen Mannschaften bei ihrem Ausscheiden ein Entlassungsanzug nicht zu.

Die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos resp. Halbinvaliden-Abtheilungen zu der Hafengensd'armerie permanent kommandirten Mannschaften werden wie Versetzte behandelt.

Alle anderweitig zu Truppen oder Militair-Behörden abkommandirten Mannschaften erhalten von ihrem Truppentheil, so lange sie im Etat desselben stehen, die vollständige Bekleidung und Ausrüstung.

Wegen der zu den Unteroffizier-Schulen, dem Lehr-Infanterie-Bataillon, der Militair-Schießschule, dem Militair-Reitinstitut und der Artillerie-Schießschule kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen siehe „Bekleidung ꝛc."

Lazarethkranke. Erkrankte Mannschaften geben bei ihrer Aufnahme in das Lazareth die in dasselbe mitgebrachten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke — mit Ausnahme der Hemden, welche sie im Gebrauch behalten — an die Lazareth-Verwaltung ab und empfangen von letzterer die erforderlichen Krankenkleider.

Unteroffiziere und Kapitulanten erleiden während ihres Aufenthalts im Lazareth von ihrer Kompetenz an Klein-Montirungsstücken nur in Betreff der Stiefeln resp. Schuhe einen tageweise zu berechnenden Abzug. Erreicht die Lazareth-Verpflegung nicht die Dauer eines vollen Monats, so ist auch von der Kompetenz an Stiefeln ꝛc. ein Abzug nicht zu machen. Die Kompetenz an Hemden, sowie der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere wird stets unverkürzt fortgewährt.

Versetzte und Abgegebene. Bei Versetzungen hat der abgebende Truppentheil dem Versetzten eine für den Marsch ausreichende Bekleidung mitzugeben, welche von dem empfangenden Truppentheil sogleich zurückzusenden ist.

Bezieht der Versetzte die Klein-Montirungsstücke nicht in natura, so wird das Klein-Montirungsgeld in Uebereinstimmung mit der Löhnung von den betreffenden Truppentheilen bis zum resp. vom Tage der Versetzung ab gezahlt.

Bei der Versetzung von Unteroffizieren und Kapitulanten hat der neue Truppentheil von dem abgebenden Truppentheil die etwa mitgebrachten und unausgetragenen Klein-Montirungsstücke gegen Vergütung des an denselben beim Eintritt der Versetzung haftenden Tragewerthes zu übernehmen.

Anmerkung. Wegen Einkleidung der im Falle der Mobilmachung an die höheren Kommando-Behörden als Schreiber abzugebenden Mannschaften durch die abgebenden Truppentheile siehe „Bekleidung ꝛc."

Die zu den Halbinvaliden-Abtheilungen übertretenden Unteroffiziere und Gemeinen werden wie Versetzte behandelt. Denselben ist jedoch von dem abgebenden Truppentheil

zur Benutzung als zweiter Anzug aus der zweiten oder dritten Garnitur 1 Feldmütze, 1 Rock, 1 Halsbinde, 1 Paar Tuchhosen und 1 Paar Unterhosen ohne Entschädigung mitzugeben.

Bei dem Uebertritt von Kavallerie-Mannschaften zu den Halbinvaliden-Abtheilungen ist der zu dem zweiten Anzuge erforderliche Waffenrock, soweit derselbe nicht aus Depotbeständen in natura verabreicht werden kann, aus gebrauchten Beständen des betreffenden Landwehr-Bataillons gegen Vergütung des Abschätzungswerthes zu entnehmen.

Die an die Invalidenhäuser und Kompagnien abgegebenen Mannschaften sollen wie Entlassene behandelt und denselben daher von den Truppen ausgetragene Groß- und Klein-Montirungsstücke mitgegeben werden.

Den an Invalidenhäuser und Kompagnien abgegebenen Leuten sind die Klein-Montirungsstücke, welche sie zur Zeit des Ausscheidens im Gebrauch haben, gleichviel ob sie ausgetragen oder noch nicht ausgetragen waren, zu belassen, ohne daß die Mannschaften für dieselben eine Entschädigung an den Truppentheil zu zahlen haben.

Die von den Truppen an Strafabtheilungen abzugebenden Leute werden in einer für den Marsch tauglichen Bekleidung abgesandt. Bei der Ankunft nimmt die Strafabtheilung den Leuten die mitgebrachten Bekleidungsstücke ab und sendet dieselben dem Truppentheil zurück.

Kehrt der Soldat nach abgebüßter Strafe zu seinem Truppentheil zurück, so hat der letztere resp. bei Versetzungen der neue Truppentheil, die zum Rückmarsch erforderliche Bekleidung vorher an die Strafabtheilung einzusenden. Ist die Strafzeit kürzer als ein Jahr, so bleibt die bei dem Hinmarsch benutzte Bekleidung bei der Strafabtheilung gleich für den Rückmarsch deponirt.

Bei der Abgabe von Mannschaften an Arbeiter-Abtheilungen wird wie bei Versetzungen verfahren.

Die an Civil-Strafanstalten abzugebenden, sowie die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Soldaten werden wie die aus dem Dienst scheidenden Mannschaften behandelt.

Den zum Festungs-Arrest verurtheilten Portepee-Unteroffizieren sind von ihrem Truppentheil während der Dauer des Arrestes die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke fortzugewähren.

Ausscheidende und Entlassene. Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen, sowie den zur Disposition der Truppen beurlaubten Soldaten soll eine für die Reise in die Heimath genügende Bekleidung (Entlassungs-Anzug) mitgegeben werden, die, wenn von den Leuten zur Erreichung ihrer Heimath noch Märsche zurückzulegen sind, den Anforderungen der letzteren entsprechen müssen.

Den auf Grund von Reklamationen, sowie den wegen Untauglichkeit vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassenen Leuten sind nur dann, wenn sie zur Erreichung der Heimath Märsche zurückzulegen haben, keine eigene Bekleidung besitzen und mittellos sind, die für den Marsch unumgänglich nothwendigen Stücke zu verabreichen.

Die zum Dienst wieder einberufenen Reservisten, sowie die wieder einbeorderten, zur Disposition der Truppen beurlaubt gewesenen Mannschaften haben bei ihrer demnächstigen Entlassung für den Rückmarsch in die Heimath keinen besonderen Entlassungs-Anzug zu fordern, sondern sind verpflichtet, diesen Marsch, ebenso wie bei ihrer Einberufung den Marsch zum Truppentheil in eigener Bekleidung zurückzulegen, auch für die Bereithaltung der letzteren zum Entlassungstermine zu sorgen. Wo es den Mannschaften dazu an Gelegenheit fehlt, hat der Truppentheil die Verpflichtung, die mitgebrachten, für den Rückmarsch unentbehrlichen Stücke der Civilkleidung in seinen Kammern aufzubewahren und beim Ausmarsche, erforderlichen Falles unter Vermittelung der Civilbehörden, für die anderweite sichere Unterbringung jener Stücke Sorge zu tragen.

Diese Verpflichtung der Truppen schließt indeß nicht aus, daß die Mannschaften, namentlich bei voraussichtlich längerer Dauer der Einberufung, die Stücke in die Heimath zurückschicken können.

Bei unabweislichem Bedürfniß, sowie wenn bei längerer Einbehaltung der Reserven das Kriegs-Ministerium es bestimmt, haben die Truppen auch den entlassenen

Reservisten die für den Marsch in die Heimath erforderlichen Bekleidungsstücke mitzugeben; letztere sind aber von den Empfängern nach dem Eintreffen in der Heimath sofort zurückzusenden.

Unteroffiziere und Kapitulanten, welche freiwillig aus der Reserve ꝛc. wieder eintreten; haben bei ihrer Wiederentlassung auf einen Entlassungsanzug nur in dem Falle Anspruch, wenn sie mindestens 2 Jahre wieder gedient haben.

Die Einjährig-Freiwilligen, sowie alle diejenigen Mannschaften, welchen die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht begünstigungsweise in kürzerer Zeit gestattet ist, wie Schulamts-Kandidaten ꝛc., ferner die Train-Rekruten der Train-Bataillone, haben auf Gewährung eines Entlassungsanzuges keinen Anspruch.

Der Entlassungsanzug wird nur in ausgetragenen Stücken gewährt und besteht aus einer Feldmütze, einem Waffenrock (resp. Koller, Attila, Ulanka), einer Halsbinde, einer leinenen resp. Tuchhose, je nach der Jahreszeit, in welcher die Entlassung stattfindet, einem Paar Schuhe oder Stiefeln und einem Hemde.

Denjenigen Leuten, welche auf der Reise nach der Heimath (die Zeit des Transports auf Eisenbahnen und Dampfschiffen eingerechnet) 10 Tage und darüber zubringen, sollen die Truppen zur Fortschaffung ihrer Effekten auch Brodbeutel mitgeben.

Schwächlichen Leuten, welche in strenger Jahreszeit zur Entlassung kommen und weite Märsche zurückzulegen haben, sollen die Truppen möglichst auch ausgetragene Mäntel mitgeben, die jedoch nicht, wie die übrigen Stücke des Entlassungs-Anzuges, Eigenthum des Entlassenen werden, sondern von ihnen bei dem Abgange von dem Transport an den Führer desselben abzugeben resp. nach Erreichung der Heimath an den Truppentheil zurückzuschicken sind, was in den Entlassungsscheinen zu bemerken ist.

Den aus den Invalidenhäusern und Kompagnien ausscheidenden Leuten soll die Dienstmütze, Litewka, Tuchhose und Unterhose, welche sie zur Zeit der Entlassung tragen, belassen werden, auch wenn diese Stücke noch nicht die etatsmäßige Tragezeit hindurch getragen worden sind.

Unteroffizieren und Kapitulanten werden die zum Entlassungsanzuge gehörigen Schuhe resp. Stiefeln und das Hemde nicht besonders gegeben, da diesen Mannschaften die Klein-Montirungsstücke nach vollendeter Tragezeit ohnedies schon zufallen.

Klein-Montirungsstücke, an denen noch ein Tragewerth haftet, können den bezeichneten Chargen bei der Entlassung gegen Bezahlung jenes Werthes belassen werden.

Ist in Stelle der Klein-Montirungsstücke das Klein-Montirungsgeld gegeben, so wird dasselbe nur bis zum Tage des Ausscheidens gewährt.

Die zu entlassenden und in das Beurlaubten-Verhältniß übertretenden militairischen Krankenwärter erhalten ihren Entlassungs-Anzug aus den Beständen des betreffenden Lazareths; in Fällen, wo dies nicht geschehen kann, dürfen dergleichen Anzüge je nach Bedarf von Linien-Truppentheilen der Garnison gegen Erstattung des Taxwerthes für Rechnung des Krankenpflege-Fonds beschafft werden. (M. M. A. v. 29. Mai 1869. A. V. B. S. 135.)

Landwehr-Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Landwehrmänner des Beurlaubtenstandes müssen die Märsche zur Uebung und in die Heimath mit eigener Bekleidung zurücklegen. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos ꝛc. haben jedoch die Verpflichtung, die mitgebrachten Stücke der Civilbekleidung während der Uebung in ihren Montirungskammern aufzubewahren. Bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen werden die Landwehr-Mannschaften wie Reservisten behandelt.

So lange dieselben bei der Fahne sind, werden sie vollständig wie Soldaten des stehenden Heeres bekleidet. Die Klein-Montirungsstücke erhalten Unteroffiziere und Gemeine bei den Uebungen grundsätzlich in natura, doch kann denjenigen Mannschaften, welche während der Uebung ihre eigenen Klein-Montirungsstücke tragen, die nach der Dauer der Uebung zu berechnende reglementsmäßige Geldvergütung gezahlt werden.

Die Unteroffiziere erwerben nur bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen Anspruch auf den Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß.

Instandhaltung und Umänderung. Die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie der Beschaffung des dazu erforderlichen neuen Materials sind von den Truppentheilen aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten, über deren Liquidirung und Verwaltung in den §§. 214 et seq. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden das Nähere festgesetzt ist. (Siehe „Geldverpflegung".)

In der Regel wird es angemessen sein, den bei den Kompagnien 2c. befindlichen Militair-Handwerkern die gewöhnlich vorkommenden Flickarbeiten gegen Zahlung festgesetzter Pauschsummen, welche aus der den Kompagnien 2c. zu überweisenden Quote an allgemeinen Unkosten zu entnehmen sind, zu übertragen.

Die Kommandeure haben darauf zu halten, daß innerhalb der einzelnen Truppentheile den Flickhandwerkern gleichmäßige Aversional-Beträge gezahlt werden.

Die Kosten der Umänderung von Bekleidungsstücken für neu eingestellte Mannschaften werden gleichfalls aus den allgemeinen Unkosten, die Ausgaben für neue Unterscheidungszeichen der Gemeinen dagegen aus den Nebenkosten bestritten.

Das zu den letzteren erforderliche Material und Arbeitslohn ist den Kompagnien 2c. von den Bekleidungs-Kommissionen besonders zu überweisen.

Das Aufnähelohn für Sohlen ist in der etatsmäßigen Vergütung für Klein-Montirungsstücke enthalten und muß den Kompagnien mit den Sohlen besonders überwiesen werden, sobald sie das Aufnähen derselben besorgen. Ebenso müssen sie die Kosten des Beschlages der Stiefeln und Schuhe, wenn derselbe von ihnen ausgeführt wird, aus dem Bekleidungsfonds erstattet erhalten.

Putzmaterial. Ausgaben für Putzmaterial und die Reinigung der den Soldaten in Gebrauch gegebenen Stücke hat derselbe aus seiner Löhnung zu bestreiten.

Zum Putz- und Reinigungs-Material ist jedoch das bei der Kavallerie und Artillerie zur Konservation der Geschirr- und Reitzeugstücke erforderliche Material, insbesondere der Thran, nicht zu rechnen. Die Ausgaben hierfür sind daher aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten.

Ablieferung der Stücke seitens der Mannschaften. Die von den Soldaten an die Kompagnien 2c. zurückzugebenden Sachen müssen von denselben stets in gereinigtem Zustande abgeliefert werden, wovon nur die Landwehrleute in Betreff der leinenen Bekleidungsstücke entbunden sind, wenn bei der Entlassung die Zeit zur Reinigung derselben fehlt.

Die Reinigungskosten der bei der Uebung in Gebrauch gewesenen leinenen Effekten können in diesem Falle, sofern und soweit dieselben nachweislich aus den für die Uebungs-Mannschaft gewährten allgemeinen Unkosten nicht zu decken sind, nach der Wirklichkeit in den Verpflegungs-Liquidationen sub Titel „Insgemein" extraordinair zur Erstattung liquidirt werden.

Den Leuten dürfen für dergleichen Reinigungskosten Abzüge nicht gemacht werden.

Aufbewahrung und Nachweis der Bestände. Die nicht im Gebrauche der Leute befindlichen Stücke werden auf den Kompagnie- 2c. Kammern aufbewahrt und ebenso wie die im Gebrauch befindlichen Gegenstände durch ein Kompagnie- 2c. Kammerbuch, in welchem die überschießenden nicht mehr kriegsbrauchbaren Stücke von den kriegsbrauchbaren Beständen getrennt ersichtlich zu machen sind, ordnungsmäßig nachgewiesen.

Truppentheile, die nur aus einer Kompagnie bestehen oder in Kompagnien 2c. nicht formirt sind, weisen alle ihre Bestände durch das Kammerbuch nach. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben indeß über die Bekleidung für das Personal der letzteren und über diejenige für die Uebungs-Mannschaft resp. Kriegsstärke getrennte Kammerbücher zu führen.

d) Bildung und Zweck einer zweiten Bekleidung.

Damit die im Gebrauche der Leute befindlichen, für die Kriegsausrüstung bestimmten Bestände möglichst geschont und dauernd in einem kriegstüchtigen Zustande erhalten, die zur Deckung des Kriegsbedarfs erforderlichen auf den Kammern zu asservirenden Augmentations-Vorräthe im Interesse der Konservation und Auffrischung möglichst gering

bemessen, resp. vermindert, auch die ausscheidenden Mannschaften bekleidet entlassen werden können, müssen die Truppen vermittelst zweckmäßiger Wirthschaft sich für die Friedensstärke und die verschiedene Verwendung und Thätigkeit der Mannschaften eine hinreichende und brauchbare Bekleidung zum gewöhnlichen Dienst, sowie angemessene Vorräthe an Ausrüstungsstücken zu verschaffen suchen. Bei der durchschnittlich kurz bemessenen Dauerzeit der einzelnen Stücke kann die Bildung derartiger überschießender Bestände keine Schwierigkeiten haben.

Die überschießenden kriegsbrauchbaren Bekleidungs- ꝛc. Bestände der Truppen sind zunächst zur Deckung des Bedarfs für die eigenen Augmentations-Mannschaften und für die von den Truppen zu formirenden Ersatz- und Besatzungs-Truppen, bei der Infanterie und Kavallerie insbesondere auch zur Deckung des Bedarfs für die Landwehr-Bataillone und die Besatzungs-Kavallerie-Regimenter zu verwenden. Sofern nach Erreichung dieses Zweckes noch Ueberschüsse verbleiben, können dieselben nach näherer Bestimmung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departement) auch für andere bei der Mobilmachung zu formirende resp. zu augmentirende Truppen designirt werden *).

Sämmtliche in der vorgedachten Weise nicht zur Verwendung kommenden Bestände der im Frieden bestehenden Truppen gehen bei der Mobilmachung auf die Ersatz-Truppen über.

Vergütung für abgegebene Sachen. Alle bei der Mobilmachung an andere Truppen abgegebene Stücke sollen, soweit dieselben nicht bei der Demobilmachung unter Gewährung der festgesetzten Abnutzungs-Entschädigung an die abgebenden Truppentheile zurückgelangen, den letzteren nach einer billigen Abschätzung des Tragewerths vergütet werden.

Die Abschätzung hat vor der Abgabe der Sachen durch eine unparteiische, aus 2 Offizieren und 1 Militairbeamten zu bildende Kommission zu erfolgen. Befindet sich am Orte der Abschätzung kein Militair-Verwaltungs-Beamter, so nimmt dessen Stelle in der Kommission ein geeigneter Civilbeamter wahr. Sind in der betreffenden Garnison auch keine unbetheiligten Offiziere vorhanden, so sind sämmtliche Mitglieder der Kommission aus der nächsten Garnison durch Kommandirung heranzuziehen.

Die Abschätzung der Stücke hat in der Weise stattzufinden, daß der Tragewerth derselben beziehungsweise zum vollen Neuwerth oder zu $^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$, oder unter $^1/_4$ des Neuwerths festgestellt wird. Stücke unter $^1/_4$ des Neuwerthes, welche mit Nutzen nicht mehr verwendet werden können, bleiben von der Abgabe ausgeschlossen.

Ist vor der Uebergabe der Stücke wegen Mangels an Zeit eine Abschätzung nicht möglich, so ist eine solche unmittelbar nachher vorzunehmen.

e) Verwendung der vertragenen Stücke.

Die zu den vorerwähnten Verwendungen nicht mehr geeigneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden zu Ausbesserungen benutzt und, soweit auch zu diesem Zwecke von ihnen kein Gebrauch gemacht werden kann, verkauft.

Zu jedem Verkauf ist jedoch die spezielle Genehmigung des Regiments- (resp. bei den Jägern, Schützen, Pionieren, dem Train und der Landwehr, des Bataillons-) Kommandeurs erforderlich, welcher letztere dafür verantwortlich bleibt, daß nur solche Stücke, die völlig entbehrlich und anderweit nicht zu verwenden sind, zur Veräußerung kommen.

Der Erlös für verkaufte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente fließt zum Ersparnißfonds des Truppentheils. Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres haben daher, wenn ihnen der Verkauf von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen übertragen wird, den Erlös an das Regiment abzuliefern.

f) Revision des Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustandes der Truppen bei den Musterungen.

In bestimmten Terminen — in der Regel alle zwei Jahre — sollen die Truppen (mit Ausnahme der Militair-Schießschule und des Militair-Reit-Instituts) durch besondere

*) Die Disposition über die überschießenden Bekleidungs-Vorräthe der Truppen innerhalb des Corps-Bezirks zur Deckung des Bedarfs für die Augmentations-Mannschaften, Ersatz- und Besatzungstruppen steht dem General-Kommando zu. (K. O. v. 28. Januar 1869.)

Kommissionen gemustert und ihr gesammter Wirthschaftsbetrieb einer Revision unterworfen werden. In welcher Weise diese Musterungen bei den Truppen stattfinden ist durch die Instruktion für das Geschäft der oekonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden festgesetzt.

Außerdem haben alle höheren Truppenbefehlshaber die Verpflichtung, sich bei den militairischen Inspizirungen der Truppen von der kriegstüchtigen Bekleidung und Ausrüstung derselben zu überzeugen.

B. In mobilen Verhältnissen *).

a) Mobile Truppen und Administrationen.

Allgemeine Pflichten in Bezug auf die Konservation ꝛc. der Bekleidung und Ausrüstung. Den mobilen Truppen und Administrationen liegt die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß die in das Feld mitzunehmende Bekleidungs-Ausrüstung durch rechtzeitige Ausführung der nothwendigen Reparaturen, durch sorgsame Anwendung der im Felde ausführbaren Konservirungs-Maßregeln und durch geeignetes Einschreiten gegen jede über die Grenzen der dienstlichen Anforderungen hinausgehende Benutzung, so lange wie möglich in brauchbarem Zustande erhalten bleibt. Ferner ist von den mobilen Truppen ꝛc. durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen extraordinairen Verlusten nach Möglichkeit vorzubeugen und überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß nichts verabsäumt werde, um die unvermeidlichen Einbußen auf das niedrigste Maaß zu beschränken.

Verwaltung der mit in das Feld zu führenden Reserve-Vorräthe. Diese zur Deckung des nächsten Bedarfs bestimmten Reserve-Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind von dem Kommandeur und dem Zahlmeister, bei Truppentheilen, die mit einem Zahlmeister nicht versehen sind, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Kommandeurs zu verwalten. Ueber die Verwendung der in Rede stehenden Vorräthe, sowie der von den Ersatz-Truppen zur Deckung der Abgänge ꝛc. zu überwachenden Stücke ist von den mobilen Truppen ordnungsmäßig Buch zu führen.

Abfindung der Mannschaften. Die Abfindung der Mannschaften sowohl mit Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, als auch mit Klein-Montirungsstücken erfolgt nach dem wirklichen Bedarf und zwar allgemein in natura. Nur der den Unteroffizier-Chargen im Frieden zustehende Zuschuß zu den Klein-Montirungs-Geldern wird auch während des Feld-Verhältnisses — neben der Natural-Kompetenz — nach den für das Friedens-Verhältniß bestimmten Sätzen gewährt.

Einjährig-Freiwillige, welche im Frieden für ihre Bekleidung aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen haben, erhalten für den während des mobilen Verhältnisses entstehenden Abgang an Bekleidungsstücken den erforderlichen Ersatz unentgeldlich geliefert. Ebenso haben dieselben für die stärkere Abnutzung der gegen Vergütung der etatsmäßigen Unterhaltungskosten zum Gebrauch überwiesenen Ausrüstungsstücke eine besondere Entschädigung nicht zu entrichten.

Reservisten und Landwehrmänner. Wegen Bekleidung derselben auf den Märschen bei der Einberufung und Entlassung sind die Bestimmungen in den §§. 42—45 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. und die §§. 77 et seq. des Friedens-Bekl.-Regl. maßgebend, wie dies später näher angegeben ist.

Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung. In Betreff der Ausführung der behufs gebrauchsfähiger Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung erforderlichen Reparaturen, sowie wegen Bestreitung der Ausgaben für das Putzen und Reinhalten der in Gebrauch befindlichen Stücke finden die für Friedensverhältnisse bestehenden früher angegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

b) Ersatz-Truppen.

Im Allgemeinen. Hinsichtlich des inneren Betriebes der Bekleidungs-Wirthschaft bei den Ersatz-Truppen sind im Allgemeinen die für Friedensverhältnisse gegebenen Bestimmungen (Seite 69) maßgebend. Für die besonderen und abweichenden Verhältnisse der Ersatztruppen treten die nachfolgenden Festsetzungen in Kraft.

---

*) Reglement über die Bekleidung der Armee im Kriege.

Verhältniß zu den mobilen Truppen. Die Wirthschaftsführung bei den Ersatztruppen ist eine selbstständige und es steht insbesondere den mobilen Truppen eine direkte Einwirkung auf dieselbe nicht zu. Die Ersatztruppen sind aber gleichwohl verpflichtet, in allen ihren Maßnahmen sich möglichst mit den Intentionen der Feldtruppen, für deren Rechnung sie wirthschaften, in Uebereinstimmung zu halten. Im Uebrigen gehen die im Friedensverhältniß den Kommandeuren übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen bei den Ersatztruppen auf deren Kommandeur — bei den Ersatz-Abtheilungen der Artillerie auf den Abtheilungs-Kommandeur über.

Bekleidungs-Kommissionen *). Die Ausführung der auf die Bekleidung Bezug habenden Geschäfte erfolgt unter Leitung und Kontrole des Kommandeurs durch besondere Bekleidungs-Kommissionen. Letztere werden zusammengesetzt:

a) bei den Ersatz-Bataillonen der Infanterie und den Ersatz-Abtheil. der Artillerie aus — einem Hauptmann als Präses, dem bei den Handwerker-Abtheilungen fungirenden Oekonomie-Offizier und dem Zahlmeister des Bataillons resp. der Abtheilung.

b) bei den Ersatz-Abtheilungen des Trains — aus einem Rittmeister als Präses, einem Lieutenant und dem Zahlmeister.

Bei den Ersatz-Kompagnien der Jäger, Schützen und Pioniere und den Ersatz-Eskadrons der Kavallerie bilden die Mitglieder der Kassen-Kommission gleichzeitig die Bekleidungs-Kommission.

Zahlmeister. Bei dem erheblichen Geschäfts-Umfange der Ersatztruppen in ökonomischer Beziehung ist die Ueberweisung tüchtiger, mit der Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen vollständig vertrauter Zahlmeister unumgänglich nothwendig. Es sind daher in der Regel die im Frieden bei der Oekonomie der mobil gewordenen Truppentheile fungirenden Zahlmeister für die betreffenden Ersatz-Truppentheile zu verwenden und nur unter besonderen Verhältnissen andere geeignete Zahlmeister für die betreffenden Stellen zu designiren.

Bei der Artillerie tritt stets der Zahlmeister des Feld-Artillerie-Regiments zu der Ersatz-Abtheilung über.

Den Zahlmeistern der Ersatztruppen sind die auf dem Etat derselben stehenden Zahlmeister-Aspiranten zur Hilfsleistung bei der Buchführung ꝛc. beizugeben. In Ermangelung geprüfter Zahlmeister-Aspiranten können auch andere geeignete Unteroffiziere — gegen Empfang der ausgesetzten Dienstzulage — in Zahlmeister-Aspiranten-Stellen verwendet werden.

Verrechnung der Bekleidungsgelder. Dieselbe erfolgt in den Kassenbüchern und zwar in nachstehenden getrennt zu haltenden Fonds: 1. Bekleidungs-Fonds, 2. Ausrüstungs-Fonds und 3. Ersparniß-Fonds. Die erste Einnahme dieser Fonds bilden die bei den mobilen Truppen vorhandenen Bestände der korrespondirenden Friedens-Fonds, welche gleich den Materialien-Vorräthen stets auf die betreffenden Ersatztruppen übergehen.

Damit beim Eintritt der Demobilmachung die Wiederherstellung der Friedens-Wirthschaft erleichtert wird, sind die für das Friedens-Verhältniß vorgeschriebenen beiden Unterabtheilungen des Bekleidungs-Fonds — a) für gewöhnliche regelmäßige Abfindungen und b) für außergewöhnliche Abfindungen — von den Ersatztruppen fortzuführen, die Kosten der bei letzteren stattfindenden Bekleidungs-Beschaffungen in dem sub b erwähnten Konto nachzuweisen, auch dem Konto ad a die Kosten der aus denselben beschafften, von den Ersatztruppen zur weitern Verwendung zu übernehmenden Materialien-Vorräthe durch Uebertragung von dem Konto ad b zu erstatten. In den Bekleidungs-Fonds gelangen zugleich die Nebenkosten, in den Ausrüstungs-Fonds die Pauschquanta zur Unterhaltung des portativen Schanzzeuges und der Signal-Instrumente, der Wassertrensen bei der Kavallerie und der Kameradschafts-Kochapparate bei der Artillerie und dem Train zur Verrechnung**).

---

*) Sobald die Formation der Ersatztruppen stattfindet, gehen die Geschäfte der Friedens-Bekleidungs-Kommission auf die zu bildende Bekleidungs-Kommission der Ersatztruppen über — also auch schon bei der Kriegsbereitschaft. (M. Oek. D. v. 26. April 1869. A. V. B. S. 119.)

**) Der Musik-Fonds wird in der Regel von den mobilen Truppen in das Feld-Verhältniß mitgenommen, kann aber auch den Ersatztruppen ganz oder theilweise zur Verwaltung übergeben werden.

Ersparniß-Fonds. Eine Feststellung und Uebertragung von Ersparnissen findet während des mobilen Verhältnisses resp. aus der Abfindung für die mobile Periode nicht statt, alle Mittel verbleiben vielmehr den betreffenden Fonds zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Verwendung.

Ueber die den Ersatztruppen überwiesenen Bestände der Friedens-Ersparniß-Fonds steht den erwähnten Truppen resp. deren Kommandeuren eine Dispositions-Befugniß nicht zu; es dürfen daher Zahlungen aus jenen Beständen nur mit spezieller Genehmigung des Kommandeurs des mobilen Truppentheils — unter Beschränkung auf die für das Friedensverhältniß zulässigen Zwecke — geleistet werden.

Soweit die Mittel der Ersparniß-Fonds reichen, können den bei den Ersatztruppen fungirenden Zahlmeistern die für das Friedens-Verhältniß zugebilligten Remunerationen auch für die Jahre, in welchen die Friedens-Abfindung theilweise oder ganz in Wegfall kommt, unverkürzt gewährt werden. Dauert das mobile Verhältniß länger als drei Monate, so kann denjenigen Zahlmeistern, welche sich bei den Beschaffungen aus der Kriegsabfindung und namentlich bei dem Retablissement der Bekleidung und Ausrüstung nach der Demobilmachung durch besondere Umsicht und Thätigkeit auszeichnen, für das betreffende Jahr mit Genehmigung der Musterungs-Kommission aus dem Ersparniß-Fonds eine um die Hälfte höhere Remuneration gezahlt werden.

Umfang der Beschaffungen. Die von den Ersatz-Truppen vorzunehmenden Beschaffungen sind dem Umfange nach in der Art zu bemessen, daß stets mindestens der dreimonatliche Bedarf für die betreffenden Feldtruppen in Bereitschaft gehalten und außerdem für die rechtzeitige Deckung des Abgangs bei dem Ersatz-Truppentheil selbst und den korrespondirenden Besatzungstruppen Sorge getragen wird.

Um für die Anzahl der von den verschiedenen Gegenständen zu beschaffenden Stücke einen näheren Anhalt zu erlangen, hat jeder Ersatztruppentheil bei der Formation unter Zugrundelegung der Gesammtstärke der von ihm abzufindenden Truppen und der Kriegs- resp. Friedens-Tragezeiten der einzelnen Stücke nach dem vorgeschriebenen Schema eine Berechnung des dreimonatlichen Bedarfs aufzustellen und bei vorkommenden Veränderungen stets sogleich zu berichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Bedarfs-Berechnungen ist alsdann auf eine möglichst gleichmäßige Förderung der Beschaffungen Bedacht zu nehmen.

Beschaffungs-Modus. In Betreff der Beschaffungsweise der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ist im Allgemeinen die für Friedensverhältnisse bestehende Vorschrift maßgebend. Den Ersatztruppen wird empfohlen, den Ankauf fertiger Stücke namentlich solcher von Leinewand, Drillich 2c. soweit als angängig zu beschränken und auf möglichste Selbstanfertigung aller dazu geeigneten Stücke hinzuwirken, da die Beschaffungen der letzteren Art erfahrungsmäßig, namentlich in Bezug auf die gute Ausführung der Arbeiten und die Verwendung guten, dauerhaften Materials, nicht minder aber auch hinsichtlich der Billigkeit der Kostenpreise, die meiste Garantie darbieten.

Anfertigung. Die Anfertigung der Bekleidungs- und, soweit wie möglich, auch der Ausrüstungsstücke erfolgt durch das Personal der Handwerker-Abtheilungen gegen Vergütung des durch das Friedens-Bekleidungs-Reglement festgesetzten Zuschneide- und Arbeitslohns.

Eine Heranziehung von Civil-Handwerkern gegen Zahlung höherer Macherlohnssätze darf nur dann stattfinden, wenn der zu deckende Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken durch die etatsmäßige Handwerkerzahl nicht herzustellen ist, oder wenn besonderer Umstände halber die Handwerker-Abtheilungen nicht auf die etatsmäßige Stärke zu kompletiren sind. In letzterem Falle kann die in Folge von Manquements in der Handwerkerzahl ersparte Löhnung zur Annahme von Civil-Handwerkern resp. zur Deckung des den letzteren zu gewährenden höheren Macherlohnes verwendet und zu diesem Behufe ohne weiteres von dem Verpflegungs-Konto des Truppentheils auf den Bekleidungs-Fonds übertragen werden. Hiernach ist durch die Verpflegungs-Liquidationen die Löhnung für die volle etatsmäßige Stärke — jedoch unter Abrechnung der Kranken, Beurlaubten, Arretirten und Kommandirten in Ansatz zu bringen.

Eine weitere Beschäftigung von Civil-Handwerkern gegen Zahlung höherer Macherlohnsätze muß in der Regel auf solche außergewöhnliche Verhältnisse beschränkt bleiben, in welchen insbesondere bei etwaigen Aufträgen zu größeren Beschaffungen für andere, außerhalb des Oekonomie-Verbandes stehende Truppen das etatsmäßige Personal der Handwerker-Abtheilungen nachweislich zur rechtzeitigen Ausführung der Beschaffungen nicht ausreicht. In Fällen dieser Art kann den Ersatztruppen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums (M. Oek. D.) das in Grenzen des doppelten Betrages der etatsmäßigen Sätze wirklich verausgabte höhere Macherlohn auf Liquidation extraordinair erstattet werden.

Abnahme, Stempelung, Aufbewahrung, Auffrischung und Konservirung der beschafften Stücke. Die hierüber bestehenden Vorschriften des Friedens-Bekleidungs-Reglements gelten auch für die Ersatztruppen; dieselben haben auch zur Stempelung der abgenommenen Stücke die Stempel der betreffenden Feldtruppen zu benutzen.

Abfindung der mobilen und der Ersatztruppen. Die Abfindung aus den Beschaffungen der Ersatztruppen erfolgt: a) für die mobilen Truppen und die korrespondirenden Besatzungstruppen nach der hierüber bestehenden später angegebenen Vorschrift; b) für die Ersatz-Truppentheile selbst nach der Vorschrift des Friedens-Bekl.-Rgl. (siehe „Bekleidung und Ausrüstung".)

Soweit behufs der Abfindung Versendungen nothwendig werden, kommen die dadurch entstehenden Transport- und Emballage-Kosten — letztere soweit sie nicht durch Benutzung der aus den Depots empfangenden Emballage-Gegenstände zu vermeiden sind — auf belegte Liquidation aus dem Fonds zu Reise- und Transportkosten zur Erstattung. Hinsichtlich des sogenannten Rollgeldes siehe Seite 67.

Kammer- und Wirthschafts- rc. Bücher. Dieselben sind von den Ersatztruppen genau in der für das Friedens-Verhältniß vorgeschriebenen Weise zu führen. Zu den Wirthschafts-, Zuschneide- und Arbeits-Büchern werden in der Regel die von den mobilen Truppen zurückgelassenen gleichartigen Bücher — nach ordnungsmäßigem Abschlusse derselben — benutzt werden können.

Abfindung der einzelnen Mannschaften. In dieser Beziehung gelten die Bestimmungen des Friedens-Bekleidungs-Reglements (siehe S. 78).

Rechnungslegung, Revision und Decharge. Die Rechnungslegung der Ersatztruppen beschränkt sich auf den ordnungsmäßigen Nachweis der Wirthschafts-Resultate in den vorgeschriebenen Kassen-, Wirthschafts- und Kammer-Büchern. Auf Grund dieser Bücher findet bei der nächsten ökonomischen Musterung der betreffenden Linientruppen eine Revision des gesammten Wirthschaftbetriebes der Ersatztruppen, sowie nach befundener Richtigkeit die Decharge-Ertheilung statt.

Bei längerer Dauer des mobilen Verhältnisses werden indeß auch schon während des Bestehens der Ersatztruppen, namentlich behufs Prüfung der neugefertigten Stücke, in Zeiträumen von 4 zu 4 Monaten, mit dem Ablauf der ersten 4 Monate nach Eintritt der Mobilmachung beginnend, ökonomische Musterungen abgehalten. Die Ausführung der letzteren erfolgt unter Zugrundelegung der Instruktion für das Geschäft der Musterung bei den Truppen im Frieden, jedoch mit der Modifikation, daß als militairische Mitglieder der Musterungs-Kommission — für die Ersatz-Eskadrons der Kavallerie — der Inspekteur der Ersatz-Eskadrons; für die Ersatz-Abtheilungen der Artillerie — der Kommandeur der immobilen Artillerie und für die Ersatz-Kompagnie der Pioniere — der betreffende Festungs-Inspekteur, fungiren.

C. Retablissement der Bekleidung nach der Demobilmachung.

Im Allgemeinen. Nach Eintritt der Demobilmachung haben die im Frieden bestehenden Truppen mit Aufbietung aller Kräfte dafür zu sorgen, daß der gesammte Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedarf sowohl für die eigene Kriegsstärke, als auch für diejenigen Truppen und Administrationen, deren Bekleidungs-Vorräthe im Frieden von ihnen zu verwalten sind, in der kürzesten Frist wiederum in einen den verschiedenen Zwecken entsprechenden kriegsbrauchbaren Zustand gesetzt wird. Behufs beschleunigter Förderung der vorzunehmenden Beschaffungen und Anfertigungen können die Handwerker-

Abtheilungen den Ersatztruppen nach der Demobilmachung noch auf einen der halben Dauer des mobilen Verhältnisses gleichkommenden Zeitraum unter der bereits früher erwähnten Verwendung der Löhnung für manquirende Handwerker zur Annahme von Civilhandwerkern in Formation bleiben.

Als nächstes wesentliches Mittel zur Beschleunigung des Retablissements fällt den Truppen-Kommandeuren und Bekleidungs-Kommissionen die Aufgabe zu, gemeinsam darauf hinzuwirken, daß die bei der Demobilmachung vorhandenen Bestände, insbesondere die gebrauchten Stücke in der zweckmäßigsten Weise zur Verwendung kommen und daß bei den vorzunehmenden Beschaffungen zuerst die nothwendigsten Gegenstände in Angriff genommen werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist unmittelbar nach Eintritt des Friedensverhältnisses auf Grund vorhergehender Besichtigung eine sorgfältige Rangirung aller vorhandenen Bestände behufs Wiederherstellung der Friedens-Garnituren vorzunehmen und gleichzeitig festzustellen, welche Stücke unter Berücksichtigung der nach der verschiedenen Bestimmung der Vorräthe an die Haltbarkeit derselben zu machenden Anforderungen noch als kriegsbrauchbar anzusehen resp. wieder herzustellen sind, sowie, welche Stücke demnach am Kriegsbedarf fehlen.

Nach erfolgter Aufstellung der Bekleidungs-Liquidation ist sodann ohne Verzug ein spezieller Beschaffungs-Plan anzufertigen, um zu ermitteln, welche Gegenstände nach Maßgabe der größeren oder geringeren Dringlichkeit aus den vorhandenen und noch zu empfangenden Geldern und Materialien zu beschaffen sind.

Da eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel nur in ganz besonderen Ausnahme-Fällen stattfinden darf, so muß bei Aufstellung der Beschaffungs-Pläne dem Kostenpunkte die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet und die Zahl der zu beschaffenden Stücke — unter Zurückstellung der weniger resp. nicht unbedingt nothwendigen Gegenstände — nach der Höhe der zur Disposition stehenden Gelder und Materialien bemessen werden.

Detachirte resp. attachirte Vorräthe. Behufs Beschaffung resp. kriegsbrauchbarer Wiederherstellung derjenigen Gegenstände, welche im Frieden für andere Truppentheile vorräthig zu halten und aufzufrischen sind, haben letztere — unter Ueberweisung der aus dem Felde 2c. zurückgebrachten gebrauchten Stücke — den vollen Betrag der auf dieselben zu empfangenden Kriegs-Kontingente mit Einschluß der Vergütung für die verloren gegangenen Stücke an die mit der Vorräthighaltung beauftragten Truppentheile abzuführen.

Von den Landwehr-Bataillonen resp. Landwehr-Bezirks-Kommandos ist die gesammte Entschädigung, mithin auch die Quote für die nicht zum sofortigen Neuersatz gelangenden und daher nach erfolgter Instandsetzung in gebrauchtem Zustande weiter aufzubewahrenden Stücke den mit der Auffrischung ihrer Vorräthe beauftragten Linien-Truppentheilen zu überweisen, wogegen letztere die Verpflichtung haben, für die bei der späteren Auffrischung zu übernehmenden gebrauchten Stücke neue Stücke herzugeben. Von der abzuführenden Entschädigung kommen jedoch die Kosten der bei den Landwehr-Bataillonen zu bewirkenden Instandsetzung der gebrauchten Stücke, namentlich die Ausgaben für Erneuerung der Abzeichen 2c. vorher in Abzug.

Nicht aufzufrischende Stücke. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche in der Friedens-Oekonomie der Truppen nicht aufzufrischen sind, werden im Falle der Unbrauchbarkeit der Regel nach nur insoweit durch neue Stücke ersetzt, als die sofortige Beschaffung der letzteren bei später eintretender Mobilmachung mit Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Für die übrigen Stücke sind die mit der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung zu empfangenden Beschaffungskosten von den Truppen zu reserviren und erst bei eintretendem Bedarf zu verwenden, die Stücke selbst aber in den Bestands-Uebersichten in Gelde nachzuweisen.

Mittel zur Bestreitung des Retablissements. Extraordinaire Aushilfen. Zur Deckung des bei der Demobilmachung durch neue Stücke zu ersetzenden Abgangs an Bekleidung und Ausrüstung stehen den Truppen zunächst die aus den Beschaffungen der

Ersatztruppen vorhandenen fertigen Stücke, sodann die zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung während des mobilen Verhältnisses zu empfangenden Verbrauchs- 2c. Entschädigungen nach Abzug der den Ersatztruppen angewiesenen Abschlagszahlungen zur Disposition.

Treten unter besonderen Verhältnissen Fälle ein, in welchen die vorerwähnten Mittel zur Wiederherstellung eines kriegsbrauchbaren Bekleidungs- und Ausrüstungszustandes ausnahmsweise nicht vollständig ausreichen, so ist die etwa erforderliche extraordinaire Aushilfe bei der nächsten ökonomischen Musterung nachzusuchen und unter Beifügung einer Nachweisung über die bei der Demobilmachung erfolgte Klassifizirung der vorhandenen Stücke, sowie einer Ausfertigung des aufzustellenden, schon früher erwähnten Beschaffungs-Plans näher zu begründen. Die Entscheidung auf die desfallsigen Anträge steht dem Kriegs-Ministerium (M.-Oek.-D.) zu, welches letztere insbesondere auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welchem Betrage die nachgesuchte Aushilfe in einzelnen Fällen etwa nur versuchsweise zu gewähren und durch Anrechnung auf laufende Bekleidungs-Gebührnisse successive wieder zu erstatten ist. Ebenso unterliegt es in jedem einzelnen Falle der speciellen Bestimmung des Kriegs-Ministeriums (M.-Oek.-D.), ob und inwieweit die aus der bewilligten Aushilfe zu beschaffenden Stücke dem Konto-Bestande des betreffenden Truppentheils zuzusetzen sind.

Verwendung der Bestände der allgemeinen Unkosten zur Instandsetzung der getragenen Stücke. Zur gebrauchsfähigen Instandsetzung der während des mobilen Verhältnisses getragenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke können die bei der Demobilmachung vorhandenen Bestände an allgemeinen Unkosten noch insoweit herangezogen werden, als es sich um Ausführung von Reparaturen im engern Sinne, namentlich um Beseitigung schadhafter Stellen im Grundmaterial und Futter, Ersatz einzelner Theile größerer Stücke 2c. handelt. Ferner sind die Reinigungskosten der von den entlassenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften abgelieferten, von diesen vor der Entlassung wegen Mangels an Zeit nicht zu reinigen gewesenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von Leinwand und Drillich aus den erwähnten Beständen zu bestreiten. Die sonstigen Instandsetzungskosten, insbesondere die Ausgaben für Erneuerung der Abzeichen 2c. sind dagegen aus der Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung zu decken.

Wiederbeginn der Friedens-Wirthschaft. Nach Beendigung des Retablissements tritt die Friedens-Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen im Anschluß an das vor der Mobilmachung gewesene Verhältniß wiederum in Kraft.

Von den beim Eintritt der Mobilmachung noch auszuführen gewesenen laufenden Beschaffungen an Bekleidungsstücken kommt die Quote für die mobile Periode — nach vorgängiger Uebertragung des in den Bekleidungs-Liquidationen für die mobile Periode zurückgerechneten Geldbetrages — in Abzug. Ergiebt sich demnächst, daß beim Beginn des mobilen Verhältnisses von einzelnen Stücken schon eine das Beschaffungs-Soll übersteigende Anzahl beschafft war, so ist die überschießende Zahl — gegen Erstattung der Beschaffungskosten im Wege der Fonds-Ausgleichung — auf die Retablissements-Beschaffungen, event. auf spätere laufende Beschaffungen in Anrechnung zu bringen.

Bei den Ausrüstungsstücken und Signal-Instrumenten ist eine besondere Trennung der Beschaffungen für das Friedens- und das mobile Verhältniß nicht erforderlich.

Kontrole über die Ausführung des Retablissements. Behufs Kontrole über die kriegstüchtige Wiederherstellung des Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedarfs findet nach jeder größern Mobilmachung von längerer als dreimonatlicher Dauer in dem der Mobilmachung folgenden Jahre bei sämmtlichen mobil gewesenen Truppen eine ökonomische Musterung statt.

Bei Mobilmachungen von kürzerer Dauer wird jene Kontrole bei der nächsten regelmäßigen Musterung der betreffenden Truppentheile ausgeübt, doch können im Falle des Bedürfnisses auch bei kürzerer Dauer des mobilen Verhältnisses auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums einzelne Truppentheile außerhalb des gewöhnlichen Turnus einer ökonomischen Musterung unterworfen werden.

Außer der Prüfung des gesammten Wirthschaftsbetriebes ist bei den hier in Rede stehenden Musterungen zugleich nach näherer Bestimmung des Reglements über die

Geldverpflegung der Armee im Kriege eine spezielle Revision des Fonds zu allgemeinen Unkosten und den sonstigen Etats-Fonds, sowie eine Feststellung der an die General-Kriegs-Kasse abzuführenden Ersparnisse resp. der extraordinair zu erstattenden unvermeidlich gewesenen Mehrausgaben dieser Fonds vorzunehmen.

23. Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie.

(Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie und der der Artillerie-Truppe hierzu gewährten Fonds v. 12. Decbr. 1869.) Die zur Kriegs-Ausrüstung der Batterien der Feld-Artillerie, sowie der Artillerie- und Infanterie-Munitions-Kolonnen erforderlichen materiellen Ausrüstungs-Gegenstände ergeben die vom Kriegs-Ministerium (A. K. D.) für jede Batterie und Kolonne emanirten Ausrüstungs-Nachweisungen.

Mit welchen Gegenständen und in welcher Anzahl die bespannten Exerzier-Batterien für den Friedens-Gebrauch auszurüsten sind, bestimmt der hierfür besonders aufgestellte Etat (Anlage A. jener Vorschrift). Derselbe giebt zugleich an, welche von den darin aufgeführten Gegenständen aus der Kriegs-Ausrüstung der betreffenden Batterie zu entnehmen sind, und welche derselben das örtliche Artillerie-Depot zu verabreichen hat. Sind zu Versuchen, Uebungen &c. einige Gegenstände mehr als der Etat auswirft, zeitweise erforderlich, so ist das Regiments-Kommando autorisirt, die Erlaubniß, dieselben aus der Kriegs-Ausrüstung zu entnehmen, zu ertheilen.

Neben den etatsmäßigen Ausrüstungs-Gegenständen dürfen mit Ausnahme von Weylachs, Sattel-Ueberdecken, Halftern und allen aus Zwillich gefertigten Gegenständen zweite Garnituren nicht gehalten werden.

Den Bedarf an materiellen Ausbildungsmitteln für die Festungs-Artillerie ergiebt der hierfür aufgestellte besondere Etat (Anlage B. der qu. Vorschrift).

Die zur Kriegs-Ausrüstung der Batterien erforderlichen Gegenstände befinden sich, soweit sie im Frieden schon bereit gehalten werden, mit Ausnahme der Munition und Munitions-Materialien, der Kartusch-Ueberzüge und des Wergs, im Verwahrsam und unter der Verwaltung des betreffenden Batterie-Kommandeurs. Das Material der Munitions-Kolonnen, von denen je drei einer Fuß-Abtheilung eines Feld-Artillerie-Regiments zugewiesen sind, wird, mit Ausnahme der Munition und Munitions-Materialien, der Kartusch-Ueberzüge, des Wergs, der Patronen-Kasten und der Handfeuerwaffen gleichfalls von Batterie-Kommandeuren verwaltet. Die betreffenden Personen, welche die Verwaltung dieses Materials zu führen haben, bestimmt der Regiments- resp. Abtheilungs-Kommandeur. (Wegen der hierzu gewährten Fonds s. Geschützreparatur-Gelder.) Alle von dieser Verwaltung ausgeschlossenen Gegenstände befinden sich während des Friedens im Verwahrsam und unter der Verwaltung der örtlichen Artillerie-Depots. Diese haben auch die Hand-Feuerwaffen der Batterie in Verwahrsam zu nehmen, wenn es den letzteren zu deren Unterbringung an geeigneten Räumlichkeiten fehlt.

Jeder Batterie-Kommandeur resp. jeder Kompagnie-Chef ist für die gesicherte und ordnungsmäßige Aufbewahrung der ihm übergebenen Gegenstände verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, daß dieselben, soweit es mit dem Zwecke der Benutzung vereinbar ist, hierbei möglichst geschont werden. Die erforderlichen Lokale werden von den örtlichen Artillerie-Depots zur Disposition gestellt. Den Kommandeuren &c. bleibt es bei der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit freigestellt, ob sie die Schlüssel zu den Lokalen den mit der Special-Verwaltung betrauten Avancirten unausgesetzt belassen oder dieselben selbst aufbewahren wollen.

Für die Behandlung der ruhenden Bestände der Feld-Ausrüstung bei der Aufbewahrung finden die in der Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände gegebenen Vorschriften vom Jahre 1865, soweit sie die Konservation des Materials bezwecken, lediglich Anwendung.

Damit die Bestände der Feld-Artillerie während des Friedens stets in einem feldkriegsbrauchbaren Zustande erhalten werden, haben die Batterie-Kommandeure resp. die Stellvertreter derselben die Verpflichtung, die ruhenden Bestände öfter zu revidiren.

(Wegen Aufnahme der Verhandlung ꝛc. siehe die §§. 85—90. l. c.) Die Abtheilungs-Kommandeure der Festungs-Artillerie haben das im Gebrauch befindliche Festungs-Uebungs-Material alljährlich einmal, und zwar an ihrem Stations-Orte im Herbst nach beendeten Schießübungen, an den Stations-Orten der detachirten Kompagnien dagegen bei Gelegenheit der Inspizirung derselben, unter Zuziehung der örtlichen Artillerie-Depots, nach Anzahl und Beschaffenheit einer gründlichen Revision zu unterwerfen.

Bei einem Wechsel im Kommando hat der abgehende dem neu eintretenden Kommandeur die unter seiner Verwaltung gestandenen Bestände, unter Theilnahme einer von dem Regiments-Kommandeur zu ernennenden Uebergabe-Kommission, ordnungsmäßig zu übergeben. Zu diesem Behuf ist das Bestandsbuch abzuschließen, der sich danach ergebende Soll-Bestand mit der Ausrüstungs-Nachweisung zu vergleichen und demnächst durch Nachzählen festzustellen, inwieweit Soll- und Ist-Bestand übereinstimmen oder nicht. Ueber den Uebergabe-Akt ist eine von dem Uebergeber und Uebernehmer, sowie von der Uebergabe-Kommission zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen.

Wenn die Verwaltung der materiellen Ausbildungsmittel für die Festungs-Artillerie von einer Kompagnie auf eine andere, oder von einem abgehenden Kompagnie-Chef an einen neu in seine Stelle tretenden übergehen soll, so hat die Uebergabe der Bestände gleichfalls auf Grund des zuvor ordnungsmäßig abzuschließenden Bestandsbuches statt zu finden. Zu einer solchen Uebergabe ist das örtliche Artillerie-Depot zuzuziehen, welches sich dabei zu überzeugen hat, daß die seinen Kriegsbeständen angehörigen Gegenstände der Zahl nach richtig und in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustande vorhanden sind.

Bei einer Mobilmachung haben diejenigen Batterien, welche während des Friedens das Material einer Munitions-Kolonne zu verwalten hatten, dies Material, sowie den Bestand des Geschützreparaturgelder-Fonds der Kolonne an den ernannten Kolonnen-Kommandeur zu übergeben.

Hinsichtlich der besonderen Bestimmungen für die Mobilmachung, die Kriegsbereitschaft, die Armirung der Festungen und die Demobilmachung wird auf die §§. 94 bis 106 l. c. hingewiesen.

24. Disposition über die Geldbestände mobiler Truppen *).

Jeder mobile Truppentheil giebt, sobald er auf den Feldetat tritt, die Bestände seiner Wirthschafts-Fonds mit Ausschluß der in das Feld-Verhältniß mitzunehmenden Etats-Fonds an seinen Ersatz-Truppentheil ab. Die Privat-Fonds können, sofern dieselben nicht schon anderweit deponirt sind, nach dem Ermessen des Truppentheils entweder in das Feldverhältniß mitgenommen oder dem Ersatz-Truppentheil übergeben werden, welcher den Bestand in seiner Kasse als Depositum zu führen hat. Auch hört, wie bereits früher erwähnt, mit dem Eintritt des mobilen Zustandes jede Disposition der Truppen über die im Frieden bestehenden Offizier-Unterstützungs-Fonds auf.

II. Abschnitt.

Militair-Gebührnisse.

1. Einleitende Darstellung.

Im weitesten Sinne umfassen die Militair-Gebührnisse alle Bedürfnisse, welche zur Unterhaltung des Mannes und Pferdes, beziehungsweise der Truppen und Behörden in den verschiedenen Verhältnissen des militairischen Lebens nothwendig sind. Dahin

*) M. P. §§. 116—118.

gehören namentlich: die Verpflegung mit Geld und Naturalien, die Bekleidung nebst Ausrüstung, die Quartierbedürfnisse (Unterkunft), die Lazarethverpflegung, die Reise- und Transportmittel, die Remontirung und die Streitmittel.

Im engern Sinne zählt man zu den Militair-Gebührnissen die verschiedenen Verpflegungs-Bedürfnisse an Geld und Naturalien. Diese Bedürfnisse werden aus ökonomischen Rücksichten soviel als möglich in Gelde gewährt, und bleibt die Selbstbeschaffung und Zubereitung derselben den Individuen oder auch besonderen Menage-Einrichtungen (größeren oder kleineren Kochvereinen) unter Gewährung der Kochgelegenheit, der Kochgeschirre und des Feuerungs-Materials überlassen. Ausgenommen ist das Brot und die Fourage, diese als alleiniges Nahrungsmittel für das Pferd und das bei der Armee befindliche Schlachtvieh; jenes als Hauptnahrungsmittel für den Mann bestimmt, werden in Natur verabreicht. Hauptsächlich richtet sich die Verabreichung der Verpflegungsbedürfnisse nach den obwaltenden Verhältnissen, in welchen die Armee oder einzelne Theile derselben sich befinden und die Gewährung in Gelde oder die Lieferung der Naturalien nothwendig, beziehungsweise zweckmäßig erscheinen lassen.

In der Regel geschieht die Verabreichung der Militair-Gebührnisse, soweit als möglich, nach gleichen Grundsätzen und treten Modifikationen nur da ein, wo solches besondere Verhältnisse bedingen, wie dies beim Verlassen der Garnison, auf dem Marsche, im Kantonnement, im Lager, im Bivouac und vor dem Feinde der Fall ist. Es können aber auch noch andere Verhältnisse besondere Festsetzungen erheischen, wie dies in Bezug auf die Verpflegung der Truppen in den vom Feinde eingeschlossenen Festungen, sowie in Betreff der Verpflegung von Militair-Sträflingen und Kriegsgefangenen 2c. zutrifft. —

Eine besondere Modifikation der Grundsätze über Gewährung der Militair-Gebührnisse stellt sich bei außergewöhnlichen (mobilen) Verhältnissen, den gewöhnlichen (Friedens-) Verhältnissen gegenüber, dar und findet sich in denjenigen Grundsätzen, nach welchen sowohl dem Einzelnen, als dem Ganzen, in Folge der veränderten Lebensweise diejenigen Mittel gewährt werden, welche zur Herstellung oder Erhaltung der Kriegstüchtigkeit unentbehrlich sind.

Die sonach den verschiedenen Verhältnissen des militairischen Lebens angepaßten Regeln zur Gewährung der Verpflegungs- 2c. Bedürfnisse enthalten die bezüglichen, später näher bezeichneten Reglements und sonstigen Vorschriften. Danach unterscheidet man im Allgemeinen Friedens-, Kriegsbereitschafts- und Feldverhältniß. Die für das Friedensverhältniß gegebenen Vorschriften finden bei allen Truppen und Militair-Behörden des Friedensstandes und während des mobilen Verhältnisses bei allen immobilen Truppen und Militair-Behörden Anwendung. Während des Kriegsbereitschafts-Verhältnisses oder während der Periode des Uebergangs aus dem Friedens- in das Feldverhältniß (vom Tage der Mobilmachungs-Ordre bis zu dem durch das Kriegs-Ministerium bekannt zu machenden Zeitpunkte, mit welchem die mobil gemachten Truppen auf den Feldetat zu treten haben) finden gewöhnlich die Friedens-Grundsätze analoge Anwendung, jedoch werden die Mittel zur Beschaffung von Pferden, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen 2c., soweit solches die Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung erfordert, nach Maßgabe der Kriegsverpflegungs-Etats gewährt *). Die für das Feldverhältniß bestehenden Grundsätze finden hauptsächlich bei den mobilen Truppen und Militair-Behörden Anwendung; in Betreff der immobilen Truppen und Militair-Behörden gelten, wie bereits vorhin erwähnt, die Friedens-Grundsätze, jedoch modificirt nach Maßgabe der außerordentlichen Verhältnisse eines Kriegs-Zustandes.

2. Etats-Verhältnisse.

Im Allgemeinen.

Die Bewilligung und Zahlung der Gehälter erfolgt nach Maßgabe der vollzogenen Etats. Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt dergestalt, daß

---

*) Vergleiche die bezüglichen Vorschriften des ersten Bandes.

Besoldungs-Ersparnisse bei einem Etat nicht zu der Erhöhung der Gehälter eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine Ueberschreitung der in den Normal-Etats bestimmten höchsten Gehälter jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normal-Etats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehaltssumme des laufenden Etats hinaus darf stattfinden, wenn auch in letzterem Falle der Normal-Etat nicht überschritten ist.

Gehaltszuschüsse und persönliche Zulagen verringern sich bei dem Aufrücken in ein höheres Normal-Gehalt nach Maßgabe dieser Erhöhung und fallen ganz weg, wenn durch das erhöhte Gehalt völlige Entschädigung eintritt.

Die Anciennetät jeder Klasse von etatsmäßigen Beamten und das demnächstige Aufrücken in höhere Stellen wird hauptsächlich nach dem Dienstalter geordnet, welches von demjenigen Zeitpunkte abhängig ist, wo ein Individuum in einer Dienstkategorie zuerst fixirt angestellt und zum Etat gebracht worden ist. Keinem Beamten ist ein Anspruch auf Vorrücken im Gehalt eingeräumt und wenn das Dienstalter bei Ascensionen in höhere Besoldungen allerdings auch zunächst zu berücksichtigen ist, so schließt dies doch keineswegs die vorzugsweise Berücksichtigung der tüchtigsten und zuverlässigsten Beamten aus.

Kein Staatsdiener darf Emolumente beziehen, die nicht in den Etats bestimmt sind, auch gebührt keinem Staatsdiener außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freies Feuerungs- und Erleuchtungs-Material, wenn solches Allerhöchsten Ortes nicht speziell bewilligt worden ist.

Den Unterbeamten, welche in Diensthäusern wohnen und das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß und Aufsicht haben oder die Heizung besorgen, kann mit spezieller Genehmigung des Departements-Chefs in gehörig motivirten Fällen für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene Entschädigung, mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bewilligt, diese Vergünstigung darf aber auf andere als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verschluß und den Verbrauch zu überwachen haben, nicht ausgedehnt werden.

Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen werden, sind nur zulässig, wenn sie sich auf vollzogene Etats oder auf ein Allerhöchsten Orts vollzogenes Regulativ oder endlich auf eine besondere Allerhöchste Bestimmung gründen*).

Alle Militair-Gebührnisse sind in den Special-Etats der verschiedenen Behörden, Truppen und Institute für eine bestimmte Charge oder Stelle festgesetzt, so daß sie daraus mit Sicherheit ersehen werden können, damit Rückfragen, die hier und namentlich während des Krieges äußerst lästig sind, vermieden werden.

Besonders bewilligte Gebührnisse lassen sich aus der Beilage III. ersehen.

In den einzelnen Chargen rangiren Offiziere und Aerzte nach der Anciennetät (siehe Bd. I.). Wo letztere durch Vordatirung des Patents verändert wird, folgt daraus kein Anspruch auf Nachempfang des höheren Gehalts.

In der Regel ergeben die Etats die Chargen- und Stellen-Kompetenz: Gehalt und Löhnung beziehungsweise Zulagen und Rationen. Wer auf vorgeschriebenem Wege zu einer bestimmten Charge gelangt ist, hat Anspruch auf die betreffende Chargen-Kompetenz (Charakter-Verleihungen gewähren keinen Anspruch auf eine höhere Kompetenz). Zu dem Empfange der Stellen-Kompetenz ist der Stelleninhaber berechtigt.

Außer Gehalt oder Löhnung resp. Zulagen und Rationen empfangen alle Militair-Personen und die dazu gehörigen Beamten die Quartier-Bedürfnisse oder den chargenmäßigen Servis. Der Kriegs-Minister und die kommandirenden Generale haben meublirte Dienstwohnungen nebst Feuerungsmaterial und die Militair-Intendanten Dienstwohnungen. Die Militair-Beamten der Civilverwaltung empfangen Dienstwohnung oder nur Gehalt,

*) Hinsichts dieser, die Etatsverhältnisse betreffenden Bestimmungen wird auf die Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hingewiesen, welche für die höchste Revisions-Instanz im Allgemeinen als maßgebend betrachtet werden kann. Wegen der folgenden Grundsätze siehe die Bestimmungen der Reglements über Geldverpflegung.

aus welchem die Kosten für Wohnung zu bestreiten sind. Bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und dem Regiment der Gardes du Corps empfangen außerdem:

Tischgeld — der Stabs-Offizier 40 Thlr., der Hauptmann oder Rittmeister 10 Thlr., der Lieutenant und der Arzt 12 Thlr., der Feldwebel 4 1/6 Thlr., der Portepee-fähnrich 6 Thlr., der Wachtmeister (jeder der vier ältesten) 4 1/6 Thlr. und (jeder der vier jüngeren) 2 1/2 Thlr. monatlich.

Kleiderzuschußgeld — jeder Offizier 5 Thlr. monatlich.

Gehaltszuschuß — die beiden Regiments-Aerzte, jeder 16 2/3 Thlr. monatlich.

Die einzelnen Chargen 2c.

Nicht regimentirte Offiziere. Generalität. Auf dem Friedensverpflegungs-Etat der Generalität stehen neben dem Gehalte: Dienstzulage und Schreiberzulage (Remuneration für den Registrator) sowie außerdem für die Divisions-, Brigade-Kommandeure und Inspekteure 2c. Schreibmaterialien-Vergütung. Der Etats-Betrag an Schreiberzulage und Schreibmaterialien-Vergütung haftet an der Stelle.

Mit der Allerhöchsten Orts verliehenen Charge ist auch stets das Gehalt derselben verbunden, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird.

Nach den Kriegsverpflegungs-Etats sind die Stellen der Divisions-Kommandeure mit dem Gehalt der General-Lieutenants und die Stellen der Brigade-Kommandeure mit dem Gehalt der General-Majors dotirt. Wenn indeß in Stelle des Divisions-Kommandeurs nur ein General-Major und in Stelle des Brigade-Kommandeurs ein Oberst steht, so erhalten diese nur das Gehalt ihrer Charge und daneben die Stellenfeldzulage*)

General- und Flügel-Adjutanten. Die General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers beziehen nach ihrer Charge das in dem besondern Etat für sie normirte Gehalt.

General-Stab. Die Gehalts-Kompetenzen der Offiziere des General-Stabes werden durch den für den General-Stab bestehenden besondern Etat regulirt.

Adjutantur. Die Adjutanten der Prinzen des Königlichen Hauses, bei dem Kriegs-Minister, dem General-Inspekteur der Artillerie, dem General-Inspekteur des Ingenieur-Corps, dem Chef des General-Stabes der Armee, dem General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens beziehen ihre Gehalts-Kompetenzen aus dem besondern Etat für die Adjutantur.

Die Adjutanten bei den Truppenbehörden sind nur als abkommandirt zu betrachten und behalten ihre Anciennetät und den Anspruch auf Gehalts-Ascension in dem Truppentheile, welchem sie angehören. Sie beziehen, insoweit sie noch kein höheres Gehalt als das der Hauptleute oder Rittmeister III. Klasse empfangen, neben dem Gehalt die im Etat für sie ausgeworfene Dienstzulage. Die abkommandirten Lieutenants und Hauptleute oder Rittmeister III. Klasse werden ihren Truppen durch Einrangirung von Seconde-Lieutenants über den Etat ersetzt. Für die abkommandirten Hauptleute oder Rittmeister I. und II. Klasse werden Kompagnie-, resp. Eskadron-Chefs derselben Gehaltsklasse neu ernannt.

Beim Ingenieur-Corps findet für die als Adjutanten Abkommandirten keine Einrangirung über den Etat statt.

Offiziere des Ingenieur-Corps. Dieselben empfangen ihr Gehalt nach den für sie bestehenden Etats. Wegen der außeretatsmäßigen Ingenieur-Lieutenants, welche das Berufs-Examen noch nicht gemacht haben, siehe „Ueberzählige Offiziere".

Kommandanturen. Zum Etat der Kommandanturen gehören: die Gouverneure, die Kommandanten und die Platzmajors. Die Gehaltssätze für die einzelnen Stellen werden durch die Etats bestimmt mit Rücksicht auf die Klassen, zu welchen die Festungen gehören. Dieser Etat tritt nur nach Maßgabe der disponibel werdenden Mittel und daher nach spezieller Bestimmung des Kriegs-Ministeriums in Kraft. Wird eine mit 3000 Thlr. Gehalt dotirte Kommandantenstelle I. Klasse nicht mit einem Gene-

*) Das bisherige Chargengehalt: für den General der Infanterie oder Kavallerie resp. für den General-Lieutenant 4000 Thlr., für den General-Major 3000 Thlr. und für den Oberst 2600 Thlr. jährlich. (Regiment der Gardes du Corps 2704 Thlr.)

ral, sondern mit einem Oberst, Oberst-Lieutenant oder Major besetzt, so erhalten Letztere nur ein Gehalt von 2500 Thlr. (oder 2600 Thlr.), wenn sie dies schon früher bezogen. Erfolgt die Besetzung der mit 2250 Thlr. dotirten Kommandanten-Stellen II. Klasse mit einem Offizier, welcher früher schon 2500 oder 2600 Thaler bezogen hat, so wird das Gehalt bis auf 2500 Thlr. ergänzt. Die in Festungen III. Klasse angestellten Kommandanten erhalten, wenn sie früher auch schon das Gehalt von 1900 Thalern bezogen haben, immer nur den Etatssatz von 1800 Thalern. Außer dem Gehalt beziehen die Kommandanten die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen und Büreaugelder. Aus letztern ist auch die Schreiberzulage der aus dem Dienststande der Truppen kommandirten Schreiber zu bestreiten.

Lieutenants als Platzmajors in den Festungen I. und II. Klasse erhalten nur das Gehalt von 500 Thlr. Die in Platzmajor-Stellen kommandirten regimentirten Offiziere erhalten an Dienstzulage monatlich, insofern die Stelle die Mittel dazu bietet: a) als Hauptleute III. Klasse in den Festungen I. und II. Klasse 10 Thlr.; in den Festungen III. Klasse 5 Thlr.; b) als Lieutenants in den Festungen I. Klasse 15 Thlr.; in den Festungen II. und III. Klasse 10 Thlr.

Offiziere der Hafen-Gensd'armerie. Die bei der Hafen-Gensd'armerie kommandirten pensionirten Offiziere empfangen während der Dauer dieses Kommando's unter Anrechnung ihrer Pension die für die betreffenden Stellen in den Etats ausgeworfenen Beträge an Gehalt und Dienstzulage. Die etatsmäßige Zulage für den Schreiber und zu Schreibmaterialien haftet an der Stelle.

Reitendes-Feldjäger-Corps. Die reitenden Feldjäger beziehen nach dem für sie bestehenden Etat, ohne Rücksicht auf ihre militairische Charge das Gehalt als Oberjäger oder Feldjäger nach ihrer Anciennetät. Die auf der Forst-Akademie befindlichen Feldjäger erhalten monatlich 12 Thlr. und die Beurlaubten nach ihrer Anciennetät 5 und resp. 3 Thlr. monatlich.

Der für das reitende Feldjäger-Corps zu Ausgaben festgesetzte Jahresbetrag wird in Monats-Raten abgehoben und auf Grund der von dem Kommandeur ausgestellten Quittungen in der Rechnung der General-Militair-Kasse nachgewiesen.

Regimentirte rc. Offiziere. Allgemeines. Die im Etat ausgeworfene Zahl von Offizier-Gehältern darf in der Regel nicht überschritten werden.

Während des Feldverhältnisses entbindet ausgezeichnetes Benehmen im Gefecht sowohl von der Rücksicht auf die Etatsverhältnisse, als auch von den in wissenschaftlicher Beziehung vorgeschriebenen Prüfungen (siehe Bd. I.).

In Friedensverhältnissen darf die etatsmäßige Zahl der Offiziere durch über den Etat einrangirte und solche Offiziere überschritten werden, welche den Truppen aus dem Kadetten-Corps zugehen.

Der Offizier-Etat schließt bei der Infanterie und Kavallerie im Regimente, bei den Jägern und Schützen sowie dem Train im Bataillon und bei der Artillerie in der Brigade ab. Es dürfen jedoch ohne Rücksicht auf die, durch die Etats der einzelnen Truppentheile begrenzte Zahl von Seconde-Lieutenants, Vorschläge zur Ernennung qualificirter Portepeefähnriche zu Seconde-Lieutenants formirt werden, und soll den so ernannten überzähligen Offizieren das Gehalt rc. so lange aus denjenigen Ersparnissen gewährt werden, welche an dem summarischen Etat der Seconde-Lieutenants der betreffenden Waffe entstehen, bis sich Gelegenheit darbietet, den Effektivstand der Truppen nach Maßgabe der Etats durch Versetzungen rc. auszugleichen. (A. O. vom 16. September 1858.)

Ebenso sind auch die zur Marine auf 3 Jahre übertretenden Offiziere bei ihren Truppentheilen durch Einrangirung von Seconde-Lieutenants über den Etat zu ersetzen (A. O. v. 31. Oktober 1857.)

Stabs-Offiziere. Die Regiments-Kommandeure — Obersten — erhalten das Gehalt von 2600 Thalern jährlich. (A. O. v. 12. Decbr. 1867*). Dasselbe wird auch

*) Chargen-Gehalt für die etatsmäßigen Stabs-Offiziere: bei der Kavallerie und dem Train 1900 Thlr., bei den Truppen zu Fuß 1800 Thlr. (1. Garde-Regiment zu Fuß 1900 Thlr.) jährlich.

nur gewährt, wenn in Stelle des Kavallerie-Divisions-Kommandeurs ein Oberst und Brigade-Kommandeur steht. Die zu interimistischen Regiments-Kommandeuren Allerhöchsten Orts ernannten Stabs-Offiziere beziehen aus dem vakanten Gehalt der Stelle zu ihrem Stabs-Offizier-Gehalt einen Gehaltszuschuß von 25 Thlr. monatlich, der nach denselben Grundsätzen wie das Gehalt (jedoch nicht für den Gnadenmonat) gewährt wird.

Bei den Feld- und Festungs-Artillerie-Regimentern einschließlich der Artillerie-Offiziere der Plätze (excl. der sächsischen Stabs-Offiziere der Artillerie) erhalten an Gehalt jährlich 70 Stabs-Offiziere incl. 2 Artillerie-Offiziere vom Platz à 1900 Thlr., 12 Stabs-Offiziere à 1800 Thlr. und 22 Stabs-Offiziere à 1300 Thlr. Die Gewährung dieser Gehälter an die Stabs-Offiziere der Artillerie erfolgt nach ihrer Anciennetät, nicht in der Brigade resp. Regiment, sondern in der Waffe. Die General-Inspektion der Artillerie führt zu diesem Behuf eine Anciennetäts-Liste, versieht die Regimenter mit der erforderlichen Benachrichtigung bezüglich der ihren Stabs-Offizieren zu zahlenden Gehälter und giebt dem Militair-Oekonomie-Departement Nachricht von den eintretenden Aenderungen behufs Kontrolirung des Etats und weiteren Mittheilung an die Intendantur.

Die Stellen der Stabs-Offiziere, welche bei der Mobilmachung oder später anderweit Verwendung finden, werden nicht besetzt.

Hauptleute resp. Rittmeister I. und II. Klasse. Dieselben erhalten, je nach dem für jeden Truppentheil bestehenden Special-Etat, gewöhnlich zur einen Hälfte das Gehalt I. Klasse, zur andern Hälfte das Gehalt II. Klasse.

Bei einer Artillerie-Brigade hat die Hälfte, resp. die größere Hälfte der Kommandeure der Batterien (incl. Ersatz- und Reserve-Batterien) und der Festungs-Kompagnien auf das Hauptmanns-Gehalt I. Klasse Anspruch.

Jedes mobile Pionier-Bataillon hat incl. der Hauptmanns-Stelle für den zweiten Ingenieur-Offizier beim General-Kommando 2 Hauptmanns-Stellen I. Klasse und zwei Hauptmanns-Stellen II. Klasse.

Bei dem mobilen Train-Bataillon erhalten von den 10 Rittmeistern bei den 5 Proviant-Kolonnen, dem Pferde-Depot, der Train-Begleitungs-Escadron und den 3 Sanitäts-Detachements die fünf ältesten das Gehalt I. Klasse.

Das Aufrücken der Hauptleute und Rittmeister II. Klasse in das Gehalt I. Klasse geschieht ohne Weiteres bei eintretender Vakanz (siehe Bd. I.)*).

Hauptleute III. Klasse, Premier- und Seconde-Lieutenants der reitenden Artillerie. Der in den Etats der Artillerie-Regimenter für Offiziere der reitenden Artillerie und zwar für Hauptleute III. Klasse und Premier-Lieutenants mit je 2 Thlr. und für Seconde-Lieutenants mit je 1 Thlr. ausgeworfene Gehaltszuschuß kann dergestalt gezahlt werden, daß die Zahl der etwa manquirenden Hauptleute III. Klasse oder Premier-Lieutenants durch Seconde-Lieutenants mit ihrem chargenmäßigen Zuschuß ersetzt werden darf. Dieser Gehalts-Zuschuß wird nach denselben Grundsätzen wie das Gehalt (jedoch nicht für den Gnadenmonat) gewährt**).

Ueber den Etat einrangirte Offiziere. Einrangirungen über den Etat für abkommandirte Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister III. Klasse abwärts, (siehe

---

*) Chargengehalt: Hauptleute — bei der Infanterie, den Jägern oder Schützen — I. Klasse 1200 Thlr., II. Klasse 600 Thlr., bei dem Ingenieur-Corps (und 1. Garde-Regiment zu Fuß) I. Klasse 1300 Thlr., II. Klasse 720 Thlr., — bei der Artillerie — I. Klasse 1300 Thlr., II. Klasse 720 Thlr., III. Klasse 456 Thlr.; Rittmeister — bei der Kavallerie und dem Train — I. Klasse 1300 Thlr., II. Klasse 720 Thlr. (Regiment der Gardes du Corps — I. Klasse 1408 Thlr., II. Klasse 720 Thlr.) jährlich.

**) Chargengehalt: Premier-Lieutenants: bei der Infanterie und den Jägern oder Schützen 360 Thlr. (beim 1. Garde-Regiment zu Fuß 420 Thlr.) bei der Kavallerie und dem Train 420 Thlr. (Regiment der Gardes du Corps 446 Thlr.) bei der Fuß-Artillerie 396 Thlr., bei der reitenden Artillerie (einschließlich 2 Thlr. Gehaltserhöhung) und bei den Pionieren 420 Thlr. Seconde-Lieutenants: bei der Infanterie, den Jägern oder Schützen 300 Thlr. (bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß 336 Thlr.), bei der Kavallerie und dem Train 336 Thlr. (Regiment der Gardes du Corps 388 Thlr.), bei der Fuß-Artillerie — etatsmäßige 360 Thlr. — außeretatsmäßige 300 Thlr., bei der reitenden Artillerie incl. 1 Thlr. Gehaltserhöhung — 372 Thlr. und bei den Pionieren — etatsmäßige 396 Thlr., außeretatsmäßige 300 Thlr. — jährlich.

Bd. I.) finden nur in der Charge der Seconde-Lieutenants statt. Dergleichen Seconde-Lieutenants erhalten über die Etatszahl hinaus das etatsmäßige Gehalt ihrer Charge. Eine solche Einrangirung über den Etat ist von da ab zuläßig, wo das Gehalt des Abkommandirten aus der andern Etatsstelle bezogen wird, oder wenn ein solches dort nicht besonders auf dem Etat steht, von dem Monat ab, in welchem das Kommando beginnt. Ein über den Etat einrangirter Offizier verbleibt auch nach erfolgtem Rücktritt des Abkommandirten im Genuß des bisher bezogenen Gehalts.

Ueberzählige Offiziere. Die den Truppen aus den Kadettenhäusern überwiesenen Offiziere, welche wegen mangelnder Vakanz und nach ihrer Anciennetät nicht in oder über den Etat einrangirt werden können, erhalten das etatsmäßige Gehalt von monatlich 25 Thlr. bei der Infanterie und 28 Thlr. bei der Kavallerie.

Die Offiziere der Artillerie und des Ingenieur-Corps, welche wegen nicht abgelegten Berufs-Examens noch nicht zu wirklichen Artillerie- und Ingenieur-Offizieren ernannt sind (außeretatsmäßige Seconde-Lieutenants), beziehen so lange, bis sie nach abgelegtem Berufs-Examen zu wirklichen Artillerie- und Ingenieur-Offizieren befördert und in oder über den Etat einrangirt werden können, ein monatliches Gehalt von 25 Thlr.

Aggregirte Offiziere und Offiziere der Armee. Dieselben beziehen das Gehalt aus dem Etat für extraordinaire Gehälter*), und zwar wird a) bei Neuanstellungen und Beförderungen das Gehalt jedesmal durch besondere Allerhöchste Bestimmung festgesetzt, b) bei Aggregirung in demselben Truppentheil und bei Versetzung — wenn in beiden Fällen keine Beförderung stattfindet — das bisher bezogene Gehalt fortgewährt. Bei Versetzung zu einer andern Truppengattung geht jedoch das der früheren Waffe eigenthümliche Mehrgehalt verloren.

Offiziere à la suite. Dieselben werden aus dem Etat ihres Truppentheils nicht verpflegt, sondern empfangen das Gehalt, wenn sie ein solches überhaupt erhalten, aus der Etatsstelle in der sie Dienste leisten. Für ihren Gehaltsbezug sind die für diese Stellen geltenden Etats und Bestimmungen maßgebend.

Sanitäts-Corps. Die Mitglieder desselben sind Personen des Soldatenstandes und empfangen als solche nach ihrem militairischen Range das Gehalt**). Dieser Rang begründet auch den Anspruch auf die Pensions-Sätze, den Servis, die Reisekosten, Tagegelder und Umzugsentschädigung, sowie die Kommandozulage der korrespondirenden Militair-Charge, damit aber gleichzeitig die Verpflichtung, Gehaltsabzüge (auch zur Kleider-Kasse) event. nach den Sätzen zu leisten, wie sie von den entsprechenden Chargen entrichtet werden.

Die Unterärzte, welche durch den General-Stabs-Arzt mit der Wahrnehmung vakanter Assistenz-Arzt-Stellen beauftragt werden, erhalten das Gehalt dieser Stellen. Für Vertretung manquirender Assistenz-Aerzte wird den einjährig-freiwilligen Aerzten das Gehalt der Unter-Aerzte gewährt, wenn sie zu diesem dienstlichen Zwecke außerhalb der Garnison ihrer Wahl eingestellt oder verwendet werden.

Zahlmeister. Die frühere Eintheilung derselben in Zahlmeister I. und II. Klasse ist durch Allerhöchste Ordre vom 20. Februar 1868 aufgehoben und erhalten dieselben nach Maßgabe ihrer Anciennetät unter den Zahlmeistern das Gehalt aus einer besondern Position des Etatstitels 20***).

Mannschaften. Die Zahl der Unteroffiziere und Gemeinen sowie deren Löhnungssätze nach Maßgabe der einzelnen Chargen ergeben sich aus den Special-Etats der

---

*) Die im Ressort der Artillerie bei den verschiedenen Instituten angestellten Offiziere sind hinsichtlich des Gehaltsbezuges als Offizier à la suite zu behandeln, auch wenn sie nicht als solche geführt werden.

**) Der General-Stabs-Arzt (General-Major) 3000 Thlr., der General-Arzt (Oberst) 2000 Thlr., (Oberst-Lieutenant) 1800 Thlr. und 1600 Thlr., der Ober-Stabs-Arzt (Major) 1300 Thlr., (Hauptmann) 1100 Thlr., der Stabs-Arzt (Hauptmann) 800 Thlr., 600 Thlr. und 500 Thlr., der Assistenz-Arzt (Premier-Lieutenant) 360 Thlr., (Seconde-Lieutenant) 300 Thlr., Unter-Aerzte in Assistenz-Arzt-Stellen (Portepee-Unteroffiziere) 300 Thlr., Unter-Aerzte (Portepee-Unteroffiziere) 108 Thlr. jährlich.

***) Je 400 Thlr., 450 Thlr., 500 Thlr., 550 Thlr. und 600 Thlr. jährlich.

Truppentheile. Eine Ueberschreitung dieser Etats ist nur in den einzelnen, besonders genehmigten, später bezeichneten Fällen gestattet.

Bei Erhöhung oder Verminderung der Etatsstärke wird jedesmal durch das Kriegs-Ministerium die Zahl der Unteroffiziere und Gefreiten besonders bestimmt.

Bei den Unteroffizieren hat eine Etats-Veränderung immer nur auf die unterste Löhnungsklasse Bezug.

Können bei Etatsverminderungen Unteroffiziere und Gefreiten nicht sofort entlassen werden, so beziehen sie ihre bisherige Löhnung bis zu eintretender Vakanz extraordinair.

Der Etat der Unteroffiziere und der der Gemeinen, zu welchen letzteren auch die Gefreiten gehören, schließt ein jeder für sich, ohne daß eine Uebertragungsfähigkeit stattfindet, dergestalt ab, daß für überzählige Unteroffiziere, wo solche zuläßig sind, keine Gemeinen entlassen, andererseits auch für fehlende, ohne Löhnung kommandirte oder beurlaubte Unteroffiziere keine Gemeinen über den Etat eingestellt werden dürfen*).

Sind Stellen in den höheren Unteroffizier-Klassen, zu denen auch die Portepeefähnriche gehören, vakant, die nicht durch Hinaufrücken ersetzt werden können, so dürfen zur Erreichung der Etatszahl nur Unteroffiziere der niedrigsten Löhnungsklasse ernannt werden**).

Kann der Unteroffizier-Etat der Zahl nach nicht erfüllt werden, so ist die dadurch ersparte Löhnung, sowie jede durch Kommandirung, Beurlaubung, Krankheit oder Arrest entstehende Löhnungs-Vakanz als wirkliches Ersparniß zu berechnen. (Wegen Gewährung der Zulage an Stellvertreter siehe „Zahlung der Löhnung — bei Stellvertretungen".)

Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister***). Dieselben beziehen die chargenmäßige Löhnung nur innerhalb des Etats und haben daher Vice-Oberfeuerwerker &c. nur den Anspruch auf das in ihrer bisherigen Charge erdiente Einkommen.

Portepeefähnriche. Die den Truppen aus den Kadettenhäusern überwiesenen Kadetten, denen der Charakter als Portepeefähnrich oder Unteroffizier verliehen ist, erhalten vom Tage der Allerhöchsten Ordre ab, durch welche ihre Anstellung befohlen ist, die etatsmäßige Löhnung ihrer Charge event. bis zum Eintritt einer Vakanz extraordinair. Die extraordinaire Verpflegung ist ferner in dem Falle zuläßig, wo ein etatsmäßiger Portepeefähnrich durch Versetzung auf Allerhöchsten Befehl einem Truppentheil über den Etat zugewiesen wird.

Dergleichen außeretatsmäßige Portepeefähnriche kommen auf den Etat der Gemeinen resp. Unteroffiziere bei entstehender Vakanz in Anrechnung. Das Einrücken derselben in die etatsmäßigen Stellen erfolgt nach der Anciennetät.

Diese Vorschrift ist dahin ausgedehnt, daß den bei einzelnen Truppentheilen der Infanterie (zu denen auch die Jäger-Bataillone zählen) und Kavallerie vorhandenen überzähligen Portepeefähnrichen die Löhnung ihrer Charge aus den Ersparnissen des summarischen Etats der Portepeefähnriche sämmtlicher Infanterie- und Kavallerie-Regimenter innerhalb des betreffenden Armee-Corps, soweit die Ersparnisse dazu ausreichen, gewährt wird. Die General-Kommando's haben in ihrem Corps-Bereich die demnach erforderlichen Anweisungen zu ertheilen und die Kontrole zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen zu führen. (Kr. M. v. 28. Januar 1868.)

Portepeefähnriche resp. Vice-Feldwebel der Reserve und Landwehr, welche bei formirten Besatzungs-Bataillonen nicht mit Offizier-Stellen beliehen sind, kommen auf den Etat der Unteroffiziere III. Klasse in Anrechnung und erhalten eine monatliche Löhnung von 9 Thlr., also 4 Thlr. pro Mann und Monat extraordinair.

Sergeanten und Unteroffiziere†). Ueberzählige Sergeanten und Unter-

---

*) Kr.-Min. 9. Juli 1868. Siehe auch Bd. I.

**) In vakanten Portepeefähnrichsstellen dürfen Unteroffiziere nicht ernannt werden, wenn das Einrücken von Fähnrichen in die Vakanzen innerhalb dreier Monate mit Bestimmtheit zu erwarten steht. (M. Oek. D. v. 20. Juli 1854.)

***) Chargenlöhnung der Oberfeuerwerker und Wachtmeister 16½ Thlr., Wachtmeister 15 Thlr., Portepeefähnriche 9 Thlr. monatlich.

†) Wegen der mit dem Charakter als Unteroffizier den Truppen zugetheilten Kadetten siehe „Portepeefähnriche". Diese Kadetten empfangen ohne Rücksicht auf die Vakanz die Löhnung und den Servis ihrer Charge. (M. Oek. D. v. 27. Juni 1868.)

offiziere verbleiben im Genusse derjenigen Kompetenz, die sie sich bis dahin, wo sie überzählig werden, in einer etatsmäßigen Stelle erdient haben.

Die bei den Kommandobehörden und Truppen als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere dürfen nach Maßgabe ihrer Anciennetät bis in die Sergeanten-Löhnung II. Klasse aufrücken. Den Mehrbetrag gegen die etatsmäßige Löhnung eines Unteroffiziers II. Klasse empfangen sie über den Etat aus Ersparnissen.

Die Löhnung der Unteroffiziere III. Klasse empfangen auch die zur Dienstleistung eingezogenen, mit dem Qualifikations-Attest versehenen Reserve-Offizier-Aspiranten für die Zeit der Dienstleistung (auch nach ihrer Beförderung zu Vice-Feldwebeln oder Vice-Wachtmeistern). Auf den Uebungs-Etat kommen sie innerhalb des Armee-Corps beziehungsweise der Waffe der Art in Anrechnung, daß für jeden Offizier-Aspiranten 1 Unteroffizier und 4 Gemeine von der Uebungsstärke in Abrechnung gebracht werden (§. 2 ad 7 der Verordnung betr. die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes).

Regiments- und Bataillons-Tambours*) dürfen nach ihrer Anciennetät bis in die Sergeanten-Löhnung II. Klasse aufrücken. (A. O. v. 11. Juni 1869. A. V. B. S. 141.)

Die für die Regiments-Tambours in den Etats ausgeworfene Löhnungserhöhung darf bei Urlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Kommandofällen nicht wie eine Dienstzulage angesehen und wie letztere an den Stellvertreter gezahlt werden.

Für die Stabstrompeter der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie für die Stabshornisten der Jäger- und Pionier-Bataillone sind besondere feststehende Löhnungssätze zum Etat gebracht.

Die vakante Löhnung eines Stabshornisten der Linien-Jäger und eines Stabstrompeters der Linien-Fuß-Artillerie darf zu Gunsten des aus eigenen Mitteln unterhaltenen Musik-Fonds liquidirt werden. (M. Oek. D. v. 8. Mai 1858.)

Hautboisten und Trompeter. Ersparnisse an den etatsmäßigen Hautboisten- und Trompeter-Löhnungen, die durch Manquement, Kommando oder Beurlaubung entstehen, verbleiben den Truppen zu Gunsten des Musik-Fonds.

Die Kompetenzen der überzähligen Hautboisten, wo diese auf dem Etat stehen, werden in folle gezahlt und kann der Mehrbetrag der Löhnung derselben gegen die Löhnung der Gemeinen zu Zulagen und überhaupt zur Musik verwendet werden.

Diejenigen etatsmäßigen Trompeter, welche sich nach zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit zum Weiterdienen verpflichten, erhalten von diesem Zeitpunkte ab eine Löhnungszulage von 15 Sgr. monatlich, welche, wie die Löhnung selbst, zu zahlen oder zum Musik-Fonds abzuführen ist.

Gefreiten resp. Kapitulanten. Die Gefreiten-Löhnung darf über die etatsmäßige Zahl hinaus nicht gewährt werden. Diejenigen Gefreiten, welche zugleich Kapitulanten sind, erhalten eine Zulage von 15 Sgr. monatlich. Die Annahme von Kapitulanten und die Gewährung der Kapitulantenzulage darf bei der Kavallerie auch über die etatsmäßige Zahl hinaus stattfinden. Zu Kapitulanten zugelassene Offizier-Burschen erhalten keine Kapitulantenzulage**).

Gegen eine Beurlaubung von Gefreiten zur Disposition des Truppentheils und gegen Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stellen durch Neuernennungen findet sich nichts zu erinnern. Für die Gewährung der Gefreiten-Löhnungen bleiben jedoch lediglich die zu diesem Zwecke im Etat ausgeworfenen Mittel maßgebend. Es darf somit eine Ueberschreitung derselben durch etwaige Wiedereinberufung von zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Gefreiten nicht eintreten. Empfehlenswerth erscheint es daher, den betreffenden Gefreiten, welchen eine Begünstigung durch Beurlaubung zur Disposition zu Theil werden soll, vorher zu eröffnen, daß, wenn zur Zeit ihrer etwaigen Wiedereinziehung

*) Auch die Bataillons-Tamboure bei den Unteroffizier-Schulen. (M. Oek. D. v. 15. April 1869.)

**) In die Verpflegungs-Rapporte ist eine Bemerkung resp. Bescheinigung dahin aufzunehmen, daß unter den Kapitulanten, für welche die Kapitulantenzulage in Ansatz gebracht ist, keine Offizier-Burschen sich befinden. (O. R. K. v. 29. Febr. 1868.)

Gefreitenstellen nicht offen sein sollten, sie bis dahin, wo dies der Fall, mit der Gemeinen-Löhnung sich zu begnügen haben würden. (Kr. M. v. 20. Novbr. 1861.)

Die Gefreiten des Beurlaubtenstandes erhalten bei ihrer Einberufung zur Linie behufs der Etatsverstärkung, bei einer Mobilmachung oder bei außerordentlicher Einziehung der Landwehr, ohne Rücksicht auf die Zahl, außer dem erdienten Abzeichen auch die beim Truppentheil etatsmäßige Löhnung der Charge und rücken nach Maßgabe des Abgangs in den Etat. Neuernennungen zu Gefreiten können nur innerhalb des Etats stattfinden. (Kr. M. v. 7. März 1854.)

Gefreiten des Beurlaubtenstandes, welche behufs Erwerbung der Qualifikation als Reserve- und Landwehr-Offiziere zu Linien-Truppen eingezogen werden, erhalten in diesem Verhältniß nur die Gemeinen-Löhnung. (M. Oek. D. v. 15. April 1869. A. V. B. S. 115.) Dasselbe gilt hinsichtlich der zur 8wöchentlichen Uebung zu den Linien-Kavallerie-Regimentern eingezogenen Gefreiten. (M. Oek. D. v. 19. Mai 1869.) Auch die bei den gewöhnlichen Uebungen zur Completirung des Etats einberufenen Gefreiten haben gleich den zur Disposition beurlaubten nur Anspruch auf die Löhnung der Gemeinen. (M. Oek. D. v. 14. Juni 1869 u. v. 1. Juni 1870.) Die zu den Artillerie-Schießübungen eingezogenen Obergefreiten und Gefreiten der Artillerie-Reserve sind, gleich den zu Uebungszwecken einberufenen Gefreiten der Reserve der andern Waffen, wenn sie nicht innerhalb des Etats in Gefreiten-Vakanzen einrücken können, nur als Gemeine zu löhnen. (M. Oek. D. v. 7. Juli 1869.)

Lazarethgehülfen. Dieselben empfangen nach Maßgabe ihrer Dienstzeit die Löhnungssätze*) aus einer besondern Position des Etatstitels 20, resp. aus Ersparnissen desselben. Die nähern Vorschriften über die Verhältnisse der Lazarethgehülfen siehe Bd. I.

Leibgensd'armen. Dieselben erhalten, soweit sie sich nicht schon im Genuß der durch Allerh. Ordre vom 20. Juni 1850 bewilligten Zulage von 5 Thlr. monatlich befinden, zu der chargenmäßigen Löhnung eine Zulage von 3 Thlr. monatlich. (A. K. O. v. 20. März 1868. A. V. B. S. 87.)

Spielleute und Gemeine. Zur Innehaltung des Etats der Spielleute und Gemeinen muß die Entlassung und Neueinstellung so geregelt werden, daß Mehrausgaben nicht entstehen**). Wenn aus dienstlichen Gründen die Reserven über den bestimmten Entlassungstermin hinaus zurückbehalten werden müssen und dadurch Etatsüberschreitungen herbeigeführt werden, bedarf es hierzu der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

Etatsüberschreitungen sind nur zulässig:

a) durch vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie als brot- und arbeitslos den Truppen***) überwiesen werden (§. 126 d. Erſ. Instr.).

---

*) Die Lazarethgehülfen empfangen nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit: a) nach erfolgter Ernennung zum Unter-Lazarethgehülfen $4\frac{1}{2}$ Thlr. (beim Regiment der Gardes du Corps 5 Thlr.); b) nach erfolgter Ernennung zum Lazarethgehülfen resp. nach abgeleisteter Dienstpflicht und erfolgter Kapitulation $5\frac{1}{2}$ Thlr., nach zurückgelegter 4jähriger Dienstzeit $6\frac{1}{2}$ Thlr. und nach zurückgelegter 5jähriger Dienstzeit $7\frac{1}{2}$ Thlr.; c) nach Ernennung zum Ober-Lazarethgehülfen resp. nach zurückgelegter 7jähriger Dienstzeit $9\frac{1}{2}$ Thlr. und nach zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit $11\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich. Diese Sätze werden an Stelle der in den Kriegsverpflegungs-Etats der Truppen ausgeworfenen Gemeinen Löhnung gewährt. Die Lazarethgehülfen in den Lazarethen erhalten $7\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich, sofern ihnen hiernach nicht eine höhere Löhnung zusteht.

**) Die Chargen-Löhnung beträgt im Allgemeinen (ohne Rücksicht auf einzelne Abweichungen in den Sätzen für Truppen des Garde-Corps resp. in den Sätzen der Friedens- und Feldetats): Sergeanten — Infanterie I. Klasse $10\frac{1}{2}$ Thlr., II. Klasse $8\frac{1}{2}$ Thlr. — Jäger und Schützen I. Klasse 12 Thlr., II. Klasse $9\frac{1}{2}$ Thlr.; — Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Train I. Klasse 12 Thlr., II. Klasse 10 Thlr. Feuerwerker — der Artillerie I. Klasse 12 Thlr., II. Klasse 10 Thlr., III. Klasse 8 Thlr. Unteroffiziere — Infanterie I. Klasse $7\frac{1}{2}$ Thlr., II. Klasse $6\frac{1}{2}$ Thlr., III. Klasse 5 Thlr. — Jäger resp. Schützen und Kavallerie I. Klasse $8\frac{1}{2}$ Thlr., II. Klasse $7\frac{1}{2}$ Thlr., III. Klasse 6 Thlr. — Artillerie, Pioniere und Train I. Klasse 9 Thlr., II. Klasse 8 Thlr., III. Klasse $6\frac{1}{2}$ Thlr. Bataillons-Tambour 7 Thlr. Hautboisten $5\frac{1}{2}$ Thlr. Stabstrompeter 8 Thlr. Trompeter $5\frac{1}{2}$ Thlr. Stabshornisten bei den Jägern resp. Schützen 8 Thlr. Hornisten bei denselben 5 Thlr. Obergefreite bei der Artillerie 5 Thlr. Gefreiten und Kapitulanten resp. Gemeine — Infanterie, Fuß-Artillerie und Pioniere $3\frac{1}{2}$ Thlr. bis 3 Thlr. Jäger, Schützen, Kavallerie, reitende Artillerie und Train 4 Thlr. und $3\frac{1}{2}$ Thlr. Handwerker bei allen Truppen 3 Thlr. Trainsoldaten 4 Thlr.

***) Der Marine werden solche Mannschaften nicht überwiesen.

b) durch Einstellung unsicherer Heerespflichtiger, welche den Truppen oder der Marine überwiesen werden (§. 179 l. c.).

c) durch Mannschaften, welche wegen zweifelhafter Diensttauglichkeit den Truppen zur versuchsweisen Einstellung überwiesen worden sind.

d) durch Schulamts-Kandidaten und Fabrikarbeiter bei den Gewehrfabriken, die den Truppen zu einer sechswöchentlichen Uebung überwiesen sind.

e) durch Mannschaften, welche nach verbüßter Festungsstrafe von einem Jahre und darüber, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu ihrem Truppentheile, aus dessen Etat sie geschieden sind, zurücktreten.

f) durch Mannschaften, welche wegen Desertion aus dem Etat ihres Truppentheils ausgeschieden waren und zu diesem nach Verbüßung einer kürzeren, als einjährigen Festungsstrafe wieder zurücktreten, ohne augenblicklich eine vakante Stelle zu finden.

Diese Mannschaften (ad a, b, e und f) werden bis zur Entstehung einer Vakanz, ad c bis über die Tauglichkeit entschieden ist, ad d auf die ganze Dauer der Dienstleistung extraordinair verpflegt.

Einjährig-Freiwillige. Die Hülfsbedürftigsten derselben dürfen in die etatsmäßige Verpflegung der Truppen aufgenommen werden, wie dies Bd. I. und Seite 80 näher angegeben worden ist.

Roßärzte. Dieselben erhalten in Stelle der seitherigen Wachtmeister resp. Sergeanten-Löhnung an Gehalt monatlich: Stabs-Roßärzte 25 Thlr., Roßärzte 18 Thlr., Unter-Roßärzte 15 Thlr. (A. O. v. 12. u. A. K. O. v. 16. Dezbr. 1867.) Die mit dem Charakter als Roßärzte beliehenen Unter-Roßärzte empfangen neben dem Gehalte von 15 Thlr. eine Zulage von 3 Thlr. monatlich und den Servis der Portepeefähnriche. (A. O. v. 2. April 1868. A. V. B. S. 100.)

Außerdem erhalten die Roßärzte, wie die Mannschaften, den ortsüblichen Verpflegungszuschuß einschließlich der 3 Pfennig pro Mann und Tag zur bessern Naturalverpflegung und den Löhnungs-Zuschuß. (M. Oek. D. v. 12. Febr. 1868.)

Büchsenmacher. Das fixirte Einkommen derselben ist auf 230 Thlr. jährlich festgesetzt (siehe „Streitmittel“).

Besoldete Landwehr-Stämme resp. **Landwehr-Bezirks-Kommandos.** Für die Gewährung des Gehalts oder der Löhnung an die hier eingestellten Offiziere und Mannschaften gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Linie. Die auf dem Etat stehenden höheren Unteroffizier-Löhnungen werden unter den bei der Linie vorgeschriebenen Bedingungen gezahlt.

Die als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere können nach ihrer Anciennetät bis in die Sergeanten-Löhnung I. Klasse aufrücken. (A. O. v. 17. März 1864, s. B. I).

Für fehlende Unteroffiziere dürfen Gemeine eingestellt werden. (Kr. M. vom 2. Mai 1868.)

Zur Disposition stehende oder pensionirte Offiziere der Landwehr-Stämme empfangen neben ihrer Pension: der Bataillons-Kommandeur eine Zulage von 30 Thlr. neben dem Servis eines Bataillons-Kommandeurs; der Adjutant eine Zulage (einschließlich für Rechnungsführung) von 10 Thlr. monatlich neben dem Servis.

Wird der fünfte Stabs-Offizier der Linie zur Wahrnehmung der Geschäfte des Bataillons-Kommandeurs kommandirt, so verbleibt derselbe im Genusse seiner chargenmäßigen Kompetenzen, welche er für Rechnung seines Truppentheils zu empfangen hat. Die etatsmäßige Zulage von 30 Thlr. wird ihm nicht gewährt. Die letztere wird aber den ausnahmsweise kommandirten Hauptleuten neben den von ihrem Truppentheil fortzubeziehenden Kompetenzen gezahlt.

Die von der Linie zur Wahrnehmung der Adjutanten-Geschäfte kommandirten Lieutenants empfangen die Zulage von 10 Thlr. monatlich, sie verbleiben im Etat ihres Truppentheils und empfangen von letzterem ihre bisherigen Kompetenzen. Erfolgt die Besetzung dieser Stelle durch einen Lieutenant des Beurlaubtenstandes*), so empfängt

*) Diese Lieutenants, welche sich um solche Stellen bewerben, können ausnahmsweise von den General-Kommandos berufen werden. Hauptleute des Beurlaubtenstandes haben sich mit

derselbe das chargenmäßige Gehalt, Servis und die etatsmäßige Zulage. Pensions-Empfänger erhalten jedoch nur deren Gehalt, wenn dasselbe höher als die Pension ist. Letztere ruht dann für die Dauer der Dienstleistung.

Landwehr des Beurlaubtenstandes. Offiziere*). Seconde-Lieutenants der Reserve und Landwehr können in unbeschränkter Zahl ernannt werden. Bei den Truppentheilen aller Waffen des Garde-Corps, sowie bei den Pionieren und Jägern, wird jedoch die zuläßige Zahl der Reserve- und Landwehr-Offiziere für den Fall einer Mobilmachung begrenzt. Die für die Beförderung maßgebenden Etats sind:

a) für die Landwehr-Infanterie-Offiziere: bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) — 12 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants; bei den anderen Reserve-Landwehr-Bataillonen — 6 Hauptleute, 6 Premier-Lieutenants; bei allen übrigen Bataillonen der Garde- und Provinzial-Landwehr — 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants;

b) für die Landwehr-Jäger-Offiziere — in jedem Armee-Corps 2 Hauptleute und 2 Premier-Lieutenants;

c) für die Landwehr-Kavallerie-Offiziere — bei jedem Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillon — 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant;

d) für die Landwehr-Artillerie-, Pionier- und Train-Offiziere — bei jedem Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillon je — 1 Hauptmanu, 1 Premier-Lieutenant.

Die für Hauptleute (Rittmeister) und Premier-Lieutenants der Infanterie, Kavallerie und Artillerie bewilligten Stellen können innerhalb der Armee-Corps (auch innerhalb des Garde-Corps) übertragen werden, jedoch nur zu Gunsten von Offizieren, welche ein älteres Patent haben, als die ältesten Offiziere ihrer Charge bei sämmtlichen Linien-Truppentheilen gleicher Waffe des Armee-Corps. Die für Jäger, Pioniere und Train bewilligten Hauptmanns- und Premier-Lieutenants-Stellen sind in der gesammten Landwehr übertragungsfähig.

Wenn die hiernach für die Armee-Corps-Bezirke bewilligte Zahl von Hauptmanns- und Premier-Lieutenants-Stellen durch Versetzungen überschritten werden sollte, so sind neue Beförderungs-Vorschläge erst bei wieder eintretender Vakanz zuläßig.

Die zuläßigen Uebertragungen sind event. durch die Waffen-Instanzen anzuordnen und zu regeln.

Die Kompetenzen der Landwehr-Offiziere im Frieden sind später (siehe „Geldverpflegung — Landwehr des Beurlaubtenstandes") besonders angegeben. Die desfallsigen Bestimmungen finden auf die Reserve-Offiziere gleichmäßig Anwendung.

Neben den dort angegebenen Kompetenzen erhalten die Offiziere des Beurlaubtenstandes bei allen Einberufungen zum Dienst den tarifmäßigen Servis ihrer Charge oder Natural-Quartier.

Diejenigen Landwehr-Offiziere, welche verziehen und vorläufig nicht zu dem Landwehr-Bataillon versetzt werden, in dessen Bezirk sie ihren Wohnort nehmen, empfangen, wenn sie bei außerordentlicher Veranlassung in das Stabsquartier des Bataillons, welchem sie angehören, einberufen werden, die reglementsmäßigen Diäten und Reisegelder.

Bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung der Armee werden die zum Dienst einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes im Allgemeinen wie die Linien-Offiziere verpflegt.

Mannschaften. Dieselben werden nach Maßgabe der Uebungs-Etats einberufen und gelöhnt (siehe „Geldverpflegung — Landwehr des Beurlaubtenstandes"). Der Etat der Unteroffiziere und Mannschaften schließt für die Infanterie im Bataillon, für die Kavallerie im Regiment, für die Artillerie in der Gesammtheit der beim Artillerie-Regiment übenden Kompagnien. Für die Jäger und Pioniere ist dieser Etat durch sämmtliche Armee-Corps übertragungsfähig.

Die im Winter zu den Truppentheilen zur Uebung eingezogenen, Schifffahrt trei-

---

Premier-Lieutenants-Gehalt und Servis zu begnügen. (Kr. M. v. 30. Oktober 1860, M. Oek. D. v. 22. Mai 1869.)

*) Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 resp. Geldverpflegungs-Reglement für die Truppen im Frieden.

benden Reserve-Mannschaften, welche auf die im Sommer übende Mannschaft des Corps-Bezirks in Anrechnung kommen, haben während der Uebung die chargenmäßige Löhnung nach den Sätzen dieser Truppentheile zu empfangen. (M. Oek. D. v. 19. Jan. 1869.)

Bei anderen außergewöhnlichen Einberufungen, resp. bei der Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Allgemeinen nach den für das stehende Heer bestehenden Vorschriften behandelt.

Beamte der Militair-Administration. In gewöhnlichen Verhältnissen wird die Kompetenz der Beamten durch die betreffenden Abtheilungen des Kriegs-Ministeriums regulirt, wogegen bei der Mobilmachung die Kriegsverpflegungs-Etats und die bezüglichen Bestimmungen des Kriegs-Geldverpflegungs-Reglements (siehe „Geldverpflegung") maßgebend sind.

Das für die Stelle eines Feld-Intendantur-Raths (als Stellvertreter des Feld-Intendanten), des Vorstandes einer Feld-Divisions- 2c. Intendantur, sowie eines Abtheilungs-Vorstehers bei den Provinzial-Intendanturen etatsmäßig ausgeworfene Gehalt von 1500 Thlr. beziehen von den Stellen-Inhabern außer den Militair-Intendantur-Räthen nur Hauptleute 2c. I. Klasse, Civil-Räthe der 4. Rangklasse und die mit dem Raths-Charakter begnadigten Beamten der Central-Behörden. In dergleichen Stellung empfangen Militair-Intendantur-Assessoren, Geheime expedirende Sekretaire resp. Geheime revidirende Calculatoren, Referendarien und sonstige Civil-Beamte 2c. — insoweit nicht das Friedens-Einkommen ein Mehreres bedingt — das Gehalt von 800 Thlr.

Derselbe Gehaltssatz kompetirt den mit einer der qu. Funktionen beliehenen Hauptleuten 2c. II. Klasse resp. Lieutenants des stehenden Heeres. Insofern aber ein Offizier der Intendantur definitiv zugehört, gebührt ihm das Gehalt von 1500 Thlr. resp. von 800 Thlr., je nachdem er seiner Anciennetät nach unter den Militair-Intendantur-Räthen oder unter den Assessoren rangirt.

Militair-Intendantur-Secretaire endlich beziehen das Chargen-Gehalt von 700 Thlr. (event. ihr Friedensgehalt, falls dieses höher), und in der Funktion eines Abtheilungs-Vorstehers der Provinzial-Intendantur daneben eine Dienstzulage von 20 Thlr. monatlich. (A. O. v. 19. Juli 1870.)

Feldgensd'armerie. Die Kompetenzen der Feldgensd'armen an Gehalt, Zulagen, Rationen und Portionen ergeben die zum Reglement über die Organisation der Feld-Gend'armerie gehörigen Kriegs-Verpflegungs-Etats. Im Uebrigen geschieht die Verpflegung nach den für die mobile Armee geltenden administrativen Grundsätzen. Bezüglich der gesammten Verpflegung ist die Feldgensd'armerie der Stabswache, resp. dem Stabe der Kommandobehörde, der sie zur Dienstleistung zugetheilt ist, zu attachiren (§. 25 Rglmt. u. d. Org. der Feldgend.).

Feld-Eisenbahn-Abtheilung. Das Personal derselben besteht aus dem technischen Eisenbahn-Personal und der Eisenbahn-Kompagnie.

Das technische Eisenbahn-Personal erhält in der Feldstellung neben dem Friedens-Einkommen an Diäten: Abtheilungs-Chef täglich $3^1/_2$ Thlr., Baumeister oder Bauführer $2^1/_2$ Thlr., Bahnmeister oder Bau-Aufseher $1^1/_2$ Thlr., Maschinen-Werkmeister, Telegraphen-Aufseher, Materialien-Verwalter und Rechnungs-Beamte 2 Thlr. Hinsichtlich der Baumeister und Bau-Aufseher, welche etatsmäßige Friedens-Aemter nicht bekleiden, erhöht sich der angegebene Diätensatz um 15 Sgr. täglich. Während der Dauer des Aufenthalts in feindlichen okkupirten Ländern erhält der Abtheilungs-Chef 5 Thlr. Diäten täglich. Derselbe fungirt in der Regel als technischer Beirath des General-Etappen-Inspekteurs in allen Eisenbahn-Angelegenheiten. Der Kriegs-Verpflegungs-Etat für den Eisenbahn-Direktor bei der General-Etappen-Inspektion (Beilage I. K. zur Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges) tritt daher nur für den Fall in Kraft, daß die bezüglichen Funktionen nicht auf den Abtheilungs-Chef mit übertragen werden können.

Bei der Eisenbahn-Kompagnie erhalten neben der chargenmäßigen Löhnung an Zulagen: der Feldwebel für die Rechnungsführung 8 Thlr., ein Schreiber 3 Thlr., Kapitaind'armes 1 Thlr. 5 Sgr., Fourier 1 Thlr. monatlich, Unteroffiziere und Gemeine 2 Sgr. täglich. Außer dieser zuletzt gedachten Zulage kann der Abtheilungs-Chef resp.

jeder der beiden sektionsführenden Baumeister bei dringlichen und schwierigen Arbeiten noch vorübergehende Zulagen und zwar für den Unteroffizier bis zur Höhe von 15 Sgr., für den Gemeinen bis zur Höhe von 10 Sgr. pro Tag bewilligen. Letztere Zulagen werden aber dann aus dem, dem Abtheilungs-Chef zur Disposition stehenden Fonds zur Bestreitung sachlicher Ausgaben zu Betriebszwecken gewährt.

Feld-Telegraphen-Abtheilung. Dieselbe besteht aus einem Telegraphen-Detachement und einer derselben attachirten Telegraphen-Train-Kolonne. Offiziere und Mannschaften erhalten das chargenmäßige Gehalt oder Löhnung. Der Feld-Telegraphen-Inspektor 1000 Thlr., der Feld-Telegraphen-Sekretair 700 Thlr.

Der mobile (Kriegs-) Zustand.

Die Etats sind für den Friedens- und Kriegszustand aufgestellt — Friedens-Verpflegungs-Etat und Kriegs-Verpflegungs-Etat. Der mobile (Kriegs-) Zustand beginnt mit dem Tage des Erlasses des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehls und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung wieder auf.

Der Kriegszustand, oder auch die etwa vorangegangene Kriegsbereitschaft bedingen die Formation der Truppen und die Gewährung der Geldgebühr nach den Kriegsverpflegungs-Etats. Ausgenommen ist die Feld-Kompetenz (Feldzulage und Portionen), deren Empfang mit Eintritt der Feld-Etats (d. s. die Kriegsverpflegungs-Etats mobiler Truppen) beginnt.

Bis zu diesem Zeitpunkte, der durch den Mobilmachungsbefehl oder durch besondere Allerhöchste Ordre bestimmt wird, gelten im Allgemeinen, wie bereits früher erwähnt, die Friedensvorschriften.

Die für die Dauer eines dem mobilen Zustande etwa voraufgehenden Kriegsbereitschaftszustandes zuständigen Gebührnisse ergiebt die Beilage V. (Kr. G. V. R.)

Stellenverleihung und deren Erledigung.

Das Aufrücken in höhere Gehaltsklassen geschieht in der Regel durch Beförderung zu einer höhern Charge (s. I. Band), bei der Mobilmachung auch noch durch Stellenverleihung.

Für die Besetzung der Feldstellen sind die Kriegsverpflegungs-Etats maßgebend. In Friedenszeiten werden Nachweisungen darüber geführt, mit welchen Personen die Offizier- und Beamtenstellen im Falle einer Mobilmachung zu besetzen sind*).

Im Allgemeinen haben alle Offiziere des stehenden Heeres, über welche nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, sich bei eintretender Mobilmachung als mit denjenigen Feldstellen beliehen anzusehen, welche ihren dermaligen Friedens- resp. den in der Kriegsrangliste für sie in Aussicht genommenen Stellen entsprechen.

Die höhern Truppenbefehlshaber vom Regiments-Kommandeur und selbstständigen Bataillons-Kommandeur einschließlich aufwärts, sowie die zur Kompletirung der Adjutantur der höhern Kommandobehörden designirten Offiziere werden durch die Ordre de bataille des Armee-Corps bestätigt. Der Allerhöchsten Bestätigung resp. Ernennung unterliegen gleichfalls sämmtliche nach dem Kriegsetat erforderlichen Generalstabs- und Ingenieur-Offiziere, sowie alle bei Armee-Kommandos ꝛc. zu verwendenden Offiziere.

Bei den Offizieren des beurlaubten Standes vertritt die Zufertigung der Einberufungs-Ordre die Stelle der Beleihung.

Hiernach vollzieht sich auch die Stellenbeleihung der Beamten, je nachdem selbige entweder schon in Friedenszeiten zu den Militair-Beamten gehören, oder aus Civilämtern oder Privatstellungen zur Uebernahme der Feldämter einberufen werden.

Die aus der Beleihung entspringenden Rechte können dem Beliehenen immer erst

---

*) Die mit Feldwebelstellen beliehenen Unteroffiziere sind erst dann zu Feldwebeln zu ernennen, wenn sie ihre Brauchbarkeit dargethan haben; sie beziehen jedoch während ihrer Funktion in der Feldwebelstelle die Kompetenzen der letzteren. Gilt für mobile und immobile Truppen. (M. O. D. v. 25. August 1870.)

nach geschehenem Dienstantritt zu Statten kommen. Bei Kranken, Beurlaubten, Kommandirten, Suspendirten oder Arretirten ist also die Beleihung bis zur Zeit ihres Dienstantritts, oder wenn ihr Truppentheil ꝛc. inzwischen bereits ausmarschirt ist, bis zur Zeit ihres Abgangs zu demselben für unvollendet zu erachten.

Mit der Publikation des Allerhöchsten Mobilmachungsbefehls erlöschen übrigens alle Urlaubsbewilligungen und der Regel nach auch alle Kommandirungen *).

Stellvertreter ist derjenige, welcher eine Feldstelle wahrnimmt, ohne mit derselben beliehen zu sein. Der Stellvertreter hat im Allgemeinen hinsichtlich der Kompetenzen nicht die Rechte des mit der Stelle Beliehenen (Stelleninhabers). Hat im Sinne des §. 154 des Mobilmachungs-Plans eine vorläufige Stellenverleihung stattgefunden, so ist der vorläufig Beliehene nicht als Stellvertreter, sondern als Stelleninhaber zu betrachten.

Die in Folge der Kriegsformation eintretenden Stellenverleihungen und die mit ihnen verbundenen Rechte gelten nur für die Dauer des Kriegszustandes. Insbesondere können aus diesem Verhältniß Pensionsansprüche wegen erlittener Dienstbeschädigungen nur dann erhoben werden, wenn letztere amtlich festgestellt worden sind oder die darauf gegründeten Ansprüche noch vor Beendigung des Kriegszustandes zur Feststellung der Dienstbeschädigung angemeldet werden **).

Auch ohne daß eine solche ausdrückliche Bestimmung vorhanden ist, wird unter jeder Beförderung zu einer höhern Charge und unter der Ernennung eines Offiziers des Beurlaubtenstandes zum Linien-Offizier an und für sich eine dauernde Beförderung beziehungsweise Ernennung verstanden.

Wer, ohne der Militair-Verwaltung anzugehören, in Folge der Kriegsformation bei den Feld-Administrationen eine Anstellung erhält, ist unbeschadet seines Feldamts-Charakters und der damit verbundenen Rechte nur als ein widerruflich angestellter Beamter anzusehen, und erlangt auch durch eine Beförderung zu einer höhern Charge keinen Anspruch auf dauernde Anstellung in der Militair-Verwaltung.

Alle Unterbeamten (mit alleiniger Ausnahme der im Frieden bereits angestellten Küster) sind als im Kündigungs-Verhältnisse stehende Beamte zu betrachten.

Verliehene Feldstellen sind bei Todesfällen, beim Ausscheiden aus dem Dienste, bei Beförderung in eine höhere Stelle, bei Versetzungen oder Abgaben zu anderen Formationen, bei Degradationen und bei Desertionen als erledigt anzusehen. Sollen Feldstellen der in feindliche Gefangenschaft gerathenen Offiziere und Beamten als erledigt betrachtet werden, so wird in jedem einzelnen Falle und zwar bezüglich der Offizierstellen Allerhöchsten Orts, bezüglich der Beamtenstellen seitens des Kriegs-Ministeriums besonders bestimmt werden.

Bei Unteroffizieren und Gefreiten finden außerdem Stellenerledigungen statt, wenn die Inhaber in feindliche Gefangenschaft gerathen, oder in Folge von Gefechten vermißt werden und vor Ablauf von 30 Tagen sich bei ihren Truppen ꝛc. nicht wieder einfinden, oder wenn sie mit Arrest bestraft werden, zum Zweck der Strafvollstreckung den Verband ihrer Truppen ꝛc. verlassen müssen, und vor Ablauf von 10 Tagen, von der Zeit an gerechnet, mit deren Beendigung die Strafvollstreckung stattgefunden haben kann, nicht zurückkehren.

Bei dem immobilen Theil der Armee geschieht die Besetzung der Offizier- ꝛc. Stellen in gleicher Weise durch Beleihung, welche zugleich das Recht zur Führung des Feldamtscharakters der verliehenen Stelle giebt. Diese Beleihung vollzieht sich durch Ausfertigung der Einberufungsordres an die designirten Personen, und hat nur für die Dauer der Formation Gültigkeit. (Kr. G. V. R.)

---

*) Die zur Probedienstleistung bei der Gendarmerie, zum Grenzdienst, bei der Staats-Telegraphie und bei den Eisenbahnen abkommandirten resp. beurlaubten Militairs verbleiben, soweit dies mit dem militairdienstlichen Interesse irgend vereinbar ist, in diesem Verhältniß. Ihre Stellen im Feldetat können alsdann anderweit besetzt werden.

**) Diese Bestimmung ist den betreffenden Feldbeamten bei ihrem Dienstantritt durch ihre nächstvorgesetzte Behörde resp. den Truppentheil, bei welchem sie angestellt werden, protokollarisch bekannt zu machen.

Demobilmachung.

Mobile Armee. Die Demobilmachung bezieht sich entweder auf die Feldstellen und ist dann zugleich deren Auflösung, oder sie bezieht sich nur auf die Person des Stelleninhabers. Die Auflösung von Feldstellen kann nur auf Allerhöchsten Befehl erfolgen und zieht die Demobilmachung der Inhaber allemal nach sich.

Werden Feldstellen während des Kriegszustandes aufgelöst, so kommen die disponibel werdenden Unteroffiziere und Gemeinen behufs Kompletirung fortbestehender Truppen und Administrationen zur Verwendung; das übrige von der Auflösung betroffene Personal bei Kommandobehörden, Truppen und Administrationen bleibt bis zu anderweiter Verwendung zur Disposition an dem Orte, wo ihre Auflösung erfolgt.

Nach beendetem Kriege bestimmt sich der Tag der Demobilmachung nach dem Tage der Publikation des Demobilmachungsbefehls, wenn die Kommandobehörden, Truppen und Administrationen sich bei Publicirung derselben bereits in ihren Friedens-Garnisonen oder in den Kantonnements, welche ihnen als dauernde oder interimistische Standquartiere angewiesen sind, befinden. Befinden sie sich dagegen auf dem Marsch in ihre Garnisonen oder Standquartiere, so ist der Tag ihres Eintreffens in der Garnison oder im Standquartier als der Tag ihrer Demobilmachung anzusehen*).

Solche Kommandobehörden, welche nur für die Mobilmachung formirt sind, haben in dieser Beziehung als Garnisonen diejenigen Orte zu betrachten, in welchen sie formirt worden sind. Die einzelnen zu diesen Kommandobehörden gehörigen Personen werden, falls nichts Anderes über dieselben bestimmt wird, mit ihrer Rückkehr in die frühere Garnison demobil.

Die Demobilmachung erledigter Feldstellen und der Stellen von Kranken, Beurlaubten, Suspendirten und Arretirten, sowie von Solchen, welche in feindliche Gefangenschaft gerathen sind, oder sonst vermißt werden, findet in demselben Zeitpunkt statt, in welchem die Demobilmachung der Kommandobehörde, Truppe oder Administration erfolgt, welcher die Stellen angehören.

Wird Jemand aus seiner ursprünglichen Feldstelle in eine andere mobile Stelle kommandirt, und letztere wird früher demobil gemacht, als die ursprüngliche Stelle des Kommandirten, so richtet sich der Zeitpunkt, mit welchem er demobil wird, nach der Zeit der Demobilmachung seiner ursprünglichen Stelle. Wird die ursprüngliche Stelle früher demobil gemacht als die Stelle, in welche er als Kommandirter eingetreten, so bestimmt sich der Zeitpunkt, mit welchem er demobil wird, nach der Zeit der Demobilmachung der Kommandostelle.

Wird Jemand aus einer mobilen in eine nicht mobile Stelle kommandirt, seine Demobilmachung aber nicht ausdrücklich befohlen, so erfolgt selbige in demselben Zeitpunkt, in welchem die Demobilmachung der Kommandobehörde, Truppe oder Administration stattfindet, welcher der Kommandirte angehört.

Uebrigens ist, wenn eine Kommandirung aus einer mobilen in eine nicht mobile Stelle von voraussichtlich längerer als dreimonatlicher Dauer stattfindet, der frühere Vorgesetzte des Kommandirten dessen Demobilmachung herbeizuführen allemal verbunden**).

---

*) Bei den höhern Truppenbefehlshabern und bei solchen Offizieren und Beamten, welche von dem etappenmäßigen Marsche dienstlich abberufen werden, ist der Tag des Eintreffens ihres Trains in der Garnison oder dem Standquartier als der Tag ihrer Demobilmachung anzusehen.

**) Unter Vorgesetzten versteht man bei den Kommandobehörden — deren Befehlshaber; bei den Kavallerie-Regimentern, bei den Infanterie-, Pionier- und Jäger-Bataillonen und bei den Artillerie-Abtheilungen — deren Kommandeur; beim Train-Bataillon, sowie für die Offiziere bei den Feldlazarethen, den Krankenträger-Kompagnien, den Verpflegungs-Kolonnen und beim Pferde-Depot, sowie für die Train-Offiziere bei den Ponton-Kolonnen, dem Feldbrückentrain und der Feldtelegraphie — den Train-Kommandeur; bei den Feld-Intendanturen, den Feldlazarethen in Ansehung der Verwaltungsbeamten, sowie bei den Kriegs-Kassen — den Feld- (Corps-) Intendanten; bei den Feldlazarethen in Ansehung des ärztlichen und pharmazeutischen Personals — den Corps-General-Arzt; bei den Feld-Proviantämtern und dem Feldbäckereiamt — den Feldproviantmeister; bei den Feld-Postanstalten — den Feldpostmeister, im Uebrigen den nächsten Dienst-Vorgesetzten.

Wenn ein Stelleninhaber verstirbt, so ist sein Todestag, wenn er aus dem Dienst ausscheidet oder in eine nicht mobile Stelle versetzt wird, der Tag der Publikation des betreffenden Erlasses als der Tag der Demobilmachung anzusehen.

Immobiler Theil der Armee. Die Auflösung der stellvertretenden Behörden und Administrationen beginnt mit demjenigen Tage, an welchem die vertretenen mobilen Kommandobehörden und Administrationen in die Friedensgarnisonen zurückkehren.

Während des Zeitpunktes, in welchem die Auflösung resp. Reducirung der Ersatz-, der Besatzungs- und Reserve-Truppen und die Zurückführung auf die Friedensformation in Bezug auf die Kommandanturen beginnt, müssen vom betreffenden General-Kommando die nähern Anordnungen getroffen werden.

Bei dieser Auflösung und Rückführung auf die Friedensformation treten, falls nicht anders verfügt wird, die Linien-Offiziere zu ihren Truppentheilen, die Reserve- und Landwehr-Offiziere in das Beurlaubtenverhältniß, die reaktivirten Offiziere in das Ruhestandsverhältniß, die Militairbeamten in ihre Friedensstellen, die übrigen Beamten aber in die verlassenen Civilämter 2c. zurück, mit Ausnahme der zur Rechnungslegung verpflichteten Zahlmeister. (Kr. M. B. R.)

3. Allgemeine Regeln.

Alle Militair-Gebührnisse, soweit solche in den Etats und Bestimmungen begründet erscheinen, werden am Fälligkeitstage ohne Weiteres gewährt; außeretatsmäßige oder nicht in den Bestimmungen begründete Militair-Gebührnisse dürfen weder gezahlt noch angewiesen werden. In gewöhnlichen Verhältnissen dürfen daher die Truppen-Befehlshaber 2c., wie dies bereits in der Einleitung erwähnt, keine Anordnungen treffen, welche Kosten verursachen und sich durch die bestehenden Vorschriften nicht rechtfertigen lassen; am allerwenigsten sind die Intendanturen zur Anweisung derselben ermächtigt. Es muß deshalb, bevor solche mit dem dienstlichen Interesse in Verbindung stehenden Anordnungen zur Ausführung kommen, die Genehmigung höheren Orts nachgesucht werden In außergewöhnlichen Verhältnissen und besonders im Kriege, wo die zu ergreifenden militairischen Maßregeln keine Zeit zur Nachsuchung der Genehmigung gestatten, gilt die Anordnung des betreffenden Corps-Kommandeurs. In solchen Fällen ist das dienstliche Interesse zwar maßgebend, es muß jedoch auch, soviel als thunlich, dem ökonomischen Interesse Rechnung getragen und deshalb die Intendantur oder deren Deputirter gehört werden *).

Niemals dürfen Militair-Gebührnisse für einen nnd denselben Zweck doppelt zur Ausgabe kommen.

Mit der Charakter-Verleihung ist ein Anspruch auf die höhere Kompetenz nicht verbunden.

Bei Beurlaubungen dürfen dem Staate keine besonderen Kosten erwachsen.

Bei Stellvertretungen sind besondere Kosten thunlichst zu vermeiden.

Kommandos, welche länger als sechs Monate dauern oder deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, werden einer Versetzung gleich erachtet.

Alle militairischen Anordnungen sind rechtzeitig zu treffen, damit nicht allein der dienstliche Zweck erreicht, sondern auch Mehrkosten, welche mit verspäteten plötzlichen Anordnungen gewöhnlich in Verbindung stehen, nicht vorkommen.

Das dienstlich Nothwendige bildet im Allgemeinen die Grenze für alle Ausgaben; es dürfen solche daher nicht vorkommen, wenn sie nachweislich zu vermeiden waren.

---

*) Soweit es sich nicht um neue Bestimmungen, sondern nur um Deklarationen von reglementarischen oder sonstigen Bestimmungen, zu denen das Kriegs-Ministerium ermächtigt ist, handelt, ist den diesfälligen Deklarationen auch unzweifelhaft rückwirkende Kraft beizulegen, da bei entstehenden Zweifeln in der Auslegung der Bestimmungen das Kriegs-Ministerium für die Truppen und Militair-Behörden die nächste entscheidende Instanz ist, und den Betheiligten stets unbenommen bleibt, etwaige diesfällige Zweifel auf dem vorgeschriebenen Wege zur Sprache resp. Entscheidung des Kriegs-Ministeriums zu bringen (D. R. K. v. 23. Mai 1867).

4. Geldverpflegung.*)

Im Allgemeinen.

Das Geldverpflegungs-Reglement für die Truppen im Frieden bezieht sich auf Gehalt, Löhnung, Zulagen, Etats-Fonds, extraordinaire Ausgaben, Zahlungs- und Liquidations-Modus, Rechnungswesen der Etats-Fonds der Truppen und Aufbewahrung der Rechnungsbeläge. Das Geldverpflegungs-Reglement für die Armee im Kriege behandelt im Allgemeinen dieselbe Materie, jedoch kommen noch die Abschnitte in Betreff der Ausrüstungs-Gegenstände, der außerordentlichen Bewilligungen und derjenigen Vorschriften hinzu, welche das Etats-, Kassen- und Zahlungswesen im Anschluß an die Friedens-Verhältnisse regeln.

Die hier in Betracht kommenden Grundsätze über die Gewährung der Geldverpflegungsgebühr bilden im Allgemeinen zwei Gruppen, von denen die eine für das stehende Heer, die andere für die Landwehr des Beurlaubtenstandes Geltung hat. Zum stehenden Heere gehören alle nach Maßgabe der Special-Etats zum Truppenverbande gehörigen Militair-Personen, also auch diejenigen der besoldeten Landwehr-Stämme resp. der Landwehr-Bezirks-Kommandos. Zu der Landwehr des Beurlaubtenstandes zählen alle zu den gewöhnlichen Uebungen eingezogenen im Landwehrverhältniß sich befindenden Personen, welche bei außergewöhnlicher Zusammenziehung der Landwehr oder bei der Kriegsbereitschaft und Mobilmachung in den Verband der betreffenden Truppentheile treten und alsdann wie die Militairpersonen des stehenden Heeres verpflegt werden**).

Die Geldverpflegungsgebühr der Offiziere, Aerzte und Beamten des stehenden Heeres besteht hauptsächlich aus dem Gehalte, — bei der Landwehr des Beurlaubtenstandes aus den Diäten und den Equipirungsgeldern; wogegen alle Mannschaften für die Zeit ihrer Dienstleistung bei den Truppen oder bei den Landwehr-Uebungen Löhnung empfangen.

Das Gehalt bildet das monatliche Diensteinkommen der Offiziere, Aerzte und Beamten zur Selbstbeschaffung der Unterhaltungs-Bedürfnisse aller Art in gewöhnlichen (Garnison-) Verhältnissen (auch Friedensverhältnisse oder Friedenszustand). In außergewöhnlichen Verhältnissen (bei Dienstleistungen außerhalb der Garnison) werden Zulagen gewährt; auch wird ihnen da, wo es nothwendig ist, die tägliche Naturalverpflegungs-Portion gegen Bezahlung, im Feldverhältniß (oder Kriegszustande) ohne Bezahlung verabreicht. Gehalt und Zulagen sind entweder etatsmäßig oder besonders bewilligt. Das etatsmäßige Diensteinkommen ist für die Charge oder Stelle bestimmt. Jeder der in Friedensverhältnissen zu einer höhern Charge oder Dienststelle befördert wird, rückt in die vakante etatsmäßige Gebührniß. Bei einer Kriegsbereitschafts-Formation werden die Friedens-Gebührnisse fortgezahlt; Offiziere und Beamte, welche dabei in vakanten höheren Stellen fungiren, empfangen eine Dienstzulage (siehe diese). Sobald der Befehl zur Mobilmachung ergangen, findet eine dauernde Beförderung und eine Verleihung der Feldstellen statt. Die dauernde Beförderung wird als solche bei den Offizieren und Beamten ausdrücklich bezeichnet, während die übrigen durch Verleihung in Feldstellen gerückten Offiziere und Beamten das Dienst-Einkommen der Stelle resp. Charge nur auf die Dauer des mobilen Verhältnisses beziehen.

Die Löhnung ist die nach Dekaden zahlbare Geldvergütung für die Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts zur Selbstbeschaffung der Lebensbedürfnisse (excl. Brot) und des Putzmaterials. Wo bei Theuerung der Lebensmittel die reglementsmäßige Viktualien-Portion (zu einer Mittags- und Abendmahlzeit) aus dem Soldantheil (Betrag, den der Soldat aus seiner Löhnung zur Beschaffung einer solchen Portion hergeben muß)

---

*) Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden nebst Anhang, und Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

**) Auch für Offiziere und Mannschaften der Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häuser finden die allgemeinen für die Personen des stehenden Heeres geltenden Verpflegungs-Grundsätze analoge Anwendung. Hinsichtlich der Geldgebühr für die nicht zum Truppenverbande gehörigen Mannschaften siehe „Verpflegung der Mannschaften bei Einziehungen und Entlassungen."

von 1 Sgr. 3 Pf. nicht beschafft werden kann, erhält der Soldat den erforderlichen täglichen Zuschuß extraordinair. Neben diesem extraordinairen Verpflegungszuschuß wird, so lange nicht die große Viktualien-Portion (welche den Kaffee zum Frühstück einschließt) zur Ausgabe gelangt, — noch ein anderweiter Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion im Betrage von drei Pfennigen pro Mann und Tag gewährt.

Auf dem Marsche erhalten die gedachten Mannschaften für die vorgeschriebenen Marsch- und Ruhetage die Marschverpflegung durch die Quartiergeber gegen Bezahlung, im mobilen Verhältniß ohne Bezahlung gegen Quittung. Die Vergütung dafür beträgt täglich 5 Sgr., welche mit 3 Sgr. 9 Pf. extraordinair gewährt und mit 1 Sgr. 3 Pf. aus der Löhnung des Mannes entnommen wird. Außerdem wird bei einer Beförderung auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, wenn die Fahrt über 8 Stunden dauert, ein Erfrischungszuschuß gezahlt. Im Kantonnement, Lager oder Bivouac erhalten die Mannschaften, insofern es nothwendig erscheint, die Naturalverpflegungs-Portion, wofür sie in Friedensverhältnissen 1 Sgr. 3 Pf. täglich Abzug von ihrer Löhnung erleiden. Vom Eintritt des Feldetats ab wird ein solcher Abzug nicht gemacht.

Die etatsmäßige Löhnung und Dienstzulage ist entweder für die Charge oder Stelle bestimmt. Jeder, der in Friedensverhältnissen zu einer höhern Charge oder Dienststelle befördert wird, rückt in die vakante Löhnungs-Gebührniß. Bei einer Kriegsbereitschafts-Formation werden die friedensmäßigen Gebührnisse fortgezahlt, indem eine Beförderung der Mannschaften zu Unteroffizieren nicht stattfindet, dagegen erhalten die mit Wahrnehmung von Unteroffizier- und Gefreitenstellen beauftragten Mannschaften die Kompetenzen der Stellen; die als Unteroffiziere fungirenden jedoch nur den niedrigsten Löhnungssatz. Erst mit Eintritt des Feldetats können die Mannschaften zu der Charge, der ihnen verliehenen Stelle befördert werden.

Bearbeitung der Gehalts-Angelegenheiten und Anweisung der Gehalts-Gebührniß.

Die Gehalts-Angelegenheiten der nicht regimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten ressortiren von den betreffenden Departements des Kriegs-Ministeriums; die der regimentirten von den betreffenden Truppentheilen. Die Gehälter (einschließlich der etatsmäßigen Zulagen und Büreaugelder) der nicht regimentirten und zu keinem Corpsverbande gehörigen Offiziere, Aerzte und Beamten werden von dem Militair-Oekonomie-Departement zur direkten Zahlung an die Empfänger auf die General-Militair-Kasse angewiesen *). Den Intendanturen liegt die Anweisung der Gehälter aller übrigen Offiziere, Aerzte und Beamten ob. In Betreff der nicht regimentirten zum Corps-Verbande gehörigen Offiziere 2c. erhalten die Intendanturen die desfallsige Mittheilung von den betreffenden Departements des Kriegs-Ministeriums, bei welchen die Gehalts-Angelegenheiten nach Maßgabe des Etats bearbeitet werden; wogegen die Gehälter 2c. der zum Truppenverbande gehörigen Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften auf Grund der in den Verpflegungs-Rapporten angegebenen Beförderungen 2c. in den von den Truppen zu legenden Geldverpflegungs-Liquidationen ausgebracht und von den Intendanturen in Grenzen der Etats angewiesen werden.

Die Gehälter der Ingenieur-Offiziere werden von derjenigen Intendantur auf Grund der Mittheilungen der Etats- und Kassen-Abtheilung des Militair-Oekonomie-Departements angewiesen, in deren Bereich sie stationirt sind. Es werden namentlich angewiesen für die Offiziere bei der Artillerie und Ingenieur-Schule seitens der Intendantur des Garde-Corps; für die Offiziere bei den Pionier-Bataillonen seitens derjenigen Intendantur, von welcher diese Bataillone ressortiren; für die Offiziere der 1. Festungs-Inspektion seitens der Intendantur 1. Armee-Corps; für die Offiziere der 2. und

*) Dahin gehören z. B. die Gehälter 2c. der Offiziere oder Beamten des Kriegs-Ministeriums, des General-Auditoriats, der General-Militair-Kasse, des großen General-Stabes, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, der General-Inspektion für das Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen und der Ingenieur-Inspektionen.

4. Festungs-Inspektion seitens der Intendantur des Garde-Corps; für die Offiziere der 3. Festungs-Inspektion seitens der Intendantur 6. Armee-Corps; für die Offiziere der 2. Pionier-Inspektion seitens der Intendantur 5. Armee-Corps; für die Offiziere der 5. Festungs-Inspektion und der 3. Pionier-Inspektion seitens der Intendantur 8. Armee-Corps; für die Offiziere der 6. Festungs-Inspektion seitens der Intendantur 7. Armee-Corps; für die Offiziere der 7. Festungs-Inspektion und der 4. Pionier-Inspektion seitens der Intendantur 4. Armee-Corps; für die Offiziere der 8. Festungs-Inspektion seitens der Intendantur 9. Armee-Corps.

Die Gehalts-Gebührnisse der Beamten bei den Lokal-Verwaltungen und Instituten, welche Jahres-Rechnungen legen, werden aus den Kassen dieser Behörden gezahlt und in ihren Rechnungen nachgewiesen, zu welchem Behuf sie die nöthigen Autorisationen erhalten.

Die Anweisung der Gehälter schließt zugleich die Verpflichtung in sich, auch die nöthigen Anordnungen: a. bei der Versetzung, b. wegen Einbehaltung des halben oder ganzen Gehaltes ꝛc. bei Beurlaubungen, die eine Kürzung des Gehalts zur Folge haben, c. wegen Beschränkung der Gehaltszahlung bei etwa eintretenden Amtssuspensionen, d. wegen Berichtigung von Vorschüssen und gerichtlich immittirten Schulden durch Abzüge von dem Gehalte ꝛc. des Schuldners und e. wegen gänzlicher Einstellung der Zahlung des Gehaltes ꝛc. bei Verabschiedung oder sonstigen Entlassungen und bei Todesfällen zu treffen *).

Von Beförderungen, Versetzungen, Pensionirungen und Entlassungen der nicht regimentirten zum Corps-Verbande gehörigen Offiziere und Militair-Aerzte **) werden die Intendanturen durch das Kriegs-Ministerium in Kenntniß gesetzt, um die zahlenden Kassen mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Bei Sterbefällen, bei Urlaub ohne Gehalt oder von längerer als 45 tägiger Dauer, sowie bei Festungs-Arrest, erhält die Intendantur die Mittheilung allmonatlich gleich nach dem Schluß des Monats durch das General-Kommando. Diese Mittheilungen müssen in Betreff der Beurlaubungen und Arrest-Fälle den Tag des Anfangs und der Beendigung, und bei Todesfällen den Tag des Ablebens enthalten.

In den Anzeigen über Todesfälle von Beamten ist anzugeben, ob von den Hinterbliebenen oder zur Bestreitung der Beerdigungskosten des Verstorbenen das Gnadengehalt in Anspruch genommen und von welchem Zeitpunkte ab das Gehalt der betreffenden Stelle vakant wird. Wenn sich in einzelnen Fällen, namentlich bei unverheiratheten Beamten eine derartige Angabe nicht gleich mit Bestimmtheit machen läßt, so ist dieselbe in kürzester Frist, jedenfalls bis zum Schlusse des betreffenden Monats besonders einzusenden. (Kr. M. v. 2. Juli 1868.)

Zahlung des Gehalts und der Löhnung.

A. Stehendes Heer.

Gehalt ꝛc. der Offiziere, Aerzte und Militair-Beamten ***). Dasselbe wird am 1. eines jeden Monats praenumerando gezahlt. Die Civil-Beamten der Militair-Verwaltung erhalten das Gehalt nach den für Civil-Beamte bestehenden Grundsätzen. Danach werden die Besoldungen der Beamten, welche, sei es als Mitglieder oder als Subalternen, zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich,

---

*) Um Geldüberhebungen zu vermeiden und das Schreibwesen nach Möglichkeit zu beschränken, geben Kontrolnotiz nur die abgebenden Intendanturen, wenn die empfangenden über die Höhe des Gehaltes ꝛc. und den Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung desselben in der neuen Stelle zu beginnen hat, in den bestehenden Bestimmungen keinen sichern Anhalt haben. Auch der abgebende Truppentheil hat bei Versetzungen von Offizieren ꝛc. dafür zu sorgen, daß der empfangende über die Höhe und den Endtermin der gewährten Gebührnisse resp. einbehaltenen Wittwen-Kassen-Beiträge ꝛc. rechtzeitig Kenntniß erhalte.

**) In Betreff des Urlaubs ꝛc. der Militair-Justiz-Beamten und der Militair-Geistlichkeit haben die betreffenden Kommando-Behörden den Intendanturen Mittheilung und letztere haben dem Allgemeinen Kriegs-Departement von der Gehaltsverkürzung Anzeige zu machen.

***) Auch Roßärzte, Sattler und Büchsenmacher.

derjenigen aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, monatlich vorausbezahlt. Den Verwaltungs-Chefs steht es frei, da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zuläſſig ist, für einzelne Beamte oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen. Den auf Kündigung angestellten Beamten ist ihr Gehalt ebenfalls in Quartal-Raten auszuzahlen, wenn sie zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten; auch sind, in Hinsicht des Gnaden-Quartals der Hinterbliebenen solcher Beamten, diese den unwiederruflich angestellten ganz gleich zu behandeln. Fixirte Diäten können zwar praenumerando, jedoch nur in monatlichen Raten gezahlt werden.

Die in den Etats neben dem Gehalte ausgeworfenen Büreaugelder, Zulagen für Schreiber, Entschädigungen für Schreibmaterialien, Kopialien und Reisen, sowie die Kultuskosten-Aversional-Entschädigung für Militair-Geistliche haften an der Stelle und werden daher beim Urlaub 2c. dem Stellvertreter gewährt.

Löhnung der Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine). Dieselbe wird in allen Verhältnissen den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise am 1., 11. und 21. praenumerando gezahlt *). Die durch diese Zahlung beim unvorhergesehenen Ausscheiden aus der Verpflegung in einzelnen Ausnahme-Fällen entstehenden uneinziehbaren Löhnungsverluste können extraordinair durch die Verpflegungs-Liquidation liquidirt werden.

Entlassung, Degradation, Beurlaubung ohne Gehalt und Abführung ins Lazareth oder in Arrest bleiben — wenn dergleichen Ereignisse während der Dauer des Kriegszustandes eintreten — auf den Löhnungs-Genuß während der laufenden Dekade ohne Einfluß; die Löhnungs-Empfänger sind also zu einer verhältnißmäßigen Erstattung der einmal bezogenen Löhnung nicht anzuhalten, sondern vielmehr in deren unverkümmerten Genuß zu belassen. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach die Löhnung allemal auf die volle Dekade im Voraus zu zahlen ist, ist nur in dem Falle statthaft, wenn zur Zeit der Zahlung die Entlassung des Löhnungs-Empfängers und auch der Zeitpunkt, in welchem die Entlassung stattfinden wird, bereits mit Gewißheit feststeht. (A. O. v. 4. Aug. 1863. M. W. S. 260.)

Bei der Anstellung während des Friedens.

Gehalt. Dasselbe wird bei dauernden Neu- oder Wiederanstellungen von Offizieren, Aerzten und Beamten vom 1. desjenigen Monats an gezahlt, aus welchem die Anstellungs-Ordre datirt, insofern das Gehalt vakant ist, sonst von der eintretenden Gehalts-Vakanz an.

Pensionaire behalten die Pension bis zum Beginn des Gehalts-Bezuges; die für die Zeit des Gehalts-Bezuges etwa schon erhobene Pension wird zurückerstattet.

Bei der Neuanstellung von höheren nicht regimentirten Offizieren, Aerzten und Beamten macht das Kriegs-Ministerium resp. das betreffende Departement desselben die Gehalts-Kompetenz und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe beginnt, bekannt.

Bei der Neuanstellung von Militair-Geistlichen und Küstern findet der obige Grundsatz (gemäß kriegsministerieller Verfügung vom 22. November 1859) ebenso, wie auf alle zum Servis-Empfange berechtigten Militair-Beamten, analoge Anwendung. Demgemäß ist den Militair-Geistlichen bei der Neuanstellung das vakante Gehalt der Stelle ohne Rücksicht darauf, ob der Amts-Antritt in der ersten oder zweiten Hälfte des Monats stattgefunden, immer vom 1. desjenigen Monats zu gewähren, in welchem der Geistliche in sein neues Amt eingeführt worden ist. Die Zahlung der dauernden Remunerationen, welche einzelnen Civil-Geistlichen und unteren Civil-Kirchenbeamten für ihre Theilnahme an der Militair-Seelsorge bewilligt worden sind, ist mit dem Zeitpunkte einzustellen, mit welchem die Thätigkeit der Empfänger für die Militair-Seelsorge

*) Auf Märschen und in Kantonnements wird auch pro 31. des Monats der Löhnungsantheil mit 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag gewährt, wogegen Ersatzmannschaften und Reservisten, welche nach dem 26. eines Monats bei den Truppen eingestellt werden, für den 31. die volle Löhnung empfangen. (M. Dek. D. v. 11. Juli 1865.)

aufhört *). Der Anspruch auf die Empfangnahme der Kultuskosten-Aversional-Entschädigungen beginnt mit dem Tage des Amts-Antritts und es ist dieselbe daher dem Neuangestellten in dem Monate, in welchem er sein Amt angetreten hat, nur für soviel Tage zu gewähren, als er in Amtsthätigkeit gewesen ist.

Löhnung. Neu- oder wieder eingestellte Unteroffiziere treten mit dem Tage des Dienstantritts in den Löhnungsgenuß, Portepeefähnriche und Unteroffiziere, die den Truppen aus den Kadetten-Corps überwiesen werden, vom Tage der Ueberweisungs-Ordre ab.

Ersatz- und Reserve-Mannschaften, welche von einem Kommandoführer verpflegt werden, treten in der Regel mit dem Tage nach ihrem Eintreffen beim Truppentheil in dessen Verpflegung. Die einzeln Einkommenden dagegen mit dem Tage der Ankunft; jedoch haben sie für die Tage, für welche sie zu früh eintreffen, keinen Anspruch auf Verpflegung.

Bei der Besetzung der Stellen in Folge der Mobilmachung.

Gehalt. Bei der mobilen Armee hat der Inhaber einer Feldstelle auf das Gehalt der Stelle nur Anspruch, insofern es vakant ist. Bis zum Eintritt der Vakanz bezieht er das Einkommen der frühern Stelle fort**).

Offiziere empfangen entweder das Stellengehalt der Feldstelle oder aus dem Feldgehalt der Stelle ein Chargengehalt. Das Stellengehalt bezieht der Allerhöchsten Orts zum Regiments-Kommandeur oder zum Chef des General-Stabes ernannte oder als solcher bestätigte Stabs-Offizier. Bis dahin wird aus dem Feldgehalt der Stelle das bisherige Gehalt gewährt. Für alle übrigen Feldstellen der Offiziere sind Chargengehälter ausgeworfen, welche nur Offiziere derselben Charge beziehen können.

Die Feldgehälter gleicher Charge sind verschieden nach der Waffe und für Hauptleute und Rittmeister in II Klassen getheilt.

In den einzelnen Chargen rangiren die Offiziere nach der Anciennetät. Wo letztere durch Vordatirung des Patents verändert wird, folgt daraus kein Anspruch auf Nachempfang des höheren Gehalts.

Bloße Charakter-Erhöhungen geben keinen Anspruch auf höheres Gehalt***).

Offiziere und Beamte, welche vor dem Eintritt in eine Feldstelle an Gehalt, fixirten Diäten, fortlaufenden Remunerationen, an Pension oder Wartegeld aus Militairfonds mehr bezogen haben, als die Feldstelle auswirft, erhalten den fehlenden Betrag über die Kompetenz der Stelle extraordinair. Dienstzulage, Servis, Büreaugeld, sowie jede andere, zur Bestreitung von Dienstbedürfnissen bestimmte Entschädigung, welche der Inhaber in der Friedensstellung bezogen hat, werden in der Feldstelle nicht gewährt†).

Welche Rechte auf den ungeschmälerten oder nur theilweisen Fortgenuß ihrer Besoldung die als Offiziere oder Beamte aus dem Civilstaats- oder Kommunal-Dienste einberufenen Civilbeamten haben, ist durch die Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 22. Januar 1831, vom 23. Januar und 19. Juli 1850 und vom 9. März 1864 (s. Beilage VI) und sofern die zum Kriegsdienst Einberufenen zu den Pensionairen oder Wartegeldempfängern gehören, durch den Staatsministerial-Beschluß vom 25. Februar 1860 (siehe dieselbe Beilage) verordnet.

Mit Feldstellen beliehene Offiziere und etatsmäßige Beamte, welche beim Eintritt der Mobilmachung dem stehenden Heere oder der Militair-Administration bereits ange-

---

*) Von der Einstellung einer jeden derartigen Zahlung wird dem Allgemeinen Kriegs-Departement unter Angabe des Tages, mit welchem die Zahlung aufhört, Anzeige gemacht.

**) Die im Felde zu außeretatsmäßigen Lieutenants Beförderten erhalten ausnahmsweise bis zur eintretenden Vakanz das Gehalt resp. die anderweitigen Kompetenzen der Seconde-Lieutenants extraordinair. Dasselbe gilt von den aus dem Kadetten-Corps überwiesenen Offizieren mit Rücksicht darauf, daß dieselben als Kadetten noch kein Gehalt bezogen haben.

***) Ausnahmen bestehen hinsichtlich reaktivirter Offiziere und den bei Garnison-Truppen mit Stellen Beliehenen (siehe später).

†) Den Ober-Stabs- und Regiments-Aerzten des 1. Garde-Regiments zu Fuß und des Regiments der Gardes du Corps wird der Zuschuß zum Friedensgehalt unverkürzt fortgewährt, gleichviel ob sie ihren Truppentheilen ins Feld folgen oder die Stellen eines Feld-Lazareth-Direktors, oder eines Chefarztes eines Feldlazareths einnehmen.

hören, empfangen das Feldgehalt von demjenigen Monat ab, in welchem der Feldetat eintritt.

Diejenigen Offiziere und Beamten, welche erst in Folge des Kriegszustandes in der Armee neu angestellt resp. aus dem Beurlaubten-Verhältnisse einberufen werden, empfangen dagegen das Feldgehalt von demjenigen Monat ab, in welchem sie den Dienst in ihren Feldstellen antreten. Letztere Bestimmung findet auch auf alle bis dahin nicht etatsmäßige Beamte der Militair-Administration Anwendung.

Da Friedens- und Feldgehalt für einen und denselben Zeitraum niemals neben einander bezogen werden darf, so wird der etwa bereits erhobene Betrag eines Friedensgehalts, resp. einer fixirten Remuneration, einer Pension oder eines Wartegeldes, resp. der Löhnung der aus dem Unteroffizierstande angestellten Beamten auf das Feldgehalt angerechnet (d. h. das Friedensgehalt wird dem betreffenden Ausgabe-Titel der Corps-Zahlungs-Stelle wieder zugeführt, während das Feldgehalt im vollen Betrage durch die Rechnung der General-Kriegs-Kasse nachgewiesen wird).

Nach erfolgter Stellenverleihung ist der Etat des Offizier-Corps eines jeden Infanterie-, Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiments, eines jeden Jäger- (Schützen-) oder Pionier-Bataillons, eines jeden Train-Bataillons sammt den dazu gehörigen, zu den Feldlazarethen und Kolonnen ꝛc. abkommandirten Offizieren als in sich geschlossen zu betrachten*).

In die innerhalb dieser Corps vorhandenen Stellen rücken die Beliehenen ohne Unterschied zwischen Linie und Beurlaubtenstand und gleichviel, ob sie vor der Beleihung inactiv, aggregirt, überzählig oder Offizier à la suite gewesen sind, dergestalt ein, daß über ihre Einrangirung in die Zahl der vorhandenen Offiziere ihrer Charge das in der letzteren erlangte Dienstalter, ohne Rücksicht auf eine etwaige Charaktererhöhung entscheidet.

Bei reactivirten Offizieren wird die Zeit vom Tage des Ausscheidens aus dem Dienst bis zum Tage der Reactivirung als Dienstzeit nicht gerechnet.

Die von den Truppen als Adjutanten an Kommandobehörden oder als Kommandeure zu den Stabswachen abgegebenen Offiziere behalten den Anspruch auf Gehalts-Ascension, nach Maßgabe ihrer Anciennetät in dem Offizier-Corps des Truppentheils, von welchem sie abgegeben sind, derartig, daß sie stets mit ihrem Hintermann des betreffenden Truppentheils aufrücken.

Das Aufrücken in erledigte höhere Gehalts-Klassen derselben Charge darf immer erst dann stattfinden, wenn über die Wiederbesetzung der erledigten Stelle entschieden ist**).

Bei dem immobilen Theil der Armee haben die in den Verpflegungs-Etats der neuformirten stellvertretenden Behörden, Administrationen und Truppen normirten Gehälter mit den Feldgehältern gleiche Natur und finden daher auch hier die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung.

Nach erfolgter Formation und Stellenverleihung ist der Etat des Offizier-Corps eines jeden Ersatz- ꝛc. Truppentheils als in sich geschlossen zu betrachten, und rücken die Beliehenen in die innerhalb dieser Offizier-Corps vorhandenen Stellen in gleicher Weise, wie bei der mobilen Armee angegeben, ein.

Alle Hauptleute und Rittmeister, welche in Stabs-Offizier-Stellen des immobilen Theils der Armee fungiren, empfangen das Gehalt der I. Klasse ihrer Charge und Waffe nebst einer Dienstzulage von 25 Thlr. monatlich (s. A. O. v. 2. März 1871. A. V. B. S. 40)***).

---

*) Die bei den Pionier-Bataillonen und den von ihnen ressortirenden mobilen Formationen (Ponton-Kolonnen ꝛc.) stehenden Offiziere scheiden für die Dauer des mobilen Zustandes aus dem Etat des Ingenieur-Corps.

**) Bei den Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen und Gehalts-Ascensionen solcher Offiziere ꝛc., deren Stelle einem vom Kriegs-Ministerium verwalteten Etat angehören, macht die genannte Behörde den Zeitpunkt der Gehaltsvakanz jedesmal bekannt (s. S. 111). Der Führer einer Ersatz-Eskadron, welcher bei der Formation dieses Truppentheils seiner Anciennetät im Regimente nach, noch zu den Rittmeistern II. Gehalts-Klasse gehörte, hat in das Gehalt I. Klasse aufzurücken, wenn sein unmittelbarer Hintermann im mobilen Regimente in den Genuß desselben tritt. (M. Ord. D. v. 17. Oktober 1870.)

***) Die Ascension aller immobilen Ingenieur-Offiziere und der Pionier-Offiziere des Beur-

Die reaktivirten charakterisirten Offiziere bei der mobilen und immobilen Armee empfangen vom 1. Januar 1871 ab die Chargen-Kompetenzen, wobei die Stelle, in der sie verwendet werden und der Umstand, ob denselben ein Patent oder nur der Charakter verliehen ist, nicht in Betracht kommt. (A. O. v. 13. Februar 1871. A. V. B. S. 39.)

Die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten reaktivirten Offiziere und Militair-Beamten haben für die Dauer ihrer Dienstleistung bei immobilen Truppen oder stellvertretenden Kommandobehörden ꝛc. einen derartigen Zuschuß zu dem Gehalt der Stelle zu empfangen, daß der summarische Betrag ihres letzten, vor der Pensionirung ꝛc. bezogenen Gehaltes und der nachfolgend angegebenen chargenmäßigen Zulagesätze erreicht wird. Die Zahlung und Liquidirung dieser Zuschüsse erfolgt bei den regimentirten Offizieren durch die resp. Truppentheile (Verpfl. Liqu. Tit. Insgemein) in vorgeschriebener Form; für die nicht regimentirten Offiziere werden die qu. Zuschusse von den Provinzial-Intendanturen mit den Gehältern und zwar bei den betreffenden Gehaltstiteln angewiesen*).

Die Gewährung des beregten Reaktivitäts-Zuschusses, als: 1) General-Lieutenant 150 Thlr., 2) General-Major und Oberst als stellvertretender Brigade-Kommandeur 75 Thlr., 3) Stabs-Offizier als Kommandeur eines Landwehr-Regiments 42 Thlr., 4) Stabsoffizier, welcher nicht Landwehr-Regiments-Kommandeur ist, Hauptmann, Rittmeister, Ober-Stabs-Arzt und Stabs-Arzt 25 Thlr., 5) Premier- und Seconde-Lieutenant, Zahlmeister, Assistenz- und Unterarzt 8 Thlr., 6) Intendantur-Rath, Corps- und Divisions-Auditeur 25 Thlr. und 7) Intendantur-Secretair 8 Thlr. monatlich — ist demnach ausgeschlossen, sobald das von dem reaktivirten Pensions-Empfänger vor seiner Pensionirung zuletzt bezogene Gehalt und die Feldzulage nach dem Tarif vom Jahre 1844 (die vorstehenden Sätze) zusammen einen geringeren Betrag ergiebt als das, dem höheren Charakter entsprechende Chargen-Gehalt. Für die diesfällige Berechnung sind die der Charakter-Erhöhung resp. der Stellung entsprechenden qu. Feldzulagesätze maßgebend. (Kr. M. v. 23. Februar 1871. A. V. B. S. 39.)

Wird ein Offizier oder Militair-Beamter in demjenigen Monat reaktivirt, für welchen er Anspruch auf das Gnadengehalt hat, so wird demselben neben den Kompetenzen der Stelle, in welcher er reaktivirt ist, die Differenz zwischen dem einmonatlichen Betrage der Pension und dem Gnadengehalte à conto desjenigen Titels des Friedensetats, aus welchem das Gnadengehalt zu zahlen war, gewährt.

Den reaktivirten Offizieren bei den Garnison-Truppen, soweit diese im Jahre 1870 besonders formirt waren, ist die vorstehend gedachte Chargen-Kompetenz und den ausgeschiedenen Personen des Unteroffizierstandes, welche mit Offizier-Stellen beliehen resp. mit Führung von Straf- und Arbeiter-Abtheilungen betraut waren, die Seconde-Lieutenants-Kompetenz bewilligt. (A. O. v. 30. Decbr. 1870.)

Aerzte. Dieselben werden wie die Offiziere behandelt. Bei ihrer Wiederanstellung empfangen sie das Gehalt ihrer Charge und behalten den Anspruch auf Gehalts-Ascension nach Maßgabe der Anciennetät unter den Mitgliedern des Sanitäts-Corps. (Kr. M. v. 4. Januar 1871. A. V. B. S. 3.)

Die aus dem aktiven Sanitäts-Dienst resp. aus dem Beurlaubten-Verhältniß ausgeschiedenen Aerzte des Inlandes, sofern sie nicht auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. August 1870 (A. V. B. Nr. 16) durch den General-Stabs-Arzt der Armee für die Dauer des Krieges im aktiven Dienst ausdrücklich wieder angestellt werden, sind hinsichtlich der ihnen in Folge des mobilen Verhältnisses zu Theil gewordenen Verwendung resp. Beschäftigung, sei es als ordinirende oder assistirende Aerzte, bei immobilen Trup-

---

laubtenstandes wird durch das Kriegs-Ministerium nach Maßgabe der für die Ingenieur-Offiziere bestehenden besondern Etats geregelt.

*) In Betreff der Einstellung der Pensions-Zahlung haben die Truppen ꝛc. das Nöthige zu veranlassen. Aus dem ersten Verpflegungs-Rapport muß hervorgehen: die Höhe der bezogenen Pension, die Kasse, aus welcher und die Zeit bis zu welcher dieselbe bezogen worden ist. Eine gleiche Notiz muß die erste Gehaltsquittung der bei den stellvertretenden Behörden, Kommandanturen und immobilen Administrationen eintretenden reaktivirten Offiziere und Beamten enthalten.

pentheilen — in Vertretung von Stabs- und resp. Assistenz-Aerzten x. — oder als dirigirende x. Aerzte bei Reserve-Lazarethen gleich den übrigen Civil-Aerzten zu behandeln. Demgemäß sind pensionirte resp. mit Pension zur Disposition gestellte Militair-Aerzte dieser Kategorie kontraktlich zu engagiren, und erhalten nicht das Gehalt der Stellen x., sondern Diäten in Grenzen der ad Beilage 42 der Feld-Sanitäts-Instruktion für kontraktlich engagirte Civil-Aerzte normirten, resp. durch die Allerhöchste Ordre vom 25. August 1870 (A. V. B. Nr. 17) entsprechend erhöhten Maximalsätze.

Die Feststellung der Diätensätze nach Maßgabe der Verwendung der betreffenden zum Dienst herangezogenen pensionirten Militair-Aerzte bleibt dem stellvertretenden General-Arzt überlassen, welcher nach §. 92 der Instruktion für den Sanitäts-Dienst im Felde die Engagements abzuschließen hat. Die Pensionen und die Pensions-Erhöhungen sind nur für die vollen Monate auf die Diäten in Anrechnung zu bringen. (Kr. M. v. 24. Decbr. 1870. A. V. B. S. 2.)

Löhnung im Allgemeinen. Mannschaften, welche schon vor Eintritt des Kriegszustandes dem stehenden Heere oder den besoldeten Stämmen der Landwehr angehört haben, sollen keine geringere als die bisherige Löhnung beziehen. Hiernach bleiben auch die Kapitulanten im Genuß ihrer Zulage, neue Kapitulationen während des Kriegszustandes finden jedoch nicht Statt.

Einjährig Freiwillige, welche zum Dienst mit der Waffe eingetreten sind, rücken beim Eintritt des Kriegszustandes nach Maßgabe ihrer Charge in den Etat ihres Truppentheils.

Aus dem Beurlaubtenstande einberufene Unteroffiziere erhalten bis zum Eintritt des Feldetats die Löhnung der niedrigsten Klasse ihrer Charge. Mit dem Eintritt des Feldetats rücken sie jedoch nach Maßgabe derjenigen Anciennetät, welche sie vermöge der im activen Dienst zugebrachten Zeit, in ihrer Charge erlangt haben, in die durch die Kriegsverpflegungs-Etats verordneten Unteroffizierklassen und treten in den Genuß der ihnen danach zukommenden Löhnung*).

Gemeine aus dem Beurlaubtenstande erhalten ohne Rücksicht auf den während ihres Dienstes im Heere etwa bezogenen höheren Sold nur die in den Etats für sie ausgeworfene Löhnung.

Gefreite beziehen ohne Rücksicht auf den Etat stets die Gefreiten-Löhnung. Sind Gefreite aus militairischen Rücksichten solchen Formationen zugetheilt, deren Kriegs-Verpflegungs-Etats Gefreiten-Löhnung überhaupt nicht enthalten, so ist die zahlbare Gefreiten-Löhnung um 15 Sgr. pro Monat höher zu bemessen, als die dort etatisirte Gemeinen- oder Trainsoldaten-Löhnung.

Mannschaften, welche aus dem Beurlaubtenstande einberufen werden und in ihrem Civilverhältnisse als Staats- oder Kommunal-Beamte Gehalt oder fixirte Remunerationen beziehen, bleiben im unverkürzten Genuß derselben. Auf den zur Bestreitung von Dienstbedürfnissen bestimmten Theil ihres Civildiensteinkommens haben sie jedoch keinen Anspruch (Staatsministerial-Beschluß v. 22. Januar 1831 s. Beilage VI).

Werden Personen des Unteroffizierstandes mit Offizierstellen beliehen oder mit deren dauernden Wahrnehmung beauftragt, so scheiden sie aus dem Etat ihres Truppentheils, empfangen die Löhnung ihrer Charge aus den etatsmäßigen Offiziergehältern, und die dadurch erledigten Unteroffizier-Stellen können, nach Maßgabe der vorhin angegebenen Vorschrift, wieder besetzt werden.

Die Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister des Beurlaubtenstandes erhalten in Offizierstellen die Portepeefähnrichs-Löhnung aus dem vakanten Offizier-Gehalt, die nicht Offiziersdienste leistenden derartigen Personen erhalten ebenfalls die Portepeefähnrichs-Löhnung, kommen jedoch auf den Etat der Unteroffiziere III. Klasse in Anrechnung und empfangen das Mehr extraordinair.

*) Demzufolge darf während der Zeit von der Mobilmachung bis zum Eintritt des Feldetats ein Aufrücken in die verschiedenen Löhnungsklassen auch unter denjenigen Unteroffizieren, welche der Truppe schon vor der Mobilmachung angehört haben, nicht stattfinden, und wenn zur Kompletirung der Etatszahl Unteroffiziere ernannt werden müssen, darf letzteren bis zum Eintritt des Feldetats immer nur die Löhnung der niedrigsten Klasse gewährt werden.

Für alle Mannschaften, welche bei der Mobilmachung dem stehenden Heere oder den besoldeten Stämmen der Landwehr bereits angehören, hebt der Anspruch auf die in den Kriegsverpflegungs-Etats ausgeworfene Löhnung mit dem Tage an, an welchem der Feldetat eintritt.

Für alle Mannschaften, welche — es sei in unmittelbarer Folge der Mobilmachung oder später — neu oder wieder angestellt werden, entsteht das Recht zum Löhnungs-Bezuge mit dem Tage, an welchem sie den Dienst antreten, oder wenn sie mit Ersatz-Transporten eintreffen, mit dem Tage ihres Eintreffens, insofern sie für diesen Tag vom Transportführer nicht bereits verpflegt sind.

Nur Kadetten, welche den Truppen als Portepeefähnriche, Unteroffiziere oder Gemeine überwiesen werden, haben die Löhnung schon von dem Tage ab zu empfangen, von welchem die Ueberweisungs-Ordre datirt.

Im Besondern. Nach Eintritt des Feldetats dürfen die in den Chargen der Unteroffiziere und Gefreiten, gleichviel durch welche Veranlassung, entstehenden Abgänge durch Beförderung oder Neuernennung wieder ersetzt werden. Es dürfen jedoch, bevor feststeht, daß mit dem stattgehabten Abgange eine Stellenerledigung verbunden ist, immer nur Ernennungen von Unteroffizieren der niedrigsten Löhnungsklasse und nur insoweit stattfinden, als die Summe der Unteroffiziere die in den Kriegsverpflegungs-Etats normirte Anzahl von Individuen dieser Charge nicht übersteigt. Diese Beschränkung findet auf die Ernennung von Gemeinen zu Gefreiten ebenfalls Anwendung.

Die Regiments- und Bataillons-Tambours, die Stabshornisten der Infanterie und Jäger, sowie die Stabstrompeter der Kavallerie und Artillerie nehmen an der Löhnungs-ascension in die verschiedenen Löhnungsklassen der Unteroffiziere nach ihrer Anciennetät Theil. Den Regiments-Tambours wird dabei der in den Kriegsverpflegungs-Etats ausgesetzte Löhnungszuschuß fortgewährt.

Unteroffiziere, welche zur Besetzung der bei den Kommandobehörden und bei den Chefs des Generalstabes 2c. etatsmäßigen Schreiber-Stellen abgegeben werden, oder solche bei den Truppen einnehmen, können nur bis in die Sergeanten-Löhnung der zweiten Klasse ihres Truppentheils aufrücken und zwar nach Maßgabe ihrer Anciennetät bei letzterem. Das Mehr gegen die Unteroffizier-Löhnung II. Klasse erhalten dieselben über den Etat.

Von der Ascension ausgeschlossen sind die Hautboisten, Trompeter und Roßärzte, für welche ein für alle Mal feststehende Löhnungssätze zum Etat gebracht sind.

Unteroffiziere, welche bei den Ersatztruppen als Feldwebel in vakanten Stellen fungiren, deren Ernennung zu Feldwebeln aber aus dienstlichen Rücksichten nicht zweckmäßig erscheint, empfangen auf die Dauer dieser Funktion die volle Feldwebel-Löhnung. (M. Oek. D. v. 14. Juni 1866.)

Bei Stellvertretungen.

Stellvertretungen müssen der Regel nach ohne besondere Vergütung übernommen werden.

Eine etwa nothwendig werdende Vertretung des Zahlmeisters muß ebenfalls unentgeltlich durch einen Zahlmeister-Aspiranten erfolgen. Letztere bekommen jedoch das Einkommen der Stelle, wenn sie behufs der Anstellung probeweise in vakanten Stellen fungiren. Anderen den Zahlmeister vertretenden Zahlmeister-Aspiranten kann, wenn das Gehalt der Stelle ganz oder theilweise vakant ist, aus demselben eine einmalige oder monatliche Remuneration seitens des General-Kommandos gewährt werden. (A. O. v. 28. Januar 1869.)

Ferner müssen die Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel unentgeltlich vertreten werden.

Diejenigen Mannschaften, welche für fehlende (resp. kommandirte oder beurlaubte) Unteroffiziere, deren Löhnung erspart wird, den Dienst thun, erhalten die nach der Allerh. Ordre vom 29. Dezember 1859 bewilligte Dienstzulage von 1 Thaler monatlich.

(Kr. M. v. 21. April 1868)*). Dieselbe Zulage erhalten die Stellvertreter fehlender Trompeter. (M. Oek. D. v. 22. Febr. 1864.) Auch für Vertretung fehlender 2c. Unteroffiziere der Landwehr-Stämme wird diese Zulage gewährt. Sie darf aber überhaupt in denjenigen Fällen der Vertretung nicht gezahlt werden, in welchen — wie bei der Verwendung als Schreiber, Kapitaind'armes und Fourier — bereits eine anderweite etatsmäßige Dienstzulage bezogen wird. (M. Oek. D. v. 25. August 1868. A. V. B. S. 193.)

Bei einer dauernden Wahrnehmung vakanter Stellen erhalten einzelne Chargen eine Dienst- oder Funktions-Zulage (siehe diese).

Roßärzte haben die Verpflichtung vakante Stellen in ihrem Truppentheil gegen eine Vergütung von 6 Thlr. monatlich für jede vakante Stelle wahrzunehmen, sowie auch einzelne Dienstpferde fremder Truppentheile ohne Anspruch auf besondere Entschädigung ärztlich zu behandeln. (A. O. v. 7. Febr. 1857. M. W. S. 92 u. A. K. D. v. 4. Oct. 1867.) Diese Zulage ist jedoch im Frieden nur dann zu gewähren, wenn ein Roßarzt den thierärztlichen Dienst, die Besorgung des Hufbeschlags mit eingeschlossen, bei mehr als einer Eskadron resp. reitenden Batterie oder Fuß-Abtheilung eines Feld-Artillerie-Regiments versieht und das Gehalt einer etatsmäßigen Roßarztstelle des Truppentheils, welchem derselbe angehört, vakant ist. Es darf mithin den Stabs-Roßärzten eines Regiments aus dem Gehalt des manquirenden 5. resp. 7. Roß- oder Unterroßarztes die Zulage nicht schon dann gewährt werden, wenn derselbe bei nur einer Eskadron, reitenden Batterie oder Fuß-Abtheilung den thierärztlichen Dienst versieht, indem dies zu seinen eigentlichen Funktionen gehört. Die überzähligen 5. resp. 7. Roß- oder Unterroßärzte sind nur in Vertretungsfällen zur selbstständigen Dienstwahrnehmung bei einer Eskadron berufen. (A. K. D. v. 24. Novbr. 1868. A. V. B. S. 228.)

Bei der mobilen Armee erhalten die Roßärzte, welche den Dienst bei mehr als einer Eskadron, Batterie, Munitions-, Proviant- und Ponton-Kolonne wahrnehmen, dieselbe Zulage. Für die Behandlung der bei Kommandobehörden, Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillonen, sowie bei Administrationen vorhandenen Dienstpferde**), wird ihnen eine Zulage von 4 Thlr. monatlich gewährt. Diese Zulagen werden, wenn die Wahrnehmung des Dienstes dem Roßarzt durch seinen Truppen-Kommandeur ausdrücklich übertragen ist, für die Dauer der Dienstleistung, sofern diese keinen vollen Monat gedauert hat, tageweise (den Monat stets zu 30 Tagen gerechnet) gewährt.

Den Stellvertretern in vakanten Büchsenmacher- oder Sattler-Stellen wird die ersparte Löhnung als Vergütung gewährt.

Die Büchsenmacher sind verpflichtet, den Gewehr-Revisionen bei anderen Truppentheilen ihres Garnison-Orts sich unentgeltlich zu unterziehen. Nur wenn das Revisions-Geschäft von solchem Umfange ist, daß dadurch ihre Vertretung in dem eigenen Geschäft nothwendig wird, erhalten die Büchsenmacher eine Entschädigung von 15 Sgr. täglich, die ihnen bei gleichen Dienstleistungen außerhalb der Garnison allemal gewährt wird.

Bei Beförderungen.

Gehalt. In allen Verhältnissen wird das Gehalt der neuen Charge den Offizieren und Aerzten vom 1. desjenigen Monats ab gezahlt, aus welchem die die Beförderung bestimmende Allerh. Ordre datirt, bei vorausgesetzter Vakanz des Gehalts, event. vom Eintritt der Vakanz ab. Bei Beförderung der nicht regimentirten Offiziere, sowie

---

*) Die zum Militair-Reitinstitut, zum Lehr-Infanterie-Bataillon 2c. Kommandirten gehören nicht hierher, weil sie bei diesen Instituten für Rechnung ihrer Truppentheile verpflegt werden. (M. Oek. D. v. 1. Oct. 1862.) Da, wo die gedachten Zulagen liquidirt werden, sollen am Rande der Verpflegungs-Liquidation die Avancirten aufgeführt werden, für welche die Stellvertreter den Dienst gethan haben. (O. R. K. v. 5. Nov. 1864.) Die Verausgabung geschieht beim Abschnitt „Insgemein" der Verpflegungs-Liquidationen. (A. K. D. v. 3. Januar 1860.)

**) Unter Dienstpferden sind sämmtliche Pferde zu verstehen, für welche der Feld-Rations-Etat Rationen auswirft.

sämmtlicher Beamten, theilt das Kriegs-Ministerium (das betreffende Departement) den Zeitpunkt mit, mit welchem das höhere Gehalt zu zahlen ist.

Löhnung. Die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker des Garde-Corps empfangen die Löhnung dieser neuen Charge vom 1. desjenigen Monats, aus welchem die die Beförderung bestimmende Allerh. Ordre datirt — vorausgesetzt, daß sie von da ab den Dienst der Stelle gethan haben und die Löhnung vakant ist. (M. Oek. D. v. 7. Febr. 1866.)

Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, sowie sämmtliche Unteroffiziere und Mannschaften erhalten in gewöhnlichen Verhältnissen bei Beförderungen vom Tage des Beförderungs-Befehls ab die vakante höhere Löhnung, event. von da ab, wo die Löhnung der neuen Charge vakant wird. Die Löhnungs-Ascensionen in die höheren Sergeanten- und Unteroffizier-Löhnungen finden vom Tage der Vakanz der höheren Löhnung ab statt.

Die bei den Infanterie-Truppen durch Entlassung der Reserve vakant werdenden Gefreiten- und Unteroffizier-Stellen sind erst dann durch Beförderung zu besetzen, wenn diesen Truppentheilen Mittheilung geworden, wie viele von den zur Ueberweisung gelangenden Mannschaften der Unteroffizier-Schulen als Gefreite resp. Unteroffiziere bei ihnen einzustellen sind. (M. Oek. D. v. 14. Decbr. 1869. A. V. B. S. 221.)

Bei der mobilen Armee wird bei Beförderungen und Ascensionen in eine höhere Löhnungsklasse derselben Charge im Löhnungsbezuge für die Dekade, in deren Laufe die Publikation des Beförderungsbefehls oder die Ascension erfolgt, Nichts geändert. Das Recht zum Bezuge der höhern Löhnung beginnt vielmehr erst mit der nächstfolgenden Dekade.

Bei Versetzungen.

Gehalt. Bei Versetzungen von Offizieren, Aerzten und Militair-Beamten, gleichviel ob eine Beförderung damit verbunden ist oder nicht, entscheiden über den Bezug des neuen Gehalts die beim Avancement zur Anwendung kommenden Grundsätze. (A. O. v. 25. Febr. 1864. M. W. S. 65.)

Löhnung. Im Frieden scheiden die Mannschaften im Falle der Versetzung (Abgabe) mit dem Tage des Abgangs (Abmarsches) aus der Verpflegung ihres Truppentheils und treten in die des neuen Truppentheils und in dessen Etat über. Ist der Versetzte zur Zeit der Versetzung krank, arretirt, beurlaubt oder kommandirt, so findet die Ueberweisung an den neuen Truppentheil mit demjenigen Tage statt, der andernfalls der Tag des wirklichen Ausscheidens gewesen wäre. In diesen Fällen ist der Versetzte in der Marschroute als zum neuen Truppentheil gehörig zu bezeichnen.

Bei der mobilen Armee scheiden die Mannschaften bei Versetzungen und bei Abgaben an Kommandobehörden rc. aus der Löhnungsverpflegung ihres bisherigen Truppentheils mit Ende derjenigen Dekade, in deren Laufe ihr Abmarsch zu dem neuen Truppentheil rc. stattfindet*).

Beim Urlaube.

Gehalt. Dasselbe wird bei Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, sowie bei Erkrankungen während des Urlaubs, den mobilen Offizieren, Aerzten und Beamten unverändert fortgezahlt. In Friedensverhältnissen findet in diesen Fällen bis zu 180 Tagen (6 Monate) kein Gehaltsabzug statt, jedoch bedarf es zur weitern Gehaltszahlung der besondern Allerhöchsten Genehmigung.

Bei der Beurlaubung (s. die bezüglichen Bestimmungen Bd. I.) eines Offiziers oder Arztes zu anderen Zwecken wird auf die ersten 45 Tage (1 ½ Monat) des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 135 Tage (4 ½ Monat) tritt ein Gehaltsabzug ein und bei fernerem Urlaub wird kein Gehalt gewährt.

---

*) In den Marschrouten sind dergleichen Versetzte rc. als solche zu bezeichnen, welche dem neuen Truppentheil rc. angehören, und letzterer ist daher auch verbunden, die Marschkosten zu liquidiren.

Verhindert eine Erkrankung des zu andern Zwecken (nicht wegen Krankheit) Beurlaubten die rechtzeitige Rückkehr, so wird derselbe nach Ablauf der Urlaubsfrist während seiner durch Krankheit veranlaßten längeren Abwesenheit nicht als beurlaubt, sondern als krank in den Rapporten geführt. Mit dem Tage des Urlaubs-Ablaufs treten solche Offiziere in den Genuß des ganzen Gehalts (gleichviel ob sie bis dahin noch das volle Gehalt bezogen oder für die über 45 Tage hinausreichende Urlaubszeit den reglementsmäßigen Abzug erlitten haben); nur dann, wenn die Krankheit über 6 Monate nach Ablauf des Urlaubs dauert, muß die vorgesetzte Dienstbehörde Veranlassung nehmen, den Fortbezug des Gehalts Allerhöchsten Orts nachzusuchen*).

Ohne Gehalt Beurlaubte haben für den laufenden Monat keinen Abzug zu erleiden. Vom Beginn des nächst folgenden Monats ab wird ihnen das Gehalt tageweise in Abzug gebracht. Dieser Abzug findet auch statt, wenn Jemand den Urlaub mit Gehalt aus andern Gründen als wegen Krankheit überschreitet.

Die gedachten Gehalts-Abzüge der Offiziere und Aerzte betragen ohne Unterschied der Waffe nach Maßgabe der Charge resp. des Gehalts täglich:

$5\frac{1}{2}$	Thlr.	General der Infanterie oder Kavallerie, General-Lieutenant.
4	"	General-Major, General-Stabsarzt der Armee.
3	"	Brigade-Kommandeur, Regiments-Kommandeur und Stabs-Offizier mit einem Gehalt von 2250 Thlr. und darüber.
$2\frac{1}{2}$	"	Stabs-Offizier mit einem Gehalt von 1800 Thlr. und darüber, aber unter 2250 Thlr., und Corps-General-Arzt.
$1\frac{1}{3}$	"	Stabs-Offizier mit weniger als 1800 Thlr. Gehalt. Hauptmann oder Rittmeister I. Klasse, Ober-Stabsarzt.
$22\frac{1}{2}$	Sgr.	Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse mit 600 Thlr. Gehalt und darüber, Stabsarzt.
10	"	Hauptmann oder Rittmeister mit weniger als 600 Thlr. Gehalt, Premier-Lieutenant und Assistenz-Arzt mit Premier-Lieutenants-Rang.
$7\frac{1}{2}$	"	Seconde-Lieutenant, Assistenz-Arzt mit Seconde-Lieutenants-Rang, Zahlmeister, Unterarzt in einer Assistenz-Arzt Stelle.

Die Kommandanten entrichten die Abzüge derjenigen vorgedachten Klasse, welcher sie nach Maßgabe ihres Gehalts angehören. Die zur Theilnahme an der Kleider-Kasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus den ihnen verbleibenden Gehaltsbeträgen die vollen Beiträge zur Kleiderkasse zu entrichten.

Die vorstehenden Grundsätze finden auch auf die Zeugoffiziere, Offiziere bei den Train-Depots, Ingenieur-Geographen, Feldwebel-Lieutenants bei den Kadetten-Anstalten, Wallmeister, Materialienschreiber, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und alle etatsmäßig Servis beziehenden Militair-Beamten, einschließlich aller Beamten und Unterbeamten, welche bei einer Mobilmachung Anspruch auf Natural-Quartier haben, dergestalt Anwendung, daß: a) Zeughauptleute und die ersten Offiziere bei den Train-Depots — $22\frac{1}{2}$ Sgr. b) Zeuglieutenants, die zweiten Offiziere bei den Train-Depots und die Ingenieur-Geographen — 10 Sgr. und c) alle übrigen Beamten von jeden 50 Thlrn. ihres Jahres-Gehalts einen Abzug von 2 Sgr. täglich erleiden. Bei den Gehältern, welche sich mit 50 ohne Rest nicht theilen lassen, wird für den Rest unter 50 Thlr. kein Abzug berechnet**).

Den Civil-Beamten und nicht Servis beziehenden Militair-Beamten wird bei der Beurlaubung auf die ersten $1\frac{1}{2}$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts

*) Die Verschiedenheit der Gehalts-Kompetenz — 1. bei einem Urlaube zur Wiederherstellung der Gesundheit und 2. bei einem Urlaube zu jedem andern Zwecke — läßt es nicht zu, den letzteren in dem Falle als Urlaubsverlängerung zu behandeln, wenn derselbe dem ersteren im unmittelbaren Anschlusse folgt. Der Urlaub ad 2 ist daher als neuer Urlaub zu behandeln, indem derselbe auch unzweifelhaft ein neuer Urlaub sein würde, wenn der beurlaubte Offizier vom ersten Urlaube in seine Garnison zurückkehrt und demnächst den zweiten Urlaub antritt. (M. Dek. D. v. 15. Januar 1857.)

**) Bei einem Gehalte von 300 Thlrn. sind demnach, um einige Beispiele anzuführen 12 Sgr., bei einem solchen von 480 Thlr. aber 18 Sgr. täglich einzubehalten. Kr. M. v. 11. Septbr. 1853 (M. W. S. 169).

des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1\frac{1}{2}$ Monat hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt. (A. O. v. 15. Juni 1863. Kr. M. v. 23. Juli M. W. S. 210.)

Löhnung. Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, können während eines Urlaubs die Löhnung auf 45 Tage — $1\frac{1}{2}$ Monat — unverkürzt fortbeziehen. Wenn die Entfernung des Ortes, nach welchem der Urlaub ertheilt wird, von dem Garnisonorte einhundert und mehr Meilen beträgt, so wird diese Frist auf 90 Tage — 3 Monate — verlängert. (A. O. v. 29. August 1867. A. V. B. S. 115). Zu einer weiteren Bewilligung des Urlaubs mit ganzem Solde ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erforderlich. (M. Oek. D. v. 10. August 1858.)

Während des Kriegszustandes beziehen die wegen oder in Folge von Krankheit und Verwundung Beurlaubten der mobilen Armee die Löhnung auch über den beregten Zeitpunkt von 45 Tagen.

Die nur ihrer gesetzlichen Militairpflicht genügenden Unteroffiziere oder Mannschaften dürfen der Regel nach gar nicht mit Löhnung beurlaubt werden, jedoch ist es dem Ermessen des Truppen-Kommandeurs überlassen, in einzelnen Fällen die Soldbewilligung in den Grenzen der oben bezeichneten Fristen eintreten zu lassen. Hierzu ist noch ausdrücklich Folgendes bestimmt: Den ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügenden Mannschaften darf Urlaub mit Belassung der Löhnung nur ausnahmsweise in Grenzen von 8 Tagen bewilligt werden. (Kr. M. v. 4. April 1868 A. V. B. Nr. 11.) Die Aufrechthaltung dieser Vorschrift ist als dringend wünschenswerth bezeichnet; es hat damit aber nicht die Befugniß der Truppenbefehlshaber eingeschränkt werden sollen, wonach sie in geeigneten dringenden Fällen, beispielsweise an Reconvalescenten Urlaub mit Löhnung auch über die Dauer von 8 Tagen ertheilen können, jedoch ist diese Befugniß künftig nur von den Truppenbefehlshabern vom Regiments-Kommandeur aufwärts auszuüben. (M. Oek. D. v. 22. Mai 1868.)

Von den Jäger-Bataillonen dürfen die auf Forstversorgung dienenden Feldwebel und Oberjäger, für welche sich während ihrer Dienstzeit eine Gelegenheit zu Forst-Kommandos nicht findet, nach dem Ermessen des Inspekteurs der Jäger und Schützen, resp. des betreffenden Bataillons-Kommandeurs, behufs Beschäftigung im Forstdienst, einmal während ihrer in der Unteroffizier-Charge zu hinterlegenden fünfjährigen Dienstzeit, unter Gewährung ihrer sämmtlichen Militair-Kompetenzen und demnach unter Belassung im Etat, bis zu 6 Monaten zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubt werden. (A. O. v. 3. Januar 1862.)

Urlaubs-Ueberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach sich. Eben so hat der ohne Löhnung ertheilte Urlaub den Verlust derselben vom Tage des Urlaubs-Antritts ab zur Folge. Wird der Urlaub wegen Krankheit überschritten, so haben die Erkrankten nur Anspruch auf Aufnahme in ein Militair- oder Kommunal-Lazareth oder in Ermangelung beider auf Krankenverpflegung durch die Orts-Gemeinde.

Mannschaften der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien können auf unbestimmte Zeit mit ganzer Löhnung einschließlich des Klein-Montirungsgeldes beurlaubt werden.

Berechnung der Urlaubsdauer. Der Monat wird allgemein zu 30 Tagen angenommen, gleichviel ob derselbe 28, 29 oder 31 Tage hat. Die Tage der Ab- oder Anmeldung kommen dabei nicht in Berechnung. Der für Offiziere und Beamte eintretende Gehaltsverlust, sowie der Löhnungsverlust der Mannschaften wird, wie die Urlaubsdauer — der Monat zu 30 Tagen — berechnet.

Im Kriegszustande verbleiben die ohne Löhnung beurlaubten Mannschaften im Genuß der bereits für die laufende Dekade empfangenen Löhnung (siehe Zahlung des Gehalts 2c.).

Die ununterbrochene Benutzung des Urlaubs gehört zur Regel, wogegen eine Unterbrechung des Urlaubs zu den Ausnahmen gehört, die in Betreff der Gehaltszahlung

jedesmal der kriegsministeriellen Entscheidung unterliegt. In solchen Fällen, wo durch Allerhöchste Ordre der Urlaub mit der Maßgabe bewilligt worden, daß die Herbstübungen mitzumachen sind, ist der zweite Theil des Urlaubs als ein neuer Urlaub betrachtet worden d. h. die ersten 45 Tage desselben sind ebenso, wie die ersten 45 Tage des ersten Theils des Urlaubs, vom Gehaltsabzuge frei geblieben. (M. Oek. D. v. 1. März 1855 und v. 15. Decbr. 1864.)

In Krankheitsfällen.

Gehalt. Dasselbe beziehen erkrankte Offiziere, Aerzte und Beamte ohne Abzug fort.

Im Friedenszustande sind zur Aufnahme in die Lazarethe die Chargen vom Hauptmann und Rittmeister III. Klasse abwärts berechtigt; jedoch haben die Offiziere, Aerzte und Beamten aus dem ihnen verbleibenden vollen Gehalte die gesammte Verpflegung, einschließlich Wäschereinigung, Heizung, Beleuchtung und Arzneikosten zu bezahlen.

Alle zur mobilen Armee gehörigen Personen haben, wenn sie erkranken oder verwundet werden, Anspruch auf Aufnahme in ein Lazareth. Vor dem Eintritte des mobilen Zustandes erkrankte Offiziere, Aerzte, Beamte und Unter-Beamte werden, bis sie den Dienst der Feldstelle angetreten haben, nach den Friedensbestimmungen und nach dem Friedens-Etat behandelt. Erkranken sie oder werden sie während des mobilen Zustandes verwundet, so beziehen sie ihr Feldgehalt fort, auch wenn sie in Feldlazarethen verpflegt werden. Verlassen sie das Lazareth auf eigenen Wunsch, so haben sie die Kosten ihrer Verpflegung selbst zu tragen. Nehmen sie im Lazareth Civil-Aerzte zu ihrer Behandlung an, so haben sie Arzthonorar und Arzneikosten selbst zu bestreiten. Die laufende Gehalts- rc. Kompetenz empfangen sie auf Grund des Soldbuchs aus der Lazareth-Kasse für Rechnung des Truppentheils*).

Löhnung. Im Friedenszustande beziehen dieselbe erkrankte Unteroffiziere und Mannschaften ebenfalls fort, so lange sie für ihre Verpflegung selbst sorgen; bei der Aufnahme in ein Lazareth scheiden sie aber mit dem Tage aus der Verpflegung (aber nicht aus dem Etat) des Truppentheils, an welchem sie in die Lazareth-Verpflegung aufgenommen werden. Auf die Dauer dieser Verpflegung empfangen sie indeß ohne Unterschied der Waffe eine tägliche Krankenlöhnung und zwar:

a) Oberfeuerwerker — 4 Sgr.; b) Wachtmeister, Feldwebel, Obermeister, Unterärzte**), Roßärzte, Stabswachtmeister und Seekadetten der Marine — 3 Sgr.; c) Portepeefähnriche — 3 Sgr.; d) Sergeanten incl. Vice-Feldwebel rc. und Feuerwerker, bei der Marine auch Steuermanns-, Feuerwerkers-, Bootsmanns-, Maschinisten- und Meistersmaate I. Klasse und Oberlazarethgehilfen — 2 Sgr.; e) Unteroffiziere (wohin auch Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabstrompeter und Stabshornisten zu rechnen), Hautboisten, Trompeter, Obergefreiten, Ober-Pioniere, Unterroßärzte, Oberschmiede, Oberbäcker, Oberschlächter, Obermaurer, Lazarethgehülfen mit Unteroffizier-Rang und bei der Marine auch Steuermanns-, Feuerwerks-, Bootsmanns-, Maschinisten und Meistersmaate II. Klasse, sowie Lazarethgehilfen — 1 Sgr.; f) Gefreiten und Kapitulanten, bei der Marine auch Oekonomie-Handwerker und Unterlazarethgehilfen des Seebataillons und der Seeartillerie — 3 Pfennig; g) Hornisten, Tamboure, Gemeine, Trainsoldaten, Krankenwärter und Lazareth-Gehilfen, welche nicht den Unteroffizier-Rang haben — 3 Pfennig; h) bei der Marine die Matrosen aller Klassen der Flotten-Stamm-Division, die Maschinisten-Applikanten, Heizer und Handwerker aller Klassen, die Unterlazarethgehilfen der Werft-Division und die Obergefreiten der Seeartillerie — 6 Pfennig***).

---

*) Die General-Kriegs-Kasse erstattet die desfallsigen Beträge und zieht sie durch die Corps-Kriegs-Kasse von dem betreffenden Truppentheil ein, der alsdann die Verausgabung beim Rückstandskonto bewirkt.

**) Die Unterärzte haben, wie die übrigen hier genannten Chargen, Anspruch auf kostenfreie Behandlung und Verpflegung in den Militair-Friedens-Lazarethen (§. 34. Verordn. über die Organis. des San.-Corps). In Betreff der Krankenlöhnung für die Marine-Mannschaften gilt die Verfügung des M. Oek. D. v. 23. Januar 1867.

***) Hinsichtlich der Marine-Mannschaften siehe die Verfügung des M. Oek. D. v. 30. Jan. 1867.

Diese Krankenlöhnung zahlt und liquidirt das betreffende Lazareth bis einschließlich für den Entlassungstag, den Monat zu 30 Tagen berechnet. Werden Unteroffiziere oder Mannschaften in Kommunal-Lazarethe, mit denen wegen der Verpflegung keine besonderen Verträge bestehen, aufgenommen oder durch Orts-Gemeinden verpflegt, so werden sowohl die Verpflegungskosten als auch die Krankenlöhnung von den Ortsbehörden bestritten und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt. Geschieht die Aufnahme in eine Irrenheilanstalt, so scheiden sie aus der Verpflegung des Truppentheils, aus dessen Etat, aber erst dann, wenn darüber besonders bestimmt wird. Die Verpflegungs- und Herstellungskosten berichtigt der Truppentheil vorschußweise an die Anstalt und liquidirt dieselben besonders bei der Intendantur des Corps zur Erstattung. Bei Erkrankungen während des Urlaubs finden die für die Urlaubs-Ueberschreitungen angegebenen Grundsätze Anwendung. Bei den Artillerie-Regimentern oder da, wo Fuß-Mannschaften die Wartung von zwei Pferden in Stelle von erkrankten berittenen Mannschaften übernehmen müssen, erhalten sie aus der ersparten Löhnung einen Löhnungszuschuß bis zur Erreichung des Löhnungssatzes für den berittenen Mann.

Die Frauen und Kinder derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften (incl. Roßärzte und Unter-Roßärzte), welche ihrer gesetzlichen Dienstzeit genügt und sich zum Fortdienen verpflichtet haben, erhalten für die Zeit, in welcher der Mann oder Vater Krankenlöhnung empfängt, oder so lange derselbe sich in einer Irrenheilanstalt befindet und noch zum Etat des Truppentheils gehört, eine Familien-Unterstützung, welche für die vorstehend (Seite 123) genannten Chargen beträgt:

ad a) bis b) — 9 Sgr.; c) — 5 Sgr.; d) — 6 Sgr.; e) — 4 Sgr.; f) 3 Sgr.; und ad g) bis h) 2 Sgr.,

die der Truppentheil zahlt und in seiner Verpflegungs-Liquidation verrechnet.

Den der mobilen Armee angehörigen erkrankten Mannschaften darf die Löhnung nur dann fortgezahlt werden, wenn sie nicht auf Kosten des Staats verpflegt werden. Mit dem Tage der Aufnahme in die Lazareth-Verpflegung scheiden sie aus der Verpflegung ihres Truppentheils. Die für die laufende Dekade bereits empfangene Löhnung verbleibt ihnen (siehe Zahlung des Gehalts 2c.). Jeder Lazarethkranke, welcher sich am 1., 11. und 21. des Monats in einem Feld-, stehenden Kriegs- oder Etappen-Lazareth befindet, erhält ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthalts daselbst die Krankenlöhnung nach den vorhin angegebenen Sätzen für eine volle Dekade*). Im Falle der Entlassung der Reconvalescenten aus dem Lazareth innerhalb einer Dekade ist für die Tage bis zum Schlusse der Dekade die Löhnung ohne Anrechnung der bereits für diese Tage empfangenen Krankenlöhnung zu zahlen**).

Die in einem Reserve-Lazareth befindlichen Mannschaften werden rücksichtlich ihrer Löhnungs-Kompetenzen nach den Friedensgrundsätzen behandelt.

Die bei Privatpersonen oder in Privat-Pflegeanstalten mit freier Verpflegung untergebrachten kranken Mannschaften haben während dieser Pflege die volle Löhnung zu empfangen***).

So lange Truppentheile der mobilen Armee in ihren Friedensgarnisonen verbleiben, wird den Lazarethkranken derselben die vorhin gedachte, für Friedensverhältnisse festgesetzte Familien-Unterstützung bis zu demjenigen Zeitpunkte gewährt, von welchem ab die später erwähnten, für den Kriegszustand bewilligten laufenden Familien-Unterstützungen in Kraft treten.

In Sterbefällen.

Gehalt. Dasselbe wird, wenn ein Offizier, Arzt oder Beamter stirbt, ohne

*) Da die Löhnung, welche die zur mobilen Armee gehörigen Mannschaften bereits empfangen haben, denselben belassen wird, von der nächsten Dekade ab. (M. Oek. D. v. 23. Novbr. 1864.)

**) In den Rapporten sind die Mannschaften mit demjenigen Tage, an welchem sie Behufs ihrer Aufnahme ins Lazareth den Verband ihrer Truppentheile verlassen, in Abgang und erst nach ihrem Wiedereintreffen wieder in Zugang zu bringen.

***) Brot resp. Brotgeld und extraordinairer Verpflegungszuschuß ist denselben nicht zu gewähren. (M. Oek. D. v. 11. October 1870.)

Rücksicht auf die Todesart noch für den Monat nach dem Ableben (Gnadengehalt) der hinterbliebenen Familie des Verstorbenen (Frau, Kinder, Enkel) gewährt. Auch kann dieses Gnadengehalt den bedürftigen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern des Verstorbenen gereicht werden, vorausgesetzt, daß dieselben der Unterstützung bedürftig sind, und in dem Verstorbenen ihren Ernährer oder Versorger verloren haben. Dasselbe ist vorzugsweise zur Bestreitung der Beerdigungskosten und demnächst zur Abwendung der augenblicklichen Noth der Hinterbliebenen bestimmt. Insofern der Verstorbene zur Empfangnahme des Gnadengehalts berechtigte Verwandte oder Pflegekinder nicht hinterlassen hat, kann dasselbe zur Bestreitung der Beerdigungskosten, wenn der Nachlaß dazu nicht ausreicht, verwendet werden *). In der Regel muß bei Zuwendung des Gnadengehalts die vorstehend angegebene Reihenfolge in den Verwandtschafts-Verhältnissen berücksichtigt werden. Wo jedoch bei Beobachtung derselben der Zweck der Gnadengehalts-Zahlung gefährdet erscheint, sind diejenigen Abweichungen zulässig, die zur Sicherstellung desselben nothwendig erachtet werden. Die Beurtheilung dieser Verhältnisse steht der nächst vorgesetzten Dienstbehörde des Verstorbenen zu, welche hiernach auch zu bestimmen hat, ob und an wen das Gnadengehalt zu zahlen ist. Dasselbe besteht nur aus dem reinen etatsmäßigen Gehalt mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente **). Tritt der Todesfall unter Verhältnissen ein, in welchen der Verstorbene, ohne aus dem Dienst ausgeschieden zu sein, nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen hat (Beurlaubung), so wird das Gnadengehalt doch so gewährt, als ob der Gehaltsgenuß nicht geschmälert oder unterbrochen gewesen wäre. Erfolgt der Todesfall eines mit Pension aus dem Dienst Geschiedenen in dem Monat, in welchem er das Gnadengehalt als Pensionair empfängt, so erhält seine Familie für den Monat nach dem Sterbefall nicht mehr das Gehalt, sondern nur den Betrag der Monats-Pension als Gnaden-Unterstützung aus dem Pensions-Fonds, auf einen bei der Abtheilung für das Invalidenwesen des Kriegs-Ministeriums anzubringenden Antrag.

Der Anspruch auf diese Unterstützungen — sie bestehen in Gnadengehalt oder Gnadenpension — erlischt, wenn er nicht spätestens innerhalb Jahresfrist, von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo die Nachricht von dem Tode zur Kenntniß der Berechtigten gelangt ist, bei der kompetenten Behörde angebracht wird. Diese Benefizien werden den Berechtigten ohne Rücksicht darauf, ob sie Erben des Verstorbenen geworden sind oder nicht, gewährt. Auch können selbige nach den Landesgesetzen von den Gläubigern des Verstorbenen niemals mit Beschlag belegt werden.

Die Grundsätze wegen Gewährung des Gnadengehalts an die Hinterbliebenen verstorbener Offiziere und Beamten im Ressort der Militair-Verwaltung enthält das kriegsministerielle Monats-Circulair vom 28. April 1843 (Nr. 134). Danach gebührt das Gnadengehalt: a) für einen Monat (außer dem Sterbemonat) — den Hinterbliebenen 1) sämmtlicher Offiziere, einschließlich derer der Landgensd'armerie und aller Militair-Beamten, welche Offizier-Rang haben, ingleichen der Ober-Aerzte bei den Invaliden-Kompagnien und derjenigen niederen Militair-Beamten, welche nach dem Civil-Pensions-Regulativ pensionirt werden; 2) der Civil-Beamten im Ressort der Militair-Verwaltung mit Ausnahme der Beamten des Kriegs-Ministeriums, des General-Auditoriats und der

*) In diesen Fällen darf der Nachweis nicht fehlen, daß die liquidirten Gehalts- resp. Servis-Beträge den Bestimmungen gemäß verwendet worden, resp. daß die Zahlung oder Behändigung derselben nur an die zur Empfangnahme Berechtigten erfolgt ist. (O. R. K. v. 5. Nov. 1864.) In der Regel wird dieser Nachweis durch die der Liquidation beigefügte Quittung der Empfänger geführt, wogegen betreffs der Unzulänglichkeit des Nachlasses ein Attest des Truppentheils genügt. (Kr. M. v. 6. Januar 1844. M. C. Nr. 138.) Später ist noch besonders bestimmt: daß für solche verstorbene Offiziere ꝛc., welche zum Empfange des Gnadengehalts berechtigte Verwandte oder Pflegekinder nicht hinterlassen haben, — Gehalt und resp. Servis für den Gnadenmonat nur dann verausgabt werden darf, wenn seitens des betreffenden Vorgesetzten bescheinigt wird, daß der liquidirte — theilweise oder volle Betrag des Gnadengehalts und resp. des Gnadenservises zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten außer dem etwaigen, zunächst dazu bestimmten Nachlaß des Verstorbenen, wirklich verwendet worden ist. (O. R. K. v. 29. Decbr. 1865.)

**) Die im Etat der Schloß-Garde-Kompagnie ausgeworfene Zulage von 3 Thlr. pro Mann und Monat ist als Löhnungszuschuß anzusehen und demnach in Sterbefällen den Hinterbliebenen neben der Löhnung zu gewähren. (M. Oek. D. v. 29. Mai 1869.)

General-Militair-Kasse, b) für drei Monate — den Hinterbliebenen der Beamten des Kriegs-Ministeriums, des General-Auditoriats und der General-Militair-Kasse. Durch die A. O. vom 27. April 1816 ist das Kriegs-Ministerium indessen ermächtigt, auch den Hinterbliebenen der sub a. 2. gedachten Beamten, nach Befinden der Umstände, in den Fällen ausnahmsweise ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt zu bewilligen, wo die Uebertragung der Stellen derselben ohne besonderen Kostenaufwand erfolgen kann. Den Hinterbliebenen eines Beamten steht das Gnadengehalt jedoch nur dann zu, wenn derselbe eine etatsmäßige Stelle eingenommen hat. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Beamte in dieser Stelle etatsmäßig, oder nur provisorisch, oder auf Kündigung und Widerruf angestellt gewesen ist. Ist demselben dagegen die Verwaltung der Stelle nur vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum z. B. auf drei oder auf sechs Monate, oder bis zur anderweiten definitiven Besetzung der Stelle übertragen gewesen, so haben dessen Hinterbliebene auf Gnadengehalt keinen Anspruch. Ebensowenig steht ein solcher den Hinterbliebenen der Hilfsarbeiter, selbst wenn letztere auf längere oder auf unbestimmte Zeit angenommen worden sein sollten, und ebensowenig denen des nicht im Beamten-Verhältnisse stehenden Wärter-Personals zu. Insofern aber eine Pension, ein Wartegeld, ein Inaktivitäts- oder Gnadengehalt bei dem Militair-Pensions-Fonds ruht, weil der Inhaber in einer nicht etatsmäßigen Beamtenstelle, in einer Wärter- oder sonstigen nicht mit dem Benefiz des Gnadenmonats verbundenen Bedienung untergebracht war, gebührt seinen Hinterbliebenen, nach Maßgabe der A. O. v. 27. Mai und 19. December 1816 und vom 15. November 1819, vom 18. December 1823 und vom 25. Januar 1843, sowie des §. 13 des Militair-Pensions-Regulativs v. 13. Juni 1825, der einmonatliche Betrag der Pension oder des Wartegeldes ꝛc. als Gnadenmonat. Mittelst A. O. v. 18. April 1855 ist genehmigt, daß die Ordre vom 27. April 1816 (G. S. S. 134) und 15. November 1819 (G. S. pro 1820 S. 45), wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten außer dem Sterbemonate die volle Besoldung eines resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern oder Hilfsschreibern gehören und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, daß den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in kollegialischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Ordre vom 27. April 1816 sub 1. oder die darin sub 2. genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäßigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist. Die Anweisung resp. Zahlung des Gnadengehalts liegt demselben Truppentheil oder der Behörde ob, welche das Gehalt angewiesen, beziehungsweise gezahlt hat.

Löhnung. In Sterbefällen der Mannschaften wird den vorhin gedachten Hinterbliebenen derjenigen Soldaten (incl. Roßärzte), welche ihrer Dienstpflicht genügt und sich zum Fortdienen verpflichtet haben, sowie der im Dienst verstorbenen Halb- und Ganzinvaliden die Löhnung der Dekade, in welcher der Todesfall erfolgt ist, belassen und außerdem noch für weitere drei Dekaden gewährt und muß die Stelle beim Truppentheil so lange offen bleiben. Den Hinterbliebenen der mit Löhnung beurlaubten Halb- oder Ganzinvaliden wird die Urlaubslöhnung noch für den Monat nach dem Todesfall belassen. Im Uebrigen erfolgt die Gewährung nach denselben Grundsätzen wie bei den Offizieren.

Während des mobilen Verhältnisses findet eine Rückzahlung der bereits empfangenen Dekadenlöhnung nicht statt. Den hinterbliebenen Familien wird je nach der Charge des Verstorbenen eine Gnadenunterstützung*) gereicht, und zwar:

$13\frac{1}{2}$ Thlr. Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Stabsroßärzte;
$8\frac{1}{2}$ „ Portepeefähnriche, Sergeanten, Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Feuerwerker, Roßärzte und Ober-Lazareth-Gehülfen;
$5\frac{1}{2}$ „ Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und Lazareth-Gehilfen;
4 „ Gefreiten und Kapitulanten;
3 „ Spielleute, Gemeine, Unter-Lazarethgehilfen und militairische Krankenwärter,

---

*) Bei Stabshautboisten, Stabstrompetern, Stabshornisten ꝛc. ist die Unterstützung dem Betrage der bezogenen einmonatlichen Löhnung gleich.

Liquidations-Modus. Während des Friedens wird das als Gnadenunterstützung liquide Gehalt in gleicher Weise, wie das bisher gewährte Gehalt, gezahlt und liquidirt, jedoch unter Beifügung der Quittung der zum Empfange berechtigten Hinterbliebenen. Die Gnaden-Löhnung liquidiren die Truppen durch die Verpflegungs-Liquidation unter Abschnitt „Insgemein".

Die mobilen Truppen und Administrationen haben das Gehalt für den Gnadenmonat in ihren Verpflegungs-Liquidationen als erspart nachzuweisen und der zum Empfange berechtigten Familie des Verstorbenen eine von der kompetenten Feld-Intendantur visirte, über die Höhe des Gehalts für den Gnadenmonat lautende Bescheinigung zuzufertigen. Wer hiernach das Gnadengehalt in Anspruch nehmen will, muß seinen darauf bezüglichen, mit dem Todtenschein und mit einer ortspolizeilichen Bescheinigung über seinen Verwandschaftsgrad, oder über sein Verhältniß zum Verstorbenen versehenden Antrag unter Beifügung des verordneten, die Höhe des genossenen Gehalts beglaubigenden Attestes bei der Provinzial-Intendantur anbringen, welche verbunden ist, dergleichen Anträge zu prüfen und, wenn über die Berechtigung der Bittsteller an sich kein Zweifel stattfindet, das denselben zukommende Gnadengehalt auf denjenigen Fonds des Kriegsjahres-Etats anzuweisen, aus welchem der Verstorbene sein Gehalt empfangen hat. Die Ehefrau oder Kinder eines Verstorbenen haben nur den Todtenschein und das über das Gehalt des Verstorbenen lautende Attest beizubringen.

Hiernach wird auch die Gnadenunterstützung für die Familien der Unteroffiziere 2c. angewiesen, jedoch bedarf es einer Justifizirung des Antrags mit dem Attest über die zuständige Löhnung des Verstorbenen nicht.

Bei Untersuchungen (Dienstsuspension und Degradation).

Gehalt. Hat eine gerichtliche (nicht ehrengerichtliche) Untersuchung eine Dienstsuspension oder die Verhaftung eines Offiziers zur Folge, so erleidet für die Dauer der letzteren jeder Offizier einen Gehalts-Abzug nach den bei der Beurlaubung angegebenen Sätzen. (F. u. K. G. V. R.) Die Militair-Aerzte erleiden dieselben Gehaltsabzüge nach Maßgabe ihrer Militair-Charge (§. 13 der Verord. ü. d. Organis. des Sanitäts-Corps). Suspendirte Beamte unterliegen, je nachdem sie die Eigenschaft richterlicher oder nicht richterlicher Beamten haben den Vorschriften der Gesetze vom 7. Mai 1851 und beziehungsweise vom 21. Juli 1852 und haben danach für die Dauer der Dienstsuspension nur das halbe Gehalt zu empfangen.

In allen Fällen, in denen die Untersuchung mit Freisprechung endet, werden die einbehaltenen Gehaltstheile nachgezahlt.

Bei der Amts-Suspension eines Beamten haben die Intendanturen*) oder die Behörde, welche das Gehalt anweist, sofort das Nöthige wegen Beschränkung der Zahlung des Gehalts auf die Hälfte des Betrages event. auf die zur Subsistenz unentbehrliche Summe anzuordnen und dabei nach den Vorschriften des Gesetzes — betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand — vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465 §. 51) zu verfahren. Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1856 kann einem zur Criminal-Untersuchung gezogenen Staats-Beamten vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältniß gestattet werden. Rücksichtlich der Militair-Beamten werden unter dem erwähnten halben Gehalte die Gehalts-Abzüge verstanden, welche bei Beurlaubungen gemacht werden**).

In Betreff der Civil-Beamten der Militair-Verwaltung kommen die allgemein für Civil-

*) In Betreff der Militair-Justiz-Beamten und der Militair-Geistlichkeit 2c. erhalten die Intendanturen die desfallsige Nachricht von den betreffenden Kommandobehörden.

**) Militair-Justiz-Beamte (Auditeure und Aktuarien) haben die für Beurlaubungen vorgeschriebenen Gehaltsabzüge zu erleiden. (A. K. O. v. 29. Decbr. 1869.) Dasselbe gilt hinsichtlich der Militair-Geistlichen, Militairküster, Zahlmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten. In Betreff der Militair-Geistlichen jedoch nur, wenn die Suspension durch das militairdienstliche Verhältniß veranlaßt worden. Wird die Suspendirung von den pfarramtlichen Funktionen wegen Verletzung der rein geistlichen Amtspflichten ausgesprochen, dann bleiben die in administrativer Hinsicht etwa zu ergreifenden Maßregeln vorbehalten. (A. K. O. v. 30. April 1870.)

Beamte bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Während der Suspension behält der Beamte die Hälfte seines Dienst-Einkommens, wobei auf die für Dienst-Unkosten besonders angesetzten Beträge keine Rücksicht zu nehmen ist. So lange sie das zu berechnende halbe Gehalt beziehen, haben sie den Miethszins für Dienstwohnung blos zur Hälfte zu entrichten, während aus ihrer Gehalts-Hälfte der volle Betrag der Wittwen-Kassen-Beiträge*) zu entnehmen ist, und liegt ihnen ob, die Staats- und Kommunal-Abgaben selbst zu berichtigen. Der einbehaltene Theil des Dienst-Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten entstehen, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden oder dem Haupt-Einnahme-Etat (bei den Ordnungsstrafen) zuzuweisen. Einen weitern Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet**). Die den suspendirten Beamten zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungs-Termine ab in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen. Eine vierteljährliche Vorausbezahlung findet nicht statt. Die Vorschrift des §. 169 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach die Schulden eines Beamten, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, ohne Rücksicht auf eine Kompetenz aus seinen Dienst-Einkünften von ihm beizutreiben sind, soll auch auf die Kosten einer wider den Beamten verfügten Untersuchung, worin derselbe schuldig befunden ist, mit der Maßgabe angewendet werden, daß in Fällen, wo die Besoldung nur 300 Thaler beträgt, ein Abzug von derselben zur Tilgung von Untersuchungskosten nicht gemacht und dem Beamten, der nur 400 Thaler bezieht, 300 Thaler frei bleiben sollen, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thalern in mäßigen, zwischen dem Gericht und der Dienst-Behörde zu verabredenden Abzügen aus dem Dienst-Einkommen von ihm eingezogen werden dürfen. (A. O. v. 11. Juni 1829.) Auf Pensionen ist diese Vorschrift nicht zu beziehen. Wird in dem Urtheil erster Instanz die Amtsentsetzung ausgesprochen, so ist vom Tage der Publikation desselben oder vielmehr vom Tage der darauf erfolgenden ersten Gehaltszahlung ab bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache statt der Gehaltshälfte nur der nothwendige Unterhalt zu gewähren, dessen Höhe in einzelnen Fällen den Umständen nach auf mehr als täglich 5 Sgr. zu bestimmen, dem Minister vorbehalten bleibt. (M. Rescr. v. 16. Aug. 1841. M. Bl. Jahrg. 2, S. 264.) Der zu den Kosten nicht verwendete Theil des Dienst-Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der einbehaltene Theil des Dienst-Einkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der einbehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist (§§. 52—53 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Löhnung. Untersuchungsarrest hat auf den Löhnungsbezug keinen Einfluß; wiederergriffene Deserteure jedoch beziehen während der Dauer des Untersuchungsarrestes, ohne Unterschied in Beziehung auf Charge und Waffe, eine tägliche Löhnung von 2 Sgr.***),

---

*) Den Civil-Beamten der Militair-Verwaltung wird die Hälfte des Diensteinkommens nach demjenigen Gehaltsbetrage gewährt, welcher nach Abzug der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verbleibt. (Min. Rescr. v. 14. Oct. 1843, Min. Bl. S. 405 u. M. Oek. D. v. 11. Novbr. 1865. M. W. S. 416.)

**) Dieser Grundsatz (siehe den Absatz 3 des §. 51 des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852 G. S. S. 476) ist auf alle nicht richterlichen Beamten ohne Unterscheidung, ob von ihnen nach Maßgabe der (A. O. v. 15. April 1837. G. S. S. 73) eine Kaution bestellt worden ist oder nicht, zu beziehen, so daß mithin die in letzterer Allerh. Ordre ausgesprochene Verhaftung der von einem Beamten bestellten Kaution für die aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens nicht gedeckten Stellvertretungskosten als beseitigt zu erachten und folgeweise auch nicht ferner gegenüber denjenigen Beamten noch in Anspruch zu nehmen ist, deren Kautions-Empfangscheine unter Hinweis auf jene Allerhöchste Ordre ausgefertigt worden sind. (St. Min. Beschl. v. 30. Sept. 1856. Staats-Anz. Nr. 247.)

***) Dieser Löhnungssatz ist durch die Erhöhung der Löhnung für die bei der Fahne befindlichen Mannschaften nicht berührt. (M. Oek. D. v. 6. April 1868.) Bei einer spätern Freisprechung sind sie nachträglich mit der chargenmäßigen Löhnung abzufinden. (M. Oek. D. v. 18. Febr. 1865.)

aus welcher ihre gesammte Verpflegung mit Ausschluß der in natura zu empfangenden Brotportion zu bestreiten ist. Auf Märschen erhöht sich dieser Löhnungssatz auf 3 Sgr. pro Tag, jedoch muß aus dieser Summe auch die Verpflegung des Deserteurs mit Brot bestritten werden. Ebenso werden die zur Zuchthausstrafe oder zur Einstellung in eine Strafabtheilung Verurtheilten behandelt, so lange sie sich noch im Verbande ihrer Truppentheile befinden.

Im Friedenszustande hört bei der Degradation eines Unteroffiziers oder bei der Zurückstellung eines Gefreiten die höhere Löhnung mit dem Tage der Publikation des Erkenntnisses oder des Zurückstellungs-Befehls und im Kriegszustande mit dem Schluß der Dekade auf, in deren Laufe die Publikation des Erkenntnisses resp. des Zurückstellungsbefehls erfolgt.

Beim Arrest.

Gehalt. Mit der Verbüßung des Festungs-Arrestes ist nach den Vorschriften des Militair-Strafgesetz-Buches bei Offizieren, Aerzten und Beamten der Verlust des halben Gehalts verbunden, dagegen hat weder der einfache noch der geschärfte Stubenarrest einen Gehaltsabzug zur Folge. Das einzubehaltende halbe Gehalt besteht aus den Gehaltsabzügen, welche bei Beurlaubungen eintreten. Diese Gehaltsabzüge finden für die ganze Dauer des Festungsarrestes tageweise statt, wobei der Monat immer zu 30 Tagen gerechnet wird. Die Tage der An- und Abmeldung kommen dabei nicht zur Berechnung*). In allen Fällen, in welchen bei dem Festungs-Arrest eines Offiziers eine Begnadigung eintritt, ist der Festungs-Arrest von dem Tage der die Begnadigung aussprechenden Allerhöchsten Ordre ab als aufgehoben zu erachten und hört daher auch mit diesem Tage der vorhin gedachte Gehaltsabzug auf. Die zur Entrichtung eines Beitrages zur Offizier-Kleider-Kasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus dem ihnen verbleibenden Gehaltsbetrage die vollen Beiträge zur Kleider-Kasse zu entrichten.

Löhnung. Den Mannschaften wird bei gelindem Arrest die Löhnung unverkürzt fortgewährt. Bei mittlerem und strengem Arrest werden in gewöhnlichen Verhältnissen für die Dauer desselben sämmtliche Löhnungs-Kompetenzen erspart berechnet**), dagegen für den Mann und Tag ohne Unterschied der Waffe und Charge 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestaten-Verpflegung 2c. gewährt. Während des Kriegszustandes verbleibt die für die laufende Dekade bereits gezahlte Löhnung in Ausgabe (siehe Zahlung des Gehalts 2c.). Aus der gedachten Arrestatenlöhnung — event. extraordinair — müssen die Kosten für die Reinigung der Wäsche und alle anderen extraordinairen Ausgaben für kleine Bedürfnisse, wie auch die Kosten für die Beschaffung der an jedem vierten Tage zu verabreichenden warmen Kost (M. St. Ges. B. §. 18) — wofür $2\frac{1}{2}$ Sgr. verwendet werden dürfen — bestritten, die dabei etwa entstandenen Ersparnisse aber den Arrestaten nach Beendigung der Strafvollstreckung ausgehändigt werden.

Bei der Vollstreckung der Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer muß den Arrestaten vom Ablauf der sechsten Woche ab für die fernere Strafzeit schon an jedem zweiten Tage warme Kost verabreicht werden (M. St. Ges. B. §. 28) und es können daher für dergleichen Arrestaten, wenn aus der Zeit des Verlaufs der ersten 6 Wochen gar keine oder nur unzureichende Ersparnisse vorhanden sind, entweder vom Ablauf der sechsten Woche oder von demjenigen Zeitpunkte ab, wo die Ersparnisse erschöpft, abwechselnd für den einen Tag ein Silbergroschen und für den andern Tag drei Silbergroschen als Arrestatenlöhnung in Liquidation gebracht werden.

Diejenigen Portepee-Unteroffiziere, welche zum Festungs-Arrest verurtheilt werden,

---

*) Die Strafe bei Offizieren, welche Festungs-Arrest zu erleiden haben und zur Zeit der Abfassung des Erkenntnisses nicht verhaftet waren, beginnt — mit dem Tage ihres Eintreffens auf der Festung — falls ihnen gestattet wurde, sich selbst zu gestellen. Ist ihnen dies nicht gestattet, vielmehr ihre Begleitung und Ablieferung an die Festungs-Kommandantur durch einen Offizier angeordnet worden, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage des Abgangs zur Festung. (M. Oek. D. v. 25. Jan. 1865.)

**) Auf soviel Tage als der Monat hat. Für den 31. findet keine Ersparniß statt, da für diesen Tag die Löhnung überhaupt nicht gewährt wird. Der Februar wird zu 28 oder 29 Tagen berechnet; indem der Löhnungsverlust einen integrirenden Theil der Strafe bildet.

verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten auf die Dauer des Festungs-Arrestes ein tägliches Verpflegungsgeld von 5 Sgr., unter Wegfall ihrer sämmtlichen, als erspart zu berechnenden Löhnungs-Kompetenzen. Durch Allerh. Ordre vom 10. November 1868, dahin modificirt, daß den zu Festungs-Arrest verurtheilten Militairpersonen, wenn sie weder Gehalt noch Pension beziehen und ihre Bedürftigkeit bescheinigt wird, ebenso wie den zur Einschließung verurtheilten unbemittelten Civilpersonen, welche diese Strafe in Festungen verbüßen, ein täglicher Alimentensatz von 7 Sgr. 6 Pf. gezahlt werden darf.

Die in eine Straf-Abtheilung eingestellten Individuen scheiden aus dem Etat ihres Truppentheils, betreffs des Eintritts in die Verpflegung der Straf-Abtheilung gelten die Grundsätze bei der Versetzung. Während des Kriegszustandes sind alle Arrestaten, welche zur Verbüßung ihrer Strafen ihren Truppentheil verlassen müssen, in den Rapporten in Abgang und bei ihrem Wiedereintreffen in Zugang zu bringen.

Desertirte Mannschaften werden in allen Verhältnissen, ohne Rücksicht auf die Dauer der zu gewärtigenden Strafe, aus dem Etat ihres Truppentheils oder ihrer Administration in Abgang gebracht und auch nach der Wiedereinbringung nicht in Zuwachs gestellt, sondern während der Untersuchung extraordinair verpflegt (siehe S. 128).

Zur Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Arrestaten sollen nicht die Garnison-Lazarethe, sondern Privat-Anstalten benutzt werden, und können die dabei entstehenden Kosten nach §. 260 des Geldverpflegungs-Reglements besonders liquidirt werden. (M. Oek. D. v. 20. Januar 1868.)

Auf Märschen und beim Transport auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen.

Gehalt. Im Frieden erhalten Offiziere, Aerzte und Beamte, wenn sie im Dienst allein reisen, die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder; marschiren sie mit einem Truppentheil ꝛc., so werden nur die wirklich aufgewendeten Transportkosten*) neben der Kommando-Zulage gewährt. Für die mit dem Dienst im Felde verbundenen Märsche und Reisen werden in der Regel neben dem Gehalte und der Feldzulage keine Reisekosten oder Tagegelder gewährt. Im Uebrigen siehe „Reisekosten".

Löhnung. Mannschaften sind in der Regel in allen Dienstverhältnissen auf den Fußmarsch angewiesen und empfangen die Marschverpflegung; werden sie mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen ꝛc. befördert, so werden für sie die aufgelaufenen Transportkosten vergütet und außerdem wird für eine ununterbrochene Fahrt von mindestens 8 Stunden Dauer ein Erfrischungs-Zuschuß gewährt (siehe „Natural-Verpflegung").

Die noch im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Mannschaften werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt. Wegen der Deserteure und der zur Zuchthausstrafe oder zur Einstellung in eine Strafabtheilung Verurtheilten siehe S. 129.

Bei Kommandos.

Bei Kommandos bleibt die Gehalts-Kompetenz unverändert. Ist für die Stelle, welche der Abkommandirte einnimmt, ein Gehalt besonders zum Etat gebracht, so wird dasselbe aus dem Etat dieser Stelle bezogen. Wegen der für abkommandirte Offiziere über den Etat einzurangirenden Seconde-Lieutenants siehe „Etats-Verhältnisse" und wegen der mit einzelnen Kommandos verbundenen Zulagen siehe „Zulagen".

Durch dienstliche Kommandos wird in der Löhnungs-Kompetenz der Mannschaften im Allgemeinen nichts geändert. Die zu Stellvertretungen und vorübergehenden Dienstleistungen zu andern Truppentheilen, zu Militair-Behörden und Militair-Instituten kommandirten Mannschaften erhalten ihre Löhnung aus dem Etat ihres Truppentheils und empfangen außerdem aus dem Etat der Behörden ꝛc., zu welchen sie kommandirt sind, die dort ausgesetzten Zulagen. Permanente Kommandos zur Wahrnehmung besonders dotirter Stellen, wie zum Stabe der Unteroffizier-Schulen und des Militair-Reitinstituts, werden als Versetzungen angesehen und haben das Ausscheiden aus dem Etat des Truppentheils zur Folge.

---

*) Auf Märschen bedienen sich die Truppen der eigenen Transportmittel oder des von den Kommunen zu gestellenden Vorspanns.

Die aus Reih und Glied zur Probedienstleistung bei Civilbehörden behufs Anstellung in etatsmäßigen Stellen kommandirten Unteroffizier-Chargen*), welche bereits 12 Jahre gedient haben resp. als Halbinvalide anerkannt oder bei Invaliden-Instituten eingestellt sind, haben unter Wegfall aller Gebührnisse, mit alleiniger Ausnahme der Groß-Montirungs-Stücke (siehe S. 81) auf die Dauer von 7 Monaten**), vom Tage der Dienstleistung an Ort und Stelle ab, den Anspruch auf ein monatliches Einkommen***) von: 20 Thlr. die Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel (auch Feldwebel der Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häuser, A. O. v. 7. Novbr. 1867. A. V. B. S. 141) und Obermeister; 14 Thlr. die überzähligen Feldwebel der Invaliden-Institute, sowie die Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergeanten (incl. Vice-Feldwebel); 11 Thlr. die Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere und Trompeter; 5 1/2 Thlr. die Gefreiten und Gemeinen. Erreicht das Einkommen, welches die Civilbehörde zahlt, nicht diese normirten Beträge, so wird das Fehlende aus dem Etat des Truppentheils gewährt †). Nach Ablauf der vorhin bezeichneten Zeit hört die Gewährung eines jeden Zuschusses auf, und tritt der Kommandirte dann entweder in den Dienst zurück oder scheidet aus dem Truppentheile aus. Für den Hin- resp. Rückweg erhalten solche Kommandirten die chargenmäßige Löhnung; in Betreff der Naturalverpflegungs-Gebühr und des Anspruchs auf freie Post — siehe „Naturalverpflegungs-Gebührnisse in besondern Fällen". Den 12 Jahr gedienten Unteroffizieren, welche behufs Ausbildung als Schullehrer auf 2 Monate und demnächst auf Antrag des Schullehrer-Seminars noch auf 4 Monate in letzteres kommandirt werden, bleibt während der ganzen Dauer dieses Verhältnisses ihr Militair-Einkommen belassen.

Eine Beurlaubung der noch im Truppen-Verbande befindlichen Militair-Personen zu vorübergehenden Beschäftigungen im Civil-Dienst ist in der Regel nicht gestattet. Nur die 12 Jahr gedienten Unteroffiziere können zu diesem Zweck nach den für Beurlaubungen geltenden Grundsätzen ausnahmsweise beurlaubt werden. Kehren sie nach Ablauf der ersten 45 Tage nicht zurück, so kann der Kommandeur des Regiments in einzelnen begründeten Fällen, sofern der Dienst darunter nicht leidet, einen Nachurlaub ohne Gehalt ertheilen. (A. O. v. 10. Okt. 1862 M. W. S. 291.)

Da wo Militairs zur Beschäftigung im Civil-Dienst beurlaubt werden, ist auch jedesmal in den Rapporten der Zweck des Urlaubes anzugeben. (O. R. K. v. 5. Nov. 1864.)

Für die bereits als Halbinvalide anerkannten Unteroffiziere, welche den Landwehr-Bataillonen zur Verpflegung in und über den Etat zugewiesen werden, finden bei Beurlaubungen behufs Beschäftigung im Civildienst die für den etatsmäßigen Dienststand maßgebenden Bestimmungen Anwendung. (M. Oek. D. v. 26. Novbr. 1868.) Die Unteroffiziere und Mannschaften der Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häuser können auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden, erhalten aber die volle Löhnung (incl. Klein-Montirungsgeld) bei Wegfall aller übrigen Gebührnisse. Im Uebrigen siehe „Versorgung der Militairpersonen und Invaliden".

Bei Kommandos von Mannschaften zum Transport der Dienstpferde von Offizieren

---

*) Offiziere und Beamte suchen zu gleichem Zwecke Urlaub nach. Gefreite und Gemeine werden zur Probedienstleistung bei Civilbehörden behufs ihrer Anstellung gewöhnlich nur beurlaubt, da die Anstellungsberechtigung die Anerkennung zum Invaliden resp. die Ertheilung des Civilversorgungsscheins bedingt.

**) Als Post-Expedient ein Jahr, als Chaussee-Aufseher 10 Monate. Außerdem ist mittelst A. O. vom 5. Dez. 1861 genehmigt, daß bei Probedienstleistungen anstellungsfähiger resp. versorgungsberechtigter aktiver Militairs in der Militair-Verwaltung in denjenigen Fällen, wo eine längere als sechsmonatliche Probedienstleistung vorgeschrieben ist, das Kommando auf ein Jahr verlängert werden kann. (Kr. M. v. 19. Dez. 1861 M. W. S. 371.) Wird das Kommando durch Krankheit unterbrochen, so darf die Probezeit um die Dauer der Krankheit verlängert werden. (M. Oek. D. v. 8. Januar 1864.)

***) Die Zahlung dieses Einkommens geschieht monatlich praenumerando. (M. Oek. D. v. 9. Febr. 1865 und A. O. v. 7. Novbr. 1867. A. V. B. S. 141.)

†) Ein Mehreres wird nicht gewährt; der doppelte Empfang eines Einkommens aus Staats-Kassen ist unzulässig, ebenso eine Beurlaubung zur Probedienstleistung. Die Civil-Behörden sind verpflichtet, den Intendanturen mitzutheilen, mit welchem Tage und mit welchem Diensteinkommen der Kommandirte beschäftigt wird, resp. angestellt ist.

über die Lieutenants-Charge, hinaus können die denselben zustehenden Garnisonverpflegungs-Gebührnisse (Löhnung, Brotgeld und extraordinairer Verpflegungszuschuß) der bessern Uebersicht halber von den betreffenden Truppentheilen ohne Abzug fortliquidirt und in Ausgabe gestellt werden. Dagegen ist die Geldvergütung für die auf ausländischen Etappen an jene Mannschaften verabreichten Mundbeköstigungs-Portionen demnächst den bezüglichen Offizieren zu berechnen und von ihnen einzuziehen. Von dieser Einziehung bleibt aber jedesmal dem Militair-Oek.-Dept. behufs der Kontrole Anzeige zu machen. (M. Oek. D. v. 15. Okt. 1864 M. W. S. 407.)

Finden im Interesse von Civil-Behörden oder Privaten Entsendungen von Truppen-Kommandos statt, so erhalten die Offiziere und Mannschaften dieser Kommandos in der Regel nur die ihnen nach dem Reglement für Kommandos zustehenden Gebührnisse. Die durch dergleichen Kommandos gegen die gewöhnliche Garnison-Verpflegung entstehenden Mehrkosten werden jedoch nicht von dem Militair-Fonds übernommen, sondern von der betreffenden requirirenden Civil-Behörde getragen. Werden an Stelle der reglementsmäßigen Gebührnisse den Offizieren und Manschaften besondere Zulagen bewilligt, so müssen dieselben mindestens die Höhe der reglementsmäßigen Gebührnisse erreichen. Die zur Unterstützung von Forstbeamten kommandirten Mannschaften erhalten, neben ihrer Garnison-Verpflegung aus dem betreffenden Civil-Fonds für die Dauer des Marsches, ein Reisegeld von 10 Sgr. pro Tag und für die Dauer des Aufenthalts am Kommando-Orte, eine Zulage nebst Wohnlokal. Den auf Requisition einer Civil-Behörde zum Transport von Verbrechern kommandirten Mannschaften wird für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison neben der Garnison-Verpflegung eine tägliche Zulage von 5 Sgr. pro Mann von derjenigen Civil-Behörde gewährt, in deren Interesse sie den Transport bewirken.

An in Kriegsgefangenschaft Gerathene und Vermißte.

Gerathen **Gehaltsempfänger** in Kriegsgefangenschaft oder werden sie vermißt, so hört die Gehaltszahlung mit dem Schlusse desjenigen Monats auf, in dessen Laufe die Gefangennehmung stattgefunden hat, beziehungsweise die Gehaltsempfänger zuerst vermißt werden. Kehren sie zu ihren Truppentheilen ꝛc. zurück, so treten sie mit demjenigen Monat wieder in den Gehaltsgenuß, in welchem ihre Rückkehr stattfindet. Sind aber die zurückkehrenden Offiziere und Beamten auf ihr Ehrenwort, während des Krieges nicht wieder in Dienst treten zu wollen, aus der Gefangenschaft entlassen, so sind sie den ohne Gehalt Beurlaubten gleich zu achten, und haben als solche während der Dauer des Krieges auf Gehalt keinen Anspruch*).

Die in Kriegsgefangenschaft gerathenen oder vermißten **Löhnungsempfänger** verlieren den Anspruch auf Löhnung mit dem Schluß der laufenden Dekade, wenn sie nicht in der folgenden Dekade wieder zur Truppe ꝛc. zurückkehren. Sonst bedingt der Tag der Rückkehr den Wiederempfang der Löhnung. Das in der Anmerkung bei den Gehaltsempfängern Gesagte findet hier analoge Anwendung.

Reklamationen bei Verkürzungen im Diensteinkommen.

Offiziere, Aerzte und Mannschaften haben die Grundsätze bezüglich der Anbringung von Gesuchen und Beschwerden zu beachten. Ueber den Betrag des Diensteinkommens der Beamten ist der Rechtsweg unzuläßig. Wenn ein Beamter vermeint, daß ihm an seinen Diensteinkünften unrechtmäßig etwas entzogen, oder daß ihm an Diäten und Reisekosten, die er in einer Amtsverrichtung liquidirt hat, ein unbegründeter Abzug gemacht werde, so hat er im ressortmäßigen Wege der Beschwerde zuvörderst die Remedur des vorgesetzten Ministeriums nachzusuchen. Bestätigt dasselbe die Festsetzung der untern Behörde, oder ist die Verfügung von dem Ministerium oder von einer andern höhern Verwaltung selbst ausgegangen, so bleibt dem Beamten überlassen, seinen Anspruch der unmittelbaren Allerhöchsten Entscheidung zu unterwerfen oder bei der betreffenden höheren Behörde darauf anzutragen, daß seine Beschwerde durch das Staats-

*) Motivirte Anträge auf Bewilligung eines Inactivitätsgehalts an gefangene ꝛc. Offiziere und Beamte, aus welchem eventuell auch die Sustentation der Angehörigen zu bestreiten ist, sind an das Kriegs-Ministerium zu richten.

Ministerium untersucht und entschieden werde, in welchem Falle, und wenn Allerhöchsten Orts die dahin gerichtete Beschwerde dem Staats-Ministerium zugefertigt werden sollte, vom Staats-Ministerium die der Reklamation zu Grunde liegenden faktischen und rechtlichen Verhältnisse auf dem nach den obwaltenden Umständen jedes einzelnen Falles angemessensten Wege vollständig ermittelt, auch festgestellt wird, daß die Thatsachen sowohl seitens der Behörde als des Beamten anerkannt worden sind. Demnächst erfolgt die Prüfung der Beschwerde mit Beobachtung der durch die Allerhöchste Ordre vom 21. Febr. 1823 No. 5 festgesetzten Formen, wonächst der Anspruch des Beamten durch den abzufassenden, nebst den Entscheidungsgründen ihm mitzutheilenden Beschluß definitiv erledigt wird. (A. O. v. 7. Juli 1830 und 12. April 1835.)

Beim Aufhören des Feldetats. (Demobilmachung.)

Mobiler Theil der Armee. Das Feldgehalt darf grundsätzlich nicht über den Schluß desjenigen Monats hinaus bezogen werden, in dessen Laufe die Demobilmachung des Empfängers eintritt.

Kranke oder verwundete Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie Aerzte und Feldbeamte, beziehen das Feldgehalt bis zu ihrem Rücktritt in das Beurlaubtenverhältniß resp. in ihre Civilstellung oder bis zu ihrer Invalidisirung fort*)

Werden bei der allgemeinen Rückkehr zum Friedensetat die Zahlmeister aufgelöster Truppentheile und Administrationen, oder solche Administrationsbeamte, denen die Verpflichtung der Rechnungslegung obliegt, der Erledigung dieser Geschäfte halber im Dienste zurückbehalten, so wird ihnen für den Zeitraum, welcher zu diesen Geschäften mit Nothwendigkeit erforderlich ist, das Feldgehalt fortgewährt**).

Beim Aufhören des Feldetats haben Offiziere der Linie bis zum Eingange Allerhöchster Bestimmung über die Friedensformation der Offizier-Corps, das Gehalt ihrer Charge in der ihnen durch ihre Anciennetät angewiesenen Stelle zu beziehen. Es soll indessen keinem Offizier ein Friedensgehalt von geringerem Betrage gewährt werden, als er vor Eintritt des Kriegszustandes bereits bezogen hat. Dies findet auch Anwendung auf die in ihrer Charge überzählig werdenden Offiziere***).

Beamte, welche vor der Mobilmachung in der Militair-Verwaltung bereits angestellt gewesen sind, treten beim Uebergange zum Friedensetat in die von ihnen verlassenen Stellen und in das daraus bezogene Gehalt wieder ein, insofern sie nicht in andere Friedensstellen versetzt werden, in welchen ihnen jedoch mindestens das vor der Mobilmachung bereits bezogene Gehalt zu Theil werden muß.

Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamte, welche nach der Demobilmachung zur Abwickelung der mit derselben im Zusammenhang stehenden Geschäfte im Dienste zurückbehalten werden, erhalten nach dem Aufhören des Feldgehalts: erstere die chargenmäßigen Tagegelder, letztere nach Maßgabe ihres Feldamts-Charakters ebenfalls die Tagegelder, deren Sätze später bei dem Abschnitt „Reisekosten" näher angegeben sind.

Zur Erledigung der bei der Demobilmachung sich ergebenden Rechnungsrückstände kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums eine entsprechende Anzahl der zur Entlassung bestimmten Beamten gegen Gewährung von Remunerationen im Dienste zurückbehalten werden.

Ist für Offiziere, Aerzte und Beamte, die in Folge der Rückkehr zum Friedensetat außer Dienst gestellt werden, die Bewilligung von Halbsold zu begründen, so sind Anträge auf dergleichen Bewilligungen zunächst an das Kriegs-Ministerium zu richten. Unter Halbsold ist der halbe Betrag des zuletzt bezogenen reinen Gehalts zu verstehen.

*) Die Demobilmachung der den Ersatztruppen zur Verpflegung attachirten Offiziere tritt erst dann ein, wenn dieselben wieder dienstfähig geworden sind und demzufolge in den Etat der Ersatztruppentheile aufgenommen werden. (M. Dek. D. v. 31. Oktbr. 1870.)

**) Die Bewilligung für die Dauer von längstens 4 Monaten steht dem Feld-Intendanten zu. — Bei einem längeren Zeitraum ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erforderlich. Die Anweisung erfolgt auf denjenigen Fonds des Kriegsjahresetats, aus welchem das bisherige Gehalt gezahlt worden ist.

***) Die Offiziere der mobilen Artillerie und der Pionier-Bataillone, sowie der von letzteren ressortirenden mobilen Formationen (Ponton-Kolonnen 2c.) treten in den Friedensetat der Artillerie-Brigaden, beziehendlich des Ingenieur-Corps nach Maßgabe ihrer Anciennetät zurück.

Derselbe wird monatlich praenumerando von demjenigen Zeitpunkte ab gewährt, mit welchem das Gehalt fortfällt und hört noch vor Ablauf des Zeitraumes auf, für welchen er bewilligt worden ist, sobald der Empfänger in ein Einkommen aus Staats- oder Kommunal-Fonds tritt.

Löhnung. Die im Dienst verbleibenden Mannschaften erhalten diejenige Löhnung nach dem Friedensverpflegungs-Etat, welche der während des mobilen Zustandes erdienten Löhnung entspricht, so daß also nur die Solderhöhung, wie solche die bezüglichen Kriegsverpflegungs-Etats für die einzelnen Chargen gegen die Friedensverpflegungs-Etats nachweisen, in Wegfall kommt.

Für alle Mannschaften, welche beim Aufhören des Feldetats zur Entlassung kommen, erlischt das Recht zum Löhnungsbezuge nach den später „Beim Ausscheiden aus dem Dienst" angegebenen Regeln.

Immobiler Theil der Armee. Die Gehaltszahlung erlischt mit dem Ende desjenigen Monats, in welchem die Auflösung oder die Zurückführung auf die Friedens-Formation erfolgt. Nur die Zahlmeister aufgelöster Truppentheile, welche behufs der Rechnungslegung im Dienst zurückbehalten werden, haben für den Zeitraum, welcher zu diesem Geschäfte erforderlich ist, das in Folge der Formation erlangte Gehalt noch fortzubeziehen*). Andere im Dienste zurückbleibende Beamte oder Offiziere erhalten, wie diejenigen des mobilen Theils der Armee, die Tagegelder.

Im Betreff des Löhnungsempfangs, sowie hinsichtlich der Verpflichtung der Truppen zur Innehaltung des Etats, finden überall die dieserhalb im Geldverpflegungs-Reglement für die Truppen im Frieden enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Mannschaften, welche schon vor Eintritt der Formation dem stehenden Heere oder den besoldeten Stämmen der Landwehr angehört haben, sollen jedoch keine geringere Löhnung als die bisherige beziehen und erhalten die Differenz event. extraordinair. Auch wird den Kapitulanten die vor Eintritt der Formation bezogene Zulage fortgewährt.

Bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

Gehalt. Bei der Pensionirung eines Offiziers, Arztes oder Beamten ist das Datum der dieselbe aussprechenden Ordre für die fernere Gehaltszahlung entscheidend, dergestalt, daß der Pensionirte für den Monat, in welchem die Ordre ausgefertigt ist, das Einkommen behält, welches ihm für den Monat nach den allgemeinen Zahlungsgrundsätzen zustand, und für den darauf folgenden Monat das volle etatsmäßige Gehalt nach Abzug des etwaigen Wittwen-Kassenbeitrages und mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente bezieht. Dieses zuletzt in einer etatsmäßigen Stelle bezogene Gehalt für den Gnadenmonat wird dem Pensionirten in allen Fällen, daher auch dann gewährt, wenn er zur Zeit seiner Pensionirung nicht das volle oder gar kein Gehalt bezogen haben sollte (z. B. Beurlaubung, Gefangenschaft**). Grundsätzlich wird die Zahlung des Gehalts mit dem 1. desjenigen Monats eingestellt, mit welchem die Pension zu beziehen ist; die desfallsigen Mittheilungen erläßt das Kriegsministerium.

Bei jedem andern Ausscheiden eines Offiziers oder Beamten aus dem Dienste, wird das dem Ausscheidenden nach allgemeinen Grundsätzen zustehende Gehalt nur für den Monat gezahlt, in welchem die Entlassung ausgesprochen ist. Hat ein solcher Ausscheidender wegen verspäteter Publikation der Ordre schon für die Folgezeit Gehalt gesetzlich empfangen, so wird ihm solches belassen. Hinsichtlich der Militair-Geistlichen, einschließlich der Küster und der bei der Militair-Seelsorge betheiligten Civil-Geistlichen, mit Einschluß der untern Kirchenbeamten, sind die General-Kommandos, Divisionen und

---

*) Die Bewilligung auf 4 Monate steht dem Corps-Intendanten zu. Im Uebrigen gilt die bezügliche Anmerkung Seite 133.

**) Ein während eines Urlaubs pensionirter oder verabschiedeter Offizier ꝛc. ist von dem Tage der die Pensionirung oder Verabschiedung aussprechenden All. Ordre ab als aus dem Dienste geschieden, mithin nicht mehr als beurlaubt zu betrachten und ihm demnach von jenem Tage einschließlich ab bis zum Schlusse des Monats, in welchem die gedachte Allerhöchste Ordre erlassen worden, gleichviel ob der Pensionirte mit oder ohne Gehalt beurlaubt war, das ganze Gehalt zu gewähren. (Kr. M. v. 2. Juni 1857 M. W. Nr. 23.) Auch die Unterärzte werden bei der Pensionirung nach obigen Grundsätzen behandelt. (Kr. M. v. 28. Juli 1857 A. I.)

Kommandanturen veranlaßt*), den Intendanturen den Tag des Abgangs oder des Todes mitzutheilen und ebenso den Tag bekannt zu machen, an welchem der Neuangestellte die Funktionen übernimmt, damit hierdurch das Weitere zur Regulirung der Gehalts- 2c. Angelegenheiten in die Wege geleitet werden kann. Unterbeamte, mit Ausnahme des Küsters, beziehen ihr Gehalt bis zum Schlusse des Abgangs-Monats.

In denjenigen Fällen, wo die an ausscheidende Unterärzte zu bewilligende Pension auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1865 das bezogene Gehalt übersteigt, soll statt des Gnaden-Gehalts gleich die höhere Pension gewährt werden. (A. K. O. v. 20. December 1865.)

Das Gnadengehalt darf aber nicht erhoben werden, wenn der Pensionirte in einem andern Dienstverhältnisse wieder angestellt ist und für den Monat, für welchen er unter andern Umständen das Gnadengehalt zu beziehen berechtigt war, in der neuen Stelle bereits das Gehalt bezogen hat. (Kr. M. v. 23. März 1858.)

Offiziere, welche vor Eintritt einer Mobilmachung verabschiedet sind und denen beim Eintritt des Feldetats aus dem Friedensverhältniß noch Kompetenzen zustehen, sollen die letzteren über den Etat beziehen. (A. O. v. 7. April 1870.) Diese Kompetenzen für nicht regimentirte Offiziere sind von der Intendantur anzuweisen und für regimentirte Offiziere seitens der betreffenden Ersatz-Truppen zu zahlen und über den Etat zu verrechnen. (M. Oek. D. v. 13. April 1870. A. V. B. S. 57.)

Pensionirte Offiziere und Militair-Beamte, welche bei einer Mobilmachung reaktivirt werden, treten bei der Demobilmachung in das Pensionsverhältniß zurück. Sie empfangen von den betreffenden Truppen 2c. eine Bescheinigung darüber, bis zu welchem Zeitpunkte sie Gehalt resp. Diäten bezogen, und legen diese der betreffenden Regierung resp. der Finanz-Verwaltung in Hannover oder der Militair-Pensions-Kasse in Berlin vor, auf deren Grund alsdann die Pensionszahlung wieder aufgenommen wird. (Kr. M. A. f. d. J. W. v. 4. März 1871. A. V. B. S. 51.)

Löhnung. Die Mannschaften treten bei dem Ausscheiden aus dem Dienst durch Verabschiedung oder Entlassung mit dem Tage des wirklichen Abgangs aus der Verpflegung. Während des Kriegszustandes bleibt ihnen die für die laufende Dekade bereits empfangene Löhnung in allen den Fällen, wo bei der letzten Löhnungszahlung die Entlassung noch nicht feststand (siehe „Zahlung des Gehalts 2c.").

Die Entlassung der mit Invaliden-Wohlthaten ausscheidenden Individuen ist dergestalt zu reguliren, daß sie in ihrem künftigen Aufenthaltsorte gerade mit dem Monatsschluß eintreffen, wenn sie ganz oder theilweise die Eisenbahn 2c. benutzen können. Bis zu demjenigen Tage, an welchem ihre Entlassung wirklich erst einzutreten hat, um auf diese Weise (d. h. unter Benutzung der Eisenbahn 2c.) mit dem Monatsschlusse in ihre Heimath zu gelangen, empfangen sie noch die laufenden Verpflegungs-Gebührnisse. (M. Oek. D. v. 30. Jan. 1866 M. W. Nr. 6.)

Mannschaften, welche am Entlassungstage sich in einem Militair-Lazareth als Kranke befinden, werden der Lazareth-Kommission mit sämmtlichen Entlassungs-Papieren und einer Berechnung des nach erfolgter Wiederherstellung zu zahlenden Reisegeldes definitiv überwiesen**). Diese Kommission tritt dann für das weitere Verfahren bei der Entlassung ganz in die Stelle des Kommandos des Truppentheils.

Werden Leute, denen Invaliden-Pensionen bewilligt sind, so aus einem Lazareth in die Heimath entlassen, daß sie letztere nicht gerade mit dem Schlusse eines Monats erreichen, so erhalten sie vom Tage des Eintreffens ab bis zum ersten Tage des nächsten Monats excl. — ihre bisherigen chargenmäßigen Kompetenzen von der entlassenden Behörde gegen Quittung ausgezahlt. Zur Erreichung der Heimath wird ihnen das Reise-

*) Daß die General- und Divisions-Kommandos, sowie die Kommandanturen, von allen Veränderungen, die in dem Personalstande der Geistlichen 2c. eintreten, sowohl den Intendanturen als dem Allg. Kriegs-Departement ungesäumt Mittheilung zu machen haben, ist in Erinnerung gebracht. (Kr. M. v. 11. Jan. 1858 M. W. Nr. 4.)

**) Hiernach werden auch die Mannschaften behandelt, welche vor abgeleisteter Dienstpflicht wegen Unbrauchbarkeit oder sonst aus besondern Gründen zur Disposition der Ersatzbehörde gestellt werden und zur Zeit der Entlassung sich im Lazareth befinden. (Kr. M. v. 31. Jan. 1854 M. W. Nr. 6.)

geld (siehe „Verpflegung bei Entlassungen 2c.") auf die tarifmäßig zu berechnenden Marsch- und Ruhetage gewährt. (A. O. v. 25. Januar 1866 M. W. S. 52.)

Die bei den allgemeinen Entlassungsterminen zur Entlassung bestimmten, in Untersuchung befindlichen oder eine Freiheitsstrafe verbüßenden Leute kommen ebenfalls an dem Entlassungstermin in Abgang, werden aber, so lange sie aus dem angeführten Grunde zurückbehalten werden müssen, als attachirt geführt und extraordinair verpflegt.

Gehalts- und Löhnungs-Abzüge.

Abzüge zur Offizier-Kleider-Kasse. Jeder regimentirte Offizier der Garde- und Linien-Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Train, sowie die bei einem Pionier-Bataillon oder bei einer Fortifikation eingetheilten Offiziere des Ingenieur-Corps — vom Hauptmann oder Rittmeister einschließlich abwärts sind verpflichtet, der Kleiderkasse ihres Truppentheils 2c. beizutreten; die höheren Offiziere sowie die Zahlmeister sind dazu berechtigt. Die Aerzte haben Gehalts-Abzüge zur Offizier-Kleider-Kasse event. nach den Sätzen zu leisten, wie sie von den entsprechenden Offizier-Chargen entrichtet werden.

Die zur Kleiderkasse von dem Gehalte monatlich zu machenden Abzüge dürfen bei der Infanterie und den außeretatsmäßigen Seconde-Lieutenants des Ingenieur-Corps nicht unter 5 Thlr. und bei der Kavallerie, Artillerie und den Pionieren resp. Fortifikationen hinsichtlich der etatsmäßigen Offiziere vom Hauptmann abwärts, nicht unter 6 Thlr. monatlich betragen, können jedoch von jedem einzelnen Offizier nach seinem Bedürfniß und mit Genehmigung des Kommandeurs auf beliebige Höhe gesteigert werden. Reicht bei gleichzeitigen Abzügen für Urlaub oder Festungs-Arrest 2c. der dem Lieutenant verbleibende Gehaltstheil zur Entrichtung des vollen Kleiderkassenbeitrags nicht aus, so kann die Zahlung des letzteren auf die Dauer dieses Verhältnisses eingestellt werden. Verwendungen aus der Offizier-Kleiderkasse dürfen nur zum Zwecke der vollständigen Equipage-Instandhaltung erfolgen, und erst am Jahresschlusse ist der Offizier berechtigt, etwaige Ueberschüsse seines Konto's sich baar aushändigen zu lassen. Ebenso kann er in den Grenzen seines Guthabens über seine Kleiderkassenbeiträge zum bestimmungsmäßigen Zwecke beliebig verfügen.

Landwehr-Offiziere sind nicht verpflichtet, aber berechtigt der Kleiderkasse beizutreten, und falls sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, so findet in Ansehung der Beiträge dasselbe Verfahren statt, welches für die Verwaltung der Kleiderkassen der Linien-Offiziere vorgeschrieben ist.

Wegfall der Kleidergelderzuschüsse. Die beim Regiment der Gardes du Corps und beim 1. Garde-Regiment zu Fuß besonders auf dem Etat stehenden Kleidergelder-Zuschüsse dürfen nur nach Maßgabe des Kriegsverpflegungs-Etats bezogen werden. Den Regimentern überwiesene, sowie von denselben abgegebene Offiziere empfangen die Kleiderzuschußgelder innerhalb der für den Genuß dieser Kompetenz festgesetzten Etatszahl nach ihrer Anciennetät bis dahin, wo sie in eine Gehaltserhöhung von gleichem oder von höherem Betrage rücken*).

Wegfall der Tischgelder. Der Anspruch auf die Offizier-Tischgelder ruht, so lange der Feldetat dauert. Beginnt oder erlischt der Feldetat nicht an dem ersten, sondern an einem andern Monats-Tage, so kann das Offizier-Tischgeld nur für diejenigen Tage gewährt werden, für welche Feldzulage noch nicht oder nicht mehr bezogen werden kann.

Beim 1. Garde-Regiment zu Fuß und beim Regiment der Gardes du Corps werden nach Maßgabe der Kriegsverpflegungs-Etats die Tischgelder nach denselben Grundsätzen wie die Kleiderzuschußgelder gewährt*)

Abzüge für die Militair-Wittwen-Kasse. Wegen der Abzüge für die Militair-Wittwen-Kasse siehe „Militair-Wittwen-Kassen". Offizieren, Aerzten und Beamten, welche Beiträge zur Civil-Wittwen-Kasse zu entrichten haben, steht es frei, dieselben ebenfalls durch Gehaltsabzüge abzuführen.

---

*) Die Offiziere der genannten Regimenter behalten den Anspruch auf Kleiderzuschuß und Tischgeld auch in dem Fall, wenn sie zu den stellvertretenden Behörden, zu Kommandanturen, zu Ersatz- und Besatzungs-Truppen abgegeben werden.

Abzüge bei eintretender Magazin- oder sonstiger Natural-Verpflegung. Offiziere, Aerzte und Beamte, die in Friedensverhältnissen beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verpflegung die volle Mundportion empfangen, erleiden dafür einen Abzug von 5 Sgr. pro Portion, Unteroffiziere oder Mannschaften einen solchen von 1 Sgr. 3 Pf., welcher letztere für die Verpflegung am 31. eines Monats fortfällt; Roßärzte und Unter-Roßärzte entrichten 2 Sgr. 6 Pf. und pro 31. eines Monats 1 Sgr. 3 Pf., da in ihrer Löhnung die Brot-Vergütung enthalten ist. Für die während des Feld-Verhältnisses den Offizieren und Mannschaften gewährten Mundportionen wird ein Abzug von dem Gehalte oder der Löhnung nicht gemacht*).

Abzüge zur Menage. Wegen der Abzüge zur Menage siehe „Menagegelder".

Abzüge wegen Schulden, Alimenten &c. Hinsichtlich der gesetzlichen Abzüge von dem Gehalte der Offiziere, Aerzte und Beamten wegen Schulden für laufende Alimente in Folge unerlaubter Handlungen und zur Deckung kurrenter öffentlicher Abgaben, wird auf die im Anhange angegebenen civilrechtlichen &c. Bestimmungen hingewiesen. Gesetzliche Abzüge zur Berichtigung von Steuern finden nur statt auf Requisition der Steuerbehörde.

Während des mobilen Zustandes finden Abzüge wegen Schulden nur mit dem Einverständniß des Schuldners statt. Dies gilt auch rücksichtlich der Vorschüsse, welche aus dem Offizier-Unterstützungs-Fonds gewährt worden sind.

Freiwillige Abzüge. Gesetzlich nicht gebotene Abzüge dürfen Offizieren, Aerzten, Beamten und Unterbeamten nur unter ihrer Zustimmung auferlegt werden. Bei der Abmessung jener gebotenen Abzüge ist die Absicht leitend gewesen, den gedachten Personen in dem Reste des Gehalts die nothwendigen Mittel zu ihrem Unterhalt zu belassen; es dürfen daher höhere Abzüge weder zur Bezahlung von Schulden noch zur Tilgung von Vorschüssen aus dem Offizier-Unterstützungs-Fonds gemacht werden, worauf die Intendanturen bei den Revisionen besonders sehen sollen.

Abzüge zu Familienzahlungen. Alle Militairpersonen der in's Feld rückenden Armee können einen Theil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurückbleibenden Familie, je nach ihrer Wahl in regelmäßigen einmonatlichen oder in einmaligen Raten sich in Abzug bringen lassen. Das Nähere ergiebt das bezügliche Regulativ (s. Beilage VIII.)

Abzüge der Unteroffiziere und Mannschaften. Den Unteroffizieren und Mannschaften dürfen andere als gebotene Abzüge von ihrem Solde zu keinerlei Zwecken gemacht werden.

Zulagen.

Im Allgemeinen. Man unterscheidet Dienstzulagen, extraordinaire Zulagen und Feldzulage. Gewöhnlich ist immer nur eine und zwar die höhere Zulage zahlbar. Mit dem Eintritt des Feldetats hört die Fortzahlung aller Friedenszulagen und der Büreaugelder auf**), insoweit sie nicht nach den Etats oder besonderen Festsetzungen bewilligt sind.

Dienst-Zulagen. Dieselbe wird den Offizieren, Aerzten und Beamten für dauernde oder vorübergehende Funktionen als Entschädigung für die mit der Stellung verbundenen Mehrausgaben oder für die Eigenthümlichkeit der Dienstleistung gewährt und ist entweder durch die Etats oder besonders bewilligt. Die etatsmäßigen Dienstzulagen werden nach denselben Grundsätzen, wie das Gehalt gezahlt. Danach beginnt die Zahlung mit dem 1. des Monats des Dienstantritts***) event. von dem Monat ab,

*) Die Mannschaften der immobilen Truppen haben, soweit sie nicht die Feldverpflegung erhalten, während der mobilen Periode in den Jahren 1859, 1866 und im Jahre 1870 vom 1. Septbr. ab, zur Beschaffung der Mittagskost nur 1 Sgr. aus ihrer Löhnung hergegeben. (M. Oek. D. v. 5. Septbr. 1870.) Mannschaften, welche von immobilen Truppen vorübergehend nach dem Kriegsschauplatze kommandirt und daselbst, wie die Mannschaften der mobilen Truppen verpflegt werden, haben gleich den letzteren, für die Dauer ihrer Anwesenheit auf dem Kriegsschauplatze für die Verpflegung einen Löhnungs-Abzug nicht zu erleiden. (M. Oek. D. vom 5. Oktober 1870.)

**) Der Löhnungszuschuß der Unteroffiziere und Mannschaften gehört nicht zu diesen Zulagen. (M. Oek. D. v. 7. Okt. 1859.)

***) Die Gewährung der in den Etats der höheren Truppenbefehlshaber und der Kommandanten ausgeworfenen Dienstzulagen soll — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Dienstantritts,

wo sie vakant wird, und dauert bis Ende desjenigen Monats, in welchem die Dienststellung aufhört. Während der letztern wird die Zulage in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen so lange fortgewährt, als eine Gehaltszahlung überhaupt stattfindet.

Bei Vertretungen ist der Inhaber einer Stelle verpflichtet, aus der ihm verbleibenden Zulage seinen Stellvertreter für etwaige Dienst-Ausgaben in den Grenzen des Zulagebetrages zu entschädigen; etwaige Differenzen unterliegen der Entscheidung der vorgesetzten Militair-Instanz. Bei Vertretungen in Stellen mit vakanter Zulage, erhält solche derjenige, der den Dienst der Stelle versieht. Bei Vertretungen in der Generalität, den Kommandanturen und des Regiments-Kommandeurs ist jedoch der Empfang einer Dienstzulage davon abhängig, daß der Vertreter mit der Wahrnehmung der Stelle Allerhöchsten Orts ausdrücklich beauftragt ist. In Betreff der Zulage für den interimistischen Regiments-Kommandeur siehe Seite 97 „Stabs-Offiziere“.

In gewöhnlichen Verhältnissen ist jeder Offizier und Militair-Arzt verpflichtet, eine höhere Stelle vorübergehend wahrzunehmen, ohne dafür auf das höhere Gehalt oder auf eine besondere Zulage Anspruch machen zu können. Hiernach haben auch Hauptleute III. Klasse, welche vakante Kompagnien ꝛc. führen, auf die ihnen früher bewilligte Zulage von 10 Thlr. monatlich keinen Anspruch. (A. O. vom 22. Juli 1861. M. V. Nr. 31.)

Außeretatsmäßige den Offizieren, Aerzten und Beamten bewilligte Zulagen, welche den etatsmäßigen gleichgestellt sind, werden ebenfalls nach den vorhin angegebenen Grundsätzen gezahlt, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie für die beim Anfange und bei der Beendigung des zu Zulagen berechtigenden Verhältnisses außerhalb eines vollen Monats liegende Zeit tageweise gewährt werden.

Bei vorübergehenden Funktionen in vakanten, beziehungsweise höheren Stellen, für welche in den Etats keine besondere Zulage ausgeworfen ist, empfangen diejenigen Militair-Aerzte, welche neben ihrer eigentlichen Funktion auch den Dienst für manquirende etatsmäßige Aerzte, deren Gehalt erspart wird, wahrnehmen, Dienstzulagen, und zwar: für die Mitwahrnehmung der Geschäfte eines General-Arztes monatlich 25 Thlr.; für die Wahrnehmung resp. Mitwahrnehmung des oberärztlichen Dienstes bei einem Kavallerie-Regiment, einem Infanterie- resp. Jäger-Bataillon oder einer Artillerie-Abtheilung monatlich 12 Thlr.; bei zwei Bataillonen oder Abtheilungen zugleich monatlich 20 Thlr.; für die Mitwahrnehmung des oberen und hilfsärztlichen Dienstes zugleich bei einem Bataillon ꝛc. 20 Thlr.; bei zwei Bataillonen monatlich 30 Thlr.; für die Mitwahrnehmung des hilfsärztlichen Dienstes eines etatsmäßigen Assistenz-Arztes monatlich 8 Thlr., zweier monatlich 12 Thlr.

Die etwa vorhandenen einjährig-freiwilligen Aerzte sollen zunächst zur Wahrnehmung vakanter Assistenz-Arzt-Stellen herangezogen werden, wodurch sie jedoch einen Anspruch auf Zulage nicht erwerben. Auch haben die Garnison-Aerzte nach wie vor die Verpflichtung, nicht allein den oberärztlichen Dienst bei den Festungs-, sondern auch bei den Feld-Artillerie-Abtheilungen, wo keine eigenen Abtheilungs-Aerzte vorhanden sind, unentgeltlich wahrzunehmen. (A. O. v. 28. Sept. 1865*).

Die gedachte Zulage wird nach Tagen postnumerando und nur für diejenige Zeit gewährt, während welcher das Gehalt der Stelle wirklich erspart worden ist. Bei der Kavallerie richtet sich die Zahl der etatsmäßigen Assistenz-Arzt-Stellen nach der Zahl der Garnison-Orte. Wo das Regiment vereinigt ist, ist auch bei dem Vorhandensein nur eines Assistenz-Arztes der Etat als erfüllt anzusehen. (A. K. O. v. 18. Nov. 1865.)

Die Mitwahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei andern Truppentheilen darf nur in einem Umfange erfolgen, welcher die Leistungsfähigkeit des Einzelnen nicht übersteigt. Demnach ist als äußerste Grenze festzuhalten, daß einem Arzte niemals mehr als vier

---

zugleich mit der Gehaltszahlung, event. vom Eintritt der Vakanz ab beginnen. (A. O. vom 12. August 1865.)

*) Diese Allerhöchste Vorschrift gilt für Friedens- und Kriegsverhältnisse. (Kr. M. vom 13. Aug. 1866.) Während der Mobilmachung empfangen Oberstabsärzte in General-Arzt-Stellen neben dem höheren Gehalt ihrer Charge 25 Thlr., Assistenz-Aerzte in Stabs-Arzt-Stellen neben ihrem Chargen-Gehalte 20 Thlr. monatlich. (M. Oek. D. v. 4. April 1871. A. V. B. S. 62.)

vakante Stellen zur Mitwahrnehmung zu gleicher Zeit übertragen werden dürfen Beim etwaigen Vorhandensein einer größeren Zahl von Vakanzen ist durch Antrag bei dem Corps-General-Arzte, resp. dem General-Stabs-Arzte der Armee für eine Vermehrung des militairärztlichen Personals der in Betracht kommenden Truppen Sorge zu tragen, event. dem Bedürfniß von Aerzten durch Annahme von geeigneten Civil-Aerzten abzuhelfen.

Ober-Militair-Aerzte, welche neben ihren eigenen Funktionen die Geschäfte eines General-Arztes wahrnehmen, dürfen anderweite vakante Stellen während dieser Zeit nicht mitversehen.

Für den oberärztlichen Dienst bei Truppentheilen, welche wie die Train-Bataillone und deren Ersatz-Abtheilungen, die Festungs-Artillerie, die Ersatz-Kompagnien und Ersatz-Eskadrons, sowie die Kavallerie-Besatzungs-Eskadrons ꝛc. keine Ober-Militair-Aerzte etatsmäßig haben, wird eine Zulage nicht gewährt, wohl aber findet dies statt für den hilfsärztlichen Dienst bei den qu. Truppenkörpern. Bei mobiler Festungs-Artillerie wird bei vorhandener Vakanz der hilfsärztlichen Stellen für jede Kompagnie eine Zulage fällig, während im mobilen Verhältniß event. nur per Abtheilung eine Zulage liquidirt werden darf. Da in dem mobilen Verhältniß jede Feld-Artillerie-Abtheilung einen Abtheilungs-Arzt etatsmäßig haben soll, so kann bei vorhandener Vakanz dieser Stelle dem betreffenden Garnison-Arzt, falls er dieselbe versieht, die entsprechende Zulage gewährt werden. (Kr. M. v. 13. August 1866).

Während des mobilen Verhältnisses erlischt der Anspruch auf Dienstzulage, hinsichtlich der beurlaubten, suspendirten oder zu Festungsarrest verurtheilten Offiziere ꝛc., sobald der Bezug des Gehalts aufhört, hinsichtlich der kranken oder in feindliche Gefangenschaft gerathenen mit dem Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Dienstfunktion unterbrochen wird. Stellvertreter beziehen Dienstzulagen, falls diese nicht bereits vakant sind, mit dem auf den Beginn der Stellvertretung nächstfolgenden Monat, von wo ab die Zahlung der Zulage an den Vertreter aufhört. Wer beim Uebergang vom Friedens- zum Feldetat und umgekehrt eine Stelle einnimmt, für welche in den Friedensetats eine Dienstzulage, in den Kriegsverpflegung-Etats aber nur die Feldzulage ausgesetzt ist, dem wird die Dienstzulage bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Genuß der Feldzulage beginnt, und beziehungsweise von dem Zeitpunkte ab, in welchem der Genuß der Feldzulage wieder aufhört, nur tageweise — den Monat zu 30 Tagen gerechnet — gewährt. Für die Zeit des Feldzulage-Genusses wird die Friedensdienstzulage mit der Feldzulage compensirt.

Bei immobilen Truppen werden an Dienstzulagen, welche als etatsmäßige anzusehen und gleich dem Gehalte praenumerando zu zahlen sind*) gewährt:

Hauptleute und Rittmeister, in den Stellen a) des Inspekteurs der Ersatz-Eskadrons, b) des Kommandeurs einer Festungs-Artillerie- resp. Ersatz-Abtheilung, c) des Kommandeurs eines Besatzungs-Bataillons resp. eines Landwehr-Bezirks-Kommandeurs und des Kommandeurs eines Ersatz-Bataillons — 25 Thlr. monatlich.

Lieutenants, welche bei stellvertretenden Behörden oder bei den Kommandanturen in Adjutanten-Stellen angestellt werden, für deren Inhaber Stabsoffiziers- oder Hauptmanns-Gehälter ausgesetzt sind; ferner Lieutenants, welche mit Kompagnie-, Eskadrons- oder Batterieführer-Stellen beliehen sind, sowie Lieutenants als Führer von Pionier-Detachements, deren Stärke 75 Mann und mehr beträgt, und endlich Intendantur-Sekretaire als Abtheilungs-Vorstände bei den Provinzial-Intendanturen — 20 Thlr. monatlich. Diese Zulage fällt aber fort, sobald die Empfänger in den Genuß des Hauptmann- oder Rittmeister-Gehalts gelangen.

Kompagnieführer, welche zum Landwehr-Bezirks-Kommando gehören, empfangen eine Dienstzulage von 10 Thlr monatlich; dieselbe fällt jedoch fort, wenn das Landwehr-Bataillon formirt ist.

---

*) Diese Dienstzulage soll so angesehen werden, als ob die Zahlung derselben in den Etats bereits vorgesehen wäre; sie wird daher sowohl für den Monat des Dienstantritts (die Vakanz vorausgesetzt), als des Aufhörens der Funktion in vollen Monatsraten gewährt. Anträge auf Bewilligung vor Eintritt der Vakanz sind zurückzuweisen. (M. Oek. D. v. 14. Septbr. 1870.)

Dienstzulagen für Mannschaften. Die in den Frieden-Etats für gewisse Dienstleistungen der Unteroffiziere oder Mannschaften ausgeworfenen Dienstzulagen werden nur für die Dauer der Dienstleistung tageweise gewährt. Sie sind bei Urlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Kommando-Fällen, wenn keine Vertretung stattfindet, als erspart zu berechnen.

Die in den Kriegsverpflegungs-Etats in Ansatz erscheinenden Dienstzulagen werden nur Demjenigen gewährt, der den Dienst, für welchen sie bestimmt ist, in Wirklichkeit verrichtet hat. Für den Beginn und das Aufhören dieses Anspruchs ist das beim Löhnungsbezuge in dieser Beziehung Festgestellte maßgebend. Die in den Kriegsverpflegungs-Etats für immobile Truppen ausgeworfene Dienstzulage wird nach Friedensgrundsätzen gewährt.

Extraordinaire Zulage.

Im Allgemeinen. Bei den extraordinairen Zulagen werden unterschieden: Allgemeine Kommandozulage und Zulage für besondere Fälle. Diese beiden Arten von Zulagen werden tageweise berechnet und monatlich postnumerando gezahlt. Jedoch werden die extraordinairen Zulagen, soweit sie den etatsmäßigen ausdrücklich gleich gestellt sind, in Monatsbeträgen, für die beim Anfange und bei der Beendigung des zur Empfangnahme der Zulage berechtigenden Verhältnisses außerhalb eines vollen Monats liegende Zeit aber tageweise gewährt.

Die Zulagen der unteren Chargen, sowohl die etatsmäßigen als auch die extraordinairen, einschließlich des Verpflegungszuschusses werden, den Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise postnumerando gezahlt.

Kommandozulagen. Die Kommandozulage wird den Offizieren, Aerzten und den nachfolgend näher bezeichneten Beamten als Entschädigung für Mehrausgaben in Folge des Verlassens der Garnison, der Entbehrung der Garnison-Einrichtungen und der Mehrkosten des Aufenthalts am neuen Orte gewährt, nach Maßgabe der in den größeren oder geringeren Gehältern zur Bestreitung solcher Mehr-Ausgaben bereits vorhandenen Mittel und mit Rücksicht darauf, ob die Abkommandirung der Offiziere einzeln oder in geschlossenen Truppentheile stattfindet. Zu den einzeln kommandirten Offizieren und Beamten gehören sowohl solche, die für ihre Person allein, als diejenigen, welche mit Mannschaften, die keinen geschlossenen Truppentheil bilden, ihre Garnison verlassen; auch die bei den Stäben der höhern Truppenbefehlshaber, vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts, sich befindenden General-Stabs-Offiziere und Adjutanten oder die als solche vorübergehend fungirenden Offiziere, wenn sie mit den Stäben ihre Garnisonen verlassen. Der geschlossene Truppentheil beginnt mit der Kompagnie, Eskadron und Batterie*). Die Kommandozulage wird nach der Charge und nach den Tagessätzen von — 25 Sgr. für den Regiments-Kommandeur, Stabs-Offizier, General-Arzt, Ober-Stabs-Arzt mit dem Majors-Range, Corps-Auditeur**) und Militair-Oberprediger; — 20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister, Ober-Stabs-Arzt mit dem Hauptmanns-Rang, die übrigen Auditeure**) und Militair-Geistliche; — 12 Sgr. für den Premier- und Seconde-Lieutenant, den Zahlmeister und den Assistenz-Arzt, ferner für die mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenz-Arzt-Stelle beauftragten Unterärzte (M. Oek. D. v. 23. Nov. 1869); — 8 Sgr. für den Unter-Arzt und 4 Sgr. für den Militair-Küster gewährt.

---

*) Rekruten- und Reserve-Transporte, sowie gemischte Kommandos werden in diesem Sinne nie als geschlossene Truppentheile betrachtet, selbst wenn sie in Marsch-Bataillone resp. Kompagnien formirt sein sollten; ebensowenig die Landwehrstämme außer der Zeit der Zusammenziehung. [illegible] die Kriegsschulen sind nicht als geschlossene Truppentheile zu behandeln (M. Oek. D. v. 25. [illegible] 1864); wogegen die Militair-Schießschule zu den geschlossenen Truppentheilen zählt. (A. K. D. [illegible] 1. Mai 1865).

**) Die Corps- und Divisions-Auditeure erhalten je 180 Thlr., die Garnison-[illegible] 120 Thlr., die Gouvernements- und Garnison-Auditeure je 60 bis 100 Thlr. [illegible] für Schreibmaterialien, Copialien und Reisezehrungskosten, letztere in Stelle [illegible] Dienstreisen innerhalb des Wirkungskreises.

Sie wird nicht gewährt:

a) bei allen Kommandos, die einer Versetzung gleich zu achten sind, d. h. bei solchen, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht,*)

b) bei allen Kommandos von sechsmonatlicher oder kürzerer, sowie von unbestimmter Dauer, mit welchen eine besondere Zulage verbunden ist. Erreicht jedoch der ganze Betrag der in dieser Dienststellung empfangenen besonderen Zulage nicht die Höhe der auf die Dauer des Kommandos resp. auf höchstens 90 Tage zu berechnenden Kommandozulage, so kann das Fehlende nach Beendigung des Kommandos nachgezahlt werden,

c) bei den Kommandos zum Besuch der Kriegs-Akademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und der Militair-Roßarzt-Schule, zur Ablegung von Prüfungen, bei Kommandos der Schüler der Kriegs-Akademie, während der Ferien**), bei Kommandos der Aerzte zum medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut, sowie bei allen Kommandos im persönlichen Interesse, d. h. bei solchen, die nicht durch dienstliche Nothwendigkeit, sondern allein durch den eigenen Antrag des Kommandirten herbeigeführt worden sind,

d) für die Dauer des Tagegelder-Empfangs;

für die Dauer der Märsche in den ad a und b gedachten Fällen wird die Zulage jedoch gezahlt.

Bei Kommandos einzelner Offiziere***) zu einem geschlossenen Truppentheil wird die chargenmäßige Kommandozulage für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts event. auf höchstens 90 Tage zur Hälfte gewährt; die Tage, für welche Tagegelder empfangen werden, kommen davon in Abzug.

Die ganze Kommandozulage empfangen diejenigen Offiziere ꝛc., welche mit Mannschaften (keinem geschlossenen Truppentheil) ihre Garnison verlassen, auf die Dauer der Märsche und während des dienstlichen Aufenthalts im Kommandoorte event. auf 90 Tage. Offiziere ꝛc., welche in Marsch- oder Kantonnements-Quartiere Krankheits halber zurückbleiben müssen, empfangen ebenfalls die ganze Kommandozulage auf höchstens 90 Tage und zwar vom Tage nach dem Abmarsch ihres Truppentheils bis zur Wiederherstellung.

Die halbe Kommandozulage empfangen alle Offiziere ꝛc., welche sich bei einem geschlossenen Truppentheil befinden und mit diesem ihre Garnison verlassen, auf die Dauer der Märsche, sowie auf die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am Kommando- oder Kantonnementsorte event. auf längstens 60 Tage, vom Tage nach dem Eintreffen ab. Gewöhnliche Uebungsmärsche und Garnison-Uebungen sind hierunter nicht verstanden. Den dem Truppentheile einzeln nachfolgenden Offizieren wird die gedachte Kantonnements-Dauer von 60 Tagen vom Tage nach ihrem Eintreffen im Kantonnement berechnet. Kommandos geschlossener Truppentheile, deren längere als sechsmonatliche Dauer

*) Dahin gehören auch Kommandos, mit welchen der Empfang eines höheren Gehalts verbunden ist.

**) Bleiben von dem Empfange der Kommandozulage nur für die Zeit ausgeschlossen, während welcher der Truppentheil, zu dem sie kommandirt sind, in seiner Garnison verbleibt. Rückt der letztere dagegen aus, so nehmen die gedachten Schüler an allen Beneficien der übrigen Offiziere Theil, selbst dann, wenn sie beim Truppentheil erst nach dessen Abrücken ins Kantonnement eintreffen.

***) Dahin gehören die Offiziere, welche aus ihrer Garnison zu einem besondern Zweck einzeln abkommandirt sind; auf die Verhältnisse, in welchen der einzelne Offizier bei und nach dem Ausmarsch eines geschlossenen Truppentheils zur Uebung ꝛc. im unmittelbaren Dienste des Truppentheils kommen kann, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Offiziere ꝛc., welche nach Beendigung der Uebungen, gleichzeitig mit ihren Truppentheilen nach der Garnison zurückkehren. Bei solchen zeitweisen Trennungen vom Truppentheil (z. B. als Fourier-Offizier) wird nur die halbe Kommandozulage gewährt. Die ganze Kommandozulage gebührt jedoch den zu Kantonnements-Lazarethen einzeln abkommandirten Aerzten, sofern diese Lazarethe an Orten etablirt sind, in denen zur Zeit kein geschlossener Truppentheil garnisonirt. Von dem Eintreffen eines solchen ab würden diese Aerzte, vorausgesetzt, daß die bestimmte Zeitdauer von 90 Tagen noch nicht erreicht ist, in den Genuß der halben Kommandozulage zurücktreten. (M. Dek. D. vom 13. Decbr. 1867. A. V. B. S. 176). Diese Vorschrift findet auf die in gleichen Kommandoverhältnissen befindlichen Offiziere ebenfalls Anwendung. (M. Dek. D. v. 26. Novbr. 1869.)

von vorneherein feststeht, werden in Betreff der Zulage als Versetzungen angesehen und findet dabei die Gewährung der Zulagen nur für die Märsche statt.

Bei Beförderungen von Offizieren 2c. während des Kommandoverhältnisses ist der Tag der Bekanntmachung der Beförderung beim Truppentheil für den Eintritt der höhern Kommandozulage entscheidend. (M. Oek. D. v. 31. Juli 1868. A. V. B. S. 171.)

Wird das Kommando durch einen Urlaub unterbrochen, so wird die Kommandozulage stets bis zur Erfüllung der 90 resp. 60 Tage — für den Fall der Unterbrechung durch Urlaub, also um soviel länger — gewährt, vorausgesetzt, daß das Kommando überhaupt so lange dauert. (M. Oek. D. v. 4. Febr. 1861.) Dieser Grundsatz findet auf Fälle, in welchen ein Kommando durch ein anderes, mit einem Wechsel des Kommandoortes verbundenes Kommando unterbrochen wird, keine Anwendung. Mit dem Wiedereintreffen am ursprünglichen Kommandoorte beginnt vielmehr dort von Neuem der Anspruch auf Kommandozulage für einen 90- beziehungsweise 60tägigen Zeitraum. Dagegen begründet die von einem kommandirten Offizier resp. Arzt oder Beamten vom Kommandoorte aus ausgeführte Dienstreise nach der Rückkehr nicht von Neuem den Empfang der Kommandozulage auf einen 90- resp. 60tägigen Zeitraum. Die auf der Dienstreise zugebrachten Tage sind bei Feststellung des Termins, bis wohin am Kommandoorte der Empfang der Kommando-Zulage reglementsmäßig zuläsſig ist, mitzuzählen. (M. Oek. D. v. 3. August 1867.) Offiziere 2c., welche sich am Kantonnements-Orte im Stubenarrest befinden, kann für die Dauer desselben die sonst zuständige Kommandozulage nicht entzogen werden.

Beim Wechsel des Kommandoortes hebt der Anspruch auf die Kommando-Zulage von Neuem auf die Dauer von 90 resp. 60 Tagen an. (M. Oek. D. v. 18. Mai 1870.)

Kommandos von weniger als 6 Stunden Dauer incl. der Hin- und Rückreise geben weder auf Tagegelder noch Kommandozulage Anspruch.

Den während einer Abkommandirung von der Garnison verabschiedeten Offizieren ist die chargenmäßige Kommandozulage bis zu dem Tage der Publikation ihrer Verabschiedung zu zahlen.

Den Offizieren 2c., welche mit ihrem Truppentheil an einem Tage aus der Garnison zum Bivouak ausrücken und am andern Tage dorthin zurückkehren, darf die Kommandozulage nur für 1 Tag gewährt werden, wenn der Truppentheil bereits am andern Tage des Morgens wieder zurückkehrt. Dagegen ist solche für 2 Tage zahlbar, wenn die Rückkehr in die Garnison erst Mittags 12 Uhr oder Nachmittags stattfindet.

Der Tag des Wiedereintreffens in der Garnison von einem mehrtägigen Bivouak berechtigt auf alle Fälle, also auch dann zum Empfang der Kommandozulage, wenn die Rückkehr des Truppentheils vor 12 Uhr Mittags erfolgt. (M. Oek. D. v. 15. November 1867.)

Zahlmeister-Aspiranten, welche einen abwesenden Zahlmeister vertreten, erhalten, wenn sie mit dem Truppentheil aus der Garnison abrücken müssen, die halbe Kommandozulage eines Zahlmeisters. (M. Oek. D. v. 16. October 1865.) Für diese Zeit darf aber die Marschverpflegung und der außerhalb der Garnison bewilligte extraordinaire Verpflegungszuschuß nicht gewährt werden. (M. Oek. D. v. 23. Sept. 1858.)

Einjährig freiwillige Aerzte erhalten, wenn sie bei dem zur Uebung 2c. abgerückten Truppentheil, wegen Mangels an etatsmäßigen Aerzten, deren Stelle vertreten, die reglementsmäßige Kommandozulage nach dem Satze für einen Unterarzt. (M. Oek. D. v. 16. Decbr. 1864 u. v. 1. Septbr. 1869.)

Die Kommandozulage ist in der Regel von demjenigen Truppentheil zu zahlen und zu liquidiren, welchem der betreffende Offizier angehört, und hat eine Ausnahme von dieser Regel sich auf die Fälle zu beschränken, in denen der Anspruch auf die Kommandozulage nicht aus dem Kommando selbst, sondern aus den zufälligen besondern Verhältnissen entspringt, welche bei dem Truppentheile vorwalten, zu welchem der betreffende Offizier kommandirt ist. (M. Oek. D. v. 28. Sept. 1857.) Hiernach ist auch die Kommandozulage, welche den zum Lehr-Infanterie-Bataillon resp. zur Militair-Schießschule kommandirten Offizieren für den Marsch dorthin zusteht, nicht von diesen Instituten,

sondern von den betreffenden Truppentheilen zu liquidiren. (A. K. O. v. 24. Juni 1868. A. V. B. S. 133.)

Auch den Militair-Intendantur-Beamten soll in den Fällen, wo dieselben bei Truppenzusammenziehungen behufs der Uebungen rc. im Anschluß an die Kommando-Behörden die Garnison verlassen und die Offiziere rc. der betreffenden Truppentheile die Kommandozulage beziehen, eine solche Zulage ebenfalls gezahlt werden und zwar: den Militair-Intendanten und Intendantur-Räthen 25 Sgr., den Intendantur-Assessoren 20 Sgr. und den Intendantur-Sekretairen, Registratoren, Referendarien und Assistenten 12 Sgr. (A. O. v. 11. Juni 1863.)

Die als Vorstände von Abtheilungen oder Divisions-Intendanturen fungirenden Intendantur-Sekretaire empfangen die Kommandozulage nur nach der Charge, also nicht nach den Sätzen der Assessoren rc. (M. Dek. D. v. 21. Mai 1870.)

Die zur Dienstleistung zu den Militair-Intendanturen kommandirten Offiziere erhalten die ganze Kommandozulage auf die Dauer des Kommandos — also ohne Beschränkung des Empfanges auf die Zeitdauer von 90 Tagen. (M. Dek. D. v. 5. März 1868.) Die Verausgabung geschieht beim Titel 20. (M. Dek. D. v. 24. Febr. 1869.)

Die Zeug-Feuerwerk-Lieutenants, welche einem bestimmten Truppentheil nicht angehören und zu den Revue-Schießübungen kommandirt werden, sind als einzeln kommandirte Offiziere zu betrachten und erhalten sonach die ganze Kommandozulage. (M. Dek. D. v. 16. Decbr. 1869.)

Ob bei einer Mobilmachung eine Kommandozulage bezogen werden kann, richtet sich nach den vorstehend angegebenen Vorschriften des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden. Die den Ersatz- und Besatzungs-Truppen durch das Formations-Tableau angewiesenen Standquartiere werden als Garnisonen angesehen*). Werden immobile Truppen zu Besatzungszwecken rc. in okkupirten Gebieten verwendet, so wird statt der Kommandozulage die Feldzulage gewährt.

Zulagen für besondere Fälle.

Für die zur Bauschule und zum Gewerbe-Institut kommandirten Offiziere. Die behufs ihrer technischen Ausbildung zum Besuch der Bauschule und des Gewerbe-Instituts kommandirten Lieutenants erhalten für die Dauer dieses Kommandos eine monatliche Zulage von 9 Thlrn., deren Zahlung nach den Grundsätzen der etatsmäßigen Zulagen erfolgt. Diese Zulage wird auch denjenigen Offizieren gezahlt, welche nach Beendigung des $1^1/_2$jährigen Lehrkursus auf der Bauschule oder im Gewerbe-Institut behufs Theilnahme an dem Unterricht in der chemischen Analyse im Kommando verbleiben.

Für die Assistenten bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission. Jedem der zur Hilfsleistung zu der Artillerie-Prüfungs-Kommission kommandirten Lieutenants der Artillerie wird als eine Entschädigung für die ihnen durch ihre Dienstleistung erwachsenen Fahrkosten eine Zulage von jährlich 50 Thlrn. in monatlichen Raten von 4 Thlr. 5 Sgr. nach den Grundsätzen der etatsmäßigen Zulagen auf die wirkliche Dauer der Dienstleistung gewährt.

Für die zur topographischen rc. Abtheilung des Generalstabes kommandirten Offiziere. Den Offizieren der trigonometrischen Abtheilung des großen Generalstabes, sowie den von den Truppentheilen zu dieser Abtheilung kommandirten Offizieren, wird auf die Dauer dieses Kommandos eine monatliche Zulage von 20 Thlrn. nach den Grundsätzen der etatsmäßigen Zulagen gewährt, die jedoch für die Reisetage bis zu dem Orte der Vermessungen auf die Reisegelder in Anrechnung gebracht wird**).

---

*) Demnach ist die Kommandozulage erst dann zahlbar, wenn diese als Garnison anzusehenden Standquartiere verlassen werden. (M. Dek. D. v. 13. August 1870.)

**) Für die mit den trigonometrischen Feld-Arbeiten verbundenen Reisen sind die reglementsmäßigen Tagegelder bewilligt und ist gleichzeitig bestimmt, daß während der Dauer der Feldarbeiten den kommandirten Offizieren für diejenigen Tage, an welchen ein Tagegelder-Empfang nicht stattfindet, die Vermessungszulage, unter Wegfall des bisherigen Zuschusses von 10 Sgr. täglich, gezahlt wird. (A. O. v. 9. Januar 1863. M. W. Nr. 4.)

Für Ingenieur-Offiziere. Den Ingenieur-Offizieren wird bei Aufträgen außerhalb der Garnison in solchen zum wirklichen Ingenieurdienst gehörigen Angelegenheiten (also nicht Kommandos der bei den Pionieren angestellten Offiziere im Dienste der Truppe), wo die Umstände nach der Ansicht des Ingenieur-Inspekteurs eine dauernde Zulage-Bewilligung nothwendig machen, auf den Antrag des Letztern und mit besonderer Genehmigung des Kriegs-Ministeriums eine tägliche Zulage von 1 Thlr. 20 Sgr. für den Stabs-Offizier, 25 Sgr. für den Hauptmann und 12 Sgr. für den Lieutenant, auf die Dauer des Aufenthalts am Kommandoorte gewährt.

Für die Offiziere der Kriegs-Akademie. Die Offiziere der Kriegs-Akademie, welche vor ihrem Abgange von derselben an der praktischen Uebungsreise Theil nehmen, erhalten für diese Reise ohne Rücksicht auf deren Dauer eine einmalige Zulage von 8 Thalern.

Ordens-Zulagen. Lieutenants im aktiven Dienst, welche im Besitz der Kriegs-Denkmünze der Kombattanten für die Jahre 1813, 1814 und 1815 sind, erhalten eine Zulage von 8 Thlrn. monatlich nach den Grundsätzen der etatsmäßigen Zulagen, den Lieutenants der Landwehr wird sie während der Uebung für die Zeit des Diätenbezuges gewährt. Hauptleute und Rittmeister, welche sich noch nicht im Genusse des Gehalts II. Klasse ihrer Charge befinden, erhalten diese Zulage ebenfalls.

Die Inhaber nachstehender Orden und Ehrenzeichen, welche dieselben in den untern Chargen bis incl. Feldwebel erworben haben, als: des Militair-Ehrenzeichens I. Klasse, des eisernen Kreuzes I. Klasse, des Militair-Ehrenzeichens II. Klasse neben dem eisernen Kreuz II. Klasse, erhalten eine monatliche Zulage von einem Thaler, die fortlaufend gewährt wird. Das Anrecht auf diese Zulage geht nur durch Verbrechen verloren, welche den Verlust der Orden zur Folge haben.

Der Anspruch der Mannschaften auf Ordenszulagen hebt mit dem Tage an, von welchem die die betreffende Dekoration verleihende Allerhöchste Ordre datirt, und wenn das Datum des Verleihungs-Erlasses mit dem ersten Tage des Monats nicht zusammenfällt, ist die gedachte Gehaltszulage für diesen Monat nach Tagen, den Monat stets zu 30 Tagen gerechnet, zu gewähren. (M. Oek. D. v. 10. Mai 1867.) Die Anweisung dieser Zulage (auf den Titel 20 des Militair-Etats) hat von derjenigen Intendantur zu erfolgen, in deren Bereiche der Zulage-Empfänger seinen Wohnsitz nimmt. (M. Oek. D. v. 22. Febr. u. 10. Juli 1867.) Die Zahlung dieser Zulage geschieht monatlich postnumerando. (M. Oek. D. v. 29. Novbr. 1867.) Ansprüche der Mannschaften des Garde-Corps auf die gedachte Zulage werden bei diesem Corps geprüft und erfolgt demnächst die Anweisung durch die betreffende Intendantur des Provinzial-Armee-Corps. (M. Oek. D. v. 17. Decbr. 1867.) Behufs Herbeiführung der Anweisung der Zulage von resp. 3 Thlr. und 1 Thlr., für die aus dem Dienststande ausscheidenden Empfangs-Berechtigten, ist es erforderlich, daß seitens der betreffenden Truppentheile der Divisions- resp. Corps-Intendantur, unter Vorlegung der Zeugnisse über den Besitz des Militair-Verdienst-Kreuzes und des Militair-Ehrenzeichens I. Klasse, darüber Mittheilung gemacht wird: bis zu welchem Zeitpunkte der Entlassene die Zulage aus der Truppen-Kasse bezogen hat und aus welcher Kasse derselbe die Zulage in der Folge zu erheben wünscht. (M. Oek. D. v. 24. Oktober 1864.)

Blinden- und Krüppel-Zulagen. Die Gemeinen (Unteroffiziere nicht, weil sie schon ein höheres Gehalt beziehen) der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien, welche entweder gänzlich erblindet sind, oder einen Arm oder eine Hand verloren haben, oder denen diese Glieder in Folge erhaltener Blessuren steif oder gänzlich gelähmt sind, so daß sie durch diese Gebrechen zu jedem Nebenverdienst als unfähig erscheinen, erhalten eine Zulage von 15 Sgr. monatlich, die ihnen mit der Löhnung und nach den Grundsätzen derselben gewährt wird. Diese Zulage passirt ohne Weiteres in den Verpflegungs-Liquidationen auf Grund des bezüglichen ärztlichen Attestes. Tritt eine solche Lähmung bis zur Erwerblosigkeit auf andere als vorstehend angegebene Weise ein, so ist zur Zahlung der Krüppelzulage die Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements erforderlich. Beim Eintritt in die Leib-Kompagnie resp. Section und in den Genuß des damit verbundenen höheren Gehalts hört die Zahlung der Krüppelzulage auf.

Burschen-Zulagen für die Offiziere in den Invaliden-Instituten. In Betreff der Burschenzulage für Offiziere in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien siehe die Beilage III „Offizier-Burschen“. Militair-Aerzte haben auf diese Zulage, welche nach den Grundsätzen der etatsmäßigen Zulagen gewährt wird, keinen Anspruch.

Garnison-Zulagen. In den Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg erhalten alle Mannschaften, vom Oberfeuerwerker und Feldwebel abwärts, welche Löhnung empfangen, einen Löhnungszuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. monatlich, resp. 1 Pf. täglich, der denselben für die Dauer des wirklichen Aufenthalts in diesen Garnison-Orten gewährt wird. Die Offiziere, Militair-Aerzte, Unteroffiziere oder Mannschaften der Besatzung zu Mainz erhalten auf jeden Thaler ihres Gehalts oder ihrer Löhnung einen besondern Zuschuß von 3 Kreuzern. Derselbe wird jedoch nur für die im Orte selbst zur Auszahlung kommenden Beträge vergütet und daher auf die Wittwenkassen-Beiträge sowie sonstige Abzüge nicht mitgewährt. Beim Eintreffen wird der Zuschuß vom Tage desselben und beim Abgange aus dieser Garnison, je nachdem der Gehalts-Empfang monatlich oder dekadenweise erfolgt, auch für den Monat oder die Dekade des Abgangs voll vergütet.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse. Wo bei Theuerung der Lebensmittel aus dem zur Natural-Verpflegung bestimmten Soldantheil von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag die kleine oder große Viktualien-Portion, je nachdem die eine oder die andere den Truppen nach dem bezüglichen Reglement über die Natural-Verpflegung zusteht, nicht beschafft werden kann, erhält der Soldat den erforderlichen täglichen Zuschuß extraordinair. Derselbe wird eintretenden Falls von den General-Kommandos für ihre Corps-Bereiche vierteljährlich, garnisonweise, in der Mitte des dem Gewährungs-Quartal vorhergehenden Monats, auf Grund eines von der Intendantur für jeden einzelnen Garnison-Ort nach den Marktdurchschnittspreisen aufzustellenden Berechnung festgesetzt und dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) unter Vorlegung dieser Berechnungen angezeigt. Die weitere Mittheilung erfolgt demnächst durch das Armee-Verordnungsblatt. Für Mannschaften und Truppentheile, welche außerhalb eines Garnison-Orts stationirt sind oder kantonniren, gilt der Verpflegungs-Zuschuß des dem Stations- oder Kantonnements-Orte zunächst belegenen Garnison-Orts. Der Zuschuß gebührt allen Mannschaften vom Oberfeuerwerker und Feldwebel (incl. Roßärzte und Unter-Roßärzte) abwärts, welche in den betreffenden Garnison-Orten zum Dienste anwesend sind. Vom 1. Januar 1861 ab empfangen auch die Invaliden in den Invalidenhäusern den extraordinairen Verpflegungs-Zuschuß. (A. O. v. 27. Dec. 1860.) Ausgeschlossen von dem Empfange sind also die Kranken, Arretirten ꝛc., sowie die Sträflinge bei den Strafsectionen. Bei Gewährung des Zuschusses wird der Monat zu 30 Tagen berechnet; jedoch wird er auch neben dem Soldantheil von 1 Sgr. 3 Pf. pro 31. eines Monats zum Zwecke der Beschaffung der Mundbeköstigung gewährt, wenn sich die Truppen behufs der Herbstübungen im Kantonnement befinden. Den zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in die Bäder kommandirten resp. beurlaubten Militair-Personen — mit Ausnahme der Bäder zu Aachen und Teplitz, wo für dieselben bereits anderweitig gesorgt ist — wird der extraordinaire Verpflegungs-Zuschuß nach denselben Sätzen, wie solcher für die betreffende Garnison genehmigt worden, gewährt.

Auf Grund der Allerh. Ordre v. 12. December 1867 erhalten sämmtliche Mannschaften vom Feldwebel abwärts außer dem ortsüblichen extraordinairen Verpflegungs-Zuschuß, zur Gewährung einer bessern Natural-Verpflegung, einen Verpflegungs-Zuschuß von 3 Pf. pro Kopf und Tag. (A. K. O. v. 16. Decbr. 1867.)

Dieser Zuschuß von 3 Pf., welcher nach dem kriegsministeriellen Erlaß vom 20. Decbr. 1867 eine Zulage zu dem nach §. 12 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, also nach den Sätzen der gewöhnlichen Garnison-Verpflegungs-Portion sich berechnenden extraordinairen Verpflegungs-Zuschuß bildet, darf bei Gewährung der großen Viktualien-Portion um so weniger zur Zahlung gelangen, als in der großen Viktualien-Portion bereits das Bedürfniß einer Frühstücks- (Kaffee-) Portion vorgesehen ist. (M. Oek. D. v. 13. Juli 1868.)

Den Lazareth-Gehilfen ist bei Nichtgewährung einer Frühstücks-Portion der Zuschuß von 3 Pf. pro Tag ausnahmsweise bewilligt worden. Derselbe muß überall in Wegfall kommen, wo dies hinsichtlich des extraordinairen Verpflegungs-Zuschusses vorgeschrieben ist. (M. Oek. D. v. 27. Januar 1868.)

Für den Fall des amtlich konstatirten Ausbruchs der Cholera-Epidemie dürfen in den betreffenden Garnisonorten, auf die Dauer derselben, zur Verbesserung der Verpflegung der Truppen, in specie zur Beschaffung einer warmen Morgensuppe oder einer Kaffeeportion, 3 Pfennige pro Mann und Tag verwendet resp. extraordinair bewilligt werden und zwar — auf Anordnung der Kommandantur oder des Garnison-Chefs, — die bei den Intendanturen zu liquidirenden Beträge kommen bei den extraordinairen Verpflegungs-Zuschüssen mit zur Ausgabe. Die General-Kommandos haben bei der Meldung über das Auftreten der Cholera zu erwähnen, ob der Ausbruch der Epidemie amtlich konstatirt ist und wird in jedem einzelnen Falle Mittheilung darüber erwartet, mit welchem Zeitpunkt die Zahlung der qu. Zulage eingestellt worden ist. (A. O. vom 16. Januar 1868. M. Oek. D. v. 19. Oktober 1865, v. 7. Septbr. 1867 und vom 27. Januar 1868.)

Zulagen für die besten Schützen. Die in den Etats der Linien-Jäger-Bataillone für Gefreite und Jäger ausgeworfene Schützen-Zulage wird jährlich nach Beendigung der großen Schießübung den besten Schützen, insofern sich dieselben außerdem zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten geführt haben, auf 1 Jahr bewilligt. Sie wird auch bei Urlaub, Krankheit und selbst bei Arrest, insofern sie nicht letztern Falls wegen allgemein schlechter Führung für immer verloren geht, unverkürzt fortgewährt. Bei eintretenden Vakanzen wird sie für den Rest des Jahres dem für solche Fälle vorweg zu bezeichnenden nächsten Schützen gezahlt. Diejenigen Individuen, welche bei dem Eintritt einer Mobilmachung die gedachte Zulage bereits erworben haben, beziehen solche für die Zeit, auf welche sie erworben, oder bis dahin fort, wo die Berechtigten durch Beförderung zum Oberjäger in den Genuß der höhern Löhnung treten. Eine Neuerwerbung dieser Zulage während des mobilen Zustandes findet nicht statt.

Prämien für Soldaten polnischer Abkunft bei Erlernung der deutschen Sprache. Zur Aufmunterung beim Erlernen der deutschen Sprache sind denjenigen Truppen, welche ihren Ersatz aus Distrikten mit vorherrschend polnischer und lithauischer Sprache beziehen und mindestens mit ein Zehntel in Mannschaften erhalten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, 5 Thlr. jährlich per Kompagnie ausgesetzt. Der Betrag kann zur Zahlung von 2 Prämien à 3 und 2 Thlr. für solche Leute verwendet werden, die sich durch Fleiß in Erlernung der deutschen Sprache und durch Fortschritte in derselben der Anerkennung würdig gemacht haben. Die Zulagen für Lehrer werden aus dem Unterrichtsgelder-Fonds entnommen. Die Prämiengelder kommen durch die Geldverpflegungs-Liquidationen beim Titel „Insgemein" zur Ausgabe.

Arbeitszulagen. Außer den Arbeitszulagen, welche den Mannschaften der Feuerwerks-Abtheilung etatsmäßig gezahlt werden, erhalten die Pioniere für Arbeiten im Fortifikations- und sonstigen Bau-Dienst, die mit besonderer Anstrengung verbunden sind, eine tägliche Zulage von 7 Sgr. für Arbeiter 1. Klasse; 5 Sgr. für Arbeiter 2. Klasse und 3 Sgr. für Arbeiter 3. Klasse. Welche Arbeiten zu den verschiedenen Klassen gehören, ist in der Instruktion der General-Inspektion der Festungen vom 15. Mai 1817 angegeben.

Die besagten Zulagen werden nur den untern Chargen ohne Rücksicht auf ihr Rangverhältniß nach der Beschaffenheit der Arbeit und aus dem Bau-Fonds gewährt, dem die Dienstleistungen zu gute gekommen sind. Werden dergleichen Arbeiten für Civilbehörden ausgeführt, so erfolgt die Vergütung dafür von mindestens 7 Sgr. für den Pionier und 10 Sgr. für den Unteroffizier. Auch erhalten in diesem Falle die Aufsicht führenden Offiziere die reglementsmäßigen Tagegelder. Diese Sätze werden jedoch aus Civil-Fonds nur als Minimum gewährt. Bei schwierigeren Dienstleistungen oder unter besonderen Umständen ist der Vereinbarung der betheiligten Behörden die Festsetzung höherer Vergütungssätze überlassen. Wenn Soldaten anderer Waffen zu den vorbezeich-

[...]eten Arbeiten herangezogen werden, so wird über eine ihnen zu bewilligende Zulage durch das Kriegs-Ministerium besonders bestimmt.

Zulage für die zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zu den Gewehrfabriken Kommandirten. Den Truppentheilen ist anempfohlen den zum Lehr-Infanterie-Bataillon, sowie den zu den Gewehrfabriken als Lehr-Kommandos*) kommandirten Unteroffizieren und Mannschaften aus ihren allgemeinen Ersparnissen Zulagen zu bewilligen, die jedoch den monatlichen Betrag von 1 Thlr. für jeden Unteroffizier, und von 15 Sgr. für jeden Gemeinen nicht übersteigen dürfen (siehe S. 60.)

Zulage für die Führung der Festungs-Reserve-Abtheilungen. Den zur Führung der Festungs-Reserve-Abtheilungen kommandirten Offizieren wird als Entschädigung für ihre diesfällige große Mühwaltung und Verantwortlichkeit vom 1. Jan. 1868 ab eine nach der Stärke der gedachten Abtheilungen bemessene Zulage aus Ersparnissen des Geldverpflegungs-Titels gewährt und zwar: bei einer Kopfstärke bis zu 60 Mann 10 Thlr. und bei einer Kopfstärke über 60 Mann 20 Thlr. monatlich. (Kr. M. vom 25. Januar 1868.)

Zulage für Oekonomie-Offiziere. Die bei den Handwerker-Abtheilungen der Ersatz-Bataillone und dem Kommando der immobilen Artillerie fungirenden Oekonomie-Offiziere empfangen die etatsmäßige Zulage von 20 Thlrn. monatlich, welche auch den mit diesen Stellen beliehenen Feldwebeln neben ihren gewöhnlichen Kompetenzen gewährt wird. (M. Oek. D. v. 4. Juni 1866 u. Kr. M. v. 17. Septbr. 1870. A. V. B. S. 139.)

Zulage für Schlosser. Die für diese in den Friedens-Verpflegungs-Etats für die Festungs-Artillerie-Kompagnien ausgeworfene Zulage von 2 Thlrn. monatlich ist auch bei den augmentirten Festungs-Artillerie-Kompagnien bis zum Eintritt der Armirung der Festungen, in welchen diese Kompagnien stehen, über den Etat zahlbar. (A. K. O. vom 22. August 1870. A. V. B. S. 134.)

Feldzulage.

Zum Empfange von Feldzulage sind nur die Offiziere, Aerzte und diejenigen Beamten berechtigt, für welche eine solche in den Kriegsverpflegungs-Etats ausgesetzt ist. Sie wird für die Dienstleistung im Felde und demzufolge nur für die Dauer des Feldetats, innerhalb dieses Zeitraums aber auch für den 31. Tag eines Monats gewährt.

Wird die Feldzulage für Dienstleistungen bezogen, welche von dem Stelleninhaber in der Stelle verrichtet werden, so heißt sie Stellen-Feldzulage. Die Sätze derselben sind in den Kriegsverpflegungs-Etats — auf 30 Tage berechnet — angegeben.

Zum Unterschiede von der Stellenfeldzulage heißt Chargen-Feldzulage diejenige Feldzulage, welche für eine Zeit bezogen werden kann, während der eine vom Inhaber unverschuldete Unterbrechung der Dienstleistung in der Stelle stattfindet.

Die Tagesätze der letzteren sind nachfolgend angegeben.

Stellen- und Chargen-Feldzulage können von einer und derselben Person niemals nebeneinander bezogen werden. Die Stellen-Feldzulage gebührt entweder dem Inhaber der Feldstelle, oder dem Stellvertreter ohne Rücksicht auf seine Charge.

Bei einem Personenwechsel bezieht der Abgehende noch für den Abgangstag die Feldzulage der Stelle und der Neueintretende (Stellvertreter oder Nachfolger) kann dieselbe daher erst von dem folgenden Tage ab, oder wenn er später eintritt, erst vom Tage des Diensteintritts ab empfangen.

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Feldstellen durch eine und dieselbe Person darf immer nur eine und zwar die höhere Feldzulage bezogen werden.

Mit einer Feldstelle nachträglich Beliehene, ingleichen aus einer immobilen Stelle in eine Feldstelle Kommandirte oder aus einer mobilen in eine andere mobile Stelle Uebertretende, erwerben den Anspruch auf die Feldzulage der Stelle erst von dem Tage des Dienstantritts in derselben. Für die Tage der Reise nach dem Ort der neuen Bestimmung wird die Chargen-Feldzulage gewährt.

*) Die Offiziere, welche zu diesen Lehr-Kommandos gehören, empfangen statt der bisher bezogenen Zulage von 8 Thlrn. monatlich, die reglementsmäßige Kommandozulage. (A. O. v. 12. Jan. 1861.)

Bei der Beförderung zu einer höheren Charge beginnt der Empfang der höheren Chargen-Feldzulage von dem Tage ab, an welchem der Beförderungsbefehl ausgefertigt ist.

Abkommandirte verbleiben im Genusse der Feldzulage ihrer Stelle. Ist jedoch ihre Vertretung angeordnet, so erhalten sie nur die Chargen-Feldzulage, die Vertreter dagegen die Stellen-Feldzulage.

Erkrankten oder zur Wiederherstellung der Gesundheit Beurlaubten gebührt während der Dauer der Krankheit oder des Urlaubs nur die Chargen-Feldzulage.

Anderweit Beurlaubte, in feindliche Gefangenschaft Gerathene, Suspendirte und Arreststrafen Verbüßende erhalten weder Stellen- noch Chargen-Feldzulage.

Beurlaubten steht jedoch die Feldzulage ihrer Stelle noch für den Tag ihrer Abmeldung und, wenn während ihrer Abwesenheit keine Stellvertretung angeordnet ist, auch schon für den Tag ihrer Wiederanmeldung zu. Suspendirte erhalten, wenn die wider sie eingeleitete Untersuchung mit ihrer Freisprechung endigt, anstatt der für die Dauer der Suspension entbehrten Stellen-Feldzulage die Chargen-Feldzulage nachträglich.

Die Tagessätze der Chargen-Feldzulage betragen:

1) General der Infanterie oder Kavallerie, resp. General-Lieutenant als kommandirender General. (M. Oek. D. v. 20. Septbr. 1870.) . . 16 20 —
2) General-Lieutenant und General-Major als Divisions-Kommandeur . 10 — —
3) General-Major und Oberst als Brigade-Kommandeur . . . . . 5 — —
4) Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur oder als Chef des Generalstabes, Feld-Intendant, Korps-General-Arzt . . . . 2 25 —
5) Stabsoffizier, welcher nicht Regiments-Kommandeur oder Chef des Generalstabes ist, Ober-Stabsarzt mit Majors-Rang (incl. Divisions-Aerzte und Feld-Lazareth-Direktoren) . . . . 1 20 —
6) Hauptmann, Rittmeister, Ober-Stabsarzt mit Hauptmannsrang, Stabsarzt, Intendantur-Rath, Intendantur-Assessor, Kriegs-Zahlmeister, Feld-Proviantmeister, Ober-Lazareth-Inspektor, Feld-Postmeister, Corps-Auditeur, Feld-Telegraphen-Inspektor . . . . 1 10 —
7) Divisions-Geistlicher, Divisions-Auditeur . . . . 1 5 —
8) Magazin-Rendant, Kassirer der Corps-Kriegs-Kasse, Feld-Oberpostsekretair 1 — —
9) Premier- und Sekonde-Lieutenants aller Waffen, Zahlmeister, Assistenz- und Unterarzt, Intendantur-Referendarius, Intendantur-Sekretair, Expedient und Kalkulator, Assistent bei der Feld-Intendantur, Buchhalter und Assistent bei der Corps-Kriegs-Kasse, Stabs- und Feld-Apotheker, Lazareth-Inspektor, Rendant und Sekretair bei den Feld-Lazarethen, Feld-Post-Sekretair, Feld-Telegraphen-Sekretair, Feld-Magazin-Kontroleur und Assistent, Aktuarius, Feldbackmeister . . . — 20 —
10) Küster . . . . — 10 —

Etats-Fonds.

Im Allgemeinen.

Die in den Etats unter der Bezeichnung „Etats-Fonds" enthaltenen Geldbeträge sind Pauschquanta, welche entweder unter der Verpflichtung des buchmäßigen Nachweises ihrer Verwendung oder unter der Befreiung von dieser Verpflichtung empfangen werden.

In Friedensverhältnissen bilden sich die nach den Verpflegungs-Etats zu gewährenden Etats-Fonds aus den Allgemeinen Unkosten, dem Waffen- resp. Geschütz-Reparaturgeld, Hufbeschlag- und Pferde-Arznei-Geld, Büreaugeld, Offizier-Tischgeld, Unterrichtsgeld für Unteroffiziere und Soldaten. Die desfallsigen Beträge werden in einem besondern Konto (siehe „Innere Oekonomie bei den Truppen") nachgewiesen, nur die Büreaugelder und das Offizier-Tischgeld werden beim Konto „Eiserner Verpflegungs-Vorschuß" vereinnahmt und unbelegt voll verausgabt.

In Feldverhältnissen bestehen die Etats-Fonds bei den mobilen Truppen 2c. aus den Allgemeinen Unkosten, dem Waffen- resp. Geschütz-Reparaturgeld, Hufbeschlag- und Pferde-Arznei-Geld, sowie Büreaugeld. Hiervon werden als eine Gebührniß, bei welcher die Befreiung von der Verpflichtung des Verwendungs-Nachweises stattfindet, bezogen:

1) Die allgemeinen Unkostengelder zur Instandhaltung: a. der Bekleidung und Ausrüstung der etatsmäßigen Schreiber bei den Kommandobehörden, b. der Bekleidung und Ausrüstung derjenigen Trainsoldaten, zu deren Einkleidung eine Abfindung gewährt wird;

2) Die allgemeinen Unkostengelder zur Unterhaltung der etatsmäßigen Fahrzeuge und Geschirre der Offiziere und Beamten;

3) Die Waffeninstandhaltungsgelder: a. für die etatsmäßigen Schreiber bei den Kommandobehörden, b. für diejenigen Trainsoldaten, zu deren Einkleidung eine Abfindung gewährt wird;

4) die Hufbeschlagsgelder für die etatsmäßigen Wagenpferde der Offiziere und Beamten;

5) Die Büreaugelder für sämmtliche Kommandobehörden, Truppen und Administrationen.

Alle diese Pauschquanta werden von dem Inhaber der Stelle, für welche sie ausgesetzt sind, wie persönliche Kompetenzen und gleich dem Gehalt bezogen, müssen von demselben aber, wenn seine Vertretung stattfindet, für deren Dauer dem Stellvertreter überlassen werden.

Alle vorstehend nicht benannten, in den Kriegs-Verpflegungs-Etats der Truppen und Administrationen sonst vorkommenden Etats-Fonds sind solche Pauschquanta, welche unter der Verpflichtung ihres Verwendungsnachweises bezogen werden.

Behufs Führung dieses Nachweises haben sämmtliche Truppen die ihnen zufließenden Etats-Fonds mit Ausschluß der Büreaugelder, welche unbelegt beim Löhnungskonto zu verausgaben sind, in ebensovielen abgesonderten Konten zu führen, als in den Kriegs-Verpflegungs-Etats Ansätze enthalten sind.

In gleicher Weise sind die Administrationen verbunden, den Verwendungsnachweis zu führen. Nur die Feld-Intendanturen haben die sämmtlichen Etats-Fonds (mit Ausschluß der Büreaugelder) in einem Konto zu führen*).

Allgemeine Unkosten**).

Friedensverpflegungs-Etat. Die hiernach festgesetzten Pauschquanta an Unkosten werden ohne Rücksicht auf zufällige Veränderungen in der Kopfstärke gewährt, und sind zunächst dazu bestimmt, (siehe auch S. 60) die Kosten der Reparatur sämmtlicher Königlicher Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände einschließlich Helme, Küraffe und Feld-Equipagestücke, bei der Kavallerie und Artillerie auch die des Reitzeuges und bezüglich der Beschirrung der bespannten Exercir-Geschütze zu tragen, sowie die Beschaffungskosten der zum Putzen der Reitzeugstücke und Geschirre erforderlichen Bürsten und Blechbüchsen zu übernehmen, endlich aber auch alle diejenigen dienstlich nothwendigen Ausgaben***) zu bestreiten, zu welchen keine besondern Fonds ausgeworfen sind. Zur Beschaffung bezüglich Instandhaltung der zum Putzen des Reitzeuges und der Geschirre erforderlichen Bürsten und Blechbüchsen sind bei den Linientruppen für den Mann jährlich 10 Sgr. und bei den Landwehrtruppen für den Mann auf jede Uebung 10 Pf. in den Unkosten enthalten†).

Bei einer Veränderung der Etatsstärke werden die Unkosten bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats dergestalt erhöht oder vermindert, daß für jeden Mann über oder unter der bisherigen Etatsstärke die in der Beilage VII verzeichneten Sätze mehr liquidirt oder erspart berechnet werden.

In den Fällen, wo Ersparnisse an den Etats-Fonds für auf bestimmte Zeitdauer vorgeschriebene Vakanzen eintreten sollen, wird das Erforderliche durch die bezüglichen Verpflegungsetats oder durch besondere Verfügung bestimmt.

---

*) Alle aus den Etat-Fonds zu bestreitenden Ausgaben müssen der Regel nach durch Quittungen belegt werden, wo dies nicht angängig, ist der Mangel der Quittung durch ein Attest über die geschehene Verwendung zu ersetzen.

**) Die bisherigen Bestimmungen des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements in Betreff der — Allgemeinen Unkosten, Waffenreparaturgelder, Hufbeschlag- und Pferde-Arzneigelder — sind durch die A. O. v. 9. Febr., M. Dek. D. v. 28. Febr. 1865 (M. W. S. 96) abgeändert worden, wie hier angegeben.

***) Auch durch die Bajonetfechtübungen entstehende Ausgaben. (A. O. v. 10. Okt. 1862.)

†) Den Uebungsmannschaften der Landwehr, welche Bürsten und Blechbüchsen selbst hergeben, kann die Vergütung dafür mit 10 Pf. gezahlt werden.

Für den Monat der Etatsverminderung werden die Allgemeinen Unkosten noch auf die bisherige, für den Monat der Etatserhöhung dagegen bereits auf die erhöhte Etatsstärke gewährt.

Bei den Invaliden-Kompagnien werden die Unkosten in Grenzen des durch den Etat festgesetzten Pauschquantums nach Bedarf verausgabt.

Für die Uebungs-Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen wird das im Etat ausgesetzte Pauschquantum an Unkosten voll gewährt, wenn der Uebungsetat erfüllt ist. Für die gegen den Etat weniger oder mehr vorhandenen Mannschaften sind die in der nachfolgenden Nachweisung*) bezeichneten Einheitssätze für den Kopf zurückzurechnen, bezüglich mehr zu liquidiren.

Beim gänzlichen Ausfall der Uebung wird für alle Waffen die Hälfte des im letzten Uebungsetat zu Unkosten ausgeworfenen Betrages gezahlt**).

Bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen der Landwehr werden die Unkosten bis zur Feststellung eines besondern Etats auf die eingezogene Stärke nach den Sätzen der Linie berechnet.

Die Unkosten sind so dotirt, daß daraus die Bekleidungs-Instandsetzungskosten für einzelne Attachirte ohne besondere Vergütung mitbestritten werden können. Wo die Zahl derselben jedoch zu bedeutend wird, und den Truppentheilen deshalb für die Attachirten zu große Ausgaben erwachsen, bleibt es ihnen überlassen, sich wegen einer angemessenen Entschädigung mit den Truppen, denen die Attachirten angehören, zu einigen.

Für die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zum Militair-Reitinstitut, zur Schul-Abtheilung und zur Hafen-Gensd'armerie dürfen aber von den Truppentheilen Reparaturkosten ꝛc. nicht besonders erstattet werden, weil dieselben bereits bei jenen Instituten auf dem Etat stehen.

Die Unkosten bilden einen besondern Fonds, über dessen Verwendung dem Kommandeur des Truppentheils die Bestimmung nach den hier gegebenen Vorschriften zusteht.

Die vorschriftsmäßige Verwaltung der Fonds wird bei der Musterung geprüft.

Die Verpflichtung zur Instandhaltung der gedachten Gegenstände einschließlich der Signal-Instrumente und Feldgeräthe, soweit sie von den Kompagnien und Schwadronen gebraucht oder aufbewahrt werden, sowie die Verpflichtung zur Beschaffung der Bürsten und Blechbüchsen bei der Kavallerie, liegt den Kompagnien und Schwadronen ob. Es werden ihnen die dazu nöthigen Mittel aus dem monatlichen Pauschquantum ihres Truppentheils gewährt. Die Höhe dieser den Kompagnien ꝛc. zu gewährenden Vergütung hat bei der Infanterie, den Jägern, Schützen und Pionieren der Bataillons-, bei der Kavallerie der Regiments-Kommandeur in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse festzustellen. Der Regel nach sind bei den Truppen zu Fuß $^5/_6$ und bei der Kavallerie $^9/_{10}$ des Monatsbetrages an die Kompagnien ꝛc. zu überweisen. Aus der vom Truppentheil zu reservirenden Quote von bezüglich $^1/_6$ und $^1/_{10}$ sind alle übrigen, die Unkosten treffenden Ausgaben zu bestreiten, sowie die nach dem Ermessen des Kommandeurs unter ganz außergewöhnlichen Umständen für die Kompagnien etwa nöthigen Aushilfen zu gewähren.

Das für die Kompagnien und Schwadronen festgesetzte Abfindungsquantum wird gegen Quittung der Kompagnie-Chefs in den Kassenbüchern in folle verausgabt und zur Vermeidung kleinlicher Beläge von jedem anderen Verwendungs-Nachweis den Revisions-Behörden gegenüber abstrahirt. Insoweit die Truppen-Kommandeure sich veranlaßt finden sollten, einen Verwendungs-Nachweis zu verlangen, bleibt ihnen die Einforderung desselben überlassen.

Bei der Landwehr, dem Militair-Reitinstitut und den Kompagnien und Batterien mit eigener Kassen-Verwaltung findet die festgesetzte Vertheilung der Unkosten nicht statt.

---

*) Siehe Beilage VII.

**) Diese Zahlung der Hälfte der Etats-Fonds für eine ausgefallene Landwehr-Uebung ist in Folge der anderweiten Regelung der Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes ꝛc. durch die §§. 49 seq. der Verordnung vom 5. Septbr. 1867 (s. I. B.) nicht mehr zulässig. Hierauf gerichtete Anträge der Linien-Truppentheile sind abzulehnen. (M. Oek. D. v. 9. Juli 1869).

Diese Truppentheile haben daher auch die Ausgaben im Unkosten-Fonds speciell nachzuweisen. Nur bei außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr tritt ein gleiches Verfahren wie bei der Linie ein.

Mit den Unkosten werden auch die Scheibengelder und Schießprämien verrechnet, welche die Truppen behufs der Schießübungen vergütet erhalten. Etatsveränderungen haben auf die Höhe der Scheibengelder und Prämien keinen Einfluß. Sie werden den Truppen durch ihre Verpflegungs-Liquidationen für den Monat April*) in den vollen Etatsbeträgen vergütet, und der Verwendungsnachweis darüber wird im Unkostenfonds geführt. Soweit die Zahlung der Prämien und Scheibengelder jedoch an die Kompagnien erfolgt, ist ein specieller Nachweis nicht erforderlich, sondern genügen die Quittungen der Kompagnie-Chefs.

Anträge auf Ueberweisung von Schießprämien-Medaillen sind seitens der Truppentheile unmittelbar an die General-Militair-Kasse zu richten. (Kr. M. v. 9. Novbr. 1867. A. V. B. S. 143.)

Kriegsverpflegungs-Etat. Die hiernach den Verpflegungs-Kolonnen zur Instandhaltung der Handwerkszeuge und Materialien und den Pferde-Depots zur Instandhaltung des Sattelzeugs zu gewährenden Pauschquanta werden in unveränderlichen Beträgen bezogen.

Die übrigen Etats-Fonds werden je nach der Zahl der Mannschaften und Pferde, für deren Unterhaltung in Kleidung, Armatur oder Beschlag 2c. die Dotirung stattfindet, und soweit sie zur Instandhaltung der Sättel, Fahrzeuge und Geschütze ausgesetzt sind, nach der etatsmäßigen Zahl der Stücke empfangen. Hierbei ist die Mannschafts- und Pferdezahl aus der Gesammtdurchschnittssumme der eigenen und der attachirten Mannschaften dergestalt zu ermitteln, daß dabei sich etwa ergebende Bruchtheile außer Betracht bleiben**).

Der Empfang beginnt mit dem Monat des Eintritts des Feldetats. Nur die Unkostengelder zur Instandhaltung der Packsättel und Fahrzeuge und die Hufbeschlags- und Arzneigelder für die zur Bespannung der Fahrzeuge bestimmten Pferde werden schon von Beginn des Kriegszustandes (vom 1. des betreffenden Monats) ab nach den Sätzen der Kriegsverpflegungs-Etats gewährt. Nach diesen Sätzen erhalten von demselben Zeitpunkte ab auch alle neu formirten Truppen und Administrationen die Pauschquanta zu Allgemeinen Unkosten, zur Waffeninstandhaltung und die Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder nach der ultimo des laufenden Monats vorhandenen Mannschafts- und Pferdezahl und die Allgemeinen Unkostengelder zur Instandhaltung der Packsättel und Fahrzeuge nach der etatsmäßigen Stückzahl dieser Equipagegegenstände.

Die Ersatz-Bataillone haben für die über den Etat vorhandenen Mannschaften die Allgemeinen Unkosten und Waffenreparaturgelder pro Kopf (höchste Kopfstärke des Monats) mit 2 Sgr. 2 Pf. resp. 1 Sgr. 5 Pf. für die mit Schieß- und Seitengewehr und mit 2 Sgr. 2 Pf. resp. 5 Pf. für die mit Seitengewehr bewaffneten Mannschaften zu liquidiren***).

---

*) Seitdem die Schießübungen auf Allerhöchsten Befehl schon im Winter beginnen, ist nachgegeben, daß diejenigen Truppen, welche die Mittel zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten nicht besitzen, die Scheibengelder auch schon im Monat Januar liquidiren können. (M. Oek. D. v. 22. Febr. 1866.)

**) Für Attachirte werden die Allgemeinen Unkosten und die Waffenreparaturgelder ohne Rücksicht auf die Waffengattung, welcher dieselben angehören, immer nach denjen.gen Sätzen in Liquidation gebracht, welche für den liquidirenden Truppentheil seiner eigenen Waffengattung nach in den Kriegsverpflegungs-Etats ausgesetzt sind. — Die übrigen Etats-Fonds sind nach den Sätzen zu berechnen, welche für die Waffengattung der Attachirten ausgesetzt sind.

***) Die immobilen Truppentheile, bei denen Büchsenmacher etatsmäßig sind, haben die Waffenreparaturgelder nach Maßgabe der Verfügung vom 12. Februar 1868 und derjenigen des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. April 1868 zu berechnen. Hinsichtlich der Allgemeinen Unkosten und Waffenreparaturgelder für diejenigen Truppentheile, welche nach dem Etat keinen Büchsenmacher haben, gelten die in der Beilage VII angegebenen Sätze.. (M. Oek. D. v. 6. Septbr. 1870.) Nach dieser Vorschrift liquidiren auch die Ersatztruppen die Allgemeinen Unkosten als Ersatz für die ihnen durch Attachirung von Verwundeten und Reconvalescenten bei Instandsetzung der Bekleidung entstandenen Kosten. (M. Oek. D. v. 21. Oktober 1870.)

Waffenreparatur-Gelder.

Friedensverpflegungs-Etat. Die darin ausgeworfenen etatsmäßigen Waffen-Reparaturgelder werden den Truppen als ein Pauschquantum ohne Rücksicht auf zufällige Veränderungen in der Kopfstärke allmonatlich gewährt und sind zur Instandhaltung sämmtlicher Königlichen Waffen nebst Zubehörstücken, sowie der Exercir- und Patrouilleur-Gewehre und Fechtwaffen der Kavallerie bestimmt.

Was zu dem Zubehör der Waffen zu rechnen, setzen die Instruktionen über die Ausführung des Reparatur-Geschäfts bei den verschiedenen Waffen fest.

Ausgaben, welche nicht die unmittelbare Instandhaltung der Waffen und deren Zubehörstücke zum Gegenstand haben, dürfen nicht aus den Waffen-Reparatur-, sondern nur aus den Unkosten-Geldern bestritten werden.

Bei der Veränderung der Etatsstärke werden die Waffenreparaturgelder bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats nach denselben Grundsätzen, wie die allgemeinen Unkosten gewährt.

Dies gilt auch von den Waffen-Reparatur-Geldern der Invaliden-Kompagnien.

Hinsichtlich der Waffenreparaturgelder für die Uebungs-Mannschaften des Beurlaubtenstandes gelten die wegen Gewährung der Unkosten ausgesprochenen Grundsätze.

Die Waffen-Reparaturgelder bilden einen besondern Fonds, (siehe S. 60) der von der Gewehr-Reparatur-Kommission unter Leitung des Truppen-Kommandeurs nach den bestehenden Instruktionen für das Waffen-Reparatur-Geschäft verwaltet wird.

Die Kontrole über die vorschriftsmäßige Verwendung der Waffen-Reparaturgelder wird bei der Musterung ausgeübt und den Musterungs-Eingaben ein Abschluß der Waffen-Reparatur-Fonds nach vorgeschriebenem Schema beigefügt.

Die Geschützreparaturgelder der Artillerie bilden einen besondern Fonds (siehe diesen S. 61).

Kriegsverpflegungs-Etat. Die hiernach zu gewährenden Waffenreparaturgelder werden in gleicher Weise wie die Unkosten gewährt (siehe diese S. 151).

Hufbeschlags- und Pferde-Arznei-Geld.

Friedensverpflegungs-Etat. Das hierin ausgeworfene Pauschquantum zur Bestreitung aller Ausgaben, welche durch den Hufbeschlag der Königlichen Dienstpferde, sowie bei Krankheit der Letzteren durch deren Kur entstehen, wird allmonatlich gewährt*).

Löhnungsabzüge zu diesem Zweck dürfen den Mannschaften nicht gemacht, ebensowenig aber die Kosten des Hufbeschlages und der Arznei für Offizier-Pferde daraus bestritten werden*).

Nur die Dienstpferde für die Offiziere der Fuß-Batterien und solche Offizier-Chargenpferde, welche zeitweise keinem Besitzer zugetheilt werden können, sind aus dem Fonds des Truppentheils mit Hufbeschlag und Arznei zu versehen.

Die zum Militair-Reitinstitut kommandirten Königlichen Dienstpferde werden mit Hufbeschlag und Pferdearznei aus dem Etatsquantum dieses Instituts unterhalten. Für andere kommandirte Pferde wird hinsichtlich des Hufbeschlags und der Arznei in derselben Weise gesorgt, wie dies bezüglich der Bekleidungs-Instandsetzungs-Kosten der kommandirten Soldaten bei den Unkosten festgesetzt ist.

Bei eintretender Etatsveränderung werden an Hufbeschlag- und Pferde-Arzneigeld bis zur definitiven Festsetzung eines neuen Etats, bei der Kavallerie für jedes Pferd, und bei der Artillerie für die Bespannung und für die Pferde der Bedienungs-Mannschaften eines jeden Geschützes, monatlich gegen das feststehende Pauschquantum die in der nachfolgenden Nachweisung**) verzeichneten Sätze mehr vergütet oder erspart berechnet. Im Uebrigen gelten hier die über die Unkosten festgestellten Grundsätze.

Der Landwehr-Kavallerie wird das Pauschquantum zum Hufbeschlag und zur Pferde-Arznei bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen bis zur Festsetzung eines besonderen Etats nach dem Satze der Linie für jedes Pferd berechnet.

---

*) Gilt auch für das mobile Verhältniß.
**) Siehe Beilage VII.

Das Hufbeschlag- und Pferde-Arzneigeld bildet einen besonderen Fonds, (siehe S. 60) über dessen Verwendung dem Kommandeur des Truppentheils die Bestimmung in den Grenzen der hier gegebenen Vorschriften zusteht.

Die vorschriftsmäßige Verwaltung des Fonds wird bei der Musterung geprüft.

Zu den Einnahmen des Fonds fließen außer den Monatsbeträgen auch diejenigen Vergütungs-Beträge, welche für Hufeisen beim Verkauf ausrangirter Königlicher Dienstpferde, wo dieses üblich ist, von den Käufern noch besonders in der Regel mit 10 Sgr. pro Paar Eisen eingezogen werden.

Die nach Erfüllung des vorschriftsmäßigen Zwecks noch disponibel bleibenden Mittel des Fonds sind zunächst zur Beschaffung von Vorraths-Eisen und Nägeln zu verwenden.

Diese Vorräthe sind auf 4 Paar Eisen mit Nägeln für jedes Pferd der Kriegsstärke, (auf die Gesammtzahl von 827 Pferden per Kavallerie-Regiment nebst Ersatz-Eskadron. A. K. O. v. 12. Juni 1869.) einschließlich der auf den Pferden befindlichen Eisen, zu bringen.

Die bei dem Hufbeschlag- und Pferde-Arzneigelder-Fonds sich dann noch ergebenden Ersparnisse verbleiben dem Fonds zur Bestreitung etwaiger künftiger Mehrausgaben und werden daher in den Büchern von einem Jahr zum andern als Bestand übernommen.

Nach erfolgter Beschaffung der Vorraths-Eisen und Nägel, und sobald zur Deckung extraordinairer Ausgaben eine Ersparniß von 200 Thlrn. bei einem Kavallerie-Regiment, 50 Thlr. bei dem Militair-Reitinstitut, 30 Thlr. bei einer reitenden Batterie und bei einem Train-Bataillon und 20 Thlr. bei einer Fuß-Batterie disponibel ist, können die alljährlich zu machenden weiteren Ersparnisse zur Hälfte zur Beschaffung von Hufschmiere und Putzmaterial, sowie zu Remunerationen für die Roßärzte verwendet werden.

Kriegsverpflegungs-Etat. In welcher Weise die darin ausgeworfenen Pauschquanta gewährt werden, ist bereits bei den Allgemeinen Unkosten (S. 151) angegeben. In Betreff der Verausgabung derselben siehe S. 64.

Büreaugelder.

Friedensverpflegungs-Etat. Die darin festgesetzten Beträge für Schreibmaterialien gebühren der Stelle, für die sie ausgeworfen sind. Daraus sind sämmtliche Schreibmaterialien, Drucksachen und Büreau-Utensilien einschließlich der Dienstsiegel, Dienststempel und auch die Schreibmaterialienbedürfnisse einzelner Kommandos der Truppentheile und Administrationen zu bestreiten. Bei andern Fonds dürfen Ausgaben für derartige Bedürfnisse nicht vorkommen*).

Bei mobilen Truppen rc. hat der kommandirende General die Büreaukosten aus der Feldzulage zu bestreiten und das für Auditeure ausgeworfene Büreaugeld von 10 Thlr. monatlich ist zugleich zur Bestreitung der Kopialien bestimmt. Kosten für Gesetzbücher (z. B. Militair-Strafgesetz-Buch, Gesinde-Ordnung rc.) sind aus der Zulage für untersuchungsführende Offiziere zu bestreiten, wenn solche nicht auf die Büreaugelder übernommen werden. (M. Dek. D. v. 27. September 1860.)

---

*) Für Büreau-Lokale wird den Truppen keine besondere Entschädigung gewährt, da dieselbe in dem Servis des Kommandeurs, der reglementsmäßig auf zwei oder mehr Stuben Anspruch hat, enthalten ist. Aus dem Büreaugelde sind auch die Kosten für die Kassen- und Kammerbücher, für das Militair-Wochenblatt und für die Schreibmaterialien der Regiments-Oekonomie-Kommissionen zu bestreiten; nur die zur Führung des Waffen-Reparatur-Geschäfts erforderlichen Bücher rc. werden aus dem Waffen-Instandhaltungs-Fonds beschafft. Im Uebrigen siehe den Abschnitt „Unterkunft, Servis für Büreau-Lokale."

Den neu formirten Truppen werden die Kosten für die erste Beschaffung nachfolgender Bücher, als: Kassen-Journal, Kassen-Manual, Abrechnungsbuch über Klein-Montirungs-Stücke und Kammerbuch — extraordinair gewährt. (M. Dek. D. v. 10. Oktbr. 1863 u. v. 2. März 1866.)

In den Fällen, wo die Zahlmeister rc. zur Abwickelung der Rechnungssachen über den Monat der Demobilmachung hinaus zurückbehalten werden, kommen die entstehenden Ausgaben für Schreibmaterialien rc. auf Liquidation in Grenzen des halben etatsmäßigen Büreaugeldes zur besondern Erstattung.

Kompagnien und Eskadrons, die nicht selbstständig Rechnung legen, haben aus den für sie ausgesetzten 3 Thlr. zu kleinen Ausgaben nur die Kosten für die Rapport-(Tages), General-Ordre-, Parole- und namentlichen Löhnungsbücher, für Löhnungsberechnungen, Maaß- und Stamm-Rollen, sowie die Kosten für den eigenen Bedarf an Schreibmaterialien und ihre sonstigen kleinen Ausgaben zu decken.

Beim Ausfall der Landwehr-Uebungen wird den Kompagnien resp. Eskadrons das Fixum zu Büreaukosten und kleinen Ausgaben nicht gezahlt.

Druckformulare beim Ersatz-Geschäft. Die Kosten für die Druckformulare zu den Arztlisten werden aus dem Büreaugelde des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs bestritten.

Aus Militair-Fonds werden ferner beschafft: die Urlaubs-Päffe, die Duplikate der alphabetischen-, der Loosungs-, Verlese- und Vorstellungs-Listen, sowie die Formulare zu denjenigen Vorstellungs-Listen, welche der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (§. 89. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion) als Militair-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission für den Brigade-Kommandeur anzufertigen hat, endlich die Rekruten-Gestellungs-Ordres.

Die Kosten für die Formulare zu den Aushebungslisten und Attesten, welche von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu führen, bezüglich auszustellen sind, — alphabetische-, Loosungs- und Vorstellungs-Listen, Loosungs- und Gestellungs-Scheine, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, Seewehr-Päffe, die Formulare zu den Ordres für die Militairpflichtigen zur Gestellung vor die Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission, — sowie zu den Geburts- und Todtenscheinen und den Geburtslisten (Registern) übernimmt der Civil-(Staats-)Fonds. (Min.-Bl. S. 75. 1861.)

Kriegsverpflegungs-Etat. Die hierin ausgesetzten Büreaugelder werden in unveränderlichen Beträgen bezogen. Dieselben haben die Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen, welche erst in Folge der Mobilmachung formirt werden, schon für den Formationsmonat in dem vollen Betrage zu beziehen; Kommandobehörden aber und Truppentheile, welche schon in Friedenszeiten vorhanden sind und nach ihren Friedensetats ein höheres Büreaugeld empfangen, als ihnen nach den Kriegsverpflegungs-Etats zusteht, haben das Büreaugeld nach den höheren Sätzen ihrer Friedens-Etats noch für einen resp. zwei Monate fortzubeziehen; für einen Monat, wenn der Eintritt des Feldetats auf den ersten, für zwei Monate, wenn der Eintritt des Feldetats auf einen andern Monatstag fällt.

Mehrausgaben bei den Etats-Fonds.

Wenn sich an den nach den Kriegs-Verpflegungs-Etats*) liquiden Etats-Fonds im Ganzen genommen und nach Hinzurechnung der nächstmonatlichen Einnahmen noch durch außergewöhnliche Verhältnisse herbeigeführte Vorschüsse ergeben, so kann — bei den Truppen mit Genehmigung des kommandirenden Generals, bei den Administrationen mit Genehmigung des Feld-Intendanten — deren extraordinairer Ersatz erfolgen; doch ist dazu zuvorige Prüfung und Anerkennung der Mehrausgaben durch die Musterungs-Kommission oder durch eine besondere Revisions-Kommission erforderlich.

Wer die Etats-Fonds als eine persönliche Kompetenz empfängt, kann auf Erstattung eines etwa nothwendig gewordenen Mehraufwandes unter keinen Umständen Anspruch machen.

Etats-Fonds bei der Demobilmachung.

Die Gewährung der Etats-Fonds nach den Sätzen der Kriegsverpflegungs-Etats hört mit dem Schlusse des Monats auf, in welchem die Demobilmachung erfolgt. Von da ab findet eine Verwendung der aus der mobilen Zeit herrührenden Bestände nur noch insoweit statt, als es darauf ankommt, das Kriegsmaterial zu retabliren und zu ergänzen.

---

*) Die nach den Friedensverpflegungs-Etats gewährten Pauschquanta sind so reichlich bemessen, daß der Nachweis von Mehrausgaben nicht gestattet ist.

Bei Vornahme dieser Maßregeln sind die Bestände der einzelnen Etats-Fonds zunächst ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden und nur im Nothfall erst die Bestände anderer Etats-Fonds zu Hilfe zu nehmen, worauf die verbleibenden Reste auf Grund eines der Corps-Intendantur vorzulegenden Abschlusses an die General-Kriegs-Kasse abzuführen sind*). (Siehe „Kontrole über die Ausführung des Retablissements“ S. 91.)

Offizier-Tischgeld.

Friedensverpflegungs-Etat. Das hierin ausgeworfene Offizier-Tischgeld wird nach dem Etat gewährt und gehört dem gesammten Truppentheil, für welchen es zum Etat gebracht ist, nicht aber einzelnen Abtheilungen desselben. Es ist zur Errichtung und Erhaltung gemeinschaftlicher Speise-Anstalten bestimmt und kömmt vornämlich nur den wirklichen Theilnehmern am gemeinschaftlichen Tische zu Gute. Wo Offiziere aus dienstlichen Ursachen an der Theilnahme verhindert werden, bleibt es der Einigung des Offizier-Corps überlassen, wie weit sie die Abwesenden für den Verlust dieser Theilnahme aus dem Tischgeld-Fonds entschädigen wollen.

Zur Theilnahme berechtigt sind alle Premier- und Sekonde-Lieutenants des Truppentheils incl. Zahlmeister. Den Portepeefähnrichen kann diese Theilnahme durch Beschluß des Offizier-Corps eingeräumt werden. Ist die Zahl der Theilnehmer eine so geringe, daß der Tischgeld-Antheil des Einzelnen den Betrag von 3 Thlrn. übersteigen würde, so wird nur dieser Betrag gewährt und das Mehr als erspart berechnet**).

Den Subaltern-Offizieren des Ingenieur-Corps wird ein monatliches Tischgeld von 3 Thlrn. gewährt, wenn sie sich einer gemeinschaftlichen Speiseanstalt anschließen, und zwar immer in vollen Monats-Raten, wenn auch der Eintritt oder das Ausscheiden im Laufe des Monats erfolgt ist. Die Zulässigkeit eines Doppelempfanges für ein und denselben Monat darf hieraus nicht gefolgert werden. Liquidirt wird das Tischgeld für diese Offiziere in jedem Garnison-Orte und zwar da, wo ein Pionier-Bataillon stationirt ist, von diesem, andernfalls von dem Platz-Ingenieur und in offenen Städten von dem nächsten Vorgesetzten monatlich oder vierteljährlich bei der betreffenden Intendantur unter namentlicher Aufführung der Empfänger. Die Liquidation ist mit dem Atteste zu versehen, daß die aufgeführten Offiziere für die angegebene Zeit als Theilnehmer an dem gemeinschaftlichen Speisetische zum Empfange der Tischgelder berechtigt gewesen. Bei Versetzungen haben sich die Ingenieur-Offiziere mit einer Bescheinigung zu versehen, daß und bis zu welchem Zeitpunkte sie an der Speiseanstalt Theil genommen haben und für sie die Tischgelder gezahlt sind. Auf Grund dieser Bescheinigung wird das Tischgeld von da ab in die Liquidation der neuen Garnison aufgenommen.

Die zu außergewöhnlichen Zwecken zusammen gezogenen resp. formirten Truppen empfangen die Tischgelder, gemäß kriegsministerieller Verfügung vom 15. August 1859, für den Monat der Einberufung zum vollen Betrage, wenn die Formation des Truppentheils in der ersten Hälfte des Monats also vom 1. bis 15. erfolgt, und zur Hälfte, wenn die Formation vom 16. ab in der zweiten Hälfte des Monats geschieht; für den Monat der Entlassung oder Auflösung zum vollen Betrage, wenn dieselbe vom 16. ab in der zweiten Hälfte des Monats erfolgt, und zum halben Betrage dagegen, wenn die Auflösung in der ersten Hälfte geschieht.

Kriegsverpflegungs-Etat. Darin sind für die mobilen Truppen Offizier-Tischgelder nicht ausgeworfen, weil mit dem Eintritt des Feldetats der Anspruch darauf erlischt, und bei der Demobilmachung in der Art wieder anhebt, daß es den Theilnehmern

*) Pferdearznei, Wagenschmiere und andere dergleichen dem Verderben ausgesetzte Gegenstände, deren Beschaffung aus den Etats-Fonds stattgefunden hat, sind bei der Demobilmachung unter Vermittelung der Corps-Intendantur solchen Truppentheilen zu überweisen, welche ihrer Waffengattung nach, davon Gebrauch machen können, und wenn hierzu keine Gelegenheit vorhanden ist, ohne Verzug in öffentlicher Auktion zu verkaufen. Ersterenfalls ist der taxirte Werth der überwiesenen, letzterenfalls der Auktionserlös der verkauften Gegenstände der Corps-Intendantur zur Einziehung zu offeriren.

**) Als Theilnehmer am Offizier-Tischgelder-Fonds dürfen nur diejenigen Offiziere betrachtet werden, welche wirklich am gemeinschaftlichen Mittagstisch Theil nehmen, weshalb die den ganzen Monat hindurch Beurlaubten ausgeschlossen sind. (O. R. K. v. 5. Nov. 1864.)

für diejenigen Tage des Monats der Demobilmachung gewährt wird, für welche Feldzulage nicht mehr empfangen werden kann. (M. Oek. D. v. 10. Febr. 1865.)

Die immobilen Truppen empfangen das Offizier-Tischgeld nach den für Friedensverhältnisse bestehenden Grundsätze.

Lieutenants, welche bei den Ersatz- und Besatzungstruppen mit Kompagnie-, Eskadron- oder Batterieführer-Stellen beliehen sind und eine monatliche Dienstzulage von 20 Thlrn. empfangen, haben auf das im Etat ausgeworfene Offizier-Tischgeld keinen Anspruch. (M. Oek. D. v. 25. Nvbr. 1869. A. V. B. S. 205.)

Wo die Offiziere eines Truppentheils für mehrere Tage eines Monats Feldzulage oder Portionsgelder empfangen haben, welche den Bezug von Tischgeldern ausschließen, ist von dem etatsmäßigen Tischgeld für denselben Monat der Antheil für diese Tage zurückzurechnen, so daß beispielsweise ein Bataillon, welches für 8 Tage die Mundportion empfangen, von dem Etatsbetrage ad 22 Thlr. 15 Sgr. nur 6 Thlr. zurückzurechnen haben würde, vorausgesetzt, daß die Zahl der Theilnehmer die Liquidirung des vollen Pauschsatzes gestattete. Wenn dagegen einzelne zum Empfange des Tischgeldes berechtigte Offiziere für einen Theil des Monats die Feld-Mundportion oder Feldzulage empfangen haben, so sind dieselben für die Tage, an welchen sie die Portion rc. empfingen, von der Zahl der Theilnehmer am Tische abzusetzen, und tritt eine Kürzung an dem Etatsquantum erst dann ein, wenn auf jeden beim Truppentheil verbliebenen, zum Empfange des Tischgeldes berechtigten Offizier mehr als 3 Thlr. monatlich fallen würde. Den Ersatztruppen ist für den Monat der Formation das Tischgeld voll zu gewähren, jedoch mit der Einschränkung, daß der Antheil des Einzelnen den Betrag von 3 Thlrn. monatlich nicht übersteigen darf. (M. Oek. D. v. 12. Septbr. 1867.)

Bei Ermittelung der Kompetenz an Offizier-Tischgeld für Zeiträume unter Monatsfrist ist der Monat, ohne Rücksicht auf die wirkliche Tageszahl, stets zu 30 Tagen anzunehmen. (M. Oek. Dek. v. 26. Juli 1867. A. V. B. No. 11.)

Schulunterrichtsgeld für Unteroffiziere und Mannschaften.

In Betreff der Verwendung des Schulunterrichts-Geldes, welches in den Etats der Truppen ausgeworfen ist, wird auf Seite 63 „Innere Oekonomie bei den Truppen" hingewiesen. Das gedachte Unterrichtsgeld wird da, wo es in dem Betrage von 2 Thlrn. für die Kompagnie resp. Eskadron zum Etat gebracht ist, den Truppen des Garde-Corps und den einzeln stehenden Kompagnien und Eskadrons der Linien-Truppen unverkürzt, den zusammenstehenden Kompagnien oder Eskadrons der Linien-Truppen dagegen nur mit $1\frac{1}{2}$ Thlrn. für die Kompagnie oder Eskadron monatlich gewährt und überhaupt nur so lange gezahlt, als der Unterricht bei den Truppen wirklich stattfindet und nicht durch Abrücken oder sonstige außerordentliche Ereignisse dauernd unterbrochen wird.

Bei einer Mobilmachung können die Unterrichtsgelder nur noch für den Monat, in welchem der Feldetat eintritt, bezogen werden. Ihre Wiedergewährung hebt mit dem Monat an, welcher auf den Monat des Aufhörens des Feldetats folgt. In Betreff der Artillerie bleiben jedoch die Bestimmungen des Friedens-Geld-Verpflegungs-Etats maßgebend, und zwar: Für den Fall einer Mobilmachung rc. einzelner Batterien und Kompagnien tritt eine Verkürzung der Unterrichtsgelder nicht ein, es werden dieselben also für die mobil gewordenen Batterien fortgezahlt. Tritt die Demobilmachung des Feldartillerie-Regiments so frühzeitig ein, daß der Unterricht in sämmtlichen Anstalten während der Wintermonate in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden kann, dann ist der für die Sommermonate des Jahres während des mobilen Zustandes gegen den Friedens-Etats-Ansatz zu wenig erhobene Betrag nachträglich zu gewähren.

Medizingelder für Frauen und Kinder.

Zur Versorgung der Soldaten-Familien mit Arzneien wird jedem Truppentheil ein nach der Zahl der vorhandenen Frauen und Kinder jährlich ermittelter Geldbetrag durch die Intendanturen zur Disposition gestellt, der zu Anfang jeden Jahres ohne Weiteres gegen Quittung erhoben und bei dem betreffenden Fonds (siehe „Innere Oekonomie bei den Truppen" S. 64.) vereinnahmt wird.

Aus dem bei der General-Militair-Kasse deponirten Zinsen-Fonds können bei erwiesener besonderer Hilfsbedürftigkeit Unterstützungen gewährt werden: 1. an Familien aktiver Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in den Fällen, wo sie an den Land-Armen-Verband einen rechtlichen Anspruch nicht haben; 2. an Militair-Personen vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste, wenn der Nothstand, in welchem sie sich augenblicklich befinden, aus Veranlassung oder in unmittelbarer Folge des Dienstes eingetreten ist, und 3. an Militair-Unterbeamte bei den Truppen. Die Bewilligung dieser Unterstützungen geschieht von den General-Kommandos in Grenzen der für jeden Corpsbereich alljährlich zur Disposition gestellten Summe. Die bewilligten Beträge zahlen die betreffenden Truppentheile vorschußweise. Am Schlusse eines jeden Jahres werden dieselben bei dem Militair-Oekonomie-Departement unter Vorlegung der Anträge der Truppen und der Quittungen der Empfänger zur Erstattung liquidirt. (M. Oek. D. vom 7. Mai 1860 und vom 25. Febr. 1867.)

Extraordinaire Ausgaben.

Kommunion-Kosten.

Die in Friedensverhältnissen durch Austheilung des heiligen Abendmahls entstehenden Kosten kommen bei dem Fonds „für die Militair-Geistlichkeit" zur Ausgabe. Dieselben werden den Militair- und den mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civil-Geistlichen evangelischer Confession von den Truppen, katholischer Confession von den Intendanturen auf Anweisung direkt erstattet. Die Kosten für Austheilung des heiligen Abendmahls in den evangelischen Militair-Gemeinden bestehen in den Ausgaben für Wein, Brot oder Oblaten und werden auf Grund der Angabe des Geistlichen über die Zahl der Kommunikanten ohne weitern Nachweis zu dem Betrage von 1 Sgr. pro Kopf vergütet. Für das Spielen der Orgel wird gewöhnlich keine Vergütung gewährt, da die Musik-Corps der Truppen an Stelle der Orgel den Gesang in der Kirche begleiten sollen. Da, wo indeß kein Musik-Corps zu diesem Zweck disponibel, oder eine Ausnahme von dem Kriegs-Ministerium besonders genehmigt ist, kann für das Orgelspielen sowohl bei der Kommunion selbst als auch bei der etwa vorher besonders stattfindenden Vorbereitungs-Feier eine jedesmalige Entschädigung von 15 Sgr. für den Organisten und 5 Sgr. für den Balgentreter gewährt werden. Auch kann demjenigen Militair-Prediger, der sich bei Abhaltung des Gottesdienstes und Austheilung des heiligen Abendmahls in auswärtigen Garnisonen in Ermangelung eines Militair-Küsters des Civil-Küsters oder eines zum Küsterdienst kommandirten Militairs bedienen muß, für letzteren für jeden Militair-Gottesdienst incl. Kommunion eine Entschädigung von 15 Sgr. gewährt werden. Andere Kosten, wohin insbesondere die Ausgaben für Wachskerzen*) gehören, zu deren Beschaffung ein besonderes Pauschquantum bewilligt ist, werden dem Geistlichen von der Intendantur direkt erstattet.

Ob die von den katholischen Geistlichen in Ansatz gebrachten Beträge den Verhältnissen entsprechend sind, ist lediglich der Beurtheilung der Intendanturen überlassen. Etwaige Anträge ꝛc. in dieser Beziehung sollen dem Allgemeinen Kriegs-Departement eingereicht werden. (A. K. D. vom 4. Decbr. 1860.)

Während des Feldverhältnisses werden die Kommunionkosten von den Feldgeistlichen nach ihrem nachweislichen Betrage bei den Feld-Intendanturen liquidirt und von letzteren auf den Fonds „für die Geistlichkeit der mobilen Armee" angewiesen.

Kosten für Druckformulare.

Die Ausgaben für Druckformulare müssen aus dem für die betreffenden Stellen ausgeworfenen Büreaugelde (siehe S. 153) bestritten werden. Nur die Beschaffungs-

*) Man rechnet auf ein Jahr 4 Wachskerzen à 1¼ Thlr. = 5 Thlr. Kr. M. V D. vom 13. Juni 1819. Wo dieser Betrag nicht ausreicht, kann der wirklich verwendete Betrag auf Grund der beigebrachten Beläge zur Anweisung kommen. (Kr. M. V. D. v. 12. März 1823.)

Kosten der Druckformulare zu den Einberufungs- und Gestellungs-Ordres, sowie zu den dazu gehörigen namentlichen Listen, welche von den Landwehr-Bataillonen für den Fall der Mobilmachung vorräthig zu halten sind, ferner auch die Kosten für andere zur Mobilmachung gebrauchte Formulare werden aus dem Fonds „zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften bei der Einziehung und Entlassung ꝛc." besonders erstattet.

Kosten für Kassen-Kasten, Dienstsiegel und Dienststempel.

Wegen Beschaffung der Kassen-Kasten und deren Instandhaltung siehe „Geld- und Materialien-Verkehr" (S. 27.) Wenn bei einer Mobilmachung Kassen-Kasten, Dienststempel und Dienstsiegel nicht aus vorhandenen Depot-Beständen überwiesen werden können, so sind dieselben neu zu beschaffen und die Anschaffungskosten auf den Mobilmachungsfonds zur Erstattung anzuweisen. Wird während des mobilen Zustandes ein Ersatz von Kassen-Kasten nothwendig, so fallen die Kosten dem Geldverpflegungsfonds für die mobile Armee anheim.

Ein Ersatz der Kosten für die Wiederbeschaffung von Dienstsiegeln oder Dienststempeln findet nur statt, wenn das zuständige Büreaugeld weniger als fünf Thaler monatlich beträgt. Beim Empfange eines monatlichen Büreaugeldes von fünf oder mehr Thalern muß der Ersatz aus letzterem geleistet werden. Ist der Ersatz statthaft, so erfolgt die Anweisung der gehörig belegten Liquidation auf den Geldverpflegungs-Fonds für die Friedens- resp. mobile Armee.

Zur Führung eines Dienstsiegels und Dienststempels sind die verschiedenen Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen berechtigt; ein specielles Verzeichniß darüber ist dem Geldverpflegungs-Reglement für die Armee im Frieden beigefügt.

Kosten für Deserteure und Arrestaten.

Die auf dem Transport von Deserteuren und anderen Militair-Arrestaten für das Fesseln oder Binden derselben, für geleisteten Vorspann — wenn ein solcher der Sicherheit oder Marschunfähigkeit des Arrestaten wegen nothwendig wird — und für ärztliche Untersuchung entstehenden Kosten, sowie etwa sonst noch erweislich nothwendig gewordene Ausgaben werden auf den Fonds zur „Verpflegung der Rekruten ꝛc." übernommen*).

Aus demselben Fonds werden den Civilbehörden, wenn dieselben Militairpersonen wegen Verdachts der Desertion zur Haft bringen, welche nach ihrer Ueberweisung an die Militairbehörden als Deserteurs erkannt und zur Untersuchung gezogen werden, die bis zum Bekanntwerden des Militairverhältnisses entstandenen Haftkosten nach den ortsüblichen Sätzen vergütet. Fangprämien können jedoch für die im Inlande zur Haft gebrachten Deserteure niemals in Anspruch genommen werden.

Im Inlande werden weder besondere Entschädigungen für Arrest-Lokale, noch Bewachungs- und Begleitungsgebühren aus dem Militair-Fonds gewährt. Die Gemeinden sind verpflichtet, die in ihren Bezirken angehaltenen Deserteure und Militair-Arrestaten ohne Vergütung der Transportkosten an die nächste Militairbehörde abzuliefern und der letzteren liegt es ob, Militair-Arrestaten bis dahin militairisch transportiren zu lassen, von wo ab sie militairisch weiter transportirt werden können, also von einem Garnison-Ort zum andern. Nur in der Rheinprovinz können den Gemeinden die Gebühren der Civilbegleiter erstattet werden.

Bei Ergreifung von Deserteuren im Auslande findet die Erstattung der Unterhaltungskosten und die Gewährung von Fangprämien nach den bestehenden Kartell-Konventionen statt. Für die zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Staaten**) gilt noch

*) Die Bekanntmachung von Signalements entwichener Sträflinge ꝛc. geschieht durch die zu den amtlichen Organen gehörigen in dem kriegsministeriellen Erlaß vom 19. Dezember 1862 näher bezeichneten öffentlichen Blättern, weshalb besondere Kosten dafür nicht zur Liquidation kommen dürfen. (M. Oek. D. v. 7. Nov. 1864.)

**) Es sind dies, außer den jetzt zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten: das Erzherzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Steiermark, Kärnthen, Krain und Salzburg, das österreichische Friaul und das Gebiet der Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit den Gebieten von Trient, Brixen und dem Voralberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und die schlesischen Herzogthümer Troppau und Teschen, sowie das Großherzogthum Luxemburg.

die unterm 12. März 1831 publicirte allgemeine Bundes-Kartell-Konvention nebst Nachtrags-Bestimmungen. (M. Dek. D. v. 5. Novbr. 1868.) Danach werden den ausliefernden Behörden vergütet: a) die Verpflegungskosten für Mann und Pferd vom Tage der Verhaftung bis einschließlich für den Tag der Ablieferung nach denjenigen Sätzen, welche für die dortigen Soldaten und Pferde gültig sind; b) Fangprämien und zwar: von 8 Gulden C. M. für einen Deserteur ohne Pferd, 16 Gulden C. M. für einen Deserteur mit Pferd und 8 Gulden C. M. für ein Pferd ohne Mann. Personen, zu deren Dienstobliegenheit schon die Wachsamkeit auf verdächtige Individuen rc. gehört, wie Gensd'armen, Polizeidiener rc. haben auf diese Prämien keinen Anspruch; c) alle baaren Auslagen, insoweit solche als unvermeidlich nachgewiesen werden, excl. Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Begleitungsgebühren. Zur Justifizirung der hiernach beanspruchten Kosten genügt eine Spezifikation derselben und die Bescheinigung der ausländischen Behörde über den wirklich aufgelaufenen Betrag der Auslagen.

Die im Inlande ergriffenen Deserteure deutscher Bundes-Staaten sollen nach §. 12 II 7 der Verordnung über die anderweite Organisation der Gensd'armerie vom 30. Dezember 1820 behandelt werden. Danach sind die in Rede stehenden fremden Deserteure ganz wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften, also mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag zu verpflegen. Außer den Unterhaltungskosten und der Fangprämie, insofern diese noch beansprucht werden kann, gelangen sonstige Kosten nach Artikel 10 der vorhin erwähnten unterm 12. März 1831 publicirten allgemeinen Bundes-Kartell-Konvention nicht zur Erstattung. Der Transport auf Eisenbahnen ist auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die betreffende Bundes-Regierung den Transport auf diesem Wege ausdrücklich verlangt. Die gedachten fremden Deserteure sind, wo sie betroffen werden, aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern, von wo aus sie mittelst militairischen Transports weiter befördert werden.

Auf dem Marsche werden die Arrestaten von der absendenden Behörde bis dahin verpflegt, wo ein Wechsel in der Person des Transport-Führers eintritt; die dann übernehmende Behörde erstattet die bis dahin aufgelaufenen auf dem Transportzettel zu spezifizirenden Kosten durch den rückkehrenden Begleiter und läßt sich diese und die weiter aufgelaufenen Kosten in derselben Weise von der nächst übernehmenden Behörde ersetzen. Vom schließlichen Empfänger der Arrestaten werden die sämmtlichen Kosten auf Grund des Transportzettels liquidirt. Die Kosten für die Begleitmannschaften liquidirt der betreffende Truppentheil in gewöhnlicher Weise, da dieselben auf Titel 23 resp. 43 zur Anweisung kommen. (M. Dek. D. v. 3. März 1870.) In Betreff der an die Straf-Abtheilungen abgegebenen Mannschaften siehe „Verpflegung der Militair-Sträflinge rc.“

Kosten bei der Remontirung und bei Ausrangirung Königlicher Dienstpferde.

Die durch den Transport der Remonten von ihrer Uebernahme durch die Kommandoführer bis zur Abgabe an die Truppen entstehenden besondern Kosten — für Beschaffung von Futtergemäßen, Halftern, Koppelzeug, für Hufbeschlag und Pferde-Arznei — werden nach Bedürfniß, ebenso wie die Kommando-Zulage der Offiziere*) für den Hin- und Rückmarsch, auf den Fonds des Militair-Etats für „das Remonte-Wesen“ übernommen und durch die Intendantur erstattet. In gleicher Weise wird die Kommando-Zulage für diejenigen Offiziere erstattet, die zu Transporten von den Ankaufsmärkten nach den Depots und von einem Depot zum andern beordert werden.

Die durch den Verkauf ausrangirter Dienstpferde entstehenden Kosten an Insertions-Gebühren rc. werden nicht besonders liquidirt, sondern von dem Verkaufs-Erlöse in Abzug gebracht. Gebühren für Abhaltung von Auktionen werden nicht gewährt, vielmehr haben die dazu zu kommandirenden Militairpersonen dieses Geschäft unentgeldlich zu verrichten (siehe „Remontirung“).

---

*) Auch die Kommandozulagen für die zweiten, sogenannten Hilfs-Offiziere kommen hier zur Ausgabe. In der desfallsigen Liquidation ist aber von dem Regiments-Kommandeur pflichtmäßig zu bescheinigen, daß die Kommandirung des Offiziers dienstlich nothwendig und derselbe die angegebene Zeit hindurch zu besagtem Zwecke aus der Garnison abwesend gewesen ist. (Kr. M. v. 1. Juni 1856.)

Revue-Geschenk.

Das Revue-Geschenk wird in Friedensverhältnissen gewährt, wenn solches bei Truppen-Uebungen Allerhöchsten Orts bewilligt wird. Dasselbe erhalten alle Unteroffiziere und Mannschaften vom Oberfeuerwerker und Feldwebel abwärts*), welche der Uebungen wegen ihre Garnison verlassen oder an denselben, sei es auch nur einen Tag, Theil genommen haben und zwar nach den Sätzen von 10 Sgr. für den Unteroffizier und 5 Sgr. für den Gemeinen. Die gezahlten Beträge kommen durch die Verpflegungs-Liquidation beim Titel „Insgemein“ unter Angabe der Zahl der Berechtigten, welche ihren verschiedenen Chargen nach aufzuführen sind, zur Ausgabe.

Manöver-Munition.

Papier und Zwirn zur Anfertigung der etatsmäßigen Platzpatronen haben die Truppen aus den Unkosten zu beschaffen. Nur für die extraordinaire Manöver-Munition erfolgt die Lieferung oder Vergütung der Materialien durch das Allgemeine Kriegs-Departement. Eine Ausnahme hiervon bilden die mit leichten Perkussions-Gewehren bewaffneten Truppen, welche alle zu diesen Gewehren erforderlichen Platzpatronen in natura erhalten (siehe „Streitmittel“).

Kosten für verunglückte Militair-Personen.

Nach allgemeinen Landes-Verordnungen erhält derjenige, welcher einen für erfroren, ertrunken, erstickt oder erdrosselt erachteten Menschen zuerst zu retten sucht und zur weitern Hilfsleistung unterbringt, neben der Erstattung der baaren Auslagen für seine Bemühungen, im Fall das Leben des Verunglückten gerettet wird, eine Prämie von 5 Thlrn., im Fall des Mißlingens der Rettungsversuche eine Prämie von $2^1/_2$ Thlrn. Aerzte (auch Militair-Aerzte) erhalten für ihre Bemühungen bei Wiederbelebungs-Versuchen, jedoch nur bei wirklicher Lebensrettung der Verunglückten, eine Prämie von 10 Thlrn. Diese Kosten werden, insofern sie für aktive Militairpersonen entstehen, auf den Fonds des Militair-Etats für „die Krankenpflege“ übernommen. Die Kosten, welche beim Auffinden der Leichen verunglückter Militairpersonen durch Auffischen, Reinigen, Bewachung und Transport ꝛc. entstehen, werden sämmtlich ebenfalls von dem gedachten Fonds getragen.

Gerichtliche Kosten.

Baare Auslagen, welche bei den Militair-Gerichten selbst entstehen und zwar: 1) in Untersuchungen wider Militairpersonen und 2) in Erledigung der Requisitionen der Civil-Gerichte, in deren Untersuchungs-Sachen, — sind, die Kostenfreiheit resp. Unmöglichkeit der Wiedererstattung seitens des Angeschuldigten im Falle ad 1 vorausgesetzt, auf den Militair-Justiz-Fonds zu übernehmen**), wogegen alle baaren Auslagen in Untersuchungssachen, die wider Militairpersonen durch Requisition der Militair-Gerichte bei den Civil-Gerichten erwachsen, vom Civil-Justiz-Fonds getragen werden***). Unter

---

*) Auf das Revuegeschenk haben auch die Einjährig-Freiwilligen und die Roß- und Unter-Roßärzte Anspruch. (M. Oek. Dep. v. 8. Nov. 1853 und v. 13. Nov. 1863.)

**) Auf diesen Fonds werden auch die Kosten der gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen wider Gensd'armen in demselben Umfange wie in Untersuchungs-Sachen gegen andere Militair-Personen übernommen. (Kr. M. v. 13. Juni 1853. Minist. Blatt No. 6.)

***) Hiernach findet ein Ersatz der entstandenen baaren Auslagen bei Requisitionen zwischen Militair- und Civil-Gerichten, mögen die letzteren Preußisch sein oder einem andern Deutschen Bundesstaat angehören, nicht statt. (Kr. M. v. 28. Juni 1870.) Die bei den ehrengerichtlichen Untersuchungen vorkommenden Zeugengebühren, resp. baaren Auslagen, welche nach §. 53 der Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 der Militair-Fiskus zu tragen hat, sind gleich den baaren Auslagen, welche in Untersuchungs-Sachen wider Militair-Personen entstehen in Ausgabe nachzuweisen. In Betreff der Feststellung jener Ausgaben ist ebenso zu verfahren, als bei der Liquidation und Feststellung der bei den Truppentheilen sonst vorkommenden unvermeidlichen Auslagen. (M. Oek. D. v. 17. Februar 1865.)

den baaren Auslagen sind nicht blos die Reisekosten und Diäten der Gerichts- und Medizinal-Beamten, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, das etwaige unvermeidliche Porto, die Insertionskosten, die konventionsmäßig an ausländische Behörden zu erstattenden Kosten und die etwa zulässigen Gebühren der Vertheidiger, sondern auch diejenigen Kosten zu verstehen, welche durch die Verwahrung, den Transport, die Beköstigung, das Lager, die Bekleidung, Wäsche, Reinigung, Heilung und die Beerdigung der Gefangenen, sowie durch die Heizung und Erleuchtung der Gefängnisse entstehen.

Die baaren Auslagen werden durch die Militair-Gerichte festgestellt und zwar nach folgenden Bestimmungen: 1) nach Abschnitt 7, Thl. 2 des Militair-Strafgesetzbuchs, 2) in Betreff der Reisekosten und Diäten der Civil-Beamten und Civil-Aerzte nach den Allerhöchsten Erlassen vom 10. Juni 1848 (Seite 151 der Ges. S. für 1848) und 9. Mai 1851 (S. 619 der Ges. S. für 1851), 3) in Betreff der Gebühren für Civil-Aerzte nach der Taxe für gerichtliche Aerzte und Wundärzte vom 21. Juni 1815 (S. 121 Ges. S. für 1815) und 4) in Betreff der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen: a) in denjenigen Provinzen, in welchen die allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1816 Geltung gehabt hat nach der Allerhöchsten Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften vom 29. März 1844 (S. 37 der Ges. S. für 1844), b) in den übrigen Provinzen aber auf Grund der dort gültigen Verordnungen und Taxen*). Die Gebühren ad 3 und 4 a dürfen immer nur nach den niedrigsten Sätzen berechnet werden. Die hiernach festgesetzten Auslagen werden entweder von dem Truppentheil, dem der Angeschuldigte angehört resp. von dem Militair-Gericht, an welches die Requisition des Civil-Gerichts ergangen ist, gezahlt und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt, welche demnächst die Beträge auf den Fonds des Militair-Etats für „die Justizpflege" anzuweisen hat**). Aktive Militairpersonen, welche in den bei Militair-Gerichten schwebenden Untersuchungs-Sachen Reisen zu machen haben, erhalten die chargenmäßigen Diäten, Reise- oder Marsch-Kompetenzen, die ihnen für Rechnung der Fonds des Militair-Etats für „Reisen resp. Natural-Verpflegung" gezahlt werden. Die Liquidirung dieser Ausgaben erfolgt durch den Truppentheil oder die Behörde, denen die Betheiligten angehören. Nur in Injurien-Sachen der Offiziere wird die Liquidirung, wenn sie überhaupt eintreten darf, wegen der dabei zu berücksichtigenden Regreßnahme an den Condemnirten durch das Militair-Gericht bewirkt.

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Landwehr und der Reserve werden, wenn sie während ihres Urlaubs-Verhältnisses als Zeugen bei einem Militair-Gericht auftreten, als Civilpersonen behandelt, die taxmäßigen Gebühren derselben aber von dem Militair-Gericht liquidirt und auf den Fonds des Militair-Etats für die Justizpflege angewiesen***).

Die bei den Eidesleistungen mitwirkenden Kultusbeamten können weder als Sachverständige noch als Zeugen angesehen werden, und findet daher die über die Gebühren der letzteren beiden Kategorien ergangene Allerhöchste Verordnung vom 29. März 1844 (G.-S. S. 73), wie dies auch aus dem Wortlaute des §. 11 desselben hervorgeht, auf die ersteren nicht Anwendung, vielmehr sind die für dieselben ausgeworfenen Sätze der Gebührentaxe vom 23. August 1815 noch jetzt maßgebend. (A. Kriegs-D. v. 30. Juni 1865 und Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats vom 12. Oktober 1865.)

---

*) Wegen der Gebühren der bei Eidesabnahmen zugezogenen Geistlichen gilt die allgemeine Verfügung vom 3. November 1853. (Justiz-Minist. Blatt pro 1853 S. 382.) Danach können die beregten Gebühren, wenn das Geschäft weniger als 6 Stunden gedauert hat, auf einen geringeren Betrag als 1 Thlr. täglich nicht bestimmt werden. Den Rabbinern resp. jüdischeu Gelehrten sind nach §. 5 des Regulativs über die Verwaltung des Criminalkosten-Fonds bei denjenigen Gerichtsbehörden, wo die Criminal-Ordnung vom 19. November 1844 besteht (Justiz-Minist. Blatt pro 1845, S. 148) die niedrigsten Sätze mit 20 Sgr. für den Rabbiner und 10 Sgr. für den Kantor zu gewähren.

**) Nach diesen Grundsätzen wird auch in Betreff der Kosten verfahren, die durch die gerichtliche Ermittelung der Todesart einer Militair-Person entstehen.

***) Militair-Personen, die in Untersuchungs-Angelegenheiten bei einem Civil-Gericht als Zeugen auftreten, erhalten nicht die chargenmäßigen Kompetenzen, sondern Gebühren und Reisekosten nach der Taxe für Civil-Personen.

Alimente für Festungs-Stuben-Gefangene.

Militairpersonen erhalten während des Festungs-Arrestes, wenn sie weder Gehalt noch Pension beziehen und ihre Dürftigkeit durch die Kommandantur bescheinigt wird, die gewöhnlichen Alimente. Dieselben werden mit täglich $7\frac{1}{2}$ Sgr. gewährt, wie dies später „Festungs-Stuben-Gefangenen-Anstalten" näher angegeben ist.

Mandatarien-Gebühren.

Mandatarien-Gebühren, welche den Truppen in Prozessen erwachsen, die sie mit höherer Genehmigung führen, werden denselben durch die Intendantur für Rechnung des Fonds des Militair-Etats „zu verschiedenen Ausgaben" erstattet. Eine gerichtliche Feststellung der Forderungen der Rechtsanwälte findet nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht statt, jedoch sind zur Prüfung derselben in der Liquidation des Rechtsanwalts folgende Angaben nothwendig: 1) die bestimmte Angabe des Werthes des Streitobjekts; 2) die Angabe des danach zu liquidirenden Gebühren-Betrages, unter Allegirung der in Anwendung kommenden Bestimmungen des Gesetzes und des Tarifs vom 12. Mai 1851; 3) die spezielle Angabe der etwaigen baaren Auslagen und 4) die Angabe des etwa erhobenen Vorschusses. Bevor die Liquidationen über Mandatarien-Gebühren zur Zahlung auf den Militair-Fonds angewiesen werden, ist die Richtigkeit derselben nach den im §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Ges. S. S. 656) angegebenen fünf Gesichts-Punkten von den mit der Funktion des Rechts-Konsulenten bei den Militair-Intendanturen beauftragten Auditeuren — unter Feststellung des Kalküls durch einen Kalkulatur-Beamten — zu prüfen und zu bescheinigen. (Kr. M. vom 12. Novbr. 1852.)

Bekanntmachungs-Kosten.

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen zu dienstlichen Zwecken sind den Redaktionen der öffentlichen Blätter auf Verlangen zu vergüten und werden den Truppen für Rechnung des Militair-Etats „zu verschiedenen Ausgaben" erstattet, insoweit dabei nicht das Interesse besonderer eigener Fonds der Truppentheile (z. B. des Bekleidungs-Fonds bei Verkäufen, Verdingungen) konkurrirte, in welchem Falle die Kosten von dem betreffenden Fonds zu tragen sind. In die Amtsblätter der Königlichen Regierungen werden solche Bekanntmachungen, welche im ausschließlichen Interesse der Staats-Verwaltung geschehen, unentgeldlich aufgenommen. Erfolgt die Bekanntmachung nicht durch öffentliche Blätter, sondern auf andere Weise (z. B. durch Ausrufen ꝛc.), so werden den Truppen die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls nur vergütet, wenn kein eigener Fonds derselben dabei interessirt ist.

Bei den Requisitionen an die Redaktion des Preußischen Staats-Anzeigers wegen kostenfreier Aufnahme von Bekanntmachungen sollen die Behörden gleichmäßig verfahren. Es ist deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß alle Bekanntmachungen, welche die Staats-Behörden im allgemeinen Dienst-Interesse erlassen, ferner Steckbriefe und Bekanntmachungen in Armeesachen, sowie auch ferner solche spezielle amtliche Publikationen, für welche die Insertions-Gebühren aus den eigenen fiskalischen Fonds der betreffenden Königlichen Behörden zu entrichten sein würden, kostenfrei aufgenommen werden. Dagegen sind ebenso wie für Bekanntmachungen von allen nicht Königlichen Behörden und Beamten, auch für die von den Staats-Behörden ausgehenden Insertionen in den Staats-Anzeiger, wobei Privat-Personen, Korporationen, ständische Fonds ꝛc. betheiligt sind und dieselben — wie insbesondere bei der Verdingung von Lieferungen, bei Verkäufen ꝛc. — zur Tragung der Kosten verpflichtet werden können, Insertions-Gebühren an die Kasse des Staats-Anzeigers zu entrichten. In den Requisitionen soll daher jedesmal bestimmt angegeben werden, ob hiernach die Insertion kostenfrei zu bewirken sei oder nicht. (Kr. M. v. 17. Jan. 1865. M. W. S. 30.)

Kinderpflege- und Schulgeld.

Für Kinder der Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts, welche aus vor dem Jahre 1810 geschlossenen Ehen herstammen, wird ein Pflegegeld von 10 Sgr. monatlich

für jedes Kind vom Monat nach der Geburt und bis zum vollendeten 13. Lebensjahre gewährt, insoweit die Eltern dieser Unterstützung bedürftig sind, und die Kinder sich in der Garnison der dienstthuenden Väter aufhalten. Dieselbe Vergütung ist auch den nach 1810 verheiratheten Mannschaften der Schloß-Garde-Kompagnie für ihre Familien zugestanden. Die Ausgabe wird für Rechnung des Fonds des Militair-Etats für „Kinder-Pflege und Schulunterricht" erstattet. Ueber das für Militair-Kinder zu gewährende Schulgeld und dessen Liquidirung sprechen sich die Garnison-Schul-Instruktion 2c. aus.

Geheime Kosten.

Für das mobile Verhältniß sind die kommandirenden Generale der Armeen resp. Armee-Corps ermächtigt, sich zu geheimen Zwecken (Einziehung von Nachrichten 2c.) durch die betreffenden Intendanturen Vorschüsse anweisen zu lassen. Die definitive Verausgabung solcher Vorschüsse bei dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" erfolgt auf Grund der von diesen Generalen resp. von den Vertretern derselben (Chefs des Generalstabes 2c.) auszustellenden Bescheinigungen über den Verbrauch der empfangenen Gelder und über die Nothwendigkeit der damit bestrittenen Ausgaben.

Außergewöhnliche Bewilligungen.

Zu Unterstützungen für Offiziere, Aerzte, Zahlmeister und andere Beamte.

In **Friedensverhältnissen** sind zur Theilnahme an dem Offizier-Unterstützungs-Fonds (s. S. 51) berechtigt: „die Lieutenants, sodann auch die Hauptleute und die Rittmeister II. Gehaltsklasse, die Militair-Aerzte der gleichen Rang- resp. Gehaltsstufe".

Die von den Truppen permanent oder vorübergehend abkommandirten Offiziere, sowie die Offiziere à la suite und die aggregirten Offiziere partizipiren an dem Fonds des Truppentheils, von welchem sie abkommandirt, resp. welchem sie à la suite gestellt oder aggregirt sind. Eine bedingte Ausnahme in dieser Beziehung findet hinsichtlich der zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere statt. Die Zeugfeuerwerks-Lieutenants nehmen an dem Fonds des Festungs-Artillerie-Regiments, die Vorsteher der Artillerie-Handwerksstätten an dem Fonds des Feld-Artillerie-Regiments, dem sie angehören, und die Offiziere des Train-Depots an dem Fonds der Train-Inspektion Theil.

Die Zeug-Offiziere haben die Berechtigung zur Theilnahme an dem Offizier-Unterstützungs-Fonds eines Truppentheils nicht, da für sie ein besonderer Fonds beim Kriegs-Ministerium besteht (§. 2).

Als Fälle, in welchen bei anerkannter Bedürftigkeit des Antragstellers, worüber sich das Beschlußprotokoll der Verwaltungs-Kommission speciell aussprechen muß, eine Unterstützung oder ein Vorschuß gewährt werden darf, sind Allerhöchsten Orts bezeichnet: 1) Krankheit; 2) Verlust durch Brandschaden oder Diebstahl; 3) Kommandos, welche mit ungewöhnlichen Kosten verbunden sind; 4) Verlust von Dienstpferden; 5) Erste Equipirung bei der Beförderung zum Offizier resp. Assistenz-Arzt; 6) Veränderung der Dienst-Equipage, des Truppentheils und bei nicht selbst beantragten Versetzungen (§. 8).

Wenn die Krankheit in Folge des Dienstes entstanden und der Offizier oder Arzt zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nach ärztlicher Vorschrift eine Badekur oder eine sonstige kostspielige Kur gebrauchen muß, darf eine Unterstützung von höchstens 30 Thlrn. gewährt werden. Erscheint außerdem in einzelnen Fällen noch ein Vorschuß erforderlich, so kann derselbe in Grenzen von 30 Thlrn. bewilligt werden (§. 9).

Bei unverschuldetem Verlust durch Brand oder Diebstahl sind nur diejenigen Stücke zu berücksichtigen, welche zur Dienst-Equipage gehören und deren augenblicklicher Ersatz unumgänglich nothwendig ist. Das Maximum der Beihülfe für solche Verluste ist auf die Hälfte des Werthes der verlorenen Stücke, worüber ein Verzeichniß vorzulegen ist, zu beschränken. Für verlorene Effekten, die nicht zur Dienstausrüstung gehören, oder deren Ersatz nicht sofort des Dienstes wegen erforderlich ist, ingleichen für verlorene Gelder werden Unterstützungen nicht gewährt (§. 10).

Im Allgemeinen geben **Kommandos** auf Unterstützungen keinen Anspruch, da die Offiziere und Aerzte in jenen Fällen in der Regel besondere Zulagen erhalten. Nur in solchen Fällen, wenn die Kommandos mit ganz außergewöhnlichen Kosten verknüpft sind, die in den bezüglichen Zulagen keine ausreichende Deckung finden, resp. wenn der Kommandirte verheirathet und auf eine längere Dauer seines Kommandos eine doppelte Wirthschaft zu führen genöthigt ist, dürfen Unterstützungen in Grenzen von 30 Thlrn. bewilligt werden. Außerdem darf bei den Kommandos zu den Uebungen der Garde-Landwehr-Bataillone den Lieutenants des Garde-Corps eine extraordinaire Beihilfe von 20 Thlrn., insofern dieselben aus dem Offizier-Unterstützungs-Fonds der Regimenter ohne besondern Zuschuß bestritten werden kann, neben der etatsmäßigen Zulage bewilligt werden; andernfalls ist diesen Offizieren nur eine Beihilfe von 12 Thlrn. zu gewähren. Die Bedürftigkeit kommt bei diesen Kommandos nicht in Betracht (§. 11).

Für den **Verlust eines eigenen Dienstpferdes** soll Allerhöchster Intention zufolge überall keine Entschädigung gewährt, sondern der Ersatz desselben dem unbemittelten Offizier nur erleichtert werden, wenn er das Pferd im Dienste oder in unmittelbarer Folge desselben durch einen Unglücksfall gänzlich verloren hat und dafür ein anderes des Dienstes wegen wieder anschaffen muß. Es darf alsdann für diesen Zweck ein Vorschuß bis zum Betrage von 150 Thlrn. bewilligt werden, wovon nach dem Ermessen der Verwaltungs-Kommission 100 Thlr. in maximo als Unterstützung belassen werden können. Wenn eigene Dienstpferde bloß beschädigt und dadurch mehr oder weniger entwerthet werden, ist ein Anspruch auf den Unterstützungs-Fonds im Allgemeinen nicht zuzugestehen. Ist jedoch der Offizier genöthigt, das Pferd in Folge der erlittenen Beschädigung wegen Untauglichkeit zum Militairgebrauch zu verkaufen und sich ein neues Pferd zu beschaffen, so kann demselben eine Beihilfe von 100 Thlrn. und ein Vorschuß von 50 Thlrn., erstere unter Anrechnung des Verkaufs-Erlöses, gewährt werden. Wenn kein Ersatz des Pferdes des Dienstes wegen nöthig ist, findet überhaupt keine Unterstützung statt. Nach dem Verkauf eines entbehrlich gewordenen Dienstpferdes, zu dessen Beschaffung ein Vorschuß aus dem Offizier-Unterstützungs-Fonds gezahlt worden, muß der Erlös zunächst zur Deckung dieses Vorschusses verwendet werden (§. 12). Zur ersten Anschaffung oder zum Ersatz eines durch gewöhnliche Abnutzung abgängig gewordenen Pferdes darf nur ein Vorschuß bis zur Höhe von 150 Thlrn. zugestanden werden (§. 13).

Beim **Verlust eines Chargenpferdes** ist für den betheiligten Offizier, wofern sein Chargenpferd unmittelbar im Dienste gefallen oder so beschädigt worden, daß es in demselben nicht mehr geritten werden kann, nach den bestehenden Grundsätzen der Ersatz desselben bei dem Kriegs-Ministerium (Abtheilung f. d. R. W.) in Antrag zu bringen. Wird der Ersatz zugestanden und durch ein Pferd in natura gewährt, oder wird die normirte Geldvergütung bewilligt, so schließt dies jede anderweite Berücksichtigung aus dem Unterstützungs-Fonds aus. Wird beim Verlust eines Chargenpferdes dem Offizier weder Ersatz in natura noch die normirte Geldvergütung bewilligt und verbleibt ihm sonach der Schaden allein zur Last, so kann ihm Behufs Ankaufs eines neuen Pferdes eine Beihilfe aus dem Fonds gewährt werden, deren Höhe nach Maßgabe der fünfjährigen Dauerzeit eines Chargenpferdes und mit Rücksicht auf den nahen oder fernen Zeitpunkt des Wiederempfangs eines solchen, wenn der Verlust des Pferdes a) im ersten oder zweiten Jahre der Besitzzeit eingetreten, auf 100 Thlr.; b) im dritten 90 Thlr.; im vierten 80 Thlr. und im fünften 70 Thlr. normirt wird (§. 14).

In denjenigen Fällen, in welchen für den Verlust eines eigenen Dienst- oder eines Chargenpferdes ein sogenanntes Aushilfepferd vom Kriegs-Ministerium bewilligt worden ist, findet eine Unterstützung aus dem Fonds nicht statt (§. 15).

Zur ersten Equipirung ist den unbemittelten Portepeefähnrichen bei der Beförderung zu Offizieren ein Vorschuß bis zur Höhe von 100 Thlrn. zu bewilligen. Von diesem Vorschusse kann den Empfängern nach dem Ermessen der Verwaltungs-Kommission eine Beihilfe, und zwar denen von der Infanterie und dem Ingenieur-Corps bis zu 30 Thlrn., denen von der Fuß-Artillerie bis zu 40 Thlrn.; denen von der reitenden Artillerie und der Kavallerie bis zu 50 Thlrn. als Beihilfe belassen werden.

Denselben Anspruch haben die aus dem Kadetten-Corps als Offiziere in die Armee

tretenden Zöglinge, insofern sie nicht für den beregten Zweck schon von dem gedachten Corps unterstützt worden sind.

Für die Aerzte gilt durchweg der für die Infanterie-Offiziere normirte Satz.

Behufs Unterhaltung der Equipirungsstücke erfolgen keine Subventionen aus dem Unterstützungs-Fonds (§. 16).

Bei Allerhöchst befohlener Veränderung der Dienstequipage eines Truppentheils resp. des Sanitäts-Corps und bei nicht selbst beantragten Versetzungen, welche eine Veränderung der Dienstequipage des betreffenden Offiziers bedingen, können aus Ersparnissen des Fonds aus früheren Jahren den zur Theilnahme berechtigten Offizieren und Aerzten im Offiziersrange angemessene Beihilfen in Grenzen von je 30 Thlrn. von der Verwaltungs-Kommission bewilligt werden (§. 17).

Extraordinaire Bewilligungen. Erscheint nach dem Urtheil der Kommission eine größere Berücksichtigung, als die zur Norm dienenden Grundsätze zulassen, gerechtfertigt und nach der Lage des Fonds möglich, oder in einzelnen außergewöhnlichen, durch die vorstehenden Grundsätze nicht vorgesehenen Fällen eine Aushilfe aus dem Fonds angemessen, so ist die Genehmigung hierzu auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege unter Einreichung des Gutachtens der Kommission und eines Fondsabschlusses bei dem General-Kommando, beziehungsweise der General-Inspektion der Artillerie, des Ingenieur-Corps und der Festungen resp. seitens der Train-Inspektion beim Kriegs-Ministerium einzuholen. Solche extraordinairen Subventionen dürfen indessen nur an einzelne, besonders zu berücksichtigende Offiziere, und keinesfalls für gemeinsame Zwecke ganzer Offizier-Corps 2c. gewährt werden (§. 18).

Den Offizieren der Reserve und Landwehr sind die Unterstützungen bei Krankheiten, bei Verlusten durch Brandschaden oder Diebstahl und bei Beförderung zum Offizier behufs der ersten Equipirung nach den vorstehenden Grundsätzen (ad §§. 9, 10 u. 16) zugestanden. Es ist nicht zulässig, einem Offizier des Beurlaubtenstandes eine Unterstützung zu gewähren, wenn derselbe für den angegebenen Zweck bereits als Civilbeamter von seiner Civilbehörde mit einer Beihilfe berücksichtigt worden ist, oder eine solche in Aussicht steht. Die Anträge auf Unterstützung müssen eine hierauf bezügliche Angabe enthalten (§§. 24—26).

Für die Offiziere der Kriegs-Akademie dürfen die Unterstützungen nur bei Krankheiten und Verlusten durch Brandschaden oder Diebstahl nach Maßgabe der in den §§. 9 und 10 enthaltenen Vorschriften bewilligt werden. Neben der Beihilfe, welche sie aus diesem Fonds erhalten, ist denselben eine anderweite Unterstützung aus dem Fonds ihres Truppentheils nicht zu gewähren. Im Fall jedoch ein begründetes Unterstützungsgesuch von Seiten der Direktion der Kriegs-Akademie wegen Mangels an Fonds nicht berücksichtigt werden kann, partizipirt der betreffende Offizier an den Fonds seines Truppentheils (§§. 28. 29). Von allen Bewilligungen seitens der Direktion ist demselben Nachricht zu geben (§. 30).

Auf die als Tischgelder (s. S. 51) zu vertheilende Summe haben nur die unbemittelten Offiziere in Höhe von 3 Thlrn. monatlich Anspruch (§. 31).

Hinsichtlich der Militair-Intendanturen*) ist der Unterstützungs-Fonds für diejenigen unbemittelten Beamten derselben bestimmt, welche durch Unglück in bedrängte Lage gerathen. Die Verwaltung desselben geschieht durch eine besondere Kommission, bestehend aus dem Intendanten, einem Rath oder Assessor, einem Sekretair oder Registrator und einem Sekretariats- oder Registratur-Assistenten. Ob und in welchem Maaße ein Unterstützungs-Antrag zu berücksichtigen ist, darüber hat die Kommission nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung allein zu entscheiden. Ihre Aufgabe ist es, den Fonds haushälterisch zu verwalten, damit es ihr niemals an Mitteln fehle, Hilfe da angedeihen zu lassen, wo sie wirklich nothwendig ist. Sie darf bei ihren Bewilligungen für einen Sekretair, Registrator, Referendarius und Auskultator den Satz von 40 Thlrn., für einen

---

*) Instruktion zur Verwaltung des Unterstützungs-Fonds für die Beamten der Militair-Intendanturen v. 17. April 1853.

Sekretariats- oder Registratur-Assistenten und Applikanten den Betrag von 25 Thlrn. nicht überschreiten*).

Die Entscheidung auf die Unterstützungs-Gesuche der **Zahlmeister** ist vom Jahre 1868 ab auf die General-Kommandos übergegangen. Als Fälle, in welchen — die **Bedürftigkeit** und **Würdigkeit** der Bittsteller vorausgesetzt — Unterstützungen zugestanden werden können, sind im Wesentlichen anzusehen: Krankheit der Zahlmeister selbst, wie auch in den Familien derselben; unverschuldeter Verlust von Equipirungs-Gegenständen durch Brand oder Diebstahl; erste Equipirung bei der Ernennung zum Zahlmeister; Umzüge mit Familie, für welche die reglementsmäßige Vergütung nicht zusteht. Die Höhe der zu bewilligenden Beträge bewegt sich in Grenzen der, in der Instruktion für die Verwaltung des Offizier-Unterstützungs-Fonds für analoge Fälle normirten Sätze. Bei Bewilligungen für Umzüge gilt gewöhnlich der Grundsatz, daß die Unterstützung die Hälfte der reglementsmäßigen Vergütung nicht übersteigen darf. Vorschüsse dürfen aus diesem Fonds nicht gewährt werden und sind die Zahlmeister-Aspiranten von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen**). (M. Oek. D. v. 21 Dezbr. 1867.)

Bei der **Mobilmachung** hört, wie bereits S. 52 erwähnt, jede Disposition über die im Frieden bestehenden Offizier-Unterstützungs-Fonds auf. Auch aus anderen in den Friedensetats enthaltenen Unterstützungsfonds finden während des Kriegszustandes Bewilligungen an mobile Offiziere und Beamte nicht statt.

Dagegen können nach den Festsetzungen des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements aus dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" des Kriegsjahres-Etats Unterstützungen bewilligt werden:

a) zur ersten Einkleidung bei Beförderungen zu Offizieren oder zu Zahlmeistern, und bei Stellenverleihungen an solche Offiziere und Beamte, welche im Frieden zur Unterhaltung von Uniformen nicht verpflichtet sind;

b) bei unverschuldeten Verlusten von Uniforms- und Ausrüstungsstücken und

c) bei Verwundungen und Krankheiten.

In allen diesen Fällen dürfen jedoch Unterstützungen nur bei vorhandener wirklicher Bedürftigkeit der Betreffenden und außerdem nur dann gewährt werden, wenn dieselben a) als Offizier kein höheres Gehalt als das der Hauptleute oder Rittmeister 2. Klasse und b) als Beamte, an Gehalt und Stellenfeldzulage zusammen kein höheres Diensteinkommen als ein solches von 1000 Thlrn. jährlich beziehen**).

Bei Beförderung zu Lieutenants oder Zahlmeistern kann den Beförderten zu ihrer ersten Equipirung bei der Infanterie eine Beihilfe von 20 Thalern, bei der Kavallerie oder Artillerie, bei den Pionieren oder beim Train, eine solche von 40 Thlrn. bewilligt werden.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf diejenigen Lieutenants, welche den Truppen aus den Kadetten-Corps überwiesen werden, vorausgesetzt, daß sie zu ihrer Equipirung vom Kadetten-Corps nicht etwa eine Unterstützung bereits empfangen haben.

Bei einer im Felde stattfindenden Beförderung von Feldwebeln und Wachtmeistern der Linie zu Seconde-Lieutenants im aktiven Dienste dürfen vom Kriegs-Ministerium Equipirungsbeihilfen bis zum Betrage von 150 Thlrn. gewährt werden.

Beamte, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldamtes nicht verpflichtet sind, kann zu deren Anschaffung neben dem Mobilmachungsgelde eine Beihilfe bis zur Höhe von 30 Thlrn. bewilligt werden. Dasselbe gilt für solche Landwehr- und reaktivirte, bei der mobilen Armee wieder angestellte Offiziere, vom Hauptmann resp.

*) Der Ansicht, daß diese Beträge im Laufe des Jahres nur einmal bewilligt werden dürfen ist nicht beigestimmt, weil der Zweck der Unterstützung — „da zu helfen, wo unverschuldete Unglücksfälle dies erheischen" nicht erreicht werden würde. (Kr. Min. v. 10. November 1859.)

**) Die Corps-Intendanturen weisen die bewilligten Beträge auf den Tit. 20, Absch. VIII. an. Falls sich für einen Theil des Dispositions-Quantums keine Verwendung findet, so ist dies dem Militair-Oekonomie-Departement bis spätestens den 10. Januar des nächstfolgenden Jahres mitzutheilen.

***) Die Befugniß des Kriegs-Ministers in Ausnahmefällen auch solchen Beamten Unterstützungen zu bewilligen, welche ein höheres Jahreseinkommen als 1000 Thlr. beziehen (Staatsminist. Beschl. v. 10. Juli 1852) wird hierdurch nicht aufgehoben.

Rittmeister abwärts, welche im Beurlaubten-Verhältniß resp. vor ihrer Reactivirung zur Haltung von Uniformen nicht verpflichtet waren*).

An unverschuldeten Verlusten an Uniforms- und Ausrüstungsstücken wird den betreffenden Militairpersonen, welche für ihre Equipirung selbst zu sorgen verpflichtet sind, eine entsprechende Entschädigung bis zur Höhe von 70 Thlrn. gewährt.

Offiziere und Beamte, welche nach ärztlicher Vorschrift zu ihrer Heilung einer außerhalb eines Lazareths vorzunehmenden Kur sich zu unterziehen genöthigt sind, können nach Maßgabe der zu veranschlagenden Kosten Beihilfen bis zu 150 Thlrn. erhalten.

Anträge auf die hiernach zu gewährenden Unterstützungen sind durch die Vorgesetzten entweder an die betreffenden kommandirenden Generale oder Feld-Intendantur abzugeben. Erstere entscheiden über die Anträge der Offiziere, Aerzte, Apotheker, Telegraphen-Secretaire, Küster, Zahlmeister, Roßärzte, Sattler und Büchsenmacher, wogegen über die Anträge aller übrigen Beamten von den Feld-Intendanturen enschieden wird.

Die Höhe der den mobil gewesenen Offizieren und Feldbeamten zur Instandsetzung und Ergänzung ihrer Uniformstücke ꝛc. zustehenden Vergütung (Retablissementsgeld) wird jedesmal bei der Demobilmachung besonders bestimmt.

Etwaige Anträge auf Bewilligung von Reisekosten sind an das Kriegs-Ministerium zu richten.

Laufende Familien-Unterstützungen.

Laufende Familien-Unterstützungen werden nach dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegs-Zustandes (vom 13. August 1855), bei eintretendem Kriegszustande den Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, solange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, gewährt. Eine Berechtigung zu deren Empfang haben die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem zu jenem Reglement gehörigen Tarif näher bezeichneten Personen**) und zwar: a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich abwärts, b) der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte, c) der Unterbeamten, d) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker***). Dagegen sind von jener Berechtigung ausgeschlossen: die Familien 1. der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören, 2. der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt, 3. der Unteroffiziere und Mannschaften, einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 (G. S. S. 70) von den Kreisen unterstützt werden, 4. der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden. Ferner sind ausgeschlossen, immobile am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere, Aerzte und Beamte, in Fällen wo sie abkommandirt oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind und außer ihrem Gehalte Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen.

Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen für die Familien der Offiziere, Aerzte und Beamten in einer Servis-Unterstützung, für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brot-Unterstützung.

---

*) Eine solche Verpflichtung haben: die Offiziere des Beurlaubtenstandes und die mit Pension zur Disposition gestellten. Vergl. auch die später „Bekleidung und Ausrüstung“ dargelegten Grundsätze.

**) Ohne Unterschied, ob dieselben bei dem Eintritt der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

***) Die Familien der hier gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören. Die bedürftigen Familien der zum Dienst einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften einschließlich der Mannschaften der Ersatz-Reserve erhalten die laufenden Unterstützungen auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1850 (G.-S. S. 70) und vom 8. April 1868 (B. G. Bl. S. 38) durch die in den Kreisen zu bildenden Unterstützungs-Kommissionen.

Die Gewährung der Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison auf. Vor dem Ablauf des Kriegszustandes dagegen, wenn der Mann oder Vater 1. als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters I. Klasse rückt, als Arzt oder Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommens-Verhältnissen übergeht, 2. in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird, 3. vier Wochen lang vermißt ist, 4. als Offizier ꝛc. in Gefangenschaft ein Inaktivitäts-Gehalt bewilligt erhält. In diesen unter 1 bis 4 genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht. Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der gedachten Intendantur fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Unterstützungen allgemein wegfällt. Ferner hören die Unterstützungen auf, wenn die berechtigten Familienglieder: 1. den Mann oder Vater als Marketenderinnen ꝛc. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils ꝛc. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern; 2. in's Ausland ziehen; 3. versterben; 4. als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brot-Unterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater a. bei der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle, bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden; b. bei der Rückkehr seines Truppentheils ꝛc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils ꝛc. hinaus; c. durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt nach den nähern Bestimmungen des gedachten Reglements durch die Provinzial-Intendantur. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien aufzustellen (siehe das zu dem Reglement gehörige Schema) und der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden. Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Truppen ꝛc. nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur, und wenn eine solche sich am Orte nicht befindet, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

Verpflegung feindlicher Kriegsgefangenen.

Kriegsgefangene feindliche Offiziere bis einschließlich zum Hauptmann abwärts und die in gleichem Range stehenden Beamten des feindlichen Heeres erhalten von ihrer Gefangennehmung ab zu ihrem Lebensunterhalt und zu ihrer Bekleidung eine Monats-Kompetenz von 25 Thlrn., Offiziere und Beamte niedrigeren Grades eine solche von 12 Thalern und alle übrigen Personen des feindlichen Heeres die zu ihrem Unterhalt erforderliche Mundverpflegung und die Bekleidung in natura.

Der Anspruch auf diese Monats-Kompetenz regelt sich für die Dauer der Gefangenschaft nach dem Range zur Zeit der Gefangennehmung. Diese Geldgebührnisse werden praenumerando gewährt und beginnen mit dem Tage der Gefangennehmung und erlöschen mit dem Monat der Auslieferung oder Entlassung.

Abzüge werden den Kriegsgefangenen von ihren Geldgebührnissen nur in dem Falle gemacht, wenn sie sich zur Heilung in Lazarethe aufnehmen lassen. Für die Dauer der Verpflegung in denselben erhalten sie nur $^1/_3$ der zuständigen Geldgebührnisse*).

*) Die Kosten der Verpflegung, der Bekleidung und der Unterbringung der Kriegsgefangenen

B. Landwehr des Beurlaubtenstandes*).

a. Bei gewöhnlichen Uebungen.

Offiziere, Aerzte. Diäten. Jeder Landwehr-Offizier ist verpflichtet, den gewöhnlichen Dienst in seinem Bataillons-Bezirk ohne besondere Entschädigung zu versehen.

Während der Dauer der jährlichen Uebung werden jedoch Diäten nach der Charge beim Dienstantritt praenumerando gezahlt und zwar: a. dem Hauptmann und Rittmeister, sowie dem Allerhöchsten Orts definitiv oder interimistisch zum Kompagnie- oder Eskadronführer ernannten Lieutenant $2^1/_2$ Thlr., b. dem Premier-Lieutenant 1 Thlr., c. dem Seconde-Lieutenant 25 Sgr.**).

Bei Gewährung von Reisetagegeldern außer der Uebungs-Zeit werden Diäten gleichzeitig nicht gewährt***).

Den im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes sind bei der Einberufung zum Dienst dieselben Kompetenzen und nach gleichen Grundsätzen zu gewähren, wie solche die korrespondirenden Offizier-Chargen des Beurlaubtenstandes zu beanspruchen haben. In den bisherigen Bestimmungen über die Kompetenz der Unterärzte des Beurlaubtenstandes an Diäten, Reisekosten, Tagegelder und Servis ist, sowohl was die Grundsätze für die Gewährung derselben, als die Höhe der Sätze betrifft, nichts geändert worden. (Kr. M. v. 4. Septbr. 1868. A. V. B. S. 192.)†).

Die Diätenzahlung erfolgt in den Grenzen des Etats, auf die Dauer der Uebung.

Wo die Uebungs-Mannschaften Behufs der Ein- und Auskleidung einen Tag über die in den Etats festgesetzte Uebungsdauer zurückbehalten werden müssen, können auch dem Kompagnie- oder Eskadronführer und einem Offizier per Kompagnie oder Eskadron, insofern die Anwesenheit des zweiten Offiziers für nothwendig gehalten wird, die Diäten für diesen Tag extraordinair gezahlt werden.

Während eines Urlaubs innerhalb der Uebungszeit werden keine Diäten gezahlt.

Wenn Landwehr-Offiziere während der Uebung erkranken oder wegen militairischer Vergehen in oder außer der Uebungszeit in Untersuchung und zur Haft kommen, bleibt es dem General-Kommando überlassen, nach Würdigung der Umstände die Diäten bis zur Wiederherstellung resp. bis zur Beendigung der Untersuchung zu bewilligen.

Wenn ein Landwehr-Offizier während der Uebung mit Stuben-Arrest (gerichtlich oder disziplinarisch) bestraft wird, und diese Strafe bei Beendigung der Uebung noch nicht vollständig verbüßt ist, so werden die Diäten über die Uebungsdauer hinaus nicht gezahlt. Dagegen können beim Festungs-Arrest mittellosen Offizieren die gesetzlichen Alimente (siehe S. 162) gewährt werden.

Landwehr-Offiziere, welche während einer Uebung befördert werden, empfangen die Uebungs-Diäten der neuen Charge von dem Tage ab, an welchem ihnen die, die Beförderung bestimmende, Allerhöchste Ordre bekannt gemacht wird††).

Equipirungsgelder. Jedem zur jährlichen Landwehr-Uebung eingezogenen

---

sind auf den Fonds zu „verschiedenen Ausgaben" des Kriegsjahres-Etats der mobilen Armee anzuweisen und daselbst unter einem besondern Abschnitt zu verrechnen. Die Behandlung ꝛc. der Kriegsgefangenen in den Depots ist durch eine besondere Instruktion des Kriegs-Ministeriums geregelt.

*) Siehe auch Etats-Verhältnisse. Wegen der Etats-Fonds siehe „Stehendes Heer" und wegen der Reisegebühr siehe „Reisekosten und Transportmittel".

**) Nachdem vom Jahre 1868 ab die Gehälter der Premier- und Seconde-Lieutenants um 60 Thlr. jährlich erhöht worden, werden auch die Diäten der Landwehr-Offiziere nach den hier angegebenen Sätzen gewährt. (M. Dek. D. vom 13. Mai 1868.)

***) Wenn Landwehr-Offiziere als Mitglieder des Ehrenraths zu Reisen genöthigt sind, werden ihnen neben den Reisekosten für die Dauer der dienstlichen Abwesenheit aus dem Wohnorte die reglementsmäßigen Reisetagegelder gewährt.

†) Die Höhe der Diäten richtet sich nach den entsprechenden Gehaltssätzen. Bisher erhielten Assistenz-Aerzte 20 Sgr., Unterärzte 15 Sgr. täglich.

††) Auch den inaktiven Offizieren, welche zu den 10tägigen Uebungen der Krankenträger- oder zu den 21tägigen Uebungen der Sanitäts-Uebungs-Detachements einberufen werden, sind gleich den Offizieren des Beurlaubtenstandes Equipirungsgelder und Uebungs-Diäten zu zahlen. (M. Dek. D. v. 16. Mai 1869.)

Landwehr-Offizier wird ein Equipirungsgeld gezahlt, dessen Sätze nachfolgend „e. bei der Mobilmachung" näher angegeben sind. Wird bei der Artillerie an Stelle eines Lieutenants ein Hauptmann eingezogen, so empfängt derselbe das chargenmäßige Equipirungsgeld. Ebenso bezieht jeder Premier- oder Seconde-Lieutenant der Landwehr, der auch nur interimistisch als Kompagnie- oder Eskadronführer Allerhöchsten Orts bestätigt ist, das Equipirungsgeld des Hauptmanns oder Rittmeisters*).

Die Berechtigung zum Empfange des Equipirungsgeldes wird durch den wirklichen Dienstantritt bei der Uebung erworben. Der Brigade-Kommandeur ist jedoch befugt, in den Grenzen des Etats auch solchen Offizieren die Equipirungsgelder zu bewilligen, die durch Krankheit oder sonstige seinem Ermessen nach berücksichtigungswerthe Gründe an dem Einkommen zur Uebung behindert, sich mit ihrer Equipirung auf die Theilnahme an derselben bereits eingerichtet haben.

Beim Ausfall der Uebung werden die Equipirungsgelder nur an diejenigen Offiziere gezahlt, an welche die Einberufungs-Ordre bereits ergangen war, und die nach der Beurtheilung des Brigade-Kommandeurs, die Equipirungs-Einrichtungen schon getroffen haben mußten.

Offizier-Kandidaten der Landwehr, welche die Uebung in einer vakanten Offizier-Stelle mitgemacht haben, aber erst nach der Uebung zu Offizieren ernannt werden, können das Equipirungsgeld erst mit der nächsten Uebung, an welcher sie Theil nehmen, erhalten.

Die im Offizier-Range stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche bei der Einberufung zum Dienst hinsichtlich ihrer Gebührnisse, im Allgemeinen wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes behandelt werden, empfangen das Equipirungsgeld ohne Rücksicht auf die Waffengattung, zu welcher ihre Einziehung erfolgt, nach den für Infanterie normirten Sätzen. Den Unter-Aerzten ist das Equipirungs-Geld in allen denjenigen Fällen der Einberufung zum Dienst im Betrage von 30 Thlrn. zu gewähren, in welchen solches den im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes zusteht. (Auch die in den §§. 12 und 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vorgesehene Dienstleistung der Aerzte des Beurlaubtenstandes, behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Beförderung, berechtigt zum Empfange des Equipirungsgeldes, mag die Dienstleistung bei einem Lazareth oder einem Truppentheil erfolgen. (Kr. M. v. 4. Septbr. 1868. A. V. B. S. 192.)

Dienstzulage. Die im Etat ausgeworfene Dienstzulage der Kompagnieführer der Landwehr-Infanterie von 10 Thlrn. monatlich wird zur Bestreitung der Kosten des Kompagniedienstes im Bezirk, für die Reisen im Bezirk, sowie zu den Uebungsplätzen, und zwar einem jeden Kompagnieführer gewährt, gleichviel ob er der Linie oder Landwehr angehört.

Diese Zulage gebührt dem Kompagnieführer auf die ganze Dauer seines Verhältnisses als solcher dergestalt, daß sie bei vorhandener Vakanz schon für den Monat des Dienstantritts event. vom nächsten Monat ab, und für den Monat des Abgangs aus dem Dienst voll erhoben werden kann.

Bei Vertretungen in Folge von Urlaub, Krankheit, Kommando oder Arrest ist der Kompagnieführer verpflichtet, seinen Stellvertreter für die Kosten der vorhin genannten dienstlichen Reisen aus der Zulage zu entschädigen.

Mannschaften. Löhnung. Dieselbe wird praenumerando von 5 zu 5 Tagen nach dem Etat auf die wirkliche Uebungsdauer gezahlt. Die zu den Uebungen eingezogenen Unteroffiziere, deren Chargen im Etat der Landwehr nicht enthalten sind, als:

---

*) Hauptleute, welche bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos als Adjutanten fungiren und demnächst zur Führung einer Landwehr-Kompagnie während der Uebung herangezogen werden, haben auf Equipirungsgeld keinen Anspruch. Sie empfangen für die Dauer dieser Uebung die Diäten eines Hauptmanns unter Anrechnung des für die betreffenden Tage empfangenen Lieutenants-Gehalts. (M. Oek. D. 21. Mai 1869.) Auch die zur Wahrnehmung vakanter Adjutanten-Stellen bei den Garde-Landwehr-Bataillonen einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes empfangen nur die im Etat ausgeworfene Gebührniß aber kein Equipirungsgeld. (M. Oek. D. v. 30. Juli 1869.)

Vice-Feldwebel, Portepeefähnriche, Feuerwerker ꝛc. empfangen nur die für Unteroffiziere etatsmäßige Löhnung, wogegen aber auch Bombardiere, Gefreite und andere Mannschaften, welche als Unteroffiziere üben, in den Grenzen des Etats die Unteroffizier-Kompetenz erhalten.

Die Gefreiten, welche ohne Rücksicht auf diese Charge lediglich nach den hierbei in Betracht kommenden allgemeinen Grundsätzen zu den Landwehr-Uebungen einzuziehen sind, erhalten während dieser Uebungen zwar das erdiente Rangabzeichen, werden aber als Gemeine gelöhnt, da der Uebungsetat für Gefreite keine Löhnung auswirft. (Kr. M. v. 7. März 1854, siehe auch S. 102.)

Den zu den Uebungen eingezogenen Mannschaften darf die Löhnung und der extraordinaire Verpflegungs-Zuschuß auch für den 31. gewährt werden. Die Zulage für diejenigen Gemeinen, welche Unteroffizier-Dienste thun, beträgt 1 Sgr. pro Tag. Die Etats-Fonds für die Uebungs-Stärke bleiben den Truppentheilen nach den in der Nachweisung vom 28. Febr. 1865 (s. Beilage VII.) sub. B. festgestellten Sätzen zu vergüten. (M. Oek. D. v. 21. Juni 1870.)

Roßärzte aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß, die zu den Uebungen eingezogen werden, empfangen auf die Dauer derselben das Gehalt ihrer Charge.

Urlaubsbewilligungen während der Uebung haben den Verlust des Gehalts oder der Löhnung zur Folge.

Kranke scheiden aus der Verpflegung des Truppentheils aus, verbleiben aber für die Dauer der Krankheit, also event. auch nach beendeter Uebung, in der des Lazareths, wo sie die chargenmäßige Krankenlöhnung empfangen.

Mannschaften, die wegen der während der Uebung oder sonst begangenen strafbaren Handlungen von einem Militair-Gericht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, sind während der Dauer der Untersuchungs- resp. Strafhaft wie Arrestaten des stehenden Heeres zu verpflegen. Dasselbe gilt auch in Betreff derjenigen Mannschaften, welche wegen Disziplinar-Vergehen (siehe Bd. I.) mit Arrest-Strafe belegt werden. Büßen sie die Arreststrafe in bürgerlichen Gefängnissen ab, so werden in Stelle der Militair-Arrestaten-Verpflegung die von der Gefängnißverwaltung liquidirten Haft- und Verpflegungskosten vergütet. Ein 24stündiger Arrest wird gleich zwei Tagen berechnet.

Die aus der Verbüßung der Freiheitsstrafen, welche Personen des beurlaubten Standes nach §. 28 der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee wegen unterlassener An- und Abmeldung auferlegt werden, auflaufenden Kosten sind aus den für dieses Vergehen aufkommenden Strafgeldern zu entnehmen und dürfen nur dann aus Militair-Fonds wieder erstattet werden, wenn der aus den Strafgeldern des betreffenden Kreises gebildete Fonds jene Kosten zu decken außer Stande ist. (Kr. M. v. 12. Juli 1858. M. W. Nr. 29.)

b. Bei der Zusammenziehung zu größeren Uebungen.

Bei der Zusammenziehung der Landwehr zu größeren Uebungen wird dieselbe in gleicher Art, wie bei den jährlichen Uebungen verpflegt und nimmt vom Ausmarsch aus ihrem Stabsquartier (resp. Uebungsort) ab an den der Linie nach den allgemeinen Bestimmungen zustehenden Verpflegungs- und Zulage-Kompetenzen Theil.

c. Bei Kommando's zur Dienstleistung bei der Linie.

Kommandos der Reserve- und Landwehr-Offiziere zur Dienstleistung bei den Linien-Truppen begründen dieselben Ansprüche auf Diäten, Equipirungsgeld und Reisekosten ꝛc. wie die Uebungen der Landwehr. Die Zahl der zu dergleichen Dienstleistungen zu kommandirenden Landwehr-Offiziere aller Waffen und Chargen, sowie die Dauer dieser Dienstleistungen wird durch die disponiblen Mittel bedingt.

Landwehr-Offiziere, welche Behufs des Uebertritts zur Linie zur Dienstleistung in vakanten etatsmäßigen Offizier-Stellen bei den Train-Bataillonen kommandirt werden, empfangen nach Analogie des §. 210 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, für den Monat des Dienstantritts die chargenmäßigen Uebungs-Diäten, für die fernere Zeit das Stellengehalt. Erfolgt die Dienstleistung zu dem be-

regten Zwecke nicht in einer vakanten etatsmäßigen Stelle, so haben sie für die ganze Dauer der Dienstleistung die Uebungs-Diäten zu beziehen. Dies findet auch auf diejenigen Landwehr-Offiziere Anwendung, welche nur vorübergehend, in etatsmäßige Offizierstellen bei den Train-Bataillonen kommandirt werden. (M. Oek. D. v. 8. Mai 1868.) Das Equipirungs-Geld ist gleich beim Dienstantritt zu zahlen. (M. Oek. D. vom 19. Juni 1869.)

Landwehr-Offiziere, welche zu einem Linien-Truppentheil zur sechswöchentlichen Uebung kommandirt werden, erhalten die halbe Kommandozulage neben den die Stelle des Gehalts vertretenden Diäten, wenn sie mit diesem Truppentheil dessen Garnison verlassen müssen. (M. Oek. D. v. 7. Januar 1857.)

d. Bei der Zusammenziehung zu außergewöhnlichen Zwecken.

Bei der Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken wird dieselbe nach den Grundsätzen für die Linie verpflegt. Die Offiziere erhalten jedoch in dem ersten Monat an Stelle des Gehaltes die Uebungs-Diäten.

Equipirungsgelder werden nicht gewährt. Das Gehalt wird den Hauptleuten oder Rittmeistern nach ihrer Anciennetät in den korrespondirenden Linien-Regimentern gezahlt.

Die Unteroffiziere des beurlaubten Standes erhalten bis zum Eintritt der Mobilmachung die Löhnung nur nach den niedrigsten Sätzen der Linie.

e. Bei der Mobilmachung.

Gehalt 2c. Auch bei der Mobilmachung werden die formirten Landwehr- oder Besatzungs-Truppen nach den für das stehende Heer bestehenden Vorschriften verpflegt.

Die in vakanten Offizier-Stellen fungirenden Unteroffiziere empfangen aber nur die Unteroffizier-Löhnung. Vice-Feldwebel oder Vice-Wachtmeister in diesen Stellen empfangen die Löhnung der Portepeefähnriche. (M. Oek. D. v. 21. Mai 1859.) Auch haben dieselben Anspruch auf die Quartiergebühr der Portepeefähnriche und die Theilnahme an dem Offizier-Mittagstisch resp. an den Offizier-Tischgeldern kann den genannten Vice-Feldwebeln, wie den Portepeefähnrichen, durch Beschluß des Offizier-Corps eingeräumt werden. (M. Oek. D. v. 15. Novbr. 1866.)

Equipirungsgeld. Den aus dem Beurlaubtenstande oder der Inaktivität einberufenen Hauptleuten, Subaltern-Offizieren und Aerzten, sowie den neu- oder wiederangestellten Zahlmeistern, welche bei dem immobilen Theile der Armee Verwendung finden, steht ein Equipirungsgeld zu. Wird der Empfänger desselben demnächst mobil, so hat er Anspruch auf das reglementsmäßige Mobilmachungsgeld. Es darf aber dann daneben die Equipirungsbeihilfe (siehe S. 166) nicht gewährt werden.

Das Equipirungsgeld beträgt:

a) bei der Infanterie und den Pionieren — für den Hauptmann 50 Thlr.*), für den Lieutenant 40 Thlr.;
b) bei der Kavallerie — für den Rittmeister 70 Thlr., für den Lieutenant 50 Thlr.;
c) bei der Artillerie und dem Train — für den Hauptmann 50 Thlr., für den Lieutenant 45 Thlr.;
d) bei dem Sanitäts-Corps — für den Oberstabs-Arzt mit Hauptmanns-Rang 50 Thlr., für den Stabsarzt 50 Thlr., für den Assistenz-Arzt mit Premier-Lieutenants-Rang 40 Thlr., für die übrigen Assistenz-Aerzte und Unter-Aerzte in Assistenz-Arzt-Stellen 40 Thlr.;
e) für sämmtliche Zahlmeister 40 Thlr.

*) Die Allerhöchst zu Kompagnieführern bei immobilen Truppen ernannten Lieutenants haben das in den Verpflegungs-Etats für Kompagnie-Führer ausgeworfene Equipirungsgeld von 50 Thlrn. zu empfangen. (M. Oek. D. v. 19. August 1870.)

5. Gewährung und Rückgewährung der Kriegsausrüstungs-Gegenstände.

Mobiler Theil der Armee.

Im Allgemeinen.

Welche Gegenstände zur Kriegsausrüstung der mobilen Armee gehören, ist im Mobilmachungsplan und in besonderen Etats verordnet. Die hier folgenden Regeln des Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglements handeln nur von Ausrüstungsgegenständen, in sofern sie nicht in natura geliefert, sondern gegen Abfindungsbeträge beschafft, ergänzt und in Stand gesetzt werden.

Diese Beträge haben entweder die Natur von Abfindungen in Pausch und Bogen oder sie sind solche Beträge, welche unter der Verpflichtung der speciellen Berechnung gewährt werden. Zu letzteren gehören die Beträge zur Beschaffung derjenigen Utensilien und Materialien, deren Ergänzung nach den bestehenden Feldequipage-Vorschriften erst beim Eintritt einer Mobilmachung stattzufinden hat, ferner die Beträge, welche für die Instandsetzung und das Nachbinden der Fahrzeuge und für die Ergänzung der dazu gehörigen Geschirre und Stallsachen (bei der Artillerie auch der Geschütze), und diejenigen Beträge, welche für die Anschaffung oder die erste Füllung der Pferdemedizin-Kasten ausgesetzt sind*).

Im Besonderen.

Mobilmachungsgeld.

Alle Offiziere und oberen Beamten, ingleichen die Roßärzte, die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen, sowie die Küster, die Kassendiener bei den Corps-Kriegskassen, die Feldbackmeister, die chirurgischen Instrumentenmacher bei den Feld-Lazarethen, sind der Regel nach verbunden, für die Anschaffung und Instandhaltung ihrer Ausrüstungsgegenstände selbst zu sorgen und erhalten zu diesem Zweck besondere Abfindungen.

Zur Ergänzung und zur Instandhaltung der zum persönlichen Gebrauch bestimmten Ausrüstungs-Gegenstände wird den genannten Militairpersonen das in den Kriegsverpflegungsetats speciell normirte Mobilmachungsgeld gezahlt. Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern, welche aus dem Beurlaubtenstande eingezogen werden, erhalten ein um 5 Thlr. höheres Mobilmachungsgeld, als im Etat ausgeworfen ist. Den Roßärzten der genannten Kategorie wird außerdem eine Equipirungsbeihilfe von 15 Thalern gewährt.

Abfindung zur Einkleidung der Trainsoldaten.

Die Offiziere und Oberbeamten bei den Kommando-Behörden, bei den Stabswachen und bei den Administrationen (mit Ausschluß der Offiziere der Train-Bataillone) empfangen zur ersten Ausstattung der ihren Feldstellen beigegebenen Trainsoldaten ein Abfindungsgeld nach den Kriegs-Verpflegungs-Etats**).

---

*) Alle hier bezeichneten Anschaffungen und Instandsetzungen, soweit sie bei den Truppen vorkommen, können unter freier Wahl der Bezugsquellen bewirkt werden. Nur die Artillerie-Truppentheile sind verbunden, selbige, soweit die dafür ausgeworfenen Etatsansätze zur Disposition des Allgemeinen Kriegs-Departements stehen, wo möglich durch die am Orte befindlichen Artillerie-Depots ausführen zu lassen.

Das Nachbinden und die Instandsetzung der Fahrzeuge der Administrationen, sowie die Beschaffung der zu diesen Fahrzeugen gehörigen Utensilien muß durch die Traindepots bewirkt werden, insofern die Fahrzeuge deren Aufbewahrung übergeben sind.

Die Ergänzung der Büreau-, Kassen- und Betriebs-Utensilien der Feld-Administrationen, bei welchen Verwaltungs-Beamte angestellt sind, ist den Administrationen überlassen. Sind jedoch unter den Vorräthen der Train-Depots dergleichen Utensilien vorhanden, so müssen selbige übernommen werden.

**) Welche Gegenstände für diese Abfindungssumme beschafft werden müssen, ist aus Beilage 2 zum Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglement ersichtlich.

In Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche die Einkleidung der Trainsoldaten nach lokalen Umständen mit sich bringen kann, sind die Truppen verbunden, gegen Empfangnahme der festgesetzten Abfindungssumme die gesammte Bekleidung und Ausrüstung solcher Trainsoldaten auf Verlangen in neuen Stücken zu bewirken. Bei Lieferung getragener Stücke wird nur der Taxwerth vergütet. Die General-Kommandos sind angewiesen, schon in Friedenszeiten diejenigen Truppen-

Zur Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände solcher Trainsoldaten empfangen die Offiziere und Beamten, welche das Einkleidungsgeld bezogen haben, oder deren Stellennachfolger, nach Verlauf von sechs vollen Monaten jedesmal eine erneute besonders festgesetzte Abfindung.

Abfindung zur Beschaffung der Mobilmachungspferde (Reit- und Wagenpferde) für Offiziere und Beamte.

Die Pferde, welche nach Maßgabe der Kriegs-Verpflegungs-Etats zur Kriegsausrüstung der Offiziere und Beamten gehören, werden denselben grundsätzlich in **natura** zum Dienstgebrauch überwiesen. Die Selbstbeschaffung ist nur ausnahmsweise zulässig. (cfr. das bezügliche Reglement Beilage IX.)

Wer die Mobilmachungspferde selbst beschafft, erhält zu dem Behuf eine Abfindung von 100 Thalern pro Pferd in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 3. des Reglements über die Beschaffung der Mobilmachungspferde (Beilage IX.) und im §. 74. des Mobilmachungsplans vom 7. November 1867. Dieselbe wird aber erst zur Empfangnahme angewiesen, wenn nach kommissarischem Urtheil das beschaffte Pferd dienstbar befunden worden ist. Auch kann diese Abfindung nur auf diejenige Pferdezahl in Anspruch genommen werden, um welche die Feldrations-Kompetenz des Auszurüstenden gegen seine Friedensrations-Kompetenz sich vermehrt.

Abfindung zur Ausrüstung der Mobilmachungspferde.

Die im Felde dienstlich berittenen Offiziere und Beamten haben für diejenige Pferdezahl, um welche ihre Feldrations-Kompetenz die Zahl der Pferde übersteigt, für die sie schon im Frieden Reitzeug zu unterhalten verbunden sind, eine Abfindung zur Pferde-Ausrüstung zu beziehen, deren Höhe die Kriegs-Verpflegungs-Etats bestimmen*).

Abfindung zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geschirren.

Alle Offiziere und Beamte, zu deren Kriegsausrüstung Fahrzeuge gehören, empfangen zur Anschaffung derselben, sowie der dazu gehörigen Geschirre, die in den Kriegs-Verpflegungs-Etats festgesetzten Abfindungen.

Verwendung der Ausrüstungsgelder.

Gegen die vom Staate empfangenen Abfindungen übernimmt der Empfänger die Verpflichtung, die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände kriegsbrauchbar zu beschaffen**).

Eigenthum an den Ausrüstungs-Gegenständen.

Alles, was für die vom Staate bezogenen Abfindungsbeträge beschafft wird, ist Eigenthum des Abgefundenen. In sein Eigenthum gehen auch diejenigen Pferde über, welche ihm als Ersatz für selbstbeschaffte Pferde, nach Maßgabe des betreffenden Reglements, gewährt werden.

An allen Ausrüstungsgegenständen dagegen, welche für die Stelle überwiesen werden, also an allen in natura gestellten Pferden und an allen durch den Staat gelieferten Ausrüstungs-Gegenständen, hat der Besitzer nur die Rechte des Leihers.

---

theile zu bestimmen, welche bei eintretender Mobilmachung gehalten sein sollen, diese Verpflichtung zu erfüllen.

*) Für wie viele Pferde die Offiziere und Beamten des stehenden Heeres Reitzeug zu unterhalten verpflichtet sind, richtet sich im Allgemeinen nach ihrer Friedensrations-Kompetenz.

Jeder Subaltern-Offizier der Fuß-Artillerie und des Trains ist im Frieden zur Unterhaltung eines Reitzeuges verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung hat jeder Offizier des Beurlaubtenstandes der Artillerie und des Trains, wogegen jeder Offizier des Beurlaubtenstandes der Kavallerie für 2 Pferde die Ausrüstung vorräthig halten muß.

**) Die Aufsicht darüber, daß und wie der Auszurüstende dieser Verpflichtung nachgekommen ist, gehört zu den allgemeinen Obliegenheiten der Vorgesetzten.

Beginn des Anspruchs auf die Ueberweisung der Ausrüstungs-Gegenstände und Abfindungen.

Der Mobilmachungsbefehl verleiht die Ermächtigung zur Gewährung der Ausrüstungsgelder, ohne daß es dieserhalb einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf. (Vergleiche jedoch Beilage V., §. 2.)

Auch vor Bestätigung der Ordre de bataille haben die Feld-Intendanturen die Ausrüstungs-Kompetenzen der höheren Truppenbefehlshaber und der zu ihren Stäben gehörigen Offiziere und Beamten ohne Aufenthalt anzuweisen, nachdem ihnen von Seiten der General-Kommando's mitgetheilt worden ist, daß die Auszurüstenden zur Uebernahme der betreffenden Stelle in der zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegten Ordre de bataille designirt sind*).

Die höhere oder niedrigere Charge des Beliehenen ist auf die Ausrüstungs-Kompetenz der Feldstelle ohne Einfluß**).

Wenn einer Stelle, deren Beleihung unvollendet geblieben ist, Trainsoldaten beigegeben sind, zu deren Ausstattung ein Einkleidungsgeld ausgesetzt ist, so ist der Vorgesetzte verbunden, unter Verwendung der Abfindungssumme, die Einkleidung und Ausrüstung der Trainsoldaten ohne Verzug bewirken zu lassen.

Anspruch auf Ausrüstungs-Gegenstände bei Versetzungen und bei Kommandirungen Behufs Stellvertretung.

Bei Versetzungen aus einer Feldstelle in eine andere wird die bereits erhobene Abfindung der früheren Stelle auf die Ausrüstungs-Kompetenz der neuen Stelle in Anrechnung gebracht. Ist jedoch die Gesammt-Abfindungssumme der neuen Feldstelle niedriger als diejenige der verlassenen, so hat der Vorgesetzte die Differenz nicht zurückzuerstatten.

Wer aus einer immobilen Stelle zur Vertretung in eine Feldstelle kommandirt wird, hat nur auf das Mobilmachungsgeld der Stelle Anspruch, in welche er vertretungsweise eintritt. Die zur Ausübung des Dienstes unentbehrlichen Ausrüstungsgegenstände werden ihm nach Maßgabe der Entscheidung des Vorgesetzten von dem Vertretenen, — sonst von der Truppe oder Administration, bei welcher die Dienstleistung stattfindet, in natura überwiesen.

Anspruch auf Entschädigung bei unverschuldeten Verlusten.

Entsteht bei einer Feldstelle durch Tod, Entlassung, Desertion 2c. ein Abgang an Trainsoldaten und dadurch ein Verlust an Bekleidungsgegenständen, so wird dieser dem Stelleninhaber in Gelde vergütigt, es wäre denn, daß der Ersatzmann bei der Einstellung bereits eingekleidet ist.

Bei Verlusten von Pferden findet das Reglement über die zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde Anwendung (siehe Beilage IX.)

Ausrüstungsgegenstände für Reitpferde werden im Verlustfalle ebenso wie die Bekleidungsgegenstände in Abgang gekommener Trainsoldaten ersetzt.

Der Verlust an Fahrzeugen wird, wenn derselbe beim dienstlichen Gebrauch eingetreten ist, in natura, event. in Gelde ersetzt, und zwar für: einen zweispännigen Wagen mit 150 Thlr., einen vierspännigen Wagen mit 300 Thlr., einen sechsspännigen Wagen mit 350 Thlr.

---

*) Rückerstattungen empfangener Mobilmachungs-Kompetenzen bei Nichtbestätigung durch die ordre de bataille finden nicht statt, doch wird das Empfangene in einer anderen mobilen Stelle in Anrechnung gebracht.

**) Hauptleute und Premier-Lieutenants, welche mit Seconde-Lieutenants-Stellen beliehen sind, können daher nur die Ausrüstungs-Kompetenzen von Seconde-Lieutenants beziehen, wogegen andererseits Personen des Unteroffizierstandes, welche mit Seconde-Lieutenants-Stellen beliehen sind, die Ausrüstungs-Kompetenz für Lieutenants zu beziehen haben.

Anspruch auf Entschädigung bei Stellenerledigung, beim Aufhören von Stellvertretungen und bei der Demobilmachung.

Beim Verlassen einer Feldstelle hat der Inhaber oder Vertreter Alles, was zur Ausübung des Dienstes nur leihweise in seinen Besitz übergegangen ist, zurückzugeben*).

Ist die Rückgabe durch eigene Verschuldung unmöglich geworden, so muß dem Staate oder dem Vertretenen entsprechender Ersatz geleistet werden.

Gewährung von Entlassungs-Anzügen an Trainsoldaten.

Inhabern von Feldstellen, welchen Trainsoldaten beigegeben sind, haben letztere bei ihrer Entlassung mit den für den Marsch in die Heimath erforderlichen Bekleidungsstücken in derselben Art auszustatten, wie dies für die Truppen in Betreff der von ihnen zu entlassenden Reservisten verordnet ist.

Ausrüstungs-Gegenstände Kranker, Beurlaubter ꝛc. bei der Demobilmachung.

Ueber die Ausrüstungsgegenstände derjenigen Personen, welche zur Zeit der Demobilmachung krank, beurlaubt, arretirt sind, sich in feindlicher Gefangenschaft befinden oder vermißt werden, verfügt, wenn von den Abwesenden für diesen Fall etwas Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt ist, der Vorgesetzte. Letzterer ist auch verpflichtet, sich der Fürsorge für den Verbleib der Ausrüstungsgegenstände Verstorbener zu unterziehen.

Verrechnung der Ausrüstungsgelder und der anderen Kompetenzen.

Alle die Kriegsausrüstung der mobilen Armee betreffenden einmaligen Ausgaben werden auf den Mobilmachungsetat, alle laufenden Kompetenzen aber auf den Kriegsjahresetat angewiesen. (cfr. Beilagen I. und II.)

Nach der Mobilmachung werden alle Rückeinnahmen für Ausrüstungsgegenstände dem Mobilmachungsfonds überwiesen.

Die Erlöse für verkaufte Pferde fließen nach zu gewärtigender Bestimmung des Kriegs-Ministeriums ebenfalls zu jenen Fonds zurück. Bis dahin werden sie bei dem betreffenden Titel des Friedensetats vereinnahmt.

Immobiler Theil der Armee.

Abfindung für Beschaffung von Reitpferden.

Ob und wie viel Reitpferde von den Offizieren und Beamten zu halten sind, ergeben die Verpflegungs-Etats. Uebersteigt die Zahl der danach zu haltenden Pferde die Zahl der Pferde, für welche der Stelleninhaber schon im Frieden Rationen empfängt, so wird ihm die Mehrzahl, und stehen ihm im Frieden gar keine Rationen zu, so wird ihm die Gesammtzahl der zu haltenden Pferde, und zwar grundsätzlich in natura zum Dienstgebrauch überwiesen; jedoch ist ausnahmsweise auch die Selbstbeschaffung gestattet**). Das Nähere ergiebt das hierauf bezügliche Reglement (s. Beilage IX.).

Gewährung von Vorschüssen zur Anschaffung von Pferden findet nicht statt.

Verwendung des Equipirungsgeldes und der Abfindung zur Pferde-Beschaffung.

Gegen Empfang des Equipirungsgeldes und beziehungsweise der Abfindung zur Pferdebeschaffung übernimmt der Empfänger die Verpflichtung, die entsprechenden Beschaffungen zu bewirken***).

Eigenthum an den Gegenständen, welche für das Equipirungsgeld ꝛc. beschafft sind.

Alles, was für das Equipirungsgeld beschafft wird, ist Eigenthum des Abgefundenen. Sein Eigenthum sind auch die Pferde, welche er gegen Empfang einer Abfindung selbst

*) Vergleiche den §. 4. des Reglements, betreffend die Beschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere ꝛc. gehörigen Pferde (s. Beilage IX.).

**) Die Kontrole darüber, daß und wie der Abgefundene dieser Verpflichtung nachgekommen ist, gehört zu den allgemeinen Obliegenheiten der Vorgesetzten. In Bezug darauf, wer als Vorgesetzter anzusehen ist, findet die bezügliche Anmerkung Seite 108 analoge Anwendung.

***) Das Pferde-Ausrüstungsgeld wird wie bei mobilen Offizieren ꝛc. gewährt.

beschafft hat, sowie diejenigen Pferde, welche ihm als Ersatz für abgegangene selbstbeschaffte Pferde gewährt werden, wobei die Bestimmungen des Reglements über Beschaffung der Pferde xc. analoge Anwendung finden.

Dagegen muß jeder Stelleninhaber die ihm in natura überwiesenen Pferde bei der Zurückführung auf die Friedensformation zurückgeben, oder wenn er dies wegen eigener Verschuldung nicht kann, nach Maßgabe des vorhin erwähnten Reglements für den entstandenen Schaden auffkommen.

6. Natural-Verpflegung.*)

Im Allgemeinen.

Die Gewährung der Nahrungsmittel in Natur, wie solches die verschiedenen Verhältnisse des militairischen Lebens bedingen, bildet die Natural-Verpflegung. Dieselbe besteht aus der Brot-, Viktualien-, Marsch- und Fourage-Verpflegung. Man unterscheidet auch noch Mundportion und Magazin-Verpflegung. Zur Mundportion gehört eine Brot- und Viktualien-Portion; sie wird entweder in Gelde zur Selbstbeschaffung, oder in Natur durch die Quartiergeber resp. durch Vermittelung der Administration, oder theilweise in Gelde und theilweise in Natur gewährt. Die Natural-Gewährung seitens der Administration aus Magazinen oder durch Lieferungs-Unternehmer umfaßt die Magazin-Verpflegung.

Die früher bestandene zwangsweise Natural-Fourage und Brot-Lieferung durch die Unterthanen ist aufgehoben. Der Bedarf wird daher in der Regel durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund der abzuschließenden Kontrakte und erst, wenn dies Schwierigkeiten findet, durch Entrepreneurs herbeigeschafft. Die Bezahlung erfolgt nach den kontraktmäßigen Preisen aus den Staats-Kassen. Sollte bei eiligen Märschen des Militairs die Fourage aus den Magazinen nicht zur Stelle geschafft werden können, so bleiben die in der Nähe wohnenden Unterthanen verpflichtet, den erforderlichen Bedarf gegen Bezahlung des Martini-Marktpreises abzuliefern. (Edikt v. 30. Oktober 1810. G.-S. S. 78.)

Beschaffung der Naturalien.

Im Allgemeinen sorgt das Kriegs-Ministerium für einen den Verhältnissen entsprechenden Vorrath an Natural-Verpflegungs-Bedürfnissen. Die specielle Ausführung der Beschaffungsmaßregeln geht von den Intendanturen beziehungsweise dem General- oder Armee-Intendanten aus. Für den Nachschub an lebendem und todtem Material zur Armee, also in der Heranführung aller für die Armee bestimmten Güter und Materialien xc. ist durch die Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges vom 2. Mai 1867 gesorgt. Dem Etappen-Intendanten liegt hauptsächlich die Verproviantirung des ganzen Etappen-Rayons und die Besorgung des ökonomischen und Proviant-Nachschubes für die Armee ob (siehe „Organe für die mobile Armee" und „Etappen-Wesen").

In gewöhnlichen Verhältnissen werden die Maßregeln zur Beschaffung von Brot- und Fourage-Naturalien seitens der Militair-Intendanturen auf Grund des alljährlich dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) eingereichten und genehmigten Beschaffungs-Plans**), beziehungsweise besonderer Anordnung des gedachten Departements, getroffen; eine Mitwirkung der Magazin-Verwaltungen findet dabei nur dann statt, wenn sie dazu durch die vorgesetzte Intendantur ausdrücklich veranlaßt werden. Um etwaigen Verlegenheiten vorzubeugen, welche durch unvorhergesehene Verhältnisse bis zum Eingange der kriegsministeriellen Entscheidung entstehen könnten, sind

*) Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 nebst Nachtrag und Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867.

**) Dieser Plan soll den Gegenstand nach allen Richtungen hin erschöpfen und ist demselben ein ausführlicher Ernte-Bericht, sowie eine annähernd richtige Angabe des Bedarfs nebst Vorschlägen über die festzusetzenden Preislimita beizufügen.

die Intendanturen ermächtigt, soweit sie es für nothwendig erachten sollten, diejenigen Magazin-Verwaltungen, deren Naturalien-Bedarf nicht mindestens noch für die ersten drei Monate des neuen Jahres gedeckt ist, inzwischen zum freihändigen Ankaufe dieses Bedarfs in den Grenzen der höchsten Durchschnitts-Marktpreise zu autorisiren, wobei aber den Verwaltungen besonders zu empfehlen, — bei den Ankäufen mit gehöriger Vorsicht und ohne Uebereilung vorzugehen und die günstigsten Conjunkturen gehörig wahrzunehmen. Ob und inwieweit eine solche Anordnung stattgefunden hat, darüber erwartet das Kriegs-Ministerium bei Ueberreichung des Beschaffungs-Plans (in der ersten Hälfte des Monats November) Anzeige.

Die Ergänzung des zum Geschäfts-Bereiche der Magazin-Verwaltungen gehörigen Festungs-Approvisionnements hängt von der jedesmaligen besondern höhern Anordnung ab.

Die Beschaffung der gedachten Naturalien erfolgt entweder im Wege der Verdingung oder durch freihändige Ankäufe oder durch Uebernahme von Zinsgetreide oder sonstigen Vorräthen anderer Behörden, beziehungsweise durch Verabreichung des Fourage-Bedarfs an die marschirenden Truppen durch die Quartierstände, in einzelnen Fällen auch durch Selbstankauf seitens der Truppen und einzelner Kompetenten. Die Naturalien-Ankäufe werden in der Regel im Wege des öffentlichen Submissions- und Licitations-Verfahrens gemacht und erfolgt die Lieferung entweder in die Magazine oder direkt an die Truppen.

In den öffentlichen Bekanntmachungen der Submissions-Termine zur Lieferung von Naturalien für die Magazine ist es zu vermeiden, ein bestimmtes Bedarfsquantum für die letztern anzugeben, vielmehr sind die Lieferungs-Unternehmer aufzufordern, ihre Offerten auf beliebige Naturalien-Quantitäten unter bestimmter Angabe des zu liefernden Quantums, des Preises, des Ablieferungs-Termins und des Magazins, für welches sie liefern wollen, zu richten, damit einestheils der Preissteigerung, welche das fast gleichzeitige Ausbieten des Gesammt-Jahres-Bedarfs hervorruft, möglichst vorgebeugt und anderntheils auch den Produzenten (welche in der Ausbietung besonders aufzufordern sind) Gelegenheit gegeben wird, sich an den Lieferungen zu betheiligen.

Für die Sicherstellung des Naturalien-Bedarfs an den mit Königlichen Magazinen nicht versehenen Garnison-, Etappen- und Kantonnements-Orten haben die Intendanturen Sorge zu tragen. Preis-Limita, in deren Grenzen auf die Mindestforderungen sofort der Zuschlag ertheilt werden kann, sind dem Kriegs-Ministerium nicht mehr in Vorschlag zu bringen, und sind deshalb die Intendanturen ein- für allemal ermächtigt, auf die in den betreffenden Verdingungs-Terminen eingehenden Offerten den Zuschlag zu ertheilen, event. denselben durch den Deputirten sofort im Termin ertheilen zu lassen, — wenn die Forderungen die zur Zeit des Termins in den Lieferungs-Orten oder in den diesen zunächst gelegenen Marktorten geltenden Marktpreise unter Hinzurechnung von a) 7 Thlr. 20 Sgr. Wirthschaftskosten für den Wispel Roggen behufs der Brotbackung; b) 1 Thlr. 15 Sgr. Wirthschaftskosten für den Wispel Hafer, 1 Sgr. 6 Pf. für den Centner Heu und 1 Sgr. 6 Pf. für den Centner Stroh — in den Kavallerie-Garnisonen; c) 2 Thlr. 15 Sgr. Wirthschaftskosten für den Wispel Hafer, 2 Sgr. 6 Pf. für den Centner Heu und 2 Sgr. 6 Pf. für den Centner Stroh — in den Infanterie-Garnisonen, Etappen- und Kantonnements-Orten — nicht übersteigen. (M. Oek. D. v. 24. Sept. 1861.)

Bei dem Ankaufsverfahren kommen nachfolgende bei den vieljährigen Erfahrungen sich herausgestellten Momente zur Berücksichtigung: — „Den Lieferungslustigen wird bei der Aufforderung zur Erreichung von Submissionen gleich bekannt gemacht, auf welchen Tag der Termin zur Eröffnung der schriftlichen Submission anberaumt ist; es ist ihnen dabei anheim zu geben, im Termin zu erscheinen und der Eröffnung und event. weiteren Verhandlung beizuwohnen, um jeden hinterher aufkommenden Verdacht gegen die Unpartheilichkeit und Richtigkeit des Verfahrens im Voraus abzuwenden. Jedenfalls muß aber die Eröffnung der Submission in Gegenwart mehrerer Beamten erfolgen. In der Regel wird, wenn das niedrigste Submissions-Anerbieten sich nicht als annehmbar ergiebt, noch ein öffentliches Licitations-Verfahren unmittelbar daran ge-

knüpft. Auch hierauf ist in den vorbezeichneten Bekanntmachungen im Voraus hinzuweisen. — Die Ausbietung resp. Verdingung darf nicht auf den Bedarf für bestimmte Truppentheile, sondern muß auf den Bedarf für den betreffenden Garnison-Ort gerichtet werden. Dabei wird es darauf ankommen, diesen Bedarf möglichst annähernd festzustellen; es muß aber auch wohl vorgesehen werden, daß dem Fiskus keine Nachtheile erwachsen, wenn dieser Bedarf im Laufe des Jahres sich vermehrt, vermindert oder auch ganz aufhört, wie z. B. durch Verlegung von Truppentheilen nach anderen Garnison-Orten. Namentlich in Fällen der letzteren Art pflegen Ansprüche des Lieferanten auf Uebernahme der von ihm unterhaltenen Vorräthe gegen Gewährung der Kontraktspreise hervorzutreten, zumal wenn die bedingten Preissätze die laufenden Handels- ꝛc. Preise übersteigen. Den hieraus entspringenden Benachtheiligungen der Staats-Kasse wird vorgebeugt, wenn dem Lieferanten für den Fall des Abrückens der Truppen aus dem von ihm zur Verpflegung übernommenen Garnison-Orte kein eigentlicher Entschädigungs-Anspruch eingeräumt, ihm vielmehr nur für diejenigen Naturalbestände die Uebernahme nach den Kontraktspreisen zugesichert wird, welche nachweislich wirklich vorhanden gewesen sind, um der üblichen und nothwendigen Bedingung zu entsprechen, daß der Uebernehmer jederzeit einen (beispielsweise) zweimonatlichen Bedarf unterhalten muß. Die bezüglichen Kontrakts-Stipulationen sind daher umsichtig, klar und bestimmt zu fassen. In dem bisher Gesagten ist der seither üblich gewesenen Bedingung der Unterhaltung eines eisernen Vorraths gedacht, ebenso der daraus folgenden Verpflichtung für den Fiskus zur event. Abnahme desselben. Um nun derartige Entschädigungs-Ansprüche möglichst gering zu stellen, scheint es wohl unter Umständen angängig, diesen eisernen Vorrath auf den Bedarf nur eines Monats zu beschränken, zumal an Orten, wo der Bedarf an sich nur ein geringer ist. Für größere Bedarfs-Punkte möchte indeß, wie seither auf einen zweimonatlichen Bedarf zu halten sein." — Wenn unter Umständen der freihändige Ankauf dem fiskalischen Interesse ersprießlicher oder zusagender erscheint, kann derselbe durch Ankaufs-Kommissarien*) bewirkt werden. Gewöhnlich wird die Ausführung der freihändigen Naturalien-Ankäufe der betreffenden Magazin-Verwaltung — gleichviel ob sie selbstständig Rechnung legt oder nicht — als ein von der Verwaltung durchaus unabhängiges Kommissorium übertragen. Das Ankaufs-Geschäft wird vorzugsweise von dem Rendanten betrieben resp. geleitet; der Kontroleur hat aber die Verpflichtung, vorzugsweise darauf zu sehen, daß die erkauften Naturalien dem Magazin in gehöriger Quantität und in preiswürdiger Qualität zugeführt und die Zahlungen nur für die wirklich in die Königlichen Magazine abgelieferten Quanta geleistet werden. Beide Amtsmitglieder sind für die gute und zweckmäßige Ausführung des Ankaufs-Geschäfts verhaftet. Nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 13. August 1828 haben die Intendanturen alljährlich Bekanntmachungen zu erlassen, welche außer der namentlichen Aufführung der Ankaufs-Kommissarien folgende Fassung erhalten sollen: „daß die Ankaufs-Kommissarien nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufgeldes zum Ankaufe der Naturalien autorisirt sind; daß danach, wenn die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der Naturalien erfolgt, die Verkäufer — in den alten Provinzen, gemäß §. 90 und 150 Theil I. Tit. 13 d. A. L. R., in der Rheinprovinz, gemäß Art. 1998 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs — mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben."

Die freihändigen Naturalien-Ankäufe müssen durch die amtlichen Marktpreisnotirungen justificirt werden. Da wo an einzelnen Ankaufspunkten amtliche Preisnotirungen bei einem oder dem andern Artikel wegen Mangel an Marktverkehr fehlen, kann der Marktpreis des nächsten Magazin-Ankaufs-Ortes in Ansatz gebracht werden. Unter den Marktpreisen, gegen welche bei den freihändigen Naturalien-Beschaffungen die Durchschnitts-Ankaufskosten balancirt werden, sind die durchschnittlichen höchsten Marktpreise

*) Zu Ankaufs-Kommissarien können nur entweder Kaufleute oder überhaupt dritte Personen, welche das Vertrauen der Staats-Regierung besitzen, oder Magazin-Beamte, welche sich durch Treue, Gewissenhaftigkeit und uninteressirte Wahrnehmung des Staats-Interesses besonders hervorthun und denen es auch selbst an Umsicht und Sachkenntniß nicht mangelt, ernannt werden.

von sämmtlichen Markttagen des betreffenden Monats zu verstehen. Bei allen freihändigen Ankäufen wird als Entschädigung für die mit dem Aufsuchen, Behandeln und Heranziehen der Naturalien unvermeidlich verbundenen baaren Auslagen und Nebenausgaben mannigfacher Art, die ohne die größte Peinlichkeit und Weitläufigkeit nicht täglich speziell zum Nachweise gebracht werden können, sowie als billige Vergütung für die mit der Ausführung des Ankaufs-Geschäfts verknüpften außergewöhnlichen Mühwaltungen der betreffenden Magazin-Verwaltung an Tantième gewährt, als: 1) unter allen Umständen, als Entschädigung für Unkosten — 4 Pf. für den Wispel Körner, 1 Pf. für den Centner Heu und 1 Pf. für den Centner Stroh; 2) an Vergütung im Uebrigen — a. bei Ankäufen aus erster Hand (direkt von Producenten) 2 Sgr. für den Wispel Körner, 3 Pf. für den Centner Heu und 2 Pf. für den Centner Stroh; b. bei Ankäufen aus zweiter und dritter Hand die Hälfte dieser Sätze, also — 1 Sgr. für den Wispel Körner, $1\frac{1}{2}$ Pf. für den Centner Heu und 1 Pf. für den Centner Stroh*). Die unter 1) gedachte Entschädigung erhebt der Rendant und bestreitet daraus die baaren Auslagen für sich und den Kontroleur. Die unter 2) bezeichnete Vergütung empfängt mit $\frac{2}{3}$ der Rendant und mit $\frac{1}{3}$ der Kontroleur innerhalb der gegen den Durchschnitt der höchsten Marktpreise nachweislich erzielten Ersparnisse und in Grenzen des jährlichen Betrages von 600 Thlrn. für ein Proviant-Amt, 400 Thlrn., für ein Reserve-Magazin, 200 Thlrn. für ein Depot-Magazin.

Die Maßregeln zur Beschaffung der bei Uebungen und besondern Veranlassungen für die Truppen erforderlichen Viktualien und sonstigen Bedürfnisse gehen von den Intendanturen aus, und es findet eine Mitwirkung der Magazin-Verwaltungen nur dann statt, wenn sie durch die vorgesetzte Intendantur ausdrücklich dazu veranlaßt werden. Insofern bei Truppen-Uebungen ꝛc. eine Verabreichung von Viktualien eintritt, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dabei zunächst solche Viktualien-Vorräthe aufgeräumt werden, welche aus frühern Beschaffungen für Festungs-Approvisionnements ꝛc. in benachbarten Magazinen etwa vorhanden und disponibel sind.

Wenn, wie bei den stattgehabten Unruhen in Polen, durch Concentration von Truppen, die Magazin-Verpflegung erforderlich wird, dienen bei den desfallsigen Maßnahmen gewöhnlich folgende Punkte zum allgemeinen Anhalt: „Bei den Verpflegungs-Einrichtungen, wo es den Verhältnissen nach angängig und mit dem finanziellen Interesse irgend vereinbar erscheint, ist möglichst auf die Hilfsmittel der eigenen Verwaltung an Personal sowohl wie an Material zurückzugreifen. Bei Abschluß von Lieferungs-Verträgen für die Viktualien-Verpflegung sind die Preise nicht für die einzelne Portion, sondern für die entsprechende Maaß- resp. Gewichtseinheit (Pfund, Centner, Scheffel) der zu liefernden Viktualien zu bedingen, da bei dem letztern Verfahren der Regel nach günstigere Preisforderungen zu erzielen sind. Wo von Lieferungs-Unternehmern die kontraktliche Stipulirung einer Entschädigung für den Fall verlangt wird, daß die Lieferung entweder gar nicht, oder doch nur zum Theil zur Ausführung käme, muß auf eine möglichst genaue Festsetzung in dieser Beziehung besonders Bedacht genommen werden. Eine Entschädigung wird überhaupt nur für diejenigen Lieferungs-Objekte zuzugestehen sein, welche von den Unternehmern nachweislich wirklich für die Magazine beschafft, resp. dahin abgeliefert worden sind. Dem Fiskus muß aber vorbehalten bleiben, welche von den nicht zur Verausgabung gelangten Lieferungs-Gegenständen er zur anderweiten Verwendung annehmen und für welche er die Entschädigung zahlen will. Letztere ist so billig als möglich zu bedingen und wird 30 bis höchstens 40 Prozent nicht übersteigen dürfen. Die Fristen, auf welche die Kontrakte laufen, sind thunlichst zu beschränken; indem die Prolongation der letzteren für bestimmte Zeitabschnitte vorzubehalten ist". (M. Oek. D. v. 5. März 1863.)

In neuerer Zeit versucht man die Versorgung der Militair-Magazine mit Naturalien durch Heranziehung von Produzenten in ausgedehnterem Umfange als seither zu bewirken, da sich in den ausführenden Lokal-Instanzen mehr als erwünscht, die Praxis herausgestellt hat, den Bedarf größtentheils im Ankauf aus zweiter oder dritter Hand

*) M. Oek. D. v. 23. Decbr. 1862 und v. 10. Januar 1865.

oder durch kaufmännische Lieferungs-Unternehmer sicher zu stellen, während der direkte Ankauf von Produzenten immer mehr in den Hintergrund getreten ist. Es wird zwar anerkannt, daß diese Richtung des Ankaufsgeschäfts im Allgemeinen durch die gänzlich veränderten Verkehrs- und Handels-Verhältnisse der Gegenwart hervorgerufen ist, man glaubt aber, den Naturalien-Beschaffungen aus erster Hand, den Vorzug geben zu müssen. (Kr. M. v. 6. August 1862. M. W. S. 234.)

Im mobilen Verhältniß werden die vorhandenen oder noch besonders zu etablirenden Magazine mit den von den Kreisen einzuliefernden Naturalien gefüllt (siehe den Abschnitt „Kriegsleistungen"). Im Inlande bestimmt der kommandirende General die in Anwendung zu bringende Art der Gewährung der Verpflegungs-Bedürfnisse. Doch gilt im Allgemeinen, daß an Marsch- und Ruhetagen die Verpflegung durch die Quartiergeber zu verabreichen ist. Bei kantonnirenden und bivouakirenden Truppen wird gewöhnlich die Natural-Gewährung eintreten müssen; es kann indeß die Brot- und Viktualien-Portion resp. die letztere allein auch in Gelde vergütigt werden. Wegen der Verpflegung der Truppen auf alliirtem Gebiete kommen in der Regel die Festsetzungen besonderer Konventionen in Anwendung. Auf feindlichem Gebiete erfolgt die Sicherstellung der Gesammt-Natural-Verpflegung, unter Vermittelung der Administrations-Behörden, grundsätzlich durch Quartierverpflegung resp. durch Requisition und nur im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit darf noch auf die Bestände der vaterländischen Magazine zurückgegriffen werden. Eine Geld-Abfindung darf lediglich dann eintreten, wenn sie von dem occupirten Lande statt der Natural-Gewährung geschieht und muß mindestens in dem Betrage der chargenmäßigen Tagegelder bestehen.

Nach den während des Krieges 1870 zur Anwendung gekommenen Direktiven für die Verpflegung der mobilen Armee sind die das Kommando von Armeen, Armee-Corps und Divisionen führenden Generale, sowie die Führer von dauernd oder zeitweise selbstständigen Abtheilungen verantwortlich, daß für die regelmäßige Verpflegung dasjenige geschieht, was in den Verhältnissen möglich ist. Sie haben dazu, soweit es thunlich, die in finanzieller Beziehung geeignetsten Wege einzuschlagen und sich in der Regel auf normales Verhalten zu stützen; indessen sind sie auch vollkommen autorisirt, nöthigenfalls auf eigene Verantwortlichkeit alle Maßregeln und Ausgaben eintreten zu lassen, welche zum Ziele führen.

Die Organe für die Leitung des Verpflegungswesens sind die Feld-Intendanten, — Armee-, Etappen-, Corps- und Divisions-Intendanten. Mit dem Eintritt der Mobilmachung übernimmt der Feld-Corps-Intendant die Verpflegung des mobilen Armee-Corps. Ist derselbe zu gedachtem Zeitpunkte nicht am Sitze des General-Kommandos anwesend, so führt bis zu seiner Ankunft das der Feld-Corps-Intendantur beigegebene Intendantur-Mitglied die Geschäfte.

Der Intendant ist seinem General für die Sicherstellung und Ausführung der Verpflegung des Armee-Corps verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit fordert die Hintenansetzung aller Rücksichten, welche eine gute und prompte Versorgung der Truppen in Frage stellen und beeinträchtigen könnten; eine unbedingte Sicherung der Verpflegung ist zunächst maßgebend für alle Anordnungen des Intendanten; die Grenzen, innerhalb deren sich letzterer der Regel nach zu bewegen hat und die gleichzeitig das Maaß der den Truppen zustehenden Ansprüche fixiren, sind durch das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 und das Reglement über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege gezogen.

Durch welche speciellen Maßnahmen jener Zweck zu erreichen ist, läßt sich nicht durch Bestimmungen festsetzen; der Intendant muß dies nach Lage der jeweiligen Umstände und im Hinblick auf die ihm übertragene Verantwortlichkeit ermessen; die Zweckmäßigkeit für den speciellen Fall wird ihn bei jeder seiner Anordnungen in erster Linie leiten. In Nachfolgendem werden daher keine bindenden Normen für die Leitung der Feldverpflegung, sondern nur allgemeine Anhaltspunkte für das den jedesmaligen Verhältnissen anzupassende Verfahren gegeben.

Grundlage für die Verpflegungs-Dispositionen bildet die Kenntniß der militairischen

Absichten und Pläne, in welcher Beziehung die Intendanten durch Rücksprache mit dem kommandirenden General oder dem Chef des General-Stabes das Nöthige erfahren.

Die Verpflegungs-Vorräthe und Vorkehrungen, welche gleich nach dem Eingange der Mobilmachungs-Ordre von dem Intendanten gefordert werden, sind:

Erste Beschaffung.

a) Die 3tägige eiserne Verpflegungsportion für die Mannschaften, bestehend in Zwieback, Kaffee, Reis, Speck und Salz;

b) Die 1tägige eiserne Ration an Hafer für die Kavallerie und die Pferde sämmtlicher berittener Offiziere und Beamten, eben solche 3tägige für Artillerie und Trains, sowie für die Pferde der Stabs-, Administrations- und Truppen-Fahrzeuge;

c) Die zur Füllung der Proviant- und Fuhrparks-Kolonnen nothwendigen Victualien und Naturalien;

d) Die Beschaffung des nothwendigen Lebensmittel-Bedarfs für die Feldlazarethe und Sanitäts-Detachements, soweit die erforderlichen Verpflegungs-Gegenstände nicht einem raschen Verderben ausgesetzt sind;

e) Die Bildung von Magazinen für Victualien und Fourage an den Concentrations- resp. an den Eisenbahn-Einschiffungspunkten.

Die dreitägige eiserne Portion muß der Soldat besitzen, wenn er die Garnison verläßt; die Beschaffung erfolgt deshalb in der Garnison selbst.

Der Zwieback ist durch die Königlichen oder Privat-Bäcker, welche die Truppen laufend mit Brot versehen, sofort nach Eingang der Mobilmachungs-Ordre zu backen; dies muß also von langer Hand her durch Instruktionen oder Kontrakte vorgesehen sein. Kaffee, Gemüse und Salz beschaffen die Truppen am besten sich selbst und muß das „wie" auch schon vorher feststehen.

Die eisernen Rationen empfangen die Truppen ꝛc. von den Empfangsstellen der Garnison- resp. Formationsorte.

Proviant-Kolonnen: — 5 für das Armee-Corps à 30 vierspännige Wagen — Brot auf 2, Zwieback auf 2, Gemüse, Kaffee und Salz auf 4 Tage.

Fuhrenpark — 400 Wagen, aus den Magazinen des Corps-Bezirks — Fourage auf circa 6 Tage, sind in vollen Rationen an Hafer und Heu in gleicher Zahl zu beladen. Die Säcke sind bei den Proviant-Aemtern vorräthig.

Die Feldlazarethe sind in ähnlicher Weise resp. durch besondere Anordnung der Intendanten zu versorgen.

Beschaffung bis zu den Operationen.

Der Intendant schließt den Vertrag über die Lieferung der Verpflegungs-Bedürfnisse bis zum Beginn der Operationen ab und legt denselben sofort — (24 Stunden) dem Militair-Oekonomie-Departement oder dem bereits ernannten Armee-Intendanten zur Bestätigung vor.

Dem Intendanten steht die Befugniß zu, in dieser Zeit für die Verpflegung der Truppen über die gesammten Bestände der Königlichen Magazine zu verfügen, soweit nicht Beschränkungen hinsichtlich der Magazin-Bestände in den Festungen bestehen.

Beschaffung während der Operationen.

Die Sicherstellung der Verpflegung für die Zeit der Operationen schließt sich an das Concentrations-Verhältniß unmittelbar an und erfolgt, soweit nicht die Verwaltung die Beschaffung (z. B. des Brotes) direkt besorgt, durch kontraktliche Uebertragung an Privatunternehmer. Auf alle Fälle muß sich der Intendant die Herbeiführung einer Concurrenz und durch diese die Regulirung der Preise sichern, was bei dem Engagement je eines Lieferanten für jedes Armee-Corps nicht schwierig sein kann. Mit dem Abschluß des Vertrages, zu dem ein Entwurf den früher erwähnten Direktiven beiliegt, ist rechtzeitig vorzugehen.

Zum Backen des Brotes bedient man sich, wenn die Nachsendung aus den in Grenzfestungen ꝛc. eingerichteten Bäckereien nicht mehr ausführbar oder zweckmäßig er-

scheint, der Feldbacköfen. Zum Nothbehelf werden diese von Lehm, bei längerem Aufenthalt von Steinmaterial (nach der Anleitung von Astmann) erbaut. In der Regel werden Feldbacköfen aber erst dann eingerichtet, wenn sich keine Gelegenheit findet, das erforderliche Brot in Privat-Backöfen backen zu lassen, oder Schwierigkeiten die Nachsendung des Brotes aus den im Rücken der Armee belegenen Orten unsicher machen. (M. Oek. D. v. 17. Nov. 1862.)

Berechtigung zum Empfange der Mundverpflegung.

Im Allgemeinen.

In Friedensverhältnissen besteht die Natural-Verpflegung in einer täglichen Brotportion, zu deren Empfang die Mannschaften berechtigt sind; die übrigen Verpflegungs-Bedürfnisse müssen sie aus ihrer Löhnung bestreiten. Den Offizieren, Aerzten, Zahlmeistern, sowie den Büchsenmachern und Sattlern bei den Truppen, wird in besondern Fällen Naturalverpflegung gegen Bezahlung gewährt, (siehe Marschverpflegung), Roßärzte und Unter-Roßärzte haben einen Anspruch auf den Verpflegungs-Zuschuß, auf die Brotportion jedoch nicht, da zu deren Beschaffung in ihrer Löhnung schon eine Entschädigung enthalten ist. Einjährig-Freiwillige haben, mit Ausnahme der in die Etatsstärke der Truppen aufgenommenen, keinen Anspruch auf Natural-Verpflegung, treten jedoch in dieselbe ein, sobald sie bei dem Abrücken aus der Garnison unter außergewöhnlichen Verhältnissen Löhnung erhalten. Der Anspruch auf die Natural-Verpflegungs-Gebührnisse beginnt mit dem Tage des Dienstantritts (Aufnahme in den Truppenverband) und hört mit dem Ausscheiden aus dem Truppenverband auf. Die Landwehrmannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten während der Dauer der Uebung, sowie während einer außergewöhnlichen Zusammenziehung, dieselben Natural-Verpflegungs-Gebührnisse, wie solche den Mannschaften des stehenden Heeres gewährt werden.

Während der Kriegsbereitschaft bis zu dem Allerhöchst bestimmten Tage des Eintritts des Feldetats, werden die Mannschaften ebenfalls nach den Bestimmungen des Friedens-Reglements verpflegt und nur beim Obwalten besonderer Umstände, z. B. bei der Magazin-Verpflegung in Bivouacs oder Kantonnirungen, darf das Kriegs-Ministerium eine Erhöhung des Mundportionssatzes eintreten lassen. Ist die Selbstverpflegung der kaiernirten Truppen mit Schwierigkeiten verknüpft und die Verpflegung aus Magazinen nicht durchführbar, so darf nach §. 19 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 auch die Lieferung von Verpflegungsgegenständen aller Art durch die Kommunen eintreten. Die Einlieferung wird alsdann durch die Feld-Intendantur vermittelt.

Während des Feldverhältnisses. Vom Beginn bis zum Aufhören desselben haben alle bei der mobilen Armee dauernd oder vorübergehend befindlichen Offiziere, Aerzte, Mannschaften und Beamte Anspruch auf die unentgeltliche Verabreichung der Mundportion*). Die Postillone bei den Feldpostanstalten werden in Ansehung ihrer Verpflegung wie die Beamten behandelt, ingleichen auch der Koch bei den Feldlazarethen, sowie diejenigen, zur mobilen Armee eigentlich nicht gehörigen Civilpersonen, welche auf Befehl des kommandirenden Generals bei den Truppen längere Zeit zurückbehalten und insoweit hierzu das Bedürfniß vorliegt, verpflegt werden, z. B. Arbeiter, Vorspänner, Boten, Führer rc. Die zuletzt gedachten Personen erhalten ihre Verpflegungs-Gebühr bei demjenigen Truppentheile, bei welchem sie sich gerade befinden.

Die für die mobile Armee bestimmten, bis zum Beginn des Feldverhältnisses und darüber hinaus kranken, beurlaubten, suspendirten und in Arrest befindlichen Linien-Offiziere, Aerzte und Beamten, sowie die nach dem Beginn des Feldverhältnisses aus der Civil-Verwaltung oder aus Privat-Verhältnissen heranzuziehenden Landwehr-Offiziere, Aerzte und Beamten treten mit dem Tage des Dienstantritts, oder wenn ihr Truppen-

---

*) Werden bei Reisen ausnahmsweise Tagegelder gewährt, so darf daneben die Mundportion nicht empfangen werden. Nur wenn die Verhältnisse es unvermeidlich machen, kann die Mundportion gegen Entrichtung der festgesetzten Entschädigung verabfolgt werden.

theil ꝛc. inzwischen bereits ausmarschirt ist, mit dem Tage des Abgangs aus ihrem Wohnort, welcher für sie zugleich Mobilmachungsort ist, in das Feld-Verhältniß ein. Dasselbe findet bezüglich derjenigen Offiziere, Aerzte und Beamten statt, welchen nach bereits eingetretenem Feld-Verhältnisse Feldstellen bei dem mobilen Theile der Armee verliehen werden.

Das Feld-Verhältniß endigt mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung der Feldstellen, also 1) wenn die Truppen in ihren Garnisonen oder in Kantonnements stehen und daselbst bleiben, mit dem Tage der Publikation des Allerhöchsten Demobilmachungs-Befehls bei dem demobil zu machenden Truppentheil, 2) wenn die Truppen bei der Publikation des Allerhöchsten Demobilmachungsbefehls sich auf dem Marsche in die Garnisonorte oder in das zu beziehende Kantonnement befinden, mit dem Tage des Eintreffens daselbst. Für Abkommandirte, Kranke, Verwundete, Beurlaubte, Arretirte, Vermißte ꝛc. endigt das Feldverhältniß mit dem Tage, an welchem ihr Truppentheil aus dem Feldverhältniß scheidet. Befinden sich Offiziere oder Beamte zur Zeit der Demobilmachung ihres Truppentheils als kommandirt bei einem noch im Feldverhältniß stehenden Truppentheile, so scheiden dieselben erst mit dem Tage ihres Demobilwerdens aus dem Feldverhältniß aus.

Bei den höheren Truppenbefehlshabern und bei solchen Offizieren und Beamten, welche von dem etappenmäßigen Marsche dienstlich abberufen werden, ist der Tag des Eintreffens ihres Trains in der Garnison oder im Standquartier als der Tag ihrer Demobilmachung anzusehen.

Detachements und einzelne Mannschaften, welche über das Aufhören des Feldverhältnisses hinaus in Feindesland zu Kriegszwecken zurückgeblieben sind, werden bei ihrer Rückkehr vom Ueberschreiten der vaterländischen Grenze ab nach den Friedensbestimmungen behandelt.

Nach der Demobilmachung, sei dieselbe allgemein oder partiell, treten für die Demobilgemachten die für das Friedensverhältniß geltenden Bestimmungen in Kraft. Dies findet Anwendung auch in Bezug auf die Naturalverpflegung aller derjenigen Personen und Pferde, für welche die Friedens-Reglements keine etatsmäßigen Gebührnisse auswerfen, für die aber aus irgend welchen Gründen über die Demobilmachung hinaus Gewährungen stattfinden.

Brotverpflegung.

Die tägliche Brotportion besteht aus 1 Pfund 12 Loth und 1 Pfund 26 Loth. Die kleinere Portion wird in der Garnison und außerhalb der Garnison auf die Dauer des Aufenthalts am Kommando- oder Kantonnements-Orte, sowie bei den Uebungen gewährt. Die größere Portion dagegen wird verabreicht: a) auf dem Marsche zur Erfüllung der Marschbeköstigungs-Vergütung an die Wirthe, insoweit das Brot nicht in Natur zur Ausgabe gekommen ist; b) in der Garnison Graudenz; c) an die Ober-Bäcker, Schießer und Bäcker; d) an die bei den Straffektionen eingestellten Sträflinge; e) an die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen; f) zur Verpflegung der Soldaten im mittleren und strengen Arrest*).

Vom Eintritt des Feldetats ab empfangen die mobilen Truppen ꝛc. die Brotportion von 1 Pfund 15 Loth Brot oder 1 Pfund Zwieback, jedoch kann die Brotportion, wenn nicht die volle Fleischportion zur Verausgabung gelangt, auf Befehl des kommandirenden Generals**) bis auf 2 Pfund erhöht werden.

An Orten, wo keine Natural-Verabreichung von Brot stattfindet, erhält der Soldat an Stelle der Brotportion ein Brotgeld (Garnison-Brotgeld), das halbjährlich von dem Kriegs-Ministerium festgesetzt und durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht wird.

---

*) Roßärzten und Unterroßärzten darf bei derartigem Arreste die Brotportion unentgeltlich verabreicht werden.

**) In Bezug auf Natural-Verpflegung haben die Armee-Kommandos, General-Gouvernements und Kommandeure detachirter Divisionen gleiche Befugniß.

Welche Militairpersonen auf Brotverabreichung Anspruch haben, ist bei der Gewährung der Mundportion angegeben*). Ausgeschlossen von dem Empfange sind: a) **Kranke von da ab, wo sie die Lazareth-Verpflegung empfangen**)**; b) Beurlaubte **für die Dauer des Urlaubs**)** und c) die auf Probe und Beschäftigung im Civil Kommandirten von da ab, wo sie entweder das nach dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden festgesetzte Einkommen beziehen oder aus Civil-Fonds remunerirt werden.

Gegen Zahlung der Vergütung von $2^{1}/_{2}$ Sgr. für das Brot von 5 Pfd. 18 Loth kann in der Garnison — falls eine Natural-Verabreichung aus Magazinen oder durch Lieferanten stattfindet — die Brotportion verabreicht werden: an Roßärzte resp. Unter-Roßärzte der Kavallerie und Artillerie und an die in etatsmäßigen Hauptmanns- und Lieutenants-Stellen fungirenden Offiziere, sowie der überzähligen Lieutenants der Invalidenhäuser Berlin und Stolp, wenn sie es wünschen. Gegen Bezahlung derselben Vergütung darf ferner — jedoch nur aus Königlichen Magazinen entnommen werden: a) für diejenigen Familien, welche bei dem Abmarsche der Mannschaften zu den Uebungen in der Garnison zurückbleiben und zwar für die Frau 4 Stück und für jedes Kind unter 14 Jahren 2 Stück Brote à 5 Pfund 18 Loth monatlich; b) für diejenigen auf dem Marsche befindlichen Arrestaten, denen statt der Natural-Brotportion ein Brot- oder Verpflegungsgeld gewährt wird, eine solche von 1 Pfund 26 Loth; c) für die in Strafabtheilungen eingestellten Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Landwehr und des Trains, sofern sie nicht wie Sträflinge des stehenden Heeres behandelt werden, eine solche von 1 Pfund 26 Loth und d) für die Festungs-Baugefangenen eine solche von 2 Pfund 10 Loth.

An Orten mit Natural-Brotverabreichung darf das Brot nur in Natur vom ersten Tage des Jahres ab und zwar die Portion von 1 Pfund 12 Loth von 4 zu 4, die von 1 Pfund 26 Loth von 3 zu 3 Tagen empfangen werden. Ist jedoch der Natural-Empfang wegen zu kurzen Aufenthalts an einem Verabreichungsort — insbesondere für den einzelnen, keinem Truppentheil attachirten Soldaten — mit Schwierigkeiten verknüpft, so darf an Stelle der Brotportion das Garnison-Brotgeld gegeben werden. Zum Empfange des Garnison-Brotgeldes in Stelle der Brotportion in natura, wo das dienstliche Interesse oder Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, darf das General-Kommando die Genehmigung ertheilen. (A. O. v. 28. Januar 1869.)***).

Bei Unterbrechung des Brotempfanges durch Ausmarsch ꝛc. des Truppentheils hat der letztere dem Proviant-Amte resp. dem Lieferanten davon Kenntniß zu geben.

Ein Nachempfang des Brotes auf eine schon vergangene Zeit ist unzulässig, jedoch kann den Empfangsberechtigten, wenn sie die Schuld des unterlassenen Natural-Empfangs nicht trifft, die Geldvergütung von $2^{1}/_{2}$ Sgr. für das Brot von 5 Pfund 18 Loth gezahlt werden. Der Anspruch darauf muß aber innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Monaten — vom Schluß des Monats, in welchem der Empfang unterblieben ist, an gerechnet — bei der Stelle, welche ihm die Kompetenz gewährt, geltend gemacht werden.

Bei Revision der Verpflegungs-Rapporte soll darauf gehalten werden, daß in den Fällen, wo bei Beförderung von Portepeefähnrichen zu Offizieren das Offizier-Gehalt

---

*) Außerdem sind noch zum Empfange der Brotportion berechtigt: a) die Militair-Küster; b) die bei den Zeughäusern angestellten Büchsenmacher; c) sämmtliche Festungs-Unterbediente, als: Wallmeister, Materialienschreiber, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten mit Einschluß der Gefangen-Aufseher; d) die Oberbäcker, Schießer und Bäcker; e) die Sträflinge.

**) Das bereits empfangene Brot verbleibt ihnen; nur die Lazareth-Verwaltungen haben das noch vorhandene Brot zu verwerthen.

***) Mit Bezug hierauf ist allgemein nachgegeben, daß die zum Besuch der Militair-Unterrichts-Anstalten kommandirten Portepeefähnriche ꝛc., wenn sie an einem gemeinschaftlichen Mittagstisch Theil nehmen; die bei den Truppen-Kommandos und sonstigen Behörden als Schreiber kommandirten Militairpersonen, jedoch excl. der im Truppen-Verbande befindlichen Schreiber vom Regiments-Kommandeur abwärts, und das bei den technischen Instituten und den Artillerie-Depots angestellte Zeugpersonal in Stelle des Brotes in Natur, das Brotgeld empfangen dürfen.

gewährt wird, auch für den vollen Monat das Brot rc. zur Zurückrechnung gelangt. (M. Oek. D. v. 26. Juni 1869.)

Zählbrote oder andere Vortheile dürfen von den Truppen und deren Fourieren nicht verlangt, auch darf das aus Königlichen Bäckereien empfangene Brot an den Empfangsstellen nicht verkauft werden.

Viktualien-Verpflegung.

In Fällen vorauszusehender Schwierigkeit der Selbstbeschaffung der Verpflegung — wie bei Truppen-Uebungen und sonstigen größeren Zusammenziehungen — werden die Viktualien zur Tagesportion in Natur geliefert.

Eine solche Portion besteht aus:	I. In gewöhnlichen Verhältnissen.	II. An den Tagen der Uebungen mit wechselnden Quartieren, in Lägern und Bivouacs *).	III. Im Feld-Verhältniß.
1. Fleisch:			
a. frischem oder gesalzenem Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches)	9 Loth	15 Loth	$^3/_4$ Pfund
oder			
b. geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch	—	—	15 L. ($^1/_2$ Pfd.)
oder			
c. Speck	—	—	10 L. ($^1/_3$ Pfd.)
2. Gemüse:			
a. Reis	$5^1/_2$ Loth	7 Loth	$7^1/_2$ L. ($^1/_4$ Pfd.)
oder			
b. ordinairer Graupe resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gerstengrütze)	7 Loth	9 Loth	$7^1/_2$ L. ($^1/_4$ Pfd.)
oder			
c. Hülsen-Früchten (Erbsen, Linsen, Bohnen)	14 Loth	$18^1/_2$ Loth	15 L. ($^1/_2$ Pfd.)
oder			
d. Kartoffeln	$^1/_2$ Metze	$^2/_3$ Metze	3 Pfund
3. Salz	$1^1/_2$ Loth	$1^1/_2$ Loth	$1^1/_2$ Loth
4. Kaffee gebrannten	—	$^4/_5$ Loth	$1^1/_2$ Loth
4. Kaffee ungebrannten	—	—	$1^3/_4$ Loth

Für die bisherige Branntwein-Portion ist der Kaffee eingeführt, den mobilen Train-Kolonnen sind eine entsprechende Anzahl Kaffeetrommeln und den Truppen für jede Korporalschaft eine Kaffeemühle überwiesen. Die Beschaffung des Kaffee's in guter Mittelsorte geschieht durch die Intendantur. Die Verabreichung an die Truppen erfolgt in gebranntem Zustande. Für die mobile Armee ist der siebentägige Bedarf an Kaffee, theils auf den Proviant-Kolonnen (für vier Tage), theils als eiserner Vorrath — von den Mannschaften (für drei Tage) fortzuschaffen. Das Kochen des Kaffees geschieht mittelst der Kochgeschirre, deren Deckel zum Trinken desselben benutzt werden. A. O. v. 13. Febr. 1862. Kr. M. v. 28. Febr. 1862. (M. W. S. 63.)

Bei der Natural-Gewährung im Feldverhältniß können außer den ad III ge-

*) Bei Uebungen und Zusammenziehungen von Brigaden und größeren Truppen-Corps. Die zum Zwecke der Regiments-Uebungen kantonnirenden Truppentheile empfangen den für gewöhnliche Verhältnisse bewilligten Verpflegungszuschuß. (M. Oek. D. v. 21. Aug. 1860.)

nannten Gemüse-Gattungen, von denen wenigstens ein Theil in den Magazinen resp. Proviant-Kolonnen vorräthig gehalten werden muß, auch Rüben, Backobst und Sauerkraut, wenn solche außergewöhnlich durch Requisitionen und auf andere Weise an Ort und Stelle beschafft werden*) zur Verausgabung an die Truppen gelangen, und sind alsdann auf die tägliche Portion zu rechnen: 2 Pfd. 10 Loth (2⅓ Pfd.) Rüben oder 7½ Loth (¼ Pfd.) Backobst oder 20 Loth (⅔ Pfd.) Sauerkraut. Auch kann bei Bivouacs und bei außerordentlichen Anstrengungen auf Befehl des kommandirenden Generals neben dem Kaffee eine Portion Branntwein, $^{1}/_{12}$ Quart, verabreicht werden. Den Kommandanten in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen ist für ähnliche Verhältnisse eine gleiche Ermächtigung ertheilt; jedoch mit der Maßgabe, daß in solchen Fällen die extraordinaire Branntwein-Portion ($^{1}/_{12}$ Quart einfachen für die Mannschaften $^{1}/_{18}$ Quart doppelten für die Offiziere, Beamten ɪc.) oder event. auch eine entsprechende Portion Bier, welche — wie im Felde — auf 1 Quart festgesetzt ist, gewährt werden darf. (A. O. v. 13. Febr. 1862. M. W. B. S. 63.)

Unter ähnlichen Voraussetzungen ist auch eine Erhöhung der Gemüse-Sätze bis auf 10 Loth (⅓ Pfd.) Reis oder 10 Loth (⅓ Pfd.) Graupe resp. Grütze oder 20 Loth (⅔ Pfd.) Hülsenfrüchte oder 4 Pfd. Kartoffeln und der Fleischportion bis auf 1 Pfund zulässig. Bier, Butter und Taback werden in den Magazinen nicht vorrähig gehalten und sind Gegenstände, welche den Soldaten in der Regel nicht verabreicht werden. Soll indeß ihre Verabreichung in besonderen Fällen, in Folge von Requisitionen ɪc. auf Befehl des kommandirenden Generals geschehen, so wird 1 Quart Bier, ½ Quart Wein, 3 Loth Butter und 3 Loth Taback auf die Portion gerechnet. Ebenso kann in Feindesland die Erhöhung der Kaffeeportion auf 2½ Loth durch den kommandirenden General bestimmt werden. In Fällen, wo die Soldzahlung ganz aufhört, kann Taback auch angekauft werden. Ist die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel nicht in dem Maaße ausführbar, um den Truppen die volle Viktualien-Portion gewähren zu können, so bestimmt der kommandirende General den Umfang der in solchen Ausnahmefällen zu verabfolgenden Portion. Die Eintheilung der auf die Woche in geringerer Quantität gelieferten Lebensmittel auf die einzelnen Tage bleibt den Truppen überlassen. Die Verabreichung der Salzportion findet bei der Magazin-Verpflegung in der Regel dann nicht statt, wenn die Truppen einquartiert sind, weil vorausgesetzt wird, daß dieselben das zur Bereitung ihrer Speisen erforderliche Salz von den Quartiergebern gewährt erhalten können.

In Friedensverhältnissen werden die Viktualien-Portionen, falls die Truppen die Beschaffung nicht selbst übernehmen wollen, von der Militair-Administration geliefert und aus Königlichen Magazinen oder durch angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht. Auch ist es bei Kantonnements gestattet, die Beköstigung des Soldaten den Quartiergebern auf Grund einer gütlichen, unter Mitwirkung der Civilbehörde getroffenen Einigung zu überlassen. Das General-Kommando hat nach Anhörung der Intendantur den Umständen gemäß die Art der Verpflegung in jedem besonderen Falle zu bestimmen und dem Kriegs-Ministerium davon Mittheilung zu machen. Eine verschiedenartige Verpflegung bei den einzelnen Abtheilungen eines zusammengezogenen Truppen-Corps ist nicht gestattet, insofern nicht einzelne Theile desselben in ihrer Garnison verblieben sind**). Wird den Truppen in den gedachten Fällen gestattet, sich die Viktualien-Verpflegung selbst zu beschaffen oder die Beschaffung den Quartiergebern zu überlassen, so sind zur Bestreitung der Ausgaben resp. zur Entschädigung der Quartiergeber der Löhnungstheil des Soldaten und der früher gedachte Verpflegungs-Zuschuß disponibel. Sollte die zuständige Portion nach einer von der Intendantur auf den Grund der Durchschnitts-Marktpreise des der Zeit der Ermittelung vorhergehenden Monats aufzustellenden Ueberschlags-Berechnung bei einer Beschaffung durch die Admini-

*) Vorräthig dürfen diese Gemüsearten nicht gehalten werden.

**) Zu einer verschiedenartigen Verpflegung bei den einzelnen Abtheilungen eines zusammengezogenen Truppen-Corps, soweit ein besonderes Bedürfniß dazu vorliegt, ist die Genehmigung des General-Kommandos erforderlich. (A. O. v. 28. Januar 1869.)

stration mehr kosten, als die Summe dieser beiden Beträge ergiebt, so ist das General-Kommando in beiden Fällen ermächtigt, den Truppen mittelst entsprechender Erhöhung des Verpflegungs-Zuschusses dieselben Mittel zu gewähren, welche die Administration fordern würde. Darüber hinaus ist jedoch eine Bewilligung durchaus nicht zulässig, vielmehr soll dann die Verpflegung durch die Administration unter allen Umständen eintreten. Ist den Truppen zur Selbstbeschaffung der Portion ein erhöhter Verpflegungs-Zuschuß bewilligt worden, so haben auf denselben nicht bloß die im Kantonnement rc. selbst, sondern auch alle an der Uebung Theil nehmenden, aus der Garnison nicht abgerückten Truppen Anspruch, die letztern jedoch nur auf 30 Tage im Monat. Aus den gewährten Mitteln haben die Truppen alle mit der Selbstverpflegung verknüpften Nebenausgaben, wie Transportkosten rc. zu bestreiten. Bei einer Ueberlassung der Verpflegung an die Quartiergeber wird auf die Gewährung einer für die Soldaten ausreichenden angemessenen ortsüblichen Mittagskost hinzuwirken und von der strengen Festhaltung der einzelnen Theile des Portionssatzes nach Umständen abzusehen sein. Auch darf zur leichteren Erzielung jener Einigung den Truppen statt des Brotes in Natur das Garnisonbrotgeld von dem General-Kommando bewilligt werden. Die Entschädigung der Quartiergeber für die verabreichte Verpflegung wird von den Truppen unter Vermittelung der betreffenden Civilbehörden direkt bewirkt. Wird die Viktualien-Verpflegung durch die Militair-Administration geliefert, so haben an derselben nur die im Kantonnement, Lager oder Bivouac befindlichen Truppen Theil, wogegen die zu dem zusammengezogenen Truppen-Corps gehörigen, in ihren Garnisonen verbliebenen oder täglich dahin zurückkehrenden Truppen für die Viktualien-Verpflegung nach wie vor selbst sorgen müssen. Den letzteren dürfen jedoch für den Fall, daß die Portions-Beschaffungkosten der Administration höher zu stehen kommen, als der Löhnungsbeitrag und der bewilligte Verpflegungs-Zuschuß, diese Mittel in der vorhin angegebenen Weise erhöht werden.

Im Feldverhältniß bestimmt gewöhnlich der kommandirende General, für welche Zeit die Viktualien-Verpflegung eintreten soll (siehe Beschaffung der Naturalien und Verpflegung während des Feldverhältnisses).

Marschverpflegung.

Die Verpflegung auf dem Marsche wird nach dem Regulativ vom 6. Juni 1818 dem Soldaten durch den Quartiergeber auf Grund einer seitens der Regierung oder in schleunigen Fällen von den Landräthen oder den Militairbefehlshabern auszustellenden Marschroute für die darin angegebenen Marsch- und Ruhetage verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des Letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, ist die täglich zu verabreichende Verpflegung auf ½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 Pfund 26 Loth) festgesetzt. Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. Die volle Beköstigung soll dem Soldaten in der Regel auch dann zu Theil werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft. Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brotportion, resp. dem Brotgelde versehen oder wird ausnahmsweise die Brotportion — die dann wie im Kantonnement rc. 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brot nicht weiter zu verabreichen.

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnements-Orte). Ausgenommen sind nur Märsche: a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnements-Ort zurückkehrt; b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden. In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnements-Verpflegung gewährt werden. In der Regel wird der Tagesmarsch auf durchschnittlich 3 Meilen angenommen und nach

drei Märschen am vierten Tage ein Ruhetag berechnet*). Einzelne Mannschaften oder kleinere Detachements, welche sich einem marschirenden größeren Kommando oder Truppentheile anschließen müssen, treten in dessen Marschturnus ohne Rücksicht auf etwa schon zurückgelegte Märsche ein.

Für die mit den Märschen verbundenen unvermeidlichen Aufenthaltstage (Liegetage) wird die Marschverpflegung ebenfalls gewährt**). Verbleibt indeß ein im Feldverhältniß sich befindender Truppentheil an einem Orte des Inlandes, mit Einschluß des Tages des Eintreffens, länger als drei Tage, so darf die Marschverpflegung höchstens nur für die ersten drei Tage empfangen werden***).

Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung wird in gewöhnlichen Verhältnissen in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung den Gemeinden bezahlt†). Diese Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen (wenn die Geldmittel nicht rechtzeitig zu beschaffen waren) unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung Quittung ertheilt. Ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Bezahlung soll den Ortsbehörden oder Quartiergebern nie zugemuthet werden. —

Wegen der Marschverpflegung für die zu topographischen Vermessungen und zur Landes-Triangulation kommandirten Mannschaften siehe „Reise- und Transportmittel — bei Kommandos“.

Im mobilen Verhältniß bezahlen marschirende Truppen von dem Tage ab, an welchem ihnen der Allerhöchste Mobilmachungs-Befehl bekannt wird, die von den Kommunen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes (siehe den Abschnitt „Kriegsleistungen“) verabfolgte Mundverpflegung nicht mehr baar zur Stelle, sondern erheben dieselbe gegen Quittung.

Die Vergütung für die tägliche Marschverpflegungs-Portion erfolgt:

a) extraordinair (Zuschuß aus Staats-Fonds) 2 Sgr. 6 Pf., b) in Stelle des nicht in Natur verabreichten Brotes††) 1 Sgr. 3 Pf., c) aus der Löhnung der Mannschaften excl. pro 31. des Monats†††) 1 Sgr. 3 Pf. in Summa mit 5 Sgr. — Pf.*†)

Einzeln marschirende Soldaten dürfen die Truppen von der strengen Innehaltung der in der Marschroute angegebenen Marschtage entbinden und ihnen unter Ueberschlagung von einzelnen Nachtquartieren die Zurücklegung größerer Tagemärsche gestatten**†).

---

*) Im Inlande gilt als Regel, daß die Truppenmärsche auf täglich 3 und Kommandos mit Remonten auf täglich 2 Meilen zu bestimmen sind, sofern nicht Lokal-Verhältnisse eine Abänderung nöthig machen. In Betreff der Märsche an Sonn- und Festtagen bestimmt die Allerhöchste Ordre vom 25. November 1852 (M. W. B. Nr. 52), daß sowohl auf Märschen als während der Truppen-Uebungen — soweit es sich ohne erhebliche Inkonvenienzen thun läßt — die Ruhetage überall an Sonntagen abzuhalten sind, wobei es nicht darauf ankommt, schon nach 2 oder nach 4 Marschtagen Ruhetag zu halten. Mehrkosten bei der Marschverpflegung sollen möglichst ausgeglichen werden.

**) Eine vorher bestimmte Kantonnementszeit (z. B. die Abwartezeit zur Empfangnahme von Remonten aus den Remonte-Depots) ist nicht zu den unvermeidlichen Marschunterbrechungen zu zählen. Für diese ist die Begründung zur Gewährung der Marschverpflegung nicht vorhanden.

***) Nach dem Aufhören der Marschverpflegung tritt dann die Geld-Abfindung resp. die Magazin-Verpflegung ein. (Rglt. über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege §. 33.)

†) Die marschirenden Soldaten sollen deshalb mit den nöthigen Geldmitteln versehen werden. (Kr. M. v. 9. Sept. 1862. M. W. B. S. 260.) Gegen die Gefahr vor Verlusten bei einzeln marschirenden Soldaten können sich die Truppen dadurch sichern, daß sie denselben die erforderlichen Gelder theilweise auf dem Marsche für ihre Rechnung durch andere Truppentheile auszahlen lassen.

††) In Fällen, wo das Brot in Natur verabreicht und deshalb nicht von den Wirthen hergegeben wird, empfangen dieselben auch nur 3 Sgr. 9 Pf. pro Mann und Tag.

†††) Für den 31. wird dieser Betrag extraordinair gewährt, da für diesen Tag der Soldat keine Löhnung empfängt. Von da ab, wo der Feldetat eintritt, erleidet der Soldat keinen Abzug von seiner Löhnung.

*†) In den Hohenzollerschen Landen 24 Kreuzer (6 Sgr. $10^{2}/_{7}$ Pf.); der Marschverpflegungs-Zuschuß beträgt alsdann 4 Sgr. $4^{2}/_{7}$ Pf.

**†) In solchen Fällen darf es nicht in das Belieben der kommandirten, auf den Fußmarsch angewiesenen Mannschaften gestellt werden, sich der Eisenbahn 2c. zum schnelleren Fortkommen zu bedienen und dann theilweise oder ganz die ersparten Marschgelder sich vergütigen zu lassen. (Kr.

Für solche überschlagenen Marsch- und Ruhetage erhält der Soldat die Marschverpflegung, selbst wenn er früher in seinem Bestimmungsort eintreffen sollte; es ist jedoch Bedingung, daß auf der Marschroute von dem betreffenden Truppentheile die Gestattung zur Ueberschlagung von Marschtagen ausgedrückt ist.

Truppen-Kommandos und ganzen Truppentheilen dürfen die Marschkompetenzen zur Selbstbeköstigung gewährt werden, wenn eine Verpflegung durch die Quartiergeber, wie beim Wiedereintreffen in die auf kurze Zeit (zu vorübergehenden Kommandos und zu den Uebungen) verlassene Garnison, sowie bei Aufnahme einrückender Truppen in Kasernen, entweder ausgeschlossen ist oder nicht ausgeführt werden kann, wie bei Wasser- und Eisenbahn-Transporten oder bei anderen außergewöhnlichen Verhältnissen, nach Bescheinigung der Ortsbehörde. Für die Liegetage wird die Marschverpflegung ebenfalls in Gelde gewährt.

Die Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung erfolgt: in Städten auf dem Rath- oder Gemeindehause. Wo dies nicht angängig, wird das Geld dem betreffenden Kommunalbeamten — und zwar durch den Truppen-, resp. Kommandoführer selbst oder zwei Personen — zugestellt; auf dem platten Lande innerhalb der Monarchie sind die Ortsbehörden verpflichtet, die Gelder in der Wohnung des Truppenbefehlshabers resp. Transportführers entgegenzunehmen, falls derselbe verhindert sein sollte, sie ihnen zuzustellen.

Ueber die empfangenen Zahlungen quittiren die Behörden nach einem besondern Schema. Dergleichen Quittungen sind von den Kommunal-Vorständen, in größeren Städten auch von den besondern Servis-Deputationen auszustellen (siehe Quittungsleistung).

Erfrischungs-Zuschüsse.

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten wird den Mannschaften neben der Tages-Mundportion noch ein Erfrischungszuschuß nach folgenden Sätzen gewährt:

für jede Fahrt von	8—15	Stunden Dauer	$2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kopf,
" " " über	15—31	" "	5 " " "
" " " "	31—39	" "	$7\frac{1}{2}$ " " "
" " " "	39—47	" "	10 " " "

Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zuschusses um $2\frac{1}{2}$ Sgr. statt*).

Die Verabreichung einer warmen Mittagskost auf den Eisenbahnhöfen wird nicht als eine Unterbrechung der Fahrt angesehen.

Einzelne unter Benutzung der Eisenbahn rc. marschierende Mannschaften erhalten den Erfrischungszuschuß zur eigenen Verwendung. Bei größeren Transporten bleibt es dem Truppen-Kommandeur resp. Kommandoführer überlassen, den Mannschaften den Zuschuß zur Selbstverwendung zu gewähren oder für die Erfrischung derselben aus dem bewilligten Zuschusse zu sorgen. Jedenfalls hat der Kommandoführer resp. Truppen-Kommandeur darauf zu halten, daß der Soldat mindestens 1 Pfund Brot, wenn möglich auch noch andere Erfrischungsmittel, z. B. Speck, Branntwein auf die Fahrt sich mitnimmt, da auf das Vorfinden derartiger Gegenstände an den Halteplätzen nicht immer mit Sicherheit gerechnet werden kann.

M. v. 16. Nov. 1858.) Unter welchen Umständen der Transport auf Eisenbahnen rc. stattfinden kann, ist bei dem Abschnitt „Reise- und Transportmittel" angegeben.

*) Die Bewilligung zur marschmäßigen Benutzung der Eisenbahnen rc. ist abhängig von den Anordnungen der höhern Truppenbefehlshaber (siehe „Transport auf Eisenbahnen rc.") Die Liquidationen über Erfrischungs-Zuschüsse sind daher mit einem jene Anordnungen feststellenden Atteste zu versehen. Die angegebenen Sätze werden im Friedens- und mobilen Verhältniß gewährt. (M. Oek. D. v. 8. Juni 1869. A. V. B. S. 136.)

Verpflegung in besonderen Fällen während des Friedens-Verhältnisses.

Den Landwehr-Bezirksfeldwebeln und Stamm-Mannschaften wird für die im Bataillons-Bezirk nach den Kontrol-Versammlungsorten, den Bataillons-Stabsquartieren und von diesen nach den Kompagnie-Stationsorten zu machenden Märsche die Marschverpflegung gewährt, selbst dann, wenn die Rückkehr nach dem Stationsorte an demselben Tage erfolgt, sobald nur der Marsch hin und zurück zusammen nicht unter 3 Meilen beträgt.

Die zu den Schreib- und Meßgeschäften der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen heranzuziehenden Landwehr-Stamm-Mannschaften, sowie die Burschen der kommandirten Offiziere (bis zum Hauptmann III. Klasse einschließlich aufwärts) erhalten zur Selbstbeköstigung — ohne Rücksicht auf Etappenmärsche — neben dem Marschbrotgelde und dem Löhnungstheil für den 31. jeden Monats einen Verpflegungs-Zuschuß von 5 Sgr. täglich für die Zeit der Reise*) und des Aufenthalts außerhalb der Garnison. Die Nothwendigkeit der mitgenommenen Anzahl Stamm-Mannschaften und der Schreiber ist von dem Bataillons- resp. Brigade-Kommandeur zu bescheinigen. Den Mannschaften beider Kategorien dürfen, soweit es erforderlich, Marschrouten auf freies Quartier — aber ohne Verpflegung — lautend, ertheilt werden.

Den nicht mit Mannschaften, sondern nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants dürfen zur Beförderung ihrer Burschen**) nach dem Kommandoorte und zurück Marschrouten mit Verpflegung gleich den einzeln kommandirten Mannschaften gegeben werden. Um ihnen die sofortige Mitnahme ihrer Burschen zu erleichtern, werden die letztern von Einhaltung der Marschrouten entbunden, und können die Marschverpflegungs-Gebührnisse für die überschlagenen Marsch- und Ruhetage liquidirt werden. Am Kommandoorte tritt die Garnison-Verpflegung ein. Den Burschen der zu topographischen Vermessungen in's Ausland kommandirten Offizieren wird für die Dauer des Aufenthalts im Auslande täglich der Marsch-Verpflegungs-Zuschuß und das Marschbrotgeld zur Selbstbeköstigung gewährt. Soldaten, welche den für ihre Person abkommandirten Offizieren bis zum Obersten incl. aufwärts als Ersatz für abgelöste Burschen zugesendet werden, erhalten die Marschverpflegung auf Rechnung der Staats-Kasse, weil deren Verhältniß als Burschen erst beim Eintreffen am Bestimmungs-Orte beginnt.

Versetzten Lieutenants werden, wenn sie zur Begleitung ihrer etatsmäßigen Pferde ihrer Burschen bedürfen, zur Fortschaffung derselben nach dem neuen Bestimmungsorte die für Kommandos ausgesetzten Verpflegungs-Gebührnisse gewährt. Bei der Versetzung höherer Offiziere vom Hauptmann an aufwärts, erhalten die mitgenommenen Burschen für den Marsch nach der neuen Garnison nur die Garnisonverpflegung. Für den Rückmarsch wird diesen sowohl als den bisherigen Burschen versetzter Lieutenants die Marschverpflegung verabreicht***).

Den von beurlaubten Offizieren mitgenommenen Burschen sollen während der

---

*) Für den Tag des Wiedereintreffens in der Garnison wird der Verpflegungszuschuß von 5 Sgr. nicht gewährt. Dagegen ist die Zahlung der Marschverpflegung von 2½ Sgr. für diesen Tag zulässig. (M. Oek. D. v. 5. Jan. 1859.)

**) Zur Vermeidung der weiten Märsche der Burschen und der daraus erwachsenden Kosten sollen den Offizieren — wenn sie zu Truppentheilen auf sechs Monate und darüber kommandirt sind — von diesen Burschen gegeben werden. Die mitgenommenen Burschen sind unter allen Umständen auf den Fußmarsch angewiesen; es ist sonach eine Beförderung derselben auf der Eisenbahn rc. für Rechnung der Staats-Kasse nicht zulässig. (A. O. v. 2. Aug. 1870. M. W. Nr. 33.) Bei Ermittelung der Marschtage wird der Grundsatz festgehalten, daß im Inlande der Tagemarsch auf durchschnittlich 3 Meilen zu berechnen und am 4. Tage ein Ruhetag gehalten werden kann. Hierbei wird, wenn man die Gesammt-Meilenzahl durch 3 theilt, die angefangene Meile als volle gerechnet, und dürfen überschießende Entfernungen von 2 Meilen als ein voller Tag in Ansatz kommen, wogegen für überschießende Entfernungen von 1 Meile keine Vergütung erfolgt. (M. Oek. D. v. 21. Oktbr. 1865. M. W. S. 402.) Siehe auch die folgende Bemerkung.

***) Also von da ab, wo das Verhältniß als Offizier-Bursche aufgehört hat. Den Burschen der nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants, sowie den Burschen versetzter Offiziere darf für den Rückmarsch, insoweit sie mit der Eisenbahn befördert werden können, für alle Fälle die marschmäßige Benutzung derselben gestattet werden, und sind ihnen demgemäß Marschrouten und Requisitionsscheine zu ertheilen. (M. Oek. D. v. 14. Decbr. 1869. A. V. B. 1870. S. 2.)

Dauer ihrer Abwesenheit nur die Garnison-Verpflegungs-Gebührnisse — die Brotportion resp. das Garnisonbrotgeld und der Verpflegungs-Zuschuß der Garnison — unverkürzt fortgewährt, für die von ihnen zurückzulegenden Märsche aber Marsch-Kompetenzen nicht gegeben werden.

Das Einkommen der auf Probe zu Civil-Behörden kommandirten Mannschaften wird vom Tage der Dienstleistung an Ort und Stelle ab auf die Dauer der Probedienstleistung, also mit Ausschluß der Marsch- und Reisetage gewährt. Für den Hin- und Rückweg erhalten solche Kommandirten neben der chargenmäßigen Löhnung und zwar: a) für den Hinweg bei Entfernungen bis zu 20 Meilen eine auf Verpflegung lautende Marschroute, bei Entfernungen von über 20 Meilen dagegen freie Fahrt zur Reise nach den Festsetzungen in dem Kriegsministerial-Erlaß vom 21. Juni 1849 (M. W. Nr. 26, siehe „Reise- und Transportmittel") und außerdem die Garnison-Brotportion oder das Garnison-Brotgeld und den Verpflegungszuschuß der Garnison; b) für den Rückweg, wenn nach Ablauf der Probezeit nicht die Anstellung, sondern die Zurücksendung zum Truppentheil erfolgt, ohne Rücksicht auf die Entfernung, die Unteroffiziere und Gemeinen eine auf Verpflegung lautende Marschroute, die Portepee-Unteroffiziere (Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.) aber freie Fahrt zur Reise nach den vorhin gedachten Festsetzungen, nebst der Garnison-Brotportion oder dem Garnison-Brotgelde und dem Verpflegungs-Zuschuß der Garnison. Geschieht die Rückkehr auf eigenen Antrag, so haben die Kommandirten weder auf Marschrouten noch auf freie Fahrt zur Reise Anspruch, sondern es wird ihnen neben der chargenmäßigen Löhnung nur die Garnison-Brotportion oder das Garnison-Brotgeld und der Verpflegungs-Zuschuß der Garnison gewährt. (M. Oek. D. v. 31. August 1860. M. W. S. 252.)

Den zur Ausbildung in der Magazin-Partie kommandirten Militairpersonen werden dieselben Marsch- resp. Reisekompetenzen gewährt, welche die zur Probedienstleistung im Civil Kommandirten erhalten. (M. Oek. D. v. 19. März 1870.)

Die in Schullehrer-Seminare kommandirten Unteroffiziere, welche während der Dauer des Kommandos ihr Militair-Einkommen fortbeziehen, sind wie im Dienst Kommandirte zu verpflegen. Die behufs Vorprüfung zu einer Civil-Anstellung sich aus der Garnison begebenden Mannschaften haben auf Marsch-Verpflegung keinen Anspruch, beziehen aber die Garnison-Verpflegungs-Gebührnisse fort.

Die zum Besuch der Artillerie- und Ingenieur-, Kriegs-, Militair-Roßarzt-Schule und zum forstakademischen Unterricht abkommandirten, sowie die zur Ablegung militairischer Examina von ihrer Garnison abwesenden Mannschaften sind an ihrem Aufenthaltsorte wie Kommandirte zu verpflegen. Die zum forstakademischen Unterricht abkommandirten Mannschaften erhalten für die Hin- und Rückreise weder besondere Reisemittel, noch haben sie auf Marschverpflegung Anspruch. Erhalten die zu einem Militair-Institut kommandirten Mannschaften aus dessen Etat besondere Natural-Verpflegungs-Gebührnisse, wie die in das Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg oder in das Potsdamer Militair-Waisenhaus als Aufseher und die zu den Remonte-Depots als Futtermeister kommandirten Unteroffiziere ꝛc., so fallen für diese Zeit des Kommandos die etatsmäßigen Natural-Verpflegungs-Gebührnisse des Soldaten weg*).

Den zu Pulvertransporten zu Lande, auf Kähnen oder Flußschiffen kommandirten Begleitmannschaften gebührt die Marschverpflegung und ist die Gewährung der Geldvergütung zur Selbstbeköstigung zuläßig. Die Tage des Ausladens können aber nicht als unvermeidliche Liegetage betrachtet werden. (M. Oek. D. v. 16. Januar 1868.)

Bei Gestellung von Kommandos im Special-Interesse von Civil-Behörden oder Privaten sollen den Mannschaften die bestimmungsmäßigen Natural-Verpflegungs-Gebührnisse gewährt, die gegen die Garnison-Verpflegung entstehenden Mehrkosten aber von den betreffenden Civil-Behörden oder Privaten getragen werden. Werden von den requiri-

*) Zulagen, die für besondere militairische Dienstleistungen, also nicht zum Zwecke der Verpflegung gewährt werden, wie die Zulagen für die Arbeiten in den Artillerie-Werkstätten und im Fortifikations-Baudienst ꝛc., ändern dagegen in den etatsmäßigen Natural-Verpflegungs-Kompetenzen des Soldaten nichts.

renden Civil-Behörden besondere Zulagen bewilligt, wie bei den zum Forstschutz oder zum Transport von Civilverbrechern verwendeten Kommandos, so sollen den Mannschaften neben denselben die Garnison-Verpflegungs-Gebührnisse gewährt werden.

Für die Verpflegung der in die Heilbäder zur Herstellung ihrer Gesundheit entsendeten Leute sind besondere, den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen angepaßte Bestimmungen gegeben. (Siehe später „Zulassung der Militairs vom Feldwebel abwärts zu Brunnen und Badekuren.")

Während eines Untersuchungs- oder gelinden Arrestes bleibt der Soldat im ungeschmälerten Genusse seiner Natural-Verpflegungs-Gebührnisse. Auf dem Marsche erhalten die im Truppenverbande stehenden in Untersuchung befindlichen Arrestaten gleich allen übrigen Mannschaften die volle Marschverpflegung. Wegen der übrigen noch im Truppenverbande stehenden auf dem Marsche befindlichen Arrestaten siehe „Geldverpflegung."

Verpflegung während des Feld-Verhältnisses.

Art der Verpflegung. Dieselbe muß in der Regel für sämmtliche zum Verbande gehörigen Truppentheile und Administrationen in gleicher Weise angeordnet werden, jedoch kann der kommandirende General auch für einzelne Truppentheile und für einzelne Personen die Gewährung der Geldvergütung genehmigen, insofern dieselben von der Naturalverpflegung keinen Gebrauch machen können. Auf feindlichem Gebiet muß auch in solchen Fällen die Geld-Abfindung auf Kosten des feindlichen Landes erfolgen.

Offiziere*), Aerzte und Beamte haben auf den Bezug der Mundportion resp. der Geld-Abfindung, wenn dieselbe für Rechnung der diesseitigen Staatskasse erfolgt, in demselben Umfange Anspruch, wie dieselbe den Mannschaften gewährt wird.

Kranken**) und krankheitshalber Beurlaubten, sowie denjenigen Offizieren, Aerzten und Beamten, welche für ihre Person abkommandirt sind und keinem Truppentheil behufs ihrer Verpflegung haben attachirt werden können, kann statt der Natural-Mundportion die Geldabfindung gewährt werden. Ein gleiches Verfahren kann der Kommandeur des betreffenden Truppentheils ꝛc. auch überall da eintreten lassen, wo die Offiziere, Aerzte und Beamten wegen Benutzung der Gasthöfe oder gemeinschaftlicher Speiseanstalten von der Natural-Mundportion keinen angemessenen Gebrauch machen können.

Abfindung in Gelde. Die Vergütung für die nicht in Natur gewährte Brotportion beträgt allgemein 1 Sgr. 3 Pf. Der Werth einer Viktualien-Portion ist allgemein auf 6 Sgr. 3 Pf. festgestellt.

Tritt unter außergewöhnlichen Verhältnissen, z. B. in Folge einer abgeschlossenen Konvention auf alliirtem oder feindlichem Gebiete die Abfindung in Gelde ein, so wird für jeden solchen Ausnahmefall die Entschädigung entweder vom Kriegs-Ministerium schon im Voraus festgestellt oder vom Armee-Kommando, General-Gouvernement oder in deren Stelle vom kommandirenden General an Ort und Stelle normirt.

Treffen Truppen, denen die Selbstbeköstigung gegen Bewilligung der Geldvergütung für die Mundportion überlassen ist, wegen Gewährung der Natural-Verpflegung ein Uebereinkommen mit den Quartiergebern, so ist dies, im Sinne des Reglements, nicht als Verpflegung durch die Quartiergeber (Marschverpflegung), sondern als Selbstbeköstigung zu betrachten. Seitens der Truppenbefehlshaber wird in Fällen der Art auf die Gewährung einer für den Soldaten ausreichenden, angemessenen, ortsüblichen Verpflegung hinzuwirken und von der strengen Festhaltung der einzelnen Theile des Portionssatzes nach Umständen abzusehen sein. Auch muß die in solcher Weise empfangene Verpflegung von dem Truppen-Kommando, unter Vermittelung der Civil-Behörden nach den vereinbarten Sätzen sogleich baar vergütet werden.

Verpflegung durch die Quartiergeber. Ueber die Verpflegung durch die Quartiergeber ist im §. 9 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung

---

*) Feldwebel, Portepeefähnriche ꝛc., welche Offizierstellen wahrnehmen, haben hinsichtlich der Natural-Verpflegung allgemein die gleichen Ansprüche wie Offiziere.

**) Wegen der in ein Lazareth aufgenommenen Offiziere und Beamten siehe „Bei Erkrankungen ꝛc."

vom 11. Mai 1851 bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische des Wirthes zu begnügen habe, daß demselben aber bei etwa vorkommenden Streitigkeiten dasjenige gewährt werden müsse, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ (siehe Seite 186) bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Auf feindlichem Gebiete dagegen kann der kommandirende General unter besondern Verhältnissen die Bestimmung treffen, ob und welcher Portionssatz nach Maßgabe der Seite 186 angegebenen Grundsätze zu erhöhen resp. welche Gegenstände der Verpflegungs-Portion zuzusetzen sind. Das nothwendige Maß darf jedoch niemals überschritten werden.

Die volle Beköstigung soll dem Soldaten in der Regel auch dann zu Theil werden, wenn er zur späten Tageszeit in dem Quartier eintrifft. Bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen kann der kommandirende General jedoch gestatten, an einzelnen Orten nur einen Theil der Mahlzeit, z. B. das Mittagessen allein, oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein, zu empfangen.

Ebenso ist es in außerordentlichen Fällen zulässig, von den Quartiergebern nur die Viktualien-Verpflegung, dagegen das Brot aus Magazinen zu empfangen.

Magazin-Verpflegung. Die Natural-Gewährung seitens der Administration erfolgt entweder aus Magazinen oder durch angenommene Lieferungs-Unternehmer*). Beide Arten der Gewährung werden unter der Bezeichnung „Magazin-Verpflegung" zusammengefaßt.

Ist die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel nicht in dem Maaße ausführbar, um den Truppen die volle Viktualien-Portion gewähren zu können, so bestimmt der kommandirende General den Umfang der in solchen Ausnahmefällen zu verabfolgenden Portion.

Requisitionen. Die Requisitionen sind auf Befehl der höhern Truppen-Kommandos durch die Intendanturen zu veranlassen. Die Truppenbefehlshaber sind verpflichtet, die Beamten hierbei nach Kräften zu unterstützen.

Die Beamten haben dafür zu sorgen, daß den Truppen die Naturalien ꝛc. nur in vorschriftsmäßiger Qualität verabfolgt und daß in den event. auf Feindesland anzulegenden und von den feindlichen Behörden zu verwaltenden Magazinen die bestimmten Naturalien in guter Qualität und ausreichender Quantität unterhalten werden.

Verpflegung auf Eisenbahn-Etappen. Können die Truppen bei ausgedehnteren Transporten und längeren Fahrten nicht auf den Eisenbahn-Etappen (Nachtstationen) selbst, oder in deren Nähe, einquartiert, und durch die Quartiergeber verpflegt werden, und sind in einem solchen Falle nicht schon auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums resp. der General-Etappen-Inspekteure und Etappen-Inspekteure Etappen-Magazine angelegt worden, so haben zur Verpflegung von Mann und Pferd die Feld-Intendanturen besondere Vorkehrungen im Voraus zu treffen.

Zu diesen Vorkehrungen gehört nicht allein, daß jene Orte mit Naturalien und Brunnen versehen, sondern daß dieselben auch mit Schlacht-, Back- und Kochanstalten, sowie mit den erforderlichen Handwerkern, event. des Soldatenstandes, ausgestattet werden, welche hinreichen die täglich zu erwartenden Mannschaften mit warmer Kost zu versehen.

Auf den Etappen-Orten werden in der Regel Etappen-Kommandanturen bestellt, denen ein Administrations-Beamter zur Uebernahme der vorgedachten Vorsorge beigegeben wird und die gleichzeitig für die event. Unterbringung der Truppen Vorkehrung zu treffen haben.

Eisern zu haltende Verpflegungs-Vorräthe. Sobald der kommandirende General es für nöthig erachtet, ist auf dessen Befehl den Truppen eine Portion bis auf drei Tage, bestehend in Brot resp. Zwieback, in Reis resp. Graupen oder Grütze, in

*) Soll in besonderen Fällen eine direkte Verabfolgung von Verpflegungs-Gegenständen (auf Grund des Kriegsleistungs-Gesetzes) durch die Kommunen stattfinden, so wird dies durch die Feld-Intendanturen vermittelt.

Salz und in Kaffee zu verabfolgen, welche der Soldat auf dem Marsche mit sich zu führen hat. Dieser Vorrath ist unter allen Bedingungen eisern zu erhalten und darf nur auf Befehl des Truppen-Kommandeurs zur Verwendung resp. Auffrischung gelangen. Auch bleibt den kommandirenden Generalen überlassen, die eisernen Portionen durch Speck oder Salzfleisch zu vervollständigen, falls die Umstände solches gebieten.

Verpflegung in besonderen Fällen, während des Feldverhältnisses.

Bei Kommandos vom immobilen zum mobilen Theil der Armee. Offiziere, Aerzte und Beamte, welche zugleich mobil werden, haben von dem Tage des Abgangs aus ihrem Wohnorte an die Berechtigung zum Empfange der Feldverpflegung. Immobile Offiziere, Aerzte und Beamte treten dagegen erst mit dem Tage der Anmeldung bei dem Truppentheile, zu welchem sie vorübergehend kommandirt sind, in dessen Verpflegungs-Gebühr ein.

Bei Kommandos aus einem mobilen in ein immobiles Verhältniß. Offiziere, Aerzte und Beamte verbleiben, wenn sie nicht zugleich demobil werden, im Fortgenuß der bis dahin bezogenen Verpflegungs-Gebühr.

Mannschaften, welche zu einem andern Truppentheil kommandirt, dorthin abgegeben oder demselben attachirt werden, treten mit dem Tage des Eintreffens bei diesem Truppentheil in dessen Verpflegungs-Gebühr ein.

Bei der Demobilmachung der Person. Offiziere, Aerzte und Beamte, welche für ihre Person demobil gemacht werden, scheiden mit der Demobilmachung aus der Feldverpflegung aus, wobei der Tag des Eintritts der Demobilmachung selbst noch zum Empfange der Feldverpflegung berechtigt.

Mannschaften, welche von der mobilen Armee entlassen werden, treten mit dem Tage des wirklichen Abgangs aus der Feldverpflegung.

Bei Beförderungen. Diese haben nur dann einen Einfluß auf die Verpflegungs-Gebühr, wenn Unteroffiziere zu Offizieren befördert oder als Beamte angestellt werden. In derartigen Fällen werden die bezüglichen Bestimmungen auf den Beförderten von dem Tage der Publikation der Beförderungs-Ordre an in Anwendung gebracht.

Bei der Kriegsgefangenschaft (Vermißte). Für die in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenen oder vermißten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften darf die Mundportion nicht erhoben werden. Dieselben treten im Falle der Rückkehr mit dem Tage der Meldung in die Verpflegung des Truppentheils wieder ein. Eine Entschädigung für den Nicht-Empfang der Mundportion während ihrer Abwesenheit steht ihnen nicht zu.

Beim Urlaub. Beurlaubte erhalten während des Urlaubes keine Mundverpflegung. Für den Tag der An- und Abmeldung ist der Empfang gestattet.

Bei Erkrankungen, Verwundungen. Werden Erkrankte oder Verwundete in ein Lazareth aufgenommen, so scheiden dieselben auf die Dauer der Lazarethverpflegung aus der Verpflegung ihres Truppentheils aus.

Werden Offiziere, Aerzte und Beamte, welche während des mobilen Zustandes erkrankt oder verwundet sind, behufs der Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubt, oder müssen solche den erhaltenen Urlaub wegen Krankheit überschreiten, so sind dieselben nicht als beurlaubt, sondern als krank zu behandeln.

Mannschaften, welche auf Urlaub erkranken, haben nur Anspruch auf die Aufnahme in ein Militair- oder Kommunal-Lazareth, oder in Ermangelung beider auf Krankenverpflegung durch die Orts-Gemeinde.

Bei Untersuchungen und Arrest. Offiziere, Aerzte und Beamte erhalten bei Untersuchungen, Dienstsuspension, sowie bei gelindem und geschärftem Stuben-Arrest die volle Verpflegung. Beim Festungs-Arrest scheiden dieselben mit dem Tage ihres Abgangs vom Truppentheil aus der Feldverpflegung.

Den Mannschaften wird im Untersuchungs- und gelinden Arrest die volle Mundverpflegung, im mittleren und strengen Arrest aber nur die Brotportion*) gewährt.

*) Die warme Kost muß aus der Arrestaten-Löhnung beschafft werden. Sollte ein An-

Die Arrestaten bei der Truppe erhalten jedoch an Marsch- und Gefechtstagen stets die volle Mundverpflegung mit Ausnahme von Extrabewilligungen.

Wieder eingebrachte Deserteure haben während der Untersuchung nur Anspruch auf die Brotportion*).

Die in Strafsektionen eingestellten Mannschaften scheiden mit dem Tage des Abgangs vom Truppentheil aus der Verpflegung des letzteren aus.

Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Mannschaften werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt.

Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten erhalten nur das Marschbrotgeld und haben die Kosten der sonstigen Verpflegungs-Bedürfnisse aus der Löhnung zu bestreiten.

Die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten, mit Einschluß der zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, müssen sich die gesammte Verpflegung, also auch das Brot aus dem Solde beschaffen.

Verpflegung feindlicher Offiziere, Beamten und Mannschaften. Offiziere und Beamte des feindlichen Heeres, welche zu Gefangenen gemacht werden, erhalten, so lange dieselben die im Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege bestimmten Geldsätze beziehen**), keinerlei Mundverpflegung. Auf dem Transporte nach dem Bestimmungs-Orte kann denselben jedoch diejenige Verpflegung ohne weiteren Abzug gewährt werden, welche die Mannschaften erhalten. Hört die Geldzahlung periodisch auf, so ist jenen Offizieren und Beamten die Mundportion zu gewähren, wofür bei der Nachzahlung der Sustentationsgelder die Vergütung mit resp. 1 Sgr. 3 Pf. für die Brot- und 6 Sgr. 3 Pf. für die Viktualien-Portion einzubehalten ist.

Den Mannschaften wird die zu ihrem Unterhalte nothwendige Mundverpflegung in Natur gewährt. Die hierdurch den Truppen erwachsenden baaren Auslagen sind extraordinair zu liquidiren und von den Intendanturen zu erstatten**).

Fourage-Verpflegung.

Im Allgemeinen.

Die Fourage wird nach täglichen Rationen bemessen und den Truppen auf die Zahl der vorhandenen Dienstpferde verabreicht. Für eine größere als die etatsmäßige Zahl von Pferden dürfen Rationen nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, beziehungsweise der General-Kommandos (siehe S. 203) erhoben werden.

Für die der Kavallerie, der Artillerie und dem Train im Frieden bewilligten Krümperpferde dürfen keine Rationen empfangen werden; es ist indeß genehmigt, daß diese Pferde, bei vorkommendem Abgange an Dienstpferden des etatsmäßigen Bestandes, als Ersatz für letztere, in entsprechender Zahl einrangirt und Rationen dafür innerhalb der etatsmäßigen Stärke des betreffenden Truppentheils bezogen werden dürfen. (A. O. v. 6. Februar 1862, M. W. Nr. 8.)

Im Frieden richtet sich die Berechtigung zum Empfange der Rationen entweder nach der Dienststelle oder der Charge; die Dienststelle ist bezüglich der Offiziere, Aerzte und Beamten in einer etatsmäßigen Stelle, die Charge dagegen bei solchen Offizieren, Aerzten und Beamten maßgebend, welche keine etatsmäßige Stelle inne haben (z. B. die Offiziere der Armee, die Offiziere à la suite und die aggregirten Offiziere). Die Inhaber zweier Stellen erhalten nur die Rationen der höheren Stelle. Ueber den Etat einrangirte, sowie die den Truppen aus den Kadettenhäusern überwiesenen, in eine Etatsstelle nicht eintretenden Offiziere empfangen Rationen gleich den etatsmäßigen Offizieren derselben Charge. Eine bloße Charaktererhöhung ist ohne Einfluß auf die Rationsgebühr. Ueberzähligen oder charakterisirten Majors resp. Oberst-Lieutenants, welche sich nicht in

kauf nicht ausführbar sein, so kann eine Viktualienportion, Fleisch jedoch nur 1/3 Pfund, aus dem Magazine gegen sofortige Einziehung des Betrages von 2½ Sgr. aus der disponiblen Löhnung empfangen werden.

*) Seite 128.

**) Durch Anweisung auf den Fonds zu „verschiedenen Ausgaben" des Kriegsjahres-Etats (siehe S. 168).

ionsberechtigten Stellen befinden, darf jedoch das Kriegsministerium die Rations-Kom-
enz der Stabs-Offiziere der Armee beilegen, sobald dies durch das Interesse des
enstes geboten erscheint.

Zur Verabreichung einer leichten Ration an diejenigen Kompagnie-Chefs der In-
terie, welche während der Dauer der Herbstübungen zur Führung der in der Garnison
ückgebliebenen Wachtdetachements kommandirt sind, darf bei vorhandener dienstlicher
thwendigkeit das General-Kommando die Genehmigung ertheilen. (A. O. vom
Januar 1869.)

Bei einer Mobilmachung werden die Fourage-Rationen vom Tage der Aller-
chsten Mobilmachungs-Ordre an bis zur Demobilmachung nur in Natur gewährt.
e Ueberlassung von Rationen seitens der Berechtigten an andere ist nicht gestattet.
Truppen erhalten die Rationen auf die Zahl der vorhandenen Dienstpferde. Die
Lande gestellten Pferde treten mit dem Tage der Abnahme seitens der Militair-
hörde in die Verpflegung. Den Offizieren, Aerzten und Beamten sowie denjenigen
eroffizieren, welchen Offizierstellen verliehen sind, werden Rationen nach Maßgabe der
ihnen eingenommenen Stellen gegeben. Ein Mehreres darf nicht gewährt werden,
wenn der Stellen-Inhaber eine höhere als die der Stelle entsprechende Charge hat.

Die Kriegs-Verpflegungs-Etats ergeben die für jede Stelle etatsmäßige Zahl der
ionen. Ueber den Etat hinaus dürfen Rationen unter keinen Umständen erhoben
den. Für Stellen, welche in jenen Etats nicht vermerkt sind, werden die Rationen
Kriegs-Ministerium, resp. von der General-Intendantur jedesmal besonders festgestellt.

Die Inhaber zweier oder mehrerer Stellen erhalten die Rationen nur aus einer
zwar aus der Stelle, für welche die höchste Rationszahl im Etat ausgeworfen ist.

Ueberzählige und über den Etat einrangirte Seconde-Lieutenants empfangen die
ionen gleich den etatsmäßigen Lieutenants ihrer Waffe.

Der Rations-Empfang findet bis zum Beginn des Feldverhältnisses, unter den
tehend angegebenen Modifikationen, nach den Bestimmungen und Sätzen des Friedens-
lements statt. In besonderen Fällen darf jedoch das Kriegs-Ministerium schon
rend der Kriegsbereitschaft einen größeren Rationssatz, event. bis zum Umfange des
-Rations-Satzes, verabfolgen lassen.

Der Empfang der Feld-Rationen hebt mit dem Tage an, an welchem der Trup-
theil resp. der Empfangsberechtigte in den Feldetat tritt und hört mit der Demobil-
hung auf.

Rationssätze.

Die Rationen sind entweder schwere, mittlere und leichte Friedens- oder schwere
leichte Feld-Rationen.

		Hafer.	Heu.	Stroh.
. Friedens-Ration.				
a) in der Garnison	schwere	9½ Pfd.	5 Pfd.	7 Pfd.
	mittlere	8¾ "	5 "	7 "
	leichte	8 "	5 "	7 "
b) auf dem Marsche, wenn die Verabreichung durch die Königlichen Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt.	schwere	10½ "	3 "	3½ "
	mittlere	9¾ "	3 "	3½ "
	leichte	9 "	3 "	3½ "
c) wenn die Verabreichung von den Gemeinden stattfindet	schwere	3½ Mtz.	3 "	3½ "
	mittlere	3¼ "	3 "	3 "
	leichte	3 "	3 "	3 "
I. Feld-Ration.				
a) Ueberhaupt	schwere	11¼ Pfd.	3 "	3½ "
	leichte	10 "	3 "	3½ "
b) wenn im Inlande die Gewährung durch die Gemeinden geschieht . . .	schwere	3¾ Mtz.	3 "	3½ "
	leichte	3⅓ "	3 "	3½ "

Die Marschration wird in gewöhnlichen Verhältnissen auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch- und Ruhetag, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt. Im Feldverhältniß wird die Feldration während der Märsche*) verabreicht. Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd und jede Eisenbahnfahrt ein Zuschuß von 3 Pfd. Heu und 2 Pfd. Stroh gewährt. Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so wird der Heuzuschuß auf 6 Pfd. erhöht.

Eine Aenderung der Rations-Bestandtheile kann, wenn die Verhältnisse es gebieten, mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, im Feldverhältniß**) mit Genehmigung des kommandirenden Generals, stattfinden; und soll alsdann einem Pfund Hafer gleich gerechnet werden — 1,1 Pfd. Gerste oder 1,3 Pfd. Roggen oder 0,9 Pfd. Fußmehl oder 0,7 Pfd. zermahlener Zwieback oder 1,5 Pfd. Kleie oder 2,8 Pfd. Heu oder 5,6 Pfd. Stroh.

Bei Kommandos oder Kantonnements von voraussichtlich längerer als vierwöchentlicher Dauer wird die Garnison-Ration, bei Kommandos oder Kantonnements von kürzerer Dauer, sowie bei den Uebungen der Truppen dagegen die Marsch-Ration gegeben.

Bei großen Uebungen empfangen auf die Dauer von 4 Wochen die Kürassier- und schweren Landwehr-Reiter-Regimenter und die Zugpferde der reitenden Artillerie die schwere Feld-Ration; die übrigen Kavallerie-Regimenter, sowie die Reitpferde der Linien-Infanterie die leichte Feld-Ration***). Das betreffende General-Kommando bestimmt, ob die erhöhten Rationen (Erhöhung der Friedens- auf die Feld-Rations-Sätze) ganz während der Vorübungen, um die Pferde zur großen Uebung kräftig zu machen, oder zum Theil während der letzteren bezogen werden.

Während der Dauer des Kommandos zur Dienstleistung bei der Linie erhalten für die mitgebrachten Pferde: die Reserve-Offiziere der Kavallerie die Rationssätze derjenigen Regimenter, denen sie als solche angehören und die Landwehr-Offiziere der Kavallerie die Rationssätze derjenigen Regimenter, bei denen sie Dienste leisten. (M. Oek. D. vom 23. Mai 1870. A. V. B. S. 73.)

Berechtigung zum Empfange der Rationen.

Im *Friedensverhältniß* empfangen Rationen: a) *schwere* — die Generalität, der Generalstab, die Adjutantur, die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, die Garde-Kavallerie, das Militair-Reitinstitut, die reitende Garde-Artillerie, die Kommandostäbe (Regiments- und Abtheilungs-Kommandeure und deren Adjutanten) des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, die Kürassier-Regimenter, die Zugpferde der gesammten Artillerie mit Ausnahme der unter den Vorrathspferden begriffenen Pferde für die Hauptleute und geschützführenden Unteroffiziere der Fuß-Artillerie, welche leichte Rationen erhalten, die Leib-Gensd'armerie, die Intendantur, die Zugpferde des Trains; b) *mittlere* — die Linien- und Landwehr-Ulanen-Regimenter und die Eskadrons der Landwehr-Bataillone der Reserve-Regimenter; c) *leichte* — alle übrigen Truppentheile, Offiziere, Aerzte und Militair-Beamte, für die Stabs-Ordonnanzen sind die Rationssätze ihrer Truppentheile etatsmäßig†)

Im *Feldverhältniß* empfangen Rationen: a) *schwere* — die Generalität nebst deren Adjutanten, die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, der Generalstab und die

---

*) Auf allen Märschen während des Feldverhältnisses ist für jedes Pferd bei der Batterie und Kolonne der Artillerie eine dreitägige, für alle übrigen Pferde eine eintägige Haferportion als eisern mitzuführen.

**) In besonders motivirten Fällen können die General-Kommandos die Gewährung einer verstärkten Rauchfourage-Ration gegen Abzug des Aequivalents an Hafer an die Augmentations-Pferde der verschiedenen Waffen für einige Zeit nach dem Eintreffen genehmigen. (M. Oek. D. v. 10. Aug. 1860.)

***) Die Garde-Kavallerie (ausschließlich deren Kürassier-Regimenter), die reitende Garde-Artillerie für ihre Reitpferde und die gesammte Fuß-Artillerie haben auf diese Rationen ebensowenig Anspruch, wie die Generale, die General-Stabs- und Adjutantur-Offiziere, welche diese Uebungen leiten oder denselben beiwohnen.

†) Die Beilage X ergiebt die Zahl der Friedens- und Feld-Rationen der Offiziere, Aerzte und Beamten.

Ingenieurgeographen, die Ingenieur-Offiziere, die gesammte Kavallerie, die gesammte Artillerie, die Intendantur, die höheren Kommando-Behörden, ferner die Truppentheile, Administrationen, Offiziere, Aerzte und Beamte für die Zug- und Packpferde; b) leichte — die ad a nicht genannten Truppentheile, Administrationen, Offiziere, Aerzte und Beamte für die Reitpferde. Für die regimentirten Offiziere, Aerzte und Beamten sind die Rationssätze ihrer Truppentheile etatsmäßig.

Verabreichung der Rationen.

Gewöhnlich werden die Rationen durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht. An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edikt vom 30. October 1810 ad 5 die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren. Die Vergütung dafür wird nicht zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden unter Zugrundelegung der Martini- oder currenten Marktpreise besonders liquidirt. Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landraths-Amtes außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen. Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung nicht zur Stelle gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Kommandoführer auszustellenden Vorspann-Quittung bei der Intendantur liquidirt.

Ist bei den Gemeinden Mangel an Fourage-Vorräthen und befinden sich auch keine Verabreichungsstellen in der Nähe, so haben die Intendanturen, sobald sie durch die Regierungen über dergleichen örtliche Verhältnisse der Marschquartiere unterrichtet sind, für den Bedarf anderweit zu sorgen. In der Regel wird dies bei Märschen größerer Truppentheile und bei Märschen, die mit Kantonnements verbunden sind, erforderlich sein. Auf den Etappenstraßen durch das Ausland wird die Fourage in der Regel von besonders bestellten Lieferungs-Unternehmern verabreicht.

Rationsberechtigte, deren Pferde ganz oder theilweise nicht am dienstlichen Aufenthaltsorte, sondern an einem anderen Orte stehen, können auch dort die etatsmäßigen Rationen empfangen; in Friedensverhältnissen jedoch mit Genehmigung des General-Kommandos und wenn sich daselbst eine Magazin-Verwaltung befindet. Liegt der Magazinpunkt außerhalb des Armee-Corps-Bezirks, so wird die Verabreichung durch Requisition des betreffenden General-Kommandos vermittelt. Für die von Offizieren außerhalb der Garnison beschafften Pferde dürfen in dem Falle, daß sie einem militairischen Transporte angeschlossen werden können, etatsmäßige Rationen auch auf dem Marsche nach der Garnison erhoben werden. Auch für die von Offizieren, Aerzten und Beamten außerhalb ihres Aufenthaltsortes beschafften und zur mobilen Armee heranzuziehenden Pferde dürfen Rationen empfangen werden.

Veränderung der Rationsgebühr der Offiziere und Beamten in ihren verschiedenen Dienstlagen.

Anfang der Rationsgebühr.

Der Anspruch auf die neue Rationsgebühr beginnt mit dem Tage, an welchem der die Dienstveränderung betreffende Befehl dem Berechtigten auf dienstlichem Wege bekannt wird. Bei einer Mobilmachung werden die Rationen für die alsdann zu beschaffenden Pferde von dem Tage ab gewährt, an welchem die Einstellung in den Dienst erfolgt ist resp. von dem Tage des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehls ab.

Verminderung der Rationszahl.

Wird die Rationsgebühr durch Veränderung der Dienststellung vermindert oder aufgehoben, so dürfen dem Berechtigten außer für den Monat, in welchem der betreffende Befehl ihm dienstlich bekannt wird, auch noch für den folgenden Monat die bisher etatsmäßigen Rationen, unter Anrechnung der etwa schon bezogenen neuen Rations-Kompetenz, fortgewährt werden. In Friedensverhältnissen sind von dieser Bewilligung ausge-

schlossen: die Schützen-Hauptleute der Infanterie, die Truppen-Adjutanten und die von der reitenden zur Fuß-Artillerie versetzten Offiziere, welchen die Rationen der Stelle nur bis zum Tage des Abganges aus derselben gegeben werden sollen. Kann die Veränderung der Dienststellung dieser Offiziere jedoch besonderer Umstände wegen nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden, und sind sie deshalb außer Stande, sich ihrer Pferde bis zum Tage des Abgangs zu entäußern, so darf auf Grund einer Bescheinigung der nächstvorgesetzten Dienstbehörde der Empfang der Rationen in der oben festgesetzten Grenze ausnahmsweise erfolgen*). Ist mit der Verminderung der Rationszahl auch eine Verminderung des Rationssatzes verknüpft, so werden für sämmtliche Pferde die neuen Rationssätze von dem Tage des Eintritts in die neue Stelle ab bezogen.

Beim Urlaub.

Beim Urlaub dürfen die Rationen für den Monat des Urlaubs-Antritts und für die folgenden sechs Monate fortgewährt werden. Bei Urlaubsbewilligungen über sechs Monate ist die Verabreichung von Rationen nur bis zum Schlusse des Monats, in welchem der Urlaub angetreten wird, gestattet. Wird erst durch Ertheilung eines Nachurlaubs ein mehr wie sechsmonatlicher Urlaub bewilligt, so hört die Rationsgewährung mit dem Schlusse desjenigen Monats auf, in welchem der Nachurlaub angefangen hat. Bei der Rückkehr von einem mit Rationsverlust verbundenen Urlaube beginnt der Wiederempfang mit dem Tage des Dienstantritts.

Bei Erkrankungen oder Verwundungen und Kriegsgefangenschaft.

Die Pferde erkrankter, verwundeter oder in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathener Offiziere, Aerzte und Beamten, werden bis zu deren Wiederherstellung resp. bis zum Wiedereintreffen oder Ausscheiden des Berechtigten auf Staatskosten verpflegt**). Dasselbe gilt in Betreff derjenigen erkrankten und verwundeten Offiziere ꝛc., welche zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubt worden sind. Mit dem Wiedereintritt in den Dienst, wird ihnen die volle Rationsgebühr zu Theil. War die Gefangenschaft keine unverschuldete, so ist der betreffende Offizier ꝛc. zur Erstattung der Fouragekosten nach den durch das Armee-Verordnungsblatt halbjährlich bekannt gemachten Vergütungssätzen verpflichtet.

Für die Pferde vermißter Offiziere, Aerzte und Beamten können die Rationen außer für den laufenden Monat nur noch bis zum Schluß des nächstfolgenden Monats gewährt werden. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Pferde den Angehörigen zu überweisen. Findet über den bezeichneten Termin hinaus noch ein weiterer Rations-Empfang statt, so müssen die Kosten dafür erstattet werden.

Bei Dienstsuspensionen und Arrest.

Bei der Dienstsuspension oder dem Stubenarrest eines Offiziers, Arztes oder Beamten wird die Rationsgebühr desselben nicht verändert. Bei einem nicht mit Kassation oder Entlassung verknüpften Festungsarrest unterliegt die Rationsgewährung denselben Bestimmungen, welche beim Urlaub getroffen sind. Den zu mehr als sechsmonatlichem Festungsarrest verurtheilten, vor Ablauf der ersten sechs Monate aber begnadigten Offizieren erwächst durch die Begnadigung kein Anspruch auf Nachlieferung der ihnen während des Arrestes nicht zuständig gewesenen Rationen. Ist mit dem Festungsarrest die

---

*) Diese Bestimmung wegen der Beendigung des Rations-Anspruchs der Schützen-Hauptleute mit dem Tage des Austritts aus dieser Stellung findet auch auf die sämmtlichen Kompagnie-Chefs insofern unbedingte Anwendung, als die Rationsgebühr mit der Führung der Kompagnie verbunden ist. Diese Rationen bilden sonach keine persönliche Gebühr und können deshalb bei Kommandos nicht forterhoben werden, weil sie der wirkliche Führer der Kompagnie zu empfangen hat. (M. Oek. D. v. 12. Juni 1862. M. W. Nr. 25.)

**) Diese Vergünstigung wird durch die in der Vorschrift bezüglich der — Wahrnehmung anderer Dienststellen — auferlegte Verpflichtung eingeschränkt, in allen den Fällen, wo die besonderen Funktionen eines Offiziers oder Militair-Beamten bei der Erkrankung eine ausdrückliche und förmliche Stellvertretung erforderlich machen. (Kr. Min. vom 12. Januar 1868. A. V. B. S. 49.)

Kassation oder Entlassung verbunden, so erfolgt die Rationsgewährung nur bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem dem Ausscheidenden die betreffende Ordre dienstlich bekannt wird.

Beim Kommando.

Durch ein Kommando wird in der bisherigen Rationsgebühr nichts geändert. Ist mit dem Kommando jedoch die Verleihung einer besonderen etatsmäßigen Stelle verknüpft, wie bei dem Kommando zur Adjutantur der Truppenbehörden, in Platzmajor-Stellen oder zu Kadetten-Anstalten, als interimistischer Regiments-Kommandeur und zu den Feldlazarethen: so sind die Kommandirten als Inhaber der übertragenen Friedens- resp. Feldstelle anzusehen.

Bei Wahrnehmung anderer Dienststellen.

Für eine bloße Stellvertretung steht dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zu. Wird die Rationsgebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber fortbezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspension und Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen, oder sich sonst mit ihm einigen*). Hierbei etwa entstehende Differenzen unterliegen der Entscheidung der vorgesetzten Militair-Instanz. In allen übrigen Fällen dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht**), Rationen innerhalb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gegeben werden.

Rationsgewährung nach der Demobilmachung für die auf das Feldverhältniß beschafften, der Person angehörigen Pferde.

Die Rationsgebühr der Feldstellen-Inhaber erlischt grundsätzlich mit dem Tage der Demobilmachung der Feldstelle resp. der Person. Haben indeß Offiziere, Aerzte und Beamte bis dahin sich der, für das Feldverhältniß beschafften eigenen Pferde nicht entäußern können, so dürfen denselben außer für den Monat, in welchem ihre Demobilmachung erfolgt, auch noch für den folgenden Monat Rationen auf die Zahl der wirklich vorhandenen Pferde verabreicht werden. Die Gewährung erfolgt nur in Natur und, vom Tage der Demobilmachung ab, nach den Friedenssätzen.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst.

Den aus dem Dienst ausscheidenden und den zur Disposition gestellten Rationsberechtigten, sowie den Erben der verstorbenen Offiziere, Aerzte und Beamten wird der Rationsbezug gestattet, wenn das Gehalt für den Gnadenmonat gewährt wird, unterbleibt die Gewährung des letzteren, so hört auch der Rationsbezug mit Ablauf des Monats auf, in welchem die betreffende Allerhöchste Ordre dem Ausscheidenden dienstlich bekannt wird, resp. in welchem der Tod des Rationsempfängers erfolgt.

Während des Feldverhältnisses findet der Rationsbezug in den bei der Demobilmachung angegebenen Grenzen gleichfalls statt.

Für das noch nicht in das Eigenthum des Offiziers übergegangene Chargenpferd wird bis zur anderweiten Disposition über dasselbe die Ration bei jeder Verminderung der Gebühr unverkürzt fortgewährt.

---

*) Der Führer der Kompagnie kann daher auf Märschen die regulativmäßige Vergütung für ein benutztes Vorspann-Reitpferd zwar zur Liquidation bringen, es kann aber die Ration der Stelle dann weder in Natur noch in Gelde in Ansatz kommen. (M. Oek. D. v. 12. Juni 1862. M. W. Nr. 25.)

**) Kavallerie-Offiziere empfangen Rationen und können daher bei Vertretung des Eskadron-Chefs auf eine besondere Rations-Kompetenz keinen Anspruch machen. (M. Oek. D. vom 21. Nov. 1860.)

Rationsgebühr der Dienstpferde in besonderen Fällen.

Remontepferde.

Vom Tage der Uebernahme seitens des Transportführers bis zum Eintreffen in der Garnison werden, wenn die Verabreichung durch Königliche Magazine oder Lieferungs-Unternehmer geschieht, 1) für die Remonten der Kürassier- und Garde-Kavallerie-Regimenter, des Militair-Reitinstituts und der Artillerie-Zugpferde, sowie für die Remonten, welche zu Chargenpferden der Adjutanten bei den Kommandobehörden bestimmt sind, Rationen von 9 Pfund Hafer, 7 Pfund Heu und $3\frac{1}{2}$ Pfund Stroh; 2) für die Remonten der Linien-Ulanen-Regimenter Rationen von $8\frac{1}{4}$ Pfund Hafer, 7 Pfund Heu, $3\frac{1}{2}$ Pfund Stroh und 3) für die Remonten der Linien-Dragoner und Husaren-Regimenter und der Artillerie-Reitpferde Rationen zu $7\frac{1}{2}$ Pfund Hafer, 7 Pfund Heu und $3\frac{1}{2}$ Pfund Stroh gewährt. Der letztere Rationssatz findet auch auf die Remonte-Aufstellungspferde Anwendung, die sich auf dem Marsche von den Ankaufsmärkten nach Depots oder von einem Depot in das andere befinden. Erfolgt die Verabreichung durch die Gemeinden, so werden die Hafer-Rationen in Maaß gewährt und zwar nach dem Satze ad 1 zu 3, ad 2 zu $2\frac{3}{4}$ und ad 3 zu $2\frac{1}{2}$ Metzen.

Für sämmtliche den Truppen überwiesene Remonten (einschließlich der zu Offizier-Chargenpferden bestimmten) wird in der Garnison von der Einstellung ab bis zum Eintreffen der Remonten des folgenden Jahres, jedoch höchstens auf ein volles Jahr, ein täglicher Hafer-Zuschuß von $\frac{3}{4}$ Pfund zur schweren und $1\frac{1}{2}$ Pfund zur mittlern und leichten Ration gewährt, welcher auch neben der bei großen Uebungen bewilligten erhöhten Ration fortbezogen werden darf. Den von den Truppen oder Offizieren selbst beschafften Remonten soll dieser Zuschuß nicht gegeben werden. Außerdem darf von den Truppen zum bessern Aufkommen der ihnen zugewiesenen Remonten während der ersten 4 Monate ihrer Einstellung $1\frac{1}{2}$ Pfund Gersten- und Haferschroot gegen Abzug von 1 Pfund Hafer für die Ration empfangen werden.

Kranke Pferde.

Zur Beschaffung diätetischer Gegenstände für kranke Dienstpferde dürfen den Truppen die Rationen in Gelde gewährt werden. Eine Grasung von Dienstpferden kann von dem Kriegs-Ministerium, an welches die erforderlichen Anträge, unter Angabe der Kosten, zu richten sind, angeordnet werden*). Die Rationen der auf Grasung geschickten Pferde werden erspart. Auch das General-Kommando darf zur Grasung von Dienstpferden unter den vorstehend gedachten Festsetzungen, insofern die Grasungskosten den Werth der ersparten Rationen nicht übersteigen, die Genehmigung ertheilen. (A. O. v. 28. Januar 1869.)

Ausrangirte Dienstpferde.

Für ausrangirte Dienstpferde darf am Tage des Verkaufs in der Regel eine Rations-Erhebung nicht mehr stattfinden, da das gewöhnliche nur noch erforderliche Morgenfutter von der Ration des vorhergehenden Tages vorhanden sein wird. Nur wenn der Verkauf besonderer Umstände wegen am Nachmittage stattfindet oder bis in denselben hinein dauert, soll der Empfang von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ Ration Hafer und Heu gestattet sein.

Pferde der Offiziere.

Den Vermessungs-Dirigenten bei den topographischen Aufnahmen ist für die Dauer des Vermessungs-Geschäfts der Empfang einer Ration über den Etat bewilligt.

Offiziere aus der Armee, welche bei dem Generalstab auf unbestimmte Zeit überzählig Dienste leisten, erhalten ebenso wie die demselben aggregirten Offiziere während dieser Dienstleistung die Chargen-Rationen (schwere) der aggregirten Kavallerie-Offi-

*) Die Weidekontrakte werden von den Truppen abgeschlossen und nach vorheriger Zustimmung der General-Kommandos durch die Intendanturen bestätigt.

ziere. Bei den Recognoscirungs- und Uebungs-Reisen wird diesen Offizieren, wenn sie etatsmäßig nur zwei Rationen beziehen, die Erhebung einer dritten extraordinair gestattet.

Die Mitglieder und Assistenten der Artillerie-Prüfungs-Kommission, mit Ausschluß der Direktoren der Pulverfabrik zu Spandau und der Geschützgießerei daselbst, erhalten, insofern sie Hauptleute der Fuß-Artillerie sind, auf die Dauer der Dienstleistung bei genannter Kommission eine (leichte) Ration*).

Den bei den Truppen-Uebungen Dienste leistenden, nicht rationsberechtigten Administrations-Beamten dürfen auf die Zeit, in der sie nach Anordnung des Intendanten zur Ausübung ihres Dienstes beritten sein müssen, bis zu zwei (schweren) Rationen gewährt werden.

Die Offiziere des Beurlaubten-Standes der Landwehr-Kavallerie und die Zahlmeister der letzteren erhalten auf die Dauer der Uebungen für die ihnen etatsmäßig gestellten Pferde die zuständigen Rationen. Außerdem darf jedem Offizier des Beurlaubten-Standes der Landwehr-Kavallerie und des Trains, der sich außer den gestellten Pferden noch ein eigenes Pferd bei den Uebungen hält, für dieses auf die Dauer der letzteren eine Ration gewährt werden.

Die zur Dienstleistung bei der Linie kommandirten Offiziere des Beurlaubten-Standes der Landwehr-Kavallerie, welche sich selbst beritten machen müssen, erhalten während der Dauer des Kommandos eine, und wenn sie zwei Pferde mitbringen, zwei Rationen.

Beutepferde.

Die an das Pferde-Depot abgegebenen Beutepferde werden gleich den übrigen im Depot befindlichen Pferden verpflegt.

Gewährung der Rationen gegen Bezahlung.

Wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen läßt, können mit besonders nachzusuchender Genehmigung des Kriegs-Ministeriums Offizieren und Militair-Beamten außeretatsmäßige Rationen gegen Bezahlung verabreicht werden. Das General-Kommando darf diese Genehmigung, gemäß der Allerh. Ordre v. 28. Januar 1869, ertheilen, — jedoch mit der Maßgabe, daß die Bewilligung sich auf das dienstlich Nothwendige beschränkt und nicht mehr als je eine Ration gewährt wird. Auch darf die Bewilligung keine dauernde sein, kann aber auf einen kürzeren Zeitraum als einen halben Monat ertheilt werden.

Die Genehmigung des General-Kommandos ist namentlich erforderlich für die Verabreichung einer Ration an die Kompagnie-Chefs der Infanterie und bei den Truppenübungen und Märschen an die Kompagnie-Führer, an die zur Führung kleiner Detachements und zu Adjutantur-Diensten verwendeten Lieutenants und an die Regiments- und Bataillons-Aerzte, insofern diese Offiziere und Aerzte nicht schon zum unentgeltlichen Empfang etatsmäßiger Rationen berechtigt sind. Zur Verabreichung einer Ration an die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie**) ist von den Regiments-Kommandeuren die Genehmigung zu ertheilen.

Der Intendantur ist allemal von den beregten Genehmigungen Kenntniß zu geben und können die bewilligten Rationen aus Magazinen, von Lieferungs-Unternehmern und Gemeinden empfangen werden. Die Bezahlung erfolgt nach den von dem Kriegs-Ministerium festgestellten Monatssätzen, welche durch das Armee-Verordnungs-Blatt halbjährlich bekannt gemacht werden***).

---

*) Durch das Kommando von Offizieren der reitenden Artillerie soll bei diesem, sowie bei ähnlichen dauernden Kommandos, eine Mehrausgabe von Rationen vermieden werden.

**) Sind die Einjährig-Freiwilligen allgemein in die Verpflegung der Truppentheile aufgenommen, wie bei dem Abreiten aus der Garnison unter außergewöhnlichen Verhältnissen, so ist denselben auch die Ration unentgeltlich zu verabreichen.

***) Dauert die Erhebung der Ration nicht einen vollen Kalender-Monat, so wird die zu entrichtende Tagesvergütung ohne Unterschied des Monats zu $^1/_{30}$ berechnet.

Bei einer Mobilmachung hört die Gewährung von Friedens-Rationen gegen Bezahlung spätestens mit dem Tage des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehls auf.

Geldvergütung an Stelle etatsmäßiger Rationen.

Etatsmäßige Rationen, welche den Empfangs-Berechtigten für ihre eigenen Pferde zeitweise entbehrlich sind, dürfen nicht in natura erhoben werden, sondern müssen dem Magazin verbleiben*). In deren Stelle wird die Geldvergütung gewährt, welche das Kriegs-Ministerium halbjährlich durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt macht. Beim Eintritt einer Mobilmachung wird die Geldabfindung für die nicht in Natur bezogenen Friedens-Rationen bis zum Tage des Eintritts der Mobilmachung (Tag des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehls) erhoben. Die Gewährung von Friedens-Rationen gegen Bezahlung hört spätestens mit Ablauf desjenigen Monats auf, in welchem die Mobilmachung erfolgt ist.

Wird die Vergütung nicht innerhalb der ersten sechs Monate — vom Ablauf des Monats, in welchem der Natural-Empfang unterblieben ist, an gerechnet — bei der die Kompetenz gewährenden Stelle eingefordert, so erlischt der Anspruch auf dieselbe vollständig.

Werden Remontepferde der beiden letzten Jahrgänge wegen Dienstuntauglichkeit zum eigenen Wiederersatz verkauft, so können die bis zum Ankauf der Ersatzpferde ersparten Rationen (ꝛc. Futterzulagen) nach Tagen in Gelde vergütet werden. Diese Geldvergütung soll jedoch für ein Pferd nie länger als ein Jahr dauern und darf auf die ersparten Rationen anderer verkaufter Dienstpferde niemals ausgedehnt werden.

Zur Beschaffung diätetischer Gegenstände als: Kleie, Schroot, Steinsalz ꝛc. für kranke Dienstpferde kann die Fourage derselben, soweit sie nicht zur Verwendung kommt, den Truppen ebenfalls in Gelde nach Tagen und für einzelne Rationstheile vergütet werden. Zu andern Zwecken, also auch zu Ausgaben für Medikamente darf die Vergütung der ersparten Fourage niemals verwendet werden**).

Bei dienstlichen Reisen im Auslande werden den Offizieren zur Selbstbeschaffung der Fourage für die wirklich mitgeführten etatsmäßigen Pferde die Rationen nach den halbjährlich normirten Rations-Vergütungssätzen mit einem Zuschuß von 50 Procent vergütet.

Verabreichung der Naturalien.

Quittungsleistung. Ueber jeden Empfang an Naturalien, er mag im Inlande oder Auslande erfolgen, wird besondere Quittung ausgestellt. Ist bei dem Empfange aus Magazinen oder vom Lieferungs-Unternehmer die Ertheilung einer definitiven Quittung zur Stelle nicht möglich, so haben zwar die Magazin-Beamten und Lieferungs-Unternehmer auch Interims-Quittungen anzunehmen. Der betreffende Truppentheil hat indeß in solchen Fällen für den auf Grund der Interims-Quittung stattgehabten Empfang, sowie für den möglichst baldigen Umtausch einer jeden Interims-Quittung gegen eine entsprechende definitive Quittung aufzukommen. Die Quittungen sind von dem Kommandeur des empfangenden Truppentheils***), dem Kompagnie- resp. Eskadron-Chef, dem Kommandoführer oder dem einzelnen Empfangs-Berechtigten auszustellen†). In den Quittungen sind die Truppentheile, für welche Erhebungen stattfinden, unter

---

*) Die Abtretung solcher Rationen an aktive Offiziere der Garnison ist gestattet.

**) Die Verrechnung dieser Vergütungsbeträge erfolgt bei dem besonderen Fonds zur „Rations-Vergütung kranker Dienstpferde“ der bei der Musterung geprüft wird.

***) Bei der Infanterie von dem Bataillons-Kommandeur, bei der Kavallerie und Artillerie von dem Regiments-Kommandeur; es wird indeß nachgesehen, wenn bei der Kavallerie die Eskadrons und bei der Artillerie die Batterien quittiren. (M. Oek. D. vom 11. Septbr. 1863. M. W. S. 243.)

†) Es dürfen daher Militair-Personen unteren Grades über Empfänge für Truppen-Abtheilungen, die durch einen Offizier kommandirt werden, keine Quittungen ausstellen. Während des Feldverhältnisses jedoch dann, wenn sie sich durch eine Bescheinigung des Kommandeurs über ihre Berechtigung dazu auszuweisen vermögen.

Angabe des Umfanges der Erhebungen und außerdem die Empfänge jedes einzelnen Offiziers und Beamten besonders ersichtlich zu machen. Die Quittungen der nicht regimentirten Offiziere, Beamten und Mannschaften müssen alle die Gebühr bestimmenden Angaben enthalten, die der letztern überdies — soweit es nicht unter besondern Umständen wie bei Kommandos unmöglich — noch von dem nächsten Vorgesetzten visirt sein. Eine ausnahmsweise und nur unter besonderen Verhältnissen zulässige Erhebung muß in der Quittung als solche bezeichnet und begründet werden. Insoweit die Rationen für die der Person angehörigen Pferde ausgeschiedener demobil gemachter oder verstorbener Offiziere, Aerzte und Beamten nicht durch einen Truppentheil erhoben werden, ist in den Quittungen das Vorhandensein der Pferde durch eine ein Dienstsiegel führende Behörde zu bescheinigen. Ueber Empfänge gegen Bezahlung muß besondere Quittung ausgestellt und in derselben jedesmal angegeben werden, ob die bestimmungsmäßige Vergütung schon bezahlt ist. Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmer haben sich von der Vorschriftmäßigkeit der Form der Quittungen, von der Uebereinstimmung der darin ausgeworfenen mit den in den Anweisungen der Intendanturen oder in den Marschrouten und Attesten angegebenen Etats-Sätzen und endlich von der Richtigkeit des Kalküls zu überzeugen und Verabreichungen nur auf den Grund vollständig richtiger Quittungen stattfinden zu lassen.

Die während der Friedensverhältnisse ertheilten Monats-Quittungen, (nach Abschluß des Verpflegungs-Rapports) dürfen in Feldverhältnissen nicht ausgestellt werden. Ebensowenig findet der Umtausch von mehreren Quittungen über einzelne Empfänge gegen eine entsprechende Hauptquittung statt.

Haben Truppen bei der Verpflegung durch die Quartiergeber nur einen Theil der Mahlzeit oder die Quartierverpflegung mit Ausschluß des Brotes empfangen, so ist dies in den Quittungen ausdrücklich zu vermerken. Die Quittungen über Brot, Viktualien, Fourage und Marschverpflegung sind nach den vorgeschriebenen Schemas auszustellen.

Erhebung der Naturalien. In der Garnison sind durch die Kommandanturen resp. Truppen-Kommandos zu den Brot- und Fourage-Erhebungen — so viel als thunlich — bestimmte Tage festzusetzen. Die Brotportionen werden in ganzen Broten zu 5 Pfund 18 Loth, die Portion zu 1 Pfund 12 Loth von 4 zu 4, die von 1 Pfund 26 Loth von 3 zu 3 Tagen ausgegeben. Die Erhebungs-Termine für die Fourage richten sich nach den Lokal-Verhältnissen und den den Truppen zu Gebote stehenden Aufbewahrungs-Räumen. Für ganze Truppentheile ist der Empfang in der Regel auf 3 oder 5 Tage zu bewirken, kann aber auch nach Umständen bis auf 10 Tage ausgedehnt werden*). Einzelne Rations-Empfänger dürfen die Fourage für den ganzen laufenden Monat im Voraus erheben. Auf dem Marsche, so wie am Kommandoorte bestimmen die Verhältnisse die Erhebung des Brotes und der Fourage. Bei längerem Aufenthalte am Kommandoorte treten die für die Garnison gegebenen Bestimmungen in Kraft. Bei Manövern und sonstigen Truppen-Zusammenziehungen wird die Art der Erhebung der Naturalien jedesmal besonders festgesetzt.

Im Feldverhältniß wird in der Regel durch Tagesbefehl bestimmt, wann, wo und für welche Zeitabschnitte die Empfangnahme von Naturalien stattfinden soll.

Wenn in der bisherigen Empfangsweise durch Verlassen der Garnison oder andere Verhältnisse eine Unterbrechung oder eine wesentliche Veränderung eintritt, muß den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern davon vorher durch die Truppentheile resp. einzelnen Empfänger Kenntniß gegeben werden. Von den auf dem Marsche sich ergebenden wesentlichen Veränderungen gegen die Angaben der Marschrouten haben die Kommandoführer die betreffenden Gemeinden vorher in Kenntniß zu setzen, damit letzteren unnöthige Voranstalten zur Verpflegung &c. möglichst erspart werden. —

---

*) In besonderen Fällen kann zwar den Truppen, welche mit geeigneten Lokalen versehen sind, die Fourage oder ein Theil derselben auch in größeren Quantitäten und auf längere Zeit zur Aufbewahrung und Bewirthschaftung überwiesen werden; es ist dazu aber die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erforderlich.

Alle Naturalien-Erhebungen für Truppentheile oder Detachements sollen, soweit es nicht aus dienstlichen Gründen unmöglich, durch einen Offizier oder Zahlmeister stattfinden.

Den zur Natural-Erhebung kommandirten Mannschaften darf von den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern kein persönlicher Vortheil gewährt werden. Eine etwaige Beanspruchung eines solchen ist den Truppen-Befehlshabern zur Bestrafung anzuzeigen, wofür die Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmer verantwortlich gemacht werden.

Diejenigen Naturalien-Quantitäten, über welche Quittung geleistet ist, müssen sofort vollständig abgehoben werden. Zur Abhebung werden in Friedensverhältnissen von den Magazin-Verwaltungen schriftliche Anweisungen ertheilt, die jedoch nur 24 Stunden Gültigkeit haben. Bei unvermeidlicher Behinderung der Erhebung innerhalb dieser Frist müssen die ausgegebenen Anweisungen gegen eine neue ausgetauscht werden.

Die Truppentheile der Kavallerie, der Artillerie und des Trains sollen bei der Prüfung der aus den Magazinen zu empfangenden Fourage die Stabs- rc. Roßärzte als Beirath mit heranziehen.

Attachirte Offiziere, Mannschaften und Beamte erhalten die Naturalien für Rechnung ihres Truppentheils bei derjenigen Truppen-Abtheilung, welcher sie attachirt sind. Einzelne dieser Personen, welche keinem Truppentheil attachirt sind, können ihre Gebührnisse an den geeigneten Stellen direkt abheben, insofern gegen ihre Berechtigung keine Zweifel obwalten.

An fremdherrliche Truppen. Die fremdherrlichen Truppen, welche an den Uebungen der diesseitigen Truppen Theil nehmen, erhalten Brot und Fourage aus Königlichen Magazinen oder von Lieferanten. Die Brot- und Fourage-Verabreichungen aus Königlichen Magazinen werden nach den von dem Kriegs-Ministerium halbjährlich festgestellten Preissätzen unter Hinzurechnung von 25 Procent für Verwaltungskosten vergütigt, wogegen für die von Lieferanten verabreichten Natural-Verpflegungs-Gegenstände die bedungenen Kontraktspreise maßgebend bleiben. (M. Oek. D. v. 10. März 1862.)

Transport der Naturalien.

Die Naturalien müssen an den angewiesenen Orten in Empfang genommen werden. Für das Aufladen und den weiteren Transport, sowie für die hierzu erforderlichen Säcke und Gefäße, haben die Truppen resp. einzelnen Empfänger selbst zu sorgen. Den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern sind in Friedens-Verhältnissen zu dem Transport die Krümperpferde bewilligt. In Kantonnirungen werden den Truppen zur Abholung der Naturalien aus den nicht am Orte belegenen Magazinen die erforderlichen Transportmittel gestellt, insofern nicht etwa Lieferungs-Unternehmern kontraktmäßig die Anfuhr obliegt. In den Kantonnirungen der Artillerie-Regimenter während der Schießübungen müssen diese bis auf die Entfernung von einer Meile die Naturalien mittelst ihrer Dienstgespanne selbst holen.

Beschaffenheit der Naturalien.

Ueber die Beschaffenheit der von Magazin-Verwaltungen resp. Lieferungs-Unternehmern in gewöhnlichen Verhältnissen zu verabreichenden Naturalien ist bestimmt:

Das Brot muß gut ausgebacken sein, einen kräftigen, angenehmen Geruch und Geschmack haben, nicht knirschen, keine aufgelösten Mehltheile enthalten und nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig sein; es darf keine zu starke oder schwarze Rinde haben und diese von der Krume, die durchweg locker sein muß, nicht getrennt oder abgebacken sein. Das Brot von 5 Pfund 18 Loth muß dergestalt vollwichtig ausgebacken sein, daß es am zweiten oder dritten Tage, wo die Verausgabung desselben in der Regel und soweit es der Bäckerei-Betrieb irgend zuläßt, zu erfolgen hat, nur einen Gewicht-Verlust bis zu 2 Loth zeigt, der sich bei älterem Brote bis auf 4 Loth steigern darf. Bei Rand- und Kranzbroten ist, der stärkeren Verdunstung der Wassertheile wegen, der Gewichtsverlust im Ofen größer als bei Mittelbroten, doch wird dadurch an der Nahrungsfähigkeit nichts verloren.

Das Fleisch muß frisch, geruchfrei und von gesundem nicht zu magerm Vieh sein. In der Regel soll Rindfleisch zur Verabreichung kommen, eine Abwechselung mit anderem Fleisch aber dann zulässig sein, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen. Das Fleisch kann — nach dem in der betreffenden Gegend bestehenden Gebrauche — von Ochsen oder Kühen, darf aber nie von Bullen sein. Köpfe, Geschlinge, Talg und die großen nicht im Fleisch befindlichen Knochen (Knochen-Beilagen) dürfen den Truppen nicht verabreicht resp. angerechnet werden.

Die Hülsenfrüchte dürfen nicht dumpfig, wurmstichig, dickhülsig und mit fremden Sämereien besetzt sein.

Der Reis muß grobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlich und zu alt sein, auch nicht ranzig riechen oder salzig schmecken.

Die Graupen und Grützen sollen frei von Hülsen und nicht mit Mieten besetzt oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

Der Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalte von mindestens 36 Prozent nach Tralles verabreicht werden. Wo derselbe ortsüblich im gewöhnlichen Leben zu einem höheren Alkoholgehalte getrunken wird, kann die Verabreichung ebenfalls zu einem höheren Grade — höchstens bis zu 45 Prozent — erfolgen.

Der Hafer darf nicht dumpfig und schimmlich, nicht ausgewachsen und mit Rahde oder anderen Unreinigkeiten versetzt, sondern muß trocken und rein sein. Der schwarze Hafer ist unschädlich und ein eigenthümliches Gewächs mancher Gegenden; er darf daher, wenn er sonst von tadelfreier Beschaffenheit ist, zur Verabreichung kommen.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Kattenstert oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslos oder den Pferden schädlich sind oder welche diese ungern genießen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmlich, sondern muß gutes, gesundes Pferdeheu sein. Das letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes als dunkles Ansehen, ist aber kräftig und wird, ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen. Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist. Schlecht gewonnenes Heu hat ein blaßgelbliches Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch. In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden. Es ist jedoch auch die Nachmaht (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Raufe zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist. Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bunden, deren Gewichtsumfang den Rationssätzen entspricht. Strohseile werden dem Gewicht der Bunde nicht hinzugerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

Das Stroh muß Richtstroh sein und nicht dumpfig riechen. In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Bei der zunehmenden Beiräthigkeit des Roggenstrohes darf indeß, namentlich nach ungünstigen Ernten, theilweise auf Weizen- oder anderes Stroh, auch auf sogenanntes Mischelstroh (aus Mischsaaten von Weizen und Roggen, die namentlich in den westlichen Provinzen vorkommen) zurückgegriffen werden. Bei der Erhebung aus Königlichen Magazinen dürfen die Empfänger sich nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität den sechsten Theil in Krummstroh, welches als Streustroh zu verwenden ist, anzunehmen. Die Verausgabung des Strohes erfolgt in Bunden zu 20 Pfund.

Die Beschaffenheit der von den Gemeinden herzugebenden Naturalien soll zwar im Allgemeinen derjenigen entsprechen, welche für die aus Magazinen zu verabreichenden festgesetzt ist, doch werden Abweichungen, welche Ortsverhältnisse unvermeidlich gebieten, selbstverständlich noch keine Veranlassung zur Zurückweisung geben dürfen. Begründete Beschwerden über gelieferte Naturalien sollen bei der Ortsbehörde zur Beseitigung auf

kürzestem Wege angebracht und event. bei derselben vorgesetzten Behörde weiter verfolgt werden.

Bei der Verpflegung im Felde lassen sich für die Beschaffenheit der Naturalien keine stets zutreffenden Bestimmungen geben, weil an die durch Landlieferungen, Requisitionen ꝛc. beschafften Naturalien nicht diejenigen Anforderungen gestellt werden können, welche vorhin näher angegeben und von Lieferungs-Unternehmern oder von den Friedens-Magazinen erfüllt werden müssen. Diese Anforderungen können daher nur im Allgemeinen als Anhalt dienen und es muß in jedem einzelnen Falle den etwa obwaltenden Verhältnissen gebührende Rechnung getragen werden. Nur darauf ist mit aller Strenge zu halten, daß ungesunde oder verdorbene Naturalien niemals zur Verausgabung kommen.

Während des Feldverhältnisses ist das Fleisch nach den Umständen und den Witterungs-Verhältnissen in lebenden Häuptern oder im ungeschlachteten, möglichst abgekühlten Zustande zu gewähren. Jedes Stück Schlachtvieh muß schon, ehe es von dem Lieferanten ꝛc. abgenommen wird, austarirt werden und demnächst seine Nummer erhalten. Die Ausgabe erfolgt nach der laufenden Nummer und zu dem austarirten Gewichte und müssen die Truppen diese Nummer sowie die Gewichtstaxe, letztere mit Buchstaben, in den Quittungen vermerken*). Bei der Gewährung von Pökelfleisch in Fässern wird das Gewicht des Fleisches in der Weise ermittelt, daß von dem auf dem Fasse vermerkten Netto-Gewicht das eben daselbst vermerkte Gewicht der Salz-Zuthat abgezogen wird.

Entscheidung der Streitigkeiten.

Der zum Empfange kommandirte Offizier resp. Zahlmeister hat sich vor dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. Der Befund wird in gewöhnlichen Verhältnissen in ein zu diesem Zwecke bei den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern ausliegendes Buch von ihm eingetragen**) und hiernächst, wenn die Naturalien als gut anerkannt worden, der Empfang begonnen. Der Empfänger ist unter allen Umständen für die richtige Quantität verantwortlich.

Die Kontrole über die Beschaffenheit der zur Militair-Verpflegung bestimmten Naturalien wird von dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) und den Militair-Intendanturen, von letzteren in ihrem Geschäfts-Bezirke ausgeübt.

Zur Entscheidung der zwischen den Truppen einer- und den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits entstehenden Streitigkeiten über die Güte der zur Verausgabung kommenden Naturalien wird an jedem Garnisonorte eine permanente Kommission bestellt. Dieselbe besteht: aus einem Offizier als Präses (Stabs-Offizier in größeren, Hauptleute resp. Rittmeister in kleineren Garnisonen), aus einem Beamten und zwar da, wo eine Intendantur ihren Sitz hat, aus einem Intendantur-Beamten, sonst aus einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und aus zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen Ortseingesessenen. Der Präses wird von dem General-Kommando, der Intendantur-Beamte (in der Regel ein Mitglied) von der Intendantur und der Kreis- und Komunal-Beamte von der Kreis- resp. Ortsbehörde bestimmt; die beiden Sachverständigen werden von der Ortsbehörde — wenn möglich aus den vereidigten Sachverständigen des Ortsgerichts — gewählt. Für die Konstituirung der Kommission hat die Corps-Intendantur zu sorgen. Die Mitglieder werden dem Präses von der Intendantur

*) Die Häute des geschlachteten Viehes werden, wenn es die Umstände irgend gestatten, an das betreffende Magazin entweder in Natur abgeliefert, oder es wird an dasselbe das dafür gelöste Geld, unter Beifügung eines Einnahme-Attestes des Truppentheils, eingesandt. Jedes Magazin ist verpflichtet, dergleichen Ablieferungen anzunehmen, sowie den möglichst vortheilhaftesten Verkauf der in Natur abgelieferten Häute zu bewirken. Sind die Umstände von der Art, daß seitens der Truppen die Häute weder in Natur haben abgeliefert, noch auch haben verkauft werden können, so muß dies dem Proviant-Amt angezeigt werden, welches mit dieser Anzeige seine Rechnung belegt. Bei Lieferungen durch Unternehmer sind die Häute, wenn nichts Anderes bestimmt wird, dem Lieferanten in Natur zurückzugeben.

**) Militair-Personen unteren Grades sind zu derartigen Bemerkungen nur als Kommando-Führer oder als Futterempfänger für solche Kommandos berechtigt, von denen ein Offizier zu diesem Zwecke nicht entsendet werden konnte.

namhaft gemacht, welcher die Kommission im Bedarfsfalle zusammen beruft. In den Orten, wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission zusammengesetzt, welche aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und aus zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen Ortseingesessenen besteht. Präses und Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses. Die an jedem Garnisonorte bestellte permanente Untersuchungs-Kommission hat sich der Prüfung des Soldatenbrotes event. des Materials dazu, sowie der Fourage nur in dem Falle zu unterziehen, wenn zwischen der verausgabenden Magazin-Verwaltung und dem empfangenden Truppentheile Differenzen in Beziehung auf die reglementsmäßige Beschaffenheit der verausgabten Naturalien obwalten. Beispielsweise würde in dem Falle, wo der Magazin-Beamte die bemängelten Brote gegen andere von untadelhafter Beschaffenheit ohne Weiteres umzutauschen sich bereit erklärt, ein Zusammentritt der Kommission nicht gerechtfertigt erscheinen. Ist eine Prüfung nöthig, dann soll sie auch sogleich am Empfangsorte vorgenommen werden. (M. Oek. D. vom 21. Februar 1862, M. W. S. 62.) Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird von dem Beamten eine Verhandlung aufgenommen und von der Kommission unterzeichnet. Der Präses berichtet über jede vorgekommene Beschwerde, unter Vorlegung der Verhandlung an das General-Kommando, welches alljährlich diese Berichte mittelst Begleit-Schreibens dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) vorlegt. Die Entscheidung der Kommission ist für alle Theile maßgebend; ein Rekurs an die Verwaltungs-Behörde ist ausgeschlossen. Der Beschwerde muß also, wenn sie begründet befunden, von den Magazin-Verwaltungen resp. Lieferungs-Unternehmern sofort abgeholfen werden *). Sollte dies nicht geschehen, so ist der Empfänger berechtigt, auf Kosten der verausgabenden Stelle Naturalien anzukaufen, welche den festgesetzten Bedingungen entsprechen. Da, wo von Sachverständigen Gebühren beansprucht werden, sind solche nach den bestehenden Festsetzungen (siehe „Gerichtliche Kosten") zu zahlen und zwar, je nachdem die Beschwerde bei Verabreichung aus Magazinen oder von Lieferanten erhoben ist, auf Kosten des Fiskus resp. des Lieferanten — des Letzteren jedoch nur dann, wenn die Beschwerde begründet befunden ist — sonst ebenfalls auf Kosten des Fiskus. Werden die Gebühren vom Fiskus getragen, so hat sie bei einer Verabreichung aus Magazinen die Magazin-Verwaltung, bei einer Verabreichung durch Lieferanten der betreffende Truppentheil zu zahlen und zur Erstattung zu liquidiren. Die Verausgabung erfolgt beim Natural-Verpflegungs-Titel.

Die Bestimmungen zur Beseitigung von Streitigkeiten bei mobilen Truppen beziehen sich nur auf Differenzen, welche bezüglich des Gewichts beim Empfange des Schlachtviehes oder des in einem Fasse enthaltenen Pökelfleisches zwischen dem Empfänger und der verausgabenden Stelle entstehen. Dieselben sind in der Art zum Austrage zu bringen, daß beide Theile jeder einen Sachverständigen und diese oder die Parteien einen Obmann wählen. Bei dem schiedsrichterlichen, auf Stimmenmehrheit beruhenden Ausspruche dieser drei Personen muß es das Bewenden behalten.

Besichtigung der Magazine durch die höheren Truppenbefehlshaber.

Den höheren Truppenbefehlshabern, vom Brigade-Kommandeur an aufwärts, wird im Interesse der Sache anempfohlen, die Magazine in Bezug auf die Beschaffenheit der dort lagernden Naturalien zu besichtigen. Wahrnehmungen, welche die Truppenbefehls-

---

*) In Bezug auf die Frage — wie es gehalten werden soll, wenn die aus Königlichen Magazinen verausgabten Naturalien nach dem Spruche der Untersuchungs-Kommission nicht ausgabefähig sind, und auch nicht rektifizirt werden können — hat das Militair-Oekonomie-Departement unterm 23. März 1859 erklärt, daß sich keine für alle Fälle zutreffende Entscheidung zum Voraus geben lasse. Denn wenngleich als Regel daran festzuhalten ist, daß dergleichen Naturalien öffentlich zu verkaufen sind, und daß für den, dem Fiskus gegen die Selbstkosten erwachsenden Ausfall die Magazin-Verwaltungen aufzukommen haben: so müssen doch da, wo etwa besondere Umstände obwalten, auch diese eine gebührende Berücksichtigung finden. In Fällen, wo die Intendanturen über die zu treffende Entscheidung im Zweifel sind, haben sie zu berichten.

haber hierbei etwa machen und zu deren Feststellung resp. Aufklärung dieselben sich auch des Urtheils der vorhin gedachten Kommission bedienen dürfen, sind auf den Instanzenweg zu legen.

Ausgleichung des stattgehabten Mehr- oder Minderempfangs.

Ueberhebungen von Brotportionen aus Magazinen oder von Lieferanten müssen, falls sie durch Minderempfang innerhalb der nächstfolgenden drei Monate nicht ausgeglichen werden können, nach dem Preise, welchen das Kriegs-Ministerium halbjährlich bei Feststellung des Brotgeldes dem Brote von 5 Pfd. 18 Loth. beilegt, entschädigt werden. Wo bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus der Verpflegung die Brotportion bereits auf einzelne Tage über den Endtermin hinaus verabreicht war, kann von einer Rückgewährung abgestanden werden.

Während des Feldverhältnisses wird in gleicher Weise verfahren, jedoch ist die Brotportion mit 1 Sgr. 3 Pf. und die Viktualien-Portion mit 6 Sgr. 3 Pf. zu erstatten. Finden bei einer durch die Administration geleiteten Viktualien-Verpflegung Ueberhebungen statt, so sind dieselben, falls sie durch Minderempfang bei der nächsten Verabreichung nicht ausgeglichen werden können, nach den von den Intendanturen festzusetzenden Selbstkosten zu erstatten.

Die gegen den Etat und ohne besondere Genehmigung erhobenen Rationen resp. Rationstheile sollen mit den für das betreffende Halbjahr festgesetzten Rationsvergütungs-Sätzen und einem Zuschuß von 25 Prozent entschädigt werden, falls die Ueberhebung nicht durch Minderempfang bis zum Schluß des drittfolgenden Monats ausgeglichen werden kann. Dasselbe gilt während des Feldverhältnisses, jedoch ist die Entschädigung von 25 Prozent als Zuschuß nicht vorgeschrieben.

Der Nachempfang der Naturalbrot- und Viktualienportion ist unzuläßig. War der Empfang ohne Verschulden des Berechtigten unterblieben, so dürfen in gewöhnlichen Verhältnissen die zu wenig empfangenen Portionen in Gelde vergütet werden, und zwar die Brotportion nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für das Brot von 5 Pfd. 18 Loth, die Viktualienportion mit dem zur Beschaffung gegebenen Verpflegungs-Zuschuß. Der Anspruch auf diese Geldvergütung muß jedoch von dem Berechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Monaten — vom Schlusse des Monats, in welchem der Empfang unterblieben ist, an gerechnet — bei der Stelle, welche ihm die Kompetenz gewährt, geltend gemacht werden.

Während des Feldverhältnisses, sind ebenfalls Nachempfänge der Natural-Brot- oder Viktualien-Portion für eine bereits verflossene Zeit in der Regel nicht gestattet; jedoch kann für den noch zunächst vorangegangenen Tag, wenn an demselben Tage der Empfang der Verpflegungsportion ohne Verschulden des Truppentheils oder der einzelnen Empfänger unterblieben ist, die Mundportion in Natur nachgewährt werden. Eine Vergütung in Gelde ist in keinem Falle zuläßig.

Unterbliebene Naturalerhebung von Rationen darf nur bis zum Schluß des laufenden Monats durch Nachempfang zur Ausgleichung kommen; über diesen Termin hinaus kann für die zu wenig empfangenen Rationen nach den bezüglichen Festsetzungen Seite 204 die Geldvergütung gewährt werden. Während des Feldverhältnisses ist ein Nachempfang von Rationen für eine bereits verflossene Zeit nicht gestattet.

Werden Ueberhebungen beim Brot-, Viktualien- und Fourage-Empfang durch die Kontrole des Kriegs-Ministeriums konstatirt*), so veranlaßt dieselbe die danach erforderlich werdende Einziehung der bestimmungsmäßigen Entschädigung durch die Intendantur. Erfolgen Einziehungen für derartige Ueberhebungen ohne Veranlassung des Kriegs-Ministeriums direkt durch die Intendanturen, so haben diese davon dem ersteren Anzeige zu machen.

---

*) Die Ausübung dieser Kontrole erfordert, daß in den Verpflegungs-Rapporten, sowie in den Brot- und Fourage-Quittungen, diejenigen Angaben gemacht werden, welche eine genaue Prüfung und Feststellung der ausgegebenen Brot- und Fourage-Quantitäten gestatten. Eine spezielle Anleitung hierzu enthält die Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements, Abtheilung für die Natural-Verpflegung, vom 20. Januar 1865.

Ergeben die Umstände, daß eine Ueberhebung wider besseres Wissen stattgefunden hat, so sind die Administrations-Behörden verpflichtet, davon dem Truppen-Befehlshaber zur Bestrafung des Schuldigen Anzeige zu machen.

Verluste von Naturalverpflegungs-Gegenständen während des Krieges.

Bei größeren Verlusten an Brot, Viktualien und Fourage kann die Intendantur die extraordinaire Verausgabung anordnen, wenn dargethan wird, daß Niemanden dieserhalb eine Schuld trifft oder daß der Schuldige einen Ersatz nicht zu leisten vermag und für das begangene Versehen bestraft worden ist.

Erhebungen der Geld-Abfindungen.

Das Brotgeld wird ebenso, wie der Verpflegungs-Zuschuß, beziehungsweise die Viktualienportions-Vergütung, praenumerando, bei dauernder Gewährung dekadenweise gezahlt. Regimentirte erhalten diese Gebührnisse von ihrem Truppentheil. Nichtregimentirte, Abkommandirte 2c. müssen zum Zwecke der Erhebung einem Truppentheil resp. einer Rechnung legenden Kommando-Behörde attachirt werden. Wo in Folge dieses Zahlungsmodus bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus der Verpflegung in einzelnen Ausnahmefällen uneinziehbare Verluste entstehen, können dieselben extraordinair liquidirt werden.

Der Erfrischungs-Zuschuß wird dem Soldaten praenumerando und zwar entweder von dem Truppentheil resp. Kommandoführer für den betreffenden Tag oder — wenn der Soldat allein marschirt — vorweg für den ganzen Marsch gewährt.

Einziehung der Vergütungs-Beträge für die gegen Bezahlung empfangene Natural-Verpflegung.

Die Vergütung, welche Offiziere, Aerzte, Mannschaften und Beamte für empfangene Mundbeköstigung entrichten müssen (wie bei der Kriegsbereitschaft), haben sie an ihren Truppentheil einzuzahlen, der dieselbe durch Anrechnung auf die Ausgabe-Summe der betreffenden Verpflegungs-Liquidation abführt. Nicht regimentirte Offiziere, Aerzte und Beamte sind vorkommenden Falls von dem Truppen-Kommando bestimmten Truppentheilen resp. einer Rechnung legenden Kommando-Behörde zuzuweisen, die von ihnen die Vergütung entgegennehmen und in gleicher Weise abführen. Die Anzahl der Portionen, sowie event. die Namen der Offiziere 2c., für welche derartige Beträge abgeführt werden, sind im Kriegs-Verpflegungs-Rapport besonders ersichtlich zu machen.

7. Verpflegung der Mannschaften bei Einziehungen, resp. Entlassungen*).

Im Allgemeinen. Während der vorhergehende Theil von der Verpflegung aller bei den Truppen 2c. eingestellten Militairpersonen handelt, kommen hier die Bestimmungen über die Verpflegung derselben auf diejenige Zeit in Betracht, in der sie bei der Einziehung oder Entlassung den Marsch, vom Heimaths- oder Aufenthaltsort bis zum Truppentheil 2c. oder in entgegengesetzter Richtung zurückzulegen haben. Es sind dies also die noch nicht in den Truppen- 2c. Verband aufgenommenen, zum Ersatz einbeorderten und demnächst entlassenen Mannschaften, als: Rekruten, Reservisten, Zöglinge der Unteroffizierschulen, Schulamtskandidaten, Dreijährig-Freiwillige — noch nicht militairpflichtige Leute für alle Truppen, (Einjährig-Freiwillige, welche sich zu ihrem selbstgewählten Truppentheil begeben, haben auf keinerlei Verpflegung Anspruch); militairische Krankenwärter; unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige; Simulanten; Kapitulanten; probeweise wieder eintretende Leute (erwerben den Anspruch auf die Reisekompetenz erst dann, wenn sie eine feste Kapitulation eingehen); Beurlaubte in Folge allgemeiner Maßregeln oder zur Disposition der Truppen; Invali-

*) Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 und Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen durch welches dies Reglement abgeändert worden ist.

den, welche den Invaliden-Instituten überwiesen werden*); Landwehr-Männer bei außerordentlichen Zusammenziehungen, bei der Mobilmachung und bei der Einberufung zu den gewöhnlichen Friedensübungen).

Sämmtlichen Heerespflichtigen liegt im Allgemeinen die Verpflichtung ob, sowohl bei der Einberufung als Entlassung drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen. Für die Mehrentfernung vom Heimaths- (Aufenthalts-) Ort bis zu dem Truppentheil oder von dem Truppentheil bis zu dem Heimaths- resp. Aufenthaltsorte, haben sie auf ein Reisegeld (Reisegebühr) Anspruch. Wird von den zu entlassenden Mannschaften aber nachgewiesen, daß sie an einem andern Orte ein Unterkommen gefunden, so kann auch dieser Ort als Heimath angesehen werden. Wenn der betreffende Ort auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, so gilt statt seiner die nächste Poststation. Erfolgt die Entlassung nach dem Auslande, so wird die Verpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkt gewährt. (A. O. v. 3. April 1856 M. W. Nr. 18.) Die einzelnen Bundesstaaten fallen nicht unter den Begriff Ausland. (M. Oek. D. v. 28. Decbr. 1867.)

Reisegelder-Sätze. Dieselben sind verschieden und werden gewährt:

1) bei der Einziehung zur Kompletirung der Truppen. — Die Rekruten werden in der Regel aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder nach einem andern Sammelplatze dirigirt und empfangen alsdann für die Entfernung über 3 Meilen das Meilengeld von 1 Sgr. 3 Pf. Für den Tag des Eintreffens im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder am Sammelplatz, sowie für Liegetage also auch für den 31. der betreffenden Monate, wird das Reisegeld oder die volle Marschverpflegung mit 6 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag gewährt, beziehungsweise von dem Transportführer auf die Dauer des Marsches nach dem Bestimmungsort in Rechnung gestellt.

Bei der direkten Einberufung zu den Truppentheilen wird für die dahin auf grader Tour zurückzulegenden Marsch- und Ruhetage das Reisegeld gezahlt**) und zwar:

6 Sgr. 3 Pf. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute;
7 „ 9 „ Sergeanten, Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Oberpioniere, Trompeter, Hautboisten, Unter-Roßärzte;
10 Sgr. 9 Pf. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche und Roßärzte

pro Marsch- und Ruhetag.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche zu den Uebungen einberufen werden, erhalten an Stelle des früher bezogenen Meilengeldes das Reisegeld. (Kr. M. v. 16. Decbr. 1867.) Werden dieselben aus Anlaß einer Mobilmachung oder zu außerordentlichen Zwecken einbeordert, so haben sie, gemäß Allerh. Ordre v. 25. August 1870 an Stelle der Meilengelder ebenfalls das Reisegeld zu empfangen. (Kr. M. v. 3. Sept. 1870. A. V. B. S. 137.)

2) bei der Entlassung in die Heimath — haben alle Mannschaften, soweit die allgemeinen Grundsätze keine Ausnahme bedingen, auf das chargenmäßige Reisegeld nach den vorhin angegebenen Sätzen, Anspruch.

Zuschüsse. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 1. Decbr. 1864 soll in den Fällen, wo die Rekruten, Reservisten ꝛc. auf den zu benutzenden Eisenbahnen große Umwege zu machen genöthigt sind, mithin die reglementsmäßigen Reisegelder auf die Eisenbahnkosten

---

*) Für die Mannschaften, welche dauernd marschunfähig sind, werden die nöthigen Transportmittel gewährt, siehe „Reise- und Transportmittel." Die zum Transport von Pferden vorübergehend Einberufenen erhalten ihre Gebührniß nach besonderer Festsetzung, siehe Beilage III.

**) Wenn sich die Einberufenen nicht zum Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder einem Sammelplatz, sondern direkt zu ihrem Truppentheil begeben. Auch die einzeln direkt nach den Garde-Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartieren einberufenen Heerespflichtigen, sofern sie nicht in dem Bezirk des mit dem Garde-Landwehr-Bataillon an einem und demselben Orte garnisonirenden Provinzial-Landwehr-Bataillons ihre Heimath haben. (K. M. v. 24. Mai 1855 M. W. Nr. 22.)

Die nach den Entfernungen zu berechnenden Marsch- und Ruhetage sind in einer dem Rekruten-Verpflegungs-Reglement beigefügten Tabelle angegeben. Die unentgeltlich zurückzulegenden 3 Meilen sind darin berücksichtigt.

entweder fast ganz verwendet werden müssen oder doch die nöthigen Mittel zur Beköstigung während des event. noch zurückzulegenden Fußmarsches nicht übrig bleiben, — zu dem Marschgelde ein Zuschuß in der Höhe gezahlt werden, daß, nach Berichtigung der Eisenbahnkosten, für die vor oder nach Benutzung der Bahnen zurückzulegenden Strecken — das reglementsmäßige Marschgeld gedeckt wird. (M. Oek. D. vom 8. Decbr. 1864. M. M. Nr. 51.) *)

Verpflegung der einzeln Einberufenen. Die Heerespflichtigen werden mittelst einer besondern Ordre (Einberufungs-Ordre) zur Fahne einberufen, in welche Vermerke folgenden Inhalts aufzunehmen sind, als:

in Betreff der zum Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier resp. zum Sammelplatz einbeorderten Heerespflichtigen **) —

„Die zuständigen Meilengelder sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von den Steuer-Empfängern zu erheben, wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren";

in Betreff der direkt zum Truppentheil einberufenen, das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder einen andern Sammelplatz also nicht berührenden Heerespflichtigen —

„Die zuständigen täglichen Marschverpflegungsgelder sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuer-Empfänger zu erheben, wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren." (Kr. M. v. 21. Juni 1859 M. W. Nr. 27.)

In den Einberufungs-Ordres, welche die Truppen bei Wiedereinziehung der zur Disposition beurlaubten Mannschaften erlassen, soll außer der Höhe des zuständigen Reisegeldes auch die Zahl der zurückzulegenden Meilen und der Marsch- und Ruhetage ersichtlich gemacht werden. (M. Oek. D. v. 10. Decbr. 1868. A. V. B. S. 246.)

Außer denjenigen Heerespflichtigen, welche zur Kompletirung der Truppen auf die etatsmäßige Stärke einberufen werden, können auch Procent-Mannschaften einbeordert werden, und zwar: I. Bei einer Mobilmachung und bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen a) bei der Einberufung von Mannschaften aller Waffen aus der Reserve 20 Procent; b) der Landwehr 25 Procent. II. Bei Einziehungen der Reserve und Landwehr aller Waffen zu Uebungszwecken 15 Procent als Ueberschuß über das in die Bataillons-Stabs-Quartiere resp. nach den anderweitig bestimmten Sammelplätzen zu stellende Contingent. Diese Procentsätze sind als ein Maximum zu betrachten, welches unter keinen Umständen überschritten werden darf. Werden in den ad I. gedachten Fällen zur Kompletirung oder zur Formation eines Truppentheils gleichzeitig Mannschaften aus der Reserve und der Landwehr eingezogen, so entscheidet darüber, welcher Procentsatz in Anwendung kommen darf, der Umstand, aus welcher Kategorie der größere Theil der Mannschaften zu stellen ist. III. Bei dem Versammeln der Rekruten behufs deren Ueberweisung an die resp. Truppentheile dürfen Procent-Mannschaften nicht beordert werden. (K. M. vom 16. Decbr. 1854.)

Die Zahlung der Reisegebühr erfolgt: 1) da wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, von diesen, und da wo sie durch die von der Staats-Regierung besonders angestellten Steuer-Empfänger geschieht, von diesen Empfängern auf Grund der Einberufungs-Ordre an alle Mannschaften, welche zur Kompletirung der Truppen eingezogen werden, mit Ausnahme der im Friedensverhältniß zu den gewöhnlichen Uebungen einberufenen Reserve- und Landwehr-Männer aller Waffengattungen; 2) von den Truppen an die oben gedachten Reserve- und Landwehr-Männer, sowie an

---

*) Für die zu den Hohenzollerschen Landen gehörigen Heerespflichtigen, welche zur Landwehr-Uebung nach der Rheinprovinz herangezogen und wieder entlassen werden, war der erforderliche Zuschuß schon früher bewilligt. (M. Oek. D. v. 23. März u. 26. August 1861.)

**) Dahin gehören auch diejenigen Heerespflichtigen, welche zu Truppentheilen gehören, die an demselben Orte, welcher das Stabs-Quartier ihres Landwehr-Bataillons ist, sich befinden. Die in den Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren wohnhaften Heerespflichtigen sind zur Ersparung der Löhnung für einen Liegetag, in der Regel erst für den Tag des Abmarsches zum Truppentheil, und nur, wenn besondere Umstände es erheischen, zum Tage zuvor einzubeordern. (M. Oek. D. v. 8. Decbr. 1870. A. V. B. S. 25.)

alle zur Entlassung kommenden Mannschaften (bei außerordentlichen Zusammenberufungen der Landwehr und bei der Mobilmachung erhalten die Reserve- und Wehrmänner die Reisegebühr ebenfalls von den Steuer-Empfängern). Die einberufenen Mannschaften empfangen die Reisegebühr, soweit sie einzeln gehen, bis zum Bestimmungsorte (oder auch Sammelplatz zum Anschluß an Transporte). Die Entfernung wird nach den geraden Landwege vom Heimathsort bis zum Bestimmungsort berechnet, wobei angefangene Meilen als volle betrachtet werden. Umwege, welche die Eisenbahnen machen, bleiben außer Ansatz. Die Etappenstraßen des Auslandes sind nur bei wirklichen Fußmärschen, nicht bei Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung durch dasselbe maßgebend. Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich die Reisegebühr von der Ortsbehörde re[illegible] dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, gehen ihres Anspruchs auf dieselbe verlustig. Die Rekruten sollen daher unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber belehrt werden, daß sie ihre Marschkompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuer-Empfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben. (A. O. [illegible] 26. März 1857. M. W. Nr. 21.) Die von den Steuer-Empfängern gezahlten Reisegebühren werden bei Abführung der Steuern als baar Geld angerechnet. Die [illegible] Zahlungs-Stellen nehmen die desfallsigen Beträge in vierteljährlich abzuschließende Nachweisungen auf und übersenden solche den Intendanturen zur Feststellung und Ertheilung der Ordre zur definitiven Verausgabung. Die von den Truppen gezahlten Reisekompetenzen werden denselben auf Grund der vierteljährlich zu legenden Liquidation erstattet.

Alle Rekruten sind von ihren Kommunen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußkleidung und mit zwei Hemden abzusenden (siehe S. 80). Die Mobilmachungs-Pferde müssen von den gestellten Kreisen mit dem zum Transport erforderlichen Zaumzeuge (d. h. Halfter, Stricke und Trense) und Hufbeschlag versehen sein (siehe „[illegible]montirung").

Alle einberufenen Mannschaften werden in der Regel durch Militair-Aerzte untersucht, weshalb besondere Kosten dafür nicht entstehen. Nur wenn es der Eile wegen erforderlich wird, die Trainfahrer und Pferdewärter statt nach dem Bataillons-Stabs-Quartier — nach dem Pferde-Abnahme-Orte zu dirigiren, kann, insofern an diesen Orten Militair-Aerzte sich nicht befinden oder der Entfernung halber nicht herangezogen werden können — die Untersuchung ausnahmsweise durch Kreis-Physiker ꝛc. bewerkstelligt werden; es ist aber als Bedingung festzuhalten, daß eine derartige Untersuchung nur [illegible] Requisition der Militair-Behörde event. des militairischen Abnahme-Kommissarius [illegible]schehen darf. Die dadurch entstandenen Kosten können in Grenzen der regulativmäßigen Sätze gewährt und auf den Militair-Fonds übernommen werden. (Minist. d. In[illegible] v. 20. Juli 1860 St. Anz. Nr. 240.) Das Nähere bezüglich jener Sätze und [illegible] Behandlung der auf Märschen erkrankten Mannschaften ist bei dem Abschnitt „Lazareth-verpflegung ꝛc. angegeben.

Pferde, die bereits übernommen, auf Märschen erkranken und zurückgelassen werden müssen, werden den Kommunen übergeben, welche die Behandlung durch einen Thierarzt veranlassen; zur Pflege bleibt gewöhnlich ein Soldat zurück. Die Kur[illegible] entrichtet entweder der Truppentheil, dem das Pferd angehört, aus dem Hufbeschlag- [illegible] Pferdearznei-Gelder-Fonds oder gehört das Pferd noch keinem Truppenverbande [illegible] so werden solche Kosten bei den Intendanturen zur Erstattung aus dem Militair-Fonds liquidirt.

Der Termin zur Einstellung der Ersatzmannschaften wird in der Regel vom [illegible] Kriegs-Ministerium bekannt gemacht. Mit diesem Tage dürfen auch nur die Dreijährigen Freiwilligen aller Waffen eingestellt werden. Ausgenommen sind einzelne gelernte [illegible] deren Einstellung schon am 1. Oktober eintreten darf. (Kr. M. v. 9. April 1865.)

Die einzeln Einkommenden treten mit dem Tage der Ankunft in die chargenmäßige Verpflegung ihres Truppentheils. Für die Tage, für welche sie zu früh eintreffen, haben sie keinen Anspruch auf Verpflegung.

Verpflegung der einzeln Entlassenen. Die zur Entlassung kommenden Mannschaften empfangen das chargenmäßige Reisegeld zur Bestreitung der Kosten, welche

ihnen bei der Rückkehr in die Heimath oder zu dem selbstgewählten Aufenthaltsorte durch den Fußmarsch oder Benutzung von Eisenbahnen rc. erwachsen.

Diejenigen Reservisten, welche vor dem gesetzmäßigen Entlassungstermin in die Heimath beurlaubt werden und sich zur Zeit der Entlassung bereits in der Heimath befinden, haben auf die nachträgliche Gewährung der Reisemittel zur Rückkehr keinen Anspruch, da die Zahlung des reglementsmäßigen Reisegeldes davon abhängt, — daß die Reise von der Garnison nach dem als Heimath anzusehenden Orte erst nach der Entlassung ausgeführt wird. Eine Ausnahme hiervon gestattet die Bekanntmachung vom 27. März 1863 (M. W. S. 105) nur für diejenigen Mannschaften, welche wegen Krankheit und Invalidität dienstunfähig sind und welche mit ihrer Zustimmung einige Zeit vor dem Entlassungstermin ohne Löhnung in die Heimath beurlaubt werden. (M. Oek. D. v. 8. Okt. 1864.)

Die Verpflegung der mit Invaliden-Pension ausscheidenden Mannschaften schließt sich an dem Empfangstermin der letzteren an (siehe S. 135). In gleicher Weise werden die im Laufe eines Monats aus Lazarethen in die Heimath zur Entlassung kommenden Invaliden verpflegt; indem sie in Gemäßheit der Allerh. Ordre vom 25. Januar 1866 vom Tage des Eintreffens in dem Heimathsorte ab bis zum Eintritt in die Pension die beim Truppentheil bezogenen chargenmäßigen Kompetenzen empfangen. Zu den letzteren gehört die Löhnung und der extraordinaire Verpflegungszuschuß auf die wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats, von dem Tage des Eintreffens in dem Heimathsorte ab. Der extraordinaire Verpflegungszuschuß ist ihnen nach dem Satze des Ortes zu zahlen, an welchem sie entlassen werden. Die Brot-Kompetenz haben sie von der entlassenden Behörde in Gelde zu empfangen. (M. Oek. D. v. 6. Decbr. 1867.)

Es kommt nicht darauf an, ob die Invaliden nach der tarifmäßigen Berechnung für den Tag des Eintreffens das ihnen zuständige Reisegeld erhalten haben, da dieses lediglich zur Erreichung der Heimath bestimmt ist. Ebensowenig schließt bei den marschunfähigen Invaliden der Empfang der Tagegelder den Bezug jener laufenden Kompetenz aus. (M. Oek. D. v. 4. Febr. 1869. A. V. B. S. 77.)

Den unwirthlichen Leuten, welche nach den östlichen oder westlichen Provinzen entlassen werden, wird die Reisegebühr in Theilzahlungen gewährt. Der Truppentheil berechnet die Reisekompetenz auf die ganze Entfernung vom Entlassungs- bis zum Heimathsort und vermerkt solche auf dem Entlassungsschein mit der Angabe, wie viel darauf bereits gezahlt und welche Beträge davon an den zu bezeichnenden Etappen-Orten rc. zu empfangen sind. Die Behörden, welche diese Theilzahlungen leisten, liquidiren dieselben auf Grund der Quittung des Empfängers und einer beglaubigten Abschrift jener auf dem Entlassungsschein befindlichen Berechnung. Auch der Truppentheil hat in seine Liquidation eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen, und da wo es nöthig scheint, haben sich die Intendanturen gegenseitig Kontrol-Notiz zu geben. (M. Cirk. Nr. 143 und M. Oek. D. v. 3. Septbr. 1857.)

Verpflegung der Einberufenen oder Entlassenen in Transporten. Bei größeren Entfernungen, besonders da, wo Truppen außerhalb ihrer Ersatzbezirke stehen, oder wie die Garden, aus der ganzen Monarchie rekrutirt werden, geschieht die Einziehung und Entlassung, soweit es möglich, grundsätzlich in Transporten unter militairischem Kommando. Solchen in Transporten marschirenden Mannschaften wird an den wirklichen Marsch- und Ruhetagen, sowie an den Tagen der Eisenbahn- und Dampfschiff-Beförderung die Marschbeköstigung in Natur durch die quartiergebenden Wirthe verabreicht. Hat an Tagen der Eisenbahn- rc. Beförderung diese Naturalgewährung Schwierigkeiten, so kann den Berechtigten die Marschbeköstigung incl. Brot in Gelde mit 5 Sgr. pro Mann und Tag gezahlt werden. Neben dieser Marschbeköstigung in Natur oder in Gelde empfangen die vorhin genannten Chargen, als: Gemeine rc. 1 Sgr. 3 Pf., Unteroffiziere rc. 2 Sgr. 9 Pf. und Feldwebel rc. 5 Sgr. 9 Pf. als Löhnungsrest durch den Transportführer täglich. Außerdem wird den Mannschaften für jede an einem Tage nicht unterbrochene Fahrt auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen von mindestens 8 Stunden Dauer der Erfrischungszuschuß (s. S. 190) gewährt. Mannschaften, denen Königliche

Dienstpferde (2 bis 3) zur Wartung übergeben werden, erhalten dafür einen Zuschuß von 6 Pf. pro Kopf und Tag.

Reservisten, welche in Transporten der Heimath zugeführt werden, können auf ihren Wunsch nach dem Ermessen der Vorgesetzten schon früher als an dem zur Entlassung bestimmten Orte entlassen werden. Der Transportführer hat in solchen Fällen in den bezüglichen Nachweisungen anzugeben, welche Mannschaften früher und von wo ab entlassen worden sind, auch zu bescheinigen, „daß die Entlassung auf ausdrücklichen Wunsch der Leute geschehen sei". (M. Oek. D. v. 27. Februar 1858.)

Führer oder Begleit-Kommandos sind nur im Falle des wirklichen Bedürfnisses beizugeben, wogegen einzelne Rekruten stets ohne Begleitung per Marschroute zu instradiren sind, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen. (A. K. O. v. 5. April 1869.)

Den Truppentheilen, welche Kommandos zum Transport von Rekruten ꝛc. entsenden, sowie den Intendanturen, welche eventualiter die Vorschüsse anzuweisen haben, ist es zur Pflicht gemacht, den Geldbedarf auf das Genaueste zu berechnen und so die Mitgabe überschießender Gelder nach Möglichkeit zu vermeiden, sodann aber den Transportführern anzubefehlen, die nach Ausführung des Kommandos etwa doch noch erübrigten Geldbestände und, falls sie nicht selbst Rechnung zu legen haben, ebenso die sämmtlichen Beläge sofort und binnen 24 Stunden nach ihrer Rückkehr an den Truppentheil abzuliefern, demnächst aber ungesäumt Rechnung zu legen. (M. Oek. D. v. 4. Septbr. 1869. A. V. B. S. 172.)

Es empfiehlt sich, wenn den kleinen von Unteroffizieren und Gefreiten geführten Rekruten- und Reservisten-Transporten die erforderlichen unbedeutenden Geldmittel aus der Kasse des Truppentheils gewährt und letzteren die Liquidirung überlassen wird. (M. Oek. D. v. 26. Febr. 1869.)

Wegen Liquidirung und Erstattung der Verpflegungs- und Transport- ꝛc. Kosten für Ersatz- und Reserve-Mannschaften der Marine besteht, gemäß Verfügung des Mil. Oek. Depts. vom 9. November 1859, folgendes Verfahren: 1) für Rekruten und wieder eingezogene Reserve-Mannschaften, welche aus der Heimath in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder nach einem andern Sammelplatz dirigirt oder einzeln direkt nach dem Bestimmungsorte einbeordert werden und in diesen Fällen von den Gemeinden resp. Steuer-Empfängern reglementsmäßig vorschußweise zu verpflegen sind, läßt die betreffende Corps-Intendantur beglaubigte Auszüge aus den ihr durch die Corps-Zahlungs-Stelle zugegangenen Zahlungs-Nachweisungen anfertigen und sendet solche an die Marine-Intendantur zur Erstattung des Kostenbetrages; 2) für Rekruten und Reserve-Mannschaften, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder vom Sammelplatz aus a) einzeln oder b) in Transporten — aus nur der Marine angehörigen Dienstpflichtigen — nach dem Bestimmungsorte weiter gehen, hat das betreffende Landwehr-Bataillon zu b, nach den Umständen auch der Transportführer, die Verpflegungs- und Transport- ꝛc. Kosten direkt bei der Marine-Intendantur zu liquidiren; 3) für eingezogene Rekruten- und Reserve-Mannschaften, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder vom Sammelplatze in gemischten Transporten — Mannschaften der Landarmee und der Marine — nach dem Bestimmungsorte weiter gehen und für Reserve-Mannschaften der Marine, welche bei ihrer Entlassung Reserve-Transporten der Landarmee angeschlossen werden, hat die Corps-Intendantur nach Vorschrift des Erlasses vom 15. Oktober 1849 (M. W. S. 188) eine Repartitions-Berechnung anzufertigen und solche an die Marine-Intendantur zur Erstattung des Betrages gelangen zu lassen.

An Schreibmaterialien werden dem Kommandoführer vergütigt: bei einem Transport unter 50 Mann 2 Sgr.; 50 bis 89 Mann 4 Sgr.; 90 bis 299 Mann 8 Sgr.; 300 bis 499 Mann jedem der beiden Kompagnieführer 8 Sgr.; 450 bis 599 Mann jedem der drei Kompagnieführer 8 Sgr. und außerdem dem Führer des Ganzen, wenn ein solcher vom General-Kommando ernannt ist und nicht zugleich Kompagnieführer ist, 8 Sgr.; 600 Mann und darüber — dem Führer des Ganzen und jedem Kompagnieführer 8 Sgr. zahlbar auf die Stärke eines jeden Tages für die Dauer des Kommandos vom Beginn seiner Formation bis zu seiner Auflösung.

Die zum Transport von Ersatz- und Reserve-Mannschaften kommandirten Offiziere, Aerzte und Mannschaften werden in Bezug auf Marschverpflegung resp. Kommando-Zulage ꝛc. nach den für Kommandos geltenden Grundsätzen behandelt. Der solchen Transporten zu gewährende Vorspann ist später betreffenden Orts bezeichnet. Die Kosten für den Hinmarsch bis zum Tage der Uebernahme des Kommandos, sowie für den Rückmarsch nach Auflösung des Transports, werden von den Truppentheilen der Kommandirten gezahlt und liquidirt. Der Kommandoführer verpflegt die zu seinem Transport gehörigen Mannschaften vom Tage der Uebernahme bis zum Tage der Abgabe aus einem ihm gewährten Vorschuß, trägt die desfallsigen Ausgaben täglich in die Transportkosten-Rechnung ein, führt den ihm verbliebenen Geldbestand gleich nach Beendigung des Kommandos an eine Königliche Kasse ab, schließt seine Rechnung nebst dem dazu gehörigen Rapport und übersendet solche in zwei Exemplaren an diejenige Corps- resp. Divisions-Intendantur, in deren Bezirk das Kommando sich aufgelöst hat.

In Betreff der von dem Garde-Corps zur Entlassung kommenden Mannschaften, welche in Transporten der Heimath zugeführt werden, ist mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 24. Februar 1868 genehmigt worden, daß die Abfindung der zu entlassenden Mannschaften mit ihren Marschkompetenzen am Tage vor dem Beginn des Transports durch den Truppentheil, welchem sie angehören erfolgt. Die darüber aufzustellende Nachweisung, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebende Truppentheil verantwortlich bleibt, ist dem Transportführer bei der Uebergabe der Mannschaften auszuhändigen, welcher die darin angegebenen Beträge gehörigen Orts in die von ihm über die gesammten Transportkosten zu legende Rechnung, nach den betreffenden Truppentheilen geordnet, aufzunehmen hat. Die Erstattung erfolgt aber nicht durch den Transportführer unmittelbar, sondern dadurch, daß er die betreffende Intendantur, bei welcher er die Rechnung einreicht, gleichzeitig ersucht, jene Beträge den in der Rechnung näher bezeichneten Truppentheilen erstatten zu lassen.

Die in Transporten ankommenden Rekruten und Reservisten werden für den Tag des Eintreffens beim Truppentheil vom Kommandoführer verpflegt. Sie empfangen an diesem Tage gewöhnlich Quartier mit Verpflegung bei den Bürgern und treten am folgenden Tage in die Verpflegung des Truppentheils.

Zu den Uebungen einbeorderte Mannschaften der Reserve und Landwehr. Dieselben haben auf das chargenmäßige Reisegeld von resp. 6 Sgr. 3 Pf., 7 Sgr. 9 Pf. und 10 Sgr. 9 Pf. (siehe S. 212) Anspruch und empfangen solches am Uebungsort von dem betreffenden Truppentheil für Rechnung des Titel 20 des Militair-Etats. (A. O. v. 12. Decbr. 1867 u. Kr. M. v. 29. Septbr. 1868. A. V. B. S. 205.) Die bezüglichen Einberufungs-Ordres sind mit dem Vermerk zu versehen: „erhält das zuständige Reisegeld im Stabsquartier". (Kr. M. v. 5. Mai 1857. M. W. Nr. 21.)

Die Ortsbehörden sind angewiesen, in solchen Fällen, wo sie den zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welchen die Mittel zur Reise nach dem Stabsquartier fehlen, die Reisekompetenz vorschußweise gewähren, solches auf der Einberufungs-Ordre zu vermerken, damit Doppelzahlungen vermieden werden. (K. M. v. 20. October 1869. A. V. B. S. 178.)*)

Nach beendeter Uebung werden die Mannschaften entlassen und zwar in der Regel, und sofern das General-Kommando nichts anderes anordnet, direkt nach ihrem vor der Uebung innegehabten Aufenthaltsorte (§. 56. 1 der Org. d. Landw. V.)

Die **vom Auslande ausgelieferten unsicheren Heerespflichtigen** sind nach §. 179. 3 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern. Die durch den Transport derselben in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier etwa entstehenden Begleitungs- und Verpflegungskosten werden nur in dem Falle auf den Militair-Fonds übernommen, wenn die bezüglichen Individuen bereits durch die Departements- resp. Ersatz-Kommission

---

*) Es ist Sache der Intendanturen die von den Kommunen gezahlten Reisegelder, je nach der Kategorie der Einberufenen, auf den Titel 20 oder 38 des Etats anzuweisen. (M. Oek. D. v. 12. Januar 1869.)

für das stehende Heer oder die Kriegs-Marine ausgehoben sind, da nach §. 120 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund erst mit diesem Zeitpunkt die weitere Disposition über die Militairpflichtigen eine reine Militair-Angelegenheit wird. Die Kosten für Transport, Verpflegung 2c. unsicherer Heerespflichtigen, welche der Disposition der Militair-Behörden noch nicht unterliegen, werden auf Civil-Fonds übernommen und zwar durch diejenige Königliche Regierung in deren Bezirk der Militairpflichtige nach Preußen übertritt (Min.-Bl. S. 145—1861.)

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die wegen militairischer Vergehen als Angeschuldigte zur Vernehmung in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier beordert werden, sind hinsichtlich ihrer Gebührnisse für den Marsch vom Wohnorte bis zum Bataillons-Stabsquartier und zurück nach den für Reservisten 2c. bei der Einziehung und Entlassung geltenden Bestimmungen zu behandeln. (M. Oek. D. v. 10. September 1867. A. V. B. S. 117.)

Transport der von den Militair-Gerichten zur Zuchthausstrafe verurtheilten Personen des Soldatenstandes. Die Regierungen haben den Militair-Behörden die Annahme-Ordres für die betreffende Anstalt, wenn Räume disponibel sind, zuzufertigen und den Transport lediglich zu überlassen. Die durch letzteren entstehenden Kosten liquidirt der die Ablieferung bewirkende Truppentheil, und geschieht die Anweisung auf Tit. 38 des Militair-Etats (Erlaß des Minist. des Innern v. 3. Mai 1853. M. B. S. 132).

8. Verpflegung der Kriegs-Ersatztransporte.

Der Mobilmachungsplan bestimmt, in welcher Art der mobilen Armee der Ersatz zuzuführen ist. Die danach in Marsch-Kompagnien, Marsch-Bataillonen und Marsch-Eskadrons zu formirenden Kriegs-Ersatz-Transporte bestehen aus: den Ersatz-Mannschaften, den zu deren Beaufsichtigung bestimmten Kommandirten. Auch können denselben: Attachirte, sowie Ersatz-Pferde und Fahrzeuge (beladene und unbeladene) angeschlossen und zur Mitführung überwiesen werden.

Alle Militairpersonen, aus welchen der Ersatz-Transport besteht, oder welche sich demselben anschließen, werden, gleichviel, ob sie mobilen oder immobilen Truppentheilen angehören, für die Dauer ihres Verbleibens beim Transport-Kommando, hinsichts ihrer laufenden Kompetenzen, als mobil behandelt. Auf die Kriegs-Ausrüstungs-Gebührnisse (s. S. 173) haben jedoch die den immobilen Truppen 2c. angehörigen Offiziere und Beamten auch in diesem Falle keinen Anspruch.

Die Verpflegung des gesammten Transport-Kommandos geschieht durch den Transportführer*). Dieselbe beginnt mit dem Tage, an welchem die Ueberlieferung an den Transportführer, resp. der Zugang zum Transport stattfindet und hört auf mit dem Tage, an welchem entweder die Ersatzmannschaften 2c. von dem Transport abgehen oder der Transport selbst in einem größeren Transport aufgeht, dessen Führer alsdann die Verpflegung übernimmt. In diesen Fällen werden die aufgelaufenen Kosten durch die von beiden Transportführern zu legenden Rechnungen nachgewiesen, denen Bescheinigung und Gegenbescheinigung, welche Abgeber und Abnehmer austauschen, beizufügen sind. Können die Ersatzmannschaften 2c. nicht unmittelbar an die mobilen Truppen und Administrationen abgeliefert werden, so wird dem Transportführer die Abnahme-Bescheinigung durch diejenigen Offiziere ertheilt, welche die Ersatzmannschaften 2c. den einzelnen Truppentheilen 2c. zuführen**).

---

*) Die Kompetenzen der Kommandirten für die Reisen und Märsche zu den Sammelplätzen des Transport-Kommandos werden von den Truppen und Administrationen gezahlt und liquidirt, denen die Kommandirten angehören. Der Transportführer ist jedoch ermächtigt, den vom Bestimmungsorte des Transports einzeln zurückkehrenden Kommandirten die zur Erreichung ihres Truppentheils 2c. erforderlichen Geldmittel vorschußweise zu zahlen, aber auch verbunden, von dergleichen Vorschuß-Zahlungen den Truppentheilen, welchen die Kommandirten angehören, unverzüglich Nachricht zu geben.

**) In diesem Falle gehen die Ersatzmannschaften 2c. mit dem Abgange vom Haupttrans-

Während der Anwesenheit beim Ersatztransport empfangen: Offiziere und Beamte das zuständige Gehalt und die Chargen-Feldzulage, sämmtliche Unteroffiziere und Mannschaften die zuständige Löhnung. Die Zahlung dieser Gebührnisse geschieht nach den für die mobilen Truppen bestehenden Grundsätzen. Der Transportführer darf sich aber nur mit der Zahlung laufender Kompetenzen, niemals aber mit der Befriedigung von Rückständen befassen, und hat, falls Ansprüche auf solche erhoben werden, den Antragstellern zu überlassen, dieselben bei ihren Truppentheilen geltend zu machen.

Ueber den Umfang der Zahlungen, welche an die gedachten Militairpersonen zu leisten sind, geben entweder die Soldbücher derselben die erforderliche Auskunft oder die Requisitionsscheine*), welche den zur Aufsichtführung den Transport-Kommandos beigegebenen Offizieren und Beamten von Seiten der absendenden Truppen rc. ausgefertigt werden. Wer sich über die zuständige Geldverpflegungs-Gebührniß nicht ausweisen kann, hat beim Transport nur auf den Empfang der Naturalverpflegungs-Gebührniß Anspruch.

Für die Verrichtung von Feldwebel-, Fourier-, Quartiermeister-, Kapitaind'armes- und Schreiberdiensten werden keine Zulagen gewährt. Die mit der Wartung von Ersatzpferden beauftragten Mannschaften erhalten, insofern sie nicht die Kavallerie-Löhnung beziehen, einen täglichen Zuschuß von 6 Pfennigen pro Kopf.

Zur Bestreitung der Schreibmaterialien und der Kosten für das Mundiren der Transportrechnungen, sowie der sonstigen Nebenkosten (z. B. für das Abholen der Kassengelder rc.) empfängt jeder Transportführer ein tägliches Pauschquantum, welches bei einem Transport von weniger als 50 Mann 2 Sgr., von 50 bis 89 Mann 4 Sgr., von 90 Mann und darüber 8 Sgr. beträgt. Werden bei Ersatztransporten von wenigstens 300, aber unter 450 Mann zwei Marsch-Kompagnien, bei Transporten von wenigstens 450 aber unter 600 Mann drei dergleichen, und bei Transporten von 600 Mann und darüber vier oder noch mehr Marsch-Kompagnien formirt, so empfangen die einzelnen Kompagnieführer, und bei Formirung von Marsch-Bataillonen auch deren Führer das Pauschquantum von 8 Sgr. pro Tag.

Im Inlande erhalten alle den Kriegstransporten angehörigen Militairpersonen ohne Unterschied ihrer Charge für jeden Tag der Dauer des Transports die Feldportion. Die Verabreichung derselben geschieht grundsätzlich aus Magazinen. Wo dergleichen nicht vorhanden sind, oder die Magazin-Verpflegung unausführbar ist, tritt die Beköstigung durch die Quartierwirthe ein. Diese Verpflegung beginnt mit dem Tage des Abmarsches aus dem Standort des Ersatztruppentheils und für Attachirte mit dem Tage des Anschlusses an den Transport. Ist bei Beförderungen mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffe die Naturalverpflegung mit Schwierigkeiten verbunden, so empfangen Unteroffiziere und Mannschaften in Stelle der Feldportion den in dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege festgesetzten Geldbetrag. Auf dieses Portionsgeld haben auch die Offiziere und Beamten Anspruch, welche sich beim Transport befinden.

Im Uebrigen gelten wegen Gewährung des Erfrischungs-Zuschusses beim Transport auf Eisenbahnen rc. und wegen Gestellung von Vorspann rc. die bezüglichen allgemeinen Vorschriften.

Zur Bestreitung der Transportverpflegungskosten wird jeder Führer eines Kriegs-Ersatztransports, welcher als solcher durch eine Requisition der kompetenten Militairbehörde legitimirt ist**), mit einem angemessenen Geldvorschuß ausgestattet. Letzterer

---

porte in die Verpflegung der Truppen rc. über, welchen sie zugeführt werden. Für Rechnung der letzteren erfolgt also ihr weiterer Transport; jedoch ist der Transportführer ermächtigt, die Offiziere, welche die Ueberlieferung der Ersatzmannschaften rc. an die einzelnen mobilen Truppen und Administrationen übernehmen, für Rechnung der letzteren mit angemessenen Vorschüssen gegen Quittung zu versehen.

*) In diesen muß nicht nur die Höhe der zuständigen Kompetenzen, sondern zugleich auch angegeben sein, bis zu welchem Zeitpunkte der Inhaber verpflegt ist. Zahlungen, welche vom Transportführer auf Grund der Requisitionsscheine geleistet werden, sind auf letzterem zu vermerken und sind dieselben nach Auflösung des Transports denjenigen Truppentheilen zuzustellen, in deren Verpflegung die Empfänger übergehen.

**) Auf unmittelbare Requisition des Transportführers dürfen dergleichen Vorschüsse nur in dringenden Fällen angewiesen werden. Uebrigens sind die Provinzial-Intendanturen verpflichtet,

wird durch die Provinzial-Intendantur des Bezirks, in welchem der Transport sich in Marsch setzt, für Rechnung der Kriegs-Kasse des mobilen Corps, dem derselbe zugeführt wird, zur Erhebung bei der General-Kriegs-Kasse oder der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen und von der zahlenden Kasse dem Empfänger bis zur Verrechnung persönlich zur Last gestellt. Wenn bei Transporten von bedeutender Stärke der Geldbedarf von großem Umfange ist, kann auch zur Erhebung der Vorschüsse eine offene Ordre ertheilt werden.

Nach der Ankunft des Transports am Bestimmungsort liefert der Transportführer den ihm etwa verbliebenen Geldbestand entweder an die Corps-Kriegs-Kasse oder an die nächste Truppen- oder Administrations-Kasse gegen Quittung ab und legt über alle während der Dauer des Transports bestrittenen Ausgaben Rechnung, welche er der am Bestimmungsort anwesenden oder zunächst zu erreichenden Feld-Intendantur zur Abnahme übergiebt.

Zu diesen Rechnungen, die in gleicher Weise, wie die Rechnungen über die bei Rekruten- und Reservisten-Transporte entstandenen Kosten (s. S. 117) gelegt werden, gehören: die Marschrouten, die etwa ertheilte offene Ordre, die Requisitionsscheine, die Quittungen über die verausgabten Geldbeträge, sowie eine nach Truppentheilen geordnete mit Quittungen belegte Nachweisung der für Rechnung der Truppentheile &c. gezahlten Vorschüsse und der Stärke-Rapport, nebst den dazu gehörigen Bescheinigungen über die Dauer der Verpflegung beim Transport.

Die Transportführer sind verpflichtet die Rechnung und den Rapport täglich zu führen, damit beim etwaigen Personenwechsel die Uebergabe an den Nachfolger oder die Legung der Rechnung nach Beendigung des Marsches ohne Verzug bewirkt werden kann. Tritt in der Person des Transportführers ein Wechsel ein, so übergiebt der abgehende dem neuen Führer die bis zum Tage des Wechsels vervollständigte Rechnung nebst Zubehör und läßt sich von demselben über den rechnungsmäßig nachgewiesenen Baarbestand, welchen er ebenfalls übergiebt, quittiren, und überliefert die empfangene Quittung der Corps-Intendantur des mobilen Armee-Corps, welchem der Ersatz-Transport zugeführt wird, um die Uebertragung der abgegebenen Vorschußquote auf den Namen des neuen Führers zu bewirken.

Die Feld-Intendanturen weisen die rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, nach erfolgter Prüfung resp. Erledigung der Revisions-Erinnerungen, auf den Geldverpflegungs-Titel des Kriegsjahres-Etats*) an, lassen die Vorschüsse von den betreffenden Truppen &c. einziehen, weisen den Geldbestand der betreffenden Kasse zu, und lassen hiernach das Vorschuß-Konto des Transportführers berichtigen resp. abschließen.

9. Verpflegung der Truppen in belagerten Festungen**).

Die Verpflegung der Truppen &c. in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen ist durch das hierauf bezügliche Reglement vom 17. Mai 1859 und die dazu gehörige Instruktion des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departement) von demselben Tage geregelt. Danach sind zum Empfange der Verpflegung aus den Festungs-Approvisionnements-Vorräthen außer den Mannschaften der Besatzung, die Offiziere und sämmtliche in der Festung befindliche Beamte der Militair-Verwaltung berechtigt. Für jeden Empfangsberechtigten, ohne Berücksichtigung des Dienstgrades, darf nur eine Verpflegungs-Portion gewährt werden. Die Anzahl der zuständigen

---

der Feld-Intendantur des Armee-Corps, dem der Transport zugeführt wird, von der Anweisung der Vorschüsse Kenntniß zu geben.

*) Auf diesen Titel haben auch die Provinzial-Intendanturen die von den Eisenbahn- &c. Verwaltungen gestundeten Fahrgelder anzuweisen.

**) In denjenigen Festungen, deren Armirung befohlen wird, kann gleichzeitig mit dem Beginn der Armirungs-Zulagen bis zur Einschließung oder Belagerung der Festung, von wo ab das besondere Reglement vom 17. Mai 1859 in Wirksamkeit tritt, für mobile sowie für immobile Truppen die Verpflegung der Mannschaften nach den für das Feldverhältniß geltenden Bestimmungen des Reglements über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege erfolgen (siehe die diesem Reglement vorgedruckte A. Ordre v. 4. Juli 1867).

Fourage-Rationen bemißt sich für die betheiligten Chargen nach dem Friedens-Rations-Etat. Mobile Truppen beziehen dagegen die Kompetenz nach den Kriegs-Verpflegungs-Etats. Die Verpflegungs-Gebührnisse dürfen nur nach dem wirklichen Bedarf, d. h. zur eigenen Verwendung empfangen werden. Jeder Verkauf oder jede sonstige Veräußerung resp. Ueberlassung an Andere ist unstatthaft. Auch darf eine Gewährung von Portionen und Rationen in Gelde nicht eintreten.

Die Einheitsverpflegungs-Sätze, welche im Allgemeinen als Norm dienen, sind in dem Reglement angegeben; der Kommandant der Festung hat indeß nach den Umständen zu bestimmen, zu welcher Höhe die Verpflegung eintreten soll, wobei es ihm anheimgestellt ist, das Gutachten der betreffenden Verwaltungs-Behörde vorher entgegen zu nehmen. Er hat unter gewöhnlichen Verhältnissen, soweit es zulässig, auf Beschränkung der Normalsätze bedacht zu nehmen, um solchergestalt Ersparnisse für außergewöhnliche Fälle herbeizuführen. Dagegen ist ihm auch überlassen, der Besatzung event. einzelnen Theilen derselben bei besonderen Dienstanstrengungen nach Maßgabe der Vorräthe, angemessene Erfrischungen resp. Zulagen, namentlich an Branntwein, verabreichen zu lassen. Ebenso ist dem Kommandanten die Verfügung über die Dispositions-Quanta an Heizungs- und Erleuchtungs-Material für den Dienst, z. B. der Pioniere in den Minen, für die Bureaux ꝛc. vorbehalten.

Außer diesen allgemeinen Grundsätzen bezieht sich das oben bezeichnete Reglement auf die Soldabzüge für die aus Festungs-Approvisionnements-Vorräthen empfangene Viktualien-Verpflegung, auf die Verpflegung der nicht zum Militair-Verbande gehörigen Offizier-Burschen, der Festungs-Stubengefangenen, der Militair-Sträflinge und Festungs-Baugefangenen, sowie der Kriegsgefangenen. Die bezeichnete Instruktion des Militair-Oekonomie-Departements umfaßt die Berechnung des Approvisionnements-Bedarfs, die Sicherstellung, Beschaffung, Unterbringung und Verabreichung desselben.

10. Verpflegung ꝛc. der Militair-Sträflinge und Arbeitssoldaten*).

Im Allgemeinen.

Die Militair-Sträflinge sind solche Individuen, welche sich während des aktiven Militair-Dienstes Vergehen zu Schulden kommen lassen, welche die Abbüßung einer Festungsstrafe und sonach die Einstellung in eine Straf-Abtheilung zur Folge haben. In den Arbeiter-Abtheilungen werden nicht allein die der Selbstverstümmelung verdächtigen Individuen, sondern auch diejenigen Ersatzpflichtigen zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingestellt, welche verdächtig sind, sich durch simulirte Krankheiten oder ähnliche hinterlistige Handlungen dem Militair-Dienste entziehen zu wollen. Auch die wegen moralischer Unwürdigkeit zum Dienste im stehenden Heere nicht geeigneten Leute werden in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt, bilden aber eine besondere Abtheilung und werden in Bezug auf Wohnung, Arbeit und Bekleidung von den ersteren abgesondert.

Bei den Strafabtheilungen.

Die Straf-Abtheilungen, bei welchen die Militair-Sträflinge eingestellt werden, befinden sich in den Festungen. Ueber die Behandlung und Verpflegung dieser Sträflinge besteht das hierauf bezügliche Regulativ vom 6. November 1858. Danach ist für jede Straf-Abtheilung nach Maßgabe des vorhandenen Unterbringungs-Gelasses in den einzelnen Festungen ein Maximum der Kopfzahl angenommen. Die effektive Stärke

---

*) Die bisher in einzelnen Festungen bestandenen Baugefangenen-Anstalten gehen ein, da seit Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 (G. S. S. 101) gegen die aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Personen nicht mehr auf Baugefangenschaft sondern, wie gegen alle Civilpersonen, auf Zuchthausstrafe erkannt wird, zumal letztere nach §. 8 des Gesetzes — die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend — vom 15. April 1852 (G. S. S. 115), der Baugefangenschaft gleich steht. Ueber die Behandlung und Verpflegung der einstweilen noch vorhandenen Baugefangenen besteht die hierauf bezügliche Instruktion des Kriegs-Ministeriums v. 11. Decbr. 1832.

derselben bleibt jedoch unbestimmt und ist von der Anzahl der unterzubringenden Individuen, besonders aber von dem Umfange der Festungs-Bauten und von der Gelegenheit zu einer dauernden Beschäftigung der Militair-Sträflinge abhängig. Wo diese Gelegenheit vorhanden ist, wird die Zahl der Militair-Sträflinge, womöglich durch festgesetzte Ueberweisung von Neuverurtheilten angemessen vermehrt, wo sie aber fehlt, durch allmäligen Abgang ohne Ersatz vermindert. Die zur Ausführung dieser Maßregel erforderlichen Verfügungen kann jedes General-Kommando in seinem Corps-Bezirk auf den Antrag der betreffenden Kommandantur ohne Weiteres erlassen. Auch ist dasselbe zur Versetzung einzelner Militair-Sträflinge innerhalb des Corps-Bezirks befugt. Wird aber wegen unerwarteten Bedarfs an Arbeitskräften oder durch besondere Verhältnisse die Versetzung mehrerer Militair-Sträflinge aus einer Festung in eine andere, insbesondere aus einem Corps-Bezirk in einen andern erforderlich, so ist die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums (Allg. Kriegs-Deprt.) durch das General-Kommando einzuholen.

Die Militair-Sträflinge werden mit Festungsbau und andern auf militairische Zwecke sich beziehende Arbeiten möglichst angestrengt beschäftigt, dabei stets unter strenger Aufsicht und außer der Arbeitszeit in den dazu bestimmten Wohnungs-Räumen eingeschlossen gehalten. Diese Straf-Abtheilungen werden von einem Offizier und dem ihm beigegebenen Unteroffizierpersonal geführt und speziell beaufsichtigt; außerdem stehen sie unter einer besondern Aufsichts-Kommission und der Kommandantur. Die Aufsichts-Kommission ist dem Kommandanten unmittelbar untergeordnet und gilt als dessen Organ, sowie als berathende Behörde für Alles, was die Einrichtung der Straf-Abtheilung, deren ökonomische Verhältnisse, die Behandlung und Beschäftigung der Militair-Sträflinge, sowie die zu deren Besserung anzuwendenden Mittel betrifft. In ökonomischer Beziehung werden die Straf-Abtheilungen einem Truppentheil der Garnison attachirt. Die Militair- resp. Landwehr-Sträflinge werden während ihrer Einstellung in allen Beziehungen als im aktiven Dienste stehende Soldaten betrachtet, doch wird ihnen diese Strafzeit nicht als Dienstzeit angerechnet. Die zur Festungsstrafe verurtheilten Individuen werden entweder gleich nach abgehaltenem Kriegsgericht oder erst nach erfolgter Bestätigung und Publikation des ergangenen Erkenntnisses auf die Festung abgeführt und in die Strafabtheilung eingestellt. Vor dem Abmarsche müssen sie vom Oberarzt ihres Truppentheils untersucht werden, ob sie zu den Militair-Sträflings-Arbeiten fähig sind. Ist solches geschehen, so werden sie in einer für den Marsch tauglichen Bekleidung abgesandt und von der absendenden Behörde bis dahin mit Verpflegung versehen, wo ein Wechsel in der Person des Kommandoführers eintritt, also von einem Garnisonorte zum andern. Landwehr-Stämme, welche allein in einem Orte garnisoniren, sind zum Weitertransport eines bereits von einer andern Militair-Behörde übernommenen Arrestaten nicht heranzuziehen, sowie es auch nicht zuläßig ist, die gedachten Individuen von Seiten des Militairs nur bis zur nächsten Transport-Station zu eskortiren und sie dort der Civilbehörde zum Weitertransport bis zur nächsten Garnison durch Civil-Transporteure zu übergeben. Jede den Arrestaten übernehmende Militair-Behörde erstattet die bis zur Uebernahme bereits erwachsenen, auf dem Transportzettel zu spezificirenden Verpflegungs- rc. Kosten (siehe Seite 158) [z. B. auch für geleisteten Vorspann, für Stricke zum Binden des Arrestaten, wenn solches wegen der Marschunfähigkeit oder Sicherheit desselben nothwendig war] durch den rückkehrenden Begleiter und läßt sich diese Kosten in derselben Weise von der nächsten, den Arrestaten übernehmenden Behörde ersetzen. Von der Kommandantur des Straforts werden endlich nach Ablieferung des Arrestaten die sämmtlichen Kosten auf Grund des Transportzettels durch den Truppentheil, welchem die Straf-Abtheilung in ökonomischer Beziehung attachirt ist, bei der Intendantur zur Anweisung auf den Fonds des Militair-Etats zur „Verpflegung der Rekruten rc.“ liquidirt. Darauf, daß Entschädigungen zur Hergabe von Arrestlokalen, für deren Bewachung und für Verabreichung von Lagerstroh, Heizung und Erleuchtungs-Material nicht zu zahlen sind, müssen die Transportführer besonders aufmerksam gemacht werden, da für den Fall, daß in den Orten, wo bei dem Transport gerastet oder übernachtet wird, keine Militairwachen oder Arrestlokale vorhanden sein sollten, den Kommunen die Verpflichtung obliegt, ein zur Aufnahme der Arrestaten

geeignetes Lokal unentgeltlich herzugeben. Die Verabreichung des Lagerstrohs, der Heizung und Erleuchtung, wenn letztere erforderlich sind; sowie die Bewachung geschieht ebenfalls auf Kosten der Kommune, weil in diesem Fall die Unterbringung der Arrestaten als zur Kategorie der Marsch-Einquartirungs-Lasten gehörig betrachtet wird. Wenn der Truppenbefehlshaber es der Sicherheit wegen für nöthig erachtet, kann der Transport des zur Strafabtheilung abzuführenden Individuums von Hause aus durch Vorspann erfolgen. Sollte ein Arrestat sich ohne Grund in der Garnison schon weigern, den Marsch zu Fuß anzutreten, so ist derselbe seitens der Militair-Behörde durch disciplinarische Zwangsmittel zum Gehorsam zu bringen und dem Erforderniß der Vorspanngestellung zum Transport dadurch vorzubeugen. Tritt eine solche Weigerung des Arrestaten während des begonnenen Marsches ein, so ist er der nächsten Militair-Behörde zur gefänglichen Haft zu überweisen. Diese Behörde hat der Kommandantur, an welche die Ablieferung des Arrestaten geschehen soll, von den vorläufig getroffenen Anordnungen Nachricht zu geben, es hat sodann die Kommandantur sofort das Geeignete wegen der Bestrafung und des weiteren Transports des Arrestaten zu veranlassen.

Nach konstatirter Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten wird derselbe als Militair-Sträfling eingekleidet; die Strafabtheilung nimmt ihm die mitgebrachten Bekleidungsstücke ꝛc. ab und sendet solche an den betreffenden Truppentheil zurück oder asservirt dieselben mit Zustimmung des letztern bis zur Rückkehr des Sträflings zu demselben nach abgebüßter Strafe. Befand sich der zur Festungsstrafe Verurtheilte vor Abfassung des Erkenntnisses bereits in Haft, so ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen und jeder Tag der Haft wird alsdann als ein voller Straftag in Anrechnung gebracht. Erfolgt die Verhaftung erst nach Abfassung des Erkenntnisses, so wird die Strafe erst vom Tage der Verhaftung ab berechnet. In beiden Fällen wird der Monat zu 30 Tagen, die Woche zu 7 Tagen und der Tag zu 24 Stunden gerechnet.

Gewöhnlich werden die moralisch bessern von den moralisch schlechtern Sträflingen abgesondert gehalten und sind letztere durch einen Querstreifen von weißer Leinwand über den linken Oberärmel gekennzeichnet. Sämmtliche Sträflinge werden in den disponiblen, ihrer Beschaffenheit nach bewohnbaren Kasematten-Räumen der Festungen oder in besonders dazu eingerichteten Gebäuden, welche den Namen „Sträflings-Kasernen" führen, untergebracht; wegen der Ausstattung dieser Räume mit Utensilien siehe „Unterkunft".

Die Bekleidung der Militair-Sträflinge zerfällt in Groß- und Klein-Montirungsstücke. Die Groß-Montirungsstücke bestehen aus einer Dienstmütze mit ledernem Schirm von dunkelblauem Tuch mit Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von krapprothem Tuch und Futter von grauer Leinwand; aus einer Jacke von dunkelblauem Tuch, in dem Rumpf mit weißem Boy und in den Aermeln mit grauer Leinwand gefüttert, mit Kragen von krapprothem Tuch und farbigen Schulterklappen und zwar beim 1. und 2. Armee-Corps weiß, beim 3. und 4. krapproth, beim 5. und 6. gelb und beim 7. und 8. hellblau; ferner aus einem Unterkamisol von grauem Tuch, einer Halsbinde, grauen Leinwandhosen, Tuchhandschuhen und Stiefeletten. Die Klein-Montirungsstücke bestehen in Schuhen mit verlängertem Hackenleder, einbällig gefertigt und in Hemden von $^{7}/_{4}$ Ellen breiter gebleichter Leinwand oder gestreiftem Kallikot. Die Groß-Montirungsstücke werden Anfangs des Jahres für das begonnene Jahr nach dem muthmaßlichen Bedarf als Vorschuß und für das vorhergegangene Jahr nach dem Etat auf die Effektivstärke bei der betreffenden Intendantur liquidirt. Auch für die Klein-Montirungsstücke wird den Straf-Abtheilungen — wie den Truppen des stehenden Heeres — eine Geldentschädigung durch die jährliche Bekleidungs-Liquidation überwiesen. Dieselbe beträgt pro Mann und Monat 12 Sgr. 6 Pf. und wird auf die Effektivstärke, wobei $^{1}/_{2}$ aber nicht in Ansatz kommt, liquidirt. Für die innere Bekleidungswirthschaft der Straf-Abtheilungen finden im Allgemeinen die für die Truppen (siehe „Bekleidung" ꝛc.) bestehenden Grundsätze analoge Anwendung.

In die Verpflegung der Straf-Sektionen treten die Sträflinge mit dem Tage der Ablieferung (des Abmarsches) zur Festung; sind sie krank, so findet die Ueberweisung an

die Straf-Abtheilung mit demjenigen Tage statt, der andernfalls der Tag des wirklichen Ausscheidens aus dem Truppentheile gewesen wäre. Alle Sträflinge erhalten in Rücksicht auf die von ihnen geforderten Arbeiten täglich 1 Pfund 26 Loth Brot und eine Löhnung von 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich, die ihnen jedoch weder ganz noch theilweise baar verabfolgt werden darf, da sie grundsätzlich kein baares Geld in Händen haben sollen. Von der Löhnung muß die Beköstigung des Militair-Sträflings, sowie die Reinigung der Wäsche, das zweimalige wöchentliche Rasiren, die Beschaffung der Schuhwichse und die Instandhaltung der Bürsten und Klopfer für die tägliche Säuberung der Bekleidungsstücke bestritten werden. Die Beköstigung geschieht mittelst der Menage-Einrichtung. Der desfallsige Fonds bildet sich aus den Löhnungs-Abzügen, welche bis auf 1 Sgr. 4 Pf. pro Mann und Tag gesteigert werden können, aus dem Erlös für Küchen-Abfälle und aus der zurückerstatteten Schlachtsteuer. Die Verwaltung dieses Fonds geschieht von einer besondern Kommission. Wo Verhältnisse und Umstände die Beschaffung von Winter-Vorräthen nothwendig machen oder nützlich erscheinen lassen, kann zu diesem Zweck mit Genehmigung des Kommandeurs desjenigen Truppentheils, dem die Straf-Abtheilung in ökonomischer Beziehung attachirt ist, aus der Kasse dieses Truppentheils ein Vorschuß bis zur Höhe von 80 Thlrn. für jede 50 Mann resp. dem entsprechend entnommen werden, dessen Rückerstattung aber stets bis Ende des Monats Mai erfolgt sein muß. Sollte in Zeiten großer Theuerung mittelst eines täglichen Soldabzuges von 1 Sgr. 4 Pf. und nachdem die bei niedrigen Preisen der Lebensmittel event. gemachten Ersparnisse absorbirt worden sind, eine zur Sättigung genügende Mittagsportion in quali et quanto*) nicht beschafft werden können, so ist dem Kriegs-Ministerium (Allg. Kriegs-Dpt.) seitens der Kommandantur durch das General-Kommando ein motivirter Antrag der Aufsichts-Kommission der Straf-Abtheilung, um Bewilligung einer extraordinairen Beihilfe zum Menage-Fonds einzureichen.

Arbeitszulagen können den Militair-Sträflingen vom zweiten Halbjahre ihrer Strafzeit ab im Betrage von 5 bis 10 Sgr. monatlich gewährt werden, wenn sie fortfahren, sich durch Fleiß und ordnungsmäßiges Betragen auszuzeichnen. Die Erhöhung dieser Zulage bis auf 15 Sgr. monatlich ist zulässig für Sträflinge, welche als Handwerker arbeiten oder sich als Gärtner, Schachtmeister, Packmeister ꝛc. hervorthun. Auch den ihren Strafgenossen Unterricht ertheilenden Militair-Sträflingen kann, nach Erfüllung jener Bedingungen vom zweiten Halbjahr ab, ohne Rücksicht auf den etwaigen Bezug einer Arbeitszulage für die Dauer der Ertheilung des Schul-Unterrichts eine monatliche Zulage von 15 Sgr. gezahlt werden. (Vergl. Verf. des A. K. D. vom 8. October 1869.) Die Liste über diese Zulagen wird nach geschehener Unterzeichnung durch den Kommandanten und durch die Mitglieder der Aufsichts-Kommission — als Anerkennung der Würdigkeit der vorgeschlagenen Individuen — seitens des Führers der Strafsektion, dem Truppentheil, welchem die Straf-Abtheilung in ökonomischer Beziehung attachirt ist, zur Aufnahme in die Verpflegungs-Liquidation übergeben. Die eine Hälfte dieser Zulagen und die Hälfte von dem Ertrage des Nebenverdienstes wird als Eigenthum des Militair-Sträflings bis zum Ende der Strafzeit asservirt und bei der Entlassung gezahlt. Die andere Hälfte kann nach den Bedürfnissen und Wünschen des Sträflings sowohl zur Bestreitung der Kosten für Taback, Branntwein ꝛc. als auch zur Beschaffung von Materialien und Handwerkszeug, behufs der Beschäftigung in den sogenannten Freistunden, sowie mit seiner Zustimmung für Angehörige außerhalb der Straf-Abtheilung, oder aber für ihn bis zur Beendigung seiner Strafzeit, in gleicher Art, wie die andere Hälfte der Zulage aufgehoben werden. Das auf diese Weise deponirte Guthaben kann jedesmal, wenn es den Betrag von 5 Thlrn. erreicht, mit dem Einverständniß des Sträflings durch Belegung bei der Sparkasse zinsbar gemacht werden. Jeder Militair-Sträfling erhält ein Abrechnungsbuch, das dekadenweise abgeschlossen wird und aus welchem die dem Besitzer desselben zustehenden Geld- und Bekleidungs-Kompe-

*) Nach gemachten Erfahrungen sind 3/4 Quart kompakt gekochtes mit Nierenfett oder Talg abgemachtes, gehörig gewürztes Gemüse als ausreichende Mittagsportion für den Militair-Sträfling zu betrachten. Wenigstens einmal in der Woche wird Fleisch verabreicht.

tenzen speciell hervorgehen müssen. In Sterbefällen fällt das Guthaben den Erben, und wenn solche nicht vorhanden sind, dem Fiskus zu. Der diesfällige Betrag ist, sofern derselbe aus Arbeitszulagen besteht, am Schlusse der Verpflegungs-Liquidation als erspart zu berechnen, anderen Falls in der betreffenden jährlichen Musterungs-Verhandlung zur Einziehung zu offeriren. Die nothwendigen Begräbnißkosten werden, wie für die im aktiven Dienst gestorbenen Soldaten, aus der Lazareth-Kasse bestritten.

An Zulagen empfangen die zu den Straf-Abtheilungen kommandirten Avancirten, außer dem chargen- resp. etatsmäßigen Gehalt oder der Löhnung, der Führer 8 Thlr., der Feldwebel 2 Thlr., ein event. die Funktionen des Feldwebels mit versehender Korporalschafts-Unteroffizier 4 Thlr. und jeder der übrigen Korporalschafts-Unteroffiziere 2 Thlr. monatlich. (A. O. v. 25. Oktober 1866. M. W. Nr. 45.)

Die Zulage für den Zahlmeister des Truppentheils, dem die Straf-Abtheilung in ökonomischer Beziehung attachirt ist, beträgt monatlich bei einer Militair-Sträflingzahl bis zu 50 Mann 2 Thlr., von 51 bis 100 Mann 3 Thlr., von 101 bis 150 Mann 4 Thlr. und bei einer größern Kopfzahl 5 Thlr. Zur Beschaffung der Schreibmaterialien für den Zahlmeister und für den Führer der Straf-Abtheilung, soweit diese Beschaffung nicht dem allgemeinen Unkosten-Fonds zur Last fällt, wird ein Aversum gewährt, welches sich stets auf $^2/_3$ der Zahlmeister-Zulage beläuft und zu dessen Verausgabung es der Beibringung quittirter Rechnungen nicht bedarf. Streitigkeiten hierbei zwischen dem Führer der Straf-Sektion und dem Zahlmeister entscheidet der Kommandeur des Truppentheils, dem die Straf-Abtheilung attachirt ist.

Ueber die Geldverpflegungs-Kompetenz der Straf-Abtheilung fertigt der Truppentheil, dem dieselbe in ökonomischer Beziehung attachirt ist, am Schlusse jedes Monats eine Verpflegungs-Liquidation an und fügt solche nebst dem Verpflegungs-Rapport der Straf-Abtheilung seiner monatlichen Verpflegungs-Liquidation als Anlage in zwei Exemplaren bei, an deren Schlusse er die Sträflings-Verpflegungskosten in voller Summe liquidirt.

Nach beendeter Strafzeit kehren die Sträflinge entweder zu ihrem Truppentheil zurück, oder werden einer besondern Abtheilung — der Festungs-Reserve — zur vollständigen Ableistung ihrer Dienstpflicht überwiesen oder werden in die Heimath entlassen. Zu ihrem Truppentheil kehren diejenigen Individuen zurück, welche bei ihrer Einstellung in die Straf-Abtheilung, zufolge der gesetzlichen Dienstzeit oder einer von ihnen eingegangenen Kapitulation, noch einen Monat oder länger zu dienen verpflichtet waren. Nur die Leute des Garde-Corps und der Jäger-Bataillone, welche mit den Ehrenstrafen belegt sind, oder sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, werden einer Festungs-Reserve-Abtheilung, welche die besondere Abtheilung der aufgelösten comb. Reserve-Bataillone bildet, überwiesen. Sträflinge, welche beim Antritt der Strafe ihrer Dienstverpflichtung bereits oder ganz bis auf Monatsfrist genügt hatten, werden in die Heimath entlassen. Die nach verbüßter Strafe zu ihrem Truppentheil zurückkehrenden resp. der Festungs-Reserve-Abtheilung zugewiesenen Leute scheiden mit dem Tage des Abgangs (Abmarsches) aus der Verpflegung der Straf-Abtheilung, treten in die ihres Truppentheils und in dessen Etat über und werden auf dem Marsche wie andere im Dienst marschirende Soldaten behandelt. Die zur Entlassung kommenden Individuen erhalten das Reisegeld zur Rückkehr in die Heimath gleich den Reservisten.

In Bezug auf die Revision der Verwaltung und des Zustandes der Straf-Abtheilungen ist bestimmt, daß die kommandirenden Generale nach eigenem Ermessen bei ihrer Anwesenheit in den Festungen Gelegenheit zu nehmen haben, sich von dem Zustande der Straf-Abtheilungen und von der Wirksamkeit des Aufsichtspersonals derselben persönlich zu überzeugen und sodann nach den Umständen dem Kriegs-Ministerium darüber Bericht zu erstatten. Die gewöhnliche unvermuthete Kassen-Revision bei der Straf-Abtheilung durch einen Intendantur-Beamten wird bei Gelegenheit der Revision der Kasse desjenigen Truppentheils, welchem die Straf-Abtheilung in ökonomischer Beziehung attachirt ist, abgehalten. Hieran knüpft sich unmittelbar die kommissarische Untersuchung des Zustandes resp. die Musterung der Straf-Abtheilung. Die be-

treffende vom General-Kommando und in dessen Auftrag von der Kommandantur zu ernennende Kommission, welche aus einem mit der Verwaltung der Straf-Abtheilung nicht in Verbindung stehenden Stabs-Offizier der Garnison aus dem Corps- oder einem Divisions-Auditeur oder bei Nichtanwesenheit dieser Auditeure aus dem Garnison-Auditeur und aus dem als Kassen-Revisor auftretenden Intendantur-Beamten zusammenzusetzen ist, hat alle Rechte und Pflichten der Musterungs-Kommission. Ihre desfallsige Verhandlung nebst den dazu gehörigen Abschlüssen 2c. gelangt in zwei Exemplaren, das eine jedoch ohne Beilagen, an das General-Kommando und demnächst an das Kriegs-Ministerium (Allgemeine Kriegs-Departement).

Bei den Arbeiter-Abtheilungen*).

In den Arbeiter-Abtheilungen erfüllen oder vollenden die zur Einstellung bei den Truppen für unwürdig befundenen Militairpflichtigen ihre Dienstpflicht durch Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke. Es sind dies diejenigen Individuen welchen, gemäß §. 39 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist oder welche nach §. 41 l. c. sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, beziehungsweise auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen; ferner die in das stehende Heer bereits eingestellten, auf Grund des §. 113 Alin. 1 Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs wegen Selbstverstümmelung kriegsrechtlich bestraften Soldaten.

Diese Personen aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Corps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Corps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10 Armee-Corps der in Wesel, und aus dem Bezirk des 12. Armee-Corps der in Dresden zu überweisen. (§. 107. l. c.)

Die in die Arbeiter-Abtheilungen einzustellenden Individuen sind dem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung zugehen lassen kann.

Während des Marsches zu den Arbeiter-Abtheilungen, sind die Militairpflichtigen als Rekruten und die bereits eingestellt gewesenen Soldaten gleich den versetzten Mannschaften des stehenden Heeres zu verpflegen.

Die in die Arbeiter-Abtheilungen eingestellten Leute führen die Bezeichnung „Arbeitssoldaten" und es finden auf dieselben alle für das stehende Heer gegebenen Vorschriften und Bestimmungen, namentlich auch wegen der Verpflegung, insoweit solche nicht durch das gedachte Regulativ aufgehoben oder modifizirt werden, Anwendung.

Die Dienstzeit der Arbeitssoldaten beträgt 3 volle Jahre, nach deren Beendigung sie in das Beurlaubten-Verhältniß entlassen werden. Hierauf kommt eine event. Dienstzeit bei der Truppe in Anrechnung.

Rücksichtlich der Rehabilitirung von Arbeitssoldaten gelten die für Soldaten des stehenden Heeres gegebenen Bestimmungen. Arbeitssoldaten, welche in Folge der Rehabilitirung zur Erfüllung der vollen 3jährigen Dienstzeit zu einem Truppentheil versetzt werden, erhalten während des Marsches die Verpflegung nach den Reglements über die Geld- und Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Alle von der Arbeiter-Abtheilung nach Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Beurlaubten-Verhältniß entlassenen Arbeitssoldaten sind während der gesetzlichen Zeit zum Dienst in der Reserve und Landwehr verpflichtet und werden im Falle einer Mobilmachung je nach ihrer Dienstbrauchkeit zu militairischen Zwecken verwendet.

Die Arbeiter-Abtheilungen stehen unter dem Befehl des Kommandanten der betreffenden Festung. Unter seiner Autorität führt, als Führer der Arbeiter-Abtheilung,

---

*) Regulativ, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen vom 19. Mai 1866. Dasselbe enthält die Bestimmungen im Allgemeinen, über Organisation, Dienst, Disciplin und Beaufsichtigung, Kasernement und Einquartierung, militairische Ausbildung, Verpflegung, Bekleidung, Kassenwesen, Verwendung zur Kriegszeit und Versorgungs-Ansprüche.

entweder der zeitige Platzmajor oder ein anderer damit beauftragter Offizier die specielle Aufsicht über dieselbe. In ökonomischer Beziehung ist die Abtheilung einem in der Festung stehenden Truppentheil attachirt.

Bei einer Stärke von 60 Arbeitssoldaten und darüber erhält die Abtheilung einen Feldwebel, bei einer geringeren Kopfzahl wird die Funktion des Feldwebels einem der Korporalschafts-Unteroffiziere übertragen. Der Feldwebel oder der als solcher fungirende Unteroffizier hat zugleich die Kapitaind'armes- und Fourier-Geschäfte mit zu besorgen.

Der Führer, der Feldwebel, oder der die Funktionen desselben mitversehende Korporalschafts-Unteroffizier, sowie die übrigen Korporalschafts-Unteroffiziere und der Zahlmeister erhalten eine gleiche Zulage, wie solche bei den Straf-Abtheilungen (siehe S. 225.) gewährt wird.

Für Schreibmaterialien wird dem Feldwebel und dem Zahlmeister gemeinschaftlich ein Aversum gewährt, welches sich auf $^2/_3$ der Zahlmeister-Zulage beläuft und zu dessen Verausgabung es der Beibringung der Rechnungen des Papier-Lieferanten ꝛc. nicht bedarf. Etwaige Differenzen zwischen dem Zahlmeister und dem Feldwebel hierbei entscheidet endgültig der Führer der Arbeiter-Abtheilung.

Die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen sind kasernirt und ist der Führer zugleich militairischer Kasernen-Vorsteher.

Der Anzug besteht aus einer blauen Militair-Mütze mit Kokarde, Schirm und Streifen nach der Kragenfarbe, aus einem blauen Waffenrock mit gelben Knöpfen, schwarzem Kragen und Achselklappen, aus einer grauen Tuchhose ohne Paspoil und aus einem Arbeitsanzug von Drillich ꝛc. Die Arbeitssoldaten in der II. Klasse tragen jedoch statt des blauen Waffenrocks und Mütze eine Jacke und Mütze (ohne Kokarde) von grauem Tuch.

Ueber die Löhnung der Arbeitssoldaten, die Zulagen des Aufsichtspersonals und die Etats-Fonds ꝛc. wird eine besondere Verpflegungs-Liquidation nebst Verpflegungs-Rapport aufgestellt, deren Ausgabe-Betrag am Schlusse der Verpflegungs-Liquidation des die Arbeiter-Abtheilung attachirten Truppentheils nachzuweisen ist.

Das besonders zu führende Kassenbuch (Abrechnungsbuch) ist nach Vorschrift des Kassen-Reglements anzulegen und sind die beim Abschließen der einzelnen Kontos sich ergebenden Resultate in den Kassen-Abschlüssen des Truppentheils unter einem besondern Abschnitt nachzuweisen. Außer dem Kassenbuch ist ein Inventarien-Verzeichniß zu führen, dessen Prüfung bei der Musterung stattfindet.

Der Dienst der Arbeitssoldaten besteht hauptsächlich in Arbeiten für militairische Zwecke und sind die zur Arbeit gestellten Soldaten als im Garnisondienst befindlich zu betrachten. Sie werden von der Fortifikation (wie die Militair-Sträflinge) und, wenn sie dort entbehrlich sind, auch von der Garnison-Verwaltung und anderen Militair-Verwaltungen, sowie von der Oekonomie der Arbeiter-Abtheilungen beschäftigt. Bei den Artillerie-Depots bleibt ihre Verwendung auf diejenigen Fälle beschränkt, welche in der Verwaltungsvorschrift für die genannten Behörden näher angedeutet sind.

II. Bekleidung und Ausrüstung.

Im Allgemeinen.

Das Bekleidungs- und Ausrüstungs-Wesen ist durch die Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Frieden (vom 30. April 1868) resp. Kriege (vom 18. Februar 1869) geregelt.

Die den Truppen in Friedens-Verhältnissen beigegebenen Handwerker-Abtheilungen gehen beim Eintritt einer Mobilmachung auf die zugehörigen Ersatztruppen über, welche den Bekleidungs-Haushalt jener Truppen übernehmen und fortführen (siehe S. 86).

Für die Invaliden, das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos, die halbinvaliden Unteroffiziere einschließlich der Feldwebel bei den Straf-Abtheilungen, das Hafen-Gensd'armerie-Kommando und die Festungs-Reserve-Abtheilungen bleiben während des mobilen Verhältnisses die Bestimmungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden unverändert in Gültigkeit.

Empfangs-Berechtigung.

Offiziere, Aerzte, Zahlmeister und die Beamten der Administration. Dieselben haben die Verpflichtung die Dienstbekleidung und Ausrüstung ohne besondere Entschädigung aus ihrem Gehalte zu beschaffen und zu unterhalten.*)

Soweit diese Personen der mobilen Armee angehören, empfangen sie indeß zur ersten Anschaffung der speciell für das Feldverhältniß nothwendigen Ausrüstungsgegenstände das etatsmäßige Mobilmachungsgeld beziehungsweise das Pferdeausrüstungsgeld, für die nach Maßgabe des Feldrations-Etats gegen den Friedens-Rations-Etat mehr beschafften Reitpferde (siehe S. 173).

Pensionirten Offizieren und Landwehr-Offizieren des vormaligen II. Aufgebots, welche bei der mobilen Armee wieder angestellt resp. zu derselben eingezogen werden und kein höheres Gehalt als das der Hauptleute oder Rittmeister II. Klasse beziehen, sowie Aerzten und Beamten der mobilen Armee, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldamtes nicht verpflichtet sind und an Gehalt und Stellenfeldzulage zusammen kein höheres Einkommen als ein solches von 1000 Thlrn. jährlich empfangen, kann eine Equipirungs-Beihilfe gewährt werden (s. S. 166).

Mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere und Offiziere des Beurlaubtenstandes, letztere mit Ausnahme derjenigen Landwehr-Offiziere, welche aus dem frühern Verhältniß dem II. Aufgebot angehören, haben, da dieselben im Frieden zur Unterhaltung ihrer Uniform verpflichtet sind, bei ihrer Einberufung zu mobilen Truppen ꝛc. auf jene Equipirungs-Beihilfe keinen Anspruch. In gleicher Weise haben die Aerzte des Beurlaubtenstandes mit Ausnahme derjenigen, welche vor der Publikation der Verordnung vom 4. Juli 1868, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, in das Sanitäts-Corps eingetreten und in Gemäßheit des Passus 8 der zu jener Verordnung erlassenen Ausführungs-Bestimmungen im Frieden bei den Kontrol-Versammlungen ꝛc. von der Anlegung der Uniform dispensirt sind, die Uniform ihrer Charge vorräthig zu halten und daher bei der Mobilmachung Equipirungs-Beihülfen nicht zu empfangen.

Reaktivirte Offiziere, Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche bei immobilen Kommando-Behörden und Truppen verwendet werden und im Frieden zur Unterhaltung ihrer Uniform nicht verpflichtet sind, sowie die bei immobilen Truppen neu- oder wiederangestellten Zahlmeister erhalten das chargenmäßige Equipirungsgeld (s. S. 172).

Die Offiziere tragen im Allgemeinen dieselbe Bekleidung, wie solche für die Mannschaften der betreffenden Truppentheile vorgeschrieben ist, nur werden die Stücke durchgehends aus feinerem Material angefertigt. Die Aerzte und Beamten tragen eine in Schnitt und Form ähnliche Uniform.

Bei eintretender Mobilmachung haben die Generale und Offiziere aller Grade und Waffen, welche Epauletten tragen, mit Ausnahme der Ulanen-Offiziere, statt der Epauletten Achselstücke anzulegen. (A. O. v. 7. Juni 1866.) In Friedensverhältnissen dürfen diese Achselstücke für den Oberrock beibehalten, auch beim kleinen Dienst im Innern der Truppentheile getragen werden. Bei allen Felddienstübungen sollen dieselben indeß stets angelegt werden. Zum Parade-Anzuge, beim Beziehen der Wachen, zum Gesellschafts-Anzuge, zu Meldungen bei Vorgesetzten, bei allen Truppenbesichtigungen durch Vorgesetzte (mit Ausnahme der Felddienstübungen) werden stets die Epauletten getragen. (A. O. v. 17. Oktbr. 1866 M. W. S. 465.)

Die Militair-Aerzte erscheinen im Dienste stets in Uniform und zwar richtet sich der Anzug derselben für die einzelnen Dienstverrichtungen nach den für die Offiziere maßgebenden Bestimmungen. Außer dem Dienst dürfen die Militair-Aerzte der Civilkleidung sich bedienen, um in der Ausübung der Civilpraxis weniger beschränkt zu sein. (§. 29. Verord. über die Organisation d. Sanitäts-Corps v. 20. Febr. 1868.)

---

*) Die Offiziere des Regiments der Gardes du Corps und des 1. [illegible] erhalten einen besondern Kleidergelder-Zuschuß (siehe S. 96). Assistenz- [illegible] vallerie und reitenden Artillerie erhalten, wenn sie im Friedensdienst bei [illegible] Reitzeug aus den Beständen ihrer Truppentheile.

Die Intendantur-Beamten und Zahlmeister bei den Truppen haben, wenn sie ihre Garnison behufs Beiwohnung von Feldmanövern oder im Falle eines Ausmarsches bei in Aussicht stehenden kriegerischen Verwickelungen verlassen, an Stelle der Epauletten ebenfalls Achselstücke anzulegen, dieselben dürfen aber in der Garnison niemals getragen werden. (A. O. v. 20. April 1867. A. V. B. S. 23.) Bei der Mobilmachung legen alle Beamten Achselstücke an (siehe Bd. I.).

Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler. Dieselben sind gleich den Offizieren und Beamten verpflichtet, die Dienstbekleidung und Ausrüstung ihrer Person ohne besondere Vergütung aus dem Gehalte zu beschaffen und zu unterhalten, dagegen werden dieselben, soweit sie beritten sind, neben dem überwiesenen Dienst-Pferde mit dem erforderlichen Reitzeug (einschließlich Packtaschen) von ihrem Truppentheil versehen. Zur Anschaffung der für das Feldverhältniß erforderlichen persönlichen Ausrüstungs-Gegenstände empfangen sie das in den Kriegsverpflegungs-Etats festgesetzte — bei der Einziehung aus dem Beurlaubtenstande um 5 Thlr. erhöhte Mobilmachungsgeld. Neben dem letzteren erhalten die aus dem Beurlaubtenstande eingezogenen Roßärzte zur Bestreitung der Kosten der ersten Equipirung eine Beihilfe von 15 Thalern; die aus dem Beurlaubten-Verhältniß eingezogenen oder aus dem aktiven Dienststande der Truppen entnommenen Büchsenmacher und Sattler unter den für Beamte allgemein festgesetzten Bedingungen eine Equipirungs-Beihilfe bis zur Höhe von 30 Thalern.

Roßärzte und Büchsenmacher haben bei allen Gelegenheiten, wo sie mit den Truppen in dienstliche Berührung kommen, die Uniform anzulegen, wogegen die Sattler nur im mobilen Verhältniß in Uniform erscheinen, die sie aus dem Mobilmachungsgelde resp. der Equipirungs-Beihilfe zu beschaffen und aus dem Gehalte zu unterhalten haben. Hinsichtlich der nähern Beschreibung der Uniform siehe Bd. I. resp. Beilage I. des Friedens Bekl.-Reglmts.

Mannschaften. Alle Chargen vom Feldwebel ꝛc. abwärts haben auf unentgeltliche Verabreichung der Bekleidung und Ausrüstung Anspruch und empfangen daher solche von ihrem Truppentheile. Nur auf die Bekleidung und Ausrüstung dieser Personen, sowie auf die Ausrüstung der Dienstpferde der Kavallerie, beziehen sich die nachfolgenden Vorschriften der Bekleidungs-Reglements.*)

---

*) 1. Die Schloß-Garde-Kompagnie wird nach besonderen Bestimmungen bekleidet.

2. Ueber die Bekleidung der Straf- und Arbeiter-Abtheilungen ist das Erforderliche in den Reglements über die Verpflegung ꝛc. dieser Abtheilungen festgesetzt.

3. Ueber die Bekleidung des Unterpersonals der verschiedenen Militair-Institute, insbesondere der Militair-Bäcker, der militairischen Krankenwärter in den Friedens-Lazarethen, der Zöglinge und des Unterpersonals der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bestehen ebenfalls besondere Bestimmungen.

4. Die Reitzeug- und Geschirrstücke für die Reit- und Zugpferde der Artillerie und des Trains werden aus besonderen Fonds: resp. für das Artillerie- und Waffenwesen und für das Train-Wesen — gewährt, und sind in den Nachweisungen resp.-Etats — über die Ausrüstung der Batterien und Kolonnen der Artillerie und über die Ausrüstung der Train-Kolonnen und Detachements, sowie der Feld-Administrationen näher festgesetzt. Die laufende Unterhaltung der in Rede stehenden Stücke erfolgt nach den speciellen Anweisungen des Kriegs-Ministeriums (Allg. K. D.) unter Zugrundelegung der Vorschrift über die Verwaltung des Feldmaterials der Artillerie und über die Unterhaltung des Feld- und Uebungsmaterials des Trains erlassenen besonderen Bestimmungen.

5. Außer den nachstehend verzeichneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind noch für jeden Truppentheil eine bestimmte Anzahl von wollenen Leibbinden und Krankendecken erforderlich und vorräthig zu halten, als:

a) wollene Leibbinden 20 Stück per Kompagnie, resp. Eskadron, Batterie und Kolonne.

b) Krankendecken — 10 Stück für jede Infanterie-, Jäger-, Schützen- und Pionier-Kompagnie; 6 Stück für jede Kavallerie-Eskadron; 8 Stück für jede Artillerie-Batterie; 10 Stück für jede Munitions-Kolonne; 10 Stück für jede Feld-Telegraphie- und Feld-Eisenbahn-Abtheilung; 4 Stück für jede Train-Begleitungs-Eskadron und jede Feld-Proviant-Kolonne; 5 Stück für jede Feldbäckerei- und jede Ponton-Kolonne; 2 Stück für jede Infanterie- und Kavallerie-Stabs-Wache, jeden leichten Feld-Brücken-Train und jedes Pferde-Depot; 1 Stück für jede Feld-Corps-Intendantur, jede Feld-Kriegs-Kasse und jedes Feld-Postamt.

Die Krankendecken werden im Frieden in dem nächsten Garnison-Lazareth aufbewahrt.

Die Kosten der Beschaffung und der laufenden Unterhaltung sind zu bestreiten: für Leib-

Diejenigen Feldwebel 2c., welche mit Offizier-Stellen beliehen werden und das Mobilmachungsgeld der betreffenden Feldstelle gezahlt erhalten, sind hierdurch von der unentgeltlichen Ueberweisung der Bekleidung und Ausrüstung seitens ihres Truppentheils nicht ausgeschlossen. Dagegen haben diejenigen Personen der Chargen vom Feldwebel 2c. abwärts, welchen eine Beamten-Stelle verliehen wird, aus dem zu beziehenden Feldgehalte gegen Empfang der Equipirungs-Beihilfe resp. des Equipirungsgeldes, die Uniform des Feld-Amtes selbst anzuschaffen und zu unterhalten.

Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

Im Allgemeinen.

Zur kriegsmäßigen Ausstattung der Truppen gehören: 1. Bekleidungsstücke, bestehend aus Groß-Montirungsstücken und Klein-Montirungsstücken, 2. Ausrüstungsstücke und 3. Signal- und musikalische Instrumente, welche sich nach den Waffengattungen, der Eintheilung der Armee, den verschiedenen Graden und Chargen und durch besondere Auszeichnungen unterscheiden. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, welche nur zum Garnison-Dienst oder zur Parade bestimmt sind, bleiben von der Mitnahme in's Feld ausgeschlossen.

Bekleidungsstücke.

Fußtruppen. Infanterie, Jäger, Schützen, Pioniere und Invaliden. Die etatsmäßigen Bekleidungsstücke sind folgende:

a) Groß-Montirungsstücke: Die Feldmütze mit Kokarde, der Waffenrock, die Drillichjacke für die Gemeinen des stehenden Heeres und des Personals der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie der Ersatz- und Besatzungs-Truppen mit Ausnahme der Festungs-Pionier-Kompagnien; die Halsbinde, die Tuchhose, die leinene Hose, die Unterhose — zwei für jeden Mann —, der Mantel, die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere, die Tuchhandschuhe für die Gemeinen, die Ohrenklappen; außerdem für die Pioniere: ein aus Kittel und Hose von Drillich bestehende Arbeitskleidung und für die Unteroffizier-Schulen: eine grauleinene Hose zu den gymnastischen Uebungen der Zöglinge;

b) Klein-Montirungsstücke: die Infanterie-Stiefeln, die Schuhe, die Halbsohlen nebst Absatz-Flecken, das Hemde.

Die Invaliden tragen die aus Feldmütze mit Schirm bestehende Dienstmütze und statt des Waffenrocks die Litewka. Leinene Hosen, Drillichjacken, Tuchhandschuhe und Ohrenklappen sind für sie nicht etatsmäßig; doch werden denjenigen Mannschaften, welche Ordonnanz- oder Wachtdienst verrichten in Bedarfsfällen Tuchhandschuhe und Ohrenklappen verabreicht. Als ein besonderes Bekleidungsstück erhalten die Invaliden noch die wollenen Socken. Die Halsbinden gehören bei denselben zu den Klein-Montirungsstücken.

---

binden aus den allgemeinen Ersparnissen resp. Unkosten der Truppen, für Krankendecken aus dem Krankenpflege-Fonds.

6. Ferner treten noch hinzu die nach der Genfer-Konvention während des Krieges von dem Sanitäts-Personal der Feld-Armee und von der Feld-Geistlichkeit als Neutralitäts-Abzeichen zu tragenden weißen Armbinden mit rothem Kreuz. Zur Anlegung dieses Abzeichens sind berechtigt resp. verpflichtet:

a) das dirigirende ärztliche Personal und das demselben beigegebene Personal;

b) das gesammte Personal der Sanitäts-Detachements, der Feld-Lazarethe und der Lazareth-Reserve-Depots, sowie das Lazareth-Reserve-Personal;

c) die Aerzte, Lazareth-Gehülfen und Hülfs-Krankenträger, sowie die Train-Mannschaften bei den Medicin-Karren der Truppen und die Train-Soldaten der Aerzte;

d) die Feld-Geistlichen und die denselben beigegebenen Train-Soldaten, sowie die Feldküster.

Die Binden, welche zur Vorbeugung unbefugten Tragens auf der innern Seite in der Mitte der Naht mit dem Stempel des betreffenden Truppentheils 2c. zu versehen sind, werden am linken Oberarm um den Waffenrock- resp. Mantel-Aermel getragen.

Die Beschaffung derselben erfolgt, soweit sie nicht vorräthig, erst bei eintretender Mobilmachung und zwar für Rechnung des Titels III des Mobilmachungs-Etats.

Offiziere, Aerzte und Beamte haben für sich und die von ihnen einzukleidenden Train-Soldaten die Binden aus dem Mobilmachungs- resp. aus dem Trainsoldaten-Einkleidungsgelde zu beschaffen.

Die Mannschaften der im Falle der Mobilmachung zu formirenden Feld-Eisenbahn-Kompagnien haben als Kopfbedeckung neben der Feldmütze an Stelle des Helms die Dienstmütze mit Schirm und Kinnriemen.

Für die im Falle der Mobilmachung zu formirenden Festungs-Pionier-Kompagnien ist als Kopfbedeckung nur die Dienstmütze mit Schirm und Kinnriemen etatsmäßig.*)

Kavallerie. Dieselbe hat folgende etatsmäßige Bekleidungsstücke:

1. Die Kürassiere:

a) Groß-Montirungsstücke: Die Feldmütze mit Kokarde, den Koller, die Drillichjacke für die Gemeinen, die Halsbinde, die Kirseyhose, die Tuchhose, die Stallhose, die Unterhose — zwei für jeden Mann, — den Mantel, die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere, die Tuchhandschuhe für die Gemeinen, die Ohrenklappen;

b) Klein-Montirungsstücke: Die Altbrandenburgischen Stiefeln, die Schuhe, die Halbsohlen und Absatzflecken und das Hemde.

2. Die Dragoner, Husaren, Ulanen und die Kavallerie-Stabswache (Leibgensd'armerie und Stabs-Ordonnanzen):

a) Groß-Montirungsstücke: Die Feldmütze mit Kokarde; als Leibesbekleidung: Die Dragoner- und Kavallerie-Stabswache (Leibgensd'armerie und Stabs-Ordonnanzen) den Waffenrock, die Husaren den Attila und die Ulanen die Ulanka mit Leibbinde, die Drillichjacke für die Gemeinen, — bei der Leibgensd'armerie und den Stabsordonnanzen auch für die Unteroffiziere —, die Halsbinde, die Reithose, die Stallhose, — die Unterhose — zwei für jeden Mann —, den Mantel, die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere, die Tuchhandschuhe für die Gemeinen, die Ohrenklappen.

b) Klein-Montirungsstücke: Die Kavallerie-Stiefeln, die Schuhe, die Halbsohlen nebst Absatzflecken und das Hemde.

Für das Garde-Husaren-Regiment ist neben dem Attila der Pelz etatsmäßig.**)

Die Dragoner und Ulanen tragen an Stelle der langen Reithosen von grauem Tuch und der gewöhnlichen Kavallerie-Stiefeln künftig kurze, gefütterte Hosen von dunkel-

---

*) 1. Bei den zum Felddienst bestimmten Fußtruppen ist die Drillichjacke zunächst nur für das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Die etwaige Mitnahme derselben ins Feld unterliegt in jedem Falle besonderer Bestimmung.

2. Den Truppen ist es gestattet, aus eigenen Mitteln für die Unteroffiziere, als Haus- und Turn-Anzug, Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit einer schwarz- und weiß-wollenen Borte, zu beschaffen.

Die im Frieden für die Gemeinen-Chargen als Haus- und Turnanzug gewährte Drillichjacke ist im Felde für sämmtliche berittenen Mannschaften, ferner für sämmtliche Trainfahrer und nichtberittenen Pferdewärter, sowie für die Pioniere, die Kolonnenhandwerker des Trains und die militairischen Krankenwärter und Lazarethköche etatsmäßig. Ob das in Rede stehende Bekleidungsstück, soweit die Vorräthe reichen, auch von den Fußtruppen namentlich von der Infanterie, den Jägern, Schützen und den Fußmannschaften der Artillerie — unter Gewährung der reglementsmäßigen Verbrauchs-Entschädigung — in das Feldverhältniß mitzunehmen ist, darüber steht für jeden einzelnen Fall dem betreffenden General-Kommando die Bestimmung zu. Eintretenden Falles können den Unteroffizier-Chargen die für letztere etwa vorhandenen Drillichröcke — unter Gewährung der Gebrauchs-Entschädigung für Drillichjacken — mitgegeben werden.

3. Neben den etatsmäßigen weiß-leinenen Hosen bestehen als Sommerbekleidungsstück der Fußtruppen Drillich- resp. grau-leinene Hosen, welche an den Wochentagen zu jedem Dienst, mit Ausnahme der großen Paraden und Besichtigungen durch die höheren Truppenbefehlshaber, sowie des täglichen Wachtdienstes in sämmtlichen Residenzen und Festungen I. Klasse, getragen werden können.

In das Feld-Verhältniß können statt der weiß-leinenen Hosen Drillichhosen mitgenommen werden.

4. Den Truppen ist es gestattet, an Stelle der offenen schaftlosen Schuhe — bei Bestreitung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln — kurzschäftige Stiefeln anfertigen zu lassen.

**) 1. Die Drillichjacke wird bei dem Abrücken in's Feld auch für die Unteroffiziere etatsmäßig.

2. Den Truppen ist gestattet, aus eigenen Mitteln für die Unteroffiziere als Haus- und Turn- 2c. Anzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, — bestehend aus der Einfassung des oberen Kragenrandes mit einer schwarz und weiß wollenen Borte — zu beschaffen, welche beim Abrücken in's Feld an Stelle der Drillichjacke mitgenommen und benutzt werden können.

3. Bei dem Regiment der Gardes du Corps und dem Garde-Kürassier-Regiment ist für den Garnisondienst neben dem Koller für den Unteroffizier noch ein Waffenrock und für den Ge-

blaumelirtem Tuche, ohne farbige Biese, mit Lederbesatz und dazu lange, bis zur Kniescheibe reichende, am Rande schräg nach hinten geschnittene Stiefeln mit krummen Sporen. (A. O. v. 24. März 1870. A. V. B. S. 49.)

Diese neue Bein- und Fußbekleidung ist auch bei der reitenden Artillerie und für die berittenen Unteroffiziere und diejenigen Mannschaften der Fuß-Artillerie und des Trains, Stabsordonnanzen ꝛc. eingeführt, welche seither die langen grauen Reithosen getragen haben. (A. O. v. 19. Mai 1870. A. V. B. S. 65.)

Artillerie. Die Fuß-Artillerie hat die etatsmäßigen Bekleidungsstücke der Fußtruppen. Nur für die Fahrer und berittenen Mannschaften sind statt der Tuchhosen, der weiß leinenen Hosen und der Mäntel für Fußtruppen die Reithosen, Stallhosen und Mäntel der Kavallerie etatsmäßig.

Die im Falle der Mobilmachung zu formirende Festungs-Besatzungs-Artillerie trägt — in so weit sie nicht mit Helmen der Friedens-Festungs-Kompagnien ausgerüstet werden kann, — als Kopfbedeckung die aus Feldmütze mit Schirm und Kinnriemen bestehende Dienstmütze.

Bei der Feuerwerks-Abtheilung tritt den etatsmäßigen Stücken noch die aus Kittel und Hose von Drillich bestehende Arbeitskleidung hinzu.

Die reitende Artillerie hat die etatsmäßigen Bekleidungsstücke der Dragoner*).

Train. Für den Train sind die etatsmäßigen Bekleidungsstücke verschieden, je nachdem die Mannschaften zu 1. den Train-Bataillonen resp. den Trains im engeren Sinne und dem Train der Feld-Administrationen, 2. dem Train der Truppen und 3. den Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten, einschließlich der Offiziere und Beamten der Feld-Lazarethe, der Lazareth-Reserve-Depots und des Feld-Lazareth-Reserve-Personals zählen**).

Ad. 1. Die Train-Bataillone und der Feld-Administrations-Train haben folgende etatsmäßige Bekleidungsstücke:

a) Groß-Montirungsstücke: die Feldmütze mit Kokarde, den Waffenrock, die Drillichjacke für die Gemeinen, die Halsbinde, die Reithose und den Kavalleriemantel für die berittenen Mannschaften und die Fahrer vom Sattel, die Tuchhose und den Infanteriemantel für die Fuß-Mannschaften, die Stallhose, die Unterhose — zwei für

---

meinen noch eine tuchene Dienstjacke etatsmäßig. In Stelle der letzteren ist den Regimentern gestattet, auch Waffenröcke anfertigen zu lassen.

Den übrigen Kürassier-Regimentern ist gleichfalls das Tragen blauer Waffenröcke neben den Kollern gestattet, die Regimenter erhalten indeß zur Beschaffung dieser Waffenröcke keinerlei Vergütung.

4. Die Ulanen haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Ulankas Rabatten.

5. Den Kavallerie-Truppen ist ebenso, wie den Infanterie-Truppen gestattet, an Stelle der Schuhe kurzschäftige Stiefeln anfertigen zu lassen.

*) 1. Die Drillichjacke ist im Felde bei der Fuß-Artillerie nur für die Fahrer und berittenen Mannschaften, bei der reitenden Artillerie dagegen für sämmtliche Unteroffiziere und Gemeine etatsmäßig. In Betreff der Mitnahme der Drillichjacken in's Feld seitens der Fuß-Mannschaften der Artillerie ist die Note 1 S. 231 ad 2 maßgebend.

2. Wegen Beschaffung von Drillichröcken für Unteroffiziere wird auf die Note 2. S. 231 ad 2 und wegen Anfertigung kurzschäftiger Stiefeln an Stelle der Schuhe auf die Note 1 S. 231 ad 4 und Note 1 vorstehend ad 5 Bezug genommen.

**) Es gehören im mobilen Verhältniß: ad 1 a) zu den Train-Bataillonen resp. den Trains im engeren Sinne: die Mannschaften der Stäbe der Train-Bataillone, der Feld-Proviant-Kolonnen, der Sanitäts-Detachements (einschließlich Krankenträger-Kompagnien), der Pferde-Depots, der Feld-Bäckerei-Kolonnen und der Train-Begleitungs-Eskadrons; b) zu dem Train der Feldadministrationen: die berittenen Train-Unteroffiziere und Gefreiten der Feld-Kriegs-Kassen und der Feld-Lazarethe, die unberittenen Unteroffiziere, Lazareth-Gehülfen und militairischen Krankenwärter der Feld-Lazarethe, des Lazareth-Reserve-Personals und der Lazareth-Reserve-Depots; die Trainfahrer bei den Akten-, Kassen- und Oekonomie-Wagen der Feld-Intendanturen, der Feld-Kriegs-Kassen, der Feld-Proviant- und Feld-Bäckerei-Aemter, der Feld-Lazarethe und der Feld-Post; die zum Ordonnanz- ꝛc. Dienst bestimmten Trainsoldaten der Feld-Lazarethe, des Lazareth-Reserve-Personals und der Lazareth-Reserve-Depots;

ad 2. zu dem Train der Truppen: sämmtliche bei den letzteren befindlichen Trainsoldaten, als: die Trainfahrer, die Pferdewärter bei den regimentirten Offizieren, Aerzten und Zahlmeistern, die Train-Mannschaften der Ponton-Kolonnen, leichten Feld-Brücken-Trains und Schanzzeug-Kolonnen, sowie der Feld-Telegraphie und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen.

jeden Mann —, die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere, die Tuchhandschuhe für die Gemeinen, die Ohrenklappen*).

b) Klein-Montirungsstücke: die Infanteriestiefeln, die Schuhe, die Halbsohlen nebst Absatzflecken und das Hemde.

Für die nicht mit Tschakos ausgerüsteten Mannschaften der Sanitäts-Detachements (Krankenträger und militairische Krankenwärter) ist neben der Feldmütze, für die militairischen Krankenwärter der Feld-Lazarethe und des Feld-Lazareth-Reserve-Personals statt der Feldmütze die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen etatsmäßig.

Die Handwerker der Train-Begleitungs-Eskadrons, der Proviant- und Bäckerei-Kolonnen nebst dem Feldwebel der letzteren, sowie die Krankenträger und die unberittenen Unteroffiziere der Feld-Lazarethe, des Lazareth-Reserve-Personals und der Lazareth-Reserve-Depots haben statt der Stallhosen die weißen leinenen Hosen der Fußtruppen.

Ad. 2. Für den Train der Truppen sind dieselben Bekleidungsstücke etatsmäßig, welche der eigene Truppentheil führt, mit der Ausnahme, daß

a) bei den Trainfahrern und Pferdewärtern zu der Feldmütze noch die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen hinzutritt, und

b) die Trainfahrer vom Sattel bei den Truppen zu Fuß statt der Tuch- die Reithose, statt des Infanteriemantels den Mantel nach dem Schnitt für Kavallerie und die unberittenen Pferdewärter und Trainfahrer vom Bock bei der Kavallerie und reitenden Artillerie statt der Reithose die Tuchhose, statt des Kavalleriemantels den Mantel nach dem Schnitt für Infanterie und statt der Kavalleriestiefeln die Infanteriestiefeln haben. Bei dem Train der Pioniere tragen sämmtliche Mannschaften als leinene resp. Stallhose die Arbeitshose.

Ad. 3. Für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten sind dieselben Bekleidungstücke etatsmäßig, welche die Mannschaften der Train-Bataillone resp. des Feld-Administrations-Trains haben.

Neben der Feldmütze führen dieselben allgemein noch die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen**).

Die Lazarethgehülfen der Truppen, Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe 2c. tragen allgemein als Leibesbekleidung den Waffenrock und bei der Kavallerie als Bein- und Fußbekleidung gewöhnliche lange Reithosen und Kavalleriestiefeln; im Uebrigen sind für die Lazarethgehülfen dieselben Bekleidungsstücke etatsmäßig, welche die Truppentheile 2c. haben, denen sie angehören.

Für die **Oekonomie-Handwerker** aller Truppen sind folgende Bekleidungsstücke etatsmäßig:

a) Groß-Montirungsstücke: die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen, der Waffenrock resp. der Koller, der Attila oder die Ulanka des betreffenden Truppentheils, — und zwar die Ulanka mit der Leibbinde, — die Drillichjacke, die Halsbinde, die Tuchhose, — ohne Lederbesatz, — die leinene Hose, die Unterhose, — zwei für jeden Mann, — der Infanteriemantel, die Tuchhandschuhe, die Ohrenklappen.

---

*) Bei sämmtlichen Trains zählen zu den Fuß-Mannschaften: die Handwerker der Proviant- und Bäckerei-Kolonnen nebst dem Feldwebel der letzteren, die Trainfahrer vom Bock, die Trainsoldaten bei den Packpferden der Fußtruppen, die sämmtlichen Pferdewärter der Infanterie, der Jäger und Schützen, die unberittenen Pferdewärter der Kavallerie, der Artillerie, der Pioniere, der Train-Bataillone, des Administrations-Trains und der nicht regimentirten Offiziere und Beamten, die Krankenträger und die unberittenen Unteroffiziere, Lazarath-Gehülfen und militairischen Krankenwärter der Sanitäts-Detachements, der Feld-Lazarethe, des Lazareth-Reserve-Personals. Die übrigen Train-Mannschaften werden als Berittene 2c. behandelt.

**) 1. Die Drillichjacke ist im Felde etatsmäßig für die berittenen Train-Unteroffiziere und Gefreiten, die Handwerker, die militairischen Krankenwärter und alle Trainfahrer und Pferdewärter.

2. Wegen Beschaffung von Drillichröcken für Unteroffiziere wird auf die Note 2 S. 231 ad 2 und wegen Anfertigung kurzschäftiger Stiefeln an Stelle der Schuhe für Fußmannschaften auf die Note 1 S. 231 ad 4 Bezug genommen.

3. Für die Kavallerie einschließlich der reitenden Artillerie, sowie für die Fahrer und Berittenen der Artillerie und die Fahrer vom Sattel und die Berittenen des gesammten Trains ist die Stallhose als ein etatsmäßiges Feldbekleidungsstück einzuführen (A. O. vom 18. Juli 1870. A. V. B. S. 100.)

b) **Klein-Montirungsstücke:** die Infanteriestiefeln resp. die Schuhe, die Halbsohlen nebst Absatzflecken und das Hemde.

Ausrüstungsstücke.

Fußtruppen. Infanterie, Jäger, Schützen, Pioniere und Invaliden.

Zu den etatsmäßigen Ausrüstungsstücken der Fußtruppen gehören, soweit nicht nachstehend besondere Ausnahmen angegeben sind, folgende Gegenstände: der lederne Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und flachen Schuppenketten, der Tornister*) mit Trageriemen, der Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß, der Mantelriemen, der Brotbeutel, die Feldflasche, die Säbeltroddel, das Kochgeschirr mit Riemen, das portative Schanzzeug, bestehend in Feldbeilen, Kreuzhacken und Spaten, sämmtlich mit Futteral — in einer für jeden Truppentheil bestimmten Anzahl.

Für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften außerdem: die Patrontasche — zwei für jeden Mann —, der Gewehrriemen, der Mündungsdeckel, die Kornkappe — nur für die mit Zündnadelgewehren M/41. und mit Zündnadelbüchsen M/49. bewaffneten Mannschaften —, die Visirkappe, die Patronenbüchsen — zwei für jeden Mann —, die Reservetheilbüchse, die Fettbüchse.

Das Garde-Schützen-Bataillon, die Jäger-Bataillone und die Landwehr- (Besatzungs-) Bataillone haben als Kopfbedeckung den ledernen Tschako mit Nationale und Kinnriemen.

Bei den Pionier-Bataillonen und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen tritt zu dem etatsmäßigen portativen Schanzzeug noch die Axt mit Futteral, sowie das Meßband mit Lederkapsel hinzu. (A. V. B. 29 pro 1868.)

Für die mit Feuergewehren bewaffneten Pionier-Mannschaften ist nur *eine* Patrontasche und nur *eine* Patronenbüchse etatsmäßig.

Die nicht für den Felddienst bestimmten Truppentheile führen kein Schanzzeug und keine Feldflaschen. — Die im Falle der Mobilmachung zu formirenden Festungs-Besatzungs-Truppen haben außerdem keine Kochgeschirre und Patronenbüchsen und nur eine Patrontasche; ferner haben die Festungs-Pionier-Kompagnien keine Helme.

Für die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Feld-Eisenbahn-Kompagnien sind gleichfalls Helme nicht etatsmäßig.

Die Mannschaften des Hafen-Gensd'armerie-Kommandos zu Swinemünde führen keine Feldflaschen, Kochgeschirre und Patronenbüchsen und nur *eine* Patrontasche.

Die Invaliden erhalten an Ausrüstungsstücken etatsmäßig nur Säbelgehänge und Säbeltroddel für die Unteroffiziere und die zu Ehrentroddeln Berechtigten, sowie die zum Wacht- oder Ordonnanz-Dienst herangezogenen Gemeinen. Tornister und die bei einer Bewaffnung mit Feuergewehren erforderlichen Ausrüstungsstücke werden den Invaliden nach Bedarf verabreicht**).

---

*) Darin sind feldmäßig zu verpacken: ein Paar leinene resp. Drillichhosen, ein Paar Unterhosen, ein Hemde, ein Paar mit Eisen und Nägel beschlagene Stiefel resp. Schuhe, Fußlappen oder ein Paar Strümpfe, eine Feldmütze, Nähzeug und ein wenig Flickmaterial, eine Büchse mit Klauenfett; Zwieback, Reis und Salz auf drei Tage in Beuteln, ein Gesangbuch, zwei Blechbüchsen mit je 20 Patronen (werden in den Seitentaschen untergebracht), die Büchse mit den Reservetheilen (in der Tasche unter der Tornisterklappe), der Nadelrohrreiniger. Nur von einzelnen Mannschaften nach Anordnung der Korporalschaftsführer werden getragen: eine Putz- und Schmierbürste, eine Büchse mit Stiefelschmiere, eine Knopfgabel, ein Kammerreiniger. Das Verbindezeug ist in der Hosentasche zu tragen, Sohlen und Flecke werden auf den Wagen mitgeführt. (A. O. v. 16. März 1867. A. V. B. S. 8.)

**) 1. Die Garde-Infanterie- und Garde-Landwehr-Regimenter, das Garde-Schützen-, Jäger- und Pionier-Bataillon, die Grenadier-Regimenter Nr. 1 bis 12 und die Provinzial-Jäger-Bataillone haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Helmen resp. Tschakos Haarbüsche.

2. Das 1. Garde-Regiment zu Fuß trägt in Folge einer Stiftung bei besonderen Paraden Grenadiermützen von rothem Tuch mit gelbmetallenem Blech und eben solchen Schuppenketten.

3. Den Landwehr-Bataillonen sind für das Personal der Bezirks-Kommandos als Paradestück zu den Tschakos Schuppenketten überwiesen, zu deren Unterhaltung ihnen aber keine Entschädigung gewährt wird.

4. Für die noch mit gezogenen Infanteriegewehren M/39. und mit gezogenen Pioniergewehren U/M. bewaffneten Mannschaften sind — außer der Patrontasche — als Gewehrzubehör-

Kavallerie. Die etatsmäßigen Ausrüstungsstücke der Kavallerie zerfallen in die der Mannschaften und die der Pferde.

1. Von den Ausrüstungsstücken der Mannschaften sind im Allgemeinen der Kavallerie gemeinsam: ein Paar Packtaschen*), bei den Kürassieren mit Pistolentasche, die Säbelkoppel, der Faustriemen, die Sporen, bei den Kürassieren Anschnallsporen mit Sporenleder, die Kartusche, das Kartuschbandolier, das Kochgeschirr mit Futteral; die Patronenbüchse, die Reservetheilbüchse, die Visirkappe, die Sicherheitsriemen und die Fettbüchse für die mit Zündnadel-Karabinern bewaffneten Mannschaften; die Pistolentasche für die mit Pistolen bewaffneten Mannschaften der Dragoner, Husaren, Ulanen und Kavallerie-Stabswachen; das Pistonleder und der Pistolenriemen mit Karabinerhaken für die mit Pistolen bewaffneten Mannschaften der gesammten Kavallerie; das Feldbeil — in einer für jeden Truppentheil bestimmten Anzahl.

Verschieden nach den Gattungen der Kavallerie ist die Kopfbedeckung. Es führen: die Kürassiere und die Kavallerie-Stabswache (Leibgensd'armerie und Stabsordonnanzen) den metallenen Helm mit Kokarde und konvexen Schuppenketten; die Dragoner den ledernen Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und konvexen Schuppenketten; die Husaren die Husarenmütze von Seehundsfell mit Kolpack, Fangschnur, Feldzeichen und konvexen Schuppenketten; die Ulanen den Tschapka mit Fangschnur, Feldzeichen und konvexen Schuppenketten.

Außerdem haben noch als eigenthümliche Ausrüstungsstücke: die Kürassiere den metallenen Küraß; die Husaren die Säbeltasche und die Schärpe; die mit Karabinern bewaffneten Mannschaften der Husaren und Dragoner das Karabiner-Bandolier; die Ulanen und die Kavallerie-Stabswache (Leibgensd'armerie und Stabsordonnanzen) die Epauletten; die mit Lanzen bewaffneten Mannschaften der Ulanen die Lanzenflagge mit Riemen und den Lanzen-Armriemen**).

2. die Ausrüstungsstücke der Pferde bilden das Reitzeug, und zwar: das deutsche für die Kürassiere und das ungarische Reitzeug für die übrige Kavallerie.

Zu dem deutschen Reitzeug gehören: der gepolsterte Sattel, der Sattelgurt mit Strippen, drei Packriemen, der Futtersackriemen, das Vorderzeug, das Hinterzeug, zwei Steigriemen, das Hauptgestell mit Zügel, die Panzerkette, das Treusengebiß mit Zügel, die Halfter, die Halfterriemen, zwei Steigbügel, die Kandare mit Buckeln, der Woylach, der Deckgurt, die Schabracke nebst Schabruncken, der Futtersack, zwei Freßbeutel, die

---

stücke etatsmäßig: ein Gewehrriemen, ein Mündungsdeckel, eine Kornkappe, eine Visirkappe, ein Pistonleder, eine Patronenbüchse, eine Zündhütchenbüchse und eine Fettbüchse.

*) In denselben sind unterzubringen: ein Paar Strümpfe oder Fußlappen, ein Paar Handschuhe, ein Paar Schuhe, 3 Bürsten, eine Striegel, eine Kardätsche, eine Büchse mit Schmiere, eine Büchse mit Kreide und Thon, eine Knopfgabel, Wasch- und Nähzeug, Rasierzeug, ein Löffel, das Gesangbuch, ein Paar Eisen mit 32 Hufnägeln (ein zweites Paar Eisen wird in den Eisentaschen wie bisher mitgeführt), eine Patronenbüchse (bei den Dragonern und Husaren), ein Stück Flicktuch. Ferner: eine Unterhose und ein Hemde — finden bei den Ulanen, Dragonern und Husaren in den Pauschen des Sattelkissens Aufnahme. (Kr. M. v. 16. Mai 1867 A. V. B. S. 38.) Hierzu kommen noch die Stallhosen, siehe S. 233. Note 2 ad 3.

**) 1. Das Regiment der Gardes du Corps und das Garde-Kürassier-Regiment haben als etatsmäßiges Paradestück lederne Stulphandschuhe.

Den übrigen Kürassier-Regimentern ist gestattet, bei Paraden ebenfalls Stulphandschuhe zu tragen.

2. Dem Regiment der Gardes du Corps und dem Garde-Kürassier-Regiment sind als ein etatsmäßiges Paradestück noch neusilberne Adler gegeben, die sie bei Paraden an Stelle der Helmspitze führen; die Trompeter haben statt der Adler Haarbüsche.

Das Regiment der Gardes du Corps hat ferner als Paradestück schwarze Kürasse.

Außerdem tragen die bei Hoffestlichkeiten in den inneren Gemächern als Ehrenposten aufgestellten Mannschaften des Regiments rothe Superwesten mit gestickten Sternen und Borten und wildlederne Beinkleider. — Zur Unterhaltung dieser Stücke werden dem Regiment besondere Mittel nicht gewährt.

3. Die Husaren-, Dragoner und Ulanen-Regimenter haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Husarenmützen, Helmen und Tschapkas Haarbüsche.

Die Ulanen-Regimenter führen als ferneres etatsmäßiges Paradestück zu den Tschapkas farbige Rabatten.

Hufeisentasche, das Putzzeug, bestehend aus Striegel, Kardätsche und Mähnenkamm, die Fouragierleine.

Zu dem ungarischen Reitzeug gehören: der Sattelbock mit Grundsitz und Schweißblättern, der Sattelgurt mit Strippen, das Sattelkissen mit Pauschen, das Sattelpolster — zum Anschnallen eingerichtet —, drei Packriemen; der Karabinerschuh und der Schlagriemen für die mit Karabinern bewaffneten Mannschaften; zwei Lanzenschuhe für die mit Lanzen bewaffneten Mannschaften, das Vorderzeug, das Hinterzeug, zwei Steigriemen, das Hauptgestell mit Zügel, die Panzerkette, das Trensengebiß mit Zügel, die Halfter, der Halfterriemen, zwei Steigbügel, die Kandare ohne Buckel, der Woylach, die Ueberdecke, der Obergurt, der Umlaufriemen, der Futtersack, zwei Freßbeutel, die Hufeisentasche, das Putzzeug, bestehend aus Striegel und Kardätsche, die Fouragierleine.

Außerdem ist für die Kavallerie-Regimenter des stehenden Heeres noch eine bestimmte Anzahl Wassertrensen etatsmäßig*).

Artillerie. Die Fuß-Artillerie hat folgende etatsmäßige Ausrüstungsstücke: den ledernen Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und konvexen Schuppenketten, den Tornister mit Trageriemen, den Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß, den Mantelriemen, den Brotbeutel, die Feldflasche, — nur für die Mannschaften der Feld-Artillerie, der Ersatz- und Reserve-Batterien —, die Säbeltroddel, die Kameradschafts-Kochapparate, — für die Feld-Artillerie, die Ersatz- und Reserve-Batterien —, in einer für jede Batterie und Kolonne bestimmten Anzahl, das Kochgeschirr nebst Riemen für die Mannschaften der Reserve-Munitions-Depots, sowie für die Artillerie-Mannschaften des Belagerungs-Trains.

Für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften bei den Munitions-Kolonnen treten hinzu: die Patrontasche, — eine für jeden Mann —, der Gewehrriemen, der Mündungsdeckel, die Kornkappe, die Visirkappe, die Reservetheilbüchse, die Fettbüchse.

Die berittenen Mannschaften und Fahrer der Fuß-Artillerie haben statt des Tornisters den Mantelsack, an dem Leibriemen statt der Säbeltasche zwei Hängeriemen und an der Säbeltroddel statt des Bandes den Riemen der reitenden Artillerie. Dieselben haben als ferneres Ausrüstungsstück Sporen, dagegen keinen Mantelriemen, keinen Brotbeutel und keine Feldflasche. Für die mit Pistolen bewaffneten berittenen Mannschaften und Fahrer der Batterien tritt außerdem noch die Munitionstasche und das Pistonleder hinzu.

Für die im Fall der Mobilmachung zu formirende Festungs-Besatzungs-Artillerie sind Helme nicht etatsmäßig.

Die reitende Artillerie hat folgende etatsmäßige Ausrüstungsstücke: den ledernen Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und konvexen Schuppenketten, den Mantelsack, die Säbelkoppel, die Sporen, den Faustriemen, die Kartusche, das Kartuschbandolier, das Pistonleder, die Kameradschafts-Kochapparate — in einer für jede Batterie bestimmten Anzahl**).

Train. 1. Für die Train-Bataillone und den Feld-Administrations-Train sind an Ausrüstungsstücken etatsmäßig:

a) für die berittenen Mannschaften und Trainfahrer vom Sattel: der lederne Tschako mit Nationale und Kinnriemen, der Mantelsack, die Säbelkoppel, der Faustriemen, die Sporen, die Kameradschafts-Kochapparate für die Mannschaften der Stäbe der Train-Bataillone, der Feld-Proviant-Kolonnen, der Sanitäts-Detachements und der Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone — in einer für jede Kolonne 2c. bestimmten

---

*) 1. Den Kürassier-Regimentern ist gestattet, in Stelle des vorschriftsmäßigen Futtersackes von grauem Drillich bei Paraden einen solchen von weißer Leinwand zu führen.

2. Dem Regiment der Gardes du Corps ist gestattet, am Reitzeug Schnallen und Panzerketten von Neusilber zu tragen.

**) 1. Die Garde-Artillerie und die reitenden Abtheilungen der Linien-Artillerie-Regimenter haben als etatsmäßiges Paradestück zu den Helmen Haarbüsche.

2. Die Helme der Friedens-Festungs-Kompagnien können bei eintretender Mobilmachung zur Ausrüstung der Festungs-Besatzungs-Artillerie verwendet werden. Statt der Dienstmützen werden dann für letztere neben den Helmen die Feldmützen etatsmäßig.

Anzahl, das Kochgeschirr mit Korb für die übrigen Mannschaften; für die mit Feuergewehren bewaffneten berittenen Unteroffiziere und Gefreiten außerdem: die Kartusche mit Bandolier und das Pistonleder;

b) für die Fuß-Mannschaften im Allgemeinen: der Tornister mit Trageriemen, der Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß, der Mantelriemen; der Brotbeutel und die Feldflasche (beide für Trainfahrer vom Bock nicht etatsmäßig), die Säbeltroddel, die Kameradschafts-Kochapparate für die Mannschaften der Stäbe der Train-Bataillone, der Feld-Proviant-Kolonnen, der Sanitäts-Detachements und der Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone — in einer für jede Kolonne ꝛc. bestimmten Anzahl, das Kochgeschirr mit Riemen für die übrigen Mannschaften;

außerdem: für sämmtliche Mannschaften mit Ausnahme der Krankenträger und militairischen Krankenwärter: der lederne Tschako mit Nationale und Kinnriemen;

für die mit Feuergewehren bewaffneten Handwerker der Feldbäckerei-Kolonnen: für jeden Mann eine Patrontasche, Gewehrriemen, Mündungsdeckel, Kornkappe, Visirkappe, Reservetheilbüchse und Fettbüchse;

für die mit Feuergewehren bewaffneten Unteroffiziere und Gemeine der Krankenträger-Kompagnie: Patrontaschen, Pistonleder und Pistolentasche;

für die Krankenträger: die Labeflasche nebst Trageriemen.

2. Für den Truppen-Train sind etatsmäßig:

a) für die Trainfahrer vom Sattel bei allen Truppen excl. Artillerie und die berittenen Train-Mannschaften bei den Pionieren: der Mantelsack, die Säbelkoppel, der Faustriemen, die Sporen, das Kochgeschirr mit Korb;

für die Train-Unteroffiziere und Trompeter bei den Ponton- und Schanzzeug-Kolonnen, den leichten Feld-Brücken-Trains und den Feld-Telegraphen-Abtheilungen treten hinzu: der lederne Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und flachen Schuppenketten, die Kartusche mit Bandolier, das Pistonleder;

b) für die berittenen Pferdewärter bei der Kavallerie: die Packtaschen, die Säbelkoppel, der Faustriemen, die Sporen, das Kochgeschirr mit Futteral;

c) für die Trainfahrer vom Sattel und die berittenen Pferdewärter bei der Artillerie: die sub. a aufgeführten Stücke excl. Kochgeschirr mit Korb;

d) für die Fuß-Mannschaften mit Einschluß der Trainfahrer vom Bock bei allen Truppen und der berittenen Pferdewärter bei der Infanterie, den Jägern und Schützen: der Tornister mit Riemen, der Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß, der Mantelriemen, der Brotbeutel, die Feldflasche — nur für die unberittenen Pferdewärter —, die Säbeltroddel, das Kochgeschirr nebst Riemen, — für die Train-Mannschaften der Artillerie nicht etatsmäßig.

3. Für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten sind dieselben Ausrüstungsstücke etatsmäßig, welche nach der Festsetzung sub. a und d für die Trainsoldaten bei den Truppen bestimmt sind*).

Für die **Lazarethgehilfen** der Truppen, Sanitäts-Detachements und Feld-Lazarethe ꝛc. sind an Ausrüstungsstücken allgemein etatsmäßig: der lederne Infanterie-Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde und Schuppenketten, der Leibriemen für das Infanterie-Seitengewehr und die Säbeltroddel der Infanterie.

Die Lazarethgehilfen der Infanterie, der Jäger, Schützen, Pioniere, der Fuß-Artillerie, der Sanitäts-Detachements und Feld-Lazarethe haben ferner: den Tornister mit Riemen, den Mantelriemen, den Brotbeutel, die Feldflasche und das Kochgeschirr

---

*) 1. Das Garde-Train-Bataillon hat als etatsmäßiges Paradestück zu den Tschakos Haarbüsche. Den übrigen Train-Bataillonen sind als erlaubtes Paradestück gleichfalls Haarbüsche bewilligt.

2. Die Trainsoldaten der Artillerie partizipiren an den etatsmäßigen Kameradschafts-Kochapparaten der Batterien und Kolonnen.

3. Für die Trainsoldaten der Ulanen treten als etatsmäßiges Ausrüstungsstück die Epauletts hinzu. (A. V. B. S. 19. 1870.)

4. Für die berittenen Mannschaften und für die Fahrer vom Sattel des Truppen- und Administrations-Trains ist das für die leichte Kavallerie vorgeschriebene Gepäck einzuführen. (A. O. v. 28. März 1871. A. V. B. S. 67.)

mit Riemen, — für die Lazarethgehilfen der Artillerie und Sanitäts-Detachements nicht etatsmäßig —.

Die Lazarethgehilfen der Kavallerie: die Packtaschen, die Sporen und das Kochgeschirr mit Futteral.

Die Lazarethgehilfen der reitenden Artillerie: den Mantelsack und die Sporen.

Die Lazarethgehilfen der Friedens-Train-Bataillone: den Mantelsack, die Sporen und das Kochgeschirr mit Korb.

Die Lazarethgehilfen der Truppen führen daneben eine zum Umhängen eingerichtete schwarzlederne Arznei- und Bandage-Tasche.

Für die Lazarethgehilfen der Truppen und Sanitäts-Detachements (einschließlich der Ersatz- und Besatzungs-Truppen) ist außerdem noch die Labeflasche mit Trageriemen etatsmäßig.

Für die **Oekonomie-Handwerker** aller Truppen sind an Ausrüstungsstücken etatsmäßig: der Infanterie-Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß, der Mantelriemen, der Infanterie-Brotbeutel, die Infanterie-Säbeltroddel. Für die Oekonomie-Handwerker der Ulanen außerdem: die Epauletten*).

Signal- und musikalische Instrumente.

Signal-Instrumente. Die etatsmäßigen Signal-Instrumente der Fuß-Truppen bestehen: in Tambourstöcken für die Regiments- und Bataillons-Tamboure der Infanterie, in Trommeln mit Trommelstöcken nebst Kniefell, Trommelriemen, Trommelscheere mit Schlaufe und Trommelstocktasche, in Signalhörnern mit Trageriemen und in Pfeifen mit Futteral und Trageschlaufe.

Die gesammten Truppentheile der Infanterie führen Trommeln, Signalhörner und Pfeifen; das Garde-Schützen- und die Jäger-Bataillone, sowie die Pionier-Bataillone, die Pionier-Detachements der Ponton-Kolonnen, die Feld-Eisenbahn-Kompagnien und Feld-Telegraphie-Abtheilungen Signalhörner und die Invaliden Trommeln. Die Kavallerie und Artillerie hat die Trompete mit Banderoll.

Bei dem Train bestehen die Signal-Instrumente in Trompeten mit Banderoll — für die Friedens-Train-Bataillone, die Train-Begleitungs-Eskadrons, die Proviant-Kolonnen, die Pferde-Depots, die Feld-Lazarethe, die Ponton-Kolonnen und die leichten Feld-Brücken-Trains; in Trommeln mit Zubehör — für die Bäckerei-Kolonnen und in Signalhörnern mit Trageriemen — für die Sanitäts-Detachements.

Die für jeden Truppentheil etatsmäßige Zahl der Signal-Instrumente ergiebt die dem Bekleidungs-Reglement beigefügte Tabelle II**).

Musikalische Instrumente. Musikalische Instrumente werden etatsmäßig nur von den Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern, dem Garde-Schützen- und den Jäger-Bataillonen, den Garde- und Linien-Kavallerie-Regimentern, dem Garde-Feld-Artillerie-Regiment und den reitenden Abtheilungen aller Feld-Artillerie-Regimenter geführt. Für diese Truppen allein sind organisirte Musik-Corps etatsmäßig.

Die innere Zusammensetzung und die Wahl der verschiedenen Instrumente ist keiner bestimmten Regel unterworfen.

---

*) Den Kavallerie-Regimentern und Train-Bataillonen ist gestattet, ihre Oekonomie-Handwerker während des Friedens aus eigenen Beständen mit Säbelkoppeln für Kavallerie &c. zu versehen.

2. Es ist darüber hinwegzusehen, wenn die Truppen an ihre Oekonomie-Handwerker — aus überschießenden Beständen — die Kopfbedeckung für Kombattanten ausgeben resp. solche von denselben tragen lassen.

**) 1. Das silberne Banderoll der Stabstrompeter ist nur ein erlaubtes Paradestück.

2. Die einzelnen Kavallerie-Regimentern bewilligten Pauken zählen zu den musikalischen Instrumenten.

Unterscheidungszeichen der Bekleidung und Ausrüstung*).

I. Unterscheidungszeichen nach den Waffengattungen und Truppentheilen.

A. Stehendes Heer.

Allgemeine Unterscheidungszeichen der Fuß-Truppen mit Ausschluß der Fuß-Artillerie. Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Gattungen der **Fußtruppen** (Infanterie, Schützen, Jäger und Pioniere) liegen bei den Bekleidungsstücken in den Waffenröcken, den Feldmützen und den Mänteln.

1. Die Waffenröcke der Infanterie und Pioniere sind von dunkelblauem, die der Schützen und Jäger von dunkelgrünem Tuche. Die Vorstöße an den Waffenröcken vorne herunter und an den Taschenleisten sind durchweg ponceauroth, die Kragen und Aermelaufschläge bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurother, bei den Schützen und Pionieren von schwarzer Farbe mit ponceaurothem Vorstoß, die Kragen bei den Truppen des Garde-Corps mit Litzen.

Die Aermelaufschläge an den Waffenröcken sind zweierlei Art: schwedische und brandenburgische.

Das 1., 2., 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Füsilier-Regiment, die Jäger und die Pioniere haben schwedische Aufschläge, — die vorgenannten Garde-Regimenter, das Garde-Jäger- und das Garde-Pionier-Bataillon mit Litzen —, alle übrigen Fußtruppen brandenburgische Aufschläge.

Die zu dem brandenburgischen Aufschlage gehörige Aermelpatte ist von derselben Farbe, wie der Aufschlag selbst; eine Ausnahme hiervon bilden die Garde-Grenadier-Regimenter und das Garde-Schützen-Bataillon, bei denen die Aermelpatte von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks ist.

Die Schulterklappen an den Waffenröcken haben bei den Schützen, Jägern und Pionieren eine ponceaurothe, bei der Infanterie dagegen verschiedene Farben.

2. Die Feldmützen sind in Uebereinstimmung mit der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks bei der Infanterie und den Pionieren von dunkelblauem, bei den Jägern und Schützen von dunkelgrünem Grundtuch. Der Besatz ist: bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurothem Tuche, bei den Schützen und Pionieren von schwarzem Tuche mit ponceaurothem Vorstoß um den oberen und unteren Rand.

Der Vorstoß um den Rand des Deckels der Feldmützen ist bei sämmtlichen Fußtruppen von ponceaurothem Tuch.

3. Die Mäntel sämmtlicher Fußtruppen sind von grauem Grundtuch, haben Kragenpatten von der Farbe des Kragens des Waffenrocks und, mit Ausnahme der Fußtruppen der Garde, Schulterklappen von der Farbe des Grundtuchs des Waffenrocks mit einem Vorstoß von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks.

4. Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln sind bei den Fußtruppen allgemein von gelber Farbe; nur das 1. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Füsilier-Regiment und die Pionier-Bataillone haben an Waffenröcken und Mänteln weiße Knöpfe.

5. Die auf den Schulterklappen der Waffenröcke befindlichen Nummern resp. Abzeichen sind von gelber Farbe auf rothen, und von rother Farbe auf Schulterklappen von anderen Farben.

Die Nummern resp. Abzeichen auf den Schulterklappen der Mäntel haben dieselbe Farbe, wie die Nummern 2c. auf den Schulterklappen der Waffenröcke.

Die übrigen Bekleidungsstücke der Fußtruppen sind vollständig gleich. Die Tuchhosen haben, gemäß der Allerh. Ordre vom 17. März 1870 (A. V. B. S. 42) statt des grauen — dunkelblaumelirtes Grundtuch*) mit ponceaurothem Vorstoß in den Seitennäthen.

---

*) Bezieht sich auf die bei den Preußischen Truppen üblichen Unterscheidungszeichen; hinsichtlich der übrigen Truppen des deutschen Reichs sind die Festsetzungen noch zu erwarten.

Von den Ausrüstungsstücken der Fußtruppen unterscheiden sich nur die Helme resp. Tschakos, die Tornister mit Riemen, die Leibriemen, die Mantelriemen und die Säbeltrobbeln.

1. Die metallenen Beschläge an den ledernen Helmen sind, abgesehen von der Verschiedenartigkeit im Material, welche die dem Reglement beigefügte Tabelle I. ergiebt, von der Farbe der Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln. Das I. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Füsilier-Regiment und die Pionier-Bataillone haben daher weiße, die übrigen Truppen gelbe Helmbeschläge.

Die einen Theil der Helmbeschläge bildenden Helmadler sind ihrer Form nach verschieden. Sämmtliche Fußtruppen mit Ausnahme derer des Garde-Corps haben den sogenannten Wappenadler, welcher bei den älteren Truppentheilen und zwar bei den Grenadier-Regimentern Nr. 1 bis 12 und bei den Pionier-Bataillonen Nr. 1 und 3 mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge FR, bei den übrigen Fußtruppen der Linie mit dem Namenszuge F. R. versehen ist.

Die zu den Helmen gehörigen Schuppenketten sind allgemein von gelber Farbe, die Rosetten an denselben dagegen von der Farbe des Helmbeschlages.

Die metallene Dekoration an den Tschakos der Linien-Jäger-Bataillone, in einem Wappenadler bestehend, hat, wie die Helmadler, mit den Knöpfen an Waffenröcken und Mänteln gleiche Farbe und ist bei den älteren Jäger-Bataillonen Nr. 1., 2., 5. und 6. mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge FR, bei den übrigen Jäger-Bataillonen der Linie mit dem Namenszuge F. R. versehen*).

2. Die Tornister sind bei der Infanterie und den Pionieren von Kalbfell, bei den Schützen und Jägern von Dachsfell. Bei der Landwehr-Infanterie sind — mit der Bestimmung zum successiven Ersatz durch Kalbfell-Tornister — noch Tornister von gefirnißtem Drillich in Gebrauch.

3. Die Tornister-Trageriemen, Leibriemen und Mantelriemen sind bei der Infanterie nach den Bataillonen verschieden, von weißer oder schwarzer Farbe, bei den Schützen, Jägern und Pionieren allgemein von schwarzer Farbe. Der Trommelriemen, die Schlaufe zur Trommelscheere, die Trommelstocktasche und die Trageschlaufe zum Pfeifen-Futteral sind bei den einzelnen Truppentheilen von derselben Farbe, wie die vorgenannten Lederzeugstücke.

Besondere Unterscheidungszeichen der Infanterie-Regimenter, des Schützen-, Jäger- und Pionier-Bataillons der Garde. Die besonderen Unterscheidungszeichen der Infanterie-Regimenter, des Schützen-, Jäger- und Pionier-Bataillons des Garde-Corps zeigen sich bei den Waffenröcken, den Mänteln, den Helmen resp. Tschakos und den Tornister-Trageriemen.

1. Die Waffenröcke haben auf jeder Seite des Kragens und bei den Truppentheilen, welche schwedische Aufschläge haben, auch noch auf jedem Aufschlage zwei Litzen. Die Farbe dieser Litzen ist für die Infanterie und die Pioniere weiß, für die Jäger und Schützen gelb. Die in den Litzen befindlichen farbigen Spiegel haben die Farbe des Kragens.

Die Schulterklappen sind: für das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 weiß, für das 2. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2 roth, für das Garde-Füsilier-Regiment, das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth gelb und für das 4. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin hellblau.

Das Garde-Schützen-Bataillon hat an der — dunkelgrünen — Aermelpatte einen ponceaurothen Vorstoß.

*) Die Haarbüsche des Garde-Füsilier-Regiments, der Grenadier-Regimenter Nr. 1 bis 12, des Garde-Schützen-Bataillons, der Jäger-Bataillone und des Garde-Pionier-Bataillons sind von schwarzer Farbe, diejenigen der Infanterie-Regimenter des Garde-Corps excl. Garde-Füsilier-Regiments nach den Bataillonen verschieden von weißer oder schwarzer Farbe. Die Haarbüsche der Spielleute sind allgemein von rother Farbe.

2. Die Mäntel haben Schulterklappen von der Farbe und mit den Abzeichen der Schulterklappen der Waffenröcke.

3. Die Helmadler sind bei den Fußtruppen des Garde-Corps, mit Ausnahme der vier Grenadier-Regimenter, die sogenannten Garde-Adler, welche als Brustschild einen **weiß metallenen** Stern (Gardestern) haben. Die Grenadier-Regimenter führen einen **besonderen** Helmadler (Grenadieradler) ohne den Gardestern. Das Garde-Schützen- und **Garde-Jäger-Bataillon** führen an den Tschakos statt des Adlers der Linien-Jäger-Bataillone den weiß metallenen Gardestern.

4. Die Haken der Tornister-Trageriemen bei den Fußtruppen des Garde-Corps **haben** die Form von Granaten, während die bei den übrigen Fußtruppen von glatter Form sind*).

Besondere Unterscheidungszeichen der Linie. a) Infanterie-Regimenter. Die Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter unterscheiden sich zunächst durch die Farbe der Schulterklappen, und zwar haben:

1. die Ostpreußischen Grenadier- resp. Infanterie-Regimenter Nr. 1, 3, 4, 5, 41, 43, 44 und 45 und das Ostpreußische Füsilier-Regiment Nr. 33,

2. die Pommerschen Grenadier- resp. Infanterie-Regimenter Nr. 2, 9, 14, 21, 42, 49, 54 und 61 und das Pommersche Füsilier-Regiment Nr. 34, — weiße —;

3. die Brandenburgischen Grenadier- resp. Infanterie-Regimenter Nr. 8, 12, 20, 24, 48, 52, 60 und 64 und das Brandenburgische Füsilier-Regiment Nr. 35,

4. die Magdeburgischen Infanterie-Regimenter Nr. 26, 27, 66 und 67, die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 31, 71, 72 und 96, das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 und das Magdeburgische Füsilier-Regiment Nr. 36, — ponceaurothe —;

5. die Westpreußischen Grenadier-Regimenter Nr. 6 und 7, die Posenschen Infanterie-Regimenter Nr. 18, 19, 58 und 59, die Niederschlesischen Infanterie-Regimenter Nr. 46 und 47 und das Westphälische Füsilier-Regiment Nr. 37,

6. die Schlesischen Grenadier-Regimenter Nr. 10 und 11, die Oberschlesischen Infanterie-Regimenter Nr. 22, 23, 62 und 63, die Niederschlesischen Infanterie-Regimenter Nr. 50 und 51 und das Schlesische Füsilier-Regiment Nr. 38, — gelbe —;

7. die Westphälischen Infanterie-Regimenter Nr. 13, 15, 16, 17, 53, 55, 56 und 57 und das Niederrheinische Füsilier-Regiment Nr. 39,

8. die Rheinischen Infanterie-Regimenter Nr. 25, 28, 29, 30, 65, 68, 69 und 70 und das Hohenzollernsche Füsilier-Regiment Nr. 40, — hellblaue —;

9. die Hanseatischen Infanterie-Regimenter Nr. 75 und 76, das Schleswigsche Infanterie-Regiment Nr. 84, das Holsteinsche Infanterie-Regiment Nr. 85 und das Schleswig-Holsteinsche Füsilier-Regiment Nr. 86,

10. die Hannoverschen Infanterie-Regimenter Nr. 74, 77 und 79, das Ostfriesische Infanterie-Regiment Nr. 78, das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73 und das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91, — weiße —;

11. die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 32, 94 und 95, die Hessischen Infanterie-Regimenter Nr. 81 bis 83, die Nassauischen Infanterie-Regimenter Nr. 87 und 88 und das Hessische Füsilier-Regiment Nr. 80 — ponceaurothe — Schulterklappen.

Ferner haben von den Regimentern mit gleichfarbigen Schulterklappen: die vorstehend unter Nr. 1, 3, 5 und 7 aufgeführten Regimenter weiße, die vorstehend unter Nr. 9 und 11 aufgeführten Regimenter gelbe und die vorstehend unter Nr. 10 aufgeführten Regimenter hellblaue Vorstöße an den Aermelpatten.

Endlich unterscheiden sich die Regimenter noch durch die fortlaufende Regiments-Nummer von farbiger Schnur auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel**).

---

*) Die den Provinzial-Garde-Infanterie-Regimentern attachirten Festungs-Reserve-Abtheilungen tragen die Bekleidung und Ausrüstung desjenigen Regiments, welchem die Abtheilungen attachirt sind, jedoch unter Wegfall sämmtlicher Garde-Abzeichen (Waffenrock ohne Litzen, Helm wie Lazarethgehilfen).

**) Für die Bekleidung: a) des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90, sowie b) des Braunschweigischen Infanterie-Regi-

b) Jäger- und Pionier-Bataillone. Die Jäger- und die Pionier-Bataillone der Linie unterscheiden sich durch die fortlaufenden Nummern, welche sie nach dem Armee-Corps, zu dem sie gehören, auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel in farbiger Schnur führen.

c) Unteroffizier-Schulen. Diese haben dieselben Abzeichen, welche für die Infanterie allgemein angegeben sind, und unterscheiden sich nur dadurch, daß sie an den ponceaurothen brandenburgischen Aufschlägen der Waffenröcke Aermelpatten von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks haben und daß ferner die Schulterklappen an den Waffenröcken und Mänteln bei der Unteroffizierschule zu Potsdam von weißer, bei der Unteroffizierschule zu Jülich von ponceaurother, bei der Unteroffizierschule zu Weißenfels von blauer, bei der Unteroffizierschule zu Bieberich von gelber Farbe sind.

Die Lederzeugstücke sind bei den Unteroffizierschulen schwarz.

Die zu den Stäben gehörigen Unteroffiziere haben als ein besonderes Abzeichen auf dem Wappenadler des Helms den Gardestern.

Die zu den Unteroffizierschulen kommandirten Unteroffiziere tragen die Bekleidung ihres Truppentheils.

d) Lehr-Infanterie-Bataillon. Die zu demselben kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen behalten die Bekleidung ihres Truppentheils bei.

e) Militair-Schieß-Schule. Die Stammmannschaften derselben tragen die Bekleidung desjenigen Truppentheils, bei welchem sie vor der Ueberweisung an die Schießschule gestanden haben.

Die zu der Schießschule kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen behalten die Bekleidung ihres Truppentheils bei.

f) Invaliden. Dieselben haben an den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken folgende Abzeichen

1. die blaue Litewka mit weißen Knöpfen hat allgemein einen ponceaurothen Kragen und einen gleichfarbigen Vorstoß an den glatten Aermelaufschlägen. Nur die Invaliden in den Invalidenhäusern haben an den Aermelaufschlägen keinen Vorstoß.

Die Schulterklappen an den Litewken sind bei der Garde-Invaliden-Kompagnie weiß, den Provinzial-Invaliden-Kompagnien ponceauroth, den Invaliden der Invalidenhäuser von der Farbe des Grundtuches der Litewka mit ponceaurothem Vorstoß.

Die Leib- und Grenadier-Kompagnien resp. Sektionen in den Invalidenhäusern haben als eine Auszeichnung weiße Schulterklappen, auf denen sich der Namenszug des Königs bei den ersteren mit einer Krone und bei den letzteren mit einer Granate darüber in rother Farbe befindet.

2. Die Dienstmütze hat die Unterscheidungszeichen der Feldmütze der Infanterie.

3. Die Tuchhose ist abweichend von der der Fußtruppen ohne ponceaurothen Vorstoß in den Seitennähten.

4. Die Mäntel folgen den für die Mäntel der Linien- resp. der Garde-Infanterie allgemein ausgesprochenen Grundsätzen mit der Ausnahme, daß die Schulterklappen an den Mänteln der Invaliden in den Invalidenhäusern, ohne Rücksicht auf die Leib- und Grenadier-Kompagnien, allgemein von der Farbe des Grundtuches der Litewka mit einem ponceaurothen Vorstoß sind und den Namenszug des Königs nebst Krone resp. Granate nicht führen.

5. Die Lederzeugstücke der Invaliden sind schwarz.

6. Die Provinzial-Invaliden-Kompagnien unterscheiden sich durch die fortlaufenden Nummern 1 bis 6, die Invalidenhäuser durch die Anfangsbuchstaben der Garnisonorte *B* resp. *S* von farbiger Schnur auf den Schulterklappen der Litewken und Mäntel. Die Anfangsbuchstaben sind abweichend von dem früher allgemein ausgesprochenen Grundsatze — von gelber Farbe.

Allgemeine Unterscheidungszeichen der Kavallerie. Hinsichtlich der Unter-

---

ments Nr. 92 sind im Allgemeinen die vorstehend ad a. sub. pos. 9, ad b. sub. pos. 10. getroffenen Festsetzungen ebenfalls maßgebend.

scheidungszeichen derjenigen Bekleidungsstücke, welche der gesammten Kavallerie gemeinsam sind, bestehen bei den Feldmützen, den Mänteln und Reithosen folgende Grundsätze:

1. Die Feldmützen, deren Grundtuch allgemein von der Farbe der Leibesbekleidungsstücke (Koller, Waffenröcke, Attilas und Ulankas) ist, haben Besatz und Vorstoß um den Deckelrand von der Farbe des Kragens (resp. bei den Kürassieren von der Farbe der Kragenpatten).

Nur die Husaren machen in dieser Beziehung besondere Ausnahmen. Wegen der letzteren, sowie wegen des Vorstoßes um den oberen Rand der Feldmütze bei den Ulanen-Regimentern Nr. 12 und 16 siehe Unterscheidungszeichen der Husaren und Ulanen.

2. Das Grundtuch der Mäntel der Kavallerie ist grau.

Die Schulterklappen an denselben sind bei den Kürassier-Regimentern von der Farbe der Schulterklappen des Kollers — ohne Vorstoß —, bei den Garde-Dragoner- und Ulanen-Regimentern von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks resp. der Epaulettfelder, bei den Linien-Dragoner- und Ulanen-Regimentern von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks resp. der Ulanka mit einem Vorstoße von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks resp. der Epaulettfelder.

Die Kragenpatten an den Mänteln der Kürassiere, Dragoner und Ulanen stimmen in der Farbe mit den Kragenpatten resp. dem Kragen der Koller, Waffenröcke und Ulankas überein.

Wegen der Schulterklappen und Kragenpatten an den Mänteln der Husaren, sowie wegen des Vorstoßes an den Kragenpatten der Mäntel der Dragoner-Regimenter Nr. 13 bis 16 siehe die Unterscheidungszeichen dieser Truppen.

Die Knöpfe an den Mänteln der Kavallerie haben dieselbe Farbe, wie die Knöpfe an den Leibesbekleidungsstücken.

3. Das Grundtuch der Reithosen der Dragoner und Ulanen ist von dunkelblaumelirtem und das der Tuchhosen der Kürassiere von grauer Farbe. Der Vorstoß an den Seitennähten ist im Allgemeinen ponceauroth, doch haben diejenigen Truppentheile, welche an ihren Bekleidungsstücken eine andere Schattirung von Roth führen, auch die Hosenvorstöße von diesem Roth. Dragoner und Ulanen haben Reithosen mit Lederbesatz, ohne Biese, siehe S. 232.

Die Kürassiere tragen außer den Tuchhosen kurze Reithosen von weißem Kirsey, an Stelle der gewöhnlichen Kavalleriestiefeln Altbrandenburgische Reiterstiefeln, sowie Anschnallsporen mit geraden Hälsen.

Die Husaren haben kurze, unten enge Reithosen von dunkelblau-melirtem Tuch mit Lederbesatz*) und einer die Außennähte bedeckenden und über das Gesäß fortlaufenden Borte von der Farbe der Schnüre des Attilas, ferner an Stelle der gewöhnlichen Kavalleriestiefeln lange, bis über die halbe Wade reichende Stiefeln mit Lederbesatz von der Farbe des Bortenbesatzes der Hosen und Sporen mit Schwanenhälsen.

Die Reithosen der Kürassiere sind ohne Lederbesatz.

Die übrigen der gesammten Kavallerie gemeinsamen Bekleidungsstücke sind gleich.

In Betreff der Ausrüstungsstücke der Kavallerie bestehen bei den Schuppenketten, Sattelüberdecken, Säbelkoppeln, Kartusch- und Karabiner-Bandolieren, Kartuschen, Sporen und Reitzeugstücken folgende Grundsätze:

1. Die zu den Helmen, Husarenmützen und Tschapkas gehörigen Schuppenketten sind allgemein gelb. Die an den letzteren befindlichen Rosetten sind ebenfalls gelb, nur bei den ledernen Helmen sind sie von der Farbe der Beschläge des Helms.

2. Die Sattelüberdecken der Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regimenter haben Grundtuch von der Farbe des Grundtuches des Leibeskleidungsstücks und Besatztuch — bei den Dragonern und Ulanen auch Vorstoßtuch — von der Farbe des allgemeinen Besatztuches der Regimenter.

Wegen der Schabracken und Schabrunken der Kürassiere siehe Unterscheidungszeichen der Kürassiere.

3. Die Säbelkoppeln, Kartusch- und Karabiner-Bandoliere sind weiß, nur bei den Husaren sind die Säbelkoppeln schwarz.

---

*) A. O. v. 9. Juni 1870. A. V. B. S. 71.

4. Die Kartuschen der Husaren und Ulanen haben glatte Deckel, wogegen die Deckel an den Kartuschen der Kürassiere und Dragoner mit einem gelben Blechschild versehen sind. Wegen des Dragoner-Regiments Nr. 3 und der Husaren-Regimenter Nr. 1 und 2 siehe die Unterscheidungszeichen dieser Truppen.

5. Die zu dem Reitzeug gehörigen Lederzeugstücke sind allgemein von brauner Farbe.

In Uebereinstimmung hiermit sind auch die Packtaschen und das Kochgeschirr-Futteral von brauner Farbe.

Die Deckgurte resp. Obergurte haben allgemein die Farbe des Grundtuches der Schabracken resp. Sattelüberdecken.

Die übrigen der gesammten Kavallerie gemeinsamen Ausrüstungsstücke sind bis auf die Fauſtriemen durchweg gleich.

Besondere Unterscheidungszeichen der Garde-Kavallerie. Sämmtliche Garde-Kavallerie-Regimenter haben an den Leibesbekleidungsstücken (Kollern, Waffenröcken, Attilas, Pelzen und Ulankas) Garde-Litzen resp. Borten von der Farbe der Knöpfe. Die in den Litzen befindlichen Spiegel haben die Farbe der Kragenpatten resp. Kragen.

Sämmtliche Garde-Kavallerie-Regimenter führen ferner an den Kartuschen einen metallenen Stern — Gardestern —, der allgemein gelb und nur bei dem Regiment der Gardes du Corps weiß ist.

Besondere Unterscheidungszeichen der einzelnen Waffengattungen der Kavallerie. a) Kürassiere. Die Garde- und Linien-Kürassier-Regimenter haben: weiße Koller mit weißen Schulterklappen, weißem Vorstoß an den farbigen — schwedischen — Aermelaufschlägen und weißen Borten mit farbigen Streifen, weiße Feldmützen mit farbigem Besatz und Vorstoß um den Deckel, weiße Schulterklappen an den Mänteln und unterscheiden sich durch die verschiedenen Farben der Kragenpatten, Aermelaufschläge, Vorstöße an den Schulterklappen, Taschenleisten und Rücken- und Aermelnähten, sowie der Streifen in den Borten an den Kollern, des Besatzes und Vorstoßes um den Deckelrand der Feldmütze, der Kragenpatten an den Mänteln und des Grundtuches der Schabracken und Schabrunken.

Die Unterscheidungsfarbe ist für das Regiment der Gardes du Corps ponceauroth, das Garde-Kürassier-Regiment kornblumenblau, die Linien-Kürassier-Regimenter Nr. 1 schwarz, Nr. 2 karmoisin, Nr. 3 hellblau, Nr. 4 ponceauroth, Nr. 5 rosa, Nr. 6 russischblau, Nr. 7 citronengelb und 8 hellgrün.

Eine Ausnahme hiervon macht das Kürassier-Regiment Nr. 6, welches die Kragenpatten der Mäntel und das Grundtuch der Schabracken nicht von russischblauer, sondern von ponceaurother Farbe hat.

Die Koller des Garde-Kürassier- und Garde du Corps-Regiments haben an jeder Kragenpatte eine und an jedem Aermelaufschlage zwei Litzen.

Die Knöpfe an den Kollern und Mänteln sind bei den Linien-Kürassier-Regimentern Nr. 1, 5, 6 und 8 gelb, bei den übrigen Regimentern weiß.

Das Besatztuch an den Schabracken und Schabrunken hat die Farbe der Knöpfe.

Die Schabracken und Schabrunken der beiden Garde-Regimenter haben an Stelle des Besatztuches besondere Verzierungen, welche aus der Tabelle I des Friedens-Bekl.-Reglts. näher hervorgehen.

Die Helme sind: a) bei den beiden Garde-Regimentern und dem Linien-Kürassier-Regiment Nr. 6 gelb — von Tombach — und b) bei den übrigen Regimentern weiß — von Eisen —; die Helmbeschläge: ad a) weiß — von Neusilber — und ad b) gelb — von Messing.

Als Helm-Dekorationen haben: die beiden Garde-Regimenter den neusilbernen Gardestern und das Linien-Kürassier-Regiment Nr. 6 den neusilbernen Wappenadler mit dem Namenszuge F. R., die übrigen Regimenter den messingenen Wappenadler mit demselben Namenszuge.

Die Küraſſe sind von Eisen; nur die beiden Garde-Regimenter und die Unter-

offiziere der Linien-Regimenter Nr. 2 und 6 haben an den eisernen Küraffen gelbmetallene Brust- und Rückenschilder*).

b. Dragoner. Die Garde- und Linien-Dragoner-Regimenter haben: kornblumenblaues Grundtuch zu den Waffenröcken, Feldmützen und Satteluberdecken, und unterscheiden sich durch verschiedene Farben des Besatz- und Vorstoßtuches, und zwar: des Kragens, der — schwedischen — Aermelaufschläge, der Schulterklappen und der Vorstöße (vorn herunter und an den Taschenleisten) der Waffenröcke, des Besatzes und Vorstoßes um den Deckel der Feldmützen, der Kragenpatten, der Mäntel und des Besatzes und Vorstoßes der Satteluberdecken.

Die Unterscheidungsfarben sind für: die beiden Garde-Dragoner-Regimenter und die Linien-Regimenter Nr. 1, 5 und 13 — ponceauroth, — die Linien-Regimenter Nr. 2, 6, 14 und 19 — schwarz, — die Linien-Regimenter Nr. 3, 7 und 15 — rosaroth, — das Linien-Regiment Nr. 4 — hellgelb, — die Linien-Regimenter Nr. 8 und 16 — citronengelb, — die Linien-Regimenter Nr. 9 und 10 — weiß, — die Linien-Regimenter Nr. 11 und 12 — karmoisinroth —.

Eine Abweichung hiervon besteht bei dem Oldenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 19, welches die Schulterklappen der Waffenröcke nicht von schwarzer, sondern von weißer Farbe trägt.

Die Regimenter Nr. 13 bis 16 unterscheiden sich von den Regimentern mit gleichfarbigem Besatztuch durch einen weißen Vorstoß um den oberen Kragenrand und die Aermelaufschläge der Waffenröcke, sowie durch einen gleichen Vorstoß an der hinteren Seite der Kragenpatten der Mäntel.

Die Waffenröcke der beiden Garde-Regimenter haben an jeder Seite des Kragens und an jedem Aermelaufschlage zwei Litzen.

Wegen der Schulterklappen der Mäntel siehe „Allgemeine Unterscheidungszeichen der Kavallerie". Abweichend von dem dort angegebenen Grundsatze hat das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19 weiße Mantel-Schulterklappen.

Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln, sowie die Helmbeschläge sind bei dem 1. Garde-Dragoner-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 1, 2, 7, 8, 9, 11, 13 und 14 — gelb —; dem 2. Garde-Dragoner-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 3 bis 6, 10, 12, 15, 16 und 19 — weiß —.

Als Helm-Dekoration führen: die beiden Garde-Regimenter den Garde-Adler mit weißmetallenem Stern als Brustschild, die Linien-Regimenter den Dragoner-Adler**).

---

*) 1. Die Adler, welche das Gardes du Corps- und das Garde-Kürassier-Regiment bei Paraden an Stelle der Helmspitze führen, sind von Neusilber.

2. Die Waffenröcke der Unteroffiziere des Gardes du Corps- und Garde-Kürassier-Regiments sind von dunkelblauem Grundtuch, haben weiße Schulterklappen, ponceaurothen Vorstoß vorne herunter und an den Taschenleisten, sowie weiße Knöpfe gemeinsam und unterscheiden sich durch die Farbe der Aermelaufschläge, der Kragenpatten, der Vorstöße an den Schulterklappen, der Streifen in den Borten, und zwar haben diese Theile die Unterscheidungsfarbe der Regimenter. — Die Borten sind auch hier von weißer Grundfarbe.

Die Dienstjacken der Gemeinen sind ebenfalls von dunkelblauem Grundtuch, haben weiße Schulterklappen, Aermelaufschläge von der Farbe des Grundtuches mit ponceaurothem Vorstoß und eben solchem Vorstoß am Schooß, weiße Knöpfe gemeinsam und unterscheiden sich nur durch die Farbe der Kragenpatten, welche die Unterscheidungsfarbe der Regimenter ist.

Die Waffenröcke haben an jeder Kragenpatte eine und an jedem Aermelaufschlage zwei, die Dienstjacken dagegen nur an jeder Kragenpatte eine Litze. Die Farbe der Litzen stimmt mit der Farbe der Knöpfe überein.

3. Auf die Waffenröcke, welche von den übrigen Kürassier-Regimentern neben den Kollern getragen werden können, finden die vorstehenden Festsetzungen mit der Maßgabe analoge Anwendung, daß die Aermelaufschläge, die Kragenpatten, die Vorstöße an den Schulterklappen und die Streifen in den Borten die Unterscheidungsfarbe der Regimenter führen.

**) 1. Dem Linien-Dragoner-Regiment Nr. 1 ist gestattet, an Stelle des gewöhnlichen Dragoner-Adlers einen besonderen Adler zu tragen.

2. Die Helm-Haarbüsche der Garde-Regimenter sind weiß, die der Linien-Regimenter schwarz. Die Haarbüsche der Trompeter sind allgemein roth.

c) Husaren. Das Garde-Husaren-Regiment und die Linien-Husaren-Regimenter unterscheiden sich hauptsächlich durch die verschiedenen Farben des Attilas, und zwar haben: das Garde-Husaren-Regiment — ponceaurothe —; die Linien-Regimenter Nr. 1 und 2 — schwarze —; Nr. 3 — ponceaurothe —; Nr. 4 — braune —; Nr. 5 — krapprothe —; Nr. 6, 10 und 11 — dunkelgrüne —; Nr. 7 — russischblaue —; Nr. 8, 14 und 15 — dunkelblaue —; Nr. 9, 12, 13 und 16 — kornblumenblaue — Attilas.

Der Pelz des Garde-Husaren-Regiments ist von dunkelblauer Farbe mit schwarzem Pelzvorstoß und weißem Boyfutter. Das Grundtuch der Feldmütze und der Satteluberdecke, sowie die Schulterklappen des Mantels ist, dem früher angegebenen allgemeinen Grundsatze zufolge, von der Farbe des Attilas.

Abweichend hiervon hat das Garde-Husaren-Regiment und das Linien-Regiment Nr. 3 dunkelblaues Grundtuch zur Satteluberdecke, das letztgenannte Regiment auch dunkelblaue Schulterklappen an den Mänteln.

Die einzelnen Regimenter unterscheiden sich ferner: durch die Farbe des Besatztuches an der Feldmütze und Satteluberdecke und der Kragenpatten des Mantels und zwar sind diese Stücke bei den Linien-Regimentern Nr. 1, 6, 7, 11, 13 und 14 ponceaurοth, Nr. 2 schwarz, Nr. 8 hellblau, Nr. 9 und 12 kornblumenblau, Nr. 10 pompadourroth, Nr. 15 und 16 citronengelb.

Abweichend von der Uebereinstimmung dieser Stücke in der Farbe hat das Garde-Husaren-Regiment und das Linien-Regiment Nr. 3 ponceaurothes Besatztuch zu Satteluberdecken und eben solche Mantelkragenpatten, dagegen dunkelblaues Besatztuch zu Feldmützen; das Linien-Regiment Nr. 4 gelbes Besatztuch zu Satteluberdecken und Mantelkragenpatten von gleicher Farbe, dagegen braunes Besatztuch zu Mützen und das Linien-Regiment Nr. 5 Besatztuch zur Mütze und Satteluberdecke von schwarzer, dagegen Mantelkragenpatten von krapprother Farbe.

Endlich unterscheiden sich die Regimenter und namentlich diejenigen mit gleichfarbigem Grund- und Besatztuch noch durch die Farbe des Schnurbesatzes an Attila und Satteluberdecke, der beiden Vorstöße um den Besatz (excl. bei dem Regiment Nr. 16) und des einen Vorstoßes um den Deckelrand der Feldmütze, der Knöpfe an Attila und Mantel und des Namenszuges des Königs auf der Säbeltasche.

Die Farbe an diesen Stücken ist: bei dem Garde-Husaren-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 4, 6, 7, 9 und 10 — gelb —; bei den Linien-Regimentern Nr. 1 bis 3, 5, 8, 11 bis 16 — weiß —.

Bei dem Garde-Husaren-Regiment sind auch der Schnurbesatz, sowie die Knöpfe des Pelzes von gelber Farbe.

Der Attila und der Pelz des Garde-Regiments haben an dem Kragen und den Aermelaufschlägen Borten.

Die Husarenmütze dieses Regiments ist an der Vorderseite mit einem gelbmetallenen Stern und mit weißgarnenen Kordons versehen.

Die Säbeltaschen sind von schwarzem Leder, bei dem Garde-Regiment mit ponceaurothem Tuch bezogen; der Namenszug des Königs auf den Taschen ist bei dem Garde-Regiment von Wolle, bei den Linien-Regimentern von Metall.

Die Schärpen sind von schwarzer und weißer Wolle. Die Farbe des Kolpacks ist aus der Tabelle 1 des Bekleidungs-Reglements zu ersehen*).

d) Ulanen. Die Garde- und Linien-Ulanen-Regimenter haben sämmtlich: dunkelblaues Grundtuch zu den Ulankas, Leibbinden, Feldmützen und Satteluberdecken; das Besatztuch ist dagegen von verschiedener Farbe.

Die älteren Regimenter, nämlich das 1. und 2. Garde-Ulanen-Regiment und die

*) Die Haarbüsche an den Husarenmützen sind weiß. Die Haarbüsche der Unteroffiziere sind von schwarzer und weißer Farbe.

Linien-Regimenter Nr. 1 bis 8 haben ponceaurothes Tuch zu: dem Kragen, den Rabatten, Aermelaufschlägen und Vorstößen der Ulankas, dem Besatz der Leibbinden, dem Besatz und Vorstoß um den Deckelrand der Feldmützen, dem Unterfutter der Epauletten und dem Besatz und Vorstoß an den Sattelüberdecken.

Abweichend von der vorangegebenen Uebereinstimmung in der Farbe hat das 1. Garde-Ulanen-Regiment zu den Ulankas weiße Rabatten mit ponceaurothem Vorstoß.

Die vorgenannten Regimenter unterscheiden sich durch die Farbe der Epaulett-halter, der Epaulettfelder und der Rabatten zu den Tschapkas, welche Stücke bei dem 1. Garde-Ulanen-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 1 und 5 — weiß —; dem 2. Garde-Ulanen-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 2 und 6 — ponceauroth —; bei den Linien-Regimentern Nr. 3 und 7 — citronengelb —; und bei den Linien-Regimentern Nr. 4 und 8 — hellblau — sind.

Die jüngeren Regimenter, das 3. Garde-Ulanen-Regiment und die Linien-Regimenter Nr. 9 bis 16 haben zu: dem Kragen, den Rabatten, Aermelaufschlägen und Vorstößen an den Ulankas, dem Besatze der Leibbinden, dem Besatze und Vorstoße um den Deckelrand der Feldmützen, dem Unterfutter der Epauletten, dem Besatze und Vorstoße an den Sattelüberdecken, den Epauletthaltern, den Epaulettfeldern und den Tschapka-Rabatten übereinstimmendes Tuch, und zwar ist die Farbe desselben bei dem 3. Garde-Ulanen-Regiment — citronengelb —; bei den Linien-Regimentern Nr. 9 und 13 — weiß —; bei den Linien-Regimentern Nr. 10 und 14 — karmoisinroth —; bei den Linien-Regimentern Nr. 11 und 15 — citronengelb — und bei den Linien-Regimentern Nr. 12 und 16 — hellblau.

Die Linien-Regimenter Nr. 12 und 16 haben um den oberen Rand des Besatzes der Feldmütze noch einen weißen Vorstoß.

Die Ulankas der Garde-Regimenter haben an jeder Seite des Kragens zwei, an jedem Aermelaufschlage eine Litze.

Wegen der Schulterklappen und Kragenpatten der Mäntel siehe „Allgemeine Unterscheidungszeichen der Kavallerie."

Das Unterscheidungszeichen für die Regimenter mit gleichfarbigem Besatz- ꝛc. Tuch besteht in der Farbe der Knöpfe der Ulankas und Mäntel, sowie der metallenen Adler an den Tschapkas.

Diese Stücke sind bei dem 2. Garde-Ulanen-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 1 bis 4 und 9 bis 12 — gelb —; dem 1. und dem 3. Garde-Ulanen-Regiment und den Linien-Regimentern Nr. 5 bis 8 und 13 bis 16 — weiß —.

Die Tschapka-Dekoration besteht: bei den Garde-Regimentern in dem Garde-Adler mit neusilbernem Stern, bei den Linien-Regimentern in dem Wappen-Adler und zwar: bei den Regimentern Nr. 1 bis 3 mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge [Monogramm] bei den übrigen Regimentern mit dem Namenszuge FR*).

e) **Militair-Reitinstitut.** Die Stamm-Mannschaften des Militair-Reit-Instituts tragen die Bekleidung und Ausrüstung desjenigen Truppentheils, bei welchem sie vor der Ueberweisung zum Reit-Institut standen.

Die **Pferdepfleger** tragen die Bekleidung und Ausrüstung resp. die Abzeichen der Linien-Train-Bataillone, die Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel jedoch ohne Nummer.

Als Beinbekleidung haben dieselben Tuch- und Stallhosen, als Fußbekleidung Infanterie-Stiefeln und Schuhe.

Mantelsäcke sind für diese Mannschaften nicht etatsmäßig.

Die **kommandirten** Mannschaften behalten während des Kommandos die Bekleidung und Ausrüstung ihres Truppentheils.

Allgemeine Unterscheidungszeichen der Artillerie. Die Artillerie folgt

---

*) Die Haarbüsche an den Tschapkas sind weiß. Die Haarbüsche der Unteroffiziere sind schwarz und weiß, die der Trompeter roth.

in den Unterscheidungszeichen im Allgemeinen den für die Fußtruppen angegebenen Grundsätzen.

1. Der Waffenrock ist von dunkelblauem Grundtuch und hat einen ponceaurothen Vorstoß vorne herunter und an den Taschenleisten.

Die Schulterklappen sind ponceauroth, die Kragen und Aermelaufschläge dagegen von schwarzer Farbe mit ponceaurothem Vorstoß.

Die Aermelaufschläge sind bei der Garde- und reitenden Artillerie schwedische, bei der Linien-Fuß-Artillerie dagegen brandenburgische. Die Aermelpatte bei letzterer hat die Farbe des Grundtuches des Waffenrocks.

2. Die Feldmütze ist, dem allgemeinen Grundsatze folgend, von dunkelblauem Grundtuche mit schwarzem Besatz, sowie mit ponceaurothen Vorstößen um den Deckelrand und um den oberen und unteren Rand des Besatzes.

3. Mantel, Tuch- und Reithose unterliegen den bei den Fußtruppen resp. bei der Kavallerie über diese Stücke erlassenen Bestimmungen.

4. Die Knöpfe am Waffenrock und Mantel, die Helmbeschläge und Schuppenketten nebst Rosetten sind gelb. An Stelle der Helmspitze führt die Artillerie die Kugel.

Als Helm-Dekoration haben die Garde-Artillerie-Regimenter den Garde-Adler mit neusilbernem Stern, die Linien-Regimenter den Wappenadler, und zwar: die Feld- und Festungs-Regimenter Nr. 1, 2, 3 und 6 mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge [monogram] die übrigen Regimenter mit dem Namenszuge FR.

Für die Fuß- (einschließlich Festungs-) Artillerie besteht ein besonderes Unterscheidungszeichen noch darin, daß die Haken der Tornister-Trageriemen die Form von Granaten haben.

Die übrigen, für die Fuß-Artillerie etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke stimmen mit den gleichartigen Stücken der Fußtruppen resp. der Kavallerie überein.

Die Tornister sind von gleicher Beschaffenheit mit denen der Infanterie, jedoch ohne Seitentaschen zur Aufnahme der Patronenbüchsen und ohne Schnalle und Schlaufen zur Befestigung des Kochgeschirrs. Ferner ist nur zu den Tornistern der mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften der Munitions-Kolonnen die Tasche für die Reservetheilbüchse erforderlich, doch ist den Feld-Artillerie-Regimentern gestattet, alle Tornister mit dieser Tasche zu versehen.

Die Tornister-Trage-, Leib- und Mantelriemen sind weiß.

Die reitende Artillerie führt als besonderes Unterscheidungszeichen auf dem Deckel der Kartusche eine gelbe Granate.

Die Säbelkoppeln und Kartusch-Bandoliere sind weiß; der Lederbesatz am Mantelsack ist braun.

Die übrigen für die reitende Artillerie etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke stimmen mit den gleichartigen Stücken der Kavallerie überein. Wegen der Reithose s. S. 232.

Besondere Unterscheidungszeichen. a) Garde-Artillerie. Das Garde-Feld-Artillerie-Regiment und das Garde-Festungs-Artillerie-Regiment haben dieselben besonderen Abzeichen der Garde, welche für sämmtliche Fußtruppen des Garde-Corps angegeben sind.

Die Litzen an den Waffenröcken sind von der Farbe der Knöpfe mit einem Spiegel von der Farbe des Kragens.

Das Feld-Regiment unterscheidet sich von dem Festungs-Regiment durch die Farbe der Säbeltroddel der Gemeinen.

Die reitende Abtheilung des Feld-Regiments führt auf dem Deckel der Kartusche an Stelle der Granate der Linien-Regimenter den gelben Gardestern*).

b) Linien-Artillerie. Die Linien-, Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter, sowie die Festungs-Artillerie-Abtheilungen unterscheiden sich von einander durch die fortlaufende Nummer, welche sie nach dem Armee-Corps, zu dem sie gehören, auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel in farbiger Schnur führen.

---

*) Die Haarbüsche an den Helmen sind für beide Garde-Artillerie-Regimenter weiß, die der Trompeter roth.

Ferner unterscheiden sich die Feld-Regimenter von den Festungs-Regimentern resp. Abtheilungen der Linie, ebenso wie bei der Garde-Artillerie durch die Farbe der Säbeltrobbel der Gemeinen*).

c) Feuerwerks-Abtheilung. Die Mannschaft derselben führt auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Buchstaben *F* in farbiger Schnur.

Die bei derselben stehenden Garde-Artilleristen führen die Unterscheidungszeichen der Garde-Artillerie einschließlich der schwedischen Aermelaufschläge am Waffenrock**).

d) Artillerie-Schieß-Schule. Die Stamm-Mannschaften derselben tragen auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Buchstaben *S* in farbiger Schnur.

Die von der Garde-Artillerie-Brigade zu dem Stamme der Artillerie-Schießschule übertretenden Mannschaften behalten sämmtliche Garde-Abzeichen, einschließlich des Garde-Adlers; die von den übrigen Artillerie-Brigaden und Artillerie-Regimentern übertretenden Mannschaften führen am Helm den Wappenadler mit F. R.

Die kommandirten Mannschaften tragen an der Bekleidung und Ausrüstung die Abzeichen des Truppentheils, welchem sie angehören***).

Allgemeine Unterscheidungszeichen der Train-Bataillone. Die Train-Bataillone folgen in den Unterscheidungszeichen im Allgemeinen den für die Fußtruppen angegebenen Grundsätzen.

1. Der Waffenrock ist von dunkelblauem Grundtuch und hat einen hellblauen Vorstoß vorne herunter und an den Taschenleisten.

Der Kragen, die Aermelaufschläge — schwedische — und die Schulterklappen sind von hellblauem Tuche.

2. Die Feldmütze ist dem allgemeinen Grundsatze folgend gleichfalls von dunkelblauem Tuche und hat Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels von hellblauem Tuche.

3. Mantel und Reithose unterliegen den bei den Fuß-Truppen resp. bei der Kavallerie (s. S. 232.) über die gleichartigen Stücke angegebenen Vorschriften.

Die Mäntel haben hiernach hellblaue Kragenpatten und dunkelblaue Schulterklappen mit hellblauem Vorstoß. Wegen der Schulterklappen an den Mänteln des Garde-Train-Bataillons siehe „Besondere Unterscheidungszeichen des Garde-Train-Bataillons".

4. Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln, sowie der Adler an den Tschakos sind gelb.

5. Die Säbelkoppeln, sowie die Kartusch-Bandoliere der berittenen Unteroffiziere und Gefreiten sind weiß, der Lederbesatz an den Mantelsäcken, sowie die Kochgeschirr-Körbe sind dagegen von brauner Farbe. Die Kartuschen haben glatte Deckel ohne Verzierung. Die übrigen für die Train-Bataillone etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke stimmen mit den gleichartigen Stücken der Infanterie resp. Kavallerie überein.

Besondere Unterscheidungszeichen. a) Garde-Train-Bataillon. Dasselbe hat als besondere Unterscheidungszeichen:

1. die Garde-Litzen von weißer Farbe mit hellblauem Spiegel, zwei an jeder Seite des Kragens und zwei an den Aermelaufschlägen;

2. die Schulterklappen der Mäntel dem allgemeinen Grundsatze für die Garde-Truppen gemäß von der Farbe der Schulterklappen der Waffenröcke und

---

*) Die Haarbüsche der reitenden Artillerie der Linien-Regimenter sind schwarz, die der Trompeter roth.

**) Die Garde-Artilleristen der Feuerwerks-Abtheilung haben an den Helmen keine Haarbüsche.

***) Von den von der Garde-Artillerie-Brigade zu dem Stamme der Artillerie-Schießschule übertretenden Mannschaften werden Helm-Haarbüsche nicht getragen.

3. an den Tschakos statt des Adlers der Linien-Train-Bataillone den neusilbernen Gardestern*).

b. Linien-Train-Bataillone. Dieselben unterscheiden sich von einander nur durch die fortlaufenden Nummern, welche sie nach dem Armee-Corps, zu dem sie gehören, auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel in farbiger Schnur tragen.

Der Tschako-Adler hat die Form des Wappen-Adlers und ist mit dem Namenszuge F. R. versehen**).

B. Landwehr und Halbinvaliden.

Das allgemeine Abzeichen der Landwehr besteht in dem weiß metallenen Landwehrkreuz, welches an der Kopfbedeckung in verschiedener Weise getragen wird.

Das Landwehrkreuz hat folgende Inschrift: a) bei der Preußischen Landwehr die Worte: Mit Gott für König und Vaterland 1813, b) bei der Landwehr der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck die Worte: Mit Gott fürs Vaterland, c) bei der Landwehr aller übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Worte: Mit Gott für Fürst und Vaterland.

Allgemeine Unterscheidungszeichen der Landwehr-Infanterie. Die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr-Infanterie folgt den für die Bekleidung ꝛc. der Infanterie des stehenden Heeres angegebenen allgemeinen Grundsätzen.

Als Kopfbedeckung führt die Landwehr-Infanterie durchweg den Tschako***).

Besondere Unterscheidungszeichen. a) Garde-Landwehr-Infanterie. Die Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben im Allgemeinen die Unterscheidungszeichen der Garde-Infanterie. Es tragen: das 1. und 2. Garde-Landwehr-Regiment die Bekleidung des 2. Garde-Regiments zu Fuß, das 1. Garde-Landwehr-Regiment jedoch mit weißen Schulterklappen, das 1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment die Bekleidung des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth und das 2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment die Bekleidung des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin, — jedoch ohne die später angegebenen besonderen Auszeichnungen.

Das Landwehrkreuz ist an den Feldmützen in dem schwarzen Mittelfelde der Kokarde, an dem Tschako auf dem Gardestern, welcher sich auf der als Tschako-Dekoration dienenden Kokarde befindet, angebracht †).

b) Provinzial-Landwehr-Infanterie. Die Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter und Bataillone führen die besonderen Unterscheidungszeichen derjenigen Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter, mit welchen sie eine gleiche Nummer haben.

Die später aufgeführten besonderen Auszeichnungen einzelner Linien-Infanterie-Regimenter werden von den korrespondirenden Landwehr-Infanterie-Regimentern und Bataillonen nicht getragen.

Das Landwehrkreuz wird an den Feldmützen und Tschakos in dem schwarzen Mittelfelde der Kokarde getragen.

Unterscheidungszeichen der im Landwehr-Verhältniß stehenden Garde-Jäger, Schützen, Pioniere, Kavalleristen, Artilleristen und Train-Mannschaften. Diese Mannschaften der Garde erhalten, wenn sie zum Dienst bei den Linien-Jäger- und Pionier-Bataillonen, den Linien-Kavallerie- und Artillerie-Regimentern und den Linien-Train-Bataillonen eingezogen werden, als besonderes Abzeichen zu den Aermelaufschlägen der Waffenröcke die Gardelitzen.

Bei der Linien-Fuß-Artillerie — mit brandenburgischen Aermelaufschlägen — werden diese Litzen mit je 3 Stück auf den Aermelpatten getragen.

Die Litzen sind von der Farbe der Knöpfe mit einem Spiegel von der Farbe des

---

*) Die Haarbüsche an den Tschakos sind weiß, die der Trompeter roth.

**) Die Haarbüsche an den Tschakos sind schwarz, die der Trompeter roth.

***) Die den Stamm-Mannschaften der Landwehr-Infanterie als Paradestück zu den Tschakos überwiesenen Schuppenketten nebst Rosetten sind von gelber Farbe.

†) Die Haarbüsche an den Tschakos der Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter sind nach den Bataillonen verschieden von weißer oder schwarzer Farbe. Die Haarbüsche der Spielleute sind allgemein roth.

Aufschlages resp. der Aermelpatte. Abweichend hiervon haben die Garde-Kavalleristen bei den Husaren Regimentern an den Aermelaufschlägen der Attilas Borten von der Farbe der Schnüre mit Spiegel von der Farbe der Attilas.

Landwehr-Jäger, Pioniere, Kavalleristen, Artilleristen und Train-Mannschaften der Linie. Für diese Mannschaften der Linie besteht keine besondere Bekleidung und Ausrüstung, dieselben tragen vielmehr die Bekleidung derjenigen Jäger-Bataillone, Pionier-Bataillone, Kavallerie-Regimenter, Artillerie-Regimenter und Train-Bataillone, zu welchen sie Behufs der Uebung ꝛc. eingezogen werden.

Halbinvalide Unteroffiziere und Feldwebel bei den Straf-Abtheilungen. Die in den einzelnen Armee-Corps vorhandenen, zu Straf-Abtheilungen, Artillerie-Depots ꝛc. abkommandirten halbinvaliden Unteroffiziere, einschließlich der Feldwebel bei den Straf-Abtheilungen, tragen die Bekleidung und Ausrüstung desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie attachirt sind.

Hafengensd'armerie. Die permanent zur Hafen-Gensd'armerie kommandirten Mannschaften, welche wie Versetzte behandelt werden, haben folgende besondere Bekleidung und Ausrüstung:

1. Die Waffenröcke sind von dunkelgrünem Tuch, haben Kragen und nach oben zugespitzte Aermelaufschläge von kornblumenblauem Tuch mit ponceaurothem Vorstoß, Schulterklappen von der Farbe des Grundtuches mit ponceaurothem Vorstoß und auf jeder Seite des Kragens eine gelbe Litze mit kornblumenblauem Spiegel.

Die sonstigen Vorstöße am Waffenrock sind von ponceaurother Farbe.

2. Die Mützen — von dunkelgrünem Grundtuche — und Mäntel folgen den für die Fußtruppen — ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen; die Mäntel haben jedoch an den Schulterklappen keinen Vorstoß.

3. Die Lederzeugstücke sind von weißer Farbe. Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Hafen-Gensd'armerie sind mit den gleichartigen Stücken der Linien-Infanterie übereinstimmend.

Die vorübergehend — auf sechs Monate — zur Hafen-Gensd'armerie kommandirten Mannschaften behalten die Bekleidung und Ausrüstung ihres Truppentheils bei*).

O. Truppen, welche bei der Mobilmachung formirt werden.

Feldtruppen. Stabswachen. Infanterie- und Kavallerie-Stabswachen haben an den Waffenröcken, Mützen, Mänteln, Tuch- resp. Reithosen und Helmen gleiche Unterscheidungszeichen.

1. Die Waffenröcke sind von dunkelgrünem Grundtuche haben Kragen und Aermelaufschläge von kornblumenblauem, Schulterklappen und Vorstöße vorne herunter, an den Taschenleisten, dem Kragen und den Aermelaufschlägen von ponceaurothem Tuch.

Die Aermelaufschläge sind bei der Infanterie-Stabswache brandenburgisch, bei der Kavallerie-Stabswache, wie bei den Ulanen, nach oben hin zugespitzt. Die Aermelpatten an den brandenburgischen Aufschlägen der Infanterie-Stabswache sind von der Farbe des Grundtuches mit ponceaurothem Vorstoß.

Statt der Schulterklappen hat die Kavallerie-Stabswache Epauletten, deren Feld und Epaulettthalter von ponceaurothem Tuche sind.

2. Die Feldmützen — von dunkelgrünem Grundtuche — folgen dem allgemeinen Grundsatze, haben jedoch um den Deckelrand und an beiden Seiten des kornblumenblauen Besatzes ponceaurothe Vorstöße.

3. Die Mäntel unterliegen den für die Mäntel der Gardetruppen festgesetzten Bestimmmungen.

4. Die Tuch- und Reithosen haben an beiden Seiten des ponceaurothen Vorstoßes einen breiten kornblumenblauen Streifen.

5. Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln sind gelb.

---

*) Der Hafen-Gensd'armerie werden Seeröcke und eine Aushilfe an Dienstmänteln von dem Finanz-Ministerium nach Bedarf geliefert.

Dem allgemeinen Grundsatze gemäß haben die Helmbeschläge an den ledernen Helmen der Infanterie-, sowie an den eisernen Helmen der Kavallerie-Stabswache dieselbe Farbe. Die Schuppenketten nebst Rosetten sind ebenfalls gelb, flach für die Infanterie-, konvex für die Kavallerie-Stabswache.

Die Infanterie-Stabswache hat Tornister-Trage-, Leib- und Mantelriemen von weißer Farbe.

Die Kavallerie-Stabswache hat weiße Säbelkoppeln und Kartuschbandoliere und auf den Kartuschen ein gelbes Blech. Das Reitzeug ist von brauner Farbe, die zu demselben gehörige Sattelüberdecke hat dunkelgrünes Grundtuch und ist mit zwei kornblumenblauen und einem zwischen denselben liegenden ponceaurothen Streifen besetzt. Die ersteren Streifen haben jeder einen ponceaurothen Vorstoß.

Die übrigen für die Infanterie- und Kavallerie-Stabswache etatsmäßigen Stücke stimmen mit den gleichartigen Stücken der Fußtruppen und der Kavallerie überein.

Besondere Unterscheidungszeichen. a) Stabswache des Garde-Corps. Dieselbe hat die Unterscheidungszeichen, welche allgemein für die Fußtruppen resp. die Kavallerie der Garde vorgeschrieben sind.

Die Waffenröcke haben an jeder Seite des Kragens zwei, und bei der Kavallerie-Stabswache noch an jedem Aermelaufschlage eine Litze von der Farbe der Knöpfe mit einem Spiegel von der Farbe des Kragens resp. der Aermelaufschläge. Die Infanterie-Stabswache des Garde-Corps führt an den ledernen Helmen den Garde-Adler mit neusilbernem Stern, die Kavallerie-Stabswache an den eisernen Helmen den neusilbernen Gardestern.

b) Stabswachen der Provinzial-Armee-Corps. Dieselben haben als besonderes Unterscheidungszeichen an den Waffenröcken auf jeder Seite des Kragens eine Litze von der Farbe der Knöpfe mit einem Spiegel von der Farbe des Kragens, und unterscheiden sich nach den Armee-Corps durch die auf den Schulterklappen resp. Epauletten befindlichen farbigen Nummern derselben. Die Helmadler haben die Form der Wappenadler mit dem Namenszuge F. R.

Feld-Telegraphie-Abtheilungen und Feld-Eisenbahn-Kompagnien. Dieselben tragen die Bekleidung und Ausrüstung der Garde-Pioniere, die Feld-Telegraphie-Abtheilungen mit einem *T.* und der Nummer der betreffenden Abtheilung, die Feld-Eisenbahn-Kompagnien mit einem *E.* und der Nummer der betreffenden Kompagnie auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel.

Die Feld-Eisenbahn-Kompagnien haben als Kopfbedeckung an Stelle des Helms die Dienstmütze und daneben die Feldmütze.

Train. a) Feld-Administrations-Train: berittene Train-Unteroffiziere und Gefreite, Trainfahrer und Pferdewärter. Die berittenen Train-Unteroffiziere und Gefreiten, die Trainfahrer vom Sattel und die berittenen Pferdewärter des Feld-Administrations-Trains haben an den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken dieselben allgemeinen und besonderen Unterscheidungszeichen, welche für die Train-Bataillone vorgeschrieben sind.

b) Fuß-Mannschaften. Die Fuß-Mannschaften des Administrations-Trains, mit Ausnahme der Krankenträger und militairischen Krankenwärter, haben ebenfalls an den gleichartigen Stücken dieselben Unterscheidungszeichen, wie die Train-Bataillone.

Die Tornister-Trage-, Leib- und Mantelriemen der Fuß-Mannschaften sind durchweg schwarz.

c) Administrations-Train-Soldaten des großen Haupt-Quartiers und der Armee-Kommandos. Die Administrations-Trainsoldaten des großen Hauptquartiers führen die Unterscheidungszeichen des Administrations-Trains des Garde-Corps, und die Administrations-Trainsoldaten der Armee-Kommandos die Unterscheidungszeichen des Administrations-Trains desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk die Mobilmachung des Armee-Kommandos erfolgt.

d) Krankenträger und militairische Krankenwärter. Die Krankenträger haben an den Waffenröcken: Kragen, Aermelaufschläge (schwedische), Vorstöße vorne herunter und an den Taschenleisten, sowie Schulterklappen; an den Feld- und

Dienstmützen: den Besatz und Vorstoß um den Rand des Deckels, an den Tuchhosen: den Vorstoß in den Seitennähten von — karmoisinrothem — Tuch, an den Mänteln: Kragenpatten und bei dem Garde-Corps Schulterklappen von eben solchem Tuch, während bei den Provinzial-Armee-Corps die Schulterklappen der Mäntel von — dunkelblauem — Tuch mit einem Vorstoß von — karmoisinrothem — Tuch sind.

Die Knöpfe an den Waffenröcken und Mänteln sind weiß.

Die Krankenträger des Garde-Corps haben an den Waffenröcken auf jeder Seite des Kragens und auf jedem Aermelaufschlage zwei Litzen von der Farbe der Knöpfe mit einem Spiegel von der Farbe des Kragens.

Die Krankenträger der Provinzial-Armee-Corps unterscheiden sich durch die auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel befindliche Nummer des Armee-Corps von farbiger Schnur.

Die militairischen Krankenwärter haben — an den Waffenröcken: Kragen, Aermelaufschläge (schwedische) und Schulterklappen von dunkelblauem Tuch, Vorstöße vorne herunter, um den Kragen, an den Taschenleisten, den Aermelaufschlägen und den Schulterklappen von kornblumenblauem Tuch; an den Dienstmützen: Vorstoß um den oberen und unteren Rand der Einfassung und um den Rand des Deckels von kornblumenblauem Tuch; an den Mänteln: Kragenpatten und Schulterklappen von dunkelblanem Tuch, Vorstoß an den Schulterklappen von kornblumenblauem Tuch; an den Tuchhosen: Vorstoß in den Seitennähten von ponceaurothem Tuche und an den Waffenröcken und Mänteln gelbe Knöpfe.

Die Krankenwärter der Provinzial-Armee-Corps unterscheiden sich durch die auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel befindliche Nummer des Armee-Corps von gelber Schnur.

Im Uebrigen stimmen die vorbezeichneten, sowie die sonstigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Krankenträger und militairischen Krankenwärter mit den gleichartigen Stücken der Infanterie überein.

e) Truppen-Train. Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Train-Unteroffiziere und Soldaten der Truppen haben dieselben Unterscheidungszeichen, wie die gleichartigen Stücke der übrigen Mannschaften des Truppentheils.

Abweichend hiervon tragen die Unteroffiziere und Gemeinen der Schanzzeug-Kolonnen bei dem Garde-Corps: die Unterscheidungszeichen des 4. Garde-Regiments zu Fuß, jedoch an den Waffenröcken brandenburgische Aermelaufschläge von ponceaurothem Tuch, mit Aermelpatten von dunkelblauem Tuche; bei den Provinzial-Armee-Corps: die Unterscheidungszeichen der Infanterie des betreffenden Armee-Corps und zwar: bei dem 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps — weiße, — bei dem 3., 4. und 11. Armee-Corps — ponceaurothe, — bei dem 5. und 6. Armee-Corps — gelbe, — bei dem 7. und 8. Armee-Corps — hellblaue — Waffenrocks-Schulterklappen mit bei dem 1., 3., 5. und 7. Armee-Corps — weißem, — bei dem 9. und 11. Armee-Corps — gelbem — und bei dem 10. Armee-Corps — hellblauem Vorstoß an den Aermelpatten, ferner dunkelblaue Mantel-Schulterklappen mit Vorstoß von der Farbe der Schulterklappen der Waffenröcke, die Schulterklappen jedoch durchweg ohne Nummer.

Die Säbelkoppeln der als Berittene ausgerüsteten Train-Mannschaften der Fußtruppen sind schwarz, bei der Artillerie dagegen weiß; ebenso sind die Kartuschbandoliere der berittenen Unteroffiziere weiß. Die Kartuschen haben glatte Deckel.

f) Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten. Die etatsmäßigen Bekleidungsstücke der Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten haben

bei dem Garde-Corps: die Unterscheidungszeichen der Bekleidungsstücke der Gemeinen des 4. Garde-Regiments zu Fuß, jedoch an den Waffenröcken brandenburgische Aermelaufschläge von ponceaurothem Tuche mit Aermelpatten von dunkelblauem Tuche,

bei den Provinzial-Armee-Corps: die Unterscheidungszeichen der Bekleidungsstücke der Gemeinen der Infanterie des betreffenden Armee-Corps und zwar: bei dem 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps — weiße, — bei dem 3. 4. und 11. Armee-Corps — pon-

ceaurothe, — bei dem 5. und 6. Armee-Corps — gelbe, — bei dem 7. und 8. Armee-Corps — hellblaue — Waffenrocks-Schulterklappen mit

bei dem 1., 3., 5. und 7. Armee-Corps — weißem, — bei dem 9. und 11. Armee-Corps — gelbem — und bei dem 10. Armee-Corps — hellblauem — Vorstoß an den Aermelpatten, ferner dunkelblaue Mantel-Schulterklappen mit Vorstoß von der Farbe der Schulterklappen der Waffenröcke,

die Schulterklappen bei allen Armee-Corps ohne Nummern.

Die etatsmäßigen Ausrüstungsstücke sind im Allgemeinen die der Infanterie resp. Kavallerie, je nachdem die Trainsoldaten zu den Fuß- oder berittenen Mannschaften resp. Fahrern gehören, und weichen nur insofern ab, als die Tornister-Trage-, Leib- und Mantelriemen, sowie die Säbelkoppeln, durchweg schwarz sind.

Die Trainsoldaten des großen Hauptquartiers haben die Unterscheidungszeichen der Trainsoldaten des Garde-Corps und die Trainsoldaten der Armee-Kommandos die Unterscheidungszeichen der Trainsoldaten desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk die Mobilmachung des Armee-Kommandos erfolgt.

Ersatz-Truppen. Die Ersatztruppen tragen die Bekleidung und Ausrüstung derjenigen Truppentheile, zu deren Ersatz sie bestimmt sind, mit allen allgemeinen Unterscheidungszeichen und besonderen Auszeichnungen.

Besatzungs-Truppen. a) Infanterie-Besatzungs-Bataillone. Die im Falle der Mobilmachung als Besatzungstruppen zu formirenden Landwehr-Bataillone haben keine besonderen Abzeichen, tragen vielmehr die für die Landwehr vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung.

b) Kavallerie-Besatzungs-Regimenter. Die Kavallerie-Besatzungs-Regimenter tragen, soweit nicht in einzelnen Fällen durch das Kriegs-Ministerium Ausnahmen angeordnet werden, die Bekleidung und Ausrüstung derjenigen Linien-Kavallerie-Regimenter, von welchen die Einkleidung derselben erfolgt, mit dem vorgeschriebenen allgemeinen Abzeichen der Landwehr.

c) Besatzungs-Kompagnien der Jäger, Festungs-Pionier-Kompagnien und Kriegs-Kompagnien der Artillerie. Dieselben haben an den für sie etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken dieselben Unterscheidungszeichen, welche die korrespondirenden Jäger-Bataillone, Pionier-Bataillone und Festungs-Artillerie-Regimenter führen*).

II. Unterscheidungszeichen nach der inneren Eintheilung der Truppentheile, nach den Chargen und Dienststellungen.

A. Nach der inneren Eintheilung der Truppentheile.

Bataillone. Die ersten und zweiten Bataillone der Garde- und Linien-Infanterie-, sowie der Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, und die ersten Bataillone der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben weiße, die Füsilier- resp. dritten Bataillone, die zweiten Bataillone der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter und die Reserve-Landwehr-Bataillone schwarze Lederzeugstücke. Eine Ausnahme hiervon machen die Füsilier-Regimenter, bei welchen alle drei Bataillone schwarze Lederzeugstücke haben**).

Kompagnien. Die Kompagnien der Garde-, Linien- und Landwehr-Infanterie-Regimenter und Bataillone, der Unteroffizier-Schulen, des Garde-Schützen- und der Jäger-Bataillone, der Pionier- und Train-Bataillone und die Sanitäts-Detachements führen an den Schulterklappen der Waffenröcke Knöpfe mit der Kompagnie-Nummer, aus

---

*) Die Mannschaften der bei der Mobilmachung aus der Festungs- (Lehr-) Kompagnie der Artillerie-Schießschule zu bildenden 17. Kompagnie des Garde-Festungs-Artillerie-Regiments tragen ebenso wie die Mannschaften der aus der Lehr-Batterie zu formirenden 3. Reserve-Batterie der Garde-Artillerie-Brigade die Abzeichen der Artillerie-Schießschule.

**) Bei den Garde-Infanterie-Regimentern excl. Garde-Füsilier-Regiment und den Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern unterscheiden sich noch die ersten und zweiten Bataillone in der Farbe der Haarbüsche von den Füsilier- resp. dritten Bataillonen. Die ersteren haben nämlich weiße, die letzteren schwarze Haarbüsche.

arabischen Ziffern bestehend. Die Kompagnien, mit Ausschluß derjenigen des Garde-Schützen-, der Jäger- und Train-Bataillone, unterscheiden sich ferner noch durch verschiedene, aus der Tabelle I. des Bekleidungs-Reglements näher hervorgehende Farben an dem Kranz, der Eichel und dem Schieber der Säbeltrobdel der Gemeinen. Die Kompagnien in dem Invalidenhause zu Berlin haben gleichfalls Säbeltrobdel mit Kompagnie-Abzeichen. Bei allen übrigen Fußtruppen sind dagegen die Säbeltrobdeln durch den ganzen Truppentheil gleich.

Eskadrons. Die Eskadrons sämmtlicher Kavallerie-Regimenter führen an den Schulterklappen der Koller und Waffenröcke resp. an den Achselschnüren der Attilas und an den Epauletten der Ulankas Knöpfe mit der Eskadronsnummer in arabischen Ziffern.

Die Eskadrons der Kürassiere, Dragoner und Ulanen unterscheiden sich außerdem noch durch verschiedene Farben an dem Kranze der Faustriemen der Gemeinen.

Die verschiedenen Farben ergiebt die Tabelle I. des Bekleidungs-Reglements.

Das Regiment der Gardes du Corps führt an den Schulterklappen Knöpfe mit der Kompagnienummer und an der Quaste und an dem Kranze der Faustriemen der Gemeinen die Kompagniefarben.

Batterien. Die Batterien, Kolonnen und Kompagnien der Artillerie unterscheiden sich nur durch verschiedene Farben an den Säbeltrobdeln der Gemeinen, welche die Tabelle I. des Bekleidungs-Reglements ergiebt.

Abtheilungen des Feld-Administrations- rc. Trains und Stabswachen. Bei den Abtheilungen des Feld-Administrations-Trains — excl. Sanitäts-Detachements — und den Stabswachen besteht ein besonderes Unterscheidungszeichen im Innern nicht.

B. Nach den Chargen und Dienststellungen.

Allgemeine Abzeichen der Unteroffiziere. Die allgemeinen Abzeichen der Unteroffiziere sind folgende:

1. Die Tressen an dem Kragen und an den Aermelaufschlägen der Waffenröcke, Koller, Attilas und Ulankas.

Die Unteroffiziere der Invaliden führen die Tressen nur am Kragen.

Die Tressen sind von Gold oder Silber, je nachdem der Truppentheil an seinen Leibesbekleidungsstücken gelbe oder weiße Knöpfe führt.

Bei sämmtlichen Gardetruppen, mit Ausnahme der vier Garde-Grenadier-Regimenter und der beiden mit denselben korrespondirenden Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter, und bei den Husaren-Regimentern sind die Tressen façonirt, bei den übrigen Truppen dagegen glatt. Bei den Kürassieren sind die Unteroffiziertressen schmaler, wie bei den übrigen Truppen, und mit zwei aufliegenden Streifen versehen.

Die Unteroffiziere der Leib- und Grenadier-Kompagnien resp. Sektionen der Invalidenhäuser haben ebenfalls façonirte Tressen.

2. An dem Kragen der Unteroffiziermäntel der Fußtruppen befindet sich auf jeder Kragenpatte nach hinten zu eine von oben nach unten laufende weißwollene Borte mit schwarzem Streifen; ferner befindet sich auf der äußeren Seite des Kragens der Unteroffiziermäntel der Fußtruppen, und zwar an jeder Seite, ein metallener Knopf, wovon der an der linken Seite befindliche — an Stelle des Hornknopfes der Gemeinen-Mäntel — zum Festhalten des aufgeschlagenen Kragens dient.

Die berittenen Unteroffiziere haben an den Mänteln auf jeder Kragenpatte einen metallenen Knopf.

Bei den Feldwebeln, Wachtmeistern, Ober-Feuerwerkern, Sergeanten und Feuerwerkern I. Klasse sind diese Kragenknöpfe — von größerer Form — mit dem Wappenadler versehen, bei den übrigen Unteroffizier-Chargen — in Form der gewöhnlichen Mantelknöpfe — glatt.

3. Bei denjenigen Truppen, welche an der Kopfbedeckung Fangschnüre führen (Husaren und Ulanen), haben die Unteroffiziere die an den Fangschnüren befindlichen Schieber resp. Quasten von schwarzweißer Farbe, während bei den Gemeinen diese Theile — wie die ganze Fangschnur — von weißer Farbe sind.

Die Kordons der Garde-Husaren, welche bei den Gemeinen die weiße Farbe der Fangschnüre haben, sind bei den Unteroffizieren gleichfalls von schwarz-weißer Farbe*).

Besondere Abzeichen. a) Feldwebel und Wachtmeister. Die Feldwebel und Wachtmeister aller Truppentheile, sowie die mit ihnen in gleichem Range stehenden Feuerwerker, haben folgende besondere Abzeichen:

1. statt der Säbeltroddel der Unteroffiziere und Gemeinen bei den Truppen zu Fuß das Portepee von Silber und schwarzer Seide, bei den Truppen zu Pferde den ledernen Faustriemen mit Silber durchzogen, mit einer Quaste von Silber und schwarzer Seide;

2. statt der schwarz und weiß lackirten blechernen Kokarde der Unteroffiziere und Gemeinen eine solche von schwarzem Blech mit weiß metallenem Ring, sowie statt des schwarz und weiß tuchenen Feldzeichens der Unteroffiziere und Gemeinen ein solches von Silber und schwarzem Sammet;

3. einen Knopf mit dem Wappenadler auf jeder Kragenseite des Waffenrocks, Attilas und der Ulanka, sowie auf jeder Kragenpatte des Kollers. Die Farbe dieses Knopfes ist die der übrigen Knöpfe;

4. einen eben solchen Knopf (an Stelle des glatten Knopfes der übrigen Unteroffizier-Chargen) an dem Kragen resp. auf den Kragenpatten des Mantels.

Vice-Feldwebel, -Wachtmeister und -Ober-Feuerwerker haben die Abzeichen der Feldwebel und Wachtmeister.

Der erste Wachtmeister bei den Leibgensd'armen hat als besonderes Abzeichen an Stelle der Epauletthalter von ponceaurothem Tuche am Waffenrock silberne Tressen, die auch auf den Schulterklappen des Mantels getragen werden**).

b) Der übrigen Unteroffiziere. Die übrigen Unteroffiziere führen besondere Säbeltroddeln, die bei dem Garde-Schützen- und den Jäger-Bataillonen von grüner Seide und Silber und bei den übrigen Truppen zu Fuß von schwarz-weißer Wolle sind. Bei den Truppen zu Pferde sind die an den ledernen Riemen befindlichen wollenen Quasten schwarzweiß.

Die Sergeanten und die Feuerwerker I. Klasse haben als besonderes Abzeichen den Wappenknopf der Feldwebel auf jeder Seite resp. Patte des Waffenrocks- 2c. Kragens und auf jeder Seite resp. Patte des Mantelkragens.

Dieselbe Auszeichnung erhalten auch die Feuerwerker II. und III. Klasse (jedoch nicht bei der Feuerwerks-Abtheilung), wenn sie sich nach dreijähriger Dienstzeit zu weiterem Verbleiben im Dienst verpflichtet haben.

c) Obergefreiten der Artillerie. Dieselben haben als besonderes Abzeichen an den Waffenröcken auf jeder Seite des Kragens den Auszeichnungsknopf der Feldwebel und Sergeanten, ferner die Säbeltroddel der Unteroffiziere.

d) Gefreiten. Die Gefreiten aller Truppen haben auf jeder Kragenseite resp. Kragenpatte des Waffenrocks, Kollers, Attilas und der Ulanka einen Knopf mit dem Wappenadler von derselben Beschaffenheit, wie der Auszeichnungsknopf der Feldwebel, nur von kleinerer Form.

Allgemeine Abzeichen der Spielleute. Die allgemeinen Abzeichen der Spielleute sind die Schwalbennester an den Waffenröcken, Kollern, Attilas und Ulankas. Sie

---

*) Bei den Husaren und Ulanen haben die Unteroffiziere statt der weißen Haarbüsche der Gemeinen solche von schwarzer und weißer Farbe.

**) 1. Die Ober-Feuerwerker und die Feldwebel der Fuß-Artillerie tragen, auch wenn sie nicht beritten sind, statt des Infanterie-Seitengewehrs den Kavalleriesäbel mit dem entsprechenden Portepee und den Leibriemen mit Zubehör für Reiter 2c. Die etwaigen hierdurch erwachsenden Mehrkosten sind jedoch von den Truppen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Portepeefähnriche und Vice-Feldwebel der Landwehr, welche berechtigt sind, statt der Abzeichen der Unteroffiziere das Portepee und die Kokarde resp. das silberne Feldzeichen der Feldwebel 2c. zu tragen, erhalten diese Abzeichen nicht geliefert, sie haben sich dieselben vielmehr aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

sind überall von gleicher Farbe mit dem Kragen resp. den Kragenpatten der vorgenannten Leibesbekleidungsstücke*).

Besondere Abzeichen. a) Hautboisten und Trompeter. Die Hautboisten, die Trompeter der Kavallerie und Feld-Artillerie, sowie die Hornisten des Garde-Schützen-Bataillons und der Jäger-Bataillone haben die Unteroffizier-Treffen an dem Kragen, den Aermelaufschlägen und Schwalbennestern der Waffenröcke rc. — die Trompeter der Kürassiere an den Schwalbennestern etwas breitere Treffen, wie am Kragen rc. — und die Unteroffizier-Säbeltrobdel.

Die Hautboisten der Garde-Infanterie (excl. der Grenadier-Regimenter), die Trompeter der Garde-Feld-Artillerie, sowie die Hornisten des Garde-Schützen und Jäger-Bataillons führen an den Schwalbennestern — den Treffen entsprechend — silberne resp. goldene Frangen. Die Trompeter der Kürassiere haben keine Küraffe. Die Hilfsmusiker haben die Schwalbennester der etatsmäßigen Hautboisten resp. Trompeter und Hornisten, erhalten jedoch die übrigen Hautboisten- rc. resp. Unteroffizier-Abzeichen — Treffen an dem Kragen und den Aermelaufschlägen, Unteroffizier-Säbeltrobdel — nur dann, wenn ihnen bei besonderer Leistungsfähigkeit und guter Führung die Unteroffiziercharge verliehen ist**).

b) Regiments- und Bataillons-Tamboure, sowie Stabshornisten bei der Infanterie und den Pionieren, haben die Abzeichen der Hautboisten, bei der Garde-Infanterie (excl. der Grenadier-Regimenter und der mit denselben korrespondirenden Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter) und bei dem Garde-Pionier-Bataillon auch die silbernen resp. goldenen Frangen an den Schwalbennestern***).

c) Tamboure, Pfeifer, Hornisten. Die Tamboure, die Pfeifer und Hornisten der Infanterie, die Hornisten der Pioniere, die Trompeter der Festungs-Artillerie, sowie die Trompeter, Tamboure und Hornisten des Trains, haben an den Schwalbennestern Borten, die bei den Truppen, welche an den Waffenröcken Litzen tragen, von der Farbe und Beschaffenheit der letzteren, bei den übrigen Truppen aber von weißer Wolle sind.

Bei sämmtlichen Gardetruppen (mit Ausschluß der Grenadier-Regimenter und der mit denselben korrespondirenden Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter und des Trains) haben die vorbezeichneten Spielleute an den Schwalbennestern noch Frangen von der Beschaffenheit und Farbe der Borten.

Ueberzählige Unteroffiziere und Gefreite. Die Abzeichen der Feldwebel-, Sergeanten-, Unteroffizier- und Gefreiten-Charge gebühren dem Inhaber auch in überzähligen Stellen.

Die interimistische Wahrnehmung einer höheren Charge giebt dagegen kein Recht auf die Gewährung der Abzeichen derselben.

Stabs-Ordonnanzen und Leibgensd'armerie. Die aus der Friedens-Etatsstärke der Kavallerie-Regimenter der Garde und Linie abkommandirten Stabs-Ordonnanzen, welche bei der Mobilmachung den Stamm zu den Stabswachen liefern, haben die Bekleidung und Ausrüstung der Kavallerie-Stabswachen mit den entsprechenden Armee-Corps-Unterscheidungszeichen.

---

*) Bei denjenigen Truppentheilen, welche Haarbüsche führen, bilden diese ein ferneres Unterscheidungszeichen der Spielleute und zwar insofern, als die Haarbüsche der letzteren durchweg von rother, bei den Husaren von rother und weißer Farbe sind.

**) Den Stabshautboisten der Garde-Grenadier- und der Linien-Infanterie-Regimenter, den Stabshornisten der Linien-Jäger-Bataillone und den Stabstrompetern der Kavallerie und Linien-Artillerie können zu den Schwalbennestern goldene resp. silberne Frangen gegeben werden, die Truppen erhalten jedoch zur Beschaffung derselben keine Vergütung.

Ebenso empfangen die Truppen für diejenigen Musikmeister, welche zur Anleguug der Abzeichen der Feldwebel und Wachtmeister berechtigt sind, zur Beschaffung dieser Abzeichen keine besondere Entschädigung.

***) Den Regiments- und Bataillons-Tambouren und den Stabshornisten bei den Garde-Grenadier- und den Garde-Grenadier-Landwehr-Regimentern, bei der Linien- und Landwehr-Infanterie und bei den Linien-Pionieren können ihre Truppentheile aus eigenen Mitteln zu den Schwalbennestern goldene resp. silberne Frangen geben.

Die in gleichem Kommando-Verhältniß stehende Leibgensd'armerie hat die Bekleidung und Ausrüstung der Kavallerie-Stabswache des Garde-Corps, von welcher sie sich nur dadurch unterscheidet, daß sie auf den Epauletten noch einen gelbmetallenen Stern führt*).

Lazarethgehilfen. Die Lazarethgehilfen haben ohne Unterschied der Waffe folgende Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gleich:

1. den Waffenrock von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen und schwedischen Aermelaufschlägen von gleicher Farbe, ponceaurothem Vorstoß an Kragen, Aermelaufschlägen, vorne herunter und an den Taschenleisten, gelben Knöpfen und Schulterklappen von dunkelblauem Tuch mit ponceaurothem Vorstoß, bei den Provinzial-Armee-Corps mit der Nummer des Armee-Corps von rother Schnur;

2. die Feldmütze von dunkelblauem Grundtuche mit Besatz von demselben Tuche, sowie mit ponceaurothem Vorstoß um den oberen und unteren Rand des Besatzes und um den Rand des Deckels;

3. die Tuchhose, bei der Kavallerie und reitenden Artillerie die Reithose, von grauem Grundtuche mit rothem Vorstoß;

4. den Mantel von grauem Grundtuche mit dunkelblauen Kragenpatten, gelben Knöpfen und Schulterklappen von dunkelblauem Tuche, letztere bei den Provinzial-Armee-Corps von rother Schnur;

5. den ledernen Helm mit gelbem Beschlag, Wappenadler (mit dem Namenszuge F. R. und gelben Schuppenketten mit Rosetten — die Schuppenketten bei der Kavallerie und Artillerie konvex, sonst überall flach —;

6. den schwarzen Leibriemen für das Infanterie-Seitengewehr;

7. die Säbeltroddel der Infanterie mit den Farben der betreffenden Kompagnie resp. Eskadron und Batterie.

Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Lazarethgehilfen sind die ihrer Truppentheile. Die Tornistertrage- und Mantelriemen sind jedoch übereinstimmend mit der Farbe der Leibriemen für die Lazarethgehilfen aller Fußtruppen schwarz.

Die Unterlazarethgehilfen tragen die Abzeichen der Gefreiten, die Lazareth-Gehilfen diejenigen der Unteroffiziere und die Ober-Lazarethgehilfen die der Sergeanten.

Oekonomie-Handwerker. Die Oekonomie-Handwerker der Truppen haben an den Bekleidungsstücken die Abzeichen der Gemeinen des betreffenden Truppentheils. Die Leib- und Mantelriemen sind bei den Truppen zu Fuß mit den gleichartigen Stücken des 1. Bataillons übereinstimmend, bei der Kavallerie und Artillerie weiß, bei den Train-Bataillonen schwarz.

Die — Infanterie- — Säbeltroddeln führen die Abzeichen der 1. Kompagnie.

Die Oekonomie-Handwerker des Militair-Reit-Instituts tragen die Abzeichen der Linien-Train-Bataillone ohne Nummer auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel. Die Leib- und Mantelriemen dieser Handwerker sind weiß**).

Besondere Auszeichnungen.

A. Auszeichnungen ganzer Truppentheile.

Alte und neue Regimenter rc. Die älteren Linien-Truppentheile, welche an den Helmen resp. Tschakos und Tschapkas den Wappenadler haben, führen in demselben ein Brustschild mit dem Königlichen Namenszuge FR.

Es sind dies folgende Truppentheile: die Linien-Infanterie- (Grenadier-) Regimenter Nr. 1 bis 12, die Jäger-Bataillone Nr. 1, 2, 5 und 6, die Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter Nr. 1, 2, 3 und 6, die Pionier-Bataillone Nr. 1 und 3 und die Ulanen-Regimenter Nr. 1 bis 3.

---

*) Die Stabs-Ordonnanzen des Garde-Corps und die Leibgensd'armerie führen als etatsmäßiges Paradestück an den Helmen weiße Haarbüsche.

**) Die Meister und Zuschneider der Handwerker-Abtheilungen der Ersatz-Truppen tragen nicht die Bekleidung der Oekonomie-Handwerker, sondern diejenige der Kombattanten der betreffenden Truppentheile.

Die übrigen Linien-Truppentheile, welche den Wappen-Adler an den Helmen resp. Tschakos und Tschapkas haben, führen in demselben den Namenszug F. R.

Von den aus Kontingenten der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes gebildeten Truppentheilen tragen als Abzeichen an der Kopfbedeckung:

a) die Mannschaften des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93 und der Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 die betreffende Landes-Kokarde;

b) die Mannschaften des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91, des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 und der 2—6pfündigen und 2—4pfündigen Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 außer der Preußischen die Landes-Kokarde und zwar am Helm: die Preußische Kokarde an der rechten, die Landes-Kokarde an der linken Seite; an der Feldmütze: die Landes-Kokarde über der Preußischen Kokarde.

Die Festsetzung ad b. findet auch auf alle in Preußischen Truppen ihrer Militairpflicht genügenden Staatsangehörigen der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie auf die in dem Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93 und den Thüringischen Infanterie-Regimentern Nr. 94, 95 und 96 dienenden Preußischen Staatsangehörigen Anwendung.

Die Landwehr-Mannschaften der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes tragen an der Kopfbedeckung die Landes-Kokarde mit dem Landwehrkreuz (an der Feldmütze an gewöhnlicher Stelle, an dem Tschako als Tschako-Dekoration).

Daneben wird von dem Oldenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 91 und den in Preußischen Landwehr-Truppentheilen dienenden Mannschaften außerpreußischer Staaten des Norddeutschen Bundes die Preußische Kokarde ohne Landwehrkreuz und zwar an dem Tschako an der rechten Seite, an der Feldmütze über der Landes-Kokarde und in gleicher Weise von den in außerpreußischen Landwehr-Truppentheilen dienenden Preußischen Staatsangehörigen außer der Preußischen Kokarde mit Landwehrkreuz die betreffende Landes-Kokarde ohne Landwehrkreuz getragen.

Das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 und die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94 bis 96 haben auf dem Wappenadler an Stelle des Namenszuges einen neusilbernen Stern und auf demselben das Landeswappen, letzteres gleichfalls von Neusilber.

Namenszüge der Chefs und Landesherren. Einzelne Regimenter führen auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Namenszug ihres Chefs mit einer Krone über demselben. Es sind dies: das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV (1. Pommersche) Nr. 2, das Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußische) Nr. 7, das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8, das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth, das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin, das Leib-Kürassier-Regiment (Schlesische) Nr. 1, das Brandenburgische Kürassier-Regiment (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6 und das 1. Brandenburgische Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3.

Das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2 und das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8 führen den Königlichen Namenszug mit Hinzufügung der Zahl IV. resp. III.

Bei den Kürassier-Regimentern Nr. 1 und 6 ist der Namenszug nebst Krone abweichend von dem früher ausgesprochenen Grundsatze von gelber Farbe.

Das 1. Brandenburgische Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3 führt den Namenszug seines Chefs nebst Krone von Messing auf den Epauletten und von rother Schnur auf den Schulterklappen der Mäntel.

Das Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinische) Nr. 7 trägt den Königlichen Namenszug mit Krone an der Husarenmütze.

Ferner haben die Namenszüge der Landesherren auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel und zwar:

das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91 den Namenszug P mit Krone,

das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 den Namenszug LF mit Krone,

das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) den Namenszug C mit Krone.

das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 den Namenszug E mit Krone.

das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19 und die 2. 6pfündige und 2. 4pfündige Oldenburgische Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 den Namenszug A mit Krone.

Grenadier-Regiment Nr. 1. Das 1. Ostpreußische Grenadier-Regiment Nr. 1 Kronprinz führt zur Erinnerung an das Jahr seiner Formation als Leibgarde an den Helmen ein gelbmetallenes Band mit der Jahreszahl 1619.

Füsilier-Regiment Nr. 34. Das 1. und 2. Bataillon des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34 und die 5. und 6. Kompagnie des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33 führen als Auszeichnung für geleistete Dienste auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift: „Für Auszeichnung d. vormalig Königl. Schwedischen Leibregt. Königin".

Kürassier-Regiment Nr. 2. Das Kürassier-Regiment Königin (Pommersche) Nr. 2 führt als Auszeichnung für die in der Schlacht bei Hohenfriedberg geleisteten Dienste auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift: Hohenfriedberg 4. Juni 1745.

Husaren-Regiment Nr. 1 u. 2. Das 1. und 2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1 und 2 führen an den Husarenmützen und an den Feldmützen einen weißen Todtenkopf und an den Kartuschen den versilberten Gardestern.

Dragoner-Regiment Nr. 2. Das Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2 trägt an der Mütze über der Kokarde einen gelbmetallenen heraldischen Adler.

Dragoner-Regiment Nr. 3. Das Neumärkische Dragoner-Regiment Nr. 3 führt als Auszeichnung an den Kartuschen einen gelbmetallenen Stern. Dem Regiment ist dieser Stern als Andenken an die rühmlichen Thaten seines Stamm-Regiments, des Derfflingerschen Dragoner-Grenadier-Regiments, welches einen gleichen Stern führte, und als Anfeuerung zu gleicher Tapferkeit verliehen worden.

Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. Die 7. und 8. Kompagnie des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, in denen die beiden früheren Grenadier-Kompagnien des ehemaligen Infanterie-Regiments von Schöning noch jetzt fortbestehen, führen an den Säbeltroddeln statt des Bandes die von dem Regiment von Schöning als Auszeichnung getragenen juchtenen Riemen. — Diese Auszeichnung war dem Regiment für einen in der italienischen Campagne im Jahre 1705 in der Schlacht bei Cassano mit Seitengewehren abgeschlagenen Kavallerie-Angriff verliehen worden.

Auszeichnung für Colberg. Das 2. Pommersche Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9, die 4. Kompagnie des Garde-Festungs-Artillerie-Regiments, die 1. und 2. reitende und die 1. 6pfündige Batterie des Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2, die 3. Kompagnie des Pommerschen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 2 und die 4. 4pfündige und die 3. reitende Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 (früher 2. 12pfündige resp. 3. reitende Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2), sowie die 3. 4pfündige Batterie des Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) tragen als Auszeichnung für die Vertheidigung Colbergs, bei welcher sie thätig gewesen sind, auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift: „Colberg 1807".

B. Auszeichnungen einzelner Personen.

Ehrentroddel. Die Ehrentroddel, zu deren Anlegung 1. die Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich beim Friedensschluß im Jahre 1807 im Dienste befanden und 2. diejenigen Gefreiten und Gemeinen, welche im stehenden Heere oder in dem Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, berechtigt sind, besteht: a) für die Unteroffiziere (mit Ausschluß der Feldwebel, welche das silberne Portepee führen) in einem schwarzseidenen mit Silber durchwirkten Säbelquast, der an einem schwarz- und weißleinenen Bande getragen

wird, b) für die Gefreiten und Gemeinen in einem Säbelquast (mit Kranz und Eichel) von schwarz und weißer Wolle, der bei den Jägern und Schützen an dem grünwollenen, bei den übrigen Fußtruppen an dem weißwollenen Bande, bei der Kavallerie, reitenden Artillerie und den berittenen Mannschaften der Fuß-Artillerie und des Trains an dem ledernen Riemen der Säbeltrobdel getragen wird.

Die Schieber au den Gemeinen-Ehrentrobdeln der Fußtruppen (excl. Jäger und Schützen), sowie die Knöpfe an denen der Kavallerie ꝛc. sind nach den Kompagnien, Eskadrons und Batterien von verschiedener Farbe.

Abzeichen der Kapitulanten. Außer der Ehrentrobdel tragen die in dem vorhergehenden Paragraphen unter 2 aufgeführten Kapitulanten und die zu den Kapitulanten gehörenden Obergefreiten der Artillerie noch ein besonderes Abzeichen, das bei den Husaren in einer schwarzweißen wollenen Schnur, bei den übrigen Truppen in einer schwarzweißen leinenen Borte besteht und am unteren Ende der Achselschnur resp. Schulterklappe, bei den Truppen mit Epauletten auf dem Epauletthalter und allgemein auch auf den Schulterklappen der Mäntel getragen wird.

Die zu den Halbinvaliden-Abtheilungen und Invaliden-Kompagnien übertretenden Leute tragen auch dort die erworbenen Auszeichnungen der Kapitulanten — Ehrentrobdel und Borte. Bei diesen Truppentheilen selbst können dieselben jedoch nicht erworben werden.

Abzeichen der zum Lehr-Infanterie-Bataillon und zum Militair-Reit-Institut Kommandirten. Das Abzeichen der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften besteht in einer wollenen Schnur, welche an dem unteren Ende der Schulterklappen an den Waffenröcken und Mänteln getragen wird und deren Farbe dem früher ausgesprochenen Grundsatz für die Nummerschnur folgt.

Das Abzeichen der — auf 1 Jahr — zum Militair-Reit-Institut kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten besteht in einer wollenen Schnur, die bei den Kürassieren von der Farbe der Kragenpatten des Kollers, bei den Dragonern von der Farbe der Knöpfe ist, bei den Ulanen und der reitenden Artillerie dem für die Farbe der Nummerschnur früher ausgesprochenen Grundsatze folgt und am unteren Ende der Schulterklappen an den Kollern, Waffenröcken und Mänteln, auf den Epauletten aber zwischen den beiden Halbmondspitzen getragen wird.

Bei den Husaren besteht das Abzeichen darin, daß an den Attilas an Stelle der gewöhnlichen Achselschnüre dergleichen von der Farbe des Attilas und der Farbe der Schnüre, und auf den Schulterklappen der Mäntel Schnüre von denselben Farben getragen werden.

Unteroffiziere resp. Gefreite, welche ausnahmsweise ein zweites Jahr an dem Unterricht des Militair-Reit-Instituts Theil nehmen, erhalten am Schlusse der ganzen Kommandozeit als Abzeichen eine Borte in der Breite des weißen Theiles des Bandes zur Hohenzollernschen Medaille, bei den Husaren ein aus vierfachen Schnüren bestehendes Schnurabzeichen. In Ansehung der Farbe und Trageweise dieser Borte und Schnur sind die für das gewöhnliche Abzeichen ertheilten Bestimmungen maßgebend.

Die Anlegung der in Rede stehenden Abzeichen ist von der besonderen Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig*).

Die Berechtigung zum Tragen derselben verbleibt den Kommandirten nicht nur während ihrer ferneren Dienstzeit im stehenden Heere, sondern auch bei ihrem Uebertritt zur Landwehr und zu den Invaliden.

Die zu den Invaliden übertretenden Unteroffiziere der Kavallerie, welche zu dem Militair-Reit-Institut kommandirt gewesen sind, tragen das Abzeichen des Lehr-Infanterie-Bataillons.

---

*) Für die Folge ist der Chef des Militair-Reit-Instituts ermächtigt, bei dem jedesmaligen Schluß des Unterrichts-Kursus über die Anlegung der beregten Abzeichen aller derjenigen Unteroffiziere und Gefreiten, welche sich während ihres Kommandos gut geführt haben, ohne Einholung der besonderen Allerhöchsten Genehmigung zu entscheiden. (A. O. vom 7. Mai 1869. A. V. B. S. 126.)

Abzeichen der zur Militair-Schießschule und zur Artillerie-Schießschule Kommandirten. Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Lehr-Kursus bei der Militair-Schießschule resp. bei der Artillerie-Schießschule durchgemacht haben, sowie die Unteroffiziere und Mannschaften der Lehr-Batterie und der Festungs- (Lehr-) Kompagnie der Artillerie-Schießschule, tragen als Auszeichnung die drei Pattenknöpfe des brandenburgischen resp. die beiden Knöpfe des schwedischen Aufschlages mit dem Gepräge des heraldischen Adlers.

Abzeichen der besten Schützen. Die Abzeichen, welche die Infanterie, Jäger, Schützen, Pioniere und die Artillerie-Schießschule an die besten Schützen — den Dienstvorschriften gemäß — jährlich nach beendeter Schießübung auszutheilen haben, bestehen in schwarz und weißen Bandborten, die bei den brandenburgischen Aufschlägen auf den Aermelpatten und bei den schwedischen Aufschlägen über diesen auf dem Aermel getragen werden. Bei der Militair-Schießschule und der Artillerie-Schießschule besteht die Auszeichnung der besten Schützen in einer weißen Bandborte mit zwei schwarzen Streifen. Sie wird an derselben Stelle, wie die bei den Truppen erworbene Auszeichnung und, wo letztere bereits vorhanden, unmittelbar unter derselben getragen. Bei der Landwehr kann das Schützen-Abzeichen nicht erworben, wohl aber von den Besitzern desselben getragen werden*).

Abzeichen der zur Central-Turn-Anstalt kommandirten Unteroffiziere. Unteroffiziere, welchen bei der Entlassung von der Central-Turnanstalt rücksichtlich der Qualifikation als Lehrergehilfen für den Unterricht in den gymnastischen Uebungen und dem Bajonettfechten das Prädikat „sehr gut" ertheilt worden ist, erhalten ein Abzeichen, welches aus einem am oberen Rande der Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel resp. bei den Husaren auf der Achselschnur der Attilas und bei den Ulanen auf dem oberen Rande zwischen den Schuppen — der Epauletten zu tragenden Besatz von Schützenborte besteht.

Abzeichen der zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere. Die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere erhalten, insofern sie sich in dem gedachten Kommando-Verhältniß bewährt haben, zu den Schulterklappen eine Auszeichnungsschnur, welche bei weißen Schulterklappen von hellblauer, bei rothen, gelben und blauen Schulterklappen von weißer Farbe und in gleicher Weise, wie die Auszeichnungsschnur der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons — event. neben dieser letzteren — zu tragen ist. Ueber die Würdigkeit der Betreffenden zur Anlegung der Auszeichnungsschnur hat der Kommandeur der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu befinden.

Abzeichen der zur Revue nach Kalisch kommandirten Mannschaften. Das Abzeichen für die Mannschaften des im Jahre 1835 nach Kalisch zur Revue kommandirt gewesenen Detachements besteht in einer wollenen Schnur von schwarzweißer und orangerother Farbe, die an den Waffenröcken, Kollern, Ulankas und Mänteln in der Mitte der Schulterklappen, auf den Epauletten in der Mitte des Schiebers desselben und an den Attilas zwischen den Achselschnüren getragen wird. Das Abzeichen verbleibt den Mannschaften auch bei der Landwehr, sowie in allen militairischen Verhältnissen.

Abzeichen der im Jahre 1866 zur Stabswache des großen Hauptquartiers kommandirt gewesenen Mannschaften. Die im Jahre 1866 zu der Stabswache des großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Königs kommandirt gewesenen Mannschaften tragen als Auszeichnung eine schwarzweißwollene Schnur. Dieselbe wird von den Mannschaften der Infanterie, den Kürassieren, Dragonern und Ulanen auf den Schulterklappen resp. Epauletten und zwar in der Weise getragen, daß die Schnur am Knopfloch der Schulterklappen resp. Epauletten anfängt und die Mitte der letzteren haltend — über die Regiments-Nummer rc. fortlaufend — bis zur Schulter-Aermelnaht

---

*) Schützen, welche sich mehr als dreimal auszeichnen, erhalten eine besondere Borte in doppelter Breite der gewöhnlichen Borte und zwar bei 8 resp. 12maliger Auszeichnung in doppelter resp. 3facher Garnitur, bei 5—7 resp. 9—11maliger Auszeichnung daneben die gewöhnliche Borte. A. O. v. 18. Juni 1868. Auch den besten Schützen der Artillerie dürfen die Abzeichen verliehen werden. (A. O. v. 13. Mai 1869. A. V. B. S. 125.)

— bei den Ulanen bis zum Mond der Epauletten — geht. Die von den Husaren Regimentern zu der Stabswache kommandirt gewesenen Mannschaften, welche nicht bei dem Reitinstitut gestanden haben, erhalten eine Achselschnur von schwarzweißer Wolle, während bei denjenigen dieser Mannschaften, welche das Abzeichen des Reitinstituts tragen, die Achselschnüre mit einer Einfassung von schwarzweißer Schnur versehen werden.

Abzeichen der Einjährig-Freiwilligen. Das Abzeichen für die Einjährig-Freiwilligen besteht in einer schwarzweißen wollenen Schnur, die bei den Truppen, welche an ihrem Leibesbekleidungsstück Schulterklappen haben, um die Schulterklappen, bei den Truppen mit Epauletten um den Epaulettschieber, bei den Husaren um die Achselschnüre und allgemein auch um die Schulterklappen der Mäntel und auf den Achseln der Drillichjacken — auf letzteren an der Stelle, wo sich bei den Waffenröcken ꝛc. die Schulterklappen befinden — getragen wird.

Ausstattung der Truppen mit Bekleidung und Ausrüstung.

I. Bedarf für den Frieden und die Mobilmachung.

Allgemeine Bestimmungen.

Feldtruppen. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der für den Feldbienst bestimmten Truppen ist eine Garnitur der etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke auf die Kriegsstärke der Unteroffiziere, Spielleute, Gemeinen, Lazarethgehilfen und Trainsoldaten, bei der Kavallerie außerdem eine Garnitur der etatsmäßigen Reitzeugstücke auf die Kriegsstärke der Pferde der Unteroffiziere, Trompeter, Gemeinen, Lazarethgehilfen, Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler erforderlich und sicher zu stellen.

Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke, welche nur für die Parade oder den Garnisondienst und nicht zur Mitnahme ins Feld bestimmt sind, werden nur auf die etatsmäßige Friedensstärke gegeben.

An Klein-Montirungsstücken sind für jeden Unteroffizier, Spielmann, Gemeinen, Lazarethgehilfen und Trainsoldaten 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Schuhe, nebst einer Reserve von 20 Paar Stiefeln und 10 Paar Schuhen für jede Infanterie-, Jäger-, Schützen- und Pionier-Kompagnie, sowie für jede Feld-Eisenbahn-Abtheilung und jedes Sanitäts-Detachement; 12 Paar Stiefeln und 8 Paar Schuhen für jede Fuß-Batterie, Munitions-Kolonne, Ponton-Kolonne und Feld-Telegraphie-Abtheilung, sowie für das Lazareth-Reserve-Personal jedes Armee-Corps; 6 Paar Stiefeln und 4 Paar Schuhen für jede Eskadron, jede reitende Batterie, jeden leichten Feld-Brücken-Train, jede Proviant- und Bäckerei-Kolonne, jede Train-Begleitungs-Eskadron, jedes Pferde-Depot und jedes Feld-Lazareth; 1 Paar Halbsohlen nebst Absatzflecken, 1 Hemde für die Friedensstärke und 2 Hemden für die Kriegsaugmentationsstärke als Kriegsbedarf zu berechnen.

Das zweite Hemde für die Friedensstärke ist aus den von jedem Rekruten bei seinem Eintritt mitzubringenden beiden Hemden zu entnehmen.

Der Bedarf an portativen Schanzzeugstücken, sowie an Kochapparaten für die Artillerie, die Stäbe der Train-Bataillone, die Feld-Proviant-Kolonnen und die Sanitäts-Detachements ist nach der Kriegsstärke der Mannschaften bemessen und für jeden Truppentheil durch die Tabelle II. des Friedens-Bekleidungs-Reglements bestimmt*).

---

*) 1. Außer dem auf die Kopfstärke zu berechnenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist für jeden Feld-Truppentheil noch eine zur Mitnahme ins Feld bestimmte, nach der Gesammtstärke des Truppentheils zu bemessende Anzahl von Reserve-Bekleidungsstücken erforderlich, für deren Vorräthighaltung die Truppen aus überschießenden Beständen Sorge zu tragen haben.

Die vorerwähnte Reserve ist bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren ꝛc. per Kompagnie auf 10 Mützen, 10 Waffenröcke incl. 1 für Unteroffiziere, 10 Halsbinden, 10 Tuchhosen, 10 Unterhosen, 10 Mäntel und 10 Hemden anzunehmen und bei den übrigen Truppen in analoger Weise auf etwa 4 bis 5 Prozent von den am meisten dem Verbrauch ꝛc. unterliegenden Stücken zu berechnen.

2. Wegen der einzelnen Truppen als Paradestücke — auf die Friedensstärke — bewilligten

Der Bedarf an Signal-Instrumenten ergiebt sich aus der Kriegsstärke der Spielleute.

Nicht für den Felddienst bestimmte Truppen des Friedens-Dienststandes. Der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedarf der nicht für den Felddienst bestimmten Truppen des Friedens-Dienststandes — Unteroffizier-Schulen, Schießschulen, Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos ꝛc. — besteht in einer Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke auf die Friedensstärke der Unteroffiziere, Spielleute, Gemeinen und Lazarethgehilfen; ferner in einer Garnitur Signal-Instrumente auf die Friedensstärke der Spielleute.

An Klein-Montirungsstücken ist der Bedarf dieser Truppen auf 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Schuhe und 1 Hemde für die etatsmäßige Friedensstärke der Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen festgestellt.

Mit Schanzzeug und denjenigen Ausrüstungsstücken, welche nur für den Felddienst bestimmt sind, werden die in Rede stehenden Truppen nicht versehen.

Ersatztruppen. Zur Ausstattung der Ersatztruppen mit Einschluß der Handwerker-Abtheilungen und der den Stamm derselben bildenden Friedens-Oekonomie-Handwerker ist eine Garnitur Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke und an Klein-Montirungsstücken 1 Paar Stiefeln, 1 Hemde für die einzustellenden, zum Mitbringen von 2 Hemden verpflichteten Rekruten in Höhe von $^2/_3$ der Etatsstärke, 2 Hemden für die übrigen Mannschaften auf die etatsmäßige Stärke der Unteroffiziere, Spielleute, Gemeinen, Lazarethgehilfen und Oekonomie-Handwerker; ferner eine Garnitur Signal-Instrumente auf die etatsmäßige Stärke der Spielleute und bei der Kavallerie eine Garnitur Reitzeugstücke auf die etatsmäßige Stärke der Reitpferde der Unteroffiziere, Trompeter, Gemeinen, Lazarethgehilfen und Roßärzte erforderlich.

Ferner sind für die von den Ersatztruppen in den ersten drei Monaten abzusendenden Ersatztransporte als zweite Fußbekleidung an Schuhen 350 Paar per Infanterie-Regiment, 110 Paar per Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillon, 40 Paar per Kavallerie-Regiment, 30 Paar Kavallerie- und 170 Paar Infanterie-Schuhe per Feld-Artillerie-Regiment vorräthig zu halten.

Den Bedarf an Kochapparaten für die Ersatz-Batterien der Artillerie ergiebt die Tabelle II. des Friedens-Bekleidungs-Reglements.

Mit Schanzzeugstücken werden nur die Ersatz-Kompagnien der Pionier-Bataillone versehen.

Besatzungs-Truppen. Zur Ausstattung der Festungs-Besatzungs-Truppen (Landwehr-Besatzungs-Bataillone, Besatzungs-Kompagnien der Jäger, Kavallerie-Besatzungs-Regimenter, Kriegs-Kompagnien der Artillerie und Festungs-Pionier-Kompagnien) ist eine Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücke auf die aus den Verpflegungs-Etats unter Zugrundelegung der vollen Kriegs-Besatzung der Corpsbezirke resp. der zweiten Augmentation sich ergebende Stärke an Unteroffizieren, Spielleuten, Gemeinen und Lazarethgehilfen; ferner für die Kavallerie-Besatzungs-Regimenter eine Garnitur Reitzeugstücke auf die etatsmäßige Zahl der Pferde der vorbezeichneten Chargen, sowie der Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler und für sämmtliche Spielleute eine Garnitur Signal-Instrumente erforderlich.

An Klein-Montirungsstücken sind pro Mann 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Schuhe und 2 Hemden vorräthig zu halten.

Mit Feldflaschen, Patronenbüchsen, Kochgeschirren resp. Kochapparaten und Schanzzeugstücken, ferner bei der Infanterie mit der zweiten Patrontasche, werden nur die zum Dienst im Felde bestimmten Besatzungstruppen ausgestattet.

Erhalten Besatzungstruppentheile eine derartige Bestimmung erst nach Eintritt der Mobilmachung, so haben sie ohne Verzug die schleunige Ueberweisung der erwähnten Stücke bei der Provinzial-Intendantur besonders zu beantragen.

Haarbüsche sind die sämmtlichen Helme dieser Truppentheile mit der zur Anbringung der Haarbüsche erforderlichen Doppelspitze zu versehen.

Die Aexte werden am Patronen-Wagen angebracht und nicht mehr von den Mannschaften getragen. (A. O. v. 16. März 1867.)

Auf den Bedarf für die Kriegs-Kompagnien der Artillerie kommen die Bestände der schon im Frieden bestehenden Festungs-Kompagnien in Anrechnung.

Besondere Bestimmungen.

Fußtruppen. Für sämmtliche Infanterie-Regimenter, Schützen-, Jäger- und Pionier-Bataillone des stehenden Heeres ist in Bezug auf die Berechnung des Kriegsbedarfs die Festsetzung für die Feldtruppen maßgebend.

Bei den Pionieren sind die Drillichjacken, welche bei den übrigen Fußtruppen zu den nur für das Garnison-Verhältniß bestimmten Bekleidungsstücken gehören, als Arbeitskleidung für die volle Kriegsstärke sicher zu stellen, wogegen die nur auf die Friedensstärke zu gewährenden Arbeitskittel bei der Mobilmachung auf die Ersatz-Kompagnien und Festungs-Pionier-Kompagnien übergehen.

Kavallerie. Bei den Kavallerie-Regimentern des stehenden Heeres ist der Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung: a) für 4 Eskadrons nach den allgemeinen Bestimmungen für Feldtruppen und b) für die den Stamm der Ersatz-Eskadron bildende Eskadron nach der Vorschrift für die Ersatztruppen — zu berechnen.

Für die ad. b bezeichnete Eskadron tritt noch der Bedarf an Schanzzeugstücken (Feldbeilen) — in der für die Feld-Eskadrons vorgeschriebenen Anzahl —, sowie der Bedarf an Paradestücken für die Friedensstärke, hinzu.

Außerdem ist bei jedem Regiment der Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf für die aus der Friedens-Etatsstärke abkommandirten Stabsordonnanzen und Leibgensd'armen nach der Vorschrift für die Feldtruppen sicher zu stellen.

Artillerie. Bei der Artillerie ergiebt sich der Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung: a) für die Feld- und Reserve-Batterien und die Munitions-Kolonnen mit Einschluß der Kolonnen des Reserve-Munitions-Parks und der Reserve-Munitions-Depots aus der Vorschrift für die Feldtruppen, b) für die Ersatz-Batterien aus der Vorschrift für die Ersatztruppen, c) für die Festungs- resp. Kriegs-Kompagnien aus den Vorschriften für die nicht für den Felddienst bestimmten Truppen resp. für die Besatzungstruppen und d) für die Feuerwerks-Abtheilung und den Stamm der Artillerie-Schießschule aus der Vorschrift für die nicht für den Felddienst bestimmten Truppen.

Train. Bei dem Train ist in Bezug auf die Berechnung des Bedarfs an Bekleidung und Ausrüstung: a) für die Train-Bataillone und den Feld-Administrations-Train, ferner für den Truppentrain und die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten die Vorschrift für die Feldtruppen und b) für die Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone die Vorschrift für die Ersatztruppen maßgebend.

Ausstattung.

Allgemeine Bestimmungen.

Die im Frieden bestehenden Truppen werden mit dem aus den vorhergehenden Bestimmungen sich ergebenden Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung auf die Friedensstärke vollständig, auf den Bedarf für die Kriegs-Augmentations-Stärke und für die von ihnen zu formirenden Ersatz- und Besatzungstruppen jedoch nur insoweit abgefunden, als sie die erforderlichen Stücke nicht aus überschießenden Beständen dauernd disponibel zu stellen vermögen. In letzterer Beziehung müssen die im Frieden bestehenden Truppen darauf Bedacht nehmen, mindestens den Bedarf an Groß-Montirungsstücken für ihren Ersatz-Truppentheil, außerdem aber soweit als möglich auch die Groß-Montirungsstücke für ihre Kriegs-Augmentations-Stärke und für die von ihnen zu formirenden Besatzungs-Truppen aus Ueberschüssen zu decken.

Hierbei ist insbesondere auch auf die Sicherstellung eines zweiten Anzuges für die Ersatz- und Besatzungstruppen hinzuwirken. Soweit beim Eintritt einer Mobilmachung die von den Feldtruppen zurückgelassenen überschießenden Bestände zur Bildung jenes

zweiten Anzuges nicht ausreichen, haben die Ersatz- ꝛc. Truppen in geeigneter Weise für die schleunigste, anderweite Beschaffung der nothwendigen Stücke Sorge zu tragen.

Im Frieden ist zu jeder Erhöhung der etatsmäßigen (Konto-) Bestände die Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements erforderlich.

Für diejenigen bei der Mobilmachung zu formirenden Truppen, von welchen im Frieden Stämme nicht bestehen, wird der Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) durch die betreffenden General-Kommandos geeigneten Truppen des stehenden Heeres zur Vorräthighaltung beigelegt.

Besondere Bestimmungen.

Fußtruppen. Die Ausstattung der Infanterie-Regimenter, der Schützen-, Jäger- und Pionier-Bataillone des stehenden Heeres mit Bekleidung und Ausrüstung erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen Seite 263.

Unteroffizier-Schulen. Dieselben werden mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten auf die etatsmäßige Zahl der zu den Stäben gehörigen Unteroffiziere und Spielleute, sowie der Zöglinge nach der Vorschrift für die nicht zum Felddienst bestimmten Truppen in einer Garnitur ausgestattet.

Die grau leinene Hose (Turnhose) wird nur auf die Etatszahl der Zöglinge gegeben.

Für die zu den Unteroffizierschulen von den Truppentheilen kommandirten Unteroffiziere werden den ersteren Bekleidungsvorräthe nicht gewährt, da diese Unteroffiziere die vollständige Bekleidung und Ausrüstung von ihrem Truppentheile empfangen.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Demselben werden besondere Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nicht beigelegt, die zu demselben kommandirten Mannschaften vielmehr von den Truppentheilen, denen sie angehören, vollständig mit Bekleidung und Ausrüstung versehen.

Militair-Schießschule. Die Stamm-Unteroffiziere der Schießschule werden mit den etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken excl. Kochgeschirren nach der Vorschrift für die nicht zum Felddienst bestimmten Truppen in einer Garnitur ausgestattet. Die zu der Schießschule kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen haben sämmtliche Bekleidungs-Gebührnisse von ihrem Truppentheile zu empfangen und es sind daher für diese der Schießschule Bekleidungs-Vorräthe nicht zu überweisen.

Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien. Dieselben werden mit den für die Unteroffiziere und Gemeinen etatsmäßigen Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten bei der wechselnden Stärke ihrer Mannschaften nach dem muthmaßlichen Bedarf versehen. Klein-Montirungsstücke beschaffen sich die Invaliden selbst.

Kavallerie. Die Ausstattung der Kavallerie-Regimenter folgt den allgemeinen Bestimmungen Seite 263.

Militair-Reitinstitut. Zur Einkleidung der Stamm-Unteroffiziere, Pferdepfleger und Oekonomie-Handwerker des Militair-Reit-Instituts sind demselben die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke excl. Kochgeschirre nach der Vorschrift für die nicht zum Felddienst bestimmten Truppen überwiesen.

Für die kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen werden dem Institut besondere Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nicht gegeben, da diese Mannschaften während des Kommandos von ihrem Truppentheil mit Bekleidung und Ausrüstung zu versehen sind.

Mit Reitzeug- und Geschirrstücken ist das Institut auf die etatsmäßige Zahl der Stamm-, Schul- und Wagenpferde in einer Garnitur auszustatten.

Artillerie und Train. Die Ausstattung der Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter resp. Abtheilungen, der Feuerwerks-Abtheilung und der Train-Bataillone erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen Seite 263. Die für die Artillerie-Mannschaften des Belagerungs-Trains erforderlichen Kochgeschirre werden in den Train-Depots vorräthig gehalten.

Artillerie-Schießschule. In Betreff der Ausstattung der Unteroffiziere und Gemeinen des Stammes und des wechselnden Kommandos der Artillerie-Schießschule sind die früher für die Stamm-Unteroffiziere und für die kommandirten Mannschaften der Militair-Schießschule gegebenen Bestimmungen maßgebend. Außer dem Bedarf für die Friedensstärke des Stammes sind von der Artillerie-Schießschule noch die Stücke für die Augmentations-Mannschaften der bei der Mobilmachung aus der Lehr-Batterie und der Festungs-(Lehr-)Kompagnie zu bildenden — 3. — Reserve-Batterie und — 17. — Festungs-Kompagnie der Garde-Artillerie-Brigade vorräthig zu halten.

Landwehr-Infanterie. In Betreff der Sicherstellung der Bekleidung und Ausrüstung für die Landwehr-Infanterie ist zu unterscheiden der Bedarf für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos und für die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Landwehr-(Besatzungs-)Bataillone.

Für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt die Ausstattung mit den etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nach der Vorschrift für die nicht zum Feldbienst bestimmten Truppen.

Für die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Landwehr-(Besatzungs-)Bataillone wird der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken in dem angegebenen Umfange (siehe „Besatzungstruppen") sicher gestellt. Von den hiernach erforderlichen Stücken ist jedoch bis auf Weiteres nur der Bedarf für 400 Mann — 49 Unteroffiziere, 12 Tambours und Hornisten und 339 Gemeine — bei den Landwehr-Bataillonen vorräthig zu halten, wogegen der Bedarf für die übrigen Mannschaften — mit Ausschluß der durch die Linien-Truppen nicht aufzufrischenden, vollständig bei den Landwehr-Bataillonen zu asservirenden Stücke — den korrespondirenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern beizulegen ist.

Aus den vorerwähnten, bei den Landwehr-Bataillonen deponirten Beständen ist auch der Bekleidungsbedarf für die Uebungs-Mannschaft der Landwehr zu entnehmen*).

Halbinvaliden-Abtheilungen. Die Halbinvaliden-Abtheilungen mit Einschluß der Feldwebel bei den Strafabtheilungen werden mit den erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken auf die wirkliche Stärke und zwar in der Weise ausgestattet, daß die Stücke aus den Beständen der Landwehr-Bataillone, welchen die Abtheilungen attachirt sind, entnommen und demnächst den genannten Bataillonen ersetzt werden.

Hafengensd'armerie. Das Hafengensd'armerie-Kommando zu Swinemünde wird mit Groß-Montirungs- und Ausrüstungsstücken auf die Etatsstärke in einer Garnitur ausgestattet. Mit Klein-Montirungsstücken wird das Kommando nicht besonders versehen, da sich die permanent kommandirten Mannschaften dieselben in der Regel selbst beschaffen, wozu sie von den Landwehr-Bataillonen resp. Halbinvaliden-Abtheilungen, denen sie angehören, das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld erhalten.

Signal-Instrumente werden dem Kommando nur nach Bedarf gegeben.

Die vorübergehend kommandirten Mannschaften empfangen die vollständige Bekleidung und Ausrüstung von ihrem Truppentheil**).

Uebungs-Mannschaften der Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, Pionier- und Train-Bataillone des stehenden Heeres. Zur Einkleidung der zu den Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, Pionier- und Train-Bataillonen des stehenden Heeres behufs der Uebung einzuziehenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden den betreffenden Truppentheilen besondere Vorräthe nicht beigelegt.

Die für diese Mannschaften erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke

---

*) Den Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern wird empfohlen, den korrespondirenden Landwehr-Bataillonen zum Gebrauch für die Uebungs-Mannschaft — behufs Schonung der aufzufrischenden neuen Bekleidung — einen zweiten Anzug, welcher nach jeder Uebung wieder zurückgezogen werden kann, zu überweisen. Die hierdurch etwa entstehenden Transportkosten müssen aber aus der Bekleidungs-Entschädigung für die Uebungs-Mannschaften gedeckt werden.

**) Seeröcke und eine Aushilfe an Dienstmänteln werden der Hafengensd'armerie nach Bedarf von dem Finanz-Ministerium geliefert.

sind aus den Beständen derjenigen Truppentheile, bei welchen die Uebung stattfindet, herzugeben.

Uebungs-Mannschaften der Jäger-Bataillone. Zur Einkleidung der zu den jährlichen Uebungen einzuziehenden Landwehr-Jäger und Schützen erhalten die Jäger-Bataillone ebenfalls keine besonderen Vorräthe, vielmehr sind die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in gleicher Weise, wie solches vorstehend rücksichtlich der zu den übrigen Truppen des stehenden Heeres einzuziehenden Uebungs-Mannschaften bestimmt ist, aus den Beständen der betreffenden Jäger-Bataillone zu entnehmen.

Da die Uebung der Landwehr-Jäger nicht allein in den Garnisonorten der Jäger-Bataillone, sondern auch an anderen besonders bestimmten Uebungsplätzen stattfindet, so haben die Jäger-Bataillone dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an den bestimmten Uebungsplätzen in angemessener Zahl immer disponibel sind*).

Uebungs-Mannschaften der Krankenträger-Kompagnien. Der Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf für die zur Uebung einzuziehenden Krankenträger-Kompagnien ist aus den für letztere niedergelegten Kriegs-Bekleidungs-Vorräthen zu entnehmen.

Stabswache. Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kavallerie- und Infanterie-Stabswachen, sowie an Reitzeugstücken für die Kavallerie-Stabswachen wird von den Kavallerie- und Infanterie-Truppen der betreffenden Armee-Corps nach näherer Bestimmung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) vorräthig gehalten.

Die Repartition der Stücke auf die einzelnen Truppentheile liegt den betreffenden General-Kommandos ob.

Auf den nach der vollen etatsmäßigen Stärke der Mannschaften und Pferde zu berechnenden Bedarf kommen die für die Stabsordonnanzen und Leibgensd'armen angewiesenen Stücke, welche bei eintretender Mobilmachung an die Stabswachen abzuliefern sind, in Anrechnung.

Feld-Telegraphie- und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen. Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Feld-Telegraphie- und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen ist nach näherer Festsetzung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) von den Pionier-Bataillonen — bis auf Weiteres von dem Garde-Pionier-Bataillon — vorräthig zu halten.

Reserve-Batterien, Reserve-Munitions-Park und Reserve-Munitions-Depots. Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die im Falle der Mobilmachung zu formirenden resp. mobil zu machenden Reserve-Batterien, den Reserve-Munitions-Park und die Reserve-Munitions-Depots ist gleichfalls nach näherer Festsetzung des Kriegs-Ministeriums (Militair-Oekonomie-Departements) von den Artillerie-Regimentern der Armee vorräthig zu halten**).

Train. Administrations- 2c. Train. Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, sowie Signal-Instrumenten für die Mannschaften des Administrations- 2c. Trains ist von den Train-Bataillonen in dem festgesetzten Umfange vorräthig zu halten (siehe Seite 263).

Truppen-Train. Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Trainsoldaten der Truppen ist von den betreffenden Truppentheilen, der Bedarf für die Mannschaften der Ponton-Kolonnen, der leichten Feld-Brücken-Trains und der Schanz-

---

*) Findet die Uebung der Landwehr-Jäger nicht in dem Stabsquartier des Jäger-Bataillons, sondern in dem eines Landwehr-Bataillons statt, so hat das letztere die Verpflichtung, auf Verlangen die Klein-Montirungsstücke — gegen Ueberweisung der etatsmäßigen Verbrauchs-Entschädigung — herzugeben.

**) Für die Reserve-Batterien werden mit dem sonstigen Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf auf die Hälfte der Batterien auch Kochapparate vorräthig gehalten, deren Aufbewahrung in den Artillerie-Depots der Formations-Orte erfolgt.

Für die aus der Lehr-Batterie der Artillerie-Schießschule zu formirende 3. Reserve-Batterie der Garde-Artillerie-Brigade wird der Bekleidungsbedarf von der Artillerie-Schießschule vorräthig gehalten.

zeug-Kolonnen von den Pionier-Bataillonen, denen die Kolonnen ꝛc. attachirt sind, in dem festgesetzten Umfange vorräthig zu halten (siehe Seite 263).

Für die Ersatztruppen ist der festgesetzte Bekleidungs- und Ausrüstungsbedarf unter Berücksichtigung der Bestimmung (siehe „Ausstattung — allgemeine Bestimmungen“) von den Feldtruppen, zu deren Ersatz sie bestimmt, — für die Ersatz-Abtheilungen der Artillerie von den Feld-Artillerie-Regimentern — vorräthig zu halten*).

Wegen Sicherstellung des Bekleidungs- ꝛc. Bedarfs für die Landwehr-(Besatzungs-) Bataillone wird auf die bezügliche Vorschrift (Seite 267) Bezug genommen.

Der Bedarf für die Besatzungs-Kavallerie-Regimenter und Eskadrons wird nach spezieller Festsetzung des Kriegs-Ministeriums — Militair-Oekonomie-Departements — von geeigneten Kavallerie-Regimentern vorräthig gehalten.

Für die Besatzungs-Kompagnien der Jäger-Bataillone, die Festungs-Pionier-Kompagnien und die Kriegs-Kompagnien der Artillerie sind die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente, von denjenigen Jäger-Bataillonen, Pionier-Bataillonen und Festungs-Artillerie-Regimentern resp. Abtheilungen, von welchen die Formation der Besatzungs- resp. Kriegs-Kompagnien erfolgt und zwar unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen Seite 264 vorräthig zu halten**).

Konto-Bestand. Diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente, mit welchen die Truppen nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzungen bei der Formation oder bei der späteren Kompletirung der Vorräthe in natura oder durch Gewährung der entsprechenden Geldmittel ausgestattet werden, bilden den Kontobestand.

Jeder Truppentheil ist verpflichtet, aus der nach den folgenden Bestimmungen zu empfangenden Verbrauchs-Entschädigung von allen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mindestens den Kontobestand in vollkommen kriegsbrauchbarer Beschaffenheit zu unterhalten.

Um die Höhe der Bestände, mit welchen die Truppen ausgestattet sind, zu jeder Zeit übersehen zu können, haben sowohl die Truppentheile, als auch die Intendanturen, letztere für jeden Truppentheil besonders, spezielle Bekleidungskontos, in welche jeder Zu- und Abgang sogleich einzutragen ist, anzulegen und ordnungsmäßig weiter zu führen.

In jeder Anweisung, durch welche der Kontobestand verändert wird, ist anzugeben, daß und unter welcher Nummer die Veränderung im Bekleidungskonto notirt worden ist.

In der Beilage Nr. 2 des Friedens-Bekl.-Regl. ist ein Schema zu Bekleidungs-Kontos beigefügt.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche einem Truppentheil außer dem eigenen Kriegsbedarf zur Vorräthighaltung und Auffrischung für andere Truppen besonders beigelegt resp. attachirt werden, sind demjenigen Truppentheil, welchem die Beschaffung und Vorräthighaltung übertragen ist, à conto zu stellen.

Bei der Abgabe der Stücke an den Truppentheil, in dessen Interesse die Beschaffung erfolgt ist und der die Stücke bis dahin als detachirt nachzuweisen hat, gehen dieselben auf das Konto dieses Truppentheils über.

Detachirung der Bestände. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche in der Friedens-Oekonomie der Truppen nicht aufgefrischt werden können, sind soweit als möglich an Truppentheile anderer Waffengattungen zur Auffrischung zu detachiren und

---

*) Zur Deckung des Bedarfs an Drillichjacken für die Ersatztruppen sind zunächst die von den Fußtruppen des stehenden Heeres — mit Ausnahme der Pioniere — beim Abrücken ins Feld zurückzulassenden Drillichjacken zu verwenden.

**) Für die aus der Festungs- (Lehr-) Kompagnie der Artillerie-Schießschule zu bildende 17. Kompagnie des Garde-Festungs-Artillerie-Regiments wird der Bekleidungsbedarf von der Artillerie-Schießschule vorräthig gehalten.

von letzteren als attachirte Vorräthe unter dem Kriegsbedarf nachzuweisen. Hierzu gehören insbesondere:

a) die Reithosen, Mäntel, Säbelkoppeln, Sporen und Faustriemen für die Trainfahrer vom Sattel bei der Infanterie und für die berittenen Train-Mannschaften incl. Trainfahrer vom Sattel bei den Pionieren, sowie die Reithosen und Sporen für die berittenen Mannschaften bei den Ausfall-Batterien der Festungs-Artillerie;

b) die Tornister mit Riemen, Leibriemen, Mantelriemen, Brodbeutel, Säbeltrodbel und die Kochgeschirriemen für die unberittenen Pferdewärter der Kavallerie;

c) die Leibriemen, Mantelriemen, Brotbeutel und Säbeltroddel für die Augmentationsstärke der Oekonomie-Handwerker der Ersatztruppen der Kavallerie;

d) die Gewehr-Zubehörstücke für die Kolonnen-Mannschaften der Artillerie;

e) die Kochgeschirre nebst Riemen für die Mannschaften der Reserve-Munitions-Depots und die Kochgeschirr-Riemen für die Artillerie-Mannschaften des Belagerungs-Trains;

f) die Tuchhosen, weißleinenen Hosen, Infanterie-Mäntel, die Tornister mit Riemen, Leibriemen, Mantelriemen, Säbeltroddel und Gewehr-Zubehörstücke für die Fuß-Mannschaften des Administrations-Trains und

g) die sämmtlichen Stücke für die Lazarethgehilfen und Sanitäts-Detachements und Feldlazarethe.

Die Repartition der zur Auffrischung zu detachirenden Stücke auf die verschiedenen Truppentheile, sowie die nähere Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfange mit Rücksicht auf die bedeutende Höhe der von den Train-Bataillonen aufzufrischenden Vorräthe für den Feld-Administrations-Train etwa noch andere als die vorbezeichneten Stücke geeigneten Infanterie- und Kavallerie-Truppen des bezüglichen Armee-Corps zur Auffrischung zu überweisen sind, liegt den betreffenden General-Kommandos ob.

Die abweichenden Abzeichen an den Groß-Montirungsstücken schließen die Auffrischungs-Fähigkeit der Stücke nicht aus.

Für Groß-Montirungsstücke, welche den Truppen zur Vorräthighaltung mit Abzeichen, welche von den eigenen Abzeichen abweichen, beigelegt werden, erhalten die Truppen mit dem Auftrage zur Vorräthighaltung der Stücke die Vergütung für das Material ohne die abweichenden Abzeichen und das volle etatsmäßige Macherlohn für die Stücke und bei der demnächstigen Ablieferung das Material zu den Abzeichen und die wirklichen Kosten des Aufsetzens derselben angewiesen.

II. Sicherstellung des Kriegs-Bedarfs*).

Im Allgemeinen.

Die für die Kriegsstärke der mobilen und immobilen Truppen erforderlichen Bekleidungs-, Ausrüstungs-Stücke und Signal-Instrumente, sowie die von den mobilen Truppen behufs sofortiger Deckung entstehender Abgänge in das Feld mitzunehmenden Reserve-Stücke werden, wie die vorhergehenden Grundsätze ergeben, schon im Frieden vorräthig gehalten.

Soweit ein Theil dieses Kriegs-Bedarfs, insbesondere die Leibesbekleidung für die Ersatz- und Besatzungs-Truppen, in überschießenden brauchbaren Stücken der im Frieden bestehenden Truppen dauernde Deckung findet, können im ökonomischen Interesse, insbesondere behufs Erleichterung der Auffrischung rc. nach näherer Bestimmung des Kriegs-Ministeriums (M.-Oek. D.) die besonders niederzulegenden Vorräthe für die Kriegs-Augmentation, die Ersatz- und Besatzungs-Truppen entsprechend, reducirt resp. geringer bemessen werden. Hierbei ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß angemessene Reserve-Vorräthe in Bereitschaft gehalten werden, und die Ersatz- und Besatzungs-Truppen gleich bei der Formation mit einem zweiten Anzuge versehen werden können**).

---

*) Reglement über die Bekleidung der Armee im Kriege.

**) Reichen beim Eintritt der Mobilmachung die von den Feldtruppen zurückgelassenen überschießenden Bestände zur Bildung eines zweiten Anzuges für die Ersatztruppen rc. nicht aus,

Aufbewahrung der Kriegs-Augmentations-Vorräthe. Die Aufbewahrung dieser Vorräthe d. h. des kontirten Mehrbedarfs an Bekleidung und Ausrüstung für die Kriegsstärke gegen den Friedens-Bedarf erfolgt:

1) für die Kriegs-Augmentations-Stärke der sämmtlichen im Frieden bestehenden Truppen — bei den betreffenden Truppentheilen (bei der Infanterie bei den Bataillonen, bei der Artillerie einschließlich des Bedarfs für die Munitions-Kolonnen theilweise bei den Regiments-Stäben, theilweise bei den Abtheilungen und Batterien);

2) für die Infanterie- und Kavallerie-Stabswachen — bei denjenigen Infanterie- und Kavallerie-Regimentern, sowie Jäger-Bataillonen, welche mit der Vorräthighaltung der Stücke beauftragt worden;

3) für die Ponton-Kolonnen, leichten Feld-Brücken-Trains und Schanzzeug-Kolonnen — bei den betreffenden Pionier-Bataillonen;

4) für die Feld-Telegraphen-Abtheilungen und Feld-Eisenbahn-Kompagnien — bei denjenigen Pionier-Bataillonen, bei welchen die Formation stattfindet (gegenwärtig — Garde-Pionier-Bataillon);

5) für die Kolonnen des Reserve-Munitions-Parks und für die Reserve-Munitions-Depots — bei denjenigen Artillerie-Regimentern, von welchen die Mannschaften zur Bildung der qu. Kolonnen und Depots abzugeben sind;

6) für die verschiedenen Abtheilungen des Trains und für die Feld-Administrationen — bei den betreffenden Train-Bataillonen;

7) für die Ersatz-Bataillone der Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter — bei den betreffenden Regimentern;

8) für die Ersatz-Kompagnien der Jäger rc. und Pionier-Bataillone, die Ersatz-Eskadrons der Kavallerie-Regimenter, die Ersatz-Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter und die Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone — bei den correspondirenden Garde- und Linien-Truppentheilen;

9) für die Landwehr-Infanterie- — Besatzungs- — Bataillone — der Bedarf für 400 Mann (49 Untfz. 12 Tamboure und Hornisten und 339 Gemeine) bei den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos, die übrigen Stücke bei den von den General-Kommandos zu bestimmenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern;

10) für die Besatzungs-Kompagnien der Jäger- rc. Bataillone und für die Festungs-Pionier-Kompagnien — bei den betreffenden Jäger- rc. und Pionier-Bataillonen;

11) für die Kavallerie-Besatzungs-Regimenter — bei denjenigen Kavallerie-Regimentern des stehenden Heeres, welche mit der Aufbewahrung der Vorräthe besonders beauftragt werden;

12) für die Festungs-(Kriegs-)Kompagnien der Artillerie — bei den Abtheilungen und Kompagnien der Festungs-Artillerie-Regimenter;

13) für die Reserve-Batterien — bei den Abtheilungen, Batterien und Kompagnien der Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter, jedoch für die aus dem Material der Artillerie-Schießschule zu formirende Reserve-Batterie der Garde-Artillerie-Brigade — ebenso wie für die gleichfalls aus dem Material der Artillerie-Schießschule zu bildende Festungs-Kompagnie der Garde-Artillerie-Brigade — bei der Artillerie-Schießschule.

Die zur Deckung des Kriegsbedarfs aus überschießenden Beständen zu entnehmenden Stücke bedürfen nicht der besondern Aufbewahrung, sondern können bis zum Eintritt der Mobilmachung in den Friedens-Gebrauchs-Garnituren, namentlich in den Sonntags-Garnituren verwendet werden*).

so haben letztere in geeigneter Weise für die schleunige anderweite Beschaffung der nothwendigsten Stücke Sorge zu tragen. Die Ersatz- und Besatzungstruppen sind verpflichtet, die von den Feldtruppen zurückgelassenen überschießenden Bestände so lange wie möglich als zweite Bekleidung zu benutzen und die ihnen überwiesene erste Bekleidung, wenn angängig, nur als Sonntags- rc. Anzug in Gebrauch zu ziehen.

*) Die beim Eintritt der Mobilmachung von der Land-Gensd'armerie zu der Feld-Gensd'armerie übertretenden Gensd'armen werden von dem Land-Gensd'armerie-Kommando bekleidet und ausgerüstet. Von dem letzteren werden auch die Waffenröcke, Helme und Sattelüberdecken für die von den Truppen an die Feld-Gensd'armerie abzugebenden Mannschaften im Frieden vorräthig gehalten und aufgefrischt, wogegen die Vorräthighaltung und Auffrischung der übrigen

Disposition über die Verwendung der Bekleidungs-Vorräthe beim Eintritt der Mobilmachung. Behufs Erleichterung und Beschleunigung der ordnungsmäßigen Einkleidung der Augmentations- ꝛc. Mannschaften haben sämmtliche Truppentheile des stehenden Heeres schon im Frieden regelmäßige Nachweisungen darüber zu führen, aus welchen Garnituren und in welcher Anzahl beim Eintritt der Mobilmachung die zur ersten Einkleidung der Kriegs-Augmentation und als Reserve-Stücke, sowie die zur Einkleidung der Ersatz- und Besatzungs-Truppen erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke zu entnehmen sind und welche Anzahl von Stücken hiernach als überschießend zur Abgabe an den Ersatz-Truppentheil disponibel bleibt. Bei Gelegenheit der ökonomischen Musterungen ist darüber zu wachen, daß die beregten Nachweisungen ordnungsmäßig geführt und fortwährend mit dem wirklichen Bekleidungs- ꝛc. Zustande der Truppen in Uebereinstimmung erhalten werden.

Abgabe der überschießenden Stücke. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke aller Art, welche bei den Truppentheilen des stehenden Heeres nach bewirkter vollständiger Einkleidung der Kriegs-Augmentation und nach Entnahme der als Reserve mitzuführenden Stücke, sowie nach Einkleidung der Ersatz- und Besatzungstruppen disponibel bleiben, ingleichen die beim Eintritt der Mobilmachung vorhandenen Bekleidungs-Materialien, sind an die betreffenden Ersatztruppen abzugeben. Befinden sich unter diesen Beständen attachirte, für andere Truppen bestimmte Stücke, so sind solche von den Ersatztruppen besonders niederzulegen.

Heranziehung der detachirten Bestände. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke des Kriegs-Bedarfs, welche im Frieden behufs der Auffrischung von anderen Truppentheilen als attachirte Vorräthe aufbewahrt werden, sind, wenn der Mobilmachung eine Kriegsbereitschaft vorgeht, schon bei Eintritt der letzteren, im andern Falle nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls unaufgefordert und ohne Verzug auf dem kürzesten Wege den Truppentheilen, für welche die Stücke bestimmt sind, zuzusenden. Weichen die Abzeichen der auffrischenden Truppentheile von den Abzeichen derjenigen Truppentheile, für welche die attachirten Gegenstände bestimmt sind, ab, so sind die Stücke vor der Absendung — gegen Erstattung der Kosten des Materials und des wirklichen Macherlohns — mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen der empfangenden Truppentheile zu versehen. Die attachirten Vorräthe für die Besatzungs-Truppen sind in der Regel erst dann, wenn die Formation der letzteren befohlen wird, an die Bedarfspunkte abzusenden.

Bekleidungs-Bedarf zu einzelnen besondern Zwecken. Schreiber bei den höhern Kommandobehörden. Die bei der Mobilmachung aus der Etatsstärke der Truppen ausscheidenden Schreiber bei den gedachten Behörden, für welche im Frieden besondere Bekleidungs-Vorräthe nicht unterhalten werden, sind von denjenigen Truppen, denen sie bis dahin angehört haben, aus den für den Ersatztruppentheil bestimmten Beständen feldmäßig zu bekleiden und auszurüsten. Soweit die verabreichten Stücke bei der Demobilmachung nicht, — gegen Empfang der reglementsmäßigen Abnutzungs-Entschädigung — an den abgebenden Truppentheil zurückgelangen, erhält der letztere für dieselben die etatsmäßigen Beschaffungskosten vergütet.

Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten, für welche im Frieden gleichfalls besondere Bekleidungs-Vorräthe nicht niedergelegt werden, sind gegen Empfang der etatsmäßigen Vergütung von 35 Thlrn. pro Mann von den betreffenden Offizieren und Beamten einzukleiden und auszurüsten*).

Um denselben bei mangelnder anderweiter Gelegenheit die Beschaffung der Stücke zu ermöglichen resp. zu erleichtern, ist den General-Kommandos empfohlen, schon im

---

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die letzterwähnten Mannschaften nach Maßgabe der über die Sicherstellung des Bekleidungs-Bedarfs der Stabswachen bestehenden Grundsätze den abgebenden Truppentheilen obliegt.

Die Einkleidung und Ausrüstung der Feldpost-Schaffner und Feld-Postillone erfolgt durch die Postverwaltung.

*) Auch mit dem Eintritt der Kriegsbereitschaft ist die Zahlung des gedachten Betrages zulässig.

Frieden den Gesammtbedarf auf die mit gleichartigen Stücken ausgestatteten Truppen des betreffenden Armee-Corps zu repartiren und diese zu verpflichten, in Grenzen der festgesetzten Quoten auf Requisition der bezüglichen Kommando-Behörden und Feld-Administrationen Einkleidungs-Gegenstände gegen Einziehung des Etats- resp. Selbstkosten-Preises zu verabfolgen.

Besondere Formation. Der für diese — namentlich außerhalb der Corps-Verbände, ferner für die Lazareth-Gehilfen und militairischen Krankenwärter der Etappen- und Reserve-Lazarethe und zu sonstigen nicht vorhergesehenen Zwecken — sowohl beim Beginn als auch während der Dauer des mobilen Verhältnisses eintretende Bekleidungs-Bedarf ist nach näherer kriegsministerieller Bestimmung zunächst aus den überschießenden Beständen der Ersatztruppen, gegen Vergütung des Etats-Preises resp. des durch Abschätzung zu ermittelnden Geldwerthes zu decken. Bei Unzulänglichkeit jener Bestände haben die Ersatztruppen die Verpflichtung, für die schleunigste Beschaffung des in angemessener Weise zu repartirenden Bedarfs — gegen Erstattung der wirklich entstehenden Kosten Sorge zu tragen.

Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung in Friedensverhältnissen.

Allgemeine Bestimmungen.

Aus den Beständen, mit welchen die Truppen nach Maßgabe der vorangegangenen Vorschriften ausgestattet sind, haben sie ihren laufenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu bestreiten.

Für die Abnutzung und den Verbrauch der in Tragung genommenen Stücke werden ihnen in bestimmten Zeiträumen Entschädigungen gewährt, durch welche sie ihre Bestände wieder auf die festgesetzte Höhe zu ergänzen verpflichtet sind.

Es wird keine Entschädigung gewährt:

a) für die außer etatsmäßigen Stücke, deren Tragung den Truppen neben den etatsmäßigen zu Paraden oder sonst gestattet ist. Die Beschaffung derselben haben die Truppen aus Ersparnissen zu bewirken. Die etatsmäßigen Paradestücke werden ebenso wie alle anderen etatsmäßigen Bekleidungsstücke vergütet. Für Abweichungen von der Probe, welche einzelnen Truppen gestattet sind, wird gleichfalls keine Vergütung gewährt;

b) für Stücke, deren Unterhaltung den Truppen ohne besondere Entschädigung möglich ist, wie Ohrenklappen, Mantelriemen, Sicherheitsriemen und Lanzenflaggenriemen. Bei der ersten Ausstattung der Truppen werden diese Stücke vergütet; zur späteren Ergänzung derselben finden die Truppen das Material in ausgetragenen Stücken und Abfällen bei Beschaffung neuer Gegenstände.

Die Entschädigungen werden in Gelde gewährt. Auf Anordnung des Militair-Oekonomie-Departements können jedoch den Truppen auch einzelne Gegenstände unter Anrechnung auf die Geldentschädigung in natura überwiesen werden.

Wegen Entnahme des Tuches und der Küraffe aus den Montirungs-Depots und der Kochgeschirre aus den Train-Depots gegen Bezahlung der Etatspreise resp. Selbstkosten siehe die später folgende Vorschrift.

Behufs gleichmäßiger Berechnung der Geldentschädigungen ist für jedes Bekleidungs- und Ausrüstungsstück ein nach den Verkehrsverhältnissen ermittelter Preis (Etatspreis) und eine nach dem gewöhnlichen Gebrauch abgemessene Dauerzeit (Tragezeit) festgesetzt.

Die Tabelle II. des Friedens-Bekleidungs-Reglements ergiebt die Etatspreise und Tragezeiten sämmtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Besondere Bestimmungen.

Kompetenz im Allgemeinen. Jährliche Abfindung. Die Abfindung der Truppen des stehenden Heeres mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente, erfolgt alljährlich — praenumerando — auf Grund des für jeden Truppentheil festgestellten Bekleidungs-Etats.

Entschädigung nach Chargen und Köpfen. Der Bekleidungs-Etat setzt die Jahres-Entschädigung für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften chargenweise pro Kopf und die für die Ausrüstung der Reitpferde der Kavallerie pro Pferd nach Maßgabe der verschiedenen Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen und einzelnen Mannschaften fest. Die bezüglichen Beträge sind nach den Tragezeiten und Preisen der etatsmäßigen Stücke und zwar die Chargen-Entschädigungs-Beträge getrennt für Bekleidungs- und für Ausrüstungsstücke festgestellt.

Pauschquanta. Außer diesen Entschädigungsbeträgen für die einzelnen Chargen und die Reitpferde der Kavallerie setzt der Etat noch besondere Pauschquanta fest, die den Truppen theils zur Bestreitung von solchen Bedürfnissen, welche nicht eine einzelne Charge, sondern den Truppentheil in seiner Allgemeinheit betreffen, theils zur Deckung besonderer Nebenkosten gewährt werden.

Es sind dies die Pauschquanta: 1. zur Unterhaltung des portativen Schanzzeuges 2. zur Unterhaltung der Wassertrensen bei der Kavallerie, 3. zur Unterhaltung der Kameradschafts-Kochapparate bei der Artillerie, 4. zur Unterhaltung der Signal-Instrumente und der dazu gehörigen Lederzeugstücke, 5. zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente und 6. zur Bestreitung von Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung.

Die Pauschquanta zur Unterhaltung des portativen Schanzzeuges, der Wassertrensen, der Kochapparate und der Signal-Instrumente sind mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, die Zahl und die gewöhnliche Abnutzung der für jeden Truppentheil etatsmäßigen Stücke festgesetzt und gewähren die Mittel zum Neuersatz der durch den Gebrauch und die Länge der Zeit unbrauchbar gewordenen Stücke.

Das Pauschquantum zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente gebührt nur solchen Truppentheilen, bei denen Musikkorps etatsmäßig sind.

Ausnahmsweise wird auch den Pionier-Bataillonen, bei welchen etatsmäßige Musikkorps nicht bestehen, ein Zuschuß zur Unterhaltung der Instrumente gewährt.

Die älteren Infanterie-Regimenter des Garde-Corps — das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1., das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. und das Garde-Füsilier-Regiment — erhalten einen derartigen Zuschuß zur Unterhaltung ihrer Musik nicht*)

Das Pauschquantum zu Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstung wird nach bestimmten Einheitssätzen auf jeden Mann ohne Unterschied der Charge gewährt zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, die ihrer Unbestimmtheit wegen in den Etats nicht speziell angesetzt sind, hierdurch aber im Allgemeinen vorgesehen werden, als:

1. Zur Beschaffung von Knöpfen zu den Mänteln. Bei der ersten Ausstattung der Truppen werden die Mantelknöpfe vergütet. Bei dem Ersatz der vertragenen Stücke wird jedoch eine regelmäßige Entschädigung nicht gewährt, da die an den vertragenen Stücken verbleibenden Knöpfe bei der Neuanfertigung größtentheils wieder benutzt werden können. Insoweit eine Beschaffung von Mantelknöpfen nothwendig wird, sind die Kosten dafür aus dem Pauschquantum zu bestreiten.

2. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Ohrenklappen, Mantelriemen, Sicherheitsriemen und Lanzenflaggenriemen, soweit diese Gegenstände nicht aus Abfällen bei Beschaffung neuer Stücke oder von ausgetragenen Stücken hergestellt werden können.

3. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Feldflaschen, Labeflaschen für Lazareth-Gehilfen, Patronen und Zündhütchen-Büchsen, sowie Panzerketten der Kavallerie.

4. Zur Beschaffung besonderer Abzeichen und Auszeichnungen einzelner Chargen und Truppen-Abtheilungen, für welche in den Chargen-Entschädigungs-Beträgen keine Vergütung gewährt wird, wie: der Auszeichnungsknöpfe für die Feldwebel- 2c. Sergeanten- und Gefreiten-Chargen, der Portepees und Kokarden resp. Feldzeichen für überetatsmäßige und Vice-Feldwebel, -Wachtmeister und -Oberfeuerwerker, der Tressen 2c. für

---

*) Den Truppen, welche etatsmäßige Musikkorps führen, werden bei der Formation zur ersten Beschaffung der musikalischen Instrumente Beihilfen gegeben. Ebenso sind ausnahmsweise auch den Pionier-Bataillonen zur ersten Beschaffung der musikalischen Instrumente Beihilfen gewährt.

Hilfsmusiker rc., der Unteroffizier-Abzeichen für die im Laufe eines Jahres zu Lazareth-Gehilfen beförderten Unter-Lazarethgehilfen, der verschiedenen Auszeichnungen rc. und der von einzelnen Mannschaften an der Kopfbedeckung zu tragenden 2. Kokarde, soweit zur Unterhaltung derselben in den Bekleidungs-Etats die Mittel nicht besonders in Ansatz gebracht sind.

5. Zur Beschaffung der Wachtmäntel, der Proben von Bekleidungs und Ausrüstungsstücken und der Stempel zur Bezeichnung der stattgehabten Abnahme und Musterung der Stücke.

Die Wachtmäntel werden nach Bedarf gefertigt. Wegen der zu haltenden Probestücke und der in Anwendung zu bringenden Stempel siehe S. 73 u. 75.

6. Zur Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen an Waffenröcken, Kollern und Ulankas der Gemeinen. Zu diesen farbigen Unterscheidungszeichen gehören insbesondere die Kragenpatten resp. Kragen, Aermelaufschläge, Aermelpatten, Schulterklappen und Epaulettbalter.

7. Zur Bestreitung etwa nöthiger Aushilfen bei der Beschaffung und Anfertigung der Bekleidungsstücke.

Geringfügige Erhöhungen der Etatssätze, welche durch Abänderungen der bisherigen Proben herbeigeführt werden, sind bis zur Feststellung neuer Etats ebenfalls aus den Nebenkosten zu decken.

Die Militair-Schießschule erhält für die Stamm-Mannschaft zu dem Pauschquantum für Nebenkosten einen besonderen Zuschuß, um aus demselben die Mehrkosten bestreiten zu können, welche bei der Anfertigung der Bekleidungsstücke durch Civil-Handwerker entstehen.

Das Lehr-Infanterie Bataillon, welches nur solche Bekleidungs-Ausgaben, die von den übrigen Truppen des stehenden Heeres aus den Nebenkosten gedeckt werden, zu tragen hat, bestreitet dieselben aus den ihm durch die Verpflegungs-Liquidationen zufließenden allgemeinen Unkosten.

Diese Ausgaben des Bataillons bestehen insbesondere in: a) den Kosten für die Abzeichen solcher Chargen, die dem Lehr-Bataillon nicht überwiesen, sondern erst bei demselben ernannt werden, wie der Feldwebel; b) den Kosten für die von den Mannschaften schon während des Kommando-Verhältnisses bei dem Lehr-Bataillon zu tragende Lehr-Bataillons-Auszeichnungs-Schnur; c) den Kosten für Wachtmäntel; d) den Kosten für die den kommandirten Mannschaften während der Anwesenheit bei dem Bataillon etwa zu gewährende Aushilfe an Fußbekleidung, sofern eine solche neben den von den Truppen bestimmungsmäßig zu liefernden Stücken in einzelnen Fällen nothwendig wird.

Abfindung auf die etatsmäßige Friedensstärke. Die jährlichen Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und zu Nebenkosten gebühren den Truppen des stehenden Heeres auf die etatsmäßige Friedensstärke der Unteroffiziere und Gemeinen resp. der Reitpferde bei der Kavallerie.

Anrechnungen bei Verminderung der Friedensstärke. Zufällige Manquements an dieser Friedens-Etatsstärke bleiben unberücksichtigt. Nur die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Verminderungen der Etatsstärke werden angerechnet.

Die Anrechnung findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten chargen- resp. kopfweise auf die etatsmäßige resp. auf die besonders festgesetzte Zahl und Zeitdauer der Etatsverminderung von der Entschädigung für die Friedensstärke zurückgerechnet werden.

Bei einer Reduktion der Etatsstärke ohne bestimmte Festsetzung der Mannschaftszahl ist der Ermittelung der zurückzurechnenden Beträge die Differenz zwischen der höchsten, in den betreffenden Monaten erreichten Kopfstärke und der Etatsstärke zu Grunde zu legen.

Entschädigung bei Erhöhung der Friedensstärke. Unbedeutende, durch zufällige Umstände herbeigeführte Ueberschreitungen der Friedens-Etatsstärke werden nicht besonders vergütet. Zu dergleichen nicht zu entschädigenden Etatsüberschreitungen gehören insbesondere: 1. überetatsmäßige Unteroffiziere und Portepeefähnriche; 2. Offizier-Kandidaten der Landwehr, welche den Linien-Truppen zur Dienstleistung zugetheilt

werden; 3. brotlose Ersatzpflichtige und Mannschaften, welche wegen zweifelhafter Diensttauglichkeit eingestellt werden; 4. Schulamts-Kandidaten; 5. Mannschaften, welche sich am Entlassungstermine in Untersuchung oder Arrest befinden, sowie über den Etat zu verpflegende Deserteure.

Nur die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Erhöhungen der Etatsstärke, wie die Einziehung der Reserven oder Zurückbehaltung derselben über den Entlassungstermin werden den Truppen besonders vergütet.

Für die bei den großen Herbstübungen zur Deckung der Kranken und Kommandirten über den Etat eingezogenen Mannschaften wird eine Entschädigung nur insoweit gewährt, als die Einziehung über den Etat speziell angeordnet worden ist und eine Ausgleichung durch demnächst ohne Gehalt zur Disposition zu beurlaubende Mannschaften nicht stattfindet.

Die Vergütung bei Etatserhöhungen findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten chargenresp. kopfweise auf die angeordnete höhere Stärke (ohne Rücksicht auf ein zufälliges Manquement) und die Dauer der Etatserhöhung gewährt werden.

Ist die Zahl der über den Etat einzuziehenden Mannschaften nicht bestimmt festgesetzt, so wird die Entschädigung auf die in den einzelnen Kalender-Monaten erreichte höchste Kopfstärke nach Abzug der Etatsstärke gegeben.

Bei Anrechnung der Etats-Verminderungen und bei Vergütung der Etats-Erhöhungen wird die Zeitdauer nur nach vollen Monaten (Kalender-Monaten) bemessen. Eine geringere Zeitdauer wird bei Etats-Verminderungen gar nicht, bei Etats-Erhöhungen dagegen als ein voller Monat berechnet.

Für die durch die frühere Entlassung der Reserven und die spätere Einstellung der Rekruten entstehenden Manquements muß hiernach in allen denjenigen Fällen eine Zurückrechnung eintreten, in welchen zwischen der Entlassung der Reserven und der Einstellung der Rekruten ein voller Kalender-Monat liegt.

Die monatlichen Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Nebenkosten werden aus den in den Etats festgesetzten Jahresbeträgen der verschiedenen Chargen ermittelt, wobei Bruchtheile von $^1/_2$ Pfennig und darüber auf volle Pfennige abzurunden, Bruchtheile unter $^1/_2$ Pfennig außer Ansatz zu lassen sind.

Die Pauschquanta zur Unterhaltung des portativen Schanzzeugs, der Wassertrensen der Kavallerie, der Kochapparate der Artillerie, sowie der Signal- und musikalischen Instrumente werden immer unverändert nach dem Etat gewährt. Bei Etats-Verminderungen findet keine Anrechnung und bei Etats-Erhöhungen keine besondere Vergütung statt.

Kompetenz in besonderen Fällen. Lazareth-Gehilfen. Zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Lazarethgehilfen empfangen die Truppen die in den Bekleidungs-Etats für Lazarethgehilfen festgestellten Entschädigungs-Beträge und zwar die Sätze für Ober-Lazarethgehilfen und Lazarethgehilfen auf die am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandene Mannschaftszahl dieser Chargen, die Sätze für Unter-Lazarethgehilfen auf die übrige etatsmäßige Zahl der Lazarethgehilfen.

Stabs-Ordonnanzen und Leibgensd'armerie. Für die von den Kavallerie-Regimentern zum Dienst der Stabsordonnanzen und Leibgensd'armerie abkommandirten, bei Liquidirung der Bekleidungs-Entschädigung auf die Etatsstärke in Anrechnung zu bringenden Unteroffiziere resp. Gemeinen und Pferde werden die durch den Bekleidungs-Etat der Stabsordonnanzen und Leibgensd'armerie festgestellten Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Nebenkosten-Entschädigungsbeträge gewährt.

Tritt in den Kommando-Verhältnissen der von einem Armee-Corps zu stellenden Ordonnanzen insofern ein Wechsel ein, als das eine Regiment weniger, das andere dagegen mehr Ordonnanzen wie bisher zu kommandiren hat, so findet eine Ablieferung sämmtlicher Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Reitzeugstücke und der etwa vorhandenen Bekleidungs-Entschädigungs-Gelder seitens des ersteren an das letztere Regiment statt. Eine hierbei etwa nothwendig werdende Umänderung der Stücke wird nicht besonders vergütet.

Unteroffizier-Schulen. Dieselben erhalten für die zu den Stäben gehörigen Unteroffiziere und Spielleute, sowie für die Zöglinge die laufende Abfindung auf Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie das Pauschquantum zu Nebenkosten nach den im Etat festgestellten Sätzen.

Für die kommandirten Unteroffiziere, welche während des Kommandos im Etat ihres Truppentheils verbleiben und von letzterem mit Bekleidung und Ausrüstung zu versehen sind, steht den Unteroffizier-Schulen eine Bekleidungs- rc. Entschädigung nicht zu.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Demselben wird keine Bekleidungs- rc. Entschädigung gegeben, da die durchweg aus kommandirten Mannschaften bestehenden Unteroffiziere und Gemeinen desselben mit allen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken von ihrem Truppentheil abzufinden sind.

Militair-Schieß-Schule. Dieselbe empfängt nur für die Feldwebel und Unteroffiziere des Stammes eine Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung und zwar die Vergütung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach den etatsmäßigen Sätzen derjenigen Truppentheile, deren Uniform die Leute tragen, das Pauschquantum zu Nebenkosten nach dem in dem Etat der Schießschule ausgebrachten erhöhten Satze.

Die zu der Schießschule kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen werden von ihrem Truppentheil mit sämmtlichen Bekleidungs-Bedürfnissen abgefunden.

Militair-Reitinstitut. Dasselbe empfängt die Verbrauchsentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke excl. Kochgeschirre, sowie das Pauschquantum zu Nebenkosten: a) für die Stamm-Unteroffiziere nach den etatsmäßigen Sätzen derjenigen Truppentheile, von welchen die Mannschaften zu der Reitschule versetzt worden und gegen Empfang der zuständigen Vergütung auch bei dem Reit-Institut in Bekleidung und Ausrüstung zu unterhalten sind; b) für die Pferdepfleger und Oekonomie-Handwerker nach den in dem Bekleidungs-Etat des Instituts festgestellten Sätzen.

Bei einem Wechsel der Stamm-Mannschaften innerhalb eines Kalender-Monats ist die Entschädigung für beide Leute auf den vollen Monat liquide.

Die zu dem Institut kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften werden von ihrem Truppentheil mit allen Bekleidungs-Gebührnissen abgefunden.

Zur Beschaffung und Unterhaltung aller Reitzeugstücke einschließlich der Sattelböcke mit eisernen Zwieseln und der kompleten Putzzeuge für die Pferde, erhält das Institut — durch die monatlichen Verpflegungs-Liquidationen — das in dem Verpflegungs-Etat festgesetzte Pauschquantum.

Die Unterhaltung der Wassertrensen, Stallhalftern, Stalldecken und Gurte für die Remonten, ferner die Beschaffung und Unterhaltung der Futtersäcke erfolgt bei dem Institut aus den allgemeinen Unkosten.

Artillerie-Schieß-Schule. Dieselbe erhält für die Unteroffiziere und Mannschaften des Stammes die laufende Abfindung auf Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie das Pauschquantum zu Nebenkosten nach den in dem Etat der Schießschule festgestellten Sätzen und zwar für sämmtliche Unteroffiziere der Lehr-Batterie die Vergütungssätze für Berittene.

Die Unteroffiziere und Mannschaften des wechselnden Kommandos sind während der Kommandozeit von ihrem Truppentheil mit allen Bekleidungs-Gebührnissen abzufinden*).

Festungs-Reserve-Abtheilungen. Für die den Provinzial-Garde-Infanterie-Regimentern attachirten Festungs-Reserve-Abtheilungen werden die Bekleidungs- rc. Gebührnisse in derselben Weise gewährt, wie solches nachstehend für die Invaliden vorgeschrieben ist.

Ueberweisung der Kompetenz. Regelmäßige Bekleidungs-Liquidationen. Die durch die Etats festgesetzte Jahres-Bekleidungs-Entschädigung für die gewöhnliche

*) Für die von der Garde-Artillerie-Brigade an die Artillerie-Schießschule abgegebenen Unteroffiziere und Mannschaften werden der Schießschule die in dem Bekleidungs-Etat für Garde-Mannschaften ausgeworfenen Beträge vergütet.

Friedensstärke wird von den Truppen, obwohl sie erst mit dem Schlusse des Jahres fällig ist, doch schon bei Beginn desselben und zwar im Januar zur Liquidation gebracht. Die Vorausgewährung dieser Entschädigung findet statt, damit die Truppen Zeit zur Beschaffung und Anfertigung der mit dem Schlusse des Jahres fälligen Stücke gewinnen.

Die Form der Bekleidungs-Liquidationen ist vorgeschrieben (siehe Beilage 3 des Friedens-Bekleidungs-Reglements).

Von den Kavallerie-Regimentern ist die Bekleidungs-Entschädigung für die Stabsordonnanzen und die Leibgensd'armerie in die Bekleidungs-Liquidation für die gewöhnliche Friedensstärke mit aufzunehmen.

Etats-Verminderungen sind in der Liquidation desjenigen Jahres in Anrechnung zu bringen, in welchem sie stattfinden. Erfolgt die Anordnung der Etats-Verminderung, nachdem die Abfindung für das laufende Jahr schon stattgefunden hat, so muß die Anrechnung in der nächsten Liquidation vorgenommen werden.

Sind den Truppen Gegenstände in natura überwiesen worden, so werden dieselben mit ihrem Werthe in der nächsten Liquidation betreffenden Orts bei der Entschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. in Anrechnung gebracht. Waren die überwiesenen Stücke oder Materialien neu und vollkommen brauchbar, so werden sie mit dem Etatspreise, anderenfalls mit dem vor der Ueberweisung durch eine unparteiische Kommission festzustellenden Werthe angerechnet. In dem letzteren Falle sind den Liquidationen die betreffenden Abschätzungs-Verhandlungen beizufügen.

Das für die Anfertigungen im Abfindungsjahre erforderliche Tuch haben die Truppen in der Liquidation unter Berechnung des dafür zu zahlenden Geldbetrages anzugeben. Dieser Betrag wird nur auf die Entschädigung für Bekleidungsstücke in Anrechnung gebracht, wenn auch Tuch für Ausrüstungsstücke in dem angegebenen Tuchbedarf mit enthalten ist.

Der Bedarf an Kürassen und Kochgeschirren ist ebenfalls in den Liquidationen anzugeben und sind die dafür zu zahlenden Beträge auf die Entschädigung für Ausrüstungsstücke in Anrechnung zu bringen.

Für Tuch und Kürasse sind die Etatspreise, für Kochgeschirre die durch das Militair-Oekonomie-Departement festzustellenden Selbstkosten zu entrichten.

Bekleidungs-Liquidationen für Erhöhungen der Friedensstärke. Die den Truppen für Etatserhöhungen zustehende Entschädigung ist in der Regel für jedes Jahr besonders und zwar am Schlusse desselben zur Liquidation zu bringen. Wird der angeordnete höhere Etat im Laufe eines Jahres wieder aufgehoben, so kann die Entschädigung auch schon bei Beendigung der Etatserhöhung liquidirt werden. Zieht sich die angeordnete Etatserhöhung aus einem Jahre in das andere hinüber, so wird, insbesondere bei kürzeren Zeiträumen, zur Vermeidung doppelter Liquidationen die Entschädigung beider Jahre zusammen und zwar bei Beendigung der Etatserhöhung liquidirt.

Um den Truppen auch hier mehr Zeit zur Beschaffung und Anfertigung der neuen Stücke zu gewähren, können denselben auf besondere Anträge Abschlagszahlungen, welche mit der bereits fälligen Entschädigung in angemessenem Verhältniß stehen, von der Intendantur angewiesen werden.

Die Anrechnung derselben erfolgt in der demnächst einzureichenden Entschädigungs-Liquidation bei den Bekleidungs- resp. Ausrüstungsgeldern, je nachdem die gewährte Abschlagszahlung zur Beschaffung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücken ꝛc. beantragt worden war.

Der erforderliche Tuchbedarf ist in derselben Weise, wie in der regelmäßigen Bekleidungs-Liquidation anzugeben und mit dem zu vergütenden Geldbetrage in Anrechnung zu bringen.

Aufstellung und Einsendung der Bekleidungs-Liquidationen. Die Bekleidungs-Liquidationen werden in dem Umfange aufgestellt, in welchem die Bekleidungs-Etats gegeben sind.

Die Infanterie- und Artillerie-Regimenter liquidiren daher ihre Bekleidungsgelder für den Regimentsverband, nicht für die einzelnen Bataillone resp. Abtheilungen. Die

Aufstellung erfolgt durch die bei jedem Truppentheil zur Verwaltung seiner Bekleidung und Ausrüstung niedergesetzte Bekleidungs-Kommission.

Die Liquidationen werden — versehen mit den Unterschriften dieser Kommission und des Kommandeurs — von Letzterem der Intendantur an den festgesetzten Terminen in zwei Exemplaren übersandt.

Anweisung der Bekleidungs-Liquidationen. Von der Intendantur ist nach Befund der Richtigkeit oder erfolgter Berichtigung der liquidirte Geldbetrag mittelst Uebersendung eines festgestellten Exemplars der Liquidation auf die betreffende Corps-Zahlungsstelle zur Verrechnung bei den Fonds des Militair-Etats „zur Bekleidung der Armee" anzuweisen.

Die Anweisung wird auf den Fonds desjenigen Jahres ausgestellt, in welchem die Abfindung fällig ist.

Auf den laufenden Bekleidungs-Fonds können die Intendanturen nur bis zum 10. Februar des nächsten Jahres anweisen. Die Truppen sind daher verpflichtet, die Einsendung der Bekleidungs-Liquidationen für Etats-Erhöhungen ꝛc. dergestalt zu beschleunigen, daß bis zu diesem Termine die Revision und Anweisung derselben erfolgt sein kann.

Nach diesem Termin vorkommende, nachträgliche Anweisungen werden von den Intendanturen auf den Resten-Fonds des Abfindungsjahres, welcher am 10. Februar des zweitfolgenden Jahres abschließt, ausgestellt.

Umfaßt eine Bekleidungs-Liquidation für Etats-Erhöhungen einen in zwei Jahre fallenden Zeitraum, so wird die Anweisung auf das zweite Jahr ausgestellt.

Gleichzeitig mit dem festgestellten Geldbetrage wird von der Intendantur auch der beantragte Bedarf an Tuch und Kürassen auf das betreffende Montirungs-Depot und der beantragte Bedarf an Kochgeschirren auf das Train-Depot resp. Train-Bataillon angewiesen.

In den Anweisungen ist anzugeben: in welcher Liquidation und mit welchen Beträgen der Geldwerth für das zu verabreichende Tuch, die Kürasse und die Kochgeschirre angerechnet ist.

Bei den Infanterie-Regimentern erfolgt die Anweisung des Geldbetrages der Liquidationen für Rechnung des Regiments zur Zahlung an dasjenige Bataillon desselben, bei welchem die Bekleidungsgelder deponirt sind*).

Landwehr. Kompetenz im Allgemeinen. Bei der Landwehr findet die laufende Abfindung mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente in verschiedener Weise statt, je nachdem es sich um das Personal des Bezirks-Kommandos, Uebungs- oder zu außergewöhnlichen Zwecken eingezogene Mannschaften handelt.

Kompetenz im Besonderen. Landwehr-Infanterie. Personal der Bezirks-Kommandos. Für das Personal der Bezirks-Kommandos der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone, dessen Bekleidungs-Gebührnisse in der für die Truppen des stehenden Heeres angegebenen Weise durch besondere Bekleidungs-Etats festgesetzt sind, werden die in diesen Etats chargen- resp. kopfweise ausgeworfenen Entschädigungssätze für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten, alljährlich wie bei der Linie auf die etatsmäßige Stärke der Mannschaften gewährt.

Uebungs-Mannschaften. Zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Uebungs-Mannschaften empfangen die Landwehr-Bataillone nach Beendigung jeder Uebung eine Entschädigung in Höhe der $1\frac{1}{2}$ monatlichen Kompetenz der betreffenden Chargen des Dienststandes der Landwehr, mit Ausnahme des Klein-Montirungs-Gelder-Zuschusses der Unteroffiziere. Die Berechnung dieser Entschädigung erfolgt auf die etats-

*) Den Bedarf an Tuch und Kürassen empfangen bis auf Weiteres: die Truppen im Bezirke des 3., 4., 9. und 10. Armee-Corps aus dem Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin; die Truppen im Bezirke des 1. und 2. Armee-Corps aus dem Montirungs-Depot zu Graudenz; die Truppen im Bezirke des 5. und 6. Armee-Corps aus dem Montirungs-Depot zu Breslau und die Truppen im Bezirke des 7., 8. und 11. Armee-Corps aus dem Montirungs-Depot zu Düsseldorf.

mäßige Uebungsstärke, weshalb zufällige Manquements an derselben und geringe Ueberschreitungen jener Stärke unberücksichtigt bleiben.

Für die zur Uebung etwa eingezogenen Feldwebel werden nur die Entschädigungsbeträge der Unteroffiziere gewährt. Die besonderen Abzeichen dieser Charge müssen aus den Nebenkosten bestritten werden.

Für die im Winter zu den Landwehr-Uebungen eingezogenen Schifffahrt treibenden Wehrmänner wird die zuständige Entschädigung denjenigen Landwehr-Bataillonen, aus deren Beständen die Einkleidung der Mannschaften bewirkt ist, gegeben, wogegen die Bataillone, auf deren Uebungs-Etat die Mannschaften in Anrechnung kommen, dieselben von der zu vergütenden Etatsstärke in Abzug zu bringen haben.

Zur Unterhaltung der Signal-Instrumente empfangen die Landwehr-Bataillone für jede Uebung das in den Bekleidungs-Etats festgesetzte Pauschquantum.

Bei einem Ausfall der Uebung wird eine Entschädigung nicht gewährt*).

Zu außergewöhnlichen Zwecken eingezogene Mannschaften. Wird die Landwehr im Frieden zu außergewöhnlichen Zwecken zusammengezogen, so findet eine Entschädigung für den dadurch herbeigeführten Verbrauch an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken in der für Etats-Erhöhungen bei den Truppen des stehenden Heeres angeordneten Weise statt. Das Personal der Bezirks-Kommandos ist von der zu entschädigenden Stärke ausgeschlossen.

Pauschquanta für Signal-Instrumente werden hier nur dann und zwar mit den für die korrespondirenden Linien-Truppen etatsmäßigen Beträgen gewährt, wenn die Zusammenziehung sechs Monate und darüber gedauert hat.

Uebungs-Mannschaften der Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, Jäger-, Pionier- und Train-Bataillone des stehenden Heeres, sowie der Krankenträger-Kompagnien. Für die Abnutzung der von den Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, Jäger-, Pionier- und Train-Bataillonen zur Bekleidung und Ausrüstung der zu denselben eingezogenen Uebungs-Mannschaften herzugebenden Stücke wird eine Vergütung nach denselben Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Nebenkosten-Entschädigungssätzen, welche für die eigenen Mannschaften dieser Truppen durch die Etats festgesetzt sind, und zwar in $1\frac{1}{2}$ monatlichem Betrage gewährt.

Die Berechnung der hiernach zuständigen Entschädigung erfolgt: a) für die in geschlossenen Kompagnien 2c. übenden Mannschaften auf die Etatsstärke der übenden Kompagnien, b) für die nicht in geschlossenen Kompagnien übenden Mannschaften auf die zur Uebung eingezogene Stärke.

Ob und unter welchen Bedingungen in denjenigen Jahren, in welchen keine Uebung stattfindet, eine Entschädigung zu gewähren ist, darüber steht dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) die Bestimmung zu.

Bei Bewilligung einer derartigen Entschädigung besteht letztere in der Regel in der Hälfte des in dem vorhergehenden Uebungsjahre empfangenen Betrages.

Für die zur Uebung etwa eingezogenen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker sind nur die Entschädigungs-Beträge der Unteroffiziere in Ansatz zu bringen. Die besonderen Abzeichen dieser Chargen müssen ebenso, wie die Gardelitzen der bei den Infanterie- und Kavallerie-Regimentern, Jäger- und Pionier-Bataillonen, den Artillerie-Regimentern und Train-Bataillonen der Linie übenden Garde-Infanteristen, Kavalleristen, Jäger, Schützen, Pioniere, Artilleristen und Train-Mannschaften aus den Nebenkosten bestritten werden.

Im Uebrigen werden diese Einziehungen zur Uebung, wie Etatserhöhungen der Truppen des stehenden Heeres behandelt.

Für die Krankenträger-Kompagnien erhalten die Train-Bataillone nach gleichen

*) Wegen Ueberweisung einer entsprechenden Quote der zu empfangenden Verbrauchs-Entschädigung an die mit der Auffrischung der Bekleidung beauftragten Linien-Truppen wird auf die Vorschrift Seite 75 Bezug genommen.

Grundsätzen die in den Bekleidungs-Etats der genannten Kompagnien ausgeworfenen Entschädigungssätze — ebenfalls in $1\frac{1}{2}$ monatlichem Betrage — vergütet*).

Halbinvalide Unteroffiziere. Zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der in den einzelnen Armee-Corps vorhandenen, zu Straffektionen, Artillerie-Depots rc. abkommandirten und je einem Landwehr-Bataillon attachirten halbinvaliden Unteroffiziere werden die durch die Etats der betreffenden Landwehr-Bataillone festgesetzten chargenmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Entschädigungs-Beträge, sowie die Nebenkosten auf die Jahres-Durchschnittsstärke der Mannschaften gewährt.

Auf diese Stärke kommen in Anrechnung: a) die mit halbem resp. ohne Gehalt beurlaubten Unteroffiziere, da sie während der Urlaubsdauer auf Bekleidung keinen Anspruch haben; b) die zur Hafengensd'armerie permanent kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen.

Ein bei der Ermittelung der Jahresdurchschnittsstärke sich herausstellender Bruchtheil wird für voll gerechnet**).

Feldwebel bei den Straf-Abtheilungen. Die Feldwebel bei den Strafabtheilungen werden mit Bekleidung und Ausrüstung in derselben Weise abgefunden, wie solches für die übrigen halbinvaliden Unteroffiziere vorgeschrieben ist.

Hafengensd'armerie-Kommando. Dem — hauptsächlich aus halbinvaliden Mannschaften bestehenden — Hafengensd'armerie-Kommando zu Swinemünde werden, wie den Truppen des stehenden Heeres, die durch den Etat festgesetzten Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Nebenkosten-Entschädigungs-Beträge auf die etatsmäßige Stärke der Kommandirten gewährt. Auf dieselben kommen jedoch die im Laufe des Jahres zur Hafengensd'armerie innerhalb ihrer Etatsstärke vorübergehend kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen, welche die Bekleidung ihrer Truppentheile beibehalten, und die an der Etatsstärke manquirenden Mannschaften nach der Jahres-Durchschnittsstärke und zwar bei der nächstjährigen Abfindung in Anrechnung.

Ein Bruchtheil bei dieser Jahres-Durchschnittsstärke wird nicht gerechnet.

Die Anrechnung findet im Uebrigen in der für Etatsverminderungen angegebenen Weise statt.

Signal-Instrumente nebst Zubehör werden nach Bedarf auf Grund eines bei der Musterung von der Musterungs-Kommission ausgestellten Anerkenntnisses gegeben.

Kann die Anfertigung der Bekleidungsstücke wegen Mangels eigener Handwerker nicht bei dem Kommando stattfinden, so werden die bei der Anfertigung durch Civilhandwerker etwa erforderlichen Macherlohnszuschüsse auf Grund der vorher bei der Intendantur einzuholenden Genehmigung zu den Nebenkosten besonders vergütet.

Ueberweisung der Kompetenz. Die Bekleidungs-Liquidationen sind aufzustellen: a) für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu Anfang jeden Jahres, b) für die Uebungs-Mannschaften aller Waffengattungen und für die zu außergewöhnlichen Zwecken eingezogenen Mannschaften in der für Etatserhöhungen vorgeschriebenen Weise, c) für die halbinvaliden Unteroffiziere und die Feldwebel bei den Straf-Abtheilungen — am Schlusse jeden Jahres — und d) für das Hafengensd'armerie-Kommando zu Swinemünde — zu Anfang jeden Jahres.

Die Liquidationen für die Uebungs-Mannschaften müssen stets getrennt von den Liquidationen über Etatserhöhungen der Linien-Mannschaften angefertigt werden.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Angabe des Tuchbedarfs, der Einziehung des Geldwerthes für das Tuch und für etwaige andere in natura überwiesene Gegenstände, der Anrechnung angewiesener Abschlagszahlungen, sowie endlich hinsichtlich der Form der

---

*) Werden bei den Uebungen der Landwehr-Jäger die Stiefeln und Hemden von Landwehr-Bataillonen hergegeben, so ist von den Jäger-Bataillonen die etatsmäßige Vergütung für die erwähnten Stücke an die betreffenden Landwehr-Bataillone resp. an die mit der Auffrischung der Vorräthe dieser Bataillone beauftragten Linien-Regimenter abzuführen.

**) Für diejenigen halbinvaliden Unteroffiziere, welche aus ihrem früheren Verhältniß bei den Halbinvaliden-Sektionen einen Anspruch auf das Klein-Montirungsgeld eines Kavallerie-Unteroffiziers haben, wird der Mehrbetrag desselben gegen die etatsmäßige Fußbekleidungs- und Hemden-Vergütung eines Infanterie-Unteroffiziers extraordinair gewährt.

Bekleidungs-Liquidationen, ihrer Anfertigung, Einsendung und Anweisung die für die Truppen des stehenden Heeres gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die Invalidenhäuser und Kompagnien empfangen die Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung theilweise auf Grund besonderer Berechnungen, theilweise durch die Geldverpflegungs-Liquidationen.

Die Bestände an: Bekleidungsstücken — mit Ausschluß der Klein-Montirungsstücke, Ausrüstungsstücken und Signal-Instrumenten werden den Invalidenhäusern und Kompagnien nach Bedarf ergänzt, und zwar: a) die Dienstmützen, Litewken, Tuchhosen, Unterhosen und wollenen Socken aller Mannschaften, sowie die ledernen Handschuhe und Säbeltroddel der Feldwebel und Unteroffiziere auf Grund einer Jahres-Verbrauchs-Berechnung, b) die Mäntel, Tornister und Säbelgehänge, die bei einer Bewaffnung mit Feuergewehren erforderlichen Ausrüstungsstücke, die Signal-Instrumente, sowie die Säbeltroddel der Gemeinen auf Grund eines bei der Musterung auszustellenden Bedarfs-Anerkenntnisses.

Der Ersatz der sub. a genannten Stücke findet alljährlich nach Maßgabe des im vorangegangenen Jahre stattgehabten Verbrauchs und des danach verbliebenen Bestandes statt. Beides wird durch eine Jahres-Verbrauchs-Berechnung, in welcher der Bestand der vorjährigen Rechnung und die im Laufe des Jahres angewiesenen, sowie sonst zugetretenen Stücke die Einnahme, der nach Maßgabe der Tragezeiten und der effektiven Stärke der Mannschaften stattgehabte Verbrauch, sowie der sonst eingetretene besondere Abgang die Ausgabe bilden, nachgewiesen.

Bei Feststellung der der Berechnung des Naturalverbrauchs zum Grunde zu legenden effektiven Stärke kommen die nach den §§. 97 und 121 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften, welche nach §. 184 des Friedens-Bekleidungs-Reglements (siehe folgende Vorschrift) mit der Kompetenz an Bekleidungsstücken in Gelde abzufinden sind, unter gleichzeitiger chargen- resp. kopfweise zu bewirkender Ermittelung der zuständigen Geldgebührnisse in Anrechnung. Bezüglich des Naturalverbrauchs wird ein bei der summarischen Effektivstärke sich ergebender Bruchtheil für voll angenommen.

Das Nähere ergiebt das unter Nr. 7 des Friedens-Bekleidungs-Reglements beiliegende Schema zu einer Jahres-Verbrauchs-Berechnung.

Für die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien wird neben dem Klein-Montirungs-Gelde auch eine Geldvergütung für Groß-Montirungsstücke in Form eines Pauschquantums gewährt.

Diese Vergütung beträgt monatlich:

a) für die Chargen der Garde-Invaliden-Kompagnien 20 Sgr. für einen Feldwebel, 20 Sgr. für einen Unteroffizier und 18 Sgr. für einen Gemeinen;

b) für die Chargen der Invalidenhäuser und der Provinzial-Invaliden-Kompagnien 19 Sgr. 6 Pf. für einen Feldwebel, 18 Sgr. 6 Pf. für einen Unteroffizier und 17 Sgr. 6 Pf. für einen Gemeinen.

Die beurlaubten Spielleute werden hinsichtlich der Höhe des Pauschquantums wie Gemeine behandelt.

Die Jahres-Verbrauchs-Berechnung ist im Januar jeden Jahres an die Intendantur einzusenden und dabei als Ersatz für die vertragenen und sonst wie abgegangenen Stücke die Ueberweisung der für das laufende Jahr erforderlichen Stücke, sowie eines entsprechenden Geldvorschusses zur Bestreitung der an beurlaubte Mannschaften zu zahlenden Geldvergütung für Groß-Montirungsstücke zu beantragen. Die Zahl der Stücke, sowie die Höhe des Geldvorschusses ist unter Anrechnung der im vorangegangenen Jahre verbliebenen Bestände nach der muthmaßlichen Stärke der Mannschaften zu bemessen, dabei aber auch auf unerwartet eintretenden Zuwachs, sowie auf die zur Anfertigung der Stücke erforderliche Zeit zu berücksichtigen. Im Laufe des Jahres kann nur in besonderen Fällen eine Ueberweisung nachgesucht werden.

Der Ersatz für diejenigen Stücke, deren Verbrauch nicht durch die Jahresrechnung nachgewiesen wird, ist eintretenden Falls bei den Musterungen zu beantragen. Die Musterungs-Kommission ertheilt darüber ein Bedarfs-Anerkenntniß, auf Grund dessen

die Ueberweisung der erforderlichen Stücke von den Invalidenhäusern und Kompagnien bei der Intendantur nachzusuchen ist. In dringenden Fällen kann unter Vorbehalt des nachträglich beizubringenden Bedarfs-Anerkenntnisses eine vorschußweise Verabreichung beantragt werden.

Die Ueberweisung sämmtlicher Stücke, sowohl der bei der Einsendung der Verbrauchs-Berechnung, als auch der bei der Musterung beantragten, erfolgt in Gelde.

Die für die einzelnen Stücke zu gewährenden Geldentschädigungssätze gehen aus den Bekleidungs-Etats der Invalidenhäuser und Kompagnien hervor.

Gleichzeitig mit der Geldentschädigung für die bei Einsendung der Jahres-Verbrauchs-Berechnung beantragten Stücke wird den Invalidenhäusern und Kompagnien ein Pauschquantum zu Nebenkosten für das laufende Jahr gewährt. Die Berechnung desselben erfolgt nach dem in den Etats ausgeworfenen Satze auf die aus der Verbrauchs-Berechnung sich ergebende Durchschnittsstärke der Mannschaften im vergangenen Jahre. Ein Bruchtheil bei dieser Jahres-Durchschnittsstärke wird für voll angenommen.

Das Pauschquantum hat im Allgemeinen dieselbe Bestimmung, welche für dasselbe durch die Vorschrift Seite 274 (Pauschquantum zu Nebenkosten) festgesetzt ist. Insbesondere gewährt es hier die Mittel:

1. zur Bestreitung der Ausgaben für Unterscheidungszeichen, Abzeichen und Auszeichnungen, für welche der Etat keine Entschädigung auswirft, als: der Mehrkosten für die façonirten Treffen und die Schulterklappen an den Litewken der Leib- und Grenadier-Kompagnien resp. Sektionen, der Ausgaben für die Auszeichnungs-Knöpfe der Feldwebel-, Sergeanten- und Gefreiten-Chargen und der besonderen Auszeichnungen;

2. zur Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen einschließlich der Treffen an den Litewken der Unteroffiziere und Gemeinen nach Ablauf der halben Tragezeit;

3. zur Bestreitung von Zuschüssen bei der Beschaffung und Anfertigung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und Signal-Instrumente, sowie zur Beschaffung der Stempel zur Bezeichnung der neuen Stücke.

Mit dem Antrage auf Ueberweisung neuer Stücke haben die Invalidenhäuser und Kompagnien jedesmal den aus den Montirungs-Depots zu entnehmenden Tuchbedarf anzugeben. Die Anrechnung des Geldwerths für denselben, sowie für andere etwa überwiesene Materialien erfolgt bei Anweisung der Geldentschädigung. Diese Anweisung muß eine Berechnung der Entschädigungsbeträge für die verschiedenen Stücke und des Pauschquantums enthalten; ferner muß aus derselben die Zahl und Charge der beurlaubten Mannschaften hervorgehen, auf welche der Geldvorschuß zur Bestreitung der Vergütung für Groß-Montirungsstücke berechnet ist.

Im Uebrigen kommen sowohl hinsichtlich dieser, als auch der Anweisung des Tuchbedarfs die für die Truppen des stehenden Heeres gegebenen Bestimmungen in Anwendung*).

Zur Selbstbeschaffung der Klein-Montirungsstücke erhalten die Invaliden mit der Löhnung eine besondere monatliche Geldentschädigung, welche den Invalidenhäusern und Kompagnien auf Grund der Verpflegungs-Etats durch die monatlichen Geldverpflegungs-Liquidationen zugeführt wird.

Ersatz außergewöhnlichen Verbrauchs und Verlustes. Ein außergewöhnlicher Verbrauch, sowie ein durch besondere Umstände herbeigeführter Verlust an Bekleidungsstücken, Ausrüstungs-Gegenständen und Signal-Instrumenten wird nur entschädigt, wenn er die etatsmäßigen Bestände betroffen und die kriegstüchtige Ausrüstung in Frage gestellt hat, und wenn der Truppentheil weder in seinen überschießenden Beständen noch in den Bekleidungsgeldern resp. Ersparnissen die Mittel zur Deckung des außer-

*) Die Bekleidungsgelder der den Invaliden-Kompagnien aggregirten Lieutenants mit Feldwebel-Gehalt werden von den genannten Kompagnien bei Einsendung der Jahres-Verbrauchs-Berechnung zur Liquidation gebracht.

gewöhnlichen Abgangs besitzt. Die erforderliche Aushilfe ist bei der Musterung durch die Musterungs-Kommission festzustellen und auf dem militairischen Instanzenwege mittelst des Musterungsberichts bei dem Militair-Oekonomie-Departement zu beantragen. Kann bei stattgehabten großen Verlusten der Ersatz nicht bis zur Musterung aufgeschoben werden, so ist je nach den Umständen ein Antrag auf vorschußweise Entschädigung — deren Zulässigkeit dann bei der nächsten Musterung nachträglich zu prüfen ist — zu formiren oder die Höhe der zu gewährenden Aushilfe durch eine von dem General-Kommando zu ernennende Spezial-Musterungs-Kommission festzustellen. Ein gewährter Vorschuß wird bei definitiver Anweisung der Aushilfe angerechnet.

Die Aushilfe wird stückweise und zwar — wenn nicht etwa eine Natural-Ueberweisung stattfindet — mit den durch die Bekleidungs-Etats für jeden Truppentheil festgesetzten vollen Beschaffungskosten gewährt.

Der Entscheidung des Militair-Oekonomie-Departements bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, ob und in welchem Maße die gegebene Aushilfe auf künftige Bekleidungs-Kompetenzen in Anrechnung zu bringen ist.

Den Invalidenhäusern und Kompagnien wird jeder außergewöhnliche Abgang und zwar in der früher angegebenen Weise vergütet.

Die Regreßpflichtigkeit der nach dem Gesetze zum Ersatz veruntreuter resp. verloren gegangener Stücke verpflichteten Personen wird durch Gewährung einer Aushilfe aus der Staatskasse nicht aufgehoben. Findet nach Ueberweisung von Aushilfen eine Ersatzleistung für veruntreute 2c. Stücke statt, so ist der Geldwerth der ersetzten Gegenstände von dem Truppentheil der Corps-Intendantur zur besonderen Einziehung zu offeriren.

Entschädigungen für Reparaturen und Instandsetzungen. Zur Reparatur der Bekleidungsstücke, Ausrüstungs-Gegenstände und Signal-Instrumente erhalten sämmtliche Truppen die erforderlichen Mittel in den allgemeinen Unkosten (siehe diese). Aus den Unkosten sind auch die etwaigen Ausgaben für das Abändern der zur Einkleidung der eingestellten Mannschaften aus den Augmentations-Beständen zu entnehmenden Bekleidungsstücke zu bestreiten.

Entschädigungen für die Beaufsichtigung der zur Einkleidung für die Landwehr-Jäger bestimmten Bestände. Für die Beaufsichtigung der zur Einkleidung der Landwehr-Jäger aus den Beständen der Jäger-Bataillone herzugebenden, bei Landwehr-Bataillonen außerhalb der Garnisonorte der Jäger-Bataillone aufbewahrten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden den als Kapitaind'armes fungirenden Unteroffizieren der Landwehr-Bataillone als monatliche Remuneration bewilligt, a) wenn an einem Uebungsorte die Bekleidung für mehr als 90 Mann aufbewahrt wird, 15 Sgr.; b) wenn an einem Uebungsorte die Bekleidung für 50 bis einschließlich 90 Mann aufbewahrt wird, 10 Sgr.

Für die Beaufsichtigung einer geringeren Zahl von Bekleidungsstücken der Landwehr-Jäger wird nichts vergütet. Ebenso wird die Beaufsichtigung der in den Garnisonorten der Jäger-Bataillone aufbewahrten Bekleidungsstücke für Landwehr-Jäger keine besondere Vergütung gewährt, da die Entschädigung für diese Funktion in der etatsmäßigen Zulage der als Bataillons-Kapitaind'armes fungirenden Unteroffiziere der Jäger-Bataillone mit enthalten ist.

Die vorerwähnten Remunerationen werden in den Bekleidungs-Liquidationen für die Uebungs-Mannschaften der Landwehr-Jäger jahrgangsweise postnumerando mit den Quittungen der Empfänger belegt zur Erstattung ausgebracht.

Entschädigungen für die Beaufsichtigung der den Abtheilungen der Artillerie überwiesenen Augmentations-Vorräthe, sowie der Augmentations-Vorräthe des Trains. Für die Beaufsichtigung der den Abtheilungen der Artillerie überwiesenen, zur Einkleidung der Munitions-Kolonnen, Ersatz- und Reserve-Batterien 2c. bestimmten Augmentations-Bestände werden den damit beauftragten, als Kapitaind'armes fungirenden Unteroffizieren monatliche Remunerationen von 1 Thlr. für jede Fuß-Abtheilung und 15 Sgr. für jede Festungs-Abtheilung gewährt, welche in den laufenden

Bekleidungs-Liquidationen der Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter resp. Abtheilungen jahrgangsweise praenumerando in Ansatz zu bringen sind.

Für die Beaufsichtigung der Augmentations-Vorräthe der Train-Bataillone erhalten die damit beauftragten, als Quartiermeister fungirenden Unteroffiziere eine monatliche Remuneration von 1 Thlr., welche in gleicher Weise durch die laufenden Bekleidungs-Liquidationen der Train-Bataillone zu liquidiren ist.

Die erfolgte Zahlung dieser Remunerationen an die Empfangsberechtigten ist bei den ökonomischen Musterungen zu kontroliren*).

Ersatz des Abgangs bei der mobilen Armee.

Im Allgemeinen.

Die Deckung des während des mobilen Verhältnisses entstehenden Abgangs an Bekleidung und Ausrüstung liegt den Ersatz-Truppen ob, bei welchen zur Ausführung der Beschaffungen und Anfertigungen durch Augmentirung der Friedens-Oekonomie-Handwerker und Ueberweisung des erforderlichen Aufsichts- und Zuschneide-Personals besondere Handwerker-Abtheilungen formirt werden.

Die Wirthschaftsführung der Ersatz-Truppen erfolgt für Rechnung der betreffenden Linien-Truppentheile.

Bezeichnung der Truppen, von welchen der Ersatz zu leisten ist. Die Ersatztruppen haben im Allgemeinen nicht nur für die Deckung des Ersatz-Bedarfs der korrespondirenden Feldtruppen und der eigenen Stärke, sondern auch für die Deckung des Bedarfs der korrespondirenden Besatzungs-Truppen und aller derjenigen Formationen, deren Bestände im Frieden von den betreffenden Feld-Truppentheilen vorräthig gehalten und verwaltet werden, Sorge zu tragen.

Hiernach haben insbesondere Ersatz zu empfangen:

a) Die Infanterie-Regimenter, die Jäger- und Schützen-Bataillone, die Besatzungs-Kompagnien der letzteren und die Kavallerie-Regimenter — von den betreffenden Ersatz-Bataillonen resp. Kompagnien und Eskadrons;

b) die Infanterie-Stabswachen — von einem seitens des betreffenden stellvertretenden General-Kommandos speziell damit zu beauftragenden Infanterie-Ersatz-Bataillon; die Kavallerie-Stabswachen — von einer in gleicher Weise speziell damit zu beauftragenden Kavallerie-Ersatz-Eskadron; die Feld-Gensd'armerie-Detachements — von der Ersatz-Eskadron desjenigen Garde-Kavallerie-Regiments, bei welchem — im Frieden die Bekleidungs-Vorräthe für die Feld-Gensd'armerie deponirt sind;

c) die Feld-Pionier-Kompagnien, Ponton-Kolonnen, leichten Feld-Brücken-Trains, Schanzzeug-Kolonnen und Festungs-Pionier-Kompagnien — von der Ersatz-Kompagnie der betreffenden Pionier-Bataillone;

d) die Feld-Telegraphen-Abtheilungen und Feld-Eisenbahn-Kompagnien — von der Ersatz-Kompagnie der im Frieden mit der Vorräthighaltung der Bekleidungs-Bestände der ꝛc. Abtheilungen und Kompagnien beauftragten Pionier-Bataillone;

e) die Feld- und Reserve-Batterien, sowie die Munitions-Kolonnen der Feld-Artillerie-Regimenter — von den Ersatz-Abtheilungen dieser Regimenter;

f) die Kolonnen des Reserve-Munitions-Parks und die Reserve-Munitions-Depots — von den Ersatz-Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter resp. von denjenigen Festungs-Artillerie-Regimentern, welche im Frieden die Bekleidungs-Bestände der erwähnten Kolonnen und Depots vorräthig zu halten haben;

g) die verschiedenen Abtheilungen des Trains und die Feld-Administrationen — von den Ersatz-Abtheilungen der betreffenden Train-Bataillone;

h) die Infanterie-Besatzungs-Bataillone und die Kavallerie-Besatzungs-Regimenter

---

*) Die mit der Beaufsichtigung der Bekleidungsvorräthe für die im Falle der Mobilmachung zu formirenden Besatzungs-Kavallerie-Regimenter beauftragten Kavallerie-Unteroffiziere empfangen die etatsmäßige Quartiermeisterzulage, welche in den Verpflegungs-Liquidationen der bezüglichen Linien-Kavallerie-Regimenter sub. Titel „Insgemein" zur Verausgabung kommt.

— von den Ersatz-Bataillonen resp. Ersatz-Eskadrons derjenigen Infanterie- resp. Kavallerie-Regimenter, denen im Frieden die Bestände der genannten Besatzungs-Truppen zur Aufbewahrung resp. Auffrischung zugetheilt sind;

i) die Schreiber bei den höheren Kommando-Behörden — von den Ersatz-Bataillonen derjenigen Truppentheile, von welchen die Einkleidung erfolgt ist.

Die Festungs- (Kriegs-) Kompagnien der Artillerie erhalten den Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung von den betreffenden Festungs-Artillerie-Regimentern, deren Friedens-Bekleidungs-Wirthschaft — unter Augmentirung der Handwerker-Abtheilungen — während des mobilen Verhältnisses fortbestehen bleibt.

Wegen der Train-Soldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten siehe Seite 173.

Selbstbeschaffung einzelner Bekleidungsstücke durch die mobilen Truppen. Bietet sich mobilen Truppen Gelegenheit dar, in Bedarfsfällen einzelne Bekleidungsstücke, namentlich Stiefeln, Schuhe, Hemden xc. zu angemessenen Preisen an Ort und Stelle selbst zu beschaffen, so können die Stücke gegen Erstattung der Beschaffungskosten angekauft werden. Die zur Verausgabung gelangenden Kosten sind aber später den betreffenden Truppen auf die für die mobile Periode zu empfangende Bekleidungs-Entschädigung in Anrechnung zu bringen. Den korrespondirenden Ersatztruppen ist von jeder derartigen außergewöhnlichen Deckung des Ersatz-Bedarfs ohne Verzug Mittheilung zu machen.

Requisitionen von Bekleidungs-Stücken auf feindlichen Gebieten dürfen in der Regel nur auf spezielle Anordnung des betreffenden Ober-Kommandos stattfinden. Machen besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig, so kann zwar, soweit es sich um Befriedigung eines unabweisbaren, anderweit nicht zu deckenden Ersatz-Bedürfnisses handelt, seitens der einzelnen Truppen-Befehlshaber vom Regiments-Kommandeur — bei den Jägern, den Pionieren und dem Train vom Bataillons-Kommandeur — aufwärts eine zwangsweise Beschaffung der unentbehrlichsten Stücke angeordnet werden, zu jeder derartigen Requisition ist aber nachträglich die Zustimmung des betreffenden General-Kommandos einzuholen.

Die im Wege der Requisition empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke kommen in der Regel mit dem nach den Etatspreisen zu berechnenden Geldwerth auf die zuständige Verbrauchs-Entschädigung in Anrechnung, die betreffenden General-Kommandos haben aber die Befugniß, zu einer besonderer Verhältnisse halber wünschenswerthen unentgeltlichen Ueberlassung requirirter Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke auf motivirte Anträge die Genehmigung zu ertheilen.

In allen Fällen ist seitens der Truppentheile unter den Liquidationen über die Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung ausdrücklich in Form einer Bescheinigung anzugeben, ob und welche requirirte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke dem betreffenden Truppentheil zugegangen sind; auch bleibt, insofern eine Anrechnung jener Stücke nicht erfolgt ist, die Genehmigung des betreffenden General-Kommandos den Liquidationen als Justifikatorium beizufügen.

Wegen der auf feindlichem Gebiete vorgefundenen, als Beute anzusehenden ärarischen Bestände an Bekleidungsstücken und Materialien, ingleichen wegen der bei der Aufräumung von Schlachtfeldern vorgefundenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände wird auf die Bestimmungen über Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges (siehe später „Etappen-Wesen") Bezug genommen.

Feststellung des Ersatzbedarfs der mobilen Truppen. Eine besondere Feststellung des Ersatzbedarfs der mobilen Truppen findet nicht statt. Letztere haben in Zwischenräumen von etwa 2 bis 3 Monaten den nothwendigen Ersatz für unbrauchbare und verlorene Stücke selbst zu ermitteln und die Bedarfs-Nachweisungen den Kommandeuren (bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie dem Regiments-Kommandeur, bei den Jägern und dem Train einschließlich der Feld-Administrationen dem Bataillons-Kommandeur, bei den Pionieren, dem Kommandeur der Ingenieure und Pioniere), vorzulegen, von welchen nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Nachweisungen der Ersatz direkt bei dem Ersatz-Truppentheil zu requiriren ist. Bei Ermittelung des Bedarfs muß zugleich auf Ergänzung der Reserve-Stücke Bedacht genommen werden. Ferner ist

darauf zu halten, daß behufs Erlangung einer fortlaufenden Uebersicht über die extraordinair zu ersetzenden Verluste der Ersatzbedarf für unbrauchbar gewordene und für verlorene Stücke, getrennt ersichtlich gemacht wird.

Die Erhaltung eines kriegsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustandes bei den mobilen Truppen haben die den letzteren zunächst vorgesetzten höheren Befehlshaber zu überwachen. Auch können, soweit die Verhältnisse solches angemessen und ausführbar erscheinen lassen, auf Anordnung der betreffenden General-Kommandos, bei den mobilen Truppen und Administrationen in vorschriftsmäßiger Weise ökonomische Musterungen abgehalten werden*).

Ueberweisung des Ersatzes. Nach Empfang von Requisitionen ihres Feldtruppentheils haben die Ersatz-Truppen sofort auf dem Instanzenwege dem stellvertretenden General-Kommando von der eingegangenen Bedarfs-Anmeldung Anzeige zu machen und dabei anzugeben, von welchem Tage ab sie den geforderten Bedarf zur Absendung bereit zu stellen im Stande sind.

Seitens der stellvertretenden General-Kommandos ist die Instradirung des Bedarfs zum Etappen-Anfangsorte und die Anmeldung an den General-Etappen-Inspekteur so schnell als möglich zu veranlassen. Die stellvertretenden kommandirenden Generale sind nur unter besondern Umständen und unter Uebernahme der persönlichen Verantwortlichkeit für die daraus etwa erwachsenden Nachtheile ermächtigt, die Absendung der ihnen angemeldeten Transporte zu inhibiren. In diesem Falle ist sofort dem mobilen General-Kommando eine motivirende Benachrichtigung zuzufertigen.

Kleinere Sendungen können, namentlich wenn eine schleunige Ueberweisung des Inhalts nothwendig ist und die Verbindungen mit den Feldtruppen nicht unterbrochen sind, seitens der Ersatztruppen den mobilen Truppen 2c. auf Gefahr der letzteren auch ohne vorhergehende Anmeldung bei dem betreffenden stellvertretenden General-Kommando resp. ohne Mitwirkung der Etappen-Behörden direkt übermittelt werden.

Feststellung und Ueberweisung des Ersatz-Bedarfs der immobilen Truppen. In ähnlicher Weise, wie die mobilen Truppen haben auch die Besatzungstruppen den nothwendigen Ersatz an Bekleidung und Ausrüstung bei den betreffenden Ersatz-Truppen direkt zu requiriren. Bei gleichzeitigem Eingange von Requisitionen mobiler Feld- und immobilen Besatzungs-Truppen sind stets die Requisitionen der Feldtruppen zunächst zur Ausführung zu bringen; auch haben die immobilen Truppen überhaupt ihren Bedarf soviel wie irgend möglich zu beschränken, damit die Ersatztruppen zu jeder Zeit ausreichende Vorräthe für die Feldtruppen in Bereitschaft halten können. Die Ersatztruppen selbst entnehmen den eigenen Bedarf aus den bereitesten Beständen und zwar in der Regel unter Verwendung der ältesten noch brauchbaren Stücke.

Soweit nicht außergewöhnliche Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, — worüber die betreffenden stellvertretenden Brigade-Kommandos 2c. zu entscheiden haben — darf die Ersatzleistung bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen immer nur in Grenzen der fällig werdenden Kontingente erfolgen.

Einkleidung der Ersatz-Transporte. Alle abzusendenden Ersatz-Mannschaften und Pferde sind von den Ersatztruppen vollständig bekleidet und ausgerüstet in Marsch zu setzen. Die von den Ersatz-Abtheilungen der Train-Bataillone zu gestellenden Ersatz-Mannschaften des Truppen-Trains sind den Ersatz-Bataillonen resp. Kompagnien, Eskadrons und Abtheilungen derjenigen Feldtruppen, für welche die Mannschaften bestimmt sind, zur Einkleidung und Ausrüstung zu überweisen und den betreffenden Feld-Truppen demnächst mit den übrigen Ersatz-Mannschaften gemeinschaftlich zuzuführen.

Die für nicht regimentirte Offiziere und Beamte bestimmten Ersatz-Trainsoldaten

---

*) Neben der Requisition des Ersatzbedarfs an fertigen Stücken ist auch das von den mobilen Truppen 2c. vorschußweise zu zahlende Sohlen-Unterlegegeld, sowie der auch im Felde zu gewährende und gleichfalls von den mobilen Truppen vorschußweise zu zahlende Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß der Unteroffiziere — und zwar das Sohlen-Unterlegegeld auf Grund bescheinigter Quittungen der Handwerker, der Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß auf Grund namentlicher Verzeichnisse der Empfänger — in Zeiträumen von etwa 3 Monaten bei den betreffenden Ersatztruppen zur Erstattung anzumelden.

sind von den abgebenden Train-Ersatz-Abtheilungen, ebenso wie die übrigen Ersatz-Mannschaften — gegen demnächstige Ueberweisung der reglementsmäßigen Entschädigung seitens der betreffenden Offiziere und Beamten — mit den erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu versehen.

Im Uebrigen sind die Kosten der den Ersatz-Transporten mitzugebenden Stücke, soweit letztere einen Ersatz für verlorene Gegenstände bilden, aus der für diese zu liquidirenden Vergütung zu bestreiten, während die Abnutzung resp. der Minderwerth der auf die vorangegebene Weise nicht absorbirten, bei der Demobilmachung überetatsmäßig in die Friedensstände zurückgelangenden Stücke, in der gesammten Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung Deckung findet.

Einkleidung der Reconvalescenten. Zur Einkleidung und Ausrüstung von Reconvalescenten und sonstigen, den Feldtruppen — ohne Konkurrenz der Ersatz-Truppen — durch die Etappen-Behörden zuzuführenden einzelnen Mannschaften, sowie als Reserve für unvorhergesehene Fälle, namentlich auch zur Einkleidung von Kriegsgefangenen, sind beim Eintritt der Mobilmachung der Kommandantur des Etappen-Anfangsortes des betreffenden Armee-Corps:

a) von jedem Ersatz-Bataillon der Infanterie-Regimenter des Corps — 15 Garnituren (10 für Musketiere, 5 für Füsiliere);

b) von der Ersatz-Kompagnie des Jäger- und Pionier-Bataillons und von jeder Ersatz-Eskadron der Kavallerie-Regimenter des Corps — 8 Garnituren;

c) von der Ersatz-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments — 20 Garnituren (10 für berittene, 5 für unberittene Mannschaften der Fuß-Artillerie und 5 für Mannschaften der reitenden Artillerie) und

d) von der Ersatz-Abtheilung des Train-Bataillons — 10 Garnituren (6 für berittene, 4 für unberittene Train-Mannschaften)

Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke für Gemeine — in verschiedenen Maßen und in voller Zahl nach dem Bekleidungs-Etat des Truppentheils, — sowie je 2 Garnituren Unteroffizier-Tressen und Sergeanten-Knöpfe — zu überweisen und durch Ersatz der ausgegebenen Stücke seitens der betreffenden Ersatztruppen stets vollzählig zu erhalten.

Für die ordnungsmäßige Aufbewahrung und Verwaltung dieser Vorräthe, sowie für die periodische Rücksendung der den Reconvalescenten 2c. abzunehmenden unbrauchbaren Stücke an die betreffenden Ersatztruppen, hat die betreffende Etappen-Kommandantur Sorge zu tragen, insbesondere ist von derselben über die Verwendung der ausgegebenen Stücke den bezüglichen Truppentheilen gegenüber ein spezieller Nachweis zu führen, zu welchem Behufe die Truppen der Etappen-Kommandantur gleichzeitig mit der Ueberweisung der Vorräthe eine zum speziellen Eintragen des Ab- und Zugangs eingerichtete, bei der Demobilmachung mit den noch vorhandenen Beständen an den abgebenden Truppentheil zurückgelangende Uebergabe-Nachweisung zuzustellen haben.

Die in Rede stehenden Vorräthe sind zunächst zur Deckung des Bedarfs für die Rekonvalescenten 2c. der betreffenden Truppen bestimmt. Finden aus derselben in einzelnen Fällen Verabreichungen an andere von den betreffenden Ersatz-Truppen nicht ressortirende Mannschaften statt, so ist — nach dem von der Etappen-Kommandantur festzustellenden Tragewerth der verabreichten Stücke — entweder der Geldwerth derselben von den dazu verpflichteten Truppentheilen an die abgebenden Truppentheile zu erstatten oder in gleicher Weise Naturalersatz zu leisten.

Für die an Kriegsgefangene 2c. ausgegebenen Stücke wird den betreffenden Truppentheilen die nach dem Tragewerth zu berechnende Vergütung besonders erstattet. Im Uebrigen fließen den Truppen die Mittel zur Bestreitung der Kosten für die an Rekonvalescenten 2c. verabreichten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke in der Vergütung für verlorene Stücke resp. in der gesammten Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung zu.

Das zur Beaufsichtigung und Verwaltung der mehr erwähnten Vorräthe erforderliche Unteroffizier-Hilfspersonal ist seitens der stellvertretenden General-Kommandos den Etappen-Kommandanturen auf deren Antrag aus dem Etat der Ersatz-Truppen zu überweisen.

Ersatz an Bekleidung ꝛc. für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten. Den nicht regimentirten Offizieren und Beamten wird zur Ergänzung der ausgetragenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke ihrer Trainsoldaten nach Ablauf von je 6 Monaten — vom Tage des Mobilmachungs-Befehls resp. vom Tage des Eintritts der Kriegsbereitschafts-Formation an gerechnet — die festgestellte Geldentschädigung von 21 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. gewährt. Wegen Ausführung der aus dieser Verbrauchsentschädigung vorzunehmenden Beschaffungen findet die früher bezüglich der ersten Beschaffung angegebene Bestimmung analoge Anwendung. Mit der Demobilmachung hört der Anspruch auf diese periodische Abfindung in der Art auf, daß für eine alsdann noch nicht abgelaufene sechsmonatliche Periode keinerlei Vergütung erfolgt.

Außer der in Rede stehenden periodischen Abfindung erhalten die nicht regimentirten Offiziere und Beamten noch denjenigen Verlust an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, welcher während des mobilen Verhältnisses durch Tod, Entlassung, Desertion ꝛc. von Trainsoldaten herbeigeführt wird, mit den in der Beilage 3 zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege festgesetzten Preisen vergütet. In Beziehung auf diese Stücke beginnt die sechsmonatliche Frist, nach welcher die oben erwähnte periodische Abfindung gewährt wird, mit dem von dem nächsten Vorgesetzten zu bescheinigenden Zeitpunkt des Verlustes.

Die bei der Demobilmachung noch vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehen in das Eigenthum der betreffenden Offiziere und Beamten über, welche dagegen verpflichtet sind, für die Bekleidung ihrer zur Entlassung kommenden Trainsoldaten zu sorgen (s. S. 176).

Verbrauchs-Entschädigung. Für die Abnutzung und den Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung während des mobilen Verhältnisses werden als etatsmäßige Entschädigung gewährt:

a) für die mobilen Truppen und Administrationen, sowie für die Besatzungs-Truppen — die aus der Kriegs-Tragezeit der etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke nach der Beilage 4 des vorhin erwähnten Reglements sich ergebenden Verbrauchs-Kontingente;

b) für die Ersatztruppen — die aus den Friedens-Bekleidungs-Etats der korrespondirenden Truppentheile ausgeworfenen, nach monatlichen Quoten zu berechnenden chargenmäßigen Entschädigungs-Sätze.

Ersatz-Truppen, welche als Belagerungs-Truppen oder zum Dienst in armirten Festungen, ferner ausnahmsweise zum Dienst im Felde oder zur Besetzung feindlicher Gebiete, überhaupt zu solchen Zwecken — außerhalb der planmäßigen Standquartiere — verwendet werden, die eine außergewöhnliche Abnutzung der Bekleidung und Ausrüstung herbeiführen, empfangen auf die Dauer der vorerwähnten Verwendung an Stelle der sub b bezeichneten Friedens-Entschädigung die unter a bewilligten Kriegs-Kontingente.

Ueber die Zuständigkeit der letzteren hat in zweifelhaften Fällen das betreffende General-Kommando zu entscheiden. Die desfallsige Verfügung ist der betreffenden Liquidation als Justifikatorium beizufügen.

Den mobilen Truppen und Administrationen, sowie den Besatzungstruppen, wird für die Unteroffizier-Chargen außer der Entschädigung ad a noch der während des mobilen Verhältnisses nach den Friedenssätzen fortzubeziehende Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß mit 3 Sgr. 9 Pf. pro Kopf und Monat bei den Truppen mit Infanterie-Stiefeln und 17 Sgr. 6 Pf. pro Kopf und Monat bei den Truppentheilen mit Kavallerie-Stiefeln vergütet*).

*) Abweichend von vorstehender Festsetzung findet hinsichtlich der Abnutzung ꝛc. der Bekleidung und Ausrüstung der bei der Feld-Gensd'armerie verwendeten, bekleidet und ausgerüstet überwiesenen Land-Gensd'armen eine Entschädigung resp. Auseinandersetzung in der Weise statt, daß a) bei der Mobilmachung für die mitgebrachten neuen Stücke die Etats- resp. Selbstkosten-Preise, für die nicht neuen Ausrüstungs-Stücke der durch Abschätzung zu ermittelnde Geldwerth auf Anweisung des Kriegs-Ministeriums — Militair-Oekonomie-Departements — der Land-Gensd'armerie vergütet und b) bei der Demobilmachung für die in das Friedens-Verhältniß mit zurückzunehmenden Stücke die aus dem abzuschätzenden Tragewerthe und den bei der Mobilmachung

Ersatz für verlorene Stücke. Neben der zu empfangenden Verbrauchs-Entschädigung werden für die mobilen Truppen und Administrationen die auf Märschen, in Gefechten oder in sonstigen dienstlichen Verhältnissen unverschuldeter Weise verloren gegangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit den Etatspreisen — die Ausrüstungs-Stücke unter Hinzurechnung eines Zuschusses von 15 Prozent — besonders vergütet.

Bekleidungs- ꝛc. Gegenstände, welche die Truppen nur zeitweise nicht in Gebrauch gehabt haben, die aber später an den Truppentheil zurückgelangen, wie die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Lazareth-Kranken, Gefangenen ꝛc. sind zu den verloren gegangenen und extraordinair zu ersetzenden Stücken nicht zu rechnen. Ebenso werden auch verloren gegangene einzelne Theile größerer Stücke nicht besonders vergütet. Bei Berechnung der Kriegs-Kontingente bleibt der Ersatz eingebüßter Stücke ohne Einfluß.

Außer der vorerwähnten Entschädigung für verloren gegangene Stücke erhalten die Truppen ferner für diejenigen noch nicht ausgetragenen Bekleidungs-Stücke, welche bei der Demobilmachung entlassenen Mannschaften haben mitgegeben werden müssen und ungeachtet aller Bemühungen nicht wieder zu erlangen gewesen sind, eine besondere Vergütung und zwar bei 1 bis 3 monatlicher Dauer des mobilen Verhältnisses in Höhe von $\frac{1}{2}$, bei 4 monatlicher Dauer in Höhe von $\frac{1}{3}$, bei 5 monatlicher Dauer in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Etats-Preises der mitgegebenen Stücke. Bei längerer Dauer des mobilen Verhältnisses wird für die mitgegebenen Stücke eine Entschädigung nicht gewährt.

Pauschquanta. Zur Unterhaltung derjenigen Gegenstände, für welche bestimmte Kriegs- und Friedens-Tragezeiten nicht bestehen, namentlich a) des portativen Schanzzeugs, b) der Wassertrensen bei der Kavallerie, c) der Kameradschafts-Kochapparate bei der Artillerie und den mit diesen Apparaten ausgestatteten Abtheilungen des Trains, d) der Signal-Instrumente und des dazu gehörigen Lederzeugs, e) der musikalischen Instrumente werden besonders festgesetzte Pauschquanta gewährt.

Zur Deckung allgemeiner Nebenkosten und zu Aushilfen bei Beschaffung und Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung erhalten die Truppen ferner noch ein besonderes Pauschquantum zu Nebenkosten und zwar a) diejenigen Truppentheile, welche auf die Kriegs-Kontingente Anspruch haben, 10 Pf. und b) die übrigen Truppentheile 6 Pf. pro Mann und Monat. Aus diesem Pauschquantum sind insbesondere zu bestreiten: die Kosten für die etwa zu beschaffenden, bei Berechnung der Kriegs-Kontingente außer Ansatz bleibenden Mantelknöpfe, die Kosten für besondere Abzeichen und Auszeichnungen einzelner Chargen und Truppen-Abtheilungen, für welche etatsmäßig keine besondere Vergütung erfolgt, die Kosten für Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen an den Waffenröcken, Kollern und Ulankas und die Kosten der ersten und zweiten Stempelung der neuen Stücke.

Wegfall der Friedens-Entschädigung. Bei den Truppen des stehenden Heeres kommen für die Zeit, während welcher dieselben die Kriegs-Kontingente beziehen, die sämmtlichen Friedens-Bekleidungs-Gebührnisse in Wegfall resp. auf die höhere Kriegs-Entschädigung in Anrechnung.

Berechnung der Verbrauchs-Entschädigung. a) Mannschafts- ꝛc. Stärke. Die Berechnung der stück-, resp. kopf- und chargenweise zu ermittelnden Bekleidungs-Verbrauchs-Entschädigung erfolgt sowohl für die Feld- als auch für die Ersatz- und Besatzungs-Truppen unter Zugrundelegung der etatsmäßigen Stärke der Unteroffiziere, Gemeinen, Lazareth-Gehilfen, Trainsoldaten und Handwerker, sowie die Dienst-Reitpferde der Kavallerie, einschließlich der Pferde der Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler. Außer dieser Stärke kommen in den bezüglichen Berechnungen jedoch noch die von den betreffenden Truppentheilen bekleideten und ausgerüsteten Schreiber bei den höhern Kommandobehörden, sowie die dauernd in Offizier-Stellen fungirenden, aus dem Unteroffizier-Etat ausgeschiedenen Feldwebel und Unteroffiziere, welche nach Verleihung von Offizier-Stellen

---

berechneten Preisen sich ergebenden Geldbeträge von der Land-Gensd'armerie zurückerstattet werden. Für die an Feld-Gensd'armen dieser Kategorie während des Feld-Verhältnisses verabreichten Bekleidungs-Ersatz-Gegenstände erhält der abgebende Truppentheil die wirklichen Beschaffungskosten vergütet.

seitens ihres Truppentheils mit Bekleidung und Ausrüstung in natura zu versehen sind, mit ihrer wirklichen Charge ohne Rücksicht auf etwaige Manquements in den Unteroffizier- ꝛc. Chargen in Ansatz.

Manquements an der Etatsstärke, sowie periodische Ueberschreitungen derselben, bleiben unberücksichtigt, sofern nicht die Differenz zwischen der Etats- und der höchsten Effektivstärke mindestens 10 pCt. und darüber beträgt. In letzterem Falle wird die Entschädigung auf die in den betreffenden Monaten erreichte höchste Kopfstärke berechnet, wobei diese Stärke in der Weise zu ermitteln ist, daß der Kopfstärke am Schlusse des vorhergehenden Monats, einschließlich der dem Etat des betreffenden Truppentheils angehörenden, zeitweilig außer Verpflegung desselben befindlichen beurlaubten, kranken, arretirten, kommandirten und vermißten Mannschaften, die im Laufe des Monats hinzugekommenen Mannschaften zugezählt, dagegen die mit dem 1. des betreffenden Monats in Abgang gekommenen resp. aus dem Etat ausgeschiedenen Mannschaften in Abzug gebracht werden*).

Die Pauschquanta — mit Ausnahme der Nebenkosten — werden ohne Rücksicht auf die Stärke stets unverändert mit den festgesetzten Beträgen gewährt.

b) Zeitdauer. — Der Anspruch auf die Kriegs-Bekleidungs-Entschädigung beginnt mit dem 1. desjenigen Monats, in welchem die Mobilmachung resp. Formation befohlen wird und hört auf — bei den Truppen des Friedens-Dienststandes mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem deren Demobilmachung erfolgt resp. beendet ist, und — bei den übrigen Truppen ꝛc. mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihre Auflösung erfolgt ist. Geht der Mobilmachung eine Kriegsbereitschaft vorher, so ist die erwähnte Entschädigung schon vom 1. desjenigen Monats an liquide, im welchem die Kriegsbereitschafts-Formation (Augmentirung) ihren Anfang nimmt.

Bei Truppentheilen, welche nach den früher angegebenen Grundsätzen, theilweise die Kriegs-Kontingente, theilweise die Entschädigung nach den Friedenssätzen zu empfangen haben, beginnt der Anspruch auf die Kriegs-Kontingente — unter gleichzeitigem Wegfall der Friedens-Entschädigung — vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem die zum Empfange der Kriegs-Kontingente berechtigende Verwendung ihren Anfang nimmt; bei der Verwendung in armirten Festungen vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem der Befehl zur Armirung gegen den gewaltsamen Angriff ertheilt wird, — und hört auf mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die vorerwähnte Verwendung ihr Ende erreicht. Die Ermittelung der Kompetenz erfolgt stets nach vollen Kalender-Monaten.

c) Etatspreise. In Uebereinstimmung mit den im Frieden bestehenden Grundsätzen wird auch die Bekleidungs-Abfindung für mobile Verhältnisse allgemein in Gelde gewährt. Der Berechnung der zuständigen Geldvergütung für die zunächst stückweise zu ermittelnden Kontingente sind die aus den Friedens-Bekleidungs-Etats sich ergebenden Etatspreise der verschiedenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu Grunde zu legen.

d) Natural-Ueberweisungen. Dem Kriegs-Ministerium (M. Oek. D.) bleibt es unbenommen, die Bekleidungs- ꝛc. Bestände aufgelöster Truppentheile, sowie sonstige anderweit disponibel werdende Bekleidungsstücke und Materialien den Truppen gegen Anrechnung resp. Einziehung des Geldwerthes zur weiteren Verwendung zu überweisen.

Für neue und vollkommen brauchbare resp. probemäßige Stücke und Materialien ist der Etatspreis, dagegen für nicht probemäßige Stücke und Materialien und für gebrauchte Stücke der vor der Ueberweisung durch eine unpartheiische Kommission von zwei Offizieren und einem Militair-Beamten im Wege der Abschätzung festzustellende — für fertige Stücke nach Viertheilen des Neuwerthes zu bestimmende — Geldwerth zu entrichten.

Für den aus dem Montirungs-Depot zu entnehmenden Bedarf an Tuchen und

*) Attachirte, nicht zum Etat der betreffenden Truppentheile gehörende Mannschaften bleiben bei Ermittelung der der Berechnung der Bekleidungs-Entschädigung zu Grunde zu legenden Stärke außer Ansatz. Hinsichtlich des Ersatzes resp. der Vergütung für die an dergleichen Mannschaften verabreichten Bekleidungs- ꝛc. Stücke findet die bezügliche Vorschrift — siehe S. 288 „Einkleidung von Reconvaleszenten“ — analoge Anwendung.

Kürassen kommen die Etatspreise, für die aus den Train-Depots zu überweisenden Kochgeschirre, die jährlich festzustellenden Selbstkosten zur Anrechnung.

Aufstellung der Liquidationen über die Bekleidungs-Entschädigung für das mobile Verhältniß. Die Liquidationen über die für die mobile Periode zu empfangende Bekleidungs-Entschädigung werden in der Regel erst beim Eintritt der Demobilmachung aufgestellt und zur Zahlung angewiesen. Die Anfertigung der Liquidationen erfolgt in der nach dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vorgeschriebenen Formen und zwar besonders: für Truppentheile, welche auf die Kriegs-Kontingente Anspruch haben, für Truppentheile, welche nach Friedensgrundsätzen abgefunden werden, und für verlorene Gegenstände. In Betreff der letzteren sind den Liquidationen specielle Verzeichnisse beizufügen, welche von dem Truppen-Kommandeur ꝛc. mit der Bescheinigung des wirklich stattgehabten unverschuldeten Verlustes zu versehen, und außerdem vor der Einsendung an die Intendantur mit einer regiments- resp. bataillonsweise anzufertigenden Zusammenstellung dem vorgesetzten Brigade-Kommandeur, resp. bei den Jägern, den Pionieren, dem Train, den Stabswachen ꝛc. derjenigen nächst höheren Kommando-Behörde, unter welcher die betreffenden Truppentheile ꝛc. während des Feldverhältnisses gestanden haben, zur generellen Prüfung und Attestirung vorzulegen sind.

Beträgt unter besonderen Verhältnissen die für verlorene Stücke zu liquidirende Geldvergütung mehr als $^1/_5$ der zuständigen Kriegs-Kontingente der betreffenden Truppentheile, so bedarf es zur Anweisung derselben der besonderen Genehmigung des Kriegs-Ministeriums (M.-Oek.-D.), welche mittelst motivirten Antrages unter specieller Bezeichnung der eingebüßten Gegenstände nachzusuchen ist.

Truppentheile, von welchen wegen der verschiedenartigen Kompetenzen mehrere Liquidationen aufzustellen sind, haben den Gesammt-Betrag durch eine besondere Haupt-Liquidation, unter welcher auch die erforderlichen Anrechnungen vorzunehmen sind, ersichtlich zu machen. Die Gebührnisse der mobilen Truppen müssen indeß stets von denen der immobilen Truppen getrennt gehalten werden.

Mit den Kriegs-Kontingenten ist zugleich auch der Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß der Unteroffiziere zur Liquidation zu bringen.

Liquidirung der Bekleidungs-Gebührnisse der bei der Demobilmachung zur Auflösung kommenden Truppentheile und Administrationen. Für die Truppentheile und Administrationen, welche nur auf die Dauer des mobilen Verhältnisses formirt werden und bei der Demobilmachung zur Auflösung kommen, sind die zuständigen Bekleidungs-Gebührnisse von denjenigen Truppentheilen zur Liquidation zu bringen, denen die Vorräthighaltung und Auffrischung der Bestände im Frieden resp. die Ersatzleistung für den Abgang während des mobilen Verhältnisses obliegt.

Liquidirung der periodischen Bekleidungs-Abfindung für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten. Die zu gewährende periodische Bekleidungs-Abfindung für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten ist nach dem vorgeschriebenen Schema zur Liquidation zu bringen. Den Liquidationen der Feld-Administrationen, welche letztere für die ihnen zugehörigen Offiziere und Beamten die zuständigen Beträge aus ihren Kassen vorschußweise zu zahlen haben, sind die Quittungen der Empfänger beizufügen. Für die Offiziere und Beamten der höheren Kommando-Behörden wird die Abfindung auf die Feld-Kriegskasse zur direkten Zahlung angewiesen.

Ueberweisung von Abschlagszahlungen auf die zuständige Bekleidungs-Entschädigung an die Ersatz-Truppen. Zur Bestreitung der Kosten der von den Ersatz-Truppen vorzunehmenden Bekleidungs- ꝛc. Beschaffungen und Anfertigungen sind den erwähnten Truppen auf deren Antrag in Grenzen der zuständigen Beträge angemessene Abschlagszahlungen anzuweisen, welche auf die später zu liquidirende Gesammt-Entschädigung in Anrechnung kommen. Die Abschlagszahlungen sind bei dem betreffenden Titel des Kriegs-Jahres-Etats definitiv zu verausgaben; zur weiteren Kontrole über dieselben ist jedoch in den Anweisungen besonders anzugeben, daß und unter welcher Nummer die Beträge dem betreffenden Truppentheile behufs der demnächstigen Anrechnung

à conto gestellt sind. In gleicher Weise ist in Betreff des in natura zu überweisenden Bedarfs an Tuch, Küraffen und Kochgeschirren zu verfahren.

Anweisung und Verrechnung der Bekleidungs-Entschädigung. Da es durchaus nothwendig ist, daß die Truppen möglichst bald nach Eintritt der Demobilmachung eine Uebersicht der zu den Retablissements-Beschaffungen zur Disposition stehenden Mittel erlangen, so muß die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidation für das mobile Verhältniß, sowie die Revision und Anweisung derselben mit Aufbietung aller Kräfte und zwar derartig gefördert und beschleunigt werden, daß alle Liquidationen über die reglementsmäßigen Bekleidungs-Gebührnisse für die mobile Periode spätestens 3 Monate nach Eintritt der Demobilmachung aufgestellt und der Intendantur eingesandt und spätestens nach Ablauf fernerer 2 Monate zur Revision und Anweisung gelangt sind.

Die Truppen-Befehlshaber und Corps-Intendanten haben die Ausführung dieser unerläßlichen Vorschrift zu überwachen und gegen jede Verzögerung sofort mit allem Nachdruck einzuschreiten.

Die festgestellten Beträge der Liquidationen sind, je nachdem es sich um die Gebührnisse für mobile oder immobile Truppen handelt, auf die zur Bestreitung der Bekleidungskosten dotirten Titel des Kriegsjahres-Etats für den mobilen oder den immobilen Theil der Armee zur Verausgabung anzuweisen. Umfaßt unter außergewöhnlichen Umständen das mobile Verhältniß den Zeitraum mehrerer Jahre, so wird über die Verrechnung resp. Trennung der Ausgaben für die verschiedenen Zeitabschnitte besondere Bestimmung getroffen. Gleichzeitig mit den festgestellten Geldbeträgen ist seitens der Intendanturen auch der zu dem Retablissement ꝛc. erforderliche Bedarf an Tuch, Küraffen, und Kochgeschirren, wofür der Geldwerth in den Liquidationen zurückgerechnet ist, auf das betreffende Montirungs-Depot resp. Train-Bataillon anzuweisen.

Ausgaben für die gebrauchsfähige Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung. Zur gebrauchsfähigen Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung empfangen die Truppen und Administrationen die erforderlichen Mittel in den allgemeinen Unkosten, über deren Liquidirung, Verwendung und Verrechnung die nähern Bestimmungen bereits früher (s. S. 149) angegeben sind. Den Unkosten fallen alle Ausgaben für die Reparatur der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, der Reitzeug- und Geschirrstücke, sowie der Signal-Instrumente, ferner bei der Kavallerie, den Trains ꝛc. die Beschaffungskosten der zum Putzen des Reitzeugs und der Geschirre erforderlichen Bürsten und Blechbüchsen zur Last. Neubeschaffungen von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken dürfen aus dem Unkosten-Fonds nicht vorgenommen werden.

Bei der Artillerie sind die Ausgaben für die Reparatur der Reitzeug- und Geschirrstücke, sowie die Beschaffungskosten der zum Putzen des Reitzeuges erforderlichen Bürsten und Blechbüchsen aus dem Geschütz-Reparatur-Fonds zu bestreiten.

12. Unterkunft.

Im Allgemeinen.

Für die Unterbringung der zur Armee gehörigen Militairpersonen, Pferde und Fahrzeuge ꝛc. ist durch Garnison-Einrichtungen, als: Kasernement und Dienstwohnungen gesorgt und da, wo solche Einrichtungen nicht ausreichen oder nicht vorhanden sind, wird das Quartierbedürfniß durch Naturalquartier (Einquartierung bei den Bürgern) beziehungsweise Zahlung einer Geldentschädigung (Servis) gewährt. Zur Unterbringung der Kranken bestehen besondere Anstalten — Lazarethe —, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses erweitert oder vermehrt werden. Inwieweit die Truppen im Kriegszustande in ähnlicher Weise in Bivouacs, Hütten oder Baracken unterzubringen sind, bestimmt jedesmal der Feldherr mit Rücksicht auf die wechselnden Verhältnisse der operirenden Armee resp. der Jahreszeit oder Witterung.

Für den Friedenszustand ist die Quartierleistung des Reichs durch ein besonderes später angegebenes Gesetz geregelt, wogegen mit dem Eintritt des Kriegszustandes das Kriegsleistungsgesetz (siehe „Kriegsleistungen ꝛc.") zur Anwendung gelangt.

Die Verwaltung der Garnison-Einrichtungen liegt den betreffenden Lokal-Behörden nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung vom Jahre 1843 nebst den dazu gehörigen Nachträgen vom Jahre 1867 ob.

Garnison-Bauwesen resp. bauliche Instandhaltung der Gebäude.

Das Garnison-Bauwesen bildet einen wesentlichen Theil der Militair-Verwaltung und erfordert die größte Aufmerksamkeit, insofern es darauf ankommt, dasselbe auf das Unerläßlichste zu beschränken und die ökonomisch zugemessenen Mittel wirthschaftlich und den Bedürfnissen entsprechend anzuwenden. Das Nähere enthält die Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen vom 25. März 1839. Danach ressortirt die obere Leitung des gesammten Garnison-Bauwesens vom Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement)*). Bei demselben vereinigen sich alle auf den generellen Betrieb Bezug habenden Verhandlungen und von demselben werden alle Bestimmungen über die Ausführung der Bauten erlassen, soweit die Zwischen- und Lokal-Organe nicht befugt sind, sich in dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreise selbstständig zu bewegen. Die Einwirkung der General-Kommandos auf das Garnison-Baugeschäft ist erforderlich, um die Kompetenz der Truppen in Beziehung auf Raum- und Nutzungsfähigkeit der Gebäude, sowie das sonst dabei obwaltende militairische Interesse und im Allgemeinen auf die Erhaltung der, innerhalb ihres Corps-Bereichs bestehenden militairischen Anlagen, wahrzunehmen. Sie tritt demnach bei denjenigen Bauten und Einrichtungen ein, welche für den unmittelbaren Gebrauch der Truppen bestimmt sind; ferner bei Haupt- und größeren Reparaturen an solchen Gebäuden, welche sich schon in der Benutzung der Truppen befinden, insoweit daraus eine wesentlich veränderte Einrichtung hervorgeht.

Das Garnison-Baugeschäft in seinen verschiedenen Beziehungen findet bei der Intendantur als Provinzial-Instanz seinen ersten Vereinigungs-Punkt. In der Lokal-Instanz bei der Ausführung bedarf dasselbe indessen getrennter Organe und zwar: für den administrativen und für den technischen Theil des Geschäfts. Für den ersteren bilden die Garnison-Verwaltungen oder, wo diese nicht bestehen, die Magistrate, ferner die Lazareth-Kommissionen und sonstigen Vorstände der einzelnen Institute die örtlichen Organe der Corps-Intendanturen. Für den technischen Theil des Geschäfts d. h. für die bauliche Beaufsichtigung der Militair-Gebäude, für die Ausführung der Neu- oder Reparatur-Bauten bleiben im Allgemeinen die Districts-Baubeamten verpflichtet, insofern dies Geschäft nicht ausnahms- und theilweise der Leitung von Ingenieur-Offizieren übertragen wird.

Nach Maßgabe der Zutheilung des Baugeschäfts an Civil- und Militair-Architekten ist es den Corps-Intendanturen überlassen, sich des technischen Raths und Beistandes der betreffenden Regierungs-Bauräthe oder der Festungs-Inspekteure zu bedienen. In den Provinzen bilden die technischen Revisions-Instanzen: für die Bau-Ausführungen durch die Distrikts-Baubeamten — die Regierungs-Bauräthe; für die Bau-Ausführungen durch die Platz-Ingenieure oder Garnison-Bau-Direktoren — die Festungs-Inspekteure. Die oberen technischen Instanzen für die Super-Revision der Entwürfe und Anschläge sind beziehungsweise die Ober-Bau-Deputationen*) und das Allgemeine Kriegs-Departe-

*) Die Bearbeitung der Bau-Angelegenheiten der Unterrichts-Anstalten gehört zum Ressort des Allgemeinen Kriegs-Departements. (M. Oek. D. v. 26. Jan. 1863.)

**) Diese Deputation ist aufgelöst und sind die Geschäfte derselben auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übergegangen. Außer dieser Abtheilung ist eine technische Bau-Deputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bauakademie zu bilden. (Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens v. 22. Decbr. 1849. G.-S. p. 1850. S. 14.) Für Berlin besteht die Ministerial-Bau-Kommission, welcher die technische Prüfung aller auf Grund von An-

ment; das Militair-Oekonomie-Departement vermittelt die Vollziehung der Super-Revision durch eine dieser Behörden.

Der Instandhaltung der Gebäude ist sowohl durch geeignete Vorkehrungsmittel gegen zerstörende Einflüsse, als durch rechtzeitige und zweckentsprechende Reparaturen jede mögliche Fürsorge zu widmen. Die vorkommenden baulichen Reparaturen beziehen sich entweder auf die laufende Unterhaltung, und zerfallen in große und kleine, oder auf den Umbau oder die Erneuerung einzelner bedeutender Theile der Gebäude, welche letztere Haupt-Reparaturen genannt werden. Zu den kleinen laufenden Reparaturen werden im Allgemeinen diejenigen gerechnet, welche die dauernde Erhaltung des Zustandes der Bewohnbarkeit und die Benutzungsfähigkeit des Gebäudes bezwecken, z. B. a) die Unterhaltung der Feuerungen, der Oefen und Kochheerde; b) die Instandhaltung des innern Wand- und Deckenputzes, und die Ausbesserung kleiner Schäden des äußern Putzes; c) die Unterhaltung der Treppen, der Dachfenster, Dachrinnen und die Reparatur einzelner Dachtheile; d) die Unterhaltung der übrigen innern Pertinenzstücke, als Thüren, Fenster, Fußböden &c.; e) die Instandhaltung der Brunnen und Abtritte des Hof- und Straßenpflasters &c. Zu den größeren laufenden Reparaturen werden diejenigen gerechnet, welche die Erhaltung eines Gebäudes in Dach und Fach betreffen. Es gehören dahin z. B. a) die Unterhaltung der Umfassungs-Wände; b) das Umdecken der Dächer; c) die Umlegung und Erneuerung der Fußböden; d) das Einziehen neuer Balken &c. Eigentliche Haupt-Reparaturen kommen nur dann vor, wenn ganze Gebäude oder bedeutende Theile derselben, ihrer Baufälligkeit oder mangelhaften Einrichtung wegen, unter möglichster Wiederbenutzung der vorhandenen Substanz, einem Umbau unterworfen und daher während der Ausführung der Arbeiten ganz außer Gebrauch gesetzt werden müssen.

Bei dem erheblichen Umfange der dem Ressort der Garnison- und Lazareth-Verwaltung angehörigen militair-fiskalischen Grundstücke und Gebäude und des darin beruhenden Theils des Staats-Vermögens ist es in neuerer Zeit im Interesse einer rationellen Verwaltung desselben für nothwendig erkannt, den Werth dieses Eigenthums sowohl im Einzelnen wie im Ganzen nachzuweisen. In Folge dessen sind Nachweisungen über sämmtliche Grundstücke und Gebäude unter Angabe des Kapitalwerths und der Baukosten aufgestellt worden. (M. Oek. D. v. 1. Febr. 1862.) Diese Nachweisungen werden alljährlich auf Grund der einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen ergänzt. Hiernach wird der Dispositions-Baufonds bemessen, indem man die Unterhaltungskosten in Procenten von dem Baukostenwerth ermittelt und zwar: a) für Kasernen 1 Procent, b) für Lazarethe $^3/_4$ Procent, c) für Ställe $1^1/_4$ Procent, d) für Dienstgebäude der Garnison-Verwaltungen, für Exercierhäuser oder Reitbahnen, Aufbewahrungs- und Arbeitsgebäude $^3/_4$ Procent und e) für Wachtgebäude oder Arresthäuser 1 Procent. (M. Oek. D. v. 4. Novbr. 1863.)

Die kleinen laufenden Reparaturen führen die Lokal-Verwaltungs-Behörden oder Institute unverzüglich nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, entweder durch Verdingung an erprobte und zuverlässige Werkmeister, unter Herbeiführung einer angemessenen Koncurrenz oder im Tagelohne aus, und bringen die Kosten in ihren Unterhaltungskosten-Rechnungen in Ausgabe. Zur Bestreitung solcher Kosten wird gewöhnlich eine nach den Vorjahren festgesetzte Durchschnittssumme überwiesen, welche die Intendanturen von demjenigen Geldbetrage abzweigen, der ihnen von dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) alljährlich zur Ausführung der Reparaturen zur Disposition gestellt wird. Bei den jährlichen Lokal-Revisionen werden von dem Deputirten der Intendantur die größeren laufenden Reparaturen in das bezügliche Protokoll aufgenommen und entscheidet danach die Intendantur mit Rücksicht auf jene ihr zur Disposition gestellte Summe über die sofortige Ausführung resp. Aussetzung bis zum nächsten Jahr. Die Haupt-Reparaturen kommen auf dem vorhin angedeuteten Wege bei dem Kriegs-

---

schlägen aufgestellten Rechnungen in dem Betrage von 100 Thlrn. und darüber obliegt. Derartige Rechnungen von 1000 Thlrn. und darüber gehen auch durch das M. Oek. D. an den Baurath des Kriegs-Ministeriums zur Feststellung.

Ministerium zur Sprache, und wird von hier aus die Genehmigung zur Ausführung ertheilt. Ueber die desfallsigen Ausgaben wird, wie bei Neubauten, eine besondere Rechnung nach Anleitung der bezüglichen Bestimmungen der Garnison-Bau-Ordnung gelegt. In der Regel müssen sich alle Ausgaben für größere resp. Haupt-Reparaturen, sowie für Neubauten, auf ein vorangegangenes Licitations- und Submissions-Verfahren gründen, in welcher Beziehung auf Seite 15 hingewiesen wird.

Ueber die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Staats-Beamten besteht das Regulativ des Staats-Ministeriums vom 18. October 1822*). Danach gehören zu den vom Inhaber einer Dienstwohnung zu unterhaltenden Gegenständen: a) die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen; b) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren, und das Anstreichen derselben; c) das Ausweißen der innern Wände mit der dazu erforderlichen Ausbesserung und das Bemalen und Tapezieren der Stuben ꝛc.; d) das Fegen der Schornsteine; e) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fährlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden; f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Kommunal-Bedürfnissen zu leisten hat, sowie der Inhaber einer solchen Wohnung auch g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit, wenn er dergleichen anschafft, selbst zu bestreiten hat**).

Der inventarienmäßige Bestand der Meubles ꝛc., mit welchen einzelne Dienstwohnungen der Staats-Beamten ausgestattet sind, wird aus dem Bau- resp. Utensilien-Fonds unterhalten und ergänzt; ausgeschlossen sind jedoch die Kosten für Beschädigungen, welche der Wohnungs-Inhaber verschuldet hat. Auch die Kosten für das Aufpoliren der qu. Meubles tragen die gedachten Fonds, wogegen die Kosten für das Waschen und für die Reinigung der zur Ausstattung der Wohnung oder für den wirthschaftlichen Bedarf angeschafften Inventarienstücke von dem Inhaber der Wohnung zu übernehmen sind. Anschaffungen von Meubles, Haus-, Wirthschafts- und Tafelgeräthe, welche eine Erweiterung des inventarienmäßigen Bestandes oder Umgestaltungen in demselben bezwecken, bedürfen der höhern Genehmigung. (A. O. v. 24. Juni 1861.)

Im Ressort der Militair-Verwaltung sollen vom 1. Januar 1870 ab alle diejenigen Dienstwohnungsinhaber, welche in Gemäßheit des Regulativs v. 18. Oct. 1822 von der Verpflichtung zur Tragung der Unterhaltungskosten in ihren Dienst-Wohnungen, sofern diese Kosten nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit der Bewohner veranlaßt werden, gänzlich befreit sind, auch von der Tragung des Schornsteinfegegeldes befreit bleiben***). (Kr. M. v. 9. April 1870. A. V. B. S. 54). Diese Befreiung findet nicht auf alle Dienstwohnungs-Inhaber sondern nur auf die im §. 5 des gedachten Regulativs erwähnte Kategorie der niedern Offizianten Anwendung. Zu diesen gehören bei den Magazin-Verwaltungen: die Assistenten, Backmeister, Magazin-Aufseher, Büreaudiener, Magazinwächter und sonstige Unterbeamte; bei den Montirungs-Depots: die Assistenten, Packmeister und Magazin-Arbeiter; bei den Garnison-Verwaltungen: die Kasernwärter. (M. Oek. D. v. 9. Mai 1870.)

---

*) Der §. 2 und 3 dieses Regulativs sollen dahin ausgelegt werden, daß das nach längerem Gebrauch von Oefen, Feuerheerden, Koch- und Back-Apparaten — welche Inventarien der Dienstwohnungen sind — erforderliche Umsetzen, ingleichen das Erneuern einzelner Theile von solchen Oefen, Feuerheerden, Koch- und Back-Apparaten, namentlich der Rauchabzugsröhren, Ofenthüren, Aschkasten ꝛc., sofern es nicht durch Vernachlässigung der Unterhaltung oder durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt worden, auf Kosten des Staats zu bewirken ist. (Staats-Ministeral-Beschluß v. 30. März u. M. Oek. Dep. v. 24. Juni 1863.)

**) Dahin gehören Klingelzüge, welche nicht in wirklichen Dienstzimmern, sondern zur Vermehrung der inneren Bequemlichkeit und Annehmlichkeit einer Dienstwohnung angebracht sind. Glocken nebst Glockenzüge, welche den Eintritt in ein Dienstgebäude oder in eine Dienstwohnung vermitteln, oder im Innern von Dienstgebäuden die Verbindung zwischen den eigentlichen Dienst- und Büreauzimmern und den zum Aufenthalte der Kanzleidiener, Boten und Ordonnanzen dienenden Räumen herstellen und somit lediglich zum Dienstgebrauche bestimmt sind, werden als Pertinenzstücke der betreffenden Gebäude angesehen. (Kr. M. v. 11. Decbr. 1866.) Wegen Tapezierung von Wohn- ꝛc. Räumen in Kasernen und militairfiskalischen Gebäuden siehe die Verfügung des Kriegs-Ministers v. 11. August 1869. (A. V. B. S. 166.)

***) Wegen Befreiung von der Entrichtung der Kommunal-Abgaben siehe den Anhang — Steuern und Abgaben.

Unterbringung in Garnison-Anstalten.

Ueberweisung, Uebernahme und Abgabe. Die Garnison-Anstalten sind entweder auf Kosten des Militair-Fonds erbaute, oder vom Staate, von den Kommunen oder von Privat-Personen hergegebene beziehungsweise gemiethete, disponible Räume rc., deren Verwaltung einer besonderen Behörde, den Garnison-Verwaltungen übertragen ist. An diese Behörden haben sich die Truppen wegen Gewährung der bestimmungsmäßigen Garnison-Bedürfnisse zu wenden. Die desfallsigen Requisitionen gehen da, wo sie ausschließlich das Interesse eines mit einer selbstständigen Oekonomie-Verwaltung versehenen Truppentheils betreffen, von dem Kommandeur desselben, wo sie aber das Interesse mehrerer Truppentheile der Garnison betreffen, oder das Interesse anderer Garnison-Anstalten berühren, von der Kommandantur oder dem Garnison-Chef, oder in Städten, wo ein besonderer Garnison-Repräsentant ist und dieser die Truppen auch in Beziehung auf Garnison-Anstalten in erster Instanz zu vertreten hat, von diesem aus. Sind die Anstalten bereits übergeben, so können die Kommunikationen mit der Garnison-Verwaltung von Seiten der einzelnen militairischen Verwaltungen oder Aufsichtspersonen der Truppen, welche die Anstalten benutzen, stattfinden. Von beiden Seiten ist auf einen raschen und präcisen Geschäftsgang zu wirken, und da derselbe durch unmittelbare Kommunikationen und mündliche Besprechung zwischen dem beaufsichtigenden Personale beider Theile am sichersten befördert wird, so vereinigen sich die Truppenbefehlshaber und die Garnison-Verwaltungen, soweit das Geschäftsverfahren unter einander über die Grenzlinien, innerhalb deren die militairischen Vorsteher und die Spezial-Inspektoren den Garnison-Verwaltungen die Details des Dienstes abzunehmen befugt sind. Ist die Garnison-Verwaltung zur Erfüllung der von den Truppen an sie ergehenden Requisitionen nicht competent, so werden in zulässigen Fällen die nöthigen Anträge oder Anfragen an die Intendanturen von Seiten der Garnison-Verwaltungen gemacht. Nicht zulässige Anträge haben die letzteren, unter Anführung der Gründe und mit Bezugnahme auf die entgegenstehenden Vorschriften, abzulehnen. Beruhigen sich die Truppen dabei nicht, so wenden sie sich selbst an die Corps-Intendantur, fügen aber die abschriftliche Aeußerung der Garnison-Verwaltung zur Vermeidung von Rückfragen jedesmal bei, wie denn überhaupt den direkten Anträgen der Truppen an die Intendanturen in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten immer eine Kommunikation mit den Verwaltungen vorangehen muß.

In denjenigen offenen Städten, welche keine Haupt-Garnison-Orte sind, müssen die Behörden dahin streben, die Garnison-Einrichtungen möglichst miethweise oder durch Benutzung vorhandener Gebäude zu erhalten, damit kostbare Neubauten außer den Festungen und sonstigen Hauptorten, soweit als thunlich vermieden werden. Auch sind die Garnisonstädte in Ermangelung öffentlicher Räume gehalten, auf Begehren der competenten Behörden, die zum Gebrauch der Garnison nöthigen Lokale, gemäß der Kabinets-Ordre vom 16. November 1825, in dem Falle gegen regulativmäßige Vergütung herzugeben, daß diese Städte sich im Besitz von Kommunal-Gebäuden und Räumen befinden, die für die Kommunalzwecke entbehrlich sind.

Die Uebergabe der Garnison-Anstalten geschieht jedesmal mittelst aufzunehmender Verhandlung. Der Uebernahme seitens eines Truppentheils wohnt der Kommandeur desselben, oder sein von ihm dazu bestimmter Stellvertreter und der zum Militair-Vorsteher der betreffenden Anstalt designirte Offizier bei. Sobald die Verhandlung beiderseitig vollzogen ist und die beigefügten Inventarien-Verzeichnisse von dem übernehmenden Truppentheil quittirt sind, ist der Uebergabe- resp. Uebernahmeakt vollendet. Von diesem Zeitpunkte übernimmt der Truppentheil und im Besonderen der zum Militairvorsteher der Anstalt ernannte Offizier, die Mitverantwortlichkeit für das ihm überwiesene Königliche Eigenthum. Wachthäuser und Arrest-Lokale werden mit ihrer innern Einrichtung in gleicher Weise den Platzmajoren, als den Organen der Kommandanturen; Garnisonkirchen und Begräbnißplätze den Kirchen-Kuratorien; überhaupt alle Gebäude und Räume, die nicht von einzelnen Truppentheilen, sondern von der gesammten Garnison gemeinschaftlich benutzt werden, in Hinsicht ihrer bestimmungsmäßigen Benutzung und sorgfältigen Conservation, einschließlich des Inventariums, den dafür bestellten Militair-Vorstehern

übergeben. Verabsäumt der abmarschirende Truppentheil, Uebergabe-Kommissarien aus seiner Mitte zu ernennen, so werden auf den Antrag der Garnison-Verwaltung, von der Kommandantur oder dem Offizier, der ihre Funktion versieht, Militair-Kommissarien zur Uebergabe ernannt. Ist kein Militair im Orte verblieben, so requirirt die Garnison-Verwaltung die Ortsbehörde um Beiordnung zweier Mandatarien, welche bei der Uebernahme die Rechte des abgegangenen Truppentheils wahrnehmen. Für den mit diesen Militair-Kommissarien und Mandatarien aufgenommenen Rezeß muß der Truppentheil aufkommen, auch fallen ihm die dadurch etwa erwachsenen Kosten zur Last. Die Resultate der Uebergabe und Uebernahme zeigt die Verwaltung bei Einreichung der Verhandlungen ungesäumt der Intendantur an.

Benutzung. Sämmtliche Garnison-Anstalten dürfen nur nach den bestehenden Bestimmungen benutzt werden, jede willkürliche Benutzung zu fremdartigen Zwecken ist Mißbrauch. Auch dürfen Abänderungen aus eigener Autorität weder an den Gebäuden und Anstalten, noch an deren inneren Einrichtung vorgenommen werden.

Auf Grund der Grundrisse und Zeichnungen werden für die verschiedenen Anstalten Belegungs- und Benutzungspläne angelegt und nach jeder etwaigen Veränderung sogleich ergänzt. (§. 43. G. V. O.)

Die Feststellung resp. Abänderung der Belegungspläne der Kasernements, insofern durch dieselbe der Umfang der Belegungsfähigkeit im Allgemeinen nicht beschränkt wird und die eventuellen Kosten bei baulichen Abänderungen aus den der Corps-Intendantur zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können, ist dem General-Kommando übertragen. (A. O. v. 28. Januar 1869.)

Die vorübergehende Ueberlassung von Militair-Gebäuden und einzelner Lokalitäten an Truppen, sowie an Privatpersonen zu Zwecken der Förderung öffentlicher Interessen, jedoch unter Ausschluß der Privat-Spekulation, ist dem General-Kommando überlassen. Maßgebend bleibt, daß die betreffenden Gebäude ꝛc. für ihren eigentlichen militairischen Zweck entbehrlich sind, und daß aus der zu gestattenden anderweiten Ueberlassung dem Militair-Fonds keine Mehrkosten erwachsen. (A. O. v. 28. Januar 1869.)

Kasernen.

Allgemeines. Die Unterbringung der Mannschaften in den Kasernen ist mit Rücksicht auf die militairische Erziehung und Ordnung als besonders wichtig erkannt, weshalb nach dem Inhalte des Gesetzes vom 31. Mai 1820 auf die succesive Einquartierung in Kasernen Bedacht genommen werden soll. Wegen Einrichtung und Ausstattung der Kasernen bestehen die mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juli 1843 sanktionirten Vorschriften des Kriegs-Ministeriums nebst Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, durch welche die gedachten Vorschriften abgeändert resp. deklarirt worden sind — vom Jahre 1867. Nach den darin bezüglich eines normalmäßigen Kasernements angegebenen Grundideen soll, wenn die Umstände es zulassen, in größeren Garnisonen in der Regel ein Bataillon oder Kavallerie-Regiment in einer Kaserne beisammen wohnen, um die ökonomischen Einrichtungen gemeinschaftlich benutzen zu können. Außerdem sollen die Kompagnien oder Eskadrons in jeder Kaserne unter sich getrennt liegen.

Militairischer Kasernenvorsteher. Jeder kasernirte Truppentheil ernennt einen möglichst im Kasernendienst erfahrenen Offizier, welcher in der Regel in der Kaserne wohnen muß, zum militairischen Kasernenvorsteher. Derselbe übergiebt alles, was von der Verwaltung übernommen ist, unter Zuziehung der Fouriere und Quartiermeister, entweder an die Kompagnien resp. Eskadrons, oder an die einzelnen Offiziere, Beamten und Oekonomie-Kommissionen gegen Quittung und sorgt dafür, daß jeder einzelne Kasernenbewohner die vorschriftsmäßigen Wohnungskompetenzen erhält. Er bespricht mit der Verwaltung das Detail des Dienstes und die Forderungen des Militairs, sowie dessen etwaige Beschwerden, geschehen demnach nur durch ihn.

Benutzung der Räume. Die Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten bestimmt in Bezug auf die Benutzung der Kasernen-Räume Folgendes: 1) Sind einem Truppentheil Königliche Kasernen zur Unterbringung seiner Mannschaften

und Dienstpferde überwiesen, so hat derselbe dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Räume ihrem Zwecke gemäß vollständig belegt und benutzt, auch daß (außer den nachstehend ad 4 gedachten) keine Mannschaften und Pferde in Mieths- oder Natural-Quartieren belassen werden, zu deren Unterbringung in der Kaserne noch Raum vorhanden ist. 2) Die Berechtigung zum Wohnen in der Kaserne haben alle Servisberechtigten Militairs, welche nicht verheirathet und wofür Kasernen-Räume ausreichend vorhanden sind. Wenn administrativ-ökonomische oder militairisch-polizeiliche Rücksichten dagegen nicht streiten und der Dienst mittelbar dadurch gewinnt, so können auch von jeder Kompagnie oder Eskadron drei Verheirathete mit ihren Frauen in die Kaserne aufgenommen werden. Die Anzahl, in welcher zugleich die etwa erforderlichen Wäscherinnen, Köchinnen und Marketenderinnen enthalten sind, ist jedoch das Maximum, welches in der Regel nicht überschritten werden darf. 3) Die Verpflichtung zum Wohnen in der Kaserne haben der Regel nach die bei einem Truppentheil im ausübenden Dienst befindlichen Offiziere, vom Hauptmann und Rittmeister abwärts, sowie auch die sämmtlichen Mannschaften vom Oberfeuerwerker rc. abwärts, insoweit deren Unterbringung mit Rücksicht auf die Gewährung der vorschriftsmäßigen Raumbedürfnisse möglich ist. 4) Verheirathete Offiziere und die vor dem Jahre 1810 verheiratheten Mannschaften vom Oberfeuerwerker rc. abwärts sind dagegen zur Bewohnung von Kasernen-Quartieren nicht verpflichtet, sondern zum Empfange des Servises berechtigt. Auch kann den lange und gut gedienten Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts, die sich nach 1810 verheirathet haben, gestattet werden, sich gegen Empfang des Servises selbst einzumiethen, wenn auch in der Kaserne für sie noch Raum vorhanden wäre. Diese Begünstigung darf jedoch nicht auf mehr als 24 Unteroffiziere rc. eines Infanterie- resp. Jäger-, Pionier- oder Train-Bataillons oder Kavallerie-Regiments*), 12 Unteroffiziere eines Landwehr-Bataillons und 6 Unteroffiziere einer Artillerie-Batterie ausgedehnt werden. 5) Auch unverheirathete Offiziere vom Hauptmann (Rittmeister) incl. abwärts, die sich im ausübenden Kompagniedienst befinden, dürfen, insofern ihnen dies seitens ihrer Vorgesetzten ausdrücklich gestattet ist, außerhalb der Kaserne wohnen; sie verlieren aber in dem Falle allen Anspruch auf den Servis, wenn für sie Kasernen-Quartiere vorhanden sind, die nicht anderweitig benutzt werden können. 6) Ist eine Truppen-Abtheilung nur zum Theil kasernirt, so sind dennoch die Offiziere des einquartierten Theils zum Bewohnen disponibler Kasernenräume verpflichtet. Bleiben Wohnungen für Hauptleute und Rittmeister von diesen Chargen unbenutzt, so müssen sie von Lieutenants bezogen werden, die dann aber nur die für ihr Rangverhältniß feststehenden Ausstattungs- und sonstigen Kompetenzen erhalten. 7) Nicht kasernirten Offizieren kann das Zusammenwohnen mit kasernirten Offizieren der Garnison nachgegeben werden, insofern durch ihre Aufnahme in die Kasernen-Quartiere der Verwaltung keine Mehrkosten oder sonstigen Nachtheile erwachsen und der Truppen-Kommandeur seine Zustimmung ertheilt. In dergleichen Fällen wird der volle Servis an die nicht kasernirten Offiziere fortgezahlt.

Gebührniß an Quartierraum und Mobilien rc. Die Gebührniß an Quartierraum und Mobilien rc., welche kasernirten Offizieren und Mannschaften zu gewähren ist, stellt die Instruktion des Kriegs-Ministeriums über die Einrichtung und Ausstattung der Kasernen vom 27. Juni 1843 speciell fest. Im Allgemeinen sind diese Gebührnisse denen gleich, welche für Natural-Quartier in Bürgerhäusern normirt worden sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß a) allen Offizieren, welche etatsmäßig Rationen beziehen, ein Gelaß zur Aufbewahrung des Reitzeugs verabreicht wird; b) die Lieutenants kein besonderes Schlafgelaß für ihren Burschen erhalten, weil letztere mit den übrigen Mannschaften zusammen in den Kasernen-Stuben liegen; c) die wirklichen Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie die Regiments- und Bataillons- (Abtheilungs-) Schreiber, jeder eine eigene Stube beziehen, wogegen beim Mangel an kleineren Stuben die beim Natural-Quartier zu eigenen Stuben berechtigten Unter-Aerzte, Portepeefähnriche rc.

---

*) In Betreff der Jäger-, Pionier- und Train-Bataillone siehe die Verf. des M. Oek. D. v. 19. Juni 1869. Bei den Kavallerie-Regimentern mit 5 Eskadrons darf 30 verheiratheten Unteroffizieren die Erlaubniß zur Selbsteinmiethung ertheilt werden. (M. Oek. D. v. 19. Juni 1869.)

zu 2 und 2 sich mit einem Zimmer begnügen müssen. (Die Aerzte erhalten in diesem Falle aber außerdem noch eine kleine helle Kammer behufs der vorkommenden Besichtigungen); d) die Feuerwerker nach der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1861 in den Kasernen Fähnrichs-Quartiere angewiesen erhalten, und wo diese fehlen, ihnen der tarifmäßige Servis zur Selbsteinmiethung gezahlt werden darf (Kr. M. v. 31. Juli 1861); e) die Kapitaind'armes und Quartiermeister jeder für sich oder doch 2 und 2 derselben auf eine besondere, den Montirungs-Kammern möglichst nahe gelegene Stube Anspruch haben; und f) Büchsenmacher, Regiments- (Batterie-) Sattler und Unter-Roßärzte in der Kaserne ebenfalls jeder eine besondere kleine Stube erhalten sollen.

Die vorstehend wegen Belegung und Benutzung der Kasernen angeführten Grundsätze finden auch auf die Benutzung der Garnison-Ställe Anwendung. Namentlich bleiben in dieselben alle Königlichen Dienstpferde, soviel deren vorhanden sind und insoweit der Raum rc. deren Aufnahme zuläßt, darin unterzubringen. Kasernirte Offiziere sind gehalten, ihre Dienstpferde in den ihnen dazu überwiesenen Räumen unterzubringen, entgegengesetzten Falls aber auf den Stallservis zu verzichten. Nicht kasernirte Offiziere sind dagegen zur Unterbringung ihrer Pferde in Kasernen-Ställen und zur Verzichtleistung auf den Stallservis in der Regel nicht, vielmehr nur dann verpflichtet, wenn diese Unterbringung mit ihren dienstlichen Verhältnissen und mit der Lage ihrer Wohnung vereinbar ist. Es sollen aber auch nur diejenigen Offizier-Pferde, für welche etatsmäßig Rationen zu beziehen sind, in den Königlichen Stall gestellt werden und darf es nur ausnahmsweise solchen Offizieren, welche im dienstlichen Interesse mehr Pferde halten, als sie Rationen beziehen, gestattet werden, diese überzähligen Pferde in den Königlichen Ställen ebenfalls unterzubringen. Für jedes in Garnison resp. Kasernen-Ställe eingestellte Offizier-Pferd ist ohne Rücksicht darauf, ob es zu den etatsmäßigen gehört und die Offiziere dafür Rationen und Stallservis beziehen oder nicht, sowie ohne Unterschied des Zwecks, zu welchem Pferde gehalten werden, der regulativmäßige Servis von der Servisgebühr der betreffenden Offiziere einzubehalten resp. von den Inhabern der Pferde durch die bezüglichen Garnison-Verwaltungen einzuziehen. Für die solchergestalt den Offizieren überlassenen Pferdeställe müssen die reglementsmäßigen Stall-Utensilien verabfolgt werden. Dagegen ist die Unterhaltung derselben nach Zahl und Beschaffenheit, sowie die Fürsorge für die erforderlichen Reinigungs- und Erleuchtungs-Materialien nur dann Sache der Militair-Verwaltung, wenn ihr der Erlös für den betreffenden Pferde-Dünger zu Gute kommt, während im entgegengesetzten Fall jene Ausgaben den Pferdebesitzern zur Last fallen. Im Uebrigen siehe „Militair-Pferde-Ställe“.

Beibehaltung der Kasernen-Quartiere in besonderen Fällen. Die Wohnungen der auf Urlaub, Kommando, im Lazareth rc. befindlichen Offiziere bleiben erforderlichen Falls nur für den Monat des Abgangs offen und es kann darüber vom nächsten Monat ab anderweitig dienstlich verfügt werden. Die Wiederbelegung erfolgt erst dann, wenn dadurch der Staats-Kasse kein doppelter Kostenaufwand erwächst. Ist jedoch die Wiederbelegung nur durch die (bestimmungsmäßig begründete) Fortzahlung des Servises an den bisher eingemietheten Offizier ausführbar (incl. der Zahlung an Servis-Miethsentschädigung), so muß sie bis zum Eintritt des geeigneten Zeitpunktes ausgesetzt werden, wenn nicht dringende militairisch-polizeiliche Gründe die frühere Wiederbelegung derartiger Offizier-Kasernen-Quartiere nothwendig machen. Hieraus folgt auch, daß den Offizieren, welche zum Wohnen in den Kasernen kommandirt werden, dies so früh als möglich bekannt zu machen ist, damit sie ihre Miethsverbindlichkeiten lösen können.

Für die Mannschaften können in Kommando-, Arrest-, Urlaubs- und Krankheitsfällen die Kasernen-Wohnungen nach den hinsichtlich des Natural-Quartiers bestehenden Grundsätzen reservirt werden. Zur leichtern Kontrole rc. sollen die in der Kaserne offenen Stellen der temporair abwesenden Mannschaften durch Zusammenrücken der dort befindlichen Leute von 10 zu 10 Tagen, mindestens aber doch bis zum nächsten Ausgabe-Termin der Bettwäsche belegt werden. Die Vermischung der Mannschaften verschiedener Kompagnien und Eskadrons auf einer und derselben Stube darf niemals stattfinden; sind aber im Revier einer Kompagnie oder Eskadron einzelne Stuben ganz leer, so können dieselben den Mannschaften anderer Kompagnien oder Eskadrons vorübergehend

eingeräumt werden. Werden durch das Zusammenrücken oder durch Verminderung der Mannschaft einzelne Stuben oder auch ganze Kasernen auf 4 bis 6 Wochen und länger geräumt, so nimmt die Garnison-Verwaltung solche nebst deren inneren Einrichtung unter ihren Verschluß und zur anderweitigen geeigneten Benutzung zurück; vorausgesetzt, daß der Truppentheil vorher alle Mannschaften, welche außerhalb der Kaserne in Mieths- oder Bürger-Quartieren deshalb untergebracht waren, weil in der Kaserne damals noch kein Raum vorhanden war, gleich nach dem Ablauf der gesetzlichen Frist, bis wohin eine temporair offen gewordene Stelle in der Kaserne reservirt werden konnte, in die letztere aufgenommen und dafür die Mieths- und Natural-Quartiere aufgegeben hat.

Bei einem Ausmarsch der Truppen zu den Uebungen oder auch bei solchen Gelegenheiten, wo die Rückkehr der abrückenden Truppen unbestimmt ist, werden die bisherigen Kasernen-Quartiere derselben mit dem Tage des Abmarsches der Garnison-Verwaltung zurückgegeben und die betreffenden Leute während der Dauer der Abwesenheit als kasernirt nicht berechnet. Ein gleiches geschieht hinsichtlich der bis dahin noch reservirten Stellen für solche Kranke, Arretirte, Beurlaubte und Kommandirte, die gleich nach ihrer Genesung oder nach Beendigung ihres Arrestes ꝛc. dem abgerückten Truppentheil nachgesandt werden sollen. Nur die Kasernen-Wohnungen für Offiziere und Verheirathete können bei dem Ausmarsch zu den Uebungen für solche Inhaber reservirt bleiben, die nach Beendigung der Uebungen in die Kaserne zurückkehren.

Unterbringung in Dienstwohnungen.

Ueber den Anspruch einzelner Offiziere, Militairpersonen und Beamten auf Gewährung von Dienstwohnungen im Garnison-Verhältnisse und im Bereiche der Militair-Verwaltung bestehen die nachfolgenden Festsetzungen:

Kategorie der Dienstwohnungen. Die Dienstwohnungen zerfallen in solche, welche zu diesem Zwecke: a) dauernd oder b) nur vorübergehend, eingerichtet sind, resp. dazu benutzt werden (§. 1).

Dauernde Dienstwohnungen. Zu diesen gehören:

A) Dienstwohnungen mit Mobiliar-Ausstattung und Feuerungsmaterialien-Gewährung, wobei der Servis-Bezug ganz fortfällt;

B) Dienstwohnungen ohne Mobiliar-Ausstattung und theils mit, theils ohne Holz- und Licht-Deputat, sowie mit der Berechtigung der Wohnungs-Inhaber: beim Eingehen ihrer Dienstwohnungen auf die Gewährung anderer, oder falls diesem nicht gewillfahrt werden kann, auf einen entsprechenden Zuschuß zu ihrem Einkommen Anspruch erheben zu können und zwar: a) ohne Abzug an Servis oder Gehalt, und b) gegen Einbehaltung der betreffenden Personal- event. Geschäfts-Zimmer-Servisquote und resp. des ganzen Stallservises, oder gegen Abzug an Gehalt und

C) Dienstwohnungen mit oder ohne Mobiliar-Ausstattung und theils mit, theils ohne Holz- und Licht-Deputat, sowie ohne den Besitz der vorerwähnten Berechtigung, aber gegen Abzug der betreffenden Personal- event. Geschäftszimmer-Servisquote und resp. des ganzen Stallservises, oder an Gehalt (§. 2).

Unbedingter Anspruch auf Dienstwohnungen. Einen solchen Anspruch resp. eintretenden Falls auf Gewährung eines entsprechenden Zuschusses zu ihrem Einkommen, behufs Ermiethung einer Wohnung, haben:

A) auf Dienstwohnungen mit Mobiliar-Ausstattung und Feuerungsmaterialen-Gewährung, wobei der Servis-Bezug ganz fortfällt: 1. der Kriegs-Minister; 2. die activen Feldmarschälle und die kommandirenden Generale; 3. der Gouverneur zu Mainz.

B) auf Dienstwohnungen ohne Mobiliar-Ausstattung und theils mit, theils ohne Holz- und Licht-Deputat:

a) ohne Abzug an Servis oder Gehalt — 1. die Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Ober- und Verwaltungs-Inspektoren, sowie Kasernen-Inspektoren; 2. die Ober-Lazareth- resp. Lazareth-Inspektoren; 2. die Administratoren, Oekonomie-Inspektoren, Rechnungsführer, Wiesenmeister, Roßärzte und Futtermeister bei den Remonte-Depots, 4. die Baugefangenen-Aufseher in den Festungen; 5. die Lehrer und Beamten, sowie das Aufsichtspersonal bei den Kadetten- und den übrigen betreffenden Militair-Bildungs- und

Erziehungs-Anstalten; ferner bei dem Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, und bei den Garnison-Schulen; 6. der Rendant bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut; 7. die Rendanten, Inspektoren, Prediger und Küster bei den Invalidenhäusern; 8. der Chef und beide Direktoren des Militair-Reitinstituts; 9. der Verwaltungs-Inspektor und der Vorstand der Lehrschmiede bei der Militair-Roßarzt-Schule; 10. die in der Nachweisung I. (siehe die gedachten Festsetzungen vom 28. Mai 1868) namhaft gemachten, zum Gesinde zu zählenden Personen, ferner analog derselben die Portiers und Hausdiener in den übrigen bezüglichen Dienstgebäuden, excl. derjenigen im Dienstgebäude des Kriegs-Ministeriums. Der Wachtmeister und die Sergeanten bei der Militair-Roßarzt-Schule, auch einzelne Werk- und Maschinen-Meister, sowie Nutzholz-Revisoren und Arbeiter der technischen Institute der Artillerie und der Gewehr-Fabriken*).

b) gegen Einbehaltung der betreffenden Personal- event. Geschäftszimmer-Servisquote und resp. des ganzen Stallservises oder gegen Abzug an Gehalt — 1. der Chef des Generalstabes der Armee; 2. die Gouverneure von Berlin und von Kassel, die Kommandanten von Mainz, Hannover, Berlin, Potsdam und Breslau; 3. die Kommandeure des Regiments der Gardes du Corps und des 1. Garde-Regiments zu Fuß zu Potsdam, sowie des Ostpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 4 zu Königsberg in Preußen; 4. der Chef der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium; 5. die Festungs-Gouverneure und Kommandanten und 6. der Inspektor des Festungs-Modellhauses in Berlin; 7. ein Geheimer expedirender Sekretair der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, der Kanzlei-Vorstand der Central-Abtheilung und der Botenmeister des Kriegs-Ministeriums; 8. der Kastellan, die Portiers, die Hausdiener und der Wächter im Kriegs-Ministerial-Gebäude zu Berlin, sowie der Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam; 9. der Portier und Aufseher, sowie der Hausdiener der Central-Turnanstalt in Berlin**) (§. 3).

Bedingter Anspruch auf Dienstwohnungen. Einen bedingten d. h. nur in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zur Förderung des Dienstes einzuräumenden widerruflichen — Anspruch auf Dienstwohnungen mit oder ohne Mobiliar-Ausstattung und theils mit, theils ohne Holz- und Licht-Deputat gegen Abzug der betreffenden Personal- event. Geschäftszimmer-Servisquote und resp. des ganzen Stallservises oder an Gehalt resp. Remuneration oder Löhnung und gegen die Verpflichtung auf Erfordern der vorgesetzten Behörde die Wohnung zu räumen, in welchem Falle jedoch der Servis- resp. Gehaltsabzug aufhört, haben — 1. die Divisions-Kommandeure, 2. die Militair-Intendanten und die Büreaudiener bei den Militair-Intendanturen; 3. die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen; 4. der Sub-Direktor des Friedrich-Wilhelms-Instituts, und der Unterrichts-Dirigent der Central-Turnanstalt; 5. zwei Offiziere als Reitlehrer, der Zahlmeister, zwei Wachtmeister und zwei Quartiermeister des Militair-Reit-Instituts; 6. die Offiziere bei den Kadetten- und bei den übrigen Militair-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten, sowie bei dem Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg; 7. die Ingenieur-Offiziere der Plätze und Festungs-Baudirektoren; 8. in einzelnen Festungen einzelne bei den Fortifikationen kommandirte Ingenieur-Offiziere; desgleichen einzelne Platzmajore, Führer der Straf-Abtheilungen und Festungs-Stubengefangenen-Aufseher; 9. die Secretaire, und Assistenten in den Büreaus der Fortifikationen und Festungs-Inspektionen, die Wallmeister bei den Fortifikationen, sowie die zur Handhabung der Festungs-Polizei oder die zur Beaufsichtigung isolirter Festungswerke dauernd kommandirten Militairpersonen; 10. die Artillerie-Offiziere der Plätze und die Vorstände der Artillerie-Depots in den offenen Orten; 11. die Direktions- und Betriebs-Offiziere, die Rendanten, die Betriebs-

---

*) Die sub 5 bis 7 und 10 aufgeführten Beamten ꝛc. besitzen jedoch nur dann Anspruch auf Erhöhung ihres Einkommens, falls ihnen Dienstwohnungen nicht gewährt werden können ꝛc., wenn die Dienstwohnungen einen Theil des Einkommens der Inhaber bilden und deren abgeschätzter Geldwerth bei der Pensionirung in Betracht kommt oder in besonders motivirten Ausnahmefällen.

**) ad 8 und 9 gilt die vorstehende Bemerkung sub B a zu 5 bis 7 und 10.

führer (Inspektoren), die Materialien- und Fabrikaten-Verwalter, sowie die Scharwerker der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabriken; 12. das Zeug-Personal, die Zeughausbüchsenmacher, sowie die Gewehr- und Nutzholz-Aufseher; 13. die bei den Train-Depots angestellten Offiziere, sowie die bei denselben als Schirrmeister fungirenden Unteroffiziere und 14. die Magazin- und Montirungs-Depot-Beamten (§. 4).

Geht eine der im §. 4 aufgeführten Dienstwohnungen durch Abbruch, Brand, oder auf andere Weise ein, so unterliegt es lediglich der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums (Allg. Kriegs- resp. Militair-Oekonomie-Departements ꝛc.), ob dienstliche oder Billigkeits-Rücksichten zu einer Herstellung der Dienstwohnung auffordern (§. 5).

Verpflichtung zur Benutzung von Dienstwohnungen. Die vorhandenen Dienstwohnungen jeglicher Kategorie müssen von demjenigen, für den sie nach diesen Festsetzungen bestimmt sind, nach erfolgter Uberweisung an ihn, unter den betreffenden Bedingungen benutzt werden. Ausnahmen hiervon unterliegen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums (Allg. Kriegs- resp. Militair-Oekonomie-Departements, Abtheilung für das Remonte- resp. Invaliden-Wesen) (§. 6).

Vorübergehende Dienstwohnungen. Die übrigen in den §§. 3 und 4 nicht erwähnten im Sprachgebrauch aber als Dienstwohnungen bezeichneten Lokalien sind nicht als dauernde Dienstwohnungen, sondern nur als Wohnungsräume in militair-fiskalischen Gebäuden zu betrachten, welche theils im Interesse des ungestörten Dienstbetriebes, theils ihrer zeitweiligen Entbehrlichkeit wegen lediglich im Interesse der Staats-Kasse — Offizieren, Beamten oder niederen Militair-Personen gegen Zahlung einer Miethe oder gegen Uebernahme einer anderen Verpflichtung, stets aber unter der Bedingung sofortiger Räumung bei eintretender Kündigung überlassen worden sind, gleichviel ob die Miethe durch Baarzahlung geleistet oder durch einen Servis- oder Gehalts-Abzug gebildet wird.

Diese Wohnungsräume bilden die Kategorie der vorübergehenden Dienstwohnungen §. 1. b (§. 7).

In diese Kategorie gehören insbesondere:

1. diejenigen Festungs- und Etablissements-Lokalien und Räume, welche überlassen resp. überwiesen worden sind — a) Offizieren ꝛc., die örtlicher Verhältnisse ꝛc. halber in der Beschaffung von Miethswohnungen beschränkt sind, gegen Anrechnung von zwei Dritttheilen ihres Personal- event. Geschäftszimmer- und resp. ganzen Stallservises; b) den Civilbeamten der technischen Institute der Artillerie und Gewehrfabriken ꝛc. der unter §. 4 ad 11 bereits aufgenommenen, insbesondere den Artillerie-Werkstattsschreibern (Sekretairen), Oberbüchsenmachern, Materialienschreibern, Hilfs-Revisoren, Maschinenheizern und Nachtwächtern gegen Zahlung einer Miethe nach Procentsätzen des Einkommens; c) an Aufseher in den Fabriken ꝛc. aus dem Unteroffizier-Stande und an Fabrikarbeiter gegen Zahlung eines den Verhältnissen entsprechenden Miethspreises; sowie d) einzelnen Beamten des Gouvernements- resp. Kommandanturstabes — Registratoren — gegen Entrichtung einer Miethe nach Procentsätzen des etatsmäßigen Gehalts.

2. Diejenigen baufälligen, zu einer Reparatur nicht mehr geeigneten Gebäude, welche keinen nennenswerthen Miethsertrag ergeben können und ohne Miethszahlung von einzelnen Militairs ꝛc., deren Aufenthalt in der Nähe ihrer dienstlichen Thätigkeit, oder der von ihnen zu beaufsichtigenden Verwahrungsgebäude ꝛc. wünschenswerth ist, unter der Verpflichtung: den Bauzustand in statu quo zu erhalten, bewohnt werden. (§. 8.) (Kr. M. v. 28. Mai 1868.)

Uebergabe der Dienstwohnungen. Dieselbe ist allemal durch einen dazu zu ernennenden Kommissarius zu bewirken. Derselbe hat eine Verhandlung aufzunehmen, welche eine genaue Beschreibung des Zustandes der einzelnen Räume und Gegenstände und das Anerkenntniß des Uebernehmenden enthält, daß er verpflichtet sei, bei dereinstiger Zurückgabe der Dienstwohnung dieselbe in gutem bewohnbaren Zustande abzuliefern, event. daß er sich die Herstellung dieses Zustandes auf seine Kosten gefallen lasse. Findet der Kommissarius bei der Uebernahme Mängel, welche eine Reparatur erforderlich machen, so müssen dieselben sogleich festgestellt werden, um nach Befinden den abziehenden Beamten oder im Sterbefall dessen Erben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können. In Fällen, wo über die Beschaffenheit des Mangels oder über

die Verpflichtung zur Herstellung oder Ersatzleistung Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, ist ein Königlicher Baubeamter zur Abgabe seines Gutachtens zuzuziehen. Ueber das Abnahme-Geschäft ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich die etwa stattfindende anderweitige Uebergabe der Dienstwohnung umfassen kann, und von sämmtlichen Beamten und sonstigen Betheiligten, welche an dem Abnahme- beziehungsweise Uebergabe-Geschäft Theil genommen haben, zu unterschreiben ist. (Staatsministerial-Beschluß v. 22. August 1864. M. W. S. 370.)

Geldvergütung für Dienstwohnungen. Die mit Dienstwohnungen versehenen Militairpersonen haben, so lange ihnen die Dienstwohnung belassen wird nur auf ein Drittheil des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servis-Betrages ihrer Garnison Anspruch (siehe Servis*).

Von den Dienstwohnungs-Inhabern, welche durch Beförderung den Anspruch auf eine höhere Servis-Kompetenz erlangen, aber aus dienstlichen Rücksichten gezwungen sind, die bisherige für eine niedrigere Charge bestimmte Dienstwohnung beizubehalten, ist nur die reglementsmäßige Quote des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servises derjenigen Charge einzuziehen, für welche die Wohnung mit Rücksicht auf ihren Belegungsraum bestimmt ist. (M. Oek. D. v. 22. Juli 1868.)

Bezüglich derjenigen servisberechtigten Militair-Personen, welchen eine Wohnung in militairfiskalischen Gebäuden eingeräumt ist, soll allgemein an dem Grundsatze einer Gleichstellung derselben mit den Dienstwohnungs-Inhabern festgehalten werden, so daß dieselben für die Wohnung eine Miethe in Höhe von $^2/_3$ des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servises derjenigen Charge, für welche die Wohnung bestimmt ist, in monatlichen gleichen Raten, für etwa zugehörige Stallung aber den tarifmäßigen Stallservis zu entrichten und für Instandhaltung der überlassenen Wohnung in Grenzen des Regulativs vom 18. October 1822 (siehe S. 300) und dessen Ergänzungen Sorge zu tragen haben. Wenn in einzelnen Fällen besondere Veranlassung zu einer Abweichung von diesem Grundsatze vorliegen sollte, so bleibt die kriegsministerielle Entscheidung einzuholen. (M. Oek. D. v. 31. März 1868.)

Für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte in den Fällen, wo dieselben nicht ohne Entgeld stattzufinden hat, sollen in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern 10 Prozent, in Städten mit 10,000 bis 50,000 Einwohnern $7^1/_2$ Prozent in anderen Ortschaften 5 Prozent des Diensteinkommens der Wohnungs-Inhaber als Vergütung in Abzug gebracht werden. Bei einer Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl treten die davon abhängenden Veränderungen erst dann ein, wenn die Wohnung an einen andern Beamten übergeht*). Auf diejenigen Beamten, welchen zur Zeit bereits Dienstwohnungen überlassen sind, findet ein höherer Abzug nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen erst in dem Falle, wenn dem Wohnungs-Inhaber eine Vermehrung seines Diensteinkommens zu Theil wird, und nur insoweit Anwendung, daß die dem Wohnungs-Inhaber obliegende Mehrleistung den Betrag der Erhöhung seines Diensteinkommens nicht übersteigen darf. (A. O. v. 6. Juni 1868. A. V. B. S. 163.)

Militair-Pferdeställe.

Gesunde und zweckmäßig eingerichtete Pferdeställe gehören zu den wesentlichen und wichtigsten Erfordernissen der Garnisonen. Die Grundzüge wegen Einrichtung der Militair-Pferdeställe mit Zubehör enthalten die Druckvorschriften des Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1837 nebst den Nachträgen dazu vom Jahre 1867.

Die Ställe müssen vor Allem eine gesunde, d. h. vollkommen trockene und freie Lage haben, indem dadurch auf den Gesundheitszustand der Pferde wesentlich gewirkt wird. Niederungen, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, und sumpfige Ge-

---

*) In fraglichen Fällen ist die bei der jedesmaligen letzten Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl für den zu entrichtenden Prozentsatz maßgebend. (Kr. M. v. 2. August 1868. A. V. B. S. 163.) Es ist jedoch die Einwohnerzahl des Ortes ausschließlich des Militairs zu Grunde zu legen. (Kr. M. v. 27. Mai 1869. A. V. B. S. 127.)

genden sind insbesondere zu vermeiden, da solche zur Erzeugung und Verbreitung von Krankheiten Veranlassung geben. Die Fronten der Ställe sind möglichst gegen Osten oder Westen zu legen. Der Flächenraum der Stallungen wird dem etatsmäßigen Bestande an Pferden gemäß und mit Rücksicht auf Krümper-Pferde und Lehmstände*) bestimmt. Inwiefern zugleich auf die Unterbringung von Offizier-Pferden Bedacht genommen werden kann, ist in jedem einzelnen Falle, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und des Kasernements näher zu erwägen. Pferde, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder ihrer Krankheiten wegen besonders behandelt werden, müssen von den Uebrigen entfernt und in abgesonderten Ställen untergebracht werden. Auf jede Eskadron werden 4, also für ein Regiment 16 kranke Pferde gerechnet. Von den verschiedenen inneren Einrichtungen der Ställe, hat durch Erfahrung diejenige als die zweckmäßigste sich bewährt, nach welcher die Pferde in zwei Reihen, mit den Köpfen gegen die Frontwände des Gebäudes gekehrt, aufgestellt werden und zwischen den Ständen beider Reihen ein geräumiger Mittelgang bleibt, der zugleich als Exercirraum für die Rekruten, namentlich im Winter, benutzt werden kann, um auch die Pferde an das Waffengeräusch nach und nach zu gewöhnen. Die Länge eines Pferdestandes beträgt 10⅓ Fuß, einschließlich der Krippenbreite und der Pilaren; die Breite wird bei einer Trennung der Stände durch Lattirbäume auf 5 Fuß und bei Standwänden auf 5½ Fuß angenommen. Die Breite des Mittelganges wird gewöhnlich zu 13 Fuß und die lichte Höhe des Stalles zu 15 Fuß veranschlagt. Besonders wichtig für die Erhaltung des Gesundheits-Zustandes der Pferde ist die Ableitung der Gasarten, welche die thierische Ausdünstung erzeugt; es muß daher in den Ställen für die Anlage hinreichender Luftzüge gesorgt werden. Ebenso nothwendig ist gutes Wasser zum Tränken der Pferde; es sind daher Brunnen, möglichst zwei für jeden Eskadronstall, anzulegen. In Betreff der Gewährung des Stallraumes und der Utensilien siehe Seite 334. Bezüglich der Königlichen Pferdeställe besteht der Grundsatz, daß die Zahl der untergebrachten Pferde nur auf diejenige Zeit berechnet wird, in welcher die Pferde in einem Königlichen Stalle in der Garnison oder in einem Kommandoorte (in letzterem nur bei einem Quartiergenuß von mindestens einer Nacht) wirklich anwesend waren. Sind durch Abkommandirung oder durch Verkauf ꝛc. Pferdestände leer geworden und ist die Zurückkunft der abwesenden, sowie der Ersatz der fehlenden Pferde im Laufe oder doch mindestens bis zu Ende des zweiten Kalender-Monats bestimmt zu erwarten, so können die offenen Pferdestände für diese Zeit reservirt und dürfen in der Servis-Liquidation sodann die abwesenden oder fehlenden Pferde nicht abgerechnet werden, vorausgesetzt, daß diese Maßregel dienstlich gerechtfertigt erscheint; event. müssen die offen gewordenen Pferdestände ebenso, wie bei der Unterbringung der Mannschaften in den Kasernen gesagt worden, durch Zusammenrücken der zurückgebliebenen event. durch Kasernirung der bisher einquartierten oder eingemietheten Pferde besetzt werden und, wenn ein ganzer Pferdestall durch dieses Zusammenziehen auf längere Zeit entbehrlich werden sollte, so ist ein solcher (ebenso wie dies bei den Kasernenquartieren geschieht) der Garnison-Verwaltung zur event. anderweitigen Benutzung zurückzugeben.

Die Reinigung der von Rotz inficirten Pferdeställe und Stalleffekten, sowie die Reinigung der Ställe vom Ammoniakgase geschieht von der Garnison-Verwaltung nach dem vorgeschriebenen Verfahren (§. 95. G. V. O.)

Die Desinfection in Privat-Pferdeställen, in denen Königliche Dienstpferde mit ansteckenden Krankheiten gestanden haben, verfügt das General-Kommando. (A. O. vom 28. Januar 1869.)

Festungs-Stubengefangenen-Anstalten**).

Die bauliche Unterhaltung der Arrestzimmer, auf geweißte Wände und Feuerungs-Anlagen beschränkt, sowie die Ausstattung dieser Zimmer mit: einer Bettstelle, einem

*) Um die Hufe der Pferde, welche beschlagen werden sollen, gehörig zu erweichen, ist es zweckmäßig, dieselben einige Zeit vorher auf nassen Lehm zu stellen, zu welchem Behufe für jede Eskadron zwei Pferdestände im Boden mit Lehm ausgeschlagen sind.

**) Siehe die vom All. Kr. D. unterm 31. Oktober 1870 mitgetheilten Vorschriften über

hölzernen Tisch und Schemel pro Mann; einem hölzernen Nachtstuhl und einem hölzernen Kleiderschrank pro Zimmer, fällt dem Festungs-Dotirungs-Fonds zur Last. Die übrige Zimmer-Ausstattung ist, soweit eine solche von der Kommandantur genehmigt wird, Sache der Festungs-Stubengefangenen. (§. 1.)*)

Hinsichtlich ihrer Verpflegung unterscheidet man bemittelte und unbemittelte. (§. 6.) Zu letzteren gehören solche, welche bei ihrer Aufnahme ein von dem erkennenden Gericht ausgestelltes Vermögenlosigkeits-Attest produciren oder dessen Beibringung in Aussicht stellen können, oder nach den eingezogenen Nachrichten der Kommandantur weder eigenes Vermögen besitzen, noch vermögende zu ihrer Alimentation verpflichtete Verwandte haben, und welche während des Festungs-Arrestes weder halbes Gehalt noch Pension beziehen. (§. 7.) Dagegen müssen die ersteren ihre Lebensbedürfnisse ohne Ausnahme, einschließlich Feuerungs- und Erleuchtungs-Material, Reinigen der Wäsche und Haltung eines Aufwärters ꝛc. aus eigenen Mitteln bestreiten, gleichviel, ob sie Gehalt, Remuneration, Pension ꝛc. aus Staats- oder Kommunalkassen beziehen oder von ihrem Privateinkommen leben. (§. 8.)

Die unbemittelten Festungs-Stubengefangenen empfangen mit dem Tage ihres Eintritts in die Anstalt einen täglichen Alimentensatz von 7½ Sgr., auch erhalten sie von der Fortifikation das nach dem Ermessen des Platz-Ingenieurs benöthigte Feuerungs-Material, zunächst aus unbrauchbaren Holzabgängen, unentgeltlich.

Mit diesem Alimentensatze haben sie die übrigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Vermag einer dieser Gefangenen die während der Strafzeit aufgetragenen Bekleidungsstücke aus eigenen Mitteln nicht zu ergänzen, so hat die Kommandantur einen diesfälligen, auf das geringste Maß zu beschränkenden Antrag an das Kriegs-Ministerium (A. K. D.) einzureichen. (§. 9.)

Die Alimente, sowie event. Bekleidungskosten werden aus dem eisernen Bestande des Dotirungs-Fonds vorschußweise gezahlt und von der Kommandantur bei der Corps-Intendantur mittelst belegter Liquidation (nach vorgeschriebenem Schema) monatlich zur Erstattung beantragt (die Verausgabung geschieht beim Tit. 55. des Militair-Etats). Die Alimente sind in der Liquidation auch bei vollen Kalendermonaten tageweise zu berechnen.

Wenn dem Kommandanten nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme veranlassen, kann die Zahlung der Alimente am Strafantrittstage resp. am 1. eines jeden Monats im vollen Betrage gegen Quittung des Betreffenden erfolgen. (§. 10.)

Für den ersten und letzten Monat der Gefangenschaft weist die Liquidation nur die Zahl der von dem Betreffenden in der Anstalt zugebrachten Tage nach. Wird jedoch ein Festungs-Stubengefangener begnadigt, so wird in diesem Falle der Anfangsmonat voll gerechnet. (§. 11.)

Die Alimente und die event. Bekleidungskosten für Civilpersonen fallen der Militair-Verwaltung nicht zur Last. Die Corps-Intendantur weist den Betrag der ihr von der Kommandantur monatlich zugehenden Liquidation auf die Corps-Zahlungs-Stelle vorschußweise an und beantragt bei der betreffenden Regierung alljährlich die Restituirung des Vorschusses. Die Regierungen sind ermächtigt die diesfälligen Ausgaben gegen vollständig justificirte Liquidationen auf Requisition der betreffenden Corps-Intendanturen vor dem Rechnungsschlusse eines jeden Jahres der Militair-Verwaltung aus dem Extraordinarium der allgemeinen Verwaltung erstatten zu lassen. (§. 12.)

Erkrankte Festungs-Stubengefangene werden — sobald der Garnison-Stabsarzt es für nothwendig erachtet und der Kommandant damit einverstanden ist — in das Gar-

---

die Verpflegung ꝛc. der zur Einschließung verurtheilten unbemittelten Civilpersonen, welche diese Strafe in den Festungen verbüßen und der unvermögenden Militairpersonen während des Festungs-Arrestes, wenn sie weder Gehalt noch Pension beziehen — v. 10. Nov. 1868. Diese Vorschrift findet auch auf solche Civil-Beamte des feindlichen Landes Anwendung, die in Folge Verdachts, verrätherischer oder anderer strafbarer Handlungen verhaftet werden. Hinsichtlich der kriegsgefangenen Armee-Beamten siehe „Verpflegung feindlicher Kriegsgefangenen (S. 168.).

*) Wegen des Transports zur Anstalt resp. bei Versetzung zu einer andern und bei Rückreisen siehe „Reise und Transportmittel.“

nison-Lazareth aufgenommen, wenn der Raum in demselben dadurch nicht zum Nachtheil der unbedingt zur Aufnahme Berechtigten beschränkt wird. Der Kommandant bestimmt dabei nach der Individualität des Erkrankten, ob derselbe der Sicherheit halber abgesondert in ein unter Verschluß zu haltendes Gemach des Lazareths zu legen ist, oder ob er zusammen mit anderen Lazarethkranken untergebracht werden kann. (§. 15.)

Alimente beziehende Festungs-Stubengefangene erleiden während der Dauer ihres Aufenthaltes im Lazareth einen Abzug von $^3/_5$ ihrer Alimente, welcher Betrag zur Lazareth-Kasse fließt. (§. 16.)

Die bemittelten Festungs-Stubengefangenen haben bei ihrer Aufnahme in ein Garnison-Lazareth dafür denjenigen Durchschnitts-Vergütungssatz zu entrichten, welchen das Reglement für die Friedens-Lazarethe festsetzt (zur Zeit 12 Sgr. pro Tag). Werden Erkrankte dieser Kategorie außerhalb des Lazareths behandelt, so liegt ihnen die Tragung sämmtlicher Kosten des Arztes und der Medizin ob. (§. 17.)

Hinsichtlich des Verfahrens bei Todesfällen der Festungs-Stubengefangenen finden die §§. 174 seq. des Reglements für die Friedens-Lazarethe analoge Anwendung. Die Kommandantur übersendet den Todtenschein in jedem einzelnen Falle an das Gericht, welches den Verstorbenen zur Strafverbüßung eingeliefert hat, und wartet dessen Bestimmung hinsichtlich des Nachlasses 2c. ab. (§. 18.)

Festungs-Stubengefangene, sie mögen innerhalb oder außerhalb des Lazareths verstorben sein, werden auf den Militair-Begräbnißplätzen, wo solche vorhanden sind, beerdigt. Gehört der Verstorbene zu den bemittelten Festungs-Stubengefangenen, so müssen die Beerdigungskosten aus dessen Nachlasse oder von den Angehörigen bestritten werden; sofern er aber unbemittelt war, werden diese Kosten von der Lazareth-Kasse vorschußweise berichtigt resp. in die sub §. 10 resp. 12 bezeichneten Alimenten-Liquidationen aufgenommen. (§. 19.)

Nach verbüßter Strafe wird der Betreffende aus der Festungs-Stubengefangenen-Anstalt in die Heimath oder zu seinem Truppentheil entlassen und es wird davon dem Gericht, welches denselben eingeliefert hat, unter Beifügung eines Führungs-Zeugnisses Mittheilung gemacht. (§. 20.)

Militair-Wachen, Arrestlokale und Unterkommen der Militair-Sträflinge.

Ueber die Militair-Wachen, Militair-Arreste und das Unterkommen der Militair-Sträflinge bestehen die Druckvorschriften des Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1840 nebst den dazu gehörigen Nachträgen vom Jahre 1867. Danach sind Militair-Wachen nur an solchen Orten erforderlich, welche Garnison haben; ihre Anzahl und Größe richtet sich nach der Stärke der Garnison und nach den jedesmaligen besonderen Lokalverhältnissen. Es kommen in dieser Beziehung immer nur die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse in Betracht, da für außergewöhnliche Verhältnisse und Ereignisse die besondern Maßnahmen den Behörden und Militair-Befehlshabern vorbehalten bleiben. An Etappen-Orten werden besondere Wachtstuben nicht bewilligt; die Ablösungen zu den auszustellenden Wachtposten müssen sich in den Quartieren aufhalten; auch kann ein dazu geeignetes Quartier in solchen Fällen als Wachtstube benutzt werden.

Auf Märschen und im Kantonnement werden die nothwendigen Wachtlokale*) von den bequartierten Ortschaften gegen Vergütung des regulativmäßigen Servises gewährt, soweit Ankunft und Abzug nicht auf einen Tag fällt, in welchem Falle der gedachte Servis nicht gezahlt wird (siehe die später folgenden Bestimmungen „Quartierleistungen").

So lange in einem dauernd oder gänzlich verlassenen Garnisonorte noch Militair-Eigenthum von den Bürgern zu bewachen bleibt, trägt der Servis-Fonds die Kosten dafür auf eine von dem Truppen-Kommandeur hinsichts der Nothwendigkeit der Be-

*) Dieselben sind mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen. Auch die Beheizung und Erleuchtung der Wachträume liegt den Quartiergebern ob (siehe §. 11 des Regulativs für die Quartierbedürfnisse). Der Servis für die Wacht- und Arrest-Lokale ist, da die Entschädigung für Lagerstroh, Heizung und Beleuchtung in Wegfall gekommen, fernerhin nicht beim Tit. 28. sondern beim Tit. 32. zu verausgaben und demnach auch in die betreffende Servis-Liquidation mitaufzunehmen. (M. Oek. D. v. 5. August 1869.)

wachung zu bescheinigende Liquidation der Ortsbehörde. Bei der kurzen Abwesenheit der Garnison zum Manöver werden die Kosten der Bürgerwachen von dem Servis-Fonds getragen.

Licht und zur Winterszeit Feuerungsbedarf wird den Wachen gewöhnlich täglich verabreicht. Wird der Feuerungsbedarf nicht angefahren, so bedient sich jede Wache der zum Herbeitragen resp. zum Kleinmachen des Holzes vorhandenen Geräthe.

Für jeden auszustellenden Posten, muß, wo es die Lokalität erfordert, ein Schilderhaus gewährt werden, welches als Inventarienstück desjenigen Wachtgebäudes angesehen wird, von welchem aus die Ablösung erfolgt. In Bezug auf die Form der Schilderhäuser ist die Allerhöchste Ordre vom 17. April 1856 zu berücksichtigen. Die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten trägt der Servis-Fonds; jedoch müssen diejenigen Schilderhäuser, welche für die ausschließlich zum Nutzen anderer Verwaltungen ausgestellten Posten erforderlich sind, auf Kosten der betreffenden Fonds beschafft und unterhalten werden. In gemischten Fällen, d. h. wenn ein Posten für die Zwecke verschiedener Fonds besteht, wo aber eine Regulirung der Sache durch Ausgleichung bei anderen Posten oder durch gemeinschaftliche Uebertragung der Kosten nicht ausführbar ist, verbleibt es bei der bisherigen Observanz, wonach — von dem Zweck der ausgestellten Posten abzusehen, — diejenige Verwaltung die Kosten der Unterhaltung und Beschaffung der Schilderhäuser trägt, welche solche bisher bestritten hat. Für diejenigen Ehrenposten, welche höheren Stabs-Offizieren während ihrer kurzen Anwesenheit in kleinen Garnisonen gegeben werden, sind in der Regel keine Schilderhäuser erforderlich, da die Schildwache bei schlechter Witterung, und besonders zur Nachtzeit, in den Hausflur treten kann. In den Kantonnements und solchen Orten, welche zu Garnisonen nicht bestimmt und in Folge besonderer Ereignisse nur einstweilen und auf unbestimmte Zeit belegt sind, sowie auf Märschen, haben die Truppen auf Gewährung von Schilderhäusern keinen Anspruch. Etwa dringend erforderliche Ausnahmen hiervon, bei Kantonnirungen von längerer Dauer, werden auf administrativem Wege in Antrag gebracht und ist die Entscheidung bei der betreffenden Intendantur nachzusuchen.

Militair-Arreste und Aufbewahrungsbehältnisse für die in Untersuchung befindlichen Militairs werden nach der Normalstärke der Garnison gewährt; man rechnet gewöhnlich auf 100 Mann 1 bis 2, auf 1000 Mann 10 bis 12 Arrestaten. Die Arrestlokale theilen sich nach der Abstufung der Arrest-Strafen, nämlich: a) der **gelinde** Arrest- (Arrest 1. Grades) — ein von den Wachtstuben getrenntes Behältniß*); b) der **mittlere** Arrest (Arrest 2. Grades) — mit Einsamkeit**) und c) der **strenge** Arrest (Arrest 3. Grades) — mit Einsamkeit, Entziehung des Tageslichts und der Lagerstätte***). Wenn nicht in Militairarrest-Gebäuden für Behältnisse der in Untersuchungshaft befindlichen Individuen gesorgt ist, können die Gemächer des gelinden und mittel Arrestes dazu benutzt werden†).

Während eines Kantonnements oder auf dem Marsche, sowie in den Lagern und Bivouacs, wo die Einrichtung besonderer Arreste nicht statthaft ist, bedienen sich die Truppentheile, soweit leichtere Strafen nicht unter Aufsicht der Wachen abgebüßt werden können, der Arreste der stehenden Garnisonen, oder der in den nächsten Orten befindlichen Civil-Arrestbehältnisse. Sollten in den Orten, wo bei dem Transport von Militair-Arrestaten gerastet oder übernachtet wird, keine Militairwachen oder Arreste vorhanden sein, so sind die Kommunen verpflichtet, ein zur Aufnahme der Arrestaten geeignetes Lokal herzugeben, resp. im Winter die etwa nöthige Heizung zu besorgen; sie empfangen

---

*) Ausgestattet mit Pritsche, Schemel ohne Lehne, steinernem Wasserkrug (Waschnapf und Handtuch im Vorflur).

**) Ausgestattet mit Pritsche, hölzerner Trinkkanne (hölzerner Waschtubbe u. Handtuch im Vorflur).

***) Ausgestattet mit Pritsche, hölzerner Trinkkanne (hölzerner Waschtubbe und Handtuch im Vorflur). Die Strafsektionen haben noch Lattenarreste, d. h. Arrestlokale, auf deren Fußboden dreikantige Latten parallel nebeneinander festgenagelt sind. Künftig sollen alle strengen Arrestlokale, mit Rücksicht auf die Salubrität, Fenster erhalten, welche jedoch mit Läden zu versehen sind, damit durch den Verschluß der Fenster die vorschriftsmäßige Verdunkelung herbeigeführt werden kann.

†) Außer den Utensilien des gelinden Arrestes kommen aber noch hinzu: Leibmatratzen, Kopfpolster ohne Ueberzug, Jacken, wollene Decke ohne Ueberzug.

aber, falls Ankunft und Abzug nicht auf einen Tag fallen, den tarifmäßigen Servis (siehe „Quartierleistung“ und „Quartierbedürfnisse“).

Fortan soll den eine strenge oder mittlere Arreststrafe verbüßenden Militair-Arrestaten allgemein mit dem Eintritt einer Temperatur von einem Grade Kälte sowohl bei Tage als bei Nacht, eine wollene Decke oder ein Mantel verabreicht werden. (Kr. M. v. 11. April 1868. A. V. B. S. 101.)

Verhörstuben werden in den Stabs-Quartieren der Regimenter, Bataillone zc. weder in Natur gewährt, noch in Geld vergütet; vielmehr ist es Regel, daß in den Garnisonen, wo auf der Hauptwache nicht etwa ein geeignetes Lokal sich dazu findet, die Verhöre bei dem die Untersuchung führenden Offizier, und die Stand- und Kriegs-Gerichte bei dem jedesmaligen Präses derselben abgehalten werden, ohne daß eine besondere Vergütung dafür in Anspruch genommen werden darf. Für die Divisions- und Corps-Auditeure werden, zur Führung ihrer Geschäfte zc. angemessene Lokale und in deren Ermangelung wird die durch den Servis-Etat dafür normirte Vergütung gewährt. Dagegen ist in dem Servis der Gouvernements- und Garnison-Auditeure die Entschädigung für ihr Geschäfts-Lokal mit enthalten und wird daher weder ein solches in Natur, noch eine besondere Entschädigung dafür bewilligt.

In den Garnison-Städten, in welchen sich höhere Militair-Gerichte befinden, sollen, gemäß All. Ordre vom 18. März 1841, allmälig und je nachdem sich das Bedürfniß am dringendsten herausstellt, hinreichend geräumige Gerichts-Lokale eingerichtet, mit den erforderlichen Utensilien ausgestattet und für Rechnung des Militair-Etats unterhalten werden. (M. Oek. D. v. 14. Juli 1864.)

In größeren Garnisonen, Divisions-Quartieren und Festungen wird gewöhnlich auch eine Arrest-Stube für Offiziere eingerichtet, deren Fenster mit Traillen zu versehen sind. Dazu gehören an Utensilien: ein Tisch, ein Schemel für jeden Offizier, eine Pritsche, ein irdener Waschnapf, ein steinerner Wasserkrug, ein Handtuch, ein eiserner Tellerleuchter (Licht muß sich der Offizier für sein Geld beschaffen), eine eiserne Lichtscheere.

Kranke Arrestaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten im Arrest selbst nicht gehörig behandelt werden können, müssen nach dem Lazareth geschafft und dort auf eine angemessene Weise in Gewahrsam gehalten werden.

Uebrigens bleibt die betreffende Behörde dafür verantwortlich, daß vorschriftsmäßig den Arrestaten bei ihrer Aufnahme alle Gegenstände abgenommen werden, deren sie innerhalb der Arreste nicht bedürfen. Es gehören dahin: Geld, Messer, Scheeren und andere Werkzeuge. — Verunzierungen und Beschädigungen der Wände, Pritschen zc. werden hart bestraft.

Die Militairsträflinge, d. h. diejenigen Soldaten, welche ihrer Vergehen wegen zur Festungsstrafe durch Einstellung in eine Straf-Abtheilung verurtheilt werden, erhalten ihr Unterkommen entweder in den disponiblen, ihrer Beschaffenheit nach bewohnbaren Kasematten-Räumen der Festungen oder in besonders dazu eingerichteten Gebäuden, welche den Namen Sträflingskasernen führen. Die Größe und innere Einrichtung der zu gewährenden Räume richtet sich im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Truppen-Kasernements; nur sind dabei die in den Straf-Abtheilungen eigenthümlichen Verhältnisse, namentlich deren Eintheilung in Klassen und Korporalschaften, die Beaufsichtigung derselben und die gegen Entweichung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, nach Maßgabe der jedesmaligen Lokalität, angemessen zu beachten.

Für das Unterkommen der Festungs-Stuben-Gefangenen und der in einigen Festungen noch befindlichen Baugefangenen hat der Servisetat nicht zu sorgen.

Handwerksstuben, Montirungskammern, Räume zur Unterbringung der zum Heergeräth gehörenden Fahrzeuge, Landwehr-Zeughäuser und Pulverbehältnisse.

Ueber die Einrichtung und Ausstattung der Handwerksstuben, Montirungskammern, Räume zur Unterbringung der zum Heergeräth gehörenden Fahrzeuge, Landwehr-Zeug-

häuser und Pulverbehältnisse bestehen die Druckvorschriften des Kriegs-Ministeriums vom 18. Juli 1845*) nebst Nachträgen dazu vom Jahre 1867.

Die Handwerksstuben (Arbeitslokale) werden den Truppen zur Anfertigung resp. Reparatur ihrer Montirungs-, Leder- und Reitzeug-Stücke für Schneider, Schuhmacher, Riemer und Sattler überwiesen. Dieselben werden vorzugsweise in den Kasernen und nur in dem Falle in anderen Gebäuden angelegt, wenn dazu in ersteren kein Raum zu erübrigen sein sollte. Für ein Infanterie-Bataillon und für ein Kavallerie-Regiment des stehenden Heeres wird, wenn die Oekonomie-Kommissionen ihren Sitz nicht am Orte haben, an Handwerksstuben gewährt: 1. in Garnisonen, wo eine bis zwei Kompagnien oder Eskadrons stehen,**) a) eine Stube für Schneider, b) eine Stube für Schuhmacher, Sattler und Riemer; 2. befinden sich aber die Oekonomie-Kommissionen mit einer, zwei, drei oder allen vier Kompagnien oder Eskadrons an demselben Orte, so werden gewährt: a) bei der Infanterie — zwei Stuben für Schneider, eine Stube für Schuhmacher, b) bei der Kavallerie — zwei Stuben für Schneider, eine Stube für Riemer und Schuhmacher, eine Stube für Sattler. Die Jäger- (Schützen-) oder Pionier-Bataillone erhalten ihre Handwerksstuben gleich den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Das Erforderniß an Handwerksstuben für eine Artillerie-Brigade gestaltet sich nach den jedesmaligen Dislokationsverhältnissen und nach der Einrichtung ihrer Oekonomie verschieden. Demnach wird gewährt: 1. Wenn alle Batterien resp. Kompagnien mit dem Stabe in einem Orte stehen — vier Stuben für Schneider, drei Stuben für Schuhmacher, Sattler und Riemer. 2. Läßt eine in mehrere Garnisonen vertheilte Artillerie-Brigade sämmtliche große und kleine Montirungsstücke beim Stabe anfertigen, so erhält es hier eine gleiche Anzahl von Handwerksstuben. In diesem Falle erhält dann jede vom Stabe entfernt stehende Abtheilung oder Kompagnie nur eine Handwerksstube zu den vorkommenden Reparaturen. 3. Werden hingegen nur die großen Montirungs-Leder- und Reitzeugstücke beim Stabe, die Fußbekleidung aber in den Garnisonen der detachirten Abtheilungen gefertigt, so sind dort vier Schneider- und eine Schuhmacher- und Sattlerstube; bei jeder detachirten Abtheilung aber eine Schneiderstube, eine Schuhmacher- und Sattlerstube und bei jeder einzeln detachirten Batterie resp. Kompagnie eine Handwerksstube zu gewähren. 4. Stehen unter der zuvor gedachten Oekonomie-Einrichtung zwei Abtheilungen beim Stabe, so erhält dieser — vier Schneider- und zwei Schuhmacher- und Sattlerstuben; die detachirte Abtheilung — eine Schneiderstube, eine Schuhmacher- und Sattlerstube; jede einzeln detachirte Batterie resp. Kompagnie eine Handwerksstube. 5. Werden sämmtliche Montirungsstücke in den Spezial-Garnisonen gefertigt, so fallen die Handwerksstuben für den Stab weg, und jede Abtheilung, auch diejenige, welche sich beim Stabe befindet, erhält in diesem Falle: zwei Schneiderstuben, eine Schuhmacher- und Sattlerstube, jede einzeln detachirte Batterie resp. Kompagnie aber eine Handwerksstube. Nach der Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 2. November 1860 ist der den Artillerie-Brigaden zu gewährende Raum zu Handwerksstätten dergestalt zu bemessen, daß für die etatsmäßigen 80 Handwerker und außerdem für je 3 Flickarbeiter der Batterie resp. Kompagnien in Stuben, welche hinsichtlich des Tageslichts nicht allzu ungünstig gelegen sind, — auf jeden Zuschneider circa 50□' und auf jeden Arbeiter circa 30□' Flächenraum gerechnet werden. Der bisher für die Artillerie-Brigade-Oekonomie bewilligt gewesene Montirungs-Kammer-Raum à 400□' ist nach Trennung der ökonomischen Verwaltung der Feld-Artillerie von der Festungs-Artillerie dergestalt getheilt, daß jedes Feld-Artillerie-Regiment 2800□' und jedes Festungs-Artillerie-Regiment 1200□' erhält. (M. Oek. D. v. 8. Mai 1865.)

Jedes Landwehr-Bataillon erhält eine, und in dem Jahre, in welchem Be-

---

*) Wegen Beschaffung solcher Räumlichkeiten bei einer Mobilmachung siehe den Abschnitt „Kriegsleistungen."

**) Einer einzeln in Garnison stehenden Eskadron resp. Kompagnie ist vom Jahre 1870 ab nur eine Handwerksstube zu gewähren, wenn kein Kasernement (einschließlich Privat-Kasernement und Massen-Quartiere) vorhanden ist. (M. Oek. D. v. 14. Oktober 1869.)

Uebungs-Gegenstände für die Uebungs-Mannschaften angefertigt werden, zwei Handwerksstuben.

In den Kantonnementsquartieren werden in der Regel Handwerksstuben nebst Utensilien nicht gewährt; indem die Kompagnie- oder Eskadrons-Handwerker (die Dekonomie-Handwerker bleiben in der Garnison in Thätigkeit) in ihren Quartieren arbeiten und die Kommunen zur Hergabe besonderer Lokale nicht verpflichtet sind.

Eine Handwerksstube soll gewöhnlich so groß sein, daß acht Mann und ein Zuschneider darin arbeiten können. Wo dem Militairfiskus eigenthümlich gehörende Handwerksstuben nicht vorhanden, auch sonstige Staats- und Kommunal-Lokale unentgeltlich nicht zu erlangen sind, da kann die etatsmäßige Anzahl von Handwerksstuben, jede derselben mit den nöthigen Tischen und Schemeln ausgestattet, den Truppen unter Gewährung des üblichen Servises von jährlich 36 Thlrn. für jede Stube (für welchen Betrag auch die Heizung besorgt werden muß) zur Selbstbeschaffung überlassen werden. Die Garnison-Verwaltungen zahlen diesen Servis auf Quittungen der Kassen-Kommissionen der Truppen. An Utensilien werden gewährt: a) für eine Schneiderstube — zwei Schneidertische, ein Tisch zum Bügeln, eine Bütte zum Netzen des Tuches 2c., ferner für den Truppentheil ein Tisch zum Zuschneiden — b) für Schuhmacherstuben — zwei Schuhmachertische mit Lichtgabel, für jeden solchen Tisch vier Schusterschemel, ein Zuschneidetisch und auf Erfordern ein Zuschneidebrett, ein zum Aufweichen des Leders passender Kubben nebst hölzernem Untersatz, letzterer mit einem Rande versehen, um das Wasser von den Dielen abzuhalten, — c) für eine Sattler- und für eine Riemerstube — ein Zuschneidetisch und auf Erfordern ein Zuschneidebrett, ein Nähkloben für jeden Arbeiter, ein Arbeitstisch, ein Schemel pro Mann. Außerdem erhält jede Handwerksstube die erforderlichen Lampen oder Leuchter und Lichtscheeren, auf Erfordern auch 1 bis 2 Schemel zum allgemeinen Gebrauch.

Das zur Heizung der Handwerksstuben, es mögen solche in Kasernen oder außerhalb derselben sich befinden, erforderliche Brennmaterial wird nach den Bestimmungen der Garnison-Verwaltungs-Ordnung verabreicht*). Wegen Beschaffung des Brennmaterials zum Heißmachen der Bügeleisen und des Erleuchtungs-Materials, sowie wegen Haltung der Handwerks-Geräthe siehe Seite 64.

Die Montirungskammern sind diejenigen Räume, welche den Truppen des stehenden Heeres zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen überwiesen worden sind. In Betreff der Landwehr-Truppen dienen die Landwehr-Zeughäuser zu gleichem Zweck. Die Aufbewahrung der gedachten Gegenstände bei den Truppen geschieht theils bei den Regiments-, Bataillons- resp. Abtheilungs-Stäben, theils bei den einzelnen Kompagnien, Eskadrons und Batterien. Danach werden Bataillons- (resp. Regiments-, Abtheilungs-) und Kompagnie- (resp. Eskadron- und Batterie-) Kammern unterschieden. In den Kammern der Stäbe werden die Gegenstände für die Kriegs-Augmentation, die neugefertigten Stücke und beschafften Materialien und bei den Kompagnien, Eskadrons und Batterien diejenigen Stücke aufbewahrt, welche für den Friedensstand der Mannschaft resp. Pferde in Gebrauch gegeben sind (siehe S. 75.)

Der Raum der Montirungskammern wird nach dem Bedürfniß bemessen, und um Ordnung und Uebersicht 2c. der Bestände zu erreichen, mit Repositorien, Gerüsten, Riecheln 2c. ausgestattet. Die Gewährung findet nur für Friedens-Garnisonen statt; für Kantonnements der auf Kriegsstärke gesetzten Truppen sind Montirungskammern nicht erforderlich, da in solchen Fällen nicht sämmtliche Bekleidungs-Vorräthe mitgeführt, sondern — mit Ausnahme dessen, was der Soldat bei sich trägt — in den Garnisonen zurückgelassen event. den Ersatz-Truppen zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben werden. Nur ausnahmsweise kann bei größeren Uebungen im Frieden und bei den damit verbundenen, vorausbestimmten Kantonnements das nöthige Aufbewahrungs-Gelaß für Parade-Montirungsstücke und andere Gegenstände gewährt werden, insoweit es nicht

---

*) Die Utensilien zum Kleinmachen des Holzes werden, wenn die Handwerksstuben nicht mit anderen Garnisonanstalten in Verbindung stehen, wie für die Wachen gewährt.

angängig ist, entweder alle Effekten oder einen Theil derselben in den mitführenden Fahrzeugen aufzunehmen. Für den Fall des Erfordernisses müssen in Städten vorzugsweise disponible Räume in Staats-Gebäuden dazu benutzt werden. Die Kommunen sind zur Hergabe von Montirungs-Kammer-Räumen nicht verpflichtet (vergleiche die gesetzlichen Bestimmungen „Quartierleistung"). Dies Alles haben die Intendanturen in jedem einzelnen Fall mit den Truppen genau zu erwägen, dann dem General-Kommando darüber Vortrag zu machen und danach das Nothwendigste zu gewähren.

Ausgaben für Tafeln, Schwämme, Pappbogen zu den Bestands-Verzeichnissen und andere kleine Geräthe, wie Hämmer, Zange 2c., ferner Reinigungsgeräthe, Reinigungsmaterialien und andere konsumtible Gegenstände der Art müssen die Truppen, im Fall der Nothwendigkeit, aus den bezüglichen, ihnen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds bestreiten (siehe auch S. 76 „Reinigungsarbeiten").

In bedeckten Räumen werden die zum Heergeräth der Truppen des stehenden Heeres gehörigen Fahrzeuge untergebracht. Die Größe solcher Räume (Schuppen, Remise) richtet sich nach der Zahl und Größe der Fahrzeuge bei den verschiedenen Truppengattungen; sie müssen mindestens 8 Fuß im Lichten hoch, verschließbar und so beschaffen sein, daß die Fahrzeuge darin vor Diebstahl, Nässe und sonstigen Nachtheilen und Beschädigungen gesichert sind. Die Fahrzeuge der Landwehr-Truppen werden in den Zeughäusern untergebracht.

Pulverbehältnisse. Die Behältnisse zur Aufbewahrung der Pulver- und Munitions-Vorräthe für den Friedensdienst der Truppen bilden Pulverkasten*) und Pulverhäuser. Die Pulverkasten werden im Freien aufgestellt und durch Schildwachen beaufsichtigt. An solchen Orten, wo Schildwachen zu diesem Zweck nicht gestellt werden können, müssen die Pulvervorräthe in dazu geeigneten Pulverhäusern untergebracht werden. Kann dies nicht in disponiblen Staats-Gebäuden unentgeltlich, oder in entbehrlichen Kommunal-Lokalen gegen Zahlung des regulativmäßigen Servises geschehen, so sind durch die Intendanturen entweder vorhandene städtische Pulverhäuser oder andere passende Lokale zu miethen, oder aber auf dem vorschriftsmäßigen Wege (siehe Garnison-Bauwesen) Anträge auf den Neubau von Pulverhäusern zu machen. In Festungs-Städten, desgleichen an solchen Garnison-Orten, wo sich schon Aufbewahrungsräume für die Munition der Artillerie befinden, werden die Pulvervorräthe der übrigen Waffengattungen in denselben mit aufbewahrt, wenn Raum dazu vorhanden ist. Die Pulver-Vorräthe eines Bataillons, eines Kavallerie-Regiments, einer Kompagnie oder Eskadron bleiben, wenn sie in Pulverhäusern untergebracht sind, ohne Bewachung durch Schildwachen.

Zur Unterbringung der Protzmunition für die bespannten Exercirgeschütze bei der Artillerie bedarf es besonderer, gehörig gesicherter Räume. Wo solche in vorhandenen Pulverhäusern oder in sonstigen geeigneten Staats- oder Kommunal-Lokalen nicht gewährt werden können, müssen die dazu erforderlichen Räume durch Neubau beschafft werden. Dergleichen Maßregeln sind jedoch in der Regel nur für diejenigen Garnison-Orte nöthig, wo reitende Batterien allein stehen, indem da, wo Artillerie-Depots sind, die Protzbeladungen bei diesen aufbewahrt werden.

Für die Beschaffung und Unterhaltung der Pulverkasten und Pulverhäuser, der niet- und nagelfesten Gegenstände derselben und der hölzernen Unterlagen zur Lagerung der Tonnen, ebenso für die event. Einrichtung der Böden in Kasernen und Exercirhäusern zur Aufbewahrung der Munition werden die Kosten aus dem Fonds für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen bestritten. Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien, Geräthe und der zur Sicherheit bei den Pulverarbeiten erforderlichen beweglichen Gegenstände überhaupt, müssen auf die Etats-Fonds der Truppen übernommen werden (§. 6. der Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden v. 10. Febr. 1863).

---

*) In denjenigen Garnisonen, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, dürfen jedem Bataillon statt eines — zwei Pulverkasten der bisherigen Konstruktion überwiesen werden. (Kr. M. v. 12. Mai 1861. M. W. S. 140.)

Reitbahnen, Exercirhäuser und Uebungsplätze.

Allgemeines. Zur Ausbildung der Mannschaften und Pferde für den Kriegsdienst werden den Truppen in Grenzen unabweisbaren Bedürfnisses Reitbahnen, Exercirhäuser und Uebungsplätze überwiesen. Für die Garnisonen sind die dazu erforderlichen Grundstücke auf verschiedene Weise erworben und da, wo die Erwerbung solcher Grundstücke noch nöthig wird, soll zunächst geprüft werden, ob nicht brauchbare Domainen oder Forst-Grundstücke disponibel oder ob die betreffenden Kommunen nicht etwa aus älterer Zeit her zur unentgeltlichen Hergabe verpflichtet sind, oder ob es rathsam ist, auf gütlichem Wege die unentgeltliche Ueberlassung zu versuchen.

Gesetzlich hat der Staat das Recht, das Privateigenthum zu dauernder Abtretung resp. vorübergehender Benutzung für das Bedürfniß der garnisonirenden und kantonnirenden Truppen gegen vollständige Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung, ob wider Willen des Eigenthümers eine dauernde Abtretung — eine Expropriation — erfolgen soll, ist in dem §. 10, Thl. I. Tit. 11 des A. L. R. und für den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Köln in den Gesetzen vom 8. März 1810 und 25. Mai 1857 dem Staats-Oberhaupte vorbehalten und muß daher, insofern sie nicht für gewisse Gattungen von Expropriationen durch ein Special-Gesetz ein für alle Mal einer bestimmten Behörde übertragen ist, in jedem einzelnen Falle besonders nachgesucht werden. Dies Verfahren findet gewöhnlich statt, wenn die Erwerbung von Grundstücken zu Garnison-Zwecken auf keinem andern Wege erreicht werden kann. In Betreff der Garnison-Einrichtungen für kantonnirende Truppen soll dahin gewirkt werden, daß durch persönliches Benehmen der Landräthe mit den Ortsbehörden die Bedürfnisse der Truppen auf gütlichem Wege beschafft werden. (Rescr. der Minister des Krieges und des Innern v. 26. Mai 1860.)

Die Truppen-Befehlshaber dürfen unter keinen Umständen ohne Weiteres ertragsfähige Bodenflächen in Benutzung nehmen; indem dies gegen die Allerhöchste Ordre vom 27. December 1816 verstößt, nach welcher die Verbindlichkeit der Entschädigungsleistung für jede durch die Truppen-Uebungen verursachte vermeidliche Beschädigung an den Feldern auf denjenigen Truppen-Befehshaber übergehen soll, unter dessen Befehl dieselbe angerichtet worden ist. In Bedarfsfällen haben sie daher die Ueberweisung von Grundstücken x. bei der Corps-Intendantur zu beantragen. (Kr. M. v. 27. März 1860.)

Reitbahnen befinden sich in jeder Kavallerie-Garnison; hinsichts der Artillerie wird in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse das Erforderliche bestimmt. In der Regel erhält jedes Kavallerie-Regiment eine eigene Reitbahn, doch sollen auch einzeln stehende Eskadrons, insofern sie eine permanente Garnison bilden, damit nach und nach versehen werden. Wo zwei und mehrere Eskadrons in einem Orte stehen, bestimmt der Regiments-Kommandeur über die abwechselnde Benutzung der Reitbahn. Alle neu einzurichtenden Reitbahnen sollen bedeckt hergestellt werden und zwar: für 1 oder 2 Eskadrons 84 Fuß lang und 42 Fuß breit, für 3 oder 4 Eskadrons 100 Fuß lang und 44 Fuß breit, im Lichten an der Sohle der schrägen Bahnenwand gemessen. (M. Oek. D. v. 23. Nov. 1860.) Außer einer bedeckten Reitbahn können nicht noch besondere offene Bahnen, sondern blos Reitplätze ohne Bewährung verlangt werden, wenn die größeren Uebungs-Plätze, welche zum Reiten mit benutzt werden müssen, zu entfernt liegen sollten. Um den Boden einer Reitbahn für die Reitübungen tauglich zu machen, muß derselbe eine festgestampfte Lehmunterlage von 6 Zoll erhalten, die Oberfläche möglichst abgeebnet und darüber etwa 1 Fuß hoch mit trockenem Sande ausgefüllt werden. Diese Ausfüllung ist im Verlauf der Reitübungen periodisch zu planiren resp. auszugleichen. Wie oft die Reitbahnen gereinigt und mit frischem Sande versehen werden müssen, hängt von den Lokal-Verhältnissen ab. Die Arbeit in der Bahn muß von den Truppen unter allen Umständen unentgeltlich geleistet werden. Dasselbe findet statt bei der Abfuhr des alten und Anfuhr des frischen Sandes, wenn dies mit den Krümperpferden und eigenen Wagen der Truppen geschehen kann. Wo dies nicht der Fall ist, wird für die An- und Abfuhr des Sandes den Truppen auf den Antrag der Intendanturen eine Aversional-Vergütung geleistet, die nach den jedesmaligen

Lokal-Verhältnissen normirt wird. Für Beleuchtung der Reitbahnen erhält das Militair-Reitinstitut eine Vergütung (siehe auch S. 326). An Utensilien können für jede bedeckte Reitbahn zur Auflockerung des festgetretenen Hufbeschlags verabfolgt resp. beschafft werden: 1 Gießkanne, 1 breite Harke und 2 bis 3 Spaten und Hacken.

Exercirhäuser sind zwar für einzelne größere Garnison-Städte erbaut, gehören jedoch nach einer Allerhöchsten Ordre vom 6. December 1810 nicht zu den nothwendigen Garnison-Einrichtungen. Die Unterhaltung des Planums und der Utensilien geschieht in gleicher Weise, wie dies bei den Reitbahnen angegeben ist.

Uebungs-Plätze werden entweder dauernd oder vorübergehend gewährt und sichergestellt. Zu den ersteren gehören die zu den Divisions-Uebungen und die für alle übrigen permanenten Garnison-Orte erforderlichen Plätze — einschließlich der Schießplätze für die verschiedenen Waffengattungen. Zur Beschaffung dieser Plätze ist allemal die kriegsministerielle Genehmigung erforderlich. Zu den letzteren, also den vorübergehend zu gewährenden Uebungs-Plätzen, gehören die zu Corps-Manövers, zu Brigade- und Divisions-Uebungen, (wenn solche nicht auf den gewöhnlichen Divisions-Uebungs-Plätzen stattfinden) sowie bei vorübergehenden Garnison- und Kantonnements-Veränderungen auf kürzere Zeit erforderlichen Uebungs-Plätze. Dieselben werden von den kompetenten Behörden ermittelt und, wenn Kosten damit verknüpft sind, deren Bewilligung bei dem Kriegs-Ministerium beantragt. In Bezug auf die Größe und den Umfang der Uebungs-Plätze wurden bisher bei dem Ankauf oder bei der Erpachtung angenommen: für ein Bataillon Infanterie oder einige Batterien oder Eskadrons 400 bis 500 Schritt lang und breit; für eine reitende Batterie 500 Schritt lang und 300 Schritt breit; für ein Infanterie- und Kavallerie-Regiment 700 bis 800 Schritt lang und breit; für eine Division 1200 bis 1300 Schritt lang und 1400 bis 1500 Schritt breit. Bei neuen Erwerbungen resp. Erpachtungen von Exercirplätzen für Kavallerie soll als allgemeine Regel festgehalten werden, daß diese Plätze für eine Eskadron circa 800 Schritt lang und 350 Schritt breit, für 2 oder 3 Eskadrons circa 800 Schritt lang und 400 Schritt breit und für 4 Eskadrons circa 800 Schritt lang und 700 bis 800 Schritt breit sind. (M. Oek. D. v. 19. Nov. 1860.)

Es ist Grundsatz, daß die Uebungs-Plätze für die Garnison eines Orts niemals doppelt gewährt werden. Befindet sich nämlich bei einem Orte ein großer Exercirplatz, so muß dieser von allen Truppentheilen benutzt werden, ohne daß ein jeder derselben auf besondere Plätze Anspruch hat. Werden die größeren Uebungs-Plätze durch weite Entfernungen von dem Garnison-Orte getrennt, so daß kleinere, näher gelegene Plätze zu den Schießübungen zu Fuß und zu Pferde erforderlich erscheinen, soll das Bedürfniß und der Umfang in jedem einzelnen Falle vollständig dargethan und die Sicherstellung beim Kriegs-Ministerium nachgesucht werden.

Die Unterhaltung der Exercir- und Schießplätze haben die Truppen ohne Vergütung zu bewirken und sich auch der unentgeltlichen Ausführung der Erdarbeiten bei solchen Neu-Einrichtungen zu unterziehen, die keinen beträchtlichen Umfang erreichen. In derartigen Fällen vergütet der Servis-Fonds nur die nachweislichen Auslagen für Handwerks-Geräthschaften. Dagegen soll bei Einrichtung von Uebungs-Plätzen und Schießständen, welche umfassendere Erdarbeiten bedingen, den Truppentheilen auf gehörig motivirten Antrag durch Bewilligung von Geldabfindungen nach Möglichkeit zu Hilfe gekommen werden. (Kr. M. v. 24. Febr. 1862.)

Um einer Versandung und der damit verbundenen Unbrauchbarkeit der Exercirplätze vorzubeugen, ist den Corps-Intendanturen die Befugniß eingeräumt, in Fällen, wo eine Besamung sich als zweckmäßig resp. geboten erweisen sollte, zu einer solchen Maßregel zu schreiten, soweit dies in Grenzen der zur Instandhaltung solcher Plätze zur Disposition stehenden Fonds ausführbar ist. (M. Oek. D. v. 12. Oct. 1863.)

Ueber sämmtliche Garnison-Anstalten, wozu nach §. 1 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung auch die Exercir- und Reitplätze gehören, darf seitens der Militair-Behörden zu anderen Zwecken, als für welche sie eigentlich bestimmt sind, ohne specielle Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements nicht disponirt werden. Künftig kann auch das betreffende General-Kommando eine solche Genehmigung ertheilen, wenn es sich nur

um Ueberlassung von Exercir- und Schießplätzen an Private auf kurze vorübergehende Zeit handelt. Jedoch darf dieselbe nur unter Zuziehung und nach Anhörung der Corps-Intendantur erfolgen. (M. Oek. D. v. 30. April 1864.)

Selbstbewirthschaftung der Kasernen und Ställe durch die Truppen.

In dem Anhange zu den Garnison-Verwaltungs-Vorschriften befinden sich die Normen für die Selbstbewirthschaftung der Kasernen und Ställe durch die Truppen, sowie für die Selbstbewirthschaftung einzelner Gegenstände der Kasernen und Stall-Administration. In der Regel werden alle Garnison-Anstalten von einer besonders eingesetzten Verwaltungs-Behörde (siehe Garnison-Verwaltungen) administrirt; es ist aber auch der Wahl eines jeden Kommandeurs, der eine selbstständige Oekonomie führt, überlassen, entweder die Selbstbewirthschaftung der Kaserne nebst Ställe oder — auch nur das Ausweißen der Kaserne resp. die Verwaltung der Feuerungsmaterialien, die Beschaffung des gläsernen und irdenen Geschirres, die Sorge für die Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung der Bettwäsche und Handtücher, die Beschaffung der Erleuchtungsmaterialien, oder endlich die Unterhaltung der Stallbedürfnisse aus dem Erlöse des zu verkaufenden Pferdedüngers — zu übernehmen. Da hierbei aber auch die dienstliche Ausbildung des Truppentheils, die Garnisonverhältnisse und andere Umstände in Betracht zu ziehen sind, die zum Theil nur von den höheren Truppenbefehlshabern vollständig gewürdigt werden können, so ist auf dem dienstlichen Wege die Genehmigung des General-Kommmandos zu jener Uebernahme der Selbstbewirthschaftung erforderlich. Ist dieselbe übernommen, so muß sie wie jede andere Amtsobliegenheit behandelt und wahrgenommen werden, wodurch sich die Verantwortlichkeit des Truppentheils, wie jedes einzelnen, zu den Verwaltungsgeschäften kommandirten Individuums, feststellt. Die höheren Truppenbefehlshaber haben zwar, wie über jeden ökonomischen Zweig bei den Truppen, auch bei der Selbstbewirthschaftung das allgemeine Aufsichtsrecht; wenn aber aus derselben nach ihrer Meinung nachtheilige Rückwirkungen auf den Dienst entstehen, so können sie nicht unmittelbar einschreiten, vielmehr nur ihre diesfälligen Meldungen und Anträge an das betreffende General-Kommando gelangen lassen. An eine Beibehaltung der gedachten Selbstbewirthschaftung sind die Truppen nicht gebunden, es ist ihnen vielmehr überlassen, dieselben nach eigenem Ermessen wieder aufzugeben. Es kann dies jedoch nur nach einer frühzeitig stattgehabten Regulirung des Rückgabe-Termins (Jahresschluß) mit der Intendantur des Armee-Corps geschehen, damit nicht der Garnison-Verwaltung durch eine Uebereilung oder sonstige Unpaßlichkeit des Termins Nachtheile erwachsen. Erfolgt ein unvorhergesehener Ausmarsch auf längere oder unbestimmte Zeit, welcher die Abgabe der Selbstbewirthschaftung nöthig macht, so daß die vorherige Festsetzung eines Termins nicht möglich ist, so müssen doch jedenfalls solche Veranstaltungen getroffen werden, daß eine ordnungsmäßige Uebergabe erfolgen kann; für einen vollständigen Geld-, Materialien- und Inventarien-Abschluß, sowie für den sonstigen rechnungsmäßigen Ausweis, bleibt in allen Fällen der Kommandeur speciell verantwortlich. Im Falle einer solchen Abgabe bleibt dem Kriegs-Ministerium vorbehalten, die Geldbestände der Selbstverwaltung zur General-Militair-Kasse definitiv einziehen zu lassen und nach der Rückkehr, bei etwaiger Wiederübernahme dieser Verwaltung seitens des Truppentheils, zu bestimmen, welche begünstigende Modalitäten sodann eintreten sollen, um dem Truppentheil zu einer erfolgreichen Wiederaufnahme dieser Verwaltung den nöthigen Vorschub zu thun. Die Verwaltung geschieht im Allgemeinen nach den für die Garnison-Verwaltungen bestehenden Vorschriften von einer von dem Kommandeur zu ernennenden Kommission, bestehend aus einem Hauptmann oder Rittmeister, einem Lieutenant und einem Zahlmeister. Der Kommandeur kann auch dieser Kommission selbst beitreten, jedenfalls hat er aber deren Geschäftsbetrieb speciell zu beaufsichtigen, sowohl die monatlichen als jährlichen Abschlüsse mitzuvollziehen, und er bleibt ebenso, wie es bei der Selbstbewirthschaftung der großen Montirungsstücke ꝛc. und der kleinen Oekonomie-Fonds der Fall ist, für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie für die vorschriftsmäßige Führung der Kasernen-Selbstbewirthschaftung und die Sicherheit der empfangenen Fonds verantwortlich. Die gemachten Ersparnisse können, nachdem bei der jährlichen Revision ihre Disponiblität anerkannt wor-

den ist, zunächst zur Verbesserung der Kasernements-Einrichtungen, soweit eine solche Verbesserung nach den Bestimmungen der Garnison-Verwaltungs-Vorschriften überhaupt zulässig ist, dann zum Besten des Soldaten, z. B. zu Menagezwecken u. s. w. verwendet werden*). Ferner können daraus Remunerationen für den bei der Wirthschaft thätig gewesenen Zahlmeister und Unteroffizier gewährt werden und zwar: dem Zahlmeister — bei einem Kasernement in der Stärke eines Regiments monatlich höchstens 6 Thlr., und in der Stärke eines Bataillons oder zweier Eskadrons monatlich höchstens 5 Thlr.; ferner an einen außer dem Zahlmeister zur Kasernen-Verwaltung kommandirten Feldwebel oder Unteroffizier monatlich höchstens 3 Thlr.

Durch die vorgedachte Ueberlassung der Kasernen und Ställe — (mit Ausschluß der Sträflingskasernen) — in die Selbstbewirthschaftung durch die Truppen wird bezweckt: den Kommandeuren Gelegenheit zu geben, auch hierbei für das Wohl der Mannschaften und Pferde wirksam zu sein; die Verwaltung zu vereinfachen; diejenigen Ersparnisse herbeizuführen, welche nur durch unmittelbare Theilnahme der Truppen zu erlangen stehen, und endlich die Verbesserung des Kasernements durch diesfällige Anwendung der vorgedachten Ersparnisse zu fördern.

Kranken-Anstalten.

Allgemeines. Während des Friedens bestehen zur Aufnahme der Kranken besondere Anstalten — Friedens-Lazarethe — welche ebenfalls zu den Garnison-Einrichtungen zählen, jedoch von einer besonderen Lokal-Behörde — den Lazareth-Kommissionen nach Maßgabe des Reglements für die Friedens-Lazarethe vom 5. Juli 1862 resp. der dazu gehörigen Zusammenstellung der abändernden und ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1867, verwaltet werden. Während des Krieges werden den mobilen Armee-Corps, Sanitäts-Detachements nebst Feldlazarethe beigegeben und treten in den heimathlichen Provinzen besondere Reserve- und Vereins-Lazarethe in Thätigkeit, deren Verwaltung die Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 regelt (siehe den bezüglichen Abschnitt des I. Bandes).

Zu den in den Corps-Bezirken bestehenden oder einzurichtenden Kranken-Anstalten zählen:

Garnison-Lazarethe. Dieselben werden eingerichtet: in allen Garnison-Orten, wo die Truppentheile die Stärke einer Kompagnie oder Eskadron und darüber haben; in Festungen, im Verhältniß der Stärke der Friedens-Garnison und der dort etwa untergebrachten Straf-Abtheilungen, wo nicht rücksichtlich des Bedürfnisses zur Kriegs- und Belagerungszeit eine specielle Anordnung gleichzeitig mitgetroffen wird; in bleibenden Kommando-Orten, wo die betreffenden Truppentheile die Stärke einer Kompagnie oder Eskadron, oder mindestens von 90 Köpfen erreichen. Diese Lazareth-Einrichtungen werden dauernd in dem Umfange gewährt, daß durchschnittlich der 15. Mann der etatsmäßigen Friedensstärke der im Orte stehenden Truppentheile als krank angenommen wird. Die hiernach ermittelte Zahl heißt die Normal-Krankenzahl des betreffenden Garnison-Lazareths und wird sowohl bei Ermittelung des nöthigen Gelasses, als auch bei der innern Einrichtung zum Grunde gelegt. Das Minimum der Normal-Krankenzahl ist mit Rücksicht auf Passanten 2c., welche außer den Kranken des Garnison-Orts aufzunehmen sind — 10.

Die Grundsätze über die Einrichtung neu zu erbauender Garnison-Lazarethe und die Ausstattung derselben mit Utensilien sind in dem Lazareth-Reglement angegeben. Danach müssen die Heilanstalten möglichst an freien, hoch gelegenen und stillen Orten errichtet werden, wo frische Luft und Sonnenlicht die Krankenzimmer durchströmen, weil nach ärztlichem Urtheil der dauernde Aufenthalt der Kranken in gesunder reiner Luft die Basis aller Heilverfahren ist. Die Nähe von stehenden Gewässern, Sümpfen und Morästen ist, wegen der beständigen und schädlichen Ausdünstungen derselben, unter allen Umständen zu vermeiden. Die Krankenzimmer werden gewöhnlich zu 10 bis 12 Lagerstellen eingerichtet. Für jede Bettstelle ist mit Einschluß der nöthigen Gänge durch-

*) Eine Verwendung für Bekleidungs-, Armatur- und Putzgegenstände ist nicht statthaft.

schnittlich ein Flächenraum von 60 □-Fuß erforderlich. Die Höhe der Krankenzimmer darf nicht unter 10 und nicht über 12 Fuß betragen, woraus sich für jeden Kranken ein Luftraum von 600 bis 720 Kubikfuß ergiebt, was nach den bisherigen Erfahrungen zur Erhaltung einer gesunden reinen Luft vollkommen zureichend ist. Zu den Offizier-Krankenstuben, wo dergleichen eingerichtet werden, sind möglichst gut gelegene, von den übrigen Krankenzimmern abgesonderte Stuben zu wählen, welche in der Regel zu zwei Lagerstellen eingerichtet werden. Es ist eine Grundfläche von 240 □-Fuß, also bei einer Länge von 15 Fuß etwa 15 bis 16 Fuß Tiefe, als für eine solche Stube erforderlich anzunehmen. Außer den Krankenzimmern sind für Garnison-Lazarethe erforderlich: Stuben der wachthabenden Aerzte, Stuben für Krankenwärter, Wohnung der Lazareth-Inspektoren oder in kleineren Lazarethen für den zur Besorgung der Rechnungsführer-Geschäfte kommandirten Unteroffizier, Wohngelaß der zur polizeilichen Aufsicht kommandirten Unteroffiziere. Wachtstube, Wohngelaß der Lazareth-Köchin, Lokale für den Geschäftsbetrieb, Operationszimmer, Dispensiranstalt, Kochküche, Theeküche, Waschanstalt, Badeanstalt, Todtenkammer, Raum zur Desinfizirung von Kleidungsstücken und Effekten, Aufbewahrungs-Gelaß, Hofraum, Brunnen, Abtritte und Urinir-Anstalten, Müllkasten und Torf- 2c. Aschgruben.

Hilfslazarethe. In dem Falle, daß die Zahl der Kranken der Garnison dergestalt anwächst, daß diese, wegen Mangels an Raum, in dem auf die Normal-Krankenzahl eingerichteten Garnison-Lazarethe nicht sämmtlich untergebracht werden können und die Natur der Krankheit oder polizeiliche Rücksichten die Behandlung der Kranken in den Quartieren nicht gestatten, findet die Einrichtung eines, oder nach Bedarf, mehrerer Hilfslazarethe, entweder in einem abgesonderten Theile der etwa vorhandenen Kasernen oder in anderen dazu geeigneten Lokalen statt. Die Verwaltung solcher Hilfs-Lazarethe wird gewöhnlich soweit als angängig, mit der des betreffenden Garnison-Lazareths vereinigt. Wenn bei eintretender Nothwendigkeit der Errichtung von Hilfs-Lazarethen die eigenen Mittel des Militair-Ressorts dazu nicht ausreichen, dann ist, insbesondere hinsichtlich der Ermittelung der erforderlichen Lokale, der Hinzutritt der Orts- und Polizeibehörde, in weiterer Instanz der betreffenden Regierung, in Anspruch zu nehmen, um gemeinsame und zum Zwecke führende Maßregeln ergreifen zu können. Besonders tritt dieser Fall ein, wenn die Krankheiten einen epidemischen oder ansteckenden Charakter annehmen. Alsdann berathen sich die konkurrirenden Behörden über die Wahl der Mittel, da es außer den Grenzen der Möglichkeit liegt, sämmtliche in solchen Krankheitsfällen zu ergreifende Maßregeln schon im Voraus zu bestimmen. Die jedesmaligen Umstände entscheiden in solchen außerordentlichen Fällen und geben die Mittel zum Zwecke an die Hand. Als Anhalt hierbei dient das in der Gesetz-Sammlung Stück 27 pro 1835 publicirte Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, welche Vorschriften nach der Allerhöchsten Ordre vom 20. September 1836, auch von dem Militair und dessen Ressort befolgt werden sollen, soviel als solches in den besonderen Verhältnissen des Heeres möglich ist und insoweit keine nicht zu beseitigende Schwierigkeiten eintreten.

Temporaire Friedens- (Kantonnements-) Lazarethe. Dieselben werden bei einstweiligen Dislokationen von Truppentheilen oder bei anderen vorübergehenden Umständen, z. B. bei längeren Kantonnirungen, Zusammenziehung ganzer Truppen-Corps 2c. eingerichtet und hinsichtlich der Ausstattung wie die Feldlazarethe 2c. behandelt, wobei besonders die Lokalität und die zu Gebote stehenden Mittel maßgebend sind. Die Größe der Kantonnements-Lazarethe und der Umfang der denselben zu gebenden Einrichtung hängt zunächst von der Stärke der darauf angewiesenen Truppentheile, von der Jahreszeit und der muthmaßlich in dieser herrschenden Witterung; ferner bei Truppen-Uebungen von der Dauer des etwa stattfindenden Lagers oder Bivouacirens und auch davon ab, ob Garnison-Lazarethe so nahe gelegen sind, daß Kranke in einigen Stunden dorthin transportirt werden können. Da wo dies zutrifft, werden die Garnison-Lazarethe durch kantonnementsmäßige Einrichtung entsprechend erweitert. Wird damit nicht ausgereicht, dann werden besondere Kantonnements-Lazarethe etablirt und dazu zunächst öffentliche Gebäude benutzt; wenn diese aber nicht vorhanden oder nicht entbehrlich sind, wird zur

Ermiethung von Privatgebäuden geschritten. Im äußersten Falle können auch hölzerne Baracken an geeigneten Plätzen erbaut werden. Bei den großen 3 bis 4 Wochen dauernden Uebungen ganzer Armee-Corps reicht es selbst dann, wenn die Truppen im Lager stehen, nach den bisherigen Erfahrungen hin, wenn $2\frac{1}{2}$ bis 3 Prozent der gesammten Truppenmasse als krank angenommen und auf die hiernach sich ergebende Krankenzahl die zu treffenden Lazareth-Einrichtungen gegründet werden, wobei selbstverständlich auf die in den Garnison-Lazarethen unterzubringende Krankenzahl Rücksicht zu nehmen ist.

Für marschirende Truppen sind besondere Lazareth-Einrichtungen im Inlande nicht erforderlich. Bei Märschen auf den Militairstraßen außerhalb des Bundesgebiets werden einzelne Kranke, soweit Conventionen mit den betreffenden fremdherrlichen Regierungen abgeschlossen sind, in die Etappen-Lazarethe aufgenommen. Bei dem Abrücken der Truppen aus dem Garnisonorte bleiben die Kranken dort zurück; die unterwegs Erkrankenden aber werden dem nächsten Militair-Lazarethe übergeben. Letzteres gilt auch hinsichtlich derjenigen Kranken, welche bei Transporten von Reserve- und Ersatzmannschaften vorkommen. Wenn Kranke der marschirenden Truppen nicht zu Fuß nach dem zunächst gelegenen Militair-Lazarethe geschafft werden können und deren Transport auf Wagen geschehen muß, so ist dieser Transport mittelst Vorspanns zu bewirken, wie dies später noch näher angegeben ist. Diejenigen Mannschaften marschirender Truppen, welche unterwegs erkranken, und die, wenn im Erkrankungsorte kein Militair-Lazareth vorhanden ist, nach ärztlichem Ermessen ohne Gefahr für das Leben nicht nach dem nächsten Militair-Lazareth transportirt werden können, werden der Fürsorge der Ortsbehörde übergeben, welche für die Wartung, Verpflegung und ärztliche Behandlung der Kranken zu sorgen und die dadurch entstehenden, jedoch auf das Unvermeidliche zu beschränkenden Kosten seiner Zeit bei der betreffenden Corps-Intendantur zu liquidiren hat. Der Truppenbefehlshaber oder Kommandoführer ist aber verpflichtet, von solchen Fällen der Intendantur desjenigen Armee-Corps-Bezirks, in welchem der Ort liegt, wo Kranke zurückgeblieben sind, sofort Anzeige zu machen.

Militair-Cholera-Lazarethe. In Folge der neueren Erfahrungen ist bestimmt, daß bei Cholera-Epidemien an Stelle der Cholera-Stationen in den Garnison-Lazarethen künftig überall besondere Militair-Cholera-Lazarethe einzurichten sind. (M. Oek. D. vom 2. Novbr. 1866.)

Reserve-Lazarethe für Kriegszwecke. Zur Aufnahme der aus den Feldlazarethen, stehenden Kriegs- und Etappen-Lazarethen evakuirten Kranken werden Reserve-Lazarethe im Rücken der operirenden Armee im Inlande durch die Provinzial-Behörden errichtet. Welche Reserve-Lazarethe, resp. wann selbige errichtet werden sollen, bestimmt das Kriegs-Ministerium. (M. M. A.) Damit die diesfälligen Maßnahmen möglichst zweckentsprechend getroffen und auch beschleunigt werden können, sind die Provinzial-Militair-Behörden gehalten, schon im Frieden unter Konkurrenz der Civilbehörden: die zur Herstellung von Reserve-Lazarethen besonders geeigneten Orte und an selbigen auch die passenden Räumlichkeiten auszuwählen; qualifizirte Persönlichkeiten zur Uebernahme des ärztlichen und Verwaltungsdienstes zu ermitteln und von dem Resultat dem Kriegs-Ministerium (M. M. A.), alljährlich Mittheilung zu machen.

Besonders geeignet zur Anlegung von Reserve-Lazarethen sind solche Orte: welche an oder in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnen oder Wasserstraßen belegen sind und eine gesunde Lage haben, an welchen tüchtige Aerzte ansässig, denen die Behandlung der Kranken und Verwundeten übertragen werden kann; an welchen geeignete Garnison-Lazarethe vorhanden sind, sowie städtische und sonstige Krankenheil-Anstalten, welche event. zur Aushilfe herangezogen werden können. In der Regel werden Reserve-Lazarethe in Festungen nicht errichtet. Bei der Auswahl der zu verwendenden Gebäude ist besonders zu berücksichtigen, daß dieselben außerhalb des Dienstkreises der Stadt belegen sind, eine freie Lage haben, und sich in der Nähe größerer Gärten oder freier Plätze befinden, auf welchen Baracken erbaut und Zelte aufgeschlagen werden können. Bei Bestimmung der Belegungsfähigkeit ist davon auszugehen, daß für jeden Kranken ein Luftraum von 1200 Kubikfuß zu gewähren ist.

Beim Eintritt eines Krieges haben die Provinzial-Militair-Behörden an den vom **Kriegs-Ministerium** (M. M. A.) bezeichneten Orten und in der angeordneten Ausdehnung die Reserve-Lazarethe nach den für die Friedens-Lazarethe geltenden Grundsätzen selbstständig einzurichten, und unter Benutzung aller Hilfsmittel die Herstellung mit Umsicht und Energie so zu betreiben, daß die Lazarethe in kürzester Frist zur Benutzung disponibel sind. Von der Beendigung der Errichtung ist dem Kriegs-Ministerium (M. M. A.) ohne Verzug Anzeige zu machen. Wegen Ausstattung mit Utensilien siehe diese.

Vereins-Lazarethe ꝛc. Bei ausbrechendem Kriege kann die nach den bisherigen Erfahrungen von dem Patriotismus der Nation zu erwartende rege Betheiligung an der Fürsorge für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Armee die Militair-Verwaltung nur dann in wirksamere Weise unterstützen, wenn einerseits die Organe der Privat-Wohlthätigkeit stets schnell und sicher erfahren, in welcher Richtung und in welcher Weise sie ihre Fürsorge zweckentsprechend entfalten können, und wenn andererseits die Vertheilung der freiwillig dargebotenen Dienste und Spenden auf die von den amtlichen Organen bezeichneten Bedarfspunkte zweckmäßig organisirt ist.

Mit Rücksicht hierauf wird die freiwillige Krankenpflege gewöhnlich dem staatlichen Organismus eingefügt, so daß der jedesmalige Königliche Kommissar und Militair-Inspekteur derselben die leitende Spitze bildet. Die demnach von der freiwilligen Krankenpflege, (siehe die näheren Bestimmungen im I. Bande) etablirten Vereinslazarethe werden von dem Verein ausgestattet und sollen in der Regel auf mindestens 20 Betten eingerichtet werden. Es können hierzu aber auch, wie nachfolgend angegeben, Utensilien von der Militair-Verwaltung überwiesen werden.

In Betreff der Ueberweisung, Ergänzung und Neubeschaffung der in den verschiedenen Garnison- ꝛc. Anstalten vorkommenden Utensilien und Consumtibilien kommen die nachfolgenden allgemein gültigen Grundsätze zur Anwendung.

Utensilien.

Ueberweisung zur ersten Ausstattung. Nächst den Garnison-Gebäuden selbst ist deren Ausstattung mit Utensilien oder das Utensilien-Inventarium der wichtigste Gegenstand des Garnison-Haushalts. In welcher Zahl und worin die verschiedenen den Garnison- ꝛc. Anstalten bei der ersten Ausstattung zu überweisenden Utensilien bestehen, ist aus den Etats ersichtlich, welche den betreffenden Vorschriften über die Einrichtung und Ausstattung dieser Anstalten beigefügt sind. Hinsichtlich der den Hilfs-Reserve- oder Vereins-Lazarethen zu überweisenden Utensilien gelten indeß auch nachfolgende Regeln:

Ausstattung der Hilfslazarethe. Die Versorgung der bei vorübergehender Unzulänglichkeit der Garnison-Lazarethe zu etablirenden Hilfs-Lazarethe mit Utensilien geschieht nach den speciell einzuholenden Bestimmungen der Intendantur, welche letztere erforderlichen Falls mit dem Corps-General-Arzt zuvor zu kommuniciren hat. Die in solchen Fällen über die Bestände der betreffenden Garnison-Lazarethe hinaus unumgänglich erforderlichen Utensilien werden von der Intendantur aus den Feldlazareth-Beständen des Armee-Corps, oder aus den Vorräthen des nächsten Festungs-Belagerungs-Lazareth-Depots zur leihweisen Benutzung überwiesen. Auch die Utensilien für Kantonnements-Lazarethe müssen zur Verminderung von Neubeschaffungen leihweise aus den disponiblen Beständen benachbarter Garnison-Lazarethe oder Garnison-Verwaltungen, sowie aus den Vorräthen der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots entnommen werden. Zur Verhütung von Ansteckungen darf jedoch diese leihweise Entnahme von Utensilien sich nur auf Bettstellen, Tische, Schemel und sonstiges Haus- und Wirthschaftsgeräth erstrecken, da diese Gegenstände einer gründlichen Reinigung unterworfen werden können. Da wo auf diese Weise der Bedarf nicht gedeckt wird, verfügen die Intendanturen die Neubeschaffung resp. Ermiethung der fehlenden einzelnen Gegenstände. An Lagergeräth und zum sonstigen persönlichen Gebrauch der Kranken wird den zu etablirenden Kantonnements-Lazarethen pro Kopf gewährt: 1 wollene Bettdecke, 1 Ueberzug dazu, 1 Strohsack, 1 Kopfpolster,

$1\frac{1}{2}$ Garnituren Bettlaken, 1 Hemd, 1 Handtuch, 1 Eßnapf, 1 Eßlöffel, 1 Trinkbecher; Krankenkleider werden nur insoweit gewährt, als dies in einzelnen Fällen für nöthig erachtet wird, zu welchem Behuf auf die Hälfte der Normal-Krankenzahl pro Kopf noch — 1 Krankenrock, 1 Paar Krankenhosen, 1 Paar Socken und 1 Paar Pantoffeln überwiesen werden. Für eine plötzlich steigende Krankenzahl muß schon im Voraus auf eine verhältnißmäßige Reserve an Bettdecken, Strohsäcken und Bettlaken Bedacht genommen werden. Wollene Decken sind ein für die gute Lagerung der Kranken unentbehrliches Utensil; um in dieser Beziehung allen Verlegenheiten vorzubeugen, ist angeordnet, daß die Truppen sowohl bei den großen Uebungen als bei der Mobilmachung ihre zum Feldequipage-Etat gehörigen Krankendecken mitnehmen. Die Aufbewahrung derselben geschieht gewöhnlich bei den Garnison-Lazarethen (siehe S. 229), welche für die gute Conservation resp. Auffrischung Sorge zu tragen haben.

Ausstattung der Reserve-Lazarethe. Für die Ausstattung derselben hat die Provinzial-Intendantur unter Konkurrenz des stellvertretenden General-Arztes Sorge zu tragen. Dieselbe erfolgt nach den Bestimmungen des Friedens-Lazareth-Reglements. Zur Ausstattung ist — namentlich bezüglich der Wäsche — auf die verwendbaren Bestände in den aufgegebenen Garnison-Orten zu rekurriren. Die Ueberweisung des Mehrbedarfs an Wäschestücken, sowie der im Corpsbereich nicht zu beschaffenden Verbandmittel und chirurgischen Instrumente, ist bei dem Kriegs-Ministerium (M. M. A.) zu beantragen. Die übrigen Gegenstände sind an Ort und Stelle zu beschaffen.

Ausstattung der Vereins-Lazarethe. Dieselben werden durch die Vereine eingerichtet. Es können denselben hierzu auch Utensilien von der Militair-Verwaltung mit Zustimmung der betreffenden Provinzial-Intendantur überwiesen werden, die bei der Auflösung des Lazareths, nach Abzug der erweislich unbrauchbar gewordenen, zurückgegeben werden müssen.

Ausnahmsweise Verabreichung. Die Verfügung zur ausnahmsweisen Verabreichung von Bettgeräth resp. Utensilien an Truppen in Kantonnirungen, insofern dies im Interesse der Truppen geboten erscheint, und vorbehaltlich des Entschädigungs-Anspruchs an die betreffenden Civilbehörden und Gemeinden, zu Gunsten deren die Maßnahme statt hat, erfolgt durch das General-Kommando. (A. O. v. 28. Januar 1869.)

Ergänzung. Die Reparatur der schadhaften Stücke besorgt die Verwaltung entweder durch Verdingung an erprobte und zuverlässige Werkmeister unter Herbeiführung einer angemessenen Konkurrenz oder gegen Tagelohn. Solche Stücke, die nicht mehr gebrauchsfähig hergestellt werden können, werden durch brauchbare ersetzt, und bis zur nächsten Lokal-Revision durch einen Deputirten der Intendantur aufbewahrt. Derselbe hat die wirkliche Unbrauchbarkeit anzuerkennen resp. festzustellen, inwieweit sie entweder als Ausbesserungs-Material oder Wischlappen ꝛc. zu verwenden oder zur Bereitung von Charpie, Compressen und Bandagen an die Garnison-Lazarethe, Belagerungs-Lazarethe und Train-Depots abzuführen, oder zu verkaufen oder zu vernichten sind. Die Intendanturen prüfen die in dem Lokal-Revisions-Protokoll enthaltenen Anträge auf Neubeschaffungen mit Rücksicht auf die etatsmäßige Dauerzeit der einzelnen Gegenstände, so wie auf die sonstigen Wirthschafts-Verhältnisse und ermitteln danach die der Anstalt zukommenden Kontingente. Ein Neuersatz über dies Kontingent hinaus ist nur ausnahmsweise in gehörig motivirten Fällen statthaft. Die Art und Weise der Beschaffung des Ersatzes bestimmt die Intendantur nach Anhörung der Vorschläge der betreffenden Lokal-Verwaltung und des Revisors nach ihrem sachkundigen Ermessen.

Neubeschaffung. Als allgemeine Regel bei Neubeschaffungen von Utensilien, deren Object 50 Thlr. und darüber beträgt, gilt die Anwendung des Licitations- und Submissions-Verfahrens und die Ueberlassung der Lieferung gegen vorschriftsmäßige, besiegelte und gestempelte Proben an Mindestfordernde, die eine gehörige Sicherheit gewähren. Zur Vermehrung der Konkurrenz und zur Beförderung des Ankaufs aus erster Hand müssen aber, bei gehöriger Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der örtlichen und provinziellen Gewerbs- und Handelsverhältnisse, die Gegenstände in der Regel nicht im Ganzen, sondern sortenweise ausgeboten werden. Die Grundsätze über die Einleitung

und Abhaltung des Licitations- und Submissions-Verfahrens, über dessen Grundsätze und deren Formen, die Wahl der Unternehmer 2c. sind bereits Seite 15 angegeben*).

Die Abnahme der in Stelle des gewöhnlichen Abganges neu beschafften Stücke, mit Ausschluß der leinenen und wollenen Sachen, wird durch den militairischen Vorsteher der Anstalt und den Special-Director bewirkt. Bei Abnahme größerer Neubeschaffungen tritt jedoch die Konkurrenz des Vorstandes der Verwaltung und bei Einlieferung von Utensilien, die von mehr oder minder complicirter Form und Einrichtung sind, oder einer nähern technischen Beurtheilung bedürfen, wie Dampfkessel, Feuerspritzen, Waschbänke, Schilderhäuser, Montirungsgerüste, eiserne Bettstellen 2c. auch noch der Konkurrenz des Baubeamten (oder Ingenieur-Offiziers) ein. Die wollenen und leinenen Sachen werden von einer besondern Kommission abgenommen und behufs der Auffrischung an diejenige Verwaltung abgeliefert, bei welcher sich die Vorräthe der Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots befinden. Eine solche Kommission besteht aus einem Offizier (Stabs-Offizier, Hauptmann oder Rittmeister), dem Vorstande derjenigen Verwaltung, bei welcher die Abnahme stattfindet und einem sachkundigen zweiten Garnison-Verwaltungs- oder Lazareth-Beamten**).

Ueber die bei dem Abnahme-Geschäft etwa vorkommenden Differenzen in administrativer Beziehung entscheiden die Intendanturen, an welche daher in solchen Fällen zu berichten ist. Zur endgiltigen Entscheidung über die vertragsmäßige Beschaffenheit der von den Abnahme-Behörden zurückgewiesenen Lieferungs-Objecte — liegt indeß unpartheiischen Schieds-Gerichten — einer besonders zu berufenden Kommission — ob, welche je nach der Art des zu beurtheilenden Gegenstandes aus drei sachverständigen Ortsangesessenen und einem Militair-Verwaltungs-Beamten besteht. (M. Dek. D. vom 27. März 1866)***).

Aus den auf diese Weise abgenommenen Utensilien ergänzt sich der Abgang derselben, wobei die Intendanturen dafür zu sorgen haben, daß der currente Bedarf an leinenen und wollenen Sachen den Garnison-Verwaltungen und Lazareth-Kommissionen rechtzeitig aus den Feld- und Belagerungs-Lazareth-Depots zugeht und daß immer nur die ältesten Vorräthe der letzteren in Gebrauch gegeben werden.

Die Vorräthe für Belagerungs-Lazarethe werden nur mit solchen Gegenständen completirt, welche durch den laufenden Bedarf der Friedens-Garnison- und Lazareth-Anstalten stets rechtzeitige Auffrischung erhalten können. Die nicht weiter vorräthig zu haltenden Gegenstände werden in drei Kategorien nachgewiesen, als:

a) solche, für welche in den Friedens-Garnison- und Lazareth-Anstalten eine Verwendung möglich ist; diese werden ohne Natural-Ersatz aufgebraucht;

b) solche, zu deren Verwendung diese Gelegenheit fehlt, deren Verderben aber nicht zu besorgen ist; diese werden asservirt, und

c) solche, die bei mangelnder Gelegenheit zur Benutzung dem Verderben entgegen gehen; hiervon werden diejenigen, die für den Privatgebrauch geeignet sind, also einen Erlös erwarten lassen, veräußert, die übrigen aber noch weiter asservirt und erst bei wirklichem Eintritt der Gebrauchsunfähigkeit ausrangirt. (M. Dek. D. v. 24. Octbr. 1863.)

---

*) Der Verdingung der Wäsche-Lieferungen für die Garnison- und Lazareth-Anstalten sind außerdem die zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens vorgeschriebenen Bedingungen zu Grunde zu legen. (M. Dek. D. v. 14. Decbr. 1865.)

**) Die für die Offizier-Kasernen-Wohnungen bisher gewährten Meublen sollen bei Neubeschaffungen in verbesserter Form nach Zeichnung ergänzt werden. (M. Dek. D. v. 8. Februar 1865). Es werden künftig für solche Offizier-Kasernen-Wohnungen, welche eine besondere Schlafkammer haben, zur Ausstattung der letzteren gewährt: eine Waschtoilette und zwei gewöhnliche Stühle von kiehnenem Holze mit Brettsitz, braun gebeizt und polirt; ferner ein kleiner Tisch von gleichem Holze ebenfalls braun gebeizt und polirt, mit Schubkasten ohne Schloß und einem 2′ 6″ langen und 1′ 8″ breiten Blatte. (M. Dek. D. v. 11. Oktober 1865.)

***) Um die Verzichtleistung des Lieferanten auf processualisches Verfahren rechtsgültig verlangen zu können, ist die Berufung eines unpartheiischen Schiedsgerichts angeordnet. Von der frühern Stipulation, wonach dem einen der Kontrahenten — der Militair-Verwaltung — die Entscheidung zustand und der andere — der Lieferant — sich derselben unbedingt ohne richterliches Gehör unterwerfen mußte, ist Abstand genommen, weil dies gegen den im §. 1 der Einleitung zur Prozeßordnung ausgesprochenen Grundsatz verstößt. (M. Dek. D. v. 14. Decbr. 1865.)

Sowohl die abgenommenen als die in Gebrauch gegebenen Stücke müssen behuf der Kontrole gestempelt werden und zwar: bei der Abnahme mit K. U. (Königliche Utensil) und der Jahreszahl der Anschaffung; bei der Ingebrauchnahme — wird di betreffende Jahreszahl hinzugefügt.

Mit Unterhaltung und Ergänzung der Stall-Utensilien haben die Garnison-Ver waltungen in der Regel nichts zu schaffen, da dieselbe, mit Einschluß der Stall erleuchtung gewöhnlich von den Truppen aus dem Ertrage des zu verkaufenden Dünger bewirkt wird. Wo deshalb Schwierigkeiten entstehen, übernimmt die Garnison-Ver waltung den Verkauf des Düngers und besorgt aus dem Ertrage desselben sämmtlich Stallbedürfnisse.

Die Reinigung der Kasernenwäsche (Laken, Ueberzüge, Handtücher), sowie da Reinigen der wollenen Decken, geschieht für Rechnung des Militair-Fonds durch di Garnison-Verwaltung. Das Reinigen der Leibwäsche müssen die Soldaten selbst resp aus eigenen Mitteln besorgen. In den Lazarethen wird die Reinigung der Wäsch durch die Lazareth-Kommissionen bewirkt und geschieht, wie bei den Garnison-Ver waltungen, entweder auf Tagelohn unter Benutzung der eingerichteten Dampf-Wasch anstalt*) oder nach getroffenem Abkommen mit einem Unternehmer, gegen stückweise Be zahlung. In letzterem Falle dürfen jedoch die auf Grund eines Probewaschens ermit telten Sätze nicht überschritten werden. Die Wäsche, welche von Kranken mit ansteckende Krankheiten benutzt worden ist, muß von den übrigen Wäschestücken stets getrennt ge halten werden. In manchen Fällen muß jene Wäsche auch vernichtet werden, was jedoc jedesmal von dem betreffenden Arzte, unter Anführung der Gründe, zu bestimmen ist.

Die Verabreichung reiner Wäsche an die kasernirten Truppen erfolgt i bestimmten Terminen an die von den militairischen Kasernen-Vorstehern mit der Empfang nahme beauftragten Militair-Personen, welche sie an die einzelnen Stuben, unter Kon trole ihrer Vorgesetzten, weiter vertheilen. Es werden verabreicht: den Offiziere wöchentlich — ein feines Handtuch, (Aerzte erhalten daneben noch ein ordinaires Hand tuch) monatlich — die feine Bettwäsche; den Mannschaften, jedem wöchentlich — ei ordinaires Handtuch, die ordinaire Bettwäsche in den sechs Sommermonaten monatlic und in den sechs Wintermonaten anderthalbmonatlich. Bei Empfangnahme dieser reine Wäsche wird jedesmal die schmutzige Wäsche abgegeben. An wollenen Decken erhäl jeder kasernirte Offizier und Mann in den Sommermonaten eine und in den Winter monaten zwei. Die Kranken erhalten bei ihrer Aufnahme in ein Lazareth ein voll ständiges frisch bezogenes Bett, reine Kranken-Kleider, ein Hemd und ein Handtuch Diese benutzten Wäsche- ꝛc. Stücke werden in nachstehender Art gewechselt resp. ander reine dafür verabreicht, sofern nicht besondere Umstände einen öftern, von dem betreffen den Arzte zu bestimmenden Wechsel nöthig machen: das Handtuch und Hemde wöchent lich; die Socken (wollene und baumwollene) alle 10 Tage; die Krankenhosen all 20 Tage; den Krankenrock, Bettdecken-Ueberzug, Kopfmatratzen und Bettlaken allmonat lich; den Strohsack nebst Kopfpolstersack bei der jedesmaligen Erneuerung der Strohfüllun nach 6 Monaten; die wollenen Decken werden halbjährlich durch Waschen und wo e nothwendig ist, durch Walken gereinigt.

Consumtibilien.

Allgemeines. Zu den consumtibilen Gegenständen, die den Truppen für di von ihnen benutzten Anstalten nach bestimmten Sätzen durch die Garnison-Verwaltun zu verabreichen sind oder in den Lazarethen zur Verwendung kommen, gehören: die Brenn Materialien, die Erleuchtungs-Materialien, die Schreib-Materialien für die Wachen, di Reinigungs-Materialien, sowie das Stroh oder Heu als Füllungs-Materialien der Leib matratzen und Kopfpolster. Das Brenn-Material besteht nach Maßgabe der örtliche und provinziellen Verhältnisse entweder in Holz oder Torf, auch Stein- und Braun

*) Die Reinigung der Wäsche (ausschließlich der feinen weißen) geschieht nach der beson dern Vorschrift über das Verfahren bei Anwendung der Dampfwäscherei im Kasernen- und La zarethhaushalte. Ausgenommen hiervon sind nur die kleineren Haushaltungen, in welchen di Einrichtung zur Dampfwäsche in Rücksicht auf den geringen Umfang des Wirthschaftsbetriebes od der lokalen Verhältnisse wegen sich nicht empfiehlt. (M. Oek. D. v. 4. März 1863.)

kohlen, oft auch in mehreren dieser Artikel zugleich; das Zünd-Material beim Torf- und Kohlenbrande richtet sich nach den Lokal-Verhältnissen und Gebräuchen. Das Erleuchtungsmaterial besteht in Talglichten, theils in Brennöl und Dochtgarn, je nach den Lokalen, welche erleuchtet werden sollen. Die Schreibmaterialien (für Stadt- und Thorwachen) bestehen in Papier, Federn, Tinte und Wachtbüchern. Die Reinigungs-Materialien in Kehrbesen von ortsüblicher Form und Beschaffenheit, in Sand zum Scheuern, auch nach Umständen zum Bestreuen der Fußböden und zum Füllen der Spucknäpfe, ferner in Wisch- und Scheuerlappen. Das Füllungs-Material zu den Lagerstellen, soweit dasselbe nicht in Pferdehaaren besteht, kann entweder Stroh oder Heu sein und es bleibt der Wahl der kasernirten Truppen überlassen, ob sie dieses oder jenes zum Füllen anwenden wollen.

Beschaffung. In Hinsicht der Beschaffung der Consumtibilien ist es Aufgabe für die Garnison- resp. Lazareth-Verwaltungen, den Bedarf gegen verhältnißmäßig billige Preise, unbeschadet der Güte des Materials, sicher zu stellen. Dieser Zweck wird in der Regel am sichersten durch möglichst weite Ausdehnung der freien Konkurrenz, mithin durch Licitation und Submission erreicht. Auch ist umsomehr auf billige Preise zu rechnen, wenn eine gemeinsame Ausbietung der consumtibilen Bedürfnisse für sämmtliche Verwaltungen eines Garnisonortes stattfindet. Es muß jedoch jeder Artikel für sich zur Licitation kommen, damit Generallieferungen vermieden werden, und die Gegenstände mehr in den Händen der Producenten bleiben. In Betreff der kleinen Garnisonorte bleibt es, nach Maßgabe der Lokalverhältnisse, der Erwägung der Intendanturen anheimgestellt, ob nicht zur Geschäftsvereinfachung, jedoch unbeschadet des Kostenpunkts und des Dienstes, die Lieferung der consumtibilen Bedürfnisse und die Leistung der Reinigungsarbeiten, soweit diese nicht den Truppen obliegt, als: die Abfuhr des Kehrichts, das Anzünden und Reinigen der Laternen ꝛc., möglichst an einen Unternehmer, auf vorangegangene Licitation oder Submission unter zuverlässigen Licitanten, dergestalt verdungen werden kann, daß die Lieferung und Leistung unmittelbar an die Truppen geschieht. Im Uebrigen kommen in Bezug auf das Licitations- und Submissions-Verfahren ꝛc. dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche vorhin bei den Utensilien erwähnt worden sind. Hierzu ist nur noch zu bemerken, daß, da die Ausstellung von Proben für die gedachten Lieferungsobjekte mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Kontrakte bezüglich der Qualität der zu liefernden Gegenstände möglichst klar und bestimmt abgefaßt werden müssen.

Soweit sich bei den Garnison- und Magazin-Verwaltungen Approvisionnements-Vorräthe an Brenn- und Erleuchtungsmaterial befinden, kommen diese zunächst zum Verbrauch und werden durch die neuen Einlieferungen ergänzt.

Brennmaterial*). Auf den unentgeltlichen Empfang desselben haben alle kasernirten Offiziere, Beamte und Mannschaften Anspruch. Für die Vorstände der Garnison-Verwaltungen wird die Brennmaterialien-Kompetenz jedesmal bei Bestimmung ihres Einkommens besonders festgesetzt. Außerdem wird an Feuerungsmaterial verabreicht: für die Küchen- und Speisesäle in den Kasernen, für die Stadt- und Thorwachen, sowie für die Militair-Arrest-Anstalten. Den Offizieren steht es frei, ihre Brennmaterialien-Kompetenzen entweder portionsweise oder im Ganzen zu empfangen, oder auch die Geldvergütung (incl. der Anfuhrkosten) nach den Kontraktspreisen zu nehmen. Analog den Servizahlungen dürfen jedoch die Gewährungen in Natur wie im Gelde, auf nicht längere Zeit als einen Monat erfolgen. Die Zubereitung des Brennmaterials zum Gebrauch (also beim Holze das Kleinmachen, bei Steinkohlen das Anmengen mit Lehm, wo es üblich u. s. w.) geschieht für die Kasernen, bevor es zur Vertheilung gelangt, durch kasernirte Mannschaften. Kasernirte Offiziere, welche vorziehen, ihre Kompetenz an Brennmaterial in Gelde zu empfangen, haben für die Zubereitung desselben zum Gebrauch selbst zu sorgen. Der Bedarf an Holz für die Wachen wird in Kloben verab-

---

*) Die Feststellung der Feuerungs-Tarife für Kasernen-Räume und Küchen in Grenzen der von dem Kriegs-Ministerium normirten Maximal-Sätze erfolgt durch das General-Kommando. (A. O. v. 28. Januar 1869.)

reicht und das Kleinmachen von den Wachtmannschaften besorgt. Bei Torf-, Braun- und Steinkohlenfeuerung wird das Zündmaterial, wenn es in Holz besteht, ebenfalls durch die kasernirten Truppen unentgeltlich zerkleinert. Dagegen wird der Brennholz- und Zündmaterial-Bedarf für die Militair-Arrestlokale entweder durch die Kasernenwärter, oder durch Arbeiter klein gemacht, welche die Garnison-Verwaltung gegen ortsüblichen Tagelohn annehmen darf, jedoch mit Ausnahme der Arreststuben in den besetzten Wachen, wo die Wachtmannschaft das Kleinmachen des Holzes für diese Stuben mit zu besorgen hat. Wieviel an Brennmaterial zur Stuben- und Küchenfeuerung in den Kasernen, sowie zur Heizung der Wachtstuben und Arrestlokale gewährt wird, ergiebt der den Garnison-Verwaltungs-Vorschriften beigefügte Tarif. Bei Aufstellung desselben ist die gewöhnliche Ofenheizung und danach durchweg die Heizung mit weichem Holze, und bei den Wohn-, Wacht- und Arbeitsstuben und den Kompagnie- und Eskadron-Speisesälen die Eintheilung der Winterzeit oder der Heizungs-Periode in drei Zwischen-Perioden zu Grunde gelegt. Zur ersten Heizungsperiode gehören die Monate April und October zur zweiten die Monate März und November und zur dritten die Monate Januar, Februar und December. Die einfache Feuerungsportion besteht aus $14^7/_{10}$ Stücken weichem Holz; bei Berechnung dieser Portion ist die Klafter Holz zu 6 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 3 Fuß Klobenlänge — 108 Kubikfuß hinsichtlich der Klobenzahl aber zu 120 auf die Klafter angenommen worden. Jede Klobe wird durch zwei Schnitte in 3 gleiche Klötze getheilt und jeder Klotz in 6 Stücke gespalten, so daß die Klobe 18 und die Klafter 2160 Stücke giebt. Eine Klafter weiches Holz ist in ihrer Heizkraft durchschnittlich $^2/_3$ Klaftern harten Holzes gleich; und kommt das letztere hiernach zur Ausgabe. Bei der Heizung mit Torf, Stein- oder Braunkohlen und andern Surrogaten wird das Verhältniß, nach welchem die Verabreichung in Stelle des Holzes erfolgen soll, nach Maßgabe der verschiedenartigen Feuerungskraft der einzelnen Surrogate, im Einverständniß mit den interessirenden Truppentheilen und event. nach zuvoriger Kommunikation mit den betreffenden Berg- und Ober-Bergämtern, jederzeit örtlich näher ermittelt und festgestellt. Für Stuben zu 4 bis 8 Mann sind in der ersten Heizungsperiode (für die Wohn- und Arbeitsstuben und für die Kompagnie- und Eskadron-Speisesäle jedoch im April nur bis einschließlich den 23., und im October nur erst vom 6. ab), täglich 1 Portion, in der zweiten täglich 2 und in der dritten täglich 3 der vorgedachten Portionen zur Heizung zu verabreichen. Die Gesammtzahl der hiernach einer solchen Stube im Laufe der Heizungsperiode zustehenden Brennmaterialienportionen bilden die einfache Stubenfeuerung*). Auf jede 2 Mann, um welche eine Stube mehr belegt werden kann, wird die gedachte Feuerungsportion um $^1/_4$ Portion erhöht, so daß also Stuben für 9—10 Mann $1^1/_4$ Portion, Stuben von 11—12 Mann $1^1/_2$ Portion ꝛc. zu empfangen haben. Hiernach regelt sich auch die Brennmaterialien-Verabreichung für Wohn- und Arbeitsstuben von noch größerer Belegungsfähigkeit. Auf eine Stube für 1—3 Mann ist $^2/_3$ der Brennmaterialien-Kompetenz einer 4—8männigen Stube zu verabreichen. Wo die kasernirten Offiziere das ihnen zustehende Winter-Brennmaterial nicht portionsweise, sondern in monatlichen Durchschnittsraten beziehen, da erfolgt die Verabreichung desselben überall nur nach dem Satze von 9 Klaftern weichen Holzes für einen Hauptmann oder Rittmeister und von 3 Klaftern desselben Holzes für einen Lieutenant.

In Betreff der Feuerungs-Materialien für die Kranken-Anstalten ist es den Intendanturen überlassen, für jede derselben einen besondern Feuerungs-Materialien-Etat unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen aufzustellen und danach den Verbrauch zu kontroliren. Das Kleinmachen des Holzes in den Lazarethen gehört eigentlich nicht zu den Obliegenheiten der Krankenwärter; indem sie durch diese Verrichtung dem Dienst der Krankenpflege entzogen werden würden. Dasselbe geschieht daher durch besondere Individuen gegen den ortsüblichen Lohn. Nur in kleinen Lazarethen, in welchen

*) Der zu erheizende Raum einer Stube von 8 Mann wird angenommen zu 3360 bis 3960 Kubikfuß. Es wird nämlich auf jeden Mann, bei einer Stubenhöhe von 10 bis 11 Fuß, ein Flächenraum von 42 bis 45 Quadratfuß gerechnet.

zeitweise sich gar keine Kranken befinden, gehört es zur Pflicht der Krankenwärter, das Holz, welches während jener Zeit angekauft wird, unentgeltlich klein zu machen. Ueber die gegen den Etat gemachten Ersparnisse an Feuerungs-Materialien darf Niemand disponiren, dieselben müssen vielmehr in den betreffenden Rechnungen in Einnahme nachgewiesen werden. Auch über die durch die Feuerung erzeugte Asche muß, nach Maßgabe ihrer Verwendungsfähigkeit, im Interesse des Dienstes oder der Kasse disponirt werden. Zur Selbstbeschaffung des Schwefels, Kienes rc. erhält jeder mit dem Heizen oder mit dem Feueranmachen bei Küchenfeuerungen beauftragte Stations-Krankenwärter rc. (für das Heizen der Stuben jedoch nur während der Heizperiode) eine Geldvergütung bis zum Betrage von 5 Sgr. monatlich.

Erleuchtungsmaterial. Auf dasselbe haben alle kasernirten Individuen Anspruch, welche, als zum Empfange des Feuerungsmaterials berechtigt, aufgeführt worden sind, mit Ausschluß der Offiziere. Die Feldwebel, Wachtmeister und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairs, ferner die Portepeefähnriche, die Schreiber, sowie die Unterärzte haben Licht oder Oel, alle übrigen Chargen Oel zu fordern. Die Garnison-Verwaltungs-Beamten empfangen ebenfalls Licht- oder Oel-Deputate, die Wärter nur Oel. Für die Kasernen-Wachtstuben, die Küchen der Mannschaften, für die Flur-, Appartements- und Stall-Laternen*) werden Oel- und Dochtgarn; für die mit Militair besetzten Stadt- und Thorwachen Lichte und zu den vor denselben befindlichen Pfahllaternen Oel und Dochtgarn verabreicht, sofern diese Laternen nicht zur allgemeinen Straßenerleuchtung gehören**).

In welchem Maße die Erleuchtungsmaterialien verabreicht werden, ergeben die den Garnison-Verwaltungsvorschriften annectirten Etats. Danach beträgt das Erleuchtungsmaterial: 1) für jeden kasernirten Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Portepeefähnrich, Divisions-, Brigade-, Regiments- und Bataillons-Schreiber jährlich 17 Pfund Lichte oder 23 Pfund Oel; 2) für eine Wache und zwar a) für die Offizier-Wachtstube jährlich 88 Pfund 2 Stück Lichte; b) für eine Wache unter 13 Mann jährlich 63 Pfund 10 Stück Lichte; c) für eine Wache von 13 bis 24 Mann 127 Pfund 5 Stück Lichte; d) für eine Wache, welche über 24 Mann Besatzung hat, jährlich 158 Pfund 10 Stück Lichte. Die Offizier-Wachtstuben werden mit Lichten, von denen 10 Stück auf 1 Pfund gehen, die Unteroffizier- und Gemeinen-Wachtstuben dagegen nur mit Lichten, von denen 15 Stück 1 Pfund ausmachen, versehen. An Oel wird gewährt: (Siehe Tabelle auf folgender Seite.)

Zur Speisung einer Flur-, Appartements- und Stall-Laterne sind 40 Pfd. 8 Loth Oel, für eine Waschküche in größeren Lazarethen 31 Pfd. 4 Loth Oel jährlich etatsmäßig. Die Speisung der Hoflampen erfolgt nach denselben Sätzen, wie die der Flurlampen, jedoch mit der Maßgabe, daß für jene Lampen nur in den Monaten Januar bis April und Oktober bis einschließlich December und in diesen auch nur monatlich für 20 Tage (für die nicht mondhellen Nächte) Erleuchtungs-Material zu verabreichen ist. Die Verabreichung des Dochtgarns und Dochtbandes erfolgt nach dem Verhältniß von 14 Loth Dochtgarn oder 30 Ellen Dochtband pro Centner Oel.

Denjenigen kasernirten Kapitaind'armes, Quartiermeistern, Fourieren, Stabs-Hautboisten und Stabstrompetern, welche wegen beschränkter lokaler Verhältnisse nicht besondere Stuben haben erhalten können, sondern mit Mannschaften zusammen in einer Stube wohnen müssen, kann mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden schriftlichen Arbeiten eine besondere Lampe und das tarifmäßige Oelquantum gewährt werden. Wenn aber mehrere der gedachten Unteroffiziere mit Mannschaften zusammen in einer Stube wohnen, dann ist nur für je zwei der ersteren eine Lampe zu gewähren. (M. Oek. D. vom 15. März 1866.)

---

*) Nur dann, wenn die Truppen nicht aus dem Düngerertrage die Stallerleuchtung selbst besorgen.

**) In Fällen, wo eine allgemeine Straßenbeleuchtung eingerichtet wird, ist es Sache der betreffenden Kommunen, den Straßenlaternen eine solche Stellung zu geben, daß dadurch die Erleuchtung der Wachen mitbewirkt wird.

In den Monaten	In den Kasernen und Wachen				In den Lazarethen	
	Zu jeder Lampe in den Stuben für Unteroffiziere und Gemeine	Zu einer Lampe in den Kasernen-Wachtstuben	Zur Lampe in der Kochküche	Für eine Pfahllaterne monatlich auf 20 Tage	Für jede Lampe in den Krankenstuben und für jede Schiebelampe in den Offizier-Krankenstuben	Für eine Lampe in den Stuben der zur polizeilichen Aufsicht kommandirten Unteroffiziere und für eine Krankenwärterstube.
	täglich Loth	täglich Loth	täglich Loth	monatl. Pfd.	täglich Loth	täglich Loth
Januar	3,1	4,8	1,6	4,7	4,4	3,1
Februar	2,2	4,2	1,1	4,7	3,8	2,2
März	1,3	3,5	0,6	2,8	3,2	1,3
April	0,6	2,9	0,3	2,8	2,6	0,6
Mai	—	2,6	—	—	2,3	—
Juni	—	2,2	—	—	2,1	—
Juli	—	1,9	—	—	1,8	—
August	—	2,2	—	—	2,1	—
Septbr.	1,1	2,9	0,5	—	2,6	1,1
Oktober	1,8	3,5	0,9	2,8	3,2	1,8
Novbr.	2,6	4,2	1,3	4,7	3,8	2,6
Dezember	3,1	4,8	1,6	4,7	4,4	3,1

Den Kavallerie-Regimentern, welche mit 2 oder mehr Eskadrons auf die Benutzung einer Reitbahn angewiesen sind, werden die zur Beleuchtung der Bahn während der Morgen- und Abendstunden erforderlichen Mittel besonders gewährt, mit dem Anheimstellen, das Erleuchtungsmaterial in dem für den Garnison-Haushalt bestimmten Surrogat in natura oder die entsprechende Geldvergütung dafür nach den örtlichen Kontrakts- oder Marktpreisen monatlich zu empfangen. Das Bedarfsquantum ist nach den Sätzen für eine Flur-Laterne für jede der 6 Laternen, welche zur Erleuchtung einer Reitbahn als erforderlich zu erachten sind, zu bemessen und den betreffenden Regimentern innerhalb der sechs Wintermonate auf so lange Zeit für jede Reitbahn zu gewähren, als dieselbe von zwei und mehr Eskadrons benutzt werden muß. Auch Gaseinrichtung kann für Rechnung des Servis-Fonds getroffen werden. (M. Oek. D. vom 3. Dezember 1866.) Der Artillerie und dem Train ist die Erleuchtung ihrer Reitbahnen für Rechnung des Servis-Fonds zu gewähren, falls diese Truppentheile mit 250 und mehr Dienstpferden auf die Benutzung einer Reitbahn angewiesen sind. (M. Oek. D. v. 8. Febr. 1867.)

Von den Garnison-Verwaltungs-Beamten können an Stelle des jährlichen Licht-Deputats auch Oel empfangen: der Garnison-Verwaltungs-Direktor statt 28 Pfund Lichte — 38 Pfund Oel; der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor statt 22⁸/₁₀ Pfund Lichte — 30 Pfund 15 Loth Oel; der Kasernen-Inspektor statt 17 Pfund Lichte — 23 Pfund Oel. (M. Oek. D. v. 3. Juni 1863.)

In den Lazarethen wird jährlich an Licht verabreicht: a) für die Geschäftszimmer in größeren Lazarethen nach dem Bedarf höchstens 18²/₃ bis 24¹/₃ Pfund; b) für einen Lazareth-Rechnungsführer 17 Pfund; c) für die Stuben der wachthabenden Aerzte bei einem Leuchter 38 Pfund 24 Loth; d) für die Dispensir-Anstalt nach Bedarf; e) für die Speiseküche bei einem Leuchter 21 Pfund 9 Loth; f) für eine Lazareth-Wache, welche schriftliche Meldungen macht, 63 Pfd. 10 Stück (15 Stück pro Pfund); g) für die im Lazareth wohnenden Lazareth-Gehilfen 8¹/₂ Pfd. (10 Stück auf das Pfund). Nach den gemachten Erfahrungen brennen 3,5 Loth gut gereinigtes Oel in einer Lampe von gewöhnlicher Konstruktion, wie man sie fast in jeder Haushaltung findet: a) in einem dem Luftzuge ausgesetzten Flur 9 Stunden 11 Minuten; b) in einem gegen die Ein-

wirkung der Zugluft gesicherten Behältniß 11 Stunden 5 Minuten; c) in einer geheizten zuglosen Stube 12 Stunden. Hiernach sind zu einer Lampe, deren man sich zum Umherleuchten bedient pro Stunde 0,38 Loth, zur Unterhaltung einer Lampe in den Flurlaternen pro Stunde 0,33 Loth und zur Unterhaltung einer Lampe in den Krankenstuben pro Stunde 0,3 Loth Oel erforderlich. Aehnliche Versuche mit Lichten haben ergeben, daß zu einem Leuchter in der Stunde 0,77 Loth Lichte erforderlich sind. Für Krankenstuben bis zu 12 Mann werden 1, für Stuben, welche mit 13 und mehr Mann belegt sind, 2 Lampen gewährt.

Den Lazareth-Verwaltungs-Beamten, welche an Stelle ihres Licht-Deputats Oel zu erhalten wünschen, kann letzteres nach den für Garnison-Verwaltungs-Beamte geltenden Sätzen gewährt werden, also: statt $22^5/_{10}$ Pfd. Lichte — 30 Pfund 15 Loth Oel und statt 17 Pfd. Lichte — 23 Pfd. Oel. (M. Oek. D. v. 28. August 1865.)

In neuerer Zeit hat auch die Gasbeleuchtung Eingang gefunden. Man hat die damit verbundenen Vorzüge erkannt und sich deshalb bereit erklärt, bei Einrichtung dieser Beleuchtung auf den Fluren, Treppen, Höfen und Latrinen der Kasernen und Lazarethe, sowie in den Wachtstuben durch Bewilligung der erforderlichen Mittel zu Hilfe zu kommen. Jedoch sind die dahin zielenden Anträge nur dann zu machen, wenn die laufenden Kosten der Gasbeleuchtung geringer oder doch nur ebenso hoch zu stehen kommen, wie die Kosten der Oel- beziehungsweise Lichtbeleuchtung. (M. Oek. D. vom 10. August 1857.)*)

Die Schreibmaterialien für die Stadt- und Thorwachen verabreichen die Garnison-Verwaltungen, nach Maßgabe der ihr von der Kommandantur zugehenden Nachweisungen von der Stärke der besetzten Wachen, täglich an die Hauptwache, welche einen Mann zum Empfange kommandirt; von dieser empfangen die übrigen Wachen der Garnison ihren Bedarf. Nach dem Schreibmaterialienetat werden jährlich gewährt: für kleine Wachen unter 13 Mann 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; für mittlere Wachen von 13 bis 24 Mann 5 Thlr. 25 Sgr. und für große Wachen über 24 Mann stark 8 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. In diesen Geldbeträgen ist auch der Kostenbetrag für ein Wachtbuch enthalten. Kosten zur Anschaffung von Wacht-Instruktions- (Ordre-) Büchern für die Festungen werden aus dem Servis-Fonds, jedoch nur in den Fällen vergütet, wenn die Wachtbücher zur Aufnahme der Befehle für die Wachen nicht mitbenutzt werden können. In den offenen Städten dienen die Wachtbücher überall zur Aufnahme der Ordres und Instruktionen, weshalb denn auch Anschaffungskosten für besondere Ordrebücher in solchen Städten unstatthaft sind. Für die in größeren Lazarethen befindlichen Wachen sind nur dann Schreibmaterialien zu verabreichen, wenn sie schriftliche Meldungen zu machen haben. In diesen Fällen erhalten sie hierzu, wie eine kleine Stadt- oder Thorwache täglich einen Bogen Papier, wöchentlich eine Feder und monatlich $^1/_8$ Quart Tinte.

Die Reinigungsmaterialien werden gewöhnlich, da sie zu den Erwerbszweigen der ärmeren Volksklassen gehören, von den Garnison-Verwaltungen freihändig angekauft oder auf Akkord beschafft. Was den Sand betrifft, so ist derselbe hie und da umsonst zu haben und die Anfuhre desselben durch Militairfuhren zu bewirken. Etatsmäßig sind: A. Reisbesen — a) für jede belegte Kasernenstube monatlich — à 1—10 Mann $1^1/_3$, à 11—20 Mann 2, à 21—30 Mann 3, à 31—40 Mann 4 Reisbesen (u. s. w. für jede um 10 Mann stärkere Belegung einen Besen mehr); b) für eine Kasernenwachtstube monatlich zwei Besen; c) für jede mit Militair besetzte Stadt- oder Thorwache eine gleiche Anzahl; d) auf einen Speisesaal für 1 bis 2 Kompagnien oder Eskadrons monatlich 4 Besen; e) für eine Kompagnie- oder Eskadron-Kochküche für 1 oder 2 Kompagnien oder Eskadrons monatlich 4 Besen; f) zum Reinigen der Höfe und des Bürgersteiges vor den Kasernen jedem Wärter monatlich 4 Besen; g) zur Reinigung der Flure und Treppen in den Kasernen, für jedes Kompagnie-Revier 4 Reisbesen

*) Vorhandene Gaseinrichtungen dürfen ohne kriegsministerielle Genehmigung nicht außer Benutzung gesetzt werden. In jedem einzelnen Falle sind unter Vorlegung einer vergleichenden Uebersicht der Kosten der Oel- und resp. Gasbeleuchtung die Umstände ausführlich zu erörtern, welche für die Anwendung der einen oder der anderen Beleuchtungsart sprechen. (M. Oek. D. vom 23. August 1867.)

monatlich. B. Sand — a) für eine Kasernen-Wachtstube täglich eine Metze; b) für die mit Militair besetzten Stadt- und Thorwachen und zwar nur in den Monaten Januar bis einschließlich März und Oktober bis einschließlich Dezember für eine kleine Wache täglich eine Metze; für eine mittlere Wache täglich eine Metze; für eine große Wache täglich zwei Metzen; c) auf einen Speisesaal für 1 und 2 Kompagnien oder Eskadrons täglich eine Metze, auch für Speisesäle, welche die Truppen nicht als solche, sondern zu Fecht- und Turnübungen benutzen; d) zum Bestreuen der Flure und Treppen in den Monaten Januar bis einschließlich März und Oktober bis einschließlich Dezember, jedoch nur bei nassem Wetter, täglich für jedes Kompagnie oder Eskadron-Revier 2 Metzen. C. Wischlappen — für jede mit Militair belegte Kasernenwohnstube einen Wischlappen, der nach Maßgabe des Bedürfnisses ergänzt wird. Für die Arbeitsstuben werden Reinigungsmaterialien nur dann gewährt, wenn dieselben zugleich als Wohnlokale benutzt werden. Für die Militair-Arrestanstalten wird das Reinigungs-Material nach dem effektiven Bedürfniß verabfolgt. Für die Militair-Pferdeställe wird, im Fall die Truppen die Unterhaltung der Utensilien und die Beschaffung der Erleuchtungs- und Reinigungsmaterialien ausnahmsweise nicht selbst bewirken, auf jede 5 Pferdeständer monatlich ein Reisbesen gewährt.

In den Lazarethen wird auf die Erhaltung warmer, trockener und reiner Luft ohne Zug und schnelle Abwechselung, sowie auf die Reinigung der Wohnräume ꝛc. besondere Sorgfalt verwendet. Die Fußböden werden im Sommer in jeder Woche einmal, im Winter alle 14 Tage mit nassem Sand gescheuert, wobei jedoch die nöthige Vorsicht anzuwenden ist, damit die Dielen und Balken nicht von der Feuchtigkeit angegriffen werden. Außerdem werden die Stuben alltäglich trocken ausgefegt und bei dieser Gelegenheit die Spucknäpfe in der Regel wöchentlich einmal und, wo es erforderlich, täglich mit frischem Sande versehen. Das Sandstreuen darf, außer auf den Vortreppen und Korridoren, nicht stattfinden, und auch zum Streuen auf den Vortreppen ꝛc. darf kein feiner Sand verwendet werden. Außerordentliche Reinigungs-Maßregeln finden nach größeren baulichen Reparaturen und in solchen Fällen statt, wo, nach dem Urtheil der ärztlichen Behörde, die gewöhnlichen Maßregeln zur Erhaltung der Salubrität nicht ausreichen, wie dies namentlich beim Ausbruch ansteckender Krankheiten der Fall ist. Die Art und Weise resp. Ausdehnung einer solchen Reinigung wird ärztlicher Seits unter Konkurrenz der Administrations-Behörde nach den bestehenden Sanitäts-Vorschriften, oder den, den obern Militair-Aerzten vom General-Stabs-Arzte der Armee ertheilten Weisungen in jedem konkreten Falle bestimmt. Die Reinigungsmaterialien, welche hiernach erforderlich werden, bestehen: in Wischlappen, Schrubbern, Sand, Reisbesen, Seife — zum Waschen und Baden der Kranken, sowie in Gegenständen — zu Räucherungen und außerordentlichen Reinigungs-Maßregeln. Die Wischlappen werden aus den dazu geeigneten Utensilien-Abgängen entnommen; die Schrubber gehören zu den etatsmäßigen Utensilien, alle übrigen Gegenstände werden successive nach Bedarf beschafft.

Das Füllungsmaterial der Strohsäcke und Kopfpolster in den Kasernen-Lagerstellen wird im Wege der Licitation, durch freihändigen Ankauf oder nach dem Ermessen der Intendanturen im Anschluß an die Beschaffungsmaßregeln für die Magazine beschafft. In der Regel ist das Roggenstroh das zweckmäßigste und wohlfeilste; doch kann in manchen Gegenden auch Hafer- und Gerstenstroh angewendet werden, wenn es zu dem Zwecke brauchbar und verhältnißmäßig wohlfeil ist. Das etatsmäßige Füllungmaterial für die Matratzen und Stroh- oder Heu-Säcke in den Kasernen beträgt: A. Zu Haarmatratzen — 19 Pfund Pferdehaare zu einer Leibmatratze; 3 Pfund Pferdehaare zu einer Kopfmatratze. Alle vier Jahre kann, wenn es erforderlich ist, das Umstopfen stattfinden. Der dabei etwa vorkommende Abgang an Pferdehaaren ist durch eine strenge und sorgfältige Beaufsichtigung genau zu konstatiren und die Richtigkeit desselben und des zur Deckung des Abganges verwendeten Zusatzes an neuen Haaren, welcher höchstens 4 Pfd. Haare für eine Leib- und 28 Loth für eine Kopfmatratze betragen darf, jedoch in dieser Höhe selten oder gar nicht vorkommen kann, ist unter den betreffenden Kostenrechnungen von der Garnison-Verwaltung und dem militairischen Kasernen-Vorsteher pflichtmäßig zu attestiren. B. Zu Stroh- oder Heusäcken — a) wählen die Truppen

hen, so dürfen alle zwei Jahre höchstens resp. 40 und 4, zusammen 44 Pfund verwendet werden; doch ist an diesem Quantum möglichst zu sparen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit überhaupt 40 Pfund mehr als hinlänglich gereicht werden kann; b) wählen die Truppen Stroh, so werden zu einer Lagerstelle (Leib- und Kopfstrohsack) alljährlich höchstens 84 Pfund gewährt. Dieser Satz gilt auch für Sträflings-Kasernen. In welchen Terminen dies jährliche Quantum zu verabreichen ist, darüber sind die Interessen der Garnison-Verwaltung und der Truppen durch die Intendanturen zu vereinbaren. Es kommt nämlich dabei der geeignete Zeitpunkt des Ankaufs und der Heranschaffung des Strohs einerseits und der nothwendigen Auffrischung der Strohfüllung zur Beförderung der Reinlichkeit und Zweckmäßigkeit des Lagers andererseits in Betracht; z. B. auch, ob die Füllung — wie es der Reinlichkeit und der Verminderung des Ungeziefers am Meisten zusagen würde — immer nur ganz in frischem Stroh zu gewähren ist, oder ob eine periodische Nachfüllung von den Truppen gewünscht wird. Wo Kopfpolster mit Füllung von Pferdehaaren vorhanden sind, werden von dem jährlichen Maximum von 84 Pfund mindestens 19 Pfund abgerechnet, so daß zum Leibstrohsack noch höchstens jährlich 65 Pfund verwendet werden. Die Strohsäcke zu den Haar-Matratzen der Offiziere*) werden mit 20 Pfund Stroh gefüllt und diese Füllung hält im Durchschnitt 4 Jahre vor.

In den Lazarethen erfolgt das Umpolstern der täglich im Gebrauch befindlich gewesenen Leib- und Kopfmatratzen, zu denen bei der Neuanfertigung resp. 19 und 3 Pfund Pferdehaare verwendet werden, in gleicher Weise wie bei den Garnison-Verwaltungen, jedoch alle Jahre einmal, und werden zur Deckung des Abgangs höchstens 1 Pfund neue Haare für eine Leib- und 7 Loth für eine Kopfmatratze gewährt. Zum vollständigen Stopfen eines Strohsacks werden 20 Pfund und zu dem eines Kopfpolstersacks 5 Pfd. Stroh verabreicht. Ferner können zum Nachstopfen eines jeden in Gebrauch befindlichen Strohsacks monatlich 4 Pfd., eines Kopfpolstersacks 1 Pfd. Stroh verabfolgt werden; alle 6 Monate aber werden die gebrauchten Strohsäcke und Kopfpolster ganz mit neuem Stroh ausgestopft.

Unterbringung bei den Bürgern.

Allgemeines. Die Unterbringung bei den Bürgern des Deutschen Bundes ist durch das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 25. Juni 1868 (B. G. B. S. 523) geregelt; wogegen auf die Dauer des mobilen Verhältnisses das Kriegsleistungsgesetz (siehe „Kriegsleistungen") maßgebend ist.

Quartierleistung. Das bezügliche Gesetz lautet: Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann. (§. 1.)

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen, so lange und insoweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10. des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:

a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts;

b) Stallung für Dienstpferde;

2) bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommando's:

*) Auch die Strohsäcke, welche den Unteroffizier-Chargen zu den Leibmatratzen mit Pferdehaaren gewährt werden, um die letzteren zu schonen, wodurch die geringeren Unterhaltungskosten wieder eingebracht werden.

a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften;

b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden;

c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen: die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge. (§. 2.)

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt*).

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision. (§. 3.)

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3., beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur: 1. die Gebäude, welche a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden, b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht, insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;

2. die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschafts-Personals fremder Mächte, ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufs-Consuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;

3. diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;

4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;

5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7. neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung seitens des Bundes nicht angehalten werden. (§. 4.)

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeinde-Vorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegen-

---

*) Die Anlage A. folgt; hinsichtlich der in der Anlage B. enthaltenen Sätze und der Klassen-Eintheilung der Orte wird auf die Beilage dieses Gesetzes (siehe Beilage XI.) hingewiesen.

heiten einer aus Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Vertretung, oder aus Letzteren und aus von der Gemeinde-Vertretung gewählten Gemeinde-Mitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden. (§. 5.)

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise der Servis-Deputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militair-Verwaltung getroffenen Uebereinkommens, behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl seitens der Militair-Behörde, als auch seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präclusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeinde-Vorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgiltig die obere Verwaltungs-Behörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen. (§. 6.)

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirks-Vertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landes-Gesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen. Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeinde-Bezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeinde-Zuschüssen zu den Quartier-Entschädigungen oder über sonstige Geldausgleichungen enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeinde-Vorstand, bezüglich die Servis-Deputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverband mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Fall die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5. und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen. (§. 7.)

Die Verpflichtung zur Gewährung von Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten, b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung. (§. 8.)

In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden. (§. 9.)

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8 bezeichneten Behörden in den im §. 9 bezeichneten Quartier-Bezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilende Behörde findet keine Berufung statt. (§. 10.)

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Fall von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben. (§. 11.)

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt: in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen ꝛc.: der Truppen-Befehlshaber, beziehungsweise der Fourier-Offizier. (§. 12.)

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich Beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungs-Behörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppen-Kommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb 4 Wochen statthaft. (§. 13.)

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militair-Behörde. (§. 14.)

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalender-Monate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes. (§. 15.)

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

1. für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Natural-Quartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;

2. für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3. während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweitig benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement: für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat (§. 16).

Entschädigungsansprüche für gewährtes Natural-Quartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter (§. 17).

Die zu keinem Gemeinde-Verband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich (§. 18).

Das Bundes-Präsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niedern Servisklasse in eine höhere anzuordnen (§. 19).

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundes-Präsidiums (§. 20).

Quartierbedürfnisse*). Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1. Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4 und B. 11 genannten Chargen in — je einer Stube von ungefähr 225 Q.-Fuß;
2. Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5 und B. 12 erwähnten Chargen in — je einer Stube von 150—180 Q. Fuß;
3. Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6 aufgeführten Militairpersonen in einer Stube von mindestens 180 Q.-Fuß für — je 2 Personen dieses Grades;
4. für alle übrigen Chargen in Schlafkammern (§. 1).

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen (§. 2).

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von 3 Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem andern (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen. Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt (§. 3).

---

*) Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht (siehe den §. 3 des vorstehenden Gesetzes)

An Utensilien, Geräth, Wäsche 2c. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett;

b) für jede Person ein Handtuch;

c) für jede Stube beziehungsweise Kammer bei den im §. 1 ad 4 genannten Chargen für je 4 Köpfe ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinen-Quartieren für jede Person ein Schemel;

d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal (§. 4).

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind. Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines 3tägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde: ein Eimer, eine Schaufel, eine Futterschwinge, eine Handlaterne, eine Mistgabel, ein bis zwei Besen, eine Häcksellade und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen (§. 5).

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Escadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden (§. 6).

In den Fällen des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1. für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8 genannten Militair-Beamten 3 Zimmer und 1 Gesindestube;

2. für die Charge der Stabs-Offiziere und der im Tarife sub. B 9 aufgeführten Militair-Beamten 2 Zimmer und 1 Gesindestube;

3. für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militair-Beamten ad B. 10 des Tarifs 1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;

4. für die Militair-Personen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1, 1 bis 4 unter den im §. 9 enthaltenen Einschränkungen;

5. Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;

6. Büreau-, Wacht- und Arresträume (§. 7).

Jeder Offizier 2c. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartier (§. 8).

Von den im §. 1 ad 2 genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-, Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen (§. 9).

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stall-Einrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber (§. 10).

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestaten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob (§. 11).

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militair-Personen nicht belegt werden (§. 12).

Die Quartiere der Offiziere rc., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron rc. bestimmten militairischen Quartier-Bezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartier-Bezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört (§. 13).

Die Zuweisung der Quartiere rc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden (§. 14).

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen (§. 15).

Ausführungs-Instruktion. Zu dem Gesetze, betreffend die Quartierleistungen, (s. S. 329) gehört die mittelst A. O. v. 31. Decbr. 1868 genehmigte Instruktion des Reichs-Kanzlers und des Kriegs-Ministers von demselben Tage. Dieselbe lautet:

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiäre. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird (§. 1).

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4 des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben ꝛc. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall (§. 2).

Nach §. 5 des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7 des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servis-Deputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7 des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirks dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich (§. 3).

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach §. 7 des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des vorhandenen Raums und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§. 6 dieser Instr.) (§. 4).

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation der General-Kommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat. Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3 dieser Instr.) zur Ausführung gebracht (§. 5).

Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann ꝛc.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztern direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute (§. 6).

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6 des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1. die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servis-Deputation;

2. in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;

3. bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;

4. bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4 des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3 nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;

5. Räume, welche behufs Unterbringung von Militairpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei und ist dies entsprechend wie bei 4 zu vermerken (§. 7).

Die nach Maßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servis-Deputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maßgabe der §§. 1 bis 4 des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen (§. 8).

Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7 Alinea 3 des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servis-Deputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7 Alinea 5 des Gesetzes) (§. 9).

Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare auszustellen.

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blanquets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird seitens der General-Kommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blanquets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen (§. 10).

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C. beigefügten Formulare. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu 1 und 8 des Servistarifs = 30 Gemeinen,
zu 2 „ 9 „ = 20 „
zu 3 „ 10 „ = 10 „

zu 4 und 11 des Servistarifs = 5 Gemeinen,
zu 5 „ 12 „ = 3 „
zu 6 „ 13 „ = 2 „

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7 des Regulativs (Beilage Litt. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften bestimmt (§. 11).

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servis-Deputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter. Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen (§. 12).

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden (§. 13).

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von 3 Monaten beabsichtigt (§. 14 des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen (§. 14).

Ueber die in den Garnisonen seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Litt. D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Litt. E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servis-Entschädigungen nach dem sub Litt. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören. (A. Erlaß v. 3. Septbr. 1870. B. G. B. S. 515).

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe (§. 15).

Wo nach der Bestimmung des §. 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen (§. 16).

Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beilage Litt. C. des Gesetzes s. S. 329) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel (§. 17).

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeinde-Vorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert (§. 18).

Einquartierungs-Geschäft. Zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Militairs bei dem Einquartierungsgeschäft und zur speziellen Verhandlung aller dahin einschlagenden Angelegenheiten mit der Orts-Servis-Deputation wird observanzmäßig in jeder Garnison von dem Chef derselben ein Repräsentant aus ihrer Mitte ernannt, welcher die Garnison in vorbemerkter Beziehung vertritt und die nöthigen Anordnungen wegen Vertheilung

der einzelnen Reviere an die Kompagnien und Eskadrons ꝛc. mit der Orts-Servis-Deputation beräth, sowie auch alle die Einquartierung betreffenden Beschwerdesachen zwischen Militair und Bürger zu beseitigen sucht, beziehungsweise die Entscheidung nach Maßgabe des Gesetzes wegen der Quartierleistung herbeiführt. Die Ueberweisung der erforderlichen Quartiere und Ställe ꝛc. in den verschiedenen Revieren der Kommune und die zur Ausgleichung der Einquartierungslasten von Zeit zu Zeit nothwendig werdende Umquartierung, ebenso auch die Entschädigung der einzelnen Quartiergeber für verabreichte Natural-Quartiere, bleibt lediglich Sache der Orts-Servis-Deputation. Häuser, in denen ansteckende Kranke sich befinden oder die als Bordells bekannt sind, dürfen nicht zur Bequartierung überwiesen werden. Ebenso müssen aus Quartieren, in denen ansteckende Krankheiten sich zeigen, z. B. Pocken, Krätze u. s. w., die nicht angesteckten Leute sofort ausquartiert und dürfen solche Quartiere nur nach gründlicher Reinigung wieder belegt werden. Ein Gleiches ist zu veranlassen, hinsichtlich der Ställe der mit ansteckenden Krankheiten als Rotz ꝛc. behafteten Pferde; in Bezug auf das sofortige Herausnehmen der nicht angesteckten Pferde und resp. wegen Desinfizirung derartiger Pferdeställe vor ihrer späteren Wiederbelegung, siehe die §§. 94 und 95 der Geschäftsordnung für die Garnison-Anstalten. (Regulativ der sanitätspolizeilichen Vorschriften v. 8. August 1835.)

Den örtlichen Servis-Deputationen muß am Schlusse eines jeden Monats eine Quartier-Liste von jedem Truppentheil übergeben werden, worin die Namen nebst Straßen und Nummern der einzelnen Quartiergeber angegeben sind und auch bemerkt ist, wie viel Mann, in welchen Chargen und auf welchen Zeitraum in jedem Quartier untergebracht waren. In gleicher Weise ist auch die Anzahl ꝛc. der einquartierten Pferde durch diese Quartier-Listen nachzuweisen. Das Resultat der letzteren wird in der Servis-Liquidation als einquartiert bezeichnet, auf Grund dessen der Kommune der regulativmäßige Servis gezahlt wird. Außerdem wird den Kommunen für Marsch- und Kantonnements-Quartiere (wenn sie den Servis selbst liquidiren) eine Quartier-Bescheinigung ertheilt. Für Berlin bestehen auch noch besondere Bestimmungen siehe S. 355.

Servis-Kompetenz.

Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.

A. Stehendes Heer.

1. Personal-Servis.

a) **Begriff.** Der Personal-Servis ist die Geldvergütung, welche entweder den Militairpersonen zur Selbstbeschaffung ihrer Wohnungs-Bedürfnisse für sich, und zwar den Offizieren und Militair-Beamten*) gleichzeitig für ihre Burschen resp. Diener (Selbstmiether-Servis) oder den Quartiergebern für die Gewährung dieser Wohnungs-Bedürfnisse gezahlt wird (Naturalquartier-Servis)**) (§. 1).

b) **Eintheilung.** Der Personal-Servis umfaßt die Vergütung für das Wohngelaß nebst Zubehör, für das Mobiliar, für das Heiz- und Koch-Material, sowie für das Erleuchtungs-Material. Der Personal-Servis für Offiziere ꝛc. ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kompetenz an Wohnungs-Gelaß in Garnisonen, sowie bei Kantonnements und Kommandos, deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, ein höherer, als bei Kantonnements und Kommandos von kürzerer oder unbestimmter Dauer, bei Märschen u. s. w.

---

*) Die Aerzte zählen überall, wo sie nicht besonders genannt sind, zu den Militairpersonen und werden, wie diese, nach ihrem militairischen Range mit der Servis- ꝛc. Kompetenz abgefunden.

**) Der Servis aller Offizier-Chargen enthält hiernach auch die Vergütung für das Burschen-Quartier, zu dessen Selbstbeschaffung dieselben verpflichtet sind. (M. Det. D. vom 5. Mai 1868.)

Für den Personal-Wohnungs-Raum incl. Kochgelegenheit 2c. wird zwei Drittheil, für Möbel, sowie das Stubenfeuerungs- und Erleuchtungs-Material je ein Sechstheil des jährlichen Personal-Servises gerechnet (§. 2).

2. Stall-Servis.

a) **Begriff.** Der Stall-Servis umfaßt die Vergütung für die Pferdestallung und die dazu gehörenden Utensilien.

Für die Unterhaltung der Letzteren, sowie für die Erleuchtung und das Reinigungs-Material ist der Erlös aus dem Stalldünger bestimmt (§. 3).

b) **Zahlungs-Grundsätze.** Der Stall-Servis wird allgemein sowohl an Selbstmiether, als an die Quartiergeber nur auf so viel Pferde gewährt, als etatsmäßige Rationen verabreicht werden, im Natural-Quartier jedoch niemals über die eingestellte Pferdezahl hinaus (§. 4).

c) **Bei Veränderungen.** Bei Veränderungen im Rationsbezuge folgt die Stall-Servis-Kompetenz lediglich den Bestimmungen über Umfang und Dauer der Rationsgebühr*) (§. 5).

3. Geschäftszimmer-Servis.

Begriff und Berechtigung hierzu. Für Geschäfts-Lokale wird, sofern dieselben nicht in Natur und ohne Entschädigung gewährt werden, sowohl zur Selbstbeschaffung an Selbstmiether als an die Gemeinden ein besonderer Entschädigungssatz gewährt, in welchem die Vergütung für Wohnungsraum in Höhe von $^2/_3$, für Ausstattung sowie Beheizung und Erleuchtung in Höhe von je $^1/_6$ des Jahresbetrages enthalten ist.

---

*) Den selbsteingemietheten Offizieren 2c. kann in allen Fällen der tarifmäßig zulässige Stallservis für die etatsmäßige Anzahl Pferde gewährt werden. Entspricht es den Wünschen dieser Offiziere, ihre Pferde in disponibeln Ständen Königlicher Ställe unterzubringen, so ist dies als ein Privat-Abkommen zu betrachten und von den betreffenden Offizieren als Miethe der tarifmäßige Stall-Servis einzuziehen. (M. Oek. D. v. 27. Mai 1868.)

Auf mehrfache Anfragen darüber, ob für die in Königlichen Ställen untergebrachten Pferde rationsberechtigter Offiziere und Beamten der Stallservis nach dem höheren oder nach dem geringeren Tarifsatze zu entrichten sei, ist Folgendes bestimmt:

1. Bringt ein Offizier oder Beamter, mag derselbe kasernirt oder selbsteingemiethet sein, die sämmtlichen Pferde, für welche er etatsmäßig Rationen bezieht, resp. welche er sich innerhalb der etatsmäßigen Rationszahl wirklich hält, in einem Königlichen Stalle unter, so hat derselbe für ein eingestelltes Pferd, den Servis nach dem höheren, für jedes der übrigen Pferde den Servis nach dem niedrigeren Tarifsatze zu entrichten.

2. Ist ein Offizier 2c. gleichviel ob kasernirt oder selbsteingemiethet, in der Lage, die Pferde, für welche er etatsmäßig Rationen bezieht, resp. welche er sich innerhalb der etatsmäßigen Rationszahl wirklich hält, zum Theil in einem ermietheten Privatstall, zum Theil in einem Königlichen Stalle unterzubringen, so verbleibt demselben zur Bestreitung der Miethe für den Privatstall der höhere Servissatz. Derselbe hat daher für jedes der in einem Königlichen Stalle eingestellten Pferde den Servis nur nach dem geringeren Tarifsatze zu entrichten. Es kann aber in diesem Falle von der Bescheinigung resp. von dem Nachweise nicht abgesehen werden, daß der betreffende Offizier 2c. einen Privatpferdestall wirklich ermiethet und denselben zur Unterbringung der nicht im Königlichen Stalle eingestellten etatsmäßigen Pferde benutzt hat. (M. Oek. D. v. 22. April 1870. A. V. B. S. 63.) Dieser Erlaß findet auch, da sich der Begriff der sogenannten überetatsmäßigen Pferde der Offiziere und Beamten in der Praxis schwer feststellen läßt — in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde Anwendung. (M. Oek. D. v. 7. Juli 1870.) Der hiernach einzuziehende Servis wird durch die betreffenden Servis-Liquidationen zurückgerechnet (siehe die Anmerkung zu §. 76).

Für die den Einjährig-Freiwilligen, gegen Erstattung der festgesetzten Entschädigung aus dem Dienststande geliehenen Pferde, ist in jedem Falle Unterkunft in Königlichen Ställen zu gewähren, selbst wenn dadurch andere Dienstpferde auf Staatskosten in Kommunal- resp. Privat-Pferdeställen untergebracht werden müssen; wogegen diejenigen Pferde, welche Eigenthum dieser Freiwilligen sind, nur insoweit in Königlichen Ställen Aufnahme finden, als dies der Raum gestattet. Die Eigenthümer müssen sich daher dem Wechsel der Verhältnisse unterwerfen. (M. Oek. D. v. 19. Febr. 1868.)

Auf Geschäftszimmer im Sinne dieses Paragraphen haben Anspruch, alle mit einem oder mehreren etatsmäßigen Schreibern versehene Kommando-Behörden, Truppen-Kommandeure, Institute und Administrations-Behörden*) (§. 6).

4. Servis für andere Lokale.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen die Kommunen andere, zur garnisonmäßigen Unterkunft erforderliche Gelasse, wie Handwerks-, Wacht- und Arrest-Stuben xc. den Truppen überlassen, oder Letztere sich diese Räume incl. Utensilement und Heizungs-Material selbst beschaffen, sowie bei Kasernen-Selbstbewirthschaftungen bleiben diejenigen Entschädigungssätze maßgebend, welche für diese Gelasse in dem Servis-Tarif vom 30. Juni 1852 normirt sind**) (§. 7).

. Eintheilung des Personal-Servises.

Der Personal- und der Geschäftszimmer-Servis zerfällt nach der Jahreszeit: a) in Winter-Servis für die Monate Januar bis incl. März und Oktober bis incl. Dezember; b) in Sommer-Servis für die Monate April bis incl. September (§. 8).

6. Servisquote für kasernirte Offiziere und Beamte.

Kasernirte Offiziere und Militair-Beamte erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartier-Bedürfnisse allgemein ohne Rücksicht auf die Servis-Klasse des Ortes eine in gleichen monatlichen Raten zahlbare Vergütung und zwar: der Hauptmann, Rittmeister u. s. w. 24 Thlr., der Lieutenant u. s. w. 15 Thlr. jährlich***). Den etatsmäßigen Offizieren der Invalidenhäuser ist mit Rücksicht auf die ihnen obliegende Beschaffung und Unterhaltung ihres Wohnungs-Utensilements der sechste Theil des reglementsmäßigen Servises zu gewähren (§. 9).

---

*) Das Bedürfniß eines besonderen Büreau-Lokals für die Geschäftsverhältnisse der Kommandanturen ist anerkannt und kann daher, wenn dem Kommandanten eine Dienstwohnung resp. ein Kommandantur-Büreau in natura nicht überwiesen ist, die desfallsige Vergütung nach dem für Geschäftszimmer neu normirten Servis gewährt werden. (M. Dek. D. v. 4. Mai 1868.) Durch die Bestimmung im §. 6 (vorstehend) ist nur beabsichtigt, jeder darin näher bezeichneten Kommandobehörde xc. die Entschädigung nur für je ein Geschäftslokal zu gewähren. Reicht dieselbe in einzelnen Fällen zur Beschaffung eines geeigneten Lokals nicht aus, so hat der betreffende Kommandeur selbstredend den erforderlichen Zuschuß nach wie vor aus seinem Personal-Servise zu leisten. (M. Dek. D. v. 2. April 1868). Die Corps-Auditeure sind in ihrem Personal-Servise bedeutend verbessert, und ist der bisherige Anspruch derselben auf Entschädigung für Geschäftszimmer aufgehoben. (M. Dek. D. v. 25. März 1868.)

Die Büreau-Lokale der Corps-Intendanturen sind in der Regel mit der Dienstwohnung des Intendanten verbunden. Zur Ermiethung der Büreau-Lokale für die Divisions-Intendanturen wird ein Aversum gewährt, aus welchem auch die Kosten der kleinen baulichen Einrichtungen und Reparaturen, soweit sie dem Miether obliegen, zu bestreiten sind. Es ist angenommen, daß drei Zimmer und zwar eins für den Vorstand und zwei für das Sekretariat und die Registratur genügend sein werden. Ein besonderes Ordonnanz-Zimmer ist als Erforderniß nicht anerkannt, da sich die Ordonnanz füglich im Registratur-Zimmer aufhalten kann. (M. Dek. D. v. 17. November 1864.)

**) Die Besorgung der Lokale, einschließlich Heizung, Reinigung und Erleuchtung für die Versammlungen der Ersatz-Kommissionen und die event. Liquidirung der unvermeidlichen Kosten xc. ist Sache des Civil-Vorsitzenden. Die Festsetzung und Anweisung solcher Kosten erfolgt durch die Bezirks-Regierungen. (Minist.-Bl. S. 96. 1841.)

***) Diese Vergütung von 15 Thlrn. wird den zum Wachtdienst in die Lazarethe kommandirten und daselbst wohnenden unverheiratheten etatsmäßigen Assistenz-Aerzten ebenfalls gewährt, sobald nach §. 32 der Servisbezug aufhört. Daraus haben sie auch das zu ihrem persönlichen Gebrauche erforderliche Erleuchtungs-Material nach Maßgabe des Erlasses vom 13. August 1864 zu beschaffen. (M. Dek. D. v. 25. März 1868.)

Den kasernirten Offizieren, welche das Kasernen-Quartier aus dienstlichen Gründen im Laufe eines Monats aufgeben und zur Selbsteinmiethung schreiten müssen, kann neben dem Selbstmiether-Servise vom Tage des Verlassens der Kaserne ab, die Kasernen-Servis-Quote noch bis zum Ablauf des Monats gewährt werden, in welchem die Räumung des Kasernen-Quartiers erfolgt. (M. Dek. D. v. 16. März 1870.)

Offiziere und Militair-Beamte, die unter Zustimmung des Truppen-Kommandeurs mit kasernirten Offizieren ꝛc. zusammenwohnen, haben keinen Anspruch auf die Kasernen-Servis-Quote, da sie ihrerseits den Servis ihrer Charge erhalten*) (§. 10).

7. Für Dienstwohnungs-Inhaber.

Die mit Dienstwohnungen versehenen Militairpersonen haben, so lange ihnen die Dienstwohnung belassen wird, nur auf ein Drittheil des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servis-Betrages ihrer Garnison Anspruch.

Dieser Antheil wird in Monats-Raten: 1. für die sechs Sommermonate mit einem Viertheil, 2. für die sechs Wintermonate mit drei Viertheilen gewährt**).

Muß die Dienstwohnung aus irgend einem Grunde dem Inhaber entzogen werden, so wird demselben vom Tage der Räumung ab der volle tarifmäßige Servis unter Anrechnung des für diese Zeit bereits empfangenen Servistheils gewährt (§. 11).

Werden in einzelnen Ausnahmefällen mit der freien Wohnung zugleich Möbel gegeben, so empfängt der Dienstwohnungs-Inhaber nur ein Sechstheil des tarifmäßigen jährlichen Servisbetrages für den Bedarf an Feuerungs- und Erleuchtungs-Material und bezieht diese Servisquote für die sechs Wintermonate in gleichen Raten (§. 12).

Wird, wie dies bei dem Kriegs-Minister, den kommandirenden Generalen und einigen anderen Militairpersonen höheren Grades der Fall ist, außer der Wohnung und dem Ameublement, auch noch ein Holzdeputat gewährt, so fällt jeder Anspruch auf Servis von Seiten des Dienstwohnungs-Inhabers fort (§. 13).

Den zur Aufsicht bei den Straf-Abtheilungen kommandirten verheiratheten Unteroffizieren wird neben freier Unterkunft für ihre Person in der Sträflings-Kaserne, der volle tarifmäßige Servis zur Bestreitung der Wohnungsbedürfnisse für ihre Familie gewährt.

Wird aber in einzelnen Fällen die Mitbenutzung des Unterkunfts-Raumes eines solchen Unteroffiziers seitens der Familie nachgegeben, so fällt die Servis-Gewährung fort (§. 14).

Bei dem Wechsel der Dienstwohnungs-Inhaber müssen in Bedarfsfällen die zum Dienstbetriebe erforderlichen Lokale, nach Umständen auch die nothdürftig erforderlichen Wohn- und Stallräume, für den Amts-Nachfolger sofort bei dem Eintreffen desselben eingeräumt werden. Die Räumung des übrigen Theils der Dienstwohnung muß der Regel nach bis zu dem Termine erfolgen, an welchem nach den Bestimmungen dieses Reglements die Servisgewährung für den Empfangsberechtigten in der Garnison aufhört.

Bei einer Versetzung oder Pensionirung des Dienstwohnungs-Inhabers ist jedoch demselben oder seiner Familie der letztgedachte Theil der Wohnung im Falle des Bedarfs bis zum Ablauf von 4 Wochen von dem Tage ab zu belassen, an welchem die dienstliche Bekanntmachung der Versetzung oder Pensionirung erfolgt ist. Eine weiter hinaus gehende Frist zur Räumung einer Dienstwohnung bleibt der Vereinbarung der Betheiligten insofern überlassen, als dadurch für den Dienst kein Nachtheil und für die Staatskasse keine Mehrausgabe erwächst.

Auf die Gewährung der den Dienstwohnungs-Inhabern zustehenden Servisquote haben die Bestimmungen dieses Paragraphen überall keine Anwendung (§. 15).

---

*) Die besondere Entschädigung, welche früher für die Benutzung eines der Raumgebühr einer geringeren Charge entsprechenden Quartiers zugebilligt wurde, ist nunmehr fortgefallen. (A. K. O. v. 10. Juni 1868.) Dies gilt auch in Betreff der Chargen vom Feldwebel abwärts. (M. Oek. D. v. 2. Oktober 1869.)

**) Von den Dienstwohnungs-Inhabern, welche durch Beförderung den Anspruch auf eine höhere Servis-Kompetenz erlangen, aus dienstlichen Rücksichten aber gezwungen sind, die bisherige für eine niedrigere Charge bestimmte Dienstwohnung beizubehalten, ist auch nur die reglementsmäßige Quote des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servises derjenigen Charge einzuziehen, für welche die Wohnung mit Rücksicht auf ihren Belegsraum bestimmt ist. (M. Oek. D. vom 22. Juli 1868.)

8. Berechtigung zum Servis-Bezuge.

a) **Im Allgemeinen.** Servis für Rechnung des Militair-Etats erhalten nur diejenigen aktiven Militair-Personen, welche Gehalt oder Löhnung aus dem Militair-Etat beziehen, sofern ihnen nicht Unterkommen durch Dienstwohnung, Natural- oder Kasernen-Quartier gewährt wird.

Wenn nur das Burschen-Quartier in letzter Weise beschafft wird, so findet eine Kürzung des chargenmäßigen Offizier-Servises um den Betrag des Mannschafts-Servises nach Höhe der Zahl der Burschen aus dem Truppenstande statt*) (§. 16).

b) **Auf die besonderen Arten des Servises.** Der Personal-Servis ist entweder: a) Stellen-Servis oder b) Chargen-Servis.

Ersterer wird bei den verschiedenen Truppentheilen und Behörden immer nur nach den etatsmäßigen Stellen, welche die Tarife vom 21. Dezember 1867 enthalten, gewährt. —

Nur in dem Falle, daß ein Stellen-Inhaber das einer höheren Stelle entsprechende Gehalt oder die bezügliche Zulage bezieht, steht ihm auch der Anspruch auf den Servis der höheren Stelle zu.

Alle in den Tarifen nach ihren Funktionen nicht besonders genannten Militair-Personen erhalten den Servis ihrer Charge**) (§. 17).

c) **Anfangs-Termin.** Die Berechtigung zum Empfange des Selbstmiether-Personal- und des Geschäfts-Zimmer-Servises wird hinsichtlich des Beginnes nach den Grundsätzen, nach welchen das Gehalt, event. die Zulage gewährt wird, bestimmt***).

Dasselbe gilt sowohl bei Neu- und Wiederanstellungen, als bei Beförderungen in eine höhere Stelle oder Charge†).

Der Servis für Natural-Quartier dagegen wird allgemein nur von dem Zeitpunkt des Anfangs der Leistung, sofern dieselbe die Gewährung von Nachtquartier umfaßt, sowie nach der Charge, nach welcher die Leistung beansprucht und gewährt worden ist, gezahlt.

Wird die Natural-Quartierleistung nur theilweise gewährt, so wird der im §. 2 bestimmte Vergütungsantheil von dem Servise einbehalten††) (§. 18).

---

*) Die Kürzung des chargenmäßigen Offizier-Servises um den Betrag des Mannschafts-Servises trägt nur besonderen mit der Oertlichkeit und deren Quartierverhältnissen verknüpften Umständen Rechnung, findet aber bei Liquidirung der Miethsentschädigung keine Anwendung. (M. Dek. D. v. 7. Septbr. 1868.)

**) Den einjährig-freiwilligen Aerzten ist, sobald sie als Unterärzte angestellt werden, der Servis, wie bisher, nach den im Servis-Tarif festgestellten Sätzen, welche denen der correspondirenden Feldwebel-Charge entsprechen, zu gewähren.

Werden Unterärzte durch den General-Stabs-Arzt der Armee mit Wahrnehmung vakanter Assistenz-Arzt-Stellen beauftragt, so haben dieselben von dem Zeitpunkte ab, mit welchem sie im Sinne des §. 13 der oben erwähnten Verordnung das Gehalt dieser Stellen beziehen, nach §. 17 des Servis-Kompetenz-Reglements v. 20. Februar cr. auch Anspruch auf den Servis der höhern Stelle. (M. Dek. D. v. 21. Juli 1868.)

***) Danach ist der Servis der höhern Stelle oder Charge, bei vorausgesetzter Vakanz, vom 1. desjenigen Monats ab, aus welchem der Beförderungs-Befehl datirt, resp. bei Unteroffizieren und Mannschaften vom Tage des Beförderungs-Befehls ab (§. 62 bis 68 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden) resp. mit dem 1. des Monats der Zuständigkeit der Dienstzulage (§. 137 ibid. u. Allerhöchste Ordre v. 12. August 1865) event. erst vom Eintritt der Vakanz ab zu zahlen.

Ob der höhere Servis vakant ist, bleibt nach den Servis-Kompetenz-Bestimmungen, unabhängig von der Frage über die etwaige gleichzeitige Vakanz des Gehalts oder der Zulage zu beurtheilen. (M. Dek. D. v. 11. Juni 1868.)

Flügel-Adjutanten erhalten vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem ihre Beförderung zu Obersten erfolgt, den Servis nach den Sätzen eines Regiments-Kommandeurs. (A. O. vom 5. März 1869.)

†) Bei der Beförderung eines Portepeefähnrichs zum Seconde-Lieutenant, welcher bis zum Tage der Publikation seiner Beförderung Kasernen-Quartier erhalten hat, hat die Entschädigung für letzteres in der Art zu erfolgen, daß von dem diesen Portepeefähnrichen für den vollen Monat competirenden Lieutenants-Servis für die Zeit vom 1. bis zum Tage der Publikation der Beförderung der Servis der früheren Charge einbehalten werde. (M. Dek. D. v. 23. März 1868.)

††) In denjenigen Orten, in welchen für die Truppen besondere Menage-Einrichtungen

Offiziere und Militair-Beamte, die unter Zustimmung des Truppen-Kommandeurs mit kasernirten Offizieren ꝛc. zusammenwohnen, haben keinen Anspruch auf die Kasernen-Servis-Quote, da sie ihrerseits den Servis ihrer Charge erhalten*) (§. 10).

7. Für Dienstwohnungs-Inhaber.

Die mit Dienstwohnungen versehenen Militairpersonen haben, so lange ihnen die Dienstwohnung belassen wird, nur auf ein Drittheil des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servis-Betrages ihrer Garnison Anspruch.

Dieser Antheil wird in Monats-Raten: 1. für die sechs Sommermonate mit einem Viertheil, 2. für die sechs Wintermonate mit drei Viertheilen gewährt**).

Muß die Dienstwohnung aus irgend einem Grunde dem Inhaber entzogen werden, so wird demselben vom Tage der Räumung ab der volle tarifmäßige Servis unter Anrechnung des für diese Zeit bereits empfangenen Servistheils gewährt (§. 11).

Werden in einzelnen Ausnahmefällen mit der freien Wohnung zugleich Möbel gegeben, so empfängt der Dienstwohnungs-Inhaber nur ein Sechstheil des tarifmäßigen jährlichen Servisbetrages für den Bedarf an Feuerungs- und Erleuchtungs-Material und bezieht diese Servisquote für die sechs Wintermonate in gleichen Raten (§. 12).

Wird, wie dies bei dem Kriegs-Minister, den kommandirenden Generalen und einigen anderen Militairpersonen höheren Grades der Fall ist, außer der Wohnung und dem Ameublement, auch noch ein Holzdeputat gewährt, so fällt jeder Anspruch auf Servis von Seiten des Dienstwohnungs-Inhabers fort (§. 13).

Den zur Aufsicht bei den Straf-Abtheilungen kommandirten verheiratheten Unteroffizieren wird neben freier Unterkunft für ihre Person in der Sträflings-Kaserne, der volle tarifmäßige Servis zur Bestreitung der Wohnungsbedürfnisse für ihre Familie gewährt.

Wird aber in einzelnen Fällen die Mitbenutzung des Unterkunfts-Raumes eines solchen Unteroffiziers seitens der Familie nachgegeben, so fällt die Servis-Gewährung fort (§. 14).

Bei dem Wechsel der Dienstwohnungs-Inhaber müssen in Bedarfsfällen die zum Dienstbetriebe erforderlichen Lokale, nach Umständen auch die nothdürftig erforderlichen Wohn- und Stallräume, für den Amts-Nachfolger sofort bei dem Eintreffen desselben eingeräumt werden. Die Räumung des übrigen Theils der Dienstwohnung muß der Regel nach bis zu dem Termine erfolgen, an welchem nach den Bestimmungen dieses Reglements die Servisgewährung für den Empfangsberechtigten in der Garnison aufhört.

Bei einer Versetzung oder Pensionirung des Dienstwohnungs-Inhabers ist jedoch demselben oder seiner Familie der letztgedachte Theil der Wohnung im Falle des Bedarfs bis zum Ablauf von 4 Wochen von dem Tage ab zu belassen, an welchem die dienstliche Bekanntmachung der Versetzung oder Pensionirung erfolgt ist. Eine weiter hinaus gehende Frist zur Räumung einer Dienstwohnung bleibt der Vereinbarung der Betheiligten insofern überlassen, als dadurch für den Dienst kein Nachtheil und für die Staatskasse keine Mehrausgabe erwächst.

Auf die Gewährung der den Dienstwohnungs-Inhabern zustehenden Servisquote haben die Bestimmungen dieses Paragraphen überall keine Anwendung (§. 15).

---

*) Die besondere Entschädigung, welche früher für die Benutzung eines der Raumgebühr einer geringeren Charge entsprechenden Quartiers zugebilligt wurde, ist nunmehr fortgefallen. (A. K. O. v. 10. Juni 1868.) Dies gilt auch in Betreff der Chargen vom Feldwebel abwärts. (M. Oek. D. v. 2. Oktober 1869.)

**) Von den Dienstwohnungs-Inhabern, welche durch Beförderung den Anspruch auf eine höhere Servis-Kompetenz erlangen, aus dienstlichen Rücksichten aber gezwungen sind, die bisherige für eine niedrigere Charge bestimmte Dienstwohnung beizubehalten, ist auch nur die reglementsmäßige Quote des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servises derjenigen Charge einzuziehen, für welche die Wohnung mit Rücksicht auf ihren Belegsraum bestimmt ist. (M. Oek. D. vom 22. Juli 1868.)

8. Berechtigung zum Servis-Bezuge.

a) **Im Allgemeinen.** Servis für Rechnung des Militair-Etats erhalten nur diejenigen aktiven Militair-Personen, welche Gehalt oder Löhnung aus dem Militair-Etat beziehen, sofern ihnen nicht Unterkommen durch Dienstwohnung, Natural- oder Kasernen-Quartier gewährt wird.

Wenn nur das Burschen-Quartier in letzter Weise beschafft wird, so findet eine Kürzung des chargenmäßigen Offizier-Servises um den Betrag des Mannschafts-Servises nach Höhe der Zahl der Burschen aus dem Truppenstande statt*) (§. 16).

b) **Auf die besonderen Arten des Servises.** Der Personal-Servis ist entweder: a) Stellen-Servis oder b) Chargen-Servis.

Ersterer wird bei den verschiedenen Truppentheilen und Behörden immer nur nach den etatsmäßigen Stellen, welche die Tarife vom 21. Dezember 1867 enthalten, gewährt. —

Nur in dem Falle, daß ein Stellen-Inhaber das einer höheren Stelle entsprechende Gehalt oder die bezügliche Zulage bezieht, steht ihm auch der Anspruch auf den Servis der höheren Stelle zu.

Alle in den Tarifen nach ihren Funktionen nicht besonders genannten Militair-Personen erhalten den Servis ihrer Charge**) (§. 17).

c) **Anfangs-Termin.** Die Berechtigung zum Empfange des Selbstmiether-Personal- und des Geschäfts-Zimmer-Servises wird hinsichtlich des Beginnes nach den Grundsätzen, nach welchen das Gehalt, event. die Zulage gewährt wird, bestimmt***).

Dasselbe gilt sowohl bei Neu- und Wiederanstellungen, als bei Beförderungen in eine höhere Stelle oder Charge†).

Der Servis für Natural-Quartier dagegen wird allgemein nur von dem Zeitpunkt des Anfangs der Leistung, sofern dieselbe die Gewährung von Nachtquartier umfaßt, sowie nach der Charge, nach welcher die Leistung beansprucht und gewährt worden ist, gezahlt.

Wird die Natural-Quartierleistung nur theilweise gewährt, so wird der im §. 2 bestimmte Vergütungsantheil von dem Servise einbehalten††) (§. 18).

---

*) Die Kürzung des chargenmäßigen Offizier-Servises um den Betrag des Mannschafts-Servises trägt nur besonderen mit der Oertlichkeit und deren Quartierverhältnissen verknüpften Umständen Rechnung, findet aber bei Liquidirung der Miethsentschädigung keine Anwendung. (M. Oek. D. v. 7. Septbr. 1868.)

**) Den einjährig-freiwilligen Aerzten ist, sobald sie als Unterärzte angestellt werden, der Servis, wie bisher, nach den im Servis-Tarif festgestellten Sätzen, welche denen der correspondirenden Feldwebel-Charge entsprechen, zu gewähren.

Werden Unterärzte durch den General-Stabs-Arzt der Armee mit Wahrnehmung vakanter Assistenz-Arzt-Stellen beauftragt, so haben dieselben von dem Zeitpunkte ab, mit welchem sie im Sinne des §. 13 der oben erwähnten Verordnung das Gehalt dieser Stellen beziehen, nach §. 17 des Servis-Kompetenz-Reglements v. 20. Februar cr. auch Anspruch auf den Servis der höhern Stelle. (M. Oek. D. v. 21. Juli 1868.)

***) Danach ist der Servis der höhern Stelle oder Charge, bei vorausgesetzter Vakanz, vom 1. desjenigen Monats ab, aus welchem der Beförderungs-Befehl datirt, resp. bei Unteroffizieren und Mannschaften vom Tage des Beförderungs-Befehls ab (§. 62 bis 68 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden) resp. mit dem 1. des Monats der Zuständigkeit der Dienstzulage (§. 137 ibid. u. Allerhöchste Ordre v. 12. August 1865) event. erst vom Eintritt der Vakanz ab zu zahlen.

Ob der höhere Servis vakant ist, bleibt nach den Servis-Kompetenz-Bestimmungen, unabhängig von der Frage über die etwaige gleichzeitige Vakanz des Gehalts oder der Zulage zu beurtheilen. (M. Oek. D. v. 11. Juni 1868.)

Flügel-Adjutanten erhalten vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem ihre Beförderung zu Obersten erfolgt, den Servis nach den Sätzen eines Regiments-Kommandeurs. (A. O. vom 5. März 1869.)

†) Bei der Beförderung eines Portepeefähnrichs zum Seconde-Lieutenant, welcher bis zum Tage der Publikation seiner Beförderung Kasernen-Quartier erhalten hat, hat die Entschädigung für letzteres in der Art zu erfolgen, daß von dem diesen Portepeefähnrichen für den vollen Monat competirenden Lieutenants-Servis für die Zeit vom 1. bis zum Tage der Publikation der Beförderung der Servis der früheren Charge einbehalten werde. (M. Oek. D. v. 23. März 1868.)

††) In denjenigen Orten, in welchen für die Truppen besondere Menage-Einrichtungen

d) **Bei Charakter-Erhöhungen.** Charakter-Erhöhungen, sowie Beförderungen mit bisherigem Einkommen oder Gehalt geben keinen Anspruch auf den Bezug des Servises der höheren Charge (§. 19).

e) **An Ueberzählige.** Ueberzählige Offiziere und Beamte erhalten bis zur definitiven Einrangirung nur den bis dahin bezogenen Personal-Servis. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei der Ernennung zu überzähligen Sekonde-Lieutenants statt, welche den Lieutenants-Servis erhalten*) (§. 20).

f) **Bei Stellvertretungen.** aa) Personal-Servis. Stellvertretungen in höheren Stellen begründen keinen Anspruch auf den höheren Servis, nur bei interimistischer Wahrnehmung einer höheren Stelle in Folge Allerhöchster Bestimmung ist während der Dauer dieses Verhältnisses, selbst wenn der Bezug des höheren Gehalts oder der Zulage nicht stattfindet, der Servis der höheren Stelle zahlbar, soweit derselbe vakant ist (§. 21).

bb) Geschäftszimmer-Servis. Derselbe wird selbst dem Stellvertreter, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, demjenigen Offizier rc., der die Büreaugeschäfte leitet, ohne jede Beschränkung gewährt, sobald dieser Servis nur vakant ist.

Der Empfänger des qu. Servises hat das Geschäftslokal in benutzungsfähigem Zustande zu erhalten (§. 22).

g) **Bei Stellvertretungen der Militair-Personen aus dem Unteroffizier-Stande.** Wenn vakante Zahlmeisterstellen durch Aspiranten interimistisch wahrgenommen werden, so steht denselben während der Dauer dieser Dienstleistung der Servis der nächsthöheren Charge zu, sofern der Servis der vertretenen Stelle vakant ist. Dasselbe gilt, wenn der Dienst fehlender etatsmäßiger Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Zeug-Feldwebel und Wallmeister durch Unteroffiziere versehen wird (§. 23).

h) **Bei Versetzungen.** aa) Servis. Bei Versetzungen empfangen die Selbstmiether, die Dienstwohnungs-Inhaber und die kasernirten Offiziere nur noch für den Monat des Abgangs aus der bisherigen Garnison den Servis derselben, resp. den Servistheil (§. 24).

In der neuen Garnison hebt der Anspruch auf den Servis resp. Servistheil in derselben mit dem Tage der Ankunft an, sofern der Versetzte nicht Natural-Quartier erhält oder Tagegelder bezieht.

Im letzteren Falle beginnt die Zahlung des Selbstmiether-Servises resp. des Servistheils erst mit dem Aufgeben des Naturalquartiers oder dem Wegfall der Tagegelder (§. 25).

bb) Mieths-Entschädigung. Insoweit von dem Versetzten bei rechtzeitiger Kündigung noch gesetzmäßige Ansprüche der Vermiether aus Miethsverbindlichkeit über den Abgangsmonat hinaus erfüllt werden müssen, wird demselben — sofern die Versetzung nicht auf eigenen Antrag erfolgt ist — eine Mieths-Entschädigung im Betrage des chargenmäßigen Sommer-Servises der verlassenen Garnison auf die Dauer von drei Monaten — vom Ablauf des Abgangsmonats ab gerechnet — gewährt**).

Nur in ausnahmsweisen Fällen kann das Militair-Oekonomie-Departement auf besondern motivirten Antrag die Mieths-Entschädigung auf längstens 6 Monate insgesammt bewilligen (§. 26).

Ist mit der Versetzung eine Beförderung verbunden, so wird die Mieths-Ent-

---

außerhalb der Kasernen und Natural-Quartiere eingerichtet sind, ist die Unterhaltung dieser Menage-Anstalten aus der Personal-Servis-Kompetenz bis auf Höhe von 1/6 der letzteren zu bestreiten. (M. Oek. D. v. 23. Januar 1868.)

*) Die überzähligen Feldwebel und Wachtmeister haben — gleich den etatsmäßigen — den tarifmäßigen Feldwebel rc. Servis zu beziehen. (M. Oek. D. v. 4. April 1868.) Auch die überzähligen Feldwebel der Provinzial-Invaliden-Kompagnien. (M. Oek. D. v. 3. Juli 1868.)

**) Die Frage — in welchem Betrage die Miethsentschädigung für Offiziere rc. bei Versetzungen rc. festzustellen sei, falls deren Burschen im Natural- oder Kasernen-Quartier untergebracht waren — ist dahin entschieden, daß dieselbe lediglich nach diesen Bestimmungen, mithin im Betrage des chargenmäßigen Sommerservises der verlassenen Garnison zu gewähren sei. (M. Oek. D. v. 7. Septbr. 1868 siehe auch Anmerkung zu §. 16.)

schädigung nur nach dem Servissatze der früheren Charge des Beförderten geleistet*) (§. 27).

Den Selbstmiethern, welche in Folge einer Mobilmachung ihre Garnison verlassen müssen, darf eine Mieths-Entschädigung auf längstens drei Monate vom Ablauf des Abgangsmonats ab gewährt werden. (§. 28.)

Wenn Selbstmiether aus dringenden militair-polizeilichen Rücksichten in Kasernen-Quartiere ziehen müssen, so wird denselben gleich den Versetzten ein Anspruch auf Mieths-Entschädigung nach den Bestimmungen im §. 26 zugestanden. (§. 29.)

Versetzungen im Regimentsverbande, wiederkehrende Kommandos, Belegung von Kasernen-Quartieren (mit Ausnahme des Falles im §. 29), vorher bestimmte und zu festgesetzten Terminen erfolgende Kommandos, Versetzungen und Dislokationen, sowie endlich Garnisonwechsel ganzer Truppentheile müssen, wenn die Umstände es irgend gestatten, den Betheiligten so zeitig bekannt gemacht werden, daß sie ihre Miethsverbindlichkeiten vorher auflösen können, also die Gewährung einer Mieths-Entschädigung nicht erforderlich wird. (§. 30.)

Die Mieths-Entschädigung wird nur beim Nachweise der gesetzlich gebotenen Fortdauer von Miethsverbindlichkeiten und deren Erfüllung geleistet.

In der hierüber aufzustellenden Liquidation ist daher zu bescheinigen, „daß die dem Liquidanten am . . . . bekannt gewordene Versetzung (das Kommando) nicht durch das Privat-Interesse desselben herbeigeführt, sondern vielmehr im dienstlichen Interesse erfolgt ist, und daß entweder das Quartier leer und unbewohnt gestanden und der Versetzte dafür hat Miethe zahlen müssen, auch keine Gelegenheit gehabt hat, es anderweit zu vermiethen, oder daß es zur Vermiethung nicht disponibel war, weil die eigenen Möbel des Versetzten nicht sobald daraus entfernt werden konnten, oder daß dessen zurückgebliebene Familie es bewohnt hat.“

Wenn die Versetzung oder das Kommando 2c. nicht auf einer Allerhöchsten Bestimmung (die am Rande der Liquidation in Bezug zu nehmen ist) beruht, ist jedesmal anzugeben, daß dienstliche Gründe die zur Vermeidung einer Mieths-Entschädigung erforderliche frühere Bekanntmachung nicht gestattet haben.

Die Bescheinigung dieser Liquidation erfolgt durch die vorgesetzte Dienstbehörde (Kommandobehörde, Kommandantur 2c.), welcher gegenüber die Richtigkeit der Entschädigungsgründe zu erweisen ist.

Divisions-Kommandeure, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure und die in gleichen und höheren Stellen fungirenden Generale haben ihre Mieths-Entschädigungs-Liquidationen selbst zu bescheinigen. (§. 31.)

i) **Bei Kommandos.** Die außerhalb ihrer Garnison im Interesse des Dienstes**) kommandirten Selbstmiether beziehen den Servis in der Garnison ohne Unterbrechung und ohne besonderen Nachweis fort, wenn sie im Laufe des nächsten Monats vom Kommando in die Garnison zurückkehren.

Dieser Grundsatz findet auch auf den Servis für Natural-Quartier Anwendung, insofern das Quartier den Kommandirten reservirt bleibt.

---

*) Den Offizieren, welche durch Allerh. Ordre mit Pension zur Disposition gestellt und durch dieselbe Allerh. Ordre gleichzeitig zu Bezirks-Kommandeuren eines Landwehr-Bataillons ernannt werden, kann die reglementsmäßige Miethsentschädigung gewährt werden. (M. Dek. D v. 24. März 1868.) Diese Vorschrift ist auch auf diejenigen Offiziere anzuwenden, welche aus einer aktiven Dienststellung zur Wahrnehmung der Geschäfte als Bezirks-Kommandeur kommandirt, demnächst aber unter Belassung in diesem Kommando zur Disposition gestellt werden, weil diesen Offizieren, wie jenen die Freiheit der Wahl ihres Aufenthaltes entzogen ist. (M. Dek. D. vom 2. Juni 1868.)

Denjenigen Selbstmiethern, welche im dienstlichen Interesse vor Ablauf ihrer Miethsverbindlichkeiten Dienstwohnungen beziehen müssen, ist, da sie sich in derselben Lage befinden, wie diejenigen, welche aus dringenden militair-polizeilichen Rücksichten Kasernen-Quartier angewiesen erhalten, der Anspruch auf Miethsentschädigung gleich den Versetzten zugestanden. (M. Dek. D. v. 3. Juni 1868.)

**) Hierher gehören auch die Kommandos von Militair-Personen zur Ausbildung als Zahlmeister bei den Intendanturen.

Andernfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Abgangstage auf. Auch der Servis für die in Privat- und Kommunal-Pferdeställen untergebrachten Pferde wird in diesem Falle fortgezahlt, sofern durch ein Attest des Truppen-Kommandeurs dargethan wird, daß die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch der Garnison bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt sind*).

Kasernirte Offiziere, Militairbeamte und Dienstwohnungs-Inhaber erhalten die betreffende Servisquote nur für den Abgangsmonat. (§. 32.)

Bei länger dauernden Kommandos wird der Servis der Garnison nur für den Antrittsmonat, für die Folgezeit aber bei Führung des im §. 31 vorgeschriebenen Nachweises die im §. 26 festgesetzte Mieths-Entschädigung gewährt.

Dagegen beziehen die als Kompagnieführer zur Landwehr kommandirten Linien-Offiziere während der Dauer dieses Kommandos den Servis ihrer Garnison ohne Unterbrechung fort und haben außerdem am Kompagnie-Stationsorte Anspruch auf Natural-Quartier, welches letztere auch während ihrer dienstlichen Abwesenheit im Kompagnie-Bezirk reservirt und vergütet werden kann. (§. 33.)

Ausnahmsweise kann in geeigneten Fällen den aus der Garnison abkommandirten Selbstmiethern, bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises, die Mieths-Entschädigung auf besonderen Antrag, auch für einen längeren Zeitraum, event. für die ganze Dauer der Abwesenheit durch das Militair-Oekonomie-Departement bewilligt werden. (§. 34.) Denjenigen Offizieren und zur Selbsteinmiethung berechtigten Mannschaften, welche in Remonte-Angelegenheiten aus der Garnison abwesend sind, darf die Miethsentschädigung auf die ganze Dauer des Kommandos gewährt werden, sofern der Nachweis der Miethsverbindlichkeit geführt wird. (M. Oek. D. v. 19. Decbr. 1868.)

Kommandos, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht, werden einer Versetzung gleich geachtet und es finden die Vorschriften für Versetzungen (§§. 24—31) darauf Anwendung. (§. 35.)

Auf die in die Garnison-Lazarethe zum Wachtdienst vorübergehend kommandirten, mit selbstgemietheten Quartieren versehenen unverheiratheten Assistenz- und Unter-Aerzte finden die Bestimmungen der §§. 32 und 33 gleichfalls Anwendung.

Es muß jedoch in den Garnisonen, wo mehrere Assistenz- und Unterärzte an der Lazarethwache Theil nehmen, der Wechsel so geregelt und der Eintritt des Zeitpunkts der Lazarethwache den Betheiligten so zeitig bekannt gemacht werden, daß die Gewährung einer Mieths-Entschädigung vermieden wird. Die verheiratheten Assistenz- und Unterärzte erhalten während ihres Kommandos zur Lazarethwache den Servis unverkürzt fortbezahlt. (§. 36.)

Die als Rechnungsführer, sowie die zur polizeilichen Aufsicht in die Lazarethe kommandirten Unteroffiziere und die in denselben wohnenden Lazareth-Gehilfen werden ebenfalls nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33 behandelt.

Sind dieselben verheirathet und halten sie sich nur zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte im Lazareth auf, so erhalten sie den Servis unverkürzt fort; wird ihnen aber im Lazareth, wie dies bei den Rechnungsführern häufig der Fall ist, für sich und ihre Familie eine Wohnung eingeräumt und werden die Deputate an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien gewährt, so fällt, mit Ausnahme der etwaigen Mieths-Entschädigung, jede Serviszahlung fort. (§. 37.)

Am Kommando-Orte haben die Kommandirten für die Zeit ihrer dienstlichen Anwesenheit, insofern und so lange sie nicht Tagegelder oder ein Aequivalent dafür beziehen, auf Natural-Quartier Anspruch, können aber auch den regulativmäßigen Servis behufs der Selbsteinmiethung nach §. 82 empfangen**).

---

*) Siehe auch §. 16 des Quartier-Leistungs-Gesetzes S. 332.

**) Es darf nicht in das Belieben der Kommandirten gestellt bleiben, je nach Gefallen an einem und demselben Orte bald Natural-Quartier zu nehmen, bald wieder den Servis-Empfang vorzuziehen. Handelt es sich um die Einquartierung ganzer Truppentheile, oder Truppen-Kommandos, so muß in den betreffenden Quartier-Requisitionen stets bestimmt angegeben werden, welche Offiziere ꝛc. Naturalquartier nehmen wollen. Die einzeln Kommandirten haben sich beim Eintreffen am Kommandoorte für das Eine oder das Andere zu entscheiden. An die einmal ge-

Im letzteren Falle sind die Kommandirten gleichwohl als Naturalquartier-Inhaber zu betrachten und können daher nur den Servis für die Zeit ihres wirklichen dienstlichen Aufenthalts daselbst beziehen, ohne irgend einen Anspruch auf Mieths-Entschädigung zu haben.

Wird jedoch das Kommando einer Versetzung gleich erachtet (§. 35), so ist der Kommando-Ort als Garnison zu betrachten und es gelangen die betreffenden Vorschriften zur Geltung. (§. 38 resp. Kr. M. v. 5. Febr. 1869. A. V. B. S. 72.)

Die General-Stabs-Offiziere aller Chargen erhalten auf Reisen zu topographischen ꝛc. Arbeiten und auf anderen Dienstreisen — sofern sie nicht Tagegelder beziehen — innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes Natural-Quartiere, außerhalb desselben dagegen, wo sie für ihr Unterkommen selbst zu sorgen haben, für sich, ihre Bedienung und Pferde eine tägliche Vergütung von 1 Thlr. 10 Sgr. (§. 39.)

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon nach Potsdam kommandirten und in der Kaserne desselben untergebrachten Offiziere erhalten auf die Dauer dieses Verhältnisses den halben Sommer-Servis des Kommando-Ortes nach denselben Grundsätzen als alle übrigen kasernirten Offiziere. (§. 40.)

Für die zur Verstärkung des Forstschutzes von den Jäger-Bataillonen kommandirten Leute wird aus dem Militairfonds während der Dauer dieses Kommandos kein Servis gezahlt, da sie freie Wohnung für Rechnung des Civilfonds erhalten.

Auf ihre Servis- und Mieths-Entschädigungs-Kompetenz in der Garnison finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. (§. 41.)

Die nicht durch dienstliche Nothwendigkeit, sondern durch das Privat-Interesse der Betheiligten hervorgerufenen Kommandos, als der Offiziere zur vorübergehenden Dienstleistung bei anderen Waffengattungen oder zum Besuch der Vorlesungen bei der Thierarzneischule, der Militairpersonen vom Stande des Unteroffizier- und Gemeinengrades auf Probe zur Land-Gensd'armerie, zur Probedienstleistung oder zur Ausbildung bei Militair- und Civilbehörden, begründen den Anspruch auf Fortbezug des Servises in den Garnisonen nicht, vielmehr hört der desfallsige Anspruch der Selbstmiether mit dem Ablaufe des Monats des Abganges aus der Garnison auf. Ein Anspruch auf Mieths-Entschädigung steht denselben niemals zu. (§. 42.)

Am Kommando-Orte haben die vorgedachten, zur vorübergehenden Dienstleistung bei anderen Waffengattungen, sowie die zum Besuch der Vorlesungen bei der Thierarzneischule, wenn auch im eigenen Interesse kommandirten Offiziere, Anspruch auf Natural-Quartier resp. Servis. Den von der Infanterie zur Kavallerie oder reitenden Artillerie kommandirten Offizieren steht jedoch kein Stall-Servis zu.

Die zur Probedienstleistung bei den Civilbehörden kommandirten Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel ꝛc. einschließlich abwärts haben an dem Kommando-Orte weder auf Servis noch auf Natural-Quartier Anspruch. (§. 43.)

Die zur Begleitung fürstlicher Personen auf Reisen und zur Dienstleistung bei denselben im Auslande, sowie die zu auswärtigen Gesandtschaften kommandirten Militair-Personen beziehen den Servis resp. die Mieths-Entschädigung nur in dem Falle, wenn ihnen der Servis-Anspruch durch Allerhöchste Bewilligung zugestanden worden ist. Anderen Falles haben dieselben nur auf die etwaige Mieths-Entschädigung für die verlassene Wohnung in der Garnison, unter besonderer Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, insofern Anspruch, als das Kommando im militairdienstlichen Interesse erfolgt ist. (§. 44.)

Wenn in Folge eines Kommandos die Servis-Kompetenz in der Garnison aufgehört hat, so beginnt der Servis-Empfang aufs Neue vom Tage des Wiedereintreffens in der Garnison. (§. 45.)

k) **Bei Dienstreisen und Truppen-Uebungen.** Bei Dienstreisen (zu welchen

---

troffene Wahl bleiben die Kommandirten in beiden Fällen gebunden und zwar bei kürzern Kommandos auf die ganze Kommandozeit, bei Kommandos von längerer als einmonatlicher Dauer mindestens bis zum jedesmaligen Monatsschluß. Jedenfalls aber darf die Aenderung ohne Vorwissen der Kommunal-Behörde nicht erfolgen, und werden daher die betreffenden stets dafür zu sorgen haben, daß diesen Behörden die Anzeige so frühzeitig zugeht, wie dies für möblirte Miethsquartiere ꝛc. ortsüblich ist. (M. Oek. D. v. 10. August 1869.)

auch die Reisen der General-Stabs-Offiziere und der aus den Truppen kommandirten Offiziere zu topographischen Arbeiten, sowie die Reisen in Remonte-Ankaufs- und Ersatzaushebungs-Angelegenheiten gehören) und während der Abwesenheit zu den Uebungen, wird den Selbstmiethern der Servis und den kasernirten Offizieren und Beamten, sowie den Dienstwohnungs-Inhabern die Servisquote in der Garnison unverkürzt fortgezahlt.

In gleicher Weise beziehen die zum großen Generalstabe auf ein Jahr kommandirten Offiziere, selbst wenn sie aus ihrer bisherigen Garnison direkt zu den topographischen Feldarbeiten entsendet werden, von dem ersten des auf den Abgang folgenden Monats den Servis der Garnison Berlin, sofern nicht neben dem Natural-Quartier am Kommando-Orte noch Mieths-Entschädigung in der alten Garnison in Anspruch genommen wird*).

Im letzteren Falle beginnt der Servisbezug erst mit dem Aufhören der Mieths-Entschädigung.

Für Einquartierungshäuser, welche mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichtet sind, kann allgemein für alle darin untergebrachten Chargen auch während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen der Servis fortgezahlt werden.

Für Naturalquartier-Inhaber, welche zu eigenen Stuben berechtigt sind, wird während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen der Servis ebenfalls fortgezahlt. Dagegen sind die Quartiere für alle übrigen Mannschaften aufzugeben.

Auf den Servis für die in Privat- und Kommunal-Pferdeställe untergebrachten Pferde findet die bezügliche Bestimmung des §. 32 während der Dauer der Truppen-Uebungen ebenfalls Anwendung**). (§. 46 und Kr. M. vom 5. Februar 1869. A. V. B. S. 72.)

Für Kantonnements-Quartiere wird der Servis nur auf die Tage, mit Ausschluß des Abgangstages, gewährt, an welchen dieselben von den Truppen wirklich belegt gewesen sind. Fällt Ankunft und Abzug auf einen und denselben Tag, so findet eine Vergütung überhaupt nicht statt. Es wird jedoch die etwaige Serviszahlung an die bequartierten Kommunen durch die bei den Divisions-Uebungen stattfindenden Feld- und Vorposten-Dienst-Uebungen in kleinen gemischten Detachements ohne Kantonnementswechsel nicht unterbrochen**). (§. 47.)

1) **Bei Beurlaubungen.** Beurlaubten Selbstmiethern (der Urlaub mag mit oder ohne Gehalt bewilligt sein) wird der Servis ihrer Garnison auf vier Monate, mit Einschluß des Abgangsmonats, ohne Nachweis von Miethsverbindlichkeiten, fortgezahlt. Auf die längere Dauer des Urlaubs fällt dagegen der Servis-Anspruch für die Person des Beurlaubten fort. Für die von ihnen etwa zurückgelassenen Pferde wird jedoch der Stall-Servis so lange fortgezahlt, als für diese Pferde Rationen gewährt werden.

Dienstwohnungs-Inhaber beziehen während der Beurlaubung die ihnen nach §§. 11 ff. zustehende Servisquote, ebenso wie die Selbstmiether bis zur Dauer von 4 Monaten.

Kasernirte Offiziere und Militair-Beamte erhalten die Servisquote nur für den Abgangsmonat.

Wenn sich Offiziere und Beamte, die den Urlaub aus dem Kasernen-Quartier angetreten haben, während des Urlaubs selbst einmiethen, so wird dadurch ein Anspruch auf den Selbstmiether-Servis während des Urlaubs nicht begründet, vielmehr beginnt der Bezug desselben erst mit dem Tage der Rückkehr vom Urlaube. Ueber die Kompetenzen der behufs ihrer Beschäftigung im Civildienste Beurlaubten enthält der §. 121 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853 (siehe S. 131) die näheren Bestimmungen. (§. 48.)

---

*) Soll sich nur auf diejenigen zum großen General-Stabe auf ein Jahr kommandirten Offiziere beziehen, welche direkt zu den topographischen Feldarbeiten entsendet werden. Die nach Berlin auf ein Jahr zu dem gedachten Stabe einbeorderten Offiziere sind nach den allgemeinen Bestimmungen über Kommandos zu behandeln, wonach dieselben in Berlin den Servis event. schon von dem Tage der Ankunft an und daneben für die verlassene Garnison event. auch Miethsentschädigung beziehen können. (M. Oek. D. v. 3. Mai 1868.)

**) Siehe auch §. 16 des Quartierleistungs-Gesetzes S. 332.

Verhindert eine Erkrankung des beurlaubten Selbstmiethers die rechtzeitige Rückkehr und wird derselbe nach Ablauf der Urlaubszeit während seiner durch Krankheit veranlaßten längeren Abwesenheit als krank in den Rapporten geführt, so findet auf ihn der §. 50 Anwendung. (§. 49.)

Bei Beurlaubung wegen Krankheit beziehen die Selbstmiether und Dienstwohnungs-Inhaber den Servis der Garnison resp. die Servisquote für diejenige Zeit ohne Nachweis fort, für welche ihnen das Gehalt bewilligt ist. (§. 50.)

Geht ein Versetzter aus der bisherigen Garnison auf Urlaub, so erhält derselbe von dem Tage ab, wo der Servis- resp. Miethsentschädigungs-Empfang in dieser Garnison aufgehört hat, den Servis der neuen Garnison während der Dauer des Urlaubs, jedoch nur für den nach §. 48 zulässigen Zeitraum. (§. 51.)

Für Offiziere und Militairbeamte als Naturalquartier-Empfänger wird während ihrer Beurlaubung kein Servis gewährt, vielmehr cessirt die Serviszahlung für ihre Person mit dem Tage (cfr. §. 77), an welchem sie den Urlaub antreten.

Für die etwa zurückgelassenen Pferde derselben wird dagegen der Stallservis so lange fortgezahlt, als für diese Pferde etatsmäßig Rationen gewährt werden.

Sind die Pferde aber in Königlichen Ställen untergebracht, so fällt auch der Anspruch auf Stallservis fort. Für die Natural-Quartiere der aus der Garnison beurlaubten Mannschaften vom Feldwebel abwärts kann der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt werden, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr desselben im Laufe des nächsten Monats erfolgt*). (§. 52.)

Offiziere, welche von der Kriegs-Akademie während der Ferien zu ihren Truppentheilen zurückkehren, oder zu anderen Truppentheilen zur Dienstleistung kommandirt werden sollten, aber beurlaubt werden, erhalten für den Monat des Abgangs auf Urlaub den Servis nach den Sätzen für Berlin, für die folgende Zeit (event. bis incl. drei Monate) aber den Servis nach den Sätzen der Garnison des Truppentheils, dem sie angehören. (§. 53.)

Wird von einem Selbstmiether ein Urlaub vom Kommando- oder vom Kantonnementsort aus angetreten, so beginnt die Berechtigung zum Servis-Empfange in der Garnison in den Grenzen des §. 48 festgesetzten Zeitraumes mit dem Tage, an welchem die Zahlung des Servises am Kommando-Orte oder im Kantonnement aufhört. (Die Servis-Liquidation ist in diesem Falle wie in §. 51 mit einem Atteste über das Aufhören des Servis-Bezuges am Kommando-Orte oder dem Kantonnement zu justifizieren.) Steht dem Beurlaubten in der Garnison ein Anspruch auf Mieths-Entschädigung zur Seite, so erlischt derselbe mit dem Beginn des Servis-Bezuges der Garnison. (§. 54.)

Am Urlaubsorte haben die Beurlaubten auf freie Unterkunft, oder auf den Servis dieses Ortes keinen Anspruch. (§. 55.)

Hat in Folge eines Urlaubes der Bezug des Servises aufgehört, so beginnt das Recht zur Wiedererhebung desselben erst mit dem Tage der Rückkehr*). (§. 56.)

m) **In Krankheitsfällen.** Den Selbstmiethern wird in Krankheitsfällen der Servis unverkürzt fortgezahlt (confr. §§. 49, 50). Dies gilt auch für die Dauer ihres Aufenthalts in einem Militair-Lazareth oder in einer Civil-Heilanstalt. (§. 57.)

Diestwohnungs-Inhaber beziehen die ihnen zuständige Servisquote während der ganzen Dauer ihrer Krankheit oder ihres Aufenthalts in einer Heilanstalt ebenfalls unverkürzt. (§. 58.)

Kasernirte Offiziere und Militair-Beamte beziehen in Krankheitsfällen die Kasernen-Servisquote nur bis zum Ablaufe des Monats ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt. (§. 59.)

Für erkrankte, in ein Lazareth aufgenommene Natural-Quartier-Inhaber wird der

---

*) Den zur Beschäftigung im Civildienst beurlaubten, 12 Jahre gedienten Unteroffizieren ist neben der nach §. 121[1] des Friedens-Geldverpflegungs-Reglements auf 45 Tage zu zahlenden Löhnung auch der Servis der Garnison zu gewähren, falls dieselben vor Antritt ihres Urlaubs Selbstmiether gewesen sind. (M. Dek. D. v. 4. Febr. 1868.)

Servis nur da unverkürzt fortgewährt, wo das Quartier für sie reservirt bleibt*). Letzteres darf geschehen, wenn nach ärztlichem Ermessen anzunehmen ist, daß der Erkrankte im Laufe des nächsten Monats oder früher aus dem Lazareth zurückkehren werde. Andernfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Tage der Aufnahme in die Heilanstalt auf.

Bezieht eine nur zum Natural-Quartier-Empfang berechtigte Militairperson an dessen Stelle nach §. 38 den Servis, so findet dieselbe Bestimmung auf ihn Anwendung.

Für die Pferde der in einer Heilanstalt untergebrachten kranken Offiziere wird der Servis auf die Dauer des Aufenthalts in derselben fortgewährt, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen verabreicht werden. (§. 60.)

Sofern nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 59 und 60) die Zahlung des Servises unterbrochen ist, beginnt dieselbe wieder mit dem Tage des Verlassens der Heilanstalt, resp. der Rückkehr in die Garnison. (§. 61.)

n) **Bei Untersuchungen und im Arrest.** Den im Arrest**) befindlichen Selbstmiethern, sowie den Dienstwohnungs-Inhabern wird der Servis resp. die Servisquote unverkürzt fortgewährt, insofern sie im Laufe des nächsten Monats aus dem Arreste wieder entlassen werden. Bei längerer Dauer des Arrestes erhalten dieselben den Servis resp. die Servisquote nur bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Abführung zum Arrest erfolgt, und außerdem erhalten die Selbstmiether für die Folgezeit im Falle der Führung des §. 31 vorgeschriebenen Nachweises die nach §. 26 zuläßige Miethsentschädigung.

Kasernirte Offiziere und Militair-Beamte erhalten die Kasernen-Servisquote nur bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Abführung zum Arrest erfolgt.

Für Inhaber von Natural-Quartier, welche sich im Arrest befinden, wird den Quartiergebern in der Garnison der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt und die Rückkehr desselben im zweiten Monat erfolgt*). Andernfalls hört die Zahlung des Servises mit dem Tage auf, an welchem der Arrest angetreten wird. Für die im Untersuchungs-Arrest befindlichen Arrestaten in den Orten, wo die Arrest-Anstalten nicht mit Speise-Einrichtungen versehen sind, wird der Servis während der ganzen Dauer des Arrestes fortgezahlt, sobald der Truppen-Kommandeur bescheinigt, daß die Zubereitung der Speisen durch den betreffenden Quartiergeber fortgesetzt hat stattfinden müssen. (§. 62.)

Festungs-Arrestaten sind als solche, soweit sie nicht etwa noch aus dem früheren Garnison-Verhältniß nach vorstehenden Paragraphen eine Vergütung in Anspruch zu nehmen haben, zu keinerlei Servis-Empfang berechtigt. (§. 63.)

Hat der Arrest ein Aufhören des Anspruchs auf den Bezug des Servises resp. der Servisquote zur Folge gehabt, so hebt das Recht zum Wiederempfange dieser Kompetenzen an mit dem Tage der Rückkehr in die Garnison, oder mit dem Tage des Wiedereintritts zum Dienst. (§. 64.)

9. Servis der Hinterbliebenen verstorbener Servisberechtigter.

Soweit nach den §§. 73 bis incl. 79 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden (siehe S. 125) zum Besten der hinterbliebenen Familie eines verstorbenen Servisberechtigten für den Monat nach dem Ableben desselben das Gnadengehalt zu zahlen, oder dasselbe zur Bestreitung der Beerdigungskosten des Verstorbenen zu verwenden ist, wird auch der Servis (mit Einschluß des Stallservises auf diejenigen Pferde, für welche noch die etatsmäßigen Rationen verabreicht werden), resp. die Servisquote für die gedachten Zwecke gewährt. Von dieser Servisgewährung bleibt jedoch der Geschäftszimmer-Servis ausgeschlossen. (§. 65.)

---

*) Siehe auch §. 16 des Quartierleistungs-Gesetzes S. 332.

**) Bei einer Dienstsuspension ohne Arretirung wird der Servis resp. die Servisquote so lange fortgewährt, als das Gehalt ganz oder theilweise gewährt wird.

10. Aufhören der Berechtigung zum Servis-Empfange.

Die Berechtigung zum Servis-Empfange hört auf:

1. mit dem Tode des Berechtigten — soweit nicht der im vorigen Paragraphen gedachte Fall eintritt — oder

2. mit dessen Austrit aus dem aktiven Dienst, es sei durch Verabschiedung, Stellung zur Allerhöchsten Disposition mit Pension, Entlassung aus dem Offizierstande oder aus dem Dienst, Kassation, Uebertritt in den Civildienst, Wegfall des Gehaltsbezuges aus dem Militair-Etat, oder wie bei den Mannschaften durch bloße Entlassung von den Truppen, es sei wegen beendeter gesetzlicher Dienstzeit oder vor vollständig beendeter Dienstzeit wegen Unbrauchbarkeit, auf Reclamation 2c.

In allen diesen Fällen wird den Selbstmiethern, ferner den kasernirten Offizieren und Militair-Beamten, sowie den Dienstwohnungs-Inhabern der Servis resp. die Servisquote nur noch bis zum Ablaufe des Monats gezahlt, in welchem der Tod oder die dienstliche Bekanntmachung des Ausscheidens erfolgt, Mieths-Entschädigung aber niemals gewährt. Bei Inhabern von Natural-Quartieren und bei Deserteuren hört die Zahlung des Servises mit dem Tage der Entlassung aus dem Dienste resp. der Desertion, beim Todesfalle mit dem Tage des Begräbnisses auf. (§. 66.)

B. Landwehr des Beurlaubten-Standes.

Die Personen des Beurlaubten-Standes treten erst bei der Zusammenziehung zu den jährlichen Uebungen und bei der Einberufung zu anderen vorübergehenden Zwecken, und zwar nur auf die wirkliche Dauer der Uebung 2c. excl. Abgangstag, in die Berechtigung zu freiem Quartier. (§. 67.)

Für die zur Uebung oder zur Ausbildung bei den Truppen des stehenden Heeres kommandirten Landwehr-Offiziere und Unteroffiziere wird auf die Dauer dieses Kommandos zur Befriedigung der Kommune (oder des Kommandirten im Falle der Selbsteinmiethung cfr. §. 38) der tarifmäßige Servis des Kommando-Ortes gewährt. Dieser Servis ist von demjenigen Truppentheil, bei welchem die Uebung stattfindet, zu liquidiren.

Offiziere, welche auf eigenen Antrag den gedachten Uebungen beiwohnen und nicht in die Zahl der aus etatsmäßigen Fonds zu besoldenden Offiziere eingerechnet werden können, sind zu Servis (resp. Quartier) nicht berechtigt. (§. 68.)

Die von des Königs Majestät definitiv oder interimistisch zu Kompagnie- oder Eskadron-Führern ernannten Lieutenants der Landwehr beziehen während der Zusammenziehung der Landwehr den Hauptmanns- resp. Rittmeister-Servis. Wegen der Servis-Kompetenz der als Kompagnie-Führer zur Landwehr kommandirten Linien-Offiziere cfr. §. 33. (§. 69.)*)

Bei Zusammenziehung der Landwehr und bei dem alsdann eintretenden Regiments-Verhältnisse bezieht derjenige Hauptmann, welcher die Stelle eines Bataillons-Kommandeurs vertritt, sowie derjenige Offizier, welcher als Regiments-Adjutant Dienste leistet, während der Dauer dieser Dienstleistungen den Stallservis auf die für diese Stellen etatsmäßige Anzahl Rationen. (§. 70.)

Ebenso haben die Kompagnieführer, welche bei der Zusammenziehung der Landwehr-Bataillone zu Uebungszwecken zum Rations-Empfange berechtigt sind, für die Dauer dieser Berechtigung den Anspruch auf die Gewährung des Stall-Servises für je ein Pferd. (§. 71.)

Erkranken Landwehr-Offiziere während der Uebung oder bei anderweiten Zusammenziehungen, und finden dieselben Aufnahme in einem Militair-Lazareth, so ist rücksichtlich ihrer Servis-Kompetenz, so lange sie das Militair-Gehalt beziehen, der §. 60 maßgebend.

Verbleiben die erkrankten Offiziere in dem ihnen überwiesenen Natural-Quartier

*) Den als Adjutanten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos fungirenden Offizieren des Beurlaubtenstandes, auch wenn dieselben zu Hauptleuten befördert sind, steht nur der Lieutenants-Servis zu. (M. Oek. D. v. 24. Mai 1870.)

oder in einer selbstgemietheten Wohnung, so wird der Servis so lange gewährt, als die Zahlung des Gehaltes erfolgt. Bei den im Arrest befindlichen Landwehr-Offizieren hört die Zahlung des Servises mit dem Tage des Arrest-Antritts auf. (§. 72.)

C. Servis der Truppen, welche ihre Kasernen und Ställe selbst bewirthschaften.

Die Truppen, welchen die Selbstbewirthschaftung ihrer Kasernen und Ställe überlassen wird, erhalten zur Bestreitung der Bewirthschaftungs-Kosten in Servis-Klasse A. $^1/_2$, B. und C. $^2/_3$, D $^2/_3$, E und F. $^5/_6$ der in den Tarifen angegebenen Servis-Sätze mit Rücksicht auf Sommer- und Winter-Periode, und zwar:

a) hinsichtlich der Kasernen auf die wirklich darin untergebrachten Offiziere und Mannschaften, sowie auf die Frauen*) der nach §. 53 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung zulässigen Anzahl von Verheiratheten, ingleichen auf die darin befindlichen Montirungs-Kammern und Handwerksstuben, für letztere den Servis indeß zum vollen Betrage. (Ueber den aus diesem Servise zu den größeren Kasernen-Reparaturen zu leistenden Beitrag wird in den einzelnen Fällen besonders bestimmt.)

b) In Betreff der Ställe auf die Zahl der wirklich darin eingestellten Königlichen Dienstpferde und diejenigen Offizierpferde, für welche etatsmäßig Rationen gewährt werden, zur Hälfte der tarifmäßigen Sätze. (Die andere Hälfte wird zur Bestreitung der Kosten für die größeren baulichen Reparaturen einbehalten.)

Werden Pferde nicht kasernirter Offiziere in den von den Truppen selbstbewirthschafteten Ställen untergebracht, so fließt die Hälfte des tarifmäßigen Stallservises zum Selbstbewirthschaftungsfonds, während die andere Hälfte außer Ansatz bleibt. (§. 73.)

Aus Veranlassung der Abwesenheit der Truppen zum Manöver wird der Kasernen-Selbstverwaltung kein Abzug vom Servise gemacht.

Bei einer anderweiten vorübergehenden Abwesenheit der Mannschaften und Pferde aus dem Kasernement wird der Servis für den vollen Monat gewährt, wenn die Abwesenheit nicht über das Ende des betreffenden Monats hinausgeht. Bei längerer Abwesenheit wird der Servis für diejenigen Mannschaften und Pferde, welche nicht den ganzen Monat hindurch kasernirt waren, nach Tagen (confr. §. 77) berechnet.

Ebenso wird für jedes vorübergehende Kasernement von Mannschaften und Pferden (auch für ein eintägiges) der Kasernen-Selbstverwaltung der Servis gewährt. (§. 74.)

Auch für die aus den Kasernen versetzten, abkommandirten, beurlaubten und arretirten, sowie für die in eine Heilanstalt aufgenommenen oder auf einer Dienstreise befindlichen Offiziere und Militair-Beamten wird der Kasernen-Selbstverwaltung der Servis für den vollen Abgangsmonat vergütet, wenn das Kasernen-Quartier, welches der abgegangene Offizier inne hatte, wirklich für den Monat des Abgangs offen geblieben ist und keine Gelegenheit zu einer anderweiten Belegung vorhanden war**).

Anderen Falls wird der Servis für den abgegangenen Offizier nur bis zu dem Tage, an welchem das Quartier wiederum von einem anderen Offizier bezogen worden, gewährt. (§. 75.)

D. Servis-Zuschläge für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen rc. gewährten Quartiere.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt.

Für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 sub 2 des Gesetzes S. 329 und §. 17 der Ausführungs-Instruktion S. 338), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servis-Entschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächste höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse

*) Auf Soldatenfrauen, für welche hiernach der Servis zu gewähren ist, findet der tarifmäßige Satz für Gemeine Anwendung.

**) Bei Liquidirung des Servises muß dieser Umstand besonders bescheinigt werden.

aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten. (Schlußpassus der Beilage C des Quartierleistungs-Gesetzes.) Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf diejenigen Mannschaften, welche ad II. S. 356 näher bezeichnet sind. (M. Dek. D. v. 23. August 1869.)

Die Gewährung dieses Zuschlages hat den Zweck, den Quartiergebern für vorübergehende Leistung eine den Verhältnissen entsprechende Entschädigung zu gewähren, nicht aber die durch den Tarif vom 21. Decbr. 1867 festgesetzten Kompetenzen der Quartiernehmer zu ändern. Die Selbstmiether im Kantonnement — vorausgesetzt, daß die Liquidation überhaupt durch die Truppen erfolgt, sind daher lediglich nach den Sätzen des gedachten Tarifs abzufinden. (M. Dek. D. v. 25. Septbr. 1869.)

Zahlungs- und Liquidations-Wesen.

Im Allgemeinen.

a) **Bei dem Servise.** Der Servis resp. Servistheil wird an die Selbstmiether, Dienstwohnungs-Inhaber und kasernirten Offiziere und Militair-Beamte monatlich praenumerando, mithin am 1. jeden Monats (falls die Kompetenz nicht später anhebt) gezahlt*)

Den Truppen, welche ihre Kasernen selbst bewirthschaften, wird dagegen der Servis (nach den §§. 73—75) postnumerando gewährt.

Für das verabreichte Natural-Quartier erfolgt die Servis-Vergütung an die Kommunen ebenfalls postnumerando, mithin nach dem jedesmaligen Ablaufe des Monats, oder wenn die Leistung kürzere Zeit gewährt hat, nach dem Ablaufe des Zeitraums der Quartier-Gewährung. (§. 76.)

Die Zahlung des Servises erfolgt in der Regel für den vollen Kalendermonat mit den im Tarif angegebenen Monatsbeträgen. Wo sich unter besonderen Verhältnissen die Servis-Kompetenz nicht auf den vollen Kalendermonat erstreckt, wird dieselbe nach der Zahl der Tage, auf welche der Anspruch begründet ist, zu $^1/_{30}$ des Monatsbetrages für jeden Tag, wobei indeß nur der Tag des Eintreffens in der Garnison oder am Kommando- ꝛc. Orte, nicht aber der Tag des Abgangs berücksichtigt wird, gerechnet.

In diesem Falle wird der tägliche Servisbetrag mithin auch für den 31. des Monats gezahlt, der Monat Februar jedoch nur mit 28 resp. bei einem Schaltjahr mit 29 Tage berechnet. Bei Anrechnung einer empfangenen Servis-Kompetenz (resp. Tagegelder) auf eine veränderte in einem und demselben Monat wird dagegen der Monat allgemein zu 30 Tagen angenommen. (§. 77.)

b) **Bei der Mieths-Entschädigung.** Die Mieths-Entschädigung ist erst zahlbar, wenn die im §. 31 angegebenen den Anspruch darauf begründenden Bedingungen erfüllt sind, mithin erst nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen dieselbe gewährt wird.

Wo die Entschädigung in zwei Jahrgänge fällt, wird dieselbe auf den Fonds desjenigen Jahres angewiesen, in welchem sie fällig wird. (§. 78.)

Im Besonderen.

a) **Für nicht regimentirte Servis-Empfänger.** Für dieselben erfolgt die monatliche Zahlung ihrer Kompetenzen durch die am Aufenthaltsorte derselben sich befindende Garnison-Verwaltung resp. durch die anderweit mit dieser Zahlung beauftragte Kasse. (§. 79.)

Die Kommando-Stäbe, Militair-Behörden ꝛc. erheben ihren Servis auf Grund einer nach Maßgabe des dem Servis-Reglement beigefügten Schema monatlich aufzu-

*) Der nicht zahlbare Servisbetrag für Dienstwohnungen und der zu entrichtende tarifmäßige Stallservis für die in militair-fiskalischen Ställen untergebrachten Pferde ist in den betreffenden Servis-Liquidationen zurückzurechnen. (M. Dek. D. v. 6. Decbr. 1867 u. v. 7. Septbr. 1868. A. V.-B. S. 175. 1867. S. 199. 1868.)

stellenden Liquidation und vertheilen denselben an die einzelnen Servis-Empfänger nach den Beträgen, über welche letztere in der Liquidation quittirt haben*) (§. 80).

b) **Für die Truppen.** Die Truppentheile, welche ihre eigene Oekonomie haben, zahlen aus ihren eisernen Verpflegungs-Vorschüssen die Servis-Kompetenz nach Maßgabe des §. 76 (§. 81).

1. In der Garnison. a) an die selbsteingemietheten, zum Verbande des Truppentheils gehörigen Servis-Berechtigten,

b) an die kasernirten Offiziere und Militair-Aerzte, sowie an die Dienstwohnungs-Inhaber, die Servisquoten,

c) an die Kommunen für die einquartierten Mannschaften und die Pferde der letzteren.

2. Außer der Garnison. a) für die dem Truppentheil angehörigen Beurlaubten**), für die abwesend kranken Servis-Berechtigten, sowie für die in eine Heil-Anstalt Aufgenommenen, so lange denselben der Servis der Garnison gebührt, b) für die abgesondert garnisonirenden Kompagnien und Schwadronen, c) für permanente Detachements und d) für die den Landwehr-Stämmen angehörenden, in den Kompagnie-Bezirksorten stationirten Servis-Empfänger (§. 81).

Von dem Servis-Empfange aus den Kassen ihrer Truppentheile sind die zu anderen Truppentheilen, Kommandobehörden oder Instituten in derselben Garnison, oder nach außerhalb kommandirten Individuen ausgeschlossen. Für diese Individuen leisten der Truppentheil oder die Kommando-Behörden ꝛc., denen sie attachirt sind, die Zahlung, gleichviel, ob sie sich selbst eingemiethet haben oder einquartiert sind, und nehmen die gezahlten Beträge in ihre Servis-Liquidationen unter der Rubrik: „Für Attachirte“ auf. Wenn der Truppentheil ganz oder theilweise die Garnison vorübergehend verläßt, so ist der Servis für die außerhalb der Garnison befindlichen Offiziere, Mannschaften und Pferde seitens der Kommune desjenigen Orts zu liquidiren, an welchem dieselben sich zeitweilig aufhalten***).

Der Truppentheil hat für diesen Fall nur noch die für das Garnison-Verhältniß zahlbaren Kompetenzen zu liquidiren (§. 82).

Die Truppentheile des stehenden Heeres haben am Schlusse jeden Monats eine Servis-Liquidation nach dem dem Servis-Reglement beigefügten Schema aufzustellen und in zweien Exemplaren derjenigen Intendantur zur Prüfung und Anweisung einzureichen, welche ihre Verpflegungs-Berechnungen revidirt, mithin im Besitze der zur Revision erforderlichen Rapporte ist (§. 83).

Ueber die von den Truppentheilen an die Selbstmiether, kasernirten Offiziere und Militair-Beamten, sowie an die Dienstwohnungs-Inhaber gezahlten Servisbeträge resp. Servisquoten bedarf es der Beifügung von Quittungen der einzelnen Empfänger nicht; die Kassen-Kommissionen der Truppen müssen sich aber jederzeit über die geleisteten Zahlungen bei den Kassen-Revisionen ausweisen können (§. 84).

Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Serviszahlung für die Hinterbliebenen

---

*) Sämmtliche Servis-Liquidationen sind mit denjenigen speciellen Erläuterungen zu versehen, welche für die Revisions-Behörden zur Beurtheilung der Zuständigkeit der liquidirten Servisbeträge erforderlich sind. Es haben daher auch die Kommando-Stäbe und Militair-Behörden Veranlassung zu treffen, daß die Bemerkung 7 und 8 auf Beilage 2 des Servis-Reglements beachtet werden. (Kr. M. v 30. März 1868. A. V. B. Nr. 101.) Die Truppen ꝛc. haben in den Servis-Liquidationen eine Vertikal-Kolonne aufzunehmen, in welcher die Zahl der aus Reih und Glied gestellten Offizier-Burschen resp. Diener übersichtlich nachzuweisen ist. (M. Oek. D. v. 20. August 1870. A. V. B. S. 133.)

**) Die Fortgewährung des Servises an einen Beurlaubten muß jedoch stets durch eine der Servis-Liquidation hinzuzufügende Erläuterung: seit welchem Tage und auf wie lange der Empfänger beurlaubt, und in der letzten Servis-Liquidation, an welchem Tage derselbe vom Urlaube zurückgekehrt ist, gerechtfertigt werden.

***) Wegen der zu diesem Zweck zu ertheilenden Quartierbescheinigung s. S. 338. Dieselbe ist in allen Fällen von dem betreffenden Kommandoführer auszustellen, gleichviel, welcher Charge derselbe angehört. Wenn derselbe kein Siegel bei sich führt, genügt ein Vermerk an der entsprechenden Stelle der Bescheinigung. (M. Oek. D. v. 11. Juli 1870.)

65) einer verstorbenen Militair-Person, über welche die Quittungen der Empfänger
1 Servis-Liquidationen beizufügen sind (§. 85).

Ebenso müssen den Servis-Liquidationen der Truppen und Kommando-Behörden ꝛc.
Quittungen über die von ihnen den Kommunen für einquartierte Militair-Personen
Königliche Dienstpferde gezahlten Servisbeträge beigefügt werden.

Dergleichen Quittungen sind unter Beidrückung des Amtssiegels von den Kom-
inal-Vorständen (in größeren Städten von den magistratualischen Abtheilungen für
ilitairsachen, Servis-Deputationen) auszustellen (§. 86).

c) **Quittungsstempel.** Die Quittungen über den Servis sind nicht stempel-
ichtig (§. 87).

d) **Liquidirung der von den Garnison-Verwaltungen gezahlten Servis-
träge.** Nachdem sämmtliche Zahlungen seitens der Garnison-Verwaltung geleistet
rden, stellt dieselbe eine Haupt-Liquidation nach dem dem Servis-Reglement beigefügten
hema auf, belegt dieselbe mit den einzelnen Liquidationen und Quittungen und reicht
che in duplo bei der Intendantur zur Revision und Zahlungs-Anweisung ein (§. 88).

e) **Liquidirung der Mieths-Entschädigung.** Die zulässigen Mieths-Ent-
ädigungen werden in der Art liquidirt, daß der Servis für den Monat des Abgangs
die laufende Servis-Liquidation des Truppentheils oder der Militair-Behörde mit
fgenommen, dagegen über den Servis für die folgende Zeit — als die eigentliche
ieths-Entschädigung — eine besondere Liquidation nach dem dem Servis-Reglement
gefügten Schema aufgestellt, mit dem im §. 31 vorgeschriebenen Atteste und mit den
iittungen der Empfänger, sofern diese Offiziere oder obere Militair-Beamte*) sind,
sehen und der Intendantur zur Revision und Zahlungs-Anweisung in duplo einge-
cht wird.

Die Liquidirung der Mieths-Entschädigung erfolgt von dem Truppentheil oder
Behörde, zu welcher der Versetzte bisher gehört hat und die Feststellung und An-
isung von derjenigen Intendantur, zu welcher dieser Truppentheil gehört (§. 89).

Besondere Bestimmungen für Berlin.

Die zu eigenen Stuben berechtigten Militairs des Garnisonstandes vom
ldwebel abwärts sind (nach dem über die Unterbringung der zur Garnison Berlin
hörigen Truppen mit der Stadt-Kommune abgeschlossenen Vertrage) als Selbstmiether
behandeln, da ihnen die Wahl des Natural-Quartiers nicht freigestellt ist, sie viel-
hr unter allen Umständen für das Quartier-Entschädigungsgeld sich selbst einzumiethen
ben. Nur die von fremden Garnisonen hierher kommandirten zu eigenen Stuben
rechtigten Militairs vom Unteroffizier-Range sind, wie alle andern hierher kommandirten
annschaften, auch wenn sie den Empfang des Quartier-Entschädigungsgeldes behufs
lbsteinmiethung wählen, als Natural-Quartier-Inhaber zu betrachten, da der Verzicht
f Quartier in natura auf ihrem freiwilligen Entschlusse beruht. (M. Oek. D. vom
. Mai 1868.)

Die Unterbringung der Militairpersonen, für welche Kasernen-Räume nicht dis-
ibel sind, geschieht in der Art, daß die erforderlichen Quartiere von der Servis- und
iquartierungs-Deputation des Magistrats in den dazu geeigneten Stadttheilen auf
sten der Hauseigenthümer gemiethet und den betreffenden Mannschaften, welche der
rnison angehören, auf Requisition der Truppen-Kommandeure, der hierher komman-
en und durchmarschirenden Militairs aber auf Requisition der Kommandantur über-
sen werden. Das Quartierentschädigungsgeld besteht aus dem reglementsmäßigen
rvis nebst einem aus der Stadt-Kasse zu leistenden Zuschuß und wird den dazu be-
tigten Militairs hiesiger Garnison nur auf Liquidation der Kommandeure der be-
fenden Abtheilungen nach Maßgabe der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Febr.
58 gezahlt. Bei Abrechnung mit den Truppentheilen ist auch die Instruktion der
mmandantur vom 28. März 1865 zu beachten, welche gleichzeitig den Geschäftsverkehr

*) Bei Personen des Soldatenstandes vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister
värts, bedarf es der Beifügung der Quittungen nicht.

zwischen den Militair-Behörden und der Servis-Deputation regelt. (Siehe den vom Kriegs-Ministerium unterm 1. Septbr. 1868 bestätigten mit der Stadt Berlin unterm 1. August 1868 abgeschlossenen Vertrag).

Bei Durchmärschen durch Berlin ist hinsichtlich der Einquartierung seitens der Truppen folgendes Verfahren zu beobachten: Die Kommandantur ist rechtzeitig von allen Durchmärschen quartierbedürftiger Truppenabtheilungen in Kenntniß zu setzen, wobei anzugeben, ob das Quartier mit oder ohne Verpflegung erforderlich. Jedem geschlossenen Kommando sind Quartiermacher voranzuschicken (größere Truppenabtheilungen in Bataillons-, Eskadrons- oder Batterie-Stärke haben dieselben so abzusenden, daß sie 48 Stunden früher eintreffen) oder, wenn dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar sein sollte, ist der Kommandantur von diesem Umstande besondere Mittheilung zu machen, damit dem einrückenden Kommando die fertigen Quartier-Billets durch Mannschaften der Garnison überliefert werden können. (Kr. M. vom 10. April 1866. M. W. Nr. 15.)

Truppentheile, welche vorübergehend einquartiert werden, haben der Kommandantur mit der Quartier-Requisition, gleichzeitig diejenigen Offiziere namhaft zu machen, welche sich selbsteinmiethen wollen, damit für dieselben Naturalquartier nicht requirirt wird. Dies Verfahren ist gestattet, wenn die Kommunen die Zahlung des Servises an Offiziere zur Selbsteinmiethung verweigern. Die Truppen liquidiren den Naturalquartier-Servis und haben in den Quartierbescheinigungen wegen der nothwendigen Uebereinstimmung mit dem Rapport und der Marschroute jedesmal besonders zu bemerken, welche Offiziere auf das Naturalquartier verzichtet und dafür den Servis von ihrem Truppentheil empfangen haben. (M. Oek. D. v. 5. Juni 1869.)

Unterbringung der Mannschaften auf den Artillerie-Schießplätzen.

Hinsichtlich des zur kasernementsmäßigen Unterbringung von Mannschaften in den auf den Artillerie-Schießplätzen aus Mitteln der Artillerie hergestellten Gebäulichkeiten zu gewährenden Servises ꝛc. besteht seit 1. Januar 1868 folgendes Verfahren:

I. Zur Unterbringung der außer der Zeit der Schießübungen auf den Schießplätzen stationirten Artillerie-Kommandos (nicht Wachtmannschaften und Revue-Vorkommandos), kann Servis nur gewährt werden, insoweit für qu. Mannschaften in der Garnison der Servis erspart wird, sei es direkt oder durch Wiederbelegung der frei gewordenen Kasernen-Quartiere mit Mannschaften aus Natural-Quartieren. — In diesem Falle können die Artillerie-Regimenter erhalten: a) den ganzen in der Garnison disponibel werdenden Servis, wenn sie für die vollständige kasernementsmäßige Unterbringung der Mannschaften auf den Schießplätzen selbst sorgen, b) $^5/_6$ des jährlichen Servises mit Rücksicht auf Sommer- und Winterperiode, wenn sie nur resp. die Beschaffung des Utensilements, oder nur des Feuerungs- und Erleuchtungs-Materials mit übernehmen, c) $^2/_3$ des jährlichen Servises ohne die Leistung ad b für die kasernementsmäßig bauliche Instandhaltung der qu. Gebäulichkeiten allein.

Die Gewährung der Kasernen-Utensilien resp. der Stubenfeuerungs- und Erleuchtungs-Materialien in den Fällen ad b und c erfolgt seitens der Verwaltung. Kann dagegen in Folge der Kasernements-Verhältnisse in der Garnison oder aus sonstigen Gründen Servis daselbst für die qu. Kommandos nicht erspart werden, so können zur baulichen Unterhaltung der qu. Gebäulichkeiten aus dem Servis-Fonds keine Beiträge bewilligt, Utensilien und Materialien aber seitens der Verwaltung nur ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn dies ohne Mehrkosten für dieselben geschehen kann.

In jedem Falle ist für die Bereitstellung der Kochgelegenheit nebst Zubehör für diese Kommandos von den Artillerie-Regimentern selbst zu sorgen.

II. Für die zur Erleichterung des Arbeits-Dienstes qu. kurze Zeit vor dem Beginn und während der alljährlichen Schießübungen der Artillerie in den qu. Gebäulichkeiten untergebrachten Mannschaften, welche sonst auf Kasernementsquartier in der Nähe der Schießplätze angewiesen sein würden, ist der für die resp. Kantonnements zahlbare Sommer-Servis disponibel. (Vergl. die Vorschriften S. 352 „D. Servis-Zuschläge für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen ꝛc. gewährten Quartiere“.)

Die Artillerie-Regimenter können denselben erhalten: a) ebenfalls im ganzen Betrage, wenn sie für die vollständige kasernementsmäßige Unterbringung der Mannschaften selbst sorgen; b) mit $^2/_3$ des jährlichen Servises, wenn sie nur die Unterhaltung der Menage-Anstalt mit Zubehör mit übernehmen; c) mit $^1/_2$ des jährlichen Servises ohne die Leistung ad b als Beitrag zur baulichen Instandhaltung der Gebäulichkeiten.

Seitens der Verwaltung erfolgt in den Fällen ad b und c die Gewährung der Stuben-Utensilien resp. der Utensilien und Materialien für die Kochküche. Die Beförderung der Utensilien resp. Materialien nach und von den Schießplätzen bleibt überall Sache der Artillerie. (M. Oek. D. v. 16. Mai 1868.)

Servis bei der Mobil- und Demobilmachung.

Nach dem Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (G. S. S. 362) resp. nach der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 8. Januar 1854 (siehe „Kriegsleistungen“) erfolgt aus Staats-Kassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers der Offiziere, Aerzte, Militair-Beamten, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritt der Mobilmachung auf und alle Truppen, mobile und immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Kantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten*).

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staats-Kasse zu leisten. Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren: a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungs-Behörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Empfange des Natural-Quartiers keinen Gebrauch machen; b) für diejenigen Pferde, welche die zu a gedachten im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier-Empfang kein Gebrauch gemacht wird; c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militair-Beamte in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten**). Ferner ist d) den Kommunen in den Festungen der Servis zu gewähren, doch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden. Auch für die Invaliden-Kompagnien wird den Gemeinden der Servis fortgewährt. (Erlaß der Minist. der Finanzen des Krieges und des Innern v. 21. Mai 1862.)

---

*) In Fällen, wo nur ein Theil der Armee mobil ist und einzelne mobile Offiziere zu immobilen Truppen zurückkehren oder versetzt werden, regelt sich die Serviskompetenz derselben nach denjenigen Grundsätzen, nach welchen der neue Truppentheil seinen Servis empfängt — also nach Garnison- oder Kantonnements-Verhältnissen. (Vergleiche die Verf. des M. Oek. Dep. vom 3. Aug. 1864.)

Bei der Mobilmachung im Jahre 1870 ist das Kriegsleistungsgesetz vom 16. Juli ab, erster Mobilmachungstag, im vollen Umfange in Kraft getreten; indessen sind die Serviszahlungen, sowohl für die Selbstmiether wie für Einquartierte des Friedensstandes bis zum Tage des Ausmarsches fortgeleistet. (M. Oek. D. v. 26. Juli 1870.) In gleicher Weise ist denjenigen selbsteingemietheten Offizieren, welche aus dienstlichen Gründen im Laufe eines Monats Kasernen-Quartiere beziehen mußten, vom Tage des Beziehens der Letzteren ab, die Kasernen-Servisquote neben dem Selbstmiether-Servise für den betreffenden Monat gewährt. Ebenso ist in Betreff derjenigen Assistenzärzte verfahren, welche aus dienstlichen Gründen im Laufe eines Monats zum Wachtdienst in die Lazarethe kommandirt wurden und dieserhalb die selbstgemiethete Wohnung mit dem Lazareth-Quartier vertauschen mußten. (M. Oek. D. v. 16. August 1870.)

**) Die früheren interimistischen Bestimmungen über die Gewährung der Miethsentschädigung an die bei einer Mobilmachung einberufenen Landwehr-Offiziere 2c. sind mit dem Tage der Publikation des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen (siehe „Geldverpflegung“) außer Kraft getreten.

Den Intendantur-Secretairen, welche während des mobilen Zustandes mit Wahrnehmung von Vorstandsstellen beauftragt sind, haben den Servis der höheren Stelle von da ab zu beziehen, wo sie in den Genuß der Dienstzulage getreten sind. Auch der stellvertretende General-Arzt und Corps-Auditeur können, sofern sie überhaupt nach dem Kriegsleistungsgesetz auf Servis Anspruch haben, den höheren Servis der neuen Stelle empfangen. (M. Oek. D. v. 20. October 1870.)

Der Kasern-Servis-Zuschuß wird für die Dauer der Anwendung des Kriegsleistungs-Gesetzes den Offizieren, welche nicht vorher Kasernen-Quartier inne hatten, sondern dasselbe erst neu beziehen — nicht gewährt, da sie sich gleich allen übrigen Offizieren ꝛc. der Armee mit dem eingeschränkten Quartier und derjenigen Ausstattung begnügen müssen, welche in natura gewährt werden kann. (M. Oek. D. v. 3. Dec. 1861 u. v. 28. August 1868.)

Die in Folge einer Mobilmachung reaktivirten Offiziere haben auf Miethsentschädigung für die bei ihrem Wiedereintritt in den Dienst verlassene Wohnung keinen Anspruch. (M. Oek. D. v. 1. Novbr. 1870.)

Den Wittwen der ihren Wunden ꝛc. erlegenen Offiziere ist die Miethsentschädigung in den Fällen zu gewähren, in denen letztere nach den bestehenden Grundsätzen für den betreffenden Offizier liquide gewesen wäre. (M. Oek. D. v. 1. Novbr. 1870.)

Denjenigen Feldwebeln und Wachtmeistern des stehenden Heeres und der besoldeten Landwehr-Stämme, welche bei einer Demobilmachung überzählig werden, ferner den Zahlmeister-Aspiranten, welche Feld-Zahlmeister-Stellen versehen haben und nach der Demobilmachung beim Rücktritt auf den Unteroffizier-Etat in Folge des stattgehabten Aufrückens ihrer Hinterleute zu überzähligen Feldwebeln resp. Wachtmeistern ernannt sind, ist der Servis dieser Charge zu gewähren. (A. O. vom 28. August 1865. M. W. S. 354.)

Den Civil-Beamten der Militair-Verwaltung, welche nach der Demobilmachung zur Rechnungslegung zurückbleiben, kann neben dem Feldgehalte der Servis gewährt werden und zwar nach Maßgabe ihrer Stellung, so daß diejenigen, welche auf den Tagegelder-Satz von 2 Thlrn. Anspruch haben, den Hauptmanns- alle übrigen den Lieutenants-Servis nach den Grundsätzen für Naturalquartier empfangen. (M. Oek. D. v. 17. Nov. 1866.)

Das Bedürfniß, den aufgelösten Feldbehörden zur Abwicklung ihrer Rechnungs-Geschäfte entsprechende Bureau-Zimmer mit Heizung und Erleuchtung zu gewähren, ist im Allgemeinen nicht anerkannt; indem angenommen worden, daß die Beamten in der Regel in der Lage sind, die erforderlichen schriftlichen Arbeiten in ihren Quartieren abzumachen. Nur da, wo der Umfang der bezüglichen Administration und der ihr obliegenden Geschäfte die Beschaffung eines besondern Bureau-Zimmers unerläßlich macht, kann ein solches, unter Beschränkung auf das dringendste Bedürfniß, event. durch Ermiethung gewährt und der dafür aufzuwendende Kostenbetrag auf den Kriegsjahres-Etat angewiesen werden. Hierbei ist zu beachten, daß eine Behörde, die im Frieden auf Bureau-Lokale keinen Anspruch hat, auch bei Auflösung ihres Feldverhältnisses einen solchen Anspruch nicht erheben darf. (M. Oek. D. v. 8. Novbr. 1864.)

Auch bei der Mobilmachung dürfen besondere Geschäfts-Zimmer nur unter gleichen Bedingungen ermiethet werden, soweit die Gemeinden nicht verpflichtet sind, dieselben auf Grund des Kriegs-Leistungs-Gesetzes herzugeben. Die Beschaffung geschieht alsdann auf dem billigsten Wege und können die Intendanturen die Entschädigung dafür nach den ortsüblichen Preisen bewilligen und anweisen. (M. Oek. D. vom 14. Juli 1859.) Die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Schreibmaterialien ꝛc. werden gewöhnlich aus den Bureaukosten bestritten, wogegen Kosten für die erforderlichen Stühle und Tische nicht besonders, vielmehr in der Art vergütet werden, daß sie der Entschädigung für das Lokal hinzutreten. Im Uebrigen wird auf den Abschnitt „Kriegsleistungen ꝛc." hingewiesen.

Mit welchem Tage das Kriegsleistungs-Gesetz außer Anwendung zu treten hat, wird jedesmal besonders festgesetzt. Bei der Demobilmachung des Jahres 1866 war dieser Zeitpunkt nach dem Erlaß der Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern

v. 23. Novbr. 1866 auf den 1. Oktober gelegt und nach einem anderweiten Erlaß vom 12. Juni 1867 angeordnet, daß diese Festsetzung nur für immobile Truppentheile, zu denen auch die nicht zur Kriegsbesatzung einer Festung gehörenden Ersatztruppentheile zu rechnen seien, gelte, und daß die mit dem Tage des Eintreffens in ihren Garnison- oder Formationsorten demobil gemachten Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen den Servis nach Maßgabe der Friedens-Bestimmungen — vom Tage nach erfolgter Demobilmachung ab — zu empfangen haben. (Wegen des Zeitpunkts der Demobilmachung vergleiche die näheren Bestimmungen S. 108 u. 184.)

Manöver- resp. Bivouacs-Bedürfnisse.

Zu den Bedürfnissen, welche die Truppen-Uebungen erfordern, gehören: das Koch- und Wärmeholz, das Lagerstroh und die Kosten für Flurbeschädigungen.

Im Bivouac empfangen die auf Friedensstärke stehenden Truppen an Koch- und Wärmeholz: a) ein Bataillon Infanterie, auf 600 Mann incl. Offiziere berechnet, täglich 3 Klafter; b) ein Kavallerie-Regiment täglich 3 Klafter; c) eine Batterie (Artillerie-Kompagnie von 90 Köpfen) rücksichtlich ihrer mehreren Vertheilung täglich $^1/_8$ Klafter; d) ein Corps- und Divisions-Kommandeur $^1/_4$ Klafter; e) ein Brigade-Kommandeur $^1/_8$ Klafter.

An Wärmeholz wird gegeben, im Durchschnitt täglich auf 5 Mann 1 Klobe; für einen Lieutenant 2 Kloben; für einen Kompagnie- oder Eskadron-Chef und für einen Lieutenant, welcher als Eskadron- oder Kompagnie-Führer fungirt und als solcher Allerhöchsten Orts bestätigt worden ist 4 Kloben; für zwei Wachen 12 Kloben, welches pro Bataillon à 600 Mann circa $1^1/_2$ Klafter ausmacht.

Wenn die Bereitung der Speisen nicht in den Kochgeschirren, sondern in großen Kesseln geschieht, wird täglich per Bataillon oder Kavallerie-Regiment nur 1 Klafter kiehnen Klobenholz verabreicht. Die Artillerie erhält in diesem Falle ihren Holzbedarf nach Verhältniß ihrer Stärke. (M. Oek. D. v. 26. April 1826 u. 8. Juni 1827.)

Den auf Kriegsstärke gesetzten Truppen kann an Koch- und Wärmeholz beim Bivouac verabreicht werden: einem Bataillon Infanterie $4^1/_2$ Klafter; einem Regiment Kavallerie $3^1/_2$ Klafter; einer Batterie $1^3/_4$ Klafter Weichholz täglich. Zum Kochen allein würde höchstens die Hälfte dieser Sätze zu verabreichen sein. (M. Oek. D. vom 19. Juli 1859.)

In Hütten oder Zeltlager wird Wärmeholz nicht verabreicht.

An Lagerstroh wird bei einem eintägigen Bivouac oder auf eine fünftägige Lagerzeit verabreicht: für einen General oder Stabs-Offizier, mit Inbegriff des Bedarfs für die Dienstboten 80 Pfund; für einen Kompagnie- oder Eskadron-Chef und für einen Lieutenant, welcher als Eskadron- oder Kompagnieführer Allerhöchsten Orts bestätigt worden ist, 80 Pfund (für die Bedienten wird ebenfalls keine besondere Portion verabreicht); für einen Lieutenant 20 Pfund; für einen Unteroffizier oder Gemeinen 10 Pfund. Nach Ablauf von fünf Tagen erhalten die lagernden Truppen die Hälfte der für vorgedachte Chargen ausgeworfenen Quantität als Erfrischungsstroh, dessen Verabreichung auf die Dauer der Lagerung alle 5 Tage in letztgedachter Quantität stattfindet. (M. Oek. D. v. 26. April 1826.) Nach aufgehobenem Lager oder Bivouac muß das benutzte Lagerstroh durch Kommandirte der Truppen in Bunde gebracht, zusammengehäuft und bewacht werden, bis es durch einen dazu deputirten Beamten öffentlich verkauft wird. Für jeden aus einer etwaigen Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Nachtheil muß der betreffende Truppentheil aufkommen. (Kr. M. v. 9. Aug. 1823. M. E. 23.)

Die Empfangnahme des Holzes und Strohes erfolgt unter Aufsicht eines Offiziers (Zahlmeister) gegen vorschriftsmäßige Quittungen. Die Reihefolge in dem Empfange richtet sich nach der Zeit, in welcher sich die Fouriere in dem Proviant-Amts-Büreau bei der Magazin-Verwaltung oder auf der Ausgabe-Stelle zum Empfange melden und die Quittungen vorlegen. Die Magazin-Verwaltung kann nur dafür sorgen, daß die Truppen zur rechten Zeit die Verpflegung ꝛc. erhalten; die zeitgemäße Beförderung in's Lager oder auf den Bivouacsplatz ist Sache des Fourier-Offiziers. Die zum Trans-

port der Naturalien leihweise von der Magazin-Verwaltung verabreichten Gefäße, Säcke 2c. müssen täglich unbeschädigt zurückgeliefert werden, widrigenfalls der Truppentheil es sich gefallen lassen muß, selbige zu behalten und den Kostenpreis dafür zu bezahlen.

Die bei den Uebungen vorkommenden Flur-Beschädigungen (welche der Gang des Manövers unvermeidlich gemacht) werden aus Militair-Fonds entschädigt. Zur Abschätzung treten besondere Kommissionen in Wirksamkeit, zu welchen das General-Kommando einen Offizier, die Intendantur einen Deputirten und die Regierung den betreffenden Landrath abordnet. Ueber die Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flur-Beschädigungen besteht die Instruction der Ministerien des Krieges und des Innern vom 28. Mai 1843. Zu dem §. 15 dieser Instruktion hat das Kriegs-Ministerium unterm 17. November 1853 bestimmt, daß über die Flurbeschädigungen, welche durch die Schießübungen der Artillerie-Brigaden verursacht werden, die Brigade-Kommandeure und über die, welche durch die Landwehr-Artillerie-Schießübungen herbeigeführt werden, diejenigen Artillerie-Offiziere die Atteste ausstellen, unter deren Leitung die Uebungen stattgefunden haben.

Den zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung bei den Corps-Manövern der Truppen kommandirten Gensd'armen können die durch die Ordre vom 27. Januar 1834 für die Dauer des Kommandos bewilligten Diäten nach den in der Ordre vom 12. Mai 1852 bestimmten Sätzen von 25 Sgr. für den berittenen und 20 Sgr. für den Fuß-Gensd'armen gewährt werden. (A. O. v. 13. Jan. 1860. M. Oek. D. v. 31. Januar 1860.) Die Intendanturen sind ermächtigt, diese Diäten in ihrem ganzen Betrage auf den Ausgabetitel „Reisekosten 2c.", anzuweisen; es wird aber darauf gerechnet, daß die Requisition der Land-Gensd'armerie nur in dem Maße erfolgen wird, als die Umstände dies unabweislich machen. (M. Oek. D. v. 17. März 1858.)

13. Lazareth-Verpflegung, Brunnen- und Badekuren.

Im Allgemeinen.

Zu der Lazarethverpflegung, welche die Verwaltung der Seite 316 näher bezeichneten Kranken-Anstalten gewährt, gehören alle diejenigen Bedürfnisse, in deren Befriedigung die Kranken und Verwundeten die geeignete Hilfe zur baldigen Wiederherstellung ihrer Gesundheit finden. Die mit dieser Verpflegung beauftragten Verwaltungs-Organe (siehe Bd. I.) haben namentlich für die vorgeschriebene Beköstigung, sowie für Arznei- und Verbandmittel zu sorgen, wie dies die anderweit bezeichneten Reglements vorschreiben. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für solche Fälle, in denen bei unbedeutenden und bald zu beseitigenden Krankheiten nach dem Ermessen der betreffenden Militair-Aerzte die Behandlung in den Quartieren stattfinden kann*).

Berechtigung zur Aufnahme in die Lazareth-Verpflegung.

Zur Aufnahme in die Militair-Friedens-Lazarethe und die damit verbundene kostenfreie Behandlung und Verpflegung sind unbedingt berechtigt: a) alle im aktiven Dienste befindlichen Gemeinen, Spielleute, Unter-Roßärzte, Roßärzte, Stabs-Roßärzte und Unteroffiziere sowie die Unterärzte; b) die entlassenen Mannschaften, welche auf dem Marsche in die Heimath erkranken und c) die Ersatzmannschaften, welche auf dem Marsche von ihrer Heimath zu ihrem Truppentheile erkranken oder zur vorgeschriebenen Zeit ihrer Einstellung an ansteckenden Krankheiten leiden.

---

*) Während des Krieges findet die Militair-Verwaltung auch noch eine wesentliche Unterstützung in der freiwilligen Krankenpflege, wenn diese durch einen Allerhöchsten Orts ernannten Kommissarius geleitet und beaufsichtigt wird. (Siehe die Instruktion — betreffend die Wirksamkeit des Königlichen Kommissars für die freiwillige Krankenpflege vom 31. Mai 1866. (M. W. S. 221.)

Ein unbedingtes Anrecht gegen Entrichtung des auf 8 Sgr. einschließlich für Arzneien pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages haben in Erkrankungsfällen: die Einjährig-Freiwilligen ohne Verpflegung. Dieser Betrag ist auch für die Mannschaften fremdherrlicher Truppen ohne Unterschied der Veranlassung zu ihrer Aufnahme in die Lazarethe zur Anwendung zu bringen. (M. Oek. D. v. 14. April 1856.)

Bedingungsweise (d. h. wenn es die Räumlichkeit zuläßt) können gegen Entrichtung des auf 12 Sgr. pro Tag einschließlich für die Arznei-Verpflegung festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages in die Friedens-Lazarethe aufgenommen werden: a) die Subaltern-Offiziere bis zum Hauptmann und Rittmeister dritter Klasse einschließlich; b) die unverheiratheten Bataillons- und Garnison-Stabs-Aerzte; c) die Assistenz-Aerzte und Unter-Aerzte in Assistenz-Arzt-Stellen*); d) die unverheiratheten Subaltern-Beamten der Militair-Intendanturen; e) bemittelte Festungs-Stubengefangene, deren Aufnahme die betreffende Kommandantur aus besondern sanitätspolizeilichen Gründen wünscht; f) die Zahlmeister; g) die Fortifikations-Sekretaire.

Ferner gegen Entrichtung von 8 Sgr. pro Tag**); a) die Militair-Eleven der Militair-Roßarzt-Schule; b) die bei den Truppen angestellten Büchsenmacher und Sattler; c) die mit den Unteroffizieren und Gemeinen der Armee rangirenden Individuen des Festungs- und Zeughauspersonals; d) die Divisions- und Garnison-Küster; e) Individuen der Landgensd'armerie; f) die zur Probedienstleistung bei Civilbehörden kommandirten Militairpersonen, wenn sie aus Civilfonds so hoch remunerirt werden, daß sie grundsätzlich ihre Militair-Kompetenz verlieren***); g) Individuen, welche bei den Festungs- oder anderen Militair-Bauten verunglücken; h) die im Dienst erkrankten Kasernen- und Lazareth-Wärter.

Außerdem gegen Bezahlung eines Aversional-Quantums — unbemittelte Festungs-Stubengefangene 1. und 2. Klasse gegen Bezahlung von $^{3}/_{5}$ der für sie ausgesetzten Alimentengelder. Andere Individuen dürfen ohne vorherige Genehmigung des Kriegs-Ministeriums in ein Militair-Lazareth nicht aufgenommen werden.

Subaltern-Offiziere ꝛc. sind vorzugsweise zur Aufnahme in die Garnison-Lazarethe berechtigt. Anträge der höheren Offiziere oder der nicht aufnahmeberechtigten Militair-Beamten, welche in ihren Quartieren nicht die nöthige Abwartung und Pflege erlangen können, dürfen, wenn Offizier-Kranken-Stuben disponibel sind, berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber hat das General-Kommando nach Anhörung des Corps-General-Arztes und der Intendantur zu treffen. (M. Oek. D. v. 4. März 1868.)

Wenn Offiziere des Beurlaubtenstandes in der Zeit, während welcher sie zur Uebung einberufen sind, erkranken, so können sie, soweit dies der Raum gestattet, gegen Entrichtung von 12 Sgr. pro Tag, einschließlich für die Arznei-Verpflegung, in dem Garnison-Lazareth Aufnahme finden. (Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes v. 4. Juli 1868 u. A. V. v. 31. Decbr. 1868.)

Während des **Krieges** sind zur Aufnahme in die Militair-Lazarethe sämmtliche kranke und verwundete Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere, Mannschaften, Beamte und Unterbeamte der mobilen auf dem Feld-Etat stehenden höheren Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen berechtigt. Kranke und Verwundete der alliirten Truppen, sowie

---

*) Erkrankte Unterärzte in Assistenz-Arzt-Stellen beziehen bei der Aufnahme in die Garnison-Lazarethe ihr Gehalt fort und haben denselben Betrag für Verpflegung und Behandlung zu entrichten, wie die Assistenz-Aerzte, also 12 Sgr. pro Mann und Tag. (M. M. A. vom 25. Januar 1869.)

**) Auch Offiziere, welche während ihrer Krankheit im Lazareth zu dieser Charge vom Portepeefähnrich befördert werden, haben für die Zeit, wo ihre Ernennung noch nicht bekannt war, sie aber Offizier-Gehalt bezogen, 8 Sgr. täglich an Durchschnittskosten für die Lazarethverpflegung und für die Arznei zu entrichten, (M. Oek. D. v. 10. Juli 1855.)

Die vorstehend angegebenen Sätze von resp. 8 Sgr. und 12 Sgr. gründen sich auf die Allerhöchste Ordre v. 31. December 1868. Des getrennten Nachweises der in diesen Sätzen enthaltenen Arzneikosten in den Rechnungen bedarf es künftig nicht. (Kr. M. vom 7. Januar 1869. A. V. B. S. 2.)

***) Beziehen sie ihre Militair-Kompetenz fort, so werden sie behandelt, als wenn sie im aktiven Militair-Dienst wären.

kranke und verwundete Kriegsgefangene, sind von der Aufnahme nicht ausgeschlossen. Den Anspruch auf kostenfreie Verpflegung in den Militair-Lazarethen, sowie auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verabreichung von Arzneien und Verbandmitteln unter Belassung des Feldgehalts und der Chargenfeldzulage haben: alle Offiziere und Beamte, welche nach erfolgter Mobilmachung aus der Garnison resp. dem Mobilmachungsorte abgerückt sind und während ihres mobilen Zustandes erkranken, verwundet werden oder verunglücken*). Ferner das gesammte Unterbeamten-Personal**) sofort nach erfolgter Mobilmachung der betreffenden Personen. Bei der Demobilmachung dauert dieser Anspruch auf kostenfreie Verpflegung für diejenigen bis zur Genesung oder Wiederherstellung fort, welche während des mobilen Zustandes in die Lazareth-Verpflegung getreten sind.

Geld-Gebühr für lazarethkranke Mannschaften.

Die kranken Unteroffiziere und Mannschaften scheiden unter allen Verhältnissen auf die Dauer der Lazareth-Verpflegung aus der Verpflegung ihrer Truppentheile und empfangen neben der kostenfreien Behandlung und Verpflegung im Lazareth zur Bestreitung kleiner Bedürfniße die Krankenlöhnung, wie dies Seite 123 bereits näher angegeben worden ist. Die Truppentheile sind verpflichtet, bei etwaigen Beförderungen, Versetzungen oder Entlassungen der im Lazareth befindlichen Militair-Personen den Lazareth-Kommissionen unverzüglich Mittheilung zu machen. Die in den Lazarethen hergestellten Mannschaften, welche keinem Truppenverbande angehören, empfangen von den Lazareth-Kommissionen die Seite 135 u. 215 gedachten reglementsmäßigen Reisegelder für den Marsch bis zum Bestimmungsort, insoweit dieselben noch nicht gewährt worden sind, wogegen die zum Truppenverbande gehörigen Mannschaften eine auf Verpflegung lautende Marschroute und zur Besteitung der desfallsigen Kosten einen Vorschuß für Rechnung des betreffenden Truppentheils erhalten. Im ersteren Falle liquidiren die Lazareth-Kommissionen, im letzteren Falle die Truppentheile die Reisekompetenz in ihren bezüglichen Quartal-Liquidationen.

Entlassung resp. Beurlaubung der Kranken.

Die jedesmalige Entscheidung darüber, wann in den Garnison-Lazarethen befindliche kranke Militair-Personen rc. als genesen aus denselben zu entlassen sind, ist dem ärztlichen Ermessen überlassen. Es soll dabei keine andere Rücksicht als die vollendete Herstellung maßgebend sein. (Kr. M. v. 1. Novbr. 1868. A. V. B. S. 219.) Gewöhnlich dürfen Reconvalescenten nicht eher aus den Lazarethen entlassen und in Marsch gesetzt werden, bevor sie nicht hinlänglich zu Kräften gelangt sind. Ist aber bei solchen Individuen, welche als invalide oder dienstuntauglich in die Heimath entlassen werden sollen, eine Wiederherstellung in dem Maße, daß sie den Marsch zu Fuß zurücklegen könnten, nicht abzusehen, so werden die zum Transport in die Heimath erforderlichen Transportmittel gewährt.

Individuen, welche an Epilepsie leiden und als unbrauchbar entlassen werden müssen, sollen solange als zum Etat ihres Truppentheils gehörig betrachtet werden, bis sich, sei es durch Entlassung oder durch Beurlaubung anderer gesunder Mannschaften, Gelegenheit bietet, solche zwar marschfähigen, unterwegs aber behütender Aufsicht bedürfenden Kranken in die Heimath zurückzuschicken. In Fällen, wo sich eine solche Gelegenheit voraussichtlich nicht sobald darbietet, kann ein Begleitmann kommandirt werden, der die wirklich aufgewendeten Eisenbahn- rc. Fahrkosten und die sonstigen Gebührnisse eines auf dem Marsche befindlichen Soldaten zu empfangen hat. (Kr. M. v. 25. Novbr. 1866.)

Einer Benachrichtigung der im Orte befindlichen Truppentheile von der Entlassung ihrer noch im aktiven Dienste stehenden Mannschaften aus dem Lazareth bedarf es nicht. Dagegen haben die Lazareth-Kommissionen den Tag der Entlassung

---

*) Bis zum erfolgten Ausmarsche kommt das Friedenslazareth-Reglement in Anwendung.
**) Dazu gehören auch die nicht militairischen Krankenwärter, die Büchsenmacher und Regiments-Sattler.

eines erkrankt gewesenen Passanten, oder eines im Orte kommandirten Individuums von außerhalb, dem betreffenden Truppentheile direkt bekannt zu machen. Ebenso sind die Lazareth-Kommissionen auch verpflichtet, den Truppentheil in Kenntniß zu setzen, wenn einer der ihnen überwiesenen, beim allgemeinen Entlassungstermine krank zurückgebliebenen Reserve-Mannschaften geheilt aus dem Lazareth entlassen wird, stirbt, oder eine solche Veränderung mit ihm vorgeht, welche auf seine weiteren militairischen Beziehungen Einfluß hat.

Die Beurlaubung kranker Militairs aus den Lazarethen in die Heimath 2c., um daselbst ihre vollständige Wiederherstellung, überhaupt den Ausgang der Krankheit abzuwarten, darf nur dann ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Angehörigen sich zuvor zur Aufnahme und unentgeltlichen Verpflegung 2c. solcher Kranken ausdrücklich und schriftlich verpflichten. (M. Oek. D. v. 27. Mai M. W. Nr. 24.)

Die Entlassung lazarethkranker, der öffentlichen Fürsorge anheimfallenden Militair-Personen, welche an langwierigen oder chronischen Krankheiten leiden resp. für temporair oder völlig unbrauchbar oder auch für invalide erachtet werden, darf erst dann erfolgen, wenn der Intendantur von der betreffenden Regierung die zur Armenpflege verpflichtete Kommune bezeichnet worden ist, zu welchem Zweck die nothwendigen Einleitungen rechtzeitig zu treffen sind. (M. M. A. v. 12. Febr. 1869.)

Behandlung der Geisteskranken.

Die Garnison-Lazarethe sind zur dauernden Behandlung der an Geisteszerrüttung leidenden Soldaten nicht geeignet, weshalb zu solchem Zweck gewöhnlich die Irren-Heil-Anstalten benutzt werden*). In vorkommenden derartigen Fällen setzen sich die General-Kommandos, nach Anhörung der Intendantur und des Corps-General-Arztes, mit den betreffenden Ober-Präsidien oder Regierungen wegen Aufnahme in eine Irren-Heil-Anstalt in Verbindung; indem sie das von zweien oberen Militair-Aerzten, und in Ermangelung derselben, oder in Abwesenheit eines oder des anderen obern Militair-Arztes, von dem Kreis- und Stadt-Physikus mit unterschriebene Attest nebst dem National der betreffenden Individuen übersenden. Auch ist das Erforderliche über die Angehörigkeits- und Vermögens-Verhältnisse solcher Kranken und dasjenige zu ermitteln, worauf nach Maßgabe der bestehenden Gesetze die betreffenden Anstalten bei Aufnahme von Kranken statutenmäßig zu halten haben. Sobald diese Erfordernisse erfüllt sind und die Aufnahme der Kranken in die Irren-Heil-Anstalt verfügt ist, wird der Transport derselben dorthin von der Militair-Behörde angeordnet; auch hat die Intendantur von dieser Aufnahme dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) Anzeige zu machen. Vor oder nach der Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irren-Heil-Anstalt hat die betreffende Militair-Behörde (oder die Direktion der Anstalt, sofern ihre Statuten dies vorschreiben) der Gerichts-Behörde des Garnisonorts Nachricht zu geben und derselben anheimzustellen, in Gemäßheit der §§. 1—5 Thl. I. Tit. 38 der Allg. G. Ord., wegen Bestellung eines Curators, Administration des Vermögens und Einleitung des Wahn- oder Blödsinnigkeits-Prozesses die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Von dem Ausfall des Urtheils erhält die Militair-Behörde Nachricht und wird der Kranke bis

---

*) Zur Unterbringung von geisteskranken Militairs in Irren-Heil-Anstalten behufs Anstellung von Heilversuchen ist zwar in den meisten Provinzen des Staates Gelegenheit vorhanden; die Aufnahme-Bedingungen sind jedoch sehr verschieden. In einigen derartigen Anstalten sind Freistellen für Militairs vorhanden, während in andern etweder die vollen oder ermäßigten Verpflegungssätze entrichtet werden müssen. Ueber die Aufnahme-Berechtigung entscheidet zum Theil die Provinzial-Angehörigkeit resp. der Geburtsort der betreffenden Militair-Personen, zum Theil das Garnison-Verhältniß derselben, zum Theil sind auch, wie z. B. in der Charité — gegen Erlegung gewisser höherer Sätze derartige Schranken gar nicht vorhanden.

Mit Rücksicht auf die verschiedenartige Dislocirung der Armee, unabhängig von der Heimath der einzelnen Soldaten und um die Intendanturen in die Lage zu setzen, in jedem concreten Falle mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, die Art der Krankheit und die sonstigen Verhältnisse im Einverständniß mit dem Corps-General-Arzt die geeignete Anstalt zu wählen, sind die über die einzelnen Irren-Heil-Anstalten bekannten Nachrichten zusammengestellt und mitgetheilt. (M. Oek. D. vom 15. November 1867.)

dahin als zum Truppenverbande gehörig betrachtet, wo die Erklärung der Unheilbarkeit erfolgt und die Unfähigkeit zum Fortdienen in der Armee constatirt ist, falls nicht schon vorher Veranlassung war, das Ausscheiden aus dem Militair-Verbande in die Wege zu leiten.

In Betreff der Verpflegung werden die geisteskranken Soldaten während der Beobachtung und Behandlung in den Lazarethen, wie alle übrigen Kranken behandelt; vom Tage der Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt übernimmt dies diese Anstalt nach Maßgabe ihrer Statuten, entweder unentgeltlich, gegen Entrichtung der Militair-Kompetenzen oder eine diese Kompetenzen übersteigende Vergütung nach festen Sätzen. Wo blos die Einzahlung der Militair-Kompetenzen feststeht, schickt der betreffende Truppentheil den Gesammtbetrag derselben an Sold, Verpflegungszuschuß, Klein-Montirungsgeld, Brotgeld und Servis, letzteren nach den Sätzen des Garnisonorts, allmonatlich an die Anstalt oder an die zur Empfangnahme der Gelder bestimmte Kasse direkt ein und liquidirt die desfallsigen Beträge auf dem gewöhnlichen Wege. Wo nicht die bloße Einzahlung der Militair-Kompetenzen, sondern eine dieselben übersteigende Vergütung nach festen Sätzen (jedoch die niedrigsten der Anstalt) stattfindet, liquidirt der betreffende Truppentheil die Militair-Kompetenzen, wie vorhin angegeben, und bringt außerdem den erforderlichen Zuschuß bei der Corps-Intendantur, besonders zur Liquidation, welche denselben auf den Krankenpflege-Fonds anweist.

Wenn der Jahrgang, welchem die in Irren-Heil-Anstalten befindlichen Soldaten angehören, zur Entlassung gelangt, werden letztere im Rapport ihres Truppentheils in Abgang gestellt, und haben die Indentanturen in Modifizirung des kriegsministeriellen Erlasses v. 24. Juni 1853 Passus 11 Anweisung erhalten — falls die Aufnahme in die gedachten Anstalten nicht unentgeltlich zu erfolgen hat, — behufs Entlastung der Truppen von der mit der Liquidirung der bezüglichen Unterhaltungskosten verbundenen Schreiberei zu veranlassen, daß von jetzt ab (mit dem Ausscheiden aus dem Truppen-Verbande) alle aus Militair-Fonds zu entrichtenden derartigen Kosten seitens der betreffenden Anstalten nicht bei den Truppentheilen, sondern direkt bei den Intendanturen liquidirt werden. Den letztern Behörden liegt im erwähnten Falle auch ob, über den Zustand des betreffenden Geisteskranken in angemessenen Intervallen ärztliche Gutachten einzuholen und sobald danach eine Heilung nicht abzusehen ist, wegen Uebernahme der Fürsorge für den Kranken durch die zum Unterhalt verpflichteten Personen oder Armen-Verbände die erforderlichen Schritte zu thun. (M. Oek. D. v. 19. Septbr. 1865.)

Sobald nach dem Verlaufe der Heilversuche und den dabei gemachten Erfahrungen, die Erklärung der Unheilbarkeit eines geisteskranken Soldaten erfolgt und darüber beim Truppentheile Nachricht eingeht, wird das betreffende Individuum bei letzterem, mit zuvor einzuholender Genehmigung des General-Kommandos, in Abgang gebracht, und hört alsdann die Verpflichtung des Militair-Fiskus in Bezug auf die Unterhaltung des Kranken auf. Diese Verpflichtung geht alsdann auf den Kranken selbst, wenn er Vermögen besitzt, sonst aber auf die Angehörigen desselben und im Falle des gänzlichen Unvermögens der gesetzlich dazu Verpflichteten auf den betreffenden Armenverband über (siehe das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 G. S. pro 1843 S. 8). Mit der Entlassung des Kranken aus dem Militair-Verbande wird derselbe daher von der Militair-Behörde der heimathlichen Provinz, behufs der ferneren Sorge für ihn, überwiesen. Falls solche Individuen sich Invaliden-Benefizien erdient haben, werden sie hierzu im gewöhnlichen Wege in Vorschlag gebracht. Zur Empfangnahme der alsdann bewilligten Invaliden-Pension ist die betreffende Anstalt oder derjenige berechtigt, der für die Unt.rhaltung zu sorgen hat.

Beköstigung der Kranken 2c.

In Bezug auf die Beköstigung der Kranken kommen die Bestimmungen des den Lazareth-Reglements beigefügten Beköstigungs-Regulativs zur Anwendung. Danach kommen hinsichtlich der Beschaffung der Verpflegungs-Bedürfnisse der Lazarethe die für die Beschaffung der Utensilien (siehe Seite 320) gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. Die Verabreichung der Beköstigung geschieht in 4 Diätformen; in der 1. besteht die

Portion aus $^3/_4$, in der 2. aus $^1/_2$, in der 3. und 4. aus $^3/_8$ Quart. Speisungen finden statt: zum Frühstück, zum Mittag, zum Abend, extra. Zum Frühstück wird gewöhnlich Suppe, bestehend aus Mehl oder Grütze; zum Mittagessen Rindfleisch, trockne Gemüse, Hülsenfrüchte mit Kartoffelzusatz oder grüne Gemüse; zum Abendessen Suppen von Grützen, Gries, Mehl, Hirse, Kartoffeln, Brot oder Semmel verabreicht. Die extra Speisungen gehören besonders zur 3. und 4. Diätform und bestehen aus gesäuertem Kalbfleisch, Kalbfleisch mit einer Eierbrühe, geriebenen Kartoffeln, Eierbrühe von Rindfleisch, Weinsuppe, Semmelsuppe, Biersuppe, Sagosuppe, Suppe von Kartoffelmehl, Obstsuppen, Eiergersten, Milchreiß, Bouillon, Kaffee oder getrockneten Pflaumen. An Getränken wird in der 1., 2. und 3. Diätform $^3/_4$ Quart Bier (braunes oder weißes) täglich gewährt; ferner in der 1. und 2. Diätform $^1/_{30}$ Quart Branntwein; in der 3. und 4. Diätform $^1/_8$ Quart Wein (französischer, weißer oder rother), sowie $^1/_{18}$ Quart Weinessig. Als Surrogat der gewöhnlichen Getränke wird verabreicht: Haferschleim, Graupenschleim, Reißschleim, Reißwasser, Brotwasser, Malztrank, Milch. An Brot wird täglich verabreicht: feineres Roggenbrot in der 1. Diätform 1 Pfd. 12 Loth, in der 2. 21 Loth; Semmel in der 3. Diätform 7 Loth, in der 4. $5^3/_{10}$ Loth *).

Es ist Pflicht der Militair-Aerzte sich bei der Diät-Verordnung für die Kranken in den Grenzen des Beköstigungs-Regulativs zu bewegen, wogegen die Lazareth-Kommissionen darüber zu wachen haben, daß die Speisen gut und schmackhaft zubereitet und in richtiger Quantität verabreicht werden.

Außerdem können vergünstigungsweise das Frühstück, Mittag und Abendessen nach der 1. Diätform aus dem allgemeinen Speisekessel der Lazarethe gegen Entrichtung des auf 3 Sgr. 8 Pf. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrages empfangen: die Lazareth-Rechnungsführer, die in den Lazarethen zur polizeilichen Aufsicht kommandirten Unteroffiziere und die unverheiratheten nicht im Lazareth wohnenden Wärter, wenn sie des Dienstes wegen das Lazareth nicht verlassen dürfen. Das zu der gedachten Diätform gehörige Brot empfangen nur die Wärter, da die Lazareth-Rechnungsführer und die zur polizeilichen Aufsicht kommandirten Unteroffiziere ihr Brot in gewöhnlicher Weise vom Truppentheil erhalten.

Die zur Ausbildung in die Garnison-Lazarethe kommandirten Lazareth-Gehilfen erhalten, wie alle Lazareth-Gehilfen, das Mittagessen aus dem allgemeinen Speisekessel nach der ersten Diätform jedoch ohne Getränke und Brot. Einen Abzug von der Löhnung haben sie dafür nicht zu erleiden; nur der etwa bewilligte extraordinaire Verpflegungszuschuß kommt in Wegfall.

Aerztliche Behandlung.

In welcher Weise für die ärztliche Behandlung der Kranken gesorgt ist, darüber findet sich das Nähere in dem ersten Bande „Gesundheits- resp. Krankenpflege.“ Militairpersonen, welche zur kostenfreien Aufnahme in die Garnison-Lazarethe berechtigt sind und bei vorübergehenden Kommandos oder auf Märschen 2c. in Orten erkranken, wo sich kein Militair-Lazareth befindet oder ein Militair-Arzt nicht vorhanden ist, auch nach ärztlichem Ermessen nicht ohne Gefahr für Gesundheit und Leben in das nächste Militair-Lazareth transportirt werden können, werden von Civil-Aerzten behandelt, deren Annahme die betreffende Kommune veranlaßt**). Diese Aerzte sind berechtigt, für die Kur und Behandlung kranker Soldaten eine Vergütung nach den niedrigsten Sätzen der Medizinal-Taxe zu liquidiren. Vor der Zahlungsleistung muß jedoch die betreffende Liquidation vom Corps-General-Arzt (siehe S. 64) geprüft und festgestellt werden, was in jedem einzelnen Falle von der Intendantur zu veranlassen ist. Ob es im Interesse der Königlichen Kasse angemessen sein möchte, da, wo Militairpersonen detachirt sind, wegen deren

---

*) Bei der Aufnahme in das Lazareth werden etwaige Brotreste von dem Kranken mitgebracht, und von der Lazareth-Verwaltung angenommen, welche solche zwar nicht für die Kranken selbst, doch zu anderen ökonomischen Zwecken zu verwenden hat. Wo eine solche Verwendung nicht angängig ist, kann der Verkauf der qu. Brotreste seitens des Lazareths in geeigneter Weise erfolgen. (M. Oek. D. v. 24. Juni 1853.)

**) Siehe „Reise- und Transportmittel — Vorspann zum Transport der Kranken und Kosten für ärztliche Untersuchung.“

ärztlichen Behandlung, gegen Gewährung eines jährlichen Pauschquantums, mit einem der im Orte befindlichen Civil-Aerzte ein Abkommen zu treffen, ist dem gemeinschaftlichen Ermessen der Intendanturen und Corps-General-Aerzte überlassen.

Civil-Aerzte, welche außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, können sich zu ihrer Ueberkunft in denjenigen Orten, wo Poststationen sind, einer zweispännigen Extrapostfuhre bedienen. Dagegen ist ihnen in Orten, wo weder Extrapost-Pferde, noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre von der betreffenden Kommune zu stellen. Nach der Cirkular-Verfügung des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. November 1844 werden die von hier ab neu angestellten Kreis-Medizinal-Beamten bei Gelegenheit ihrer Vereidung auch dahin verpflichtet, in Fällen, wo behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich ist, sich diesem Geschäft auf Requisition der betreffenden Behörden da, wo dies ohne besondere Reisen geschehen kann, unentgeltlich zu unterziehen. Im Uebrigen wird wegen der Kosten für ärztliche Untersuchung und Ausstellung eines Attestes zur Begründung der Transportkosten auf die hierüber bestehenden Vorschriften hingewiesen*).

Zur Wiederherstellung solcher Kranken, deren Leiden der beharrlichsten Kur in den Lazarethen trotzen und bei denen der Gebrauch innerer und äußerer Arzneien und selbst künstlicher Mineral-Bäder und Brunnen nicht immer den gewünschten Erfolg hat, so daß die Anwendung natürlicher Mineralbäder 2c. als letztes Mittel zum Versuch übrig bleibt, — ist der Gebrauch der Bade- und Brunnenkur an der Quelle ausnahmsweise in unabweislich nothwendigen und zwar solchen Fällen nachgegeben, wo die mit der Kur in den Lazarethen gebrauchten inneren und äußeren Mittel erfolglos waren und nur noch von jenem Gebrauch ein günstiger Erfolg mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen steht. (Siehe später „Brunnen- und Badekuren.")

Die Assistenz- und Unterärzte, welche den Krankendienst im Lazareth haben, sie mögen dazu eigens in das Lazareth kommandirt sein und daselbst wohnen, oder, wie es bei den einzeln stehenden Kompagnien und Eskadrons der Fall ist, diesen Dienst neben ihren übrigen Obliegenheiten beim Truppentheil wahrnehmen, erhalten dafür eine Zulage. Dieselbe beträgt: bei einem Lazareth für 1 bis 2 Kompagnien oder Eskadrons monatlich 15 Sgr.; für 3 Kompagnien oder Eskadrons 20 Sgr.; für 1 Bataillon oder 1 Kavallerie-Regiment 20 Sgr.; für 5 bis 7 Kompagnien oder Eskadrons 25 Sgr.; für 2 Bataillone oder 2 Kavallerie-Regimenter 1 Thlr.; für mehr als 2 Bataillone 3 Sgr. 9 Pf. pro Kompagnie oder Eskadron. Auch den einjährig-freiwilligen Aerzten, welche Gehalt 2c. beziehen, darf diese Lazarethdienst-Zulage gezahlt werden (siehe S. 368).

Die Zahlung dieser Zulage geschieht für halbe oder ganze Monate und fällt für diejenigen Monate fort, in welchem Kranke im Lazareth nicht behandelt worden sind. Für Kantonnements-Lazarethe giebt die Durchschnittszahl der darin untergebracht gewesenen Kranken den Maßstab zur Festsetzung der Zulage.

Besuch der Lazarethe durch die Truppenbefehlshaber.

Die Militair-Behörden sind ein bei der Verwaltung der Garnison-Lazarethe, und zwar wegen der darin untergebrachten Kranken, sehr wesentlich interessirter Theil, daher ebenso befugt, als verpflichtet, sich von jener in Kenntniß zu erhalten und es tragen periodische und unvermuthete Besuche durch höhere Offiziere, etwa bei Gelegenheit der Truppen-Musterungen, ebenso auch durch die Kommandeure der Regimenter, Bataillone, Kompagnien und Eskadrons, zu denen die Kranken gehören, zu noch größerem Gedeihen dieser Kranken-Anstalten wesentlich bei. Es steht den hiernach zum Besuch der Lazarethe befugten Personen zu, bei dieser Gelegenheit die Speisen zu kosten, die Krankenstuben durchzugehen, auch einzelne Kranke zu befragen, ob sie etwa zu klagen hätten. Sie können sich ferner davon überzeugen, ob und inwiefern die bestehenden Verordnungen befolgt werden und ob überhaupt Ordnung im Lazarethe herrscht, weshalb sie sich zuvor

*) Siehe „Reise- und Transportmittel." — Vorspann zum Transport der Kranken und Kosten für ärztliche Untersuchung."

mit den diesfälligen Bestimmungen bekannt zu machen haben, damit etwa vorkommende Klagen von ihnen richtig gewürdigt werden und sie zugleich beurtheilen können, ob jene nicht etwa theilweise oder ganz der Reizbarkeit der Kranken, oder anderen Ursachen zuzuschreiben sein möchten. Eine weitere Ausdehnung darf jedoch solchen Besuchen nicht gegeben werden. Jeder Besuch und jeder dabei etwa bemerkte Mangel oder sonstige Uebelstände werden von dem Besuchenden in das Lazareth-Journal eingetragen. Ein solches eigens hierzu bestimmtes Buch muß in jedem Lazareth vorhanden sein. Dasselbe ist von den eingesetzten ordentlichen Revisions-Behörden bei jedesmaliger Revision des Lazareths einzusehen und ist von ihnen darauf zu halten, daß etwaigen begründeten Erinnerungen abgeholfen werde.

Versorgung der Armee mit Arznei und Verbandmitteln.

Ueber die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln bestehen die Druckvorschriften des Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1859.

Die Gewährung der Arzneien und Verbandmittel an und für kranke Soldaten und diejenigen Militair-Individuen, welche bis ult. 1828 seitens der Militair-Aerzte, aus dem Medizin-Gelde damit versorgt wurden, gehört seit der mit dem 1. Jan. 1829 allgemein erfolgten Einziehung des Medizin-Geldes — im Frieden wie im Kriege, auf Märschen und in Kantonnements — zu den Obliegenheiten des Staats. An die Stelle der Aversional-Abfindung der Militair-Aerzte ist eine Arznei- und Verbandmittel-Verwaltung, für Königliche Rechnung, getreten und zu dem Behuf bei der General-Militair-Kasse, unter einem besondern Titel und Abschnitt, eigens ein Fonds dafür gebildet. In den Garnison-Lazarethen wird das Bedürfniß durch Dispensir-Anstalten (Lazareth-Apotheken) auf Friedens-Märschen und im Kriege durch entsprechend eingerichtete und gefüllte Arznei- und Bandagen-Behältnisse sicher gestellt.

Die Modalitäten, welche der Zweck bedingt, enthalten die speciellen Bestimmungen der gedachten Druckvorschriften. Dieselben beziehen sich auf die Dispensir-Anstalten für Garnison-Lazarethe; ihre Einrichtung und Ausstattung; chirurgische Instrumente; Konkurrenz der Lazareth-Kommissionen, insbesondere der ärztlichen Mitglieder, der chirurgischen und pharmazeutischen Gehilfen bei Instandhaltung der Dispensir-Anstalten (Lazareth-Gehilfen — Apotheken-Handarbeiter); Versorgung der Dispensir-Anstalten mit Arznei- rc. Stoffen und Verbandmitteln; Beschaffung der Nebenbedürfnisse; Sicherstellung des Brenn- und Erleuchtungs-Materials; Versorgung einzeln stehender Kompagnien und Eskadrons, sowie der Landwehr mit Arzneien und Verbandmitteln; Wirksamkeit der Dispensir-Anstalten in Beziehung auf die Kranken der Garnison und die auswärts stehenden Truppen; Berechtigung zum Empfange von Arzneien und Verbandmitteln aus den Dispensir-Anstalten; Regeln für die ordinirenden Aerzte, ingleichen für das Eingeben der Arzneien rc.; Polizei und inneren Betrieb in den Dispensir-Anstalten; Ausweis und Rechnungslegung; Revision und Auszahlung der Beträge für angeschaffte Arzneien rc.; Versorgung der Truppen mit Arzneien und Verbandmitteln auf Friedensmärschen, in Kantonnements, Lägern und im Kriege, sowie endlich auf die Transportmittel zur Fortschaffung der Arzneien und Bandagen auf Friedensmärschen und im Kriege.

Der §. 4 der gedachten Instruktion ist dahin abgeändert, daß vom 1. April 1868 ab sämmtliche Truppentheile, Lazareth-Kommissionen, Belagerungs-Lazareth-Depots und Train-Depots ihren gesammten Bedarf an Apotheken-Utensilien, chirurgischen Instrumenten, Verbandgeräthen und Verbandmitteln nicht mehr durch den Medizinal-Stab der Armee, sondern direkt nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen haben. (Kr. M. v. 31. Januar 1868. A. V. B. S. 65.)

Die Feld-Lazarethe sind mit chirurgischen Instrumenten ausgestattet; inwieweit solche von den Ober-Militair-Aerzten aus eigenen Mitteln zu beschaffen sind, ist besonders festgesetzt. (M. Oek. D. v. 1. Oktober 1867.)

Die Anschaffung der Arzneien geschieht theils aus städtischen Apotheken, theils aus Droguen-Handlungen und chemischen Fabriken und aus Material-Handlungen oder durch anderweiten Ankauf; jedoch müssen die Arzneien in der Regel in einem zur weitern Dispensirung vollkommen vorbereiteten Zustande entnommen werden. Die Anlage C zu

den gedachten Druckvorschriften giebt Anleitung, wie die verschiedenen Arzneien auf dem einen oder dem andern Wege zu beschaffen sind*). Die Lazareth-Kommissionen und namentlich das ärztliche Mitglied derselben, hat sich von den Droguen-Handlungen und chemischen Fabriken Preis-Courante zu verschaffen; auch die Intendanturen müssen sich von den laufenden Preisen der Medizinal- rc. Waaren in fortgesetzter Kenntniß zu erhalten suchen, um davon bei der ihnen obliegenden, administrativen Kontrole Gebrauch machen zu können. Gewöhnlich wird die Lieferung der Arzneien einem am Orte befindlichen Apotheker übertragen, der, bei sonst gleichstehendem Vertrauen, den größten Rabatt**) und die vortheilhaftesten Bedingungen gewährt. Zur Aufstellung des in diesem Falle abzuschließenden Kontraktes giebt die Anlage D zu den erwähnten Druckvorschriften einen Anhalt. Die Lazareth-Kommissionen, welche solche Kontrakte abschließen, haben dieselben zunächst dem General-Arzt des Corps, behufs der Prüfung und Anerkennung der Zweckmäßigkeit in ärztlich-technischer Hinsicht, hierauf aber der Intendantur zur Bestätigung zuzustellen.

Die Berechtigung zur Arznei-Verpflegung und zum Empfange der verordneten Verbandmittel ist den Militairpersonen im Allgemeinen in demselben Umfange eingeräumt, als sie in den Lazarethen unentgeltlich resp. gegen Bezahlung Aufnahme finden. Ueber die ärztliche Behandlung und Medizinal-Pflege der Soldaten, Frauen und Kinder bestehen besonders zusammengestellte Vorschriften.

Die Assistenz- und Unter-Aerzte, welche als Apotheken-Gehilfen herangezogen werden, erhalten, wenn sie ihre Geschäfte mit Fleiß und Pünktlichkeit verrichten, neben der Lazareth-Zulage eine monatlich oder vierteljährlich postnumerando zahlbare Remuneration und zwar: in Garnisonen von 1 bis 3 Kompagnien oder Eskadrons monatlich 15 Sgr.; in Stabs-Lazarethen von 1 bis 3 Eskadrons monatlich 25 Sgr.; in Garnisonen von einzeln stehenden Infanterie-, Jäger- oder Schützen-Bataillonen, sowie in Lazarethen von 4 bis 7 Kompagnien oder Eskadrons ebenfalls monatlich 25 Sgr.; in den größeren Lazarethen von 8 Kompagnien und darüber, wo sie als nicht wachthabend, keine Lazareth-Zulage beziehen, monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. Auch den einjährig-freiwilligen Aerzten, welche Gehalt rc. beziehen, dürfen die für den Lazarethdienst resp. für die Beschäftigung in der Dispensir-Anstalt ausgesetzten Zulagen gewährt werden. (M. Oek. D. vom 5. Febr. 1861.)

Die tabellarischen Medikamenten-Berechnungen haben die betreffenden Behörden behufs der Revision dem mit der ärztlich und pharmazeutisch-technischen Revision der Arzneirechnungen beauftragten Corps-General-Arzt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, einzusenden. (Kr. M. v. 26. August 1868. A. V. B. S. 185.) Die ärztliche Prüfung umfaßt insbesondere — die Zweckmäßigkeit der Verordnungen und die Beachtung der nothwendigen Sparsamkeit, rücksichtlich der Beschaffenheit und Verwendung der Arznei- resp. Verbandmittel, sowie die Richtigkeit der Bandagen-Rechnungen. Der pharmazeutische Beamte prüft namentlich — die als Beläge zu den Geldausgabe-Rechnungen gehörigen Liquidationen der Droguisten, Fabrikanten und Apotheker resp. nach den Preis-Couranten, nach der Arznei-Taxe und nach den abgeschlossenen Kontrakten und demnächst die Richtigkeit des Ab- und Zuganges der Arzneien, in den dreimonatlichen tabellarischen Medikamenten-Berechnungen, nach den darauf Bezug habenden Liquidationen, Ordinations-Büchern und anderweiten Belägen.

Die Intendantur hat die Richtigkeit der Geld-Ausgabe-Rechnung auf den Grund der in vorstehend gedachter Weise technisch geprüften und berichtigten Beläge (welche jedoch in calculo festgestellt werden müssen), sowie die Nachweisungen der Rückeinnahmen zu revidiren und darauf zu sehen, daß in den ersteren keine Beträge für Bruchbänder, Suspensorien rc. vorkommen, die für Individuen beschafft worden, welche die Anschaffung aus eigenen Mitteln zu bewirken haben.

---

*) Die neue Militair-Pharmacopoe ist mit dem 1. Juli 1868 eingeführt. (M. Oek. D. v. 24. Juni 1868. A. V. B. S. 151.)

**) In den Fällen, wo es sich um Lieferung von dispensirten Arzneien handelt, ist von der Gewährung eines Rabatts abzusehen. (M. Oek. D. v. 10. Aug. 1864.)

Zur Aufbewahrung und Fortschaffung der Arzneien und Bandagen auf Märschen befindet sich bei jedem Infanterie-, Jäger- oder Schützen-Bataillon und jedem Kavallerie-Regiment ein Medizin- und ein Bandage-Kasten, welcher letztere so eingerichtet ist, daß die vom Ober-Militair-Arzt mit ins Feld zu nehmenden chirurgischen Instrumente zugleich mit darin Platz finden. Jedes Pionier-Bataillon hat einen kleinen Medizin-Kasten, der zugleich die Bandagen mit aufnimmt. Das bei einer Mobilmachung zu formirende Hauptquartier einer Armee oder eines Armee-Corps erhält einen Bataillons-Medizin- und einen Bandage-Kasten, sowie eine jede Batterie, Munitions-, Train-, Ponton rc. Kolonne einen kleinen Medizin- und Bandagen-Kasten. Die Lazareth-Gehilfen der Truppen zu Fuß haben zum Fortschaffen der nothwendigsten Arznei- rc. Bedürfnisse einen Tornister von schwarzem Leder und die der Truppen zu Pferde zwei Medizin-Verbandtaschen, ebenfalls von Leder, deren Beschaffung und Unterhaltung aus dem Unkostenfonds den Truppen obliegt.

Auf Friedensmärschen geschieht die Fortschaffung der Medizin- und Bandagen-Kasten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vorspann-Regulativs vom 26. September 1808 und den dazu erlassenen Erläuterungen vom 15. Oktober 1817 „über den den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu sein, marschiren müssen", auf den Vorspann-Wagen, welche zum Transport der Offizier-Mantelsäcke, der Medizin und Löhnung gegeben werden.

Beim Marsch ins Feld führt jedes Infanterie-Bataillon, jedes Jäger- und Schützen-Bataillon, sowie jedes Kavallerie-Regiment einen zweispännigen Medizinkarren (mit Wassergefäß und zwei Krankentragen) zur Fortschaffung der Medizin- und Bandagen-Kasten. Bei der Artillerie werden die Medizin- und Pferde-Arznei-Kasten nach den besondern Ausrüstungs-Vorschriften auf den Vorraths-Wagen der Batterien und Kolonnen fortgeschafft. Die Feld-Pionier-Kompagnie und die Ponton-Kolonne nebst Begleit-Kommando transportiren ihren kleinen Medizinkasten auf dem Offizier-Equipage-Wagen. (Regulativ über die Truppen-Transportmittel und deren Befrachtung, Beilage Nr. 90 des M. P.)

Zulassung der Militairs vom Feldwebel abwärts zu Brunnen- und Badekuren.

Die hierüber ergangenen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 21. März 1871 (A. V. B. S. 50) lauten wörtlich:

1. Auf Zulassung zu Brunnen- und Badekuren auf Staatskosten unter den im §§. 389 und 390 des Friedens-Lazareth-Reglements bestimmten Bedingungen, — d. i. wenn bei Erfolglosigkeit der Lazareth-Behandlung der Gebrauch von Brunnen und Bädern am Kurorte selbst zur Wiederherstellung nach ärztlichem Urtheil nothwendig erscheint — haben Anspruch:

a) alle im aktiven Dienst befindlichen Militairs vom Feldwebel abwärts, welche auf freie Lazareth-Verpflegung Anspruch haben; b) die bereits aus dem Dienste geschiedenen Combattanten des Feldzuges gegen Frankreich aus dem Unteroffizier- und Gemeinen-Stande, welche verwundet oder in Folge der Kriegsstrapatzen erkrankt sind; c) ausnahmsweise in dringenden Fällen auch solche Mannschaften des inaktiven Standes, deren Leiden zweifellos aus dem Feldzuge von 1866 herrührt.

2. Folgende Kurorte stehen für Mannschaften vom Feldwebel abwärts, zur Disposition, nämlich für Reconvalescenten —

aus dem Bezirk des Garde- und 3. Armee-Corps: Teplitz, Oeynhausen und Sool- und Seebad Colberg, — aus dem Bezirk des 1., 5. und 6. Armee-Corps: Warmbrunn, Landeck, Reinerz, Salzbrunn, Sool- und Seebad Colberg und Königsdorf-Jastrczemb, — aus dem Bezirk des 2. Armee-Corps: Teplitz, Warmbrunn und Sool- und Seebad Colberg, — aus dem Bezirk des 4. Armee-Corps: Teplitz, Wildungen, Nenndorf, Rehburg, Norderney und Soolbad Lüneburg, — aus dem Bezirk des 7. und 8. Armee-Corps und des General-Gouvernements im Elsaß: Aachen, Oeynhausen, Neuenahr, Wildungen, Nenndorf, Soolbad Lüneburg und für Leute aus dem Bezirk des 7. Armee-Corps auch Rehburg und Norderney, — aus dem Bezirk des 9. Armee-Corps: Wildungen und Soolbad Lüneburg, — aus dem Bezirk des 10. Armee-Corps: Wildungen, Nenndorf, Rehburg, Norderney und Soolbad Lüneburg, — aus dem Bezirk des 11. Armee-Corps:

Wildungen und Nenndorf, wobei bemerkt wird, daß die in anderen Corps-Bezirken garnisonirenden oder abkommandirten Truppentheile eines Corps auch auf die Badeorte jener Bezirke angewiesen sind.

Außerdem können für Leute aus allen Bezirken noch nachbenannte Heilquellen, sofern dieselben für einzelne Patienten ärztlicherseits als vorzugsweise wohlthätig erachtet werden, benutzt werden, nämlich: Lippspringe, Pyrmont, Ems, Langenschwalbach, Münster a/Stein, Creuznach und Wiesbaden.

3. Den Bade-Attesten der ordinirenden Aerzte ist, wenn der Patient an der betreffenden Krankheit im Lazareth behandelt wurde, ein Auszug aus dem Kranken-Journal, im andern Falle eine Krankheitsgeschichte beizufügen und können die bezüglichen Angaben zur Vermeidung eines besonderen Schriftstücks in das ärztliche Attest selbst aufgenommen werden; ob bereits früher Badekuren gebraucht, resp. mit welchem Erfolge, haben die Militair-Ärzte ausdrücklich anzugeben.

In denjenigen Fällen, in welchen ärztlicherseits von dem vorgeschlagenen Bade allein und ausschließlich ein günstiger Erfolg erwartet wird, so daß demselben ein anderes Bad nicht substituirt werden kann, ist solches in dem Attest ausdrücklich zu bemerken. Falls eine bestimmte Kurperiode resp. Jahreszeit für einen Patienten als ungeeignet erachtet wird, muß daß Attest ebenfalls eine nähere Angabe hierüber enthalten.

4. Die Anmeldungen der zur Badekur zuzulassenden Mannschaften, belegt mit den ärztlichen Attesten und Nationalen, sind von den Truppentheilen und Landwehr-Bezirks-Kommandos, resp. wenn die Patienten sich noch im Lazareth befinden, von den betreffenden Lazareth-Kommissionen zu den möglichst frühzeitig festzustellenden Terminen in vorschriftmäßiger Weise an die General-Kommandos resp. General-Gouvernements einzureichen. Die letzteren werden, nach Prüfung der ärzlichen Atteste durch die Corps-General-Aerzte, über die Zulassung entscheiden — wobei mit Rücksicht auf den zu erwartenden großen Andrang zu den Bädern eine strenge Kontrole der Anträge geboten erscheint, — resp. die genehmigten Gesuche denjenigen stellvertretenden General-Kommandos, zu deren Ressort die betreffenden Bäder gehören, zur weiteren Veranlassung zu senden, — so daß also sämmtliche Eingaben für das Sool- und Seebad Colberg bei dem stellvertretenden General-Kommando 2. Armee-Corps, für Teplitz bei dem des 4. Armee-Corps, für Warmbrunn bei dem des 5. Armee-Corps, für Salzbrunn, Landeck, Königsdorf-Jastrczemb und Reinerz bei dem des 6. Armee-Corps, für Oeynhausen, Lippspringe, Pyrmont und Wildungen bei dem des 7. Armee-Corps, für Aachen, Neuenahr, Münster a/Stein und Creuznach bei dem des 8. Armee-Corps, für das Soolbad Lüneburg, Rehburg und Norderney bei dem des 10. Armee-Corps, für Wiesbaden, Nenndorf, Ems und Langenschwalbach bei dem des 11. Armee-Corps zu concentriren.

Die zuletzt genannten General-Kommandos sind ersucht, nach Anhörung des General-Arztes und der Provinzial-Intendantur, — welche letztere mit den an den betreffenden Badeorten nöthigen Einrichtungen beauftragt ist, — die Vertheilung der für die einzelnen Bäder angemeldeten Mannschaften auf die ganze Badezeit resp. auf die einzelnen Kur-Perioden zu übernehmen, die Einberufungen zu verfügen, beziehungsweise die anderen General-Kommandos mit Nachricht über die Absendung x. der Leute zu versehen.

Bei der Vertheilung auf die Kur-Perioden wird auf nachträglich eingehende Gesuche zu rechnen sein.

5. Diejenigen ausnahmsweisen Fälle, in welchen entweder einer der oben genannten, aber für den betreffenden Corps-Bezirk oder allgemein nicht zur Disposition stehenden Kurorte oder ein oben nicht genannter, zur Aufnahme von Militairs nicht eingerichteter Kurort als ausschließlich geeignet angegeben wird, sind im Falle, daß die betreffenden Vorschläge durch den General-Arzt gebilligt werden, der Militair-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die nöthigen Anordnungen in Betreff der Sammlung resp. Vereinigung der nach den Badeorten abgehenden resp. von da zurückkommenden Leute in militairische Transporte, sowie in Betreff der Beaufsichtigung der Mannschaften am Badeorte, sind dem Ermessen der betreffenden General-Kommandos überlassen.

Die erforderliche Beaufsichtigung wird in der Regel an kleinen Badeorten durch einen der zur Kur daselbst befindlichen Avancirten ausgeführt werden können. Sollte sich an solchen Kurorten, an welchen Garnisonen nicht befindlich sind, die Kommandirung eines Feldwebels oder event. eines Offiziers als nothwendig herausstellen, so ist dieselbe durch das betreffende General-Kommando zu veranlassen und hiervon behufs Normirung der in einem solchen Falle etwa zu gewährenden Zulage der Militair-Medizinal-Abtheilung Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Kompetenzen für die in die Bäder zu sendenden Mannschaften wird Folgendes festgesetzt: a) In Betreff der Reisen der zur Kur zugelassenen Leute nach den Badeorten resp. den etwa bestimmten Sammelorten und zurück, gelten die bezüglichen allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß allgemein von der Feststellung der etwaigen Marschunfähigkeit abgesehen werden, und überall die Gewährung der bestimmungsmäßigen Reise-Vergütung, resp. bei geschlossenen Kommandos der desfalls vorgeschriebenen Kompetenzen, eintreten kann.

b) Auf die Dauer der Badekur beziehen sämmtliche Mannschaften nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen ihre volle chargenmäßige Löhnung und Brotgeld. Die nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen Mannschaften — jedoch ausschließlich der mit Invaliden-Pensionen ausgeschiedenen, — erhalten diese Kompetenzen extraordinair, und zwar die Löhnung in demjenigen Betrage, welchen sie vor ihrem Ausscheiden zuletzt bezogen. Invaliden behalten an Stelle jener Kompetenzen ihre Pension.

c) An den einzelnen Badeorten werden von der Militair-Verwaltung Vorkehrungen getroffen, daß Quartire, sowie die zu gebrauchenden Bäder, Brunnen ꝛc. und etwaige Medicamente den Patienten kostenfrei gewährt werden.

d) Soweit die Mannschaften die Mundverpflegung nicht in Kurhäusern oder Lazarethen durch Vermittelung der Militair-Verwaltung resp. aus Staatsfonds kostenfrei erhalten, wird ihnen zur Selbstbeköstigung in Folge Allerhöchster Genehmigung vom 21. Februar 1867 auf die Dauer des Aufenthalts in dem betreffenden Badeorte eine extraordinaire Zulage von 15 Sgr. pro Mann und Tag gezahlt.

Ersteres wird zur Zeit in den Badeorten Colberg, Teplitz, Warmbrunn, Landeck, Aachen, Lüneburg und Wiesbaden in der Regel der Fall sein. Soweit solches aus besonderen Gründen auch bei den nach diesen Orten kommenden Mannschaften nicht angängig ist, haben die betheiligten Provinzial-Intendanturen zu veranlassen, daß jenen die Beköstigungs-Zulage von 15 Sgr. für Rechnung der betreffenden Truppentheile gezahlt wird.

e) Die Mannschaften sind mit völlig guter Bekleidung zu versorgen, damit von ihnen an den Badeorten Sauberkeit und Sorgfalt in der äußeren Erscheinung verlangt werden kann.

Es erhält jeder Soldat: 1 Mütze mit Schirm, 1 Mantel mit hohem Kragen, wie er jetzt allgemein in der Armee eingeführt ist, den 1. und 2. Waffenrock, 1 Paar tuchene, 2 Paar weißleinene Beinkleider, 2 Halsbinden, den Tornister, resp. Packtaschen, 2 Hemden, 2 Paar wollene Socken, 2 Paar Unterhosen, 1 großes wollenes Tuch, 2 Schnupftücher, 1 Unterjacke von Flanell, 1 Verbindezeug; ferner ausreichende Fußbekleidung und 1 Paar leichte Schuhe. Die Kosten für Beschaffung der hier erwähnten nicht etatsmäßigen Stücke sind aus dem Ersparniß-Fonds zu bestreiten.

Von den Ersatz-Truppentheilen und Landwehr-Bezirks-Kommandos ꝛc., welche keine Ersparnisse besitzen, sind die betreffenden Ausgaben zur extraordinairen Erstattung zu liquidiren, ingleichen die etatsmäßige Abnutzungs-Entschädigung für die nach dem Nachfolgenden aus ihren Beständen herzugebenden Dienstbekleidungs-Gegenstände.

Mannschaften, welche nicht mehr im aktiven Dienste sich befinden, resp. als Invalide entlassen sind, werden, insofern sie sich nicht noch als Passanten in Lazarethen befinden, behufs Benutzung der Bäder zu dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando eingezogen, vollkommen so, wie es die vorstehende Vorschrift besagt, eingekleidet, (Invaliden erhalten jedoch an Waffenrock und Mantel keine Achselklappen) und während der ganzen Kurzeit bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando attachirt geführt. Für die Bekleidung ꝛc. der als Passanten in den Lazarethen befindlichen Leute sorgen die früheren

Truppentheile resp. Ersatz-Truppentheile nach den rechtzeitigen Requisitionen der Lazareth-Kommissionen.

Diese Truppentheile resp. Bezirks-Kommandos haben auch die Zahlung und Liquidirung der oben ad a b und d bezeichneten Kompetenzen zu bewirken.

8. Die Dauer der Kur wird für die einzelnen Mannschaften durch die von den General-Aerzten zu approbirenden ärztlichen Atteste bestimmt. Die etwa nöthige Verlängerung der Kur erfolgt auf Anordnung des Bade-Arztes, welche indeß in der Regel von dem General-Arzt des betreffenden Bezirks ebenfalls vorher zu approbiren sein wird.

9. Sämmtliche Kosten für Badekuren der oben ad 1, a und b bezeichneten Mannschaften (einschließlich für Reisen, Bekleidung, sowie für Löhnung &c. der Inaktiven) sind zusammen beim Titel 34 des Kriegsjahres-Etats von der General-Kriegs-Kasse unter einem besonderen Abschnitt als „Badekurkosten" zu verrechnen.

Die Kosten für die oben ad 1 c erwähnten Kombattanten des Jahres 1866 werden auf den laufenden Fonds übernommen.

10. Durch die vorstehenden Bestimmungen ist für die nothwendigen Bedürfnisse der zu Badekuren zuzulassenden Kombattanten des letzten Feldzuges auf Staatskosten ausreichend gesorgt, so daß daneben auf die Unterstützung der freiwilligen Krankenpflege nicht zu rechnen ist. Wie in ausnahmsweisen Fällen zu verfahren ist, in welchen die nach Obigem gewährten Benefizien dennoch ungenügend erscheinen sollten, — z. B. wenn der Kranke auf der Reise oder am Badeorte besonderer Begleiter oder kostspieliger Pflege bedarf, wenn Kuren an oben nicht genannten Orten durchaus nothwendig werden, oder die Familie durch die Abwesenheit des Betreffenden zur Kur Noth leiden sollte, — darüber wird den Königlichen General-Kommandos besondere Mittheilung zugehen.

Ueber die Benutzung des zu Teplitz gegründeten Militair-Bade-Instituts gelten die besonderen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums v. 15. April 1869. Danach hat dasselbe den Zweck, alljährlich einer Anzahl von Militairpersonen die Wohlthat kostenfreier Benutzung der dortigen Heilquellen zu gewähren. Alle zur Aufnahme gelangenden Militairpersonen werden in Wittenberg in Transporte formirt, zu welchem Zwecke dieselben so abzusenden sind, daß sie am zweiten Tage, bevor ihre Aufnahme in das Bade-Institut erfolgen soll, ankommen. Bis Wittenberg ist nach Möglichkeit die Eisenbahn zu benutzen; in welcher ihnen auf Grund besonderen ärztlichen Attestes die Fahrt in zweiter Wagenklasse durch die absendende Militairbehörde zu gestatten ist, falls der Körperzustand diese Art der Beförderung nothwendig macht. Denjenigen Mannschaften, welche Wittenberg resp. die Eisenbahn nicht zu Fuße zu erreichen vermögen, werden die wirklich entstandenen Fahrkosten vergütigt und außerdem an Nebenkosten 6 Pf. pro Meile gewährt, sofern der Arzt die Marschunfähigkeit bescheinigt hat; auch kann, wenn der Gesundheitszustand der Betreffenden nicht gestattet, die Reise mit der Post, auch selbst nicht ununterbrochen mit der Eisenbahn zurückzulegen, denselben die Pauschvergütung von 10 Sgr. pro Meile zur Selbstbeschaffung einer besonderen Reisegelegenheit zugebilligt werden. Diese Reisevergütung wird auch bei der Rückkehr von Dresden — resp. nach der Garnison oder dem Sitze des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos — gewährt (bis Dresden geschieht die Beförderung in Transporten, wo besonderes Nachtquartier nicht gewährt wird).

Bei der Hinreise wird in Wittenberg ein Ruhetag gehalten und werden die Kranken am folgenden Tage nach Teplitz geführt und in das Institut aufgenommen.

Beerdigungskosten.

Dieselben hat der Krankenpflege-Fonds für die im Lazareth verstorbenen Mannschaften, denen kostenfreie Aufnahme in die Lazarethe zusteht, zu übernehmen. Dieselben sind auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken und werden daher nur gewährt: für einen einfachen Sarg und da wo kein Kirchhof vorhanden oder auch kein Abkommen getroffen ist, daß die betreffende Civil-Gemeinde die Grabstellen für die Militairleichen unentgeltlich herzugeben haben, für eine Grabstelle (das sogenannte Erdegeld) und event. auch für das Grabmachen.

Die sonst üblichen Sterbekleider erhalten Militair-Leichen nicht; dem Verstorbenen wird vielmehr nur ein Hemde in's Grab mitgegeben, und zwar eins von denen, welche er bei seiner Aufnahme in das Lazareth mitgebracht hat.

Die bisher ausnahmsweise nachgegebene Uebernahme von Beerdigungskosten für die in Garnison-Lazarethen gegen Bezahlung aufgenommenen und verstorbenen Büchsenmacher, Wallmeister und Küster auf den Krankenpflege-Fonds darf fernerhin nicht mehr stattfinden. (Kr. M. v. 28. Octbr. 1869. A. V. B. S. 194.)

14. Reise- und Transportmittel.

Einleitung.

In allen Verhältnissen geschehen die Bewegungen der Armee oder einzelner Truppentheile marschmäßig. Hierunter ist nicht allein der Fußmarsch und der Marsch zu Pferde zu verstehen, sondern auch der Marschtransport d. h. diejenige Beförderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und andern Transportmitteln, bei welcher unter Vorschreibung des einzuschlagenden Weges, die wirklichen Kosten des Transports neben der Kommando- oder Feldzulage und des Naturalquartiers gewährt werden*).

Wenn aber in Friedensverhältnissen einzelne nicht mit Transportmitteln versehene Personen Wege im Interesse des Dienstes zurückzulegen haben, dann geschieht dies reisemäßig, d. h. die Wahl der Reisemittel ist den Reisenden überlassen, sie können aber die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder**) resp. Umzugskosten liquidiren, wie dies später näher angegeben ist. Im mobilen Verhältniß sind in der Regel auch die Reisen einzelner Personen, so lange sie nicht als demobil zu betrachten, marschmäßig zurückzulegen.

Demnach unterscheidet man Transport- und Reisemittel. Erstere umfassen einestheils die Geldvergütung, welche den marschirenden Truppentheilen oder den unter einem Führer zum Transport vereinigten Mannschaften für Benutzung von Vorspann, der Boten und Wegweiser, der Post, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Land- und Wasserfracht-Gelegenheit vergütet wird; anderntheils die freie Benutzung der Chausseen, Dämme, Brücken und Fähren seitens der Truppen 2c. Letztere dagegen bestehen in der Geldvergütung, welche den einzeln reisenden Offizieren, Aerzten, Beamten und Mannschaften zur Bestreitung der desfallsigen Kosten gewährt wird. Dieselbe besteht entweder in der reglementsmäßigen Entschädigung an Reisekosten, Tagegeldern und Umzugskosten oder nach Wegfall der Postfreipässe in der Vergütung der wirklich aufgewendeten Kosten unter Gewährung der reglementsmäßigen Entschädigung für Nebenkosten.

Reisemittel.

Im Allgemeinen.

Die Reisemittel werden im Allgemeinen gewährt: für Dienst- und Versetzungsreisen, soweit sie zur Ausübung des Dienstes als nothwendig unternommen werden. Da der Dienst im Frieden zum großen Theil in der praktischen Ausbildung, Uebung und Routinirung im Dienst der eigenen oder einer andern Waffe besteht, so werden die zu diesem Zwecke unternommenen Reisen als nothwendig und deshalb auch als Dienstreisen angesehen. Dieser Begriff einer Dienstreise schließt demnach alle Reisen aus, welche zu nicht dienstlichen Zwecken gemacht werden, z. B. zum Antritt des Dienstes, beim Ausscheiden aus dem Dienste, zum Besuche von Lehranstalten und zu Prüfungen, bei welchen die Befähigung zu höhern Dienststellen dargelegt wird. Dagegen werden die Reisen bei gerichtlichen Verhandlungen in der Eigenschaft als Richter, Zeugen und Sachverständige, die Reisen bei der Heranziehung zu einer, nicht auf der allgemeinen

---

*) Truppenkörper, welche niemals reisen, befinden sich stets im Marschverhältniß und der Einzelne, welcher ihnen dauernd oder vorübergehend angeschlossen ist, theilt mit ihnen dies Verhältniß, so lange er nicht in isolirter Lage zu der Befugniß gelangt, Wege reisend zurückzulegen.

**) Tagegelder an Stelle der Kommando- oder Feldzulage und des Naturalquartiers.

Militair-Dienstpflicht beruhenden, vorübergehenden Dienstleistung und ferner die Reisen, beim Ausscheiden aus dem Dienst im Kantonnement- oder Kommando-Ort, den Dienstreisen gleich erachtet.

Die Reisemittel bei Versetzungen werden gewährt, wenn mit dem Uebergang aus einer Stelle in eine andere ein Wechsel des Garnisonortes verbunden ist.

Die Dienstreisen werden entweder als gewöhnliche oder außergewöhnliche betrachtet. Erstere sind solche, deren Ausführung die bestehenden Bestimmungen rechtfertigen, während letztere in der Regel nur auf specielle Anordnung oder Genehmigung des Kriegs-Ministeriums unternommen werden.

Bei den gewöhnlichen Dienst- und Versetzungsreisen werden die Reisekosten und Tagegelder und bei Versetzungen oder diesen gleich kommenden Kommandos auch die Umzugskosten gewährt. Dabei kommen in Betreff der Offiziere und der Beamten mit einem bestimmten Militair-Rang (Aerzte), sowie der Mannschaften die Grundsätze des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848 nebst den dazu gehörigen kriegsministeriellen Erläuterungen und hinsichtlich der Beamten ohne einen bestimmten Militair-Rang die für Civil-Beamte bestehenden Grundsätze zur Anwendung. Diese Grundsätze enthält die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Juni (G. S. S. 163) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-Beamten (G. S. S. 151) und der Allerhöchste Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Bei Reisen zu außergewöhnlichen Zwecken werden auf Grund kriegsministerieller Festsetzungen, entweder die Reisekosten und Tagegelder oder die wirklich aufgewendeten Kosten gezahlt.

Berechtigung zum Empfange.

Bei Dienst- und Versetzungs-Reisen.

Für Dienstreisen oder für kommissarische Geschäfte in Dienst-Angelegenheiten, sowie für Versetzungsreisen, empfangen Offiziere*), Beamte (einschließlich der Unter-Beamten mit dem Unteroffizier-Range) und Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, die Reisekosten und Tagegelder**).

Die Militair-Aerzte empfangen nach ihrem militairischen Range die Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten-Entschädigung nach den Sätzen der korrespondirenden Militair-Charge. (§. 13 der Verordnung über die Org. d. Sanitäts-Corps v. 20. Febr. 1868.)

Die Unteroffiziere, welche das Portepee nicht tragen, sowie die übrigen Mannschaften sind in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen und erhalten nur ausnahmsweise in den durch das Kriegs-Ministerium zu bestimmenden Fällen die Reisekosten und Tagegelder. Können die gedachten Chargen krankheitshalber nicht marschiren oder erfordert die Reise besondere Eile, so werden sie durch die geeignete Transport-Gelegenheit befördert, und kommen alsdann die wirklich entstandenen Transportkosten zur Anweisung, wenn die Nothwendigkeit der Reise in Krankheitsfällen durch ein ärztliches Attest und in Fällen der dienstlichen Eile durch die Genehmigung des betreffenden General-, Divisions- oder Brigade-Kommandos justifizirt ist***).

Die Bewilligung der regulativmäßigen Reisekosten und der Tagegelder an Unteroffiziere und Soldaten erstreckt sich sonach nur ausnahmsweise auf solche Reisen, welche durch ganz besondere Umstände und zu besonderen Zwecken veranlaßt werden. (Kr. M.

---

*) Die Prinzen des Königlichen Hauses erhalten bei Reisen in Militair-Angelegenheiten die Reisekosten-Vergütung ihrer Militair-Charge aus dem Militair-Fonds. (A. O. v. 14. April 1822.) Auch die inaktiven Offiziere und Militair-Personen, welche in Dienst-Angelegenheiten zu Reisen angewiesen sind, werden wie die aktiven behandelt (V. Dept. v. 2. Juni 1821).

**) In Betreff der bei Versetzungen zu gewährenden Umzugskosten siehe diese.

***) Instrukt. des Kr. Minist. zur Prüfung der Postfuhrkosten-Liquid. v. 15. Febr. 1820. §. 9. Vergleiche auch die Grundsätze: „Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ꝛc.“

v. 8. Juli 1851. M. W. Nr. 28.) Dieselbe ist in jedem einzelnen Falle bei dem General-Kommando in Antrag zu bringen, und hat dasselbe darüber endgültig zu entscheiden. (A. O. v. 28. Januar u. Kr. M. v. 18. Februar 1869.)

Reisen, welche mit Dienstpferden resp. ohne Geldvergütung zurückzulegen sind.

Offiziere aller Grade, ingleichen Militair-Beamte mit militairischem Range, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, erhalten für Dienstreisen, bei welchen sie den in einer Entfernung von 3 Meilen um den Garnisonort zu ziehenden Kreis überschreiten, das Meilengeld. (A. O. v. 4. August 1864. M. W. S. 317.) Diese Bestimmung findet auch auf alle Kommando-Fälle Anwendung. (M. Oek. D. vom 21. Febr. 1870. A. V. B. S. 29.)

Alle Reisen mit Dienstpferden werden als marsch- und etappenmäßig zurückgelegt betrachtet*), und werden deshalb weder Reisekosten noch Tagegelder gewährt; eine Ausnahme machen die Fälle, in welchen dem Einzelnen statt des Marsches aus dienstlicher Nothwendigkeit die Reisemittel besonders bewilligt sind.

Offiziere und Militair-Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen, haben auch bei Entsendung zu einem Dienste, den sie am Bestimmungsort zu Pferde verrichten müssen, z. B. bei Recognoscirungen, Ermittelung geeigneter Plätze für die Uebungen der Truppen, Feststellung der Dislokation bei den Uebungen, Abschätzung der Flurschäden 2c. — auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte und zurück grundsätzlich ihre Pferde zu benutzen. Wenn aber der Ort, an welchem die Dienstleistung beginnt, über 3 Meilen entfernt ist, dürfen mit Genehmigung des betreffenden General-Kommandos die regulativmäßigen Reisekosten bis zum Orte des Beginns des Dienstes und event. von da zurück in die Garnison oder Kantonnements gewährt werden, insofern die Nichtbenutzung der eigenen Pferde auf diesen Touren im dienstlichen Interesse liegt. Für die Mitnahme der Pferde auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird keine Vergütung gewährt. Die desfallsigen Reisekosten-Liquidationen sind mit dem Erlasse des General-Kommandos, in welchem die Beweggründe der Genehmigung speciell angegeben sein müssen, zu justificiren. (Kr. M. vom 20. November 1860. M. W. S. 338 und vom 15. Februar 1867.)

Reisen, für welche besondere Zulagen 2c. gewährt werden, dürfen nicht noch anderweitig entschädigt werden. Hierhin gehören z. B.:

a) die von den Landwehr-Kompagnieführern, gleichviel ob sie der Linie oder Landwehr angehören, auszuführenden Dienstreisen im Kompagnie-Bezirk und zu den Uebungen, da sie die desfallsigen Kosten aus der Dienstzulage zu bestreiten haben (siehe S. 170.)

b) die Reisen der Corps- und Divisions-Auditeure innerhalb ihres Wirkungskreises, für welchen besondere Entschädigungen zu Zehrungskosten an Stelle der Tagegelder gewährt werden (siehe S. 140).

Für Reisen der Truppenbefehlshaber zur Ausübung der Kontrole der in der Bekleidungswirthschaft thätigen Organe, werden Reisekosten und Tagegelder nicht gewährt (siehe S. 69).

Zu den Reisen behufs Revision der Waffen, detachirter Eskadrons sind nur die Büchsenmacher, gemäß §§. 11, 12 und 21 der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Kavallerie verpflichtet. Für die Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommission dürfen aus solcher Veranlassung weder Reisekosten noch Tagegelder liquidirt werden. (A. K. O. v. 1. Juni 1870. A. V. B. S. 75.)

Für alle Reisen, die nicht im Interesse des Dienstes nothwendig sind und denen nur lediglich persönliche Rücksichten oder privative Zwecke zum Grunde liegen, darf eine Vergütung aus Staats-Fonds nicht erfolgen. Dahin gehören namentlich:

a) die Reisen, um sich bei einem Vorgesetzten persönlich zu melden, oder um Ordres und nähere Auskunft einzuholen, die sich der Betreffende durch schriftliche Korre-

---

*) Gewöhnlich werden Marschrouten ertheilt, in denen die zu nehmenden Quartiere so bestimmt werden, daß die Reisenden nicht genöthigt sind, in einem Tage über 6 Meilen zu machen (M. Cirk. Nr. 12, pass. 4).

spondenz, Einziehung von Akten, Rechnungen ꝛc. hätte verschaffen können. (A. O. vom 8. Dez. 1825);

b) Badereisen, insoweit keine besondere Bewilligung von Reisekosten erfolgt ist;

c) Reisen, welche durch die Schuld irgend einer Person veranlaßt worden, z. B. zur Beseitigung verzögerter Rechnungs-Angelegenheit und dergleichen*);

d) Reisen der Offiziere zum Manöver, wenn sie demselben als Zuschauer beiwohnen wollen;

e) Reisen der Landwehr-Offiziere zu den Sonntags- und eintägigen Uebungen, sowie zu den Wahlen der Landwehr-Offiziere, der Mitglieder für das Haus der Abgeordneten und der Mitglieder für die Ehrengerichte;

f) Reisen derjenigen Landwehr-Offiziere, die sich behufs ihrer Anstellung im stehenden Heere dem Offizier-Examen unterwerfen;

g) Reisen der Landwehr-Bataillons-Kommandeure innerhalb ihrer Landwehr-Bataillons-Bezirke, insoweit sie zur Ausübung des Dienstes nach den Etats zwei Rationen empfangen;

h) Reisen der mit Inaktivitätsgehalt ausscheidenden Offiziere der Linie und Landwehr beim Wechsel ihres Wohnorts;

i) Reisen der pensionirten oder zur Disposition gestellten Offiziere von der bisherigen Garnison nach dem selbstgewählten künftigen Aufenthaltsorte. (A. O. vom 8. Juni 1816);

k) Reisen der Kavallerie- und Artillerie-Offiziere, denen gestattet ist, an den Vorlesungen der Militair-Roßarzt-Schule Theil zu nehmen, für die Tour von der Garnison nach Berlin und zurück;

l) Reisen der Oberfeuerwerker ꝛc. behufs ihrer vorläufigen Prüfung zum Zeugaufseher;

m) Versetzungs-Reisen, welche auf eigenen Antrag erfolgt sind;

n) Reisen beurlaubter Offiziere, welche sich wegen Krankheit in das nächste Militair-Lazareth begeben;

o) Reisen der Zahlmeister behufs Begleitung des Kommandeurs ꝛc. oder der Musterungs-Kommission bei der ökonomischen Musterung der außerhalb stehenden Kompagnien oder Eskadrons;

p) besondere Reisen der Regiments-Kommandeure der Artillerie behufs Inspicirung der Artillerie-Depots, wenn nicht vom Kriegs-Ministerium dazu besondere Ordre ertheilt worden;

q) Reisen der Roßärzte bis zu 4 Meilen; sie erhalten zu diesen Reisen ein Dienstpferd und nur, wenn die Entfernung bis zum Reiseziel über 4 Meilen beträgt, haben sie auf freie Post Anspruch. (M. E. Nr. 117 §. 1 und M. Oek. Dep. vom 11. Juni 1861.)

Anschluß der Offiziere ꝛc. bei auswärtigen Dienstaufträgen an die zu gleichem Zweck kommandirten Mannschaften.

Im Allgemeinen haben die Offiziere, Assistenz- und Unterärzte der Infanterie die Verpflichtung, den Dienst zu Fuß zu verrichten. Bei auswärtigen Kommandos ist diese Verpflichtung sowohl von der größeren oder geringeren Zahl der ihnen beigegebenen Mannschaft, als von dem Zweck des Kommandos und auch davon abhängig, ob ein mehrtägiger Marsch damit verbunden ist, und dem Kommando Transportmittel gewährt sind. Den Divisions-Kommandeuren ist es anheimgestellt, in besondern Fällen aus dienstlichen Gründen die gedachten Militairpersonen von der persönlichen Begleitung der Mannschaft zu entbinden und ist alsdann der Anspruch auf die reglementsmäßigen Reisekosten begründet. Erfordert der Zweck eines bestimmungsmäßig nicht mit Transportmitteln versehenen Kommandos die Begleitung eines Offiziers, so wird bei einer mehrtägigen Dauer der Abwesenheit dem kommandoführenden Offizier zur Fortschaffung seiner Effekten ein Reitpferd, im Falle mehrere Offiziere sich bei dem Kommando befinden,

*) In solchen Fällen soll der schuldige Theil die Kosten tragen.

ein zweispänniger Vorspann-Wagen gewährt. In allen Fällen, wo die Mannschaft des Kommandos mit Transportmitteln versehen ist oder auf der Eisenbahn rc. fortgeschafft wird, können die Offiziere nicht davon entbunden werden, bei der Mannschaft zu bleiben und die Staats-Kasse vergütigt nur die wirklichen Kosten für die Beförderung ihrer Person und ihres Gepäcks. (Kr. M. v. 1. März 1849, M. W. Nr. 10.)

Den Offizieren, welche als Führer von Rekruten- oder Reservisten-Transporten am Orte der Auflösung derselben behufs der Rechnungslegung länger als die Begleit-Mannschaften verbleiben und daher allein nach ihrer Garnison zurückkehren müssen, sind die regulativmäßigen Reisekosten für die Rückkehr ohne Beibringung der vorhin erwähnten Genehmigung zur Entbindung von der persönlichen Begleitung der Mannschaften zu gewähren. (M. Oek. D. v. 24. Januar 1861.)

Wenn die Offiziere der Kavallerie behufs ihrer Ueberkunft nach dem Kommando- rc. Orte nicht zur Benutzung der Dienstpferde verpflichtet sind, so haben sie die letzteren rechtzeitig in Marsch zu setzen. Erhalten dieselben alsdann während der Zeit, in welcher die Pferde sich noch auf dem Marsche befinden, den Auftrag zur Ausführung einer Dienstreise, so werden, selbst wenn dieselbe grundsätzlich mit den Dienstpferden zurückzulegen wäre, die Reisekosten gewährt, da den gedachten Offizieren in solchen Fällen die Mittel zur Genügung ihrer Verpflichtung fehlen. Im Uebrigen sind die Kavallerie-Offiziere ebenfalls verpflichtet, sich den zu gleicher Zeit und gleichem Zweck kommandirten Mannschaften anzuschließen.

Den Portepee-Unteroffizieren liegt gleich den Offizieren bei dienstlichen Sendungen für ihre Person die Verpflichtung nicht ob, die damit verbundene Reise marschmäßig zurückzulegen, und haben deshalb Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder. Nur in Fällen, wo sie gleichzeitig mit Mannschaften kommandirt werden, haben sie nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften und soweit der Dienst nicht ein Anderes erfordert, sich dem Kommando anzuschließen und nur das zu beanspruchen, was dem Kommando selbst gewährt wird.

Wird aus dienstlichen Rücksichten für das Kommando in Stelle des etappenmäßigen Marsches die Beförderung per Eisenbahn rc. angeordnet, so erscheint dieselbe immer nur als Marsch und muß als solcher behandelt werden. Es folgt hieraus von selbst, daß für die das Kommando begleitenden Offiziere ebenso wie für die Mannschaften nur die wirklichen Kosten des Transports auf der Eisenbahn liquidirt und empfangen werden dürfen.

Bei Märschen, Uebungen und Dislokations-Veränderungen.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Januar 1829 ist darüber, inwiefern die Truppenbefehlshaber bei Märschen ihrer Abtheilungen zu Revuen, Manövers oder bei Dislokations-Veränderungen sich den Truppen anschließen müssen oder besondere Extrapost liquidiren können, Folgendes festgesetzt: „In der Regel darf Extrapost nicht liquidirt werden, wenn zugleich Vorspann und Marschroute für das Gefolge gewährt wird. Kommandirende Generale machen davon eine Ausnahme; bei den Befehlshabern vom Divisions-Kommandeur abwärts muß die Liquidation von Extrapostkosten dienstlich gerechtfertigt werden; wenn ganze Truppentheile (z. B. eine Division, Brigade) marschiren oder nur theilweise, jedoch nicht weniger als ein Bataillon, eine Eskadron oder eine Batterie von vier Geschützen den Marsch antreten, so muß der Befehlshaber, welchem es dienstlich obliegt, sie zu führen, ebenfalls mit marschiren und sich einem Truppentheil seiner Garnison anschließen, selbst wenn derselbe auch nicht von seiner Waffe ist. Der Zweck des Marsches kommt dabei gar nicht in Betracht".

Von dem Erscheinen bei den großen Herbst-Uebungen, welche das Garde- und 3. Armee-Corps bei Berlin abhalten, sind die kommandirenden Generale und Divisions-Kommandeure entbunden. (A. O. v. 15. Februar 1843.)

Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure, welche aus dienstlicher Rücksicht zur Theilnahme an den Divisions-Uebungen herangezogen werden, erhalten für die Hin- und Rückreise die Reisekosten und Tagegelder.

Die Anwesenheit der Regiments-Kommandeure der Artillerie bei den Divisions-Uebungen ist als dienstlich nothwendig anerkannt, damit sie Gelegenheit haben, sowohl das Verhalten der Untergebenen bei diesen Uebungen zu beobachten, als auch sich selbst in der Führung von Detachements, welche aus gemischten Waffen bestehen, zu üben. Auf die Reisen dieser Regiments-Kommandeure soll die vorstehend bezeichnete Allerhöchste Ordre vom 29. Januar 1829 dergestalt in Anwendung kommen, daß sie sich in Gemäßheit des §. 2 jener Ordre event. einer zu den Divisions-Uebungen abrückenden Batterie ihres Garnison-Ortes anzuschließen haben. Begeben sie sich demnächst von dem Manöver-Terrain der einen Division auch zu den Uebungen der anderen Division des Armee-Corps, so werden ihnen zu diesem Behuf die reglementsmäßigen Reisemittel gewährt, wogegen sie sich nach Beendigung dieser Uebungen event. denjenigen Batterien, anschließen müssen, welche nach den Garnison-Orten der Regiments-Kommandeure zurückmarschiren. (Kr. M. v. 29. Decbr. 1853.)

Für die Reisen der Offiziere, welche beim Abmarsche ihres Truppentheils wegen Krankheit in der Garnison zurückbleiben und nach erlangter Herstellung dem Truppentheile folgen, werden die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder gewährt. (M. Oek. D. v. 27. Mai 1865.) Dasselbe gilt hinsichtlich der im Kantonnement zurückbleibenden und später nachfolgenden Offiziere. (Kr. M. v. 17. Jan. 1868.)*)

Offiziere, welche bei Uebungen und Zusammenziehungen im Kantonnement stehen und Wege einzeln zurückzulegen haben, können für diese Wege innerhalb des Kantonnements-Bezirks weder Reisekosten noch Vorspann empfangen, auch wenn sie weniger als zwei Rationen beziehen. (M. Oek. D. v. 31. Oktober 1860.)

Bei Inspicirung der Truppen und Garnison-Anstalten resp. Musterung.

Im Allgemeinen. Die gewöhnlichen Dienstreisen zur Musterung und Inspicirung der Truppen sind auf Grund eines vom Reisenden aufzustellenden Reiseplans zu unternehmen, welcher vor dem Antritte der Reise von der damit beauftragten vorgesetzten Behörde geprüft und genehmigt sein muß. Die Reisepläne der Artillerie-Inspekteure sind von der General-Inspektion, die Reisepläne der Brigade-Kommandeure von der Artillerie-Inspektion, die Reisepläne der Regiments- und Abtheilungs-Kommandeure von dem Brigade-Kommando, die Reisepläne des General-Inspekteurs und des Inspekteurs der Gewehrfabriken vom Kriegs-Ministerium zu prüfen und zu genehmigen. Von dem genehmigten Reiseplan des Kommandeurs des Festungs-Artillerie-Regiments hat das Brigade-Kommando dem Kriegs-Ministerium jedesmal eine Abschrift einzusenden. (M. Oek. D. v. 12. Juni 1865.)

Zu den Reisen Sr. Majestät des Kaisers und Königs von Preußen sollen, sofern nicht vorher eine Aufstellung resp. Zusammenziehung von Truppen zur Besichtigung befohlen ist, außer dem betreffenden kommandirenden General keine Kommandeure eine aus der Staats-Kasse zu vergütende Reise nach den von Sr. Majestät desfalls zu berührenden Orten unternehmen, in welchen sich Truppen oder Militair-Etablissements befinden, die ihnen untergeordnet sind. (A. O. v. 5. und Kr. M. v. 20. März 1842.)

Wenn ein Truppentheil des Garde-Corps oder auch nur eine Abtheilung desselben bei besonderen Gelegenheiten oder zum erstenmale nach der Rekruten-Einstellung zur Parade oder Besichtigung vor Mir erscheint, sollen alle höheren Militair-Vorgesetzten zugegen sein. Für die zu diesem Zweck zu machenden Reisen sind die regulativmäßigen Reisekosten zu vergüten. (A. O. v. 17. Mai 1845.)

Inspicirungs-Reisen dürfen die zu Dienstreisen Berechtigten nur antreten, wenn eine genügende Veranlassung vorhanden ist. Es wird in der Regel hinreichen, wenn einzelne Bataillone, Kompagnien und Eskadrons von dem Regiments-Kommandeur, Regimenter, wenn sie zusammengezogen sind, von dem betreffenden Brigade-Kommandeur, vereinigte Brigaden vom Divisions-Kommandeur und formirte Divisionen von dem kom-

---

*) Zur Justifizirung der Liquidation genügt statt eines ärztlichen Attestes die Bescheinigung des Truppentheils, daß solche Offiziere krankheitshalber in der Garnison haben zurückbleiben müssen. (M. Oek. D. v. 24. Mai 1862.)

mandirenden General besichtigt werden. Ausnahmen finden nur statt, wenn einer der genannten Truppentheile in seiner Ausbildung so zurückgekommen ist, daß eine besondere Besichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich wird. In Betreff der Landwehr war bisher gestattet, die Besichtigung der einzelnen Bataillone ꝛc. möglichst in gleicher Zeit auszuführen und mußte dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß die beschränkte Uebungszeit so wenig als möglich verkürzt wurde. Garnison-Truppen — Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser — werden von dem Festungs-Kommandanten oder dem ältesten am Orte stehenden Truppenbefehlshaber besichtigt, welche über den Zustand an den kommandirenden General berichten. Diesen Generalen ist empfohlen, Dienstreisen von Militair-Beamten aller Kategorien nur bei seltenen, dringenden Veranlassungen anzuordnen. (A. O. v. 13. März 1835.)

Kommandirende Generale, Divisions- und Brigade-Kommandeure. Wenn dieselben bei Gelegenheit der ihnen nach den obigen Bestimmungen gestatteten Reisen auch andere Truppentheile besichtigen wollen, so ist ihnen dies völlig freigestellt. Ebenso können dieselben Befehlshaber auch die mit ihnen in einer Garnison stehenden Truppentheile zu allen Zeiten besichtigen, jedoch ist ihnen empfohlen, dabei die Truppen in ihrer Ausbildungs-Periode nicht zu stören. (A. O. v. 24. April 1835.) Die vorstehenden Bestimmungen sind dahin modificirt, daß außer den danach zuläßigen Reisen die kommandirenden Generale, Divisions- und Brigade-Kommandeure, jeder noch eine besondere Rundreise zur Inspicirung aller Garnisonen — (excl. Garnison-Truppen und Invaliden, wenn dieselben nicht mit den Linien-Truppen in gleichen Orten stehen) — jährlich machen sollen. Es ist den kommandirenden Generalen überlassen, diese Reisen nach Zeit und Umständen anzuordnen, dabei aber auch empfohlen, daß dieselben auf eine zusammenhängende Weise gemacht werden. Se. Majestät erwartet nach jeder solchen Rundreise einen Bericht der kommandirenden Generale über den Zustand der Truppen, sowie auch die der Divisions- und Brigade-Kommandeure an die kommandirenden Generale von ihren Bemerkungen begleitet. (A. O. vom 4. Dezbr. 1835.) Hiernach soll nach dem Ermessen der kommandirenden Generale von ihnen selbst, sowie von den Divisions- und Brigade-Kommandeuren eine Rundreise zur Inspicirung aller betreffenden Garnisonen (excl. derer, wo allein Garnison-Truppen stehen) alljährlich außer denjenigen Dienstreisen unternommen werden, welche nach der Allerh. Ordre vom 13. März 1835 zur Inspicirung von zusammengezogenen resp. Regimentern, Brigaden und Divisionen, sowie zur bestimmungsmäßigen Abhaltung der Musterungen und zur Inspicirung der Landwehr-Truppen im Frühjahr stattfinden dürfen. Bei den Reisen zu letztgedachtem Zweck ist die gleichzeitige Inspicirung von Linien-Truppen nur in den Garnisonen statthaft, welche auf der graden Tour von dem einen zu dem anderen Landwehr-Stabs- oder Versammlungs-Orte berührt werden. (Kr. M. v. 23. Dezbr. 1835.)

Auf gehaltenen Vortrag wegen Beschränkung der Dienstreisen zur Verminderung der Reisekosten ist Allerhöchsten Orts bestimmt: die Reisen der kommandirenden Generale sollen zwar grundsätzlich nicht beschränkt, jedoch empfohlen werden, die Inspicirungsreisen, soweit das Dienst-Interesse es erlaubt, mit der Reise zu den Herbstübungen zu verbinden. Die Inspicirungs-Reisen der Divisions- und Brigade-Kommandeure sind nach Anordnung des General-Kommandos in gleicher Weise d. h. nur soweit das Dienst-Interesse es erlaubt, zu vermindern und mit den Musterungs-Reisen, wo solche in dem bezüglichen Jahre stattfinden, möglichst zu verbinden. (Kr. M. v. 25. April 1862.)

Chefs der General-Kommandos. Die neu ernannten Chefs des General-Stabes eines Armee-Corps dürfen eine Rundreise behufs Kenntnißnahme von den Garnison-Anstalten des Corpsbereichs mit Genehmigung des kommandirenden Generals machen, insofern dies dem Interesse des Dienstes förderlich zu erachten ist. Hierüber hinausgehende Koncessionen dürfen nicht gemacht werden. (Kr. M. v. 5. April 1864.)

Regiments-Kommandeure. In Betreff der von diesen zu machenden Inspicirungs-Reisen ist es für ausreichend erachtet, — wenn die Regiments-Kommandeure der Infanterie die detachirten Bataillone jährlich zweimal, nach Ausbildung der Rekruten und nach Ausbildung der Kompagnien — besichtigen. Die Regiments-Kommandeure der Kavallerie können sich zur Vertheilung der Remonten, wenn solche nicht im Stabs-

quartier stattfindet, in das betreffende Eskadronsquartier begeben und außerdem die detachirten Eskadrons — zur Inspicirung nach vollendeter Trensenreiterei, zur Inspicirung der auf Kandare und mit allen Waffen ausgebildeten Abtheilungen und zur Inspicirung der ausgebildeten Eskadrons im Frühjahr — bereisen. Dienstreisen der Regiments-Kommandeure, um den Inspicirungen detachirter Eskadrons resp. Bataillons seitens höherer Vorgesetzten beizuwohnen, sind unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht gerechtfertigt und bedürfen in außergewöhnlichen und besonders zu motivirenden Fällen der Genehmigung des General-Kommandos. (Gen. Komm. 2. Armee-Corps vom 28. September 1861.)

Inspekteure und Kommandeure der Artillerie. In Bezug auf die von diesen Truppenbefehlshabern auszuführenden Inspicirungs-Reisen ist nach der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 12. Juni 1865 (M. Oek. D.) Folgendes festgesetzt: Es werden Reisen vergütigt — Inspicirungs-Rundreisen —

1. dem Artillerie-Inspekteur, wenn er es für nothwendig erachtet, in einzelnen Jahren die Musterung und die Kontrole des Feld- und Exercirmaterials selbst vorzunehmen, die Reise zu den ihm untergebenen Truppentheilen in den einzelnen Garnisonorten.

2. Dem Brigade-Kommandeur eine Reise jährlich zu den ihm untergebenen Regimentern in den einzelnen Garnisonorten. Ob die Musterungsreise auf diese Rundreise in Anrechnung zu bringen ist, bestimmt die General-Inspektion.

3. Dem Kommandeur des Feld-Artillerie-Regiments jährlich drei Reisen nach den Garnison-Orten der detachirten Fuß- und reitenden Abtheilungen und Batterien. Hierin ist die Haupt-Inspicirungsreise zur Besichtigung des Feld-Materials, resp. zur Inspicirung des Bekleidungs-Zustandes der detachirten Truppentheile mit begriffen.

4. Dem Kommandeur des Festungs-Artillerie-Regiments jährlich zwei Reisen nach den Garnisonorten der detachirten Abtheilungen und Kompagnien. Die Reisen zur Inspicirung der ihm untergebenen Artillerie-Depots und die Hauptreise zur Inspicirung des Rechnungs-Wesens sind hierin mitbegriffen.

5. Dem Kommandeur einer Fuß-Abtheilung jährlich zwei, und dem einer reitenden Abtheilung jährlich drei Reisen nach den Garnisonorten der detachirten Batterien; ferner dem Kommandeur einer Festungs-Abtheilung jährlich eine Reise nach den Garnisonorten der detachirten Kompagnien.

6. Dem General-Inspekteur resp. dem Inspekteur der technischen Institute der Artillerie und dem Inspekteur der Gewehrfabriken eine Reise jährlich nach den denselben untergebenen Militair-Lokal-Anstalten. Für den Ersteren ist hierin die Reise zur Inspicirung und zur Musterung der ihm untergebenen Feuerwerks-Abtheilung mitbegriffen. Die Reise desselben kann sich auch auf einige Nutzholz-Depots erstrecken.

7. Den Batterie-Kommandeuren*) eine Reise jährlich nach dem Depot-Orte, wo die Kriegs-Augmentations- und Kolonnen-Bestände lagern. Für die Reise und den Aufenthalt dürfen jedoch höchstens drei Tage angesetzt werden.

Diejenigen Truppen-Befehlshaber (zu 1—5), welche mit Leitung von Festungs- und Belagerungs-Dienstübungen besonders beauftragt sind, sowie die Inspekteure, Brigade-, Regiments- und Abtheilungs-Kommandeure, wenn Kompagnien von deren untergebenen resp. Brigaden, Regimentern und Abtheilungen diese Uebungen ausführen, erhalten die Kosten für die Reisen nach und von den Uebungsorten vergütet.

Reisen zur Inspicirung bei Truppen-Zusammenziehungen. Nach dem Zusammenziehungspunkte und zurück:

1. Dem General-Inspekteur der Artillerie, wenn er die zur Schießübung zusammengezogenen Linien-Artillerie-Brigaden inspicirt, was nur in einem 2jährigen Turnus geschehen darf. Die zusammengezogene Garde-Artillerie-Brigade kann vom General-Inspekteur alljährlich inspicirt werden.

2. Dem Artillerie-Inspekteur, wenn Batterien einer ihm untergebenen Artillerie-

---

*) Siehe die folgenden Bestimmungen „Bei Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie“.

igade zu den Corps-Uebungen (nicht Divisions-Uebungen) und die Brigaden resp. gimenter zu den Schießübungen zusammengezogen sind.

3. Dem Brigade-Kommandeur, wenn ein ihm untergebenes Regiment, sowie auch, n Batterien des ihm untergebenen Feld-Regiments zu den Corps-Uebungen (nicht visions-Uebungen) zusammengezogen sind. Ob in einzelnen Fällen auch die Artillerie-igade-Kommandeure einer Divisions-Uebung beiwohnen sollen, bestimmt die General-spektion.

Die Kommandeure der Feld-Artillerie-Regimenter sind bei der Zusammenziehung den Divisions-Uebungen (nicht Corps-Uebungen) behufs der ihnen obliegenden In-cirung der von der Zusammenziehung mit betroffenen Artillerie-Truppen zum Marsche ht verpflichtet und können daher für die deshalb zu machenden Reisen die Reisever-tung in Anspruch nehmen. (M. Oek. D. v. 12. Juni 1865.)*)

Bei Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie. orschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie 2c. vom . Decbr. 1869.)

Den Batterie- und Kolonnen-Kommandeuren des Garde-Feld-Artillerie-Regiments es gestattet, behufs der ihnen obliegenden Revisionen des in Spandau befindlichen ld-Materials, bei erwiesener Nothwendigkeit, die Reisevergütung für 6 Dienstreisen h Spandau und jeder Batterie-Kommandeur die Tagegelder auf 9, jeder Kolonnen-mmandeur auf 11 Tage alljährlich zu liquidiren. In gleicher Weise ist dem Chef 6. schweren (Braunschweigschen Batterie des Hannoverschen Feld-Artillerie-Regi-nts Nr. 10) gestattet, behufs der ihm obliegenden Revision des in Braunschweig be-dlichen Batterie- und Kolonnen-Materials, die Reisevergütung für 6 Dienstreisen nach aunschweig und die Tagegelder dem Bedürfniß entsprechend, innerhalb der obigen Fest-ung alljährlich zu liquidiren (§. 107).

Allen übrigen Batterie-Kommandeuren, deren Stationsort nicht zugleich auch der fbewahrungsort ihres ruhenden Materials ist, ist es gestattet, sich alljährlich zweimal h dem Orte, wo sich das ruhende Material ihrer Batterie befindet, zu begeben, um dem Zustande desselben persönlich Einsicht zu nehmen und namentlich den durch die nstellung der Geschirr-Kontingente bedingten Austausch, sowie die Ausführung etwaiger standsetzungen anordnen zu können. Diese Kommandeure sind daher berechtigt, die isevergütung für zwei Dienstreisen und die Tagegelder für höchstens 6 Tage alljähr-zu liquidiren. Abtheilungs-Kommandeure der Feld-Artillerie, welche sich behufs der en obliegenden Prüfungen aus ihrem Garnisonorte nach dem Aufbewahrungs-Ort des enden Materials ihrer untergebenen Batterien begeben müssen, sind berechtigt, die isevergütung für eine Dienstreise und die Tagegelder für höchstens 3 Tage alljährlich liquidiren (§. 108).

Bei dem Wechsel der vorstehend (§. 108) genannten Kommandeure in der dadurch ingten Uebergabe und Uebernahme der Bestände ist dem übergebenden wie dem über-menden Kommandeur die Reise nach dem Orte, wo sich das ruhende Material be-det, gestattet und es ist in diesem Falle ein jeder von ihnen berechtigt, die Reisever-tung für eine Dienstreise und die Tagegelder für höchstens 3 Tage zu liquidiren . 109).

Durch die Theilnahme der Uebergabe-Kommission an dem Uebergabe-Geschäft rfen Kosten nicht erwachsen (§. 91).

Inspekteur der Gewehrfabriken. Demselben werden nach den vorstehenden stsetzungen die Reisekosten für eine jährlich auszuführende Reise nach den ihm unter-

---

*) Wegen der erweiterten Uebungen der Festungs-Artillerie im Festungs- und Belagerungs-iege ist genehmigt, daß jeder Artillerie-Inspekteur alljährlich eine bis zwei Festungen aus dem reich jedes der ihm untergebenen Festungs-Artillerie-Regimenter, behufs Anordnung der qu. ungen, besuchen darf, und daß zu dem beregten Zweck auch der betreffende Brigade- und Re-ents-Kommandeur herangezogen werden dürfen. Die bezüglichen Festungen sind alljährlich ens der Geueral-Inspektion der Artillerie auszuwählen und dem Kriegs-Ministerium zur ntuellen Genehmigung in Vorschlag zu bringen. (A. O. v. 5. Novbr. 1868.)

gebenen Lokal-Anstalten gewährt. Für die in Spandau ausgeführten Inspicirungen werden die Tagegelder nur für eine einmalige Hin- und Rückreise — für erstere bis zu 7 Tagen, für letztere auf 1 Tag — gewährt, da mehrmalige Reisen von Spandau nach Berlin zur Erledigung der laufenden Geschäfte nicht für dienstlich nothwendig erachtet sind. Für den längeren Aufenthalt am Kommandoort wird die Kommando-Zulage gewährt. (A. K. D. v. 13. März 1858.)

Die Musterungsreisen (siehe später „Kontrol-Wesen, Musterungen") sind mit den anderen Dienstreisen möglichst in Verbindung zu bringen. Die Reisepläne zur Abhaltung der Musterungen sind den kommandirenden Generalen zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen, damit jede mögliche Verbindung von Reisen im Auge behalten und eine Ermäßigung der desfallsigen Kosten erzielt, auch der Vortrag der Intendantur gehört und ein nochmaliges Rundreisen oder Hin- und Herreisen des zur Musterung deputirten Mitgliedes derselben so viel als möglich vermieden wird. Zu den in außergewöhnlichen Fällen etwa vorkommenden Dienstreisen ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, die Autorisation bei dem kommandirenden General einzuholen. (Kr. M. vom 23. Decbr. 1835.) Die Regiments-Kommandeure der Infanterie, Kavallerie und Artillerie können den ökonomischen Musterungen der detachirt stehenden Abtheilungen auf Kosten der Staatskasse beiwohnen. (Kr. M. v. 3. Nov. 1839. M. W. Nr. 190.)

Mitnahme der Adjutanten resp. Zahlmeister. Nur die Truppenbefehlshaber vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts sind ermächtigt, bei den Rundreisen zur Inspicirung von einem Adjutanten sich begleiten zu lassen.

Der General-Inspekteur (resp. Inspekteur der technischen Institute) der Artillerie wird vom Rechnungs-Revisor und nach seinem Ermessen außerdem von einem seiner Adjutanten begleitet.

Dem Inspekteur der Gewehrfabriken bleibt es freigestellt, ob er sich bei der Inspicirung der ihm untergebenen Militair-Lokal-Anstalten von seinem Adjutanten oder von dem zu seinem Stabe gehörigen Zeug-Offizier begleiten lassen will.

Den Kommandeuren der Feld-Artillerie-Regimenter ist es gestattet, sich bei ihrer Haupt-Inspicirungs-Reise zur Besichtigung des Feld-Materials resp. zur Inspicirung des Rechnungswesens und des Bekleidungs-Zustandes ihrer detachirten Truppentheile entweder von dem Adjutanten oder von dem Zahlmeister begleiten zu lassen. (Kr. M. vom 12. Juni 1865.)

Die Kommandeure der Festungs-Artillerie-Regimenter können sich bei ihrer Haupt-Inspicirungs-Reise nach ihrer Wahl außer von ihrem Adjutanten, noch von dem Zahlmeister oder von dem zu ihrem Stabe gehörigen Zeug-Offizier begleiten lassen. Müssen die Inspicirungen der Truppen und der Artillerie-Depots zu verschiedenen Zeiten zur Ausführung gebracht werden, so kann sich der Regiments-Kommandeur auf der Reise zur Inspicirung des Rechnungswesens ꝛc. der Truppen nach seiner Wahl von dem Adjutanten oder dem Zahlmeister begleiten lassen, während auf der Reise zur Inspicirung der Artillerie-Depots ihn nur der zu seinem Stabe gehörige Zeug-Offizier zu begleiten hat. (Kr. M. v. 18. Mai 1867.)

Der Inspekteur der Jäger und Schützen darf sich bei den von ihm zu bewirkenden Inspicirungs-Reisen von seinem Adjutanten begleiten lassen. (Kr. M. v. 21. Juli 1849 u. v. 5. Septbr. 1852.) Die Mitnahme desselben zu den Herbst-Uebungen und Revuen ist nicht gestattet, da eine dienstliche Besichtigung der untergebenen Bataillone hierbei nicht stattfindet und so die dienstliche Nothwendigkeit nicht anerkannt ist. Auch dürfen für Reisen zu außergewöhnlichen Revuen oder Paraden die reglementsmäßigen Kosten nur dann zur Liquidation gebracht werden, wenn der Inspekteur auf Allerhöchsten Befehl an derselben Theil nimmt. (Kr. M. v. 11. Novbr. 1869.)

Die General-Inspektion der Ingenieur-Corps und der Festungen ist ermächtigt, in solchen Ausnahmefällen, welche die Mitnahme der Adjutanten bei den Inspicirungs-Reisen der Pionier-Inspekteure als begründet erscheinen lassen, namentlich bei der Special-Revision des Ponton-Trains und bei den größeren Belagerungs-Uebungen der Pionier-Ab-

theilungen, den behufs der Liquidirung der Kosten alsdann erforderlichen Ausweis zu ertheilen. (Kr. M. v. 11. August 1850.)

Die Pionier-Inspekteure dürfen zu den Frühjahrs-Inspicirungs-Reisen den Adjutanten auf Staatskosten mitnehmen, da bei dieser Gelegenheit, gemäß §. 19 der Vorschrift für die Verwaltung der den Pionieren überwiesenen Uebungsgelder vom 20. Oktober 1859, die technische Prüfung der im verflossenen Jahre beschafften Gegenstände &c. vorzunehmen ist. (Kr. M. v. 8. März 1860.)

Der Train-Inspekteur darf bei den Inspicirungs-Reisen von dem Adjutanten begleitet werden. (Kr. M. v. 30. August 1861.)

Die Begleitung der Truppenbefehlshaber bei Reisen zu den ökonomischen Musterungen durch einen Adjutanten ist in der Regel nicht erforderlich, indem das Geschäft der Musterungen für gewöhnlich die Gegenwart der Adjutanten, wodurch erhebliche Mehrkosten an Reisekosten und Tagegeldern entstehen, nicht erheischt. Sollte in einzelnen Fällen eine Ausnahme durch die Umstände begründet sein, so ist das General-Kommando ermächtigt, den behufs der Liquidirung der Kosten alsdann erforderlichen Ausweis zu ertheilen. (Kr. M. v. 9. April 1849. M. W. Nr. 98.) Die Gegenwart der Zahlmeister bei der Musterung detachirter Abtheilungen der Regimenter ist weder vorgeschrieben, noch erscheint dieselbe nothwendig und dienstlich gerechtfertigt, weil das bezügliche Buch- und Rechnungswesen vorher beim Stabe revidirt wird. Wird die Gegenwart des Zahlmeisters seitens des Regiments-Kommandeurs dennoch gewünscht, so dürfen daraus der Königlichen Kasse keine Kosten erwachsen. (M. Oek. D. v. 27. Febr. 1841.) Für die Ordnung und Gleichmäßigkeit bei den selbstverwalteten Fonds der Batterien findet das Kommando des Artillerie-Regiments die Garantie in der Musterungs-Revision und Decharge, doch bleibt es dem Regiments-Kommandeur unbenommen, bei seinen Bereisungen Buch, Kasse und Kammer der Batterien einzusehen, weshalb eine Begleitung durch den Regiments-Zahlmeister stattfinden kann, dem dann auch die Reisekosten zustehen. (M. Oek. D. v. 31. Mai 1853 und vorstehend Kr. M. v. 12. Juni 1865.)

Reisen der Aerzte. Es ist festgestellt, daß die Besichtigung der in den Depots für die Feld- und Belagerungs-Lazarethe niedergelegten chirurgischen Instrumente, Verbandmittel, chirurgischen und Apotheken-Utensilien in der Regel bei Gelegenheit der Inspicirung der Garnison-Lazarethe durch die Corps-General-Aerzte, in Behinderungsfällen aber durch einen am Orte befindlichen Ober-Militair-Arzt bewirkt werden soll. (M. Oek. D. v. 14. Oktbr. 1847.) Für die Bereisung einzelner Garnisonen und detachirter Abtheilungen durch die Regiments- und Bataillons-Aerzte sind mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Standpunkts der wissenschaftlichen Bildung des hilfsärztlichen Personals der Armee feste Grundsätze aufgestellt, und zwar: 1) detachirte Truppen-Abtheilungen, welche an Orten stehen, wo sich ein Ober-Militair-Arzt befindet, sind zum Zwecke der Revision der Lazarethe oder der Untersuchung der Invaliden oder Rekruten nicht zu bereisen, sondern die desfallsigen Geschäfte, zur Vermeidung der Reisekosten, dem an Ort und Stelle vorhandenen Ober-Militair-Arzte zu übertragen; 2) dagegen sind detachirte Garnisonen, in welchen sich kein Ober-Militair-Arzt befindet und die specielle Krankenbehandlung dem beim Detachement befindlichen Assistenz- und Unter-Arzte anvertraut ist, behufs der Revision der Lazarethe, der Kontrole des Assistenz- und Unter-Arztes, der Untersuchung der Invaliden jährlich in der Regel höchstens zweimal seitens des betreffenden Regiments- oder Bataillons-Arztes zu bereisen. Letztere haben solchen Detachements wo möglich mit dem Dienste hinlänglich bekannte Assistenz-Aerzte zuzutheilen. Im Allgemeinen werden in diese Kategorie alle diejenigen detachirten Garnisonen gerechnet, welche über 6 Meilen vom Regiments-Stabe entfernt liegen; 3) detachirte Garnisonen, in welchen sich kein Ober-Militair-Arzt befindet, die jedoch dem Regiments- und Bataillons-Stabe so nahe (nicht über 6 Meilen entfernt) liegen, daß in wichtigen Krankheitsfällen der Ober-Militair-Arzt des Truppentheils zu Rathe gezogen werden kann, sollen, so oft es in solchen Krankheitsfällen dringend nothwendig erscheint und es von den Truppen-Kommandos verlangt wird, von dem Regiments- oder Bataillons-Arzte besucht werden. Beziehen die Aerzte Rationen, so haben sie diese Reisen mit ihren Pferden zu machen und können bei selbigen nur die regulativmäßigen Tagegelder zu den

Kosten ihres Unterhaltes beanspruchen*); 4) diese Bestimmungen sind nur für die gewöhnlichen Sanitätszustände der Truppen maßgebend, nicht aber für außerordentliche Ereignisse, als vorkommende Epidemie 2c., durch welche besonderee Maßregeln nothwendig werden können; 5) in rein administrativen Angelegenheiten der Lazarethe detachirter Truppen-Abtheilungen sind von den Ober-Militair-Aerzten keine Reisen zu unternehmen. (Kr. M. v. 31. Januar 1850. M. W. Nr. 223.)

Militair-Intendanten. Denselben ist nach der kriegsministeriellen Cirkulair-Verfügung vom 20. Februar 1828 die Befugniß zugestanden worden, alljährlich eine Rundreise durch alle Garnisonen des Corps-Bereichs vorzunehmen, um sich von dem baulichen Zustande der Gebäude im Garnison-Verwaltungs- 2c. Ressort die nöthige Kenntniß zu verschaffen. Hieran anknüpfend hat das Militair-Oekonomie-Departement unterm 16. August 1858 die alljährliche Bereisung sämmtlicher kleinen Garnisonen dur[illegible] die Militair-Intendanten als nicht nothwendig bezeichnet und denselben empfohlen, ni[illegible] allein die Dispositionen zu ihren eigenen Dienstreisen nach dem wirklich dienstlich Not[illegible]wendigen abzumessen, und dabei jede entbehrliche Belastung der Staatskasse pflichtmäßi[illegible] zu vermeiden, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß den auf Dienst- resp. Revision[illegible] Reisen begriffenen Intendantur-Abtheilungs-Vorständen einzelne Geschäfte aus ander[illegible] Ressorts, soweit dies thunlich und zweckmäßig ist, zur gleichzeitigen Erledigung mit über[illegible]tragen werden. Die bei diesen Rundreisen vorkommenden Besichtigungen der Exerc[illegible] Plätze (welche 1/4 Meile und darüber von dem betreffenden Garnison-Orte entfernt sin[illegible] sollen gemäß Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 21. Oktober 18[illegible] nicht als Reisen angesehen und deshalb nicht die reglementsmäßigen, sondern die wirkli[illegible] aufgewendeten Fahrkosten vergütigt werden.

Bei Kommandos.

Zu Stellvertretungen. Gewöhnlich findet die Stellvertretung durch den näch[illegible] ältesten Offizier des Truppentheils resp. der Garnison statt, so daß dadurch besonde[illegible] Kosten nicht entstehen. In Fällen, wo die Fahrkosten, welche die Reisen kommandirt[illegible] Stellvertreter kranker oder wegen Krankheit beurlaubter Kommandeure zu und von de[illegible] Garnison-Orten des letzteren veranlaßt haben, unvermeidlich waren, sind dieselben zu[illegible] Uebernahme auf den Reisekosten-Fonds genehmigt worden, wenn die zurückzulegende Ent[illegible]fernung über 6 Meilen betragen hat und die Dienstpferde nicht benutzt werden*). Di[illegible] Bestimmung, wonach Beurlaubungen keine Kosten für die Staats-Kasse veranlasse[illegible] sollen, ist daher in Betreff der Fahrkosten-Entschädigung nur auf solche Reisen an[illegible]wendbar erachtet, welche der Stellvertreter während der Beurlaubung des Kommandeu[illegible] in dem Dienst des letzteren machen muß und welcher diese grundsätzlich selbst mit d[illegible] Dienstpferden unentgeltlich zu verrichten gehabt haben würde. (M. Oek. D. v[illegible] 10. November 1840.)

Dem zur Vertretung erkrankter Zahlmeister oder zur Wahnehmung einer vakan[illegible] Zahlmeister-Stelle kommandirten Zahlmeister-Aspiranten werden die Reisekosten und Ta[illegible]gelder nach seiner militairischen Charge gewährt. (M. Oek. D. vom 11. Januar 18[illegible] und 29. Mai 1854.)

Dienstkommandos zur Wahrnehmung von Zeugschreiber- und Wallmeister-Stel[illegible] oder die definitive Ernennung von Militairpersonen zu denselben gehören nicht zu d[illegible] Civil-Versorgungen. Kompetirt den betreffenden Individuen bei den desfallsigen Rei[illegible] nach ihrer Charge freie Post, so müssen ihnen in Stelle des Postfreipasses die vo[illegible] reglementsmäßigen Fahrgelder ohne Rücksicht auf die Entfernung gewährt werden. ([illegible] Oek. D. v. 18. August 1843.)

Zum Lehr-Infanterie-Bataillon. Den mit den Kommandos in ihre Garnis[illegible] zurückkehrenden Hauptleuten dürfen die durch den Eisenbahn-Transport ihrer Pferde en[illegible]

---

*) Wenn der um die Garnison zu ziehende Kreis von 3 Meilen überschritten wird, ist de[illegible] Anspruch auf Reisemittel begründet. (A. O. v. 4. Aug. 1864, siehe S. 375 und M. Oek. D. v[illegible] 21. Febr. 1870. A. V. B. S. 29.)

ehenden Transportkosten ohne Ausnahme erstattet werden. Dagegen sind die nicht ... den Kommandos zurückkehrenden Offiziere des Lehr-Bataillons nach der A. O. v. 5. April 1867 (A. V. B. S. 30.) wie einzeln Kommandirte zu behandeln, welche auf ...stattung der gedachten Transportkosten nur dann Anspruch haben, wenn die zurückzu...gende Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt. Diese Allerhöchste Bestimmung ...det auch Anwendung auf die

zum Militair-Reit-Institut kommandirten Kavallerie-Offiziere. Für die Hin- ...d Rückreise empfangen sie neben den Reisekosten die regulativmäßigen Tagegelder. ... Dek. D. v. 15. Decbr. 1868 vergl. „Transport auf Eisenbahnen 2c.") Die kom...mandirten Mannschaften einschließlich Offizier-Burschen erhalten Marschrouten, in denen ...e kommandirten Offiziere, da sie Reisekosten empfangen, nicht als Kommandoführer an...geben sind; dagegen sind ihre Pferde in dieselben aufzunehmen. (A. K. O. v. 18. Juni ...869. A. V. B. S. 144.)

Beim Urlaube nach beendetem Kommando. Offiziere, die nach Beendigung ...es Kommandos Urlaub antreten, können nach Ablauf desselben von dem Orte, wo ...s Kommando aufhört, bis zu ihrem Garnisonorte die reglementsmäßigen Reisekosten ...echnen. (V. Dept. vom 3. Juni 1819.) Diese Bestimmung findet nur auf solche ...mmandos Anwendung, von welchen die betreffenden Offiziere nicht mit Mannschaften ...rückmarschiren, sondern jedenfalls für Rechnung der Königlichen Kasse nach der Gar...son reisen würden, wenn sie auch nicht beurlaubt gewesen wären. (M. Dek. D. vom ... März 1844.)

Zur Dienstleistung bei der Intendantur. Die Offiziere erhalten die regle...mentsmäßigen Reisekosten und Tagegelder ihrer Charge. Die Sätze für Intendantur...mitglieder sind jedoch lediglich maßgebend, sobald ein Offizier von dem Kriegs-Minister ... den Funktionen eines etatsmäßigen Mitgliedes beauftragt worden ist. (M. Dek. D. ...5. März 1868.) Zahlmeister-Aspiranten empfangen die Reisekosten nach ihrer mili...tärischen Charge, selbst wenn sie als Hilfsarbeiter bei den Intendanturen mit Reisen ...knüpfte Dienstaufträge erhalten. (M. Dek. D. v. 26. Novbr. 1868.)

Zur Ausbildung als Zahlmeister. Diejenigen Militairs, welche sich bei den ...tendanturen und bei Truppen anderer Waffen zu Zahlmeistern ausbilden, erhalten ... die Hin- und Rückreise die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder. (M. Dek. ...v. 25. Januar 1827. Kr. M. v. 23. Aug. 1853. M. W. Nr. 35. M. Dek. D. ...25. Juni 1854.)

Zu den Gewehrfabriken. Die Unteroffiziere, welche in Folge des kriegs...ministeriellen Erlasses vom 22. Januar 1858 zu den Lehrkommandos nach den Gewehr...fabriken behufs Ausbildung in der Behandlung der Waffen 2c. von den Truppen kom...mandirt werden, empfangen die Reisekosten und Tagegelder nur dann, wenn sie besonders ...willigt sind. Bisher haben gewöhnlich empfangen: die Offiziere und Unteroffiziere für ... Reisen nach der Gewehrfabrik und von da zurück nach der Garnison die Reisekosten ... Tagegelder. (A. K. O. v. 6. Jan. 1859.)

Zu den gymnastischen Unterrichts-Anstalten. Die zur Central-Turnanstalt ... Berlin kommandirten Offiziere der Infanterie empfangen die Kosten der damit ver...bundenen Reisen nach den Sätzen für Dienstreisen. Die Offiziere der Kavallerie da...gegen sind verpflichtet, bei diesem Kommando ihre Pferde ebenso zu benutzen, wie dies ...einem bei auswärtigen Kommandos vorgeschrieben ist. Zu der Heranziehung ihrer ...Pferden ist es nicht zulässig, diesen Offizieren eine besondere Beihilfe zu gewähren. ... Dek. D. v. 26. Januar 1848.) Auch die zu der gedachten Anstalt kommandirten ...teroffiziere empfangen die Reisekosten und Tagegelder. Für die Rückreise nach ab...gelaufenem Kursus werden diese Reisemittel von der Anstalt gezahlt und bei der Inten...r des Garde-Corps zur Erstattung liquidirt. (M. Dek. D. v. 1. März und A. ... v. 19. Mai 1858.)

Zu Pulvertransporten. Den zu Pulvertransporten kommandirten Garde-...tillerie-Offizieren können die Kosten für die Rückreise mit der Post vergütet werden. ... dieser Bewilligung sind dieselben Gründe berücksichtigt, welche nach dem Erlaß des ...iegs-Ministeriums vom 31. Mai 1843 diese Ausnahme von der Regel wegen der zu

Kosten ihres Unterhaltes beanspruchen*); 4) diese Bestimmungen sind nur für die gewöhnlichen Sanitätszustände der Truppen maßgebend, nicht aber für außerordentliche Ereignisse, als vorkommende Epidemie 2c., durch welche besonderee Maßregeln nothwendig werden können; 5) in rein administrativen Angelegenheiten der Lazarethe detachirter Truppen-Abtheilungen sind von den Ober-Militair-Aerzten keine Reisen zu unternehmen. (Kr. M. v. 31. Januar 1850. M. W. Nr. 223.)

Militair-Intendanten. Denselben ist nach der kriegsministeriellen Cirkulair-Verfügung vom 20. Februar 1828 die Befugniß zugestanden worden, alljährlich eine Rundreise durch alle Garnisonen des Corps-Bereichs vorzunehmen, um sich von dem baulichen Zustande der Gebäude im Garnison-Verwaltungs- 2c. Ressort die nöthige Kenntniß zu verschaffen. Hieran anknüpfend hat das Militair-Oekonomie-Departement unterm 16. August 1858 die alljährliche Bereisung sämmtlicher kleinen Garnisonen durch die Militair-Intendanten als nicht nothwendig bezeichnet und denselben empfohlen, nicht allein die Dispositionen zu ihren eigenen Dienstreisen nach dem wirklich dienstlich Nothwendigen abzumessen, und dabei jede entbehrliche Belastung der Staatskasse pflichtmäßig zu vermeiden, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß den auf Dienst- resp. Revisions-Reisen begriffenen Intendantur-Abtheilungs-Vorständen einzelne Geschäfte aus anderen Ressorts, soweit dies thunlich und zweckmäßig ist, zur gleichzeitigen Erledigung mit übertragen werden. Die bei diesen Rundreisen vorkommenden Besichtigungen der Exercir-Plätze (welche 1/4 Meile und darüber von dem betreffenden Garnison-Orte entfernt sind) sollen gemäß Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 21. Oktober 1853 nicht als Reisen angesehen und deshalb nicht die reglementsmäßigen, sondern die wirklich aufgewendeten Fahrkosten vergütigt werden.

Bei Kommandos.

Zu Stellvertretungen. Gewöhnlich findet die Stellvertretung durch den nächst ältesten Offizier des Truppentheils resp. der Garnison statt, so daß dadurch besondere Kosten nicht entstehen. In Fällen, wo die Fahrkosten, welche die Reisen kommandirter Stellvertreter kranker oder wegen Krankheit beurlaubter Kommandeure zu und von den Garnison-Orten des letzteren veranlaßt haben, unvermeidlich waren, sind dieselben zur Uebernahme auf den Reisekosten-Fonds genehmigt worden, wenn die zurückzulegende Entfernung über 6 Meilen betragen hat und die Dienstpferde nicht benutzt werden*). Die Bestimmung, wonach Beurlaubungen keine Kosten für die Staats-Kasse veranlassen sollen, ist daher in Betreff der Fahrkosten-Entschädigung nur auf solche Reisen anwendbar erachtet, welche der Stellvertreter während der Beurlaubung des Kommandeurs in dem Dienst des letzteren machen muß und welcher diese grundsätzlich selbst mit den Dienstpferden unentgeltlich zu verrichten gehabt haben würde. (M. Oek. D. vom 10. November 1840.)

Dem zur Vertretung erkrankter Zahlmeister oder zur Wahrnehmung einer vakanten Zahlmeister-Stelle kommandirten Zahlmeister-Aspiranten werden die Reisekosten und Tagegelder nach seiner militairischen Charge gewährt. (M. Oek. D. vom 11. Januar 1868 und 29. Mai 1854.)

Dienstkommandos zur Wahrnehmung von Zeugschreiber- und Wallmeister-Stellen oder die definitive Ernennung von Militairpersonen zu denselben gehören nicht zu den Civil-Versorgungen. Kompetirt den betreffenden Individuen bei den desfallsigen Reisen nach ihrer Charge freie Post, so müssen ihnen in Stelle des Postfreipasses die vollen reglementsmäßigen Fahrgelder ohne Rücksicht auf die Entfernung gewährt werden. (M. Oek. D. v. 18. August 1843.)

Zum Lehr-Infanterie-Bataillon. Den mit den Kommandos in ihre Garnison zurückkehrenden Hauptleuten dürfen die durch den Eisenbahn-Transport ihrer Pferde ent-

---

*) Wenn der um die Garnison zu ziehende Kreis von 3 Meilen überschritten wird, ist der Anspruch auf Reisemittel begründet. (A. O. v. 4. Aug. 1864, siehe S. 375 und M. Oek. D. v. 21. Febr. 1870. A. V. B. S. 29.)

stehenden Transportkosten ohne Ausnahme erstattet werden. Dagegen sind die nicht mit den Kommandos zurückkehrenden Offiziere des Lehr-Bataillons nach der A. O. v. 25. April 1867 (A. V. B. S. 30.) wie einzeln Kommandirte zu behandeln, welche auf Erstattung der gedachten Transportkosten nur dann Anspruch haben, wenn die zurückzulegende Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt. Diese Allerhöchste Bestimmung findet auch Anwendung auf die

zum Militair-Reit-Institut kommandirten Kavallerie-Offiziere. Für die Hin- und Rückreise empfangen sie neben den Reisekosten die regulativmäßigen Tagegelder. (M. Oek. D. v. 15. Decbr. 1868 vergl. „Transport auf Eisenbahnen rc.") Die kommandirten Mannschaften einschließlich Offizier-Burschen erhalten Marschrouten, in denen die kommandirten Offiziere, da sie Reisekosten empfangen, nicht als Kommandoführer angegeben sind; dagegen sind ihre Pferde in dieselben aufzunehmen. (A. K. O. v. 18. Juni 1869. A. V. B. S. 144.)

Beim Urlaube nach beendetem Kommando. Offiziere, die nach Beendigung eines Kommandos Urlaub antreten, können nach Ablauf desselben von dem Orte, wo das Kommando aufhört, bis zu ihrem Garnisonorte die reglementsmäßigen Reisekosten berechnen. (V. Dept. vom 3. Juni 1819.) Diese Bestimmung findet nur auf solche Kommandos Anwendung, von welchen die betreffenden Offiziere nicht mit Mannschaften zurückmarschiren, sondern jedenfalls für Rechnung der Königlichen Kasse nach der Garnison reisen würden, wenn sie auch nicht beurlaubt gewesen wären. (M. Oek. D. vom 11. März 1844.)

Zur Dienstleistung bei der Intendantur. Die Offiziere erhalten die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder ihrer Charge. Die Sätze für Intendantur-Mitglieder sind jedoch lediglich maßgebend, sobald ein Offizier von dem Kriegs-Minister mit den Funktionen eines etatsmäßigen Mitgliedes beauftragt worden ist. (M. Oek. D. v. 5. März 1868.) Zahlmeister-Aspiranten empfangen die Reisekosten nach ihrer militairischen Charge, selbst wenn sie als Hilfsarbeiter bei den Intendanturen mit Reisen verknüpfte Dienstaufträge erhalten. (M. Oek. D. v. 26. Novbr. 1868.)

Zur Ausbildung als Zahlmeister. Diejenigen Militairs, welche sich bei den Intendanturen und bei Truppen anderer Waffen zu Zahlmeistern ausbilden, erhalten für die Hin- und Rückreise die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder. (M. Oek. D. v. 25. Januar 1827. Kr. M. v. 23. Aug. 1853. M. W. Nr. 35. M. Oek. D. v. 25. Juni 1854.)

Zu den Gewehrfabriken. Die Unteroffiziere, welche in Folge des kriegsministeriellen Erlasses vom 22. Januar 1858 zu den Lehrkommandos nach den Gewehrfabriken behufs Ausbildung in der Behandlung der Waffen rc. von den Truppen kommandirt werden, empfangen die Reisekosten und Tagegelder nur dann, wenn sie besonders bewilligt sind. Bisher haben gewöhnlich empfangen: die Offiziere und Unteroffiziere für die Reisen nach der Gewehrfabrik und von da zurück nach der Garnison die Reisekosten und Tagegelder. (A. K. O. v. 6. Jan. 1859.)

Zu den gymnastischen Unterrichts-Anstalten. Die zur Central-Turnanstalt nach Berlin kommandirten Offiziere der Infanterie empfangen die Kosten der damit verbundenen Reisen nach den Sätzen für Dienstreisen. Die Offiziere der Kavallerie dagegen sind verpflichtet, bei diesem Kommando ihre Pferde ebenso zu benutzen, wie dies allgemein bei auswärtigen Kommandos vorgeschrieben ist. Zu der Heranziehung ihrer Burschen ist es nicht zulässig, diesen Offizieren eine besondere Beihilfe zu gewähren. (M. Oek. D. v. 26. Januar 1848.) Auch die zu der gedachten Anstalt kommandirten Unteroffiziere empfangen die Reisekosten und Tagegelder. Für die Rückreise nach absolvirtem Kursus werden diese Reisemittel von der Anstalt gezahlt und bei der Intendantur des Garde-Corps zur Erstattung liquidirt. (M. Oek. D. v. 1. März und A. K. O. v. 19. Mai 1858.)

Zu Pulvertransporten. Den zu Pulvertransporten kommandirten Garde-Artillerie-Offizieren können die Kosten für die Rückreise mit der Post vergütet werden. Bei dieser Bewilligung sind dieselben Gründe berücksichtigt, welche nach dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 31. Mai 1843 diese Ausnahme von der Regel wegen der zu

den Uebungen der Garde-Landwehr kommandirten Garde-Infanterie-Offiziere rechtfertigen, indem nämlich eine so lange Abwesenheit der Offiziere von ihrem Truppentheile, wie sie der Fußmarsch mit den Mannschaften veranlassen würde, für das dienstliche Interesse nicht angemessen ist. (M. Oek. Dept. v. 21. Aug. 1843.) Diese Vorschrift ist auch auf diejenigen Infanterie-Offiziere unbedenklich anzuwenden, welche der Garde-Artillerie-Brigade attachirt sind, und zu derartigen Dienstverrichtungen an Stelle der Artillerie-Offiziere verwendet werden. (Kr. M. v. 1. Juli 1844.)

Den Offizieren dürfen nicht nur bei Pulver- resp. Munitions-Transporten zu Lande, sondern auch bei denen zu Wasser und per Eisenbahn die Tagegelder für die Dauer des Transports, nicht aber auch für Liegetage bewilligt werden. Bei dem Empfange von Munition seitens der Truppentheile zum eigenen Verbrauch resp. zur eigenen Verwaltung, sowie bei Rücklieferung solcher Munition durch die Truppen an die Artillerie-Depots, ist indessen die Gewährung von Tagegeldern nicht gestattet. Die Bewilligung derselben in den zulässigen Fällen erfolgt seitens des General-Kommandos. (Kr. M. v. 26. Febr. 1868. A. V. B. Nr. 7 und Erlaß des General-Kommandos des Garde-Corps vom 13. Juli 1869.) Zur Begleitung von Transporten mit Uebungs-Munition nach anderen Orten sind in der Regel nur Gemeine unter Führung von sachverständigen, zuverlässigen Unteroffizieren, und nur bei besonderen Veranlassungen ausnahmsweise auch noch Offiziere zu kommandiren. (Kr. M. v. 7. Oktbr. 1869. A. V. B. Nr. 17.)

Mit Rücksicht darauf, daß von den Begleitungs-Mannschaften bei Transporten von Pulver und fertiger Munition per Eisenbahn eine besondere stets gespannte Aufmerksamkeit und namentlich bei Transporten von längerer Dauer — die Verzichtleistung auf regelmäßige Beköstigung und nächtliche Ruhe gefordert werden muß, ist den jedem derartigen Eisenbahn-Transport beigegebenen Begleitungs-Mannschaften während der Dauer des Transports diejenige extraordinaire Zulage von 5 Sgr. pro Mann und Tag bewilligt, welche den Begleitungs-Mannschaften bei Pulver- und Munitions-Transporten zu Lande bedingungsweise gewährt wird, und zwar geschieht die Zahlung ohne Rücksicht darauf, wie lange der Transport dauert und ob die Mannschaften auch noch die reglementsmäßige Marschverpflegung und den Erfrischungs-Zuschuß erhalten oder nicht. Die gedachte Zulage ist von dem absendenden Artillerie-Depot zu zahlen und unter gewöhnlichen Verhältnissen bei Titel V Nr. 1 sub B pos. 5 des Ordinarii, event. bei denjenigen außerordentlichen Ausgaben zu liquidiren, denen die Kosten des Transports zur Last fallen.

Bei Transporten von Pulver und fertiger Munition zu Lande wird den Begleitungs-Mannschaften während der Dauer des Transports eine extraordinaire Zulage von 5 Sgr. pro Mann und Tag vom absendenden Artillerie-Depot jedoch nur dann gezahlt, wenn der Transport in größeren Märschen als den gewöhnlichen Etappen-Märschen ausgeführt wird.

Bei Transporten mit Pulver- und Munitions-Quantitäten, welche von den Truppen zum Scheibenschießen und zum Manöver empfangen sind, sowie bei allen Pulver- und Munitions-Transporten zu Wasser, wird jene extraordinaire Zulage nicht gewährt. (A. Kr. D. vom 15. Decbr. 1869.)

Zur Erlernung des Pionier-Dienstes. Das Kommando der Infanterie-Offiziere zur Erlernung des Pionier-Dienstes geschieht lediglich im dienstlichen Interesse und können deshalb auch für die damit verbundenen Reisen die Reisekosten und Tagegelder gewährt werden. (M. Oek. D. v. 3. März 1854.) In den Fällen, wo diese Offiziere nicht davon entbunden sind, sich den zu gleichem Zweck kommandirten Mannschaften anzuschließen, werden nur die Kosten des Fußmarsches resp. die wirklich entstandenen Transport-Kosten gewährt.

Zur Probedienstleistung behufs Anstellung im Civil. Offiziere und Beamte dürfen zur Probe-Dienstleistung behufs Anstellung im Civil nur beurlaubt werden und empfangen daher keine Reisemittel. Die Chargen vom Feldwebel rc. abwärts, welche zu jenem Zweck in der Regel kommandirt werden, empfangen alsdann bei Reisen bis zu 20 Meilen eine auf Marschverpflegung lautende Marschroute; bei Reisen über 20 Meilen die aufgewendeten Transport-Kosten (siehe „Reisen der früheren Postfreipaß-Empfänger").

Für Reisen zur Vorprüfung, welche lediglich im Interesse des Anzustellenden geschieht, gewährt die Staatskasse keine Reisemittel. (Monats-Cirk. Nr. 145. §. 5.) Scheiden die zur Probedienstleistung kommandirten Individuen aus dem Truppenverbande, ohne eine Anstellung erreicht zu haben, so empfangen sie unter allen Umständen das Reisegeld vom Kommandoorte bis zur Heimath, da das Kommando ein dienstliches war. Dagegen haben diejenigen Militair-Personen, welche zur Probedienstleistung im Civil auf 45 Tage mit Gehalt beurlaubt worden sind, weder auf Reisegeld, noch auf Verabreichung eines Postfreipasses Anspruch, weil das Kriterium zwischen Kommandos zur Probe im Gegensatz der nachgesuchten Beurlaubung behufs Beschäftigung im Civildienst festzuhalten ist und der Beurlaubte während der Reise im Genusse des ganzen Einkommens war. (M. Dek. D. v. 30. April 1857.)

Beim Avancement resp. Charakter-Erhöhungen.

Beim Avancement wird die Reise-Kompetenz der neuen Charge von da ab gewährt, wo dem Empfangsberechtigten die Beförderung beim Truppentheil (Regiment, Jäger-Bataillon ꝛc.) dienstlich bekannt gemacht worden ist. (M. Dek. D. v. 4. Juni 1858 und v. 17. Juni 1868.) Durch eine bloße Charakter-Erhöhung wird der Anspruch auf die bisherige Reise-Kompetenz nicht geändert. (M. Dek. D. v. 3. Decbr. 1840.)

Bei Neu- und Wieder-Anstellungen.

Für die Reisen bei Versetzung der Kadetten in die Armee wird die regulativmäßige Reise-Vergütung einschließlich der Tagegelder nach der den jungen Leuten bei ihrem Uebertritt ertheilten Charge gewährt. (M. Dek. D. v. 17. August 1850).

Landwehr-Offiziere, welche nach bestandenem Examen zu den Linien-Truppen versetzt werden, haben auf die reglementsmäßigen Reisekosten Anspruch. (M. Dek. D. v. 20. Juni 1851.)

Aus fremden Diensten in diesseitige übertretende Offiziere erhalten für die erste Anstellungs-Reise keine Vergütung. (Kr. M. v. 15. Juni 1818.)

Den Assistenz- und Unter-Aerzten kann bei der Neuanstellung für die Reise nach dem Orte des Dienstantritts gewährt werden: bei Beförderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den ordentlichen Posten die tarifmäßigen Kosten und zwar — auf Eisenbahnen dem Assistenz-Arzt die Kosten der 2. Wagenklasse, dem Unter-Arzt die der 3. Wagenklasse; auf Dampfschiffen dem Assistenz-Arzt die Kosten für die Räume 1. Klasse (jedoch nicht Pavillon), dem Unter-Arzt die Kosten für die Räume 2. Klasse; bei Benutzung anderer Transportmittel stets die wirklich gezahlten Beträge. Zur Bestreitung der Nebenkosten bei den Uebergängen, für Ueberfracht ꝛc. wird für jede auf ordentlichen Posten, Gelegenheits-Fuhrwerk, Dampfschiffen und Eisenbahnen zurückzulegende Meile Weges dem Assistenz-Arzt eine Pausch-Vergütung von $2^1/_2$ Sgr. und dem Unter-Arzt eine solche von 6 Pf. gewährt. Bei der Benutzung anderer Transportmittel als der vorgedachten, wird eine Vergütung für Nebenkosten nicht gezahlt. Da, wo zwischen den betreffenden Orten Eisenbahn- oder Dampfschiff-Verbindung besteht, sind diese Transportmittel zu benutzen, andernfalls die ordentlichen Posten und Gelegenheits-Fuhrwerke, Extrapost und Miethsfuhrwerk dürfen nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zur Anwendung kommen, wenn andere Transportmittel nicht vorhanden sind. (A. O. vom 29. November u. M. Dek. D. v. 10. Dezbr. 1860.)

Den einjährig-freiwilligen Aerzten, welche behufs Wahrnehmung vakanter Assistenz-Arzt-Stellen den ursprünglich gewählten Garnisonort verlassen haben, dürfen, gleich wie den neu eintretenden, dauernd angestellten Assistenz- und Unter-Aerzten für die Reise nach dem Bestimmungsort, nach Maßgabe der vorhin gedachten Bestimmung vom 10. Dezbr. 1860, die wirklich entstandenen Reisekosten gewährt werden. Bei der Entlassung nach abgeleisteter einjähriger Dienstpflicht für die Rückreise nach der Heimath oder einem andern beliebig gewählten Orte sind Reisekosten nicht bewilligt. (M. Dek. D. v. 16. Jan. 1862.)

Denjenigen Offizieren, welche auf Allerh. Befehl aus dem Liniendienst zur Disposition gestellt und gleichzeitig mit einer etatsmäßigen Stelle betraut werden, dürfen

die Reise- und Umzugskosten für die Entfernung von ihrer bisherigen Garnison nach dem neuen Bestimmungs-Orte gewährt werden. (A. O. vom 1. April 1870. A. V. B. S. 50.)

Bei jeder andern Wiederanstellung erhalten pensionirte und zur Disposition gestellte Offiziere weder Reise- noch Umzugskosten. (M. Oek. D. v. 3. Septbr. 1859.) Offiziere, welche vorübergehend in fremde Dienste treten und nur zu diesem Behuf, mit dem Vorbehalt des Rücktritts, aus der vaterländischen Armee ausscheiden, haben für den Fall des Rücktritts auf die Reise- und Umzugskosten Anspruch. (M. Oek. D. v. 15. April 1865.) Die bei den Invaliden-Instituten wieder angestellten pensionirten 2c. Offiziere empfangen keine Reisemittel. (M. Oek. D. v. 1. März 1861.)

In Betreff der Reise- und Umzugskosten für wieder angestellte Wartegeld-Empfänger kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: 1. Wenn ein Wartegeld-Empfänger auf Wiederanstellung an einem bestimmten Orte anträgt und diesem Antrage nicht etwa lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes stattgegeben wird, so ist ihm die Umzugs-Entschädigung, sofern er sonst darauf Anspruch machen kann, nicht zu verweigern. 2. Ist aus diesem Grunde eine Vergütung nicht ausgeschlossen, so werden die Reisekosten nach Maßgabe der Amtsstellung, in welche der Wartegeld-Empfänger neu eintritt und nach Maßgabe der Entfernung und der Beförderungs-Mittel zwischen dem Orte der neuen Anstellung und dem Wohnorte, welchen derselbe bis dahin genommen hatte, gewährt. 3. Ob derselbe auf eine Umzugs-Entschädigung Anspruch habe, entscheidet sich auf Grund der bestehenden Vorschriften nach einer Vergleichung des neuen Amts-Einkommens mit demjenigen, welches er vor der Bewilligung des Wartegeldes zuletzt zu beziehen gehabt hat, und es gilt hinsichtlich der auf die Entfernung bezüglichen Berechnung die ad 2 gegebene Bestimmung. (M. Oek. D. v. 9. Febr. 1849. M. W. Nr. 78.)

Die Roßärzte, welche den Truppen nach absolvirtem Examen überwiesen werden, gehören zu den Unterbeamten und werden wie diese bei der Neuanstellung behandelt. (siehe „Geldvergütung für Reisen der früheren Postfreipaß-Empfänger").

Bei der Einberufung und Entlassung der Reserve- und Landwehr-Offiziere.

Offiziere und Aerzte 2c. der Reserve und Landwehr sind verpflichtet, sich in ihrem Bataillons-Stabsquartier unentgeltlich zu gestellen. Erfolgt die Einberufung nach einem andern Orte, als dem Bataillons-Stabsquartier, so werden auf die Mehrentfernung die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder vergütet, wobei auf die wirklich nöthig gewesene Reisedauer ein Tag für die Entfernung bis zum Bataillons-Stabsquartier in Anrechnung kommt. (§. 203. Friedens G. V. R.) Da wo die Offiziere der Reserve und Landwehr zur Darlegung ihrer Qualifikation zur Beförderung in eine höhere Charge sich freiwillig zur Dienstleistung bei der Linie melden, soll diese Dienstleistung, als im militairischen Interesse liegend, angesehen werden. (M. Oek. D. v. 16. August 1869.)

Durch die von Offizieren selbst beantragte Uebung an einem andern als an dem bestimmten Uebungsorte dürfen der Staats-Kasse keine Mehrausgaben gegen die Kosten der Einziehung zu jenem Uebungsorte erwachsen. Nach denselben Grundsätzen wird bei Entlassung der Offiziere und Aerzte bezüglich der Reisen nach der Heimath verfahren. Da, wo die Entlassung in Folge einer Reklamation oder auf eignen Wunsch stattfindet, wird eine Reise-Vergütung nicht gewährt. (§§. 203—204 des Geld-V.-Reglts. f. d. T. im F. und M. Oek. D. v. 9. Dezbr. 1849.)

Kommandos der Reserve- und Landwehr-Offiziere zur Dienstleistung bei den Linien-Truppen begründen dieselben Ansprüche auf Reisekosten, wie die Uebungen bei der Landwehr.

Diejenigen Offiziere, welche verziehen und in Folge der Vorschrift im §. 16, 2 der Verordnung — betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 — vorläufig nicht zu den Landwehr-Bataillonen versetzt werden, in dessen

*) Siehe §. 27 der Verordnung — betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes v. 4. Juli 1868.

[...]ir[t] sie ihren Wohnort nehmen, empfangen, wenn sie bei außerordentlicher Veranlassung das Stabsquartier des Bataillons, welchem sie angehören, einberufen werden, die [reg]lementsmäßigen Diäten und Reisegelder.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes haben für die Reisen behufs Dienstleistung bei [ei]m Lazareth oder Truppentheil in den durch §§. 203 und 204 des Reglements über Geldverpflegung der Truppen im Frieden und durch §. 12 resp. 24 der Verordnung [übe]r die Organisation des Sanitäts-Corps v. 20. Febr. 1868 bedingten Fällen, Anspruch [auf] die Reisekompetenz. (M. Dek. D. v. 28. März 1870. A. V. B. S. 55.)

Hiernach gebührt auch die Reisevergütung den im Reserve- und Landwehr-Ver[hält]niß befindlichen, während der großen Uebungen zur Dienstleistung in ihrem Fache ein[beru]fenen Pharmazeuten, welche mit den Unter-Aerzten in gleichem Rangverhältniß stehen. [Kri]l. Dek. D. v. 10. Sept. 1853.)

Die auf Inaktivitäts-Gehalt stehenden Offiziere können von da ab, wo sie bei [Lan]dwehr-Bataillonen einrangirt werden, ebenso wie alle anderen Offiziere des Beurlaub[ten]standes auf eine Vergütung von Reisekosten Anspruch machen, wenn sie zur Uebung [ein]berufen werden. Auf die nicht einrangirten Offiziere kann dies aber nicht ausgedehnt [wer]den, da ihr Verhältniß zur Landwehr nur temporär ist. (M. Dek. D. v. 3. Sept. 1826.)

Bei Verabschiedungen.

Pensionirte oder mit Wartegeld entlassene oder sonst verabschiedete Offiziere und [Be]amte erhalten für die Reisen nach den sich selbst gewählten Orten ihres künftigen [Au]fenthalts keine Reisemittel. (A. O. v. 8. Juni 1816.)

Den Offizieren, welche mit ihrem Truppentheil aus der Garnison abkommandirt [wer]den, sind bei eintretender Verabschiedung von dem Standquartiere aus, wo ihnen die Aller[hö]chste Bestimmung zugeht, behufs der Rückkehr in die frühere Garnison, falls solche [von] ihnen beliebt wird, die Reisekosten nach den Sätzen für Dienstreisen zugestanden. [Kri]l. Dek. D. 31. Jan. 1849.)

Den aus dem aktiven Dienste scheidenden Offizieren und oberen Militair-Beamten, [wel]che außerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets garnisoniren oder stationirt sind, werden [vo]n jetzt ab die chargenmäßigen Reisekosten — ohne Tagegelder — nur für die Reise [bis] zum nächsten Garnisonorte des Bundesgebiets gewährt. (M. Dek. D. v. 23. Febr. [18]70. A. V. B. S. 29.)

Wegen der Reise- und Umzugskosten an die aus dem Liniendienst zur Disposition [ges]tellten und gleichzeitig mit einer etatsmäßigen Stelle betrauten Offiziere siehe S. 387 „Bei Neu- und Wiederanstellungen".

Reisen in Ersatz-Aushebungs-Angelegenheiten ꝛc.*).

Offiziere und Aerzte. Die Mitglieder der Ersatz-Kommissionen vom Militair, [sow]ie das militairärztliche Personal, welches zu den Ersatz-Geschäften herangezogen wird, [em]pfangen die Reise- ꝛc. Kompetenzen nach den Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs [für] die Armee vom 28. Decbr. 1848. (Ges.-S. p. 1849 S. 81.)**)

Landwehr-Kompagnieführer. Denselben sind für alle Reisen, welche sie als [Mi]tglied der Kreis-Ersatz-Kommission zu machen haben, die regulativmäßigen Reisekosten [und] Tagegelder neben der ihnen mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Juni 1857 be[wil]ligten Kommandozulage von 20 Sgr. täglich zu zahlen, wogegen ihnen für Reisen [beh]ufs Beiwohnung des Klassifikations-Geschäfts Reisekosten und Tagegelder überhaupt [nur] dann gewährt werden dürfen, wenn sie sich in Kreisstädte außerhalb ihres Kom-

*) Zusammenstellung zu Artikel 1 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-[Ins]truktion für den Norddeutschen Bund v. 26. März 1868, betreffend die in Preußen geltenden [Vor]schriften über Reise- ꝛc. Kosten.

**) Die durch Allerhöchste Ordre vom 26. October 1854 den Aerzten bei dem Kommando [zu] dem Ersatz-Aushebungsgeschäft für die Dauer der Funktion bewilligte Remuneration von [täg]lich 1 Thlr. ist für die Sonn- und Festtage sowie für etwaige andere Tage, an welchen das [Aus]hebungsgeschäft ruht, nicht zahlbar. (M. Dek. D. v. 16. Januar 1869 siehe „Tagegelder").

pagnie-Bezirks begeben müssen. Liegt der Kreisort innerhalb des Kompagnie-Bezirks, so hat der Kompagnieführer die desfallsigen Reisen unentgeltlich zu machen*).

Mannschaften. Die zur Besorgung des Schreib- und Meßgeschäfts herangezogenen Mannschaften rc. der Landwehr-Bezirks-Kommandos haben nach dem kriegsministeriellen Erlaß vom 10. März 1849 weder auf Reisekosten noch auf Tagegelder Anspruch. Zur Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften wird ein zweispänniger Vorspannwagen gestellt.

Ferner bestimmt die Verfügung vom 28. Decbr. 1862, daß bei der Zuziehung zu den Geschäften der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen und zur Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften der Bezirksfeldwebel, insofern er nicht im Anschlusse an die zum Schreib- und Meßgeschäft kommandirten übrigen Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos verbleiben kann, auf denjenigen Wegen, auf welchen derselbe die Grenze des Kompagnie-Bezirks überschreiten muß, und zwar vom letzten Aushebungsorte seines eigenen Bezirks an, mittelst der Eisenbahn oder der ordentlichen Post befördert werden darf und die wirklich entstandenen Kosten zu erstatten sind. Für diejenigen der in Rede stehenden Strecken, auf welchen weder Eisenbahnen noch ordentliche Posten benutzt werden können, dürfen die für ihre Person allein marschirenden Feldwebel in Stelle der wirklich erwachsenen Fahrkosten ein Pauschquantum von 10 Sgr. pro Meile erhalten**).

Civil-Personen. Wird in Ermangelung von Militair-Aerzten die Heranziehung eines Civil-Arztes event. des Kreis-Physikus erforderlich, so übernimmt die dieserhalb zur Anmeldung kommenden reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder ebenfalls der Militairfonds und erfolgt die Anweisung durch die Intendanturen***).

Zu den von den Regierungen festzusetzenden und auf Civil- (Staats-) Fonds anzuweisenden Kosten gehören die Reisekosten und Diäten für die permanenten Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen und die Regierungs-Büreau-Beamten (§. 96 3a der Militair-Ersatz-Instr.), sowie für den Kreis-Secretair und den landräthlichen Büreaugehilfen (§. 96 3b 1—c); ferner die Fahrkosten für die gewählten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen (§. 68 2 a. a. O.). Rücksichtlich der vorerwähnten Staatsbeamten sind die bezüglichen Sätze rc. enthalten in der Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825, sowie in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1848 über die Tagegelder und Fahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Hinsichtlich der landräthlichen Büreau-Gehilfen ist eine Entschädigung von 1 Thlr. Diäten pro Tag und von 15 Sgr. pro Meile besonders festgesetzt (Min.-Bl. S. 48, 153. 1864).

Der Landrath (Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission) empfängt für alle Reisen rc. ein jährliches Aversum; derselbe ist daher verpflichtet, die zu seinen Dienstfunktionen gehörenden Ersatz-Geschäfte innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks ohne eine besondere Vergütung zu verrichten (Ges.-S. S. 63. 1825.)

Für die gewählten Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen werden die Reise- rc. Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen im Minist.-Bl. S. 227 pro 1863 u. S. 244 pro 1865 gewährt.

Die bei der Prüfung der zum einjährigen Dienst sich meldenden jungen Leute als Examinatoren zuzuziehenden Lehrer erhalten für jeden einzelnen Tag, an welchem dieselben bei der Prüfung zugegen gewesen sind, drei Thaler Prüfungsgebühren aus Civil- (Staats-) Fonds. Die Festsetzung und Bewilligung von Diäten an die gewählten Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen ist den Kreisständen rc. überlassen, da eine Vergütung in dieser Beziehung aus Staats-Fonds nicht stattfindet. (Min.-Bl. S. 126. 1860.)

Reisen bei den Kontrolversammlungen rc.

Mit Ausnahme der Landwehr-Kompagnieführer sind die Offiziere des Beurlaubten-

---

*) §. 197 des Friedens G. V. R. u. M. Oek. D. v. 25. Juni 1858.
**) Wegen Gewährung der Naturalverpflegungs-Gebührnisse siehe S. 191.
***) Minist.-Bl. S. 25 pro 1867.

standes nur an denjenigen Orten, an welchen sie sich bestimmungsmäßig zur Kontrole zu gestellen haben, verpflichtet, Kontrol-Versammlungen ohne Gewährung von Tage- resp. Reisegeldern abzuhalten. Werden diese Offiziere dagegen zur Abhaltung von Kontrolversammlungen an anderen als den vorbezeichneten Orten, resp. Landwehr-Offiziere zur Abhaltung von Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen der Reserven kommandirt, so gebühren ihnen für die Dauer des Kommandos die chargenmäßigen Tagegelder und für sämmtliche während desselben zurückgelegten Entfernungen die regulativmäßigen Reisekosten, wobei es gleichgültig ist, ob sie den qu. Dienst innerhalb ihres eigenen oder eines anderen Kompagnie-Bezirks thun. Werden Offiziere des Beurlaubtenstandes zu Dienstleistungen beim Kreis-Ersatz-Geschäft herangezogen, was nach §. 68, 1 der Milit. Erf. Instr. nur geschehen darf, wenn Linien-Offiziere nicht verfügbar sind, so kompetiren denselben gleichfalls die regulativmäßigen Tagegelder resp. Reisekosten, die ersteren auch am Wohnorte. (M. Dek. D. v. 14. Septbr. 1869. A. V. B. S. 172.)

Den Bezirksfeldwebeln und Gefreiten werden für die Reisen bei den Kontrolversammlungen die wirklich entstandenen Fahrkosten stets erstattet, wenn die zurückgelegten Entfernungen an einem Tage zusammengenommen über 2 Meilen betragen, wogegen für die Wege bis einschließlich 2 Meilen eine Vergütung nicht zu zahlen ist. Da wo Eisenbahn- resp. Post-Verbindung existirt, ist diese zu benutzen; hat unter besonderen Umständen davon abgegangen werden müssen, so sind in der bezüglichen Liquidation von dem Bezirks-Kommando die maßgebenden Gründe ausdrücklich anzugeben. Die Infanterie-Brigade- resp. Landwehr-Bezirks-Kommandos haben schon bei Feststellung der Pläne zur Abhaltung des Kontrolgeschäfts darauf zu rücksichtigen, daß die gedachten Kommunikationsmittel möglichst ausgenutzt werden können, auch ist es Sache der Letzteren, darüber zu wachen, daß die Bezirksfeldwebel rechtzeitig und in zweckentsprechender Weise für die Beschaffung der nothwendigen Privatfuhren zu möglichst billigen Preisen Sorge tragen. Zu dem Behuf müssen künftig die den Infanterie-Brigade-Kommandos auf Grund des §. 45 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr- ꝛc. Behörden vom 5. Septbr. 1867 zur Bestätigung einzureichenden Pläne bezüglich der Entfernungen über 2 Meilen bereits die Angabe enthalten, auf welchem Wege, resp. bei Benutzung von Privatfuhren mit welchem Kostenaufwand, die Beförderung der Feldwebel ꝛc. in Aussicht genommen ist.

Für die Reisen der Bezirksfeldwebel in das Bataillons-Stabsquartier behufs Vergleichung der Stammlisten (§. 31 ad 4 l. c.) wird die Erstattung der wirklich entstandenen Fuhrkosten, ohne Rücksicht auf die Entfernung, hierdurch genehmigt.

Die Requisition von Vorspann ist sowohl bei den Reisen zu den Kontrolversammlungen, als auch bei den zuletzt gedachten Reisen in das Bataillons-Stabsquartier nicht statthaft, und muß den betreffenden Mannschaften für die Zukunft auf das Strengste untersagt werden. (M. Dek. D. v. 17. August 1869. A. V. B. S. 167.)

Bei Versetzungen und diesen gleich kommenden Kommandos.

Versetzungen, die auf eigenen Antrag erfolgt sind, werden nicht vergütet. Da wo dieselbe nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesuche, vielmehr ohne ersichtliche Beziehung mittelst Allerhöchster Ordre erfolgt, werden die Reisemittel gewährt. (M. Dek. vom 3. Januar 1856.) In Betreff der Reisen versetzter Offiziere ꝛc. behufs der Meldungen ist bestimmt, daß Offiziere und Aerzte bei Versetzungen zu andern Truppentheilen sich zunächst in das Regiments-Stabs-Quartier zu begeben und dem Kommandeur des neuen Truppentheils sich vorzustellen haben, um bei der Meldung die weitere Bestimmung über ihre Garnison entgegennehmen zu können. Für den etwa nöthigen Umweg sind, sofern die Versetzung nicht auf eigenen Antrag erfolgt ist, die regulativmäßigen Reisekompetenzen zu gewähren. (Kr. M. v. 12. Septbr. 1867.) Diese Vorschrift findet auch auf Portepeefähnriche, welchen bei ihrer Versetzung ihre künftige Garnison nicht bekannt ist, allgemeine Anwendung. (M. Dek. D. v. 3. Decbr. 1869. A. V. B. S. 222.)

Versetzungen in den Regimentern selbst werden, wenn selbige auch nicht Allerhöchsten Orts unmittelbar befohlen sind, als Versetzungsreisen betrachtet, wenn sie nicht auf eigenen Antrag oder durch Privatverhältnisse veranlaßt worden sind. (Kr. M.

v. 18. Juni 1819.) Die Verpflichtung der Kavallerie-Offiziere, die Versetzungsreisen innerhalb des Regiments-Verbandes mit den Dienstpferden zurückzulegen, ist nur noch da vorhanden, wo das Reiseziel von dem Wohnorte innerhalb einer Entfernung von 3 Meilen gelegen ist. (M. Oek. D. v. 27. Febr. 1854. A. O. v. 4. Aug. 1864 und M. Oek. D. v. 31. März 1869.) Offiziere und in dieser Kategorie stehende Militair-Beamte, welche auf längere oder unbestimmte Zeit aus ihren Garnisonen kommandirt sind, erhalten, wenn inzwischen ihre Truppentheile in andere Garnisonen verlegt oder sie selbst versetzt werden, für ihre Person die regulativmäßigen Versetzungskosten entweder vom Kommandoorte direkt nach der neuen Garnison oder, wenn sie aus dienstlicher Veranlassung nach den bisherigen Garnisonen noch erst zurückkehren müssen, von der alten nach der neuen Garnison. Dieselbe Reisevergütung erhalten Offiziere, welche während eines Festungsarrestes, jedoch nicht auf eigenen Antrag, versetzt oder wenn ihr Truppentheil inzwischen nach einer andern Garnison verlegt wird. (A. O. vom 10. Mai 1834.) Portepeefähnriche, welche sich behufs Ablegung des Offizier-Examens in Berlin befinden und demnächst versetzt werden, wird ein Mehreres als die Vergütung der Reise von Berlin nach dem neuen Garnisonorte nicht bewilligt. (M. Oek. D. v. 20. März 1847.)

Den nicht etatsmäßig angestellten Beamten sind nach der Bestimmung im §. 8 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 bei Versetzungen, für welche der eigene Wunsch der Beamten nicht das alleinige Motiv gewesen ist, die persönlichen Reisekosten auch dann zu bewilligen, wenn ein solcher Beamter in eine mit dauernder Bewilligung fixirter Diäten oder etatsmäßigem Gehalte verbundene Stelle zuerst eintritt, oder von einer diätarischen Stelle in eine etatsmäßige übergeht. (M. Oek. D. v. 29. Novbr. 1866.)

Kommandos zu Dienstfunktionen, welche länger als 6 Monate dauern oder deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, werden nach dem mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. April 1853 genehmigten Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden — einer Versetzung gleich geachtet. Bei derartigen Kommandos werden daher den Offizieren und Mannschaften, sowie denjenigen Militair-Beamten, welchen ein militairischer Rang beigelegt ist, die Reisemittel nach Maßgabe des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848 gewährt. Die Zahlung derselben kann nach dem Antritt des Kommandos erfolgen, wenn von dem Vorgesetzten bescheinigt wird, daß das Kommando voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird. (Kr. M. v. 31. Oktober 1853. M. W. Nr. 663.) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Kommandos Einzelner*), ist aber nicht auch für zeitweise Abkommandirungen ganzer Truppentheile als maßgebender Grundsatz anzusehen. (M. Oek. D. v. 28. März 1854.)

Bei Versetzungen aus einem Invaliden-Institut in das andere, insofern dieselben im Interesse des Dienstes stattfinden, sind den Feldwebeln, Wachtmeistern, Vice-Feldwebeln und Vice-Wachtmeistern die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder, den Unteroffizieren und Gemeinen aber, wie bei der Einstellung, nur bei nachgewiesener Marschunfähigkeit die wirklich entstandenen Fahrkosten und Tagegelder zu gewähren. (M. Oek. D. v. 9. Nov. 1860.)

Courier-Reisen.

Die mit Courier-Reisen beauftragten Militairs erhalten für diejenigen Strecken, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, ohne Rücksicht auf die Charge, ein Meilengeld von $1\frac{1}{2}$ Thlrn. Dagegen werden für diejenigen Touren, auf welchen der Reisende sich der vorhandenen Eisenbahnen und Dampfschiffe bedienen kann, nur die reglementsmäßigen Reisekostensätze gewährt. Das Tagegeld ist für die Dauer der Reise auf $2\frac{1}{2}$ Thlr. festgesetzt, und wird allen auf Courier-Reisen sich befindenden Militairs gezahlt, insofern sie nicht nach Maßgabe ihrer Charge auf einen höheren Tagegeldersatz Anspruch haben. (A. O. v. 26. Febr. 1850. Kr. M. v. 15. März 1850. M. W. Nr. 239.)

---

*) Auch das Kommando zu topographischen Arbeiten kann in Bezug auf Gewährung der Reisemittel nicht als Versetzung betrachtet werden, da solche Kommandos einen beständig wechselnden Aufenthalt bedingen. (M. Oek. D. v. 15. Nov. 1853.)

Bei Krankheiten und damit verbundenen ärztlichen Untersuchungen.

Offiziere, Beamte und Mannschaften, welche unmittelbar im Dienst erkranken und zur Aufnahme in die Lazarethverpflegung berechtigt sind, werden auf Kosten des Militairfonds in die Lazareth-Anstalten geschafft; sind dieselben auf Urlaub erkrankt, so haben sie für die Ueberkunft in das nächste Militair-Lazareth selbst zu sorgen (siehe „Vorspann"). Wegen Bestreitung der zum Transport geisteskranker Offiziere behufs Aufnahme in die Charitée oder sonstige Irrenheilanstalt erforderlichen Kosten ist zunächst auf die Gehalts-Kompetenzen resp. das Privatvermögen derselben zurückzugehen; die Staats-Kasse tritt für derartige Zwecke erst dann ein, wenn die vorberegten Subsidien sich als unzureichend erweisen. (M. Oek. D. v. 4. Nov. 1851.)

Alle ärztlichen Untersuchungen müssen da, wo es die Umstände irgend gestatten, von Militair-Aerzten bewirkt werden. Kreisphysiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militairfonds zu vergütenden Extrapost*). Dagegen sind ihnen an Orten, wo weder Extrapost noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behufe eine zweispännige Vorspannfuhre gegen die regulativmäßige, ebenfalls aus dem Militairfonds zu leistende Vergütung von der betreffenden Kommune zu stellen. (IV. Dept. v. 9. Sept. 1824.) Da, wo von den Landwehr-Bataillonen militairärztliche Untersuchungen von Ersatzmannschaften &c. eingeleitet werden, welche bei ihrer Einberufung zu den Truppentheilen die Nichtgestellung durch Krankheit unter Vorlegung civilärztlicher Atteste entschuldigen, können die Intendanturen, die aus dieser dienstlichen Maßregel erwachsenden Reisekosten ohne weitere Anfrage auf den Grund gehörig justificirter Liquidationen anweisen. Wenn aber in Folge solcher Untersuchungen der Verdacht einer Simulation bei den betreffenden Individuen sich bestätigt, dann haben die Intendanturen, insoweit dies Rekruten betrifft, für die Wiedereinziehung der Kosten von dem schuldigen Theil und deren Wiedervereinnahmung zu sorgen. Auf Landwehrmänner und Reservisten kann diese Alternative insofern keine Anwendung bekommen, als dieselben bei erwiesener Simulation zur militairischen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. (M. Oek. D. v. 9. Jan. 1843.) Mit Rücksicht auf die eingetretene Verminderung der Etats an Assistenz- und Unter-Aerzten bei den Truppen ist genehmigt, daß denjenigen Hilfs-Aerzten, welche zum Besuch von Kranken in solchen Kantonnements requirirt werden, die von ihrem Standorte über 1/4 Meile entfernt sind, ein Vorspann-Reitpferd gestellt werde. (Kr. M. v. 14. August 1853. M. W. Nr. 34.)

Reisen zu den geistigen Bildungs-Anstalten.

Im Allgemeinen. Das Kommando zum Besuch der Unterrichts-Anstalten ist im Allgemeinen als ein solches bezeichnet, welches hauptsächlich im Privat-Interesse der kommandirten Offiziere liegt, weshalb für derartige Reisen gewöhnlich Reisekosten, aber keine Tagegelder gezahlt werden (siehe „Tagegelder").

Wegen der als Lehrer kommandirten Militairs gelten die für Kommandos resp. Versetzungen bestehenden Vorschriften.

Kriegs-Akademie. Für die Reisen zu derselben erhalten die Offiziere der Infanterie die Reisekosten, aber keine Tagegelder. Um ihnen die Mitnahme ihrer Burschen zu erleichtern, wird die Marschverpflegung auf Grund der Marschroute zur Selbstbeköstigung gewährt**). (Kr. M. v. 5. Juli 1841.) Die Offiziere der Kavallerie und reitenden Artillerie empfangen für die Reisen zur Kriegs-Akademie und zurück ebenfalls die regulativmäßigen Reisekosten, aber keine Tagegelder. (M. Oek. D. vom 15. Decbr. 1868.) In Betreff der Kosten für den Transport der Pferde gilt die für das Kommando zum Militair-Reitinstitut bestehende Vorschrift, S. 385.

*) Diese Aerzte dürfen den Militairpersonen, welche erkranken und keinen Militair-Arzt konsultiren können, ihre Hilfe nicht versagen, sie empfangen: a) der Kreisphysikus ein Meilengeld von 1 Thlr., ein Tagegeld von 2 1/2 Thlr.; b) der Kreis-Wundarzt ein Meilengeld von 15 Sgr., ein Tagegeld von 1 1/3 Thr. (siehe auch S. 365).

**) Siehe S. 191. Die halben Postfuhrkosten zur Fortschaffung der Burschen, im Fall der Bedürftigkeit, werden nicht mehr gewährt. (M. Oek. D. v. 2. Nov. 1858.)

Den zum Besuche der Kriegs-Akademie designirten Offizieren sind für die Reise behufs der dieserhalb abzuleistenden Vorprüfung die regulativmäßigen Reisekosten ex. Tagegelder zu gewähren. (M. Oek. D. v. 9. Decbr. 1851.) Diese Bestimmung find. auf die Kavallerie-Offiziere gleiche Anwendung. (M. Oek. D. v. 16. Jan. 1854.)

Nachdem die Kommandos zur Dienstleistung der Offiziere von der Kriegs-Akadem während der dreimonatlichen Ferienzeit bei andern Truppentheilen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juli 1843 in geregelter Reihenfolge eintrete und diesen Offizieren die Truppentheile jedesmal bestimmt werden, zu welchen sie si dieserhalb zu verfügen haben, kann auch die bestimmungmäßige Vergütung für die Veranlassung dieser Kommandos stattfindenden Reisen nicht versagt werden. Von de als Ausnahme hierbei vorkommenden Fällen, wo bei der Bestimmung des Truppenthei etwa persönliche Gesuche des betreffenden Offiziers unter ausdrücklicher Verzichtleistun auf Vergütung der Reisekosten berücksichtigt worden sind, soll den Intendanturen d erforderliche Benachrichtigung zugehen. (M. Oek. D. v. 12. Jan. 1847.)

Für die Infanterie-Offiziere und die Offiziere der Fuß-Artillerie, welche de 1. Cötus der Kriegs-Akademie besuchen, können während dieses Cötus einmal, um ihn die Festungswerke und die Einrichtung der Pulvermühlen unter Leitung eines Lehre der Artillerie zu zeigen, die Kosten der Hin- und Rückreise von Berlin nach Spandc auf der Eisenbahn mit dem regulativmäßigen Satze — ohne Tagegelder — liquidi und angewiesen werden. (Kr. M. v. 15. Decbr. 1851.)

Kriegsschulen. Den zum Besuch derselben zugelassenen Militairs, welche früh auf die Geldvergütung für einen Postfreipaß Anspruch hatten, werden nur die durch Beförderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, ordentlichen Posten und Gelegenheitsfuhr werk wirklich entstandenen Kosten vergütigt. Außerdem erhalten sie zur Bestreitung d Nebenkosten für Ueberfracht ꝛc. eine Pauschvergütung von 6 Pf. pro Meile. (Kr. M v. 30. Decbr. 1867. A. V. B. Nr. 1 pro 1868.)

Divisionsschüler, welche wegen ungebührlichen Betragens vor Beendigung des Leh kursus von der Schule entlassen werden müssen, sollen zur Rückkehr in ihre Garnison nu eine auf Verpflegung lautende Marschroute erhalten. (Kr. M. vom 18. Septbr. 183 M. C. Nr. 71. §. 1.)

Wenn bei dem Marsch der Schüler nach Spandau ein Offizier zwei Tage früh zur Regulirung der Quartierangelegenheiten dorthin reist, können demselben die regulati mäßigen Reisekosten und Tagegelder gewährt werden. (Kr. M. v. 24. Juni 1868.)

Kadettenhäuser. Die in etatsmäßige Stellen eines Kadettenhauses einberufene Exspektanten werden von der Anstalt auf dem kürzesten Wege, event. durch Post-An weisung mit Geldmitteln zur Reise bis zum Kadettenhause versehen, deren Höhe eine seits nach den Postreisen, andererseits nach den von Militairpersonen auf Eisenbahne für Plätze dritter Klasse zu entrichtenden ermäßigten resp. tarifmäßigen Preisen zu b rechnen und zu liquidiren sind. Die Vorzeigung der Einberufungs-Ordre giebt Anspru auf Ermäßigung der Fahrpreise bei Benutzung von Staats- und solchen Privatbahne mit deren Verwaltung Preisermäßigungen für Militairpersonen vereinbart sind. (A. v. 16. Novbr. 1865.) Bei Versetzungen und Entlassungen werden die gedachten Tran portkosten ebenfalls gewährt. Die Liquidirung hat bei der betreffenden Corps-Inte dantur zu erfolgen. (Kr. M. v. 4. Januar 1866.)

Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadetten-Corps werden dieselben zue ärztlich untersucht. Wenn sich bei dieser Gelegenheit ergiebt, daß die Knaben mit solch körperlichen Fehlern behaftet sind, die später ihren Eintritt in die Armee verhinde würden, so werden sie ihren Angehörigen auf deren Kosten zurückgesandt. Knaben, d den in wissenschaftlicher Beziehung an sie gestellten Forderungen bei der Eintrittsprüfu nicht genügen, werden ihren Angehörigen gleichfalls auf deren Kosten zurückgeschic (§§. 11 und 12 der Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Kadette Corps vom 26. Juni 1869. A. V. B. Nr. 13.)

Oberfeuerwerkerschule. Die zu einem praktischen Laborir-Kursus alljährlich z Oberfeuerwerkerschule heranzuziehenden 90 Hilfsfeuerwerker-Aspiranten und 10 Oberfeue werker können per Eisenbahn nach Berlin und zurück in ihre Garnison befördert u

die dadurch wirklich entstandenen Kosten zur Erstattung liquidirt werden. (Kr. M. v. 2. März 1868.) Denjenigen Oberfeuerwerkern, welche den Hilfsfeuerwerker-Aspiranten nicht angeschlossen werden können, weil sie einige Tage früher eintreffen müssen, um Instruktion zu empfangen und die Materialien und Geräthschaften zu den Laborir-Arbeiten zu übernehmen, dürfen die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder gewährt werden. (Kr. M. v. 12. Novbr. 1868.)

Es ist genehmigt, daß die Uebungen des jüngsten Cötus der Oberfeuerwerkerschule im Terrain-Aufnehmen in den weiteren Umgebungen von Berlin stattfinden und daß zu diesem Zweck alljährlich ein Kommando der Schule von 2 Offizieren, 6 Oberfeuerwerkern und 60 Feuerwerkern nach einem Ort abzusenden ist, welcher von Berlin aus durch 10 Meilen Eisenbahnfahrt und 1 Tagemarsch zu erreichen ist. Die Liquidirung des tarifmäßigen Servises für die Dauer der Vermessungs-Uebungen, sowie der durch die Eisenbahnbeförderung des bezeichneten Kommandos entstehenden wirklichen Kosten hat bei der Intendantur des Garde-Corps stattzufinden. Der Direktor der Schule darf sich behufs Kontrolirung der bezeichneten Uebung einmal nach dem Uebungsort begeben und 3 Tage daselbst aufhalten. (Kr. M. v. 5. März 1866.)

Gewerbe-Institut. Das Kommando von Artillerie-Offizieren zum Besuch des Gewerbe-Instituts ist als ein hauptsächlich im Interesse des Dienstes liegendes anzusehen, und sind deshalb den betheiligten Offizieren für die Reise von und nach Berlin neben den Reisekosten auch die Tagegelder zu gewähren. (Kr. M. v. 18. Decbr. 1855.)

Militair-Roßarzt-Schule und deren Lehrschmiede. Die zum Zweck der Prüfung behufs Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule zu einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment einberufenen Bewerber von den Infanterie-Truppen erhalten dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen. (Paff. 8 der Verf. v. 3. Dec. 1867. A. V. B. Nr. 21.)

Die nach Berlin zur Lehrschmiede behufs Ausbildung zu Militair-Roßärzten einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven-Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus ihren Mitteln zu bestreiten. (Paff. 11. l. c.)

Die zur Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule kommandirten Mannschaften können sowohl für die Hin- wie für die Rückreise und in dem Fall auch die Post oder sonstigen Fahrgelegenheiten benutzen, wenn die Garnison der Kommandirten weiter als einen Tagemarsch von der nächsten Eisenbahn-Station entfernt ist. Die dadurch erwachsenden Kosten werden für die Hinreise von der Militair-Roßarztschule, für die Rückreise von den betreffenden Truppentheilen liquidirt. (Paff. 8 u. 9 der Verf. v. 20. März 1868. A. B. B. Nr. 9.)

Forst-Akademie. Die zum forstakademischen Unterricht abkommandirten Mannschaften erhalten für die Hin- und Rückreise weder besondere Reisemittel, noch haben sie auf Marschverpflegung Anspruch. (§. 46. Nat. V. Reglt. d. T. i. F.).

Reisen zum Examen.

Im Allgemeinen. Die zum Examen beorderten Militairs jeden Grades sind zur Reise mit der Post berechtigt. Wenn sie im ersten Examen nicht bestanden sind und behufs desselben Examens eine zweite Reise machen müssen, so geschieht dies in der Regel auf ihre eigenen Kosten. (A. O. v. 11. Decbr. u. K. M. v. 29. Decbr. 1856. M. W. B. Nr. 1. 1857.)

Für alle Reisen zum Examen, bei welchen das Privat-Interesse der zu Prüfenden das Ueberwiegende ist, werden nach §. 5 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Decbr. 1848 Tagegelder nicht gewährt. (Kr. M. v. 8. October 1850 u. v. 10. Decbr. 1851.)

Portepeefähnriche, Unteroffiziere und Soldaten, welche früher zu den Reisen behufs der Offizier- und Portepeefähnrichs-Prüfung (in beiden Fällen jedoch nur für die erste Prüfung) die Geldvergütung für einen Postfreipaß erhielten, haben nur die durch

die Beförderung auf Eisenbahnen ꝛc. entstehenden wirklichen Kosten neben der Pauschvergütung von 6 Pf. (siehe S. 413) zu beanspruchen. (Kr. M. v. 30. Decbr. 1867. A. V. B. Nr. 1 pro 1868.) Denjenigen examinirten Portepeefähnrichen, welche sich über einen seitens ihrer Truppentheile erhaltenen Urlaub ausweisen können und bei der desfallsigen Reise von der direkten Tour nach der Garnison abzuweichen genöthigt sind, dürfen bei der Rückkehr zu ihrem Truppentheil die baaren Postfuhrkosten für die direkte Tour vergütet werden. (M. C. Nr. 124. §. 4 u. M. Oek. D. v. 13. Decbr. 1847.)

Artillerie- und Ingenieur-Kapitains II. Klasse, welche das Examen zu Kapitains I. Klasse machen wollen, erhalten die zu diesem Behuf nöthigen Reisekosten nach ihrer Charge vergütet. (V. Dept. v. 3. Aug. 1821.) In Gemäßheit einer Allerhöchsten Orts genehmigten Instruktion des Chefs des Ingenieur-Corps vom 20. Oktober 1841 ist die bisher stattgehabte Prüfung der Ingenieur-Hauptleute II. Klasse behufs der weitern Beförderung in gleicher Art, wie bei der Artillerie, auf die Premier-Lieutenants des Ingenieur-Corps ausgedehnt und bezüglich der desfallsigen Reisekosten Folgendes bestimmt: 1. die Reisekosten zu dem genannten Examen selbst werden künftig, wie bisher, nach der Charge gewährt; 2. die behufs der Prüfung zu lösenden Aufgaben über den Festungs-Krieg und über die Ortsbefestigungen erhalten die Examinanden in Beziehung auf die Festung ihrer Garnison, daher in dieser Rücksicht Reisekosten nicht erforderlich werden. Solche Examinanden aber, welche nicht in Festungen garnisoniren und daher diese Aufgaben auf eine nahe belegene Festung bekommen, erhalten für die Hin- und Rückreise die regulativmäßigen Reisekosten; 3. diejenigen Aufgaben über den Feldkrieg, Terrain-Rekognoscirungen, Kommunikations- und Verschanzungs-Arbeiten, Fertigung von Situations-Croquis werden auf die Umgegend von Berlin gestellt, aber erst nach geschehener Einberufung zum mündlichen Examen dortselbst ertheilt. Zur Bearbeitung dieser letzteren Gegenstände haben Se. Majestät der König den Betheiligten die Miethskosten eines Reitpferdes auf 2 bis 3 Tage mit 3 Thlrn. täglich zu bewilligen geruht. (M. Oek. D. v. 24. Dec. 1841.) Diese Pferdemiethe kann auch vergütet werden, wenn die gedachten Offiziere die Aufgabe in der Umgegend ihrer Garnison zu lösen haben. In diesem Falle soll die Liquidation von dem direkten Dienstvorgesetzten dahin bescheinigt werden, daß der Examinande die beregte Prüfung wirklich und zum erstenmale gemacht hat. (M. Oek. D. v. 10. Juli 1850.)

Oberfeuerwerker. Für dieselben dürfen bei Ablegung des Feuerwerks-Lieutenants-Examens in Berlin die wirklich entstandenen Fahrkosten, sowie die Marschverpflegungskosten für die Reisetage und für die Dauer des Aufenthalts hierselbst die Garnisongebührnisse in Ausgabe passiren. (M. Oek. D. v. 17. Febr. 1868.) Tagegelder werden nicht gewährt. (Kr. M. v. 6. Januar 1851. M. W. B. Nr. 4.)

Zahlmeister-Aspiranten, welche zur Ausbildung für den Intendantur-Subaltern-Dienst einer Divisions-Intendantur überwiesen sind und behufs Ablegung des Intendantur-Secretariats-Examens nach dem Sitze der Corps-Intendantur reisen müssen, erhalten die wirklich entstandenen Fuhrkosten vergütigt. (Kr. M. v. 24. Septbr. 1868.)

Landwehr-Offiziere, welche unmittelbar aus dem beurlaubten Verhältniß zum Linien-Offizier-Examen gehen und demnächst in der Linie angestellt werden, erhalten weder für das Eine noch für das Andere Reisekosten, sie haben sich vielmehr auf eigene Kosten sowohl zum Examen als auch bei dem Truppentheil, dem sie zur Anstellung überwiesen werden, einzufinden. Befinden sich jedoch diese Offiziere im Dienste, so sind sie in diesem Verhältniß wie die Linien-Offiziere zu behandeln. Sie haben alsdann bei Examinations-Reisen ohne Tagegelder und bei demnächstiger Versetzung zu einem Linien-Truppentheil die regulativmäßigen Versetzungs-Reisekosten zu empfangen. (M. Oek. D. v. 20. Juni 1851.)

Militair-Aerzte. Denselben sind für die Reisen behufs Ablegung von Prüfungen die regulativmäßigen Reisekosten — jedoch keine Tagegelder — zu gewähren; auch bei Reisen zur Ableistung des Physikats-Examens, so lange letzteres die Qualifikation zum Ober-Stabs-Arzt nach §. 22 der Allerh. Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps verleiht. Die bisherigen Bestimmungen wegen Gewährung von Reise-Beihilfen zu den Reisen behufs Ablegung der Physikats-Prüfung sind hierdurch aufgehoben. (Kr. M. v. 24. Novbr. 1868.)

Roßärzte. Die zur Ablegung der Staatsprüfung nach Berlin kommandirten oder beurlaubten haben die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu tragen, da hier das Privat-Interesse ebenfalls zu Grunde liegt. (Kr. M. vom 24. Decbr. 1839.)

Unterbeamte. Es ist den bestehenden Bestimmungen entsprechend, wenn die für einen nach Spandau zur Ablegung seines Examens als Festungs-Unterbeamter kommandirten Sergeanten liquidirten Reisekosten abgesetzt worden sind, weil derartige Prüfungen im speciellen Interesse stattfinden und nicht mit den Kommandos zu bestimmten militairischen Prüfungen oder zur probeweisen Anstellung im Civil gleichgestellt werden. (Kr. M. v. 3. Juli 1851.)

Urlaubs- resp. Bade-Reisen.

In der Regel werden zu Urlaubsreisen keine Reisemittel gewährt. Anträge auf Bewilligung von Reise-Beihilfen sind zulässig: für Reisen der Hauptleute 3. Klasse, Premier- und Seconde-Lieutenants und der Militair-Aerzte mit Offizier-Rang in die Bäder behufs Wiederherstellung ihrer im Dienste zerrütteten Gesundheit, sowie bei den aus dringlichen Ursachen zurückzulegenden Reisen derselben zum Besuche ihrer sehr weit entfernt wohnenden nächsten Angehörigen, insofern die Vorgesetzten überzeugt sind, daß die Reise ohne das Benefiz aus der Staats-Kasse nicht würde ausgeführt werden können. Die desfallsigen Anträge werden dem Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) eingereicht. (Kr. M. v. 15. Jan. 1864.)

Das Kriegs-Ministerium ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. Januar 1850 ermächtigt, zu Urlaubsreisen in die Heimath den Feldwebeln, Vice-Feldwebeln und Unter-Aerzten der von den heimathlichen Provinzen entfernt stehenden Truppentheile Postfreipässe in solchen besondern Fällen zu bewilligen, wo dasselbe eine solche Bewilligung nach Maßgabe der Dauer der Abwesenheit von der Heimath, der Mittellosigkeit und Würdigkeit angemessen erachtet. (Kr. M. v. 25. Januar 1850. M. W. Nr. 9.) Vom Jahre 1864 ab werden an Stelle des Postfreipasses bestimmte Summen auf Grund der dem Militair-Oekonomie-Departement vorzulegenden Gesuche bewilligt. (Kr. M. vom 25. Januar 1864.)

Die hiernach gewährten Beihilfen — bestimmungsmäßige Vergütung für die den Offizieren Allerhöchst bewilligte freie Post, so wie die vom Kriegsministerium genehmigten Kosten für Urlaubs-Reisen der Feldwebel 2c. — sind auf den bezüglichen Abschnitt des Reisekosten-Titels anzuweisen. (Kr. M. v. 7. März 1860.)

Offiziere, die nach Beendigung eines Kommandos Urlaub antreten, können nach Ablauf desselben von dem Orte, wo das Kommando aufhört, bis zu ihrem Garnisonort die Postfuhrgelder berechnen. (V. Dept. v. 3. Juli 1819.) Dies findet jedoch nur auf solche Kommandos Anwendung, von welchen die betreffenden Offiziere nicht mit Mannschaften zurückmarschiren, sondern jedenfalls für Rechnung der Königlichen Kasse nach der Garnison reisen würden, wenn sie nicht beurlaubt gewesen wären; also dann, wenn der Staats-Kasse durch die Urlaubsreise keine Mehrkosten erwachsen. (Kr. M. vom 11. März 1844.)

Den nach Beendigung eines Kommandos von dem Kommandoorte oder Marschquartier aus auf Urlaub gehenden Mannschaften dürfen in den Fällen, wo für die übrigen Mannschaften des Kommandos zur Rückkehr in die Garnison die Benutzung der Eisenbahn im dienstlichen Interesse genehmigt worden ist, statt der Marschkompetenzen für die Entfernung von dem Orte des Urlaubs-Antritts bis nach der Garnison die Eisenbahnfahr- resp. Marschkosten in Höhe desjenigen Betrages gewährt werden, welchen die Staats-Kasse vergütet haben würde, wenn die beurlaubten Leute mit den übrigen Mannschaften zusammen in die Garnison zurückgekehrt wären. (M. Oek. D. v. 22. April 1863.)

Wegen der Reisekosten 2c. bei Zulassung der Militairpersonen vom Feldwebel abwärts zum Gebrauch von Brunnen- und Badekuren siehe „Lazarethverpflegung 2c.“.

Bei gerichtlichen Untersuchungen.

Gerichtliche Untersuchungen. Wenn in militairgerichtlichen Untersuchungen die Zeugenvernehmung nicht durch die Subrequisition zu bewirken, sondern die Vorladung vor das kompetente Militair-Gericht nothwendig ist, dann sind für die damit verbundene Reise und für die Dauer der Abwesenheit vom Aufenthaltsorte den Offizieren der Linie und der Landwehr-Stämme und den im Offizier-Range stehenden Militair-Beamten die Tagegelder (Diäten) und Reisekosten nach dem bezüglichen Regulativ zu gewähren. Den Militairpersonen vom Unteroffizier- und Gemeinen-Grade kann nur der Anspruch auf die Verpflegungs-Kompetenzen bei gewöhnlichen Kommandos eingeräumt und eine Anwendung der Reise-Vergütungssätze nach dem erwähnten Regulativ für dieselben nur für den Fall zugestanden werden, wenn besonderer Umstände halber die Benutzung der Post oder anderer Fahrgelegenheit unbedingt hat eintreten müssen. Wird in militairischen Untersuchungen die Vorladung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubten-Standes der Landwehr oder von beurlaubten Reservisten zur Zeugenaussage nothwendig, dann sind dieselben — als Civilpersonen — hinsichtlich ihrer Gebühren nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1844 (G. S. S. 73) und der anderweiten in einzelnen Provinzen gültigen Regulative und Taxen zu behandeln. Die Liquidirung der Zeugengebühren für die activen Militairs hat in allen Kriminal- und Disciplinar-Untersuchungs-Sachen wider Offiziere, mit Rücksicht auf deren Kostenfreiheit, von den betreffenden Truppentheilen und nur in Injurien-Sachen — in Betracht der mit der Sportelpflichtigkeit dieser Untersuchungen verknüpften Regreßnahme an den Kondemnirten zur bessern Kontrole der entstehenden Kosten — von dem Militairgerichte zu erfolgen. Dagegen liegt die Feststellung und Liquidirung der Gebühren für die aus dem Beurlaubten-Stande der Landwehr und von der Reserve als Zeugen vorgeladenen Personen in allen Fällen dem betreffenden Gerichte ob. (M. Oek. D. v. 22. Mai 1849. M. W. Nr. 22.) Die Militairpersonen, welche vor den Gerichtshöfen behufs der Zeugenvernehmung sich gestellen müssen, haben sich für die Reisen zum Sitze des Gerichtshofes mit der Entschädigung zu begnügen, welche die Gesetze im Allgemeinen für Zeugen bestimmen, da die Pflicht zur Gestellung vor den Gerichtshöfen zu jenen Zwecken eine allgemeine ist, mithin die damit verbundenen Reisen nicht als Dienstreisen betrachtet werden können. (Kr. M. v. 30. Mai 1851. M. W. Nr. 23.)

Die wegen Injurien in Untersuchung befindlichen Offiziere sind von der Tragung der Reisekosten der beisitzenden Offiziere und Auditeure nicht befreit. (Kr. M. vom 6. Juli 1825.) Bei völliger Freisprechung des Angeschuldigten sind die gedachten Kosten aus dem Militair-Fonds zu erstatten. Bei nicht völliger Freisprechung kann dem Angeschuldigten ein Anspruch auf Erstattung solcher durch seine Schuld entstandenen Auslagen nach den im §. 609 der Kriminal-Ordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen nicht eingeräumt werden. Den Militairgerichten ist es zur Pflicht gemacht, sorgfältig zu erwägen, ob die Umstände es nicht gestatten, den Angeschuldigten, insbesondere, wo in dessen Garnison sich auch ein Militairgericht befindet, durch Requisition der Gerichtsbehörden des Garnisonortes vernehmen zu lassen, damit Reisekosten möglichst vermieden werden. (Kr. M. v. 19. Novbr. 1843.)

Ehrengerichtliche Untersuchungen. Die ehrengerichtlichen Untersuchungen werden bei der Landwehr immer gleich nach Beendigung der Uebung abgehalten und kommen besondere Reisekosten in der Regel nicht vor. Wenn aber dergleichen, und namentlich bei den Linien-Truppen, unvermeidlich entstehen, so muß sie der Militair-Fonds ohne Rücksicht darauf, welchen Gegenstand die Untersuchung betrifft, übernehmen. (Kr. M. v. 6. Juli 1840.) Wegen Verpflichtung zur Uebernahme der Kosten seitens der Angeschuldigten und Denuncianten bestehen keine Vorschriften. Nach der Veranlassung und dem Zweck des ehrengerichtlichen Verfahrens muß vielmehr der Fiskus als Extrahent der dabei entstehenden unvermeidlichen Kosten angesehen werden. (Kr. M. vom 16. April 1841).

Es ist besonders darauf zu achten, daß in allen ehrengerichtlichen Untersuchungen zur Ersparniß von Kosten, soweit als irgend möglich, Reisen der Mitglieder des Ehren-

raths vermieden werden. Auch sollen, wenn die Publikation des Erkenntnisses durch den Ehrenrath nicht ohne Kosten erfolgen kann, die auf die Freisprechung lautenden Erkenntnisse in Stelle der Publikation dem betreffenden Offizier durch die Post übersandt, Straf-Erkenntnisse aber dem Kommandeur ausgehändigt werden, um sie im Dienstwege dem Verurtheilten bekannt zu machen. (Kr. M. v. 20. Juli 1848.) Den Mitgliedern des Ehrenraths, sowohl von dem stehenden Heere, als von dem Beurlaubten-Stande der Landwehr, sind die reglementsmäßigen Reisekosten nach ihrer Charge für die in vorkommenden Fällen zu ehrengerichtlichen Zwecken zu unternehmenden unerläßlichen Reisen auf den Militair-Fonds anzuweisen. Für die am Orte der Untersuchung nicht seßhaften Angeschuldigten, die zur Vernehmung oder Anhörung des über sie ergangenen Erkenntnisses vorgeladen werden, kann dagegen nur bei erfolgter gänzlicher Freisprechung eine Vergütung der Reisekosten eintreten. (M. Oek. D. v. 13. Decbr. 1847.)

Den zur ehrengerichtlichen Untersuchung gezogenen Offizieren des Beurlaubtenstandes werden, wenn sie behufs ihrer Vernehmung seitens des Ehrenraths zu Reisen veranlaßt werden, im Falle ihrer gänzlichen Mittellosigkeit die chargenmäßigen Reisekosten nach dem Reisekosten-Regulativ für die Armee vom 28. Decbr. 1848 gewährt. Ebenso ist denselben in diesem Falle bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein Tagegeld von 1 Thlr. (einschließlich 10 Sgr. als Entschädigung für das fehlende Naturalquartier) zu gewähren, ihnen jedoch der Mehrbetrag des chargenmäßigen Tagegeldes später nachzuzahlen, sofern sie gänzlich freigesprochen werden. (§. 27 der Verord. betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes v. 4. Juli 1868.)

Transport zur Festungs-Stubengefangenen-Anstalt*).

Der Transport der von einem Civilgericht Verurtheilten erfolgt auf Veranlassung resp. Kosten dieses Gerichts. (§. 3.)

In Betreff der von Militair-Gerichten Verurtheilten gilt hinsichtlich dieses Transports im Allgemeinen Folgendes:

a) aktive Offiziere und Militair-Beamte, welche den Nachweis der Unvermögenheit nicht führen können, haben sich auf eigene Kosten zur Festungs-Stubengefangenen-Anstalt zu begeben.

b) unvermögenden aktiven Hauptleuten oder Rittmeistern 2 Klasse, Subaltern-Offizieren und Militair-Beamten mit einem Gehalte von 720 Thlrn. und weniger, welche während der Dauer des Arrestes nur halbes Gehalt beziehen resp. einen Gehaltsabzug erleiden, wird der wirkliche Kostenaufwand für die Reise in den Grenzen des reglementsmäßigen Reisekostensatzes vergütet.

Die Erstattung erfolgt zunächst aus dem ersparten Gehalt.

c) Portepeefähnriche, Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister der Landwehr, reitende Feldjäger, Seekadetten, Offizier-Aspiranten, einjährig Freiwillige, einjährig freiwillige Aerzte und Unter-Aerzte sind wie vor sub a und b und

d) die sub c nicht genannten Portepee-Unteroffiziere wie vor sub b angegeben, zu behandeln. Die Letzteren bedürfen eines Nachweises nicht, daß sie zur Selbstbestreitung der Transportkosten unvermögend sind.

e) Inaktive Offiziere und Militair-Beamte sind wie aktive Offiziere zu betrachten. Sind dieselben zum Pensionsempfange berechtigt, so wird die Pension auch während der Festungsstubengefangenschaft ungeschmälert fortbezogen und findet eine Reisekosten-Vergütung nach Passus b nur dann statt, wenn die Pension blos die Hälfte des Chargengehalts oder weniger beträgt. (§. 4.)

Wird die Vermittellung der Kommandantur zur Gewährung von Reisekosten in Anspruch genommen, so überreicht dieselbe den diesfälligen Antrag der Corps-Intendantur zur weiteren Veranlassung und benachrichtigt davon den Antragsteller. Die Intendantur verfügt nach den gültigen Bestimmungen oder holt die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums ein. (§. 5.)

---

*) Vorschrift über die Verpflegung der unbemittelten Militairpersonen während des Festungs-Arrestes ꝛc. siehe S. 305.

Wird ein Festungs-Stubengefangener ohne Antrag in eine andere Festungs-Stubengefangenen-Anstalt versetzt, so trägt der Militair-Fonds die hierdurch entstehenden Ausgaben, d. h. die durch den Transport des Gefangenen und seiner Effekten nachweislich entstandenen Kosten, ohne Rücksicht auf das Reisekosten-Regulativ. Tagegelder werden nicht gewährt. Die Erstattung der Kosten wird von der Kommandantur bei der Intendantur desjenigen Armee-Corps, in welchem der neue Aufenthalt des Versetzten belegen ist, mittelst belegter Liquidation beantragt.

Die etwaigen Begleiter des Versetzten empfangen für die Hin- und Rückreise die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder, welche bei der betreffenden Intendantur zur Liquidation zu bringen sind. (§. 13.)

Erfolgt die Versetzung eines Gefangenen lediglich auf eigenen Antrag desselben, so hat er die sämmtlichen durch seine Versetzung entstehenden Kosten zu tragen. (§. 14.)

Auf die Kosten, welche durch die Rückkehr des Betreffenden in die Heimath entstehen, finden die §§. 2 bis 5 vorstehend, analoge Anwendung.

Gehört der zu entlassende Festungs-Stubengefangene zu den Alimenten-Empfängern des Militairstandes, so ist vor Ablauf seiner Strafzeit von der Kommandantur bei der Corps-Intendantur die Anweisung eines angemessenen Vorschusses auf die eventuelle Reisekosten-Vergütung zu beantragen. Erfolgt die Entlassung in Gemäßheit Allerhöchster Gnade — also plötzlich — so kann von dem Dotirungsfonds ein angemessener Reisekosten-Vorschuß gewährt werden. Die Kommandantur hat aber darauf zu sehen, daß diese Vorschüsse nicht zu hoch bemessen werden, um Weiterungen zu vermeiden, und daß die Löschung des Vorschusses durch Liquidirung der Reisekosten baldmöglichst stattfindet. (§. 21.)

Reisen der bei der Artillerie-Schießschule befindlichen Militairs.

Die alljährlich als Schüler zur Artillerie-Schießschule kommandirten Unteroffiziere oder Mannschaften dürfen auf dem Hin- und Rückwege, gleich den zum Militair-Reit-Institut kommandirten Mannschaften die Eisenbahn benutzen. (Kr. M. v. 27. Okt. 1867.)

Die zur Lehr-Batterie und Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schießschule versetzten und die der Versuchs-Kompagnie überwiesenen Mannschaften, dürfen in gleicher Weise die Eisenbahn benutzen. (Kr. M. v. 7. Decbr. 1868.)

Für die Fahrten der als Schüler zur Artillerie-Schießschule kommandirten Unteroffiziere von Berlin nach Spandau und zurück behufs Besichtigung der technischen Institute der Artillerie dürfen die wirklich entstandenen Eisenbahnfahrkosten in Ausgabe passiren. (Kr. M. v. 10. August 1868.)

Den Lehrern dürfen für diese Reisen die Reisekosten und Tagegelder gewährt werden. (Kr. M. vom 18. März 1868.) Die als Schüler kommandirten Offiziere empfangen dagegen nur die Reisekosten aber keine Tagegelder. Die vom Königlich Sächsischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Contingent als Schüler kommandirten Offiziere und Mannschaften empfangen für Rechnung des Preußischen Militair-Etats nur die nach dem Etat für die betreffenden Chargen zahlbaren Zulagen, sowie die Reisekosten zur Besichtigung der technischen Etablissements in Spandau. Der Assistenz-Arzt ist mit der vorhandenen Fahrgelegenheit nach dem Artillerieschießplatz zu befördern, so daß besondere Bewilligungen an denselben zu diesem Zweck nicht erforderlich sind. (Verpflegungs-Etat.)

Reisen der bei der Artillerie-Prüfungs- und Artillerie-Revisions-Kommission befindlichen Offiziere ꝛc.

Die Offiziere der Artillerie-Prüfungs-Kommission erhalten, insoweit sie nicht Rationen beziehen, eine Fuhrkosten-Entschädigung. Den Offizieren und Beamten der Artillerie-Werkstatt, der Artillerie-Revisions-Kommission ꝛc. dürfen dagegen für die in dienstlichen Geschäften von Berlin resp. Spandau nach dem Artillerie-Schießplatz bei Tegel zurückgelegten Touren die regulativmäßigen Reisekosten gewährt werden*). Auf Tagegelder

*) Es ist nicht zulässig dem Zeuglieutenant, welcher behufs Uebernahme resp. Revision und

haben die gedachten Offiziere für diese Dienstgänge keinen Anspruch. (Kr. M. vom 14. Mai 1867.) Die den Offizieren der Artillerie-Prüfungs-Kommission bewilligten Fahrkosten-Entschädigungen sind lediglich für das Zurücklegen des Weges nach dem Artillerie-Schießplatze bei Tegel bestimmt, weßhalb denselben für die nach Spandau resp. nach dem Schießplatze bei Ruhleben zu machenden Reisen die regulativmäßigen Reisekosten und event. die Tagegelder zustehen. Die etatsmäßige Zulage von 8 Thlrn., welche die zur Hilfsleistung zur Artillerie-Prüfungs-Kommission kommandirten Lieutenants der Artillerie erhalten, ist auf die Tagegelder nicht in Anrechnung zu bringen. (Kr. M. v. 25. Januar 1870.)

Die kommandirten Feuerwerker empfangen für jeden Dienstgang nach dem Artillerie-Schießplatz bei Tegel — hin und zurück — eine Fuhrkosten-Entschädigung von 22 Sgr. 6 Pf. (Kr. M. v. 2. Septbr. 1869.)

Generalstabs-Uebungsreisen.

An den nach der Allerhöchsten Ordre vom 12. Decbr. 1854 befohlenen Uebungsreisen, welche unter der Leitung des Chefs des Generalstabes jährlich stattfinden, dürfen außer den Generalstabs-Offizieren und einer Anzahl gehörig vorbereiteter Offiziere — auch noch auf Wunsch — 2 Regiments-Kommandeure und 2 Stabs-Offiziere der Linie Theil nehmen, denen die regulativmäßigen Tagegelder auf die Dauer von 30 Tagen unter der Bedingung zugestanden worden sind, daß sie die Reisen nach dem Versammlungsort und zurück in die Garnison ohne besondere Entschädigung machen. Die an diesen Uebungsreisen Theil nehmenden Offiziere empfangen die Kompetenzen (Tagegeld, Pferdemiethe, Rationsentschädigung und Entschädigung zur Fortschaffung der Effekten und des Burschen) auf 21 Tage. (Kr. M. vom 22. Juni 1855.)

Den Offizieren, welche die Geldvergütung nicht vorziehen, dürfen zu den von den Chefs des Generalstabes der Armee-Corps unmittelbar nach den Herbstübungen zu leitenden Uebungsreisen, zur Ausrangirung bestimmte Pferde der Kavallerie, event. in geeigneten Fällen auch der Artillerie, soweit dies erforderlich, gestellt, und nach Maßgabe des Bedürfnisses berittene Kommandirte der Kavallerie resp. der Artillerie und per Armee-Corps 1 Unteroffizier von einer der genannten Waffen zur Aufsicht bei dem ganzen Kommando herangezogen, endlich diese kommandirten Mannschaften und Pferde, sowie die gestellten Pferde während der Dauer des Kommandos auf Grund von Marschrouten verpflegt werden. (Kr. M. v. 3. Juli 1858.)

Auf den Antrag wegen Bewilligung von Marschrouten mit Verpflegung und Quartier für die Burschen der zu den gedachten Uebungsreisen kommandirten Offiziere und Stallung für die Pferde der Letzteren ist Entscheidung dahin erfolgt:

1. daß dies Zugeständniß, soweit die Burschen der Offiziere der Lieutenants-Chargen betroffen werden, bereits in dem §. 41 des Natural-Verpflegungs-Reglements und dem kriegsministeriellen Erlasse vom 30. Decbr. 1858. M. W. B. 2. 1859 (siehe S. 191) enthalten sei,
2. daß für die Burschen der höheren Offiziere dergleichen Marschrouten zwar ebenfalls ausgestellt werden könnten, aber nur bei sofortiger Vergütung der Marschverpflegung, weil für sie lediglich der Anspruch auf fortzubeziehende freie Garnison-Verpflegung bestehe. Ferner
3. daß für das Marschquartier, welches den zuletzt gedachten Offizier-Burschen gewährt wird, auch keine Servis-Vergütung zu liquidiren, daß aber
4. für die Pferde der sämmtlichen Offiziere, aus besonderen Rücksichten auf die Dauer der Uebungsreisen, nach Inhalt der betreffenden Marschrouten freie Stallung zu bewilligen sei. (Kr. M. v. 18. März 1859.)

Aufnahme der Bestände der Artillerie-Prüfungs-Kommission nach dem Artillerie-Schießplatz bei Tegel kommandirt gewesen ist, für die tägliche Rückkehr nach Berlin die Reisekosten zu bewilligen, da bestimmungsmäßig derartige Reisen ohne Unterbrechung ausgeführt werden müssen. Der angeführte Grund, daß die tägliche Rückkehr der Büreau-Arbeiten wegen notbwendig gewesen, vermag eine Abweichung von den bestehenden Bestimmungen nicht zu rechtfertigen. (Kr. M. v. 10. Febr. 1870.)

Reisen zu topographischen und trigonometrischen Vermessungen, sowie zu Landestriangulations-Arbeiten.

Die Offiziere erhalten die Reisegelder nach den Sätzen ihrer Charge. (Kr. M. v. 29. Novbr. 1864.) Gegen die Gewährung der Postfuhrgelder für die Reisen der zum topographischen Büreau kommandirten Offiziere während der Ferien zu ihren oder andern Truppentheilen von Berlin resp. bis zum Garnison-Orte und von diesem sodann nach dem betreffenden Stationspunkte zum Wiederbeginn der topographischen Arbeiten, wird sich auch in den Fällen nichts erinnern lassen, wenn die Offiziere nach anderen Uebungsorten sich kommandiren lassen, insofern der selbst gewählte Ort nur nicht weiter gelegen ist, als die eigene Garnison und der Königlichen Kasse daraus keine Mehrkosten erwachsen. (Kr. M. v. 25. Mai 1839.)

Die Kosten für den Transport der erforderlichen Instrumente in den dem Generalstabe zugehörigen oder dazu ermietheten Wagen, beziehungsweise durch Träger, werden rechnungsmäßig liquidirt.

Die Trigonometer sind verpflichtet, soweit es die zum Transport der Instrumente gestellten Wagen gestatten, solche auch zur Fortschaffung ihrer Person zu benutzen, was bei den, dem Generalstabe angehörigen Wagen vorausgesetzt wird, sobald das Gegentheil nicht erwiesen werden kann. Das chargenmäßige Reisegeld kann für dieselben sonach nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden*).

Den an Stelle der bisherigen Ingenieur-Geographen angenommenen Hilfsarbeitern, welche dem Offizier- oder Beamtenstande nicht angehören, sind, da solche in der Ausbildung wie in den Leistungen den Ingenieur-Geographen gleich stehen, die für die Letzteren hinsichtlich der Dienstreisen bei Vermessungs-Aufträgen bestandenen Reisekosten- und Tagegelder-Sätze zugebilligt. (Kr. M. v. 29. Novbr. 1864.)

Für die Burschen der zur Ausführung von Vermessungen kommandirten Offizieren, welche als Aufnahme-Gehilfen fungiren und während des Aufnahme-Geschäfts zum Zweck einer raschen Förderung des letzteren auf Anordnung per Post resp. Eisenbahn befördert werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Kosten innerhalb der regulativmäßigen Sätze bei dem Dispositions-Fonds des Generalstabes in Ausgabe gestellt werden. (Kr. M. v. 15. Septbr. 1865.)

Die zur Ausführung der Landes-Triangulation gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 27. Decbr. 1864 erforderlichen Trigonometer aus dem Unteroffizier-Stande der Artillerie erhalten ohne Rücksicht auf die Charge an Stelle der bisherigen Militair-Kompetenzen:

1. an Gehalt, einschließlich der Bekleidungs-, Servis- und Brot-Kompetenz monatlich 20 Thlr., außerdem
2. während der fünfmonatlichen Feldarbeiten als Vermessungszulage ein Tagegeld von 1 Thlr. 10 Sgr. und
3. während der sieben Monate dauernden Büreau-Arbeiten eine Zulage von monatlich 12 Thlrn.

Den als Vermessungs-Dirigenten fungirenden Hauptleute III. Klasse und Lieutenants ist eine Funktionszulage zugestanden und genehmigt, daß die Tagegelder auf die ganze Dauer der Feldarbeiten gezahlt werden können. (Kr. M. v. 19. Januar 1865.)

Die Kosten für die Reisen der von den Truppen zu den topographischen Vermessungen kommandirten Offiziere resp. nach Berlin und dem Vermessungsbezirk und zurück, werden von dem allgemeinen Reisekosten-Fonds (Titel 43 des Militair-Etats), sowie die Kosten für die Märsche 2c. der zu den gedachten Vermessungen als Instrumententräger kommandirten Mannschaften von der Garnison nach den Vermessungs-Be-

---

*) Den zu trigonometrischen Vermessungen kommandirten Offizieren und Trigonometern, welche Instrumente, Geräthe und Utensilien resp. Wagen zur Fortschaffung derselben mit sich führen, dürfen die wirklichen Kosten, welche durch den Transport der Instrumente 2c. entweder vermittelst der ihnen mitgegebenen Dienstwagen, durch Miethsfuhrwerk oder durch Träger entstehen — und zwar event. neben den regulativmäßigen Reisekosten für ihre Person, sofern nämlich die Reisenden den Wagen, auf welchem die Instrumente 2c. befördert werden, nachweislich für ihr eigenes Fortkommen nicht benutzen können, gewährt werden. (Kr. M. v. 16. April 1866.)

zirken und zurück von dem Natural-Verpflegungs- und resp. allgemeinen Reisekosten-Fonds (Titel 23 und 43 des Militair-Etats) getragen*).

Die Kosten für die Reisen der zu den Landes-Triangulations-Arbeiten kommandirten Offiziere nach den Vermessungsbezirken und zurück, ebenso wie die Kosten für die Märsche 2c. der zu den beregten Arbeiten als Instrumententräger resp. Heliotropisten kommandirten Mannschaften von der Garnison nach den Vermessungs-Bezirken und zurück, sind bei dem Büreau der Landes-Triangulation zur Verausgabung beim Landes-Triangulations-Fonds zu liquidiren**)

Die erwähnten Mannschaften erhalten für die Dauer ihres Kommandos (die zu topographischen Vermessungen kommandirten, jedoch mit Ausschluß der Tage der gedachten Märsche, für welche die Marschverpflegung gewährt wird) neben der ihnen für Rechnung der betreffenden Vermessungs-Fonds bewilligten Zulagen die Garnison-Verpflegungsgebührnisse für Rechnung des Natural-Verpflegungs-Fonds. (Kr. M. v. 12. Oktbr. 1869.)

Reisen zur Theilnahme an der Abgeordneten-Wahl.

Die zu Wahlmännern erwählten Offiziere haben sich ebenso wie jeder Beamte und jede Privatperson auf eigene Kosten nach dem für die Deputirten-Wahl bestimmten Wahlorte zu begeben, weil es sich hierbei um ein Ehrenamt handelt, zu dessen Uebernahme keine Verpflichtung vorhanden ist. Was dagegen die Wahlmänner vom Stande der Unteroffiziere und Soldaten betrifft, so ist ausnahmsweise nachgegeben worden, daß diesen Mannschaften mit Rücksicht auf ihre geringe Löhnung und da sie auf den Fußmarsch angewiesen sind, durch Gewährung des Marschbeköstigungs-Zuschusses und des höheren Brotgeldes zu Hilfe gekommen werde. (Kr. M. v. 24. September 1849. M. W. Nr. 39.)

Reisen der Mitglieder der Wahl-Kommission behufs Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

Den Mitgliedern der Wahlkommission, welche nach Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 7. April 1832 wegen Verleihung des durch die Allerhöchste Ordre vom 20. März 1832 bewilligten allgemeinen Ehrenzeichens zu Reisen in den Landwehr-Kompagnie-Bezirken genöthigt sind, können die Kosten für diese Reisen nach ihrer Charge gewährt werden. (M. Oek. D. v. 4. Juni 1832.)

Reisen der Mitglieder der Bekleidungs-Kommissionen.

Reisen der Mitglieder der Bekleidungs-Kommissionen zum Ankauf von Materialien sind in der Regel und namentlich nicht zu gestatten, wenn die Beschaffung am Orte oder nach eingezogenen Proben gut ausgeführt werden kann. Bei der Beschaffung des Leders ist jedoch eine sorgfältige Auswahl der einzelnen Häute nothwendig, und aus diesem Grunde werden sich Reisen von kleinen Garnisonen nach Orten, wo größere Vorräthe lagern, nicht immer vermeiden lassen. Jedenfalls dürfen aber bei solchen Gelegenheiten nicht mehr als die erweislich entstandenen wirklichen Kosten aus dem Be-

---

*) Alle übrigen Ausgaben resp. die Reisekosten der Generalstabs- und der dem General-Stabe attachirten Offiziere, sowie der Ingenieur-Geographen übernimmt der Generalstabs-Fonds. Mit der Prüfung und Feststellung der Liquidationen über die bei diesem Fonds zu verausgabenden Reisekosten ist die Intendantur des Garde-Corps beauftragt, wogegen die Liquidationen über die Reisekosten der von den Truppentheilen kommandirten Offizieren 2c. für die Hin- und Rückreise von derjenigen Intendantur festzustellen und anzuweisen sind, zu deren Ressort der Truppentheil gehört. Die Entfernungen auf der großen Poststraße sind nach der Postkarte zu prüfen und ist bei etwaigen Differenzen auf das Cours-Büreau des General-Post-Amtes zurückzugehen. Die Entfernungen auf Nebenwegen attestirt der jedesmalige Dirigent der Vermessungs-Abtheilung. (Kr. M. v. 5. Decbr. 1837 und v. 28. Juli 1865.)

**) Durch das Büreau der Landes-Triangulation werden die Kosten auf die General-Militair-Kasse, Reisekosten nach vorheriger Feststellung durch die Intendantur, angewiesen. Am Jahresschluß sollen die bezüglichen Anweisungen und Beläge der General-Staats-Kasse behufs der Rückerstattung des Gesammtbetrages der Vorschuß-Zahlungen zugestellt werden. (Kr. M. v. 24. April 1858.) Mit der Feststellung der zu diesem Zweck gefertigten Zusammenstellung sämmtlicher Kosten und der noch nicht geprüften Beläge, ist die Intendantur des Garde-Corps beauftragt.

kleidungs-Fonds erstattet werden. (M. Oek. D. v. 23. Oktbr. 1858.) Reisekosten und Tagegelder werden nicht gewährt (siehe S. 69.)

Reisen zur Berathung der Unterstützungs-Kommission für die Familien einberufener unbemittelter Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Nach dem §. 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, ist die Theilnahme eines von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zu wählenden Offiziers an den Berathungen der Unterstützungs-Kommission angeordnet. In allen Fällen, wo sich keine geeigneten Landwehr-Offiziere zur unentgeltlichen Ausübung dieses Geschäfts bereit finden sollten, ist die Theilnahme an den Konferenzen der Unterstützungs-Kommission den Kompagnieführern, in deren Bezirk sich die Kommission vereinigt, aufzutragen, da dieselben diese Dienstobliegenheiten innerhalb des Kompagniebezirks ohne Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder zu verrichten haben. (Kr. M. v. 19. August 1850. M. W. B. Nr. 34.)

Es ist nachgegeben, daß in den Fällen, in welchen am Kreisorte geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes zur Theilnahme an den Berathungen der Kreis-Unterstützungs-Kommissionen für die Familien einberufener unbemittelter Reserve- und Landwehrmannschaften nicht vorhanden, solche aber an einer anderen Stelle des Kreises wohnhaft sind und sich zur unentgeltlichen Ausübung der beregten Geschäfte nicht bereit finden sollten, denselben bei Uebertragung jener Funktion auch die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder gewährt werden können. (M. Oek. D. v. 8. Oktbr. 1864.)

Transportmittel während des mobilen und kriegsbereitschafts Verhältnisses.

Mobilmachungsbefehl. Denselben haben die General-Kommandos sofort und, soweit dies angeht, per Telegramm (sonst per Eisenbahn und Estafette) weiter zu befördern. Die Empfänger haben auf demselben Wege an den Absender den Text des Befehls vollständig zurück zu telegraphiren oder durch Uebersendung einer Abschrift den Empfang zu melden.

Abnahme und Transport der Mannschaften und Pferde. Alle Kommandos in die Landwehr-Bataillons-Stabsquartiere zur Abnahme von Mannschaften und Pferden haben sich so schnell wie möglich nach ihren Bestimmungs-Orten zu begeben.

Entsprechend der Zahl der an den einzelnen Orten abzunehmenden Pferde haben die General-Kommandos die zur Wartung derselben erforderlichen Mannschaften der Art beordern zu lassen, daß letztere unter Berechnung eines Mannes auf etwa 3 Pferde an den betreffenden Abnahme-Orten am Abend vor dem Abnahme-Termin eintreffen. Aeußersten Falls sind die Abnahme-Kommissarien ermächtigt, Koppelknechte zu miethen.

Für den Transport der Augmentations-Mannschaften sind die Eisenbahnen (Dampfschiffe) stets zu benutzen, sofern hierdurch der Ort der Bestimmung schneller erreicht wird.

Die Benutzung von Eisenbahnen für den Transport der Pferde hat im Allgemeinen nur dann zu erfolgen, wenn dadurch eine Beschleunigung der Mobilmachung des betreffenden Truppentheils überhaupt zu erzielen ist. Die Bestimmung darüber, ob Pferdetransporte per Eisenbahn gehen sollen, unterliegt dem Ermessen der General-Kommandos. Mannschaften und Pferde sind für die Eisenbahnbeförderung soviel als möglich in größeren Transporten zu formiren, welche indessen in der Regel die Zahl von 1000 Mann oder 200 Pferden nicht überschreiten soll.

Alle nur innerhalb des Corps-Bezirks sich bewegenden Eisenbahntransporte sind nach Anordnung des General-Kommandos unter Kommunikation mit den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen zu regeln. Die von einem Corps-Bezirk in den andern gehenden größeren Transporte sind dagegen der Eisenbahn-Abtheilung des großen Generalstabes behufs Regelung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf Eisenbahnen anzumelden. (M. P.)

Während der Kriegsbereitschaft kommen in Bezug auf Gewährung von Reisemitteln gewöhnlich die Friedens-Grundsätze zur Anwendung. Die Reisen derjenigen Offiziere, Aerzte und Unteroffiziere, welche die Linien-Infanterie beim Eintritt einer

Mobilmachung sofort nach den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone abzusenden haben, sollen überall, wo es angänglich, per Eisenbahn, anderenfalls mit Schnellpost oder mittelst Vorspann gemacht werden. Die Kommandirten empfangen die Beurlaubten und Reserven aller Waffen und besorgen den Transport derselben zu den betreffenden Truppentheilen per Eisenbahn, nach Umständen entweder im Ganzen oder truppweise unter Führung von Unteroffizieren der Linie 2c. In gleicher Weise werden die Kommissarien (Offiziere, Unteroffiziere und Roßärzte) zur Abnahme von Mobilmachungspferden mittelst Post 2c. und — insofern sie auf diese Weise den Abnahmeort nicht rechtzeitig erreichen können — auf Grund einer vom Truppentheil auszustellenden Marschroute mittelst Vorspanns abgesandt. In den Fällen, wo indeß bis zum Abnahmetermin noch hinreichende Zeit vorhanden ist, um die Reisen mit Dienstpferden machen zu können, darf die Vorschrift nicht unberücksichtigt bleiben, wonach Reisen innerhalb eines um den Garnisonort zu ziehenden Kreises von 3 Meilen mit Dienstpferden zurückzulegen sind. (M. Dek. D. v. 28. Febr. 1850 u. A. O. v. 4. August 1864.)

Die vorerwähnten Kommandos empfangen während des Marsches die reglementsmäßigen Marsch-Verpflegungsgebührnisse und am Kommando-Ort Naturalquartier. In denjenigen Fällen, wo sie mit der Eisenbahn, den Dampfschiffen oder der Post befördert werden müssen, dürfen sowohl für die betreffenden Offiziere als für die denselben beigegebenen Mannschaften, nur die wirklich entstandenen Transportkosten resp. für die Offiziere die Kommandozulage und für die Mannschaften der Erfrischungszuschuß und die Marschverpflegung in Ausgabe passiren. (Kr. M. v. 4. Juni 1859.)

Reisen beim Antritt der Feldstellen*). Bei allen Reisen der Offiziere, Aerzte und Beamten zum Antritt einer Feldstelle werden die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Feldstelle unter event. Anrechnung der empfangenen Feldzulage gewährt.

Offiziere, Aerzte und Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes erhalten für die Reise nach den Bataillons-Stabsquartieren keine Entschädigung. Bei einer Einberufung nach einem anderen Orte wird denselben bei den Reisen die Entfernung zwischen ihrem Wohnort und dem Bataillons-Stabsquartier, sowie an Tagegeldern ein eintägiger Betrag in Abzug gebracht. (Kr. M. v. 18. Juli 1870. A. V. B. S. 101.)

Die nicht dienstpflichtigen, bei mobilen Truppentheilen und in stehenden Kriegs- und Reserve-Lazarethen zur Verwendung kommenden Civilärzte, deren Engagement gegen Gewährung der in der Beilage 42 der Instr. über das Sanitätswesen der Armee im Felde normirten Diätensätze zu erfolgen hat, darf für die Reisen nach den Bestimmungsorten hin und zurück eine Reisekosten-Vergütung und zwar für ordinirende Aerzte in Höhe der reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder der Stabsärzte und für assistirende Aerzte nach den Sätzen für Assistenz-Aerzte gezahlt werden. Die Provinzial-Intendanturen sind autorisirt, zur Verhütung einer Verzögerung der Abreise aus Mangel an den erforderlichen Geldmitteln auf Requisition des stellvertretenden (Provinz. General-Arztes) einen entsprechenden Geldvorschuß anzuweisen. (M. M. A. v. 30. Juli 1870. A. V. B. S. 122.)

Den Kadetten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee versetzt werden, gebühren die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder, und zwar nach der ihnen ertheilten Charge, sobald die Reise während der Kriegsbereitschaft, d. i. in der Zeit vom Tage der befohlenen Mobilmachung bis zu dem Allerhöchst bestimmten Tage des Eintritts des Feldetats ausgeführt wird. Erfolgt der Uebertritt der Kadetten in die Armee nach dem zuletzt gedachten Zeitpunkte, so erhalten dieselben nur die wirklich entstandenen Fahrkosten vergütigt. (M. Dek. D. v. 28. Oktbr. 1869. A. V. B. S. 197.)

---

*) Feldzahlmeister erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen ihres Feld-Amtes, so lange sie das Feldgehalt beziehen. (M. Dek. D. v. 24. Octbr. 1857.) Die zur Wahrnehmung der Zahlmeister-Stellen bei den in Folge der Kriegsbereitschaft neuformirten Truppentheilen kommandirten Zahlmeister-Aspiranten haben für die Reisen nach ihrem Bestimmungsort resp. zu ihrem Truppentheil zurück, nur auf die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder ihrer militairischen Charge Anspruch. (M. Dek. D. v. 2. Septbr. 1859.)

Reisen während des mobilen Verhältnisses. Bei Reisen, welche unter außergewöhnlichen Verhältnissen und mit großer Eile ausgeführt werden müssen, können Reisekosten und Tagegelder, letztere unter Anrechnung der Feldzulage nur mit Genehmigung des kommandirenden Generals, an Administrations-Beamte nur mit Genehmigung der Feld-Intendantur gewährt werden. Die den Feldbehörden eingeräumten diesfälligen Befugnisse zur Genehmigung gehen bei Auflösung jener Behörden auf die entsprechenden Friedensbehörden über. (Kr. M. v. 18. Juli 1870. A. V. B. S. 101.)

Die bei den immobilen Truppen und stellvertretenden Stäben rc. angestellten Generale und Offiziere rc. erhalten die Reisekosten und Tagegelder auf Dienstreisen nach der für die Stelle angenommenen Charge in den Grenzen der bestehenden Bestimmungen. (Verpfl.-Etat.)

Reisen bei der Entlassung. Den Offizieren, Aerzten rc. des Beurlaubtenstandes, sowie den Beamten werden zur Reise nach ihrem Heimathsort die Reisekosten und Tagegelder nach denselben Grundsätzen, wie bei der Einberufung gewährt. (Kr. M. v. 18. Juli 1870.)

Die aus den Lazarethen als Reconvalescenten eintreffenden auf bestimmte Zeit in ihre Heimath beurlaubten Mannschaften, welchen bis Berlin bereits freie Fahrt gewährt worden ist, dürfen auf Staatskosten weiter befördert werden, insofern sie mittellos sind. (M. Oek. D. v. 19. Oktbr. 1870.)

Reisekosten-, Tagegelder- und Umzugskosten-Sätze.

I. Offiziere und Aerzte.

1. Generalität. Generale und in General-Stellen stehende Offiziere. Zu letzteren gehören: die Stellen der Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure, der Brigade-Kommandeure, des Inspekteurs der Besatzung in den Reichsfestungen, der Kommandanten in den Residenzstädten Berlin, Königsberg und Breslau, der ersten Kommandanten in den Festungen Danzig, Stettin, Magdeburg, Erfurt und Köln, der Departements-Direktoren des Kriegs-Ministeriums, des Inspekteurs der Remonte, des Inspekteurs der technischen Institute der Artillerie, des Direktors der Kriegs-Akademie, des Direktors der Ober-Militair-Examinations-Kommission, General-Stabs-Arzt.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Reisekosten — a) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen:			
pro Meile	—	10	—
für jeden Zu- und Abgang. . .	—	20	—
für Mitnahme eines Dienes pro Meile	—	5	—
b) auf dem Landwege pro Meile . .	1	15	—
Tagegelder — pro Tag	4	—	—
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten	200	—	—
b) für jede 10 Meilen	30	—	—

2. Stabs-Offiziere. A. Regiments-Kommandeure und diesen im Range gleich gestellte Stabs-Offiziere, als: die Artillerie-Festungs-Inspekteure, die Festungs- und Pionier-Inspekteure, der Inspekteur der Jäger und Schützen, der Inspekteur des Trains, die Abtheilungs-Vorsteher im Kriegs-Ministerium, die Chefs des Generalstabes bei den Armee-Corps und der General-Inspektion der Artillerie und die Abtheilungs-Vorsteher des großen Generalstabes, auch die von des Königs Majestät ernannten interimistischen Regiments-Kommandeure. Ferner der General-Arzt mit Obersten-Rang:

Anmerkung. Die Umzugskosten-Sätze sind für den Umzug mit Familie festgesetzt; für den Umzug ohne Familie erhalten die Generale, Stabs-Offiziere und Hauptleute oder Rittmeister die Hälfte der Sätze.

Wegen Mitnahme eines Wagens siehe „Reisekosten."

Eine Charakter-Erhöhung gewährt keinen Anspruch auf die höhere Kompetenz. Die Aerzte empfangen die Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten nach ihrem militairischen Range resp. dem Gehaltssatze. (§. 13 Verord. über die Organis. des Sanitäts-Corps.)

Reisekosten — wie ad 1.
Tagegelder — pro Tag . . . . 3 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . . 120 „ — „ — „
b) für jede 10 Meilen . . . . 18 „ — „ — „

B. Bataillons-Kommandeure und etatsmäßige Stabs-Offiziere; dahin gehören auch: die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, welche in etatsmäßigen Rathsstellen stehen, aber nicht den Rang der Regiments-Kommandeure haben, die Präsides der Remonte-Ankaufs-Kommissionen, wenn ihnen nicht der oben gedachte höhere Rang beigelegt ist. Ferner der General-Arzt mit Oberst-Lieutenants-Rang:
Reisekosten — wie ad 1.
Tagegelder — pro Tag . . . . 3 Thlr. — Sgr. — Pf.
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . . 80 „ — „ — „
b) für jede 10 Meilen . . . . 12 „ — „ — „

C. Die übrigen Stabs-Offiziere*), die ersten Hilfs-Offiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen und Ober-Stabs-Arzt mit dem Majors-Rang.
Reisekosten — wie ad 1 jedoch auf dem Landwege pro Meile . . . . 1 Thlr. — Sgr. — Pf.
Tagegelder — pro Tag . . . . 2 „ 15 „ — „
Umzugskosten — wie ad 2 B.

3. **Hauptleute und Rittmeister.** Die ersten Train-Offiziere, Ober-Stabs- und Stabs-Aerzte mit Hauptmanns-Rang:
Reisekosten — a) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wie ad 1.
b) auf dem Landwege pro Meile . . 1 Thlr. — Sgr. — Pf.
Tagegelder — pro Tag . . . . 2 „ — „ — „
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . . 60 „ — „ — „
b) für jede 10 Meilen . . . . 9 „ — „ — „

4. **Subaltern-Offiziere.** Lieutenants, die zweiten Train-Offiziere, Assistenz-Aerzte und Ingenieur-Geographen.
Reisekosten — a) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen
{ pro Meile . . . . — Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
{ für jeden Ab- und Zugang . . . — „ 15 „ — „
b) auf dem Landwege pro Meile . . — „ 15 „ — „
Tagegelder — pro Tag . . . . 1 „ 20 „ — „
Ingenieur-Geographen siehe S. 411.
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . . 30 „ — „ — „
b) an Reise- und Transportkosten:
aa) bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen . . 4 „ — „ — „
bb) bei Reisen über 50 Meilen für die ersten 50 Meilen auf jede 10 Meilen . . 4 „ — „ — „
für die weitere Strecke pro Meile . . . . 1 „ — „ — „

5. **Mannschaften.** A. Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, Unter-Aerzte, Stabs-Roßärzte, Roßärzte und die zur Fortifikation und zu den Artillerie-Depots gehörenden im Feldwebel-Range stehenden Unterbeamten.
Reisekosten — a) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen
{ pro Meile . . . . — Thlr. 5 Sgr. — Pf.
{ für jeden Zu- und Abgang . . . — „ 10 „ — „
b) auf dem Landwege pro Meile . . — „ 10 „ — „

---

*) Hierher gehören auch die patentirten überzähligen Majors. (M. Oek. Dep. vom 30. Juni 1864.)

Tagegelder — pro Tag . . . . 1 Thlr. — Sgr. — Pf.

Unterärzte, welche mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenz-Arzt-Stelle beauftragt worden, empfangen die Tagegelder der Assistenz-Aerzte. (M. Oek. D. v. 29. Decbr. 1869.)

Familien-Heranziehungskosten werden auf die Meile vergütet:

a) für die Frau . . . . — Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.
b) für jedes Kind . . . . — „ — „ 10 „
c) Transportkosten für die ganze Familie — „ 6 „ — „

B. Unteroffiziere*), welche das Portepee nicht tragen und Unter-Roßärzte, Büchsenmacher, sowie die im Unteroffizier-Range stehenden Unterbeamten des Festungs- und Artillerie-Wesens.

Reisekosten — wie ad 5 A.
Tagegelder — pro Tag . . . . — Thlr. 20 Sgr. — Pf.
Familien-Heranziehungskosten wie ad 5 A.

C. Gefreiten, Lazarethgehilfen und Soldaten.

Reisekosten — wie ad 5 A.
Tagegelder — pro Tag . . . . — Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Familien-Heranziehungskosten wie ad 5 A.

II. Beamte.

1. Höhere Beamte. I. Rangklasse. — Die Räthe erster Klasse und alle nach der Rangordnung denselben gleichstehenden Beamte.

Reisekosten — a) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen**)

pro Meile . . . . — Thlr. 10 Sgr. — Pf.
für jeden Ab- und Zugang . . — „ 20 „ — „
für Mitnahme eines Dieners pro Meile . . . . — „ 5 „ — „

b) auf dem Landwege pro Meile . . 1 „ 15 „ — „

Tagegelder — pro Tag . . . . 4 „ — „ — „
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . . 600 „ — „ — „
b) für jede 5 Meilen . . . . 30 „ — „ — „

II. Rangklasse. — Die Räthe zweiter Klasse und alle nach der Rangordnung denselben gleichstehende Beamte, sowie die Militair-Intendanten mit dem Range eines Raths II. Klasse. (Kr. M. v. 2. Juli 1869.):

---

*) Die ad B und C genannten Personen, mit Ausschluß der Unterbeamten mit dem Unteroffizier-Range (wie die Roßärzte und Büchsenmacher), sind in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen und erhalten daher die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nur in den von dem Kriegs-Ministerium bestimmten Fällen (siehe S. 374).

Die beregten Unterbeamten werden in dieser Beziehung aber wie Unteroffiziere mit Portepee behandelt. Roßärzte haben Reisen bis zu 4 Meilen mit Dienstpferden zu machen (siehe S. 376). Die Büchsenmacher der Kavallerie sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Kommandeurs alljährlich zweimal die Garnison der detachirten Eskadrons behufs Untersuchung der Waffen und Beseitigung der kleinen sich vorfindenden Reparaturen zu bereisen. Dafür werden die nöthigen Fuhrkosten, aber keine Tagegelder gewährt. An Stelle der letzteren erhalten sie nach der Instruktion über die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei der Kavallerie eine Entschädigung von 15 Sgr. täglich. Auch die Büchsenmacher, welche einer Kommission zur Untersuchung der Waffen bei anderen Truppentheilen zugeordert werden, empfangen auf die Dauer solcher außergewöhnlichen Dienstleistung keine Tagegelder, sondern eine Entschädigung, welche für die Büchsenmacher der Truppen 15 Sgr. und für die Zeughausbüchsenmacher 10 Sgr. pro Tag beträgt.

**) Die Beamten der ersten fünf Rangklassen können auch für das Hin- und Zurückfahren des Wagens und die für den Eisenbahntransport wirklich gezahlten Kosten liquidiren, sofern die Mitnahme eines Wagens gestattet ist, siehe „Reisekosten."

Es ist daran festzuhalten, daß, wenn einem Bundesbeamten ein höherer Charakter oder Titel beigelegt worden, als mit seinem Amte verbunden ist, demselben daraus allein ein Anspruch auf höhere Diäten oder Reisekosten, als ihm nach seiner eigentlichen Dienststellung gebühren, nicht zusteht, daß aber solchem Beamten, wenn ihm ein selbstständiger, nicht aus seiner Amtsstellung hervorgehender Auftrag ertheilt wird, die damit verbundenen höheren Diäten und Reisekosten zu gewähren sind. (M. Oek. D. v. 11. August 1870. A. V. B. S. 128.)

Reisekosten — wie die Beamten der I. Rangklasse.
Tagegelder — pro Tag . . . . 3 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . 350 „ — „ — „
b) für jede 5 Meilen . . . . 24 „ — „ — „

III. Rangklasse.

A. Beamten der dritten Rangklasse; dahin gehören die Militair-Intendanten soweit ihnen nicht der Titel und der Rang eines Raths II. Klasse verliehen ist:
Reisekosten — wie die Beamten der I. Rangklasse.
Tagegelder — pro Tag . . . . 3 Thlr. — Sgr. — Pf.
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . 250 „ — „ — „
b) für jede 5 Meilen . . . . 18 „ — „ — „

B. Ober-Regierungs-Räthe und die mit ihnen im gleichen Range stehenden Beamten.
Reisekosten — } wie ad A Beamte der III. Rangklasse.
Tagegelder — }
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . 180 Thlr. — Sgr. — Pf.
b) für jede 5 Meilen . . . . 15 „ — „ — „

IV. Rangklasse. Corps-Auditeure und Gouvernements-Auditeure (mit dem Range eines Stadt-Gerichts-Direktors) Militair-Oberprediger und Militair-Intendantur-Räthe*).
Reisekosten — wie die Beamten der I. Rangklasse jedoch auf dem Landwege pro Meile nur . . . . 1 Thlr. — Sgr. — Pf.
Tagegelder — pro Tag . . . . 2 „ 15 „ — „
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . 130 „ — „ — „
b) für jede 5 Meilen . . . . 12 „ — „ — „

V. Rangklasse**). Divisions- und Garnison-Auditeure, Gouvernements-Auditeure außerhalb Berlin (mit dem Range eines Stadt-Gerichts-Raths), Divisions- und Garnison-Prediger.
Reisekosten — wie die Beamten der IV. Rangklasse.
Tagegelder — pro Tag . . . . 2 Thlr. — Sgr. — Pf.
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . 80 „ — „ — „
b) für jede 5 Meilen . . . . 9 „ — „ — „

2. Beamte, welche nicht zu der Rangklasse I bis V. gehören, aber über die Subalternen der Provinzial-Behörden stehen. Proviantmeister, Rendant bei den Montirungs-Depots, Garnison-Verwaltungs-Vorsteher (Direktoren, Ober-Inspektoren, Inspektoren), Ober-Lazareth-Inspektor, Administrator bei den Remonte-Depots.
Reisekosten — a) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen
{ pro Meile . . . . — Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
{ für jeden Zu- und Abgang . . — „ 15 „ — „
b) auf dem Landwege pro Meile . — „ 15 „ — „
Tagegelder — pro Tag . . . . 2 „ — „ — „
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten . . . 70 „ — „ — „
b) für jede 5 Meilen . . . . 8 „ — „ — „

Anmerkung. Von den Vorstehern der Garnison-Verwaltungen empfangen diese Umzugskosten-Sätze jedoch nur die Vosteher in den Städten — Berlin, Potsdam, Spandau, Danzig, Königsberg, Graudenz, Thorn, Stettin, Frankfurt a. O., Magdeburg, Wittenberg, Torgau, Erfurt, Posen, Glogau, Breslau, Neisse, Glatz, Schweidnitz, Düsseldorf, Münster, Wesel, Minden, Cöln, Coblenz, Jülich, Trier, Saarlouis und Mainz.

---

*) Intendantur-Assessoren (etatsmäßige und überzählige) empfangen bei Dienst- und Versetzungsreisen die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder der Räthe.

**) Zu den Beamten der V. Rangklasse gehören auch die Subaltern-Beamten der Ministerien, sei es, daß sie das Prädikat „Geheim“ haben oder nicht, nämlich die expedirenden Secretaire, Journalisten, Kalkulatoren, Registratoren, Rendanten, Kontroleure, Vorsteher der Kanzleien und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden Personen. (Rang-Reglement v. 7. Febr. 1817 §. 6. B. 1. G. S. S. 61.)

3. Subaltern-Beamte. I. Klasse. A. Bei den Provinzial-Behörden und die mit ihnen im gleichen Range stehenden Beamten.

Secretaire*) und Registratoren bei den Militair-Intendanturen, Aktuarien bei den Militairgerichten, Zahlmeister und Stallmeister bei den Truppen.

Reisekosten — wie die Beamten ad 2.

Tagegelder pro Tag	. . . .	1 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten	. . .	60 „	— „	— „
b) für jede 5 Meilen	. . . .	7 „	— „	— „

B. Bei den Lokal-Behörden.

Garnison-Verwaltungs-Inspektoren (kontrolführende), Kasern-Inspektoren und Lazareth-Inspektoren (welche allein stehen), Kontroleure bei den Proviant-Aemtern, Reserve-Magazin-Rendanten, Kontroleure bei den Montirungs-Depots, Rendanten der Invalidenhäuser, Beamte des Artillerie- und Ingenieur-Wesens, als Gieß-Direktor, Rendant und Betriebs-Direktor bei den Pulverfabriken, Fabrik-Kommissarius (wirklicher), Betriebsführer bei den Gewehrfabriken, Fortifikations-Secretaire, Modellhaus-Inspektor; Remonte-Depot-Beamte, als: Ober-Inspektor, Ober-Roßarzt, Oekonomie-Inspektor und Roßarzt (welche pensionsberechtigt sind).

Reisekosten — wie die Beamten ad 2.

Tagegelder — pro Tag . . . . 1 Thlr. 10 Sgr. — Pf.

Umzugskosten — wie die Beamten ad 3 A.

Anmerkung. Diese Umzugskosten-Sätze empfangen auch diejenigen Garnison-Verwaltungs-Inspektoren — Vorsteher — in den Städten, welche vorstehend in der Anmerkung ad 2 nicht aufgeführt sind.

4. Subaltern-Beamte. A. bei den Provinzial-Behörden.

Assistenten**) für das Secretariat und die Registratur bei den Militair-Intendanturen.

Reisekosten — } wie die Beamten ad 3 B.
Tagegelder — }

Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten	. . .	50 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b) für jede 5 Meilen	. . . .	6 „	— „	— „

---

*) Den Secretairen mit einem höhern Charakter kann nach der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juli 1832 in den Fällen, wo ihnen ein selbstständiger nicht aus ihrer Amtsstellung hervorgehender Auftrag ertheilt wird, die damit verbundene höhere Reise-Kompetenz nach Analogie der den Referendarien zuerkannten Berechtigung gewährt werden. Denjenigen Intendantur-Secretairen, welchen seitens des Kriegs-Ministeriums die Funktion als Mitglieder der Intendantur besonders übertragen ist, dürfen die Diäten und Reisekosten für die in dieser Stellung ausgeführten Dienstreisen nach den Sätzen für die Intendantur-Mitglieder gewährt werden. (M. Oek. D. v. 27. Januar 1868.)

Intendantur-Referendarien, welche selbstständig die Funktionen von Intendantur-Mitgliedern ausüben, selbst wenn sie hierfür laufend remunerirt werden, erhalten die Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für Intendantur-Mitglieder. Diejenigen Referendarien, welche als Intendantur-Secretaire oder Secretariats-Assistenten mit einem bestimmten Dienst-Einkommen angestellt sind, empfangen aber nur die Tagegelder ihrer Dienst-Kategorie, wenn sie vorübergehend kommissarisch die Geschäfte höherer Beamten übernehmen müssen. (M. Oek. D. vom 3. Oktober 1867.) Die Reisekosten werden nach ihrem Rangverhältniß von resp. 15 Sgr. oder 7½ Sgr. pro Meile gewährt. (M. Oek. D. v. 8. März 1849.)

Auskultatoren, welche zu Gehilfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, erhalten die Reisekosten- und Tagegelder-Sätze als Secretaire.

**) Die überzähligen Intendantur-Secretaire haben auf die Reisekosten- und Tagegelder-Sätze der Assistenten Anspruch. (M. Oek. D. v. 30. April 1858.) Den nicht mit fixirten Besoldungen, sondern nur mit Remunerationen angestellten Secretairen, Secretariats- und Registratur-Assistenten, sowie den in gleicher Art remunerirten Proviant-Amts-Assistenten werden bei Versetzungen Umzugskosten nicht gewährt. (M. Oek. D. v. 1. Febr. 1860.) Die in Stelle von Secretariats-Beamten zu den Truppen-Uebungen herangezogenen Intendantur-Hilfsarbeiter empfangen die Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen für einen Intendantur-Secretariats-Assistenten — die Tagegelder jedoch nur insoweit, als nach den bestehenden Bestimmungen (S. 143) die Kommandozulage nicht zahlbar ist. (M. Oek. D. v. 28. Juli 1865.) Wegen der Zahlmeister-Aspiranten siehe S. 387.

B. bei den Lokal-Behörden.

Garnison-Schullehrer, Assistenten bei den Proviant-Aemtern*), Depot-Magazin-Verwalter, Assistenten bei den Montirungs-Depots, Kasernen-Inspektoren und Lazareth-Inspektoren (welche nicht zu den ad 3 B gedachten gehören), Ober-Büchsenmacher incl. Titular-Fabrik-Kommissarius, Munitions-Revisor, Maschinenmeister bei den Gewehrfabriken, Oekonomie-Inspektoren und Roßärzte bei den Remonte-Depots (wenn sie nicht pensionsberechtigt sind).

Reisekosten — a) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen

		Thlr.	Sgr.	Pf.
pro Meile		— Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
für jeden Zu- und Abgang		— „	15 „	— „
b) auf dem Landwege		— „	15 „	— „
Tagegelder — pro Tag		1 „	— „	— „

Umzugskosten — wie die Beamten ad 4 A.

5. **Unter-Beamte.** A. Militair-Küster. (M. Oek. D. v. 30. Nov. 1848.)

Reisekosten — a) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
pro Meile	— Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
für jeden Zu- und Abgang	— „	10 „	— „
b) auf dem Landwege pro Meile	— „	15 „	— „
Tagegelder — pro Tag	1 „	— „	— „
Umzugskosten — a) Allgemeine Unkosten	25 „	— „	— „
b) für jede 5 Meilen	4 „	— „	— „

B. Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten in den Festungen.

Reisekosten — a) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, wie ad 5 A.
b) auf dem Landwege pro Meile . — Thlr. 10 Sgr. — Pf.

Tagegelder — pro Tag . . . . — Thlr. 20 Sgr. — Pf.

Umzugskosten — wie die Beamten ad 5 A.

C. Aufseher und Kornmesser bei den Proviant-Aemtern, Kasernen- und Lazareth-Wärter. (M. Oek. D. v. 29. August 1848.)

Reisekosten — } wie die Beamten ad 5 B.
Tagegelder — }

Umzugskosten (sind nicht festgesetzt).

6. **Beamte, welche vorstehend nicht genannt worden:**

1. Den Ingenieur-Geographen und dem Registrator in der Kanzlei des Generalstabes darf bei Dienst- und Versetzungsreisen der Tagegeldersatz von 1 Thlr. 20 Sgr. gewährt werden. (M. Oek. D. v. 6. Juni 1869.)

2. Die bei den Kadettenhäusern angestellten Feldwebel-Lieutenants und Sergeanten (Haus- resp. Kompagnie-Verwalter) empfangen die Tagegelder nach dem Satze von resp. 1 Thlr. 20 Sgr. und 1 Thlr. 10 Sgr. Die Reisekosten werden pro Meile mit 7 Sgr. 6 Pf. für den Schienen- und mit 15 Sgr. für den Landweg gewährt. Beim Umzuge empfangen sie 60 Thlr. allgemeine Unkosten und 7 Thlr. für je 5 Meilen. (M. Oek. D. 27. Mai 1869.)

3. Bei den Artillerie-Werkstätten empfangen die etatsmäßigen Beamten resp. Civilpersonen, welche Dienstreisen zu machen haben:

a) Reisekosten: Rendant, Materialien- und Fabrikaten-Verwalter, die Schreiber I. und II. Klasse, Civiltechniker (Betriebsaufseher) pro Meile Landweg 15 Sgr., pro Meile Eisenbahn 7 Sgr. 6 Pf. (excl. Lohnschreiber, welche statt dieses Satzes 5 Sgr. erhalten); für jedes Zu- und Abgehen auf den Eisenbahnen 15 Sgr.

b) Tagegelder: Rendant und Civiltechniker 1 Thlr. 20 Sgr.; Materialien- und Fabrikaten-Verwalter, sowie Nutzholz-Revisoren, Maschinenmeister und Werkmeister 1 Thlr. 10 Sgr.; Schreiber oder Lohnschreiber 1 Thlr.

---

*) Auch die Backmeister erhalten die Tagegelder von 1 Thlr. täglich. (M. Oek. D. vom 29. August 1848.)

c) Umzugskosten: dieselben erhalten nur die etatsmäßig angestellten Rendanten, Materialien-Verwalter und Fabrikaten-Verwalter mit resp. 60 Thlr. und 7 Thlr. und die Schreiber mit resp. 50 Thlr. und 6 Thlr. (zählen zu den Beamten VIII. resp. IX. des Tarifs zur A. Verord. vom 26. März 1855. M. W. S. 72).

Die Kosten der Reisen der etatsmäßig angestellten Beamten werden bei den betreffenden Intendanturen liquidirt und von diesen auf die bezüglichen Fonds zur Zahlung angewiesen. Die Kosten der Reisen der Civilpersonen werden aus den Betriebs-Fonds gezahlt und können event. beim Engagement kontraktlich zugesichert werden. (A. K. O. v. 5. August 1867.)

III. Militair-Aerzte und Feldbeamte.

Oberbeamte. A. Bei den Kommandobehörden.

		Thlr.	Sgr.
1.	Der Korps-General-Arzt (je nach seinem Range	3	15
	resp.	3	—
2.	Der Assistenz-Arzt	1	20
3.	Der Korps-Auditeur	2	15
4.	Der Divisions-Auditeur	2	—
5.	Der Divisions-Geistliche	2	—
6.	Der Aktuarius	1	20

B. Bei den Truppentheilen.

		Thlr.	Sgr.
1.	Der Ober-Stabs-Arzt (je nach dem Range	2	15
	resp.	2	—
2.	Der Stabs-Arzt	2	—
3.	Der Assistenz-Arzt	1	20
4.	Der Zahlmeister	1	20

C. Bei den Administrationen.

		Thlr.	Sgr.
1.	Der Feld-Intendant	3	—
2.	Der Feld-Intendantur-Rath	2	15
	ein Intendantur-Assessor	2	15
	ein Intendantur-Referendar (als Abtheilungs-Vorsteher)	2	15
	ein Intendantur-Referendar (als Sekretair)	1	20
3.	Der Feld-Intendantur-Sekretair	1	20
4.	Der Expedient und Kalkulator bei den Feld-Intendanturen	1	20
5.	Der Assistent bei den Feld-Intendanturen	1	10
6.	Der Kriegs-Zahlmeister	2	—
7.	Der Kassirer bei der Kriegskasse	1	10
8.	Der Buchhalter desgleichen	1	10
9.	Der Assistent desgleichen	1	—
10.	Der Feld-Proviantmeister	2	—
11.	Der Feld-Magazin-Rendant	2	—
12.	Der Feld-Magazin-Kontroleur	1	10
13.	Der Feld-Magazin-Assistent	1	—
14.	Der Assistenz-Arzt } bei den Verpflegungs-Kolonnen und dem Pferde-Depot	1	20
15.	Der Zahlmeister }		
16.	Der Ober-Stabs-Arzt } je nach dem Range	2	15
	resp.	2	—
17.	Der Stabs-Arzt	2	—
18.	Der Assistenz-Arzt	1	20
19.	Der Stabs-Apotheker } bei den Feld-Lazarethen	1	20
20.	Der Feld-Apotheker	1	10
21.	Der Ober-Lazareth-Inspektor	2	—

Der Lazareth-Inspektor . .	bei den Feld-Lazarethen . .	1 Thlr. 10 Sgr.
Der Rendant		1 „ 10 „
Der Sekretair		1 „ 10 „
Der Feld-Postmeister		2 „ — „
Der Feld-Ober-Postsekretair		1 „ 20 „
Der Feld-Postsekretair		1 „ 10 „
Der Feld-Telegraphen-Inspektor		2 „ — „
Der Feld-Telegraphen-Sekretair		1 „ 20 „

Unterbeamte.

1. Der Feld-Backmeister		1 „ — „
2. Der Divisions-Küster		1 „ — „
3. Der Kassendiener bei der Kriegskasse.		— „ 20 „
4. Der chirurgische Instrumentenmacher	bei den Feld-Lazarethen	— „ 20 „
5. Der Apotheken-Handarbeiter . . .		— „ 10 „
6. Der Schaffner bei den Feld-Postanstalten		— „ 20 „
7. Der Büchsenmacher	bei den Truppen	— „ 20 „
8. Der Sattler . .		— „ 20 „

Individuen, welche bei der Geldverpflegung wie die Unterbeamten behandelt werden.

1. Der Postillon bei den Feld-Post-Anstalten . . . . — Thlr. 10 Sgr.

Bemerkung.

Wenn ein Militair-Arzt oder ein Feld-Beamter in seinem Friedens-Dienstverhältniß ein höheres Tagegeld bezogen, als durch die vorstehenden Sätze bezeichnet ist, so verbleibt ihm der Anspruch auf das höhere Tagegeld.

(Beilage 9 zu §. 81 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege de 1869.)

Kreis- oder andere Thierärzte, welche zur Untersuchung der bei der Mobilmachung oder sonst für die Armee anzukaufenden Pferde requirirt werden, erhalten:

Reisekosten — a) auf Eisenbahnen und Dampfschiffen
- pro Meile . . . . — Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
- für jeden Zu- und Abgang . — „ 15 „ — „

b) auf dem Landwege pro Meile . — „ 15 „ — „

Tagegelder — pro Tag . . . . 2 „ — „ — „

Die Kreis-Thierärzte sind verpflichtet, gegen diese Reisekosten- und Tagegeldersätze die beregten Untersuchungen zu übernehmen. (Kr. M. v. 15. Sept. 1856.)

Geldvergütung für Reisen der früheren Postfreipaß-Empfänger.

Die Postfreipässe sind gänzlich beseitigt. Dagegen werden in allen Fällen, in denen die gedachten nachfolgend näher bezeichneten Personen auf einen Postfreipaß-Anspruch hatten, die durch Beförderung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, ordentlichen Posten und Gelegenheitsfuhrwerk wirklich entstandenen Kosten erstattet. Außerdem erhalten sie zur Bestreitung der Nebenkosten für Ueberfracht 2c. eine Pauschvergütung von 6 Pfennig pro Meile. Diese Kosten sind in der gewöhnlichen Weise von dem Truppentheil, dem der Kommandirte angehört, bei der Intendantur zu liquidiren und von dieser im ganzen Betrage auf den Militair-Fonds anzuweisen. Für die auf Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken ist den betreffenden Kommandirten ein Requisitionsschein zur Beförderung zu ermäßigten Fahrpreisen zu ertheilen*).

Postfreipässe hatten nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 21. Juni 1849 (A. V. Nr. 126) zu empfangen:

*) Milit. Oek. D. v. 21. März 1867. M. W. S. 152 und v. 30. Decbr. 1867. A. V. 1868. S. 7. Die früher gewährte Vergütung von 3 Sgr. 6 Pf. pro Meile Eisenbahn und 5 Sgr. 6 Pf. pro Meile Landweg ist vom 1. Januar 1868 ab gänzlich in Wegfall gekommen.

1. Die Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, zu den Reisen in die Heilbäder bei attestlich nachgewiesener Marschunfähigkeit (siehe S. 371).

2. Portepeefähnriche und Unteroffiziere ꝛc. zu den Reisen zum Besuch der Kriegs-Schulen, der Artillerie- und Ingenieur-Schule (auch Kanoniere, welche zum Besuch des 1. Cötus dieser Schule gelangen Kr. M. v. 30. Jan. 1860), sowie der Militair-Roß-Arzt-Schule und sonstigen Militair-Lehr-Anstalten (siehe S. 394).

3. Portepeefähnriche zu den Reisen behufs der ersten Offizier-Prüfung (siehe S. 396).

4. Kadetten bei deren Einberufung und Versetzung in eine andere Kadetten-Anstalt, sowie bei ihrer Entlassung aus diesen Anstalten, sofern die Vermögenslosigkeit nachgewiesen wird (siehe S. 394).

5. Militair-Unterbeamte bei der Neuanstellung.

6. Lange und gut gediente Feldwebel der aus den östlichen Provinzen nach dem Rheine abgerückten Regimenter, im Sinne der Allerhöchsten Ordre v. 31. August 1838 nach eingeholter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

7. An Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei deren Probeanstellung im Civil in der Landgensd'armerie oder bei den Kadetten-Corps, — insofern die Entfernung des Reiseziels vom Garnisonorte aus über 20 Meilen beträgt*).

8. Unbemittelte zur Portepeefähnrichs-Prüfung angemeldete Unteroffiziere und Soldaten und

9. invalide marschunfähige Militairpersonen des Unteroffizier- und Soldatenstandes bei der Entlassung in die Heimath, sowie bei deren Einstellung in die Invaliden-Anstalten.

In Betreff dieser ad 9 gedachten Militairpersonen ist durch die §§. 73 bis 75 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. Folgendes bestimmt: „Sind die von den Truppen oder aus Lazarethen nach Anerkennung ihrer (Ganz- oder Halb-) Invalidität oder als dienstuntauglich in die Heimath entlassenen, sowie die von den Invaliden-Kompagnien ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften nach ärztlichem Atteste dauernd marschunfähig, so übernimmt der Staat die Kosten der zur Fortschaffung nöthigen Post-, Eisenbahn- oder sonstigen Transportmittel**) und gewährt ihnen neben denselben für jeden wirklichen Reisetag die chargenmäßigen Tagegelder. Bei derartigen Entlassungen können kleinere als die gewöhnlichen Tagestouren nur insoweit zum Ansatz kommen, als sie durch ärztliche Atteste für unbedingt nothwendig erklärt und genau vorgezeichnet sind. Transportkosten und Tagegelder trägt der für Reservisten-Verpflegung dotirte Titel des Militair-Etats. Ebenso werden die in der Heimath befindlichen Halb- oder Ganz-Invaliden, welche dürftig und nach Anerkennung ihres Anspruchs einem Invaliden-Institut zugetheilt oder angestellt sind, auf dem Marsche zum Bestimmungsorte bei nachgewiesener Marschunfähigkeit verpflegt".

Den marschunfähigen zur Entlassung kommenden Mannschaften darf für die Tour, welche sie von der letzten Station, wohin sie mittelst der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe gelangen können, bis zur Erreichung ihres Heimathsortes noch zurückzulegen haben, schon bei ihrem Abgange von dem Truppentheil eine Entschädigung von 15 Sgr. pro Meile gezahlt werden, sofern die Entfernung durch landräthliche Bescheinigung nachgewiesen ist. (M. Oek. D. v. 30. Mai 1857.)

Reisekosten.

Die Reisekostensätze werden den einzeln Reisenden bei Dienst- und Versetzungsreisen gewährt, wenn die Entfernung eine Viertelmeile und darüber beträgt; für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung werden keine Reisekosten bewilligt.

---

*) Im Uebrigen bleiben in Betreff der Gebührnisse der zur Probedienstleistung bei Civilbehörden kommandirten Mannschaften die Bestimmungen des kriegsminist. Erlasses v. 31. August 1860 (M. W. Nr. 38) in Kraft s. S. 192.

**) Es sind hierunter die wirklich aufgewendeten Kosten zu verstehen und werden daher beispielsweise bei Benutzung der Post nur resp. 6 oder 7 Sgr. aber nicht 6 Pfennige Nebenkosten pro Mann gewährt. (M. Oek. D. v. 31. August 1857.)

Die Reisekostensätze (Meilengelder) sind für die Reisestrecken, welche einestheils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen und anderntheils auf dem Landwege zurückgelegt werden müssen, verschieden und zur Fortschaffung der Person und des Gepäcks bestimmt. Auch ist in dem Meilengelde die Vergütung für alle Nebenkosten an Uebergewicht, Chaussee-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. enthalten.

Die Vergütung für Zu- und Abgang wird zur Bestreitung der Nebenkosten gezahlt, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiff und beim Abgehen von denselben entstehen; die Sätze bilden ein Pauschquantum für jedes Zu- und Abgehen. Dasselbe kann in folgenden Fällen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang liquidirt werden: wenn der Reisende sich zur Fortsetzung der Reise nach einem andern Eisenbahnhofe hat begeben müssen*); wenn von ihm auf einer längern Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen werden muß, um an diesem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten, und wenn der Reisende, um auf der Reise zu übernachten und dieselbe erst am folgenden Tage fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist; wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn der Reisende auf einer Dienstreise aus andern Veranlassungen an einem Zwischenorte mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten zulässig ist. (M. Rescr. vom 23. Februar 1851. M. Bl. S. 36.)

Die Vergütung für Mitnahme eines Wagens erfolgt nur an die dazu Berechtigten. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 4. August 1864 (M. W. S. 317) ist nur den höhern Offizieren bis zum Brigade-Kommandeur einschließlich abwärts gestattet, bei Dienstreisen, bei welchen sie genöthigt sind, Strecken von mehr als einer Poststation hintereinander auf dem Landwege zurückzulegen, einen Wagen auf den per Eisenbahn oder Dampfschiff zurückzulegenden Strecken mitzuführen, wofür ihnen die nachweislich erwachsenen Kosten nach den Sätzen der bestehenden Verträge, event. des Eisenbahn- und Dampfschiff-Tarifs erstattet und außerdem für das jedesmalige Hin- und Rückfahren des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. gewährt werden dürfen.

Die Beamten der ersten fünf Rangklassen, welche nach den Bestimmungen des Civil-Reisekosten-Regulativs behandelt werden, erhalten dagegen — wenn die Dienstreise über den Ort, wo sie die Eisenbahn verlassen, mehr als zwei Poststationen hinausgeht, und wenn sie zu der Weiterreise einen Wagen mitgenommen haben — ebenfalls die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. (Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1848. G. S. S. 151.)

Die Vergütung für die Mitnahme eines Dieners wird zur Bestreitung der Kosten für dessen Beförderung auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen mit 5 Sgr. pro Meile gewährt**).

Bei Reisen, welche nur mittelst erheblichen Umwegs auf Eisenbahnen ganz oder theilweise zurückgelegt werden können, entscheidet der Kostenpunkt die Frage, inwiefern

---

*) Nur dann, wenn dem Reisenden für Ueberführung seiner Person und seiner Effekten besondere Kosten entstehen. Wenn die Ueberführung kostenfrei erfolgt oder nur Gebühren für Umschreibung des Gepäcks zu erlegen sind, werden die Nebenkosten nicht gewährt. Bei Revision der Reisekosten-Liquidationen soll darauf gehalten werden, daß die Zulässigkeit der in Ansatz gestellten Nebenvergütungen gleich aus den Belägen speciell ersichtlich ist. (M. Dek. D. v. 18. März 1868. A. V. B. Nr. 10.) Dieser Grundsatz ist dahin erweitert, daß die von einer Eisenbahn auf die anderen übergehenden Reisenden auch dann zur Erhebung des regulativmäßigen Pauschquantums für Nebenkosten berechtigt sind, wenn sie zwar nicht nöthig haben, sich bei dem Uebergange nach einem andern Bahnhofe zu begeben, aber sich auch nicht eines durchgehenden, für beide Bahnen gültigen, zur kostenfreien Gepäckbeförderung von der einen Bahn auf die andere berechtigenden Billets bedienen können. Die zur Liquidirung der Nebenkosten für mehrmaligen Zu- und Abgang berechtigenden Thatsachen sind unter der Liquidation anzugeben und zu bescheinigen. (Kr. M. v. 23. Mai 1870. A. V. B. S. 66.)

**) Die Kosten für die Mitnahme eines Wagens und eines Dieners werden durch das pflichtmäßige Attest des Liquidanten justificirt. Die Vergütung für den Diener wird auch dann gewährt, wenn sie denselben nach dem Bestimmungsort herangezogen haben. (A. O. v. 4. Aug. 1864. M. W. S. 317.)

die Eisenbahn dennoch zu benutzen, oder der kürzere Landstraßenweg einzuschlagen ist, insofern nicht die nachzuweisende dienstliche Eile der Reise diese Rücksicht aufhebt. Es ist dies besonders bei Reisen in Erwägung zu ziehen, wo durch die nachgegebene Mitnahme eines Wagens und Dieners, bei größerer Meilenlänge des Schienenweges, die Kosten der Eisenbahn sich in der Regel höher, als die der Reise auf dem kürzeren Landstraßenwege stellen. Es sind hierbei indessen auch die Tagegelder in Betracht zu ziehen, welche andererseits besonders bei weiten Reisen, durch längere Dauer der Reise die Kosten bei Benutzung der Landstraße erhöhen.

Haben in besondern Fällen bei Dienstreisen erweislich größere als die regulativmäßigen Vergütungssätze aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten. In allen Fällen, wo dergleichen Ausgaben wirklich stattgefunden haben, bleibt der Nachweis durch Angabe der Gründe und Vorlegung der Quittungen zu führen. Das Militair-Oekonomie-Departement hat hierzu unterm 23. Februar 1850 bemerkt, daß dem Reisenden nicht der Mehraufwand für einzelne Strecken, sondern erst dasjenige zu vergüten sei, was demselben über die für die ganze Reise nach den regulativmäßigen Sätzen zu empfangende Entschädigung als Mehrausgabe erwachsen ist. Kann in einem solchen Falle der Reisende die wirklichen Kosten der ganzen Reise durch Empfangsbescheinigungen nicht nachweisen, so kann ausnahmsweise die pflichtmäßige Versicherung desselben für genügend angesehen werden.

Bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen. Hierbei findet ein Zusammenrechnen der auf der Hin- und Rückreise zurückzulegenden Wegestrecken nicht statt, es wird vielmehr die regulativmäßige Vergütung für je eine volle Meile gewährt. (Kr. M. v. 3. Oct. 1851. M. W. 486.) Diese Bestimmung findet nur auf solche Reisen Anwendung, welche vom Garnisonorte aus gemacht werden. Werden während der Reise an einem fremden Garnisonorte außerhalb desselben Anstalten ꝛc. besichtigt, die mehr als $^1/_4$ Meile entfernt sind, so dürfen nur die wirklichen nachweislichen Kosten in Ansatz gebracht werden. In allen denjenigen Fällen, wo die Ausführung von Dienstgeschäften in den zur Garnison gehörenden, außerhalb derselben belegenen Anstalten zu den eigentlichen Funktionen der Stelle gehört, ist das Zurücklegen des Weges nach der betreffenden Garnison-Anstalt für den Inhaber der Stelle als Dienstgang anzusehen und werden deshalb weder Reisekosten noch Tagegelder gewährt. (M. Oek. D. v. 12. Juli 1862.)

Die Benutzung der Dampfschiff-Gelegenheiten auf den Binnengewässern bei Reisen in Dienstangelegenheiten liegt jedem Reisenden ob, es kommt nur darauf an, ob eine regelmäßige Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen zwei Orten besteht und ob diese von dem Reisenden benutzt werden kann. (M. Oek. D. v. 19. Nov. 1857.)

Den höhern Truppenbefehlshabern ꝛc. wird auf ihren Inspicirungsreisen für Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exercir- und resp. Schießplätzen die reglementsmäßige Vergütung nicht gewährt, da bei diesen Reisen nicht der Exercirplatz, sondern der Garnisonort als Reiseziel, also die Tour vom Garnisonorte nach dem Exercirplatz keineswegs als Fortsetzung der Reise zu betrachten ist. Dagegen ist genehmigt, daß für diese Entfernungen die nachweislich erwachsenen Fuhrkosten zur Erstattung angewiesen werden dürfen. (M. Oek. D. vom 16. October 1869. A. V. B. S. 181.) Dasselbe gilt hinsichtlich der Intendantur-Mitglieder. (M. Oek. D. v. 29. August 1861.)

Dienstliche Rundreisen, welche über den Wohnort zurück nach einem andern Orte gemacht werden, sollen nicht als eine, sondern als zwei besondere Reisen angesehen werden, da grundsätzlich jede Reise mit dem Verlassen des Garnisonortes beginnt und mit der Rückkehr in denselben endet. (M. Oek. D. v. 22. Juli 1857.)

Zu den Dienstreisen, für welche die Reisekosten gewährt werden, gehören auch die Reisen der Adjutanten, wenn sie einen höhern Offizier begleiten, sowie die Reisen solcher Personen, welche einem Beamten bei auswärtigen Kommissarien zur dienstlichen Assistenz beigegeben werden; dagegen gehören zu den Kommandos, für welche die wirklich aufgewendeten Transportkosten vergütet werden, alle auf besondere Anordnung ꝛc. statt des

Fuß- oder etappenmäßigen Marsches ausgeführte Reisen seitens der zu gleichem dienstlichen Zweck kommandirten Militair-Personen (Offiziere und Mannschaften).

Tagegelder.

Die Tagegelder werden bei Dienst- und Versetzungsreisen der Offiziere und Beamten ꝛc., welche einzeln reisen und eine Entfernung von mehr als einer Viertelmeile zurückzulegen haben, gezahlt und sind zur Bestreitung der extraordinairen Kosten für Quartier und Verpflegung außerhalb der Garnison bestimmt. Bei Dienstreisen von weniger als einer Viertelmeile werden Tagegelder nicht gewährt, ebensowenig bei Dienstreisen, bei denen das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise nur einen halben Tag oder sechs Stunden erfordert hat.

Bei Dienstreisen werden die Tagegelder sowohl für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an diesem jedoch im Inlande, — wenn das Kriegs-Ministerium in geeigneten Fällen nicht eine weitere Bewilligung gestattet — längstens für sieben Tage, den Tag der Ankunft mitgerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als sieben Tage, so hören die Tagegelder mit dem siebenten Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger als sechs Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. Im ersteren Falle beginnt vom achten Tage, im letzteren vom Tage nach der Ankunft ab die Kommando- oder Funktions-Zulage, wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen gezahlt werden kann*). Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Kommandirte daselbst Unterkommen in einer Kaserne ꝛc., so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte. Zu diesen Fällen gehört beispielsweise das Kommando zu einer Gewehr-Revisions-Kommission, zum Militair-Reitinstitut, das Kommando eines Infanterie- oder Kavallerie-Offiziers zu einem Landwehr-Stamm, das Kommando eines Linien-Offiziers und eines Arztes zur Landwehr-Uebung, das Kommando eines Offiziers der Infanterie als Landwehr-Kompagnieführer, das Kommando eines Lieutenants zur Dienstleistung in der Adjutantur und beim Generalstabe ꝛc.**).

Bei Sendungen in das Ausland können die Tagegelder-Sätze den Verhältnissen entsprechend erhöht werden. Eine solche Erhöhung tritt nur bei militairischen Sendungen ein, welche über die Grenzen Deutschlands hinausgehen und wird in jedem einzelnen Falle vom Kriegs-Ministerium festgestellt.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis im Kommandoorte weg.

Reisen, welche zunächst und hauptsächlich das Privat-Interesse berühren, wie die Reisen solcher Offiziere, welche zu ihrer Ausbildung bei einer andern Waffe Dienste zu leisten wünschen, ferner die Reisen der Schüler zu den Unterrichts- und Vorbereitungs-Anstalten, der zu Prüfenden zu den Prüfungs-Kommissionen, der Anstellungs-Berechtigten zur Probedienstleistung u. s. w. schließen den Anspruch auf Tagegelder aus. Dagegen werden dieselben bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen.

---

*) Diese Bestimmung ist durch §. 83 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. dahin modifizirt, daß den zum Empfange von Ersatzmannschaften kommandirten Offizieren vom Tage nach dem Eintreffen am Sammel- oder sonstigen Transport-Uebernahme-Orte ab auch in dem Falle nur die chargenmäßige Kommandozulage, nicht aber das regulativmäßige Tagegeld für die ersten sieben Tage des Aufenthalts daselbst gebührt, wenn sie ausnahmsweise von der persönlichen Begleitung der zur Empfangnahme der Rekruten ꝛc. ebenfalls kommandirten Mannschaften entbunden worden sind und sich unter Gewährung der regulativmäßigen Reisekosten allein nach dem Uebernahme-Orte begeben. (M. Oek. D. v. 20. Mai 1857.)

**) Die den Offizieren, welche bei den Direktionen der Gewehrfabriken resp. bei den Gewehr-Revisions-Kommissionen ꝛc. Dienste leisten, gewährten Zulagen von resp. 20 Thlr., 15 Thlr. und 8 Thlr. monatlich, unterliegen nicht der Anrechnung auf die Tagegelder bei Dienst- ꝛc. Reisen oder auf die Kommandozulage bei Kommandos, da sie für die besonderen Stellen als etatsmäßige (Dienst-) Zulagen ausgeworfen sind. (A. K. D. v. 24. April 1857.)

Bei Märschen, bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Linien-Truppen und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt; dagegen wird Natural-Quartier verabreicht und die Offiziere, Aerzte und Zahlmeister empfangen die Kommandozulage, während für die Verpflegung der Mannschaften, soweit es nöthig, besonders Fürsorge getroffen wird (siehe Natural-Verpflegung). Auch ist eine Bewilligung von Tagegeldern bei Beförderung von Truppen auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen nicht zulässig.

Bei Versetzungen werden die Tagegelder für die Tage der Reise bis zu dem Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gegeben. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so kommt dabei der Tagegeldersatz der neuen höheren Charge zur Anwendung. Dem auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu*).

Hinsichtlich der Gewährung von Tagegeldern beim Ersatz-Geschäft gilt Folgendes: a) Sowohl der Bataillons-Kommandeur**) als die übrigen zu dem bemerkten Geschäfte als Mitglieder kommandirten Offiziere, sowie der Militair-Arzt, haben für die Tage der wirklichen Reise und die Tage des Aufenthalts außerhalb der Garnison, auf die reglementsmäßigen Tagegelder Anspruch. b) Die zum Schreib- und Meßgeschäft heranzuziehenden Landwehr-Stamm-Mannschaften, welche mittelst Marschroute nach den Bestimmungsorten dirigirt werden, sowie die Burschen der zum Ersatz-Geschäft kommandirten Offiziere erhalten die Tagegelder nicht. Ihre Verpflegung erfolgt nach Maßgabe der Festsetzungen der Naturalverpflegungs-Vorschriften c) Mannschaften, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Ersatzgeschäft noch besonders kommandirt werden, haben die Reisen marschmäßig zurückzulegen und daher ebenfalls keine Tagegelder zu empfangen. d) Landwehr-Stabs-Offiziere, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft zur Stellvertretung des dienstlich abwesenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs herangezogen werden, erhalten die Tagegelder nach demselben Satze, wie der Bataillons-Kommandeur. e) In Fällen, wo nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 18. Mai 1848 ad 2 dem Militair-Präses für die Dauer des Ersatz-Geschäfts Offiziere der Landwehr beigegeben werden, empfangen diese am Wohnorte die chargenmäßigen Uebungs-Diäten, außerhalb die Tagegelder. (Kr. M. v. 10. März u. 30. Sept. 1849 M. W. Nr. 164, siehe auch S. 389.)

Den Stabs-Aerzten der Landwehr-Bataillone darf bei dem Kommando zu den Ersatz-Aushebungsgeschäften für die Dauer der Funktion eine Remuneration gewährt und diese so bemessen werden, daß sie für diejenigen Tage der Beschäftigung außerhalb der Garnison, an denen sie keine Reisetagegelder beziehen, neben der ihnen nach dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zustehenden Kommandozulage, einen Betrag bis zur Höhe des vor dem Erscheinen jenes Reglements bezogenen Diätensatzes von 1 Thlr. täglich, für die Zeit der Beschäftigung in der Garnison aber den vollen Betrag von 1 Thlr. täglich erhalten. Ingleichen ist gestattet, daß den Assistenz- und Unter-Aerzten, welche ausnahmsweise in Stelle der Stabsärzte der Landwehr zu dem Ersatz-Geschäft beordert werden, obige Remuneration gewährt werde. (A. O. vom 26. October 1854 siehe auch S. 389).

Bei Rekruten- und Reserve-Transporten empfangen die Offiziere, wenn sie ausnahmsweise von der Begleitung der Mannschaften entbunden werden und allein reisen, die Tagegelder für die Hinreise zur Uebernahme der Mannschaften. Vom Tage nach dem Eintreffen am Sammel- oder sonstigen Transport-Uebernahme-Orte treten die Offiziere in den Genuß der bestimmungsmäßigen Kommandozulage, in welchem sie für die Dauer des Marsches und bis zur erfolgten Ablieferung oder Entlassung der Mannschaften

---

*) Unter den Versetzungen auf eigenes Ansuchen sind alle diejenigen mitbegriffen, welche, im Interesse des zu Versetzenden, von dessen Angehörigen, Vormund u. s. w. nachgesucht sind.

**) Landwehr-Bataillons-Kommandeure, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen und daher den Dienst im Bezirk mit ihren Dienstpferden zu verrichten haben, empfangen nach der Bestimmung im Monats-Cirk. Nr. 12 pass. 4 Marschrouten, worin die zu nehmenden Quartiere so bestimmt werden, daß sie nicht genöthigt sind, in einem Tage über 6 Meilen zu machen. Sie empfangen deshalb auch in denjenigen Fällen, wo die Entfernung von einem Aushebungs- ꝛc. Orte zum andern über 6 Meilen beträgt und zur Reise wirklich zwei Tage verwendet worden sind, die Tagegelder auf diese beiden Tage. (M. Oek. D. v. 7. Juni 1860.)

am Bestimmungsorte, sowie für die Zeit des Aufenthalts an letzterem — namentlich auch behufs der Rechnungslegung — verbleiben. Mit dem Tage der Rückkehr beginnt sodann wieder der Anspruch auf Empfang der Tagegelder. (M. Oek. D. v. 29. Juli 1851, M. W. Nr. 470.)

In den Fällen, wo die Transportführer die nöthigen Vorschüsse aus der Kasse des eigenen Truppentheils empfangen haben, kehren sie nach Auflösung des Transports sofort zu ihrem Truppentheil zurück und legen hier Rechnung. (M. Oek. D. v. 21. Decbr. 1869.)

Bei kommissarischen Beschäftigungen von längerer Dauer an einem und demselben Orte werden nicht Tagegelder gewährt, sondern die dem Beamten alsdann zu bewilligende Vergütung wird von dem Kriegs-Ministerium bestimmt. (M. Oek. D. vom 3. März 1849 und 2. und 13. März 1850.)

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des §. 99 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 ist genehmigt, daß den Militair-Geistlichen für ihre Reisen im Parochial-Bezirk zur Wahrnehmung der Militair-Seelsorge die reglementsmäßigen Tagegelder gewährt werden. (A. O. vom 2. Mai 1856, Kr. M. vom 24. Mai 1856, M. W. Nr. 22.)

Die Corps- und Divisions-Auditeure, welche die Reiseentschädigung für Reisen in ihrem Geschäfts-Ressort empfangen, haben auf Tagegelder keinen Anspruch (siehe S. 375.)

Die nachfolgenden Grundsätze bezüglich der zu zahlenden Tagegelder sind für die Beamten der Civilverwaltung gegeben und finden auf die Militair-Beamten ohne einen bestimmten Militair-Rang insoweit analoge Anwendung, als darüber nicht besondere Bestimmungen bestehen, auf welche anderweit bereits hingewiesen worden ist, nämlich:

a) Wenn den Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Königlichen Gebäuden auf Grund kontraktlicher Verpflichtung freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt wird, so kommt von dem Betrage des Diätensatzes (Tagegeldes) auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, ein Drittel in Abzug. Der Willkür der Beamten kann es nicht überlassen werden, ob sie dergleichen kontraktliche Verpflichtungen benutzen oder eine andere Wohnung wählen wollen, vielmehr soll die Benutzung der Kommissions-Wohnungen Regel sein, dabei aber den vorgesetzten Behörden überlassen bleiben, in besonderen, gehörig begründeten Fällen Ausnahmen zu gestatten, in welchen dann auch natürlich der Diäten-Abzug wegfällt, sowie auf denselben überall zu verzichten ist, wo keine ausdrückliche kontraktliche Verpflichtung des Inhabers des Diensthauses zur Hergabe der freien Wohnung nebst Feuerung und Licht besteht. (Regul. vom 28. Juni 1825, G. S. S. 163 und A. O. vom 29. April 1826 Jahrb. Bd. 27 S. 308.) Diese Bestimmung ist durch den Allerh. Erlaß vom 10. Juni 1848 (G. S. S. 151) wegen Erhöhung der Diäten nicht als aufgehoben zu betrachten, vielmehr ist danach auch ferner zu verfahren. (Minist. Rescr. v. 7. Septbr. 1848, Minist. Bl. Jahrg. 9, S. 293.)

b) Die Diätensätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeit lang bei den Kollegien oder Behörden angestellt werden, unmittelbar keine Anwendung; vielmehr richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der Ausgaben vorhandenen disponiblen Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in diesem Falle zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeld-Empfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Beamten zur Stellvertretung höherer Beamten, es sei vorübergehend oder behufs der nähern Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt berufen, daß damit eine Veränderung ihres Wohnorts verbunden ist oder in einer solchen Stellvertretung als Kommissarien verschickt werden, so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienst-Kategorie gebührt. (Regul. v. 28. Juni 1825, G. S. S. 163.) Wenn einem Beamten ein höherer Charakter oder Titel beigelegt wird, als mit seinem Amte verbunden ist, so kann daraus allein ein Anspruch auf höhere Diäten oder Reisekosten, als ihm nach seiner eigentlichen Dienststellung gebühren, nicht

gefolgert werden, dagegen haben solche Beamten, wenn ihnen ein selbstständiger, nicht aus ihrer Amtsstellung hervorgehender Auftrag ertheilt wird, die damit verbundenen höhern Diäten und Reisekosten zu fordern. (A. O. v. 10. Juli 1832.)

c) Bei auswärtigen kommissarischen Geschäften, die mit besonderem Aufwand oder Repräsentation verbunden sind, ist den Verwaltungs-Chefs nachgelassen, die reglementsmäßigen Diäten angemessen zu erhöhen. (A. O. v. 13. Septbr. 1852.)

Umzugskosten.

Zur Bestreitung der Kosten, welche bei Versetzungen oder Kommandos von längerer als sechsmonatlicher Dauer für den Umzug von einer Garnison zur andern entstehen, werden die Umzugskosten gewährt*). Die desfallsigen Sätze, welche früher näher angegeben, sind für den Umzug mit Familie bestimmt; Offiziere und Beamte, welche keine Familie haben, empfangen die Hälfte der Vergütungssätze — von den Offizieren jedoch nur die Chargen vom Hauptmann und Rittmeister aufwärts einschließlich der Regiments- und Ober-Stabs-Aerzte sowie der ersten Train-Offiziere.

Offiziere und Aerzte empfangen die regulativmäßige Umzugs-Entschädigung nach der Allerhöchsten Ordre vom 24. März 1855 (Kr. M. vom 4. April 1855, M. W. Nr. 15) in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die mit der Versetzung verbundene Einkommens-Verbesserung; wogegen von der Vergütungs-Summe der übrigen Beamten die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung abgeht (§. 4 des A. Erl. v. 26. März 1855). Da, wo die Gewährung einer Gehaltszulage eine Folge der Ascension ist und nur zufällig mit der Versetzung zusammen trifft, tritt eine Anrechnung der Verbesserung auf die Umzugs-Entschädigung nicht ein. (M. Oek. O. v. 24. Dezbr. 1858.) Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Zweigen der Staatsverwaltung hat das Staats-Ministerium unterm 30. April 1859 beschlossen, daß in Zukunft bei allen, mit einer Einkommensverbesserung verbundenen Versetzungen von Beamten die Hälfte des Nominal-Betrages der jährlichen Verbesserung, also ohne Berücksichtigung der Abzüge zum Pensions-Fonds, auf die Umzugskosten-Entschädigung in Anrechnung kommen soll. (M. Oek. D. vom 16. Mai 1859. M. W. Nr. 22.)

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, erfolgt weder eine Umzugs-Entschädigung noch eine Vergütung für persönliche Reisekosten.

Die Umzugskosten empfangen alle etatsmäßig Angestellten; Offiziere und Aerzte nach den Sätzen der neuen, die übrigen Beamten nach den Sätzen der alten Stelle. Zu den etatsmäßig angestellten Beamten können nur die mit fixirten Besoldungen — aber nicht die mit Bewilligung von Remunerationen angestellten Secretaire, Secretariats- und Registratur-Assistenten bei den Militair-Intendanturen, sowie die in gleicher Art remunerirten Proviant-Amts-Assistenten angesehen werden, weshalb diesen Beamten bei Versetzungen Umzugskosten nicht zustehen. (M. Oek. D. v. 1. Febr. 1860.) Nicht etatsmäßig angestellte Beamte erhalten die persönlichen Reisekosten, falls nicht der eigene Wunsch das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist, nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848 (G. S. S. 151). — Auch soll künftig bei Versetzungen von verheiratheten Beamten dieser Art der §. 4 des eben bezeichneten Erlasses Anwendung finden. (Allerh. Erl. v. 26. März 1855.)

Bei Berechnung der Umzugsvergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem kürzesten Wege (Schienen- oder Landweg M. Oek. D. vom 1. Novbr. 1864 und 14. Septbr. 1867), bei Landwegen nach der kürzesten Extrapoststraße, zu Grunde zu legen. Dabei sind die Vergütungssätze, welche für jede 10 Meilen festgesetzt sind, bei einer dazwischen liegenden Meilenzahl so abzustufen, daß bis 5 Meilen nur die Hälfte, über 5 Meilen aber der volle Betrag zu gewähren ist. (Kr. M. v. 10. März 1849.) Dagegen ist bei Berech-

---

*) In allen Fällen, namentlich auch bei der Mobilmachung, wo die Garnison verlassen wird und keine neue Garnison, sondern nur Stand- oder Kantonnements-Quartiere bezogen werden, findet eine Vergütung der Umzugskosten nicht statt.

nung der für je 5 Meilen zu gewährenden Vergütung, die durch 5 nicht theilbare, also überschießende Meilenzahl, für eine Entfernung von 5 Meilen anzunehmen. (§. 5. d. Allh. Erl. v. 26. März 1855.)

Die Umzugskosten empfangen auch die verheiratheten Subaltern-Offiziere der Kavallerie und Infanterie bei Versetzungen in den Regimentern. (M. Dek. D. vom 5. März 1838.)

Das Umzugsgeld für Umzüge mit Familie ist den Unteroffizieren und Gemeinen, sowie den Militair-Beamten gleichen Ranges nicht allein bei der Versetzung Einzelner zu zahlen, wie das Reisekosten-Regulativ im §. 5 zu A. 6. vorschreibt, sondern auch bei der Verlegung ganzer Truppentheile zu gewähren. (A. O. vom 4. August 1864. M. W. S. 317.)

Solche Kommandos zu einer Dienstfunktion, welche länger als sechs Monate dauern oder deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht*), werden einer Versetzung gleich geachtet. (Kr. M. v. 31. Okt. 1853. M. W. Nr. 663.) Gilt auch für die zum großen General-Stabe kommandirten Offiziere. (M. Dek. D. vom 2. Mai 1870. A. V. B. S. 66.) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Kommandos Einzelner, ist aber nicht für zeitweise Abkommandirungen ganzer Truppentheile als maßgebender Grundsatz anzusehen. Bezüglich der Abkommandirung ganzer Truppentheile ist die Bewilligung der Umzugskosten bei dem Kriegs-Ministerium besonders zu beantragen. (M. Dek. D. v. 28. März 1854.) Die zu den höhern Truppen-Behörden in dort etatsmäßige Adjutantenstellen kommandirten Offiziere sind als versetzt zu betrachten, und können denselben daher die Umzugskosten gleich nach dem Antritt des Kommandos resp. der Heranziehung der Familie ohne Weiteres, mithin ohne Beibringung der in der kriegsministeriellen Verfügung vom 31. Oktober 1853 gedachten Bescheinigung hinsichtlich der Dauer des Kommandos gewährt werden, insofern nicht etwa von vornherein die Dauer des gedachten Kommandos auf einen kürzeren als sechsmonatlichen Zeitraum festgesetzt worden ist. (Kr. M. v. 7. Januar 1860.)

Offiziere und in dieser Kategorie stehende Militair-Beamte, welche auf längere oder unbestimmte Zeit aus ihren Garnisonen abkommandirt sind, erhalten, wenn inzwischen ihre Truppentheile in eine andere Garnison verlegt, oder sie selbst versetzt werden, für ihre Person die reglementsmäßigen Versetzungskosten entweder vom Kommandoorte direkt nach der neuen Garnison oder, wenn sie aus dienstlicher Veranlassung nach den bisherigen Garnisonen noch erst zurückkehren müssen, von der alten nach der neuen Garnison. Die Familien-Heranziehungskosten werden von der alten nach der neuen Garnison vergütet, insofern deren Vergütung von der alten Garnison nach dem Kommandoorte noch nicht stattgefunden hat. Offiziere, welche während eines Festungsarrestes, jedoch nicht auf eigenen Antrag versetzt oder wenn ihre Truppentheile inzwischen nach anderen Garnisonen verlegt worden sind, erhalten dieselben Vergütungen. (M. Dek. D. v. 10. Mai 1834.)

Den Offizieren, welche durch Allerh. Ordre mit Pension zur Disposition gestellt und durch dieselbe Allerhöchste Ordre gleichzeitig zu Bezirks-Kommandeuren eines Landwehr-Bataillons ernannt werden, sind die Umzugskosten für die Entfernung von ihrem bisherigen Garnison- nach dem neuen Bestimmungsorte zu gewähren. (M. Dek. D. v. 24. März 1868.) Diese Vorschrift ist auch auf diejenigen Offiziere anzuwenden, welche aus einer aktiven Dienststellung zur Wahrnehmung der Geschäfte als Bezirks-Kommandeur kommandirt, demnächst aber unter Belassung in diesem Kommando zur Disposition gestellt werden, weil diesen Offizieren wie jenen die Freiheit der Wahl ihres Aufenthalts entzogen ist. (M. Dek. D. v. 2. Juni 1868.)

Die Intendanturen sind ermächtigt, bei der im Allgemeinen nur selten vorkommenden Einstellung von solchen Invaliden in Invaliden-Kompagnien, welche bereits in Civil-Verhältnissen gelebt haben und Familienväter sind, bei notorischer Bedürftigkeit die regulativmäßige Umzugs-Entschädigung zu gewähren. (M. Dek. Dep. vom . Decbr. 1851.)

*) Die Marsch- und Reisetage werden nicht mit gerechnet. (M. C. Nr. 128, §. 1.)

Transportmittel.

Vorspannleistung.

Im Allgemeinen. Im Frieden lassen sich die Märsche der Truppen und der damit in Verbindung stehende Transport des nothwendigsten Gepäcks nur dadurch mit Sicherheit und ohne zu große Kosten bewerkstelligen, daß den Gemeinden die Verpflichtung zur Gestellung des Vorspanns obliegt. Bei der Mobilmachung empfangen die Truppen ꝛc. zur Bespannung ihrer Fahrzeuge (siehe „Feldequipage") die nöthige Anzahl von Pferden.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Gestellung des Vorspanns bilden das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Oktober 1810 (G. S. S. 77) und das Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspann-Leistung vom 29. Mai 1816 (G. S. S. 201) nebst den späteren Ergänzungen*).

Verpflichtung zur Vorspannleistung. Jede Gemeinde oder deren Angehörige sind nach Verhältniß ihres Zugviehstandes zur Gestellung des Militair-Vorspanns bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen verpflichtet. Diese Verpflichteten haben auf Erfordern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu gestellen. Es soll jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beschaffenheit, wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden. (Verord. v. 10. Mai 1844. G. S. S. 147.) Bei Berechnung des Zugviehstandes werden drei Zugochsen zwei Pferden gleich geachtet. (Edikt vom 28. Oktober 1810. §. 3.)

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns sind befreit: a) Pferde, welche Gliedern der Königlichen Familie angehören; b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welchen Gespann nöthig ist, so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten; c) Pferde, welche von Königlichen Offizianten und Aerzten ihres Amtes wegen nothwendig gehalten werden müssen**); d) Luxuspferde***) gegen eine an die Kommunal-Kasse zu entrichtende Abgabe von jährlich 3 Thlrn. (Edikt v. 28. Oktbr. 1810.)

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 20. Februar 1835 und den zur Ausführung derselben erlassenen Rescripten der Ministerien des Innern und des Krieges vom 14. Juni 1835 sollen bei Feldmanövern die erforderlichen Fuhren vorzugsweise in Entreprise verdungen werden, soweit nämlich darunter nach dem Umfange, nach der Art und den Umständen des Bedarfs kein Nachtheil für die prompte Erfüllung des Dienstes zu besorgen ist.

---

*) Diese Vorspann-Leistungen in Friedenszeiten können zu den Gemeinde-Spanndiensten nicht gerechnet werden, sie sind vielmehr als eine allgemeine öffentliche Last zu behandeln, deren Tragung nach den hier bezeichneten Gesetzen allen Einwohnern des Staats nach Verhältniß ihres Zugviehstandes obliegt. (Min. d. Inn. v. 24. Dezbr. 1866. M. B. S. 22.)

**) Erstreckt sich überhaupt nur: a) auf alle Dienstpferde, welche die Offiziere der Linie halten und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations-Etat zum Dienst benutzen und als Eigenthum besitzen; b) auf alle Dienstpferde, welche die Landwehr-Offiziere halten und auf welche sie nach den Landwehr-Friedens-Verpflegungs-Etats fortlaufend Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen beziehen, und c) auf ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehr-Kavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält. (A. O. vom 5. Januar 1820. G. S. S. 32.)

***) Den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, ist gestattet, statt derselben die Theilnahme an der Natural-Gestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspann-Gestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der frühern Erklärung wieder abzugehen und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweitige Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung stattfinden. (A. O. vom 14. Juli 1831. G. S. S. 170.)

Die Gestellung des Vorspanns geschieht auf Grund der Marschrouten und wird die Vergütung auf die darin angegebenen Entfernungen gewährt.

Wegen Anfuhr der Fourage auf Märschen wird auf S. 206 hingewiesen.

Bezahlung des Vorspanns. Der Vorspann wird vergütet pro Meile mit 11 Sgr. 3 Pf. für einen einspännigen Karren incl. Bespannung und 7 Sgr. 6 Pf. für jedes andere Pferd, mag dasselbe vor einem zwei- oder vierspännigen Wagen gespannt oder gesattelt als Reitpferd gestellt werden. Für den Wagen und für die bei der Rückkehr des benutzten Vorspanns zurückzulegende Entfernung wird eine Vergütung nicht gewährt. Die in Friedenszeiten bestehenden Vergütungssätze finden auch während des mobilen Verhältnisses der Armee Anwendung, insoweit die Vorspannleistungen nach den Bestimmungen (siehe „Kriegsleistungen“) nicht unentgeltlich stattfinden müssen.

Belastung der Vorspannfuhren. Es müssen laden: a) ein einspänniger Vorspannwagen 7½ Ctr., b) ein zweispänniger 10 Ctr., c) ein dreispänniger 15 Ctr., d) ein vierspänniger 20 Ctr. Vorspannwagen dürfen nicht durch Sachen oder Personen beschwert werden, für welche sie nicht bestimmt sind. Es ist nicht gestattet, daß Leute des Transports statt der Fuhrleute fahren, und mit Strenge darüber zu wachen, daß weder die Vorspänner noch ihr Vieh ungesetzlich behandelt werden. (§§. 117—118 des Rglts. ü. d. V. d. Ref. ꝛc.)

Ersatz für ausgebliebenen Vorspann. Wenn der zu dem Zeitpunkte des ersten Versammelns der Truppen behufs des Abmarsches zu bestellende Vorspann während der Zeit, daß Alles zum Abmarsche revidirt und geordnet wird, nicht eingetroffen sein und zwar länger als eine halbe Stunde über die Zeit der Bestellung ausbleiben sollte, ist der Kommandeur oder Führer der betreffenden Truppen ermächtigt, die Fortschaffung der ihm anvertrauten Effekten für Rechnung der säumigen Kommune zu besorgen, zugleich aber auch verpflichtet, über die vorgekommene Versäumniß der nächst vorgesetzten landräthlichen Behörde Nachricht zu geben. (M. C. Nr. 136 ad 3 u. Minist. des Inn. vom 10. Oktbr. 1843. M. Blt. S. 320.)

Vergütung für überhobenen Vorspann. Die Ueberhebung von Vorspann darf auf keine Weise gestattet werden. Von demjenigen Truppen- oder Detachementsführer, welcher sich erlaubt, unbefugter Weise mehr Vorspann auf Märschen zu nehmen, als vorgeschrieben ist, soll der Kostenbetrag dafür ohne Weiteres von seinem Gehalte eingezogen werden. (A. O. v. 24. Mai 1819.)

Berechtigung der Truppen zum Vorspann-Empfang.

Im Allgemeinen. Die Bestimmungen über die Transportmittel der Truppen und deren Berechtigung zum Empfang von Vorspann enthalten das Regulativ vom 26. September 1808 nebst den dazu gehörigen Erläuterungen vom 15. Oktober 1817, sowie das Regulativ über die den Truppen und Administrationen zustehenden Transportmittel und deren Befrachtung (siehe die bezüglichen Beilagen zum Mobilmachungsplan). Wegen Gestellung des Vorspanns während der Mobilmachung siehe den Abschnitt „Kriegsleistungen.“

In Kriegs-Verhältnissen. Die für den Fall einer Mobilmachung für die mobilen Truppen und Administrationen erforderlichen Feld-Fahrzeuge werden während des Friedens im kriegsbrauchbaren Zustande erhalten, und zwar die für die Truppen bei diesen, und die für die Administrationen bei den Train-Bataillonen — Depots — (siehe „Feldequipage“). Die zur Bespannung erforderlichen Pferde ꝛc. werden mit dem Eintritt der Mobilmachung überwiesen (siehe „Remontirung“), so daß alsdann für den Marsch keine anderen Transportmittel zu gewähren sind, als zum Transport von Kranken durchaus nothwendig werden. (§. 1. d. Erl. z. Vorsp. Rgltv.) Die Zusendung der Bekleidungs- ꝛc. Gegenstände an die mobile Armee erfolgt entweder bei Gelegenheit der dahin abgehenden Ersatztransporte oder auf anderweitem geeigneten Transportwege, durch die Ersatz-Truppen auf Grund der Requisition ihres Feld-Truppentheils (siehe S. 287.)

Bei Garnison-Veränderungen. Bei Garnison-Veränderungen erhalten die Truppen zur Fortschaffung ihrer Feldfahrzeuge und der darauf fortzubringenden Gegenstände die nöthigen Vorspann-Vorlegepferde (siehe die Erläuterungen über den Gebrauch

des Vorspanns vom 15. Okt. 1817; die vorhandenen Fahrzeuge sind bei dem Abschnitt „Feld-Equipage“ näher angegeben). Außerdem werden gewährt: A. den Truppen zu Fuß, a) zur Fortschaffung der Geschirre per Bataillon ein zweispänniger Vorspannwagen, b. per Kompagnie ein zweispänniger Wagen zum Ersatz der Packpferde. B. Einem Kavallerie-Regiment zur Fortschaffung der Geschirre ein zweispänniger Vorspannwagen. C. Einem Pionier-Bataillon zur Fortschaffung des Schanzzeugs 2c., wenn solches auf besonderen Befehl mitgenommen werden muß, zwei vierspännige Wagen. D. Einer Artillerie-Kompagnie (Batterie) ein vierspänniger Wagen. E. Einer Kompagnie oder Eskadron ein vierspänniger Wagen. (Die etwa zur Fortschaffung von Kranken nöthigen Wagen werden besonders vergütigt.) Die Fortschaffung der Büreau-Registratur der höheren Truppenbefehlshaber resp. Militairbehörden geschieht auf dem geeigneten billigsten Transportwege per Eisenbahn oder durch Land- resp. Wasserfracht-Unternehmer. In gleicher Weise werden diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände 2c. der Truppen transportirt, welche durch vorbemerkten Vorspann nicht fortzubringen sind. Dieselben werden verpackt und soll streng darauf gehalten werden, daß Privatgegenstände irgend einer Art nicht mit fortgeschafft werden. Behufs der desfallsigen Kontrole müssen den Transportkosten-Liquidationen spezielle Verzeichnisse der transportirten Gegenstände mit Angabe des Gewichts beigefügt werden.

Hauptleute, Kompagnieführer, Regiments- und Bataillons-Aerzte, sowie die Zahlmeister, denen im Frieden ein Anspruch auf Rationen nicht zugestanden ist, erhalten zu ihrem Fortkommen ein Reitpferd gestellt; alle übrigen SubalternOffiziere müssen zu Fuß marschiren.

Auf Märschen in Friedensverhältnissen. Wenn die Truppen zur Revue marschiren oder sonst innerhalb der Provinz eine Bestimmung erhalten, welche einem Kommando gleicht, so wird an Vorspann gewährt: a) einem Divisions-Kommandeur ein zweispänniger Wagen (Kr. M. v. 18. Nov. 1822); b) einem Brigade-Kommandeur ein zweispänniger Wagen (Erl. z. Vorsp. Rgltv. v. 15. Okt. 1817); c) einem Divisions-Auditeur ein Vorspann-Reitpferd (M. C. Nr. 6); gehen beide Divisions-Auditeure einer Division zu den Uebungen mit, so kann für selbige statt der beiden Reitpferde ein zweispänniger Vorspannwagen entnommen werden (Verf. der M. Oek. D. v. 18. März 1831); d) einem Divisions-Prediger ein Vorspann-Reitpferd; e) einem Divisions-Küster ein Vorspann-Reitpferd; statt zwei solcher Reitpferde kann auch ein zweispänniger Vorspann-Wagen entnommen werden. (M. C. Nr. 6 u. Verf. d. M. Oek. D. v. 18. März 1831.) *)

Die Truppen empfangen bei einer Abwesenheit von 2 bis incl. 7 Tagen: eine einzelne Kompagnie, Eskadron oder ein ganzes Bataillon einen zweispännigen Wagen, um die Offiziermäntel und Brieftaschen darauf fortzubringen; bei einer Abwesenheit von 8 Tagen und darüber — ein Detachement, wobei mehrere Offiziere befindlich sind, sowie eine oder zwei Kompagnien oder Eskadons einen zweispännigen Wagen; drei Kompagnien oder ein ganzes Bataillon erhalten aber zwei zweispännige Wagen; um außer den Offiziermänteln auch Medizin, Löhnung 2c. fortzuschaffen; zwei oder drei Eskadrons erhalten zu diesem Behufe ebenfalls nur einen zweispännigen Wagen; ein ganzes Kavallerie-Regiment einen vierspännigen Wagen. Bei einer längeren Abwesenheit ganzer Bataillone oder Regimenter werden die Feldfahrzeuge mitgenommen, dazu Vorlegepferde requirirt und fallen dann die vorerwähnten Vorspannwagen ganz weg, weil die mitzunehmenden Effekten auf die gedachten Fahrzeuge geladen werden müssen. Diese Bestimmung ist durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 14. Juni 1821 dahin deklarirt, daß die Fahrzeuge von den Truppen bei einem Revue-Marsche nur dann mitgenommen werden sollen, wenn der Rückmarsch nach dem Garnisonorte nicht bestimmt ist und auch von dem General-Kommando nicht hat bestimmt werden können. Da in-

---

*) In welchen Fällen die Truppenführer verpflichtet sind, sich den Truppen anzuschließen und den Marsch etappenmäßig zurückzulegen, ist Seite 376 bereits näher angegeben.

**) Eine volle zweitägige Frist, also ein Zeitraum von 2 mal 24 Stunden, begründet die Entnahme des Vorspanns. (M. Oek. D. v. 5. Mai 1870.)

dessen bei den länger dauernden Herbstübungen die Mitnahme der Fahrzeuge theilweis nothwendig werden kann, so ist es den kommandirenden Generalen anheimgestellt, in diesem Falle die Truppen zu autorisiren, sich derselben zu bedienen und werden dann statt der beiden zweispännigen Wagen per Kavallerie-Regiment und per Infanterie-Bataillon vier Vorlegepferde requirirt.

Zu den jährlichen Uebungen wird in der Regel gewährt: a) dem Stabe eines Linien-Infanterie-Regiments ein zweispänniger Vorspannwagen, wenn die Feldfahrzeuge nicht mitgenommen werden; bei Mitnahme der letzteren wird der zweispännige Vorspannwagen nur dann gewährt, wenn der Regimentsstab auf dem Marsche von den Bataillons-Quartieren sehr entlegen dislocirt wird. (M. E. Nr. 67. Kr. M. v. 6. Dez. 1839. M. E. Nr. 140 und M. Oek. D. v. 22. Nov. 1843.) Da wo der Stab eines Landwehr-Infanterie-Regiments formirt ist, erhält derselbe auch den zweispännigen Vorspannwagen; b) dem Musketier-Bataillon, sowie einem Landwehr-Bataillon, welches zur Corps-Uebung herangezogen wird — acht Vorlegepferde, wenn zwei Feldfahrzeuge per Bataillon mitgenommen werden, und zwei zweisp. Vorspannwagen, wenn keine Fahrzeuge mitgeführt werden. (M. E. Nr. 23, M. Oek. D. v. 28. Jan. und 14. Juni 1852; c) den Füsilier- oder Jäger-*) Bataillonen wird es gewöhnlich überlassen, außer den viersp. Montirungswagen noch zwei Packkarren oder beim Wegfall des erstern sämmtliche vier Packkarren mitzunehmen oder zwei zweispännige Vorspannwagen zu requiriren; d) Infanterie-Kompagnien, welche auf dem Marsche von ihrem Bataillons-Stabe abgesondert einquartiert werden, erhalten vom Stabe bis zum Quartier zur Fortschaffung der Bagage Vorspann, wenn sie seitwärts oder weiter vor als der Stab liegen. Ebenso wird ihnen am andern Tage der Vorspann vom Marschquartier bis zum Vereinigungspunkte mit dem Bataillons-Stabe gewährt. (M. Oek. D. v. 7. Dez. 1840 und 17. Dez. 1845; e) jedem Kavallerie-Regiment der Linie — vier Vorlegepferde, wenn zwei Fahrzeuge oder Packkarren per Regiment mitgenommen werden, zwei zweisp. Vorspannwagen, wenn die gedachten Fahrzeuge nicht mitgenommen werden; außerdem ein zweisp. Vorspannwagen für den Stab**) (M. E. Nr. 23 und 47); für die einzelnen Eskadrons darf kein besonderer Vorspann entnommen werden, wenn dieselben während des Marsches ihre Nachtquartiere auf verschiedenen Dörfern erhalten. Marschirt aber eine solche Eskadron für sich allein, z. B. von ihrer Garnison bis zum Stabe des Regiments mittelst besonderer Marschroute, so kompetirt derselben für diese Tour ein zweisp. Vorspannwagen (M. Oek. D. v. 26. Oktbr. 1837); f) der Artillerie-Brigade — dem Stabe, wenn dieser an der Corps-Uebung Theil nimmt, ein zweisp. Vorspannwagen (M E. Nr. 67 und Nr. 140, M. Oek. D. v. 22. Novbr. 1843); einer Abtheilung, wenn dieselbe sich ungetrennt auf dem Marsche befindet, oder für drei zusammen marschirende Batterien zwei zweisp. Vorspannwagen; dagegen jeder einzeln marschirenden, an der Corps-Uebung theilnehmenden Batterie ein zweisp. Vorspannwagen***); g) einem Pionier-Bataillon für zwei Kompagnien ein zweisp. Vorspannwagen.

Zur Fortschaffung von Paradesachen, welche bei den Corps-Uebungen gebraucht werden, werden den Truppen die extraordinairen Transportmittel gewöhnlich besonders bewilligt. Dieselben richten sich nach der jedesmaligen Stärke der Truppen und werden auf der geraden Tour von den Garnisonorten bis zu dem Vereinigungspunkte des Armee-Corps seitens des betreffenden General-Kommandos bewilligt, und zwar in Grenzen der Gewichts-Sätze von 75 Ctr. für ein Kavallerie-Regiment, 50 Ctr. für ein Infanterie-Bataillon, 8 Ctr. für eine Batterie, 15 Ctr. für eine einzelne Eskadron, 12½ Ctr. für

---

*) Die Jäger-Bataillone erhalten neben zwei Vorlegepferden für den mitzunehmenden zweispännigen Equipage-Wagen noch zwei zweispännige Vorspann-Wagen und, wenn keine Feldfahrzeuge mitgenommen werden, nur die letzteren. (M. Oek. D. v. 28. Jan. 1852.)

**) Einzelnen Regimentern ist zur Fortschaffung ihrer Pauken ꝛc. besonderer Vorspann bewilligt.

***) Wenn die Artillerie-Brigaden mit ihren gesammten bespannten Geschützen dem Manöver vor Sr. Majestät dem Kaiser beiwohnen und keine Dienstpferde der Artillerie disponibel sind, so können zwei Munitions-Wagen mit gemietheten Pferden bespannt werden, um Munition und Vorrathsräder u. s. w. damit fortzuschaffen. (M. Oek. D. v. 11. Febr. 1828.)

eine einzelne Kompagnie. (Kr. M. v. 18. Febr. und M. Oek. D. v. 20. Mai 1869.) Zum Transport solcher Paradesachen darf kein Vorspann entnommen werden, die Transportkosten sind vielmehr mit Schiffern oder Fuhrleuten auf das Genaueste zu bedingen. (Kr. M. v. 2. März 1840.) Die Kosten für Verpackung einschließlich der Emballage müssen die Truppen aus ihren Ersparnissen bestreiten. (M. Oek. D. v. 20. Dez. 1833 u. v. 4. Febr. 1837. M. E. Nr. 101.)

Für die zur Regulirung der Quartiere der Truppen in Begleitung eines Offiziers etwa vorausgehenden und nicht außerdem schon mit Transportmitteln versehenen Kommandos wird bei einer mehrtägigen Abwesenheit derselben von ihren resp. Truppentheilen zur Fortschaffung der Effekten des kommandoführenden Offiziers ein Vorspann-Reitpferd und, im Falle mehrere Offiziere bei einem derartigen Kommando sich befinden, ein zweisp. Vorspannwagen gut gethan. (Verf. d. Kr. M. 1. März 1849. M. W. Nr. 10, M. Oek. D. v. 11. Dezbr. 1849.) Selbstverständlich kann diese Bewilligung nur bei Märschen, welche länger als vier Tage dauern, in Anwendung kommen, da der Fourier-Offizier nur selten, etwa an den, den Ruhetagen vorausgehenden Tagen, mit seinem Truppentheil zusammentrifft. (M. Oek. D. v. 3. April 1858.) Ist der kommandoführende Fourier-Offizier ein Kompagnie-Chef, welcher eine Ration bezieht, so muß er letztere an seinen Stellvertreter, welcher die Kompagnie führt, abtreten und dieser kann dann kein besonderes Reitpferd erhalten. (M. Oek. D. v. 18. Novbr. 1839.) Für Fourier-Offiziere der Rekruten- und Reservisten-Transporte darf nur dann, wenn sie vom nächsten Nachtquartier aus in mehreren Orten Quartier zu machen haben, von diesem Nachtquartier aus nach den verschiedenen Ortschaften ein Vorspann-Reitpferd gestellt werden. (Regl. ü. d. Verpfl. d. Rekr. 2c.)

Für Rekruten- und Reservisten-Transporte wird der Vorspann für Wege, auf welchen Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung stattfindet, nicht gewährt*). Für den Anspruch solcher marschirenden Transporte auf Vorspann-Mittel ist der Regel nach nur die Stärke des Transports und der Umstand maßgebend, ob die Führer Offiziere sind oder nicht. Je nachdem die Stärke des Transports sich verändert, wechselt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch der Umfang der regelmäßig zu gewährenden Vorspann-Mittel ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke berechneten Bedarf. In der Regel werden gewährt: a) einem Transporte unter 90 Mann, wenn der Führer Offizier ist, ein Reitpferd zur Fortschaffung der Sachen des Transportführers, der Verpflegungsgelder und Dienstpapiere. Befinden sich bei einem solchen Transporte zwei Offiziere, so kann statt des Reitpferdes ein einspänniger oder, wo dieser nicht ortsüblich**), ein zweispänniger Vorspannwagen gestellt werden; b) einem Transporte in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) zum persönlichen Fortkommen des Transportführers ein Reitpferd; zum Transport der Offizier-Effekten, Dienstpapiere und Gelder ein einspänniger oder, wo solcher nicht ortsüblich, ein zweispänniger Wagen; c) bei der Stärke von 2 Kompagnien (mindestens 300 Mann) — für die beiden Führer zusammen zwei Reitpferde, zum Transport der Effekten 2c. ein einspänniger oder in Ermangelung dessen ein zweispänniger Wagen; d) bei der Stärke von 3 Kompagnien (mindestens 450 Mann) — für den Führer des ganzen Transports, wenn ein solcher durch das betreffende General-Kommando besonders ernannt worden ist, ein Reitpferd, für 3 Kompagnieführer zusammen 3 Reitpferde, zum Transport der Effekten 2c. zwei zweispännige oder ein vierspänniger Wagen; e) bei Bataillonsstärke (mindestens 600 Mann) — für den Transportführer ein Reitpferd, für vier Kompagnieführer vier Reitpferde,

*) Bei Eisenbahn-Ab- und Zugängen können, wenn die betreffenden Bahnhöfe mindestens $1/8$ Meile von dem Orte, in welchem das Nachtquartier (die Wohnung des Kommandoführers ist hierunter nicht zu verstehen) entfernt liegen, für den Transport der Bagage marschirender Transporte die Kosten bis zu dem auf 15 Sgr. angenommenen Betrage einer zweispännigen Vorspannfuhre liquidirt werden. Die Bescheinigung des Kommandoführers, — daß die Entfernung vom Bahnhof bis zum Nachtquartier mindestens $1/8$ Meile betrage, genügt. (Anm. zu §. 108 d. Rglt. über V. d. R. M. Oek. D. vom 19. April 1860 und vom 8. Januar 1862; C. R. K. vom 10. April 1856.)

**) Wo einspännige Wagen nicht ortsüblich sind, ist dies in jedem Falle von der Ortsbehörde in der Vorspannquittung ausdrücklich zu attestiren.

für den als Stabs-Arzt fungirenden Militair-Arzt ein Reitpferd, zum Transport der Effekten rc. zwei zweispännige oder ein vierspänniger Wagen. (Reglt. ü. d. Verpfl. d. Rekr. rc.) Ausnahmsweise wird gewährt: a) zur Fortschaffung erkrankter resp. marschunfähiger Mannschaften der erforderliche Vorspann; b) Reitpferde für solche Offiziere rc., welche etatsmäßig Rationen beziehen, für den Fall, daß die Benutzung ihrer Dienstpferde dienstlich nicht zulässig ist.

Die Kompagnie-Chefs ohne Ration und die Zahlmeister, sowie die Regiments- und Bataillons-Aerzte der Infanterie und Jäger, resp. deren Stellvertreter erhalten bei Märschen und Manövers, mit denen ein Quartierwechsel verbunden ist, und wobei den Truppen selbst Transportmittel kompetiren, Reitpferde gestellt, ohne Rücksicht darauf, ob der Marsch zwei Meilen oder weniger beträgt. (M. Dek. D. v. 26. August 1842.) Dies geschieht jedoch nicht beim Manövriren selbst, und wenn vom Kantonnements-Quartier aus nach dem Bivouac hin und zurück manövrirt wird, so soll dies nicht als Quartierwechsel angesehen werden. (M. Dek. D. v. 27. Nov. 1852.) Hiernach werden auch die Bataillons-Aerzte und Zahlmeister der Landwehr-Bataillone behandelt, wenn dieselben mit ihren Bataillonen an den Corps-Uebungen Theil nehmen. (M. Dek. D. v. 14. Juni 1852.) Bei Märschen der Truppen haben die Assistenz-Aerzte auf Reitpferde keinen Anspruch, insofern sie nicht die Stelle eines Ober-Arztes versehen. (§. 5 der Best. vom 30. Novbr. 1852, M. W. Nr. 228.) Bei Rekruten-Transporten rc., welche nicht mit Transportmitteln versehen sind, erhalten die Assistenz-Aerzte gleich den Offizieren zur Fortschaffung ihrer Effekten ein Vorspann-Reitpferd. (M. Dek. D. v. 11. Nov. 1854.) Auch den einjährig freiwilligen resp. Unter-Aerzten darf bei Vertretung von Stabs-Aerzten ebenso wie diesen auf Märschen ein Vorspann-Reitpferd gewährt werden. (M. Dek. D. v. 7. Dezbr. 1869. A. V. B. S. 222.) Statt der Reitpferde kann den vorgenannten Offizieren, Aerzten und Zahlmeistern die Vergütung für dieselben nach dem Satze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile (für die im Auslande nicht entnommenen Pferde ebenfalls nur in Preuß. Courant ohne Gold- und Courant-Agio) gewährt werden. Der Transportführer muß jedoch in solchem Falle besonders attestiren, daß für die Offiziere rc. keine Vorspann-Reitpferde gestellt, auch keine Königlichen Dienst- oder Mobilmachungspferde von ihnen benutzt worden sind. Der Transportführer und durch ihn die betreffenden Kommunen sind von solchen Arrangements so zeitig zu unterrichten, daß unnöthige Requisitionen von Vorspannpferden vermieden werden. (Rglt. ü. d. Verpfl. d. Rekr. rc.) Die Vergütung für nicht in natura empfangene Vorspann-Reitpferde besteht in derjenigen Geldentschädigung, welche die Kommunen für die wirklich gestellten Pferde zu empfangen berechtigt sind. (M. Dek. D. v. 8. März 1859.)

Vorspann zum Transport der Kranken und Kosten für ärztliche Untersuchung. Zum Transport der im Dienste erkrankten Offiziere und Aerzte kann, wo Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postbeförderung nicht angänglich ist, bis zum nächsten mit preußischen Truppen belegten Orte für einen, und wenn mehrere krank sind, für je zwei ein zweispänniger Vorspann-Wagen entnommen werden. Zur Fortschaffung erkrankter Unteroffiziere und Mannschaften können Transporte, denen für ihre Effekten ein vierspänniger oder zwei zweispännige Vorspann-Wagen bewilligt sind*), besondere Vorspannmittel nur entnehmen, wenn mehr als drei Kranke transportirt oder Kranke nach einem seitwärts besonders nahe gelegenen Lazarethe geschafft werden müssen. Für die solchergestalt nicht auf Effektenwagen fortzuführenden Kranken kann bis zum nächsten Militair-Lazarethe für 1—2 Kranke ein einspänniger, für 3—5 Kranke ein zweispänniger und für 6—8 Kranke ein vierspänniger Wagen requirirt werden. Der Vorspänner seinerseits ist verpflichtet, innerhalb des regulativmäßig zu transportirenden Gewichts jede Zahl von Kranken zu befördern. Alle Kranke dürfen nur bis zu dem nächsten Garnisonorte mitgenommen werden und müssen dort ihre Wiederherstellung im Lazarethe abwarten. (M.

*) Diese Bestimmung gilt für Rekruten- resp. Reservisten-Transporte; Truppen, welche sich auf dem Marsche befinden, nehmen die Kranken nur dann auf die zum Transport der Effekten bestimmten Wagen auf, wenn dies ohne Ueberschreitung des normalmäßigen Gewichts ausführbar ist.

C. Nr. 45.) Ein zur Uebung einberufener Landwehrmann ist im Falle seines Erkrankens auf dem Marsche für Rechnung des Militair-Fonds nach dem Bataillons-Stabsquartier zu schaffen. (M. Oek. D. v. 18. Septbr. 1827.) Wenn bei der Einberufung schon vereidigter Rekruten behufs ihrer Sammlung und Absendung an die betreffenden Truppentheile einzelne Leute wegen Krankheit sich nicht gestellen, so erscheint es unter analoger Anwendung der Cirkulair-Verfügung vom 9. Januar 1843 angemessen, die etwaigen Vorspannfuhren zu ihrer Hinsendung nach dem nächsten Garnison- oder Kreis-Lazarethe zuvor aus der Königlichen Kasse zu vergüten. Die Kostenübernahme solcher Krankentransporte den betreffenden Kommunen anzumuthen, ist nicht gerechtfertigt. Findet sich aber, daß nur Krankheit vorgeschützt worden, um sich dem Dienste bei der Fahne zu entziehen, so wird demnächst für die Wiedereinziehung der unter Vorbehalt gezahlten Vorspannkosten von dem Schuldigen zu sorgen sein; daher die Liquidationen über derartige wirkliche Ausgaben mit einem entsprechenden ärztlichen Atteste über die Marschunfähigkeit des gefahrenen Rekruten zu justifiziren bleiben. (M. Oek. Dek. vom 14. Juni 1843.)

Beurlaubte und auf Urlaub erkrankte Offiziere und Mannschaften haben für ihre Ueberkunft in die Lazarethe selbst zu sorgen. Solche beurlaubte Individuen, welche nach überstandener kontagiöser Augenkrankheit von ihren Truppentheilen beurlaubt oder zur Reserve entlassen sind und bei denen innerhalb Jahr und Tag seit ihrer Entlassung aus dem stehenden Heere Rückfälle eintreten, können ohne Weiteres dem nächsten Militair-Lazareth zur Kur und Pflege überwiesen werden, wobei als Grundsatz gilt, daß, wenn die betreffenden Individuen unbemittelt sind, es Sache der Regierungen und resp. der Ortsbehörden ist, jene in das Lazareth schaffen zu lassen. (Friedens Laz. Reglement.)

Untersuchungen marschunfähig gewordener Soldaten durch Civilärzte zur Konstatirung der Nothwendigkeit der Vorspanngestellung können nur in einzelnen Fällen vorkommen, indem größere Transporte von einem Militair-Arzte begleitet werden. Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sind an ihrem Wohnorte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und erforderlichen Falls zur Ausstellung eines Attestes darüber ex officio verpflichtet. Wenn sie genöthigt sind, zu dem fraglichen Behufe eine Reise zu unternehmen, so sind sie berechtigt, dafür die reglementsmäßigen Diäten und Transportkosten zu fordern; doch darf in diesem Falle für die Ausstellung des Attestes nicht besonders liquidirt werden. Die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinalpersonen erhalten: a) der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt I. und II. Klasse, wenn die Untersuchung in seiner eigenen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des Attestes 10 Sgr.; b) befindet sich der Transport an demselben Orte, die Untersuchung geschieht aber außerhalb der Wohnung der requirirten Medizinalpersonen, so ist außerdem der promovirte Arzt 20 Sgr., der Wundarzt I. und II. Klasse 10 Sgr. für den Besuch zu liquidiren berechtigt; c) ist die requirirte Medizinalperson genöthigt, behufs der Untersuchung der Transportaten eine Reise zu unternehmen, so hat dieselbe, außer der Gebühr für das ausgestellte Attest, die tarifmäßig festgesetzten Diäten und Transportkosten zu liquidiren. (Minist. d. geistl. rc. Angel. u. d. Innern v. 31. Januar 1844, M. Bl. S. 51.) In allen Fällen, wo die Ausfertigung der gedachten Atteste nicht ohne Kosten zu ermöglichen ist, genügt die nachfolgend bezeichnete Bescheinigung der Kommandoführer resp. Ortsbehörde über die Nothwendigkeit der Vorspann-Entnahme bis in das nächste Militair-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militair-Arzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat. (M. C. Nr. 143 u. Laz. Reglt.)

Justifizirung der Krankenfuhren durch Atteste. Wenn am Orte der Erkrankung kein Militairarzt vorhanden ist, genügt zur Justifizirung von Krankenfuhren das Attest des Transportführers (bei einzeln gehenden Leuten das der betreffenden Behörde) über die Marschunfähigkeit der erkrankten Individuen, deren Namen und Leiden speziell zu bezeichnen sind. (Reglt. ü. d. Verpfl. d. Rekr.)

Vorspann während der Feldmanöver. Die kantonnirenden Truppen behalten die Feldfahrzeuge, welche sie mitgebracht haben, in der Regel bei sich, und entnehmen

dazu die für Friedensmärsche (S. 356) bewilligten Vorspannpferde. Truppentheile, welche an den Uebungsorten garnisoniren, lassen gewöhnlich ihre Feldfahrzeuge zurück und entnehmen alsdann an Stelle der Vorspannpferde bespannte Wagen. (M. Dek. D. v. 30. Januar 1847.)

Die höheren Truppenbefehlshaber erhalten während der Feldmanöver ebenfalls den gedachten Marsch-Vorspann.

Truppentheile rc., welche während des Feldmanövers bivouacquiren, können den Vorspann über Nacht und bis zum nächsten Kantonnirungs-Quartier behalten, nur muß dies den Vorspännern vor dem Abmarsche aus dem letzten Marschquartier möglichst zeitig eröffnet werden, damit sie sich im Voraus mit Lebensmitteln und Fourage versorgen können. Die Vergütung dafür wird alsdann in der Art gewährt, daß für jeden Tag (also für 24 Stunden) der wirklichen Benutzung, wo weniger als 3 Meilen zurückgelegt werden, oder wo die Entfernung nicht angegeben werden kann, die Bezahlung für 3 Meilen, und bei einer größern Entfernung, für die wirklich zurückgelegte Meilenzahl erfolgt. (A. O. v. 20. Febr. u. M. Dek. D. v. 14. Juni 1835.)

Aus diesen Vorschriften läßt sich entnehmen, daß die eintägige Benutzung der Vorspannwagen die Regel bildet und daß für jeden folgenden Tag und für jedes neue Marschquartier resp. Kantonnement eine neue Gestellung eintreten soll. Den Truppen-Kommandos ist daher auf's Strengste anempfohlen, von dieser Regel nur in den dringendsten Fällen eine Ausnahme zu machen. (M. Dek. D. v. 17. August 1868.)

Werden den Zahlmeistern, welche keine Ration beziehen, während der Feldmanöver Kommandos zum Brot- und Fourage- rc. Empfang übertragen, so sind diese einem Marsche gleich zu achten und kann, sobald dazu Reitpferde benutzt worden sind, die regulativmäßige Vorspann-Vergütung für dieselben (zu 3 Meilen) gewährt werden, selbst wenn die betreffende Tour weniger als zwei Meilen beträgt. (M. Dek. D. v. 23. Okt. 1840 u. 26. August 1842*). Dasselbe findet statt, wenn dergleichen Zahlmeister während der sich fortbewegenden Feldmanöver die Kolonne der Wagen zu beaufsichtigen und zu führen haben, welche dem Truppentheile die Lebensmittel nachführen, und wenn sie nach dem Einrücken der Truppen in die Quartiere oder Bivouacs wieder aufbrechen müssen, um in entfernten Magazinen dem Empfange der Fourage u. s. w. beizuwohnen. (M. Dek. D. v. 29. Jan. 1835.) Haben jedoch Zahlmeister an den auf die Bivouacs folgenden Ruhetagen bei der Rückkehr vom Bivouacs-Platze nach den jedesmaligen neuen Kantonnirungen Reitpferde benutzt, welche nicht vom Lande requirirt worden sind, so kann ihnen die regulativmäßige Geldvergütung dafür nur auf die wirkliche Entfernung des zurückgelegten Marsches gewährt und von denselben in dieser Beziehung eine Gleichstellung mit den ländlichen Vorspanngestellern nicht in Anspruch genommen werden. (M. Dek. D. v. 9. Jan. 1847.) Bei bloßen Manövern, wobei die Zahlmeister keine Funktionen haben, die den Dienst zu Pferde verlangen, stehen ihnen keine Reitpferde zu. (M. Dek. D. v. 24. Oktbr. 1834.)

Den zur Abholung der Lebensmittel, des Brotes und der Fourage während der Feldmanöver erforderlichen Vorspann entnehmen die Truppen aus ihren Kantonnirungen ohne Bezahlung und quittiren darüber. Inwieweit die bespannten Train-Kolonnen der Armee-Corps bei den Truppen-Uebungen selbst zum Transport von Manöverbedürfnissen rc. mit Nutzen für den Uebungszweck verwendet werden können, ist dem Ermessen der General-Kommandos überlassen. (Kr. M. v. 29. Mai 1854.)

Transportmittel der Administrations-Beamten bei den Truppen-Uebungen.

Die Geschäfte der Administrations-Beamten bei den Corps- und Divisions-Uebungen bestehen im Wesentlichen in der Verwaltung eigener oder in der Beaufsichtigung der Magazine der Lieferanten, in der Beaufsichtigung der etwaigen Kantonnements-Lazarethe, in der Beseitigung der beim Empfange der Lebensmittel und Bivouacs-Bedürfnisse etwa

---

*) Den unberittenen Zahlmeistern, welche auf das Vorspann-Reitpferd verzichten, kann die bestimmungsmäßige Geldvergütung, ohne Rücksicht auf die wirklich zurückgelegte Entfernung, stets für 3 Meilen pro Tag gewährt werden. (M. Dek. D. v. 21. Juni 1863. M. W. S. 211.)

entstandenen Differenzen und in der Zuweisung des für die Truppen ausgeschriebenen Vorspanns oder der gemietheten Transportmittel, wogegen die Zuführung der Verpflegungs- und Bivouacs-Bedürfnisse nach den einzelnen Bedarfspunkten Sache der Truppentheile ist. Hiernach ist das Berittensein der Beamten zu den bezeichneten Geschäften bei den Divisions-Uebungen, sowie bei der Theilnahme an der Abschätzung der durch die Uebungen hervorgegangenen Flurschäden nur hinsichtlich desjenigen Mitgliedes der Intendantur als nothwendig anerkannt, das sich behufs Leitung der Administration in der Nähe des Befehlshabers der Truppen-Uebung befindet und genöthigt sein kann, denselben zu begleiten, auch in der Lage sein muß, etwa eintretende Schwierigkeiten sofort zu beseitigen. In gleicher Weise ist bei den Corps-Uebungen die Berittenmachung derjenigen Intendantur-Mitglieder gestattet, die sich außer dem Intendanten bei den Truppenbefehlshabern befinden, wogegen den übrigen Administrations-Beamten bei etwaiger Veränderung der Magazinpunkte die nothwendigen Transportmittel gewährt werden können. (M. Oek. D. v. 22. Februar 1858.) Die Intendanten, welche im Frieden zwei schwere tägliche Rationen beziehen, haben den Dienst bei den Truppen-Uebungen mit ihren Dienstpferden zu verrichten. Den bei den Truppen-Uebungen Dienste leistenden nicht rationsberechtigten Beamten dürfen auf die Zeit, wo sie nach Anordnung des Intendanten zur Ausübung ihres Dienstes beritten sein müssen, bis zu zwei (schweren) Rationen gewährt werden. (Reglt. ü. d. N. V. d. T. i. F.) Zu den Herbstübungen darf von dem Personal der Divisions-Intendanturen nur der Vorstand und etwa ein Sekretair die Garnison verlassen; der erstere behufs Bearbeitung der bei dem Divisions-Kommando vorkommenden militair-ökonomischen Angelegenheiten und der letztere behufs Beaufsichtigung der Magazine ꝛc. Vorspann zur Fortschaffung von Akten ꝛc. darf deshalb nicht entnommen werden. (M. Oek. D. v. 4. August 1865.)

Anfuhr von Verpflegungs- und Bivouacs-Bedürfnissen.

Wegen Erleichterung in der Vorspann-Leistung bei großen Manövern und einer mit der Versäumniß im Verhältniß stehenden Entschädigung ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Febr. 1835 Folgendes bestimmt: a) die Anfuhr der Zelte, Lagergeräthe und aller Bedürfnisse für die Versorgung der Truppen in den Lagern soll, wie es größtentheils bisher schon geschehen ist, zu denjenigen Militairtransporten gerechnet werden, welche, soweit nicht die Herbeischaffung mit den Lieferanten gleich einverdungen werden kann, entweder zu Wasser oder durch Lohnfuhren fortzuschaffen sind, und für die nur dann Vorspann zu stellen ist, wenn auf einem andern Wege die nöthigen Transportmittel nicht herbeizuschaffen sind. b) Auch bei den Feldmanövern soll darauf Bedacht genommen werden, zur Erleichterung des Landes entweder die Bedürfnisse von den Lieferungs-Unternehmern an den Bedarfspunkten selbst abliefern zu lassen, oder die Transporte und die erforderliche Fuhren- und Pferdegestellung in Entreprise zu verdingen, soweit nämlich darunter nach dem Umfange, nach der Art und den Umständen des Bedarfs kein Nachtheil für die prompte Erfüllung des Dienstes zu besorgen ist und soweit die miethsweise Beschaffung der Fuhren und Pferde bei den Divisions-Uebungen ohne Ueberschreitung der reglementsmäßigen Vorspannkosten und bei den Uebungen ganzer Armee-Corps in den Grenzen der Kosten, welche bei Bezahlung der Vorspannpferde nach dem jedesmaligen Extrapostsatze entstehen würden, erreicht werden kann, wohingegen dies Verfahren für Vorspannfuhren, welche die bequartierten Ortschaften den kantonnirenden Truppen zur Abholung der Fourage, des Brotes und der Viktualien aus nahe gelegenen Magazinorten zu gestellen haben, nicht erforderlich scheint. c) Für den Vorspann, welcher, soweit durch miethsweise Beschaffung das Bedürfniß nicht gedeckt wird, vom Lande zu gestellen verbleibt, ist eine die Versäumniß berücksichtigende Entschädigung insoweit genehmigt, daß den auf Requisition einer kompetenten Militair-Behörde gestellten Anspännern vom Eintreffen an dem Orte, wohin sie einbeordert werden an bis zur Entlassung für jeden Tag, ohne benutzt zu werden, die reglementsmäßige Vergütung einer Fuhrleistung von einer und einer halben Meile gewährt und eine gleiche Vergütung solchen Vorspännern auch zu Theil werde, wenn sie vor Nacht unbenutzt wieder entlassen werden müssen, daß ferner für einen Tag der wirklichen Benutzung in den Fällen, wo

weniger als drei Meilen zurückgelegt werden, oder wo die Entfernung nicht angegeben werden kann, die Vergütung allemal für drei Meilen erfolge. d) Der Antrag, den Vorspann überhaupt von der Abfahrt vom Wohnorte der Anspänner ab bezahlen zu lassen, kann nicht gewährt werden, und soll es in dieser Hinsicht bei dem Bestehenden sein Bewenden behalten; jedoch ist den Vorspännern, welche für die Manöver bei Berlin und Potsdam aus einem entfernteren Umkreise einbeordert werden müssen, aus der Berücksichtigung der hier eintretenden größern oder jährlich wiederkehrenden Leistung ausnahmsweise für die Entfernung, welche sie auf dem Wege von ihrem Wohnorte bis zum Gestellungspunkte erweislich über zwei Meilen zurückzulegen haben, eine Vergütung der Hälfte der reglementsmäßigen Sätze, mithin 3 Sgr. 9 Pf. pro Pferd und Meile zugestanden.

Es sollen aber diese Bestimmungen nur für die angegebenen Zwecke eintreten und bei dem auf Märschen zu gestellenden Vorspann nicht Anwendung haben, auch erleidet die Verpflichtung der Unterthanen zur Vorspann-Gestellung während des Manövers hierdurch in keiner Weise eine Abänderung. Die erforderlichen Einleitungen, daß bei den durch ad c der vorstehenden Bewilligungen von Entschädigungen für die Versäumniß die nothwendigen Justifikatorien für das Liquidationswesen erlangt werden, nach Maßgabe der Umstände und Verhältnisse zu treffen, ist den Intendanturen überlassen. Für den gewöhnlichen Marsch-Vorspann werden nach dem Inhalte der gedachten Allerhöchsten Ordre die Entschädigungen für Versäumniß (ad c) nicht gewährt, hingegen treten dieselben da ein, wo während der Manöver selbst zu Märschen, welche die Bewegung des Manövers mit sich bringt, Vorspann gestellt wird. Bei einer größeren Fuhrenleistung als drei Meilen täglich während der Manöver kommt übrigens die Vergütung nach der wirklich zurückgelegten größeren Meilenzahl zur Liquidation. In Betreff der ad d vorstehend bewilligten Entschädigung für die Entfernung, welche die zu den Manövern bei Berlin und Potsdam einbeorderten Vorspänner auf dem Hinwege von ihrem Wohnorte bis zum Gestellungspunkt erweislich über zwei Meilen zurückzulegen haben, ist bestimmt, daß dieselbe die Landräthe der Kreise, aus denen die Vorspanne beordert werden, (gleichviel ob die Truppen, für welche die Leistungen geschehen, dem Garde- oder einem andern Armee-Corps angehören), bei der Intendantur des Garde-Corps in separaten Liquidationen liquidiren; die Richtigkeit der Entfernungen, welche in diesen Liquidationen angesetzt werden, haben die Landräthe zu vertreten und zu attestiren, ohne daß es deshalb eines weitern Nachweises als der vorschriftsmäßigen Bescheinigung bedarf. Für den Rückweg von dem Entlassungspunkte bis zum Wohnorte ist diese Vergütung nicht bewilligt, vielmehr hört mit der Entlassung eine jede Entschädigung auf. (M. Dek. D. v. 14. Juni 1835*).

Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 30. Oktober 1810 und der dasselbe erläuternden, an die Regierung erlassenen Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. Dezember 1816**) wegen Verpflichtung der Unterthanen zur Fourage-Lieferung für marschirende Truppen sind in einzelnen Fällen Schwierigkeiten erhoben worden. Es ist indessen anräthlich, daß die Intendanturen sich bestreben, das dieserhalb bestehende Verfahren aufrecht zu erhalten und daß dieselben die möglichste Vorsicht anwenden, um alle Differenzen in dieser Angelegenheit zu vermeiden. Den Intendanturen ist daher Folgendes zu ihrem Anhalte mitgetheilt, um etwaigen Wünschen der Regierungen oder Landräthe in vorkommenden Fällen darnach zu entsprechen, ohne daß es einer Anregung dieserhalb seitens der Intendantur bedarf. Die Militair-Verwaltung wird nämlich bei Märschen größerer Truppentheile, sowie in andern Fällen, wo es thun-

---

*) Wegen der Anfuhr der Fourage für marschirende und kantonnirende Truppen wird auf Seite 206 hingewiesen.

**) Darin heißt es: Die Fourage muß in der Regel aus den Magazinen verabreicht werden. An Orten aber, wo keine Magazine sich befinden, ist die Fourage (gemäß §. 5 des Edikts vom 30. Oktbr. 1810) jedesmal von den Unterthanen zu liefern, theils weil wegen Beschaffung der Transportmittel, besonders wenn bei eiligen Truppenmärschen die betreffenden Orte nicht zeitig genug Kenntniß davon erhalten, leicht Verlegenheit entstehen kann, theils weil die Fourage nicht selten, namentlich bei kleinen Kommandos, nur in so geringen Quantitäten erforderlich ist, daß deren Beschaffung aus entfernten Magazinen zu einem unnützen Zeit- und Kostenaufwande führen würde.

lich ist, durch Kontraktschließung oder aus den Magazinen für die Beschaffung der Marschfourage zu sorgen haben; da, wo dies nicht wohl ausführbar ist, werden dagegen die Landräthe und die Ortsbehörden verpflichtet bleiben müssen, diese Fürsorge zu übernehmen, indem sie, wo die in der Nähe wohnenden Unterthanen nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810 dazu verpflichtet sind, diese zur Lieferung gegen Bezahlung der laufenden Marktpreise heranzuziehen, sonst aber den Fouragebedarf zu den möglichst billigen Preisen anzukaufen haben werden. Diese Preise dürfen die laufenden Marktpreise des Orts oder der nächsten Marktstadt nicht übersteigen; wo aber die Bewilligung höherer Preise unvermeidlich sein möchte, würde solches gehörig nachgewiesen werden müssen. Die Regierungen würden über dergleichen Anschaffungen eine sorgsame Aufsicht führen müssen und darüber zu wachen haben, daß die Fourage-Verpflegung gesichert und das fiskalische Interesse nicht beeinträchtigt werde. Wo übrigens von den Regierungen oder Landräthen statt der Martini-Marktpreise für die Marschfourage die laufenden Marktpreise (nämlich die in dem Monate, in welchem die Fourage-Lieferung geschieht, stattgefundenen Durchschnitts-Marktpreise des Ablieferungs-Orts oder der nächsten Marktstadt, wenn in jenem keine Märkte sind) gewünscht werden möchten, können selbige vergütet werden; es muß dann aber bei der Liquidirung der laufenden Marktpreise für die Dauer verbleiben, indem nicht wieder zu einer andern Zeit die Martini-Preise gewährt werden dürfen. Insoweit nun bei Märschen größerer Truppentheile, oder wenn bei den Unterthanen Mangel an Fourage herrscht, die Beschaffung der Marschfourage von der Militair-Verwaltung besorgt und dabei die Hinsendung aus den Magazinen der Kontrakts-Schließung vorgezogen werden möchte, werden die Transportmittel der Unterthanen aus dem Militairvorspann-Fonds reglementsmäßig vergütet werden müssen, indem in den Fällen, wo die Unterthanen zur Lieferung der Fourage nicht im Stande sind, auch nicht verlangt werden kann, daß sie die Fourage durch unentgeltliche Fuhren aus dem Magazin abholen sollen. (M. Oek. D. v. 18. Febr. 1828.)

Versendung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen.

Inwieweit die durch die Bekleidungswirthschaft der Truppen bei der Auffrischung der Vorräthe und Abfindung der Kompagnien ꝛc. entstehenden Transport- und Emballage-Kosten, sowie Rollgeld besonders vergütet werden ist Seite 77 näher angegeben.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften marschiren im Dienst- (dem dritten) Anzuge, mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen zu verpackenden Gegenstände müssen regimenterweise, in einem Packgefäß verpackt, so zeitig abgesandt werden, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Zusammentritt des Bataillons bei demselben eintreffen. Die Frachtkosten werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon gezahlt und demnächst liquidirt. Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht verpackt werden. Die Packgefäße bleiben bis zur Auflösung des Bataillons bei demselben asservirt und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt. (A. V. B. Nr. 7 pro 1868.)

Die Liquidirung der Rücksendungskosten geschieht für jedes Regiment von demjenigen Bataillon, dem die Regiments-Oekonomie obliegt. Bei der Rückkehr haben diejenigen Mannschaften, die bis zu ihrem Bestimmungsorte durchweg die Eisenbahn benutzen, die Sachen als Frachtgut mitzunehmen, wogegen die Effekten derjenigen Mannschaften, welche bis zu ihrer Garnison nicht durchgängig auf dem Schienenwege befördert werden können, an diejenigen Bataillone, denen die Regiments-Oekonomie zugetheilt ist, abzusenden und von dort aus bei Gelegenheit der Bekleidungs-Abfindung oder in portofreien Packeten à 20 Pfd. an die betreffenden Bataillone weiter zu befördern sind. (M. Oek. D. v. 19. Febr. 1863.)

In den Frachtbriefen muß angegeben sein: die Zeit der Lieferung, die Anzahl der Frachtstücke und die Signatur derselben, das Gewicht der Effekten in Preußischen Centnern und Pfunden und der Betrag des bedungenen Frachtlohns. (M. Oek. D. vom 16. Oktober 1845.)

Beim Eintritt einer Mobilmachung werden alle bei anderen Truppen ꝛc. zum Zweck der Mobilmachung vorräthig gehaltenen Gegenstände abgegeben resp. auf Kosten des

illitair-Fonds auf dem billigsten Transportwege abgesandt (siehe S. 272.) Die zum
ransport der Bekleidungs- 2c. Gegenstände bei Garnison-Veränderungen nöthigen Trans-
rtmittel sind bereits Seite 423 näher angegeben. Wegen Fortschaffung der Parade-
hen bei Corps-Uebungen siehe Seite 425.

Transport von Munition und Waffen.

Werden den auswärtigen Truppen in Friedens-Verhältnissen aus den Artillerie-
epots zu ihrer ersten Ausstattung oder in Folge der Einführung einer neuen Con-
uktion zu einer Neuausstattung Streitmittel verabreicht, oder wird den Truppen aus
m Artillerie-Depot in Stelle unbrauchbarer, verlorener, entwendeter, verbrannter 2c.
treitmittel ein Ersatz geleistet, so tragen die Artillerie-Depots, aus deren Beständen
verfandten Sachen ausscheiden, die mit dem Hin- und Rücktransporte verbundenen
sten. Ein gleiches gilt von den Kosten für den Transport der jährlich zu verab-
chenden normirten Uebungs-Munition vom Artillerie-Depot-Orte bis ins Stabsquartier
r Truppentheile.

Um den Truppen der Artillerie den ihnen zum Zwecke der Auffrischung der Be-
inde des Artillerie-Depots auferlegten Austausch der neubeschafften und angefertigten
egenstände gegen ältere Stücke gleicher Art zu erleichtern, haben die Artillerie-Depots
e mit dem Austausche verbundenen Transportkosten zu übernehmen. Die bei den
chießübungen der Linien-Artillerie vorkommenden Transporte, mit welchen ein Austausch
n Gegenständen nicht verbunden ist, sind von den Regimentern aus dem Revuegelder-
onds zu bestreiten, dagegen sind die Kosten für die Transporte bei den Schießübungen
r Landwehr-Artillerie und bei den Festungs- und Belagerungs-Dienstübungen, ebenso
Transportkosten in Folge der Ergänzung und Instandhaltung der Artillerie-Depot-
estände, einschließlich des Materials der Feld-Artillerie, der Festungs- und unbespannten
ld-Exercir-Artillerie, aber ausschließlich des Materials der bespannten Feld-Exercir-
tillerie, von den Artillerie-Depots zu tragen.

Alle sonstigen mit der Verabreichung und mit der Zurücklieferung von Streit-
itteln an und von Truppen verbundenen Transportkosten haben die Truppen zu über-
hmen, wenn besondere Bestimmungen nicht ein Anderes festsetzen.

Bei den Versendungen, welche zwischen den Artillerie-Depots oder zwischen diesen
nd andern Lokal-Verwaltungen vorkommen, hat der Empfänger die Transportkosten zu
hlen und in Liquidation zu bringen. Diejenigen Transportkosten, welche einem Artillerie-
epot für empfangene Speditions-Gegenstände erwachsen sind, hat dasselbe von dem-
nigen Artillerie-Depot 2c., welches die Sachen in Einnahme nachzuweisen hat, gegen
usendung des mit der Erstattungs-Bescheinigung versehenen Frachtbriefes wieder einzuziehen
Vorschr. z. Verw. der Art. Dep.)

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach demselben Orte jährlich nur ein
ransport mit Uebungs-Munition zu gehen braucht und die Transporte für Orte auf
rselben Tour thunlichst kombinirt, demnach also Transporte von Munitions-Gegen-
inden, namentlich in geringen Quantitäten, möglichst vermindert werden.

Die Artillerie-Depots und andere Militair-Behörden, welche Munitions-Gegen-
inde zu verabfolgen resp. zu versenden haben, sind angewiesen, sich mit den empfangen-
n Behörden, Truppentheilen und Instituten im Sinne des Vorstehenden zu vereinbaren.

Zugleich ist aus ökonomischen Rücksichten allgemein bestimmt, daß zur Begleitung
n Transporten mit Uebungs-Munition nach anderen Orten in der Regel nur Gemeine,
ter Führung von sachverständigen, zuverlässigen Unteroffizieren, und nur bei besonderen
eranlassungen ausnahmsweise auch noch Offiziere zu kommandiren sind. (A. K. O. v.
October 1869. A. V. B. S. 179.)

Ermittelung des Gewichts zu versendender Gegenstände.

Hinsichtlich der Verwiegung der zu verladenden Gegenstände ist es zur möglichsten
sparung von Kosten für angemessen und zulässig erachtet, daß überall die Waagen der
Orte befindlichen Kgl. Garnison-Anstalten benutzt werden. Die betreffenden Truppen-
eile haben sich daher in solchen Fällen mit den Vorständen der Verwaltungen (Gar-

nison-Verwaltung oder Proviant-Amt ꝛc.) über die Zeit und den Ort der Verwiegung zu benehmen und die Verwaltungen selbst, allerdings ohne Beeinträchtigung des eigenen Verwaltungs-Dienstes, den Requisitionen der Truppen auf Bereitstellung der Waagen und Gewichte zu entsprechen. — Die Verwiegung läßt der Truppentheil durch zu kommandirende Mannschaften unter Aufsicht eines Offiziers bewirken, und ist ein Attest des letztern über die Richtigkeit des ermittelten Gesammtgewichts der Liquidation über die Frachtkosten als Belag beizufügen. Den Fuhrunternehmern bleibt es unbenommen, dem Geschäfte des Verwiegens beizuwohnen. In den Fällen, wo Königliche Waagen gar nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, muß die Verwiegung nach wie vor auf den städtischen Waagen geschehen und die Transportkosten-Liquidationen mit dem Raths-Waage-Atteste belegt werden. Der Transport-Unternehmer ist, da die Verwiegung mit in seinem Interesse erfolgt, kontraktlich zu verpflichten, das Waagegeld ganz oder doch zur Hälfte zu tragen. (Kr. M. v. 23. Dezbr. 1852. M. W. Nr. 1 pro 1853.) Die zur Beförderung mit Staats- ꝛc. Eisenbahnen bestimmten Güter sind vor der Aufgabe in der vorhin beschriebenen Weise zu verwiegen und mit dem vorschriftsmäßig ausgefertigten, die Gewichtsangabe enthaltenen Frachtbriefe versehen der betreffenden Eisenbahn-Güter-Expedition einzuliefern. (Kr. M. v. 5. März 1860.)

Boten und Wegweiser.

Sind auf den Märschen Fußboten oder Wegweiser erforderlich, so sollen diese in der Regel nur bis zum nächsten Orte auf der Tour gefordert werden, von wo ab ein anderer Bote die Führung übernimmt. Wenn der Weg, den ein solcher Bote zurückzulegen hat, weniger als eine Meile beträgt (wobei niemals der Rückweg mitzurechnen ist) so müssen solche Boten unentgeltlich gestellt werden. Für die ohne Rückweg wenigstens eine Meile betragenden Entfernungen wird die Vergütung pro Meile mit 3 Sgr. 9 Pf. für einen Fuß- und mit 7 Sgr. 6 Pf. für einen reitenden Boten gewährt. (Allg. Kr. Dept. v. 2. Sept. 1811. M. Oek. D. v. 17. Juni 1831.) Die Vergütung für einen Fußboten kann bis zu 5 Sgr. pro Meile geleistet werden, wenn solches ortsüblich und dies von der Obrigkeit bescheinigt wird. (M. Oek. D. v. 29. März 1849.) Bei den Ortschaften, welche wegen ihrer Lage an Militairstraßen oft mit Botendiensten, sei es als Wegweiser oder zum Fortbringen von Briefen beläſtigt werden, findet eine Ausnahme dahin statt, daß diese Boten weiter als bis zum nächsten Orte oder wenigstens eine Meile mitgenommen oder gesendet werden können, um die festgesetzte Vergütung zu erhalten. (Ministerielle Bestimmung vom 7. April 1819.) Auf großen Wegen und da, wo aufgestellte Wegweiser die Tour sicher bezeichnen, dürfen keine Boten angenommen werden. Nur da, wo die Wegweiser fehlen, und besonders, wo nicht geordnete Nebenwege zu passiren sind, ist die Gestellung der Boten zuläſſig. (Kr. M. vom 18. April 1837 und 26. April 1839.) Für Fußboten, welche die Civilbehörden zur Besorgung der Etappen-Angelegenheiten verschicken, erfolgt keine Vergütung. Es soll in dieser Beziehung die Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 19. Dezember 1817 maßgebend bleiben. (Minister des Krieges und Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen v. 7. April 1819.)

Die Boten, welche in außergewöhnlichen Verhältnissen zur Beförderung der Einberufungs-Ordres für Reservisten und Landwehrmänner angenommen werden müssen, erhalten die Vergütung auf Grund freier Uebereinkunft von den Landräthen, welche dieselbe bei der betreffenden Intendantur liquidiren. Anders ist es bei eingetretener Mobilmachung, da alsdann die Kommunen zur unentgeltlichen Gestellung der Boten verpflichtet sind. (M. Bl. pro 1862 S. 175.)

Ueberfrachtskosten, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder.

Nach den kriegsministeriellen Erläuterungen zum Reisekosten-Regulativ (siehe Seite 347) enthält das regulativmäßige Meilengeld auch die Vergütung für alle Nebenkosten an Uebergewicht, Chaussee-, Brücken-, Fährgeld ꝛc. und findet daher eine besondere Vergütung solcher Kosten nicht statt.

Den nach vollendetem dreijährigen Cursus von der Kriegsakademie zurückkehrenden Offizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie wird behufs Fortschaffung ihrer Bücher und Hefte die tarifmäßige Vergütung für 50 Pfd. Ueberfracht gewährt, da diese Offiziere die Reise mit ihren Dienstpferden marschmäßig zu machen und deshalb auf Meilengelder keinen Anspruch haben. (M. Dek. D. v. 15. Febr. 1855.)

Chausseegeld wird nicht erhoben: 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören; 2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienste und in Dienst-Uniform geritten werden*); ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Fall nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen; 3) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen. (Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840. G. S. S. 94.) In den Fällen ad 2 wird der Nachweis geführt durch die von den Regierungen ertheilten Marschrouten, auf Grund welcher auch ohne spezielle Erwähnung der Befugniß zur Chausseefreiheit soviel Dienstpferde die Chaussee frei passiren, als darin zum Rationsempfange berechtigt aufgeführt sind, in Ermangelung solcher Marschrouten aber durch offene Ordres, ausgestellt von einer oberen Militair-Behörde bis zum Kommandeur eines Regiments oder einzeln stehenden selbstständigen Truppentheils (eines Bataillons, einer Eskadron oder Artillerie-Kompagnie), in welchen jedoch ausdrücklich bemerkt werden muß, daß die Pferde, als zur Zahl der etatsmäßig zum Rationsempfang berechtigten gehörig, die Chaussee frei zu passiren haben. Auf Dienst- und Versetzungsreisen, welche Offiziere oder Militair-Beamte zu Wagen machen, hat diese Befreiung nicht Anwendung, vielmehr müssen dafür (mit Ausnahme der Vorspannfuhren, welche nach dem Chausseegeldtarif befreit sind) die Chausseegelder nach wie vor entrichtet werden.

Zu den von Entrichtung des Chausseegeldes befreiten Armee-Fuhrwerken gehören außer den Truppenfahrzeugen, welche mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen, als Armee-Fuhrwerk erkennbar sind, auch diejenigen Wagen, welche Truppen-Kommandeure und höhere Militair-Beamte im mobilen Zustande behufs Fortschaffung von Registraturen, Effekten und dergleichen besitzen. Da diese Wagen in verschiedenen Formen vorkommen und deren Bestimmung aus ihrer äußeren Beschaffenheit nicht immer zu entnehmen ist, so bedarf es für dieselben, wenn sie, ohne einer Truppe angeschlossen zu sein, eine Chausseegeld-Hebestelle berühren, behufs Gewährung der Chausseegeldfreiheit eines besondern Ausweises, bestehend in einer von dem Offizier oder Beamten, welchem der Wagen gehört, unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung, in welcher der Name und die Dienststellung des Besitzers, sowie die Bestimmung des Wagens angegeben ist. (Kr. M. v. 2. Mai 1862. M. W. S. 152.)

Von der Entrichtung des Damm-, Brücken- und Fährgeldes sind die Dienstpferde der Offiziere und der in der Kategorie der Offiziere stehenden Militair-Beamten an denjenigen Passagen ebenfalls befreit, welche das Militair nach den daselbst geltenden Tarifs frei zu passiren berechtigt ist. (Kr. M. vom 18. Aug. 1850. M. W. Nr. 34.) Die Befreiung marschirender Truppen von Entrichtung der Privatzölle gründet sich auf den §. 104 Thl. 2 Tit. 15 des Allg. L. R. in Verbindung mit den §§. 88 und 51 l. c., weil unter der allgemeinen Benennung der Zollgerechtigkeit auch die Abgabe für den

---

*) Berittene Offiziere sind innerhalb einer Meile von ihrem Garnison-Orte nur dann von der Entrichtung des Chausseegeldes befreit, wenn sie sich in Uniform befinden und zugleich bewaffnet sind. Das Anhalten bei der Barriere liegt allen Militairs ob, auch wenn sie von der Entrichtung des Chausseegeldes befreit sind. (Kr. M. v. 12. März 1868.)

Gebrauch der Fähre verstanden wird und der Fiskus nach den erwähnten Gesetzesstellen von allen Privatzollabgaben ausgeschlossen ist*). (M. Oek. D. v. 20. März 1844.)

Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen 2c.

In gewöhnlichen Verhältnissen. Für die Beförderung von einzelnen Mannschaften als auch von Kommandos und geschlossenen Truppentheilen ist der Fußmarsch die Regel. Die Beförderung mit der Eisenbahn, dem Dampfschiffe oder mit der Post findet nur dann statt, wenn es das Dienstinteresse erheischt. Die Entscheidung darüber steht zu:**) a) bei einzelnen Mannschaften sowie bei Kommandos von 2 bis incl. 4 Mann dem Regiments-, bei detachirt stehenden Bataillonen und Artillerie-Abtheilungen, sowie bei den Pionieren dem Bataillons- resp. Abtheilungs-Kommandeur; b) bei Kommandos von 5 bis incl. 90 Mann dem kommandirenden General; c) bei größeren Kommandos und geschlossenen Truppentheilen — der geschlossene Truppentheil beginnt mit der Kompagnie, der Eskadron und Batterie — dem Kriegs-Ministerium***). (Regl. ü. d. R. V. d. T. i. F. u. Kr. M. v. 7. Decbr. 1859. M. W. Nr. 51.)

Alle Rekruten und Reservisten oder solche Mannschaften, welche noch nicht in den Truppenverband getreten resp. aus demselben geschieden sind, sollen ihren Truppentheilen beziehungsweise ihrer Heimath soviel als möglich mittelst der Eisenbahnen oder Dampfschiffe zugesandt werden, vorzugsweise überall da, wo sie das Ausland zu passiren haben. (Regl. ü. d. Verpfl. d. Rekr.)

Zur Justificirung der durch die Beförderung einzelner Mannschaften mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen entstandenen Kosten bedarf es nur der pflichtmäßigen Erklärung derjenigen Militair-Behörde, welche die Beförderung per Eisenbahn oder Dampfschiff anordnet, darüber, daß diese Beförderungsart aus dienstlichen Rücksichten erforderlich war. (Kr. M. v. 16. April 1855.)

Im Frieden ist der Transport von Dienstpferden auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für Rechnung der Staats-Kasse nur in denjenigen Fällen gestattet, wo es höhern Orts für angemessen erachtet wird, geschlossene Truppentheile auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen befördern zu lassen, wogegen es einzelnen versetzten oder kommandirten Offizieren stets überlassen bleibt, ob sie ihre Pferde etappenmäßig marschiren oder auf ihre Kosten auf Eisenbahnen 2c. befördern lassen wollen. (Kr. M. v. 16. März 1850. M. W. S. 242.) Nur dann dürfen die Kosten für Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen auf die Staatskasse übernommen werden, wenn die zurückzulegende Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt†). (A. O. v. 25. April 1867. A. V. B. S. 30.) Den betreffenden Offizieren werden nur die wirklich gezahlten Transportkosten in Grenzen der den Eisenbahn-Verwaltungen nach den bestehenden Verträgen resp. nach dem Reglement für die Beförderung von Truppen 2c. auf den Staats-Eisenbahnen zustehenden Sätze und zwar

---

*) Die Fährgelder werden gezahlt, wenn nach alter Gerechtigkeit der Fiskus laut Tarif nicht befreit worden, mit den Pächtern soll aber wegen Ermäßigung für das Uebersetzen von Militairs unterhandelt werden.

**) Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften können unter Benutzung der Eisenbahnen nach Potsdam entsendet werden. (Kr. M. v. 31. Jan. 1854.) Auch können die von der Schul-Abtheilung an die Truppen abzugebenden Zöglinge soviel als möglich mittelst der Eisenbahn bis zu ihrem Bestimmungsorte befördert werden. (M. Oek. D. v. 13. März 1858.)

Ferner ist nachgegeben, daß die zur Verrichtung der verschiedenen Arbeiten bei den in Spandau niedergelegten Feldbeständen der Batterien und Kolonnen abzusendenden Mannschaften der Garde-Artillerie den Marsch mittelst der Eisenbahn zurücklegen dürfen. (M. Oek. D. vom 3. April 1854.)

***) Zur Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe bei Märschen geschlossener Truppentheile oder Kommandos in der Stärke von mehr als 90 Mann, *sofern durch diese Beförderungsweise keine Mehrkosten gegen den Landmarsch erwachsen*, kann das General-Kommando die Genehmigung ertheilen. (A. O. v. 28. Jan. 1869.)

†) Auf die direkte Entfernung. Wenn beispielsweise die direkte Entfernung auf dem Landwege 19½ Meilen, die Tour nach dem Schienenwege aber 20 Meilen und mehr betrüge, so würden die Kosten der Beförderung durch die Eisenbahn nicht erstattet werden können. (M. Oek. D. v. 26. Juli 1870. A. V. B. S. 121.)

auf soviel Pferde erstattet, als den Offizieren in der vor der Versetzung resp. dem Kommando innegehabten Stelle Rationen kompetiren. Außer diesen Kosten dürfen beim Transport von 1 bis 3 Pferden für einen Pferdewärter, beim Transport von 4 bis 6 Pferden für zwei Pferdewärter und beim Transport von mehr als 6 Pferden für drei Pferdewärter die Beförderungskosten nach den ermäßigten Sätzen in Ausgabe passiren. (Kr. M. v. 7. Mai 1867. A. V. B. S. 30.)

Einem mit Mannschaften entsendeten rationsberechtigten Offizier dürfen, sobald das Kommando per Eisenbahn befördert wird, die Kosten für den Eisenbahntransport seines Dienstpferdes nur in den Fällen erstattet werden, wenn das Kommando nach dem Verlassen der Eisenbahn noch einen Marsch zurückzulegen hat, oder wenn der betreffende Offizier am Bestimmungsorte sein Pferd zur Ausübung des Dienstes gebraucht. (M. Oek. D. v. 27. Nov. 1863. M. W. S. 316.)

Den vom Lehr-Infanterie-Bataillon mit den Kommandos in ihre Garnison zurückkehrenden Hauptleuten sind die durch den Eisenbahntransport ihrer Pferde entstandenen Kosten ohne Ausnahme zu erstatten, während hinsichtlich der einzeln Kommandirten, die vorstehende Bestimmung der A. O. v. 25. April 1867 maßgebend bleibt. Letztere findet auch Anwendung auf die zur Kriegs-Akademie und zum Militair-Reit-institut kommandirten Kavallerie-Offiziere. Die denselben bisher auferlegte Verpflichtung, diese Reisen mit den Dienstpferden zurückzulegen, ist aufgehoben. (M. Oek. D. vom 15. Decbr. 1868.)

Offiziere, welche außerhalb ihrer Garnison etatsmäßige Dienstpferde ankaufen, haben für den Transport derselben auf der Eisenbahn, die vollen tarifmäßigen Kosten zu zahlen. (M. Oek. D. v. 17. Octbr. 1870. A. V. B. S. 157.)

In außergewöhnlichen oder Kriegs-Verhältnissen. Die durch Benutzung der Eisenbahnen zum Transport großer Truppenmassen entstehenden bedeutenden Kosten sind in der Regel nur dann aufzuwenden, wenn eine militairisch wichtige, erhebliche Beschleunigung der Concentration dadurch erreicht wird, sowie wenn einzelne Detachements schnell auf einen bedrohten Punkt geworfen werden sollen (§. 1 Organisation des Transports großer Truppenmassen auf Eisenbahnen vom 1. Mai 1861.)

Im Kriege ordnet der kommandirende General die Beförderung einzelner Mannschaften und ganzer Truppentheile mit Eisenbahnen und Dampfschiffen an. (Regl. über d. G. V. d. A. i. K.)*) Unter kriegerischen Verhältnissen ist die Bestimmung über die Mitnahme der Pferde auf Eisenbahnen ꝛc. unter der Voraussetzung, daß bei der Anordnung dieses Transports der Kostenpunkt nach Möglichkeit wird berücksichtigt werden, im Allgemeinen zwar den höhern Militair-Befehlshabern überlassen, jedoch sind in jedem einzelnen Falle die Gründe für die Nothwendigkeit der Beförderung in dem desfallsigen Atteste anzugeben. (Kr. M. v. 16. März 1850.)

In Betreff der Benutzung von Courier- und Schnellzügen zur Beförderung von Militairpersonen ist darauf aufmerksam gemacht, daß Militairpersonen, welche zu den ermäßigten Preisen fahren, von der Beförderung in den Courier- und Schnellzügen ausgeschlossen sind, und diese Züge daher in der Regel von Militairpersonen nicht benutzt werden dürfen. Insofern in Kriegszeiten die Benutzung von Courier- und Schnellzügen zur Beförderung von Militairpersonen durchaus nothwendig ist, und ohne Beeinträchtigung der fahrplanmäßigen Durchführung der Züge erfolgen kann, müssen die vollen tarifmäßigen Kosten bezahlt werden. Die dadurch entstehende Mehrausgabe würde jedoch diejenige Militairbehörde, welche den Befehl zur Benutzung dieser Züge ertheilt hat, zu motiviren und event. zu vertreten haben. (M. Oek. D. vom 6. Decbr. 1866. M. W. S. 545.)

Bei dem Transport mobiler Truppentheile auf den Eisenbahnen dürfen per Kompagnie, Eskadron und Batterie ein Marketender — jedoch nur für seine Person,

---

*) In dringenden Fällen haben diese Befugniß auch die Infanterie-Bataillons-, Kavallerie-Regiments-, Artillerie-Batterie- und Pionier-Kompagnie-Kommandeure. (Anmerk. zu §. 34 des Reglts. ü. die Nat.-Verpfl. der Armee im Kriege.)

also ohne Pferd und Wagen — auf Staatskosten befördert werden. (Kr. M. vom 7. Juli 1859.)

Zu der Anmeldung von Militair-Transporten behufs der Beförderung auf Eisenbahnen, ist ausschließlich diejenige Kommandobehörde verpflichtet und berechtigt, welche den Zusammentritt des Transports anordnet. Hierdurch wird dieselbe nicht behindert, diese ihre Verpflichtung und Berechtigung ausdrücklich an eine der in Alinea 5 der Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen genannten untergebenen Behörden oder Personen zu übertragen. Die Anmeldung selbst hat nur bei derjenigen Eisenbahnverwaltung zu erfolgen, in deren Bereich der Einschiffungsort liegt. An diese zunächst betheiligte Bahnverwaltung ist gleichzeitig das Ansuchen zu richten, die erforderlichen Verabredungen mit den von dem Transporte berührten Anschlußbahnen zu treffen. (Kr. M. v. 14. April 1869. A. V. B. S. 109.)

Ausführung des Transports. Zu den „Bestimmungen über Militair-Transporte auf Eisenbahnen" gehören:

I. Reglement für den Norddeutschen Bund über die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen vom 3. Juli 1868*).

II. Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen nebst Anhang v. 1. Mai 1861.

III. Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf Eisenbahnen vom 1. Mai 1861.

IV. Instruktion für die den (Eisenbahn-) Etappen-Kommandanten beigegebenen Verpflegungs-Beamten v. 1. Decbr. 1863.

Gewöhnliche Transporte. Die Ausführung derselben auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen ist durch das ad I gedachte Reglement beziehungsweise durch die mit den Direktionen der Privat-Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge geregelt (siehe später).

Transporte größerer Truppenmassen. Die ad II bezeichnete Instruktion enthält die von den verschiedenen Waffengattungen bei der Ein- und Ausladung und während der Fahrt zu beachtenden Vorschriften, sowie die zur Verladung von Truppen und Kriegs-Material erforderlichen Einrichtungen des Transport-Materials und der Bahnhöfe. Ein besonderer Anhang zu dieser Instruktion enthält die Anleitung zur Ausführung der Beförderung verwundeter und kranker Militairs auf Eisenbahnen.

Die ad III erwähnte Organisation bezieht sich auf das System und die allgemeinen Grundsätze, sowie auf die zur Leitung und Aufsicht einzusetzenden Behörden (Central-Kommission, Exekutiv-Kommission, Linien-Kommission, Etappen-Kommission). Die darin enthaltenen Bestimmungen finden überall da Anwendung, wo es sich um Truppen-Transporte von größerem Umfang und längerer Dauer handelt, sofern sie nicht nach erfolgtem Ausbruch des Krieges, durch die „Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges" aufgehoben werden.

Die in den allegirten Instruktionen ꝛc. enthaltenen Bestimmungen finden auch bei Benutzung der Eisenbahnen zum Transport größerer Truppenmassen Anwendung.

Im Allgemeinen ist der Dienst bei Militair-Transporten auf der Eisenbahn als ein gemeinschaftlicher der Truppen und der Bahnverwaltungen zu betrachten. Sie unterstützen einander bei scharfer Trennung des beiderseitigen Dienstbereichs. Die Truppen und die Bahnbeamten erhalten Befehle allein von ihren resp. Vorgesetzten; wo es der gemeinschaftliche Dienst erfordert, haben diese Vorgesetzten sich mit einander in Benehmen zu setzen. Die erforderlichen Anordnungen zum Transport und während des Transports werden vereinbart. Für größere Transporte und in Kriegszeiten sind in dieser Beziehung die in der früher gedachten Organisation enthaltenen Grundsätze maßgebend.

---

*) Dazu gehören noch: a) Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Staats-Eisenbahnen; b) Reglement wegen Beförderung militairischer entzündlicher Munition auf den zum Norddeutschen Verbande gehörenden Eisenbahnen.

Nach diesen werden die Maßregeln zur Ausführung der Truppen-Transporte durch Kommissarien der betheiligten Ressorts (der Ministerien des Handels, des Innern und des Kriegs, sowie des Generalstabs der Armee) angeordnet. Dieselben sind schon im Frieden designirt und bilden die Central-Kommission, welche ihren Sitz in Berlin hat. Bei drohendem Kriegsfall hat sie die vom Generalstab ausgearbeiteten militairischen Transport-Tableaux rücksichtlich ihrer Ausführbarkeit in eisenbahn-technischer Beziehung zu prüfen und danach das Weitere zu veranlassen. Zwei Mitglieder dieser Kommission bilden die Exekutiv-Kommission, welche in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Central-Kommission die für den betreffenden Truppen-Transport auszuführenden Maßregeln bestimmt und leitet. Da größere Truppen-Transporte fast immer gleichzeitig auf mehreren Hauptlinien vor sich gehen werden, so würde die Exekutiv-Kommission deren Leitung auf allen Linien nicht durchführen können, und tritt deshalb für jede zu befahrende Hauptlinie*) eine der 5 Friedens-Linien-Kommissionen in Thätigkeit, welche den Transport unter Oberaufsicht und nach Anweisung der Exekutiv-Kommission leitet. Zur Ausübung der Aufsicht an den Ein-, Ausladungs- und Ruhepunkten werden für die Dauer der Transporte Etappen-Kommissionen etablirt**).

Bei kleineren Transporten genügt es, wenn die Eisenbahn-Verwaltung sobald als möglich durch den betreffenden Truppen-Kommandeur oder Transportführer von der Stärke der zu transportirenden Truppen (Offiziere, Mannschaften, Pferde, Fahrzeuge) in Kenntniß gesetzt wird, damit die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können. Beschwerden werden auf dem gewöhnlichen Instanzenwege bei den betreffenden vorgesetzten Behörden angebracht.

Die der früher bezeichneten Organisation 2c. zufolge bestehenden Kommissionen (Central-, Exekutiv-, Linien- und Etappen-Kommissionen) sind jedoch nur Exekutiv- aber keine Disciplinar-Behörden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten, wie den Ministern, deren Delegirte sie sind.

In welcher Weise die verwundeten und kranken Militairs, welche bei Evakuirung der Lazarethe in der Nähe der Armee zur bessern Pflege und Heilung auf entfernte kleine Lazarethe vertheilt werden, beim Transport auf der Eisenbahn behandelt werden sollen, darüber enthält die bereits erwähnte Anleitung das Nähere. Zur Ausführung des Transports sollen, sofern der bequemere Wassertransport nicht angängig ist, vorzugsweise die Eisenbahnen benutzt werden, weil diese bei schnellster und nicht sehr angreifender Beförderung es möglich machen, eine Vertheilung der Patienten über weite Landesstriche zu bewirken.

Staats-Eisenbahnen. Für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf Staats-Eisenbahnen***) besteht das Reglement vom 1. Mai 1861. Danach haben die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, soweit ihre Betriebskräfte es gestatten, die Beförderung von Truppen und Militairpersonen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zu übernehmen. Die Beförderung darf nur in solcher Weise stattfinden, daß dadurch die fahrplanmäßigen, für den Personen-Transport bestimmten Züge nicht verzögert oder unterbrochen werden. Ueber die Zeit der Abfahrt bestimmen die Direktionen, jedoch haben sie die desfallsigen Anträge der Militair-Befehlshaber möglichst zu berücksichtigen. Ebenso ist es den Direktionen überlassen, zu beurtheilen, ob die Beförderung mit gewöhnlichen oder Extrazügen auszuführen. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommandos, sei es nach eigener Ansicht oder auf Anweisung seines Vorgesetzten, aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für nothwendig, so hat die Direktion diesem Verlangen Folge zu geben, in welchem Falle er, seinem Vorgesetzten gegenüber, die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat. Das Ein-

*) Für die Friedenszeit werden die Preußischen und Norddeutschen Eisenbahnen in Bezug auf ihre etwaige Benutzung zu größeren Truppen-Transporten in 5 Hauptlinien getheilt, deren jeder ein bestimmter Komplex von Eisenbahnen angehört.

**) Siehe Etappen-Wesen.

***) Zu diesen gehören: die Königliche Ostbahn, Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, Westphälische Eisenbahn und Saarbrücker Eisenbahn.

und Ausladen der Pferde, Effekten und Geschütze rc. geschieht unter der Leitung der Bahnhofs-Verwaltung durch die Militair-Mannschaften. Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge nach der Abgangs-Station zu befördern. Die für den Transport aus Militair-Fonds zu zahlende Vergütung beträgt:

1. für die Offiziere pro Mann und Meile 4 Sgr.;

2. für Mannschaften vom Feldwebel abwärts — bei den formirten Truppen und Kommandirten pro Mann und Meile 1 Sgr., bei Rekruten und Reservisten pro Mann und Meile 1 Sgr. 6 Pf.;

3. für verwundete oder kranke Militairpersonen auf Matratzen in bedeckten Güterwagen einschließlich der in diesen mitbeförderten Begleiter 15 Sgr. pro Achse und Meile;

4. für 1 Pferd 10 Sgr., für 2 Pferde $7\frac{1}{2}$ Sgr., für 3 Pferde 6 Sgr., für 4 Pferde und darüber $4\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Meile, wenn gewöhnliche Vieh- oder Güterwagen zum Transport gestellt werden*).

5. für jeden vierrädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen, sowie für jedes beladene oder unbeladene Hacket und sonstige Fahrzeug der Ponton- und der leichten Feldbrücken-Kolonne und für jeden Sappeurwagen, sowie für jeden Telegraphen-Stations- und Requisitenwagen 20 Sgr. pro Meile, für jedes unbespannte Geschütz — excl. der Mörser in ihren Lafetten — nebst Zubehör bis zum Gewichte von 41 Centnern, ohne Rücksicht auf seine Dimensionen 20 Sgr. pro Meile, und für jedes Geschütz nebst Ausrüstung über 41 Centner Gewicht 25 Sgr. pro Meile.

6. für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile;

7. für Armee-Bedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören, den Satz von 5 Pf. pro Centner und Meile;

8. für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche als solche mittelst eines von der versendenden Militair-Behörde auszustellenden, mit deren Dienstsiegel beglaubigten und dem Frachtbriefe beizufügenden Requisitionsscheins legitimirt sein müssen, den gewöhnlichen Tarifsatz, jedoch kommt da, wo derselbe sich höher berechnet als 5 Pfennige pro Centner und Meile, nur dieser Satz zur Erhebung, auch wird für Geschützröhren, sowie für Mörser in ihren Lafetten und für Eisenmunition — mit Ausschluß geladener Hohlmunition — bei ganzen Wagenladungen stets nur der Steinkohlen-Frachtsatz berechnet. Für die als Eilgut aufgegebenen Militair-Effekten sind die allgemeinen Tarifsätze maßgebend;

9. werden vier- oder zweirädrige Fahrzeuge in zerlegtem Zustande resp. in ihren einzelnen Theilen der Art zum Transport übergeben, daß dadurch nur der für das Volumen absolut erforderliche Raum in Anspruch genommen wird, so werden die Frachtkosten für diese Fahrzeug-Theile nach pos. 8 dem Gewichte nach berechnet;

10. jedem Offizier ist die freie Mitnahme von 50 Pfd. Gepäck gestattet. Auch sind das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

Beträgt jedoch in den Fällen, wo auf ausdrückliche Anordnung des Kriegs-Ministeriums oder eines hierzu autorisirten Befehlshabers ein Extrazug gestellt ist, die nach vorstehenden Sätzen berechnete Vergütung weniger als 10 Thaler pro Meile, so muß dieser Satz gezahlt werden.

Die Entfernungen der Stationsorte sollen für die Königliche Ostbahn, die Niederschlesisch-Märkische, die Westphälische und die Saarbrücker-Eisenbahn nach dem amtlichen Coursbuche berechnet werden**).

---

*) Werden andere Fahrzeuge, welche mit Einrichtungen zum Transport von Luxuspferden versehen sind, verlangt, dann kommen die gewöhnlichen tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

**) Die Entfernungen der Stationsorte auf den übrigen Eisenbahnlinien werden nach besonderen durch das Armee-Verordnungs-Blatt rc. bekannt gemachten Meilenzeigern in Ansatz gebracht.

Die Fahrgelder der Offiziere und Mannschaften eines Transports sind auf ganze Silbergroschen der Art abzurunden, daß Beträge unter $^1/_2$ Sgr. fortgelassen und von $^1/_2$ Sgr. ab als voll gerechnet werden. Eine gleiche Abrundung der Gesammtkosten findet auch bei den Transporten ad pos. 3, 4, 5 und 6 statt.

Die Ermittelung des Gewichts jeder Sendung von Militair-Effekten und Armee-Bedürfnissen geschieht nach dem Zoll-Centner zu 100 Pfund. Sendungen unter einem halben Centner werden für einen halben Centner gerechnet; bei schwereren Sendungen gilt jedes angefangene Zehntel vom Centner für ein volles Zehntel.

Bei Berechnung der für solche Sendungen zu erhebenden Fracht findet eine Abrundung der Beträge in der Weise statt, daß bei dem ermittelten Frachtgeld für einen Centner Bruchpfennige unter $^1/_2$ gar nicht, von $^1/_2$ und darüber für voll, und bei Berechnung der Fracht für die ganze Sendung auf Einen Frachtbrief Beträge unter $^1/_2$ Sgr. gar nicht, von $^1/_2$ Sgr. ab aber für einen ganzen Silbergroschen gerechnet werden. Stellt sich der Frachtbetrag für das zu Einem Frachtbriefe gehörige Gut geringer als 3 Sgr. so kommt dieser Minimalsatz zur Erhebung.

In Betreff der Erhebung von Wiege-Gebühren und sonstigen, neben dem reglementsmäßigen Frachtgelde etwa zu berechnenden Nebenkosten finden die Bestimmungen der veröffentlichten Betriebs-Reglements und Tarife Anwendung.

Für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Klasse, für die Offiziere Coupés der höhern Klasse gestellt. Sollten die disponiblen Wagen der dritten Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vorhandene Wagen vierter Klasse oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupé der Personenwagen dritter Klasse müssen zehn Personen, in einem Coupé zweiter Klasse acht Personen Platz nehmen. Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personenwagen dritter Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nicht mehr als vier Mann zu placiren.

Die hiernach zu erlegenden Fahrgelder werden auf der Abgangsstation gegen Ertheilung von Militair-Fahrbillets nach einem besondern Formular, von welchem der vorangedruckte Talon bei dem Einnehmer verbleibt, bezahlt.

Sollte dieser Zahlungsmodus in einzelnen Fällen ohne große Schwierigkeiten nicht zu bewerkstelligen sein, so werden die Transportkosten gestundet und auf Grund des vorhin erwähnten, jedoch in diesem Falle vom Truppenführer zu unterschreibenden Talons über die stattgehabte Beförderung bei der Intendantur, in deren Bezirk die Eisenbahn-Direktion ihren Sitz hat, liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Haupt-Kasse der benutzten Staats-Eisenbahn gegen stempelfreie Quittung verfügt. Eine Stundung des Fahrgeldes bei einzeln Kommandirten findet nicht statt.

Alle Truppentheile oder Kommandos, welche mit der Eisenbahn zum ermäßigten Tarifsatze befördert werden sollen, müssen mit einem vom Kommandeur des Truppentheils oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitions-Schein (nach einem besondern Formulare) versehen sein, der an die Station abgegeben wird. Bei einzelnen Mannschaften genügt die Marschroute, auf welcher jedoch der Eisenbahnweg ausdrücklich vorgeschrieben sein muß. Der Expedient der Eisenbahn-Verwaltung muß bei Verabfolgung der Fahrbillets auf der Marschroute den zu benutzenden Zug abstempeln.

Hinsichtlich der Versendung von Pulver und Munition kommen die besondern Bestimmungen des bezüglichen Reglements*) in Anwendung. Die Militair-Verwaltung

---

*) Siehe die Beilage C zum Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861. Diese Bestimmungen über den Transport von Munition 2c. auf Staats-Eisenbahnen gelten auch für sämmtliche unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen.

Sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen sind angewiesen, für die Folge entzündliche militairische Munition ohne deren Verladung in Kriegsfahrzeuge per Eisenbahn nach den Festsetzungen des bezüglichen Reglements in den Fällen befördern zu lassen, wenn diese Transportweise seitens des Kriegs-Ministeriums besonders angeordnet wird. Die Militair-Behörden und Truppentheile haben in desfallsigen Requisitionen ausdrücklich anzugeben, daß der Transport ohne Verladung der

trägt die Gefahr der in solcher Weise beförderten Effekten, und ersetzt allen nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Eisenbahn-Verwaltung selbst entstehenden Schaden, welcher derselben oder andern Personen durch die Beförderung militairischer Munition erwächst.

Beschädigungen, welche sonst bei Beförderung des Militairs oder von Militair-Effekten vorkommen, werden von der Eisenbahn-Verwaltung ersetzt, ausgenommen, wenn die Verluste und Beschädigungen durch das eigene Verschulden des Militairs herbeigeführt oder die erweisliche Folge eines unabwendbaren Zufalls oder unvorhergesehener Natur-Ereignisse sind. Alle etwaigen Beschädigungen, mögen dieselben an Militair-Effekten vorgekommen und von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen oder vom Militair verursacht sein und letzterem der Ersatz obliegen, müssen gleich nach Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise Ausgabe der beförderten Effekten, angemeldet und seitens der Eisenbahn-Verwaltung und militairischer Seits festgestellt und attestirt werden.

Auf alle Transporte von Militair-Personen und Effekten, deren Beförderung nicht für Rechnung der Militair-Verwaltung stattfindet, kommen im Allgemeinen die für die Staats-Eisenbahnen geltenden allgemeinen Betriebs-Reglements und Tarife zur Anwendung; jedoch sollen

1. die Zöglinge des großen Militair-Waisenhauses in Potsdam, des Mädchen-Waisenhauses zu Pretsch, des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, sowie die für Rechnung des letzteren Instituts dem katholischen Waisenhause zu Erfurt überwiesenen katholischen Militairknaben nicht nur für die Reisen behufs ihrer Aufnahme in die genannten Anstalten und nach dem Ausscheiden aus letzterer zu den Reisen nach ihren neuen Bestimmungsorten freie Fahrt in der dritten Wagenklasse haben, sondern auch bei Urlaubsreisen nur den Satz von 1 Sgr. 6 Pf. pro Person und Meile in der dritten Wagenklasse zahlen;

2. die Zöglinge der Königlichen Kadetten-Anstalten bei den Reisen zum Eintritt in die Anstalten, bei Urlaubs-Reisen und bei den Reisen nach ihren Bestimmungsorten nach Entlassung aus den Anstalten in der dritten Wagenklasse zu dem Satze von 1 Sgr. pro Person und Meile befördert werden;

3. die Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner, bei der Einberufung zu den Fahnen und der Entlassung in die Heimath, sowie die Soldaten des stehenden Heeres vom Feldwebel abwärts, nicht nur bei Entlassung in die Heimath, sondern auch bei Urlaubsreisen nach ihrer Heimath und zurück in der dritten Wagenklasse blos 1 Sgr. pro Mann und Meile zahlen.

Dieselben haben in solchen Fällen gleich anderen Eisenbahn-Passagieren Anspruch auf freie Beförderung von 50 Pfund Reisegepäck.

Die Zulassung zu den ermäßigten Fahrpreisen in den Fällen zu 1 bis 3 erfolgt auf Grund der bezüglichen Einberufungs-Ordres, Entlassungs-Scheine und Urlaubs-Pässe, in welchen letzteren bei den unter 3 genannten Personen die Angabe enthalten sein muß, daß der Urlaub zur Reise in die näher zu bezeichnende Heimath ertheilt sei.

Die Königlichen Eisenbahnen haben auch die Invaliden sowohl bei der Einstellung in Invaliden-Institute, wie bei der Entlassung aus denselben, sofern die Transportkosten aus Militair-Fonds gezahlt werden, gleich den Rekruten und Reservisten für den Betrag von 1 Sgr. 6 Pf. pro Meile zu befördern. Bei Beurlaubungen in die Heimath werden die Invaliden gegen Vorzeigung des Urlaubspasses zu dem Satze von 1 Sgr. pro Person und Meile befördert. (M. Oek. D. vom 12. Oktober 1869. A. V. B. S. 180.)

Mannschaften, welche nach Beendigung eines Kommandos von dem Kommandoorte aus auf Urlaub gehen, sind nicht als Kommandirte, sondern als Beurlaubte zu betrachten.

Munition in Kriegsfahrzeuge seitens des Kriegs-Ministeriums angeordnet worden ist. Der Einholung der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums bedarf es nicht. (Kr. M. v. 8. Febr. 1865. M. W. S. 71.) Auf denjenigen Eisenbahnen, auf welchen keine reinen Güterzüge, sondern Güterzüge stets in Verbindung mit Personenbeförderung verkehren, darf entzündliche Munition ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge mit solchen gemischten Zügen in der Regel nicht, oder nur mit Extrazügen befördert werden. (A. K. D. v. 26. März 1865. M. W. S. 125.)

und haben demnach nur auf Beförderung per Eisenbahn zu den für Beurlaubte normirten Sätzen, und zwar auf Grund eines Urlaubsscheins — nicht einer Marschroute — Anspruch. Die den betreffenden Mannschaften resp. Offizieren für die Rückkehr nach der Garnison bestimmungsmäßig zustehenden Kosten sind denselben erst nach ihrem Wiedereintreffen in der Garnison zu zahlen. (M. Oek. D. v. 11. October 1865.)

Die Fahrbillets zu den ermäßigten Preisen müssen mindestens ½ Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden. Wer sich später meldet, hat auf Mitfahrt mit dem betreffenden Zuge keinen Anspruch. Der Zug, wozu ein Fahrbillet zu ermäßigtem Preise genommen, wird auf der Einberufungs-Ordre ꝛc. abgestempelt. Es bleibt hierbei den einzelnen Direktionen überlassen, die Expedition der genannten Personen entweder mittelst der Militair-Fahrbillets oder durch den Verkauf gewöhnlicher Personen-Billets zu bewirken. Im Falle letzteres geschieht, sind die den Billets aufgedruckten Fahrpreise nach den angegebenen Sätzen, unter Zugrundelegung der wirklichen Entfernungen der Bahn, zu berechnen und auf volle Silbergroschen abzurunden.

Den Kontrol-Beamten der Eisenbahn-Verwaltung, namentlich den Zugführern und Schaffnern, muß nicht nur das gelöste Fahrbillet, sondern auch die abgestempelte Einberufungs-Ordre ꝛc. vorgezeigt werden.

Privat-Eisenbahnen. Die Bestimmungen für Militair-Transporte auf Staats-Eisenbahnen kommen im Allgemeinen auch bei Beförderung von Truppen und Militairpersonen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Privat-Eisenbahnen des norddeutschen Eisenbahn-Verbandes zur Anwendung. Das Kriegs-Ministerium (Milit. Oek. Dept.) hat mit den Direktionen der verschiedenen Privat-Eisenbahn-Gesellschaften Verträge abgeschlossen*), und dabei möglichst gleiche Vergütungssätze erstrebt.

Bei Beförderung von Truppen des Norddeutschen Bundes sind zur Zeit noch die innerhalb des vormaligen deutschen Bundes getroffenen „Bestimmungen über die Beförderung von Truppen und Heeresbedürfnissen auf Staats-Eisenbahnen deutscher Bundesstaaten bei einem Bundesaufgebote" maßgebend, in welchen die Einheitssätze der Beförderungsgebühren festgestellt sind. (Nach einer Mittheilung der Direktion der Staats-Eisenbahn in Leipzig und der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.)

Das neue Expeditions-Verfahren für Militairs, wie solches für die auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen zu befördernden Militairs bereits besteht, ist auch bei den meisten Privat-Eisenbahnen eingeführt. (Vergl. M. Oek. D. v. 1. Juli u. 1. Septbr. 1869. A. V. B. S. 153 u. 168, sowie M. Oek. D. vom 26. Novbr. 1870. A. V. B. S. 179.)

Post-Benutzung in Militair-Staats-Dienst-Angelegenheiten.

Portofreiheiten im Allgemeinen. Ueber die Portofreiheit in Militair-Staats-Dienst-Angelegenheiten besteht das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes v. 5. Juni 1869 (B. G. B. S. 141) resp. das hierzu erlassene Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete v. 15. Decbr. 1869; Bestimmungen über die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Postgebietes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg, und Bestimmungen über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Post-Verwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Conventionen beruhen. (A. K. O. vom 18. Decbr. 1869. A. V. B. S. 228.)

Danach verbleibt den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen die Befreiung von Postgebühren in dem bisherigen Umfange.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind. Den Bundesbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

*) Die Verträge werden jedesmal durch das Armee-Verordnungsblatt ꝛc. bekannt gemacht und ergeben die einzelnen Abweichungen gegen die hier bezeichneten Vergütungs-Sätze.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalt ist erforderlich, daß die Sendungen mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und auf der Adresse mit dem Postfreiheitsvermerk „Militaria", „Marinesache" ꝛc. versehen sind. Von dem Erforderniß dieses Verschlusses ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen. (Art. 2.)

Als reine Bundesdienstsache sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen. (Art. 3.)

Diejenigen von Bundesbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Bundesdienstsache angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Bundes-Verwaltungs-Behörden veranlaßt sind. (Art. 4.)

Dienst-Correspondenz. In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden*), mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen. (Art. 7.)

Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abkommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;

2. Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden; a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden, b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden, c) für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten, d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain, excl. aufwärts, e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;

3. Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen: a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Kommandos, b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Kommunalbehörde;

4. in Invaliden-Angelegenheiten: a) die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts**), b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder Kasse;

5. die Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten: a) Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband, b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden, c) Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;

6. in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen,

---

*) Sowie von und an Kommunal-Behörden, ingleichen Sendungen der Kommunal-Behörden unter einander und Sendungen, welche unter der Adresse der magistratualischen Garnison-Verwaltungen aufgeliefert werden. (A. K. O. v. 15. März 1870. A. V. B. S. 44.)

**) Für die portofreie Beförderung ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

er ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allge-
einen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen be-
mmten Offiziers zu ersehen ist;

7. Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau in Berlin und den
il Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis
m Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden. (Art. 8.)

In Betreff der Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes
d der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, tritt keine Aenderung ein. (Art. 9.)

Packetsendungen. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen
rtofreien gewöhnlichen Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund per Stück
eren übrigens mehrere von solchem Einzelngewicht zu einer Adresse gehören können)
cht übersteigen. Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer absendenden Stelle an
nselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen
er Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende
ost das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen werden, widrigenfalls
s Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt. (Art. 2. vergl. auch Art. 8.)

Geldsendungen. Unter den Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind
gleich die im Wege der Post-Anweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern
verstehen. Des Weiteren können im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen
d den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Postanweisungen portofrei vor-
mmen, weil die Gebühr dafür ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse flösse, während
gentliche Geldsendungen in diesem Verkehre ganz oder streckenweise portopflichtig wären.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adressenraum zu setzen,
ter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Er-
ngelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsver-
rk die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Bei-
ung des Amtscharakters zu bescheinigen. (Art. 14. vergl. auch Art. 8.)

Ausländisches Porto. Dasselbe wird in keinem Falle von der Norddeutschen
stkasse getragen. Im Uebrigen siehe wegen der Portofreiheit von Sendungen im Ver-
re mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg den Artikel 11 des
gulativs.

Gebühren. Auch für die portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren ent-
tet werden: 1) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Behändigungsscheine
nsinuations-Documenten); 2) die Gebühr für Bestellung der von weiterher eingehenden
ckete ohne Werthsdeklaration und Sendungen mit deklarirtem Werthe, sowie für Be-
lung der baar auszuzahlenden Beträge zu den von weiterher eingehenden Postanwei-
gen innerhalb des Orts-Bestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt; 3) die Gebühr
Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt oder durch die
Orts-Bestellbezirke vorhandenen Briefkasten bewirkt ist und welche an Adressaten im
enen Orts-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind, — gleichviel ob die
ndungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden; 4) die
preß-Bestellgebühr. (Art. 13.)

Erstattung des Portos für austaxirte Sendungen. Wird die Portofreiheit
er austaxirten Sendung durch Vorzeigung des Inhalts oder durch Bezeichnung des
senders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder in sonst glaub-
ter Weise nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten erhobene Porto
nselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts
r einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben. (Art. 17.)

Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten im Norddeutschen Postgebiet*).

Die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister

*) Nach der durch Allerhöchste Ordre vom 28. Januar 1868 genehmigten Zusammen-
lung der Grundsätze über Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten im Norddeut-
n Postgebiet. (Kanzler des Norddeutschen Bundes und der Kriegs-Minister v. 2. Januar 1868.
B. B. S. 64.)

einschließlich aufwärts und die entsprechenden Mannschaften der Bundes-Kriegs-Marine genießen für ihre Person folgende Porto-Vergünstigungen:

1. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth kommt kein Porto zum Ansatz.

2. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Post-Anweisungen über Beträge bis 5 Thlr. beträgt das Porto 1 Sgr. Dieses Porto muß vorausbezahlt werden.

3. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich beträgt das Porto 2 Sgr.

Die Adressen der zur Portovergünstigung geeigneten Sendungen müssen die Bezeichnung: „Soldaten-Brief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ enthalten.

Alle Postsendungen von Soldaten ꝛc., sowie die unter 1, 2 und 3 nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Porto-Vergünstigungen zu 1, 2 und 3 weder auf beurlaubte Militairs ꝛc., noch auf Einjährig-Freiwillige zur Anwendung.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Vertrieb eines von einer Militairperson herausgegebenen Werkes, oder

b) im ausschließlich gewerblichen Interesse des Absenders an eine Militairperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Porto-Vergünstigung keinen Anspruch.

Die angeführten Porto-Vergünstigungen erstrecken sich auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes. Jedoch kann für Packetsendungen an Soldaten ꝛc. in Hohenzollern aus anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets die Porto-Vergünstigung seitens der Postverwaltung nicht gewährt werden.

Briefbeförderung durch Feldpost-Anstalten.

Durch die Feldpost-Anstalten werden befördert: in Militair-Dienst-Angelegenheiten — gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Geldsendungen und Packete mit und ohne Werths-Deklaration; in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten — gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich. Außerdem nehmen die Feldpost-Anstalten von den Militairs und Militair-Beamten Abonnements auf die im Zeitungs-Preiscourant verzeichneten Zeitungen an.

Als Grundsätze sind anzusehen, daß für die zur Beförderung durch die Feldpost-Anstalten geeigneten Sendungen: Porto, Assekuranz-Gebühr u. s. w. für Preußische Rechnung niemals angesetzt wird; dergleichen Beträge, wenn solche etwa einer fremden Postverwaltung vergütet werden müssen, von den Empfängern oder Absendern in dem Falle nicht eingezogen werden, wenn es sich um Sendungen von der mobilen Armee nach einem Theile des heimathlichen Postgebiets oder der entgegengesetzten Richtung handelt; dagegen Beträge, welche den Porto-Antheil fremder Postverwaltungen für Sendungen von der mobilen Armee nach einem anderen als dem heimathlichen Postgebiete et vice versa ausmachen, von dem Absender oder Empfänger getragen werden müssen. Packkammergeld und Bestellgeld kommt bei den Feldpost-Anstalten niemals in Ansatz.

Bei den durch die Feldpost-Anstalten abzusendenden Gegenständen kann zwar fremdes Porto u. s. w., nicht aber Bestellgeld irgend einer Art frankirt werden. (Dienst-Ordnung f. d. Feldpost-Anstalten.)

Packkammergeld.

Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder, gleichviel, ob portofrei oder portopflichtig, oder ob sie poste restante adressirt sind, wird, wenn dieselben von Bewohnern solcher Orte, woselbst sich keine Postanstalt befindet, nicht spätestens am folgenden Tage, von Bewohnern solcher Orte aber, woselbst keine Postanstalt besteht, nicht spätestens drei Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, ein Packkammergeld nach folgenden Sätzen und zwar stets von dem

Empfänger der Sendung entrichtet: für die ersten vier Tage, für jedes Packet bis 30 Pfund schwer 1 Sgr., über 30—60 Pfund schwer 2 Sgr., über 60 Pfund schwer 3 Sgr.; für Geld- und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern bis 100 Thlr. 1 Sgr., über 100—500 Thlr. 2 Sgr., über 500—1000 Thlr. 3 Sgr. und für jede 1000 Thlr. 1 Sgr. mehr. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom fünften Tage ab, außer den Sätzen für die ersten vier Tage der doppelte Betrag vorstehender Sätze für jede Woche erhoben. (Porto-Tax-Reg. v. 18. Dez. 1824.)

Den Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts ist eine dreitägige Frist zur Empfangnahme der an sie mit der Post eingehenden Packete oder Gelder, vom Tage der Bestellung der Adresse oder des Geldscheins angerechnet, gestattet. Bei späterer Abholung ist für die längere Lagerzeit das taxmäßige Packkammergeld zu entrichten. (Allg. Krgs.-Dept. v. 24. April 1851. M. W. S. 99.)

Verfahren bei Abholung der Dienst- und sonstigen Briefe, Packete und Gelder von der Post.

Sollen schleunige Dienstbriefe sofort nach ihrem Eingange mit der Post bestellt werden, so sind sie mit der Bezeichnung „durch Expresse zu bestellen" zu versehen, wogegen auf die Vermerke „Cito, Citissime, schleunigst oder sofort" keine Rücksicht genommen wird und ist für diese expresse Bestellung ein Bestellgeld von $2^1/_2$ Sgr. selbst für sonst portofreie Dienst-Correspondenzen zu entrichten. Erfolgt die Bestellung zur Nachtzeit, so wird das $1^1/_2$fache Bestellgeld, also $3^3/_4$ Sgr. bezahlt. (A. K. D. v. 21. Juni 1849. M. W. S 137.)

Sämmtliche Postanstalten sind von den an den betreffenden Orten kommandirenden Offizieren der vierschiedenen Truppentheile schriftlich zu benachrichtigen, wer zur Empfangnahme der Gelder und Packete für die Soldaten und zur Ausstellung der Quittung darüber autorisirt ist, und dürfen nur an die bezeichneten Empfänger Gelder und Packete verabfolgt werden. (A. K. D. v. 21. Juli 1849. M. W. S. 162.)

Die Geldscheine über eingehende Gelder an alle Truppentheile, bei denen eine Kassen-Kommission besteht, müssen von dieser d. h. von sämmtlichen Mitgliedern derselben mit der Firma: „Kassen-Kommission" unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Bei den General-Kommandos, der General-Inspektion der Artillerie und der General-Inspektion der Festungen der Ingenieure und Pioniere, der Divisions- und Brigade-Kommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen, der Inspektion des Trains und den Kommandanturen werden die Geldauslieferungsscheine von dem betreffenden Chef vollzogen und besiegelt. In dem Falle, wo der empfangende Truppentheil mit keinem eigenen Dienstsiegel versehen ist, hat der Kommandeur des Truppentheils sich seines Privatsiegels unter Hinzufügung der Worte: „In Emangelung eines Dienstsiegels" zu bedienen. Der Empfang von Geldern für die Truppen im Betrage von 100 Thlrn. und darüber ist jederzeit durch zwei Personen zu bewirken, welche auf der Quittung resp. dem Geld-Ablieferungsschein selbst namhaft zu machen sind. (A. K. D. vom 24. November 1851. M. W. S. 213.) In derselben Weise wird bei Aushändigung der Geldsendungen an detachirte, auf dem Marsche befindliche Truppentheile verfahren, ohne daß jedoch seitens der Postverwaltung die Verbindlichkeit übernommen wird, die Identität der beiden Empfänger feststellen und die Empfangnahme der Sendung durch dieselben dergestalt konstatiren zu lassen, daß sie sich darüber auszuweisen vermögen. (A. K. D. v. 7. März 1854. M. W. Nr. 11.)

Die an Soldaten mit der Post eingehenden Gelder und Packete werden nicht an die Adressaten direkt, sondern an den dazu designirten Feldwebel 2c. ausgehändigt. Dagegen sind die an Oberfeuerwerker adressirten Briefe, Gelder und Packete nicht den Kompagnie-Bevollmächtigten, sondern den Adressaten selbst auszuhändigen, welche auch über Geldsendungen und Werthstücke selbst zu quittiren haben. (A. K. D. v. 24. Okt. 1851. M. W. S. 213.)

Bei Auslieferung der an die Militair-Behörden und deren Vorstände gerichteten rekommandirten Briefe an die Beamten oder Boten, welche zur Abholung der Postsachen für dieselben bestimmt sind, wird das für die Aushändigung der von Gerichts- und Verwaltungs-Behörden eingehenden rekommandirten Briefe vorgeschriebene Verfahren

beobachtet, und sind die mit den rekommandirten Briefen übergebenen Auslieferungs-Scheine sofort vollzogen an die bezügliche Postanstalt zurückzuliefern. (A. K. D. vom 18. August 1850.)

Beförderung der Estafetten und Depeschen.

Die im Militair-Dienst nothwendig werdenden Estafetten-Sendungen werden von den Postbehörden auf Grund einer von dem betreffenden Truppenbefehlshaber ausgegangenen Requisition (das Schema ist vorgeschrieben) ausgeführt. (Mts. Cirk. Nr. 118.) Die Beförderung der desfallsigen Depeschen geschieht mit einem Estafetten-Pferde oder mit der Eisenbahn, je nachdem eine Beschleunigung zu erreichen ist und das eine oder das andere nicht ausdrücklich verlangt wird. Für dergleichen Estafettensendungen mittelst der Eisenbahn werden außer der reglementsmäßigen Expeditionsgebühr und dem Bestellgelde nur das tarifmäßige Porto für rekommandirte Briefe nach Maßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des deklarirten Inhalts für die Strecke, auf welcher die Eisenbahn benutzt wird, entrichtet. (G. Postamt v. 28. Febr. 1842.) Bei Benutzung eines Estafetten-Pferdes werden die tarifmäßigen Kosten (17 1/2 Sgr. pro Meile) erhoben. (A. K. D. v. 21. April 1855 Post-Amtsblatt Nr. 14.) Die Intendanturen sind ermächtigt, die desfallsigen von den Oberpost-Direktionen tertialiter aufzustellenden Kosten-Liquidationen gleich nach dem Eingange zu prüfen und die Beträge derselben der betreffenden Oberpost-Kasse für Rechnung der General-Militair-Kasse resp. Corps-Zahlungsstelle zur Erstattung anzuweisen. (M. Oek. D. v. 18. März 1852.)

Zahlungs- und Liquidations-Modus.

Zahlung. Die zu den Reisen und zum Transporte erforderlichen Geldmittel entnehmen die Truppen rc. aus ihren disponiblen Kassenbeständen und da, wo diese nicht ausreichen oder gar nicht vorhanden sind, werden besondere Vorschüsse gewährt*). Kosten für Vorspann, Eisenbahntransport rc. müssen, soweit als irgend thunlich, sofort baar bezahlt werden. Nur im mobilen Verhältniß soll, damit Truppentheile und Administrations-Behörden, wenn sie auf Eisenbahnen und Dampfschiffen befördert werden, ihre zur Zahlung der Kompetenzen bestimmten Geldbestände nicht durch Berichtigung der Transportkosten aufräumen, den Eisenbahn-Verwaltungen Bescheinigung über die befördert Zahl der Personen mit Rücksicht auf die verschiedenen Vergütungssätze und unter Angabe des Tages und des Zweckes der Beförderung zu ertheilen, auf deren Grund die Eisenbahn- rc. Verwaltungen die Transportkosten bei der Provinzial-Intendantur des Bezirks liquidiren.

Zur Herbeiführung einer Geschäftserleichterung für die Eisenbahn-Verwaltungen ist genehmigt, daß da, wo bei der Beförderung einzelner Militairpersonen auf den Eisenbahnen statt der vorgeschriebenen Militair-Fahrbillets andere Fahrkarten ertheilt werden, in Zukunft von der Beibringung einer Quittung Abstand genommen und eine Bescheinigung des betreffenden Truppentheils über die wirklich erfolgte Zahlung des Fahrgeldes an die Eisenbahn-Kasse resp. an die Mannschaften zur Justifizirung der entstandenen Kosten als genügend angesehen werden darf. Bei Beförderung der Kommandos von zwei und mehr Personen müssen indeß die Militair-Fahrbillets nach dem vorgeschriebenen Formular ausgestellt werden. (M. Oek. D. vom 27. Dezember 1867. A. V. B. pro 1868. S. 7.)

Zur Bestreitung der mit der Versetzung verbundenen Ausgaben kann dem betreffenden Individuum innerhalb der Höhe der persönlichen Reisekosten und Umzugs-Entschädigung ein angemessener Vorschuß gewährt werden, dessen Tilgung durch die demnächstige Liquidirung und Anweisung der in Rede stehenden Kosten erfolgt, und tritt in dieser Beziehung allgemein folgendes Verfahren ein: 1. die Zahlung des Vorschusses an

*) Da wo Vorschüsse verlangt werden, ist die Beifügung einer Berechnung nothwendig, da den Intendanturen die größte Vorsicht bei Anweisung von Vorschüssen, sowie die gehörige Ueberwachung der Verrechnung nach beendigter Reise, auf das Angelegentlichste empfohlen sind. (M. Oek. D. v. 4. Nov. 1850.)

m regimentirten Offizier 2c. ist von dem Truppentheile zu leisten, welchen der Ver-
te verläßt; 2. der Truppentheil hat von der erfolgten Zahlung unter Angabe der
he des Vorschusses sofort der betreffenden Militair-Intendantur Anzeige zu machen;
die Intendantur läßt durch die Regierungs-Hauptkasse 2c., von welcher die Verpfle-
igsgelder des abgebenden Truppentheils gezahlt werden, den Vorschuß gegen die mit
tattungs-Bescheinigung versehene Quittung des Empfängers erstatten und bemerkt in
Anweisung den neuen Truppentheil, von welchem derselbe wieder eingezogen werden
; gleichzeitig ist von der Intendantur — 4. der letztere, und wenn die Versetzung zu
t Truppentheile eines andern Corps-Bezirks erfolgt ist, die betreffende Intendantur
t der geschehenen Vorschußzahlung in Kenntniß zu setzen. Die Einziehung des Vor-
sses erfolgt durch die General-Militairkasse resp. Corps-Zahlungsstelle; 5. bei Ver-
ungen in demselben Corps-Bezirk oder bei kurzen Entfernungen und kleinen Beträgen
n der abgebende Truppentheil sich den gewährten Vorschuß von dem neuen Truppen-
le des Versetzten unmittelbar erstatten lassen, so daß es der Dazwischenkunft der
tendantur nicht bedarf. In diesem Falle haben die Intendanturen nur die rechtzeitige
gung des in den monatlichen Kassen-Abschlüssen des neuen Truppentheils vorkom-
iden Vorschusses zu übernehmen. In gleicher Weise kann bei einem wirklichen Gar-
n-Wechsel ganzer Truppentheile den Offizieren und Militair-Beamten, sowie den
nilienvätern vom Feldwebel abwärts auf die von dem Kriegs-Ministerium genehmigte
alativmäßige Umzugs-Entschädigung ein angemessener Vorschuß aus der Kasse des
ppentheils gewährt werden, welcher letztere die Erstattung desselben bei der betreffen-
Corps-Intendantur zu beantragen hat. Die nicht regimentirten Offiziere und Mili-
-Beamten erhalten die Vorschüsse auf Anweisung der betreffenden Intendantur. (M.
t. O. v. 26. Mai 1849. M. W. Nr. 118.)

Die Vergütung des von den Kommunen hergegebenen Vorspanns geschieht in der-
en Weise, wie dies früher hinsichtlich der Marschverpflegung näher angegeben worden
Die Truppentheile, welche den Vorspann auf Grund der Marschroute empfangen,
n die Bezahlung an die Ortsvorstände oder an die von den Landräthen dazu ab-
rdneten Kommissarien gegen besondere Quittungen leisten*). Ausgenommen sind nur
Fälle, wo entweder bei Märschen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militairs
en der damit verbundenen Gefahr vor Verlusten die baare Zahlung des Vorspanns
nicht ausführen lassen möchte, oder die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung unter-
ben ist, worüber jedoch dann die Marschroute den nöthigen Vermerk zum Ausweis für
Truppen oder die einzelnen Militairs enthalten muß. (Instrukt. über Zahlung und
uidirung der Kosten für Vorspann vom 15. März 1822.) Die Vergütung des Vor-
nns erfolgt nach der in den Marschrouten angegebenen Entfernung. (M. Oek. D.
n 26. März 1825.)**) Die Regierungen sind angewiesen, bei der Ausstellung der
rschrouten die Entfernung der Marschquartiere von einander mit zu bemerken. Da
nicht mit Gewißheit angegeben werden kann, bis zu welchem Punkte der Vorspann
die einzelnen Truppentheile zu leisten ist, sollen die betreffenden Ortsbehörden die
tfernung nachträglich in der Marschroute angeben. (M. Oek. D. v. 8. Nov. 1825.)

Ermittelung der Reisekosten 2c. Bei der Prüfung und Feststellung von Reise-
en-Liquidationen wird das von dem Cours-Büreau des General-Post-Amtes
ausgegebene und von Zeit zu Zeit bei Decker erscheinende „Eisenbahn-, Post- und
mpfschiff-Cours-Buch", beziehungsweise die vom General-Post-Amte als richtig
rkannte Postreise-Karte zu Grunde gelegt, wonach die Ermittelung der Meilenzahl
tfindet***). (M. Oek. D. v. 29. März 1851. M. W. Nr. 432.) Die Entfernungen

---

*) Es soll ganz besonders darauf gehalten werden, daß dieser Bestimmung des §. 1 des
kular-Erlasses der Ministerien des Innern und des Krieges v. 15. März 1822 nachgekommen
d. (O. R. K. v. 30. März 1867.)

**) Der Vorspann wird stets nach der wirklichen auf der Liquidation als richtig bescheinigten
tfernung vergütigt. Die Abrundung der Meilenzahl wie bei den Reisekosten ist nicht statthaft.
rk. d. M. d. Inn. u. d. Kr. v. 21. Sept. 1860. M. Bl. S. 252.)

***) Die Entfernung nach solchen Ortschaften, welche auf der Postkarte nicht verzeichnet sind,
den gewöhnlich durch landräthliche Atteste justifizirt, insoweit die Intendanturen sich nicht

zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfschiff-Coursen werden von Zeit
zu Zeit durch das Armee-Verordnungsblatt bekannt gemacht. (Kr. M. v. 30. Juli 1869
A. V. B. Nr. 14.) Das gedachte Coursbuch dient nur als Anhalt für die in Liqui-
dation zu stellenden Schienenwege, wogegen die Vergütungssätze für den Landweg nach
der nächsten fahrbaren Straßenverbindung, nicht aber nach der Fahrpoststraße zu gewähren
sind. (Kr. M. v. 25. Novbr. 1869.)

Jeder Reisende hat sich der mindestkostspieligen Beförderungmittel zu bedienen
oder doch seine Liquidation danach einzurichten, wie dies früher bereits näher ange-
geben worden ist. In gleicher Weise werden die Umzugskosten nach der billigsten
Tour, also nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung resp. Schienen-, Wasser- oder
Landweg gewährt.

Bei Summirung der Entfernung der ganzen Reisetour werden $^1/_{10}$ und $^2/_{10} = ^1/_4$;
$^3/_{10}$, $^4/_{10}$ und $^5/_{10} = ^1/_2$; $^6/_{10}$ und $^7/_{10} = ^3/_4$; $^8/_{10}$ und $^9/_{10} = 1$ Meile gerechnet. Dabei
ist indeß die Hinreise und die Rückreise jede als besondere Dienstreise anzusehen und zu
berechnen. (M. Oek. D. v. 17. Nov. 1865.) Dies gilt nur für diejenigen Reisen, welche
vom Garnisonorte nach einem Dienstgeschäftsorte hin und von da wieder nach der Gar-
nison zurück unternommen werden, nicht aber für Rundreisen. (M. Oek. D. v. 15. Jan.
1866.) Wegen Abrundung der Meilenzahl bei Berechnung der Umzugskosten siehe Seite 352.
In Fällen, wo bei Gewährung von Tagegeldern der Empfang von Zulagen oder von
anderen Gebührnissen, welche bestimmungsmäßig auf die Tagegelder in Anrechnung kom-
men, eingestellt werden muß, soll der Nachweis hierüber ausschließlich in der Liquidation
über Tagegelder dergestalt geführt werden, daß der Betrag von den Tagegeldern in Ab-
zug gebracht und nur der Rest zur Anweisung gelangt. (M. Oek. D. v. 11. Mai 1852.
M. W. Nr. 536.)

Im Allgemeinen wird verlangt, daß alle Reisen, je nach den vorhandenen Kom-
munikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückgelegt werden und daß selbst bei Reisen
von größeren Entfernungen, deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt,
mindestens 15 Meilen auf dem Landwege und 50 Meilen auf den Eisenbahnen oder
Dampfschiffen an einem Tage zurückgelegt werden. (M. Oek. D. v. 6. Jan. 1863.) Es
sind also je nach den Umständen auch mehr als resp. 15 oder 50 Meilen zurückzulegen.
(R. H. d. N. B. v. 1. Mai 1869.) Es ist indessen dabei bemerkt, daß sich hierüber
eine auf alle Fälle anwendbare Bestimmung nicht ertheilen lasse, da die Bemessung der
Tagereisen auch wesentlich von den Einrichtungen der Post-, Eisenbahn- und Dampfschiff-
Course, der Jahreszeit, in welcher die Reise gemacht wird, und von sonstigen Umständen
abhängig sei. (M. Oek. D. vom 5. April 1851.) Offiziere, welche mit Dienstpferden
reisen, sollen Marschrouten erhalten, worin die zu nehmenden Quartiere so bestimmt
werden, daß sie nicht genöthigt sind, in einem Tage über 6 Meilen zu machen.
(M. E. Nr. 12.)

Sonn- und Festtage werden zwar nicht als vollständige Arbeitstage angesehen,
es wird aber erwartet, daß jeder vom Interesse des Dienstes beseelt, durch Diensteifer
und Pflichtgefühl schon von selbst dazu angetrieben werden wird, die Sonn- und Fest-
tage nicht als Tage des vollständigen Müssigganges zu betrachten. (M. Oek D. vom
14. Mai 1858.)

Bei Gewährung der Tagegelder gilt nicht allein der Umstand als maßgebend, welche
Zeit auf die Reise verwendet worden ist, sondern es kommt auch in Berücksichtigung,
welche Zeit darauf verwendet werden mußte. (Rechnungshof d. N. B. v. 21. Juni 1869.)

Liquidirung. Die Versetzungs-Reisekosten und Tagegelder für regimentirte
Offiziere rc. werden fortan von demjenigen Truppentheile zur Liquidation gebracht, zu
welchem das betreffende Individuum versetzt ist. Die Versetzungs-Reisekosten rc. und die
Umzugs-Entschädigung sind erst nach zurückgelegter Reise und bewerkstelligter Ueberstede-
lung, beziehungsweise nach erfolgter und bescheinigter Heranziehung der Familie zu liqui-
diren. (M. Oek. D. v. 26. Mai 1849. M. W. Nr. 118.)

---

nach vorhandenen Spezialkarten von der Richtigkeit der angegebenen Meilenzahl Ueberzeugung
verschaffen können.

Die Beamten ohne einen bestimmten Militair-Rang können die Umzugskosten ohne : solche Bescheinigung der wirklich geschehenen Heranziehung ihrer Familie empfangen, nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855 wegen Vergütung der Umzugs- en an Beamte die beregte Bescheinigung nicht vorgeschrieben ist. (M. Dek. D. vom Mai 1831.)

In Fällen, wo verheirathete Offiziere ihre Familie nicht herangezogen haben, kann regulativmäßige Entschädigung für den Umzug ohne Familie gleich wie den unver- atheten Offizieren nicht versagt werden, und soll der desfallsige Betrag demnächst von nach erfolgter Uebersiedelung der Familie liquidations- und anweisungsfähigen Kosten Anrechnung gebracht werden. (M. Dek. D. v. 12. Juni 1851.)

Die Truppen liquidiren die vorschußweise hergegebenen Reisekosten, Tagegelder rspann- und Eisenbahnfahrkosten rc. vierteljährlich; in diese Quartal-Liquidationen den auch die Reisekompetenzen der Regiments-Kommandeure aufgenommen. (M. Dek. v. 28. April 1854. M. W. Nr. 707.)

Die nicht regimentirten Offiziere und Beamten liquidiren ihre Reisekompetenzen ch nach beendeter Reise bei der betreffenden Intendantur. Die Reisekosten der zur egs-Akademie kommandirten Offiziere für Reisen während der Ferien behufs nstleistung bei andern Waffengattungen sowie für die Rückreisen sollen von denjenigen uppentheilen gezahlt und liquidirt werden, bei welchen die Offiziere während der ge- hten Zeit Dienste leisten. (M. Dek. D. v. 28. Aug. 1854. M. W. Nr. 738.)

In den Liquidationen über Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten ist von dem uidanten eine pflichtmäßige Versicherung darüber abzugeben, ob und in welchem Be- ge ein Vorschuß auf die liquidirte Vergütung empfangen worden ist. (M. Dek. D. 14. Juni 1850. M. W. Nr. 291.) Bei Versetzungen muß in dem Atteste der vor- tzten Behörde ausgedrückt sein, daß die Versetzung nicht auf eigenen Antrag erfolgt (Instrukt. des Kriegs-Minist. zur Prüfung der Postfuhrkosten-Liquid. vom 15. Febr. 20.) Wenn ein Diener oder Wagen mitgenommen ist und dafür Kosten mit in An- kommen, so sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch e amtliche Versicherung des Liquidanten dahin zu justifiziren: „daß ein Diener resp. gen wirklich mitgenommen und für den letzteren nur der tarifmäßige Eisenbahntrans- tsatz liquidirt worden sei." (D. R. K. v. 31. März 1851.)

Den Liquidationen über die Reisekosten der mit Bewilligung der freien Post rlaubten Offiziere sind die Allerhöchsten Ordres, welche dergleichen Bewilligungen ent- ten, in vidimirter Abschrift oder im Extrakt beizufügen, da ohne solche die gedachten uidationen nicht für vorschriftsmäßig justifizirt erachtet werden können. (M. Dek. D. 9. April 1832.)

Bei den Reisen zum Examen — zu den Prüfungen resp. Vorprüfungen, nament- auch zum Offizier-Examen resp. zur Kriegs-Schule — ist zu bescheinigen, ob die Reise ersten oder zweiten Male gemacht worden, indem Reisekosten nur für die erste Reise währt werden. (M. Dek. D. v. 20. Jan. 1830. D. R. K. v. 23. Jan. 1867.)

Die Liquidationen der in Untersuchungs-Angelegenheiten reisenden Offiziere und diteure sind mit dem Atteste zu versehen, daß die Untersuchung keine Injurien-Sache Gegenstande hat. (M. Dek. D. v. 20. Jan. 1830.)

Die Reisen in Ersatz-Aushebungsgeschäften finden jährlich zu einem bestimmten ecke statt, weshalb deren Nothwendigkeit unter den betreffenden Liquidationen nicht h besonders zu bescheinigen ist. (M. Dek. D. v. 27. Dez. 1842.) Dasselbe gilt für enstreisen, welche in Folge vorhandener Allerhöchster Festsetzungen zu bestimmten ecken in einzelnen Fällen oder bei jährlich sich wiederholenden Veranlassungen gemacht rden müssen, und wo demnach die Nothwendigkeit solcher Reisen nicht in das Urtheil Vorgesetzten gestellt ist, z. B. zu den Musterungen der Truppen. Ebenso erscheint Bescheinigung hinsichtlich der Reisen bei Versetzungen auf eigenen Antrag in solchen llen nicht nöthig, wo die Versetzung in Folge einer Beförderung geschieht, weil bei förderungen lediglich das dienstliche Interesse entscheidet und ein etwaiger Antrag hier- nicht in Betracht kommt. (M. Dek. D. v. 3. Dez. 1842.)

Die Aufstellung der Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder geschieht nach dem von dem Militair-Oekonomie-Departement unterm 24. Dezember 1849 mitgetheilten Schema. Es soll streng darauf gehalten werden, daß in den Reisekosten-Liquidationen die Entfernungen immer möglichst nach den in dem Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch je für sich aufgeführten Bahnen spezialisirt werden und angegeben wird, in welchen Orten die Liquidanten Dienstgeschäfte gehabt haben und deshalb auf ihrer Reise haben Aufenthalt nehmen müssen. (Kr. M. v. 9. Nov. 1866.)

Die Tagegelder werden am Schlusse der Fuhrkosten-Liquidationen zum Ansatz gebracht und sind durch die diesen Liquidationen hinzuzufügende Bescheinigung über Zweck, Nothwendigkeit und Dauer der Reise zu rechtfertigen. Eine Ausnahme findet nur bei den Tagegeldern für solche Rekognoszirungs-Reisen der General-Stabsoffiziere statt, welche im Auftrage des Chefs des General-Stabes der Armee gemacht und für welche die Tagegelder aus dem Dispositions-Fonds desselben gewährt werden. Die Tagegelder für diese Reisen werden getrennt von den Fuhrkosten liquidirt. Kann bei der anweisenden Behörde ein Zweifel darüber entstehen, welcher Tagegelderſatz dem Reisenden gebührt, so ist in die Bescheinigung über den ihm zustehenden Satz das Nöthige mit aufzunehmen. Es wird dieser Fall namentlich bei den Stabs-Offizieren des Ingenieur-Corps, des General-Stabs und der Adjutantur eintreten, da diese einen verschiedenen Tagegeldersatz empfangen, je nachdem sie in ihrem Corps eine etatsmäßige Stabs-Offizierstelle einnehmen oder nicht.

Die Liquidationen der Adjutanten, welche ihre Kommandeure begleitet haben, werden getrennt von den Liquidationen der letzteren aufgestellt.

Bei denjenigen Reisen, welche mit eigenen Dienstpferden zu machen sind und für welche daher keine Fuhrkosten-Entschädigung erfolgt, sind die Tagegelder unter Beachtung dessen, was wegen der Bescheinigung vorgeschrieben ist, allein zur Liquidation zu bringen. (Kr. M. v. 18. Jan. 1849.)

Generale, vom Divisions-Kommandeur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur incl. aufwärts, stellen die vorgedachte Bescheinigung unter ihren Liquidationen selbst aus. Bei den Liquidationen der übrigen Offiziere ꝛc. wird dieselbe von dem nächsten Vorgesetzten oder der anordnenden Behörde ausgestellt. Der die Stelle des Divisions-Kommandeurs vertretende Brigade-Kommandeur kann auch die Reisekosten-Liquidationen für solche Dienstreisen mit der nöthigen Erläuterung selbst attestiren, welche derselbe während dieser Zeit in der Qualität als Brigade-Kommandeur zu verrichten hat. (M. Oek. D. v. 4. Sept. 1841.)

Anweisung. Die Anweisung der Reise-Kompetenz geschieht: seitens des Kriegs-Ministeriums — für die Reisen der General-Inspekteure der Artillerie, des Ingenieur-Corps und des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens; des Chefs des Generalstabes der Armee; der Offiziere des Kriegs-Ministeriums und des Militair-Intendanten*), sowie für alle Reisen des Remonte-Inspekteurs und der Remonte-Ankaufs-Kommissionen und die im Auftrage des Chefs des Generalstabes der Armee gemachten Rekognoszirungsreisen der General-Stabs-Offiziere; seitens der Intendanturen für alle übrigen Reisen. (Kr. M. v. 18. Jan. 1849.)

Die Intendanturen sind ermächtigt worden, für diejenigen Dienstreisen der kommandirenden Generale, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 13. März und 4. Dezember 1835 gemacht werden (s. Seite 381), für die vorkommenden Dienstreisen der Chefs der Generalstäbe, sowie für Versetzungsreisen der kommandirenden Generale und der Generalstabs-Chefs die Reisevergütung ohne Weiteres nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen auf Liquidation festzustellen und anzuweisen. Vorkommende Zweifel und Bedenken über die Kompetenz sind der Entscheidung des Kriegs-Ministeriums zu unterstellen. Wegen anderer als der vorgedachten Reisen der Corps-Kommandeure haben letztere die Liquidationen zunächst dem Kriegs-Ministerium vorzulegen, welches nach

*) Die Liquidationen sind direkt der Natural-Verpflegungs-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums einzureichen. (M. Oek. D. v. 9. Novbr. 1867.)

Befund sodann die Intendantur in jedem einzelnen Falle zur Zahlungs-Anweisung autorisiren wird. (Kr. M. v. 18. Febr. 1854.)

Sämmtliche technische und ökonomische Militair-Institute, welche zu ihrem Geschäftsbetriebe aus Königlicher Kasse dotirt werden, haben die Kosten, welche durch ihr Bestehen unmittelbar veranlaßt werden, also auch für Reisen zum Ankaufe von Nutzhölzern ꝛc. aus den eigenen Betriebskosten zu bestreiten, weil dies nicht allein möglich macht, die Verwaltungs-Resultate jener Institute leicht und vollständig zu übersehen und zu beurtheilen, sondern auch, wie namentlich bei den Artillerie-Werkstätten, zu einem vollständigen Anhalte bei Feststellung der Materialien-Arbeitspreise der von denselben zu produzirenden Gegenstände unumgänglich nothwendig ist. (M. Oek. D. vom 12. Juni 1849.) Die Intendanturen sind angewiesen, die denselben von den Artillerie-Werkstätten einzusendenden Liquidationen über Reisekosten für Reisen zu dem oben bezeichneten Zwecke der Revision nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo zu unterwerfen und dieselbige mit dem entsprechenden Feststellungs-Atteste versehen, behufs der weiteren Benutzung jedesmal brevi manu per Couvert an die einsendende Artillerie-Werkstätte zu remittiren. Auf eine sachliche Prüfung der Liquidationen haben die Intendanturen sich nicht weiter einzulassen. (M. Oek. D. v. 11. Oct. 1839.)

Wenn bei der Revision der Reisekosten-Liquidationen für Dienstreisen der nicht regimentirten Offiziere etwaige Ergänzungen ꝛc. nöthig erscheinen, welche sich auf den eigentlichen Inhalt der Liquidation beziehen, so bleiben diese unmittelbar von dem Liquidanten zu beseitigen. Aufklärungen ꝛc. dagegen, welche die in dem Atteste des Dienstvorgesetzten des Liquidanten ausgedrückten Thatsachen betreffen, werden zur Vermeidung von Weiterungen und Mißverständnissen am geeignetsten von diesen einzuholen sein. (M. Oek. D. v. 10. Octbr. 1839.)

Die Reisekosten-Liquidationen der Remonte-Depot-Administration sollen, wenn ein Beamter oder die zu den Unterbeamten gehörigen Futtermeister versetzt, und die Versetzungs- und Umzugskosten bewilligt worden sind, den Intendanturen zur Anweisung auf die Corps-Zahlungsstelle bei dem Reisekosten-Titel eingereicht werden. (Kr. M. A. f. d. R. W. v. 8. Jan. 1861.)

Die in diesen Liquidationen vorkommenden Entfernungen, welche die Postkarte nicht angiebt, sollen durch landräthliche Atteste justifizirt werden. (Kr. M. A. f. d. R. W. v. 7. Juni 1861.)

Die Vergütungs-Beträge für Vorspann, welche nicht gleich bezahlt worden sind, liquidiren die Landräthe bei den Intendanturen. Denselben ist der Auftrag ertheilt, die Revision und Anweisung solcher Liquidationen möglichst zu beschleunigen und den betreffenden Landraths-Aemtern Nachricht zu geben, damit dieselben die Befriedigung der Interessenten veranlassen können. (Ministerium des Innern und des Krieges vom 4. October 1825.)

Die Ausgaben an Frachtlöhnen für den Transport fiskalischen Eigenthums auf Eisenbahnen sind mit dem Frachtbriefe oder Frachtzettel, auf welchem der Betrag des Frachtlohns event. in Buchstaben gehörig vermerkt sein muß, zu justifiziren, da den Eisenbahn-Gesellschaften durch ihre vom Staate genehmigten Betriebs-Reglements die Verpflichtung zur Ausstellung von Quittungen nicht auferlegt worden ist. Die, die Frachtkosten anweisenden Behörden haben aber vor der Anweisung die Höhe der angesetzten Kostenbeträge nach den betreffenden Tarifen zu prüfen. (Kr. M. v. 22. Septbr. 1855. R. W. Nr. 40.)

In Betreff der Anweisung gestundeter Eisenbahnfahrgelder ist bestimmt, daß bis auf Weiteres von den Truppentheilen bei Entsendung von Mannschaften diejenige Intendantur als die anweisende Behörde in den Requisitionsscheinen anzugeben ist, bei welcher die bezüglichen Marschverpflegungs-Liquidationen zur Anweisung gelangen. (M. Oek. D. v. 6. Novbr. 1869. A. V. B. S. 198 u. v. 4. Mai 1870. A. V. B. S. 67.)

Das für Dienst-Korrespondenz durch Beförderung auf ausländischen Posten zu zahlende Porto ist durch die vierteljährlichen Reise- und Transportkosten-Liquidationen zu liquidiren. Der betreffenden Liquidation werden die bezüglichen Couverte, auf welchen das Porto verrechnet steht, als Justifikatorien beigelegt und dabei attestirt, daß solches

nur im Interesse des Dienstes gezahlt und diese Korrespondenz wirklich nothwendig gewesen ist. Zur Verminderung der Beläge werden die Briefcouverts von der die Zahlungs-Anweisung ertheilenden Behörde remittirt, wogegen die Letztere die Liquidation mit der Bescheinigung zu versehen hat:*) „Daß die Liquidation nach den Couverts der Briefe, welche allein den Königlichen Dienst und kein einseitiges Interesse von Privateigenthümern betroffen haben, revidirt und richtig befunden worden und daher aus der Königlichen Kasse zu bezahlen gewesen ist". (M. Oek. D. v. 4. Juni 1852.)

Zur Anweisung der für Estafetten-Sendungen entstandenen Kosten sind die Intendanturen ermächtigt (siehe S. 448). Den desfallsigen Liquidationen müssen der Estafetten-Paß, der Requisitionsschein und die Bescheinigung des Adressaten über den richtigen Empfang der Estafetten-Depesche als Beläge beigefügt sein. (M. Oek. D. v. 18. März 1852.)

Die den Militair-Intendantur-Beamten, den Auditeuren, Militair-Geistlichen und Küstern in Stelle der Diäten gewährte Kommandozulage trägt der Reisekosten-Fonds. (Kr. M. v. 5. Decbr. 1863.)

In allen Fällen, in welchen nach den obwaltenden Umständen die Kosten für Beförderung der als Gäste des Hofes bei den großen Herbst-Uebungen anwesenden Offiziere aus ihren Quartieren nach dem Manöver-Terrain den öffentlichen Fonds zur Last zu setzen sind, sollen diese Kosten auf die Fonds der Militair-Verwaltung angewiesen und bei den Transportkosten mit verausgabt werden. (Kr. M. v. 14. Juni 1859.)

15. Remontirung.

Allgemeines. In gleicher Weise, wie man die Hilfsquellen zu erschließen sucht, welche den Wohlstand des Landes zu heben vermögen, richtet man auf die Pferdezucht seine besondere Aufmerksamkeit. Es wird dahin gestrebt, daß die Pferdezucht soviel als möglich auf die Privat-Pferdezüchter übergeht und die öffentlichen Gestütsverwaltungen nur aushelfend und fördernd eintreten.

Die für die Kavallerie und Artillerie erforderlichen Remonten werden in dem Alter von 3 bis 6 Jahren von den seit 1. Januar 1868 errichteten vier Remonte-Ankaufs-Kommissionen**) aufgekauft und verbleiben bis zur Abholung durch Kommandos der betreffenden Truppentheile in den Remonte-Depots, wo sie durch eine einfache möglichst natürliche Pflege, als die Hauptbedingung jeder gedeihlichen Entwickelung des Körperlebens, die ersten Keime der Kriegstüchtigkeit in sich aufnehmen. Mindestens haben die Erfahrungen der letzten Kriege dargethan, daß die unter einer solchen Pflege herangewachsenen Remonten hinsichtlich der Dauerhaftigkeit den Vorzug verdienen. Jedenfalls wird man bei einer zu großen Verweichlichung und Schonung der Pferde Nachtheile, bei einer natürlichen Abhärtung durch den Aufenthalt im Freien (im Sommer auf der Weide und im Winter in Ställen mit geeigneter Luftventilation), sowie bei allmäliger Gewöhnung an entsprechende Anstrengung, aber Vortheile an der gesunden Kraftfülle wahrnehmen***).

Offizier-Chargenpferde.

Empfangsberechtigung im Allgemeinen†). Auf den Empfang von Offizier-Chargenpferden haben die etatsmäßigen und über den Etat einrangirten Lieutenants b[illegible]

*) Es genügt künftig — wenn diese Bescheinigung in das Kalkulatur-Attest des betreffenden Kalkulators aufgenommen wird. (Kr. M. v. 9. Dez. 1861. A. f. d. K. W.)

**) Die 1. für Ostpreußen und Litthauen; die 2. für das Land zwischen Oder und Weichsel; die 3. für das Land zwischen Oder und Elbe mit Einschluß von Schleswig-Holstein; die 4. für das Land zwischen Elbe und Rhein. Als Garnison-Orte haben die Präsides der 1., 3. und 4. Remonte-Ankaufs-Kommission Berlin, der Präses der 2. dagegen Schneidemühl angewiesen erhalten. (Kr. M. v. 16. Januar 1868. A. V. B. S. 50.)

***) Die nachfolgenden Grundsätze sind der Zusammenstellung der im Ressort des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, bestehenden hauptsächlichsten unterm 21. September 1867 mitgetheilten Bestimmungen entnommen.

†) Allerh. Ordre vom 13. Januar und Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 20. April 1825.

kavallerie und reitenden Artillerie excl. Regiment der Gardes du Corps, sowie die zum Generalstabe und die als Adjutanten bei den höheren Befehlshaber-Stellen kommandirten ieutenants aller Waffen Anspruch*).

Der Austausch der Chargenpferde aus den Eskadrons soll nicht mehr stattfinden, ndern jeder Offizier behält dasjenige Pferd, was ihm einmal als Chargenpferd gegeben orden ist. Es ist daher der Wahl eines jeden Regiments überlassen, ob es künftig hargenpferde in natura oder dafür den Remontepreis haben will, worüber die Regients-Kommandeure die ihnen untergebenen Subaltern-Offiziere zu befragen haben. In iden Fällen aber soll den Offizieren nach einem Zeitraume von 5 Jahren entweder das haltene Chargenpferd oder das für den empfangenen Betrag angeschaffte Dienstpferd nz als Eigenthum angehören. Bei jedem Regiment**) besteht eine Kommission l Eskadron-Chef, 1 Premier- und 1 Seconde-Lieutenant), welche alljährlich aus der nzen Anzahl von Remonten des Regiments die demselben zustehenden Chargenpferde swählt, und für diejenigen Offiziere bestimmt, an welchen die Reihe zum Empfangen t. Der Regiments-Kommandeur entscheidet sowohl in streitigen, als auch in den einzelnen sonderen Fällen, wenn ein Offizier für den Dienst, statt eines rohen Remontepferdes n älteres und schon gerittenes Pferd als Chargenpferd bedürfen möchte, wo alsdann e Auswahl aus den Remonten des letztvergangenen Jahres stattfinden kann***). Durch bige Festsetzungen wird jeder weitere Anspruch in Hinsicht der Chargenpferde als unbegründet zurückgewiesen und nur, wenn ein Chargenpferd im Dienst unmittelbar so beschädigt wird, daß es fernerhin im Dienst nicht mehr geritten werden kann, darf auf s Zeugniß des Regiments-Kommandeurs bei dem Kriegs-Ministerium ein außerordentcher Ersatz desselben nachgesucht werden.

Chargenpferde, welche beim Ausscheiden des Inhabers noch nicht Eigenthum desiben geworden sind, werden durch eine Kommission taxirt und der Eintretende bezahlt viel 1/5 des Taxwerths, als der Abgehende das Pferd Jahre geritten hat. Die Taxe rf aber den Remontepreis der Truppen nicht übersteigen. Wenn die Stelle nicht gleich ieder besetzt wird, so ist der Vorschuß aus der Regiments-Kasse zur Zahlung zu enthmen. Diese Art der Ausgleichung wird als die am zweckmäßigsten erscheinende npfohlen; es wird jedoch den Regimentern überlassen, eine andere, ihnen zweckmäßiger heinende bei sich einzuführen, die jedenfalls möglichst einfach sein muß. Wenn ein abhender Offizier sein Chargenpferd verloren hat, so braucht er keins zurückzulassen; da doch der Eintretende ein Pferd haben muß, so ist für denselben auf einen extraordiiren Ersatz anzutragen, wie die Allerhöchste Ordre v. 13. Januar 1825 dies für benbere Fälle nachgiebt.

Ersatz und Entschädigung bei Verlusten†). Wird das Chargenpferd unttelbar im Dienste so beschädigt, daß es fernerhin in demselben nicht mehr geritten rden kann, so darf nach der Allerhöchsten Ordre vom 13. Januar 1825 der Ersatz sselben bei dem Kriegs-Ministerium (Abth. f. d. R. W.) nachgesucht werden, und der theiligte Offizier hat, wenn der Ersatz dafür anerkannt und durch ein Pferd in natura er den vollen Remontepreis der Waffe gewährt wird, keinen Anspruch auf eine Beife aus dem Offizier-Unterstützungs-Fonds. Läßt sich dagegen der vollständige Ersatz es beschädigten oder abgegangenen Chargenpferdes, als im Dienste geschehen, nicht beünden, und der Offizier muß den Verlust tragen, so kann ihm bei anerkannter Hilfsdürftigkeit nach der Allerhöchsten Ordre v. 9. Oktbr. 1823 zwar eine Beihilfe aus dem ffizier-Unterstützungs-Fonds verabreicht werden; die Höhe derselben stuft sich jedoch nach aßgabe der fünfjährigen Dauerzeit eines Chargenpferdes und mit Rücksicht auf den hen oder fernen Zeitpunkt des Wiederempfanges eines neuen Chargenpferdes so ab,

---

*) In Betreff der über den Etat einrangirten überzähligen Seconde-Lieutenants der vallerie und der zur Adjutantur und zum General-Stabe kommandirten Lieutenants der Inaterie, der Kavallerie, der Artillerie und des Ingenieur-Corps siehe die Allerhöchste Ordre vom . Oktober 1833.

**) Kavallerie und Artillerie.

***) Auch A. Ordre v. 4. April 1850.

†) Krgs.-Minist.-Erl. v. 2. April 1838.

daß das Maximum der Beihilfe im ersten und zweiten Jahre der Besitzzeit auf 100 Thlr., im dritten, vierten und fünften Jahre der Besitzzeit auf resp. 90 Thlr., 80 Thlr. und 70 Thlr. festgesetzt wird. Diese Unterstützung darf aber nur gewährt werden, wenn der Offizier ein anderes Pferd sich wirklich ankauft. In denjenigen Fällen, wo für den betheiligten Offizier als Entschädigung für den Verlust eines ihm eigenthümlich zugehörigen Dienstpferdes oder seines Chargenpferdes der Antrag auf Verabfolgung eines sogenannten Aushilfepferdes formirt und von dem Kriegs-Ministerium genehmigt wird, darf in der Regel der Offizier-Unterstützungs-Fonds nicht noch besonders in Anspruch genommen werden. Die Jahres-Rechnungen über den Offizier-Unterstützungs-Fonds müssen eine genaue Angabe der Verhältnisse bei Bewilligung der vorhin erwähnten Geldunterstützung, sowie die genaue Bezeichnung des verloren gegangenen Pferdes als Chargen- oder eigenes Dienstpferd enthalten. (Vergleiche auch die bezügliche Vorschrift S. 164.)

Jahres-Nachweisungen*). Die alljährlich eingehenden Nachweisungen über den Bestand der Offizier-Chargenpferde geben in ihrer bisherigen Form bei vorkommenden Abrechnungen beim Abgange eines Offiziers keinen genügenden Anhalt. Die Ueberweisung der Remonten und ihr Eintreffen bei dem Truppentheil erfolgt nicht alljährlich zu einer bestimmten Zeit, und kann daher auch nicht für den fünfjährigen Turnus, in welchem ein Offizier ein Chargenpferd zu fordern berechtigt ist, maßgebend sein, noch viel weniger die Dauerzeit bestimmen. Der Zeitpunkt, mit welchem die Berechtigung eines Offiziers auf den Empfang des Chargenpferdes eintritt, bestimmt den Anfang seines Turnus, und dieser muß für jeden einzelnen Offizier ohne Veränderung weder zu seinem Nachtheil noch Vortheil, solange er Anspruch auf ein Chargenpferd hat, beibehalten werden. Nach diesem Grundsatze ist daher zu diesen Jahres-Nachweisungen das folgende anderweite Schema entworfen und mit den erforderlichen Bemerkungen zu deren Anfertigung versehen worden. Diese Nachweisungen werden unmittelbar nach dem Schlusse des Kalenderjahres aufgestellt und eingereicht. (Kr.-M. A. f. d. R. W. v. 24. Febr. 1859).

Nachweisung
von dem Bestande an Offizier-Chargenpferden am Schlusse des Jahres 18.. und dem Bedarf pro 18..

Nr.	Namen und Charge der Offiziere	Fünfjähriger Empfangs-Turnus vom	Dauer des Chargenpferdes	mithin Bedarf	Bemerkungen.

Bemerkungen zur Anfertigung dieser Nachweisung.

ad Rubr. 1. In derselben werden sämmtliche Offiziere, welche Anspruch auf den Empfang von Chargenpferden haben, nach ihrer Anciennetät unter fortlaufender Nummer aufgeführt. Die Trennung in etatsmäßige und über den Etat einrangirte Offiziere ist nicht erforderlich, da zwischen den Pferden beiderlei Offiziere kein Unterschied stattfindet. Offene Stellen können sein, solche, deren Besetzung Seine Majestät der Kaiser Allerhöchstselbst sich vorbehalten haben, oder welche nur einstweilen oder auch ganz erledigt sind. Sind dergleichen Stellen zur Zeit des Abschlusses der Nachweisung vorhanden, so wird am gehörigen Orte der Reihenfolge statt des Namens in ersterem Falle gesagt: „offene Stelle z. A. D." (d. h. zur Allerhöchsten Disposition), in letzterem aber „vacat".

ad Rubr. 2. Der fünfjährige Turnus nimmt seinen Anfang mit dem Tage der Einrangirung eines Lieutenants in eine überetatsmäßige Stelle**). Bei der Ver-

*) Krgs.-Minist. Abth. f. d. R. W. v. 15. Okt. 1845.

**) Der Anfangstermin ist der 1. des Monats, in welchem die Berechtigung beginnt; cfr. Verf. v. 24. Februar 1859.

etzung eines Lieutenants, im Besitz eines Chargenpferdes, von einem Truppentheil zum andern, in eine etatsmäßige oder überetatsmäßige Stelle, beginnt der Empfangs-Turnus auf neue fünf Jahre, von dem Zeitpunkt des Aufhörens beim abgegangenen Truppentheil, da er das Chargenpferd in der Regel zurückläßt oder sich durch Geld mit seinem früheren Truppentheil abfindet*). Verändert kann der Empfangs-Turnus nur werden, wenn das Pferd im Dienste mit Tode abgeht und durch ein neues ersetzt wird. In einem solchen Falle hebt der neue Turnus vom Tage des Abgangs des alten Pferdes an**). Sonst springt er nur alle fünf Jahre, während der Monat und Tag unverändert bleibt. Wird ein Chargenpferd im Dienst blos unbrauchbar und durch Lieferung eines neuen ersetzt, so wird über den Empfangs-Turnus jedesmal das Weitere bestimmt werden. Bei offenen oder vacanten Stellen bleibt diese Rubrik unausgefüllt.

ad Rubr. 3. Die Dauer des Chargenpferdes wird bei denjenigen Offizieren, welche ihre innehabenden Pferde von der Remonte-Kommission bereits geliefert erhalten haben, da enden, wo fünf Jahre vom Beginn des Turnus verflossen sind. Nur bei solchen jüngeren Offizieren, welche ihre Chargenpferde in natura oder in Geld von den Vorbesitzern übernommen haben, wird die Dauer abweichend vom vollen fünfjährigen Turnus so anzugeben sein, bis wohin sie durch das übernommene Pferd gegen Herauszahlung der dem Vorbesitzer zustehenden Eigenthums-Ansprüche abgefunden, oder bis wohin sie durch das Geld für das Chargenpferd entschädigt worden sind. Nach Ablauf der Dauer eines solchen Pferdes knüpft sich daran ein neuer fünfjähriger Empfangs-Turnus. Z. B. der Lieutenant A hatte bei seiner Verabschiedung am 20. Juni 1845 ein Chargenpferd für den Turnus vom 1. October 1843 bis ult. September 1848. Der Lieutenant B wird aus Veranlassung dieses Abganges vom 1. August 1845 über den Etat einrangirt; so begann sein fünfjähriger Turnus vom 1. August 1845. Er zahlt dem A für die Zeit vom 1. October 1843 bis ult. Juni 1845 für $1^3/_4$ Jahr die verhältnißmäßige Geldentschädigung heraus und übernimmt das Pferd. Das letztere hat nach Abzug von $1^3/_4$ Jahr noch zu dienen $3^1/_4$ Jahr; wodurch der Lieutenant B also vom 1. August 1845 ab bis ult. October 1848 abgefunden wird. Obgleich der Empfangs-Turnus des Lieutenant B vom 1. August 1845 beginnt, so ist die Dauer des Pferdes doch nur bis ult. October 1848. Im Jahre 1848 empfängt der Lieutenant B ein neues Chargenpferd und tritt alsdann in den fünfjährigen Turnus, welcher am 1. November 1848 anfängt, und das Pferd dauert bis ult. October 1853. Hieraus erhellt zugleich, daß die Zeit während der Vakanz eines Chargen-Pferdes, im beispielsweise vorangeführten Fall im Monat (Juli 1845), nicht dem Uebernehmer des Pferdes, welcher gar keinen Anspruch darauf hat, sondern dem Remonte-Fonds zu Gute kommen muß.

ad Rubr. 4. Der Bedarf an Chargenpferden zur Lieferung für das nächste Jahr ergiebt sich durch diejenigen Pferde, welche entweder ihre Dauerzeit in demselben beenden werden, oder als extraordinairer Ersatz bewilligt, oder auch neu hinzugetretenen Empfangsberechtigten zuständig sind. Diese Rubrik wird am Schlusse summirt und dabei angegeben, ob die betreffenden Offiziere die Pferde in natura oder in Gelde zu erhalten wünschen.

Bemerkungen sind zu machen:

ad Rubr. 5. a) Bei offenen und vakanten Stellen, seit wann das Pferd des gewesenen Inhabers der Stelle vakant ist, ob er dasselbe in natura zurückgelassen, und welcher Antheil ihm oder den Erben dafür aus der Kasse des Truppentheils vorschußweise gezahlt worden; oder ob er das Pferd behalten und für die daran noch haftende Dauerzeit den verhältnißmäßigen Remontepreis herausgezahlt hat, und der Geldbetrag in der Kasse deponirt worden ist. Eine Disposition über die Pferde in der letzteren Art kann jedoch nur immer mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen, erfolgen. Bei vakanten Stellen ist zugleich anzugeben, ob die Wiederbesetzung derselben nahe in Aussicht steht, oder das Chargenpferd als völlig erledigt

---

*) Das Pferd kann auch zum neuen Regiment mitgenommen werden. Desfallsige Anträge sind an die Abtheilung für das Remonte-Wesen zu richten.

**) Vom 1. des Monats, in welchem der Abgang stattgefunden hat.

zu betrachten ist. In letzterem Falle muß die Disposition darüber unter Angabe der Beschaffenheit des Pferdes schon frühzeitiger mittelst besonderen Berichts in Antrag gebracht werden.

b) Wenn Chargenpferde einzelner Offiziere mit dem Tode abgegangen sind, ohne daß sich der Ersatz dafür als durch den Dienst oder in unmittelbarer Folge desselben hat begründen lassen, ist der Tag des Abgangs des Pferdes anzugeben, weil in solchen Fällen der Inhaber bei seinem vor Ablauf der fünfjährigen Dauerzeit stattfindenden Abgange kein Chargenpferd für den Dienstnachfolger zurücklassen darf.

c) Erscheint ein Offizier zum ersten Mal in der Liste, und er hat das Pferd eines abgegangenen Offiziers übernommen, so ist der Vorbesitzer des Pferdes und die Zeit seines Abganges namhaft zu machen. In den darauf folgenden Jahren ist dies nicht weiter erforderlich. Ist ein neuer Offizier von einem andern Truppentheil eingetreten, so ist zum ersten Mal, wo er in der Nachweisung erscheint, auch das Regiment zu bezeichnen, bei welchem er früher gestanden hat.

d) Sind Chargenpferde extraordinair bewilligt, so ist das Datum der Ministerial-Verfügung zu allegiren, jedoch ebenfalls nur immer für das erste Jahr, in welchem die Bewilligung vorgekommen ist.

Am Schlusse wird die Nachweisung durch Ort, Datum und Unterschrift von dem Kommandeur vollzogen.

Auswahl der Chargenpferde aus dem vorletzten Jahrgange der Remonten. Allerh. Ordre v. 4. April 1850. Die in der Ordre v. 13. Januar 1825 nachgegebene Auswahl der Offizier-Chargenpferde aus der, dem Truppentheile überwiesenen ganzen Anzahl der Remonten bei der Kavallerie, darf nicht mehr aus der letzten Lieferung, sondern nur aus der des vorletzten Jahres — mit Ausschluß der einzelnen Regimentern zu bestimmten Zwecken verabfolgten Pferde — erfolgen; alsdann muß aber auch jeder weitere Umtausch als unstatthaft unterbleiben*). Der Verkauf eines in natura gelieferten Chargenpferdes vor Ablauf der fünfjährigen Dauerzeit ist untersagt.

Vergütung in Gelde. Will ein Offizier beim neuen Beginn seines Empfangs-Turnus gleich auf die ganze Dauer von fünf Jahren auf ein Pferd in natura Verzicht leisten, so soll er berechtigt sein, dafür die normirte Geldvergütung von 160 Thlr. bei der leichten und 170 Thlr. bei der schweren Kavallerie zu empfangen**). Die Zahlung dieser Vergütung darf jedoch erst nach Ablauf der fünf Jahre, oder bei seinem etwaigen früheren Ausscheiden oder einer Veränderung in seiner persönlichen Stellung bis zum Schlusse des Monats, in welchem seine Berechtigung auf den Empfang des Chargenpferdes aufhört, pro rata erfolgen.

Der Dienstnachfolger eines solchen Offiziers, welcher in seine Stelle rückt, ist jedoch an die von seinem Vorgänger abgegebene Erklärung nicht gebunden.

In beiderlei Fällen der Verzichtleistung bleibt jedoch der betreffende Regiments-Kommandeur dafür verantwortlich, daß ein solcher Offizier im Dienste mit der erforderlichen Anzahl von Pferden stets gut beritten ist.

Die Erklärungen der Offiziere über die Art des Empfangs ihres fälligen Chargenpferdes sind alljährlich in den der Abtheilung für das Remonte-Wesen einzusendenden Nachweisungen über den Bestand und den nächstjährigen Bedarf an Offizier-Chargenpferden zu verlautbaren.

Vorausempfang gegen Bezahlung***). Da den Offizieren der Kavallerie die ihnen zustehenden Chargenpferde nicht alljährlich in gleicher Anzahl, sondern nach Maßgabe der Fälligkeitstermine verabreicht werden, so kann es mitunter zutreffen, daß in dem einen Jahre einzelnen Regimentern nur sehr wenige, in dem darauf folgenden Jahre dagegen mehr als das Doppelte der Anzahl Pferde des vorhergegangenen Jahres zu verabfolgen ist. Wenn nun aber nach Allerhöchster Bestimmung die Offiziere die ihnen

---

*) cfr. Allerh. Ordre v. 20. Februar 1862, wonach ein Umtausch im ersten Jahre des Besitzes genehmigt worden.

**) cfr. Allerh. Ordre v. 31. Januar 1856.

***) Krgs.-Min.-Erl. v. 4. Februar 1852.

stehenden Chargenpferde stets aus der vorjährigen Remonte-Lieferung zu entnehmen aben, so würden einzelne von ihnen sich im Nachtheile befinden, welche in einem solchen Jahre Chargenpferde zu empfangen haben. Um diesem Uebelstande im Interesse der betheiligten Offiziere vorzubeugen, wird hierdurch nachgegeben, daß, wenn in einem der laufenden Jahre weniger als fünf Chargenpferde abgegeben werden, und in dem darauf folgenden Jahre mehr als fünf Stück zu verabfolgen sind, die überschießenden Offiziere, falls sie es wünschen, berechtigt sein sollen, die Chargenpferde gegen Zahlung von $^1/_3$ des ermittelten Vergütungspreises von resp. 160 oder 170 Thlr. schon ein Jahr früher zu empfangen.

Die desfallsigen Anträge sollen bis spätestens 15. März jeden Jahres der Abtheilung für das Remonte-Wesen eingereicht und dabei die betreffenden Offiziere namhaft gemacht werden. Die Einzahlung des Geldbetrages darf erst nach dem Eintreffen der Remonten und Uebernahme des Pferdes von dem Betheiligten erfolgen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Entnahme der Chargenpferde auch von diesen Offizieren stets aus der vorjährigen Remonte-Lieferung geschehen muß.

Verfahren bei der Ueberweisung an die Offiziere*). Nach der Zusage im kriegsministeriellen Erlaß v. 14. Juli 1850 werden alljährlich den leichten Kavallerie-Regimentern aus den in den Depots vorhandenen Pferden erster Klasse einzelne größere und stärkere Remonten überwiesen, um in vorkommenden Fällen als Chargenpferde für besonders große oder schwere Offiziere zu dienen. Wenn indeß nach äußerem Vernehmen bei der Ueberweisung der Chargenpferde an die betreffenden Offiziere seitens einzelner Kavallerie-Regimenter das Verfahren dahin beobachtet wird, daß die zum Empfange berechtigten Theilnehmer um die ausgewählten Pferde loosen, während andere Regimenter jeder den Offizieren nach der Reihenfolge ihres Patents, dem Aeltesten zuerst, die Auswahl unter den Pferden gestatten, so dürfte wohl nur in seltenen Fällen der Zweck erreicht werden, welchen man bei der vorerwähnten Bewilligung im Interesse der Offiziere im Augen gehabt hat. Die Aufmerksamkeit der General-Kommandos auf diesen Gegenstand lenkend, sind dieselben ersucht worden, eine zweckdienliche Abhilfe — wo es erforderlich sein sollte — eintreten zu lassen.

Verfahren bei Kommandirung der Offiziere zum Militair-Reitinstitut).** Um die, den Kavallerie-Regimentern bestimmungsmäßig obliegende Kontrole über die Offizier-Chargenpferde nicht für die Zeit zu unterbrechen, während welcher der Inhaber eines solchen zum Militair-Reitinstitut kommandirt ist, erscheint es zweckentsprechend, solche für die vorangegebene Dauer der Direktion des Militair-Reitinstituts zu übertragen. Die Direktion ist demnach dato beauftragt, sich dieser Aufsichtsführung und Kontrole zu unterziehen. Die Kavallerie-Regimenter sind mit der Weisung versehen, der gedachten Direktion nicht nur das National des Chargenpferdes des betreffenden Offiziers, beim Antritt des Kommandos, zu übersenden, sondern sich auch in vorkommenden Fällen, in Angelegenheiten des Chargenpferdes eines solchen Offiziers mit der beregten Direktion in Verbindung zu setzen.

Bei der Auswahl der gedachten Offiziere ist, soweit es sich mit den übrigen in Betracht kommenden Anforderungen irgend vereinbaren läßt, darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben mit konservirten, völlig dienstbrauchbaren Chargenpferden versehen sind.

Eigenthümliche Ueberlassung disponibler Chargenpferde*).** In neuerer Zeit haben sich die Anträge der Kavallerie-Regimenter auf eigenthümliche Ueberlassung disponibler Chargenpferde an ihre frühern Inhaber, welche entweder verabschiedet worden oder zum Eskadron-Chef aufgerückt sind, sehr vermehrt. Es wird demnach bemerklich gemacht, wie es nach dem kriegsministeriellen Erlaß vom 12. Februar 1846 der diesseitigen Genehmigung in solchen Fällen nicht bedarf, wenn der betreffende Truppentheil die Verpflichtung übernimmt, den zunächst eintretenden, zum Empfange eines Chargen-

*) Krgs.-Min. Abth. f. d. R. W. v. 10. Juni 1853.
**) Krgs.-Min. Abth. f. d. R. W. v. 19. Septbr. 1853 u. v. 20. Decbr. 1861.
***) Krgs.-Min. f. d. R. v. W. 12. October 1854.

Pferdes berechtigten Nachfolger mit dem vom Vorbesitzer herauszuzahlenden Gelde, statt eines Pferdes, in natura abzufinden.

Ist dies aber nicht der Fall und werden Chargenpferde vakant, zu deren Wiederverleihung für eine längere Zeit — etwa 3 bis 4 Monate — keine Aussicht vorhanden ist, so wird nur in Betreff der Disposition über dergleichen Pferde hierher zu berichten und gleichzeitig eine nähere Angabe über die Dienstbrauchbarkeit und den Taxwerth des Pferdes zu machen sein.

Findet sich gegen die Dienstbrauchbarkeit nichts Erhebliches einzuwenden und ist der Ablauf der Dauerzeit nicht nahe bevorstehend, so wird stets als Regel festgehalten werden, dergleichen vakante Chargenpferde auf Anrechnung der nächsten Remonten unter die Dienstpferde des Regiments einzustellen und den Vorbesitzer rücksichts der ihm daran zustehenden Eigenthums-Ansprüche nach dem Taxwerth aus der General-Militair-Kasse zu befriedigen.

Sollte an einem völlig disponiblen Chargenpferde aber nur noch eine Dauerzeit von höchstens einem Jahre haften, dem Truppentheil die Einstellung desselben im dienstlichen Interesse nicht entsprechen und der Vorbesitzer es wünschen, das Pferd gegen Herauszahlung der normirten verhältnißmäßigen Vergütung zum Eigenthum zu behalten, so werden derartige Anträge gern Berücksichtigung finden und das Geld alsdann zur General-Militair-Kasse eingezogen werden.

In Fällen, wo mit Bestimmtheit innerhalb 3 bis 4 Monaten ein Nachfolger zur Uebernahme des Chargenpferdes zu erwarten, ist Letzteres als einstweilig vakant fortzuführen.

Die Beschaffenheit und der Taxwerth des Pferdes, insofern dasselbe noch als dienstbrauchbar anerkannt wird, sind bei der Abnahme desselben sofort durch eine Kommission festzustellen, um demgemäß den Vorbesitzer rücksichts seiner Ansprüche für Rechnung des künftigen Uebernehmers aus der Regiments-Kasse vorschußweise abfinden zu können. Während der Vakanz eines solchen Pferdes geht die Gefahr auf den Fiskus über; weshalb in der Beurtheilung derartiger Pferde mit besonderer Pflichttreue zu verfahren ist, um die Königliche Kasse vor Nachtheilen zu bewahren.

Erhöhung der Geldvergütung*). Bei der eingetretenen allgemeinen Steigerung der Pferdepreise ist im Verfolg der Ordre vom 29. Januar 1846 genehmigt, daß vom 1. Januar 1856 ab der Geldsatz für ein Chargenpferd, welcher im Falle der Auseinandersetzung zwischen dem das Chargenpferd abgebenden und dem dasselbe übernehmenden Offizier zu Grunde zu legen ist, bei den Kürassier-Regimentern von 150 auf 170 Thlr. und bei den übrigen Kavallerie-Regimentern und der reitenden Artillerie, sowie beim Adjutanten-Personal der Infanterie 2c. von 140 auf 160 Thlr. erhöht und nach diesen höheren Sätzen ausnahmsweise auch die Vergütung für nicht in natura zu entnehmende Offizier-Chargenpferde gewährt werden darf.

Eigenthümliche Ueberlassung und Auseinandersetzung beim Abgange 2c. von Offizieren).** Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen Kavallerie-Regimenter sich für berechtigt gehalten haben, nicht nur disponible, sondern überhaupt solche Chargenpferde, in Betreff deren ein Besitzwechsel eingetreten, dem abgehenden oder dem das Anrecht auf ein Chargenpferd verlierenden Offizier gegen Einzahlung des aliquoten Theiles der normirten Vergütungs- resp. Taxsumme zum Eigenthum zu belassen und den vorhandenen oder zu erwartenden Nachfolger durch Ueberweisung des bezüglichen Geldbetrages für abgefunden zu erklären. Einzelne Regimenter sind sogar soweit gegangen, daß sie Offizieren, welche im Anfange des Jahres Anspruch auf ein neues Chargenpferd hatten, denen aber vor dem Eintreffen und der Vertheilung der Remonten der nachgesuchte Abschied bewilligt worden war, ein noch gar nicht besessenes Chargenpferd in natura nachgesendet und den event. Nachfolger mit der eingezahlten Geldsumme für abgefunden erklärt haben.

Ein derartiges Verfahren entspricht aber nicht dem Zwecke der Chargenpferde,

---

*) Allerh. Ordre v. 31. Januar 1856.
**) Krgs.-Min. Abth. f. d. R. W. v. 24. Januar 1857.

urch welche zunächst die im Dienst verbleibenden Offiziere in einer, den Anforderungen esselben zusagenden Weise beritten gemacht, und durch welche den abgehenden Offizieren ur insoweit ein Vortheil zugewendet werden soll, als es ohne Beeinträchtigung des erst ngeführten Zweckes angänglich und in Rücksicht auf eine schonende Behandlung der hargenpferde von Seiten ihrer jedesmaligen Besitzer geboten erscheint.

Auch vom Standpunkte der Billigkeit kann das oben bezeichnete Verfahren als rechtfertigt nicht gelten, seitdem durch Auswahl der Chargenpferde aus der vorletzten emonte und Erhöhung des Geldwerths diejenigen Nachtheile nicht mehr eintreten, elche in früheren Zeiten den ersten Besitzer eines roh überwiesenen, zum geringern eldpreise berechneten Pferdes bei Abgabe desselben trafen.

Veranlassung zu dem in Rede stehenden unstatthaften Modus mag eine nicht zu- reffende Deutung der über den fraglichen Gegenstand erlassenen Bestimmungen, nament- ch des §. 12 der unterm 20. April 1825 erlassenen kriegsministeriellen Erläuterungen er Allerhöchsten Ordre vom 13. Januar 1825 und der diesseitigen Verfügung vom 2. Oktober 1854 gegeben haben.

Die General-Kommandos sind demnach ersucht worden, die Kavallerie-Regimenter uf die strikte Anwendung der maßgebenden, nachfolgend zusammengefaßten Verordnungen anzuweisen:

1. Der im §. 12 des kriegsministeriellen Erlasses vom 20. April 1825 ausge- prochene Grundsatz, daß ein, innerhalb der fünfjährigen Dauerzeit aus dem Genusse ines Chargenpferdes tretender Offizier dieses stets zurücklassen muß, besteht in seiner anzen Ausdehnung fort, und die Regimenter sind zwar befugt, in Bezug auf den im enannten Paragraphen angegebenen Ausgleichungs-Modus vereinfachende Abänderungen intreten zu lassen, dürfen aber den Grundsatz, daß ein Chargenpferd der Stelle gehört nd deshalb in natura zurückgelassen werden muß, nicht alteriren.

2. Die einzige statthafte Ausnahme von diesem Grundsatze ist in der Verfügung om 12. Februar 1846 vorgesehen und tritt dann ein, wenn der übernehmende Offizier ich durch das Geld für abgefunden erklärt.

Da der Erlaß vom 12. Oktober 1854, welcher von den disponiblen Chargen- ferden handelt, ausdrücklich auf die Verfügung vom 12. Februar 1846 Bezug nimmt, o kann ein Regiment die dort angedeutete Verpflichtung, den Nachfolger in Gelde ab- ufinden, füglich nur dann übernehmen, wenn dieser sich mit dem bezeichneten Verfahren inverstanden erklärt hat, was selbstredend voraussetzt, daß ein Nachfolger, wenn auch ugenblicklich noch nicht berechtigt, doch überhaupt schon vorhanden und im Stande ist, ie bezügliche Erklärung abzugeben.

4. Treten Fälle ein, in welchen nicht allein im persönlichen, sondern auch im ienstlichen Interesse eine Abweichung von der allgemeinen Regel gerechtfertigt erscheint, B. wenn ein zum Eskadron-Chef aufrückender Rittmeister ein disponibles Chargen- ferd, an dem noch eine längere als eine einjährige Dauerzeit haftet, in Ermangelung ines berechtigten Uebernehmers zu behalten wünscht, so sind dergleichen Fälle, wie die ndern in dem Erlaß vom 12. Oktbr. 1854 angedeuteten, hierher zur Entscheidung vor- ulegen, wo denselben jede in den Verhältnissen liegende Berücksichtigung zu Theil und uch die Einziehung des entsprechenden Geldbetrages alsdann verfügt werden wird.

Bei Versetzungen. Demjenigen Offizier, welcher Anspruch auf ein Chargenpferd at und bei eintretender Versetzung diesen Anspruch behält, soll es grundsätzlich über- assen bleiben, entweder unter Beibehaltung des bisherigen Turnus das zur Zeit ihm berwiesene Chargenpferd zum neuen Truppentheil ꝛc. hinüber zu nehmen oder bei etzterem ein anderes Chargenpferd mit neuem Turnus zu beanspruchen.

Wenn mit kriegsministerieller Genehmigung ein Chargenpferd als dienstunbrauchbar erkauft und der betreffende Offizier hinsichtlich seiner Eigenthums-Ansprüche an das Pferd zu entschädigen ist, so wird der dem Offizier zustehende Antheil von dem für das Pferd aufkommenden reinen Erlöse, d. h. von dem Meistgebot nach Abzug der Verkaufs- unkosten und, wenn der reine Erlös sich höher als die für Chargenpferde normirte Ver- ütungssumme von resp. 160 Thlr. und 170 Thlr. belaufen sollte, nur von dieser be- echnet. (Kr. M. A. f. d. R. W. v. 5. Jan. 1869. A. V. B. S. 5.)

Kommissarische Auswahl*). Nach der Bestimmung in der Allerhöchsten Ordre v. 4. April 1850 muß die Auswahl der Offizier-Chargenpferde aus den Remonten des vorletzten Jahrgangs allerdings, mit Ausschluß der einzelnen Regimentern zu bestimmten Zwecken verabfolgten Pferde, erfolgen. Zu dieser Kategorie sind aber nur solche Pferde zu rechnen, auf deren Ueberweisung das betreffende Regiment vorher besonders angetragen hat, und deren Bestimmung von der Remonte-Ankaufs-Kommission in der Regel auch im Nationale bezeichnet sein wird.

Die Auswahl des Chargenpferdes geschieht nach §. 2 der Allerhöchsten Ordre v. 13. Januar 1825 nicht von dem Empfänger selbst, sondern durch Vermittelung einer Kommission.

Empfangsberechtigung neu ernannter Offiziere).** Die Kavallerie-Regimenter sind gehalten, sowohl den neu ernannten als den in Folge einer Versetzung hinzutretenden Offizieren — falls sie auf den Empfang eines Chargenpferdes Anspruch haben und dasselbe zu erhalten wünschen, — nicht minder denjenigen Offizieren, welchen für ein unbrauchbar oder abgängig gewordenes Chargenpferd der Ersatz bewilligt worden, ein solches aus ihren Bestandspferden, und zwar aus der Zahl der vorletzten Remonten sogleich vorschußweise zu verabfolgen und den Ersatz dafür durch die nächste Remonte-Lieferung zu gewärtigen. Auf solche Offiziere, deren Turnus vor dem Eintreffen der Remonten abläuft, findet diese Bestimmung keine Anwendung, da sie noch in dem Besitz des ausgedienten Chargenpferdes sich befinden.

Benutzung zu Privatzwecken*).** Das Reiten der Offizier-Chargen- oder eigener Pferde behufs Gewinnung und Erhaltung der für den Dienstgebrauch erforderlichen Dressur ist als eine dienstliche Beschäftigung derselben anzusehen. Dagegen wird eine Benutzung dieser Pferde zum Ritt über Land, zur Jagd, zum Rennen ꝛc. nicht unter die reindienstlichen Verwendungen zu rechnen sein, und daher bei dem Verlust eines Pferdes, welches zu letztbezeichneten oder ähnlichen Zwecken mit benutzt worden ist, nicht bescheinigt werden können, daß das betreffende Pferd nur im Dienste geritten worden ist.

Verfahren bei Verbüßung von Festungs-Arrest†). Den Offizieren, welche sich im Besitze eines Chargenpferdes befinden, ist dasselbe bei Abbüßung eines einjährigen oder längeren Festungs-Arrestes weder zu belassen, noch nach dem regelmäßigen Turnus während jener Zeit ein neues zu überweisen; dasselbe ist vielmehr beim Eintritt eines solchen Falles dem Inhaber abzunehmen und sind bei der Auseinandersetzung mit ihm die beim Vakantwerden von Chargenpferden bestehenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Bei einem nicht mit Kassation oder Entlassung verknüpften Festungs-Arrest von kürzerer Dauer als einem Jahr verbleibt dem Offizier das Anrecht auf das Chargenpferd, welches bei dem Truppentheil als einstweilig vakant zu verpflegen ist; der Turnus wird dadurch nicht verändert.

Empfangsberechtigung der Offiziere à la suite††). Nach der Allerhöchsten Ordre vom 24. Januar 1861 ist genehmigt, daß auch den, unter Gewährung aller Kompetenzen à la suite der Kavallerie-Regimenter — excl. Regiment der Garde du Corps — gestellten Lieutenants und Rittmeistern III. Gehalts-Klasse, insofern und so lange sie Dienste im Regimente thun, Chargenpferde unter den dieserhalb bestehenden Bestimmungen verabfolgt werden. Dies kann nach der Allerhöchsten Ordre v. 9. April 1863 auch dann geschehen, wenn die gedachten Offiziere zu einzelnen Militair-Instituten kommandirt sind†††).

---

*) Krgs.-Min. Abth. f. d. R. W. v. 23. Novbr. 1857.
**) Desgl. v. 2. Novbr. 1858.
***) Krgs.-Min. Abth. f. d. R. W. v. 26. Juli 1859.
†) Krgs.-Min. Erl. v. 29. Oktober 1860.
††) Krgs.-Min. Abth. f. d. R. W. v. 4. Febr. 1861.
†††) Desgl. v. 17. April 1863.

Eigenthümliche Ueberlassung bei Beförderung zum Eskadron- resp. atterie-Chef*). Durch den §. 12 der kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen m 20. April 1825 zur Allerhöchsten Ordre vom 13. Januar 1825 — die Offizier-hargenpferde betreffend — ist im Allgemeinen und durch die Erläuterungen der Ab-eilung für das Remonte-Wesen vom 10. Oktbr. 1854 und 24. Januar 1857 Punkt 2 d 4 speciell bestimmt worden, daß Chargenpferde, welche durch das Aufrücken von ffizieren in das Gehalt eines Rittmeisters resp. Hauptmanns zweiter Klasse vakant rden, nur in den Fällen den frühern Inhabern gegen Herauszahlung der entsprechenden eldentschädigung überlassen werden dürfen, wenn keine zur Uebernahme qu. Pferde be-chtigten Nachfolger zur Zeit vorhanden, resp. auch nicht innerhalb der nächsten 3 bis 4 lonate zu erwarten sind, oder wenn die event. Nachfolger sich freiwillig durch die von n Vorbesitzern pro rata zu zahlende Geldentschädigung für abgefunden erklären.

Da sich hierbei nach dem zufälligen Vorhandensein von berechtigten Uebernehmern ne ungleiche Behandlung jener zur Abgabe der Chargenpferde verpflichteten Offiziere rausgestellt hat, letztere auch mehrfach thätige Pferde gerade dann abgeben mußten, enn sie solcher im Dienstinteresse vorzugsweise bedurften, so will das Kriegs-Ministerium i dieser Beziehung eine Erweiterung dahin eintreten lassen, daß von jetzt an bei der avallerie allen Offizieren, welche zum Eskadron-Chef und bei der Artillerie allen denen, elche zum Chef einer reitenden Batterie aufrücken, auf ihren Antrag ihre bisherigen hargenpferde gegen Herauszahlung der von der Abtheilung für das Remonte-Wesen stzusetzenden bestimmungsmäßigen Geldentschädigung eigenthümlich belassen werden ürfen. Für die nach den bisherigen Bestimmungen zur Uebernahme qu. Pferde etwa orhandenen Nachfolger sind dagegen neue Chargenpferde besonders zu verabfolgen.

Für alle anderen Fälle, wie beim Ausscheiden, oder bei Versetzungen von Offizieren ꝛc. innen aus dieser Bestimmung Modifikationen der bezüglichen früheren Festsetzungen nicht rgeleitet werden.

Adjutanten der Artillerie-Regimenter**). Auf den Antrag wegen Be-illigung von Chargenpferden für die Adjutanten der Artillerie-Brigaden (jetzt Regimenter) ird erwiedert, daß es die gegenwärtigen Etats-Verhältnisse und die durch die allgemeine Militair-Reorganisation anderweit sehr in Anspruch genommenen Geldmittel nicht aus-ührbar erachten lassen, diesen Antrag Allerhöchsten Orts zu befürworten; indem es — ie schon früher angeführt — die Billigkeit erheischen dürfte, alsdann auch die Adju-anten der Infanterie-Regimenter in gleicher Art zu berücksichtigen.

Dagegen wird gestattet, daß, wenn Offiziere der reitenden Artillerie zu Adjutanten er Artillerie-Brigaden (jetzt Regimenter) ernannt werden, dieselben von jetzt ab ihre is dahin inne gehabten Chargenpferde gegen Herauszahlung der entsprechenden Ver-ütung für die daran noch haftende Dauerzeit zum Eigenthum behalten dürfen, und für ie bei der reitenden Artillerie eintretenden Nachfolger anderweite neue Chargenpferde n natura überwiesen werden.

Der General-Inspektion ist anheimgestellt, hiervon die Artillerie-Brigaden in Kenntniß u setzen und anzuweisen, in vorkommenden derartigen Fällen ihre Anträge durch die Artillerie-Inspektion an die Abtheilung für das Remonte-Wesen zu richten.

Umtausch im ersten Jahre des Besitzes***). Im Verfolg der Ordre vom 1. April 1850 ist genehmigt, daß der Umtausch des, einem Offizier durch kommissarische Auswahl zugetheilten Chargenpferdes im ersten Jahre des Besitzes, aus demselben Jahr-gange der Remonten lediglich in dem Falle gestattet sein soll, wenn es durch ein weiteres kommissarisches Gutachten festgestellt wird, daß das Pferd den an ein Offizierpferd zu machenden dienstlichen Anforderungen, in specie vor der Front, nicht entspricht.

Bei Mittheilung dieser Allerhöchsten Vorschrift†) ist hinzugefügt, daß nach einer mündlichen Aeußerung Sr. Majestät des Kaisers, es der Allerhöchste Wille ist, daß der

---

*) Kriegs-Minist. Erlaß v. 5. März 1861.
**) Kriegs-Minist. Erlaß v. 25. März 1861.
***) Allerh. Ordre v. 20. Febr. 1862.
†) Durch den Kriegs-Minist.-Erl. v. 2. März 1862.

nachgegebene Umtausch nicht wiederholt stattfinden darf, und daß das dem Offizier wieder abzunehmende Pferd konservirt und nicht durch eigene Schuld entwerthet sein muß. Da seither noch häufig gegen die bestehenden Bestimmungen über die Chargenpferde gefehlt worden ist, hofft nunmehr das Kriegs-Ministerium, nach dieser im Interesse der Offiziere erfolgten Modifizirung der Allerhöchsten Ordre vom 4. April 1850, sich versichert halten zu dürfen, daß seitens der Regiments-Kommandeure, der ihnen obliegenden Verpflichtung gemäß, die gegebenen Vorschriften fortan werden auf das Genaueste beachtet werden.

Ueberweisung beim Eintreffen der Remonten*). Den Offizieren sind die im Laufe des betreffenden Jahres zustehenden fälligen Chargenpferde nach dem Eintreffen der Remonten sofort zu überweisen, und ist ihnen gleichzeitig die freie Disposition über das bisherige Chargenpferd zu überlassen. Sollte zu der vorangegebenen Zeit der Turnus einzelner Chargenpferde noch nicht ganz abgelaufen sein, so darf dies keine Veranlassung geben, das neue Pferd noch einstweilen zurückzubehalten, indem der betreffende Offizier für den möglichen Fall seines frühern Ausscheidens alsdann verpflichtet ist, für die noch nicht abgelaufene Dauerzeit des alten Pferdes die entsprechende Geldvergütung herauszuzahlen, das inzwischen empfangene neue Pferd aber in natura zurückzulassen.

Berechtigung bei Beurlaubungen).** In Folge geschehener Anfrage, wie es bei der Beurlaubung eines Offiziers sowohl hinsichtlich der Verpflegung seines Chargenpferdes, als in Betreff seiner Eigenthums-Ansprüche an dasselbe zu halten ist, hat die Abtheilung für das Remonte-Wesen Folgendes erwiedert:

Da das Chargenpferd mit zu den, einem Offizier bestimmungsmäßig zustehenden Kompetenzen gehört, so finden auf dasselbe analog auch diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche rücksichts der Gehaltszahlung an einen beurlaubten Offizier in den §§. 87 bis 91 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden gegeben sind, mit der Maßgabe, daß ihm bei sechsmonatlichem Urlaub auch während des letzten $4\frac{1}{2}$ Monat, wo nach §. 90 ein Gehalts-Abzug eintritt, die Ansprüche auf das Chargenpferd unverkürzt verbleiben. Bei einer Beurlaubung ohne Gehalt (§. 91) fällt auch der Anspruch auf das Chargenpferd vom Beginne desjenigen Monats weg, von welchem ab die Gehaltszahlung aufgehört hat.

In vorkommenden Fällen letzterer Art haben die betreffenden Truppentheile demnach über die Beschaffenheit und den Taxwerth des zurückbehaltenen Chargenpferdes zu berichten und gleichzeitig ihre Vorschläge wegen der anderweiten Disposition über das Pferd zu machen.

Nach dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden und dessen §§. 95 bis 97 werden beim Urlaub die etatsmäßigen Rationen noch während voller 6 Monate gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit und bis dahin, wo über das vakante Chargenpferd anderweit disponirt worden, erfolgt die Verpflegung desselben für Rechnung des Staates und nicht des betreffenden Offiziers.

Kehrt ein solcher Offizier später zum Regimente in seine etatsmäßige Stelle zurück, so beginnt für ihn entweder ein neuer fünfjähriger Turnus, oder es wird, wenn derselbe nach seinem Wunsche das frühere Pferd zurückerhält, und für seine Eigenthums-Ansprüche noch nicht in Gelde abgefunden worden ist, sein alter Turnus um die Zeit hinausgerückt, während welcher derselbe kein Gehalt bezogen hat.

Dienstpferde der Zahlmeister***).

Die Zahlmeister der Kavallerie-Regimenter erhalten alle 5 Jahre, wenn sie sich wirklich ein Dienstpferd halten und für dasselbe die Rationen in natura beziehen, eine Vergütung und zwar: beim Regiment Garde du Corps 160 Thlr., bei den Kürassieren und dem Militair-Reitinstitut 140 Thlr., bei der leichten Garde-Kavallerie und den Ulanen 125 Thlr., bei den Dragonern und Husaren 120 Thlr. Dieselbe wird postnumerando

*) Krgs.-Min. Abth. f. d. R. W. v. 3. Septbr. 1863.
**) Desgl. v. 5. Septbr. 1864.
***) Zusammenstellung der im Ressort der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegs-Ministerium bestehenden hauptsächlichsten Bestimmungen v. Juli 1867.

währt und ist nach wie vor, von den Kavallerie-Regimentern alle 5 Jahre oder beim heren Ausscheiden eines Zahlmeisters, für die betreffende Zeit bei der Abtheilung für Remonte-Wesen, auf den Grund einer der Richtigkeit wegen bescheinigten Liquidation, der Quittung des Empfängers, oder Falls dieser inzwischen verstorben, mit der ittung der gehörig legitimirten Erben event. des Gerichts-Depositorii belegt, zur Ertung anzumelden. (Kr. M. v. 22. Febr. 1868. A. V. B. S. 78.)

Die Remonten.

Im Allgemeinen. Nach der Allerhöchsten Ordre v. 8. Juni 1830 ist die Dauer es Militair-Dienstpferdes auf höchstens neun Jahre anzunehmen, wonach die Zahl der rlich zu liefernden Remonten berechnet wird. Laut Allerhöchster Ordre vom 23. Dez. 47 sollen indeß mit Rücksicht auf den guten Zustand der Pferde der Kavallerie per kadron eins weniger verabfolgt werden. Nach der gegenwärtig bestehenden Formation Kavallerie-Regimenter in 5 Eskadrons wird der Remonte-Bedarf nur von der Kriegsrückestärke minus eines per Eskadron berechnet.

Jedes Train-Bataillon erhält jährlich ein Remontepferd zur Berittenmachung der ttmeister und Lieutenants und ergänzt sich in seinem Bedarf an Dienstpferden durch zur Ausrangirung kommenden Pferde der Kavallerie und Artillerie.

Größe*). Um den Ansprüchen der Truppen in Bezug auf die Größe der Rentepferde eine Grenze zu setzen sind folgende geringste Maaße genehmigt, nämlich: giment der Garde du Corps 5' 3", Garde-Kürassier-Regiment 5' 2", Linien-Kürassiergiment 5' 1", Garde Ulanen und die leichten Garde-Kavallerie-Regimenter 5', Linienanen-Regimenter 5', Linien-Dragoner- und Husaren-Regimenter 4' 10", für die tillerie-Zugpferde, und zwar: Stangen-Pferde 5' 2", Vorderpferde 5' 1" und für die tillerie-Reitpferde 4' 11".

Wenngleich es zulässig sein wird, die Remontepferde in der Mehrzahl größer zu erweisen, so sind dieselben doch bei obigem Größe-Minimum von den Truppentheilen ne Einrede anzunehmen.

Anträge auf Ersatz).** Alle Anträge auf Ersatz von Remonten oder Chargenrden sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde richten, damit diese Gelegenheit hat, solche nach den bestehenden Bestimmungen zu ifen und erforderlichen Falls mit den nöthigen Erläuterungen zu versehen, event. auch a unbegründete Anträge gleich zurückzuweisen***). In einzelnen dringenden Fällen, nn Gefahr im Verzuge stattfinden sollte, oder in blos formellen Angelegenheiten, dürfte den Regimentern unbenommen bleiben, sich direkt an die Abtheilung für das Remonteesen zu wenden.

Krümperpferde.

Krümperpferde sind solche, welche außeretatsmäßig gehalten und, ohne besondere ationen für selbige zu erheben, durchgefüttert werden müssen.

Zahl. Jede in kleinen Ställen stehende Eskadron kann 3, jede in größeren tällen stehende 4 Krümperpferde halten, welche zur Anfuhr der Fourage und zur Betenmachung des Arztes resp. des Roßarztes bestimmt sind†).

Jede reitende Batterie kann 4 Krümperpferde halten††). Unter den vom Gardeld-Artillerie-Regiment angeführten Umständen ist ausnahmsweise nachgegeben, daß jede r drei reitenden Batterien des vorgenannten Regiments bis auf Weiteres noch 2 überlige Krümperpferde, im Ganzen 6 per Batterie beibehalten darf†††).

*) Allerh. Ordre v. 9. Febr. 1854.
**) Krgs.-Min. Abth. f. d. R. W. v. 10. Febr. 1854.
***) Hinsichts der Chargenpferde haben einzelne General-Kommandos die direkte Einreichung Anträge durch die Kavallerie-Brigaden resp. Divisionen für genügend erachtet und angeordnet.
†) Krgs.-Min. Erl. v. 22. Mai 1833.
††) Desgl. v. 3. Juli 1832.
†††) Desgl. v. 14. Juli 1853.

Die Vermehrung der Krümperpferde um je 1 per Fuß- und reitende Batterie, also auf je 51 für sämmtliche Feld-Batterien der 9 Brigaden ist genehmigt*).

Die Train-Bataillone dürfen 3 Krümperpferde per Kompagnie halten**).

Verwendung bei einer Mobilmachung*).** Bei einer Mobilmachung mit Formation von Ersatz-Truppen verbleiben von den vorhandenen Krümperpferden einer jeden Ersatz-Eskadron resp. Abtheilung 2 als solche, die übrigen werden nach Maßgabe ihrer Brauchbarkeit innerhalb des Etats der betreffenden Ersatz-Truppen eingestellt oder als gänzlich unbrauchbar ausrangirt und öffentlich verkauft.

Bei einer Mobilmachung ohne Formation von Ersatz-Truppen werden die vorhandenen Krümperpferde als Klepper (jetzt Reitpferde) resp. als Zugpferde verwendet und auf die Mobilmachungspferde in Anrechnung gebracht, mithin gleichfalls innerhalb der Etats verpflegt.

In beiden Fällen ist daher, bei der Augmentation an Pferden auf die Kriegsstärke, auf die brauchbaren Krümperpferde in der angegebenen Art Rücksicht zu nehmen und die Zahl der zu gestellenden Mobilmachungs- resp. Augmentations-Pferde danach zu bemessen, von dem verbleibenden Bedarf aber dem General-Kommando und der Abnahme-Kommission beim Eintritt der Mobilmachung durch den betreffenden Truppentheil sofort direkte Anzeige zu machen.

Bei immobilen Artillerie-Truppentheilen†). Die Artillerie-Regimenter dürfen bei den immobilen Feld-Kompagnien, solange ihre Bespannung von 4 Geschützen fortdauert, drei Krümperpferde per Kompagnie halten, vorausgesetzt, daß durch diese gewünschte Vermehrung und ihre Durchfütterung keine, für den Dienst nachtheilige Beeinträchtigung der übrigen Dienstpferde erfolgt.

Verwendung bei Manövern††). Es kann nicht gestattet werden, daß die Kavallerie-Regimenter zur Bespannung der bei den Märschen zum Manöver und zu den sonstigen Uebungen mitzunehmenden Wagen die an der Zahl von 16 Krümperpferden — welche nur diejenigen Regimenter zu halten berechtigt sind, deren Pferde in großen Ställen stehen, während andere nur 12 haben dürfen — fehlenden aus den Dienstpferden entnehmen. Um jedoch den Regimentern eine Bespannung ihrer Wagen mit mehr als zwei von den vorhandenen Krümpern zu ermöglichen, wird nachgegeben, daß die Aerzte resp. Roßärzte, statt mit Krümperpferden, wie dies der Erlaß vom 2. März 1843 vorschreibt, mit Pferden des etatsmäßigen Bestandes, soweit letztere unbeschadet des dienstlichen Interesses und nach der vorgeschriebenen Uebungs-Stärke als disponibel zu erachten sind, beritten gemacht werden.

Einstellung in den Etat†††). In Verfolg der Allerh. Ordre v. 18. Mai 1833 ist genehmigt, daß die Krümperpferde, welche die Kavallerie, Artillerie und der Train im Frieden, ohne Rationen dafür zu beziehen, zu halten berechtigt sind, bei vorkommendem Abgange an Dienst-Pferden des etatsmäßigen Bestandes, als Ersatz für letztere, in entsprechender Zahl einrangirt und Rationen dafür innerhalb der etatsmäßigen Stärke des betreffenden Truppentheils bezogen werden dürfen*†).

Pferde der Einjährig-Freiwilligen.

Der Eintritt zum einjährigen Militair-Dienst bei der Kavallerie darf nur einmal im Jahre und zwar am 1. Oktober, gleichwie seither bei der Artillerie stattfinden. Die wegen der Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen bisher bestandene Einrichtung, wonach die Dienstpferde käuflich überlassen werden konnten, ist aufgehoben. Die Truppen-

---

*) Allerh. Ordre v. 3. Juli 1862.
**) Allg. Kr. D. v. 14. Septbr. 1863.
***) Allg. Kr. D. v. 19. Dezbr. 1849.
†) Krgs.-Minist.-Erl. v. 23. Juli 1850.
††) Desgl. v. 13. Novbr. 1857.
†††) Allerh. Ordre v. 6. Febr. 1862.
*†) Die Vorschrift in der Anmerkung zum §. 67 des Reglts. über die Natural-Verpfl. der Truppen im Frieden, — wonach nur die über 2 Stück per Kompagnie vorhandenen Krümperpferde in den Etat wieder eingestellt werden durften, ist demnach aufgehoben.

Theile übernehmen dagegen die Verpflichtung, den Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualificirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte 1/5 des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütungssatzes also zeitig bei einem Kürassier-Regiment 34 Thlr., bei der übrigen Kavallerie und reitenden Artillerie 32 Thlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils zu zahlen, und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen. Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den Einjährig-Freiwilligen beritten zu erhalten, ist genehmigt, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden ebensoviel zurückbehalten werden als Einjährig-Freiwillige bei denselben eintreten*).

Der normirte Vergütungssatz ist bestimmt, um aus den angesammelten Beträgen an Stelle fehlender oder auszurangirender Dienstpferde demnächst einen Ersatz selbst anzukaufen. Ueber das zur Regiments-Kasse eingezahlte Geld hat der Freiwillige ein Einnahme-Attest auszustellen, welches der Jahres-Rechnung als Belag beizufügen ist. Falls ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner Dienstzeit entlassen werden sollte, ist ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des zum Pferde-Verbesserungs-Fonds eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit gegen Quittung zurückzugewähren und das alsdann frei gewordene Dienstpferd entweder innerhalb der etatsmäßigen Stärke fortzuführen, oder ein überzähliges auszurangiren**).

Bei eintretender Mobilmachung darf die von den Einjährig-Freiwilligen bei ihrem Eintritte für die Berittenmachung entrichtete Vergütung nicht zurückgezahlt werden***).

Bei den Train-Bataillonen dürfen am 1. November jeden Jahres Einjährig-Freiwillige, deren Zahl vorläufig auf 4 per Bataillon festgesetzt worden ist, eingestellt werden. Diejenigen Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienst-Pferden unentgeltlich beritten gemacht, jedoch sind sie verpflichtet, die Rations-Vergütung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. auch für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober, neben der Vergütung für die Reitzeugstücke 2c. zu entrichten†).

Beschaffung der Mobilmachungspferde der Truppen 2c.

Nach der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 (G. S. S. 56) tritt, sobald die Armee oder einzelne Theile derselben mobil gemacht werden, für sämmtliche Unterthanen die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde für das stehende Heer und die Landwehr unweigerlich zu gestellen††). Ausgenommen sind die Dienstpferde (Reitpferde) der Offiziere, Beamten und Posthalter. Ueber die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, sowie über die sonstigen Maßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, bestehen besondere Reglements, deren Inhalt später näher angegeben ist. Die von den Abschätzungs-Kommissionen festgestellten Preise werden den Pferdegestellern aus der Staatskasse bezahlt. Nach dem Gesetz vom 12. September 1855 (G. S. S. 609), betreffend eine Abänderung der vorhin gedachten Verordnung vom 24. Februar 1834, ist bestimmt, daß unter den über 120 Thlr. geschätzten kriegstüchtigen Pferden innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte

*) Allerhöchste Ordre v. 29. Juni 1858. Nach der Allerhöchsten Ordre v. 20. April 1867 (A. V. B. S. 23) sind bei der Kavallerie die Pferde der Ein.-Freiw. bis 5 per Eskadron innerhalb der Sollstärke an Pferden des etatsmäßigen Bestandes eines Regiments in Anrechnung zu bringen.

**) Kriegs-Minist.-Erl. v. 29. Juli 1858.

***) Kriegs-Minist. Abth. f. d. R. W. v. 24. Juni 1859.

†) Allerh. Ordre. v. 7. Novbr. 1863.

††) Etwaige Kosten für Beförderung der Ordres zur Gestellung von Augmentationspferden seitens der Kreiseingesessenen haben die Regierungen auf das Extraordinarium ihrer Kasse zu übernehmen. (M. Oek. D. v. 14. März 1862.)

Kavallerie ꝛc.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen ist, welches den geringsten Mehrwerth hat. Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Fütterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt.

Eine unentgeltliche Gestellung an Pferden für Landwehr-Truppen ꝛc., wie sie in der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 (G. S. S. 77) begründet ist, findet fernerhin nicht statt. Jedes Armee-Corps hat seinen eigenen Pferde-Augmentations-Bezirk, in welchem sie allein zur Aushebung von Pferden und zur Abhaltung von öffentlichen Märkten berechtigt sind*). Die General-Kommandos haben die Ermächtigung, für bestimmte Kategorien den freihändigen Ankauf anzuordnen, sofern hierdurch gegen die zwangsweise Gestellung vom Lande kein Zeitverlust zu befürchten ist. Jedenfalls sind die General-Kommandos verpflichtet, wenn sie auch den freihändigen Ankauf allgemein oder für einzelne Kategorien in Aussicht nehmen, die zwangsweise Gestellung des Gesammtbedarfs durch Aufstellung aller Vorarbeiten vollständig sicher zu stellen.

Bei einer Kriegsbereitschafts-Formation ist nur der freihändige Ankauf der Pferde anzuwenden**).

Ueber die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde gelten die Bestimmungen der Beilage 5 des Mobilmachungs-Plans; danach ist in Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, Folgendes festgesetzt: Kürassier-Pferde sollen nicht unter 5′ 3″, Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5′, Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5′ 2″, Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5′ und Packpferde nicht unter 4′ 11″ groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4′ 11″ nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. mit Blindheit, Spatlähmung, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) ꝛc. behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig sein, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporaire Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet. Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist. Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Wegen Beschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere und

---

*) Das General-Kommando des Garde-Corps ist außerdem ermächtigt, in Berlin öffentliche Märkte abhalten zu lassen.

**) §. 146 M. P.

eamten gehörigen Pferde und wegen Verwendung der Beutepferde siehe das bezügliche eglement. Beilage IX.

Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

In Betreff der Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobil- achungs-Pferde kommen die früher erwähnten Bestimmungen und insbesondere die für einzelnen Provinzen bestehenden bezüglichen durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt machten Reglements in Anwendung*). Die von den Truppen zur Empfangnahme der obilmachungs-Pferde abzusendenden Kommandos erhalten aus den Geldbeständen der teren einen Vorschuß zur Bestreitung der Transport- x. Kosten. Die Erstattung selben veranlaßt die Intendantur auf Grund der nach dem Reglement über die Ver- legung der Rekruten x. zu legenden Rechnung oder, wenn es wegen Mangel an Geld- itteln nothwendig, schon früher nach Einsendung der Vorschuß-Quittung. Alle abzu- hmenden Pferde sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Land- hr sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit auchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse als in der Taxe der ferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders rgütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlages entscheidet der ilitair-Abnahme-Kommissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des igenthümers des Pferdes für den Militair-Etatspreis ausführen läßt. Die dafür ent- henden Kosten werden bei der Abwesenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus m Kreisfonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Ver- tung für das abgenommene Pferd dekurtirt oder anderweit von ihm event. im Wege ministrativer Exekution eingezogen**).

Sogleich nach der Uebernahme seitens des Militair-Kommissarius wird den Pferden Nummer des Armee-Corps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt d, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Pro- zial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L dergestalt auf der ule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regi- nts u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach der Ankunft bei dem Truppentheil ver- en werden, noch darunter angebracht werden kann***).

---

*) Die Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen haben mit Rücksicht darauf, die nach den für die einzelnen Provinzen genehmigten Reglements über Gestellung u. s. w. Mobilmachungs-Pferde alljährlich abzuhaltenden Musterungen des Pferdebestandes große Un- emlichkeiten und empfindliche Störungen des Gewerbes für die Pferdebesitzer im Gefolge en, angeordnet, daß diese Revisionen von jetzt ab unter Zuziehung von Militair-Kommissarien alle sechs Jahre stattzufinden haben, innerhalb dieser Zeiträume dagegen im dritten Jahre, iglich im Frühjahr nach derjenigen Volkszählung, auf welche keine militairische Pferdemusterung lgt, diese Revisionen nur durch die einzelnen Bezirks-Vorstände wie bisher erfolgen.

**) Die mit Feldequipage ausgerüsteten Truppen und die Train-Bataillone sind darauf gewiesen worden, daß bei dieser Sorge für den guten Hufbeschlag der Pferde nur in einzelnen len auf den eigenen Bestand an Hufeisen für den ersten Beschlag zurückzugreifen sein wird daher die von der Einstellung der Pferde ab unbrauchbar werdenden Hufeisen nebst Nägel den Mitteln des Hufbeschlagsgelder-Fonds beschafft werden können, ferner daß der eiserne tand an Hufeisen bei den Truppen für solche Fälle bestimmt ist, wo bei plötzlich eintretendem darf im Felde die augenblickliche Anschaffung nicht ausführbar oder zu zeitraubend ist. (M. D. v. 22. Novbr. 1861.)

***) Die General-Kommandos führen Nachweisungen, in welchen die Kreise der Corps-Be- s fortlaufend numerirt und die Abnahmeorte bezeichnet sind. An jedem Abnahmeorte sind von Landraths-Aemtern so viel Brenneisen mit der Corps- und Kreis-Nummer vorräthig zu halten, Kreise ihre Pferde dahin gestellen, und außerdem noch ein Brenneisen mit dem Buchstaben L. Preis des Brenneisens ist auf 1 Thlr. festgesetzt. Die zur Bezeichnung der Truppentheile x. enden Brenneisen werden von denselben selbst aufbewahrt. (M. Dek. D. v. 3. Novbr. 1853.) Kosten der Ergänzung der für den Fall einer Mobilmachung erforderlichen Koppelzeuge, hnentafeln und Pferde-Maaße, sowie derjenigen bei einer Mobilmachung benöthigten Pferde- nneisen, deren Beschaffung nicht für Rechnung des Unkosten-Fonds der Truppen erfolgt, sind die Corps-Zahlungs-Stellen zur Verausgabung beim Rechnungstitel „Remonte-, Transport- x. ten“ von den Intendanturen anzuweisen. (M. Dek. D. v. 12. August 1858.)

Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt, wozu das, außer den vorhin erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militair-Fonds zu beschaffen ist. In Betreff der Vorräthighaltung desselben besteht die Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 28. Februar 1854. Danach ist es hinlänglich, wenn auf eine Koppel von 5 Pferden — 2 Gurthalftern und 1 Trense mit Zügel vorräthig gehalten werden, da die vom Lande auszuhebenden oder durch freihändigen Ankauf zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde von den frühern Eigenthümern mit 1 Trense, Halfter und Strick versehen, überliefert werden müssen. (Kr. M. v. 6. Juni 1865. Abth. f. d. R. W.) Bei Beschaffungen von größerem Umfange, soll das öffentliche Ausbietungs-Verfahren in Anwendung kommen, (siehe S. 48. Kr. M. Abth. f. d. R. W. v. 8. Juni 1870.)

Der gedachte Transport erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch vorübergehend einzuberufende andere Militairpflichtige, oder äußersten Falls durch Koppelknechte, zu deren Annahme die Abnahme-Kommissarien ermächtigt sind. Sollten bei dem Beginn des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahmeorten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten rc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten rc. einstweilen noch durch die Leute der Pferde-Gesteller zu beaufsichtigen.

Die Mähnentäfelchen für Mobilmachungs-Pferde sollen von weichem Holz 4½″ lang, 1½″ breit und ⅓″ stark, mit abgerundeten Ecken, an jedem der beiden Enden mit einem Loche zur Anbringung von Bindfaden behufs Befestigung des Täfelchens an den Mähnen incl. der Kosten für Bindfaden in Grenzen des Preises von 6 Pfennigen pro Stück, welcher als Maximalpreis zu betrachten ist, beschafft werden. (M. Oek. D. v. 10. Oktbr. 1855.)

Ausrangirung und Verkauf von Pferden, Fohlen und Kadavern.

Verkaufs-Kommission*). Zum Verkaufe ausrangirter Pferde müssen zwei Offiziere kommandirt werden, welche die Verhandlung gemeinschaftlich vollziehen.

Gebrauch der Pferde vor dem Verkauf**). Es ist zur Kenntniß gelangt, daß einzelne Truppentheile die jährlich zur Ausrangirung kommenden Pferde kurz vor dem Verkaufs-Termin vorzugsweise noch zu den angestrengtesten Dienst- und Fuhrenleistungen benutzen, dabei ihnen aber die gewöhnlichen Rationssätze im Futter zum Vortheil der übrigen beizubehaltenden Pferde kürzen und außerdem nicht selten die Mähnen und Schweife zur Gewinnung von Roßhaaren sehr dünn verziehen, wodurch die Pferde im ganzen äußeren Ansehen entstellt werden. Eine derartige Behandlung und das hin und wieder stattfindende Verfahren, diesen Pferden die Eisen abzunehmen, wodurch nicht selten der Huf beschädigt worden und die Pferde, wie natürlich, blöde auftreten, gereicht zum großen Nachtheil des fiskalischen Interesses, indem hierdurch die Pferde den Kaufliebhabern minder werth und ansprechend erscheinen und der Verkaufspreis gering ausfällt. Den Truppentheilen wird es daher zur Pflicht gemacht, die zum Verkauf kommenden Pferde in der letzten Zeit nicht unverhältnißmäßig anzustrengen, vielmehr nach wie vor bis zum letzten Augenblick sorgfältig zu pflegen und bemüht zu sein, dieselben möglichst vortheilhaft den Kaufliebhabern bei der Auktion zu produziren. Die bekannten Fehler des Pferdes sind in dem Verkaufstermine genau und allen Anwesenden verständlich anzugeben, um das Vertrauen des Publikums zu erhalten.

Gelderlös für Hufbeschlag***). Für den vollständigen alten Hufbeschlag ist — wie es bei den meisten Truppentheilen geschieht — der Betrag von 10 Sgr. für das

---

*) Allerh. Ordre v. 11. Oktbr. 1838.
**) Krgs.-Min. Erl. v. 4. Juni 1840. M. E. Nr. 119 ad 2.
***) Krgs.-Min. Erl. v. 4. Juni 1840.

Paar Eisen, welcher dem Truppentheil verbleibt, vom Käufer neben dem Meistgebot zu entrichten und solches als Bedingung beim Verkauf aufzustellen.

Die hiernach eingekommenen Beträge fließen zum Hufbeschlaggelder-Fonds. Bei der Demobilmachung kann auch den Pionier-Bataillonen das gedachte Hufbeschlaggeld belassen werden, wenn dies zur Beschaffung von Vorrathseisen nothwendig ist. Die Infanterie und Administrations-Branchen haben den Betrag mit dem Verkaufs-Erlöse zur Einziehung zu offeriren. (M. Oek. D. vom 24. April 1852.) Auch ist dem Train der Erlös des Hufbeschlags von den bei der Demobilmachung verkauften Pferde behufs Beschaffung der etatsmäßigen Vorraths-Hufeisen für Kolonnen sowohl wie Branchen zu belassen, wogegen der Erlös für die dem Train zur Auswahl resp. zum Verkauf überwiesenen Infanterie- &c. Pferde vor wie nach zur Staatskasse einzuziehen ist. (Kr. Min. A. K. D. v. 26. März 1867.)

Aus den Verhandlungen sowohl über den meistbietenden Verkauf ausrangirter oder überzähliger Militair-Dienstpferde, als auch aus den Tax-Verhandlungen über die der Land-Gensd'armerie außer der Zeit der allgemeinen Ausrangirung überlassenen Pferde, soll zu ersehen sein, ob und wieviel, außer dem Erlöse, noch an Hufbeschlagsgeld entrichtet worden ist. Daß letzteres auch in den Kassen-Büchern des Truppentheils wirklich zur Vereinnahmung gelangt, davon haben sich die Intendanturen bei Gelegenheit der Kassen-Revision Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Behuf nach den Verkaufs-Verhandlungen eine Einnahme-Kontrole zu führen. Für die obere Revisions-Behörde wird es dann auch genügen, wenn bei der Feststellung des Erlöses, seitens des Intendantur-Beamten ad marginem der betreffenden Verhandlung, wo des Hufbeschlaggeldes Erwähnung geschehen, der Vermerk „Zur Kontrole notirt" gemacht und durch Unterschrift vollzogen wird. (Abth. f. d. R. W. v. 20. Mai 1868. A. V. B. S. 122.)

Termin der Ausrangirung*). Hinsichtlich der Termine zum Verkauf der jährlich auszurangirenden Dienstpferde der Kavallerie und Artillerie ist festgesetzt, daß a) in denjenigen Jahren, in welchen ein Armee-Corps vereinigt ist und auf Allerhöchsten Befehl große Herbstübung hat, der Verkauf der zur Ausrangirung bestimmten Pferde unmittelbar nach dem Wiedereintreffen der Truppentheile in ihren Garnisonen, b) in den anderen Jahren dagegen gleich nach den beendigten Divisions-Uebungen resp. nach dem Wiedereintreffen von denselben in ihren Garnisonen erfolgen muß. c) Sollten einzelne Kavallerie-Regimenter oder Abtheilungen einer Artillerie-Brigade auf Allerhöchsten Befehl an den großen Truppen-Uebungen eines anderen Armee-Corps ausnahmsweise etwa Theil nehmen, so findet auf diese alsdann die Bestimmung ad a Anwendung. d) Die längere Beibehaltung der auszurangirenden Pferde zu den kleineren Feld- und Vorpostendienst-Uebungen, auch sogenannten Nachmanövers bei den Divisionen ist unstatthaft. e) Die auf Kommando befindlichen Dienstpferde incl. derjenigen, welche sich auf dem Marsche von und zum Militair-Reitinstitut befinden, sind von der Zahl der in den obigen Terminen zu verkaufenden auszurangirenden Pferde ausgeschlossen und dürfen laut Monats-Cirkular Nr. 41 erst nach ihrer Rückkehr verkauft werden.

Etwaige ganz dienstunbrauchbare Pferde müssen stets, sobald ihre Unbrauchbarkeit eintritt, sogleich ausrangirt und meistbietend verkauft werden, um das Futter für dieselben zu ersparen.

Da die Truppen von der Beendigung der resp. Uebungen und ihrem Wiedereintreffen in den Garnisonen, sowie von der Rückkehr der Kommandos immer im Voraus unterrichtet sind, so werden auch die Termine zum Verkauf der Pferde rechtzeitig bekannt gemacht werden können, um dadurch keine Mehrkosten in der Verpflegung herbeizuführen.

Von diesen Festsetzungen darf nur auf den Grund einer diesseits ertheilten Genehmigung abgewichen werden, andernfalls soll die Erstattung etwaiger Rations-Ueberhebungen, auch wenn sie durch einen verspäteten Antrag herbeigeführt werden, lediglich von dem schuldigen Theil erfolgen.

Wenn bei einzelnen Kavallerie-Regimentern die Remonten vor Beendigung der Herbstübungen eintreffen oder sonst zum Ausrangiren bestimmte Dienstpferde sich ergeben,

---

*) Krgs.-Min. Erl. v. 28. März 1843.

welche von der Theilnahme an den Regiments- rc. Herbstübungen ausgeschlossen bleiben, wird es sich im finanziellen Interesse empfehlen, die entbehrlichsten Pferde unmittelbar vor dem Ausrücken des Regiments zu den Uebungen meistbietend zu verkaufen. Es darf indeß dadurch die Ausrückestärke nicht unter das Maaß verringert werden, welches ohne die Ausrangirung innegehalten werden könnte. (A. f. d. R. W. v. 14. August 1868 A. V. B. S. 186.)

Im Interesse der Staats-Kasse und des allgemeinen Verkehrs empfiehlt es sich, die Termine zum Verkauf ausrangirter Militair-Dienstpferde mit Umgehung der israelitischen Sonn- und Festtage anzuberaumen. (A. f. d. R. W. vom 15. Septbr. 1869. A. V. B. S. 173.)

Untersuchung der Pferde vor dem Verkauf*). Es sind in neuerer Zeit, namentlich nach der letzten Demobilmachung wiederum mehrere Fälle vorgekommen, daß von einzelnen Truppentheilen überzählige oder als unbrauchbar ausrangirte Dienstpferde verkauft worden sind, welche sich hinterher als rotzverdächtig erwiesen haben. Zur Vermeidung derartiger, für das fiskalische Interesse stets mit Geldopfer verbundenen Weitläufigkeiten, werden der Armee demnach die bestehenden Vorschriften in den Cirkular-Verfügungen Nr. 44 v. 11. April 1826 und Nr. 150 v. 8. November 1846 hierdurch wiederholt mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, beim Verkauf ausrangirter Dienstpferde und deren Untersuchung in Bezug auf ansteckende Krankheiten stets mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen und jedes nur irgend verdächtige Thier lieber zu tödten, als durch Verkauf desselben den Krankheitsstoff durch Uebertragung weiter zu verbreiten.

Im allgemeinen veterinair-polizeilichen Interesse sind die Truppentheile angewiesen, bei dem Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Pferden der Armee, sei es in der Garnison oder auf Märschen, der Civil-Ortsbehörde rechtzeitig Nachricht von dem Vorhandensein solcher Krankheiten zu geben, damit gegen die weitere Verbreitung derselben die gesetzlich vorgeschriebenen Maaßregeln getroffen werden können.

Verkaufs-Bedingungen).** Bei dem öffentlichen Verkaufe der ausrangirten Militair-Dienstpferde ist es seither Regel gewesen, den Käufern für die im Gesetze vorgesehenen Fehler Gewähr zu leisten. In vielen Fällen sind der Militair-Verwaltung dadurch Weitläufigkeiten und Kosten entstanden, welche es wünschenswerth machen, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Es sind demnach die nachfolgenden Verkaufs-Bedingungen aufgestellt und jedem höhern Kommandostabe resp. jedem Truppentheile, welcher im Frieden oder nach einer Demobilmachung für Rechnung der Staats-Kasse Pferde zu verkaufen hat, mit der Weisung zugefertigt, von jetzt an der jedesmaligen Auktion dieselben zu Grunde zu legen. Auch ist angeordnet, diese Bedingungen beim Beginn der jedesmaligen Versteigerung öffentlich und laut zu verlesen, und daß solches geschehen, in die über den Verkauf aufzunehmende Verhandlung, in welcher dieselben als Beilage zu allegiren sind, aufzunehmen.

Wird nur ein Pferd verkauft, so können die Bedingungen — formell abgeänd[illegible] — gleich im Protokoll niedergeschrieben und das letztere alsdann vom Käufer durch Unt[illegible]schrift vollzogen werden***).

Zur allgemeinen Bekanntmachung der Bedingungen, und damit sich kein, et[illegible] während der Auktion eintreffender Käufer mit der Unbekanntschaft derselben nach erfo[illegible]tem Zuschlage zu entschuldigen vermag, sind die Bedingungen im Auktions-Lokale od[illegible] an sonstiger betreffender Stelle sichtbar auszuhängen. Um das nothwendige Vertrau[illegible]

---

*) Krgs.-Min. Erl. v. 23. Mai 1852.

**) Kr.-Min. Abth. f. d. R. W. v. 3. Februar 1854.

***) Es ist genügend, wenn die Käufer nur die Verkaufs-Bedingungen mit ihrer Namen[illegible] Unterschrift versehen, da der Verkauf von Pferden bei den Truppentheilen stets durch zwei Of[illegible]ziere oder durch einen Auditeur und einen Offizier geleitet wird. Der Grund, welcher zu d[illegible] Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 25. Mai 1853 Veranlassung gegeben h[illegible] daß nämlich in jenem Ressort häufig Auktionen durch einzelne Beamte abgehalten werden müsse[illegible] trifft hier nicht zu, und sind sonach weder die Verkaufs-Verhandlungen noch die besonderen Nach[illegible]weisungen zum Beweise der Richtigkeit des eingezahlten Erlöses von den Käufern zu unterschreiben. (Kr. M. A. f. d. R. W. v. 3. März 1856.)

m Publikum zu diesen Auktionen zu erhalten, ist den Truppen von Neuem zur drin-
endsten Pflicht gemacht, in Gemäßheit der dieserhalb ergangenen Verfügungen im Mo-
ats-Cirkular Nr. 150 ad 3 und vom 23. Mai 1852 (M. W. Nr. 22) die zum Ver-
uf kommenden Pferde vorher stets der sorgfältigsten und genauesten Untersuchung in
eziehung auf ihren Gesundheitszustand zu unterwerfen und jeden bekannten Fehler ge-
issenhaft den Käufern anzugeben.

Die gedachten „Verkaufs-Bedingungen" lauten:

1. Das National eines jeden Pferdes wird vorgelesen und jeder bekannte Fehler or dem Verkauf gewissenhaft angegeben.

2. Das Zaumzeug ist von dem Verkaufe ausgeschlossen, dagegen wird für jedes, uf dem Pferde befindliche Paar Hufeisen, außer dem Kaufgelde der Betrag von 10 Sgr. ntrichtet.

3. Aufgebote unter 15 Sgr. dürfen nicht erfolgen.

4. Der Kaufpreis und das Hufbeschlagsgeld müssen vor der Uebergabe in reußischem Gelde bezahlt und die Pferde alsdann sofort in Empfang genommen verden.

5. Gleich nach dem Zuschlage unterzeichnet jeder Käufer diese Verkaufsbedingungen um Zeichen, daß er von denselben Kenntniß genommen und sie für den Kauf ebenso echtsgültig anerkannt hat, als wenn er die Auktions-Verhandlung selbst durch seine Un-terschrift vollzogen hätte.

6. Nach Vollziehung dieser Bedingungen leistet die Militair-Verwaltung keine Gewähr mehr und Käufer kann weder von dem Kaufe zurücktreten, noch für fehlerhafte Beschaffenheit des erkauften Pferdes Gewähr verlangen. Jeder Käufer begiebt sich viel-mehr ausdrücklich aller ihm nach den Gesetzen (§§. 195 bis 206 Th. I. Tit. 11 des Allg. Landrechts) desfalls zustehenden Rechte, selbst betreffs solcher Fehler, welche im §. 14 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht namhaft gemacht worden sind*).

Verfahren beim Verkauf**). Es ist den Truppen zur Pflicht gemacht, auf den bestmöglichen Verkauf der Pferde hinzuwirken. Bei dem Verkauf einer großen Zahl von Pferden, wie dies in Folge der Demobilmachung hinsichtlich der auszurangirenden überzähligen Dienstpferde der Kavallerie und Artillerie vorkommt, ist es anheim gegeben, in einem Orte und Tage nicht mehr als etwa höchstens 80 Stück verkaufen zu lassen. Dabei ist darauf hingewiesen, daß es vortheilhaft sein würde, außer den großen Garnison-Orten zur Bequemlichkeit der Landbewohner auch entferntere Kreis-Städte, und namentlich olche im Corps-Bezirk zu Verkaufsstellen zu wählen, in denen ein Mangel an Pferden fühlbar t. Nur müßten die Termine nicht mit denen in den größeren Garnisonen zusammenfallen-ei dem Verkauf von einzelnen oder von wenigen, namentlich von ganz unbrauchbaren er ziemlich werthlosen Pferden, Fohlen 2c. genügt eine einmalige Bekanntmachung durch s betreffende Lokalblatt oder auf dem sonst üblichen Wege. Dagegen erscheint es aber thsam, daß bei größeren Verkäufen eine möglichst ausgedehnte Bekanntmachung, welche eimal in die betreffenden öffentlichen Blätter resp. Zeitungen aufzunehmen ist, stattfindet. folgt der Verkauf gefallener resp. zu tödtender Pferde öffentlich meistbietend, so erscheint gerathen, die Besitzer benachbarter Dungfabriken, Abdeckereien resp. Roßschlächtereien riftlich oder mündlich auf den Verkauf aufmerksam zu machen. In den Verkaufs-rhandlungen soll neben dem Namen und Wohnort auch der Stand der Käufer an-geben werden. Den Designationen der Truppen über den zum Herbst jeden Jahres ttfindenden Haupt-Pferdeverkauf ist eine Bescheinigung dahin beizufügen, daß seit dem ten gleichen Verkaufstermin nur die nachgewiesenen Fohlen- und Pferde-Kadaver zu äußern oder ein Erlös aus den näher anzuführenden Gründen überhaupt nicht zu ielen gewesen ist. Da wo Pferde wegen Unbrauchbarkeit zum Reiten zum Verkauf

---

*) In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen nicht das Allgemeine Landrecht, sondern : Code civil oder das gemeine Recht Geltung hat, tritt an Stelle dieses letzten Satzes: „Jeder iufer begiebt sich vielmehr ausdrücklich aller ihm nach den Gesetzen desfalls zustehenden Rechte". r. M. A. f. d. R. W. v. 14. März 1854.)

**) Kr.-Min. Erl. vom 1. September 1855 und v. 14. März 1871. A. B. B. S. 51.

kommen, ist in den Nationalen anzugeben, weshalb der zulässige Umtausch (siehe nachfolgend) unterblieben.

Tantième für den Ausrufer*). Um das Interesse des bei der Auktion mit dem Ausrufen und dem Zuschlage beauftragten Personals aus dem Stande der Unteroffiziere anzuregen und darauf hinzuwirken, daß der Zuschlag nicht übereilt wird, um das Geschäft nur zu vollenden, ist diesen Personen bei allen Verkäufen ausrangirter Pferde von dem nach Abzug der Insertions- oder anderweiten Bekanntmachungs- und Auktions-Kosten aufkommenden reinen Erlöse**) eine Tantième bewilligt, welche ihnen vom Geldbetrage bis incl. 1000 Thlr. mit ½ Pfennig und von dem überschießenden Betrage von ¼ Pfennig vom Thaler gewährt und gegen Quittung aus dem Erlöse gezahlt werden kann.

Wird der Verkauf einer bestimmten Anzahl Pferde nicht an einem Tage vollendet, die Auktion vielmehr am zweiten Tage und ferner fortgesetzt, so erfolgt die Berechnung der Tantième nicht von dem Erlöse eines jeden Tages, sondern von der ungetheilten Summe des Meistgebots für sämmtliche Pferde eines und desselben Truppentheils, welche an einem und demselben Orte zum Verkauf gekommen sind. Kommen Pferde zweier oder mehrerer Truppentheile durch eine und dieselbe Kommission zum Verkauf, so erfolgt die Berechnung der Tantième doch nur von dem Erlöse für sämmtliche Pferde.

Sollten einzelne Pferde von der Gensd'armerie für den Durchschnittspreis entnommen werden, so bleibt der dafür entrichtete Betrag bei der Berechnung der Tantième außer Ansatz.

Der mindeste Betrag der Tantième soll aber 5 Sgr. betragen und, wenn daher beim Verkauf einzelner Pferde der reine Erlös unter 120 Thlr. zu stehen kommt, wird an Tantième nichts gezahlt.

In den Gebühren-Sätzen für die vor dem 9. April 1824 angestellten Auditeure, wenn sie mit der Abhaltung der Auktion beauftragt werden sollten, sowie in der Bestimmung, daß in Ermangelung eines Auditeurs zwei Offiziere zur Auktions-Kommission kommandirt werden sollen, wird hierdurch nichts geändert.

Um bei der Rechnungs-Revision ohne Zeitverlust übersehen zu können, nach welchen Sätzen und von welchem Betrage (Reinerlöse), die bei der öffentlichen Versteigerung ausrangirter überzähliger Militair-Dienstpferde zu gewährende vorstehend gedachte Tantième berechnet worden ist, hält es die Ober-Rechnungs-Kammer für erforderlich, daß die Art der Ermittelung dieser Tantième entweder auf der betreffenden Auktions-Verhandlung oder in der Quittung des Tantième-Empfängers ersichtlich gemacht wird***).

Umtausch der Pferde unter den Truppentheilen vor dem Verkauf†). Nach der bestehenden Anordnung sind die Kavallerie-Regimenter gehalten, ihre alljährlich zur Ausrangirung kommenden Pferde den Truppentheilen der Artillerie nach Wunsch vorzustellen, um aus der Anzahl derselben die für den Dienst der letzteren noch geeigneten besseren Pferde vorweg entnehmen zu können. Dieser Absicht entsprechend, ist es denn auch zulässig, daß die Artillerie-Regimenter Pferde von minder guter Beschaffenheit als die der Kavallerie blos umtauschen, und das betreffende Kavallerie-Regiment die durch Tausch überwiesenen erhaltenen Pferde mit verkauft, wodurch die Anberaumung separater Auktions-Termine umgangen und das Schreibwesen in der Kassenführung und Korrespondenz vermindert wird.

Verkaufs-Erlös für Fohlen††). Es ist aus Veranlassung der für die Kriegsbereitschaft stattgefundenen Aushebung einer tragenden Stute die mißbräuchlich in der Armee bestehende Observanz zur Sprache gekommen, daß Fohlen, welche von derartig ausgehobenen Pferden später beim Truppentheile fallen, dem Wachtmeister oder Feldwebel

---

*) Kr.-Min. Erl. vom 1. September 1855.

**) d. h. nach Abzug der gezahlten Publikations-Gebühren, Insertionskosten, Postporto des den Regimentern verbleibenden Hufbeschlagsgeldes und des von der Gensd'armerie nach dem Durchschnittspreise entrichteten Kaufwerths. (Kr. Min. A. f. d. R. W. v. 4. Mai 1857.)

***) Kr. Min. Abth. f. d. R. W. vom 29. April 1864.

†) Kr. Min. Abth. f. d. R. W. vom 24. Januar 1858.

††) Kr. Min. Erl. vom 15. August 1860.

der betreffenden Eskadron rc. als Eigenthum überlassen werden. Da ein solches Verfahren jedoch nicht zu rechtfertigen und überdies der Erlös von dem Finanz-Minister reklamirt worden ist, so ist dasselbe für die Zukunft untersagt.

Wenn ein Pferd wider Wissen des betreffenden zur Abnahme-Kommission gehörenden Offiziers im tragenden Zustande ausgehoben wird und nach erfolgter Einstellung fohlt, so ist das Fohlen, wie dies bei den Remonte-Depots in ähnlichen Fällen geschieht, zwei bis drei Tage nach der Geburt abzusetzen und freihändig zu verkaufen, das erlöste Geld aber, wie die Erlöse für alle anderen verkauften Pferde, an die Staatskasse einzuzahlen. Nach gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn in den gewöhnlichen Friedensverhältnissen ein Königliches Dienstpferd tragend werden und demnächst fohlen sollte.

Diese Verfügung ist in Uebereinstimmung mit dem §. 6 der Allerhöchsten Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dez. 1824, wonach Naturalien aller Art, sowie andere bewegliche Sachen, welche zum Verkauf für Rechnung des Staats bestimmt sind, der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden sollen, dahin modifizirt, daß fortan auch bei dem Verkaufe von Fohlen der Weg der öffentlichen Auktion resp. der dadurch herbeizuführenden Konkurrenz als Regel festzuhalten ist und etwaige Ausnahmen stets besonders zu motiviren sind. Dabei wird jedoch in Berücksichtigung der kurzen Zeit, welche zwischen der Geburt und dem Verkauf der Fohlen liegt, die von den jeweiligen Umständen und Ortsverhältnissen abhängige geeignetste Art der Bekanntmachung des Verkaufstermins — durch Ausruf, Anschlag, Inserirung in Lokalblätter oder durch besondere Aufforderung (ohne öffentliche Bekanntmachung) an eine größere Zahl als kauflustig bekannter oder vorauszusetzender Personen — ganz dem Ermessen der Truppentheile überlassen*).

Verkauf der Kadaver**).** Unter den vom dortigen Polizei-Präsidium angeführten Verhältnissen, wonach den blos konzessionirten Scharfrichterei-Besitzern daselbst kein Recht auf die Auslieferung der Kadaver gefallener Thiere zusteht, läßt sich nichts dagegen einwenden, dergleichen abgestandene Thiere, wenn sie nicht an Milzbrand oder Tollwuth gelitten und nach gesetzlicher Verordnung mit Haut und Haar vergraben werden müssen, an die Dung-Fabriken zu verkaufen. Der Erlös für derartige Pferde oder Kadaver darf indeß von den Truppentheilen nicht im eigenen Nutzen oder zur Beschaffung von Futterzulagen rc. verwendet werden, sondern gebührt der Staatskasse. Der Preis für dergleichen Kadaver ist daher, gleich dem Erlöse für verkaufte ausrangirte Dienstpferde, unter Beifügung eines, von der Dung-Fabrik auszustellenden Einnahme-Attestes, von dem Truppentheil der Corps-Intendantur zur Einziehung zu offeriren.

Die Beachtung dieser Bestimmung — insofern die Verwerthung der betreffenden Kadaver nach den polizeilichen Vorschriften und örtlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Rechte der Scharfrichterei-Besitzer zulässig erscheint, ist in Erinnerung gebracht, da nach einem Monitum der Ober-Rechnungs-Kammer bei den Truppen mehrerer Armee-Corps keine Einnahmen für Kadaver vorgekommen sind***).

Auswahl der Pferde für die Train-Bataillone†). In Betreff der Ergänzung der Pferde der Train-Bataillone, welche bestimmungsmäßig aus der Zahl der bei der Kavallerie und Artillerie jährlich zur Ausrangirung gelangenden Dienstpferde erfolgt, ist seitens der Train-Inspektion der Antrag gestellt worden, bei der darüber zu treffenden Auswahl, den Train-Bataillonen stets den Vorzug einzuräumen. Inwieweit dies unter Umständen zulässig oder ob der Artillerie beim Verkauf von Kavallerie-Pferden, oder umgekehrt der Kavallerie beim Verkauf der Artillerie-Pferde der Vorzug einer Auswahl zuzugestehen sein dürfte, wird nach dem jedesmaligen Bedürfniß lediglich der Entscheidung der General-Kommandos anheimgestellt. Die Landgensd'armerie oder andere Institute und Anstalten haben dagegen den Train-Bataillonen in der Auswahl von ausrangirten Pferden nachzustehen.

---

*) Kr. Min. Erl. vom 11. September 1863.

**) Kr. Min. Abth. f. d. R. W. v. 4. Januar 1861 u. v. 14. März 1871. A. V. B. S. 51.

***) Kr. Min. Abth. f. d. R. W. vom 29. April 1864.

†) Kr. Min. Erl. vom 17. Mai 1861.

Ueberlassung von Pferden an die Landgensd'armerie. Die diesseitige Cirkulair-Verfügung vom 10. Mai 1824 betreffs der Ausführung des der Landgensd'armerie nach ihrer Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 gestatteten Vorkaufs beim öffentlichen Verkauf der jährlich auszurangirenden Kavallerie-Pferde hat einem Truppentheil Veranlassung gegeben, den Antrag der Gensd'armerie wegen Ueberlassung eines Pferdes außer der Zeit der jährlich stattfindenden Ausrangirung abzulehnen. Diese Zurückweisung ist indeß der Allerhöchsten Bestimmung im §. 11a der oben allegirten Dienst-Instruktion entgegen, indem es daselbst ausdrücklich heißt: „Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Corps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegs-Ministerium jährlich beim Ausrangiren der Kavallerie-Pferde der Gensd'armerie den Vorkauf gestattet und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden gegen Erstattung des Taxwerthes erfolgen können". Nach dem Antrage des Chefs der Gensd'armerie sind daher die General-Kommandos ersucht worden, in dem Sinne dieses Gesetzes die Kavallerie-Regimenter wegen solcher als zuläßig erachteter einzelnen Ueberlassungen von zunächst auszurangirenden Pferden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Damit die Kavallerie-Regimenter in ihrem Pferdebestande jedoch nicht beeinträchtigt werden, ist der Chef der Gensd'armerie aufgefordert worden, die Ueberweisung einzelner Pferde außer der Zeit der jährlich stattfindenden allgemeinen Ausrangirung nur in dringenden Fällen, wo die Berittenmachung des Gensd'armen bis zu jenem Zeitpunkte nicht ausgesetzt werden kann, in Anspruch zu nehmen und es als Regel bestehen zu lassen, nur bei der jährlichen Ausrangirung die Auswahl der etwa benöthigten Pferde für die Landgensd'armerie zu treffen.

Da die Preis-Erstattung der einzeln übernommenen Pferde nach Maßgabe der erwähnten Dienst-Instruktion nach der Taxe erfolgen soll, so sind die Kavallerie-Regimenter anzuweisen, zur Begründung der diesseitigen Einnahme-Ordre eine kurze Verhandlung über den Taxwerth aufzunehmen und durch die Intendantur in der gewöhnlichen Art einzureichen. (Kr. Min. Erl. v. 22. Mai 1837.

Sodann ist von der Gensd'armerie-Brigade eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß wirklich nicht mehr und nicht weniger als der berechnete und vereinnahmte Betrag entrichtet worden, welches Attest den Belägen beizufügen ist. (Kr. M. A. f. d. R. W. v. 4. Mai 1857.)

Um der Landgensd'armerie die Beschaffung der für die Wachtmeister und Gensd'armen benöthigten Reitpferde durch Vorkauf von ausrangirten Dienstpferden der Armee zu erleichtern, ist genehmigt, daß für die von ihr ausgewählten Pferde der Durchschnittspreis von dem Brutto-Erlöse der sämmtlichen, von einem Truppentheile in einem Termine und in einer und derselben Garnison verkauften Reitpferde, und wenn die Auswahl aus den Zugpferden der Artillerie erfolgt, der Durchschnittspreis von sämmtlichen verkauften Zug- und Reitpferden zusammengenommen, berechnet und erhoben werde. Für einzelne Pferde, welche der Gensd'armerie auf ihr Ansuchen außer der Zeit überlassen werden, ist dagegen der Taxwerth zu entrichten. (Allerh. Ordre v. 20. Juni 1860.)

Vom Train sind keine Pferde außer der Zeit der Ausrangirung an die Gensd'armerie abzugeben. (Kr. M. Erl. v. 28. Aug. 1861.)

In neuerer Zeit sind mehrfach Fälle vorgekommen, daß von den Truppentheilen noch zwei bis drei Tage vor dem Termin zum Verkauf der ausrangirten Dienstpferde der Landgensd'armerie einzelne Pferde gegen Entrichtung des Tax- statt des Durchschnittspreises vom Erlöse für die verkauften überlassen worden sind. Dies Verfahren ist dem kriegsministeriellen Erlasse vom 22. Mai 1837 nicht entsprechend, indem nach diesem die Ueberlassung einzelner Pferde gegen den Taxwerth nur außer der Zeit der allgemeinen Ausrangirung stattfinden darf. (Kr. Min. Abth. f. d. R. W. vom 28. August 1865.)

Abführung des Verkaufs-Erlöses an die Bundeskasse. Alle Einnahmen aus dem Verkauf unbrauchbarer Pferde ꝛc. werden dem Ausgabe-Titel zugeführt, der die

*) Die Landgensd'armerie darf eine Auswahl von Pferden erst dann treffen, wenn zwischen den einzelnen Truppentheilen der Umtausch schlechterer Pferde gegen bessere bewerkstelligt worden.

Kosten für die Remontirung hergiebt (siehe Seite 10). Die Abführung des Auktions-Erlöses erfolgt bei den im Herbste stattfindenden größeren Ausrangirungen gleich nach dem Verkaufe und für einzelne Verkäufe vierteljährlich auf Grund der von den Truppentheilen einzureichenden Verkaufs-Verhandlungen und Einnahme-Nachweisungen. Wo Ansprüche auf Erstattung des Kaufgeldes und sonstiger Unkosten wegen später entdeckter Mängel an Pferden rechtlich begründet erachtet werden, weisen die Intendanturen diese Beträge zur Zahlung und Verausgabung durch Absetzung von den bezüglichen Einnahmen auf die General-Militair-Kasse an. Ueber die Zahl der ausrangirten und verkauften Pferde finden die Intendanturen behufs der nothwendigen Kontrole in Betreff des dafür zu berechnenden Erlöses den Anhalt in dem betreffenden Verpflegungs-Rapport und sind danach auch im Stande an die Einsendung der Auktions-Verhandlung zu erinnern, falls wider Erwarten die Anmeldung des erhobenen Erlöses, besonders, wenn er in einer namhaften Summe besteht, ungebührlich verzögert werden sollte.

Der Rechnungshof des Norddeutschen Bundes verlangt: 1. daß der Berechnung über den Erlös verkaufter dienstunbrauchbarer Offizier-Chargenpferde die Verfügung, welche den Verkauf gestattet, in beglaubigter Abschrift beigefügt werde; 2. wenn mehrere Dienstpferde in öffentlicher Auktion verkauft und der für jedes erlangte Preis auf dem National eines jeden Pferdes vermerkt worden, daß alsdann eine Zusammenstellung der Geldeinnahmen in der Auktionsverhandlung gemacht werde; 3. die richtige Berechnung der Ausrufer-Tantième von dem Netto-Erlöse; 4. daß die Käufer die Auctionsbedingungen unterschreiben und der Verkauf selbst einzelner Pferde, von zwei Offizieren bewirkt wird; 5. daß die beizufügenden Einnahme-Atteste über den entrichteten Durchschnittsbetrag für die von der Landgensd'armerie entnommenen Pferde stets von der Kassen-Kommission der betreffenden Gensd'armerie-Brigade unterschrieben werden. (Ab. f. d. R. W. v. 31. März 1870. A. V. B. S. 55.)

Die Erlöse für alle, seit der Mobilmachung der Armee, verkauften ausrangirten oder überzähligen Militair-Dienstpferde, Fohlen und Kadaver, sind der General-Kriegs-Kasse zur Vereinnahmung sub. Tit. II A des Mobilmachungs-Fonds zu überweisen. (A. f. d. R. W. v. 10. Septbr. 1870. A. V. B. S. 140.)

Zur Kontrole und Revision der halbjährlichen Pferdebestands-Nachweisungen der Kavallerie und Artillerie, sowie der Rechnung der General-Militair-Kasse haben die Intendanturen dem Kriegs-Ministerium (Abth. für das Remonte-Wesen) jährlich eine Nachweisung einzusenden, woraus sämmtliche Truppentheile ꝛc., welche Pferde verkauft haben, wie der Tag des Verkaufs, Stückzahl und Erlös ersichtlich sind.

Die alljährlich mehreren Remonte-Kommandos aus den Depots, aus welchen sie für ihren Truppentheil die Remonten abholen, zur Berittenmachung der Mannschaften an Stelle gefallener oder für den Rückmarsch ungeeigneter Dienstpferde verabfolgten sogenannten Aushilfepferde (Remonten mit kleinen Makeln behaftet und zum Ausrangiren bestimmt) sind nach ihrem Eintreffen in der Garnison des Truppentheils meistbietend zu verkaufen. Wünscht der betreffende Truppentheil eins oder mehrere der ihm zugeführten Aushilfepferde unter die Dienstpferde einzustellen, was ihm freigestellt bleibt, so wird als Ersatz für den betreffenden Fonds ein Pauschquantum von 60 Thalern pro Pferd von dem Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Remonte-Wesen) dergestalt abgezweigt, daß dasselbe bei den Einnahmen für unbrauchbare Dienstpferde abgesetzt und bei den Einnahmen für unbrauchbare Remonten in den Depots zugesetzt wird.

Die von den Regimentern in den Remonte-Depots als marschunfähig zurückgelassenen alten Dienstpferde werden durch die Remonte-Depot-Administration meistbietend verkauft. Den Erlös dafür überweist die vorhin erwähnte Abtheilung des Kriegs-Ministeriums der General-Militair-Kasse und giebt den betreffenden Intendanturen Nachricht. (Kr. M. v. 17. Mai 1852.)

Pferdebestands-Nachweisungen.

In Friedens-Verhältnissen. Die Pferdebestands-Nachweisungen gewähren in übersichtlicher Form das Material zur Kontrole des Bestandes an Dienst- und Krümper-

pferden;*) sie werden halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember abgeschlossen und durch die Kavallerie- und Artillerie-Brigaden der Abtheilung für das Remonte-Wesen eingereicht. Das Militair-Reitinstitut, das Kommando der Leib-Gensd'armerie, die Artillerie-Schießschule und die Train-Bataillone senden ihre Nachweisungen direkt ein. (Abth. f. d. R. W. vom 3. März 1868. A. V. B. S. 79.) Die Anleitung zur Aufstellung dieser Nachweisungen giebt der Kriegs-Min. Erl. v. 21. Febr. 1838 nebst Schema und den dazu gehörigen Erläuterungen. Danach wird der Ab- und Zugang unter Angabe des Datums speziell angegeben. Die Zahl der Pferde ist getrennt: Remonten (die vor letzten drei Jahrgänge, jeder besonders), ältere Pferde, Pferde der Einjährig-Freiwilligen — (Königliche, Eigene) — Krümper**). In den Bemerkungen wird berichtet über den Futter- und Gesundheitszustand, über die als krank in Behandlung verbliebenen, über selbst anzukaufende, über die zur Ausrangirung geeigneten Pferde und über die vorjährige Remonte. Hierbei wird letztere noch — gelieferte und selbstangekaufte getrennt — nach Geschlecht, Alter und Größe aufgeführt.

Als zur Ausrangirung geeignete Pferde sind nur diejenigen zu zählen, welche als wirklich nicht mehr zum Felddienst tauglich beim Abschlusse der Pferdebestands-Nachweisungen vorhanden sind, dessenungeachtet aber noch zur Ausbildung der Rekruten und zu anderen Garnisondienst-Verrichtungen benutzt werden können. (Kr. M. A. f. d. R. W. v. 19. März 1840.)

Beim Ausbruch epidemischer Krankheiten unter den Pferden, oder wenn die Influenza ausbricht und Pferde in größerer Anzahl davon ergriffen werden, sowie, wenn wider Erwarten bei einer Eskadron in kurzer Zeit mehrere Pferde wegen Rotz oder Wurm getödtet werden müssen, ist nicht durch die Pferdebestands-Nachweisung, sondern sofort Anzeige zu machen. (Kr. M. Erl. v. 26. Jan. 1855.)

Am Schlusse des Jahres ist in den Bemerkungen zur Pferdebestands-Nachweisung auch das Alter der sämmtlichen im Bestande verbliebenen Dienstpferde incl. Remonten in vollen Jahren in aufsteigender Höhe nebst Durchschnitt anzugeben. Da die Pferde in der Regel in den ersten Monaten des Jahres geboren werden, so ist das Alter bei der Aufstellung der Nachweisung gleich für ein volles Jahr zu rechnen, so daß beispielsweise die jüngsten Remonten, welche mit 4 resp. 5 Jahren im Nationale bezeichnet werden, als 5 und 6 Jahr alt aufgenommen werden. Die Pferde der Einjährig-Freiwilligen sind von diesem Nachweise ausgeschlossen, dagegen ist das Alter der vorhandenen Krümperpferde abgesondert von dem der etatsmäßigen Dienstpferde in der vorstehend angegebenen Art aufzuführen. (Kr. M. A. f. d. R. W. v. 25. Novbr. 1856.)

Pferdebestands-Nachweisungen während einer Mobilmachung*).** Um den Verbleib der zur Mobilmachung der Armee beschafften resp. vom Lande für die Provinzial-Landwehr gestellten Pferde kontroliren zu können, ist mit Rücksicht auf das dabei in Betreff der Offizier- und Beamten-Pferde in Anwendung gekommene Reglement vom 5. April 1866 zu den periodisch einzureichenden Pferdebestands-Nachweisungen ein besonderes Schema†) entworfen und mit den erforderlichen Erläuterungen und allgemeinen Bemerkungen versehen worden. Die erste dieser Nachweisungen wurde ult. Juni 1866 geschlossen und an die Abtheilung für das Remonte-Wesen per Couvert eingesandt. Die weitere Aufstellung und Einsendung erfolgte nach der Demobilmachung und bis dahin halbjährlich.

Dieselben sind einzureichen von den Stäben des großen Hauptquartiers und dessen Stabswache, von dem Stabe eines jeden Armee- resp. General-, Divisions- und Brigade-Kommandos, von jedem Regimente der Artillerie, der Garde-, Linien- und Landwehr-

*) Ueber die Offizier-Chargenpferde wird, wie früher bereits angegeben, ein besonderer Nachweis geführt.

**) Gelieferte oder freihändig angekaufte Augmentations-Pferde sind bei den älteren Pferden nachzuweisen. Die Pferde der Einjährig-Freiwilligen, welche bis 5 per Eskadron innerhalb der Sollstärke geführt werden können, sind in Zu- und Abgang, sowie als Bestand, in der vorgeschriebenen Rubrik, als „Königliche" oder „Eigene" nachzuweisen. (Abth. f. d. R. W. v. 3. März 1868. A. V. B. S. 79.)

***) Kr. Min. Abth. f. d. R. W. v. 1. Juni 1866.

†) Siehe die Beilage zu diesem kriegsministeriellen Erlaß.

Kavallerie, von der Infanterie incl. Garde- und Provinzial-Landwehr für alle drei Bataillone, von jedem Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillon incl. Ponton- und Schanzzeug-Kolonne und Feldbrücken-Train, von jeder Ersatz-Eskadron und Ersatz-Abtheilung der Artillerie und der Train-Bataillone, von dem Feld-Munitions-Reserve-Park, von der Kriegs-Kasse und vom Stabe des Train-Bataillons für sich und die Feld-Proviant-Aemter, deren Kolonnen, das Feldbäckerei-Amt und dessen Kolonne, die Feldlazarethe, Sanitäts-Detachements, Feldposten, Telegraphie- und Eisenbahn-Abtheilungen und Pferde-Depots.

Pferde-Verbesserungs-Fonds.

Zweck derselben*). Wenn bei aller Sorgfalt, womit die Remonte-Pferde eingekauft werden, dennoch Fälle vorkommen, daß Pferde sich unvortheilhaft auswachsen, so ist genehmigt, daß in den einzelnen Fällen, wo Remontepferde sich nicht für den Dienst qualifiziren, auch für die Folge keine Aussicht dazu geben, ohne sich jedoch zum Ausrangiren zu eignen, dieselben unter der vom Kriegs-Ministerium angeordneten Kontrole verkauft und dagegen andere Pferde angekauft, und die in der Zwischenzeit ersparten Fütterungskosten zu diesem Ankauf mit verwendet werden können.

Jedes zu verkaufende Pferd wird durch eine Kommission, die der Regiments-Kommandeur ernennt, untersucht und demnächst die Genehmigung des Brigade-Kommandeurs zum Verkauf eingeholt. Das verkaufte Pferd wird in Abgang gebracht und der Betrag der Fütterungs-Ersparniß während des Manquements beim Ankauf eines anderen bei der betreffenden Intendantur liquidirt.

Jahrgang der zum eigenen Wiederersatz zu verkaufenden Remonten).** Die Befugniß für den Militairdienst untaugliche Remonten zu verkaufen, darf nur auf solche Anwendung finden, welche zur letzten und höchstens zur vorletzten Remonte gehören. Hiernach können z. B. nur Remontepferde von den Jahrgängen 1826 und 1827 bis zum Eintreffen der Remonte pro 1828 von den Regimentern und Artillerie-Brigaden in vorgedachter Art zum Verkauf gebracht werden, von diesem Zeitpunkte an dürfen aber Pferde aus dem Jahrgange 1826 nicht mehr zum Verkauf kommen***).

Dauer des Manquements†). Es ist für den Dienst nicht vortheilhaft, wenn die gedachten Remonten eine unverhältnißmäßige Zeit manquiren, weshalb festgesetzt wird, daß solche verkauften Pferde nie länger als ein volles Jahr unersetzt bleiben dürfen; indem der Betrag einer jährlichen Ration neben dem gelösten Gelde zum Ankauf eines anderen diensttauglichen Pferdes vollkommen genügt.

Rechnungslegung††). Die Kavallerie-Regimenter und Artillerie-Brigaden legen alljährlich über den Erlös nebst Rations-Vergütung für die nach Maßgabe der Verfügung vom 21. Februar 1825 verkauften, zum Dienst nicht eingeschlagenen Remonten Rechnung, zu welcher das Schema unterm 20. Februar 1859 mitgetheilt worden ist.

Der Erlös für dergleichen verkaufte Remonten wird aber zur eigenen Verwendung nur dann zurückzubehalten sein, wenn sich absehlich dafür mit Hinzurechnung der Vergütung für die bis auf höchstens ein Jahr zu ersparende Ration ein anderes brauchbares Dienstpferd sollte ankaufen lassen. Anderenfalls würde von diesem Verfahren ganz abzusehen und der Verkaufs-Erlös, gleich dem für ältere Dienstpferde, zur Einziehung auf dem vorgeschriebenen Wege zu offeriren sein.

Von den zum eigenen Wiederersatz verkauften Remonten ist, außer den Justifikatorien über den Betrag des Verkaufs-Erlöses, ein vollständiges National unter Angabe der Hauptbuchs-Nummer der Remonte-Ankaufs-Kommission und der Gründe des Verkaufs (Fehler des Pferdes) beizufügen.

---

*) Allerh. Ordre v. 17. Novbr. 1825. Kr. M. Erl. v. 21. Febr. 1825. Bei der Mobilmachung sind die Geldbestände des Pferdeverbesserungs-Fonds, soweit sie von verkauften Remonten herrühren, zur Einziehung zu offeriren (§. 117. M. P.)

**) Kr. Min. Erl. v. 1. Juni 1828.

***) Empfängt in einem Jahre ein Truppentheil seine Remonten aus verschiedenen Provinzen, so wird der Zeitpunkt als der Term. ad quem angenommen, wo die Mehrzahl der Pferde eingetroffen ist. (Kr. Min. Erl. v. 20. April 1841.)

†) Kr. Min. Erl. vom 26. April 1834.

††) Kr. Min. Erl. vom 20. April 1841 und Abth. f. d. R. W. vom 20. Februar 1859.

Sind mehrere Pferde im Laufe des Jahres verkauft, so können sie sämmtlich in ein National zusammengetragen werden, dasselbe ist aber der Richtigkeit wegen von dem Kommandeur des Truppentheils zu bescheinigen.

Das Datum des Verkaufs des unbrauchbaren Pferdes und des Wiederankaufs des Ersatz-Pferdes und die Zahl der Rationen, sowie der Zeitraum, für welchen solche in Gelde berechnet worden, sind bei der Einnahme der Geldvergütung für ersparte Rationen in der Jahres-Rechnung anzugeben.

Von den im Laufe des Jahres selbst angekauften Pferden ist ebenfalls ein vollständiges National den Belägen zur Rechnung beizufügen.

Die in der Jahres-Rechnung aufzunehmenden Einnahmen für die Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen sind nach den darüber besonders ergangenen Bestimmungen, getrennt von dem Fonds zum Wiederersatz der verkauften, zum Dienste nicht eingeschlagenen Remonten nachzuweisen.

Remonte-Kommandos.

Transport der Remonten im Allgemeinen. Die Remonten werden durch Kommandos von den betreffenden Truppentheilen, deren Stärke und Eintreffen an den Versammlungs-Orten durch das Kriegs-Ministerium alljährlich bestimmt wird, abgeholt, nachdem sie von der Remonte-Kommission zu den Regimentern vertheilt worden sind. Nach welchen Rücksichten die Offiziere zu den Remonte-Kommandos ausgewählt werden und wie sie sich dabei zu verhalten haben, geht aus der bezüglichen Instruktion des Kriegs-Ministeriums näher hervor. Die durch den Transport der Remonten von ihrer Uebernahme durch die Kommandoführer bis zur Abholung durch die Truppen entstehenden besondern Kosten für Beschaffung von Futtergemäßen, Halftern und Koppelzeug, sowie für Hufbeschlag und Pferdearznei werden nach Bedürfniß, ebenso wie die Kommandozulage der Offiziere für den Hin- und Rückmarsch, auf den Fonds des Militair-Etats für das Remonte-Wesen übernommen und durch die Intendanturen erstattet. Auf denselben Fonds weisen die Intendanturen die Kommandozulage für diejenigen Offiziere an, die zu Transporten von den Ankaufsmärkten nach den Depots und von einem Depot zum andern beordert werden.

Ausrüstung mit Mannschaften und Pferden. Zu erstattende Meldungen. Die Leute, welche zu den Remonte-Kommandos gewählt werden, müssen von musterhafter Führung und besonders gute Pferdepfleger, die Pferde aber kräftig genug sein, um die Märsche aushalten zu können, und es dürfen weder Krippensetzer noch Schläger oder stättige Pferde dazu genommen werden.

Als Roßarzt darf kein jüngerer, sondern nur ein, durch die Praxis während einer längeren Dienstzeit bewährter, dem Kommando zugetheilt werden.

Die Führer der Remonte- resp. Hilfs-Kommandos haben von allen wichtigen Vorfällen bei denselben, von bedenklichen Krankheiten unter den Pferden, Zurücklassen oder Verlust von Remonten, der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegs-Ministerium direkte Meldung zu machen. Der Einsendung von Abschriften der empfangenen Marschrouten oder der Nationale der Remonten bedarf es indessen ebensowenig, wie einer Anzeige über den Empfang der letzteren.

Liquidationen der Kommandos*). Die Liquidationen der Remonte-Transport-Kosten haben sich seit einigen Jahren dermaßen erhöht, daß der jetzt eingeschränkte Remonte-Fonds diese immer zunehmenden Kosten nicht weiter zu tragen vermag. Bei näherer Untersuchung hat sich ergeben, daß die Vermehrung der Ausgaben zum Theil daher entsteht, daß hinsichts derjenigen Gegenstände, welche zur Liquidation kommen müssen, nicht überall mit der gehörigen Sparsamkeit zu Werke gegangen wird, theils aber auch Sachen in Ausgabe gebracht werden, die behufs des Transports der Remonten ganz zu entbehren sind und daher nicht in Rechnung passiren können. Hierzu kommt

---

*) Kr. Min. Erl. vom 9. Mai 1826.

och, daß die Roßärzte zum Theil sich nicht nach der unterm 30. August 1820 der
Armee mitgetheilten Pharmakopöe für Thierärzte richten und theuere Mittel verschreiben,
wo sie mit wohlfeileren, die von derselben Wirkung sind, hätten ausreichen können, auch
überhaupt mit den angewendeten äußerlichen Mitteln nicht sparsam zu Werke gehen, daher
enn die Pferdearznei-Rechnungen*) eine bisher nie stattgehabte Höhe erreicht haben.
Ein zweiter Gegenstand dieser Liquidation, welcher die Aufmerksamkeit des Kriegs-Ministeriums erregt hat, ist der Kostenbetrag für den Hufbeschlag.

Beim Transport von Remonten ist allerdings die zweckmäßige Behandlung der Hufe höchst wichtig, und es ist wohl darauf zu achten, daß, wenn besonders bei eintretendem Froste, auf Chausseen, in steinigtem Boden die Hufe an zu leiden fangen, bei Zeiten zum Beschlag geschritten werde, ehe Nachtheile entstehen. Dagegen ist es aber der Sache nicht angemessen, wenn zur Zeit in Ostpreußen, wo es wenig Chausseen und steinigten Boden giebt, gleich vom Empfangsorte ab alle Remonte-Pferde vorn und hinten in einer Jahreszeit beschlagen werden, wo noch an keinen Frost zu denken ist. Denn abgesehen von einer dadurch ganz unnöthig verursachten Ausgabe ist es weit besser, wenn junge Pferde barfuß transportirt werden können, weil sie sich dann weit weniger durch Treten oder Schlagen ꝛc. beschädigen. Gleichwohl hat bei gewissen Kommandos ein allgemeines Beschlagen der Pferde stattgefunden, wogegen andere auf dem ganzen Marsche, auf derselben Tour, auch auf gleiche Entfernung in die nämlichen Provinzen nur einige Paar Eisen gebraucht und dadurch die Entbehrlichkeit eines durchgängigen Beschlags hinlänglich dargethan haben. Wenn endlich sogar der Fall vorgekommen, daß ein Kommando auf einem Marsche von 6 bis 7 Wochen im Durchschnitt 7 Paar Eisen pro Pferd in Ausgabe berechnet hat, so läßt sich mit Gewißheit voraussetzen, daß dieser Gegenstand mindestens nicht aus dem richtigen Gesichtspunkte wahrgenommen und behandelt worden ist.

Es sind ferner bedeutende Rechnungen für Anschaffung von Deckgurten, von Halftern mit Ringen und Schnallen, auch für neu angeschaffte Trensen mit Reparatur derselben gemacht worden. Deckgurte können nun zum Transport von Remonten, als ein hierzu nicht nöthiges Erforderniß, gar nicht genehmigt werden, und wenn Truppentheile sich derselben durchaus zu bedienen wünschen, so kann denselben nur überlassen bleiben, sich dergleichen aus eigenen Mitteln anschaffen zu lassen. Was die Trensen betrifft, so bedienten sich die Truppen in früheren Zeiten hierzu alter Trensen, und es entstand dadurch keine Ausgabe für den Remonte-Fonds. Seitdem die Pferde im Lande für die Remonte-Depots gekauft werden, ist es den Verkäufern zur Pflicht gemacht, mit jedem Pferde eine neue Trense zu geben. Diese Trensen werden sodann in den Depots abgenommen, in Stand gesetzt und bei Vertheilung der Pferde an die Truppen den Pferden aufgelegt. Sollten sich auch einige schlechte Trensen darunter befinden, so werden sich doch aus der ganzen Zahl unbedingt so viele brauchbare herausfinden lassen, als zum Führen der Koppeln erforderlich bleiben. Die schlechteren würden dann zur Aushilfe dienen und Ausgaben nur für unbedeutende Reparaturen vorkommen können.

Endlich haben einige Kommandos die Kosten für Gerstenschroot, Mehl und dergleichen bis zu einer bedeutenden Scheffelzahl in Rechnung gebracht. Diese Nahrungsmittel sind nun zwar bei kranken Pferden als nützlich anerkannt, indessen dürfen sie doch nicht in solchen Quantitäten, als bisher hier und da geschehen, angekauft werden, daß sie gleichsam als eine Futterzulage erscheinen; auch sind bedeutende Quantitäten Steinsalz angeschafft worden. Es ist nun zwar anerkannt nützlich, den Pferden dieses Salz vorzulegen, dieses Mittel läßt sich aber doch nicht mit Nutzen auf dem Marsche anwenden, weshalb denn auch diese Ausgabe nicht weiter vorkommen darf. — Hätte man das Steinsalz pulverisirt und so auf das Futter gegeben, so würde wenigstens die Quantität viel geringer gewesen sein, als dafür jetzt zur Liquidation gekommen ist.

---

*) Diejenigen Pferde-Arzneikosten-Rechnungen bedürfen der technischen Revision durch den Korps-General-Arzt, deren Betrag sich auf 5 Thlr. und darüber beläuft. (Kr. Min. Abth. f. d. K. W. v. 16. August 1854 siehe auch S. 65.)

Die Offiziere, welche von nun ab zum Empfang und Transport der Remonten kommandirt werden, sind in Folge der obigen Auseinandersetzung dahin anzuweisen, sich hinsichts der unterwegs vorkommenden nöthigen Ausgaben der möglichsten Sparsamkeit zu befleißigen, die Roßärzte ebenfalls dazu anzuhalten, damit keine anderen als nur die zur Konservation der Remonten unentbehrlichen Gegenstände angeschafft werden, indem alle übrigen, welche nicht dahin gehören, aus der Transportrechnung unbedingt gestrichen werden müssen.

Die Kommandoführer legen ihrem Truppentheil über alle Ausgaben Rechnung. Der Truppentheil liquidirt die vorhin gedachten Remonte-Transportkosten besonders, nimmt die Marschverpflegungs- und Vorspannkosten in seine bezügliche Quartal-Liquidationen auf, und hat die Hufbeschlags- und Pferdearznei-Gelder der dem Kommando mitgegebenen alten Dienstpferde, für welche das etatsmäßige Pauschquantum durch die Verpflegungs-Liquidationen zur Anweisung kommt, aus dem bezüglichen Fonds zu bestreiten.

Die Arzneikosten der auf Remonte-Kommando erkrankten und in die Kommunal-Heilanstalten aufgenommenen Soldaten bezahlen und liquidiren die Kommunen bei der Bezirks-Intendantur. (M. Oek. D. v. 20. Juni 1848.)

Jedem zum Remonte-Kommando gehörigen Kanonier der Fuß-Artillerie, welchem Dienstpferde zur Wartung und Pflege übergeben werden, wird für die größere Mühwaltung neben der Löhnung ein Zuschuß von 6 Pfennig täglich oder 15 Sgr. monatlich gewährt. (M. Oek. D. v. 20. September 1855.)

Vorspann-Wagen*). Für den Rückmarsch (mit den Remonten) hat der Transportführer auf einen zweispännigen Vorspann-Wagen zum Transport der Verpflegungs-Gelder und des Koppelzeuges ꝛc. Anspruch, oder es ist von seiner Wahl abhängig, sich statt dessen eines eigenen Wagens zu bedienen. In dieser Beziehung ist Folgendes bestimmt: 1) Die Gestellung eines eigenen Wagens und die Hergabe der Geschirre geschieht auf Kosten des Remonte-Kommandoführers, wozu ihm nur die Bespannung durch zwei zum Feldbienste nicht mehr taugliche und zur nächsten Ausrangirung bestimmte Dienstpferde und außerdem die reglementsmäßige Vergütung des Vorspanns für die zurückgelegte Tour des Rückmarsches gewährt wird; 2) sowohl auf dem Hin- als Rückmarsche dient der Wagen zur Fortbringung des Roßarztes und des Offizier-Burschen, ingleichen zum Transporte des vorräthigen Hufbeschlags, Koppelzeuges und der Medikamente, auch des etwaigen Flickmaterials an Tuch und Leder für das Kommando. Nicht minder muß ein leicht erkrankter Mann oder ein solcher, dessen Pferd vorübergehend nicht geritten werden kann, auf dem Wagen fortgeschafft werden; 3) wird auf dem Hinmarsche des Kommandos nach dem Depot eines oder beide der Wagenpferde wider Erwarten abgängig, so darf zwar der Ersatz der Wagenpferde aus den mindest besten der Reitpferde der Kommandirten erfolgen, der alsdann unberittene Mann muß dafür aber auf dem Wagen Platz finden. Der Ersatz solcher abgängig gewordenen Pferde wird demnächst seitens der Remonte-Ankaufs-Kommission durch ausrangirte Pferde des Remonte-Depots bewerkstelligt; 4) es ist den Truppentheilen zur Pflicht gemacht, bei der Ausrüstung der alljährlichen Remonte-Kommandos hinsichts der Auswahl der Pferde mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen und sich nicht darauf zu verlassen, daß ihnen sowohl auf dem Marsche als in den Depots die erforderliche Aushilfe gewährt wird; 5) während der Dauer des Remonte-Kommandos dürfen übrigens die beiden Wagenpferde zu außerdienstlichen Zwecken nicht benutzt werden. — Um das nothwendige Fortkommen der Remonte-Kommandos zu sichern, dürfen denselben sowohl auf dem Hin- als auf dem Rückmarsche von andern Kavallerie-Regimentern die nach Vorstehendem dringend nothwendigen Aushilfepferde gewährt werden. Von den eingetauschten marschunfähigen Pferden des betreffenden Kommandos ist indeß der Abtheilung für das Remonte-Wesen das National eines solchen Pferdes unter Angabe der Beschaffenheit desselben und der Fehler durch das Regiment, welches den Ersatz gewährt hat, einzureichen, um wegen einer etwaigen Rüge das Erforderliche veranlassen zu können.

---

*) Krgs. Min. Erl. v. 8. Septbr. 1852.

Aushilfepferde für abgegangene oder marschunfähige Dienstpferde*). nn den Remonte-Kommandos der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter in vorkommen- Fällen aus den Remonte-Depots in Stelle abgegangener oder zum Rückmarsch in Garnison ungeeigneter Dienstpferde, zur Berittenmachung ihrer Mannschaften, zum rangiren bestimmte sogenannte Aushilfspferde überwiesen werden, so bleibt es lediglich Wahl des betreffenden Truppentheils anheimgestellt, ob er ein dergleichen Pferd ferner rhalten und unter die Zahl der etatsmäßigen Dienstpferde einstellen will oder nicht. letztern Falle ist ein solches gleich den anderweiten zur Ausrangirung kommenden nstpferden in der Garnison meistbietend zu verkaufen und der Erlös dafür — ohne von dem für die übrigen ausrangirten älteren Pferde abgesondert zu berechnen — dem vorgeschriebenen Wege der Corps-Intendantur zur Einziehung zu offeriren.

Die in dem Remonte-Depot als marschunfähig zurückgelassenen Dienstpferde werden h diesseitiger Anordnung dort verkauft und sind von dem Truppentheile in seiner rdebestandsnachweisung als ausrangirt und verkauft in Abgang zu stellen. Der Erlös diese in den Depots verkauften Pferde wird diesseits der General-Militair-Kasse zur reinnahmung zugewiesen.

Die empfangenen Aushilfepferde sind dagegen in der Pferdebestands-Nachweisung Remonten des laufenden Jahrgangs besonders in Zugang aufzunehmen.

Verhalten der Offiziere während des Remonte-Kommandos).** In Be- auf das Verhalten der Offiziere bei den Remonte-Kommandos sind Mißbräuche wahr- ommen worden, auf deren Abstellung im Interesse des Dienstes hinzuwirken ist. Es en einestheils einzelne Offiziere die ihrer Führung anvertrauten Kommandos will- lich oft auf längere Zeit und sogar dann verlassen, wenn sie die Remonten bereits pfangen hatten, während anderntheils die nach dem Erlaß vom 8. September 1852 ingungsweise zur Einspannung gelangenden Königlichen Dienstpferde mißbräuchlich zu vatzwecken verwendet worden sind.

In beiderlei Beziehungen kann nur vorausgesetzt werden, daß in den Fällen, wo Abweichen von den gegebenen Vorschriften vorgekommen, der Betreffende von der mittelbar vorgesetzten Stelle weder mit seinen Verpflichtungen, noch mit seinen Befug- sen genügend vertraut gemacht worden ist, und daher insbesondere die letzteren über- tze, indem er annimmt, daß es seinem Ermessen anheimgestellt sei, die Führung des anvertrauten Kommandos in andere Hände zu legen, um seinerseits, unter Be- zung der eingespannten Königlichen Dienstpferde, im Privat-Interesse liegende Excur- en zu machen.

Es erscheint daher nöthig, daß die kommandirten Offiziere vor ihrem Abmarsche erhalb jedesmal mit angemessener Instruktion von ihrem Truppentheil versehen und aige Zuwiderhandlungen strenge geahndet werden.

Wegfall der Vergütung für den Vorspann-Wagen bei der Mobil- hung*).** Nach dem kriegsministeriellen Erlaß vom 8. September 1852 ist es der en Wahl des zum Remonte-Kommando-Führer ernannten Offiziers überlassen, einen nen Wagen unter Hergabe des für zwei Königliche Dienstpferde erforderlichen Ge- rs gegen Empfangnahme der reglementsmäßigen Vorspann-Vergütung für den, dem effenden Kommando für den Rückmarsch mit den, aus dem Depot empfangenen onten zustehenden zweispännigen Vorspann-Wagen, auf seine Kosten zu gestellen.

Hierbei soll es nun zwar ferner sein Bewenden behalten. Es wird indeß jedesmal zum Remonte-Empfange kommandirten Offizier, wenn derselbe sich zur Gestellung eigenen Wagens erbietet, zu eröffnen sein, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes en der Kriegsleistungen und deren Vergütung v. 11. Mai 1851 im §. 3 ad 2 von Tage ab, an welchem die Armee auf Allerhöchsten Befehl inzwischen etwa mobil acht werden sollte, aus der Staatskasse die beregte Vorspann-Vergütung nicht gezahlt

*) Kr. Min. Abth. f. d. R. W. v. 27. Septbr. 1852.
**) Kr. Min. Erl. v. 7. März 1861.
***) Kr. Min. Erl. v. 21. Septbr. 1861.

werden kann, indem alsdann für den Rückmarsch des Kommandos die Kommunen zur unentgeltlichen Gestellung des Vorspanns verpflichtet sind.

Koppeln der Remonten*).

Zum Transport der Remonten von den Märkten nach den Depots sowohl, als auch aus diesen zu den Truppentheilen, wird jedes Remonte-Pferd dem Kommando mit einer rindledernen haltbaren Trense, einer Gurt- und einer Strickhalfter mit zwei hanfenen Strängen übergeben.

Als Regel ist anzunehmen, daß für drei Remonten ein Mann bestimmt wird, jede Koppel also aus vier Pferden (incl. des alten Dienstpferdes) besteht.

Nachdem den Remonten die Halfter und darüber die Trense aufgelegt worden, geschieht das Koppeln, indem ein Remontepferd von rechts neben dem alten Pferde, die beiden anderen Remonten aber dahinter, gleichfalls neben einander gehen sollen, in folgender Weise:

Zuerst werden die Trensenzügel jeder in sich gewickelt und mit ihren Enden in den Schlaufen des Stirnriemens, wo diese um das Backenstück laufen, befestigt. Alsdann wird bei allen Remonten der eine Halfterstrang fest in die Strickhalfter eingeknotet, und so in den linken Trensenring eingeknüpft, daß ein Anzug nach vorn gleichmäßig auf Halfter und Trense wirkt.

Der Reiter sucht sich nun von den ihm zugetheilten drei Remonten das ruhigste aus, welches namentlich am wenigsten kopfscheu, furchtsam oder kitzlich ist, und bestimmt dies als vorderes Handpferd. Von diesem ersten Pferde wird der zweite Strang abgenommen, doppelt um den unteren Theil des Halses des Transport-Pferdes gelegt und mit den Enden sicher verknüpft. In den doppelten Strang (den Kranz) wird auf 1 Fuß Länge der in den Trensenring geknüpfte Strang des ersten Remontepferdes befestigt, und zwar nach Art des Zugriemens am Obergurt, damit das Pferd mit einem Zuge wieder abgelöst werden kann.

Der von dem linken Trensenring des zweiten (hinten links gehenden) Remontepferdes ausgehende Strang wird mit dem zweiten Strange desselben zu einem sogenannten Schleppseil verbunden, welches durch eine einfache Schlinge, je nach dem Bedürfniß der Länge, auf den Arm des Mannes aufgestreift wird.

Das dritte (hinten rechts gehende) Remontepferd wird darauf mit dem durch den linken Trensenring geknüpften Strange in die Halfter des zweiten Pferdes, unter der Kehle desselben auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Länge, ebenfalls nach Art der Zugriemen eingebunden.

Der zweite Strang des dritten Remontepferdes bleibt aufgewickelt am Pferde.

Müssen beim Mangel an Leuten von einem Mann mehr als drei Remonten geführt werden, so wird das vierte Pferd vorn rechts mit dem ersten Remontepferde in derselben Weise verbunden, wie das dritte mit dem zweiten Pferde, und ein fünftes mit dem dritten (hinten rechts gehenden) Pferde in gleicher Art vereinigt.

Die Trensenzügel dürfen nur auf besonderen Befehl abgewickelt werden.

Um das Fressen der Pferde an den Halfterstricken zu verhüten, werden diese mit Talg eingerieben.

Ruthen oder Reitpeitschen dürfen von den remonteführenden Mannschaften niemals mitgenommen werden, da sie nur ein Einschüchtern und Zurückbleiben der jungen Pferde verursachen.

Die Anwendung dieser Instruktion hat sich nach dem kriegsministeriellen Erlaß v. 18. Februar 1864 als leicht, zweckmäßig und praktisch bewährt. Wenn im Wesentlichen nur über das Bescheuern der Mähnen durch das um den Hals des Pferdes geschlungene Strick geklagt worden, so ist diesem Uebelstande abzuhelfen, wenn das Strick doppelt genommen, gedreht und locker um den Pferdehals geschlungen oder statt desselben ein breiter Gurt verwendet wird. Den betreffenden Truppentheilen ist daher die fortgesetzte Anwendung der beregten Instruktion mit der Maßgabe zur Pflicht zu machen, daß es der umsichtigen Beurtheilung der Remonte-Kommando-Führer überlassen bleibt,

*) Instruktion zum Führen und Koppeln der Remonten während des Transports.

[...]f die Zusammenstellung der jungen Pferde, nach dem Temperament, ganz besonders [...] achten, und hierdurch etwa gebotene geringfügige Abweichungen von der Instruktion [...]ch Umständen und sorgfältiger eigener Beurtheilung vorzunehmen, ohne im Wesent[...]chen von der gegebenen Bestimmung abzuweichen.

16. Streitmittel.

Allgemeines.

Die materiellen Streitmittel des Deutschen Bundes zerfallen nach ihrer Be[...]schaffenheit in Handwaffen, Geschütze und Munition nebst den zu deren Gebrauch und [...] Transport rc. erforderlichen Gegenständen. Im weitern Sinne gehören hierzu auch [...] für eine vorschriftsmäßige Verwaltung der Streitmittel erforderlichen Bedürfnisse. [...]ach Maßgabe der Bestimmung unterscheidet man: Defensions-Material zur Verthei[...]gung unserer Festungen; Belagerungsmaterial zum Angriff der feindlichen Festungen; [...]dmaterial zur Bewaffnung der zum Feldkriege bestimmten Truppen; Feld-Reserve[...]aterial zur Ergänzung des Feld-Materials beim Verbrauch im Kriege; Uebungsmaterial [...]r Einübung der Truppen während des Friedens und Dispositions-Material, über welches [...]ch keine Bestimmung getroffen ist. Die Verwaltung dieser Streitmittel liegt den [...]tillerie-Depots unter der Aufsicht der Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie ob [...]he Bd. I.)

Da jeder Fortschritt in der Vervollkommnung der Streitmittel nach dem Grade [...]es Umfanges auf die Leistungsfähigkeit des Heeres Einfluß übt, so sind zur Förderung [...]selben besondere Organe eingesetzt: das General-Artillerie-Komitè und die Militair[...]schießschule.

General-Artillerie-Komitè.

Um einerseits ein Organ zur Begutachtung besonders wichtiger artilleristischer [...]ragen zu begründen, und andererseits eine raschere Förderung der der Artillerie-Prü[...]ungs-Kommission obliegenden Arbeiten herbeizuführen, ist durch die Allerhöchste Ordre [...] 28. Februar 1865 (M. W. S. 113) eine besondere Kommission unter der Benennung „General-Artillerie-Komitè“ eingesetzt worden. Die jedesmalige Berufung derselben ge[...]schieht durch den General-Inspekteur der Artillerie.

Militair-Schießschule*).

Dieselbe ist auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. November 1860 (M. [...]B. N. 49) an Stelle der früheren Gewehr-Prüfungs-Kommission gegründet und hat [...]den Zweck: a) die in der Armee eingeführten Hand-Feuerwaffen und die dazu gehörige [...]Munition in konstruktiver und technischer Beziehung einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entgegen zu führen; b) die bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden neuen Waffenkonstruktionen rc. zu prüfen, um die beachtens[...]werthen Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der diesseitigen Armee eine [...]nähere Uebersicht der Wirkung derjenigen Waffen zu verschaffen, welche derselben der[...]maleinst gegenüberstehen könnten; c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder [...]neue Erfindungen im Gebiete des Waffenwesens zu beurtheilen und event. praktisch zu [...]prüfen, und endlich d) Schießlehrer für die Armee heranzubilden und eine gründliche Kenntniß der Hand-Feuerwaffen, ihrer Eigenthümlichkeiten und Leistungsfähigkeit Behufs Erzielung einer mehr konservirenden Behandlung und richtigen Führung derselben im Ernstgebrauch zu verbreiten.

In technischer Beziehung steht die Militair-Schießschule ausschließlich unter dem

*) Zusammenstellung der für die Kommandirungen rc. zur Militair-Schießschule maß[...]gebenden Bestimmungen. (A. Kr. D. v. 24. Februar 1870. A. V. B. S. 29.) Dieselbe enthält außer den folgenden Vorschriften auch das Nähere hinsichtlich der Ueberweisungs-Papiere und der Uebersendung der Parade-Sachen.

'r-Burschen erhalten Gehalt resp. Löhnung vom 1. April
'n 1. Mai ab aus dem Etat der qu. Schule. Die
für die Dauer des Kommandos bei den betref-
act.
..m Gehalt eine monatliche Zulage von 8 Thlr.,
.ven sämmtlichen Kompetenzen, eine solche von 2 Thlr.
1 Thlr. für den Gemeinen aus dem Etat der beregten
.werfer und Offizier-Burschen wird eine Zulage nicht gewährt.
kommandirten Offiziere erhalten ebenfalls aus dem Etat der
iche Zulage von 12 Thlr.
er qu. Schule ist jedes Aufrücken der Kommandirten in eine
unter Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung
n.
welche den Kommandirten aus dem Ersparniß-Fonds ihrer Regi-
n, zahlt die qu. Schule monatlich vorschußweise und wird dieses
h die General-Militair-Kasse von den betreffenden Truppentheilen

der Truppentheile über Gehalts-Abzüge der Offiziere sind der
be der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge, spätestens
machen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mit-
gedachten Zeitpunkte nicht erfolgt ist, wird seitens der qu. Schule
onat nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleider-Kasse gemacht.
elten Gehalts-Abzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung an die
theile abgeführt.
2c. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden jedoch zu
in entsprechender Weise herangezogen, zu welchem Behuf sie von den
mit Gewehr, Patrontaschen und einem alten Tornister zu ver-

Bewaffnung.

Sämmtliche Waffen wurden vor Anwendung des Schießpulvers
ßwaffen eingetheilt. Die Unvollkommenheit der Schußwaffen ließ
vaffen mehr oder weniger fortbestehen, bis denn der gegenwärtige
ewehrs sie gänzlich verdrängt hat, sofern man nicht den Helm, die
iere und Ulanen und die Küraſſe, die übrigens nur einen geringen
vaffen gewähren und deshalb in vielen Heeren längst abgeschafft
n anführen will.
ffen zerfallen in Feuerwaffen und blanke Waffen. Zu den letzteren
n Dingen das Bayonnet, die Lanze und die Hieb- und Stoßwaffen
erdem noch das Seitengewehr der Infanterie, der Artillerie, das
er, den Hirschfänger und das Haubayonnet.
ffen zerfallen in: kleine oder Handfeuerwaffen, deren Trans-
ng durch einen Mann ausgeführt wird, und in: große Feuer-
hütze, zu deren Transport und Handhabung mehr als eine Men-
ist.
rauchszweck der Handfeuerwaffen unterscheidet man:
erwaffen für die Truppen zu Fuß. Dieselben sollen Feuer-
ugleich sein. Bei der schweren Infanterie verlangt die geschlossene
ich das zweite Glied feuern kann, ohne das erste Glied zu verletzen,
chende Länge des Gewehrs nothwendig. Auch eine permanente Be-
Waffe ist am Gewehr der schweren Infanterie erforderlich. Die
Schützen, Jäger, Füsiliere — soll vorzugsweise zum zerstreuten Ge-
daher eine Feuerwaffe die kürzer ist, größere Schußweite besitzt und
urch die Befestigung eines Hirschfängers, eines Haubayonnets 2c. zur
taltet werden kann.

Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums; in disciplinarischer und administrativer Beziehung ist sie dem General-Kommando des 3. Armee-Corps untergeordnet.

Den Stamm bildet: ein Stabs-Offizier als Direktor, vier Hauptleute als etatsmäßige Direktions-Mitglieder; acht aus dem Etat der Truppentheile zur Dienstleistung als Assistenten kommandirte Premier-Lieutenants; ein in gleicher Weise als Adjutant und Büreau-Chef kommandirter Lieutenant; ein Zahlmeister, ein technischer Beamter, vier Feldwebel, zwei Sergeanten erster, drei zweiter und zwei Unteroffiziere dritter Löhnungsklasse als Waffenmeister, Scheibenstand-Aufseher, Scheibenmeister, Registrator und Schreiber.

Kommandirt werden Offiziere und Mannschaften der Infanterie und Jäger nach den näheren Festsetzungen des Kriegs-Ministeriums.

Der Zusammentritt der Militair-Schießschule zu dem Sommer-Lehrkursus erfolgt am 1. April, die Reduktion derselben auf die etatsmäßige Winterstärke ult. September. Die zu kommandirenden Mannschaften zerfallen hiernach in zwei verschiedene Kategorien und zwar: a) in diejenigen, welche nur den Sommer-Lehrkursus durchmachen und b) in solche, welche nach absolvirtem Sommer-Lehrkursus noch auf weitere 6 Monate als Winterstamm bei der qu. Schule verbleiben. Das Kommando zu dem Kursus ad a hat den Zweck der Heranbildung von Schießlehrern ꝛc. Der ad b gedachte Winterstamm, welcher den Zeitraum v. 1. Oktober bis ult. März des folgenden Jahres umfaßt, wird aus der Zahl der zur Sommerperiode Kommandirten, unter regelmäßiger Abwechselung der Regimenter, zurückbehalten. Derselbe wird zur Ausführung von Versuchen ꝛc. verwendet, hat auch die vorkommenden Arbeiten, als: Reinigen der Versuchswaffen, Instandsetzung der Scheiben, Anfertigung von Munition ꝛc. auszuführen. Die Kommandirten des Winterstammes verbleiben demnächst als Lehrer ꝛc. während des nächstjährigen Sommer-Lehrkursus bei der qu. Schule, so daß mithin die Gesammtdauer ihres Kommandos 1 Jahr 6 Monate beträgt.

Bei Auswahl der zu Kommandirenden ist namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächliche Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exerzitium, Intelligenz und Gewandheit. Die Truppentheile haben kurz vor dem Abgang der Kommandirten dieselben ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körper-Konstitution und vollständiger Gesundheit bei der qu. Schule eintreffen. Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Mannschaften zu kommandiren, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können, mithin nicht solche Mannschaften, welche nach Beendigung ihres Kommandos zur Entlassung gelangen. Die Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften für den Winterstamm ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der qu. Schule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf Schießfertigkeit, dagegen auf Innehaltung eines bestimmten Turnus nur insoweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zweckes geschehen kann.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militair-Schießschule kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten resp. zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Es sollen diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militair-Schießschule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militair-Schießschule nicht bewährt haben. Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit der Direktion der gedachten Schule in Verbindung zu setzen. Mit dem bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben an die genannte Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen (Tressen- und Auszeichnungs-Knöpfe) für den Beförderten einzusenden.

Die Kommandirten müssen an den für den Beginn des Sommer-Lehrkursus festgesetzten Tagen bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, event. Tags zuvor in Spandau eintreffen. Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. den Sammelplatz bis nach Spandau werden von der Militair-Schießschule liquidirt. Die Kommandoführer haben deshalb der letzteren hierüber Rechnung zu legen.

Die zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute,

Oekonomie-Handwerker und Offizier-Burschen erhalten Gehalt resp. Löhnung vom 1. April ab, die Mannschaften die letztere vom 1. Mai ab aus dem Etat der qu. Schule. Die resp. Gehälter und Löhnungen werden für die Dauer des Kommandos bei den betreffenden Truppentheilen als erspart berechnet.

Die Offiziere beziehen außer dem Gehalt eine monatliche Zulage von 8 Thlr., Unteroffiziere und Mannschaften, neben sämmtlichen Kompetenzen, eine solche von 2 Thlr. für den Unteroffizier und von 1 Thlr. für den Gemeinen aus dem Etat der beregten Schule; für Oekonomie-Handwerker und Offizier-Burschen wird eine Zulage nicht gewährt.

Die als Hilfslehrer kommandirten Offiziere erhalten ebenfalls aus dem Etat der qu. Schule eine monatliche Zulage von 12 Thlr.

Der Direktion der qu. Schule ist jedes Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnungs-Klasse, unter Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Die Zulagen, welche den Kommandirten aus dem Ersparniß-Fonds ihrer Regimenter gewährt werden, zahlt die qu. Schule monatlich vorschußweise und wird dieses Geld quartaliter durch die General-Militair-Kasse von den betreffenden Truppentheilen eingezogen.

Mittheilungen der Truppentheile über Gehalts-Abzüge der Offiziere sind der Direktion, unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge, spätestens bis zum 15. März zu machen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkte nicht erfolgt ist, wird seitens der qu. Schule für den folgenden Monat nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleider-Kasse gemacht.

Die angesammelten Gehalts-Abzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung an die betreffenden Truppentheile abgeführt.

Die Offizier- 2c. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden jedoch zu den Schießübungen in entsprechender Weise herangezogen, zu welchem Behuf sie von den resp. Regimentern mit Gewehr, Patrontaschen und einem alten Tornister zu versehen sind.

Bewaffnung.

Allgemeines. Sämmtliche Waffen wurden vor Anwendung des Schießpulvers in Schutz- und Trutzwaffen eingetheilt. Die Unvollkommenheit der Schußwaffen ließ Anfangs die Schutzwaffen mehr oder weniger fortbestehen, bis denn der gegenwärtige Zustand des Schießgewehrs sie gänzlich verdrängt hat, sofern man nicht den Helm, die Achselstücke der Offiziere und Ulanen und die Küraſſe, die übrigens nur einen geringen Schutz gegen Feuerwaffen gewähren und deshalb in vielen Heeren längst abgeschafft sind, als Schutzwaffen anführen will.

Die Trutzwaffen zerfallen in Feuerwaffen und blanke Waffen. Zu den letzteren rechnet man vor allen Dingen das Bayonnet, die Lanze und die Hieb- und Stoßwaffen der Kavallerie. Außerdem noch das Seitengewehr der Infanterie, der Artillerie, das Pionier-Faschinenmesser, den Hirschfänger und das Haubayonnet.

Die Feuerwaffen zerfallen in: kleine oder Handfeuerwaffen, deren Transport und Handhabung durch einen Mann ausgeführt wird, und in: große Feuerwaffen oder Geschütze, zu deren Transport und Handhabung mehr als eine Menschenkraft erforderlich ist.

Nach dem Gebrauchszweck der Handfeuerwaffen unterscheidet man:

1. Handfeuerwaffen für die Truppen zu Fuß. Dieselben sollen Feuer- und blanke Waffen zugleich sein. Bei der schweren Infanterie verlangt die geschlossene Fechtordnung, daß auch das zweite Glied feuern kann, ohne das erste Glied zu verletzen, daher ist eine entsprechende Länge des Gewehrs nothwendig. Auch eine permanente Befestigung der blanken Waffe ist am Gewehr der schweren Infanterie erforderlich. Die leichte Infanterie — Schützen, Jäger, Füsiliere — soll vorzugsweise zum zerstreuten Gefecht dienen; sie hat daher eine Feuerwaffe die kürzer ist, größere Schußweite besitzt und nur vorübergehend, durch die Befestigung eines Hirschfängers, eines Haubayonnets 2c. zur blanken Waffe umgestaltet werden kann.

2. Handfeuerwaffen für die Truppen zu Pferde. Dieselben sollen nur Feuerwaffen sein, und zwar unterscheidet man für die schwere Kavallerie die Pistole, die zur Abgabe von Signalschüssen oder als Waffe im Handgemenge dienen soll, und für die leichte Kavallerie den Karabiner, der zum Flanquiren, zum Vorpostendienst und zum Gefecht zu Fuß gebraucht wird.

3. Handfeuerwaffen für besondere Truppen und zur Defension der Festungen. Besondere Handfeuerwaffen bestehen gewöhnlich zur Ausrüstung der Mannschaften der Fuß-Artillerie, der Pioniere und Krankenträger; sie dienen zur Abwehr kleiner überraschender Angriffe, müssen möglichst leicht sein und bedürfen keiner großen Schußweite. Zur Defension der Festungen ist eine Handfeuerwaffe nützlich, welche große Treffsähigkeit hat und bei bedeutender Schußweite hinreichende Percussionskraft besitzt, um leichte Deckungen durchschlagen zu können.

In der Neuzeit hat man Hinterladungs-Feuerwaffen eingeführt, welche nach dem Grade ihrer intelligenten Handhabung einen besondern Effekt sichern. Die in Preußen bestehenden Handfeuerwaffen sind aus dem Zündnadelsystem des Geh. Kommerzienrath von Dreyse entstanden. Die vorhandenen Hinterladungs-Geschütze von Gußstahl mit Keilverschluß sind den Armstrong'schen nachgebildet.

Handfeuer- und blanke Waffen. Bei der Infanterie sind sämmtliche Mannschaften mit Seiten-*) und mit Ausnahme der Feldwebel, Spielleute und Lazareth-Gehilfen noch mit Feuergewehren bewaffnet. Die Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter führen das Zündnadelgewehr mit gewöhnlichem Bayonnet; die Füsilier-Regimenter haben das verkürzte Zündnadelgewehr mit Haubayonnet**); die Jäger- resp. Schützen-Bataillone die Zündnadelbüchse und den Hirschfänger; die Pionier-Bataillone das Zündnadel-Pionier-Gewehr mit aufzusetzendem Faschinenmesser, nach einem älteren und neuen Modell — U/M — M/69 — (A. K. O. v. 21. Mai 1869. A. V. B. S. 129.) Für die Landwehr-Infanterie ist das ältere Zündnadelgewehr M/41 bestimmt***), während die Linien-Infanterie das neuere M/62 erhält.

Bei der Kavallerie haben die Kürassiere und die schweren Landwehr-Reiter den Pallasch, die übrigen Kavallerie-Regimenter den Kavallerie-Säbel (Linien-Kavallerie mit Korbgefäß und Scheide von Gußstahl). Ferner führt bei den Kürassieren, den schweren Landwehr-Reitern, sämmtlichen Ulanen, sowie den Kavallerie-Stabswachen, (Leibgensd'armen und Stabs-Ordonnanzen) jeder Mann ein Pistol; außerdem sind bei jedem dieser Regimenter 48 Karabiner und 32 Büchsen in Gebrauch und ist bei den Ulanen jeder Gemeine mit einer Lanze bewaffnet. Bei der leichten Kavallerie, den Husaren und Dragonern führt jeder Unteroffizier und Trompeter ein Pistol und jeder Gemeine einen Zündnadel-Karabiner M/57.

Bei der Artillerie führen die Mannschaften der Fuß-Artillerie das Infanterie-Seitengewehr, die Fahrer und berittenen Mannschaften den Kavallerie-Säbel und ein Pistol. Die Mannschaften der reitenden Artillerie führen das Kavallerie-Seitengewehr und jeder Mann ebenfalls ein Pistol. Die Fußmannschaften bei den mobilen Kolonnen sind mit Ausnahme der Spielleute auch noch mit dem Infanterie-Feuergewehr bewaffnet.

Bei dem Train führen die Mannschaften zu Fuß das Infanterie-Seitengewehr, die Handwerker bei den Bäckerei- und Proviant-Kolonnen mit Ausnahme der als Spielleute fungirenden außerdem noch das Infanterie-Feuergewehr; die Mannschaften der (Krankenträger-) Kompagnien führen, gemäß der A. O. v. 22. Mai 1868 (A. V. B. S. 132) einen Revolver. Die berittenen und fahrenden Mannschaften mit Einschluß der unberittenen Trainsoldaten bei der Kavallerie und reitenden Artillerie führen den Kavallerie-Säbel, die berittenen Unteroffiziere und Gefreiten neben demselben das Pistol.

Sämmtliche Lazareth-Gehilfen tragen das Infanterie-Seitengewehr.

---

*) Die Seitengewehre unterscheiden sich nach Faschinenmessern und Seitengewehren ohne Stichblatt. Das erstere haben die älteren Infanterie-Regimenter, die Füsilier-Bataillone und die Pioniere; das letztere dagegen alle übrigen Truppen und Fußmannschaften.

**) Die Einführung ist mittelst Allerh. Ordre vom 4. August 1860 angeordnet.

***) Bei den Besatzungs-Bataillonen sind die Unteroffiziere mit Defensions-Zündnadelbüchsen U/M und O/M ausgerüstet.

Die Zündnadelwaffen haben ein Kaliber von $0,_{58}$" bis $0,_{61}$" und mit Ausme der Büchse M/65 4 Züge, $^5/_{100}$" tief eingeschnitten mit einem Drall auf 28" elenlänge. Das Zündnadelgewehr M/41: Gewicht — 10 Pfund, Länge $4^1/_2$'. Das ndnadelgewehr M/62: der Lauf ist brünirt und 2" kürzer als M/41 also $32^1/_2$". : Zündnadelbüchse der Jäger und Schützen M/65: 9 Pfund schwer, 4' lang. Das ilier-Gewehr: 9 Pfund 17 Loth schwer, 4' $1^1/_2$" lang. Die Zündnadelbüchse M/54: Pfund schwer, 4' lang, ist in das Zündnadelgewehr für Pioniere umgeändert. Der ndnadel-Karabiner für die leichte Kavallerie M/57 ist 31" lang, 5 Pfund schwer. Zündnadelwaffe zur Defension der Festungen besteht die Defensions-Zündnadel-Standchse und die Zündnadel-Wallbüchse M/65 mit Reactionsschloß.

Die Percussions-Handfeuerwaffen — dienen zur Bewaffnung der Landhr 2c., soweit die Zündnadelgewehre nicht ausreichen. Das gezogene Infanterie-Gewehr 89 (Minié-Gewehr) ist 9 Pfund 21 Loth schwer, und 4' 7" lang. Das Kavalleriestol U/M und M/50: $2^1/_2$ Pfund schwer und 15" lang. Das Marine-Pistol dient r Bewaffnung der Matrosen und hat einen $6,_{48}$" langen, braun gebeizten Lauf mit em Kaliber von $0,_{38}$", einem Spielraum von $0,_{04}$".

Das Gewehr-Zubehör und die Reservetheile. Das Gewehr-Zubehör faßt alle die Stücke, welche nicht direkt zum Gebrauche des Gewehres als Feuer- und nke Waffe dienen, also nicht mit dem Gewehrkörper permanent durch Schrauben 2c. unden sind.

Zum Auseinandernehmen, Zusammensetzen, Reinigen und Entladen des Percussionswehres: Schraubenzieher, Federklammer, Nußdorn, Stiftdorn, Pistonschlüssel, Räumnadel r den Zündkanal), Wischer, Kugelzieher, Krätzer; des Zündnadelgewehres: Kammerniger, Schraubenzieher, Nadelrohrreiniger, Stift (für das Loch im Zündnadelkopf).

Zur Konservirung: Visirkappe, Kornkappe, Mündungsdeckel oder Regenpfropfen d außerdem am Percussionsgewehre noch das Pistonleder.

Zum leichten Transport: der Gewehrriemen.

Reservetheile. Am Percussionsgewehr: Ein Zündstift. Bei den Zündnadelwaffen Mann 2 Zündnadeln, 4 Lederplättchen und für jede Korporalschaft mehrere iralfedern.

Das Reinigen des Gewehres. Hauptgrundsatz ist: Erhaltung sämmtlicher ile des Gewehres in reinem, rostfreien Zustande unter Anwendung unschädlicher Putztel. Diese sind: Wasser, Oel oder Fett, Werg, Lappen, Bürste, Wischstock und ein lzspahn.

Geschütze. Das Geschütz besteht aus 2 Haupttheilen, aus dem Rohr und der fette, d. i. dem Gerüst zum Aufnehmen des Rohrs. Die meisten Geschütze haben richtungen, daß sie fahrbar gemacht, d. h. in ein Fahrzeug verwandelt werden können. : hierzu nöthige Vorderwagen heißt Protze, das Verbinden derselben mit der Laffete: protzen, das Lösen dieser Verbindung: Abprotzen.

Nach ihrem Zwecke, dem Orte ihrer Gefechtsthätigkeit und der denselben entchenden Beweglichkeit werden die Geschütze in verschiedene Gebrauchsklassen, in Feld-, tungs-, Belagerungs- und Marinegeschütze eingetheilt.

Nach Geschützarten unterscheidet man Kanonen, Bomben-Kanonen, Haubitzen und rser. Im Gegensatze zu den Mörsern heißen die beiden ersteren Rohrgeschütze, die abitzen und Mörser, Wurfgeschütze. Die Kanonen zerfallen in gezogene und glatte, r in lange und kurze, oder in leichte und schwere; die Haubitzen und Mörser in hte und schwere.

In jeder Geschützart hat man verschiedene Kaliber, d. h. Röhre mit verschiedenen elenweiten, und zwar: für die Feld-Artillerie gezogene Gußstahl 4- und 6-Pfünder*), die Festungs-Armirung gezogene 6-, 12- und 24-Pfünder, denen sich zu verschie-

*) Mit der Einführung dieser Geschütze ist ein bedeutender Fortschritt in der Feuerwirkung elt worden; auch ist die Bewegungsfähigkeit dadurch gehoben, daß künftig die Bedienungsnschaften der Fuß-Artillerie auf dem Geschütz (5 Mann) oder auf den Wagen der Batterien Mann) fahren.

denen Zwecken an glatten Geschützen noch der 6- und kurze 12-Pfünder, die 7-, 25- und 50-pfündige Haubitze, die gleichnamigen Mörser-Kaliber und die Steinmörser beigegeben finden.

Die Belagerungs-Trains sind aus 6-, 12- und 24-pfündigen gezogenen Geschützen, 25- und 50-pfündigen Haubitzen und 7-, 25- und 50-pfündigen Mörsern zusammengestellt. Als Raketen werden 2- und 3zöllige Leucht- und 2zöllige Spreng-Raketen verwendet.

Zu den Marinegeschützen gehören 30- und 36pfündige Kanonenröhre Nr. I, II, III und IV, 68pfündige Bombenkanonen-Röhre, 12pfündige Bootskanonen-Röhre Nr. I und II, 24pfündige Bootskanonen — sämmtlich gezogene Kanonenröhre.

Die Kanonen mit glatten Röhren werden nach dem Gewicht der Vollkugeln benannt, die Kanonen mit gezogenen Röhren erhalten ihre desfallsige Benennung, weil der Durchmesser im gezogenen Theile annähernd die Größe hat, wie bei den entsprechenden glatten Kanonen-Röhren; die Haubitzen und Mörser werden nach dem Gewicht einer steinernen Vollkugel benannt, welche früher aus ihnen geworfen wurde und die benannte Zahl Pfunde wog.

Aus dem Schaftmörser wirft man eine Spiegelgranate von $2_{,90}$" äußerem Durchmesser und 2 Pfund mittlerem Gewicht, aus dem Handmörser eine Handmörsergranate von $4_{,36}$" äußerem Durchmesser und 6 Pfund 2 Loth mittlerem Gewicht. Zum Steinmörser existirt kein kalibermäßiges Geschoß, man wirft aus demselben nur Spiegelgranaten

Die Röhre werden nach den Geschützen, zu welchen sie gehören, benannt. Ferner nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind: broncene, eiserne, gußstählerne. Aus Bronce ausschließlich bestehen der Feld-12-Pfünder, die 7pfündige Haubitze, der Schaft-, Hand- und 7pfündige Mörser, der gezogene 12-Pfünder mit Keilverschluß; aus Gußeisen ausschließlich der gezogene 24-Pfünder mit Kolbenverschluß, die Bombenkanonen, die 50pfündige Haubitze und der Steinmörser; aus Gußstahl sind bis jetzt gefertigt der 4-Pfünder und 6-Pfünder und der Belagerungs-24-Pfünder. Alle übrigen Röhre sind sowohl aus Bronce als aus Gußeisen gefertigt.

Der innere hohle Raum des Geschützrohres heißt die Seele, ihre Mittellinie die Achse, ihre vordere Oeffnung die Mündung, das Metall, welches die Seele schließt, bei glatten Röhren der Boden; bei gezogenen Röhren wird derselbe durch ein besonderes nach der Seite oder nach hinten entfernbares Metallstück, den Verschluß, gebildet. — Bei einem richtig gearbeiteten Rohre müssen Seelenachse und Rohrachse zusammenfallen. — Der Durchmesser der Seele (Kaliber, Bohrungsdurchmesser) muß bei glatten Geschützen größer sein, als der Durchmesser des Geschosses, die Differenz beider nennt man im Allgemeinen den Spielraum; bei den gezogen Geschützen ist ein solcher nicht vorhanden, vielmehr wird das Geschoß in die Züge eingepreßt. — Das Zündloch ist mit Ausnahme des Hand- und Schaftmörsers, bei welchen es nur $0_{,16}$" beträgt, $0_{,25}$" weit, steht senkrecht auf der Seelenachse nahe am Boden. Bei den broncenen Röhren ist es in einem kupfernen Zündlochstollen gebohrt, weil Kupfer nicht so leicht ausbrennt. Die Metallstärke umschließt die Seele. Alle Abmessungen der Röhre werden in der Regel nach Zollen und Hundertheilen derselben oder nach Theilen des Normalkugeldurchmessers gegeben.

Die Laffeten werden eingetheilt und benannt:

1) nach den Geschützen, wozu sie gehören. Wir haben also: Feld-, Belagerungs- und Festungs-Laffeten; Kanonen-, Haubitz- und Mörser-Laffeten von den verschiedenen Kalibern.

2) Nach dem Material, aus dem sie vorzugsweise gefertigt sind. Für die Defensionsrohr-Geschütze haben wir hölzerne und schmiedeeiserne Laffeten, für die Mörser hölzerne und gußeiserne.

Bei einer abgeprotzten Laffete nennt man den Theil, wo die Mündung, ist — vorn; und in Bezug hierauf gebraucht man die Ausdrücke rechts und links.

Die Protzen dienen als Vorderwagen zu den Geschützen und theilweise der Wagen. Bei aufgeprotztem Geschütz heißt die Seite, wohin der Zug geht, vorn und Zugseite; die rechte — die Handseite und die linke — die Sattelseite. — Ein aufgeprotztes Geschütz ist ein Fuhrwerk. Dreht man bei einem vierrädrigen Fuhrwerk

Deichsel so weit zur Seite, bis das Rad an das Hintergestell (bei Geschützen die ette) anstößt, so heißt der Winkel, welchen die Deichsel mit der Mittellinie des Fuhr- ts bildet, der Lenkungswinkel.

Eingetheilt werden die Protzen:

1. Nach den Geschützen, für welche sie bestimmt sind, in Feld-, Belagerungs- und ungs-Protzen.

2. Nach der Konstruktion in Kastenprotzen und Sattelprotzen. Erstere haben einen nitionskasten, letztere keinen.

3. Nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind, in hölzerne oder eiserne.

Wagen der Artillerie. Außer dem gedachten Geschütz-Fuhrwerk hat die Artillerie h andere Wagen für Feld-, Belagerungs- und Festungs-Artillerie. Sie sind entweder drig oder 2rädrig. Im letzteren Falle heißen sie Karren; aber alle anderen werden, so wie die aufgeprotzten Geschütze, durch den allgemeinen Ausdruck: Fuhrwerk be- hnet. Die Wagen der Feld-Artillerie unterscheiden sich nach ihrer älteren und neueren nstruktion. Zu denen der neueren Konstruktion, welche hier in Betracht kommen, ge- en der Munitionswagen, der Vorrathswagen, die Feldschmiede und der Packwagen.

Der Munitionswagen besteht aus der Achse, dem Achsfutter, 2 Rädern, dem ntergestell und dem Hinterwagenkasten. Das Hintergestell besteht aus: 2 Tragebäumen einem Schwanzriegel, worin das Protzloch, 1 Kastenrahmen, den Kastenunterlagen, Fußbrett und dem Beschlage. Der Munitionskasten ist dem Protzkasten völlig ähnlich zwischen den Kopfenden eben so lang, jedoch ist er etwas breiter. Die Kasten für Munitionswagen sind im Innern alle durch zwei Scheidewände, die nach der Zug- tung stehen, in 3 Abtheilungen getheilt, deren jede mit einem herausnehmbaren Ein- boden versehen ist.

Der Vorrathswagen besteht aus der Achse, dem Achsfutter, den Tragebäumen, Rahmen und dem Wagenkasten. Derselbe ist so breit, als es die Auseinanderstellung Räder gestattet. Die Seitenwände stehen hier in der Richtung des Zuges und durch Hauptscheidewand querüber wird der ganze Kasten in zwei auch von außen erkenn- Theile geschieden. Der vordere Theil des Kastens ist niedriger, hat keinen Deckel, ern eine feste Decke, bildet einen Verschlag, der durch eine Klappe an der Zugseite hlossen wird, und ist bestimmt, entweder die beiden Medicinkasten oder den Kassen- Aktenkasten aufzunehmen. Von der Hauptscheidewand ab nach hinten ist der Kasten größer und einem Protzkasten sehr ähnlich. Der innere Raum dieses Kastens ist h 2 Scheidewände in 3 Abtheilungen getheilt.

Die Feldschmiede. Auf deren Achse und Achsfutter sind die Tragebäume und Rahmen wie bei den vorigen Fuhrwerken befestigt. An den Tragbäumen befinden vorn, nahe dem Schwanz, ein starker Schraubstock; unmittelbar vor dem Vorder- el auf jedem Raum eine Grenzschiene für den Amboß. Auf dem Rahmen steht vorn Werkzeugkasten, weiter hinten das Balgengerüst mit dem Blasebalg und am Ende ndet sich der Herd. Zwischen dem Herd und dem Hinterriegel ist unten der Kohlen- lter befestigt. —

Der Packwagen ist der gewöhnliche zweispännige Oekonomiewagen der Truppen, Packwagen für die Feldartillerie abgeändert. — Derselbe sieht dem Trainwagen lich. Auf dem Achsschemel des Vorderwagens liegt noch der Lenkschemel, durch wel- das Spannnagelloch geht. Der Langbaum gestaltet sich hinten zu einem Sprieß. tt des Trageschenkels hat dieser Wagen hinten eine Schoßkelle, dagegen befindet sich dem Wagenkasten ein Schmierkasten, der zugleich als Sitz für den Trainsoldaten dient.

Neubeschaffung der Handwaffen.

Offiziere und Beamte haben für ihre Bewaffnung selbst zu sorgen. Nur die eroffiziere, Gemeinen (einschließlich der Trainsoldaten), sowie einige Unterbeamte der ppen, Feldlazarethe und Feldpost-Anstalten werden vom Staate mit Handwaffen ver- t. Spezial-Bestimmungen setzen die Art und Anzahl für jeden Mann fest. Hieraus aus den in den Verpflegungs-Etats enthaltenen Stärkezahlen (Kriegsstärke) ergiebt die erforderliche Zahl der Handwaffen für die Truppen und Behörden. Die Zahl

der Handwaffen für die Feldreserve, für die Defension und für die Belagerung ist besonders festgesetzt. Für die zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs berechtigten Personen des Unteroffizierstandes können diese Offizier-Seitengewehre aus dem Waffen-Reparaturgelder-Fonds angekauft werden. (A. O. v. 7. Juni 1858); nur die Portepeefähnriche, welche die Erlaubniß zur Tragung des Offiziersäbels erlangt haben, sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen. (A. O. v. 17. April 1857.)

Die Anschaffung anderer neuer, kompleter Handwaffen durch die Truppen ist nicht statthaft. Gehen solche Waffen verloren oder werden sie in solchem Grade unbrauchbar, daß deren Herstellung durch Reparatur nicht möglich ist, so entnehmen die Truppen den Ersatz einstweilen aus ihren Augmentationsbeständen, oder erhalten solchen — wenn die Augmentations-Handwaffen im Artillerie-Depot lagern — von der befugten Instanz*) angewiesen. Der definitive Ersatz erfolgt auf den darüber von der Musterungs-Kommission abzustattenden Bericht durch das Kriegs-Ministerium (Allg. Kriegs-Departement), welches die betreffende Artillerie-Festungs-Inspektion ermächtigt, die Bestände des Artillerie-Depots hiernach zu reguliren.

Als Regel ist anzusehen, daß die Truppen im Frieden mit ihren Handwaffen auf die volle Kriegsstärke ausgestattet sind. Da die Truppen indessen nicht überall hinreichende Aufbewahrungsräume besitzen, so erleidet die Regel, je nach Vermehrung oder Verminderung dieser Räume, mehrfache Ausnahmen. Derjenige Theil der Handwaffen, welcher für das Mehr der Kriegsstärke gegen die Friedensstärke der Truppen bestimmt ist, führt die Bezeichnung „Augmentations-Handwaffen", zu welchen daher die Handwaffen für die Ersatz- und Besatzungstruppen nicht gerechnet werden. Die Verabreichung der Handwaffen zum Exerziren, Patrouilliren, Bajonetfechten und zu ähnlichen Zwecken beruht auf besonderen Bewilligungen.

Der Bedarf an Zubehörstücken zur feldmäßigen Ausrüstung für die verschiedenen im dienstlichen Gebrauche der Armee befindlichen Handfeuerwaffen ist von dem Kriegs-Ministerium (Allg. Kriegs-Departement) besonders festgestellt; die Beschaffung dieser Zubehör- resp. Reservetheile haben die Truppen aus ihrem Waffenreparatur-Fonds zu bewirken.

Instandhaltung der Handwaffen.

Die Truppen sind verpflichtet, die in ihrem Gebrauche und Verwahrsam befindlichen Handwaffen aus ihren Etats-Fonds im guten Zustande zu erhalten, wobei sie nach den bestehenden Instruktionen über die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäfts verfahren, und zwar:

a) Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäfts bei den mit Zündnadel-Waffen ausgerüsteten Bataillonen der Infanterie und Jäger ꝛc. Berlin 1867. (Diese Instruktion enthält auch die Vorschrift über das Bezeichnen und Nummeriren der Waffen nebst Anhang, betreffend den Empfang der Waffen und Munition ꝛc. und die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäfts bei den Ersatz-Bataillonen der Infanterie und den Ersatz-Kompagnien der Jäger.)

b) Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei der Kavallerie d. d. Berlin, den 19. August 1859;

c) Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei der Artillerie (Kr. M. v. 1. Novbr. 1854);

d) Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei den mit Zündnadel-Pionier-Gewehren ausgerüsteten Pionier-Bataillonen (Berlin 1867) nebst einer Vorschrift über das Bezeichnen und Nummeriren der Waffen, sowie einem Anhang, betreffend den Empfang der Waffen und Munition ꝛc. und die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäfts bei der Ersatz-Kompagnie der Pioniere.

e) Instruktion über die Bewaffnung und Instandhaltung der Waffen der Mannschaften des Train-Bataillons und der Feldlazarethe (Kr. M. v. 1. Februar 1855.)

---

*) Siehe Empfangnahme und Ablieferung der Streitmittel.

f) Instruktion über den Empfang der Waffen und Munition ꝛc. und die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäfts für die Besatzungs- (Landwehr-) Bataillone nebst Nachtrag vom Jahre 1867.

g) Instruktion über den Empfang der Waffen und Munition ꝛc. und die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäfts für die Ersatz-Bataillone, Ersatz-Eskadrons und die Landwehr-Bataillone 2. Aufgebots (Berlin 1854). Der Abschnitt II. dieser Vorschrift ist jedoch durch die ad f gedachte Instruktion außer Kraft getreten, sie gilt daher nur noch bezüglich der Ersatz-Eskadrons. (A. K. D. v. 18. Dezbr. 1867.)

Bei jedem Truppentheil wird eine Waffen-Reparatur-Kommission gebildet, deren Mitglieder der betreffende Truppenbefehlshaber ernennt. Dazu sollen möglichst solche Offiziere ausgewählt werden, welche bereits in einer Gewehrfabrik Dienste geleistet haben und gründliche Kenntniß von der Konstruktion und Behandlung der Waffen besitzen. Jedenfalls darf die Wahl nur auf sachkundige thätige Männer gerichtet werden, von denen mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß sie mit Eifer, Interesse und Geschick diesem für die Gefechtsthätigkeit des Truppentheils so wichtigen Dienstzweige sich widmen werden. Die Kommission ist die dem Büchsenmacher unmittelbar vorgesetzte Behörde. Sie schließt mit demselben den Kontrakt*) ab, zahlt ihm die vorschriftsmäßige Arbeitsvergütung aus und bewilligt ihm unter solidarischer Verantwortlichkeit die nothwendigen und zulässigen Vorschüsse. Sie bringt die Kündigung oder Entlassung des Büchsenmachers bei der vorgesetzten Behörde in Antrag und bildet ebenso in allen Beziehungen die vermittelnde Behörde zwischen den Kompagnien ꝛc. und dem Büchsenmacher.

Die Büchsenmacher bei den Truppen erhalten seit dem Jahre 1868, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 12. Dezember 1867, ein Gehalt von 19 Thlr. 5 Sgr. monatlich, neben Naturalquartier oder Servis. In Folge dessen ist aber auch das Aversional-Quantum, welches bisher nach den bezüglichen Instruktionen über die Ausführung des Waffen-Reparaturgeschäfts gewährt wurde, wie folgt, festgesetzt:

1. Immobile Truppen — bei einem Infanterie-Bataillon 6 Pf.; bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon 9 Pf.; bei einem Kürassier- oder Ulanen-Regiment 1 Sgr.; bei einem Dragoner- oder Husaren-Regiment 1 Sgr. 3 Pf.; bei einem Pionier-Bataillon 4 Pf. — pro Kopf der effektiven Stärke**).

2. Mobile Truppen — bei einem Infanterie-Bataillon 9 Pf.; bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon 1 Sgr.; bei einem Kürassier- oder Ulanen-Regiment 1 Sgr. 3 Pf.; bei einem Dragoner- oder Husaren-Regiment 1 Sgr. 6 Pf.; bei einem Pionier-Bataillon 6 Pf. — pro Kopf der effektiven Stärke**).

3. Bei den Besatzungs- (Landwehr-) Bataillonen wird, sofern sie einen eigenen Büchsenmacher anstellen, ein monatliches Aversional-Quantum von 4 Thlrn. bei einer Stärke von 402 Mann und von 16 Thlr. 10 Sgr. bei einer Stärke von 802 Mann gezahlt. Wird die Instandsetzung der Waffen dem Zeughausbüchsenmacher oder einem bereits von einem andern Bataillon engagirten Büchsenmacher übertragen, so bleibt es dabei, daß $^2/_3$ der monatlich zu liquidirenden Waffen-Reparaturgelder als Aversional-Quantum zu gewähren sind. (A. K. D. v. 25. Jan. 1868.)

Das Aversum haben die Büchsenmacher der Truppen, wenn sie nicht mit dem 1., sondern im Laufe eines Monats in Funktion treten, für den Monat des Dienstantritts tageweise zu beanspruchen, der Art, daß vom Tage des Eintritts ab unter Zugrundelegung der effectiven Stärke des Truppentheils von diesem Tage pro Tag $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gezahlt wird. (A. K. D. v. 28. Septbr. 1870. A. V. B. S. 151.)

Mit Rücksicht auf die gute Konservation, welche die Einführung leichter, vollkom-

*) Den Instruktionen ist ein Kontrakts-Formular beigefügt.

**) Bei der Feststellung der effektiven Stärke, auf welche den Büchsenmachern der Truppen das Aversional-Quantum zu berechnen ist, bleiben die nur mit Seitengewehren bewaffneten Mannschaften (Feldwebel, Hautboisten, Spielleute, Lazarethgehilfen und Oekonomie-Handwerker) außer Ansatz. Dagegen wird, gemäß des kriegsministeriellen Erlasses vom 9. April 1862, das für diese Mannschaften liquide Waffen-Reparaturgeld nach dem Satze von 5 Pf. pro Kopf und Monat, den Büchsenmachern für die Instandsetzung der Seitengewehre derselben, neben dem Aversum gewährt. (A. K. D. v. 21. März 1868.)

mener Schußwaffen erheischt, sind in neuerer Zeit die Anforderungen an die Büchse[n]macher gegen die bisherigen gesteigert worden und deshalb besondere Vorschriften erlasse[n] als: a) über die Prüfung von Militair-Büchsenmachern in den Gewehrfabriken (Kr. M. v. 1. Septbr. 1864) und b) über die Besetzung der im Frieden etatsmäßigen Büchse[n]macherstellen bei den Truppen. (Kr. M. v. 23. März 1855.) Diese letztere Vorschri[ft] ist durch die Armee-Reorganisation wesentlich alterirt und hat deshalb das Kriegs-Mi[ni]sterium unterm 6. Juli 1860 bestimmt, daß fortan in allen Fällen, wo eine Vaka[nz] eintritt, die Ueberweisung des Büchsenmachers seitens des Truppentheils, durch Vermitt[e]lung des betreffenden General-Kommandos, bei der Inspektion der Gewehrfabriken z[u] beantragen ist. Nur bei Besetzung erledigter Kavallerie-Regiments-Büchsenmacherstellen welche mit einem höheren Einkommen als bei der Infanterie dotirt sind, ist es dem E[r]messen des General-Kommandos überlassen, den Uebertritt eines geeigneten älteren Büchse[n]machers von der Infanterie anzuordnen.

Bei Versetzungen sollen die Büchsenmacher zu ihrer neuen Bestimmung erst dan[n] entlassen werden, wenn sie nach dem Urtheil der Waffen-Reparatur-Kommission den ko[n]traktlichen Verpflichtungen und Leistungen gegen ihren bisherigen Truppentheil in volle[m] Umfange genügt haben. (A. K. D. v. 20. April 1867. A. V. B. S. 27.)

Die für die Prüfung von Militair-Büchsenmachern in den Gewehrfabriken bestehen[de] Vorschrift vom 1. Septbr. 1864 ist, da mit Einführung gezogener Geschütze größe[re] Anforderungen an die Aspiranten für Zeughausbüchsenmacher hinsichtlich der Kenntni[ß] und Behandlung gestellt werden, nach der Verfügung des Allg. Kr. D. v. 26. März 186[8] (A. V. B. Nr. 1) entsprechend modifizirt worden.

Zur Bestellung der einzelnen Waffentheile in den Gewehrfabriken erhalten d[ie] Truppen durch das allgemeine Kriegs-Departement Preis-Verzeichnisse*). Die Bestel[l]schreiben zu den aus den Gewehrfabriken zu Spandau, Saaren, Danzig, Sömmerda un[d] Suhl zu beziehenden Waffentheile 2c. sollen stets an die vorgesetzten Direktionen res[p.] Gewehr-Revisions-Kommissionen gerichtet werden, wobei für Suhl aber jedesmal der Fa[]brikant namhaft zu machen ist, von welchem die Waffentheile gewünscht werden. Nu[r] allein bei einem Bezug von Seitengewehr- und Lanzen-Theilen aus Solingen sind di[e] Bestellungen direkt an die einzelnen in dem betreffenden Preis-Verzeichnisse namhaft ge[]machten Fabrikanten zu richten. (Kr. M. v. 12. Febr. 1858. M. W. Nr. 8.)

In Bezug auf die Behandlung 2c. der Waffen bestehen folgende Instruktione[n] a) Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauch des Zün[d]nadelgewehrs M/41; b) Anhang zu demselben — betreffend die Zündnadelbüchse M/54 c) Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauch des Zün[d]nadelgewehrs M/41 für den Unteroffizier der Infanterie; d) Erlaß vom 15. Janu[ar] 1855 — betreffend die Geheimhaltung der vorberegten Schriftstücke.

Ferner ist die Anwendung von Ziel-Apparaten bei dem Unterricht im Schießen al[s] zweckmäßig anerkannt und deshalb auch allgemein nachgegeben worden, daß die von de[m] Geheimen Kommissionsrath Dreyse zu Sömmerda konstruirte Zielmaschine mit Diopt[er] aus den disponibeln Mitteln des Waffenreparatur-Gelder-Fonds beschafft werden kan[n]. Es ist allen Truppen, welche mit dem gezogenen Gewehr versehen sind, anheimgegebe[n] sich ein solches Ziel-Apparat zu beschaffen und zwar per Linien-Bataillon etwa 4 z[u] 5 Thlr. 10 Sgr. für jede Maschine und 1 Thlr. 10 Sgr. für den Diopter. (Kr. M. v. 22. Febr. 1854.)

Geschütze und Zubehör.

In welchem Umfange und in welcher Art die Festungen behufs deren Armirun[g] der Belagerungs-Train, die Batterien und Kolonnen nebst Ersatz-Abtheilung einer A[r]tillerie-Brigade und die Feld-Reserve-Batterien mit Geschützen und Zubehör zu versorge[n] sind, ergeben die dafür bestehenden Etats. Den Kommandeuren der Feld-Batterien un[d]

---

*) Für die Artillerie-Depots bestehen besondere Waffen-Reparatur-Preisverzeichnisse vo[m] Jahre 1864 nebst Nachträgen.

Feld-Kolonnen ist das vorhandene Material an Geschützen und Zubehör schon im Frieden übergeben und wird — wenn auch in den Räumen des Artillerie-Depots — unter alleinigem Verschluß jener Kommandeure gehalten. Die zur Aufbewahrung und Reinigung des Materials erforderlichen Utensilien und Geräthe werden von den Artillerie-Depots leihweise verabreicht, in Stand gehalten und ergänzt. Die den Truppen zum Friedensgebrauche übergebenen Geschütze der bespannten und unbespannten Feldexerzir-Artillerie, sowie der Festungsexerzir-Artillerie und das Zubehör sind durch besondere Etats normirt. Die zur bespannten Feldexerzir-Artillerie gehörigen Geschirre (zur Geschützbespannung) und Stallsachen, das Schanzzeug, das Geschütz-Zubehör und die in den Mobilmachungs-Plänen für Feld-Artillerie ꝛc. als Vorrathssachen geführten Gegenstände entleihen die Truppen aus den ihnen übergebenen Feldbeständen. Die Geschütze (Röhre, Lafetten, Protzen) gehören zum Uebungs-Material. Die Etats der unbespannten Feldexerzir- und der Festungsexerzir-Artillerie werden, soweit das Uebungs-Material nicht hinreicht, durch leihweise Entnahme aus den Defensions-Beständen erfüllt, wenn das Dispositions-Material verwendet ist.

Das den Kommandeuren der Feld-Batterien und Feld-Kolonnen schon im Frieden übergebene Feld-Material an Geschützen und Zubehör, die Geschütze der bespannten Exerzir-Artillerie und das Material der unbespannten Exerzir-Artillerie wird in den Beständen desjenigen Artillerie-Depots fortgeführt, aus welchem es überwiesen ist. Das Artillerie-Depot hat auch für das genannte Material mit Ausnahme der bespannten Exerzir-Artillerie die Räumlichkeiten zur Unterbringung herzugeben. Die Unterbringung der bespannten Exerzir-Artillerie gehört zum Geschäftskreise der Garnison-Verwaltungen. Die Geschütze und Zubehör für die Festungen behufs der Armirung, für den Belagerungs-Train, für die Ersatz-Abtheilungen, für die Feld-Reserve-Batterien, für den Feld-Reserve-Munitionspark, sowie die Dispositions-Vorräthe lagern sämmtlich in den Räumen des Artillerie-Depots.

Die Batterien haben das Material der bespannten Exerzir-Artillerie aus ihren Etats-Fonds, insofern dasselbe den Feldbeständen angehört, in einem kriegsbrauchbaren Zustande,. wenn es aber dem Uebungs-Material zugehört, in einem dem Exerzirdienste entsprechenden Zustande zu erhalten, wobei nach der über das Waffen-Reparatur-Geschäft der Artillerie bestehenden Instruktion verfahren wird. Völlig unbrauchbar gewordene ganze Lafetten und Protzen werden auf Verfügung des Kriegs-Ministeriums (A. Kr. D.) besonders ersetzt. Die deshalb zu machenden Anträge müssen mit einer Angabe des betreffenden Artillerie-Depots darüber versehen sein, ob und inwieweit diese Gegenstände aus den Dispositionsbeständen hergegeben werden können. Auch die Ueberweisung des Geschirr-Kontingents geht von dem Kriegs-Ministerium (A. Kr. D.) aus.

Neubeschaffte Gegenstände sollen in der Regel den Feldbeständen behufs deren Auffrischung einverleibt, dafür minder gute oder ältere Sachen aus den Feldbeständen entnommen und zum Exerzirgebrauche verwendet werden. Eine Entnahme von Material aus den Feldbeständen zu einem andern Zwecke als zu dem der Auffrischung oder zu dem der ersten Ausstattung der bespannten Exerzir-Artillerie darf ohne kriegsministerielle Genehmigung nicht stattfinden.

Die Ergänzung und Instandhaltung des den Kommandeuren der Feld-Batterien und Feld-Kolonnen schon im Frieden zum eigenen Verwahrsam übergebenen Feld-Materials hat das Artillerie-Depot, jedoch nur während der Dauer der Friedensverhältnisse, ebenso in Ausführung bringen zu lassen, wie die Ergänzung und Instandhaltung des den Truppen zum Gebrauch überwiesenen Materials der Festungs- und der unbespannten Feldexerzir-Artillerie. Im mobilen Zustande haben die Feld-Batterien und Feld-Kolonnen die Instandhaltung der Geschütze und Fahrzeuge nebst Zubehör aus den in den Kriegsverpflegungs-Etats ausgesetzten Mitteln selbst in Stand zu halten. Die Ersatz-Abtheilung der Artillerie-Brigade hat in Ansehung der ihr übergebenen Geschütze nebst Zubehör dieselben Verpflichtungen, wie die Batterien im Frieden in Ansehung des Materials der bespannten Exerzir-Artillerie.

Munition.

Das als erstes Bedürfniß in den Artillerie-Depots vorräthig zu haltende Munitions-Quantum in fertiger Munition und in Materialien für die Defension, Belagerung, Kriegs-Chargirung und die erste und zweite Reserve-Chargirung ist nach besonderen Vorschriften berechnet und in den Etats festgestellt. An Taschen-Munition haben die Truppen nur die ihnen in bestimmten Jahressätzen zustehende Uebungs-Munition, sowie in Ausnahmefällen einen Theil der Kriegs-Chargirung im Besitze. An Artillerie-Munition haben die Kommandeure der Feld-Batterien und Feld-Kolonnen nach den speziellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums (A. Kr. D.) nur einzelne von den für die Kriegs-Chargirung bereit zu haltenden nicht fertigen Munitions-Gegenständen in ihrem Verwahrsam. Von der für die Kriegs-Chargirung bereit zu haltenden fertigen Artillerie-Munition wird denjenigen Batterie-Kommandeuren, welche nicht an Artillerie-Depotorten garnisoniren, die zur Protzbeladung ihrer bespannten Exerzir-Batterien erforderliche Munition übergeben, jedoch nur in dem Falle, wenn an ihrem Garnisonorte Raum zur sicheren Unterbringung dieser Munition vorhanden ist, und der Garnisonort von dem Artillerie-Depot in solcher Entfernung liegt, daß eine schleunige Heranziehung dieses Munitions-Quantums nicht ausführbar ist. Die zur bespannten und unbespannten Exerzir-Artillerie gehörige Exerzir-Munition befindet sich im Verwahrsam der Truppen.

Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die jährliche Uebungs-Munition enthält der Etat vom Juni 1861*). Danach wird der etatsmäßige Bedarf an Uebungs-Munition für das, vom 1. Oktober des einen bis ult. September des folgenden Jahres dauernde Uebungsjahr von den resp. Truppentheilen bei dem betreffenden General-Kommando liquidirt. Letzteres hat möglichst bald nach Beginn des Uebungsjahres die betreffenden Artillerie-Depots direkt anzuweisen, die liquidirte und dem Quantum nach für richtig befundene etatsmäßige resp. die extraordinair bewilligte Uebungs-Munition an die betreffenden Truppentheile zu verabfolgen. Demnächst hat dasselbe von dieser Anweisung sowohl die resp. Truppentheile als auch die betheiligten Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie — letztere wegen der über die Artillerie-Depot-Bestände zu führenden Kontrole — in Kenntniß zu setzen.

In denjenigen, im Etat näher bezeichneten Fällen, in welchen — wie z. B. bei den Uebungen der Garnisonen im Festungsdienst — die Anweisung zur Verabfolgung der Munition nicht durch das General-Kommando zu erfolgen hat, hat in dessen Stelle die die Munition anweisende Behörde, dem Vorstehenden gemäß, — ebenfalls zu verfahren.

Für diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche bei den Kriegs-Schulen, den Unteroffizier-Schulen, dem Lehr-Infanterie-Bataillon, dem Militair-Reitinstitut und der Militair-Schießschule kommandirt sind und für welche die Uebungs-Munition seitens dieser Behörden resp. nach dem Etat liquidirt wird, dürfen die betreffenden Truppentheile keine Munition zur Liquidation bringen, event. ist die für diese Kommandirten etwa bereits liquidirte Munition auf den nächstjährigen Uebungsbedarf des Truppentheils in Anrechnung zu bringen. Die Truppentheile haben die Uebungs-Munition zur eigenen Aufbewahrung möglichst bald nach erfolgter Anweisung in dem ganzen Betrage auf einmal, und für sämmtliche Truppen des betreffenden Garnisonorts zusammen in Empfang zu nehmen, vorher aber hiervon das betreffende Artillerie-Depot zeitig genug in Kenntniß zu setzen. Empfängt ein mit gezogenen Gewehren resp. mit perkussionirten Kavallerie-Schießwaffen ausgerüsteter Truppentheil in Stelle der zu den gewöhnlichen Uebungen in losem Pulver angewiesenen Munition fertige Platzpatronen, so hat derselbe für die zur Anfertigung der letzteren verbrauchten Materialien an Papier und Bindfaden dem betreffenden Artillerie-Depot den Etatspreis von 12 Sgr. 8 Pf. pro 1000 Infanterie- und 11 Sgr. 2 Pf. pro 1000 Kavallerie-Platzpatronen zu erstatten. Der zu den

*) Siehe auch die Vorschrift des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 1. Februar 1868, wonach auch für die berittenen mit Pistolen ausgerüsteten Mannschaften der Fuß-Artillerie zu den Uebungen Munition und Scheibengelder gewährt werden.

großen Corpsübungen angewiesene Munitionszuschuß wird ohne Vergütung in fertigen Patronen verabfolgt und können daher die Truppentheile, welche denselben nur in losem Pulver empfangen, die zur Anfertigung der Platzpatronen verbrauchten Materialien — innerhalb der obigen Sätze — durch die Intendantur behufs Erstattung zur Liquidation bringen.

Die Artillerie-Depots haben zu den Uebungen die in den Beständen vorhandene älteste resp. minder brauchbare, dem Zweck aber noch für entsprechend befundene Munition zunächst zu verabfolgen, da die neu gefertigte resp. bessere Munition behufs deren Auffrischung der für Kriegszwecke bestimmten Munitions-Bestände stets in diese durch Umtausch eingestellt werden muß, wenn spezielle Bestimmungen hierüber nicht ein Anderes festsetzen. Auch die Truppentheile sind verpflichtet, die empfangene Uebungs-Munition gegen ältere resp. minder brauchbare Munition von derjenigen, welche sich bei denselben etwa aus der Kriegs-Chargirungs-Munition als eiserner Bestand in eigenem Verwahrsam befindet, umzutauschen, und die letztere statt der neueren resp. besseren zu den Uebungen zu verwenden.

Die erwachsenden, auf das Billigste zu ermittelnden Transportkosten der verabfolgten etatsmäßigen oder extraordinair bewilligten Uebungs-Munition für die nicht am Artillerie-Depot-Orte garnisonirenden Truppentheile hat das betreffende Artillerie-Depot für die Tour vom Empfangsorte bis in das Stabsquartier der Truppentheile auf Grund rechnungsmäßiger Beläge zu zahlen resp. zu erstatten*). Die Transportkosten für die verabfolgte Munition zu den großen Herbst-Uebungen im zusammengezogenen Armee-Corps, welche durch die Mitnahme dieser Munition erwachsen, werden von den Truppen mit bei den Manöverkosten berechnet. Die Gestellung der zur Mitnahme dieser Manöver-Munition erforderlichen Munitions-Wagen der Artillerie wird von dem Allgemeinen Kriegs-Departement auf Antrag des General-Kommandos angeordnet.

Die Uebungs-Munition ist den Truppentheilen in vorschriftsmäßigen Packgefäßen und zwar in Pulvertonnen resp. in Spiegelkisten und Hülsenkisten, jedoch nicht in Patronenkasten und Pulversäcken, mit dem Bemerken zu überweisen, daß die Mitgabe der Packgefäße selbst nur leihweise erfolgt und dieselben bei eintretender Entbehrlichkeit und je nachdem sich eine geeignete Transportgelegenheit darbietet, in einem solchen Zustande zurückgeliefert werden müssen, welcher nicht auf eine ungehörige, gewaltsame und die gute Erhaltung beeinträchtigende Behandlung der Gefäße schließen läßt. Erfolgt die Zurücklieferung der Packgefäße nicht spätestens bei Empfang der nächstjährigen Uebungs-Munition, so hat der betreffende Truppentheil dem Artillerie-Depot die Geld-Entschädigung für die fehlenden Packgefäße im Betrage von $^3/_4$ des Anschaffungspreises zu erstatten. Die leihweise Ueberlassung von solchen Packgefäßen an Truppentheile, welche diese zur sichern und ordnungsmäßigen Aufbewahrung der etatsmäßigen und der extraordinair bewilligten Uebungs-Munition für ein Uebungsjahr nicht bedürfen, ist unstatthaft. Von dem richtigen Vorhandensein der einem Truppentheil zur Uebungs-Munition leihweise verabfolgten Packgefäße haben die Artillerie-Depots sich am Schlusse des Rechnungsjahres, resp. zu jeder andern Zeit, durch Anfragen bei den resp. Truppentheilen Gewißheit zu verschaffen.

Die Truppentheile haben hinsichtlich der Behandlung der Munition bei der Empfangnahme, dem Transport und der Aufbewahrung resp. bei dem Fertigmachen derselben, die hierüber vorgeschriebenen, allgemein geltenden Vorsichtsmaßregeln — namentlich die bezüglichen Bestimmungen in der Vorschrift des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 6. Mai 1829 und in der Vorschrift über die Fertigung der Patronen zu Zündnadel-Schießwaffen vom Juni 1861 — sorgfältig zu beachten.

Zu der den Truppen selbst obliegenden sicheren und ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Uebungs-Munition für ein Jahr werden aus dem Servis-Fonds außer den

*) Die Truppentheile haben sich vor der Empfangnahme resp. vor der Ablieferung von Munition und Munitions-Materialien mit dem betreffenden Artillerie-Depot rechtzeitig in Verbindung zu setzen, um zunächst gemeinschaftlich die geeignetste und dabei billigste Transport-Gelegenheit — sei sie am Orte des Artillerie-Depots oder am Orte der resp. Truppentheile — zu ermitteln. (A. K. D. vom 2. September 1861. Siehe auch S. 364.)

erforderlichen Pulververwahrungs-Lokalen und Pulverkasten die Mittel zur Beschaffung und Unterhaltung der zur Ausstattung der Lokale erforderlichen niet- und nagelfesten Gegenstände gewährt; aus dem Fonds für das Artillerie- und Waffenwesen dagegen werden außer den Packgefäßen die sonstigen, zur Aufbewahrung der Munition und außerdem die zur Behandlung der mit Munition gefüllten Packgefäße erforderlichen Geräthe und Utensilien und zwar für 1 Bataillon resp. für einen, diesem an Stärke ziemlich gleichkommenden Truppentheil, die erforderlichen Haardecken, nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse, — 3 Paar Filzschuhe, 1 Pulvertrage, 1 Schlägel nebst 1 Antreiber und 1 hölzerner Tritt mit 3 Stufen — auf Verlangen leihweise so lange verabreicht, bis die Truppen diese Geräthe und Utensilien sich aus ihren Etats-Fonds selbst beschafft haben, wozu sie verpflichtet sind. Für die Unterhaltung dieser event. leihweise überwiesenen Geräthe und Utensilien in einem gebrauchsfähigen Zustande, sowie für die Beschaffung und Unterhaltung der nöthigen Reinigungs-Geräthe 2c. haben die Truppen aus ihren Etats-Fonds selbst Sorge zu tragen.

Die nach Verlauf des Uebungsjahres nicht verbrauchte Munition ist an das betreffende Artillerie-Depot abzuliefern, resp. bei der nächstfolgenden Anweisung in Abrechnung zu bringen. Eine Ausnahme hiervon ist allein in Betreff der scharfen Uebungs-Munition nur dann zulässig, wenn der betreffende Truppentheil an der reglementsmäßigen Ausführung der Schießübungen durch außergewöhnliche Verhältnisse verhindert gewesen und demselben auf desfallsigen Antrag die Belassung des nicht verwendeten Theils der scharfen Munition seitens des General-Kommandos in der Voraussetzung besonders bewilligt worden ist, daß der Truppentheil denselben noch neben der etatsmäßigen Munition im folgenden Jahre auf eine, die Ausbildung fördernde Weise zu verwenden im Stande sein wird. Alle Ersparnisse an Munition „zum Manöver" und „zu besonderen Uebungen" müssen dagegen ohne Ausnahme zurückgeliefert resp. von der für das nächste Jahr anzuweisenden Munition in Abzug gebracht werden.

Das von sämmtlichen Truppentheilen der Armee bei den Schießübungen mit verschossene und wieder aufgefundene Blei ist fiskalisches Eigenthum und muß nach den nachfolgenden Festsetzungen an das betreffende Artillerie-Depot zurückgeliefert, resp. im Interesse der weiteren Ausbildung der Truppen im Scheibenschießen verwendet werden. Jede, diesen Festsetzungen entgegenstehende Verwerthung von wieder aufgefundenem Blei, namentlich aber jeder Verkauf desselben, ist streng untersagt. Von einem jeden Infanterie-Bataillon, ebenso von einem jeden Pionier-Bataillon und jeder Reserve-Pionier-Kompagnie — excl. Landwehr — muß die Hälfte, von einem jeden mit Zündnadel-Karabinern bewaffneten Kavallerie-Regiment — excl. Landwehr — muß der vierte Theil des Gewichts des in dem betreffenden Uebungsjahre verschossenen Bleiquantums ohne jede Vergütung zurückgeliefert werden.

Zur Berechnung der in den verbrauchten Patronen enthalten gewesenen Gesammtmasse Blei, nach welcher der festgesetzte, ohne Vergütung zurückzuliefernde Theil zu bemessen ist, sind in Ansatz zu bringen: für 1000 Zündnadel-Patronen oder Zündnadel-Karabiner-Patronen 68 Pfund Blei, für 1000 scharfe Perkussions-Patronen 64 Pfund Blei, für 1000 gereifelte Patronen 1 Ctr. 3 Pfund Blei. Die Jäger- und Schützen-Bataillone haben kein aufgefundenes Blei unentgeltlich zurückzuliefern, dasselbe kann vielmehr zur Anfertigung von Geschossen zu Patronen behufs weiterer Ausbildung der Truppen im Scheibenschießen resp. theilweise oder gänzlich verwendet werden. Die Militair-Schießschule und alle Landwehr-Truppentheile haben das sämmtliche verschossene Blei unentgeltlich zurückzuliefern.

Jedes Infanterie-Bataillon und jedes Pionier-Bataillon erhält für dasjenige Bleiquantum, welches über das vorhin gedachte hinaus zurückgeliefert wird, nach eigener Wahl ein Aequivalent — entweder in Patronen resp. in Materialien zu denselben, oder in Gelde, oder nur zum Theil in ersteren, für den Ueberrest aber ebenfalls in Gelde, und zwar nach folgenden Sätzen: für 1 Ctr. altes Blei a) = 425 Zündnadel-Patronen resp. 660 scharfe Perkussions-Patronen, oder 530 gereifelte Patronen; oder b) = $^1/_8$ Ctr. Gewehrpulver, 980 Langblei-Zündspiegel und 980 Hülsen, oder 490 gereifelte Patronen und 515 Infanterie-Zündhütchen; oder c) = 1760 Langblei-

abspiegel und 1760 Hülsen; für 16 Pfd. altes Blei = 100 Zündnadel-Patronen; : 15 Pfd. altes Blei = 100 scharfe Perkussions-Patronen; für 19 Pfd. altes ei = 100 gereifelte Patronen, oder 90 dergleichen und 95 Infanterie-Zündhütchen. ringere Reste als 16 resp. 15 und 19 Pfd. Blei werden nicht vergütet, sondern sind ie Vergütung an das betreffende Artillerie-Depot mit abzuliefern.

Der Geldvergütungssatz pro Ctr. abgeliefertes Blei wird vom Allgemeinen Kriegs-partement alljährlich nach Verhältniß der Bleipreise festgesetzt und wird der Geldbetrag : Truppen von den Artillerie-Depots auf Anweisung der Intendantur gezahlt. Diese ldvergütung darf jedoch ausschließlich nur zur Anschaffung und Instandhaltung von schließbaren hölzernen Kasten zum Bleiauffangen, sowie zur Beschaffung solcher Be-fnisse verwendet werden, welche wie z. B. Zielapparate, Scheiben, Verbesserung der hießstände — auf die Erreichung eines bessern Schießens von Einfluß sind. Behufs : Kontrole sind von den Truppen die empfangenen Gelder bei den allgemeinen Un-ken unter einem besondern Abschnitt nachzuweisen und werden rücksichtlich ihrer bestim-ngsmäßigen Verwendung durch die Musterungs-Kommission einer gleichen Prüfung ꝛc. terworfen, wie die allgemeinen Unkosten selbst.

Wird von den Jäger- und Schützen-Bataillonen übrigens Blei an die Artillerie-pots abgeliefert, so erhalten sie dafür unter gleichen Bedingungen und Rücksichten selbe Vergütung, welche vorstehend für die Infanterie- und Pionier-Bataillone hin-htlich des über das festgesetzte Quantum hinaus abgelieferten Bleies angegeben ist.

Hinsichtlich der Anweisung zur Zurücklieferung resp. Vereinnahmung der nicht ver-uchten oder ersparten Munition und des aufgefundenen Bleies soll das General-Kom-ndo, event. die betreffende Kommando-Behörde in ähnlicher Weise verfahren, wie hin-htlich der Anweisung zur Empfangnahme resp. Verabfolgung der Munition.

Die durch die Zurücklieferung von Munition und Blei etwa erwachsenden Trans-rtkosten übernimmt das empfangende Artillerie-Depot.

In welchen Quantitäten die Munition zu den gewöhnlichen Uebungen, zu den ßen Herbstübungen im zusammengezogenen Armee-Corps, zur Feier des Geburtstages : Majestät des Kaisers und zum Honneur-Schießen gewährt wird, geht aus dem at hervor.

Wenn einzelne Infanterie- und Jäger- resp. Schützen-Bataillone an Orten, welche ch besondere Umstände begünstigt sind, außer der etatsmäßigen und außer der, als uivalent für wieder gefundenes und abgeliefertes Blei nach Maßgabe der „Allgemeinen stimmungen sub B des Uebungs-Munitions-Etats“ empfangenen Uebungs-Munition noch nition in einer, die gute Ausbildung im Schießen fördernden Weise verwenden können, dürfen diesen Truppentheilen auf Anweisung des General-Kommandos von den be-fenden Artillerie-Depots folgende Munitions-Gegenstände gegen Bezahlung und gegen ernahme der entstehenden Transportkosten verabfolgt werden:

Zündnadel-Patronen	zu dem Preise von	14 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	pro	1000 Stück
Gewehr-Pulver	do.	22 „	— „	— „	„	100 Pfund
Langblei-Zündspiegel	do.	2 „	10 „	— „	„	1000 Stück
Patronen-Hülsen	do.	— „	18 „	6 „	„	1000 „

Es dürfen jedoch die betreffenden Truppentheile bei der Ueberlassung von Muni-t gegen Bezahlung mit der nach dem Etat vorgeschriebenen Ablieferung des ver-ssenen und wiedergefundenen Bleies nicht im Rückstande bleiben. (Allg. K. D. vom März 1862.)

Die von den Artillerie-Brigaden bei den jährlichen Schießübungen zu verfeuernden rfen Schüsse und Würfe sind durch eine besondere Nachweisung festgestellt. (A. Kr. v. 20. März 1862.)

Im Interesse der Ausbildung der resp. Truppentheile im Feldbienst ist ge-migt, daß auch Zündnadel-Platzpatronen oder die Materialien dazu von den illerie-Depots an die Truppentheile gegen Bezahlung oder gegen Ablieferung von dergefundenen Bleigeschossen — unter analogen Bedingungen und Rücksichten, welche

hinsichtlich der Ueberlassung von scharfen Patronen oder Materialien zu diesen im Etat für die jährliche Uebungs-Munition vorgeschrieben sind, verabfolgt werden dürfen.

Bei der Kosten-Berechnung sind folgende Preissätze maßgebend: Zündnadel-Platzpatronen 3 Thlr. 20 Sgr. pro 1000 Stück; Exerzier-Zündspiegel 1 Thlr. 21 Sgr. pro 1000 Stück; rothe Patronenhülsen 18 Sgr. 9 Pf. pro 1000 Stück. Pulver der minder guten Sorte 16 Thlr. pro Centner. Für 1 Ctr. wiedergefundene Bleigeschosse (4 1/2 Thlr.) werden als Aequivalent gewährt: 1227 Zündnadel-Platzpatronen.

Empfangen die Truppentheile gegen Abgabe von Blei an Stelle von fertigen Platzpatronen Materialien zu dergleichen, so sind bei Berechnung der bezüglichen Quantitäten die vorstehenden Preissätze ebenfalls maßgebend. (A. K. O. v. 25. Oktbr. 1869. A. V. B. S. 197.)

Ueber die Verwaltung der Uebungs-Munition seitens der Truppen besteht eine besondere unterm 10. Febr. 1863 erlassene Vorschrift (siehe die Beilage Nr. 8 des M. W. vom 23. Febr. 1863.) In dieser kriegsministeriellen Vorschrift sind zur Verhütung von Unglücksfällen die speziellen Grundsätze niedergelegt, nach welchen die Truppen die ihnen zur Aufbewahrung überwiesene Uebungs-Munition zu behandeln haben.

Im Anschluß hieran ist zur Verhütung einer Verwendung von scharfen Patronen bei den mit Platzpatronen auszuführenden Truppen-Uebungen noch Folgendes auf Allerhöchsten Befehl bestimmt worden: 1. Es ist mit allen Mitteln der disziplinarischen Beaufsichtigung dahin zu wirken, daß die beiden Munitions-Arten (die scharfe Munition und die Platzpatronen) nicht nur jederzeit gesondert aufbewahrt werden, sondern auch, daß weder die eine noch die andere jemals anders als an den zur Aufbewahrung von Munition bestimmten Orten (Pulverschuppen, verschlossene Pulverkasten ꝛc.) aufbewahrt werden, namentlich nicht in Montirungs-Kammern und Wohnräumen. 2. Bei Ausgabe von Platzpatronen ist die schärfste Beaufsichtigung anzuwenden, um die Mitausgabe scharfer Patronen zu verhindern. 3. Um die fahrlässige Verwechselung beider Munitions-Arten möglichst zu vermeiden, wird fortan zu den Patronenhülsen, wie zu den Packetumschlägen der scharfen und der Platzpatronen Papier von verschiedener Farbe zu verwenden sein. (Kr. M. v. 24. April 1865. M. W. S. 172.)

Auch über das Verfahren bei Aufbewahrung der Zündnadel-Patronen in den Pulverkasten bestehen besondere Bestimmungen (siehe Kr. M. v. 22. Novbr. 1864. M. W. S. 470.)

Die bisher zur Kriegsausrüstung der Infanterie, Jäger und Schützen gehörigen Geräthschaften und Materialien zur Selbstanfertigung von Patronen im Felde sind nicht mehr erforderlich, da die Mitnahme von Langblei-Zündspiegeln und Patronenhülsen nicht mehr stattfindet. (A. K. O. v. 24. April 1867. A. V. B. S. 30.)

Bei einer kriegsmäßigen Ausrüstung der Fußtruppen führt der Gemeine 80, der Unteroffizier 30 Stück Patronen mit sich (A. O. v. 16. März 1867); hinsichtlich der Kavallerie ist dieser Munitions-Bedarf für Kürassiere und Ulanen auf 10, für Dragoner und Husaren auf 20 Patronen pro Kopf festgesetzt. (A. O. v. 25. April 1867.)

Empfangnahme und Ablieferung der Streitmittel ꝛc.

Dem kommandirenden General steht es zu, in Bezug auf alle ihm untergebenen Truppen die Artillerie-Depots anzuweisen: zur Verabreichung von Augmentations-Handwaffen und der Uebungs-Munition in den Grenzen der vom Kriegs-Ministerium (A. K. O.) normirten Sätze, sowie zur Empfangnahme jeder Art von Handwaffen und Munition. Bei der Mobilmachung und unter ähnlichen Verhältnissen soll die Verabreichung von Waffen und Munition an die Truppen zwar auf Anweisung des General-Kommandos erfolgen; unter Umständen dürfen die Artillerie-Depots aber auch den Requisitionen der Truppen-Kommandeure bis zum Kompagnie- resp. Batterie-Chef und Kolonnen-Kommandeur einschließlich abwärts Folge geben. (Vergleiche die hierauf bezüglichen Vorschriften im ersten Band.)

Die zur Verabreichung kommenden Gegenstände sind in demjenigen Zustande zu überweisen, welcher dem Zwecke und der darüber besonders gegebenen Bestimmung entspricht, weshalb vor jeder Verabreichung der Zustand durch die betreffende technische

Revisions-Kommission festzustellen ist. Das zu den Schießübungen der Artillerie, zu den Festungs- und Belagerungs-Uebungen, sowie zu anderem vorübergehenden Gebrauche erforderliche Material ist zunächst aus dem Uebungs- und Dispositions-Material event. auch aus den Defensions-Beständen leihweise zu entnehmen. Die Entnahme aus den Belagerungs-, den Feld- und Feldreserve-Beständen unterliegt der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums. (Allg. Kr. Dpt.) Truppentheile haben bei Verabreichungen am Orte die zur Empfangnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Transport-Mittel selbst zu stellen.

Findet im Frieden eine Zurücklieferung von Handwaffen und Geschützen nebst Zubehör an das Artillerie-Depot statt, so sind die Truppen verpflichtet, das Material, welches sie aus den von ihnen selbst bewirthschafteten Fonds in Stand zu halten haben, in demjenigen Zustande abzuliefern, in welchem sich dasselbe bestimmungsmäßig bei den Truppen befinden soll. Bei der Mobilmachung der Truppen und bei der Armirung der Festung empfängt das Artillerie-Depot von den Truppen das ihnen ausschließlich zu Friedenszwecken überwiesene Material zurück. Bei der Demobilmachung, Desarmirung und bei der Auflösung der formirten Ersatz- und Besatzungs-Truppen sind die aus den Beständen der Artillerie-Depots hergegebenen Streitmittel zurückzuliefern, nachdem dieselben insoweit in Stand gesetzt sind, wie die während des mobilen Zustandes dazu bestimmt gewesenen Etatsfonds der Truppen ausreichen. Ueber die Ausführung des Retablissements bestimmt das Kriegs-Ministerium. (A. Kr. D.)

Unbrauchbare Handwaffen und Waffentheile, sowie unbrauchbare Munition und Munitionstheile aller Art, können jederzeit von den Truppen an die Artillerie-Depots abgegeben werden, ohne daß es hierzu einer besondern Anweisung des General-Kommandos bedarf. Der abgebende Truppentheil ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, von der erfolgten Abgabe dem betreffenden Festungs-Artillerie-Regiment behufs der Kontrole Meldung zu machen. (A. K. D. v. 5. Juli 1867. A. V. B. S. 73.)

Unbrauchbare Handwaffen und die unbrauchbaren größeren Waffentheile, nämlich — Läufe, Bajonette, Ladestöcke, Gefäße, eiserne Scheiden und Seitengewehr-Klingen haben die Truppen der Stückzahl resp. dem Gewichte nach an das nächste Artillerie-Depot abzuliefern. Die unbrauchbaren Läufe können auch derjenigen Gewehrfabrik unentgeltlich überlassen werden, welche die Einlegung neuer Läufe bewirkt hat. Die kleineren Waffentheile, welche unbrauchbar werden, dürfen die Truppen für Rechnung ihres Waffen-Reparatur-Fonds veräußern. Auch die aus der Instandsetzung der bespannten Exerzir-Geschütze entstehenden unbrauchbaren Theile werden von den Batterien unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht verkauft, sondern entweder der Stückzahl nach, oder als altes Material dem Gewichte &c. nach an das nächste Artillerie-Depot abgeliefert. Lohnt es wegen der Transportkosten nicht, die Gegenstände an das Artillerie-Depot abzuliefern, so kann dieses für seine Rechnung den Verkauf derselben durch den Truppentheil bewirken lassen. Es kann indessen auch das aus den alten Gegenständen gewonnene Material der, den neuen Gegenstand anfertigenden Artillerie-Werkstatt, oder dem betreffenden Civil-Handwerker gegen Anrechnung des Geldwerthes überlassen werden. —

Bei den Versendungen von einem Artillerie-Depot an auswärtige Truppen oder andere Lokal-Verwaltungen sind die Packgefäße in der Regel zurückzuziehen, dagegen die von diesen empfangenen wieder zurückzusenden. Wegen der Kosten für den Transport der aus den Artillerie-Depots empfangenen Streitmittel wird auf Seite 433 hingewiesen.

In welchen Quantitäten die Truppen das aufgefundene Blei zurückzuliefern resp. eine Geldvergütung dafür zu fordern haben, ist bereits auf Seite 498 näher angegeben.

Die Eisenmunition der Artillerie ist jeder Finder derselben abzuliefern verpflichtet. (K. O. vom 23. Juli 1833. G. S. S. 86.) Zu dieser Eisenmunition gehört auch die Bleiumhüllung zu den Geschossen der gezogenen Batterien. Welches Findegeld den Artilleristen gewährt wird, ergiebt sich aus §. 36 der Vorschrift zur Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Artillerie-Schießübungen. Danach wird auch Privatleuten, welche solche aufgefundene Munition an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden abliefern, ein Findegeld

von 3 Pf. pro Pfund Blei und 2 Pf. pro Pfund Eisen gezahlt. (A. K. D. vom 9. Septbr. 1860.)

Kompletirung der Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen an Waffen und Munition bei der Mobilmachung.

Sämmtlichen Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen ist bereits im Frieden auf Grund kriegsministerieller Verfügungen bekannt, an welchen Orten die für den Eintritt der Kriegsformation erforderlichen Waffen und Munition niedergelegt werden. Grundsätzlich sind dies die den bezüglichen Mobilmachungs- und Formations-Orten zunächst belegenen Artillerie-Depots.

Die Heranziehung der Waffen und Munition erfolgt seitens der betreffenden Truppentheile durch von letzteren zu gestellende Kommandos. Der Bedarf für Ersatz- und Besatzungs-Truppen ist erforderlichen Falls durch Kommandos der korrespondirenden oder sonst durch die General-Kommandos zu bestimmenden Feld-Truppen heranzuziehen. (M. P. §. 87.)

Was die Kavallerie-Regimenter an Reserve-Waffentheilen und Büchsenmacher-Werkzeugen im Felde mitzuführen haben, ist besonders festgestellt (siehe Verf. des A. K. D. v. 20. April 1869.)

Ersatz an Waffen und Munition während des Krieges.

Ersatz an Waffen ist durch den Kommandeur der Artillerie bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement anzumelden. Der Ersatz an Munition erfolgt aus den Reserve-Munitions-Kolonnen beziehungsweise Reserve-Munitions-Depots. Die Kompletirung der letzteren wird durch das Allg. Kr. Dpt. geregelt. (M. P. §. 167.)

III. Abschnitt.

Train-Wesen.

1. Im Allgemeinen.

Der Train ist bestimmt, im Kriege die Bagage nebst den anderweiten Bedürfnissen des Heeres nachzuführen und zu ergänzen, sowie die Bedienung der Offiziere und Beamten, beziehungsweise die Pflege der Pferde zu übernehmen; auch bei dem Transport der Verwundeten vom Schlachtfelde zu den Lazarethen mitzuwirken.

In Friedenszeiten besteht der Train aus einem Train-Inspekteur und aus einem Train-Bataillon nebst Militair-Bäcker-Abtheilung bei jedem Armee-Corps, sowie aus der Feldequipage der Truppen. Die Formation des Trains im Frieden gründet sich hauptsächlich auf den Organisationsplan vom 1. April 1863. Danach ist der Train eine besondere Waffe und hat gleich den übrigen, alle Prärogative einer solchen. Sämmtliche Train-Mannschaften gehören zu den Kombattanten. Die Train-Bataillone der Armee mit den zugehörigen Depots bilden die Train-Inspektion (siehe Bd. I.)

Bei einer Mobilmachung wird ein besonderes Train-Bataillon formirt, dessen Dienstverhältnisse rc. bereits früher näher angegeben sind. Man unterscheidet hiernach — Verpflegungs-, Lazareth-, Truppen- und Ponton-Train. Zu dem letzteren gehören auch die Avantgarden Brücken-Equipagen. Der Verpflegungs-Train (das Train-Bataillon) steht unter dem Train-Kommandeur; in militairischer Beziehung stehen unter ihm ferner — der Lazareth-Train und die Trainsoldaten der Administrations-Behörden, dagegen gehört der Truppen und Ponton-Train zu den betreffenden Truppentheilen.

2. Train-Bataillon.

Das Train-Bataillon*) steht zum General-Kommando und zur Intendantur in Verhältniß eines selbstständigen Truppentheils; der Kommandeur des Train-Ba-ns leitet die militairischen Angelegenheiten des Trains, die Ausbildung der Rekruten, die Oberaufsicht über die Pferde und ist für die stete Kriegstüchtigkeit und Kriegs-tschaft des gesammten in den Train-Depots aufbewahrten Materials verantwortlich. Eintritt der Mobilmachung behält er das Kommando des Train-Bataillons; der und zweite Train-Offizier bleiben zur Verwaltung der Depot-Vorräthe zurück Das n-Bataillon verwaltet das gesammte in den Train-Depots befindliche Material für Feld-Administration und die Dispositions-Bestände an Feldequipage-Stücken für die pen, sowie die in den gedachten Depots aufbewahrten Vorräthe an Feld-Lazareth-silien, Kochgeschirren für Ersatztruppen, Bekleidungsproben der General-Kommandos, und Inventarien (siehe auch Bd. I.)

Die spezielle Verwaltung des in den Train-Depots niedergelegten Materials liegt dem gedachten Organisationsplan den beiden à la suite der Bataillone stehenden n-Offizieren ob. Diese haben mit dem inneren Dienst des Bataillons nichts zu en und daher den Bataillons-Kommandeur bei zeitiger Behinderung auch nur in oberen Leitung der Depot-Verwaltung, nicht aber im Bataillons-Kommando zu eten.

Der als Schirrmeister bei dem Depot fungirende Unteroffizier wird aus dem stande des Bataillons entnommen. Derselbe verbleibt bei eintretender Mobil-ung ebenfalls beim Depot.

In Bezug auf die Instandhaltung resp. Ergänzung des Train-Materials kommen wegen der Feldequipage bei den Truppen geltenden Vorschriften zur analogen An-ung. Die Verwaltung der übrigen in den Train-Depots asservirten Vorräthe an -Lazareth-Utensilien, Kochgeschirren 2c. erfolgt nach den dafür bestehenden besondern mmungen. Die zur Konservation und laufenden Instandhaltung des Train-Ma-s und der übrigen Vorräthe nothwendigen Kosten bestreitet das Train-Bataillon aus ihm überwiesenen eisernen Vorschuß und liquidirt dieselben vierteljährlich nach Maß-der Verfügung des M. Oek. D. vom 29. Januar 1857 bei der betreffenden In-ntur. Größere Reparaturen resp. Neubeschaffungen werden bei den jährlichen erungen beantragt. Die Ausführung der bei den jährlichen Musterungen des n-Bataillons für nothwendig anerkannten und vom Militair-Oekonomie-Departement Maßgabe der disponiblen Geldmittel genehmigten Reparaturen und Neubeschaf-n an Train-Material wird von den General-Kommandos dem betreffenden Train-illon unter gleichzeitiger Mittheilung an die Corps-Intendantur übertragen. Inso-nach Maßgabe des größeren Umfangs der in Bestellung zu gebenden Arbeiten die ltung eines öffentlichen Submissions- resp. Licitations-Termins für nothwendig nt worden, legt das Train-Bataillon sowohl die technischen Bedingungen als auch r die Verhandlung über das Resultat des Termins mit den Submissions-Offerten 2c. Corps-Intendantur vor, welche das stattgehabte Verfahren in formeller und mate-r Beziehung zu prüfen und ihre diesfälligen Bemerkungen dem Train-Bataillon bei gabe der Verhandlung mitzutheilen hat, event. aber die Entscheidung des Militair-nomie-Departements nachsucht; falls dieses — wie namentlich bei größeren Neube-ungen — die Genehmigung der Preisforderungen sich vorbehalten hat. Hiernächst ßt das Train-Bataillon den Kontrakt über den Verding der Arbeiten ab und legt lben der Intendantur vor, welche ihn nach den allgemeinen administrativen Grund-, den Bestimmungen des Stempelgesetzes und in rechtlicher Beziehung zu prüfen und ihn, wenn sich nichts zu bemerken gefunden, mit der Erklärung des Einver-nisses zurückgiebt.

*) Bei einer Mobilmachung tritt an dessen Stelle die Ersatz-Abtheilung, deren Komman-nicht allein die Oberaufsicht über das Depot zu führen hat, sondern auch in dasselbe Ver-iß tritt, welches der Kommandeur eines Train-Bataillons dem Depot gegenüber einnimmt. M. v. 27. Oktbr. 1864.)

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt ausschließlich vom Train-Bataillon, welches für die bestimmungs- und probemäßige gute Beschaffenheit der abgenommenen Gegenstände verantwortlich bleibt. Etwaige Remonstrationen der Lieferungs-Unternehmer werden in den Kontrakten behufs möglichster Vermeidung von prozessualischen Weitläufigkeiten an die Intendantur verwiesen. Ueber Meinungs-Verschiedenheiten zwischen der Intendantur und dem Train-Bataillon entscheidet das General-Kommando resp. das Kriegs-Ministerium. (M. Oek. D. v. 15. Febr. 1858.)

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Neubeschaffung und Instandsetzung unbrauchbar — oder reparaturbedürftig gewordener Equipage-Gegenstände bei den Train-Bataillonen und zur Herbeiführung der nothwendigen Gewähr dafür — „daß der Verbrauch des Uebungs-Materials nach jedesmaliger Entnahme aus den Feldbeständen möglichst Zug um Zug neu ersetzt und letztere dadurch regelmäßig aufgefrischt werden" — ist bestimmt: 1. Auf die durch die etatsmäßige Friedens- und Uebungsstärke bedingte Zahl von Geschirren, Stall- und Vorrathssachen erhalten die Train-Bataillone vom Jahre 1865 ab behufs der Selbstbeschaffung jährliche Kontingente, welche die Intendanturen jedesmal nach abgehaltener Uebung anzuweisen haben. 2. Zur Instandhaltung resp. Instandsetzung des Uebungs-Materials an Fahrzeugen &c. wird durch die Geldverpflegungs-Liquidationen ein Pauschquantum gewährt. 3. Die jährlichen Kontingentsbeträge (ad 1) und die daraus nach Maßgabe des Bedürfnisses zu bestreitenden Ausgaben sind als Equipage-Fonds in einer besondern Abtheilung des Ausrüstungs-Kontos nachzuweisen und darüber die entsprechenden Uebersichten und Abschlüsse der Musterungs-Kommission vorzulegen. Dagegen kann der Fonds zur Instandsetzung des Uebungs-Materials (Pauschquantum) mit dem Fonds der „Allgemeinen Unkosten" vereinigt und so auch in den Büchern und Abschlüssen nachgewiesen werden. 4. Damit jedoch beide Fonds (Equipage- und Unkosten) ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß zur Verwendung kommen, ist darauf hingewiesen, daß der Beschaffungs-Fonds (ad 1) nur die Kosten neuer Gegenstände im Ganzen, wie sie in den Etats &c. verzeichnet sind, übernehmen darf, wogegen dem Instandsetzungs-Fonds (ad 2) außer den vorkommenden Reparaturen, auch die Kosten der Erneuerung von Theilstücken — wie z. B. einzelne Kumte, Umgänge, Zugstränge, Gebisse (zu Trensen), Stricke resp. Ketten (zu Halftern) ferner bei den Fahrzeugen: einzelne Räder, Achsen, Bracken, Hemmschuhe und Hemmketten &c. zur Last fallen. 5. In Betreff des Abgangs und den Ersatz von Fahrzeugen des Uebungs- und Feld-Materials hat sich das Militair-Oekonomie-Departement vorbehalten, darüber auf die Anträge der Musterungs-Kommission, resp. der Train-Inspektion die jedesmalige Bestimmung zu treffen. (M. Oek. D. v. 15. August 1865.)

Die zum Geschäftsbetriebe der Train-Depots erforderlichen Geräthe unterliegen den Erläuterungen und allgemeinen Bestimmungen des Militair-Oekonomie-Departements vom 29. Januar 1857 und sind mit Zustimmung der Intendanturen je nach dem Bedürfniß zu beschaffen resp. zu erneuern. (M. Oek. D. v. 15. August 1865.)

Die in den Train-Depots nöthigen Handarbeiten werden von den Mannschaften des Train-Bataillons geleistet, soweit dies ohne Beeinträchtigung des militairischen Dienstes und der Ausbildung derselben angänglich ist, event. werden Civilarbeiter gegen Tagelohn angenommen.

Die baulichen Angelegenheiten der Train-Gebäude werden in der Lokal-Instanz von der Garnison-Verwaltung des Orts nach der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen besorgt.

Jährlich findet unter Leitung des Train-Kommandeurs bei einem jeden Armee-Corps durch Einziehung beurlaubter Landwehr-Train-Offiziere und Mannschaften und durch Bespannung eines entsprechenden Theils einer Train-Kolonne im Stabsquartier des Train-Kommandeurs eine vierzehntägige Train-Uebung statt. Die für den Dienst nöthigen Fahrzeuge nebst Zubehör, Geschirre und Reitzeuge sind aus den Train-Materialien-Beständen zu entnehmen. Es sind hierzu im Interesse der Auffrischung der Vorräthe stets die schlechtesten resp. die ältesten Stücke auszuwählen. Die Instandhaltungskosten derselben werden nach Bedarf in den vierteljährlichen Betriebskosten-Liquidationen verrechnet. Da durch den Gebrauch vielleicht gerade im Augenblick einer Mobilmachung

Verlegenheiten eintreten könnten, so ist es für nöthig erachtet, daß das Train-Bataillon die zu den Uebungen des Bataillons erforderlichen Fahrzeuge, Geschirre, Sättel und Reitzeuge fortan nicht unbedingt aus den etatsmäßigen, wenn auch alten Vorräthen, sondern möglichst aus einer disponiblen Reserve entnimmt, welche aus den bisherigen und künftigen Ausrangirungen alter Stücke der Art nach bewilligtem Neuersatz zu bilden, vorkommenden Falles wieder zu ergänzen und auf einem besondern Konto als Uebungs-Material zu führen sind. Der Befund hierüber soll in den jährlichen Musterungs-Berichten registrirt werden. (M. Oek. D. v. 1. Okt. 1859.)

Die Train-Bataillone haben den betreffenden Intendanturen alle vier Jahre — eine Train-Materialien- und alle sechs Jahre eine Lazareth-Utensilien-Rechnung, jährlich Zu- und Abgangs-Nachweisungen und vierteljährlich die Betriebskosten-Liquidationen einzusenden. Ueber die Bekleidungs-Proben wird besonders Rechnung gelegt. Die Train-Materialien-Rechnung zerfällt in folgende Abschnitte: I. Etatsmäßige Ausrüstungs-Gegenstände — A) Fahrzeuge; B) Geschirre, Sättel, Zaumzeuge, Attirail- und Stallsachen; C) Feldgeräthschaften für Trainsoldaten ꝛc. und Kommandirte bei den Trains; D) Büreau- und Kassen-Utensilien; E) Magazin-Utensilien, Instrumente und Meßgeräthe; F) Bäckerei-Utensilien; G) Schlächterei-Utensilien; H) Handwerkszeuge — a) zu den sechsspännigen Feldschmieden, b) für den Reitbeschlagschmied, c) für den Stellmacher, d) für den Böttcher, e) für den Sattler. II. Proben und Zeichnungen (mit derselben Ordnung). III. Inventarien-Stücke des Train-Depots. IV. Durchlaufende Gegenstände. V. Deposita. Die speziellen Bestimmungen wegen Aufstellung der Train-Materialien-Rechnung enthält die Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 2. November 1852.

3. Militair-Bäcker-Abtheilungen.

Die Militair-Bäcker-Abtheilungen sind nach dem Organisationsplan vom 5. September 1857 formirt. Danach ist das Arbeitspersonal in den Militair-Bäckereien auf militairischen Fuß gestellt und daraus bei jedem Armee-Corps eine Militair-Bäcker-Abtheilung gebildet, welche als Stamm der Feldbäckerei-Kolonne zu betrachten ist und daher zum Train-Bataillon gehört. In Betreff der Verpflegung und Bekleidung, sowie in militair-disciplinarischer Hinsicht werden die Militair-Bäcker einem Truppentheil ihrer Garnison attachirt. In Beziehung auf ihr Verhältniß als Bäcker stehen die Mannschaften der Militair-Bäcker-Abtheilungen unter demjenigen Proviant-Amte, bei dessen Bäckerei sie beschäftigt werden, und in höherer Instanz unter der dem Proviant-Amte vorgesetzten Intendantur. Von dem Augenblicke des Eintritts in die Bäckerei an stehen die Militair-Bäcker unter dem Befehl des Ober-Backmeisters*).

Ueber die Geld- und Bekleidungs-Kompetenzen legt der Truppentheil, dem eine Militair-Bäcker-Abtheilung attachirt ist, nach Maßgabe der bezüglichen Spezial-Etats eine besondere Verpflegungs-Liquidation, welche die Intendanturen auf das betreffende Proviant-Amt zur Erstattung des Geldbetrages anweisen.

4. Ponton-Train.

Der Ponton-Train eines Armee-Corps mit seiner Bespannung und Besetzung hat die Benennung „Ponton-Kolonne" und gehört zum Verbande des betreffenden Pionier-Bataillons. Die speciellen Bestimmungen darüber ergeben sich aus der Dienst-Anweisung für die Ponton-Kolonnen eines Armee-Corps vom 24. April 1855.

Zu einer jeden Ponton-Kolonne nebst Begleit-Kommando gehören 34 sechsspännige Hackets, 3 sechsspännige Werkzeug-Wagen, 3 vierspännige Leiterwagen, (32 Pontons und 2 Uferbrücken).

---

*) Die Dienstanweisung für die in der Königlichen Garnison-Bäckerei zu Berlin beschäftigten Militair-Bäcker vom 2 Januar 1858 ist den Intendanturen mitgetheilt, um danach unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die in den Garnison-Bäckereien ihres Bereichs beschäftigten Militair-Bäcker eine gleiche Dienstanweisung aufstellen zu lassen und einzuführen. (M. Oek. D. v. 10. Febr. 1858.)

5. Feldequipage der Truppen ꝛc.

Im Allgemeinen.

Zu der Feldequipage der Truppen gehören: die bei denselben vorhandenen Fahrzeuge nebst Zubehör (Geschirre und Stallsachen), die Packsättel nebst Zubehör und die Krankendecken. Die Konstruktion der verschiedenen Fahrzeuge ist durch Zeichnungen festgestellt. Ueber die Ausrüstung der Fahrzeuge bestehen besondere Etats, welche alle Gegenstände enthalten, die entweder schon während des Friedens vorräthig zu halten oder erst bei der Mobilmachung zu beschaffen sind. Zu den letzteren gehören diejenigen Gegenstände, deren Beschaffung leicht ausführbar ist, z. B. Pferdedecken, Deckgurte, Peitschen, Futtersäcke, Futterbeutel, Putzzeuge, Putzzeugtaschen, Fouragierleinen, Wassereimer mit Beschlag, Wassereimer-Körbe, Sichel, Metzmaaß, Blendlaterne, Hufeisen nebst Nägeln, Vorhängeschlösser. Auf die stets kriegsbrauchbare Beschaffenheit der vorräthigen Gegenstände hat der Truppentheil zu halten. Bei der Beurtheilung der Kriegsbrauchbarkeit kommen etwa abweichende Konstruktionen, Alter, Form ꝛc. des betreffenden Stücks nicht in Betracht, sobald dasselbe nur materiell dem Gebrauchszweck entspricht.

Zahl der Feldfahrzeuge und deren Befrachtung*).

Es haben an Fahrzeugen:

Truppen. A) Infanterie: a) Stab eines Infanterie-Regiments — einen zweispännigen Stabswagen; b) ein erstes und zweites Bataillon — einen vierspännigen Offizier-Equipage-Wagen, einen vierspännigen Montirungs-Wagen, einen zweispännigen Medizinkarren (mit Wassergefäß und zwei Krankentragen), vier Kompagnie-Packpferde und einen sechsspännigen Patronenwagen; c) ein Füsilier-Bataillon — einen vierspännigen Montirungswagen, vier zweispännige Kompagnie-Packkarren, einen zweispännigen Medizin-Karren (mit Wassergefäß und zwei Krankentragen), einen sechsspännigen Patronenwagen.

B) Ein Jäger-Bataillon — einen zweisp. Equipage-Wagen, vier zweisp. Kompagnie-Packkarren, vier Packpferde, einen zweisp. Medizinkarren (mit Wassergefäß und zwei Krankentragen), vier zweisp. Munitionswagen.

C) Ein Kavallerie-Regiment — einen viersp. Offizier-Equipage-Wagen, einen zweisp. Medizinkarren (mit Wassergefäß und zwei Krankentragen), einen zweisp. Schmiedekarren, vier zweisp. (Eskadron-) Packkarren.

D) Artillerie: a) Stab des Feld-Regiments — einen zweisp. Equipage-Wagen; b) Abtheilungs-Stäbe — je einen zweisp. Equipage-Wagen; c) eine Batterie der Fuß- und reitenden Artillerie resp. eine Munitions-Kolonne — einen zweisp. Packwagen.

E) Pioniere. a) eine Feld-Pionier-Kompagnie — einen zweispännigen Offizier-Equipage-Wagen; b) eine Ponton-Kolonne nebst Begleit-Kommando — einen zweisp. Offizier-Equipage-Wagen; c) leichter Feld-Brücken-Train — einen zweisp. Offizier-Equipage-Wagen.

F) Kavallerie-Stabswache: einen zweisp. Equipage- resp. Kassen-Wagen.

Train. Verpflegungs-Train eines Armee-Corps: a) Stab des Train-Bataillons — einen zweisp. Oekonomie- (Stabs-) Wagen; b) Train-Begleitungs-Eskadron — einen zweisp. Pack-Wagen; fünf Proviant-Kolonnen — à dreißig viersp. Proviant-Wagen, einen viersp. Reserve-Wagen, einen sechssp. Schmiede-Wagen; c) Feldbäckerei-Kolonne — zwei viersp. Backofenwagen, zwei viersp. Backrequisiten-Wagen, einen viersp. Reserve-Wagen. Wenn die Feldbacköfen nicht mitgenommen werden: einen viersp. Backrequisiten-Wagen und einen viersp. Reserve-Wagen; d) Pferde-Depot — einen viersp. Equipage-Wagen.

Administration. A) Feld-Intendanturen: Die Feld-Corps-Intendantur einen viersp. und die Feld-Intendantur einer Division resp. der Corps-Artillerie einen zweisp. Registratur-Wagen.

---

*) Bei der Infanterie ist der 2spännige Packwagen in Stelle der Packkarren und Packpferde einzuführen. Auch finden Neubeschaffungen von Karren bei der Kavallerie nicht mehr statt. (A. O. v. 26. Juli 1871. Kr. M. v. 9. August 1871. A. V. B. S. 183.)

B) Feld-Proviant-Aemter: das Haupt-Feld-Proviant-Amt und das Feld-Proviant-Amt einer Division resp. der Corps-Artillerie, sowie das Feld-Bäckerei-Amt — einen zweisp. Registratur-Wagen.

C) Feld-Kriegs-Kasse: drei viersp. Kassen-Wagen.

D) Sanitäts-Detachements: sechs zweisp. Wagen für Schwerverwundete; zwei zweisp. Sanitäts-Wagen und zwei zweisp. Gepäckwagen.

E) Feldlazarethe — 12 bei jedem Corps — je drei viersp. Oekonomie-Utensilien-Wagen, zwei zweisp. Sanitätswagen einen viersp. Omnibus.

Ueber die Transportmittel der Truppen und die Befrachtung ihrer Fahrzeuge ꝛc. enthält die bezügliche Beilage zum Mobilmachungsplan das Nähere. Danach soll das Maximal-Beladungs- und Belastungs-Gewicht excl. Stall-Utensilien, Pferde-Futter ꝛc. für 1—4spännigen Wagen 1675 Pfd., für 1—2sp. 750 Pfd., für 1—2sp. Kompagnie-Packkarren 550 Pfd., für 1—2sp. Kavallerie-Packkarren 425 Pfd., für 1—2sp. Medizin-Karren 325 Pfd. und für 1 Packpferd 180 Pfd. betragen und haben die Truppen-Kommandeure strenge darauf zu halten, daß diese Belastung der Fahrzeuge ꝛc. nicht überschritten wird. Außer den bisher auf dem Offizier-Equipage-Wagen ꝛc. fortgeschafften Gegenständen hat derselbe auch noch den für jede Kompagnie erforderlichen Reserve-Vorrath von Zündnadel-Patronen 4550 Stück in fünf kleinen Patronenkasten aufzunehmen. (Kr. M. v. 9. August 1871. A. V. B. S. 183.)

Feldpost-Anstalten. In Ausführung der Bestimmungen im §. 7 der Dienst-Ordnung für die Feldpost-Anstalten sind die bisher in den Train-Depots zu Feldpost-Zwecken aufbewahrten Bestände an Büreau- und Betriebs-Utensilien, Fahrzeugen mit Geschirren und Stallsachen (mit Ausnahme der Waffen) auf die Postverwaltung übergegangen. Während der Friedenszeit bewirkt dieselbe für eigene Rechnung die Unterhaltung, Aufbewahrung und Erneuerung aller Gegenstände. Sie behält dabei die unbeschränkte Disposition über dieselben, trägt aber auch die alleinige Verantwortlichkeit dafür, daß bei eintretender Mobilmachung den Feldpost-Anstalten die fraglichen Gegenstände in vollkommen kriegstüchtiger Beschaffenheit überliefert werden.

Bei dem Eintritt einer Mobilmachung werden diejenigen Utensilien, welche im Frieden nicht unbedingt vorräthig zu halten sind — soweit dieselben nicht bereits aus den Beständen der Train-Depots mit übernommen waren — von der die Ausrüstung besorgenden Ober-Post-Direktion (resp. von der betreffenden Feldpost-Anstalt selbst) angeschafft und die dafür aufgewendeten Kosten von der Postverwaltung bei der betreffenden Corps-Intendantur liquidirt. Die Waffen erfolgen aus den resp. Artillerie-Depots.

Während des mobilen Verhältnisses hat jede Feldpost-Anstalt für die Unterhaltung der Fahrzeuge und Utensilien nach den Vorschriften des Kriegsverpflegungs-Etats selbst zu sorgen.

Nach dem Aufhören des mobilen Verhältnisses wird durch Kommissarien der beiderseitigen Verwaltungen protokollarisch festgestellt, welche Reparaturen und Erneuerungen bei den Fahrzeugen und Utensilien ꝛc. in Folge der stattgehabten Mobilmachung nothwendig geworden sind. Sodann übernimmt die Postverwaltung die gesammten Bestände. Unbrauchbar befundene Gegenstände kommen hierbei zum Verkauf für Rechnung des Militair-Verwaltungs-Fonds. Instandsetzungen, welche als nothwendig anerkannt worden sind, werden alsbald durch die Postverwaltung ausgeführt. Die erforderlichen Neubeschaffungen besorgt die Postverwaltung zwar ebenfalls, jedoch nur insoweit, als es sich um Gegenstände handelt, welche schon im Frieden vorräthig zu halten sind. Die Kosten dieser Instandsetzungen und Neubeschaffungen, jedoch nach Abrechnung des Verkaufs-Erlöses, werden seitens der Postverwaltung auf Grund rechnungsmäßiger Beläge bei der Militair-Verwaltung resp. Corps-Intendantur zur Liquidation gebracht. Mit dieser Herstellung in kriegstauglicher Beschaffenheit beginnt für die Postverwaltung von Neuem der Zeitpunkt, mit welchem sie die Instandhaltung aus eigenen Mitteln bewirkt. (Erlaß des Kr. Min. u. des General-Post-Amts v. 23. Oktober 1867.)

Instandhaltung.

Die Instandsetzung reparaturbedürftiger Gegenstände, welche stets rechtzeitig erfolgen muß, begreift vorkommenden Falls auch die Erneuerung einzelner Theilstücke, wie sie der Etat andeutet, z. B. bei Fahrzeugen — einzelne Räder, Achsen, Bracken, Hemmschuh und Hemmkette; bei Geschirren — einzelne Kummte, Umgänge, Zugstränge, Trensengebisse und Halfterstricke ꝛc. Den Truppen liegt im Allgemeinen die Pflicht ob, die zu ihrer Feldausrüstung gehörigen und unter ihrer eigenen Aufsicht stehenden Gegenstände aus dem allgemeinen Unkosten-Fonds (siehe S. 60 u. 149) fortwährend im brauchbaren und felddiensttauglichen Zustande zu erhalten.

Gegenstände, welche grundsätzlich erst bei der Mobilmachung zu beschaffen sind, haben die Truppen, soweit solche aus früheren Mobilmachungen vorhanden sind, zwar im guten Zustande zu erhalten, empfangen aber beim etwaigen Abgange keinen Ersatz dafür. Da hiernach die sämmtlichen vorräthigen Gegenstände kriegsbrauchbar gehalten werden, so kann es sich bei eintretender Mobilmachung nur um das erforderliche Nachbinden der Räder und um einige nicht wesentliche Nachhilfen und Ausbesserungen an den Beschlägen ꝛc. der Wagen handeln. Die dazu nöthigen Kosten sind in den Kriegsverpflegungs-Etats ausgeworfen.

Neuersatz.

Zum Neuersatz auf Kosten des allgemeinen Ausgabe-Etats gelangen nur solche Gegenstände im Ganzen, welche entweder durch die Länge der Zeit und den gewöhnlichen Dienstgebrauch gänzlich unbrauchbar geworden, oder nach einem vorzulegenden Reparatur-Kosten-Anschlage nur mit einem die Hälfte des Neuwerths erreichenden oder übersteigenden Geldaufwande wiederherstellungsfähig sind. Die Feststellung der Unbrauchbarkeit geschieht gewöhnlich durch die Musterungs-Kommissionen*).

In gewöhnlichen Verhältnissen bemerken die Truppen in ihrer der Musterungs-Kommission vorzulegenden Bestands-Uebersicht den Zustand der Feld-Equipage-Stücke und fügen von den unbrauchbar gewordenen Gegenständen ein besonderes Verzeichniß bei, welches von der Musterungs-Kommission nach genommener Ueberzeugung hinsichts der Richtigkeit der Angaben bescheinigt und dem Truppentheil zur Nachsuchung des Ersatzes bei der Intendantur zurückgegeben wird. Ist die Musterungs-Kommission über die Unbrauchbarkeit von Fahrzeugen in Zweifel, so steht es ihr frei, bei der Untersuchung entweder sachverständige Handwerker, oder, wenn am Orte eine Artillerie-Revisions-Kommission sich befindet, requisitionsweise diese zuzuziehen. Der Ersatz der beim Heergeräth durch Desertion, Feuersbrünste und andere unvermeidliche Unglücksfälle herbeigeführten extraordinairen Abgänge haben die Truppen unverzüglich auf dem Instanzenwege in Antrag zu bringen.

Die Intendanturen können unter eigener Verantwortlichkeit die bei den ökonomischen Musterungen der Truppen und Train-Bataillone für unbrauchbar anerkannten Feld-Equipage-Gegenstände (mit alleiniger Ausnahme der Fahrzeuge) resp. der Inventarienstücke ꝛc. je nach ihrer Beschaffenheit zum Verkauf, zur anderweitigen Verwendung oder zur Vernichtung designiren resp. in Abgang genehmigen und den erforderlichen bestimmungsmäßig zulässigen Ersatz dafür selbst veranlassen, wozu bestimmte Wirthschaftsfonds ausgesetzt sind. (M. Oek. D. v. 28. Mai 1852.) Soweit die Ersatzgegenstände nicht aus Vorräthen ꝛc. überwiesen werden, ist die Neubeschaffung derselben in der Regel Sache des betreffenden Truppentheils; Bestellungen bei den Artillerie-Werkstätten werden nach Zeit und Umständen prompt ausgeführt. Die Intendanturen sind zur Anweisung der Kosten in Grenzen der Artillerie-Werkstattspreise ermächtigt. (M. Oek. D. v. 3. Nov. 1848.) Wenn die Truppentheile Gegenstände der Ausrüstung von den Artillerie-Werkstätten entnehmen, so treten dabei dieselben Verhältnisse ein, wie bei allen andern Lieferungen. Glaubt der Truppentheil begründete Ausstellungen zu haben, so hat sich derselbe deshalb mit der Werkstatt in Verbindung zu setzen, und wenn keine Einigung möglich ist, die Sache durch die Intendantur zur Entscheidung des Kriegs-Ministeriums (M. Oek. D.) zu bringen. (M. Oek. D. v. 29. Jan. 1847.)

*) Siehe „Kontrol-Wesen".

Auch die Telegraphen-Stationen der Preußischen Eisenbahnen sind zur Annahme solcher telegraphischen Depeschen ermächtigt, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Das hierüber bestehende Reglement vom 1. Januar 1866 bildet die besondere Beilage zu Nr. 6 des Staats-Anzeigers pro 1866.

Bei einer Mobilmachung werden, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 31. März 1859, besondere Feldtelegraphie-Abtheilungen (vier) formirt, bestehend — aus dem Feldtelegraphen-Detachement und einer Train-Kolonne; über die Verwendung sollen die nähern Bestimmungen seiner Zeit erfolgen. Das Feldtelegraphen-Detachement wird aus Mannschaften der Pionier-Bataillone gebildet. Zur Führung derselben werden von der General-Inspektion des Ingenieur-Corps Ingenieur-Offiziere bestimmt. An Telegraphen-Wagen werden überwiesen jeder Abtheilung: 3 zweisp. Stations-Wagen mit den erforderlichen Telegraphen-Apparaten und Batterien ꝛc.; 6 sechssp. Requisiten-Wagen mit den nöthigen Requisiten und Utensilien ꝛc. zur Aufstellung von 6 bis 7 Meilen Leitung; 1 viersp. Leiterwagen, 2—2 sp. Beamten-Transportwagen und 1—2 sp. Offizier-Equipage-Wagen. Das Personal zur Aufstellung der Leitungen ist nach der Annahme berechnet, daß nach 3 Richtungen gleichzeitig eine Leitung aufgestellt werden muß. Wegen der Thätigkeit der Feld-Telegraphen-Abtheilungen im Anschluß an den Geschäftskreis der General-Etappen-Inspektion siehe „Etappen-Wesen".

Druck-Apparate. Metallographische Druck-Apparate sind auf Allerhöchsten Befehl angefertigt worden. Dieselben sollen zunächst dem großen Hauptquartier und den Armee-Kommandos bei einer Mobilmachung zugetheilt werden, um über ihren angemessenen Gebrauch noch Erfahrungen zu sammeln. (Kr. M. v. 2. Juni 1831.)

V. Abschnitt.

Etappen-Wesen.

1. Im Allgemeinen.

Gewöhnlich umfaßt das Etappen-Wesen die Anordnungen für den Aufenthalt resp. die Unterkunft und den Weitertransport der auf dem Marsche befindlichen Truppen und Militair-Personen. Die Besorgung der desfallsigen Geschäfte liegt den Kommandanten der Garnison-Orte ob, und da, wo schon im Frieden auf Grund von Conventionen Etappen-Straßen bestehen, sind Etappen-Inspekteure angestellt, welche diese Straßen zu beaufsichtigen, das Marsch- und Einquartierungswesen in den fremdherrlichen Staaten zu vermitteln, zu ordnen und in Betreff der konventionsmäßigen Entschädigungen mit den betreffenden Regierungen abzurechnen haben.

Bei dem Transport größerer Truppenmassen auf Eisenbahnen treten an den Ein-, Auslade- und Ruhepunkten besondere Etappen-Kommissionen in Thätigkeit.

Zur Zeit des Krieges werden zur Leitung des Etappen-Wesens, in welchem die gesammte Verbindung einer operirenden Armee mit der Operationsbasis und dem betreffenden Staatsgebiete gesichert ist, besondere General-Etappen-Inspekteure ꝛc. mobil gemacht.

2. Beim Transport größerer Truppenmassen*).

Allgemeines. Die Bestimmungen, welche die bereits früher bezeichneten Instruktionen ꝛc. (siehe S. 438) enthalten, finden auch bei Benutzung der Eisenbahnen zum Transport größerer Truppenmassen Anwendung. Die daselbst bezeichneten Vorschriften

*) Bestimmungen über Transporte auf Eisenbahnen siehe S. 438.

(ad III und IV) treten überall da in Kraft, wo es sich um Truppen-Transporte von größerem Umfange und längerer Dauer handelt, sofern sie nicht, nach erfolgtem Ausbruche des Krieges, durch die später bezeichnete „Organisation des Etappenwesens" zur Zeit des Krieges aufgehoben werden.

Eine Truppen-Koncentration von größerem Umfange geschieht am zweckmäßigsten durch eine gleichzeitige, gleichmäßig starke und regelmäßig fortdauernde Inanspruchnahme aller derjenigen selbstständigen Eisenbahnlinien, welche aus dem Rayon der Friedens-Dislokation in den Rayon der beabsichtigten Koncentration führen.

An der Ausführung einer solchen Koncentration sind folgende obere Ressorts der Staats-Verwaltung betheiligt: 1. das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; 2. das Ministerium des Innern; 3. das Kriegs-Ministerium; 4. der Generalstab der Armee.

Die auf die Ausführung der Truppen-Transporte bezüglichen Maßregeln werden durch Kommissarien der oben genannten betheiligten Ressorts nach Maßgabe der denselben von ihren Chefs ertheilten Instruktion angeordnet. Die Kommissarien bilden eine

Central-Kommission, welche ihren Sitz in Berlin hat. Zu derselben gehören: 1 höherer Offizier als Vorsitzender, 1 Offizier des Allgemeinen Kriegs-Departements, 1 Offizier des General-Stabes, 1 Rath aus dem Militair-Oekonomie-Departement, 1 oder 2 Räthe aus dem Handels-Ministerium, 1 Rath aus dem Ministerium des Innern. Zwei Mitglieder dieser Kommission, nämlich der General-Stabs-Offizier und ein Kommissarius des Handels-Ministeriums, bilden eine besondere

Exekutiv-Kommission. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Central-Kommission, sowie im Einvernehmen mit einander und wo solches möglich auch gemeinsam, bestimmen und leiten diese beiden Mitglieder die für den betreffenden Truppen-Transport auszuführenden Maßregeln, wobei ein Jeder wieder sein specielles Ressort wahrnimmt und das andere Mitglied in laufender Kenntniß von dem darin Geschehenen erhält.

Sobald die Fahr- und Marsch-Tableaus geprüft und genehmigt und auch die Haupt-Ruhepunkte festgestellt sind, ergiebt sich daraus die Zahl der für den vorliegenden Fall in Thätigkeit tretenden, von der Exekutiv-Kommission ressortirenden Linien- und Etappen-Kommissionen. Auch nach beendetem Koncentrations-Transport geht die Disposition über sämmtliche, für die Zwecke der operirenden Armee zur Benutzung kommenden inländischen und occupirten ausländischen Eisenbahnen, soweit solche nicht dem General-Etappen-Inspekteur nach §. 22 der Organisation über das Etappen-Wesen zur Zeit des Krieges zusteht, von der Exekutiv-Kommission aus, welche zu diesem Zweck dem großen Hauptquartier zu attachiren ist und in der Regel demselben folgen wird.

Linien-Kommission. Da größere Truppen-Transporte fast immer gleichzeitig auf mehreren Haupt-Linien vor sich gehen werden, so würde die Exekutiv-Kommission deren Leitung auf allen Linien nicht durchführen können, und tritt deshalb für jede zu befahrende Hauptlinie eine Linien-Kommission, bestehend aus 1 Generalstabs-Offizier und einem höheren Eisenbahnbeamten, in Thätigkeit. Es liegt ihr die Leitung der Transporte auf der betreffenden Linie unter Ober-Aufsicht und nach Anweisung der Exekutiv-Kommission ob. Auch bei diesen Kommissionen handeln beide Mitglieder in Uebereinstimmung.

Diese Linien-Kommissionen vermitteln einerseits die Requisitionen des Armee-Kommandos an die Bahnverwaltungen ihres Rayons, andererseits ressortiren sie von der Exekutiv-Kommission behufs etwa nöthiger Ausgleichung der Requisitionen an die rückwärtigen Eisenbahn-Rayons verschiedener neben einander operirender Armeen.

Etappen-Kommissionen. Diesen Namen führen die Kommissionen, welche auf den Ein-, Ausladungs- und Ruhepunkten für die Dauer der Transporte zur Ausübung der Aufsicht zu etabliren sind.

Auf den Ein- und Ausladepunkten sind sie folgendermaßen zusammengesetzt: 1 Stabs-Offizier als Etappen-Kommandant, 1 Subaltern-Offizier als dessen Stellvertreter, 1 Intendantur-Beamter, 1 Eisenbahn-Beamter, 1 Stellvertreter desselben, 1 Regierungs-Beamter. Auf den im Inlande gelegenen Ruhepunkten kann der Etappen-

mmandant auch ein Subaltern-Offizier sein, im Auslande ist dagegen ein älterer fizier (Hauptmann), wo möglich ein Stabsoffizier für diesen Posten zu bestimmen. rner fällt im Inlande der Regierungs-Beamte fort, wogegen es auf den im Auslande legenen Ruhepunkten wünschenswerth ist, auch die betreffende Regierung in der Etappen-mmission vertreten zu sehen. Es ist selbstverständlich, daß die Mitglieder der Etappen-mmissionen während der Dauer ihres Kommandos ihren Stationsort nicht verlassen rfen und bei der Ankunft der Militairzüge in der Regel auf dem Bahnhofe anwesend n müssen.

Die wirkliche Ernennung der Etappen-Kommandanten und deren Stellvertreter, zu auch geeignete Landwehr- und inaktive Offiziere gewählt werden können, erfolgt für n Kriegsfall durch dasjenige General-Kommando, in dessen Bezirk der Etappenort liegt nd wird von demselben dem Kriegs-Ministerium und der Exekutiv-Kommission (direkt) itgetheilt.

Im Allgemeinen verfügen auch in diesen Kommissionen die einzelnen Mitglieder lbstständig an die Offiziere, resp. an die Beamten ihrer Ressorts, und sind rücksichtlich rer Anordnungen nur ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich. Dem Etappen-Kom-mandanten resp. dessen Stellvertreter haben aber die übrigen Mitglieder jederzeit von en getroffenen Anordnungen Mittheilung zu machen.

Ueber die Befugnisse und Pflichten der Mitglieder ist, wenn auch Vieles dem ichtigen Takte derselben überlassen bleiben muß, noch speciell Folgendes bestimmt:

1. Von Seiten der Linien-Kommissionen erhalten die Etappen-Kommandanten die öthige Benachrichtigung über die auf den betreffenden Etappen-Punkten täglich ab-ahrenden resp. anhaltenden oder anlangenden Züge, deren Reihenfolge, Nummer, Zu-sammensetzung nach Maßgabe der Fahrt-Disposition.

2. Die Etappen-Kommandanten resp. deren Stellvertreter treten in Bezug auf den Trajekt der Truppen auf der Eisenbahn-Station, welche ihnen überwiesen ist, vollständig n das Verhältniß der Platz-Kommandanten, so daß sie allein für die Aufrechthaltung er militairischen Disziplin auf den betreffenden Bahnhöfen, Aus- oder Einlade-Plätzen erantwortlich sind, und dieselbe allein von ihnen zu handhaben ist. Um diese ihre Auf-gabe durchzuführen, werden sie die Vermittelung der Befehlshaber der Truppen oder der Kommandanten der Plätze zu beanspruchen haben. Alle Dispositionen aber in Bezug uf Aufstellung, An- und Abmarsch, Eintheilung, den militairischen Theil der Ein- und uusladung der Truppen, ihre Pferde und Bagage, Speisung der Mannschaften, Fütterung nd Tränken der Pferde rc. gehen, beziehungsweise nach Benehmen mit den Eisenbahn-nd Regierungs-Beamten, allein von den Etappen-Kommandanten aus, und sind die Truppen-Befehlshaber verpflichtet, unbeschadet ihrer Rangverhältnisse, den empfangenen nweisungen stricte Folge zu leisten. Die Etappen-Kommandanten erhalten ihre dienst-chen Befehle von der Central- resp. Linien-Kommission und haben an dieselbe zu elden und zu berichten. Im Uebrigen sind im Inlande die Provinzial-General-Kom-andos, und da, wo die Etappen-Kommandanten in Berlin oder in Festungen fungiren, e Kommandanten resp. Festungs-Kommandanten für diejenigen Behörden, an welche e in Bezug auf ihre Unterstützung zu rekurriren und welchen sie Kenntniß von ihren ilitairischen Anordnungen zu geben, auch die Fahrt-Disposition mitzutheilen haben.

Eine Disciplinargewalt den Truppen gegenüber ist den Etappen-Kommandanten icht beigelegt. Die Truppen-Befehlshaber sind indessen verpflichtet, ihren Requisitionen n Bezug auf solche Militair-Personen, welche gegen ihre Anordnungen verstoßen, Folge u geben.

3. Die Dislokation der auf den betreffenden Etappenpunkten zur Ein- oder Aus-ladung gelangenden Truppentheile wird den Etappen-Kommandanten von den bezüglichen Truppen-Kommandos mitgetheilt.

Die Truppen haben vor ihrem Eintreffen in den Kantonnements rc. unweit des Einladungs-Punktes den Etappen-Kommandanten dienstliche Anzeige zu machen, so daß iese im Stande sind, denselben die nöthigen Weisungen in Bezug auf ein rechtzeitiges Eintreffen an den Einladungspunkten zugehen zu lassen.

4. Der Regierungs-Beamte derjenigen Etappen-Kommissionen, welche sich an den

(ad III und IV) treten überall da in Kraft, wo es sich um Truppen-Transporte von größerem Umfange und längerer Dauer handelt, sofern sie nicht, nach erfolgtem Ausbruche des Krieges, durch die später bezeichnete „Organisation des Etappenwesens“ zur Zeit des Krieges aufgehoben werden.

Eine Truppen-Koncentration von größerem Umfange geschieht am zweckmäßigsten durch eine gleichzeitige, gleichmäßig starke und regelmäßig fortdauernde Inanspruchnahme aller derjenigen selbstständigen Eisenbahnlinien, welche aus dem Rayon der Friedens-Dislokation in den Rayon der beabsichtigten Koncentration führen.

An der Ausführung einer solchen Koncentration sind folgende obere Ressorts der Staats-Verwaltung betheiligt: 1. das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; 2. das Ministerium des Innern; 3. das Kriegs-Ministerium; 4. der Generalstab der Armee.

Die auf die Ausführung der Truppen-Transporte bezüglichen Maßregeln werden durch Kommissarien der oben genannten betheiligten Ressorts nach Maßgabe der denselben von ihren Chefs ertheilten Instruktion angeordnet. Die Kommissarien bilden eine

Central-Kommission, welche ihren Sitz in Berlin hat. Zu derselben gehören: 1 höherer Offizier als Vorsitzender, 1 Offizier des Allgemeinen Kriegs-Departements, 1 Offizier des General-Stabes, 1 Rath aus dem Militair-Oekonomie-Departement, 1 oder 2 Räthe aus dem Handels-Ministerium, 1 Rath aus dem Ministerium des Innern. Zwei Mitglieder dieser Kommission, nämlich der General-Stabs-Offizier und ein Kommissarius des Handels-Ministeriums, bilden eine besondere

Exekutiv-Kommission. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Central-Kommission, sowie im Einvernehmen mit einander und wo solches möglich auch gemeinsam, bestimmen und leiten diese beiden Mitglieder die für den betreffenden Truppen-Transport auszuführenden Maßregeln, wobei ein Jeder wieder sein specielles Ressort wahrnimmt und das andere Mitglied in laufender Kenntniß von dem darin Geschehenen erhält.

Sobald die Fahr- und Marsch-Tableaus geprüft und genehmigt und auch die Haupt-Ruhepunkte festgestellt sind, ergiebt sich daraus die Zahl der für den vorliegenden Fall in Thätigkeit tretenden, von der Exekutiv-Kommission ressortirenden Linien- und Etappen-Kommissionen. Auch nach beendetem Koncentrations-Transport geht die Disposition über sämmtliche, für die Zwecke der operirenden Armee zur Benutzung kommenden inländischen und occupirten ausländischen Eisenbahnen, soweit solche nicht dem General-Etappen-Inspekteur nach §. 22 der Organisation über das Etappen-Wesen zur Zeit des Krieges zusteht, von der Exekutiv-Kommission aus, welche zu diesem Zweck dem großen Hauptquartier zu attachiren ist und in der Regel demselben folgen wird.

Linien-Kommission. Da größere Truppen-Transporte fast immer gleichzeitig auf mehreren Haupt-Linien vor sich gehen werden, so würde die Exekutiv-Kommission deren Leitung auf allen Linien nicht durchführen können, und tritt deshalb für jede zu befahrende Hauptlinie eine Linien-Kommission, bestehend aus 1 Generalstabs-Offizier und einem höheren Eisenbahnbeamten, in Thätigkeit. Es liegt ihr die Leitung der Transporte auf der betreffenden Linie unter Ober-Aufsicht und nach Anweisung der Exekutiv-Kommission ob. Auch bei diesen Kommissionen handeln beide Mitglieder in Uebereinstimmung.

Diese Linien-Kommissionen vermitteln einerseits die Requisitionen des Armee-Kommandos an die Bahnverwaltungen ihres Rayons, andererseits ressortiren sie von der Exekutiv-Kommission behufs etwa nöthiger Ausgleichung der Requisitionen an die rückwärtigen Eisenbahn-Rayons verschiedener neben einander operirender Armeen.

Etappen-Kommissionen. Diesen Namen führen die Kommissionen, welche auf den Ein-, Ausladungs- und Ruhepunkten für die Dauer der Transporte zur Ausübung der Aufsicht zu etabliren sind.

Auf den Ein- und Ausladepunkten sind sie folgendermaßen zusammengesetzt: 1 Stabs-Offizier als Etappen-Kommandant, 1 Subaltern-Offizier als dessen Stellvertreter, 1 Intendantur-Beamter, 1 Eisenbahn-Beamter, 1 Stellvertreter desselben, 1 Regierungs-Beamter. Auf den im Inlande gelegenen Ruhepunkten kann der Etappen-

An den Zielpunkten wird die Thätigkeit der Verpflegungs-Beamten in der Regel r eine unwesentliche sein und sich auf die Ausführung der ihnen von der Feld-Intendantur zugehenden speciellen Anordnungen beschränken, sofern nicht in einzelnen besonderen llen ihre Mitwirkung wegen etwaiger augenblicklicher Unterbringung der Truppen und r Speisung derselben ꝛc. beansprucht wird und nöthig ist.

2. Nach Maßgabe der vorstehenden Andeutungen wird es darauf ankommen, an n Einladungs- und den Haupt-Ruhepunkten, insbesondere an den letzteren, umsichtige d gewandte technische Beamte zu stationiren, während es an den Zielpunkten event. ch genügen wird, dem Etappen-Kommandanten einen Feld-Intendantur-Beamten zugeben.

Festsetzungen über die Gewährung der Verpflegung. 3. Den erforderlichen Bedarf an Brot, Hafer und Heu — letzteres soweit es in bedeckten Wagen fortgeschafft werden kann — haben die Truppen bei Eisenbahn-Transporten auf die Dauer er Fahrt mitzuführen, also vor der Einladung zu empfangen; ebenso den etwa erforderlichen Strohbedarf zum Bestreuen der Rampen. Soweit der Heubedarf in der gedachten Weise nicht fortgeschafft werden kann, ist derselbe durch Empfang auf den Haupt-Ruhepunkten zu ergänzen.

4. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Truppen täglich einmal warme Kost halten. Truppen, welche den Zielpunkt am Tage der Einladung noch zu einer Tageszeit erreichen, wo die Quartierverpflegung eintreten kann, empfangen die Marschverpflegung in der gewöhnlichen Weise. — Diejenigen Truppen dagegen, welche am Tage er Einladung den Zielpunkt nicht oder zu spät erreichen, erhalten die warme Kost, — enn die für die Einladung bestimmte Zeit nach 1 Uhr Mittags festgesetzt worden, vor er Einladung, wenn die Einladung vor 1 Uhr Mittags beginnt, während der Fahrt einem Ruhepunkte. — Außerdem soll denjenigen Truppen-Abtheilungen, welche die acht hindurch fahren müssen und des Morgens vor Erreichung des Zielpunktes noch nen Ruhepunkt berühren, an letzterem eine Portion Kaffee gewährt werden. An welchen Punkten die warme Kost und der Kaffee zu empfangen sind, wird für die einzelnen Truppentheile durch die Fahrt-Disposition bestimmt.

An den Einladungs- und Zielpunkten erfolgt die Verpflegung nach Maßgabe der llgemeinen Grundsätze, also entweder von den Truppen selbst oder durch die Quartiergeber, oder durch Vermittelung der Intendantur. Handelt es sich an den Haupt-Einladungs- und Haupt-Zielpunkten um Requisitionen an die Civil-Verwaltungs-Behörden, hat solche der dem Etappen-Kommandanten attachirte Regierungs-Beamte zu vermitteln.

5. Außer dem kompetenzmäßigen Bedarf an Brot, Hafer und Heu wird an den Einladungspunkten und rücksichtlich des Heues beziehungsweise an den Haupt-Ruhepunkten

a) für die Pferde eine Ration von 3 Pfd. Heu, und wenn die Fahrt länger als Stunden dauert, von 6 Pfd. Heu extraordinair und außerdem 2 Pfd. Stroh gewährt, enn die Beschaffenheit der Rampen das Bestreuen derselben erforderlich macht,

b) zu den etwa erforderlichen, von den Truppen zu fertigenden Strohwalzen als nterlagen für die zu verladenden Sättel pro Pferd $1^2/_3$ bis 2 Pfd. Stroh geliefert,

c) zur Bedeckung der Fußböden der für die Mannschaften bestimmten Eisenbahnwagen (bei größeren Truppen-Transporten im Winter) zum Schutze vor Kälte eintretenden Falls der erforderliche Strohbedarf ebenfalls geliefert und zwar für die in den Personenwagen 3. Klasse untergebrachten Mannschaften $1^1/_4$ Pfd. pro Kopf und bei den den Personenwagen 4. Klasse und in den bedeckten Güterwagen untergebrachten Mannschaften $2^1/_2$ Pfund pro Kopf.

6. Die zu gewährende warme Kost hat je nach der Konsistenz der Speisen aus bis $1^1/_4$ Quart zu bestehen und es sind dazu die für das Feld-Verhältniß bestehenden Portionssätze (siehe S. 186) zu verwenden. (M. Oek. D. v. 30. Septbr. 1868. A. V. l. S. 206.) Soweit es irgend angängig, ist stets frisches Fleisch — Rind- oder Hammelfleisch — und an Gemüse: Reis und Kartoffeln, beides zur Hälfte, zu wählen.

7. Zu einer aus $^3/_8$ Quart bestehenden Portion Kaffee ist im Feldverhältniß Loth — in Friedensverhältnissen $^4/_5$ Loth — gebrannter Kaffee zu verwenden. Zucker nd Milch sind nicht reglementsmäßig; indeß kann da, wo die diesfällige Verpflegung

Haupt-Einladungs- und Haupt-Zielpunkten befinden, wird die Vermittelung bieten für die Aufrechthaltung der allgemeinen polizeilichen Ordnung und für alle Requisitionen an die Verwaltungs-Behörden, rücksichtlich der etwaigen augenblicklichen Unterbringung der Truppen in bedeckten Räumen, der Speisung derselben, der etwaigen augenblicklichen Unterbringung der Pferde, der Fütterung und des Tränkens derselben, der Herstellung von Kommunikationen außerhalb der Bahnhöfe ꝛc.

5. Der dem Etappen-Kommandanten attachirte Verpflegungs-Beamte hat den Requisitionen des Ersteren in Bezug auf die Anzahl der zu beschaffenden Verpflegungs-Portionen für die Truppen ꝛc. Folge zu leisten, ist aber im Uebrigen an die von Seiten des Militair-Oekonomie-Departements zu ertheilende Instruktion verwiesen.

6. Der zur Etappen-Kommission gehörige Eisenbahn-Beamte resp. dessen Stellvertreter fungirt bezüglich der technischen Leitung des Transports, des Be- und Entladens, der Zusammensetzung und Rangirung der Züge, der Aufstellung der Züge, der Verwendung des Eisenbahn-Personals, der Benutzung des Telegraphen, des Fahr- und Maschinen-Parks ꝛc. durchaus selbstständig. Er empfängt in dieser Beziehung gemäß der ihm gewordenen allgemeinen Aufträge seine Anweisungen direkt von dem Eisenbahn-technischen Mitgliede der betreffenden Linien-Kommission, und ist für die Durchführung derselben verantwortlich. Er hat den Etappen-Kommandanten über die seinerseits getroffenen Maßregeln in laufender Kenntniß zu erhalten, wie denn überhaupt der Kommandant und der betreffende Eisenbahn-Beamte stets in vollstem Einklange handeln müssen, auch persönlich während der direkten Leitung des Geschäfts möglichst stets vereint aufzutreten, sich nicht im Detail zu verlieren, und einseitige, in den Wirkungskreis des Andern übergreifende Anordnungen zu vermeiden haben.

7. In Bezug auf das Hilfs-Personal, dessen der Etappen-Kommandant an Unteroffizieren, Schreibern und Ordonnanzen bedürftig ist, hat sich derselbe an den Kommandanten der nächsten Festung resp. größeren Garnison zu wenden. Die Stärke dieses Personals muß der Bedarf in jedem einzelnen Falle ergeben. Das Hilfs-Personal für den dem Kommandanten beigegebenen Eisenbahn-Beamten hat derselbe sich von seiner vorgesetzten Bahnverwaltung überweisen zu lassen. Es wird der Etablirung eines vollständigen Büreaus bedürfen.

8. Im Uebrigen ist für alle beim Verladen, Entladen ꝛc., Transport der Truppen ꝛc. zur Sprache kommenden Verhältnisse die vorstehende Instruktion ꝛc. maßgebend und mit Strenge aufrecht zu erhalten.

In allen auf den Truppen-Transport Bezug habenden eiligen Angelegenheiten korrespondiren die sämmtlichen leitenden und Aufsichts-Behörden, sowie auch die Bahn-Bevollmächtigten durch den Staats- und die Bahn-Telegraphen.

Instruktion für die den (Eisenbahn-) Etappen-Kommandanten beigegebenen Verpflegungs-Beamten. 1. Die Aufgabe derselben ist verschieden, je nachdem sie an den Einladungs-, Haupt-Ruhe- oder Zielpunkten stationirt sind.

An den Einladungspunkten liegt ihnen hauptsächlich die Verpflichtung ob, den Brot- und Fouragebedarf ꝛc., welchen die zu befördernden Truppen mitzuführen haben, in geeigneter Weise sicher zu stellen und die diesfälligen Kontrakts-Abschlüsse, namentlich mit Bäckern ꝛc. herbeizuführen; für die Verpflegung der Mannschaften ist ausnahmsweise nur dann zu sorgen, wenn die Quartierverpflegung an dem Einladungspunkte oder in der Nähe desselben unausführbar ist. Befinden sich an den Einladungspunkten Magazin-Verwaltungen, so haben diese die Verabreichung der erforderlichen Naturalien-Bedürfnisse zu bewirken und dem Etappen-Kommandanten zum Zwecke der Entgegennahme etwaiger Requisitionen den nöthigen Beamten zu attachiren.

An den Haupt-Ruhepunkten treten die Verpflegungs-Beamten insofern in eine umfassendere Wirksamkeit, als sie neben der Vorräthighaltung eines entsprechenden Heubedarfs, für die Bereithaltung der vorgeschriebenen warmen Kost oder des Kaffees zu sorgen und zu diesem Zwecke entweder die erforderlichen Kontrakts-Abschlüsse zu treffen, oder die Verpflegungs-Bedürfnisse selbst sicher zu stellen, resp. die nöthigen Kochanstalten einzurichten, sowie endlich den Betrieb derselben umsichtig zu leiten haben. Außerdem liegt ihnen die Sorge für die angemessene Unterkunft nicht transportabler Kranken ob.

An den Zielpunkten wird die Thätigkeit der Verpflegungs-Beamten in der Regel nur eine unwesentliche sein und sich auf die Ausführung der ihnen von der Feld-Intendantur zugehenden speciellen Anordnungen beschränken, sofern nicht in einzelnen besonderen Fällen ihre Mitwirkung wegen etwaiger augenblicklicher Unterbringung der Truppen und der Speisung derselben ꝛc. beansprucht wird und nöthig ist.

2. Nach Maßgabe der vorstehenden Andeutungen wird es darauf ankommen, an den Einladungs- und den Haupt-Ruhepunkten, insbesondere an den letzteren, umsichtige und gewandte technische Beamte zu stationiren, während es an den Zielpunkten event. auch genügen wird, dem Etappen-Kommandanten einen Feld-Intendantur-Beamten beizugeben.

Festsetzungen über die Gewährung der Verpflegung. 3. Den erforderlichen Bedarf an Brot, Hafer und Heu — letzteres soweit es in bedeckten Wagen fortgeschafft werden kann — haben die Truppen bei Eisenbahn-Transporten auf die Dauer der Fahrt mitzuführen, also vor der Einladung zu empfangen; ebenso den etwa erforderlichen Strohbedarf zum Bestreuen der Rampen. Soweit der Heubedarf in der vorgedachten Weise nicht fortgeschafft werden kann, ist derselbe durch Empfang auf den Haupt-Ruhepunkten zu ergänzen.

4. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Truppen täglich einmal warme Kost erhalten. Truppen, welche den Zielpunkt am Tage der Einladung noch zu einer Tageszeit erreichen, wo die Quartierverpflegung eintreten kann, empfangen die Marschverpflegung in der gewöhnlichen Weise. — Diejenigen Truppen dagegen, welche am Tage der Einladung den Zielpunkt nicht oder zu spät erreichen, erhalten die warme Kost, — wenn die für die Einladung bestimmte Zeit nach 1 Uhr Mittags festgesetzt worden, vor der Einladung, wenn die Einladung vor 1 Uhr Mittags beginnt, während der Fahrt an einem Ruhepunkte. — Außerdem soll denjenigen Truppen-Abtheilungen, welche die Nacht hindurch fahren müssen und des Morgens vor Erreichung des Zielpunktes noch einen Ruhepunkt berühren, an letzterem eine Portion Kaffee gewährt werden. An welchen Punkten die warme Kost und der Kaffee zu empfangen sind, wird für die einzelnen Truppentheile durch die Fahrt-Disposition bestimmt.

An den Einladungs- und Zielpunkten erfolgt die Verpflegung nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, also entweder von den Truppen selbst oder durch die Quartiergeber, oder durch Vermittelung der Intendantur. Handelt es sich an den Haupt-Einladungs- und Haupt-Zielpunkten um Requisitionen an die Civil-Verwaltungs-Behörden, so hat solche der dem Etappen-Kommandanten attachirte Regierungs-Beamte zu vermitteln.

5. Außer dem kompetenzmäßigen Bedarf an Brot, Hafer und Heu wird an den Einladungspunkten und rücksichtlich des Heues beziehungsweise an den Haupt-Ruhepunkten

a) für die Pferde eine Ration von 3 Pfd. Heu, und wenn die Fahrt länger als 8 Stunden dauert, von 6 Pfd. Heu extraordinair und außerdem 2 Pfd. Stroh gewährt, wenn die Beschaffenheit der Rampen das Bestreuen derselben erforderlich macht,

b) zu den etwa erforderlichen, von den Truppen zu fertigenden Strohwalzen als Unterlagen für die zu verladenden Sättel pro Pferd $1^2/_3$ bis 2 Pfd. Stroh geliefert,

c) zur Bedeckung der Fußböden der für die Mannschaften bestimmten Eisenbahnwagen (bei größeren Truppen-Transporten im Winter) zum Schutze vor Kälte eintretenden Falls der erforderliche Strohbedarf ebenfalls geliefert und zwar für die in den Personenwagen 3. Klasse untergebrachten Mannschaften $1^1/_4$ Pfd. pro Kopf und bei den in den Personenwagen 4. Klasse und in den bedeckten Güterwagen untergebrachten Mannschaften $2^1/_2$ Pfund pro Kopf.

6. Die zu gewährende warme Kost hat je nach der Konsistenz der Speisen aus 1 bis $1^1/_4$ Quart zu bestehen und es sind dazu die für das Feld-Verhältniß bestehenden Portionssätze (siehe S. 186) zu verwenden. (M. Oek. D. v. 30. Septbr. 1868. A. V. B. S. 206.) Soweit es irgend angängig, ist stets frisches Fleisch — Rind- oder Hammelfleisch — und an Gemüse: Reis und Kartoffeln, beides zur Hälfte, zu wählen.

7. Zu einer aus $^3/_8$ Quart bestehenden Portion Kaffee ist im Feldverhältniß 1 Loth — in Friedensverhältnissen $^4/_5$ Loth — gebrannter Kaffee zu verwenden. Zucker und Milch sind nicht reglementsmäßig; indeß kann da, wo die diesfällige Verpflegung

Mit dem der Kommission beigegebenen Regierungs- resp. Eisenbahn-Beamte
sie sich in stetem Einvernehmen zu erhalten.

9. Die Sicherstellung der Verpflegungs-Bedürfnisse ist, unter Vermittel
Civil-Behörden, zunächst entweder im Wege der Licitation oder der freien Verein
und zwar in der Art zu versuchen, daß z. B. die Lieferung des fertigen Brot
der fertigen Portionen verdungen, oder, sofern dies nicht gelingen sollte, die Liefer
Naturalien und resp. die Anfertigung des Brotes und der Speisen getrennt kon
sicher gestellt wird. Beim Zustandekommen derartiger Abkommen, in denen i
auch der Fall des Unterbleibens der Truppen-Transporte oder des Eintritts ein
änderung in den Etappenpunkten entsprechend vorzusehen bleibt, beschränkt sich d
spätere Thätigkeit der Verpflegungs-Beamten darauf, die Lieferungs-Unternehmer
Zeit und der zu liefernden Quantität resp. Portionszahl rechtzeitig in Kenntniß zu
das Vorhandensein und die Güte der erforderlichen Vorräthe zu kontroliren
prüfen, den Backbetrieb und die Zubereitung der Speisen, namentlich die Verm
der vorgeschriebenen Bestandtheile hierbei, strenge zu überwachen und die demn
Verabreichung an die Truppen zu leiten.

Dieser Art der Sicherstellung wird in der Regel der Vorzug zu geben sein

10. Insoweit eine kontraktliche Sicherstellung nicht zu ermöglichen gewesen i
im Verhältniß zu den Marktpreisen ꝛc. allzu hohe Forderungen oder sonst schwier
dingungen gemacht werden, hat der Verpflegungs-Beamte sofort zur Etablir
Magazinen resp. für Erlangung der erforderlichen Kochgelegenheiten ꝛc. Sorge zu

Die Magazine sind durch Ankauf resp. durch event. zu requirirende Zuse
aus den nächst gelegenen größeren Magazin-Orten zu füllen. Die bei der Verwaltu
nöthige Arbeitshilfe ist event. von der Civilbehörde auf dem kürzesten Wege zu

Kochanstalten sind nöthigenfalls eigens zu erbauen und zu diesem Zwecke a
vorhandene Kochkessel in den nächsten Garnisonorten, event. Train-Depots zurückz
Ihr Umfang richtet sich nach der Stärke der einzelnen Eisenbahn-Züge. Da in
zwischen der Ankunft von je zwei Zügen liegende Zeitraum zur Bereitung der
nicht ausreichend ist, so muß für die ankommenden geraden Nummern*) eine b
Kochanstalt und für die ankommenden ungeraden Nummern ebenfalls eine b
Kochanstalt hergerichtet werden.

Die erforderlichen Handwerker und Köche sind, falls sie am Orte nicht
werden können, durch den Etappen-Kommandanten von dem General-Komman
jenigen Armee-Corps, durch welches seine Kommandirung erfolgt ist, zu erbitten
der Zahl der Militair-Handwerker resp. der Mannschaften zu gewähren.

Dergleichen Militairpersonen verbleiben für die ganze Dauer der Truppen
porte auf den resp. Ruhepunkten und folgen dann ihren Truppentheilen.

11. Die Speisen und der Kaffee sind derartig rechtzeitig zuzubereiten,
Verabreichung sofort beim Eintreffen der Truppen stattfinden kann. Hierfür, s
die gute Qualität und ausreichende Quantität ist der Verpflegungs-Beamte unt
Umständen verantwortlich.

Die Speisen sind zeitig vor Ankunft des Zuges in größere Behältnisse zu
und ebenso wie das Fleisch, für höchstens 50 Mann zusammen, an den von dem G

---

*) Die Militairzüge erhalten fortlaufende Nummern.

Kommandanten zu bestimmenden Speiseplätzen bereit zu stellen. Jedoch ist dafür zu sorgen, daß die Speisen vor der Ausgabe nicht erkalten. Ebenso ist darauf zu halten, daß der Kaffee bei der Verabreichung nicht erkaltet oder gar abgestanden ist und höchstens auch nur für je 50 Mann zusammen verabfolgt werde.

12. Die Mannschaften benutzen zum Empfange der Speisen und des Kaffees ihre Kochgeschirre.

Die zur Vertheilung der Speisen resp. des Kaffees erforderlichen Gemäße müssen bereit gestellt werden; ebenso die zur Speisung der Offiziere und Beamten nöthigen Schüsseln, Teller, Tische, Tassen, Löffel 2c.

13. Für den Fall, daß die Witterungsverhältnisse es erfordern, die Mannschaften auf den Ruhepunkten in einem bedeckten Raume zu speisen, hat der Verpflegungs-Beamte für die Erlangung desselben zu sorgen und dahin zu sehen, daß der Zweck mit Aufwendung möglichst geringer Kosten erreicht werde. Zu diesem Behufe hat sich derselbe mit der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung wegen der event. Ueberweisung eines dazu geeigneten Raumes in Verbindung zu setzen; event. ist der Versuch zu machen, ein etwa vorhandenes, gegen die Einflüsse der Witterung genügend sicherndes Zelt oder einen anderen in der Nähe der Eisenbahn belegenen bedeckten Raum zu ermiethen. Auf die Herstellung eines besonderen bedeckten Raumes würde nur im äußersten Falle zurückgegriffen werden dürfen und müßte eine solche Maßregel jedenfalls von der Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements abhängig bleiben.

14. Hinsichtlich der Aufnahme solcher Kranken, deren Weitertransport nach ärztlichem Ermessen nicht zulässig ist, wird es darauf ankommen, an den Orten, wo sich nicht diesseitige Garnison-Lazarethe befinden, einen entsprechenden Unterkunftsraum zu ermitteln und resp. zu ermiethen, sowie die Behandlung und Verpflegung der Kranken gegen eine angemessene Vergütung sicherzustellen. Sind städtische oder sonstige Kranken-Anstalten am Orte, so wird sich dies am Besten durch ein Abkommen mit einer oder der anderen dieser Anstalten herbeiführen lassen. Die Sorge dafür liegt dem Verpflegungs-Beamten ebenfalls ob.

15. Ueber die Naturalien 2c. welche bei einer stattgehabten Einrichtung von Magazinen an den Einladungs- und resp. Ruhepunkten etwa unverwendet bleiben, bestimmt diejenige Intendantur, bei welcher über den Magazin-Betrieb Rechnung gelegt wird.

Quittungsleistung und Rechnungslegung. 16. Jeder Truppentheil hat über die Anzahl der empfangenen Portionen 2c. dem Verpflegungsbeamten Quittung auszuhändigen, wozu der Letztere die nöthigen Formulare bereit zu halten hat.

17. Soweit die Naturalien oder fertigen Speisen von Unternehmern geliefert worden sind, reichen diese die Liquidationen, belegt mit den Kontrakten und den ihnen durch den Verpflegungsbeamten zu übermittelnden Truppenquittungen, direkt an diejenige Provinzial-Intendantur ein, zu deren Ressort der Etappen-Punkt gehört. Im Auslande belegene Punkte werden zu diesem Zwecke einer Provinzial-Intendantur zugetheilt.

Sind dagegen Magazine angelegt worden, so werden diese als Hilfs- (Depot-) Magazine des zunächst gelegenen Proviant-Amtes betrachtet und findet alsdann die Rechnungslegung in der für Hilfs- (Depot-) Magazine vorgeschriebenen Weise statt.

Etappen-Verpflegung, hinsichtlich der Dauer und der Löhnungs-Abzüge. Die Etappen-Verpflegung erfolgt nur, wenn die Bestimmungen der Organisation des Transports größerer Truppen-Massen auf Eisenbahnen v. 1. Mai 1861 zur Ausführung kommen*). In diesen Fällen wird die nach den Feldportionssätzen zu verabreichende warme Kost gewährt, wenn die Marschverpflegung an dem betreffenden Tage unausführbar ist; sie vertritt daher die Marschverpflegung, und ist dafür, solange die betreffenden Truppen nicht auf den Feldetat getreten, der Löhnungs-Abzug zu entrichten.

*) Bei anderen Transporten findet eine Verpflegung durch die Administration nicht statt. Die Truppen erhalten die reglementsmäßigen Marschverpflegungskosten und Erfrischungszuschüsse zur Selbstverpflegung, jedoch bleibt es den General-Kommandos unbenommen, soweit sie es im Interesse der Truppen für zweckmäßig erachten, in Grenzen der disponibeln Mittel auch bei diesen Transporten in ähnlicher Weise für die Verpflegung der Mannschaften Vorsorge treffen zu lassen, wie dies bei den Transporten größerer Truppenmassen vorgeschrieben ist. (M.Oek.D. v. 21. Dec. 1868.)

durch Unternehmer erfolgt und Milch zu haben ist, letztere nach Bedürfniß beigegeben werden, sofern dadurch die Kosten nicht wesentlich vermehrt werden.

Specielle Bestimmungen für die Verpflegungs-Beamten. 8. Sobald wegen der Etappenpunkte eine nähere Feststellung getroffen und der Transport der Truppen angeordnet ist, begeben sich die schon vorher bezeichneten Beamten an Ort und Stelle und treffen sofort die nöthigen Einleitungen zur Sicherstellung der Verpflegung. Sie haben sich in Bezug auf die Zeit der Ankunft der Truppen und die Anzahl der bereit zu haltenden Portionen stets au fait zu erhalten und den diesfälligen Requisitionen der Etappen-Kommandanten Folge zu leisten, im Uebrigen aber, unter eigener Verantwortlichkeit, nach dieser oder der ihm besonders zugegangenen Instruktion zu verfahren.

Mit dem der Kommission beigegebenen Regierungs- resp. Eisenbahn-Beamten haben sie sich in stetem Einvernehmen zu erhalten.

9. Die Sicherstellung der Verpflegungs-Bedürfnisse ist, unter Vermittelung der Civil-Behörden, zunächst entweder im Wege der Licitation oder der freien Vereinbarung, und zwar in der Art zu versuchen, daß z. B. die Lieferung des fertigen Brotes resp. der fertigen Portionen verdungen, oder, sofern dies nicht gelingen sollte, die Lieferung der Naturalien und resp. die Anfertigung des Brotes und der Speisen getrennt kontraktlich sicher gestellt wird. Beim Zustandekommen derartiger Abkommen, in denen übrigens auch der Fall des Unterbleibens der Truppen-Transporte oder des Eintritts einer Veränderung in den Etappenpunkten entsprechend vorzusehen bleibt, beschränkt sich dann die spätere Thätigkeit der Verpflegungs-Beamten darauf, die Lieferungs-Unternehmer von der Zeit und der zu liefernden Quantität resp. Portionszahl rechtzeitig in Kenntniß zu setzen; das Vorhandensein und die Güte der erforderlichen Vorräthe zu kontroliren resp. zu prüfen, den Backbetrieb und die Zubereitung der Speisen, namentlich die Verwendung der vorgeschriebenen Bestandtheile hierbei, strenge zu überwachen und die demnächstige Verabreichung an die Truppen zu leiten.

Dieser Art der Sicherstellung wird in der Regel der Vorzug zu geben sein.

10. Insoweit eine kontraktliche Sicherstellung nicht zu ermöglichen gewesen ist, oder im Verhältniß zu den Marktpreisen &c. allzu hohe Forderungen oder sonst schwierige Bedingungen gemacht werden, hat der Verpflegungs-Beamte sofort zur Etablirung von Magazinen resp. für Erlangung der erforderlichen Kochgelegenheiten &c. Sorge zu tragen.

Die Magazine sind durch Ankauf resp. durch event. zu requirirende Zusendungen aus den nächst gelegenen größeren Magazin-Orten zu füllen. Die bei der Verwaltung etwa nöthige Arbeitshilfe ist event. von der Civilbehörde auf dem kürzesten Wege zu erbitten.

Kochanstalten sind nöthigenfalls eigens zu erbauen und zu diesem Zwecke auf etwa vorhandene Kochkessel in den nächsten Garnisonorten, event. Train-Depots zurückzugreifen. Ihr Umfang richtet sich nach der Stärke der einzelnen Eisenbahn-Züge. Da indeß der zwischen der Ankunft von je zwei Zügen liegende Zeitraum zur Bereitung der Speisen nicht ausreichend ist, so muß für die ankommenden geraden Nummern*) eine besondere Kochanstalt und für die ankommenden ungeraden Nummern ebenfalls eine besondere Kochanstalt hergerichtet werden.

Die erforderlichen Handwerker und Köche sind, falls sie am Orte nicht erlangt werden können, durch den Etappen-Kommandanten von dem General-Kommando desjenigen Armee-Corps, durch welches seine Kommandirung erfolgt ist, zu erbitten und aus der Zahl der Militair-Handwerker resp. der Mannschaften zu gewähren.

Dergleichen Militairpersonen verbleiben für die ganze Dauer der Truppen-Transporte auf den resp. Ruhepunkten und folgen dann ihren Truppentheilen.

11. Die Speisen und der Kaffee sind derartig rechtzeitig zuzubereiten, daß die Verabreichung sofort beim Eintreffen der Truppen stattfinden kann. Hierfür, sowie für die gute Qualität und ausreichende Quantität ist der Verpflegungs-Beamte unter allen Umständen verantwortlich.

Die Speisen sind zeitig vor Ankunft des Zuges in größere Behältnisse zu schütten und ebenso wie das Fleisch, für höchstens 50 Mann zusammen, an den von dem Etappen-

*) Die Militairzüge erhalten fortlaufende Nummern.

Kommandanten zu bestimmenden Speiseplätzen bereit zu stellen. Jedoch ist dafür zu sorgen, daß die Speisen vor der Ausgabe nicht erkalten. Ebenso ist darauf zu halten, daß der Kaffee bei der Verabreichung nicht erkaltet oder gar abgestanden ist und höchstens auch nur für je 50 Mann zusammen verabfolgt werde.

12. Die Mannschaften benutzen zum Empfange der Speisen und des Kaffees ihre Kochgeschirre.

Die zur Vertheilung der Speisen resp. des Kaffees erforderlichen Gemäße müssen bereit gestellt werden; ebenso die zur Speisung der Offiziere und Beamten nöthigen Schüsseln, Teller, Tische, Tassen, Löffel 2c.

13. Für den Fall, daß die Witterungsverhältnisse es erfordern, die Mannschaften auf den Ruhepunkten in einem bedeckten Raume zu speisen, hat der Verpflegungs-Beamte für die Erlangung desselben zu sorgen und dahin zu sehen, daß der Zweck mit Aufwendung möglichst geringer Kosten erreicht werde. Zu diesem Behufe hat sich derselbe mit der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung wegen der event. Ueberweisung eines dazu geeigneten Raumes in Verbindung zu setzen; event. ist der Versuch zu machen, ein etwa vorhandenes, gegen die Einflüsse der Witterung genügend sicherndes Zelt oder einen anderen in der Nähe der Eisenbahn belegenen bedeckten Raum zu ermiethen. Auf die Herstellung eines besonderen bedeckten Raumes würde nur im äußersten Falle zurückgegriffen werden dürfen und müßte eine solche Maßregel jedenfalls von der Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements abhängig bleiben.

14. Hinsichtlich der Aufnahme solcher Kranken, deren Weitertransport nach ärztlichem Ermessen nicht zulässig ist, wird es darauf ankommen, an den Orten, wo sich nicht diesseitige Garnison-Lazarethe befinden, einen entsprechenden Unterkunftsraum zu ermitteln und resp. zu ermiethen, sowie die Behandlung und Verpflegung der Kranken gegen eine angemessene Vergütung sicherzustellen. Sind städtische oder sonstige Kranken-Anstalten am Orte, so wird sich dies am Besten durch ein Abkommen mit einer oder der anderen dieser Anstalten herbeiführen lassen. Die Sorge dafür liegt dem Verpflegungs-Beamten ebenfalls ob.

15. Ueber die Naturalien 2c. welche bei einer stattgehabten Einrichtung von Magazinen an den Einladungs- und resp. Ruhepunkten etwa unverwendet bleiben, bestimmt diejenige Intendantur, bei welcher über den Magazin-Betrieb Rechnung gelegt wird.

Quittungsleistung und Rechnungslegung. 16. Jeder Truppentheil hat über die Anzahl der empfangenen Portionen 2c. dem Verpflegungsbeamten Quittung auszuhändigen, wozu der Letztere die nöthigen Formulare bereit zu halten hat.

17. Soweit die Naturalien oder fertigen Speisen von Unternehmern geliefert worden sind, reichen diese die Liquidationen, belegt mit den Kontrakten und den ihnen durch den Verpflegungsbeamten zu übermittelnden Truppenquittungen, direkt an diejenige Provinzial-Intendantur ein, zu deren Ressort der Etappen-Punkt gehört. Im Auslande belegene Punkte werden zu diesem Zwecke einer Provinzial-Intendantur zugetheilt.

Sind dagegen Magazine angelegt worden, so werden diese als Hilfs- (Depot-) Magazine des zunächst gelegenen Proviant-Amtes betrachtet und findet alsdann die Rechnungslegung in der für Hilfs- (Depot-) Magazine vorgeschriebenen Weise statt.

Etappen-Verpflegung, hinsichtlich der Dauer und der Löhnungs-Abzüge. Die Etappen-Verpflegung erfolgt nur, wenn die Bestimmungen der Organisation des Transports größerer Truppen-Massen auf Eisenbahnen v. 1. Mai 1861 zur Ausführung kommen*). In diesen Fällen wird die nach den Feldportionssätzen zu verabreichende warme Kost gewährt, wenn die Marschverpflegung an dem betreffenden Tage unausführbar ist; sie vertritt daher die Marschverpflegung, und ist dafür, solange die betreffenden Truppen nicht auf den Feldetat getreten, der Löhnungs-Abzug zu entrichten.

---

*) Bei anderen Transporten findet eine Verpflegung durch die Administration nicht statt. Die Truppen erhalten die reglementsmäßigen Marschverpflegungskosten und Erfrischungszuschüsse zur Selbstverpflegung, jedoch bleibt es den General-Kommandos unbenommen, soweit sie es im Interesse der Truppen für zweckmäßig erachten, in Grenzen der disponibeln Mittel auch bei diesen Transporten in ähnlicher Weise für die Verpflegung der Mannschaften Vorsorge treffen zu lassen, wie dies bei den Transporten größerer Truppenmassen vorgeschrieben ist. (M. Oek. D. v. 21. Dec. 1868.)

Für Frühstück ist dem Soldaten ein Abzug von seinen Geldverpflegungs-Kompeten[zen] nicht zu machen. Auf die Gewährung der Erfrischungszuschüsse ist die Verpflegung [auf] den Eisenbahn-Etappen ohne Einfluß.

3. Zur Zeit des Krieges*).

Aufgabe des Etappen-Wesens. Wie schon früher angegeben, umfaßt [das] Etappen-Wesen die gesammte Verbindung einer operirenden Armee mit der Operations-basis und dem betreffenden Staatsgebiet. Die Aufgabe desselben besteht demnach:

a) in dem Nachschub an lebendem und todtem Material zur Armee, also in [der] Heranführung aller für die Armee bestimmten Menschen, Pferde, Güter und Material[ien];

b) in der Zurückführung, Unterbringung und Wiederherstellung aller von [der] Armee zeitweise oder dauernd abgehenden Menschen, Pferde und Gegenstände, also [der] Kranken, Verwundeten, Kommandirten und Kriegsgefangenen, der schadhaft geworden[en] oder überschießenden Waffen und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie der gewonnenen Troph[äen,] Waffen und sonstigen Beute;

c) in der Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien der Armee mit [der] Operationsbasis und dem Vaterlande, also in der Erhaltung, Wiederherstellung und [Neu-]herstellung von Straßen, Brücken und Eisenbahnen, Telegraphenlinien und Post[ver-]bindungen, sowie in der militairischen Besatzung und Vertheidigung von Kommunikation[en,] in der Handhabung der Polizei auf den Etappenlinien und in deren Rayons, und end[lich] in der Organisation und Verwaltung des betretenen feindlichen Gebiets.

Feststellung der Etappen-Linien und Rayons. Die Etappen-Verbind[ung] einer Armee von mehreren Armee-Corps erstreckt sich von der Armee bis in die betreff[en-]den Corps-Bezirke und basirt sich auf die Eisenbahnen.

Das Armee-Kommando setzt die für die einzelnen Armee-Corps bestimm[ten] Etappenlinien und deren Rayons fest.

Wenn die Etappenlinien mehrerer Armeen oder selbstständig operirender Arm[ee-]Corps sich soweit nähern, daß Etappen-Rayons in einander übergreifen oder wenn [von] mehreren Armeen resp. selbstständigen Corps dieselben Eisenbahnen, Wasserstraßen [etc.] benutzt werden müssen, so bedarf es über die Abgrenzung der Rayons, resp. über [die] Benutzung der Linien einer Einigung der betreffenden obersten Etappen-Behörden unt[er] einander oder eines Befehls des Ober-Kommandos der Armee (großen Hauptquartier[s]) resp. des Kriegs-Ministeriums.

Oberste Leitung des Etappen-Wesens bei einer Armee. An der Spi[tze] des Etappen-Wesens einer Armee von mehreren Armee-Corps steht ein General-Etappen-Inspekteur mit dem Range eines Divisions-Kommandeurs. Derselbe ressortirt einerseits vom Armee-Kommando, andererseits vom Kriegs-Ministerium.

Demselben sind zugetheilt: ein General-Stabs-Offizier als Chef des Generalstabs der Inspektion, drei Adjutanten, ein Artillerie-Offizier, ein Ingenieur-Offizier, ein Feld-Gensd'armerie-Offizier (als Kommandeur der Feld-Gensd'armerie-Abtheilung), ein Etappen-Intendant, ein Etappen-General-Arzt, ein Etappen-Auditeur, ein Eisenbahn-Direktor (welcher in der Regel zugleich technischer Chef der Feld-Eisenbahn-Abtheilung ist), ein Etappen-Post-Direktor und zwei demselben untergeordnete Etappen-Post-Inspektoren, ein Etappen-Telegraphen-Direktor.

Leitung des Etappen-Wesens bei den Armee-Corps. An der Spitze des Etappen-Wesens eines Armee-Corps steht ein Etappen-Inspekteur mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs, der von dem General-Etappen-Inspekteur ressortirt. Dem-selben sind zugetheilt: zwei Adjutanten, ein Intendantur-Beamter, event. ein Eisenbahn-Beamter, event. ein Feld-Gensd'armerie-Offizier (als Kommandeur des Feld-Gensd'armerie-Detachements.)

Operirt ein Armee-Corps selbstständig, so ressortirt der Inspekteur vom Corps-

---

*) Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges v. 2. Mai 1867.

Kommando und sein Stab wird analog, wie der des General-Inspekteurs durch besondere Verfügung gebildet.

Mobilmachung der Etappen-Behörden ꝛc. Mit der befohlenen Bildung von Armeen wird auch die Bildung der General-Etappen-Inspektion ausgeführt und findet deren Mobilmachung statt. Diese mit allen ihren Branchen tritt mit der Armee gleichzeitig auf den Feld-Etat. Zur Besatzung der Etappen-Straßen, der Handhabung des Dienstes in deren Rayon und zur Ausführung der der Inspektion obliegenden Arbeiten werden der General-Inspektion vom Kriegs-Ministerium überwiesen:

1) eine entsprechende Zahl von Besatzungs-Bataillonen mit Festsetzung in welcher Reihenfolge dieselben zum Dienste herangezogen werden,

2) ebenso eine Zahl von Besatzungs-Eskadrons,

3) eine Pionier-Kompagnie,

4) eine Feld-Eisenbahn-Abtheilung,

5) eine Etappen-Telegraphen-Abtheilung,

6) so viel Lazareth-Direktoren, als Armee-Corps zur Armee gehören, nebst Kranken-Transport-Kommissionen, Lazareth-Reserve-Depots und Lazareth-Reserve-Personal.

Außerdem verfügt dieselbe

7) über die den unterstehenden Etappen-Inspektionen zugetheilte Feld-Gensd'armerie zu 1 Wachtmeister und 20 Feld-Gensd'armen.

Alle der General-Etappen-Inspektion zugetheilten Truppen ꝛc. werden gleichzeitig mit derselben mobil und treten mit dem Tage des Verlassens der Garnison auf den Feld-Etat.

Verhältniß der General-Etappen-Inspektion zum Armee-Ober-Kommando. Die Thätigkeit der General-Etappen-Inspektion beginnt unmittelbar nach beendetem Aufmarsch der Armee.

Der General-Etappen-Inspekteur erhält vom Armee-Kommando dessen sämmtliche Befehle über die Verwendung der Truppen der Armee gleichzeitig mit diesen. Es ist Pflicht des Armee-Kommando's, der General-Inspektion möglichst frühzeitig und vertraulich von seinen Dispositionen und beabsichtigten Operationen Kenntniß zu geben. Andererseits muß die Inspektion in steter Verbindung mit dem Armee-Kommando bleiben und sich stets in Kenntniß von dem erhalten, was bei der Armee vorgeht. Die General-Inspektion wird deshalb ihren Sitz immer nur einen Tagemarsch entfernt vom Armee-Kommando nehmen und zwar in der Regel in dem vom Armee-Kommando zuletzt innegehabten Quartier. Kommt die General-Inspektion dabei soweit vom Etappen-Hauptort ab, daß ihr der direkte Einfluß auf den dortigen Dienstbetrieb abgeht, so kann sie ihre Organe dorthin deputiren.

In dem Hauptquartier der General-Inspektion muß aber der General-Inspekteur oder der Chef des Generalstabes stets gegenwärtig sein; beide gleichzeitig dürfen niemals fehlen.

Etappen-Anfangs-Ort. Für jeden Armee-Corps-Bezirk wird ein größerer Ort, welcher eine Haupt-Eisenbahn-Station sein muß, als Sammelpunkt bestimmt, nach welchem hin Alles, was aus dem Bezirke zur Armee zu befördern ist, konzentrirt, und von welchem aus alles von der Armee Ankommende nach den Bestimmungsorten dirigirt wird.

Der als Sammelpunkt bezeichnete Ort heißt Etappen-Anfangs-Ort des Armee-Corps und erhält einen Kommandanten, welchem zugetheilt sind: ein Bahnhofs-Kommandant, ein Adjutant, ein Verpflegungs-Beamter, ein Arzt, ein Eisenbahn-Beamter.

Der Kommandant des Etappen-Anfangs-Ortes ressortirt einerseits von dem stellvertretenden General-Kommando, andererseits von der betreffenden General-Etappen-Inspektion, indem das stellvertretende General-Kommando die territoriale Ober-Behörde in allen militairischen Beziehungen ist, die Einrichtung der Etappen-Verbindung des Orts mit allen Theilen des Corps-Bezirks ordnet, den Ersatz für die Armee nach dem Ort dirigirt und die Vertheilung alles von der Armee Kommende bestimmt, während die General-Etappen-Inspektion die Transporte von dem Etappen-Anfangs-Orte zur

Armee und umgekehrt durch Vermittelung der Eisenbahn-Exekutiv-Kommission resp. der betreffenden heimathlichen Linien-Kommission regelt.

Der Etappen-Anfangs-Ort, woselbst stets eine große Ansammlung von lebendem und todtem Material statthaben kann, muß also einen großen, zur Verladung von Truppen und Gütern geeigneten Bahnhof und mit der Umgegend eine große Bequartierungsfähigkeit haben.

Es ist Aufgabe des stellvertretenden General-Kommandos dafür zu sorgen, daß die Anhäufung von Armee-Material aller Art am Etappen-Anfangs-Ort stets auf ein Minimum reduzirt bleibe. Ein Ruhetag darf an solchem Ort keiner Truppe gewährt werden.

Für die militairische Besetzung des Etappen-Anfangs-Orts sorgt das stellvertretende General-Kommando, wenn es kein Garnisonort ist. Wenn er außerhalb des Corps-Bezirks liegt, so ist derselbe gleichwohl dem stellvertretenden General-Kommando dieses Corps-Bezirks unterstellt und hat hiernach event. letzteres das Erforderliche mit dem stellvertretenden General-Kommando des Bezirks, in welchem der Ort liegt, zu vereinbaren.

Eisenbahn-Etappen. Die Etappen-Bahnen der Armee erhalten auf Hauptstationen alle 20 bis 30 Meilen ebenfalls eine Kommandantur, bestehend aus dem Kommandanten, dem Platzmajor, einem Verpflegungs- und einem Eisenbahn-Beamten.

In allen Eisenbahn-Transport-Angelegenheiten haben die Etappen-Kommandanten den Anforderungen der Linien-Kommission Folge zu geben.

Aufgabe dieser Kommandanturen ist: Aufrechterhaltung der militairischen Ordnung auf den Bahnhöfen und Sorge für die Bedürfnisse der durchpassirenden Transporte.

Etappen-Hauptort. Eisenbahnen bis in den Bereich der unmittelbaren Thätigkeit der Truppen als Etappen-Straßen zu benutzen, ist im Kriege unzulässig.

Die Station, in welcher die Etappen-Bahnen hinter der Armee endigen, wird nach dem Gange der Operationen wechseln und heißt der Etappen-Hauptort.

Dem Kommandanten dieses Orts sind zugetheilt: ein Bahnhofs-Kommandant, ein Adjutant, ein Verpflegungs-Beamter, ein Stabsarzt, ein Auditeur, ein Eisenbahn-Beamter, ein Beamter der Post-Verwaltung, der Vorstand der Telegraphen-Station.

Ist der Etappen-Hauptort der Endpunkt der Etappenbahn nur eines Corps, so ressortirt der Kommandant von der Etappen-Inspektion, sonst aber von der General-Etappen-Inspektion direkt.

Hauptsächlich sind hier, wo sich das lebende und todte Material gewöhnlich schnell sammelt, Anhäufungen, die zu Stockungen und zur Behinderung der freien Bewegung für die Züge dienen könnten, durchaus zu vermeiden, äußersten Falles können deshalb die nächstgelegenen Stationen als Depots mitbenutzt werden.

Land-Etappen-Straßen. Von dem Etappen-Hauptorte zu den Haupt-Quartieren der Armee-Corps, sowie auf feindlichem Gebiete neben der Etappenbahn, wenn der Armee nur eine solche zur Verfügung steht, werden Etappenstraßen und auf letzteren alle 3 Meilen durchschnittlich ein Etappenort mit einer Etappen-Kommandantur gebildet. Bestimmung der Etappenorte ist, Quartier zu gewähren für alle Kommandos und Transporte; sie bedürfen deshalb neben einer größeren Bequartierungsfähigkeit:

1) eines Magazins, um auf die Dauer der Verpflegung durch die Wirthe nachzuhelfen und um aus der Umgegend einen Nachschub für die Armee zu schaffen;

2) eines Lazareths, um die ankommenden Kranken und Verwundeten aufzunehmen;

3) eines Ordonnanzhauses, um zu jeder Zeit einzelne Mannschaften unterzubringen;

4) eines Fuhrenparks, der neben den sonstigen Bedürfnissen auch Couriere und Post zu befördern hat.

Die Besatzung der Etappe bestimmt die General-Inspektion. Ihre Aufgabe ist: aus dem innern Dienst, die Sicherstellung der Etappe — und zwar nicht nur des Etappen-Ortes, sondern auch des zugehörigen Rayons — gegen feindliche Streifereien, gegen Beschädigung der Telegraphen-Anlagen 2c., sowie die Gestellung von Transport-Kommando's.

Ist die Etappenstraße länger wie 3 oder 4 Märsche, so muß eine größere Etappe

eingerichtet werden, in welcher die passirenden Truppen Ruhetag halten. Diese Etappe ist näher nach dem Etappen-Haupt-Ort zu legen, in welchem niemals ein Ruhetag stattfinden soll.

Kriegsgefangene haben keinen Ruhetag und müssen täglich 2 Etappen zurücklegen, während das Begleitungs-Kommando auf jeder Etappe wechselt.

Die Kommandanten dieser Etappen sind auf Requisition der General-Etappen-Inspektion von den Provinzial-General-Kommando's zu überweisen, deren jedes in seinen Kriegs-Ranglisten vier dergleichen zu designiren hat. Das Unterpersonal ist aus den der General-Inspektion unterstellten Besatzungs-Truppen zu kommandiren.

Gerichtliche 2c. Befugnisse und Rechte der Etappen-Behörden. Der General-Etappen-Inspekteur hat über alle Militair-Personen seines Dienstbereiches die Disziplinarstrafgewalt eines kommandirenden Generals, auch die gerichtsherrlichen Befugnisse eines solchen über die der Gerichtsbarkeit der Etappen-Inspekteure und Etappen-Kommandanten nicht unterworfenen Militairpersonen. Ebenso übt derselbe das Bestätigungsrecht innerhalb der den kommandirenden Generalen angewiesenen Grenzen aus. Für den Rayon der gesammten ihm untergebenen Etappen-Linien ist er militairpolizeiliche Anordnungen zu treffen befugt.

Auf feindlichem Gebiet vereint der General-Inspekteur in sich die ganze Civilgewalt, bis Allerhöchsten Orts ein besonderer General-Gouverneur für dasselbe eingesetzt ist.

Der Etappen-Inspekteur hat die Disziplinar-Strafgewalt, die Militairgerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs für den Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien gegen alle der Armee angehörenden Personen.

Den Etappen-Kommandanten stehen die gerichtsherrlichen Befugnisse und die Disziplinar-Strafgewalt eines Festungs-Kommandanten zu. Ihrer Gerichtsbarkeit sind alle ihrem Befehl unterstellten Militairpersonen, alle in der ihm untergebenen Etappe und deren Rayon untergebrachten, oder sich aufhaltenden, oder durchmarschirenden 2c. Truppen und einzelnen Personen der Armee untergeben. In Ermangelung eines Auditeurs haben die Etappen-Kommandanten den oder die Angeschuldigten mit den Voruntersuchungs-Akten entweder an ein rückwärts liegendes Militairgericht, oder in den dazu angethanen Fällen an das Gericht der vorgesetzten Etappen-Inspektion, resp. der General-Etappen-Inspektion abzugeben und diesen Gerichten das weitere strafgerichtliche Verfahren zu überlassen.

Instruktion für den General-Etappen-Inspekteur. Allgemeine Anordnungen. Auf Grund der vom Armee-Commando eingegangenen Befehle und Nachrichten bestimmt der Etappen-Inspekteur die jedesmalige Lage des Etappen-Hauptortes und vertheilt die Transporte auf die Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, wobei stets den vom Oberkommando der Armee (großen Hauptquartier) ausgehenden Bestimmungen im Kollisionsfalle der Vorzug vor den innerhalb des Rayons getroffenen Anordnungen zu geben ist. Derselbe ordnet ferner die Etappenstraßen zu den Corps-Hauptquartieren und die auf diesen Straßen zu dirigirenden Transporte aller Art, zumal der Verpflegung, veranlaßt die Sicherstellung der Telegraphen- und Postverbindung mit der Armee und schiebt seine Truppen soweit in den Rücken der Armee vor, daß diese von allen rückwärtigen Truppen-Kommandirungen frei bleibt.

Der General-Inspekteur ist verantwortlich für die gesammte Thätigkeit der Inspektion, wie sie aus den besonderen nachfolgend angegebenen Aufgaben seiner Organe ersichtlich ist.

Chef des Generalstabes. Derselbe steht an der Spitze des gesammten Geschäftsganges und ist für dessen innere Uebereinstimmung und für dessen Einklang mit den Befehlen des Ober-Kommandos mit verantwortlich. In Abwesenheit des General-Inspekteurs und auch sonst in allen nachrichtlichen und formalen Angelegenheiten unterschreibt er „von Seiten der General-Etappen-Inspektion". Er selbst bearbeitet die vom Ober-Kommando eingehenden Befehle, Dispositionen und Nachrichten und theilt den anderen Mitgliedern der Inspektion nur soviel davon mit, als positive Befehle und Anordnungen erfordern.

Der erste und zweite Adjutant. Der erste Adjutant bearbeitet das Nachrichtenwesen, die militairische Organisation der Etappen, die Verwendung der Truppen, die Korrespondenz mit dem Armee-Kommando und die Personalia der Inspektion.

Der zweite Adjutant bearbeitet den Stand aller Truppen der Armee, die Truppen- und Kriegs-Gefangenen, Transport-Angelegenheiten, die Ersatz-, Rekonvaleszenten- und Invalidensachen, die Fuhrenparks, Rapporte und sonstige schematische Eingaben und endlich Alles die Pferde betreffende, insbesondere die Depots der kranken Pferde.

Solche Depots sind beim Vorgehen der Armee in der Regel immer nach dem dritten Marschtage an geeigneten Orten auf der Etappenstraße vom Armee-Kommando zu bestimmen und aus den Truppen der Armee mit einem Roßarzt zu versehen, während die General-Etappen-Inspektion den Kommandeur und die Mannschaften zur Pflege der Pferde stellt. Diese Kommandeure und Mannschaften sind mit Beginn des Bedarfs aus den Train-Ersatz-Abtheilungen der Armee-Corps der Armee zu requiriren.

Die zur Aufnahme von Kriegs-Gefangenen bestimmten Festungen werden der General-Etappen-Inspektion, unter Angabe der event. dahin zu sendenden Zahl von Gefangenen, vom Kriegs-Ministerium rechtzeitig bezeichnet werden.

Der dritte Adjutant. Derselbe ist Ordonnanz-Offizier des General-Inspekteurs, macht die Ordonnanzritte zum Armee-Kommando 2c. und hat event. alle Spezial-Befehle zu überbringen.

Artillerie-Offizier. Demselben liegen alle Waffen- und Munitions-Angelegenheiten ob, die Anlage von Reparatur-Werkstätten, sowie die Aufräumung von Schlachtfeldern, der Transport von Trophäen, Beute und dergleichen. Nach welchem Orte diese Gegenstände zu dirigiren sind, ist vom Kriegs-Ministerium zu bestimmen.

Ingenieur-Offizier. Derselbe hat die Anlage und Demolirung von Befestigungen aller Art, die Herstellung von Brücken und Wegen zu bearbeiten und kann vom General-Inspekteur zu andern technischen Angelegenheiten, sowie zu Generalstabsarbeiten verwandt werden.

Feld-Gensd'armerie-Offizier. Derselbe bearbeitet die Angelegenheiten der Feld-Gensd'armen; bestimmt, welche den einzelnen Etappen-Kommandos beizugeben sind und regelt den Dienst der anderen Feld-Gensd'armen.

Etappen-Intendant. Derselbe bearbeitet die ökonomischen Angelegenheiten der General-Inspektion und von ihm ressortirt die Kriegskasse. Sein Hauptgeschäft aber ist die Verproviantirung des ganzen Etappen-Rayons und die Besorgung des ökonomischen und Proviant-Nachschubes für die Armee.

Der Etappen-Intendant erhält von dem Armee-Intendanten, sowie den Corps-Intendanten die Nachrichten über den im Bereich der mobilen Armee nicht zu deckenden Bedarf an Verpflegungs-Gegenständen und füllt demgemäß die ihm anzugebenden durch Beamte der mobilen Armee zu verwaltenden Magazine.

Der Bedarf an Verpflegungs-Gegenständen für die Etappenorte ist auf feindlichem Gebiet vorzugsweise durch Requisitionen aus den denselben zugewiesenen Rayons zu decken. Soweit dies nicht thunlich ist, muß der Etappen-Intendant mit dem General-Gouverneur des okkupirten Landes wegen Füllung der Etappen-Magazine in Verbindung treten und nur im Nothfalle darf auf die vaterländischen Bestände und auf die Beschaffung im Lieferungswege zurückgegangen werden.

In gleicher Weise ist wegen Deckung des Bedarfs für die mobile Armee zu verfahren. Die Verhandlungen mit Lieferanten hat der Etappen-Intendant zu bewirken und die nothwendig werdenden Kontrakte — sofern es die Zeit gestattet, nach Vortrag bei dem General-Etappen-Inspekteur — abzuschließen, auch dem Militair-Oekonomie-Departement von Zeit zu Zeit Bericht über den Stand der Verpflegungs-Angelegenheiten der Armee zu erstatten.

Der Etappen-Intendant bestimmt in Verbindung mit der betreffenden Linien-Kommission die Reihenfolge der Verpflegungs-Transporte auf den Etappenbahnen, sorgt vor allen Dingen für die sofortige Entleerung der ankommenden Güterwagen und dirigirt aus dem Etappen-Hauptort und aus den sonst passend gelegenen Eisenbahn-Stationen

mittelst eines Fuhrenparks auf den einzelnen Etappenstraßen den Verpflegungsbedarf zu den verschiedenen Corps behufs Füllung der ihm angegebenen Magazine.

Er etablirt Bäckereien und Schlächtereien an geeigneten Punkten, sichert die ganze rückwärtige Verpflegung der Armee und bildet deren Vorsehung. Soweit die Verpflegung aus den Hilfsmitteln des okkupirten Landes nicht entnommen werden kann, erfolgt die Heranziehung aus denjenigen vaterländischen Magazinen, die das Militair-Oekonomie-Departement dem Etappen-Intendanten zur Disposition stellen wird. Wenn das dem Etappen-Intendanten zugewiesene Magazin-Personal in einzelnen Fällen nicht ausreichend ist, hat derselbe seine Anträge auf zeitige Verstärkung desselben an das Militair-Oekonomie-Departement zu richten.

Außerdem hat der Etappen-Intendant in Ansehung der Lazarethe, welche in dem, das Ausland berührenden Theile des Rayons etablirt sind, und bezüglich der Lazareth-Reserve-Depots die der Intendantur durch das Feld-Lazareth-Reglement zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen.

In Gemeinschaft mit den Delegirten für die freiwillige Krankenpflege sorgt derselbe vermittelst des Lazareth-Reserve-Depots für die Vertheilung und Zuführung der patriotischen Gaben nach den Bedarfspunkten.

General-Arzt. Derselbe hat die Errichtung der Lazarethe innerhalb des Rayons, soweit derselbe das Ausland berührt, zu leiten, die Thätigkeit der Lazareth-Direktionen und Kranken-Transport-Kommissionen zu regeln, für die geeignete Verwendung des Lazareth-Reserve-Personals Sorge zu tragen, und in Gemeinschaft mit den Delegirten die Vertheilung der freiwilligen Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen an die einzelnen Lazarethe zu bewirken.

Die Geheilten und Invaliden hat derselbe an die nächste Etappen-Kommandantur überweisen zu lassen und die Kranken-Rapporte für den Etappen-Rayon zu führen.

Auditeur. Demselben fällt die Bearbeitung der gesammten juridischen Angelegenheiten der General-Inspektion zu, wie sie aus den dem General-Inspekteur zustehenden Rechten folgen. Auch hat der Auditeur alles aus dem Verhältniß des General-Inspekteurs zu der Verwaltung des feindlichen Gebietes entspringenden Angelegenheiten zu bearbeiten, soweit sie nicht zum Ressort des Intendanten gehören.

Eisenbahn-Direktor. Derselbe hat als technischer Chef der Feld-Eisenbahn-Abtheilung nach Maßgabe besonderer Festsetzungen die Wiederherstellung und soweit nöthig, die erste Inbetriebsetzung zerstörter Eisenbahnen, sowie den Neubau und die Zerstörung von Eisenbahnen zu leiten. Derselbe hat die betreffenden Aufträge des General-Etappen-Inspekteurs zu erledigen, für welchen er zugleich das Organ in allen übrigen Eisenbahn-Angelegenheiten ist.

Die dauernde Einrichtung und Leitung des Betriebes auf den im Feindeslande okkupirten Eisenbahnen erfolgt im Uebrigen durch die Eisenbahn-Betriebs-Kommissionen, welche im engsten Anschlusse an den event. zu erweiternden Wirkungskreis der rückwärtigen Bahnverwaltungen, mit dem nöthigen Material und Personal ausgerüstet, von dem Handels-Ministerium in entsprechender Zahl und Zusammensetzung installirt werden und in ihrer Thätigkeit der Herstellung der okkupirten Bahnen auf dem Fuße zu folgen haben. Aufgabe dieser Kommissionen ist es, dieses wichtige Verkehrs- und Verbindungsmittel nach den Anordnungen des General-Etappen-Inspekteurs auf das Beste zu verwerthen.

Sofern die dem Eisenbahn-Direktor als Chef der Feld-Eisenbahn-Abtheilung nach dem Reglement zur Disposition stehenden Hilfskräfte zur Ausführung der ihm aufgetragenen Herstellungsarbeiten nicht ausreichen, kann er militairische Unterstützung bei dem General-Inspekteur requiriren. Sonstige Arbeitskräfte, sowie Materialien sind durch Requisition zu beschaffen. Genügt das nicht, oder scheint es zur Förderung der Sache nothwendig, die Arbeit zu bezahlen, oder sind Materialien, soweit solche nicht in den mitzuführenden oder rückwärts gelegenen Depots vorhanden, nur käuflich zu beschaffen, so kann dies der General-Inspekteur verfügen. In Feindesland aber sind diese Ausgaben, sobald sich ihre Höhe übersehen läßt, durch Kontribution wieder zu ersetzen.

Reichen die vorhandenen technisch vorgebildeten Kräfte nicht aus, so sind sie vom Direktor durch Requisition beim Handels-Ministerium, resp. dessen bevollmächtigten Kommissarius zu ergänzen.

Ueber die auf Verlangen der General-Kommandos den operirenden Armeen oder Corps zu überweisenden Sektionen der Feld-Eisenbahn-Abtheilung empfängt der Eisenbahn-Direktor durch den General-Etappen-Inspekteur die nöthige Anweisung.

Wie die militairische Sicherung der Bahnkörper und des Betriebes herbeizuführen ist, bestimmt der General-Etappen-Inspekteur. In Feindesland ist den angrenzenden Orten zu publiziren, daß bei einer Beschädigung der Ort, welcher derselben zunächst liegt, zur Verantwortung gezogen wird, und eine Strafe von mindestens 500 Thlr. zu zahlen hat, für welche der ganze bewegliche Besitz der Gemeinde, sowie die Person des Gemeinde-Vorstandes haftbar sind. Den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften in Feindesland kann für Benutzung ihrer Bahn nebst Zubehör eine angemessene Entschädigung gewährt werden, die jedoch erst nach dem Frieden zu zahlen ist, wenn sie nicht sogleich durch Kontributionen im Lande aufgebracht werden kann.

Die Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Truppen- und Armee-Bedürfnissen aller Art erfolgt nach den Bestimmungen der Organisation des Transports großer Truppenmassen ꝛc. (siehe S. 438).

Der General-Etappen-Inspekteur ertheilt über die Reihenfolge der Transporte der mobilen Linien-Kommission der betreffenden Armee die nöthigen Befehle, welche danach die Fahrt-Dispositions-Pläne zu entwerfen, dem General-Inspekteur zu überreichen, die Etappen-Kommandanturen zu benachrichtigen und die Bahnverwaltungen resp. die Betriebs-Kommissionen mit Weisung zu versehen hat. Ueber die Ausführung der Transporte auf den rückwärtigen Linien von und nach den Corps-Bezirken hat sie sich mit den Linien-Kommissionen der betreffenden Bahnkomplexe, resp. mit der Exekutiv-Kommission für Truppen-Transporte in Verbindung zu setzen.

Im Allgemeinen ist bei allen Transporten, sofern von dem General-Etappen-Inspekteur nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, von der Inanspruchnahme der Maximal-Leistungsfähigkeit der Linien auszugehen. Außerdem ist Folgendes zu beachten:

1. Alle ankommenden und abgehenden Transporte müssen ununterbrochen bis an ihr Ziel gebracht werden.

2. Angekommene Frachten sind der Etappen-Kommandantur zu überweisen, welche dieselben *sofort* mit allen disponiblen Kräften abladen und, je nach der Bestimmung, magaziniren oder weiter befördern lassen muß.

3. Transporte von Truppen, Rekonvaleszenten, Ersatz-Mannschaften und dergleichen sind, soweit thunlich, nicht mit Gütern gemeinschaftlich, sondern in sich geschlossen in Fahrt zu bringen.

Die Feldpost und deren Begleiter können jedoch bei allen Transporten mitgenommen werden.

4. Verwundete und Kranke sind möglichst in besonderen Transporten zu vereinigen und die Wagen zu diesem Zweck nach Maßgabe der Anleitung vom 1. Juli 1861 (siehe S. 438) einzurichten.

Die Ankunft dieser Transporte ist den Etappen-Stationen, welche sie passiren, sowie dem Bestimmungsort allemal telegraphisch vorher anzuzeigen. Ebenso sind von dem bevorstehenden Eintreffen von Kriegsgefangenen die betreffenden Festungs-Kommandanturen und das Kriegs-Ministerium möglichst zeitig telegraphisch zu benachrichtigen.

In der Regel findet eine Benutzung der Eisenbahnen in den okkupirten Ländern nur zu militairischen Zwecken statt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des General-Etappen-Inspekteurs zuläßig, an welchen die Bahnverwaltungen resp. Betriebs-Kommissionen ihre desfallsigen Anträge zu richten haben.

In technischer Beziehung steht der Eisenbahn-Direktor nebst den übrigen Eisenbahn-Beamten der Feld-Eisenbahn-Abtheilung, wie die Civil-Mitglieder der mobilen Linien-Kommissionen unter dem Handels-Ministerium. Nur die Eisenbahn-Beamten der Feld-Eisenbahn-Abtheilungen und der mobilen Linien-Kommissionen haben die gleichen Ansprüche, wie die Militair-Beamten in Hinsicht auf Verpflegung ꝛc.

Post-Direktor. Demselben liegt die Leitung des Postverkehrs der Armee mit der Heimath ꝛc. ob. Er dirigirt die Post bis auf einen Tagemarsch von dem Haupt-Quartier der Armee-Corps und führt sie von dort zurück. Auf den Eisenbahnen fügt er die Postwagen in die betreffenden Züge, auf den Etappenstraßen richtet er in den Etappenorten Umspannungen durch Requisition der dortigen Kommandanten ein und etablirt dort nach Umständen Post-Büreaus („Feld-Postrelais"). Im Inlande wendet er sich an die Ober-Post-Direktionen, in Feindesland muß er eigene Beamte einsetzen, welche ihm vom General-Postamte zur Disposition gestellt werden. Eine Arbeitsaushilfe sind die Kommandanten verpflichtet, aus den Besatzungstruppen zu gewähren. In technischer Beziehung steht der Etappen-Post-Direktor unter dem General-Postamte.

Die dem Etappen-Post-Direktor zugewiesenen Etappen-Post-Inspektoren sind hauptsächlich dazu bestimmt, die Etappenstraßen behufs der Einrichtung und Ueberwachung des Postbetriebes zu bereisen.

Die Beamten und Unterbeamten der Feld-Postrelais stehen unter dem Etappen-Post-Direktor, werden vom General-Postamte remunerirt und haben auf Natural-Quartier, aber nicht auf Natural-Verpflegung, Anspruch. Sie tragen die Dienstbekleidung der mobilen Feld-Postbeamten. Die Dienstlokale werden von den Etappen-Kommandanten überwiesen. Die Büreau-Utensilien und Drucksachen werden vom General-Postamte geliefert.

Wird einem Armee-Corps eine selbstständige Operation während des Krieges übertragen, so ist dem Etappen-Inspekteur ein Etappen-Post-Inspektor aus dem zum General-Etappen-Inspekteur gehörigen Personal zu überweisen. Auf denselben gehen alsdann auch die Pflichten des Etappen-Post-Direktors für den Bereich der betreffenden Armee-Corps-Etappenstraße über.

Telegraphen-Direktor. Derselbe hat die Neueinrichtung, die Wiederherstellung und Erhaltung aller Telegraphen-Linien zwischen dem Staats-Telegraphen-Netz (welches nach Maßgabe des Vorrückens der Armee von der Staats-Telegraphen-Verwaltung immer weiter entwickelt wird) und dem Haupt-Quartier des Armee-Kommandos, sowie deren Betrieb zu besorgen.

Die telegraphische Verbindung mit dem Haupt-Quartier des Armee-Kommandos muß täglich in Gang gesetzt werden. Die Etappen-Telegraphen-Abtheilungen sind ihm zu diesem Zweck untergeben. Die weitere telegraphische Verbindung nach rückwärts wird durch Anschluß an die Staats-Telegraphen-Linien bewirkt.

Auch dem Etappen-Telegraphen-Direktor sind nach Bedarf die nothwendigen militairischen, requirirten oder bezahlten Arbeitskräfte und Materialien in demselben Maße zu gewähren, wie dies für die Eisenbahnen festgesetzt ist. Ebenso gilt in Betreff der Sicherung das dort Gesagte, jedoch ist die Geldstrafe auf mindestens 100 Thlr. zu fixiren.

In Betreff der Ergänzung der Beamten und des Materials sind Requisitionen an die Telegraphen-Direktion in Berlin zu richten.

Im Falle eines Stillstandes der Operationen sind Telegraphen-Verbindungen mit den Haupt-Quartieren aller General-Kommandos zu eröffnen, event. mit Hilfe der von den Feld-Telegraphie-Abtheilungen hergestellten Leitungen, sofern das Staats-Telegraphen-Netz, mit welchem die Etappen-Telegraphen-Linien möglichst in Verbindung zu erhalten sind, hierzu nicht Gelegenheit bietet.

Alle Telegraphen-Beamten, welche zur Besetzung der außerhalb des Staats-Telegraphen-Netzes längs der Etappenstraße etablirten Telegraphen-Stationen verwendet werden, aber nicht mit in die Kriegsverpflegungs-Etats aufgenommen sind, stehen ebenfalls unter dem Etappen-Telegraphen-Direktor, werden aber von der Staats-Telegraphen-Direktion remunerirt und haben zwar auf Natural-Quartier, aber nicht auf Natural-Verpflegung Anspruch.

Die Büreau-Utensilien und Drucksachen werden den genannten Stationen von den betreffenden Ober-Telegraphen-Inspektionen geliefert.

Anmerkung. Im Vorstehenden sind nur die allgemeinen Gesichtspunkte gegeben, die Umstände werden in jedem einzelnen Falle und an jedem Tage andere Aufgaben stellen, als hier vorausgesetzt werden. Die General-Inspektion muß sie auf eigene Verantwortung und nach eigenem

Urtheile lösen. Entschlossenheit, Ausdauer und eiserne Disziplin werden dabei die besten Hand haben sein.

Die der „Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges" beigefügten Kriegs-Verpflegungs-Etats und besonderen Instruktionen ergeben das Nähere.

Zu letzteren gehören namentlich:

a) Grundzüge für Organisation und Dienstbetrieb der Feld-Eisenbahn-Abtheilungen.
b) Grundzüge für Organisation und Dienstbetrieb der Etappen-Telegraphen-Abtheilungen;
c) Instruktion für den Kommandanten eines Etappen-Anfangsortes;
d) Instruktion für den Kommandanten einer Eisenbahn-Etappe;
e) Instruktion für den Kommandanten eines Etappen-Hauptortes; und
f) Instruktion für den Kommandanten einer Etappe an einer Etappenstraße.

Administrative Verhältnisse. Kommandanturen der Eisenbahn- und der Land-Etappen-Straßen im Inlande. Die Anweisung der Gebührnisse für dieselben fällt den betreffenden Provinzial-Intendanturen zu. (Beilage X. §. 2. XIV. §§. 5. 20 der Etapp. Org.). Mobilmachungs-Kompetenzen sind für diese Kommandanturen in den bezüglichen Etats (Beilagen IX u. XIII) nicht ausgeworfen. Eine Mobilmachung dieser Behörden ist auch weder durch ihre Funktion bedingt, noch in dem §. 5 der die Organisation betreffenden Bestimmungen angeordnet. (M. Oek. D. v. 4. Aug. 1870.)

Der Verpflegungs-Etat für Eisenbahn-Etappen-Kommandanturen (Beilage IX zum Reglement „Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges", findet auf die für Transportzwecke eingesetzten Etappen-Kommissionen, keine Anwendung. Den zur Verwendung bei den Eisenbahn-Etappen-Kommissionen reaktivirten Offizieren ist das zuletzt in der Armee bezogene Gehalt und, sofern sie Pensions-Empfänger sind, die Zulage nach den in der Beilage I zum §. 15. Thl. II des Reglts. ü. d. G. V. der A. i. K. angegebenen Sätzen, den Offizieren des Beurlaubtenstandes der Landwehr aber das chargenmäßige Gehalt anzuweisen. (M. Oek. D. v. 8. August 1870, siehe auch S. 116.)

Die Linien-Kommissionen (§. 22 Organisation des Transports großer Truppen-Massen auf Eisenbahnen v. 1. Mai 1861) haben, da für dieselben kein besonderer Etat besteht, die Ausgaben für Büreaubedürfnisse und Schreibhilfe auf Grund gehörig belegter und bescheinigter Liquidation zu liquidiren. Der Prüfung und Anweisung dieser Liquidationen haben sich diejenigen Provinzial-Intendanturen zu unterziehen, in deren Bereiche die betreffenden Kommissionen etablirt sind. Mit den bezüglichen Anweisungen für die Linien-Kommission in Leipzig ist die Provinzial-Intendantur des Garde-Corps beauftragt worden. (M. Oek. D. v. 2. Novbr. 1870.)

General-Etappen-Inspektion. In Betreff der von den mobilen General-Etappen-Inspektionen ressortirenden im Inlande fungirenden Etappen-Kommandanturen empfiehlt es sich, wenn die Offiziere mit Soldbüchern versehen werden, da die General-Kriegs-Kasse nicht immer in der Lage ist, eine Special-Kasse zu bezeichnen. (M. Oek. D. v. 7. Septbr. 1870.) Die den General-Etappen-Inspektionen zugewiesenen Truppen ressortiren auch in administrativer Beziehung lediglich von diesen Inspektionen und deren Intendanturen. (Kr. M. v. 20. Septbr. 1870.)

Die Geldverpflegungs-Angelegenheiten der in einem andern Corps-Bezirk dislocirten Ersatz- und Besatzungs-Truppen verbleiben der vor erfolgter Dislokation zuständig gewesenen Provinzial-Intendantur, da die Ressortverhältnisse bei dem immobilen Theil der Armee sich nach Maßgabe der für das Friedensverhältniß gegebenen Bestimmungen regeln. (M. Oek. D. v. 26. August 1870.) Ebenso ressortiren die mobil gemachten Besatzungs-Truppen, so lange sie nicht einem Truppen-Corps mit eigener Feld-Administration zugetheilt sind oder das feindliche Gebiet betreten, von der betreffenden Provinzial-Intendantur. (M. Oek. D. v. 5. Septbr. 1870.)

VI. Abschnitt.

Kriegsleistungen und Verwaltung feindlichen Gebiets.

Allgemeines. Zur Kriegführung gebraucht man Geld und nochmals Geld und abermals Geld. Die Aufbringung dieses Geldes ist zwar Sache des Volkes, es liegt aber auch dem Staate ob, dafür zu sorgen, daß diese Last durch gleichmäßige Vertheilung so wenig als möglich drückend wird. Mit Rücksicht hierauf legt man gewöhnlich dem eigenen oder auch dem okkupirten Lande die Verpflichtung auf, die Bedürfnisse des Heeres in Natur zu verabfolgen.

Kriegsleistungen. — In Preußen besteht in Bezug auf Kriegsleistungen das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 und die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Instruktion der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 8. Januar 1854 nebst den im Jahre 1867 mitgetheilten Deklarationen. Diese gesetzlichen Vorschriften sollen auch in allen den Fällen auf verbündete Truppen Anwendung finden, wo dieselben zur Förderung Preußischer Kriegszwecke gedient haben und dieserhalb die Kosten für dieselben auf Grund besonderer Konventionen von der vaterländischen Regierung übernommen worden sind. (Erlaß der Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern an die Ober-Präsidien v. 23. Mai 1867.)

Von dem Tage ab, an welchem die Armee*) auf Allerhöchsten Befehl mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen jenes Gesetzes ein und dauert bis zum Tage der Demobilmachung**).

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen werden. Dieselben erfolgen theils unentgeltlich, theils gegen Entschädigung. Unentgeltlich mit dem Eintritt der Mobilmachung: a) die Gewährung des Naturalquartiers auf Märschen und in Kantonnirungen; b) die Gestellung der Wegweiser, der Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sowie der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne;***) c) die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-Effekten erforderlich sind;†) ferner die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der

---

*) Wenn auch nur ein Theil der Armee mobil gemacht wird, so tritt das Kriegsleistungs-Gesetz doch für alle Provinzen gleichzeitig in Kraft. (Entscheidung der Ministerien des Krieges, der Finanzen und des Innern v. 23. Nov. 1859.)

**) Cirkular-Erlaß der eben gedachten Ministerien v. 3. März 1860. Die Staats-Regierung ist allgemein befugt, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab nach ergangenem Mobilmachungs-Befehl die Verpflichtung des Landes zu den gesetzlichen Kriegsleistungen in Anspruch zu nehmen ist. (A. O. v. 24. Dezbr. 1866.)

***) Diese Leistungen werden vergütigt, sobald und insoweit — a) Mannschaften und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden (bis zu 4 Meilen wird demnach keine Vergütung gewährt — Rescript der Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen vom 26. April 1861 und M. Dek. D. v. 13. Mai 1861); b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen und c) die Gespanne- und Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen.

†) Büreau-Lokale, welche mit diesen Räumlichkeiten in Verbindung stehen, z. B. mit Magazinen, Lazarethen 2c. und von denselben räumlich nicht getrennt werden können, werden den Kommunen nicht vergütigt; wogegen für andere Büreau-Lokale der Feld-Administrations-Behörden die gesetzliche Vergütung gewährt wird. (M. Dek. D. v. 19. Jan. 1861.) Diese Vergütung wird durch eine Kommission festgestellt. (§. 12 der Instruktion zum Kriegsleistungs-Gesetz.)

Saatbestellung — zu Lägern und Bivouacs, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge. Gegen Entschädigung erfolgt: a) durch Landlieferung der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militair-Behörde bestimmt wird; b) die Lieferung der Fourage auf Märschen und in Kantonnements, insoweit der Empfang aus Königlichen Magazinen nicht stattfinden kann; c) die Natural-Verpflegung an Offiziere, Militair-Beamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann; d) für Holz zur Erbauung von Hütten und Baracken, für Lagerstroh, für Koch- und Wärmeholz für die Läger und Bivouacs, sowie für die Materialien zum Brückenbau und e) für alle übrigen Kriegsleistungen nach Maßgabe des Gesetzes.

Alle Leistungen finden auf Grund der Marschroute beziehungsweise auf Requisition der Militair-Behörden statt. Vom Tage der Mobilmachung ab dürfen keine auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marschrouten ertheilt werden. Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von den Ministerien des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten nach Zeit und Bedarf haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit dem betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit dem Ober-Präsidenten in Vernehmen zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß. In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen. Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Kommissarius zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Kommissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigenfalls aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen. Letztere erhalten den Vertheilungsplan von den Ober-Präsidenten und theilen solchen den Feld-Corps-Intendanten mit der Angabe mit, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brot und Fourage empfangen können. Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brot- und Fourage-Naturalien einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine, es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet sind. Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feldbäckerei-Aemter und der Feldbäckerei-Kolonnen, welche zu dem in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörper gehören, mit herangezogen. Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden. Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Viktualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter. Rückt ein

mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt in Absicht auf die Verpflegung die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden.

Die vorhin erwähnten Vergütungen für alle Kriegsleistungen sind, wenn für dieselben Vergütungs-Anerkenntnisse ausgestellt werden und die Ausstellung derselben nach der Vorschrift der Instruktion zu dem Gesetze wegen der Kriegsleistungen durch die Provinzial-Regierungen erfolgt, — bei der betreffenden Regierung zu liquidiren, resp. von derselben die belegten Liquidationen nach erfolgter Prüfung und Feststellung mit Ausschluß der Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, direkt an das Finanz-Ministerium mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütungs-Anerkenntnisse einzureichen. (Cirkular-Verf. der Ministerien des Krieges, der Finanzen und des Innern vom 3. März 1860.) Die Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, werden von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrole für den Brot- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach der erfolgten Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge, wird die erwähnte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium zur weiteren Veranlassung abgegeben. (Instruktion zur Ausführung des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen.)

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden 2c. erfolgt durch eine gemischte Kommission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 — aus dem Kreis-Landrath oder dessen Stellvertreter, aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Befehlshaber zu bestimmenden Offizier, aus einem Militair-Beamten und aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren — zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude 2c. muß sowohl bei der Uebernahme als bei der Zurückgabe erfolgen (§. 12 l. c.).

Verwaltung feindlichen Gebiets. Bei der jetzigen geistigen Kultur der Völker behandelt man die Bewohner des eroberten Gebiets möglichst schonend, wie die des eigenen Landes. Indem man dadurch die Würde des Menschen als ein natürliches Recht proklamirte, hat man sich einen Faktor geschaffen, der nicht nur die Beschaffung der nothwendigen Lebensbedürfnisse auf feindlichem Gebiete sondern auch die Verwaltung desselben wesentlich erleichtert. Die letzten Kriege liefern Beispiele genug, daß da, wo die Bewohner des okkupirten Landes ihr Eigenthum nicht geschützt glaubten, Gegenstände der Verpflegung nur im geringen Maße zu erlangen waren, während da, wo man Handel und Gewerbe durch Bezahlung der Produkte unterstützte und die stets an die Gemeinde-Vorstände gerichteten Requisitionen auf das nothwendigste Maß beschränkte, die Quellen der Nahrungsmittel sich öffneten.

Vor allen Dingen hat man bei der heutigen Kriegführung für eine genügende Sicherheit der Etappen-Straßen zu sorgen, wie dies bereits bei dem „Etappen-Wesen" näher ausgeführt ist. Handelt es sich später um die Sicherheit eroberter Provinzen, dann wird gewöhnlich ein Gouverneur mit einem Verwaltungs-Rath eingesetzt. In diesem Verhältniß bleibt das feindliche Gebiet so lange, bis es zurückerobert oder durch den Frieden freigegeben wird; jedes andere Freimachen der Behörden und Unterthanen wird als eine Empörung gegen die zeitige Regierung betrachtet. Der Verwaltungs-Rath tritt an die Stelle der bisherigen Ministerien und Kabinete, welche ihre Archive demselben übergeben, nachdem er den Eid der Treue für die neue Regierung abgelegt hat.

Zunächst liegt dem Feld-Intendanten ob, auf feindlichem Gebiete in dem Corps-Bereich, die Disposition des kommandirenden Generals oder des Oberbefehlshabers über die Verwaltung des okkupirten Landes auszuführen. Insbesondere erstreckt sich seine Wirksamkeit auf die Beschlagnahme der in den landesherrlichen Kassen, Magazinen und

Depots vorgefundenen Gelder, der Vorräthe oder anderer Kriegsbedürfnisse; auf die Einziehung der dem feindlichen Lande auferlegten Kontributionen, die Effektuirung der angeordneten Requisitionen, sowie auf die gewöhnlichen Maßregeln, welche zur Fortführung der Verwaltung und obrigkeitlichen Funktionen und zur Einziehung der laufenden Einkünfte des Landes erforderlich sind.

Demnächst übernimmt die General-Etappen-Inspektion (siehe „Etappen-Wesen") die Organisation und Verwaltung des betretenen feindlichen Gebiets. Wird später nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, die Einsetzung eines besondern General-Gouvernements Allerhöchsten Orts befohlen, so gehen jene Geschäfte auf dasselbe über.

Von dem Verwaltungs-Rath ressortirt die Leitung der gesammten Staats-Verwaltung; er ist dem Armee-Kommando und dem General-Intendanten oder den Stellvertretern derselben untergeordnet und muß den Aufträgen jener Behörden pünktlich Folge leisten; indem die militairischen Zwecke allen übrigen während eines Krieges vorgehen. Der Verwaltungs-Rath wird aus dem Militair-Gouverneur als Vorsitzenden, einem Intendanten, einem Regierungs Rath und einem Ober-Landesgerichts-Rath gebildet. Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die zum Betriebe des Dienstes nöthigen Subalternen wählt jedes Mitglied für sein Fach möglichst aus den Beamten der besetzten Länder; jedoch steht es dem Gouverneur frei, sich einen in den Geschäften bewanderten Offizier zur Hilfe zu nehmen; auch die übrigen Mitglieder können sich einen im Kalkulaturfach bewanderten Expedienten mitnehmen. Die Geschäfte des Verwaltungs-Raths würden sich wie folgt vertheilen: Der Militair-Gouverneur übernimmt die Gegenstände des Kommandos, dahin gehören namentlich — die Ausmittelung und Zusammenbringung alles feindlichen Eigenthums an Kriegs-Bedürfnissen, die etwa vom Armee-Kommando befohlene Entwaffnung der Bewohner des Landes, die Besorgung der Militair-Transporte, die Einrichtung der Kommandanturen für die Bezirke und Städte, die Einrichtung der Polizeiwachen und Nationalgarden, die Besetzung der Heerstraßen, Grenzen und Stromübergänge, die Unterbringung und Bewachung der Rekruten und Gefangenen; der Intendant übernimmt alle Gegenstände der Militair-Oekonomie, als — die Verpflegung, Besoldung, Bekleidung und Bewaffnung der Truppen, Rekruten und Gefangenen, die Anfertigung des Militair-Etats, die Revision aller Militair-Berechnungen, die Einrichtung der Garnison-Lazarethe, die Versorgung der Militair-Behörden mit Geld zu militairischen Zwecken; der Regierungs-Rath übernimmt die Gegenstände des Innern und der Finanzen, als — die Aufsicht über die Erhebung und Berechnung der direkten und indirekten Abgaben, die Aufsicht über die Verwaltung der Domainen, Forsten, Bergwerke, Salzwerke, Münzen und Posten, die Polizei der Lebensmittel, der Gesundheitspflege und der Gewerbe, die Aufnahme statistischer Tabellen, die Ausschreibung aller Bedürfnisse an Leuten, Pferden, Geld- und Kriegsbedürfnissen, die Aufsicht über die Kassen; der Ober-Landesgerichts-Rath übernimmt — alle Rechts- und Lehnssachen, die Angelegenheiten des Kultus und Unterrichts, die Censur öffentlicher Blätter, die Sicherheits- und geheime Polizei, die Sorge für die Vereidigung aller in dem Lande befindlichen Staatsbeamten, die Angelegenheiten der Reichsstände 2c.

Eine jede eroberte Provinz wird in Kommandantur-Bezirke getheilt und erhält ein jeder dieser Bezirke einen Kommandanten, welchen das Armee-Kommando ernennt. Derselbe sorgt als dem Verwaltungs-Rath untergeordnete Behörde nicht nur für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des ihm anvertrauten Bezirks, sondern übernimmt auch alle darin vorkommenden Militair-Geschäfte. Die Eintheilung der Provinzen in Militair-Kommandanturen ist Sache des Militair-Gouverneurs, wobei derselbe darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Stapelplätze oder solche Orte, welche auf den Militair-Straßen liegen und für die Transporte oder Ablösungspunkte und Standquartiere ausgesucht werden, die Sitze der Kommandanten sind, ferner daß die Bezirke sich nach den Operations-Hindernissen, als Strömen, Flüssen, Bergketten und Waldungen richten und daß eine jede Stadt und jedes Dorf, eine jede einzelne, auf dem platten Lande zerstreut liegende Wohnung zu irgend einem Kommandantur-Bezirke geschlagen und so die Aufsicht der Militair-Kommandanten allgemein wird. Ein jeder Bezirks- oder Unter-Kommandant organisirt eine berittene Polizeiwache und erhält zur Besetzung der Städte die

erforderlichen Besatzungs-Truppen. Die berittenen Polizeiwachen (Gensd'armen) sind bestimmt: die Land- und Heerstraßen, sowie die Kommunikations-Wege zu recognosciren und die Verdächtigen nicht nur anzuhalten, sondern auch zum Kommandanten zu bringen; die Grenzen zu besetzen und dort alle Vorgänge zu beobachten und zu rapportiren; die Exekutions-Kommandos gegen solche Bewohner des Bezirks zu geben, welche sich in der Leistung von Kriegsbedürfnissen säumig zeigen, alle Militair-Kommandos in der Beschaffung ihrer Bedürfnisse zu unterstützen und marschirenden Truppen als Wegweiser zu dienen; Ruhe und Ordnung zu halten und desfalls die öffentlichen Häuser rc. zu besuchen, und endlich die Aufträge des Verwaltungs-Raths und des Bezirks-Kommandanten zur Ausführung zu bringen. Die Besatzungs-Truppen sind bestimmt, in den Städten für die innere Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Beim Uebergang in ein feindliches Gebiet sorgt die Militair-Verwaltungs-Behörde (General- resp. Armee-Intendant) durch Vortrag bei dem kommandirenden General für die zweckmäßige Verwaltung des eingenommenen Landes resp. Einsetzung des Verwaltungs-Raths rc. Solange sich die Armee selbst in der eroberten Provinz aufhält, geht den Militair-Gouverneur und die Bezirks-Kommandanten die Besetzung und überhaupt eine jede militairische Bewegung nichts an und wirken bei militairischen Anordnungen nur nach den speciellen Aufträgen der Armee-Kommandos mit. Den Intendanten liegt es ganz besonders ob, nichts zu verabsäumen, was sie zur Erleichterung und Begünstigung der Operation durch Herbeischaffung von Kriegsbedürfnissen leisten können. Der Regierungs-Rath würde insbesondere alle Landesherrlichen- oder Staats-Kassen in Beschlag zu nehmen und denselben die Abschlüsse und die baaren Bestände abzufordern haben, insoweit dies Geschäft nicht bereits von dem Intendanten zur Ausführung gekommen*), in welchem Falle dem Regierungs-Rath die Leitung und obere Aufsicht über jene Kassen zufällt. Dazu gehört denn auch, daß er darauf sieht, daß die Steuern richtig eingehen, die Reste angemeldet, die Säumigen durch Zwangsmittel zur Zahlung angehalten, die auf den Steuern ruhenden Abgaben nachgewiesen und nur diejenigen zur fernern Zahlung autorisirt werden, welche nicht umgangen werden können. Ferner würde es zu seiner Pflicht gehören, die Kontrakte über die verpachteten Domainen nachzusehen und im Falle sie ablaufen, auf die vortheilhafteste Art zu verlängern, auch über die Haltung dieser Kontrakte zu wachen und die Verwaltungen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuweisen. In gleicher Art würde bezüglich der Forsten, Bergwerke und Salinen zu verfahren sein; wogegen alles Münzen von Geld eingestellt werden muß. Das Geräth der Münze wird versiegelt und mit dem Material an die Münze des eigenen Landes gesandt. Der Handel mit Armee-Bedürfnissen würde von ihm besonders zu überwachen sein, damit solche nicht dem Feinde, sondern zunächst immer der eigenen Armee zugeführt werden. Hinsichtlich der Gesundheitspflege würde es ihm obliegen, solche Verfügungen zu treffen, daß der Entstehung und Verbreitung epidemischer Krankheiten besonders in der Gegend von Schlachtfeldern und Lazarethen unter Menschen und Vieh vorgebeugt und die Schlachtfelder rasch von todten Körpern befreit, auch von den Landstraßen das krepirte Vieh weggeschafft werde. In Bezug auf den Handel und Verkehr würde er für den ungestörten Fortgang, soweit strategische Dispositionen dies zulassen, zu sorgen haben; insbesondere würden diejenigen Fabriken und Gewerbe zu begünstigen sein, welche Kriegsbedürfnisse fertigen, namentlich: Pulvermühlen, Gewehrfabriken, Geschütz- und Kugel-Gießereien rc. Die Vorräthe derselben würden aber genau zu kontroliren resp. in besondern Depots niederzulegen und da wo sie Privatpersonen angehören, gegen angemessene Preise für den eigenen Bedarf anzukaufen sein. Der Ober-Landes-Gerichtsrath würde sich in Rechts- und Lehnssachen nur insoweit zu mischen haben, als von Ausübung landesherrlicher, den Gerichts-Behörden nicht überlassener Rechte die Rede ist. In gleicher Art würde er gegen die öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den Kultus zu verfahren haben. Die Gesetze des feindlichen Landes bleiben gewöhnlich insoweit in Kraft, als sie für die neue Verwaltung keine Nachtheile befürchten lassen. Die öffentlichen Blätter sind in der Regel der Censur

*) Ob es überhaupt zweckmäßig ist, die Geschäfte des Regierungs-Raths dem Intendanten mitzuübertragen, dürfte von den obwaltenden Verhältnissen abhängig sein.

unterworfen und würde dafür zu sorgen sein, daß die Zeitungen keine andern Bülletins aufnehmen, als sie das Armee-Kommando mittheilt; auch würden nur solche Nachrichten aufzunehmen sein, welche auf die gute Stimmung im Heere und bei den Bewohnern des besetzten Landes von Einfluß sein können. Durch gute Aufsätze gewinnt man in dieser Beziehung den besten Erfolg. In jedem eroberten Lande darf es neben einer tüchtigen Sicherheits-Polizei nicht an einer guten geheimen Polizei fehlen, weil es nur dadurch möglich wird, sich von der Gesinnung der Einwohner und ihrem politischen Leben und Treiben in Kenntniß zu erhalten. Die Einrichtung der Pässe, ihre Visirung und Kontrolirung rc. würde für die Sicherheits-Polizei von besonderem Nutzen sein. Kein Postamt oder Miethsfuhrmann darf einen Reisenden fortschaffen, ohne daß sich dieser durch einen Paß legitimirt, in welchem zugleich die Reiseroute angemerkt ist, die nicht verlassen werden darf. Auf den wichtigsten Postämtern und allen Punkten, welche auf einen leichten Verkehr mit dem Feinde schließen lassen, werden Deutsche Post-Beamte als Inspektoren angestellt, welche dahin anzuweisen sein würden, möglichst alle Briefe zu öffnen und von dem Inhalte, insoweit er Nachtheiliges für die Sicherheit und Ehre der Armee enthält, dem Verwaltungs-Rath sofort Anzeige zu machen.

Der Letztere ist dem Kriegsherrn für alle Amts-Handlungen mit Ehre, Person und Vermögen verantwortlich. Die hohe Stelle, die der Verwaltungs-Rath bekleidet, giebt ihm eine große Gewalt, deren Mißbrauch strenge nach den Gesetzen geahndet wird. Es gehört zu seiner Pflicht treu und unparteiisch zu verwalten, sich dabei aber auch möglichst von humanen Grundsätzen leiten zu lassen, da dies der sicherste Weg ist, auf welchem man die Völker für sich gewinnt und so bedeutenden Widerstand nicht zu erwarten hat.

VII. Abschnitt.

Transportdienst im Kriege*).

Allgemeines.

Im Kriege ist der Transportdienst, der mit dem Verwaltungsdienst in Wechselwirkung steht, von der größten Bedeutung. Odier sagt von diesem Dienste mit Recht: ist derselbe schlecht organisirt oder schlecht geleitet, so kann eine Armee mitten im Ueberfluß Mangel leiden.

Beim Ausbruch eines Krieges und wenn die Armee auf einem gewissen Gebiet operirt und mehrere Straßen beherrscht, werden daher die Hilfsmittel für den Transportdienst selten zu beträchtlich sein. Man wird sogar gut thun, wie dies auch bei den Franzosen üblich, die Transportmittel des besetzten Landes in reichem Maße gegen entsprechende Vergütung zu engagiren, weil man alsdann über die Hauptkräfte des Landes gebietend, bei den Einkäufen Ersparnisse erzielen kann, die die Kosten der Transportmittel hinreichend decken. Die Hauptaufgabe hierbei ist, die gedachten Hilfsmittel so einzutheilen, daß sie ohne Unordnung und Verwirrung auf den bestimmten Punkten anlangen können. Bei der heutigen Konzentration großer Truppenmassen können zu leicht durch Ueberfüllung der Straßen Verwickelungen eintreten, die die Benutzung der nöthigsten Bedürfnisse hindern, selbst wenn sie schon in der Nähe sind. Dieser Umstand erheischt eine ganz besondere Aufmerksamkeit bei der regelmäßigen Versorgung der Magazine mit

---

*) Nach Odier's Mittheilungen und den thatsächlichen Verhältnissen des letzten Krieges, da über diesen Gegenstand keine besondere Vorschrift existirt. —

Vorräthen, sowie bei der Bewegung der Transporte, welche jeden Tag die Lebensbedürfnisse 2c. den Vertheilungs-Punkten zuzuführen haben. Diese Beweglichkeit, welche selbstverständlich mit den Bewegungen der Armee in regelrechter Verbindung zu erhalten ist, bildet die materielle Kriegskunst. Die Aufgabe derselben geht dahin, einerseits die Bildung von Haupt- oder Reserve-Magazinen und die Erlangung der Verproviantirungsmittel für dieselben zu sichern, andererseits zu ermöglichen, daß nicht allein jeden Tag den Divisions-Magazinen das Material und die Lebensmittel zugeführt werden, welche aus den Haupt- oder Reserve-Magazinen bezogen oder in dem Aktions-Bereiche der Division oder des Armee-Corps, wozu dieselbe gehört, niedergelegt sind, sondern auch, daß die Fortschaffung der Kranken und Verwundeten ohne Aufenthalt stattfindet. Hiernach unterscheidet man: Transporte im Rücken des Kriegsheeres und Transporte im Gefolge der operirenden Truppen*).

Transporte im Rücken des Kriegsheeres.

Die Haupt- oder Reserve-Magazine — hinreichende Räume, in welchen die Bedürfnisse des Heeres gegen nachtheilige Witterungs-Einflüsse geschützt sind — im Rücken des operirenden Kriegsheeres werden häufig in einer Entfernung bis zu zwei Tagereisen und möglichst so etablirt, daß sie durch eine Straße, mit dem Mittelpunkt des Vaterlandes oder anderer besonderer Hilfsquellen verbunden sind; zu ihrer Versorgung mit allen Verpflegungs-Bedürfnissen des Heeres bedient man sich verschiedener Transportmittel, je nachdem das eine oder das andere zweckmäßig und ausreichend erscheint. Dies geschieht: durch Benutzung der Eisenbahnen, durch Requisition von Wagen, durch kontraktliche Annahme von Fuhrunternehmern für Land- und Wassertransport und durch Legung von Relais.

Was die Benutzung der Eisenbahnen anbetrifft, so sind dadurch die Regeln der Kriegskunst geändert; man kann heute in wenigen Tagen vollbringen, was man zu Anfang dieses Jahrhunderts nur durch Aufwendung von Wochen und mit weit beträchtlicheren Kosten erreicht hätte. So lange man auf vaterländischen Eisenbahnen sich befindet, kann man auf einen geordneten Dienstbetrieb nach Maßgabe der für Militairtransporte festgestellten Regeln schließen. Die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen im Auslande durch die Verschiedenheit der Regeln, der Gewohnheiten und Sprachen; insbesondere aber in Feindes Land, wo das geringste Uebelwollen der Eisenbahn-Beamten unzählige Verzögerungen, sogar großes Unglück herbeiführen kann. Hier ist vor allen Dingen eine strenge Ueberwachung rathsam. Der damit Beauftragte muß zu beurtheilen im Stande sein, ob die Benutzung mit aller Lebendigkeit geschieht, welche die materiellen Mittel der Bahn zulassen, ob das Personal ausreichend, ob es in passender Weise vertheilt ist, ob die Werkstätten die gebräuchlichsten Stücke vorräthig haben und darauf eingerichtet sind, die nöthigen Ausbesserungen schnell zu bewirken. Am besten wird es sein, wenn man eine solche Ueberwachung Staats-Ingenieuren überträgt, denen man eine erforderliche Zahl von Beamten unterordnet. Diese Ingenieure würden zugleich als Ueberwachungs-Kommissarien und Chefs der Zugbewegungen verantwortlich zu machen sein. Flößen die Bahn-Beamten nicht genug Vertrauen ein, so werden die gedachten Ingenieure die Oberleitung des Dienstes zu übernehmen und einen Wechsel oder eine entsprechende Veränderung des Personals vorzunehmen haben. In dieser Rücksicht erscheint es gerathen, daß eine in Feindes Land operirende Armee stets über eine Anzahl von Ingenieuren, Maschinisten, Heizern, Bahnaufsehern und Weichenstellern disponiren kann. Zur Aufrechthaltung guter Ordnung und Mannszucht, sowie zur Sicherung der genauen Ausführung der Befehle der oberen Behörde, wird es unerläßlich sein, mindestens in jedem Hauptbahnhofe einen Offizier von einem ausreichend hohen und im Verhältniß zu der Wichtigkeit der Sache stehenden Grade mit der ganzen Machtvollkommenheit

*) Während der letzten Kriege ist das Transport-Bedürfniß durch zweckmäßige Einrichtung von Wagenparks sichergestellt worden.

eines Platz-Kommandanten zu placiren. Derselbe wird in dem Bahnhofe Quartier zu nehmen, sich mit den Ingenieuren über die Bewegungen zu verständigen, den Generalen und den Intendanten die nöthige Auskunft über die verschiedenen Dienstangelegenheiten zu ertheilen haben. Auch wird ihm eine genügende Wache zur Verfügung zu stellen sein, um an den Eingängen der Bahnhöfe, sowie bei dem Material und den Lebensmitteln Schildwachen auszustellen. Ferner empfiehlt es sich, diesem Offizier einen Verwaltungsbeamten beizugeben, welcher Tag für Tag alle Bewegungen der Truppen, der Lebensmittel und des Materials, ferner die Ankünfte, die Abfahrten, den Ort der Bestimmung, die Nummern und die Zahl der in Bewegung gesetzten Waggons, sowie die Behörden, die die Beförderung befohlen haben, aufzeichnet. Diese Notizen, jeden Tag von dem Bahnhofs-Beamten bescheinigt, werden als Grundlage für die den Eisenbahnen zu bewilligende Entschädigung und zur Kontrole der Rechnungen der Kassen-Beamten dienen.

Die Benutzung der übrigen Transportmittel erfordert ebenfalls eine strenge militairische Beaufsichtigung; nur dadurch ist ein geregelter Betrieb zu erlangen. Eine Besorgung des Transports durch Civilpersonen wird stets von Stockungen und Verlegenheiten begleitet sein; selbst strenge Verpflichtungen der Unternehmer schützen nicht.

Das Relais-System ist im Allgemeinen nur für Personal-Beförderung und zur Fortschaffung von Artillerie-Material anzuwenden, da dasselbe die Unbequemlichkeit des Auf- und Abladens an jedem Wechselorte hat. Die Empfänger werden leicht ungeduldig und die Lebensmittel verderben. Außerdem hat man, wenn Vorspanngeber unmittelbar im Dienste der Verwaltung stehen, an jedem Wechselorte das Gewicht und die Menge der Ladung festzustellen, ohne welches Verfahren es unmöglich ist, die Nachlässigen oder Schuldigen die Verantwortlichkeit für Fehlendes tragen zu lassen. Unter solchen Umständen würde man an jedem Vorspann-Orte eine Art von Magazin und eine kleine Werkstätte zur Ausbesserung der Fuhrwerke zu etabliren haben. Hierzu würde aber ein Personal erforderlich sein, das man im Kriege nicht immer hat und so würde die dadurch entstehende große Unbequemlichkeit im Allgemeinen durch den Vortheil der schnellen Ausführung nicht ausgeglichen.

In welcher Weise der Transportdienst im Rücken des Deutschen Bundesheeres auf den Etappen-Straßen geregelt ist, ergiebt sich aus den bezüglichen Vorschriften (siehe Etappen-Wesen).

Transportdienst im Gefolge der operirenden Truppen.

Allgemeines. Jedes Armee-Corps oder jede Division muß in der Lage sein, ihr Feldlazareth-Material, eine kleine Reserve von Lagerbedürfnissen und Lebensmitteln auf vier Tage für Mannschaften und ebensoviel an Hafer für Thiere unmittelbar folgen zu lassen. Außerdem sind die nöthigen Fahrzeuge erforderlich, um die jeden Tag verzehrten Lebensmittel dadurch zu ersetzen, daß sie entweder von den Reserve-Magazinen oder denjenigen Orten herangefahren werden, an welchen die Verwaltungsbehörde durch örtliche Hilfsmittel Vorräthe niedergelegt hat, oder solche von den Etappen-Behörden angesammelt sind.

Bei den Deutschen Armee-Corps sind die Feldlazarethe und die Train-Bataillone mit den zu jenen Zwecken erforderlichen Transportmitteln ausgestattet. Dieselben sind unter der Benennung „Verpflegungstrain" bekannt, und befinden sich stets bei den Truppen zur regelmäßigen Besorgung des Transportdienstes. Dieser Train bildet so zu sagen den Kern, um welchen sich die anderen außerdem erforderlichen und anderweit beschafften Transportmittel zu ordnen haben. Es sind dies namentlich die Proviant-Kolonnen, welche unter dem Schutze der Train-Begleitungs-Eskadrons die Bedürfnisse des Heeres von den nächsten auf der Etappen-Straße etablirten Magazinen abholen und den Truppen unmittelbar zuführen. Da indeß die Anzahl der Wagen je nach der Entfernung der Magazine schwankt, so ist man, um für alle Vorkommnisse gerüstet zu sein, stets auf die Bildung eines genügenden Wagenparks bedacht, mittelst dessen man das Magazin des großen Hauptquartiers complet erhalten und Abtheilungen abzweigen kann, die erforderlichen Falls zur Verfügung der Armee-Corps oder Divisionen gestellt werden können.

Das Hauptquartier einer Armee liegt fast immer im Mittelpunkt und hinter der Hauptfront der Armee; hier errichtet man gewöhnlich ein Tages-Magazin, aus welchem diejenigen Truppen ihren Bedarf entnehmen, die von großen Reserve-Magazinen zu weit entfernt sind. Zur Fortschaffung solcher Tages-Magazine und zur Wiederverproviantirung derselben aus den Reserve-Magazinen bedarf man gegen 400 Wagen für ein Armee-Corps. Marschirt ein solches in der Nähe einer Eisenbahn, so wird sich jene Anzahl von Wagen vermindern lassen. Wenn die Armee in einer Gegend thätig ist, welche Hülfsquellen bietet, so kann man alle 4 oder 5 Tage von den Gemeinden die nöthigen Wagen im Requisitionswege fordern; man wird aber auch Sorge zu tragen haben, daß sie mit genügender Bezahlung entlassen werden, damit man sie im Bedarfsfalle wieder bereit findet. Auf diese Weise wird die Armee in ihrem Gefolge niemals eine zu große Zahl von Wagen zu unterhalten haben, welche die Wege verstopfen, unaufhörlich Ursache von Verwirrungen und Unordnungen sind und deren Bespannung die Consumtion vermehren.

In neuester Zeit geht man mit der Idee um, eine zweckmäßigere Form der Wagen zu konstruiren. Man verlangt die Eigenschaft eines dauerhaften, aber leichten Wagens, der überall ersetzt und ausgebessert werden kann; der die Operationen des Auf- und Abladens in leichter Weise gestattet und der nöthigenfalls bequem zum Transport Kranker und Verwundeter dienen kann.

Transportmittel. Mit welchen Vorräthen an Lebensbedürfnissen die deutschen Truppen beim Abrücken ins Feld ausgestattet werden, ist bereits Seite 182 näher angegeben. Der Nachschub der Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen zu den Truppen ist Aufgabe der Proviant- und Fuhrparks-Kolonnen (die Organisation derselben ist in der Dienstanweisung für das Train-Bataillon eines Armee-Corps im Kriege enthalten). Jedes Armee-Corps hat 5 Proviant-Kolonnen von je 30 vierspännigen Proviantwagen und einen militairisch organisirten Fuhrenpark*) von 400 viersp. bedeckten Leiter- oder Erntewagen in 5 Kolonnen von je 80 Wagen formirt, mit einer Ladungsfähigkeit von 20—25 Centnern per Wagen. Die Vertheilung dieser Kolonnen erfolgt gewöhnlich so, daß jede Infanterie-Division 2 Proviant-Kolonnen erhält, die 5. Proviant-Kolonne aber der Corps-Artillerie und Kavallerie überwiesen wird. Die 400 Wagen der Fuhrparks-Kolonne werden nach Bedarf auf jene 5 Proviant-Kolonnen an die beiden Divisionen und zum größten Theil auf die Corps-Artillerie resp. Kavallerie vertheilt. Die Kolonnen bilden die beweglichen Magazine, die den Truppen auf allen Märschen folgen und ihnen ihren Bedarf unmittelbar zuführen sollen. Ist eine Kolonne zur Hälfte geleert, so marschirt dieser Theil direkt zu den Magazinen, um wieder beladen bei den Truppen einzutreffen, wenn die andere Hälfte der Kolonne ihren Vorrath ausgegeben hat.

Außer den vorgedachten Transporten, welche im Gefolge der Divisionen für verschiedene Dienste einer Armee verwandt werden, giebt es noch einen andern Transportdienst, den bei den Truppen selbst — die Regiments- 2c. Fahrzeuge, welche bereits früher näher bezeichnet worden sind. Diese Fahrzeuge haben den Zweck, die Mantelsäcke, die Zelte, soweit solche vorhanden, Küchengeräth und häufig auf 5 oder 6 Tage Lebensmittel für die Offiziere des Regiments und der Adjutanten fortzuschaffen.

Verladung. Dieselbe erfolgt nach ganz bestimmten, genau verwogenen Quantitäten z. B. in Kisten oder Säcken zu 1 resp. 2 Centnern. Das Gewicht muß, wenn nicht von selbst ersichtlich, auf den Säcken oder Kisten verzeichnet werden.

Brot muß mindestens 48 Stunden alt sein, bevor es zu einem längeren Trans-

---

*) Civil-Fuhrleute, unter der Aufsicht der Train-Begleitungs-Eskadron. Nach den Erfahrungen des letzten Krieges wird es von Vortheil sein, wenn die Militair-Verwaltung statt der bei längerer Dauer des Krieges bedeutend anwachsenden Miethen für Wagen und Pferde die Kosten übernimmt, welche durch An- und Verkauf dieser unentbehrlichen Transportmittel resp. durch Einberufung der Fuhrleute — aus der Zahl der Heerespflichtigen vom Train oder der Kavallerie — erforderlich werden. Es hat sich namentlich gezeigt, daß da, wo die Civil-Fuhrleute nicht genügend überwacht und zusammen gehalten werden konnten, leicht Unordnungen und Defekte entstehen.

porte verladen werden darf. Die Brotwagen müssen Ventilation haben, damit der Brotdunst Abzug findet und eine Erhitzung und Verschimmelung verhütet wird. Auf einen Proviantkolonnenwagen dürfen nicht mehr als 600 dreipfündige Brote geladen werden. Dörrbrot wird am Besten in Säcke oder, wenn leere Zwiebackkisten vorhanden, in diese verpackt.

Zur Verpackung des Zwiebacks werden Kisten verwandt, von denen jeder Proviantwagen 9 Stück und zwar 3 Stück der Länge nach auf den Boden, 5 Stück der Breite nach quer darüber und eine als Schluß am hintern Ende des Wagens auf hohe Kante gestellt aufnehmen kann. Jede Kiste faßt durchschnittlich 300 Stück Zwieback; dieselben sind auf der breithohen Kante fest einzuschichten und nur die obere glatt einzulegen. Der Schluß der Kisten wird mit trockenem Richtstroh hergestellt. Die Zwiebackstafeln dürfen den Deckel der Kisten nicht berühren, weil sonst beim Zuschlagen derselben Bruch entsteht. Auf dem Deckel ist der Inhalt, Gewicht und die Verwaltung, welche den Zwieback fabricirt hat, verzeichnet.

Der Kaffee wird nur in gebranntem Zustande verladen, in doppelte Säcke von 2 Scheffeln mit je 50 Pfd. verpackt und auf den Kolonnenwagen durch hanfene Segeltuchdecken, die zu dem Zwecke vorräthig sind, so eingehüllt, daß die ganze Wagenladung gegen das Eindringen der Nässe geschützt ist und eine Verflüchtigung des Aromas verhindert wird. Muß Kaffee auf Wagen transportirt werden, welche jene Deckenvorrichtung nicht haben, so ist derselbe in doppelte Säcke einzupacken und durch eine weitere Verhüllung gegen schädliche Witterungs-Verhältnisse zu verwahren.

Verwaltung der Kolonnenvorräthe*). Es werden Magazinbeamte mit demjenigen Zeitpunkte kommandirt, mit welchem die erste Beladung der Kolonnenwagen stattfindet. Diese Beamten sind von den Feldproviantämtern derjenigen Divisionen 2c. zu entnehmen, welchen die betreffenden Kolonnen zugetheilt sind. In der Regel sind zu diesem Geschäfte die Magazin-Assistenten zu verwenden; zur Unterstützung werden ihnen Magazin-Aufseher beigegeben. Die Beamten besorgen die Verladung der aufzunehmenden Gegenstände und quittiren dem abgebenden Magazin gegen Einnahmeattest. Die Wagen sind ihrer Nummer nach in einer Liste zu notiren; nach beendeter Beladung ist in dieser Liste der Inhalt eines jeden Wagens zu vermerken. Diese Liste müssen sowohl die bei der Kolonne befindlichen Beamten, als auch der etwa kommandirte Magazinaufseher besitzen. Während des Marsches der Kolonnen sorgen die Beamten für deren Verpflegung und zwar, soweit dies irgend ausführbar, ohne die eigenen Bestände anzugreifen, damit letztere möglichst vollzählig an ihre eigentliche Bestimmung gelangen.

Die Verausgabung erfolgt an die Truppen gegen deren Quittung. Der Beamte muß mit Quittungsformularen von seinem Feldproviantamt versehen sein, um im Bedarfsfalle beim Empfange der Truppen aushelfen zu können. Mit diesen Quittungen verrechnet der Beamte die übernommene Ladung bei seinem Feldproviantamt.

Ueber jeden Transport ist eine besondere Abrechnung abzulegen und jedesmal vor dem Abmarsch beziehungsweise bei der Rückkehr der entladenen Kolonne an die vorgedachte Behörde einzureichen.

Für die Ladung und deren Verausgabung nach den gegebenen Befehlen ist der Magazin-Beamte verantwortlich. An andere, als an die zum Empfange bezeichneten Truppentheile darf eine Verausgabung aus den Kolonnenvorräthen unter keinen Umständen stattfinden.

---

*) Die Verausgabung dieser Vorräthe geschieht nur aushilfsweise, soweit es den Truppen nicht gelingt, sich durch die Quartiergeber oder durch Requisition zu verpflegen (siehe S. 181).

VIII. Abschnitt.

Kontrol-Wesen.

1. Im Allgemeinen.

Die Kontrole hat den Zweck, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß überall die Einnahmen und Ausgaben an Geld, Material, Natural und sonstigen Gegenständen in Grenzen der Etats und Bestimmungen stattgefunden haben und die Bestände aller Art in richtiger Quantität und Qualität vorhanden sind. Die Ausführung dieser Kontrole liegt den betreffenden Abtheilungen des Kriegs-Ministeriums, der Ober-Rechnungs-Kammer und den Provinzial-Behörden als Organe des Kriegs-Ministeriums ob, und wird insbesondere durch die Revision der Liquidationen und Rechnungen, einschließlich der vorangegangenen Prüfung und Bestätigung der Kontrakte seitens der vorgesetzten Behörden, durch monatliche und unvermuthete Kassen-Revisionen, durch Lokal-Revisionen und Musterungen bewirkt. Außerdem dienen zu gleichem Zwecke, die allmonatlich an die Intendanturen gelangenden Kassen-Abschlüsse, die gegenseitigen Mittheilungen der Behörden in solchen Fällen, wo dies die obwaltenden Umstände zweckmäßig erscheinen lassen, sowie die Kontrole über den Naturalien-Empfang, welche von der besonders eingerichteten Natural-Kontrole des Militair-Oekonomie-Departements ausgeübt wird.

2. Kassen-Revisionen.

Die Revision der Staats-Kassen ist durch die Allerh. Ordre v. 19. August 1823 (G. S. S. 159) und hinsichtlich der neuen Landestheile durch den Allerh. Erlaß vom 7. März 1868 (G. S. S. 232) befohlen; sie findet regelmäßig und unvermuthet statt. Regelmäßig werden die Hauptkassen in Berlin an einem und demselben Tage und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- und Festtag fällt, den Tag vorher, des Vormittags 9 Uhr beginnend, revidirt. In den Provinzen ist es den Chefs der Provinzial-Kollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Special-Kassen ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise ist lediglich ihnen jedoch unter ihrer eigenen Vertretung überlassen. Ebenso sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzial-Kollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt sein; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungswesen am meisten geübten, und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln. Unvermuthet werden sämmtliche Staats-Kassen, ohne Ausnahme, jährlich nach Umständen einigemal, wenigstens aber einmal revidirt. Die obersten Verwaltungs-Behörden und die Chefs der Provinzial-Kollegien, haben sich davon zu überzeugen, daß die extraordinairen Kassen-Revisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten worden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben*). Für alle Nachtheile, welche durch die Unterlassung der außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten, bleiben die gedachten Behörden und Chefs mit verantwortlich.

Demnach ist, nach dem Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen, eine regelmäßig allmonatlich durch die Kassen-Kommissions-Mitglieder und eine unvermuthete

*) In Bezug auf die Kassen-Revisionen bei den Truppen läßt sich das Militair-Oekonomie-Departement alljährlich von mehreren Truppen die Kassen-Revisions-Akten der Intendanturen zur Durchsicht einreichen.

alljährlich durch einen Intendantur-Deputirten zu bewirkende Revision der Kasse all
Truppentheile angeordnet worden. Der Intendantur-Beamte erhält zu diesem Beh
von dem General-Kommando eine offene Ordre, deren Inhalt vor der Benutzung a
keine Weise bekannt werden darf. Es müssen diese unvermutheten Kassen-Revision
jedesmal sogleich vorgenommen werden, nachdem der Intendantur-Beamte dem Ko
mandeur die offene Ordre vorgelegt hat. Der letztere hat daher solche Vorkehrungen
treffen und bleibt dafür verantwortlich, daß die Revision ohne allen Aufenthalt stat
findet*). Das Revisions-Geschäft muß bei allen Truppen-Kassen einer Garnison, wel
gleichzeitig zur Revision gezogen werden sollen, mit der Aufnahme der Bestände*
dieser Kassen beginnen und darf erst demnächst zur Revision der Bücher geschritt
werden. Dabei haben die Kassen-Kommissionen den Forderungen des Revisors in all
darauf Bezug habenden Angelegenheiten sogleich und vollständig zu genügen, u
namentlich demselben jede Auskunft, welche er zu den ihm pflichtmäßig obliegenden E
mittelungen für nöthig erachtet, unweigerlich zu ertheilen. Nach beendeter Revisi
bescheinigt der Intendantur-Beamte in den Kassen-Büchern die geschehene Revision. In
der von demselben über die Kassen-Revision aufzunehmenden und von sämmtlichen Mit-
gliedern der Kassen-Kommission, sowie von dem Revisor zu unterzeichnenden Verhandlung,
muß aller auf das Revisions-Geschäft Bezug habenden Angelegenheiten Erwähnung ge-
schehen. Es ist daher in dieselbe jede etwa vorgefundene Unrichtigkeit oder Unordnung,
ingleichen die Nichtbefolgung gesetzlicher Bestimmungen und administrativer Vorschriften
pflichtmäßig aufzunehmen, und es darf der Intendantur-Beamte sich keineswegs durch
die Zusicherung künftiger Abhülfe der bemerkten Unordnungen, Versehen oder Irrthümer
bestimmen lassen, den Befund der Sache in der Revisions-Verhandlung zu übergehen.
Die letztere wird von ihm der Intendantur zugestellt, welche über das Resultat dem
kommandirenden General Vortrag macht. Ergeben sich bei der Revision der Kasse
offenbare Defekte, und erhellt, daß dieselben nur aus Irrthum oder Versehen entstanden
sind, so hat der Revisor die Mitglieder der Kassen-Kommission zur Erklärung aufzu-
fordern, ob und wie sie den Defekt zu ersetzen gewilligt sind, und diese Erklärung in
die Revisions-Verhandlung aufzunehmen. Sind dagegen erschwerende Ursachen des
Defekts vorhanden, so hat der Revisor sofort die zur Sicherung des Kassen-Interesses
geeigneten Maßregeln in die Wege zu leiten oder nach den Umständen selbst zu er-
greifen, er muß aber gleichzeitig dem Divisions-Kommando resp. der Artillerie- oder
Ingenieur-Inspektion und der Intendantur sowohl von dem Defekte als von den ge-
troffenen Sicherungsmaßregeln zur weitern Veranlassung Anzeige machen.

In den Kassen-Revisions-Verhandlungen ist zuvörderst zu bemerken, ob die allge-
meinen Vorschriften in Beziehung — auf die sichere Bewahrung der Kassen-Bestände,
auf den Verschluß des Kassen-Kastens, auf die monatlichen Kassen-Revisionen und auf die
Uebereinstimmung der den Intendanturen übersandten Kassen-Abschlüsse mit den Abschlüssen
in den Büchern gehörig beachtet sind. Findet der Revisor hierbei nichts zu erinnern,
so hat derselbe in der Revisions-Verhandlung nur kurz anzuführen: „daß den im §. 34
der speciellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Reglement über das Kassen-
Wesen der Truppen angegebenen allgemeinen Vorschriften überall genügt sei.“ Hier-
nächst bleibt in die Verhandlung noch das zur Erläuterung des Kassen-Abschlusses Noth-
wendige aufzunehmen. Dieser Kassen-Abschluß nebst Sortenzettel, welche der Verhand-

---

*) Wenn das Zusammenberufen der sämmtlichen Kassen-Kommissions-Mitglieder zuweilen einige Zeit erfordert, so muß der Revisor eine angemessene Zeit warten. Es ist seinem richtigen Takte und seiner sorgfältigen Würdigung der Umstände überlassen, zu beurtheilen, ob etwa hier oder da eine ungebührliche Verzögerung mit ins Spiel tritt, in welchem Falle ihm unbenommen bleibt, durch das Revisions-Protokoll den Vorfall zur höhern Kenntniß und Entscheidung zu bringen. Die Kassen-Schlüssel bis zum Beisammensein sämmtlicher Kassen-Kommissions-Mitglieder anzunehmen oder die Kasse zu versiegeln, ist dem Revisor ausdrücklich untersagt. (M. Oek. D. vom 10. Septbr. 1842.)

**) Alle in Beuteln und Fässern verpackte Geldbestände müssen einer genauen Revision unterworfen werden, indem es schon vorgekommen, daß zur Verdeckung eines Defekts Steine in Fässern verpackt waren. (Kr. M. v. 5. Mai 1851. M. W. Nr. 20.)

lung beigefügt werden, sind nach einem besonders vorgeschriebenen Formular aufzustellen. Die Verhandlung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon das eine der Truppentheil, das andere die Intendantur empfängt. Der Truppentheil hat sein Exemplar resp. dem Regiments-, Brigade- und Divisions-Kommandeur (Artillerie- und Ingenieur-Inspektion) vorzulegen und dasselbe nach dem Rückempfange bei den Akten aufzubewahren. Das zweite Exemplar der Verhandlung übergiebt der Revisor der Intendantur, welche dasselbe zu ihren Akten nimmt, nachdem darauf das Weitere veranlaßt und dem General-Kommando Vortrag gemacht worden ist, an welchem Tage letzteres geschehen. In Orten, wo der Divisions-Kommandeur sich anwesend befindet oder besondere Gouverneure und Kommandanten angestellt sind, hat der Intendantur-Beamte nach abgehaltener Revision sich bei denselben zu melden und dem erstern vorläufig von dem Ausfalle der Revision Mittheilung zu machen.

Bei den Kassen-Revisionen ist noch im Speciellen auf folgende Bestimmungen zu achten:

1. Der Revisor hat bei der Revision aller Kassen der Truppen, Administrationen und Institute*) von den betreffenden Kassen-Kommissionen resp. Beamten die amtliche Erklärung**) zu fordern, „daß sie keine andern als die vorgezeigten Kassengelder hinter sich haben". Diese Erklärung ist sowohl bei den gewöhnlichen als auch bei den unvermutheten Kassen-Revisionen und zwar da, wo über die Revision ein Protokoll aufgenommen wird, in diesem, sonst aber unter dem Kassen-Abschlusse selbst abzugeben. (Kr. M. v. 2. Januar 1843. M. C. Nr. 132).

2. In der Verhandlung ist anzugeben, daß Revisor von dem richtigen Vorhandensein des dem Zahlmeister zur Bestreitung kleiner Ausgaben gezahlten Vorschusses in Gelde resp. Belägen Ueberzeugung genommen hat***).

3. Die Deposita bei der General-Militair-Kasse resp. Corps-Zahlungs-Stelle sind rechtzeitig ganz oder theilweise zurückzuziehen, wenn der baare Bestand bei den betreffenden Fonds zur Deckung der Ausgaben nicht mehr zureicht; indem es unzulässig ist, auf die Bestände anderer Fonds zurückzugehen.

4. In dem Sortenzettel ist anzugeben, ob die deponirten Staatsschuldscheine, Pfandbriefe, Sparkassenbücher ꝛc., welche nach Nummern, Buchstaben oder sonst gehörig zu bezeichnen, außer Kours gesetzt worden sind.

5. Werden in dem Sortenzettel Beutel mit Geldern verzeichnet, so ist dabei zu bemerken, ob sie noch mit dem Siegel der öffentlichen Kasse, wo die Verpackung geschehen, versehen waren. (M. Oek. D. v. 5. Oktober 1853.)

6. Beim Unterstützungs-Fonds ist in den Abschluß unter Bemerkungen ein kurzer Abschluß aufzunehmen, in welchem von dem eisernen Vorschuß (Betriebs-Kapital) ausgegangen und durch Abzug der Ausgaben zu dem im Haupt-Abschlusse angegebenen Bestande gelangt wird. (M. Oek. D. v. 12. März 1847.)

7. Bei Uebergabe einer Truppenkasse an den neuen Kommandeur ist in die desfallsige Uebergabe-Verhandlung die Erklärung des letzteren aufzunehmen, daß er die Richtigkeit der Kasse anerkenne und ihm diese vorschriftsmäßig übergeben worden sei.

8. Daß das Büreau-Inventarium bei den Truppen ordnungsmäßig geführt und das Vorhandensein der nachgewiesenen Gegenstände kontrolirt worden, ist in dem Revisions-Protokoll zu registriren. (M. Oek. D. v. 5. Mai 1856.)

9. Ebenso, ob in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. Mai 1844 die Durchsicht von Belägen erfolgt ist, resp. inwieweit ihre Aufbewahrung nothwendig oder ihre Vernichtung zulässig erscheint.

10. Ferner ist in den Kassen-Revisions-Protokollen in Kürze anzugeben, ob und mit welchem Erfolge die Zahlmeister-Aspiranten bei den Kassen-Revisions-Geschäften Hilfe geleistet haben.

---

*) Staats-Ministerial-Beschluß vom 25. Mai 1842.

**) Eine Versicherung auf den Amtseid oder an Eidesstatt wird nicht gefordert.

***) Die desfallsige Quittung ist nicht als baares Geld im Sortenzettel, sondern der Betrag im Vorschuß-Konto zu führen.

11. Die Offizier-Kleider-Kasse ist als integrirender Theil der Haupt-Kasse des Truppentheils, für welche der Staat die Garantie übernimmt, vollständig, wie folgt zu revidiren: Das betreffende Konto des Abrechnungs-Buches ist nach den Belägen und in calculo zu prüfen. Ergiebt sich bei dem Abschlusse dieses Kontos, daß die summarische Ausgabe den Betrag der Einnahme übersteigt, mithin aus anderen Fonds der Truppen-Kasse Gelder zur Bekleidung der Offiziere verwendet worden sind — was einem Defekte bei der Kleider-Kasse gleich ist — so müssen auch die Spezial-Kleider-Kassen-Kontos hinsichtlich ihres Standes, soweit es nöthig, zur Revision gezogen werden. Ergiebt sich aber ein Bestand, so genügt es, zur Erleichterung bei dem Revisions-Geschäft, wenn der Truppentheil zum Beweise der Uebereinstimmung der Special-Kleider-Kassen-Kontos mit dem vorgedachten Haupt-Konto einen Abschluß der ersteren anfertigt und dem Revisor vorlegt. Findet sich dabei keine Differenz, so hat der Revisor alsdann nur — ohne auf die materielle Prüfung der einzelnen Kontos weiter einzugehen — die Ueberzeugung zu nehmen, ob die Schlußsumme jedes Special-Kontos in jene Nachweisung richtig übertragen, und ob die Special-Kontos am Schlusse des abgelaufenen Jahres vorschriftsmäßig abgeschlossen, den einzelnen Interessenten zur Prüfung und Anerkennung, sowie zur etwaigen Empfangnahme ihres Guthabens vorgelegt und in dieser Beziehung von ihnen bescheinigt sind. Wo die Kassen-Kommissionen in ihrem eigenen Interesse die Revision der Special-Kontos verlangen, kann sich der Revisor dieser Anforderung nicht entziehen. Demselben ist empfohlen, bei der Revision jener Special-Kleider-Kassen-Kontos mit besonderer Discretion zu Werke zu gehen. Zahlungen für Offiziere über ihr Guthaben hinaus, sind unstatthaft. (M. Oek. D. v. 10. Mai 1842 u. v. 5. Okt. 1853.)

12. Unnachweisliche Ueberschüsse, welche sich bei Revision der Kassen finden, sind als herrenloses Gut an die General-Militair-Kasse abzuführen.

13. In Fällen, wo angewiesene Gelder nicht zur Abhebung gekommen, hat sich der Revisor von der unterbliebenen Abhebung Ueberzeugung zu verschaffen.

14. Die Ertheilung einer förmlichen Decharge kann von den Kassen-Kommissions-Mitgliedern nicht in Anspruch genommen werden, weil sie über ihre Verwaltung keine General-Rechnungen legen und auch nicht als Kassen-Rendanten die Kasse verwalten. Es sind indeß die über die jährlichen unvermutheten Kassen-Revisionen oder die beim Wechsel einzelner Kommissions-Mitglieder aufgenommenen Uebergabe- und Uebernahme-Verhandlungen als die Basis anzunehmen, worauf im Fall der Nothwendigkeit, sei es für die Kassen-Kommission selbst, sei es auch in besondern Fällen für einzelne Mitglieder derselben, von der betreffenden Intendantur eine den jedesmaligen Umständen entsprechende und mit Vorsicht abgefaßte Erklärung oder Bescheinigung über die Beziehung des Extrahenten zu der Kassen-Verwaltung und deren Befund nach den letzten Verhandlungen auszufertigen bleibt. (M. Oek. D. v. 11. Febr. 1847.)

In welchem Lokal die bei der unvermutheten Kassen-Revision vorzunehmende Prüfung der Kassen-Bücher und Beläge stattzufinden hat, darüber ist eine für alle Fälle anwendbare Vorschrift weder für erforderlich erachtet, noch kann dieselbe ertheilt werden. Im Allgemeinen lassen die §§. 26 und 27 des Reglements über das Kassen-Wesen bei den Truppen es nicht zweifelhaft erscheinen, daß diese in dem Kassen-Lokal d. h. in der Wohnung des Kommandeurs als Präses der Kassen-Kommission, woselbst nach dem Reglement die Kasse aufzubewahren ist, vorgenommen werden soll. Wenn es in dem einen oder dem anderen Falle wünschenswerth erscheint, hiervon abzuweichen, so kann der Einigung der Kassen-Kommission und des Revisors die Wahl eines andern Lokals für jene Prüfung überlassen werden. An Orten, wo sich eine Intendantur befindet, wird deren Dienstlokal als für obige Zwecke geeignet empfohlen werden können. Sollte eine Einigung hierüber nicht zu Stande kommen, so hat die Revision der Kassen-Bücher und Beläge in der Behausung des Präses der Kassen-Kommission resp. in dem Büreau des Kommandeurs stattzufinden. Eine Forderung, daß der Revisor sich zu diesem Behufe in die Wohnung des Zahlmeisters begebe, ist nicht zu stellen. (M. Oek. D. vom 15. Novbr. 1861.)

3. Lokal-Revisionen.

Die Lokal-Revisionen sind für sämmtliche Militair-Verwaltungs-Behörden und Institute angeordnet und umfassen, außer der Revision und Abnahme der Liquidationen und Rechnungen, sowie der Prüfung und Bestätigung sämmtlicher Kontrakte seitens der vorgesetzten Behörde, die allgemein vorgeschriebene gewöhnliche*) und unvermuthete Revision der Kasse und die Revision des ganzen Verwaltungsbetriebes einschließlich der erforderlichen Baulichkeiten. Eine solche Haupt-Revision an Ort und Stelle wird, wenn Umstände es nicht öfter erforderlich machen, jährlich einmal abgehalten. Der Zweck ist: a) Ermittelung, ob das Geschäft in allen seinen Zweigen in Form und Sache richtig und zweckentsprechend geführt worden ist oder nicht und b) Aufnahme und Konstatirung der für die bevorstehende Verwaltungsperiode zur höheren Entscheidung zu stellenden Anträge und Vorschläge und die Vereinbarung über alle für den ferneren Betrieb der Verwaltung zur Sprache zu bringenden Maßregeln und wichtigeren Gegenstände, auf Grund der Ermittelungen und Erörterungen zur Stelle, damit weitläufiger Schriftwechsel möglichst vermieden wird.

Von dem Revisor müssen nicht nur sämmtliche Bücher und Kontrolen speciell durchgegangen und die durch dieselben nachgewiesenen Bestände aller Art mit den wirklich vorhandenen in quantitativer Hinsicht verglichen, sondern auch die Materialienvorräthe und die Utensilien auf Grund der Lieferungs-Kontrakte, der etwa vorhandenen Proben rc. und der allgemeinen Vorschriften nach Qualität und Preiswürdigkeit untersucht werden. Der Revisor hat hierbei der einen Verwaltung mit den bei Revision anderer Verwaltungen von ihm gemachten Erfahrungen in Betreff der zuverlässigsten und besten Quellen zur Beziehung von Wirthschafts-Gegenständen an die Hand zu gehen, überhaupt aber das Gute und Nützliche aus einer Anstalt auf die andere zu übertragen, den Wirthschaftsmodus zu vergleichen und auf die bei der Rechnungsrevision gemachten erheblichen Notaten zurückzugehen, insofern nämlich eine nähere Verständigung über dieselben nöthig sein sollte.

Bei der Lokal-Revision erfolgt auch, unter Zuziehung des Baumeisters (nach den Vorschriften über das Garnisonbauwesen), die bauliche Revision der Gebäude, sowie die Prüfung und Aufnahme der Bau- und Reparatur-Anträge, indem solche in der Regel nur bei der Lokal-Revision gemacht werden dürfen; auch sind gleichzeitig die Kostenveranschlagungen über die in dem laufenden Jahre auszuführenden Reparaturen zu veranlassen. Diejenigen baulichen Reparaturen dagegen, deren Ausführung für das laufende Jahr noch nicht für nothwendig erachtet wird, oder Reparaturen, welche als nothwendig zwar anerkannt, die aber wegen vorabzusehender Unzulänglichkeit des Dispositions-Fonds noch auszusetzen sind, werden bei der Jahres-Revision in die Aufnahmen nicht mit eingetragen; jedoch müssen die bedeutenderen davon, ohne Veranschlagung, aber, wenn möglich, mit Nennung der ungefähren Kosten, welche sie muthmaßlich veranlassen würden, vorläufig in separate Verzeichnisse gebracht werden, um Hauptbedürfnisse, welche für die nächsten Jahre vorauszusehen sind, schon vorläufig ins Auge zu fassen. Der Deputirte der Intendantur hat sich zu dem Ende von dem Zustande der Gebäude genau zu unterrichten, ingleichen sich die Geldbedürfnisse für kleinere, in der Folge nothwendig werdende Reparaturen zu notiren. Ferner hat sich der Revisor zu überzeugen, ob die nach und nach aufgewendeten Baukosten mit dem Zweck in richtigem Verhältniß stehen, ob das Angeordnete mit Tüchtigkeit ausgeführt worden und Reparaturen nicht zu oft wiederkehren, was hauptsächlich auch von der Ausführung derjenigen laufenden Reparaturen gilt, deren Anordnung den Verwaltungen überlassen ist. Im Allgemeinen ist bei diesen Baurevisionen der Gesichtspunkt festzuhalten, daß es überall nur darauf ankommt, das

---

*) Die gewöhnliche Revision der Kassen an solchen Orten, wo kein geeigneter Staats-Beamter vorhanden, der mit der Abhaltung der Revision beauftragt werden könnte, wird gewöhnlich dem Bürgermeister übertragen, dem dafür eine Remuneration bis zu 20 Thlr. jährlich bewilligt werden kann. Zur Uebertragung eines solchen Geschäfts an Bürgermeister bedürfen die Intendanturen der Ermächtigung des Militair-Oekonomie-Departements.

Bestehende zu erhalten und möglichst zu verbessern, wo es wirklich Noth thut. Dagegen ist es durchaus unzulässig, die vorhandenen Einrichtungen über den Haufen zu werfen und Umänderungen vorzunehmen, zu denen es theils an gehöriger Begründung, theils an Geldmitteln fehlt. Es müssen daher alle diejenigen Anträge zurückgewiesen werden, welche in das Gebiet des blos Wünschenswerthen gehören oder nur auf individueller Ansicht beruhen. Den Intendanturen bleibt es überlassen, ob und inwieweit sie ihre Deputirten allgemein oder in besonderen Fällen ermächtigen wollen, bei Gelegenheit der Lokal-Revisionen die Ausführung von minder wichtigen baulichen Reparaturen, von deren Nothwendigkeit diese sich überzeugt haben, sofort und ohne weitere Anfrage, in ihrem Namen, mittelst Protokolls an Ort und Stelle, in die Wege zu leiten, während sie die genehmigende Verfügung den Intendanturen gleichzeitig zur Vollziehung einsenden.

Ein besonderer Gegenstand der Lokal-Revisionen ist die Prüfung der Nothwendigkeit größerer Reparaturen an den Utensilien, die Feststellung des Ersatzes für unbrauchbare Stücke und die Prüfung der Brauchbarkeit und Güte der neuen Einlieferungen, event. nach den vorhandenen Proben. Der Revisor hat dabei die Vorschläge der Verwaltungen über die Art und Weise der Reparaturausführungen, sowie der Ergänzung und Neubeschaffung der Utensilien, desgleichen über die Beschaffung der Consumtibilien-Vorräthe und über Reinigungs-Maßregeln entgegenzunehmen, genau zu erörtern und darüber, soweit es in seiner Befugniß steht, sogleich zu entscheiden, oder aber sein sachkundiges, begründetes Gutachten der Intendantur vorzulegen.

Ueber die Resultate der Lokal-Revision legen die Deputirten der Intendanturen diesen die in loco abgefaßten Verhandlungen oder Berichte vor. Dieselben müssen sich über alle der dienstlichen Fürsorge der Verwaltungen anvertrauten Gegenstände und auf die getroffenen oder noch zu treffenden Verwaltungs-Maßregeln erstrecken, auch sich zugleich über die Art und Weise der Geschäftsführung und die Leistungen der Beamten aussprechen, mithin eben sowohl eine Grundlage zu den von den Intendanturen in Bezug auf den ferneren Geschäftsbetrieb zu erlassenden Verfügungen, als auch ein treues Bild der Verwaltung im Ganzen, zum Anhalt für die Intendanturen, wie für das Militair-Oekonomie-Departement, gewähren, im Falle dasselbe nöthig findet, auf die Akten der Intendantur zurückzugehen. Die Einreichung dieser Revisions-Verhandlung an das Militair-Oekonomie-Departement ist nämlich in der Regel nicht erforderlich, sondern die Intendanturen erstatten auf Grund derselben nur insoweit specielle Berichte, als es die Lage der Sache, der Dienstordnung zufolge, nöthig macht.

In Betreff einzelner Verwaltungen ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Magazin-Verwaltungen. Die Intendanturen sind befugt, die bei Gelegenheit der Lokal-Revision als unbrauchbar anerkannten Magazin-Inventarien, Utensilien und Geräthe veräußern zu lassen resp. in Abgang zu genehmigen, ohne dieserhalb bei dem betreffenden Departement des Kriegs-Ministeriums anzufragen. Von der allgemeinen Einreichung der Verhandlung über die Magazin-Revisionen und Uebergaben sind die Intendanturen entbunden; nur in solchen Fällen, wo grobe Unregelmäßigkeiten oder Defekte ermittelt werden, erwartet das Departement unter Vorlegung der bezüglichen Verhandlungen ungesäumt Anzeige. Auch hat das Departement sich vorbehalten, in einzelnen besonderen Fällen die Einsendung der Intendantur-Akten über die Lokal-Revisionen zur Einsicht zu verlangen; außerdem nimmt der General-Proviantmeister gelegentlich seiner Inspektions-Reisen von dem Betriebe und den Ergebnissen der gedachten Lokal-Revisionen näher Kenntniß.

2. Garnison-Verwaltungen. Die zur Kenntnißnahme des Militair-Oekonomie-Departements aufzustellenden Uebersichten und Nachweise von dem gesammten Wirthschaftsbetriebe reichen die Garnison-Verwaltungen in bestimmten Terminen auf den Grund besonders deshalb erlassener Verfügungen an die Intendanturen und diese an das genannte Departement ein.

3. Lazareth-Verwaltungen. Der Revisor hat sein Augenmerk mit darauf zu richten, ob den Kranken alles dasjenige, was ihnen bestimmungsmäßig zusteht, oder zu ihrer baldmöglichen Wiederherstellung nothwendig ist, richtig und in entsprechender Güte verabreicht wird. Die Prüfung der zubereiteten Speisen, sowie das Befragen der Kranken,

ob sie etwa über die Verpflegung oder Wartung Beschwerde zu führen hätten, wird daher hier am rechten Orte sein. Einer besonders gründlichen Revision des Verwaltungs-Betriebes in Bezug auf den Naturalien-Verkehr sind dabei diejenigen Lazarethe zu unterwerfen, deren Beköstigungs-Rechnungen bei den Königlichen Intendanturen nicht speciell revidirt worden sind. Haben die Intendanturen bei den Rechnungs-Revisionen einen scheinbar unverhältnißmäßigen Verbrauch, sei es an Utensilien, Consumtibilien oder anderen Materialien bemerkt, so müssen bei der Lokal-Revision die Ursachen ermittelt und die auf deren Beseitigung abzweckenden Maßregeln in Ueberlegung genommen werden.

4. Montirungs-Depots. Von der Einreichung der Verhandlungen über die Lokal-Revisionen der Montirungs-Depots sind die Intendanturen in allen Fällen entbunden, wenn nicht etwa Defekte oder sonstige grobe Unregelmäßigkeiten bei den Revisionen zur Sprache kommen. Dagegen hat sich das Departement vorbehalten, behufs der näheren Uebersicht über den Verkehr der Montirungs-Depots, einzelne der Lokal-Revisions-Verhandlungen einzufordern. Die Intendanturen sind ermächtigt, die nach diesen Verhandlungen für unbrauchbar anerkannten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit zum Verkauf oder zur Vernichtung zu bestimmen resp. in Abgang zu genehmigen, ferner auch die Uebertragung der vorhandenen noch brauchbaren Gegenstände, soweit dies nach ihrer Beschaffenheit erforderlich wird, auf die betreffenden Kontos zu verfügen.

Zur Verausgabung von Verlusten, welche im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Verkehr an Gegenständen des Inventariums und an Materialien vorkommen, ist die Allerhöchste resp. kriegsministerielle Genehmigung erforderlich. (M. Oek. D. vom 9. Decbr. 1860.)

In Betreff der Kriegs-Akademie, der Kriegsschulen und der Kadetten-Anstalten ist die Einwirkung der Intendanturen nur auf die extraordinairen Kassen- und Lokal-Revisionen, sowie auf die Abnahme der Jahresrechnungen ausgedehnt, in Beziehung auf die Bau- und Utensilien-Verwaltung und auf alle sonstigen ökonomischen Angelegenheiten aber dergestalt beschränkt, daß dadurch die Selbstverwaltung der gedachten Institute, bei entsprechender Unterstellung derselben unter die von der General-Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens oder dem Kommandeur des Kadetten-Corps zum Zwecke einheitlicher Leitung zu treffenden allgemeinen Anordnungen, nicht in einem die Interessen der Anstalten benachtheiligenden Maße eingeengt werde. Es schließt dies jedoch nicht aus, daß die Institutsverwaltungen sich im Bedarfsfalle des bewährten Rathes und der eventuellen Mitwirkung der Intendanturen, sowie der örtlichen Garnisonverwaltungen bedienen, namentlich wird sich ein solches Verfahren empfehlen bei Veranstaltung der öffentlichen Submissionen für Lieferungen rc., wo sich die beregten Anstalten zweckmäßig dem von den anderen Administrativbehörden veranstalteten Submissionsverfahren anschließen können. (A. K. O. v. 21. Febr. 1863.) Durch diese Einengung der Befugnisse der Intendanturen hat denselben indeß der vollständige Einblick in die ökonomischen Verhältnisse bei Gelegenheit der Kassen- und Lokal-Revisionen nicht entzogen werden sollen; es soll nur dadurch den unmittelbaren Eingriffen der Intendanturen oder ihrer Deputirten in die Verwaltung der Institute — ohne Vorwissen und Bestimmung der für die einheitliche Leitung verantwortlichen Instanz — vorgebeugt werden. (A. K. O. v. 29. Juli 1863.)

Jede in den Quartal-Liquidationen eines Artillerie-Depots vorkommende Geld-Ausgabe an einen Truppentheil ist, außer mit den anderweiten Justifikatorien, auch mit einer Bescheinigung derjenigen Intendantur, von welcher das Rechnungswesen des empfangenden Truppentheils ressortirt, darüber zu versehen, — daß der bezügliche Geldbetrag in den Kassen-Büchern des Truppentheils richtig vereinnahmt, resp. daß derselbe in die, die Grundlage für die Truppen-Kassen-Revisionen oder Musterungen bildende Kontrole der Intendantur eingetragen ist.

Soweit die Intendanturen die Anweisungen zu derartigen Zahlungen ertheilen, haben dieselben entweder die bezügliche Bescheinigung dem betreffenden Artillerie-Depot mit der Anweisung zugleich zuzufertigen, oder diejenige Intendantur von der erfolgten Anweisung zu benachrichtigen, welcher der Truppentheil hinsichtlich seines Rechnungs-

Wesens untersteht. Die letztere hat in solchem Falle die Eintragung in die Kontrole sogleich zu bewirken und dem Artillerie-Depot die bezügliche Bescheinigung hierüber per Couvert unverzüglich zuzusenden.

In Bezug auf Zahlungen der in Rede stehenden Art, welche auf Anweisung der Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandos erfolgen, liegt diesen ob, die betreffende Intendantur behufs der Kontrol-Notiznahme und Ausstellung der diesfälligen Bescheinigung, so wie Zusendung der letzteren an das betreffende Artillerie-Depot, zu benachrichtigen. (A. K. O. v. 3. Mai 1870.)

4. Musterungen.

Für das Geschäft der Musterungen bei den Truppen im Frieden besteht die Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom 6. Febr. 1862. Danach haben die Musterungen den Zweck, die Ueberzeugung zu gewinnen: 1. daß die Truppen mit den ihnen auf die eigene Stärke gegebenen Sollbeständen und mit den ihnen sonst noch beigelegten Vorräthen an Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Signal-Instrumenten und Feld-Equipagegegenständen in vorgeschriebener Zahl und kriegsbrauchbarer Beschaffenheit versehen sind, sich demgemäß in marsch- und streitfähigem Zustande befinden; 2. inwieweit die bei den Truppen durch die Wirthschaft derselben erzielten überschießenden Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vorhanden und noch für Kriegszwecke oder nur noch zur Benutzung im Garnisondienste verwendbar sind; 3. daß die von den Truppen selbst beschafften oder angefertigten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände dem Zwecke und den gegebenen Proben entsprechen, sowie 4. daß die den Truppen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds den Vorschriften gemäß verwaltet und verwendet worden sind.

Die Musterungen werden durch die Kommissionen abgehalten, welche aus einem höheren Truppenbefehlshaber als Präses und einem Mitgliede der Corps- oder dem Vorstande einer Divisions-Intendantur als administrativem Mitgliede gebildet werden. Bei den im Brigadeverbande stehenden Abtheilungen der Infanterie, Kavallerie und Artillerie des stehenden Heeres und der Landwehr sind in der Regel die betreffenden Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Brigade-Kommandeure die musternden Befehlshaber. Nur diejenigen Garde-Landwehr-Bataillone, deren Garnisonen nicht ohnehin höhere Truppen-Befehlshaber des Garde-Corps bereisen, werden von den Linien-Brigade-Kommandeuren gemustert, in deren Bezirk sie sich befinden. Bei den Pionieren sind die betreffenden Pionier-Inspekteure die musternden Befehlshaber. Den Divisions-Kommandeuren resp. den Artillerie- und Ingenieur-Inspekteuren bleibt es unbenommen, in einzelnen Jahren die Musterung selbst abzuhalten, wenn sie dies zur Erfüllung ihrer Verantwortlichkeit für die gute Verfassung der betreffenden Truppen für nothwendig erachten. Für die Musterungen der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons, der Invalidenhäuser und Kompagnien und der Hafen-Gensd'armerie-Kommandos werden von dem General-Kommando, Infanterie- resp. Kavallerie-Brigade-Kommandeure besonders bestimmt. Eine besondere Musterung der Militair-Schießschule und des Militair-Reitinstituts findet nicht statt; Erinnerungen gegen die materielle Verwaltung der Etats-Fonds und die Beschaffenheit der daraus zu unterhaltenden Gegenstände sind bei den Kassen-Revisionen resp. den militairischen Inspicirungen dieser Institute zur Sprache zu bringen. Der inspicirende Befehlshaber hat jedoch bei jeder seiner Inspicirungen die vorgeschriebene Frage an die Mannschaften zu richten und darüber an das Militair-Oekonomie-Departement kurzen Bericht zu erstatten. Bei den Musterungen der Train-Bataillone und der Train-Vorräthe ist das militairische Mitglied der Kommission der Train-Inspekteur. Die Festungsreserve- und Arbeiter-Abtheilungen werden im Anschluß an diejenigen Truppentheile, denen sie in ökonomischer Beziehung attachirt sind, gemustert. Die Musterungen der Straf-Abtheilungen setzt das Reglement über „die Verpflegung ꝛc. der Straf-Abtheilungen" fest. Das administrative Mitglied der Kommission wird von derjenigen Corps- oder Divisions-Intendantur gegeben, von welcher der Truppentheil in Bekleidungs-Angelegenheiten ressortirt. Zur Hilfsleistung bei der Revision der Bücher

wird ihm ein Referendar, Auskultator oder Subaltern-Beamter beigegeben. Für die Musterung der Feld-Lazarethbestände der Train-Depots tritt der General-Arzt der Kommission als Mitglied bei*).

Für die richtige Ausführung des ganzen Musterungsgeschäfts sind die Kommissionsmitglieder in gleicher Weise verantwortlich. Die specielle Prüfung der Waffen liegt jedoch dem musternden Befehlshaber, die der Bücher, Uebersichten und Abschlüsse dem administrativen Mitgliede allein ob.

Die Musterungen finden alle zwei Jahre statt, dergestalt, daß von der Infanterie und Kavallerie jedes Armee-Corps jährlich die Truppentheile eines Divisions-Verbandes, von der Artillerie zwei Inspektionen, von den Pionieren abwechselnd in dem einen Jahre zwei Inspektionen, in dem anderen Jahre eine Inspektion, von dem Train abwechselnd fünf und vier Bataillone und Depots gemustert werden. Das Militair-Oekonomie-Departement ist ermächtigt, auch außerhalb dieses zweijährigen Turnus nach seinem Ermessen Musterungen anzuordnen. Die Zeit und die Reihenfolge der Musterungen wird von dem General- resp. dem betreffenden Divisions-Kommando auf Vortrag des Corps-Intendanten resp. des Vorstandes der Divisions-Intendantur bestimmt. Die Musterungen der Landwehrtruppen finden im Anschluß an die Linientruppen derselben Brigade statt. Wegen Festsetzung der Termine für die Musterungen der Artillerie, Pioniere, des Trains und der Garde-Landwehr haben die zu diesen Musterungen bestimmten Truppen-Befehlshaber bei Zeiten die Entscheidung des betreffenden General-Kommandos einzuholen.

Die Ausführung des Musterungs-Geschäfts geschieht nach den speciellen Bestimmungen der Musterungs-Instruktion. Dieselben beziehen sich auf die Prüfung der Bekleidung und Ausrüstung, auf die Revision der Fonds und Bücher, auf anderweite Geschäfte bei der Musterung und auf Erledigung etwaiger Ausstellungen und Einreichung des Musterungs-Berichts. Zu den anderweiten Geschäften bei der Musterung gehört namentlich die Erledigung etwaiger Anforderungen. Der musternde Befehlshaber richtet zu diesem Zweck an die versammelte Mannschaft die Frage: ob dieselbe die etatsmäßigen Gebührnisse an Geld, Brot und Klein-Montirungs-Stücken erhalten hat. Werden Forderungen gestellt, so ist sowohl deren Begründung, als auch die Art und Weise, wie und durch wessen Schuld dieselben unbefriedigt bleiben konnten, durch die Musterungs-Kommission zu untersuchen und die Angelegenheit entweder zur Stelle zu erledigen oder derselben der sachgemäße Fortgang zu geben.

Wenn bei Gelegenheit der Musterungen von dem Truppenbefehlshaber außer den Arbeits- und Kammer-Lokalen auch die übrigen Garnison-Anstalten inspicirt werden, so begleitet das administrative Mitglied denselben nach diesen Anstalten und wohnt der Inspicirung mit bei.

Bei den Train-Bataillonen haben die Musterungs-Kommissionen besonders darauf zu achten, daß das Uebungs-Material von den Depot-Beständen scharf getrennt ist. Der Musterung werden die von dem Train-Bataillon über die verwalteten Bestände gelegten und von der Intendantur revidirten Rechnungen resp. Ab- und Zugangs-Nachweisungen zu Grunde gelegt und erfolgt die Decharge der Rechnungen, nachdem die Richtigkeit der Bestände durch die Musterungs-Kommission angenommen worden ist. Für die Musterungs-Kommission sind außerdem nach dem kriegsministeriellen Erlaß vom 10. März 1857 folgende Nachweisungen aufzustellen und den Musterungs-Berichten beizufügen:

1. Lokal-Bestands-Nachweisungen, welche behufs Erleichterung der Revision die Vertheilung der Bestände in den verschiedenen Aufbewahrungs-Orten ergeben;

2. eine specielle Nachweisung der reparaturbedürftigen und

3. eine specielle Nachweisung der für kriegsunbrauchbar erachteten Gegenstände, beide mit Angabe der Ursachen, aus welchen die Nothwendigkeit der Reparatur resp. des Neuersatzes zu entnehmen ist.

---

*) Zu den Musterungen der detachirten Batterien und Kompagnien der Artillerie-Brigaden können — falls es von der betreffenden Artillerie-Inspektion für nothwendig erachtet wird — der Regiments-Kommandeur und der Zahlmeister zugezogen werden. Auch die Kommandeure der Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, sowie die Führer der Landwehr-Kavallerie-Regimenter können mit besonderer Genehmigung des General-Kommandos den Musterungen der detachirten Bataillone resp. Eskadrons beiwohnen.

Die zu den jährlichen Uebungen des Stammes erforderlichen Fahrzeuge, Geschirre, Sättel und Reitzeuge sollen möglichst aus einer zu bildenden disponiblen Reserve entnommen werden, deren Befund in den Musterungs-Berichten registrirt werden soll (siehe den Abschnitt „Train-Wesen“).

Von dem Resultat der Musterungen haben die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium unter Einreichung der Musterungs-Berichte Anzeige zu machen.

Während des mobilen Verhältnisses finden in der Regel Musterungen nicht statt. Die mobilen Truppen haben in Zwischenräumen von etwa 2 bis 3 Monaten den nothwendigen Ersatz für unbrauchbare und verlorene Stücke selbst zu ermitteln und die Bedarfs-Nachweisungen den betreffenden Kommandeuren vorzulegen, von welchen nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Ersatz direkt bei dem Ersatz-Truppentheil zu requiriren ist (siehe S. 286.)

Wegen der Kontrole über die Ausführung der Retablissements nach der Demobilmachung wird auf die Seite 89 angegebenen Vorschriften hingewiesen.

5. Defekte.

Zur Verhütung von Defekten sind sowohl die Kassen-Kommissions-Mitglieder als die Intendantur-Beamten mittelst kriegsministeriellen Erlasses vom 9. Oktober 1856 besonders angewiesen worden, ihren Pflichten (nach den Vorschriften des Kassen-Reglements x.) auf das Pünktlichste nachzukommen. Es soll nicht ausreichend sein, daß die betreffenden Kassen-Kommissions-Mitglieder, wenn sie sich Vernachlässigungen haben zu Schulden kommen lassen, dadurch bestraft werden, daß sie die defektirte Summe zu ersetzen haben, sondern es soll auch die im Reglement festgesetzte Strafe eintreten, selbst wenn auch nur eine unbedeutende Vernachlässigung im Kassendienst sich herausgestellt hat. Auch jede Vernachlässigung deren sich die Intendantur-Beamten bei der Revision der Kassen zu Schulden kommen lassen sollten, soll nach den gesetzlichen Bestimmungen streng geahndet werden.

Ueber die Festsetzung und den Ersatz der bei Militair-Kassen, Militair-Magazinen und andern Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte besteht die Verordnung vom 24. Januar 1844*) (G. S. S. 52) und die darauf gegründete Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom 26. Juni 1844. Da die Artillerie-Depots, das Feuerwerks-Laboratorium, die Geschütz-Gießerei, die Gewehrfabriken, die Gewehr-Revisions-Kommissionen, die Pulverfabriken und die Artillerie-Werkstätten als Lokalbehörden in Betreff der ihnen übertragenen Kassen- und Materialien- x. Verwaltung dieselben Rechte und Pflichten erhalten haben, wie die Kassen-Kommissionen bei den Truppen, so finden auf sie, gemäß kriegsministerieller Verfügung vom 25. Mai 1858 (M. W. Nr. 37), auch die im I. Abschnitt der erwähnten Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der Defekte enthaltenen Vorschriften mit einzelnen Modifikationen Anwendung, welche aus dem besondern Nachtrag zu jener Instruktion näher ersichtlich sind*).

---

*) Dieser Nachtrag lautet: Die unmittelbare Aufsicht über die Artillerie-Depots, das Feuerwerks-Laboratorium, die Geschütz-Gießerei zu Spandau, die Gewehrfabriken, die Gewehr-Revisions-Kommissionen, die Pulver-Fabriken und die Artillerie-Werkstätten führen die ihnen vorgesetzten Inspektionen unter Mitwirkung der Militair-Intendanturen. Es treten demzufolge an Stelle des 6. Abschnittes der obigen Instruktion nachstehende Vorschriften in Kraft. — §. 1. Da die vorgedachten Lokal-Behörden in Betreff der ihnen übertragenen Kassen- und Materialien- x. Verwaltung dieselben Rechte und Pflichten erhalten, wie die Kassen-Kommissionen bei den Truppen, so finden die im 1. Abschnitt der Instruktion vom 26. Juni 1844 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Modifikationen Anwendung. §. 2. Die Anzeige über einen Defekt, welcher von den Lokal-Behörden selbst bei den von ihnen abzuhaltenden Kassen-Revisionen ermittelt wird, ist von deren Vorsteher dem vorgesetzten Inspekteur und gleichzeitig der betreffenden Intendantur zu erstatten. §. 3. Ueber Defekte an Materialien, Inventarien-Stücken und Fabrikaten, welche von den Lokal-Behörden selbst oder von den besonderen Lokalbestands-Revisions-Kommissionen ermittelt werden, ist die Anzeige an die vorgesetzte Inspektion zu richten. §. 4. Ueber solche Kassen-Defekte, welche bei den unvermutheten Kassen-Revisionen oder bei Kassen-Uebergaben durch den Intendantur-Deputirten ermittelt werden, hat dieser seiner vorgesetzten Behörde, gleichzeitig aber der betreffenden Inspektion Anzeige zu erstatten. §. 5. In Ansehung der Materialien- x. De-

Ueberhaupt findet die gedachte Verordnung nur in Fällen eines quantitativen durch Vorsatz oder grobes Versehen verursachten Mankos Anwendung; dieselbe darf aber nicht als Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen da benutzt werden, wo es sich lediglich um den Ersatz qualitativ bemängelter, sonst aber richtig vorgefundener Bestände handelt. (M. Oek. D. v. 12. August 1869.)

Gemäß einer Circulair-Verfügung des Kriegs-Ministeriums an sämmtliche General-Kommandos vom 13. August 1847 sind die Defekte, welche bei den Magazin-Verwaltungen, Montirungs- und Train-Depots, Garnison-Verwaltungen, Lazarethen und Belagerungs-Lazareth-Depots vorkommen, der Ober-Rechnungs-Kammer direkt und zwar sofort nach deren Entdeckung anzumelden; ebenso sind die in derartigen Defekts-Angelegenheiten abzufassenden motivirten Beschlüsse, sobald dieselben vollstreckbar geworden, dahin mitzutheilen. Die bei den Kassen-Verwaltungen der Truppen vorkommenden Defekte und die diesfalls abgefaßten motivirten Beschlüsse gelangen durch das Kriegs-Ministerium an die Ober-Rechnungs-Kammer.

Nach dem §. 1 der Instruktion vom 26. Juni 1844 haben die Intendanturen von der Einleitung eines Defekt-Verfahrens gegen Lazareth-Verwaltungs-Kommissionen den General-Kommandos sofort Anzeige zu machen*), die Abfassung der motivirten Beschlüsse jedoch selbstständig zu bewirken und diese sodann den General-Kommandos in Bezug auf die bei dem Defekt betheiligten Militairpersonen und Aerzte zur Bestätigung vorzulegen. Wenn in solchen Fällen die General-Kommandos mit den Beschlüssen der Intendantur nicht einverstanden sind, so ist, gemäß Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 4. Dezember 1853 (M. W. Nr. 50), die Entscheidung des Militair-Oekonomie-Departements einzuholen.

Das Kriegs-Ministerium hat in seinem Erlaß vom 8. März 1854 (M. W. Nr. 11) darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung motivirter Beschlüsse in Defekts-Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen ist, was namentlich dann nöthig wird, wenn der Defekt durch Handlungen verübt ist, welche ein mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen darstellen; weil in diesen Fällen der motivirte Beschluß in der Regel zur Feststellung des Thatbestandes wesentlich erforderlich ist. Bei Abfassung der gedachten Beschlüsse bleibt nach der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 11. Februar 1856 (M. W. Nr. 8) zu beachten, daß dieselben, wenn ein Einschreiten im Verwaltungswege gegen eine bestimmte Person nicht gerechtfertigt erscheint, nur die Feststellung des Defekts selbst zum Zwecke haben und daher nichts enthalten dürfen, was der weitern Verfolgung des Defekts gegen einen etwa später zu ermittelnden Vertretungspflichtigen entgegen stehen könnte. Demgemäß ist in solchen Fällen nach Erörterung der sich auf die Schuldfrage beziehenden Thatumstände der Ausspruch im Beschlusse über die Vertretung des Defekts selbst dahin zu beschränken: „daß nach den bisher ermittelten Umständen eine bestimmte Person für den Defekt als verhaftet nicht angesehen werden könne". Die General-Kommandos sind, gemäß Verfügung des Kriegs-Ministeriums

---

fekte hat die Inspektion, in Ansehung der Kassen-Defekte die Intendantur, auf Grund der nach den vorstehenden §§. 2 bis 4 eingehenden Anzeigen, das Erforderliche zur Sicherung des Staats-Interesses vorläufig anzuordnen, gleichzeitig aber dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) von der getroffenen Anordnung Meldung zu machen. Wird eine kommissarische Untersuchung nothwendig, so verfügt in diesen Fällen das gedachte Departement den Zusammentritt der aus einem Stabs-Offizier und einem Intendantur-Deputirten bestehenden Kommission. §. 6. Zur Feststellung solcher Kassen-, Materialien- rc. Defekte, welche bei Gelegenheit der Inspicirungen ermittelt werden und nach dem Ermessen des Inspekteurs eine Untersuchung erfordern, verfügt auf den Bericht desselben das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) ebenfalls den Zusammentritt der aus einem Stabs-Offizier und einem Intendantur-Deputirten gebildeten Kommission. §. 7. Die Untersuchungs-Kommissionen haben ihren Bericht unter Ueberreichung der Verhandlungen dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zu erstatten, welches den motivirten Beschluß abzufassen und in Ausführung zu bringen hat. (Kr. M. v. 24. Febr. 1857. M. W. pro 1858 Nr. 37.)

*) Bei den Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung des Defekts, welcher bei der Lazareth-Verwaltung vorgekommen, ist ein Offizier zuzuziehen, dessen Kommandirung die Intendantur bei dem General-Kommando gleichzeitig zu beantragen hat. (Kr. M. v. 12. Okt. 1864. M. W. S. 391.)

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen und Invaliden.

I. Im Allgemeinen.

Die Versorgung der Militairpersonen läßt sich theils als Unterstützung, theils als Belohnung betrachten. Der Anspruch darauf gebührt denjenigen Individuen, welche im aktiven Militairdienst oder in Folge desselben nach ärztlicher Bescheinigung als Invalide anerkannt worden sind, beziehungsweise durch längere Dienstzeit Anspruch auf Anstellung im Civildienst sich erworben haben. Diese auf gesetzlicher Pflicht des Staats beruhende Versorgung bedarf der sorgsamen Pflege, da solche zu denjenigen Faktoren zählt, welche Nation und Heer zu großen Thaten begeistern.

Durch die Anstellung der Militairpersonen im Civildienst nach Maßgabe der Qualifikation gewinnt der Staat einerseits treue und ehrenfeste Stützen, andererseits gewährt sie der Militair-Verwaltung das Hilfsmittel, vermöge dessen das Fortdienen im stehenden Heere gefördert wird. In dieser Beziehung kann nicht genug gethan werden; indem jedes Kriegsheer, wie allgemein bekannt, sowohl im Frieden, wie im Kriege, der Militairpersonen bedarf, welche durch längere Dienstzeit in alle Verhältnisse sich eingelebt haben, und so nicht nur mit ihrer Erfahrung, Umsicht, Gewandtheit und Ausdauer den jüngeren Soldaten zur Seite stehen, sondern auch dazu beitragen, daß sich die ächten Soldatentugenden und der militairische Geist zu einem Grade entwickeln, in welchem die einheitliche Wirksamkeit der Heerestheile zu einer den ruhmreichen Sieg sichernden Spannkraft gelangen.

Die allgemeinen Grundsätze über die Versorgung der invalide gewordenen Militairpersonen sind durch die später bezeichneten Gesetze festgestellt. Die danach bewilligten — den Anspruch auf Versorgung bildenden Benefizien beziehen sich im Allgemeinen auf die Anstellung im Civildienst und auf die Unterbringung in Invaliden-Instituten; im Besonderen bestehen sie für Offiziere, im Offizier-Range stehende Militair-Aerzte und Beamte — in der zu gewährenden Militair-Pension resp. Pensions-Erhöhung und Unterstützung der Hinterbliebenen; für die Chargen vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts — in der Invaliden-Versorgung und besonderen Bewilligungen für die Hinterbliebenen. Es ist hierbei, wie aus einer Allerhöchsten Ordre vom 28. April 1849 zu ersehen, der Gedanke leitend gewesen: den gedachten Personen die mit den Finanzkräften des Staats vereinbare Fürsorge zu widmen und die dienstunbrauchbar werdenden Individuen, statt sie (ohne dringendes Bedürfniß) in Invaliden-Anstalten aufzunehmen — unter Gewährung angemessener Pensionen, dem Landbau und den Gewerben wieder zu geben.

II. Offiziere und im Offizierrange stehende Militair-Aerzte*).

A. Im Reichsheere.

Anspruch auf Pension. Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. (§. 2.)

Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, so wie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a und b — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents. (§. 3.)

Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt. (§. 4.)

Wird außer dem im §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. (§. 5.)

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Dienst-Einkommen (§. 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charakter-Erhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch. (§. 6.)

Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vor-

*) Nach dem Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen v. 27. Juni 1871. (R. G. B. S. 275 u. A. V. B. S. 207.) In Betreff der Pensionirung der oberen Beamten siehe die bezüglichen dem Schlusse des Werks hinzugefügten Ergänzungen.

ilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückge-
ten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten
enstzeit berechnet. (§. 7.)

Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte des Beurlaubtenstandes
erben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern ledig-
durch eine im Militairdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2 und 3).

8.)

Betrag der Pension. Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach voll-
etem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von
ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Dienst
ommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung
Pension nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer
zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkom-
s; in dem Falle des §. 5 höchstens $^{20}/_{80}$ desselben. (§. 9.)

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§. 9) wird in Anrechnung gebracht:

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo
wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;

b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;

c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat
geworfenen Dienstzulagen;

d) für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Ent-
digung für Bedienung;

e) für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berech-
ng zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;

f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse
Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durch-
ittsvergütung. (§. 10.)

In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als
0 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrech-
g gebracht. (§. 11.)

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben. Jeder Offizier
r im Offizierrange stehende Militair-Arzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide
zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Er-
ung der Pension:

a) wenn dieselbe 550 Thlr. und weniger beträgt, um 250 Thlr. jährlich,

b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thlr. beträgt, auf 800 Thlr. jährlich,

c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thlr. beträgt, um 200 Thlr. jährlich,

d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich,

e) wenn dieselbe 900 Thlr. und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich. (§. 12.)

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militair-Arzt, welcher nachweislich
h den aktiven Militairdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet
r in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist,
ilt neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12 bestimmten Pen-
serhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thlr. jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Ge-
chsunfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) bei dem Verlust der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes,
ie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich
Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a bis d aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thlrn. nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thlrn. und 400 Thlrn. jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen; so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen. (§. 13.)

Offiziere und im Offizierrange stehende Militair-Aerzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensions-Erhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist. (§. 14.)

Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensions-Erhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt. (§. 15.)

Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt. (§. 16.)

Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12.), erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents. (§. 17.)

Berechnung der Dienstzeit. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz. (§. 18.)

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a) im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder

b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat. (§. 19.)

Die im Civildienst des Reiches oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft. (§. 20.)

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter er-

fällten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $^1/_{80}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militairärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe. (§. 21.)

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung. (§. 22).

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften. (§. 23.)

Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden. (§. 24.)

Mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft. (§. 25.)

Verfahren bei der Pensionirung. Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents. (§. 26.)

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents. (§. 27.)

Offiziere oder im Offizierrang stehende Militairärzte, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensions-Erhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich. (§. 28.)

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensions-Erhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen beantragt wird. (§. 29.)

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben. Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt. (§. 30.)

Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden. (§. 31.)

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

a) durch den Tod des Pensionairs,

b) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden. (§. 32.)

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer;

c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensions-Erhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Dienst-Einkommens übersteigt. (§. 33.)

Das Recht auf den Bezug der Pensions-Erhöhungen (§. 12 und 13) ruht in dem Falle des §. 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33 unter b, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militairischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Straf-Abtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappen-Inspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;

b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;

c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensions-Erhöhungen dem Pensionair neben den sonst zuständigen Kompetenzen. (§. 34.)

Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairpension hinweg. Die Pensions-Erhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militairpension wiedergewährt. (§. 35.)

Erdient ein Militairpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 33 unter c begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger. (§. 36.)

Die Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 36 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt. (§. 37.)

Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung. (§. 38.)

Bewilligungen für Hinterbliebene. Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den, auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein. (§. 39.)

Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages. (§. 40.)

Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten der Feld-Armee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind, werden besondere Beihilfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von	500 Thlr.,
den Wittwen der Stabsoffiziere	400 „
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere .	300 „

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet. (§. 41.)

Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 50 Thlrn. und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thlrn. jährlich gewährt.

Eine Beihilfe von je 50 Thlrn. jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert. (§. 42.)

Die Zahlung der im §. 41 und 42 bezeichneten Beihilfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihilfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt. (§. 43.)

Die §§. 41 bis 43 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. (§. 44.)

Die nach §. 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 41 gleich zu achten:

> diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist. (§. 45.)

Uebergangs-Bestimmungen. Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen. (§. 46.)

Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;

b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehender Militairärzte, welchen die nach dem Königlich Preußischen Gesetz vom 16. Oktober 1866 zu gewährenden Beihilfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

c) auf die im §. 14 bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71 zum Militairdienste herangezogenen Pensions-Empfänger, indem diesen der Anspruch auf die Pensions-Erhöhung (§. 12) nach der näheren Bestimmung des §. 14 gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrang stehenden Militairärzte findet der §. 33 unter c ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10a) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht. Stabs-Offiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thlrn., sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thlrn. beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabs-Offiziere mit dem Gehalte von 1800 Thlrn. beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thlrn. pensionirt.

Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Diensteinkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt. (§. 47.)

B. In der Kaiserlichen Marine.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizierrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung. (§. 48.)

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§§. 9 und 10) wird in Anrechnung gebracht:

1) für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen,

2) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere

a) das etatsmäßige Gehalt,

b) der mittlere Chargen-Serviszuschuß und

c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung,

3) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure eine Entschädigung für Bedienung,

4) für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage. (§. 49.)

Der Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt. (§. 50.)

Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3 bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweiten nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militair- beziehentlich Marinedienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird. (§. 51.)

Den auf Seereisen nachweislich in Folge einer militairischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensions-Erhöhungen Anspruch.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, so wie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere sind die im §. 41 und den Kindern, Eltern oder Großeltern die im §. 42 festgesetzten Beihilfen zu gewähren. (§. 52.)

Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren, Ober-Maschinisten und Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht. (§. 53.)

Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet. (§. 54.)

Die durch dieses Gesetz der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt. (§. 55.)

Schlußbestimmungen. Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12 bis 19, §. 47 Litt. a bis c, 50, 51 und 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41 bis 45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat. (§. 56.)

Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militairbeamten gleich behandelt:

1) die Marineverwalter und

2) die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsenkommandeure, Ober-Lootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der Kaiser-

lichen Marine, sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Ober-Lootsen, welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12) oder eine Verstümmelung oder Erblindung (§. 13.) oder der Tod in Folge des Krieges (§§. 4 und 44) eingetreten ist. (§. 57.)

III. Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebenen.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

Allgemeine Bestimmungen. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich. (§. 58.)

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),

c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem, den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit. (§. 59.)

Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18—25, 50 und 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung. (§. 60.)

Die Invaliden sind entweder:

Halb-Invalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganz-Invalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind. (§. 61.)

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich, als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militairärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein. (§. 62.)

Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht. (§. 63.)

Als Invaliden-Versorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invaliden-Institute, die Verwendung im Garnisondienst. (§. 64.)

Pension. Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.
a) für Feldwebel	14 Thlr.	11 Thlr.	9 Thlr.	7 Thlr.	5 Thlr.
b) für Sergeanten	12 „	9 „	7 „	5 „	4 „
c) für Unteroffiziere	11 „	8 „	6 „	4 „	3 „
d) für Gemeine	10 „	7 „	5 „	3 „	2 „

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6. (§. 65.)

Die Invaliden-Pension erster Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 25jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können. (§. 66.)

Die Invaliden-Pension zweiter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 20jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind. (§. 67.)

Die Invaliden-Pension dritter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 15jähriger Dienstzeit, oder
2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind. (§. 68.)

Die Invaliden-Pension vierter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 12jähriger Dienstzeit oder
2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind. (§. 69.)

Die Invaliden-Pension fünfter Klasse wird gewährt:
A. den Ganzinvaliden, welche
1) nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind;
B. den Halbinvaliden, welche
1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezugsweise Seedienst untauglich geworden sind. (§. 70.)

Pensions-Zulagen. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thlrn. monatlich neben der Pension. (§. 71.)

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thlr. monatlich;

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges. Die Erblindung des Auges wird dem Verluste gleich geachtet;

b) beim Verlust der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a bis d aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thlrn monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59a und b) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thlrn., beziehentlich 12 Thlrn. monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen. (§. 72.)

Invaliden, welche einfach verstümmmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können. (§. 73.)

Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von $^1/_2$ Thlr. monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71 und 72 bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen. (§. 74.)

Civilversorgungsschein. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben. (§. 75.)

Invaliden, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung, zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind. (§. 76.)

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen. (§. 77.)

Invaliden-Institute. An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invaliden dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institut kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen. (§. 78.)

Verwendung im Garnisondienst. Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen. (§. 79.)

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden. (§. 80.)

Anmeldung des Versorgungs-Anspruchs. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind. (§. 81.)

Versorgungs-Ansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst. Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:

1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 zu a und b), oder

2) durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste, wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist. (§. 82.)

Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59 zu c und 82 zu B). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind. (§. 83.)

In den Fällen des §. 82 zu A 1 und 2 unter a findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 82 zu A 2 unter b statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 82 zu B finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung. (§. 84.)

Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 84 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 82 zu B und C keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt. (§. 85.)

Für Temporär-Invalide sind die in den §§. 65 bis 73 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird. (§. 86.)

Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75 und des §. 76 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden. (§. 87.)

Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt. (§. 88.)

B. Untere Militairbeamte.

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von $3^1/_2$ Thlrn., nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thlrn. bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität, die nachweislich durch den Krieg, und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71 und 72 gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind. (§. 89.)

Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 71 und 72 Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind. (§. 90.)

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den General-Kommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90 pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein. (§. 91.)

Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß der §§. 89 bis 91 zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 71 und 72 einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 82 maßgebend. (§. 92.)

Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 66 bis 71 für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 72 und 73 Anwendung. (§. 93.)

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im §. 93 erwähnten Personen, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,

c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59 litt. c) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Bewilligungen so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.

Die im §. 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung. (§. 94.)

Die Bewilligung beträgt für

a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thlr.

b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thlr.

c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thlr.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 93 erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thlrn. und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thlrn. monatlich;

2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thlrn. jährlich auf die Bewilligung von 7 Thlrn. monatlich;

3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thlrn. jährlich auf die Bewilligung von 5 Thlrn. monatlich Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Dienst-Einkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt. (§. 95.)

Für jedes Kind der im §. 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 3½ Thlrn., und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thlrn. monatlich gewährt.

Eine Beihilfe von je 3½ Thlrn. monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert. (§. 96.)

Die §§. 95 und 96 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militairverwaltungs-Behörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. (§. 97.)

Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im §. 94 bezeichneten Personen Anwendung. (§. 98.)

D. Gemeinsame Bestimmungen.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc. Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruches durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt. (§ 99.)

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1) durch den Tod,

2) im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,

3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat. (§. 100.)

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer. (§. 101.)

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;

b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil- oder Pflege-Anstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;

c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des

Diese Anerkennung der Mannschaften zu Invaliden-Benefizien geschieht unter der Ober-Aufsicht der obersten Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents nach Maßgabe der bezüglichen Instruktion derselben resp. des Preußischen Kriegs-Ministeriums vom 3. August 1865 nebst Anhang — Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Soldaten vom Oberfeuerwerker 2c. abwärts — vom 11. Oktober 1870. (Kr. M. Abth. f. J. W. v. 4. Novbr. 1870. A. V. B. S. 172.)

Danach werden diejenigen Soldaten, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen Ansprüche auf jene Benefizien erworben haben, als Invaliden anerkannt. Diese Anerkennung erfolgt bei jungen Invaliden, welche kurze Zeit gedient haben und wo nach dem ärztlichen Urtheil Besserung zu erwarten steht, nur auf Frist, mit deren Ablauf bei nicht erfolgter Wiederherstellung die Anträge auf Anerkennung resp. als temporair oder dauernd Invalide erneuert werden. Halbinvaliden, welche mit dem Civil-Versorgungs-Schein abgefunden worden sind, haben gegen Rückgabe des Scheines kein Anrecht auf Invaliden-Pension. Dagegen können Invaliden, wenn sie es wünschen, gegen Sistirung der Pension auch nach ihrer Entlassung in die Heimath mit dem Civil-Versorgungs-Schein, insofern sie bei ihrem Ausscheiden einen Anspruch darauf hätten begründen können, nachträglich noch abgefunden werden.

Den im Lande befindlichen Invaliden fremdherrlicher Truppen steht nur dann ein Recht auf diesseitige Versorgung zu, wenn sie damit bei Erwerbung von Provinzen traktatmäßig übernommen worden sind. Den im Lande befindlichen verwundeten Invaliden fremder Truppen, sowie den Unterthanen, welche im Heere Verbündeter gedient haben und für die gemeinschaftliche Sache invalide geworden sind, kann nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen und angenommenen Grundsätze, sowie der persönlichen Verhältnisse solcher Individuen, mit Invaliden-Wohlthaten zu Hilfe gekommen werden. Die Entscheidung über solche Fälle ressortirt von dem Kriegs-Ministerium (Abth. f. d. Invaliden-Wesen), resp. von der obersten Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents.

Die für Offiziere in Bezug auf Feststellung der Dienstzeit und Doppelrechnung der Feldzüge gegebenen Bestimmungen, finden auch auf die Mannschaften Anwendung. In zweifelhaften Fällen entscheidet darüber das Allgemeine Kriegs-Departement, von dem diese Feststellung ressortirt.

Die Zeit, welche Roß-Aerzte auf der Militair-Roßarzt-Schule zugebracht haben, wird denselben als Dienstzeit nicht angerechnet. Den Einjährig-Freiwilligen wird der geleistete Militair-Dienst nur nach seiner wirklichen Dauer angerechnet.

Die Bewilligung der Invaliden-Pension 2c. erfolgt nach Maßgabe der bestehenden bereits früher angegebenen Gesetze. Zu den darin gedachten Dienstbeschädigungen werden nur solche gezählt, welche durch die Eigenthümlichkeit des Militairdienstes herbeigeführt und erlitten werden. Durch Witterungs-Einflüsse veranlaßte Erkrankung und Invalidität, welche das Individuum bei physischer Anlage auch in andern als den militairischen Verhältnissen betroffen haben würde, kann niemals als durch eine Dienstbeschädigung herbeigeführt erachtet werden. Dienstbeschädigungen, welche Folge grober Fahrlässigkeit sind, sowie Invalidität überhaupt, wenn sie dem Betreffenden zum Vorwurf gereicht, verleiht kein Anrecht auf Gewährung von Invaliden-Benefizien. Die Gewährung dieser Benefizien ist unabhängig von den Vermögens-Verhältnissen der Invaliden, ausschließlich jedoch der Anträge auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 21. Oktober 1848, welche die Bewilligung der erhöhten Pension an die Hilfsbedürftigkeit knüpft. Auch ausnahmsweise Bewilligungen dürfen nur dann erfolgen, wenn die Hilfsbedürftigkeit feststeht und können bei der mehrerwähnten Abtheilung für das Invaliden-Wesen nur unter Beifügung der desfallsigen Atteste in Antrag gebracht werden.

Der Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungs-Schein können nur bei guter Führung erworben und ihr Besitz nur durch die Fortdauer derselben gesichert werden, wie dies später noch näher angegeben ist.

In Betreff der Kontrole über die Invaliden-Eingaben ist es den General-Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Corps und der Festungen, sowie der Inspektion

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen. (§. 111.)

Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 99—108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung. (§. 112.)

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Verfolgung von Rechtsansprüchen. Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt. (§. 113.)

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militair-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgiltige Entscheidung der Militair-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden. (§. 114.)

Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob

b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob

c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob

d) einer der im §. 45, Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob

e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113) maßgebend. (§. 115.)

In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marine-Ministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat. (§. 116.)

Aufhebung früherer Bestimmungen. Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben. (§. 117.)

V. Ausführungs-Bestimmungen.

Das Militair-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 hat auf Grund des Artikels 2 der Verfassung des Deutschen Reiches am 21. Juli 1871 verbindliche Kraft erlangt.

Im Uebrigen wird auf die nähern Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 18. August 1871 (A. V. B. S. 227) und die dazu gehörige Nachweisung des pensionsfähigen Dienst-Einkommens und der Pensionssätze der einzelnen Offizier- ꝛc. Chargen der Armee und Marine hingewiesen.

VI. Anerkennung zur Versorgung.

Die Aufnahme in die Invaliden-Häuser und die Entlassung aus denselben, sowie die Anerkennung — zur Einstellung bei den Invaliden-Kompagnien oder den Landwehrstämmen, zur Pension und zum Civil-Versorgungs-Schein — erfolgt hinsichtlich der Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents (siehe Seite 553) resp. auf Grund Allerhöchster Genehmigung; hinsichtlich der Mannschaften durch die betreffenden General-Kommandos, in Absicht des Forst-Versorgungsscheins von der Inspektion der Jäger und Schützen. Alle zur ausnahmsweisen Berücksichtigung geeigneten Fälle sind dem Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Invaliden-Wesen) resp. der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents vorzulegen. Die Civil-Anstellungs-Scheine werden von den betreffenden Truppentheilen ertheilt (siehe S. 575).

Diese Anerkennung der Mannschaften zu Invaliden-Benefizien geschieht unter der Ober-Aufsicht der obersten Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents nach Maßgabe der bezüglichen Instruktion derselben resp. des Preußischen Kriegs-Ministeriums vom 3. August 1865 nebst Anhang — Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Soldaten vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts — vom 11. Oktober 1870. (Kr. M. Abth. f. J. W. v. 4. Novbr. 1870. A. V. B. S. 172.)

Danach werden diejenigen Soldaten, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen Ansprüche auf jene Benefizien erworben haben, als Invaliden anerkannt. Diese Anerkennung erfolgt bei jungen Invaliden, welche kurze Zeit gedient haben und wo nach dem ärztlichen Urtheil Besserung zu erwarten steht, nur auf Frist, mit deren Ablauf bei nicht erfolgter Wiederherstellung die Anträge auf Anerkennung resp. als temporair oder dauernd Invalide erneuert werden. Halbinvaliden, welche mit dem Civil-Versorgungs-Schein abgefunden worden sind, haben gegen Rückgabe des Scheines kein Anrecht auf Invaliden-Pension. Dagegen können Invaliden, wenn sie es wünschen, gegen Sistirung der Pension auch nach ihrer Entlassung in die Heimath mit dem Civil-Versorgungs-Schein, insofern sie bei ihrem Ausscheiden einen Anspruch darauf hätten begründen können, nachträglich noch abgefunden werden.

Den im Lande befindlichen Invaliden fremdherrlicher Truppen steht nur dann ein Recht auf diesseitige Versorgung zu, wenn sie damit bei Erwerbung von Provinzen traktatmäßig übernommen worden sind. Den im Lande befindlichen verwundeten Invaliden fremder Truppen, sowie den Unterthanen, welche im Heere Verbündeter gedient haben und für die gemeinschaftliche Sache invalide geworden sind, kann nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen und angenommenen Grundsätze, sowie der persönlichen Verhältnisse solcher Individuen, mit Invaliden-Wohlthaten zu Hilfe gekommen werden. Die Entscheidung über solche Fälle ressortirt von dem Kriegs-Ministerium (Abth. f. d. Invaliden-Wesen), resp. von der obersten Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents.

Die für Offiziere in Bezug auf Feststellung der Dienstzeit und Doppelrechnung der Feldzüge gegebenen Bestimmungen, finden auch auf die Mannschaften Anwendung. In zweifelhaften Fällen entscheidet darüber das Allgemeine Kriegs-Departement, von dem diese Feststellung ressortirt.

Die Zeit, welche Roß-Aerzte auf der Militair-Roßarzt-Schule zugebracht haben, wird denselben als Dienstzeit nicht angerechnet. Den Einjährig-Freiwilligen wird der geleistete Militair-Dienst nur nach seiner wirklichen Dauer angerechnet.

Die Bewilligung der Invaliden-Pension ꝛc. erfolgt nach Maßgabe der bestehenden bereits früher angegebenen Gesetze. Zu den darin gedachten Dienstbeschädigungen werden nur solche gezählt, welche durch die Eigenthümlichkeit des Militairdienstes herbeigeführt und erlitten werden. Durch Witterungs-Einflüsse veranlaßte Erkrankung und Invalidität, welche das Individuum bei physischer Anlage auch in andern als den militairischen Verhältnissen betroffen haben würde, kann niemals als durch eine Dienstbeschädigung herbeigeführt erachtet werden. Dienstbeschädigungen, welche Folge grober Fahrlässigkeit sind, sowie Invalidität überhaupt, wenn sie dem Betreffenden zum Vorwurf gereicht, verleiht kein Anrecht auf Gewährung von Invaliden-Benefizien. Die Gewährung dieser Benefizien ist unabhängig von den Vermögens-Verhältnissen der Invaliden, ausschließlich jedoch der Anträge auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 21. Oktober 1848, welche die Bewilligung der erhöhten Pension an die Hilfsbedürftigkeit knüpft. Auch ausnahmsweise Bewilligungen dürfen nur dann erfolgen, wenn die Hilfsbedürftigkeit feststeht und können bei der mehrerwähnten Abtheilung für das Invaliden-Wesen nur unter Beifügung der desfallsigen Atteste in Antrag gebracht werden.

Der Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungs-Schein können nur bei guter Führung erworben und ihr Besitz nur durch die Fortdauer derselben gesichert werden, wie dies später noch näher angegeben ist.

In Betreff der Kontrole über die Invaliden-Eingaben ist es den General-Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Corps und der Festungen, sowie der Inspektion

der Jäger und Schützen überlassen, sich die Invaliden-Listen der ihnen untergebenen Truppentheile vor der Einsendung an das General-Kommando einreichen zu lassen. Die Ausübung einer gleichen Kontrole steht dem Chef des Militair-Medizinal-Wesens hinsichtlich der Invaliden-Eingaben für die Unterärzte zu.

Von den General-Kommandos ressortirt ferner die Anerkennung der Land-Gensd'armen zum Civil-Versorgungs-Schein. Diese erhalten denselben, wenn sie eine fünfjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Gensd'armerie zurückgelegt haben. Die desfallsigen Eingaben gelangen alljährlich im Januar an die betreffenden General-Kommandos. Land-Gensd'armen, welche vor abgeleisteter fünfjähriger Dienstzeit in der Gensd'armerie invalide werden, sind in Bezug auf die Gewährung des Civil-Versorgungs-Scheins nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1851 zu beurtheilen. Die Anerkennung der Land-Gensd'armen zur Pension ressortirt von dem Ministerium des Innern.

Die Anerkennung der Königlichen Ordonnanzen und der Mannschaften der Schloß-Garde-Kompagnie zu Invaliden-Benefizien erfolgt durch das General-Kommando des Garde-Corps.

Die Anerkennung der im Militair-Administrations-Dienst angestellten oder beschäftigten Invaliden erfolgt durch das Kriegs-Ministerium. (Abtheilung für das Invaliden-Wesen.)

Diejenigen Invaliditäts-Fälle, welche nach der motivirten Ansicht der Behörden sich zu einer Ausnahme von der strengen Regel eignen, oder wo Umstände eine besondere Berücksichtigung erheischen und dem Allerhöchsten Befehl zu Folge der Entscheidung des Kriegs-Ministeriums vorbehalten sind, können der Abtheilung für das Invaliden-Wesen zu jeder Zeit vorgelegt werden.

Die Beurtheilung der Invalidität der Soldaten liegt den Militair-Aerzten nach der bezüglichen Instruktion vom 9. Dezember 1858 ob. Die desfallsigen Zeugnisse unterliegen der Superrevision der Corps-General-Aerzte.

Die Prüfung der von bereits entlassenen Soldaten in der Heimath erhobenen Versorgungs-Ansprüche ist zuvörderst Sache der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos. Glauben die Bittsteller sich bei dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können, so erfolgt in weiterer Instanz die Entscheidung durch die betreffende Brigade*), das General-Kommando und die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium.

VII. Anweisung der Invaliden-Pensionen.

Mit der Anweisung der Pensionen der Militair-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sind die Militair-Intendanturen, gemäß der kriegsministeriellen Instruktion vom 29. März 1852 beauftragt. Danach stellen die Intendanturen auf Grund der Entscheidungen des General-Kommandos über die demselben eingesandten Invaliden-Listen besondere Nachweisungen auf und übersenden dieselben den betreffenden Regierungen, um die darin näher angegebenen Special-Kassen zur Zahlung der Pensionen zu veranlassen.

Bei Aufnahme von Pensions-Empfängern in Invaliden-Instituten und bei Bewilligung des Civil-Versorgungs-Scheins an Stelle der Invaliden-Pension oder eines Theils derselben, haben die Intendanturen der betreffenden Regierung anzuzeigen, von welchem Monat ab die Invaliden-Pension ganz oder theilweise einzustellen ist.

Die Uebertragung der Pensionen beim Umzuge der Invaliden aus einem Regierungs-Departement in das andere erfolgt unmittelbar von den Regierungen.

Das Kontrol-Geschäft in Bezug auf die Belassung oder Einziehung resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen bei der Anstellung 2c. wird von den Regierungen nach Maßgabe des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 verwaltet.

*) Zur Verminderung der Schreiberei wird die Division umgangen. (Kr. M. vom 8. Juli 1861.)

VIII. Reparaturen und Ersatz künstlicher Gliedmaßen.

Amputirte Invaliden, welche eine Reparatur oder den Ersatz der bei ihrer Entlassung ihnen verabfolgten künstlichen Gliedmaßen, Stelzfüße, Schienen rc. beantragen wollen, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen mündlich oder schriftlich an den Bezirks-Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, welchem ihr Wohnort angehört, wenn letzterer aber das Stabsquartier eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ist, an dieses direkt zu wenden. In bezüglichen Anträgen ist möglichst genau anzugeben, worin der Schaden besteht, dessen Beseitigung zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit der künstlichen Gliedmaßen nothwendig ist. Das Landwehr-Bezirks-Kommando läßt, wenn es sich um eine Reparatur geringer Art handelt, dieselbe im Bezirk durch einen dazu geeigneten Handwerker bewerkstelligen. Ist dies nicht angängig, so ertheilt es dem betreffenden Invaliden die Anweisung, das schadhafte Stück per Post an eine, für diesen Fall näher zu bezeichnende Lazareth-Kommission zu senden. Von den General-Kommandos sind innerhalb ihres Bereichs nach Bedarf diejenigen Lazarethe zu bestimmen, seitens deren die Reparaturen rc. künstlicher Gliedmaßen zu veranlassen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos ist mitzutheilen, an welche Lazarethe sie sich für die Angehörigen ihres Bezirks in vorkommenden Fällen zu wenden haben. Wegen Namhaftmachung geeigneter Techniker, denen die Ausführung von Reparaturen resp. die Neuanfertigung künstlicher Gliedmaßen aufzutragen ist, haben die resp. Lazareth-Kommissionen sich erforderlichen Falls an die Intendantur zu wenden, welcher die diesfälligen Ermittelungen, event. Aufnahmen von Kontrakten im Einvernehmen mit den Corps-General-Aerzten obliegen. Wenn Behufs des Anpassens neu angefertigter künstlicher Gliedmaßen in einzelnen besondern Fällen die Anwesenheit des betreffenden Invaliden im Lazareth nothwendig wird, so ist derselbe je nach Erforderniß per Vorspann, Post oder Eisenbahn unter Gewährung der reglementsmäßigen Tagegelder dorthin zu befördern, oder ihm eine entsprechende Reisevergütung zu gewähren. Die Absendung des Mannes hat auf Requisition der Lazareth-Kommission das Landwehr-Bezirks-Kommando zu veranlassen. Während der zur Anpassung resp. Eingewöhnung in den Gebrauch der Gliedmaße erforderlichen Zeit tritt der Invalide in die Lazareth-Verpflegung. Sämmtliche Kosten, sowohl für die Reparatur und Neubeschaffung der Gliedmaßen als für die dabei zur Verauslagung kommenden Reise- und Verpflegungskosten sind vorschußweise von den Lazareth-Kommissionen zu verausgaben und nebst den Durchschnitts-Verpflegungs-Kosten von 4 Sgr. 9 Pf. pro Mann und Tag für die Dauer der Lazareth-Verpflegung, halbjährlich bei den Corps-Intendanturen zu liquidiren. Letztere haben die bei ihnen eingehenden Liquidationen zu prüfen und demnächst nebst Belägen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres Behufs Zahlungs-Anweisung dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, einzureichen. Die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos für kleinere Reparaturen resp. Marschkosten rc. geleisteten Vorschüsse, werden denselben von der Lazareth-Kommission gegen belegte Liquidation erstattet. (K. M. A. f. J. v. 10. Septbr. 1867. A. V. B. S. 117.)

IX. Invaliden-Institute rc.

Zu den Invaliden-Instituten gehören: die Invalidenhäuser zu Berlin und Stolp, sowie die Garde-Invaliden-Kompagnie und die Provinzial-Invaliden-Kompagnien.

Diese Invaliden-Institute sind zur Aufnahme einer durch den Etat festgesetzten Zahl von Offizieren und Mannschaften bestimmt. Das Invalidenhaus zu Berlin besteht aus 8 Kompagnien, von denen die erste den Namen „Leib-Kompagnie", die zweite den Namen „Grenadier-Kompagnie" führen. Das Invalidenhaus zu Stolp ist in 5 Sectionen formirt, von denen die erste und zweite gleichfalls resp. Leib- und Grenadier-Section genannt werden. Die Leib-Kompagnie resp. Sektion soll nur aus solchen ganzinvaliden Individuen bestehen, welche durch eine Verwundung im Kriege sichtlich beschädigt oder das eiserne Kreuz erworben haben und ärztlich zur Selbsternährung für unfähig erklärt worden sind. Die Grenadier-Kompagnie resp. Sektion darf nur aus solchen ganzinva-

liden Leuten gebildet werden, welche mindestens 21 Jahre im stehenden Heere vorwurfsfrei gedient haben und ärztlich für unfähig zur Selbsternährung erklärt worden sind.

Die Aufnahme bei den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien soll als eine Versorgung angesehen werden, auf welche nur die Ganzinvaliden nach Maßgabe der etatsmäßigen Stellen Anspruch haben. Zur Aufnahme in die Invalidenhäuser gelangen vorzugsweise hilfsbedürftige Offiziere, welche sich dazu notiren lassen, und Ganzinvalide, welche gesetzlich zum Anspruch auf die Invalidenpension I. Klasse berechtigt sind, vornehmlich die Erblindeten und Verstümmelten. Die Anträge zur Aufnahme in die Invalidenhäuser gelangen durch die betreffenden General-Kommandos an das Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Invalidenwesen resp. an die oberste Militair-Verwaltungs-Behörde des Kontingents); Entlassungsgesuche dagegen werden den gedachten Behörden nur durch diejenigen General-Kommandos eingereicht, zu deren Ressort die gedachten Anstalten gehören. Die Einstellung bei den Invaliden-Kompagnien geschieht auf Grund der Anerkennung der General-Kommandos; nur heimathliche Invaliden werden ausnahmsweise, folglich nicht ohne Genehmigung der erwähnten obersten Militair-Verwaltungs-Behörde in die Invaliden-Kompagnien eingestellt.

Die als Halbinvalide anerkannten Individuen können die General-Kommandos den zur Aufnahme derselben bestimmten Landwehrstämmen zur Verpflegung in und über den Etat überweisen. Diejenigen Halbinvaliden, welche in etatsmäßigen Stellen ihre Verwendung finden, haben auch die Löhnung dieser Stellen zu beziehen und in der Löhnung event. zu ascendiren; dagegen sind die Ueberzähligen nach den bezüglichen Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden mit den geringeren Löhnungssätzen ihrer Charge abzufinden.

In Bezug auf die ökonomischen Angelegenheiten der Invaliden-Institute kommen im Allgemeinen die für die Truppen bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Außerdem bestehen für die Beaufsichtigung und Verwaltung der Invalidenhäuser sowohl in militairischer als in ökonomischer Hinsicht besondere Instruktionen*). Nach der Allerhöchsten Ordre vom 2. Dezember 1824 und vom 1. November 1832 ist die Aufsicht und Kontrole der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien in militairischer und administrativer Beziehung auf die General-Kommandos, zu deren Bezirk sie gehören, übergegangen und liegt demnach den betreffenden Intendanturen die unmittelbare Leitung der Verwaltungs-Angelegenheiten, wie bei den Truppen, ob.

Die bei den Invaliden-Kompagnien oder Invalidenhäusern aufgenommenen Individuen empfangen Gehalt oder Löhnung auf Grund der bestehenden Special-Etats in ähnlicher Weise, wie die Militairpersonen bei den Truppen. Auch wird ihnen die Garnison-Zulage und der extraordinaire Verpflegungs-Zuschuß gewährt (siehe S. 145). Für die Mannschaften kommt indeß durch die Verpflegungs-Liquidation auch das Klein-Montirungsgeld monatlich pränumerando mit 10 Sgr. pro Kopf zur Ausgabe. Dasselbe wird in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen fortgewährt und beim Abgange für den laufenden Monat voll belassen; wogegen beim Zugange innerhalb eines Monats, die Zahlung für die noch übrige wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats geschieht. (M. Oek. D. v. 14. Oktbr. 1864.)

Bei der Aufnahme in die Lazareth-Verpflegung werden die Mannschaften der Invaliden-Institute, wie die des stehenden Heeres behandelt. Die Verstümmelungs- oder Verwundungs-Zulage darf indeß unverkürzt zur Zahlung kommen. (Kr. M. vom 19. Januar 1867.)

Der den kranken Mannschaften der Invaliden-Kompagnien zur Selbstverpflegung in ihren Quartieren nach der Anmerkung 2 zu §. 143a des Lazareth-Reglements zu gewährende Geldzuschuß wird hierdurch v. 1. Januar d. J. ab derart erhöht, daß dieser Zuschuß einschließlich des Einkommens an Löhnung und Brot, jedoch excl. Krankenlöhnung,

---

*) Instruktion für die ökonomische Verwaltung des Königlichen Invalidenhauses in Berlin vom 19. Oktober 1867. Die Verwaltung der sämmtlichen Invalidenhäuser ist vom 1. Januar 1868 ab vom Militair-Oekonomie-Departement auf die Abtheilung für das Invaliden-Wesen übergegangen. In der Provinzial-Instanz verbleiben diese Angelegenheiten bei den Intendanturen. (M. Oek. Dep. v. 8. Januar 1868.)

den Betrag von 7 Sgr. pro Kopf und Tag erreichen darf. (M. Dek. D. v. 18. Febr. 1868. A. V. B. S. 77.)

Den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffizieren und Mannschaften der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien ist außer der Löhnung und dem Klein-Montirungsgelde auch das Brotgeld und ein Pauschquantum als Vergütung für Groß-Montirungsstücke (siehe S. 282) zu zahlen. (A. O. vom 21. März 1867. A. V. B. S. 29.)

Die von den Invalidenhäusern zu beurlaubenden Mannschaften werden seitens der Kommandantur in der Heimath mit ihren Gebührnissen in gleicher Weise abgefunden, wie dies bereits seitens der Invaliden-Kompagnien in Ansehung der von denselben beurlaubten Mannschaften geschieht. Ueber die Anträge auf dauernde Beurlaubung aus den Invalidenhäusern oder auf Wiederaufnahme in dieselben entscheidet das Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Invaliden-Wesen). Die desfallsigen Anträge sind an die Kommandantur dieser Institute zu richten. (Kr. M. v. 2. Mai 1867. A. V. B. S. 29.)

Das Quartierbedürfniß wird nach den für die Armee bestehenden allgemeinen Grundsätzen gewährt; die Mannschaften der Invaliden-Kompagnien sind, soweit kein Kasernement vorhanden, bei den Bürgern einquartiert, während Offiziere und Mannschaften der Invalidenhäuser kasernementsmäßig untergebracht sind. Auch werden die Gartenanlagen bei diesen gemeinschaftlich benutzt.

Die auf Grund eines Spezial-Etats zur Ausgabe kommenden Kosten des Haushalts werden durch Jahresrechnung nachgewiesen. Das Kapital, welches die Invalidenhäuser besitzen, rührt zum Theil aus Privatvermächtnissen her, dessen Zinsen nicht zum Unterhalt des Instituts selbst, sondern zur Unterstützung hilfsbedürftiger Invaliden und deren Familien, sowie zu Menagezwecken des Hauses verwendet werden.

Das etatsmäßige Quantum von Feuerungsmaterial für Offiziere und Beamte (jährlich 8 Klafter) wird in $2/3$ des ganzen Quanti, als zur Heizung bestimmt, zu gleichen Raten auf die 6 Wintermonate, und das übrige $1/3$ als zur Küchenfeuerung und Wäsche bestimmt, zu gleichen Raten auf alle 12 Monate des Jahres verabreicht.

Das Lichtgeld wird zu gleichen Theilen monatlich auf die 8 Monate September bis incl. April ebenfalls pränumerando gewährt.

Das Feuerungsmaterial für eine Invalidenstube wird mit 8 Kloben für die Monate Oktober und April = 16 Kloben, mit 16 Kloben für die Monate November und März = 32 Kloben, mit 24 Kloben für die Monate Dezember bis incl. Februar = 72, überhaupt 120 Kloben oder 1 Klafter verabreicht.

In Sterbefällen verbleiben die Hinterbliebenen so lange in der Wohnung resp. in dem Genuß der Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien-Kompetenz, als in solchen Fällen den aktiven Militairpersonen Anspruch auf Servis zugestanden worden ist.

Vom 1. Januar 1861 ab empfangen die etatsmäßigen Offiziere der Invalidenhäuser mit Rücksicht auf die ihnen obliegende Beschaffung und Unterhaltung ihres Wohnungs-Utensilements, gemäß der A. O. vom 31. Januar 1861 den vierten Theil des reglementsmäßigen Servises. (Kr. M. v. 9. Februar 1831.) Die mit dem Erscheinen des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 bei den Invaliden-Instituten in Zuwachs gekommenen Offiziere empfangen den sechsten Theil des reglementsmäßigen Servises (s. S. 341).

X. Civilversorgung.

1. Offiziere.

Der nachgewiesene Pensions-Anspruch läßt zugleich den Antrag auf Anstellung bei der Gensd'armerie, auf Versorgung bei den Invaliden-Instituten oder im Civildienst zu. Den pensionirten Offizieren, welche fünfzehn Jahre gedient haben, wird in der Regel durch ihre Abschiede ein Anspruch auf alle diejenigen Civilstellen eingeräumt, zu welchen sie nach ihren Fähigkeiten qualifizirt sind. — Landwehr-Offiziere, die als solche 20 Jahre gedient haben, treten in Hinsicht der Versorgung in die Rechte der Offiziere des stehenden

eeres. Nur diejenigen Militair-Personen vom Offizierstande, welche den Militairdienst ereits wirklich verlassen oder die Entlassungs-Ordre schon in Händen haben, können, enn sie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu den Versorgungsberechtigten ehören, Anstellungs-Ansprüche machen.

Offiziere, denen bei nicht vollendeter 15jähriger Dienstzeit die Pension ihres rades zugestanden wird, wenn sie 12 Jahre und länger gedient haben, ist der Anlellungs-Anspruch der nach 12jähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere bewilligt. ieser Anspruch wird zum Unterschiede von der unbedingten Civil-Versorgungs-Berechigung als ein bedingter bezeichnet.

Offiziere, welche ohne Wartegeld, Pension oder Anspruch auf Civilversorgung entissen worden sind, dürfen nur zu Anstellungen zugelassen werden, die den versorgungserechtigten Militairs nicht vorbehalten sind. Dagegen können Offiziere, welche mit Ausicht auf Civil-Versorgung und Pension in Folge Allerhöchster Bestimmung aus dem Militairstande geschieden sind, nach den wegen der Wartegeld-Empfänger erlassenen Vorhriften zu allen Civildienststellen, zu welchen sie sich eignen, zugelassen werden, da die ension in diesen Fällen als Wartegeld zu betrachten ist.

Wegen Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension der Offiziere und n Offizierrange stehenden Aerzte bei der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst, wie im Reichs-, Staats- oder Kommunal-Dienst siehe die Bestimmungen des Militairensions-Gesetzes v. 27. Juni 1871 (S. 554).

2. Die Chargen vom Feldwebel rc. abwärts*).

Das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militairersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts — vom 16. Juni 1867, urch Allerh. Ordre vom 20. Juni 1867 sanktionirt, lautet:

Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range leichstehenden abwärts**) können: 1. den Anspruch auf Versorgung, 2. die Aussicht auf nstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamten-Dienste erwerben. Im ersteren Falle ird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letztern ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht. ie Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anärter" bezeichnet.

Land-Gensd'armen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nacholgenden Maßgaben (siehe „Civil-Versorgungs-Schein") den Militair-Anwärtern gleich eachtet. (§. 1.)

Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten; a) die Ganzinvaliden des Heeres, er Landgensd'armerie und der Marine, b) Halbinvaliden des stehenden Heeres, der and-Gensd'armerie und der Marine, welcht 12 Jahre gedient haben; c) die zur Forsterforgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civilersorgungs-Schein umzutauschen; d) die Landgensd'armen nach 5jähriger ununterrochener Dienstzeit in der Gensd'armerie, und e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, elche im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben, nach jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft.

Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein: a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Land-Gensd'armerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben***); b) Land-Gensd'armen, welche

---

*) Wegen Einführung der preußischen Normen über Civilversorgung rc. der Militairpernen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes siehe den kriegsministeriellen Erlaß vom 4. Novbr. 1869. (A. V. B. S. 194.)

**) Hautboisten gehören, sofern sie etatsmäßig sind, oder ihnen die Unteroffizier-Charge benders verliehen worden, zu den wirklichen Unteroffizieren und haben daher in Bezug auf die Beechtigung zur Civil-Versorgung und Civil-Anstellung mit allen übrigen Unteroffizieren gleiche Anprüche. (Kr. M. v. 22. Novbr. 1868. A. V. B. S. 227.)

***) Auf die seit dem 1. October 1867 eingetretenen Einjährig-Freiwilligen darf die Be-

12 Jahre gedient haben; c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben; d) Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

Außerdem können ohne besonderen Anstellungs-Schein angestellt werden: a) bei der Land-Gensd'armerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben; b) als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Büreaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben.

Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (§. 2.)

Qualifikation für die Stelle. Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Land-Gensd'armerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit, vorzulegen.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann.

Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf.

Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen werden. (§. 3.)

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaats-Dienste folgendergestalt unter sich: 1. die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und 2. die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins. Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Aktionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht. (§. 4)*).

---

stimmung vom 14. Juni 1821 (Mon. Cirk. Nr. XII sub 9), wonach zur Erwerbung der Civil-Anstellungs-Ansprüche 12 Jahr gedienter Unteroffiziere das Dienstjahr der Einjährig-Freiwilligen einer dreijährigen Dienstzeit gleich zu rechnen ist, nicht mehr Anwendung finden. (Kr. M. vom 2. Decbr. 1868. A. V. B. S. 237.)

*) Der §. 4 bezieht sich lediglich auf die Reihenfolge, in welcher mehrere bei einer Behörde wegen ihrer ersten Anstellung konkurrirende Militairanwärter behufs derselben einberufen werden müssen, und bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Liste dieser Expektanten — sei es, daß sie sich zur Anstellung selbst gemeldet haben, oder dazu angemeldet worden sind — aufzustellen ist. Bei der danach vorzunehmenden Rangirung der Bewerber kommen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 im §. 4 als zwingende in Betracht, während der Bestimmung des Absatzes 3 diese Natur nicht inne wohnt. Dieselbe zählt zu denjenigen Momenten, nach welchen die Qualifikation und gleiche Berechtigung vorausgesetzt, über den Vorzug einer Bewerbung vor der andern zu entscheiden ist, zwar in erster Linie „die Anmeldung“ und „die Dienstzeit im Heere“, darüber aber,

Die ausschließlich für Militair-Antwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, solange qualificirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend. (§. 5.)

Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden: a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt, b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind; c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchsten Ordre die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden. (§. 6.)

Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht. (§. 7.)

Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der dem Reglement beigefügten Uebersicht ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Beilage ein Anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen. (§. 8.)

Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Büreau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspektoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Büreaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Konsulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der bessern Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend.

---

ob im einzelnen Falle diese Umstände, beziehungsweise welcher derselben, den Ausschlag zu geben haben, läßt sie das Ermessen der anstellenden Behörde nach Würdigung der Totalität des besonderen Falles bestimmen. Die Entwickelung der in Rede stehenden Vorschrift im Gange der Vorberathungen stellt es insbesondere als zweifellos dar, daß es nicht der Absicht des Reglements entspricht, über den Vorzug unter den Bewerbern lediglich nach einem ein für alle Mal in formaler Weise aufgestellten Grundsatze und ohne Berücksichtigung der jedesmaligen konkreten Sachlage zu bestimmen.

Sobald einer der Expektanten nach Maßgabe der Reihenfolge, in welcher sein Name, den im Vorstehenden angegebenen Grundsätzen gemäß, in die Liste eingetragen worden, zu einer mehr als nur vorübergehenden Dienstleistung (§. 12 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844), sei es als Lohnschreiber, oder zur probeweisen Beschäftigung, der im Falle der Bewährung die wirkliche Anstellung nachfolgen soll, einberufen ist, wird er in der Expektantenliste gestrichen, und kann daher nicht ferner davon die Rede sein, daß ein Anderer auf Grund höherer Ansprüche aus der Militair-Dienstzeit ihm in dieser Liste und damit in der Reihenfolge der noch Einzuberufenden vorgehe. Mit dem Eintritt in eine dienstliche Beschäftigung der bezeichneten Art auf Grund der Reihenfolge in dem Verzeichnisse ist dem Militair-Anwärter der Genuß derjenigen Berechtigung zu Theil geworden, welche ihm der §. 4 beilegt. Für sein Aufsteigen in eine höhere oder bessere Stelle des Civildienstes, insbesondere auch vom Lohnschreiber zum Kanzleidiätarius sind die im §. 4 hervorgehobenen Umstände nicht maßgebend; darüber entscheidet — vergl. §. 9 Nr. 3 des Reglements — lediglich das Ermessen der vorgesetzten Behörde, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird. (Kr. M. vom 20. April 1870. (A. V. B. S. 59.)

2. Die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird.

Bei Annahme von Büreau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren.

In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet.

In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staatstelegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

3. Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird.

Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu. Ihre Anciennetät unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civil-Staatsdienste datiren. (§. 9.)

Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütung für die Amts-Verwaltungskosten, und beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren 2c. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütet wird. Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Büreaugehilfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Büreaugehilfen der Vorsteher von Post-Expeditionen. (§. 10.)

Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andere als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand. (§. 11.)

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen. (§. 12.)

In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegen, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen. (§. 13.)

Ertheilung des Civil-Versorgungs- resp. des Civil-Anstellungs-Scheins. Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung den in vorgeschriebener Form ausgestellten Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein. Der erstere wird, sofern er nur als bedingter gelten soll, für bestimmt bezeichnete Stellen verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde, zur Anstellung sich bereit erklärt. (§. 14)*).

---

*) Die Ausfertigung erworbener Civil-Versorgungs- resp. Civil-Anstellungsscheine solange zu beanstanden, bis die betreffende Person aus dem Dienste des stehenden Heeres, der Gensd'armerie oder Schutzmannschaft ausscheidet, entspricht nicht den Festsetzungen §. 2, 15, 19. Die zur Aus-

Die **Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine** für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt.

Die **Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine** für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgensd'armen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungsscheine befugt sind.

In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Corps. (§. 15.)

Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter. Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben. So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behilflich sein. (§. 16.)

Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen. (§. 17.)

Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen. (§. 18.)

Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos 2c., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando (die letzteren halbjährlich) Ab- und Zugangslisten dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen. (§. 19.)

Die General-Kommandos, beziehungsweise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§§. 18. 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressort die Anstellung gewünscht wird,*) und zwar: a) den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in

---

stellung der genannten Scheine kompetenten Behörden 2c. haben daher beim Eingehen bezüglicher Anträge der betheiligten Individuen oder ihrer vorgesetzten Dienstbehörden nur zu prüfen, ob allen im §. 2 gestellten Bedingungen 2c. entsprochen ist, demgemäß ihre Entscheidung zu treffen und event. den Schein der vorgesetzten Behörde des Inhabers zuzustellen. Treten vor dem Ausscheiden eines Militair-Anwärters aus dem stehenden Heere, der Gensd'armerie oder Schutzmannschaft, Umstände ein, welche die fernere Berechtigung zum unveränderten Besitze des ertheilten Civil-Versorgungs-Scheines in Frage stellen können, so liegt es der erlassenden Behörde resp. dem Truppen-Kommando ob, nach Maßgabe der Bestimmungen im 6. Abschnitte des Reglements über die Entziehung des Scheines resp. den auf demselben anzubringenden bezüglichen Vermerk zu entscheiden. (Kr. M. v. 28. März und 23. August 1869. A. V. B. S. 103 u. 168.)

*) Geschieht jährlich nur einmal an diesen Terminen. Die Bewerber sind aufzufordern, diejenigen Behörden speziell nach dem Sitze derselben zu bezeichnen, in deren Wirkungskreis sie Anstellung suchen. Leisten sie dieser Aufforderung nicht Folge, so werden die Bewerbungen nur an die in dem Bezirke des vorgesetzten General-Kommandos befindlichen Behörden der betreffenden Kategorie übersandt. (Kr. Min. v. 5. Jan. 1868. A. V. B. S. 6.) Wegen der Bewerbungen von Militair-Anwärtern um Anstellung im Civildienst siehe auch die kriegsministerielle Vorschrift vom 20. Oktober 1869. (A. V. B. S. 178) und v. 6. Juli 1870 (A. V. B. S. 93.)

Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter; b) den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direktion, der Direktion der Thierarznei-Schule und der General-Direktion der Museen; c) den General-Kommissionen; d) den Rentenbank-Direktionen; e) den Provinzial-Steuer-Direktionen; f) der Telegraphen-Direktion;*) g) den Ober-Post-Direktionen; h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen; i) den Ober-Berg-Aemtern; k) den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln dem General-Prokurator daselbst; l) den Kuratoren der Universitäten; m) den Konsistorien; n) den Provinzial-Schul-Kollegien; o) den Militair-Intendanturen; p) den Gestüts-Direktionen.

Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen direkter Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden haben. (§. 20.)

Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen (§. 16 und 19) oder die speciell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualificirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Die Einberufung geschieht: a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direct gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung; b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine**). (§. 21.)

Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine, baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können. (§. 22.)

Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualificirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeindevorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeltlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen. Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten. (§. 23.)

---

*) Nachdem die Annahme der Telegraphen-Kandidaten und Boten den Bezirks-Telegraphen-Direktionen in Berlin, Breslau, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Hamburg, Königsberg i. Pr. und Stettin übertragen worden ist, haben die General-Kommandos und das Ober-Kommando der Marine die halbjährlichen Zusammenstellungen derjenigen Militair-Anwärter, welche eine Anstellung im Ressort der General-Direktion der Telegraphen wünschen, an die vorgenannten Bezirks-Telegraphen-Direktionen zu richten. (Kr. u. Mar. Min. v. 24. Februar 1868. A. V. B. S. 75.)

**) Das von den Staatsbehörden behufs Ermittelung von Militair-Anwärtern jedesmal oder periodisch zu requirirende „betreffende" General-Kommando ist, nach dem Ermessen der Behörde, entweder dasjenige, in dessen Bezirk der Ort gelegen ist, wo die Anstellung erbeten wird, oder wenn ein anderes General-Kommando näher gelegen sein sollte, dies letztere. Es ist nicht statthaft, die Staatsbehörden von der Verpflichtung theilweise zu entbinden, daß sie jedesmal oder nach Vereinbarung periodisch die Namhaftmachung von Militair-Anwärtern für erledigte Stellen bei dem betreffenden General-Kommando beantragen. (Kr. Min. vom 5. Januar 1868. A. V. B. S. 6.)

Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung. (§. 24.)

Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat: a) in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen: b) wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualificirter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 u. 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen. (§. 25.)

Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren. (§. 26.)

Probedienstleistung. Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen*). (§. 27.)

Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt. Wenn sich indessen die Qualifikation des Anwärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen: a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten; b) in der Verwaltung der indirekten Steuern bis zu einem Jahre; c) als Post-Expedient bis zu einem Jahre; d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet. (§. 28.) Ferner e) als Telegraphist ein Jahr. (A. O. v. 7. März 1870. A. V. B. S. 41)**).

Die in Reih und Glied befindlichen Militair-Anwärter sollen nie auf ihren eigenen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise.

Die Kommandirten erhalten unter Umständen ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortgezahlt.

Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anstellung kommandirt werden. (§. 29.)

Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften in Reih und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushilfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

---

*) Die bei Berufung von versorgungsberechtigten Militairpersonen seitens der Behörden zu beobachtenden Formen sind durch die Cirkular-Verfügung des Staats-Ministeriums vom 20. Okt. 1864 (M. W. S. 471) näher vorgeschrieben.

**) Zusammenstellung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten für den Dienst in der Telegraphie des Norddeutschen Bundes v. 28. Jan. 1868. Ueber die von den Telegraphen-Beamten abzulegenden Prüfungen besteht das Reglement des Bundes-Kanzlers v. 15. März 1868.

Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung.

Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihre Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten und zwar: Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage, halbinvalid Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmt Zeit, sofern der Dienst es gestattet, Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser un Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten bis zu sechs Monaten. (§. 30.)

Kontrole über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen. Zur Kontrole darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirk lich durch solche besetzt werden, sind in Ansehung der Stellen im Staatsdienste: d Ressort-Ministerien und außerdem die Ober-Rechnungs-Kammer, in Ansehung der Stelle bei Kommunen, Korporationen und Instituten — die Regierungen und die Ober Präsidien verpflichtet. (§. 31.)

Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden B schäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certificat im Origin oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Rem nerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden.

Das Certificat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnung Kammer bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren. (§. 32.)

Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch ein Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigt dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die B setzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum ersten Male ersichtlich wird, der Obe Rechnungs-Kammer nachzuweisen, daß behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Ar wärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Reglements genügt worden is Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subaltern-Stellen zweiter Klasse bei den Pr vinzial-Behörden und die Thorkontroleur-Stellen, nach der Natur des Dienstes nur m solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst an gehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellende Behörde, daß in ihrem Verwaltungs-Bezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärte (§. 6 ad b) nicht zu ermitteln gewesen sei. (§. 33.)

Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich sum marische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen de Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando de Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörde unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweiti zu treffenden näheren Verabredungen*). (§. 34.)

Verwirkung und Erlöschen des Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Scheins. Der Civil-Versorgungs-Schein oder Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit öffentliche Aemter zu führen von Rechtswegen nach sich zieht. Die gedachten Scheine sind in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden.

Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörde abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen

---

*) Es wird in dieser Beziehung auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 19. November 1867 (A. V. B. S. 146) hingewiesen.

Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt. (§. 35.)

Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerks bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat. (§. 36.)

Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung. (§. 37.)

Der Inhalt der §§. 6b und 37 vorstehend ist dahin zu verstehen: daß Personen, welche aus den ihnen auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter übertragenen bisherigen Stellen im öffentlichen Dienst mit einer aus diesem Dienstverhältniß ihnen zuerkannten und aus Civilfonds zahlbaren Pension ausgeschieden, nicht berechtigt sind, die Wiederaushändigung ihrer Civil-Versorgungs- resp Civil-Anstellungsscheine zu fordern, um auf Grund derselben von Neuem mit Militair-Anwärtern, um die für dieselben reservirten Stellen nach Maßgabe der im §. 4 vorgeschriebenen Reihenfolge zu konkurriren: daß dagegen diejenigen dieser vormaligen Militair-Anwärter, welche in den ihnen übertragen gewesenen Dienststellen untauglich geworden und deshalb aus denselben — mit Civil-Pension — entlassen sind, demnächst von den Civilbehörden in anderen, zur Klasse der Militair-Anwärterstellen gehörigen Stellen angenommen werden können.

Dergleichen ehemalige Militair-Anwärter können sich daher auch bei den Civilbehörden zwar um ihre Annahme in Stellen der obenbezeichneten Art bewerben; es steht ihnen aber keine Berechtigung zu, die Berücksichtigung ihrer Bewerbung zu fordern; diese bleibt vielmehr lediglich dem Ermessen der betreffenden Behörde, nach Maßgabe des dafür sprechenden dienstlichen Interesses anheimgestellt. (Kr. M. vom 7. April 1870. A. V. B. S. 54.)

XI. Forstversorgung.

Die Aussicht auf Forstversorgung darf den Reserve-Jägern (gelernten Jägern) vom Jahre 1866 ab, schon nach einer 12jährigen Dienstzeit und den Feldwebeln und Oberjägern bei den Jäger-Bataillonen vom Jahre 1860 ab, nach einer 9jährigen aktiven Militair-Dienstzeit, in welcher letzteren aber mindestens eine 5jährige Dienstzeit als Oberjäger enthalten sein muß, zuerkannt werden. Auch soll die Aussicht auf Forst-Versorgung künftig nur Personen, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zuerkannt werden und erlöschen, wenn Expectanten nach vollendetem 40. Lebensjahre weder auf einer etatsmäßigen Stelle im Forstdienste angestellt, noch als Königliche Forsthilfsaufseher mit mindestens 180 Thalern jährlicher Besoldung dauernd beschäftigt sind.

Um die Ueberfüllung der Forstversorgungsliste zu vermeiden, ist die Anzahl der zum Dienst auf Erwerbung unbeschränkter Forstanstellungs-Berechtigung zuzulassenden Jäger angemessen zu beschränken*). Denjenigen gelernten Jägern, welche in diese Klasse nicht aufgenommen werden können, soll, insofern sie den Dienstverpflichtungen jener sich ebenfalls unterziehen, nach 10jähriger Dienstzeit ein beschränkter Forstversorgungs-Anspruch zugestanden werden. Mit diesem Anspruch ist die Befugniß des Waffengebrauchs, die Glaubwürdigkeit vor Gericht und das Recht der Versorgung auf solchen Königlichen und Kommunal-Forststellen verbunden, zu denen geeignete Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins nicht vorhanden sind.

---

*) Wegen Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins siehe den Erlaß der Minister der Finanzen und des Krieges vom 3. Januar 1868. A. V. B. S. 74.)

Wenn bei Ablauf des 40. Lebensjahres die Forstversorgungs-Berechtigung erlischt, ist der beschränkte Forstversorgungs-Anspruch zu gewähren, dessen Dauer an ein bestimmtes Alter nicht gebunden ist. (A. O. vom 5. Nov. 1857 u. v. 23. September 1864. M. W. S. 366.)

Im Anschluß hieran ist Folgendes bestimmt worden: „Die Prüfung derjenigen Forstlehrlinge, welche die Absicht haben, auf Forstversorgung zu dienen, wird zu Folge getroffenen Uebereinkommens mit dem Finanz-Ministerium erst nach Aufnahme derselben in die Jäger-Bataillone abgehalten werden. Hinsichtlich der Beschaffung der Prüfungs-Lokale wird das Militair-Oekonomie-Departement die erforderliche Anweisung ertheilen.

Die bisherige Klasse A des Jäger-Corps zerfällt künftig in zwei Abtheilungen, welche beide aus gelernten Jägern bestehen: Die Klasse A^1, alle diejenigen Jäger in sich fassend, welche zum Dienst auf Erwerbung unbeschränkter Forst-Versorgungs-Berechtigung zugelassen werden und deshalb zu einer zwölfjährigen Dienstzeit sich verpflichten. Die Klasse A^2, welche durch eine Verpflichtung auf zehnjährige Dienstzeit einen beschränkten Anspruch auf Forstversorgung, mit dem die Befugniß des Waffengebrauchs und die Glaubwürdigkeit vor Gericht verbunden sind, erwirbt. Letztere Klasse wird in die Forst-Versorgungs-Liste nicht aufgenommen; es können jedoch besonders qualificirte Jäger zu Oberjägern befördert und nach neunjähriger aktiver Dienstzeit zum unbeschränkten Forst-Versorgungs-Schein anerkannt werden. Diejenigen gelernten Jäger, welche nicht den gedachten Klassen angehören, sowie alle nicht gelernten Jäger gehören zur Reserve-Klasse B.

Die Anmeldung bei einer der Regierungen oder bei der Hof-Kammer zur künftigen Anstellung im Forstdienst ist von den Feldwebeln und Oberjägern, sowie von solchen Jägern, welche vor Ablauf einer zwölfjährigen Dienstzeit zum unbeschränkten Forst-Versorgungs-Schein anerkannt worden sind, spätestens binnen 12 Monaten vom Ausstellungs-Datum desselben ab zu bewirken, widrigenfalls die Absetzung von der Forst-Versorgungs-Liste erfolgt. Dagegen haben diejenigen Reserve-Jäger der Klasse A^1, welche erst mit Ablauf einer zwölfjährigen Dienstzeit den Forst-Versorgungs-Schein zu erwarten haben, jene Anmeldung bereits im Laufe ihres achten Dienstjahres zu bewirken. Nur gegen den Nachweis dieser Anmeldung und den, daß eine in Folge derselben ihnen angetragene dauernde Beschäftigung bei der Königlichen Forst-Verwaltung mit mindestens 10 Thlr. monatlicher Besoldung nicht abgelehnt worden ist, erfolgt die Anerkennung zum Forst-Versorgungs-Schein. Individuen, welche die vorstehend gestellten Bedingungen unerfüllt lassen, oder wegen Vergehungen aus dem Königlichen Forstdienst entlassen und gegen die Zeit der Anerkennung zur Forst-Versorgung in denselben nicht wieder aufgenommen worden sind, erhalten nur den beschränkten für die Reserve-Klasse A^2 bestimmten Forst-Versorgungs-Schein. Bekunden jene Vergehungen einen Mangel an ehrliebender Gesinnung, so fällt auch diese Begünstigung weg.

Mit dem beschränkten Forst-Versorgungs-Schein können ferner versehen werden: a) Inhaber des unbeschränkten Forst-Versorgungs-Scheins, welche mit dem vollendeten 40. Lebensjahre weder auf einer etatsmäßigen Stelle im Forstdienst angestellt, noch als Königliche Forsthilfsaufseher mit mindestens 180 Thlr. jährlicher Besoldung dauernd beschäftigt sind, und deshalb in der Forst-Versorgungs-Liste gelöscht werden müssen. b) Inhaber des unbeschränkten Forst-Versorgungs-Scheins, welche zur Anmeldung im ersten Jahre nach Empfang des Scheins verpflichtet sind, dieselbe unterlassen und deshalb den Forst-Versorgungs-Schein eingebüßt haben. c) Inhaber des unbeschränkten Forst-Versorgungs-Scheins oder Reservejäger der Klasse A^1 von mindestens zehnjähriger Dienstzeit, welche auf die unbeschränkte Anstellungs-Berechtigung oder die Aussicht auf dieselbe freiwillig Verzicht leisten.

Der beschränkte Forst-Versorgungs-Schein tritt demnach in die Stelle des bisherigen bedingten; es soll der letztere jedoch in solchen Fällen noch ausgefertigt werden, für welche der Anspruch darauf bereits vor Erlaß des gegenwärtigen Reglements zugestanden worden ist.

Die Bewilligung des Civil-Versorgungs-Scheins statt des Forst-Versorgungs-Scheins kann auch künftig für den Fall beim Kriegs-Ministerium in Antrag gebracht werden, daß die Behörden durch diesen Umtausch einen Vortheil für den Königlichen Dienst erwarten.

Der Uebertritt der Ober-Jäger und Jäger aller Klassen aus der Reserve zum zweiten Aufgebot der Landwehr erfolgt mit dem vollendeten zwölften Dienstjahre. Ober-Jäger, welche bereits vor Ablauf dieser Zeit definitiv angestellt sind, können, insofern ihre Einziehung erfolgt, von den Königlichen Regierungen zwar reklamirt werden, die Entscheidung hierüber hat jedoch die Inspektion der Jäger und Schützen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu treffen. (Kr. M. v. 28. Septbr. 1864. M. W. S. 366.)

In Betreff der Besetzung von Kommunal-Forststellen mit Anwärtern des Jäger-Corps ist durch den Erlaß des Ministers des Krieges und des Innern v. 15. Januar 1845 (Minist. Bl. S. 51) als leitender Grundsatz anerkannt, daß im Allgemeinen die Verpflichtung der Kommunen, ihre Forstbeamten aus der Zahl der Militair-Versorgungs-Berechtigten zu entnehmen, auf das Forstschutz-Personal, oder, wo der schützende und verwaltende Beamte in einer Person vereinigt sind, auf das Personal von Kommunal-Waldungen von geringem Umfange zu beschränken, nicht aber auf verwaltende Forstbeamte größerer Kommunal-Waldungen auszudehnen sei. Es ist ferner darin ausgesprochen, daß, wenn die Forstverwaltung die Kenntniß eines Oberförsters erheische, die Kommune eben so wenig angehalten werden könne, die Stelle mit einem Forst-Versorgungs-Berechtigten zu besetzen, als dies bei der Besetzung der Königlichen Oberförster-Stellen zulässig sei.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 23. September und das Regulativ vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forst-Dienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps das gesammte Forst-Versorgungs-Wesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, hat man auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen anderweit geregelt. Die desfallsigen Festsetzungen enthält der Ministerial-Erlaß an sämmtliche Regierungen vom 25. April 1865. (M. W. S. 208.)

Danach sind die Regierungen mit dem desfallsigen Kontrol-Geschäft beauftragt, um nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1816 (G. S. 1817 S. 57) zu erzielen, daß die Rechte der Forst-Versorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden.

Die Regierungen führen zu diesem Zwecke Nachweisungen, in welchen alle Kommunal- und Instituten-Forststellen ihres Bezirks verzeichnet und jede Veränderung in Bezug auf Einkommen, Eingehen oder Neukreirung der Stelle nachgetragen wird. Sowohl von jeder eintretenden Vakanz als von der Wiederbesetzung haben die betreffenden Kommunal-Behörden der Regierung unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Dienst-Einkommens Anzeige zu machen, sobald über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

Die auf Forst-Versorgung dienenden Feldwebel und Oberjäger, welche auf Grund der A. O. vom 3. Jan. 1862 behufs Beschäftigung im Forstdienst bis zu 6 Monaten zur Disposition beurlaubt werden, sind hinsichtlich der Gebührnisse für die Hin- und Rückreise ebenso zu behandeln, wie die zur Probe-Dienstleistung bei Civilbehörden kommandirten Unteroffiziere. (M. Dek. D. v. 26. Jan. 1863.)

XII. Gewährung der Geld-Kompetenz bei Beschäftigung oder Anstellung im Civil-Dienst.

Ueber die Kommandos zur Probedienstleistung beziehungsweise Beschäftigung im Civildienst bestehen die S. 131 „Geldverpflegung bei Kommandos" bereits angegebenen Grundsätze, zu denen hier noch ergänzend Nachstehendes bemerkt wird:

Um den Militair-Anwärtern für die Subaltern-Stellen in der Militair- und Marine-Administation, den Uebergang ohne Gefährdung der Interessen der letzteren möglich zu machen, ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Juli 1861 genehmigt, daß

die beregten Bestimmungen wegen Gewährung der Geldgebühr bei Kommandos zur Probedienstleistung auch zu Gunsten der zu den verschiedenen Branchen der Militair-Verwaltung zur Probedienstleistung einzuberufenden anstellungsfähigen resp. versorgungsberechtigten aktiven Militairs*) zur Anwendung kommen soll, selbst bevor die bezüglichen etatsmäßigen Stellen faktisch vakant sind. (Kr. M. vom 30. August 1861. M. W. S. 234.)

Militair- und Civil-Gehalt darf in der Regel nicht für einen gleichen Zeitraum zur Ausgabe kommen; die Civilbehörden haben daher den Intendanturen behufs der Kontrole davon Mittheilung zu machen, von welchem Zeitpunkte und mit welcher Remuneration die probeweise Beschäftigung resp. Anstellung stattgefunden hat.

Die näheren Bestimmungen wegen Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc. der im Civil-, Kommunal- und Instituten-Dienst ꝛc. angestellten Militairpersonen enthält das Militair-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (siehe S. 554).

Die Angelegenheiten bezüglich der Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militair-Pension im Falle der Anstellung im Civildienst ressortiren von der betreffenden Regierung (vergl. §. 109 des vorhin erwähnten Gesetzes mit den bezüglichen Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844).

XIII. Wartegeld.

Denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden oder bei einer Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition gestellt werden, wird so lange ein Wartegeld bewilligt, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Wegen der Sätze dieses Wartegeldes wird auf das bezügliche Gesetz (G. S. d. 1843. S. 339) hingewiesen. Danach erhalten disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Thlr. und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehalts als Wartegeld, wobei die für die Festsetzung der Pensionen bestehende Bestimmung — die Jahresbeträge auf volle Thaler abzurunden — analoge Anwendung findet. Auf Besoldungs-Zuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, wird bei der Wartegeld-Bewilligung nicht Rücksicht genommen. Die auf Wartegeld gesetzten Beamten sind in der Wahl ihres Wohnortes im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer frühern Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. (A. O. v. 14. Juni u. 24. Okt. 1848. G. S. S. 153 u. 338.)

Solche Staatsbeamte, welche durch andere Ursachen als in Folge einer Umbildung der Staatsbehörden in ihrer amtlichen Thätigkeit vorübergehend entbehrlich werden, verbleiben im Genusse ihres vollen Gehalts, wenn ihre Pensionirung nicht zulässig ist. (Staats-Min. B. v. 16. Okt. 1848.)

Die Bewilligung von Wartegeld muß dem Beamten mindestens 3 Monate vor Eintritt der Wartegelder-Zahlung bekannt gemacht werden, wobei der Monat, in welchem die Verfügung ergeht, nicht mitzurechnen ist. Mit dem Tage der Wiederanstellung des Wartegeld-Empfängers hört die Zahlung des Wartegeldes auf. Erreicht das Einkommen der neuen Stelle mindestens den Betrag seines früheren, der Berechnung des Wartegeldes zum Grunde gelegten Gehalts, so fällt das Wartegeld mit dem ganzen Betrage weg, andernfalls nur insoweit, als dasselbe nicht dem betreffenden Beamten als Zuschuß zur Erfüllung seines früheren Einkommens belassen werden muß. (Minist. Rescr. vom 21. Oktober 1848.)

---

*) Es sind hierunter nur solche Offiziere und Unteroffiziere zu verstehen, welche sich durch eine 15 bezüglich 12jährige aktive Dienstzeit im Militair Anspruch auf Anstellung im Civildienst erworben haben, oder denen ein solcher Anspruch durch Allerhöchste Ordre ausdrücklich verliehen ist. (A. O. v. 20. Juni 1865. M. W. S. 259.)

Wird der Wartegeld-Empfänger mehr als mäßig und voll oder an einem fremden Orte, wo der Aufenthalt kostbar ist, beschäftigt, so soll ihm neben seinem Wartegelde ein Zuschuß an Diäten und Remuneration bewilligt werden. Das Maß dieser Remuneration ist dahin zu bestimmen, daß solche, falls der Empfänger in einem seiner früheren Dienststellung gleichen oder ähnlichen Verhältnisse beschäftigt wird, zusammen mit dem Wartegelde nicht mehr beträgt, als das Gehalt, welches der Berechnung des Wartegeldes zum Grunde gelegen hat. (Min. Reſcr. v. 28. Juli 1821 und 14. Febr. 1826.)

Bei einer vorübergehenden Wiederbeschäftigung im Staatsdienst, wird den pensionirten Civil-Beamten und Wartegeld-Empfängern während der ersten sechs Monate die Pension oder das Wartegeld unverkürzt neben der etwaigen Diäten-Remuneration belassen. Vom siebenten Monate der Beschäftigung ab ist dagegen der im Allgemeinen bisher befolgte Grundsatz ohne Ausnahme zur Anwendung zu bringen, nach welchem Pensionen und Wartegelder bei der Wiederbeschäftigung früherer Civil-Beamten im Staatsdienste nur insoweit fortbezogen werden dürfen, als das Einkommen derjenigen Stelle, aus welcher die Versetzung in den Ruhestand oder auf Wartegeld erfolgte, das neue Diensteinkommen übersteigt. (Kr. Min. v. 1. Dezbr. 1864.)

Die Wartegelder werden vierteljährlich oder monatlich, je nachdem die Besoldungen, an deren Stelle sie treten, für ein Vierteljahr oder einen Monat erhoben wurden, gezahlt. (Staats-Min. Beschl. v. 6. Juli 1848 u. Min. Reſcr. v. 8. Aug. 1848.)

Wartegeld-Empfänger sind in Rücksicht des Sterbe- und Gnaden-, Monats- oder der Quartals-Kompetenzen ebenso zu behandeln als wirkliche Beamte. (Min. Reſcr. vom 26. Aug. 1816 u. v. 12. Aug. 1821.)

XIV. Verfahren bei Transferirung von Militair-Pensionen, Wartegeldern, Gnaden-Pensionen, lebenslänglichen und fortlaufenden Unterstützungen, sowie Kinder-Erziehungsgeldern.

Die bisher beim Verzuge der Empfänger — von Militair-Pensionen, Wartegeldern, lebenslänglichen Unterstützungen und Kinder-Erziehungsgeldern — aus einem Regierungsbezirk in den andern seitens des Kriegs-Ministeriums (Abtheilung für das Invaliden-Wesen) verfügte Transferirung ist den Regierungen übertragen worden. Die gedachte Abtheilung hat sich nur noch die Transferirung von der Militair-Pensions-Kasse auf die Regierungen und bei Umschreibungen von den Regierungen auf die Militair-Pensions-Kasse, die Verfügung an die letztere vorbehalten. Hiernach sind die Anträge wegen Umschreibung der Pension ꝛc. resp. an die gedachte Abtheilung oder an die Regierung des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Die der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen haben bei solchen Veränderungen ihres Wohnorts auch dem General-Kommando ꝛc. Meldung zu machen. (Kr. M. v. 11. Okt. 1865. M. W. S. 391 u. vom 1. Mai 1869. A. V. B. S. 128.)

XV. Privat-Stiftungen für Verbesserung der Lage der Invaliden.

Allgemeines. Wenngleich der Staat durch die Bewilligung der früher erwähnten Invaliden-Pensionen und anderweiten Benefizien seine Verpflichtungen gegen die Militair-Invaliden unter Berücksichtigung der Finanzkräfte zu erfüllen gesucht hat, so ist doch noch der Privatwohlthätigkeit ein weites Feld geblieben und sind in Folge dessen, um die vereinzelten Gaben zusammenzufassen und nach einem festen System zu vertheilen, besondere Stiftungen gegründet worden, und zwar:

Die allgemeine Landesstiftung als Nationaldank. Am 18. Januar 1854 bestätigte Se. Majestät der König das Grundgesetz der Stiftung und ertheilte demselben Korporationsrechte. Die Organe der Verwaltung sind: Das Protektorat (S. K. K. H. der Kronprinz als Protektor), das Kuratorium als Gesammtleitung, die Regierungsbezirks-Kommissariate, die Kreisbezirks-Kommissariate.

Der vorgesetzte Zweck der Anstalt ist, diejenigen vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu unterstützen, welche: 1) als Kombattanten in der Preußischen oder in einern andern Armee gedient, aber mit uns gefochten und zur Zeit als Preußische Angehörige in Preußen ihren Wohnsitz haben, 2) erwerbsunfähig und zugleich hilfsbedürftig sind, 3) keine Invaliden-Versorgung beziehen oder gesetzlich in Anspruch nehmen können, 4) durch ihre bisherige Führung sich einer solchen Unterstützung nicht unwürdig gemacht haben.

Die Kronprinz-Stiftung — gestiftet durch S. K. H. den Kronprinzen Friedrich Wilhelm und bestätigt durch S. M. den König am 1. Decbr. 1864. Nach den Statuten (siehe M. W. 1865. S. 41) ist der Zweck dieser Stiftung: für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen, und zwar durch Gewährung von Geld-Unterstützungen und durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

Die Stiftung steht unter dem Protektorat S. K. H. des Kronprinzen und wird vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen verwaltet.

Die Victoria-National-Invaliden-Stiftung — gestiftet durch S. K. K. H. den Kronprinzen, Brünn, den 3. Aug. 1866, bestätigt durch S. M. den König am 24. Dec. 1866. Der Zweck ist: 1) an die im Kampfe und während oder in Folge des Krieges (1866) für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen, der Hilfe bedürftigen Krieger jeder Gattung und Charge im stehenden Heere, der Landwehr und Marine, sowie 2) an die Familien der im Kriege Gefallenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner 3) an diejenigen Aerzte und andern Funktionäre, welche in ihrem Berufe beim Kampfe oder in Lazarethen ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, beziehungsweise deren Familien, Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Den gemeinschaftlichen Mittelpunkt dieser Stiftung bildet das Central-Comité und die Verwaltung der laufenden Geschäfte erfolgt durch einen geschäftsführenden Ausschuß.

Die Gesuche um Unterstützung sind zunächst an die in der Hauptstadt oder in den Provinzen gebildeten Zweigvereine der Stiftung zu richten, erst dann; wenn solche Anträge keinen Erfolg gehabt, ist es zuläßig, ein Unterstützungsgesuch an den geschäftsführenden Ausschuß in Berlin einzureichen und müssen demselben beigefügt werden: 1) die etwa schon empfangenen Vorbescheide, 2) von den Invaliden: der Militair-Entlassungsschein im Original oder beglaubigter Abschrift, 3) von den Wittwen oder anderen Hinterbliebenen: die vorhandenen Militair-Papiere des Verstorbenen, 4) ein Attest über die Bedürftigkeit unter Angabe ihrer Ursachen, auch sind die vom Staate oder anderweit bewilligten laufenden Unterstützungen, Kinder-Erziehungsgelder ꝛc. darin aufzuführen. Die mittels eines Dienstsiegels zu beglaubigenden Dürftigkeits-Atteste können ausgestellt sein von den Königlichen Landräthen, den Königlichen Polizei-Behörden, den Magistraten, den Geistlichen ꝛc., sowie auch von Privat-Personen, insofern dieselben den Vorständen der Stiftungsvereine bekannt sind. (Kr. M. v. 18. Febr. 1867.)

Durch Aufruf S. K. K. H. des Kronprinzen, Rheims, den 6. Septbr. 1870 wurde die allgemeine deutsche Invaliden-Stiftung gegründet und mit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vereinigt. (A. V. Bl. 1870. Nr. 19.) Diese Stiftung fällt mit der folgenden zusammen.

Die Deutsche Wilhelms-Stiftung. Die Statuten vom „Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" am 27. Juli festgestellt, wurden durch Allerh. Ordre vom 3. Septbr. 1870 genehmigt. S. M. der Kaiser hat das Protektorat übernommen und S. K. K. H. den Kronprinzen zu seinem Stellvertreter ernannt.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Militair-Beamten, Aerzte und andere Personen, die in Ausübung ihrer Funktionen beim Kampfe oder in Lazarethen erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise in Folge davon verstorben sind.

Die Unterstützungen können einmalige oder fortlaufende sein und für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichts bestehen.

Die obere Leitung der Verwaltung liegt dem Central-Comité der Deutschen Vereine ob, welches für die Verwaltung selbst einen aus mindestens neun Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet, bestehenden Verwaltungs-Ausschuß bestellt. Die Mitglieder werden von S. M. bestätigt.

Die Organe dieses Ausschusses sind die deutschen Landes-Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, auf deren Vorschlag, soweit nicht gewisse Beträge ihr zu eigener Verfügung bleiben, die Bewilligung vermittelt. Die stete Verbindung mit den betreffenden militairischen Central-Organen muß gesucht werden, bevor die Verabfolgung von Unterstützungen eintritt*).

---

*) Die Unterstützungs-Gesuche der aktiven Offiziere, Aerzte und Beamten gelangen auf dem Dienstwege an das Kriegs-Ministerium, welches die Gewährung der Unterstützungen, vermittelt, soweit solche aus Militair-Fonds nicht bewilligt werden können. (M. Dek. D. v. 22. Okt. 1867. u. v. 25. April 1871.) Die patriotischen Vereine können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn den betreffenden Offizieren die höchste zulässige Beihilfe aus Staatsmitteln gewährt worden ist. (M. Dek. D. v. 5. August 1871.)

Aus Militair-Fonds erhalten auch Unterstützungen, alle in der Militair-Verwaltung verwendeten Funktionaire — Seelsorger, Fuhrleute rc. — bei beschränkter Erwerbsfähigkeit in Folge Verwundung oder sonstiger Dienstbeschädigung, auch deren Hinterbliebene, wenn die Verwundung oder Beschädigung den Tod zur Folge gehabt hat. Ausgeschlossen sind diejenigen Personen, resp. deren Familien, welche nicht im Dienst der Militair-Verwaltung verwendet worden, sondern selbstständig aufgetreten sind. (Kr. M. v. 17. Juni 1871. A. f. d. J. W.)

Jahres- oder auch Kriegsjahres-Etat der Land-Armee.

I. Einnahme-Abschnitte *).

A. **Beiträge aus Special-Kassen:** 1) Aus dem Münsterschen Provinzial-Invaliden-Fonds; 2) Aus der Garnison-Kirchen-Kasse zu Berlin, zu den Kosten des Schul-Unterrichts der Militair-Kinder; 3) Aus den Kämmerei-Kassen einzelner Städte an Beiträgen zur Unterhaltung der Festungsbrücken, Schleusen, Thore 2c.

B. **An Miethen und Pächten:** 1) Für Dienstwohnungen der Magazin-Beamten; 2) Für Magazin-Lokalien; 3) Für die zum Garnison-Verwaltungs-Ressort gehörigen Tempelhof-Schöneberger Ländereien bei Berlin; 4) Für Garnison-Verwaltungs-Gebäude; 5) Für Grasnutzung auf Garnison-Verwaltungs-Grundstücken; 6) Für Lazareth-Lokalien; 7) Für sonstige Grundstücke und Lokalien.

C. **Anderweite extraordinaire Einnahmen.**

Hier kommen zum Nachweise: Ueberhebungen und Rechnungs-Defekte, soweit der Ersatz erst nach dem Abschlusse des betreffenden Rechnungsjahres zur Einziehung gelangt (wenn es sich also nicht mehr um eigentliche Rückeinnahmen für die Rest- oder laufende Verwaltung handelt. R. H. d. N. B. v. 1. Mai 1869.); Verzugszinsen von Defekten-Vergütungen (in den Rechnungen der Corps-Zahlungs-Stellen. M. Dek. D. v. 15. Decbr. 1869.); Ordnungs- und Conventional-Strafen; Kassen-Ueberschüsse, zufällige Einnahmen 2c.

II. Ausgabe-Titel.

Kriegs-Ministerium.

Titel 1. Besoldungen.
" 2. Andere persönliche Ausgaben.
" 3. Sächliche Ausgaben.

General-Militair-Kasse.

Titel 4. Persönliche Ausgaben **).

Militair-Intendanturen.

Titel 5. Persönliche Ausgaben.
" 6. Sächliche Ausgaben.

---

*) Anleitung zur Berechnung der „Eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung," welche nach Kapitel 4 des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes der Bundes-Kasse zufließen. Die Rück-Einnahmen sind den betreffenden Ausgabe-Titeln zuzuweisen. Der Ordnung wegen soll hierbei als Grundsatz festgehalten werden, daß diese Rück-Einnahmen immer bei derjenigen Corps-Zahlungs-Stelle — resp. Instituts- oder Lokal-Verwaltung — zu verrechnen sind, welche die bezüglichen Ausgaben geleistet hat. (M. Dek. D. v. 29. Juni 1868.) Die Miethen, welche die Büreaudiener bei den Militair-Intendanturen zu entrichten haben, sind unter Abschnitt B. 1. der eigenen Einnahmen, die Feuerungs-Materialien-Vergütung aber beim Titel 6 als Rückeinnahme nachzuweisen. (M. Dek. D. v. 1. Juli 1869.) Der Erlös für ausrangirte Akten ist bei den betreffenden Ausgabe-Titeln in Rückeinnahme nachzuweisen. (M. Dek. D. v. 31. Oktbr. 1869.)

**) Auf diesen Titel sind auch die Kriegs-Verpflegungs-Liquidationen der Corps-Kriegs-Kassen und die Besoldungen der Beamten der General-Kriegs-Kasse anzuweisen.

Militair-Geistlichkeit.

Titel 7. Persönliche Ausgaben.
„ 8. Sächliche Ausgaben.

Militair-Justiz-Verwaltung.

Titel 9. Persönliche Ausgaben.
„ 10. Sächliche Ausgaben.
„ 11. **Besoldung der höheren Truppenbefehlshaber** *).

Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren.

Titel 12. Persönliche Ausgaben.
„ 13. Sächliche Ausgaben.
„ 14. **Besoldung der Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers.**

Generalstab.

Titel 15. Persönliche Ausgaben.
„ 16. Sächliche Ausgaben.
„ 17. **Besoldung der Adjutantur-Offiziere.**

Ingenieur-Corps.

Titel 18. Persönliche Ausgaben.
„ 19. Sächliche Ausgaben.

Geldverpflegung der Truppen.

Titel 20. Gehälter und Löhnung der Truppen**).
„ 21. Extraordinaire Gehälter.

Natural-Verpflegung.

Titel 22. Persönliche Ausgaben***).
„ 23. Sächliche Verwaltungs-Ausgaben.
„ 24. Neubau und Unterhaltung der Magazin-Gebäude.

Bekleidung der Armee und Verwaltung der Montirungs-Depots.

Titel 25. Persönliche Ausgaben.
„ 26. Sächliche Ausgaben †).

Garnison-Verwaltungs-Wesen.

Titel 27. Persönliche Ausgaben.
„ 28. Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen, Garnison-Gebäude und Dienstwohnungen, sowie für Utensilien.
„ 29. Größere Neu- und Retablissementsbauten, Grundstückserwerbungen und Erweiterung des Kasernements.
„ 30. Unterhaltung der Uebungsplätze und Manöverkosten.
„ 31. **Invalidenhäuser.**
„ 32. **Servis.**

---

*) Hier kommen die Beträge der Verpflegungs-Liquidationen in Ausgabe, welche bei den mmando-Behörden über Löhnung, Zulagen und Etats-Fonds der bei denselben befindlichen reiber, Trainsoldaten und Attachirten allmonatlich aufzustellen sind.

**) Auf diesen Titel sind auch die Kriegs-Verpflegungs-Liquidationen der Administrations-mchen und die Verpflegungs-Kosten für Kriegs-Ersatz-Transporte anzuweisen.

***) Hier kommen auch die Beträge der Kriegs-Verpflegungs-Liquidationen ꝛc. für Feld-Pro-it-Aemter und für das Feld-Bäckerei-Amt zur Ausgabe.

†) Hier kommt die periodische Abfindung zur Ergänzung der Bekleidung der Trainsoldaten Ausgabe.

†) Dieser Fonds trägt die Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaften und rde der Kavallerie, wogegen die Kosten des Reitzeuges und der Geschirrstücke der Artillerie des Trains den Titeln 51 resp. 37 zur Last fallen.

Militair-Lazareth-Wesen.

Titel 33. Persönliche Ausgaben*).
" 34. Sächliche Verwaltungs-Ausgaben.
" 35. Unterhaltung der Lazareth-Gebäude und der Utensilien.
" 36. Größere Neu- und Retablissementsbauten.

Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feldequipage.

Titel 37. Sächliche Ausgaben**).
" 38. **Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften.**

Remonte-Wesen.

Ankauf der Remonten.

Titel 39. Persönliche Ausgaben***).
" 40. Sächliche Ausgaben.

Verwaltung der Remonte-Depots.

Titel 41. Persönliche Ausgaben.
" 42. Sächliche Ausgaben.
" 43. **Reisekosten, Vorspann- und Transportkosten, Tagegelder, Zulagen etc.** †)

Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten.

Titel 44. Persönliche Ausgaben.
" 45. Sächliche Ausgaben.

Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder der Militairs und der Militair-Beamten.

Titel 46. Persönliche Ausgaben.
" 47. Sächliche Ausgaben.

Militair-Medizinalstab und militairärztliche Bildungs-Anstalten.

Titel 48. Persönliche Ausgaben ††).
" 49. Sächliche Ausgaben.

Artillerie- und Waffen-Wesen.

Titel 50. Persönliche Ausgaben.
" 51. Sächliche Ausgaben.

Für die technischen Institute der Artillerie.

Titel 52. Persönliche Ausgaben.
" 53. Sächliche Ausgaben.

Bau und Unterhaltung der Festungen.

Titel 54. Persönliche Ausgaben.
" 55. Sächliche Ausgaben.

---

*) Hierauf sind auch die Kriegs-Verpflegungs-Liquidationen der Feld-Lazarethe anzuweisen. Die von den Feld-Lazarethen gezahlten und liquidirten Gehälter, Chargen-Feldzulage und Löhnung für Kranke sind auf diejenigen Fonds anzuweisen, aus welchen dieselben ihre Kompetenzen zu empfangen haben, wenn sie nicht Kranke sind. Die Krankenlöhnung trägt der Lazareth-Fonds.

**) Auf diesen Titel sind diejenigen Beträge anzuweisen, welche zum Ersatz verlorener Fahrzeuge zu gewähren sind.

***) Hier kommen die von den Regierungen beim Kriegs-Ministerium zur Liquidation zu bringenden Vergütungen für Mobilmachungs-Pferde zur Ausgabe, welche vom Lande zum Ersatze für den im Kriege eingetretenen Abgang geliefert sind, ingleichen die Kosten des Gelderersatzes verlorener Pferde.

†) Auf diesen Titel sind die Kriegs-Verpflegungs-Liquidationen der Feld-Post-Anstalten in Ausgabe zu stellen.

††) Hier kommt Gehalt, Feld-Zulage und Etats-Fonds für den Corps-General-Arzt und dessen Personal in Ausgabe.

Titel 56. **Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen*)**

Invaliden-Wesen, sowie Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen.

Titel 57. Pensionen für Offiziere, Militair-Beamten und Soldaten.
„ 58. Pensionen für Wittwen und Erziehungsgelder für Kinder, sowie zu Unterstützungen.
„ 59. **Militair-Wittwen-Kasse.**
„ 60. **Verschiedene Ausgaben**).**

ad Titel 60 Abschnitt I.

1. Zur Gewährung solcher Entschädigungen im Bereiche der Militair-Verwaltung, welche keinem der übrigen Titel des Militair-Etats zur Last fallen.

2. Zum Ersatz solcher veruntreuten, entwendeten, verloren gegangenen oder auf ähnliche Art in Abgang gekommenen Gelder, für welche Niemand regreßpflichtig, oder deren Ersatz nicht zu erlangen gewesen ist, ingleichen zur Bestreitung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens wider die regreßpflichtigen Personen in den Fällen, wo die Regreßpflichtigkeit nicht anerkannt wird und die Prozeß-Kosten dem Fiskus auferlegt werden. (Mandatarien-Gebühren und Bekanntmachungs-Kosten. M. Dek. D. v. 31. Okt. 1869.)

3. Zur Bestreitung aller solcher im Bereiche der Militair-Verwaltung vorkommenden extraordinairen Ausgaben, welche ihrem Gegenstande nach keinem der übrigen Titel des Militair-Etats zur Last gestellt werden können.

Abschnitt II.

Zu geheimen Ausgaben.

Der Betrag dieses Fonds bildet einen besonderen Fonds, welcher übertragungsfähig ist und ausschließlich zur Verfügung des Kriegs-Ministers steht. Die Jahres-Rechnungen über diesen Fonds unterliegen der alleinigen Revision des Kriegs-Ministers, welcher auch die Decharge über dieselben ertheilt.

Anmerkung. Für die Titel 1, 2, 3, 4, 14, 17, 39, 41, 42, 56, 59 und 60 dürfen Ausgaben bei den Corps-Zahlungs-Stellen nicht vorkommen.

Uebertragungsfähige und jährlich abschließende Fonds. Zu den ersteren gehören: Tit. 15 und 16. General-Stab, Tit. 19. Ingenieur-Corps, Tit. 24. Magazin-Bauten, Tit. 26. Bekleidung (Bau-Fonds), Tit. 28. Kasernement (Bau- und Utensilien-Fonds), Tit. 29. Garnison-Bauten, Tit. 30. Abschnitt I. Uebungsplätze, Tit. 31. Invaliden-Häuser (Bau- und Utensilien-Fonds), Tit. 35. Lazareth-Gebäude und Utensilien, Tit. 36. Lazareth-Bauten, Tit. 40 bis 42. Remonte-Wesen, Tit. 44 und 45. Erziehungs-Anstalten, Tit. 49. Medizinal-Wesen, Tit. 51 bis 53. Artillerie-Wesen, Tit. 55. Festungs-Bau.

Zu den jährlich abschließenden Fonds zählen die übrigen Ausgabe-Titel. (M. Dek. D. v. 20. Juni 1868.)

Aus den Ersparnissen des Titel 20. werden bestritten: 1) die bei den Truppentheilen an aktive Militairs zu zahlenden Medaillen-Zulagen ꝛc. sowie die Zahlungen der aus dem aktiven Dienststande ausgeschiedenen Inhaber von Militair-Ehrenzeichen. 2) Zulagen für Wahrnehmung ärztlicher Funktionen. 3) Unterhaltungs-Kosten der Festungs-Reserve- und Arbeiter-Abtheilungen. 4) Beträge zur Ergänzung der Offizier-Unterstützungs-Fonds. 5) Löhnungszuschuß für Lazareth-Gehilfen, Löhnung für eingebrachte Deserteure (§. 108 des Friedens-Geld-Verpflegungs-Reglements), Kassenbeutel-Defekte ꝛc. 6) Diejenigen Reinigungskosten der bei den Landwehr-Uebungen gebrauchten leinenen Bekleidungs- ꝛc. Gegenstände, welche weder aus dem Verpflegungsbetrage für die Uebungszeit, noch aus den allgemeinen Unkosten und den Ersparnissen des Truppentheils gedeckt werden können. 7) Die Kosten zur ersten Beschaffung und Ergänzung von Turngeräthschaften der Truppen.

---

*) Aus diesen Friedens-Fonds werden Unterstützungen für Offiziere und Beamte der mobilen Armee nicht gewährt.

**) Auf diesen Titel sind anzuweisen: 1) Mandatarien-Gebühren in Prozeßsachen der Truppen ꝛc.; 2) die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen zu dienstlichen Zwecken; 3) Kundschafterkosten; 4) die den Offizieren, Beamten oder Unterbeamten der mobilien Armee bewilligten Unterstützungen; 5) die Kosten der Verpflegung kriegsgefangener feindlicher Personen; 6) die Prämien für Beute-Pferde; 7) alle extraordinairen Ausgaben, welche keinem der übrigen Titel zur Last gestellt werden können.

Mobilmachungs-Etat.

Erster Haupt-Abschnitt*).

Für die mobile Armee.

Titel I. Persönliche Mobilmachungs- und Pferde-Ausrüstungsgelder.
 Abschnitt A. Persönliche Mobilmachungsgelder.
 Abschnitt B. Pferde-Ausrüstungsgelder.
Titel II. Zur Beschaffung der Pferde.
 Abschnitt A. Der vom Lande zu liefernden, aber aus Staats-Fonds zu vergütenden Pferde.
 Abschnitt B. Der von den Offizieren und Beamten selbst anzukaufenden Pferde.
Titel III. Zur Bekleidung.
 Abschnitt A. Pauschquanta.
 Abschnitt B. Specielle Abfindung.
Titel IV. Zur Beschaffung und Instandsetzung der Fahrzeuge, Attirail- und Stallsachen ꝛc. (mit Ausnahme derer für die Ponton-Kolonnen, sowie derjenigen Gegenstände, welche für die Artillerie durch die Artillerie-Depots beschafft werden.)**)
 Abschnitt A. Beihilfen zur Selbstbeschaffung von Fahrzeugen.
 Abschnitt B. Zur Anschaffung von Attirail- und Stallsachen und von andern Utensilien und Materialien, welche im Frieden nicht vorräthig gehalten werden, sowie zum Nachbinden der Fahrzeuge und zur Füllung der Pferdearznei-Kasten bei den Verpflegungstrains.
Titel V. Für die Feld-Artillerie.
 Abschnitt A. Zum Nachbinden der Geschütze und Fahrzeuge, ausschließlich der Oekonomie-Fahrzeuge, sowie zur Anschaffung derjenigen im Frieden nicht vorräthig zu haltenden Utensilien und Materialien, deren Beschaffung durch die ArtillerieDepots erfolgt:
  1. bei den Artillerie-Regimentern,
  2. bei dem Reserve-Munitions-Park.
 Abschnitt B. Zur Ergänzung und Instandsetzung der vorhandenen tuchenen Sattel-Ueberdecken, Woylachs und Pferdedecken für die Batterien, sowie für die Munitions-Kolonnen.
 Abschnitt C. Zur Mobilmachung des Belagerungs-Trains.
Titel VI. Für das Feld-Ingenieur-Wesen.
 Abschnitt A. Zur Ausrüstung von Kolonnen ꝛc. und zwar:
  1. Ponton-Kolonnen ꝛc.
  2. Feld-Telegraphen- und Etappen-Telegraphen-Abtheilungen,
  3. Feld-Eisenbahn-Abtheilungen.
 Abschnitt B. Zur Ausrüstung des Ingenieur-Belagerungs-Parks.
  (M. Oek. D. v. 9. Aug. 1870. M. O. D. 1.)
Titel VII. Zur Ausstattung der Sanitäts-Detachements, Feld-Lazarethe und der Medizin- und Bandage-Kasten der Truppen.
 Abschnitt A. Zur Ausstattung der Feld-Lazarethe ꝛc. mit Utensilien, Verbandmitteln und Arzneien.
 Abschnitt B. Zur Ausstattung der Medizin- und Bandage-Kasten der Truppen.

---

*) Die Ansätze sind in den Titeln I., II. B. III. und IV. des ersten Haupt-Abschnitts nach der auf folgender Seite angegebenen Reihenfolge zu ordnen.
**) Wegen der Ausnahmen siehe die Titel IV. und V.

Zweiter Haupt-Abschnitt*).

Für die immobile Armee und für die Festungen.

Titel I. Equipirungsgeld für die Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie für die bei den stellvertretenden Stäben und Behörden und event. auch bei den Ersatztruppen anzustellenden pensionirten (nicht mehr zur Disposition stehenden) Offiziere.

Titel II. Zur Beschaffung der Pferde.

Abschnitt A. Der vom Lande zu liefernden, aber aus Staatskosten zu vergütenden Pferde.

Abschnitt B. Der von den Offizieren und Beamten selbst anzukaufenden Pferde.

Titel III. Zur Bekleidung.

Titel IV. Zur Beschaffung der Dienstsiegel und Dienststempel, sowie der Kassenkasten für die stellvertretenden Stäbe und Behörden und für die Ersatz- und Festungstruppen.

Titel V. Für die Ersatz-Artillerie und für die artilleristische Kriegs-Armirung der Festungen.

Abschnitt A. Zur Formation der bespannten Exerzier-Geschütze für die Ersatz-Abtheilungen der Artillerie-Regimenter.

Abschnitt B. Für die vollständige artilleristische Kriegs-Armirung der Festungen.

Abschnitt C. Zum Ersatz des Abganges und zur Instandsetzung der für die Kriegs-Armirung vorhandenen Munitions-Gegenstände.

Titel VI. Für die vollständige fortifikatorische Kriegs-Armirung der Festungen.

Titel VII. Zur Verproviantirung der Festungen.

Titel VIII. Zur Ergänzung der Ausstattung der Festungen mit Kriegskasernen-Utensilien.

Titel IX. Zur Beschaffung der zum Festungs-Approvisionnement gehörigen Brenn-, Erleuchtungs- und Reinigungs-Materialien für die Kriegsgarnisonen.

Titel X. Zur Ausstattung der Belagerungs-Lazarethe.

Bemerkungen. 1. Bei den Ansätzen in den Titeln I., II. B., III. und IV. des ersten Haupt-Abschnitts des Mobilmachungs-Etats, sowie analog auch bei denen in den Titeln I., II. B. und III. des zweiten Haupt-Abschnitts dieses Etats, ist die nachstehende Reihenfolge zu beobachten: a) Infanterie, b) Jäger und Schützen, c) Kavallerie, d) Artillerie, e) Pioniere und Ponton-Kolonnen, f) Reitendes Feldjäger-Corps, g) Stabswachen, h) Kriegsminister, i) Generalität, k) General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Offiziere zur Dienstleistung bei Allerhöchstderen vortragenden Adjutanten, l) Generalstab und mobile Metallographie, m) Adjutanten der Generalität, n) Ingenieur-Offiziere, o) Militair-Intendanturen, p) Kriegskassen, q) Feld-Proviant- und Bäckerei-Aemter, r) Feld-Postwesen, s) Train, t) Feld-Lazarethe, u) Medizinal-Stab, v) Militair-Geistlichkeit, w) Militair-Justiz-Verwaltung.

2) Die Intendanturen sind verbunden, in ihren Anweisungen auf den Mobilmachungs-Etat die Titel und Abtheilungen, bei welchen die assignirten Beträge zu verausgaben sind, genau anzugeben. Uebrigens fallen dem Mobilmachungs-Etat nicht nur die Kosten der ersten Kriegs-Ausrüstung für die mobile Armee oder wenn keine allgemeine Mobilmachung stattfindet, für die entweder auf Einmal oder nach und nach mobil werdenden Heerestheile, sondern auch alle nachträglichen Abfindungen anheim.

Beide Arten von Kosten sind jedoch in zwei gesonderten Abschnitten (A. und B.) und zwar dergestalt zu verrechnen, daß unter:

A. Die Kosten für die erste Ausrüstung der mobilen Armee beziehungsweise der mobil werdenden Heerestheile, und unter

B. alle nachträglichen Abfindungen, wohin insbesondere die Kosten für die Ergänzung der Ausrüstung einzelner bereits mobilen Truppen angehörigen Militairpersonen oder Beamten bei Avancements, sowie die Kosten für die erste Ausrüstung einzelner, als Ersatz von der immobilen Armee übertretenden Militairpersonen und Beamten gehören, nachzuweisen sind.

---

*) Die Ansätze sind in den Titeln I., II. B. und III. des zweiten Haupt-Abschnitts nach Analogie der für die Titel I., II. B. III. und IV. des ersten Haupt-Abschnitts vorgeschriebenen Reihenfolge zu ordnen.

Besonders bewilligte Militair-Gebührnisse.

Gebührnisse der Prinzen des Königlichen Hauses, ihrer Adjutanten und der fremden fürstlichen Personen.

Im Friedenszustande empfangen die in der Armee dienenden Prinzen des Königlichen Hauses gewöhnlich von da ab, wo für sie der höhere Apanage-Etat festgestellt worden, weder Gehalt noch Dienstzulage ꝛc.; nur das Büreaugeld und die Rationen der Stelle, welche sie einnehmen, kommen zur Ausgabe. Den Adjutanten bei den Prinzen des Königlichen Hauses werden die Rationen auf 3 Pferde gewährt, während die zu andern Prinzen zur Dienstleistung kommandirten Offiziere darauf keinen Anspruch haben. (M. Oek. D. v. 22. Okt. 1854 und v. 6. Aug. 1864.)

Im Feldverhältniß erhalten die mit einem Kommando in der Armee betrauten Prinzen des Königlichen Hauses das Gehalt, die Feldzulage und sämmtliche Mobilmachungs-Kompetenzen der betreffenden Feldstelle nach dem Etat. Die Rations- und Portions-Gebühr, sowie die Zahl der mitzunehmenden Wagen wird in jedem einzelnen Falle besonders festgestellt, wobei, mit Einschluß der betreffenden Kompetenz der Feldstelle, die Zahl von 30 Rationen und 24 Portionen und die Zahl von vier Wagen als Grenze gelten soll.

Für die nicht mit einem Kommando betrauten Prinzen des Königlichen Hauses und fremden fürstlichen Personen werden die Rationen und Portionen, der Zahl nach, in jedem Falle besonders festgestellt, wobei die Grenze von 30 Rationen und 24 Portionen nicht überschritten werden soll. Der Empfang findet gegen Bezahlung statt. Für die Rationen sind die für die vaterländischen Magazine festgesetzten Vergütungsgelder und für die Portion resp. 1 Sgr. 3 Pf. für Brot und 6 Sgr. 3 Pf. für Viktualien (siehe S. 210) zu entrichten. Die mitzunehmenden Wagen dürfen die Zahl von drei nicht überschreiten und werden in jedem Falle, der Zahl nach, besonders festgestellt.

Die persönlichen Adjutanten der Prinzen des Königlichen Hauses werden nach ihrer Charge auf Kosten des Militair-Etats mobil gemacht und erhalten die entsprechenden Militair-Kompetenzen. (A. O. v. 15. Dec. 1859.)

Persönliche und Einkommens-Verhältnisse der Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten*).

Dieselben gehören zu den Personen des Soldatenstandes und sind, wie diese, der Militair-Gerichtsbarkeit und den Militair-Strafgesetzen unterworfen.

Außer dem etatsmäßigen Gehalte, welches monatlich praenumerando gezahlt wird, empfangen sie Servis und Brot, nach den für die Armee im Frieden geltenden Vorschriften.

In Krankheitsfällen haben sie die Berechtigung der freien ärztlichen Behandlung durch die ex officio hierzu verpflichteten Militair-Aerzte; auch erhalten sie für sich und ihre Familien den Bedarf an Arzneien auf Kosten des Titels des Militair-Etats, aus welchem sie ihr Gehalt empfangen. Finden sie in Gemäßheit des §. 146 des Reglements für die Friedens-Lazarethe vom 5. Juli 1852, in Militair-Lazarethen Aufnahme, so haben sie den auf 4 Sgr. 9 Pf. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrag für Beköstigung, Wäsche, Feuerung und Erleuchtung aus ihrem Gehalte zu entrichten. Die Vergütung für Arzneien nach dem Durchschnittssatze von 1 Sgr. pro Tag, zahlt dagegen

---

*) Gründet sich auf die mittelst A. O. vom 25. Juli 1861 sanktionirten Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums vom 16. Juli 1861. (M. W. S. 213.) Diese Chargen mit Einschluß der Zeughaus-Büchsenmacher sind in Betreff der Servis-Kompetenz als Selbstmiether zu betrachten. (M. Oek. D. vom 10. Febr. 1870.)

gemäß des §. 30 der Vorschrift über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom Jahre 1837 der Titel des Militair-Etats, aus welchem das Gehalt gewährt wird, an die betreffende Lazareth-Kasse*).

Bei Beurlaubungen finden in Betreff der Gehalts-Kompetenz die in den §§. 87 bis 89 und 91 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853 enthaltenen Bestimmungen Anwendung. Der Gehalts-Abzug ist nach der Bekanntmachung vom 11. September 1853 mit der Maßgabe zu berechnen, daß von dem Gehalte die Militair-Wittwen-Kassen-Beiträge vorweg in Abzug zu bringen und nur von dem Reste des Jahresgehalts auf je volle 50 Thaler täglich 2 Sgr. einzubehalten sind.

Dieser Abzug wird auch bei einer Dienstsuspension, in Folge einer eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, und für die Dauer eines mittleren oder eines Festungs-Arrestes gemacht. Im Falle der völligen Freisprechung des Suspendirten erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltstheils.

Stirbt ein im Dienst stehender Zeug-Feldwebel oder Zeug-Sergeant, so kommen hinsichtlich der Gnaden-Bewilligungen für die Hinterbliebenen die in den §§. 73 bis 78 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853 enthaltenen Bestimmungen der Gehalts-Zahlungen in Sterbefällen der Offiziere und Militair-Aerzte in Anwendung.

Beträgt das Einkommen eines Zeug-Feldwebels oder Zeug-Sergeanten mehr als 250 Thlr. jährlich, so ist derselbe verpflichtet, bei seiner Verheirathung seine Ehefrau in die Militair-Wittwen-Kasse einzukaufen. Zu dem Einkommen wird das Gehalt, der Servis und die Brot-Kompetenz gerechnet. Diejenigen Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten, deren Einkommen 250 Thlr. jährlich nicht übersteigt, haben zwar nicht die Verpflichtung, sie sind aber berechtigt, der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten. Ihr Beitritt zu dieser Kasse muß, wenn sie verheirathet sind, erfolgen, sobald sie in den Genuß eines Einkommens von mehr als 250 Thlrn. gelangen.

Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten, welche gleich bei ihrer Verheirathung der Militair-Wittwen-Kasse beitreten, haben das durch die Allerh. Ordre v. 11. November 1837 bestimmte Heiraths-Depositum nicht zu hinterlegen; den später beitretenden ist das hinterlegte Depositum nach erfolgtem Beitritt zurückzugeben.

Befinden sich Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten im Genusse von Dienstwohnungen, so findet wegen Instandhaltung derselben die Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen Anwendung. Für die durch eigene Schuld oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Beschädigungen der innehabenden Wohnungen sind sie nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zur Ersatzleistung verpflichtet, insoweit solche im Wege der Execution aus ihrem Vermögen zu erlangen ist. Ein Abzug von ihrem Solde darf ihnen, in Gemäßheit des Militair-Strafgesetz-Buches, zu diesem Behufe nicht gemacht werden.

Einen Anspruch auf eine Anstellung im Civildienst erhalten diejenigen Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten, welche vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Anstellungs-Berechtigung nicht erlangt haben, erst nach einer Gesammt-Dienstzeit von 15 Jahren. Eine Kommandirung behufs der Anstellung im Civildienst findet nicht statt. Eine Beurlaubung zu diesem Zwecke, in Grenze der Urlaubs-Bestimmungen nur bis 6 Monate, in welchem Falle die früher gedachten Gehalts-Abzüge eintreten.

Auf die, den Unteroffizieren des stehenden Heeres, nach dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, zustehenden Vergünstigungen und Benefizien, als: Marschverpflegung bei Entlassungen, Verpflegungs- und Löhnungs-Zuschuß 2c. haben die Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten keinen Anspruch.

---

*) Diese Grundsätze in Bezug auf Krankenpflege finden auf die Zeughausbüchsenmacher gleiche Anwendung. (Kr. M. v. 16. Juli 1861. M. W. S. 213.)

Persönliche und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister.

Die Wallmeister gehören zu den Personen des Soldatenstandes und zwar zu denjenigen Unteroffizieren, welche das Portepee tragen, und sind wie diese der Verordnung über die Disciplinarbestrafung der Armee und den Militair-Strafgesetzen unterworfen. In allen Angelegenheiten, welche persönliche oder Einkommensverhältnisse betreffen, haben sie sich zunächst an den Platz-Ingenieur, Festungs-Bau-Direktor resp. an den die Funktionen desselben ausübenden Ingenieur-Offizier zu wenden. Gehalt, Brot und Servis empfangen sie nach den für die Armee geltenden Vorschriften. Wegen Gewährung von Familien-Broten, des freien Schulunterrichts für Kinder und der Dienstwohnungen, sowie hinsichtlich der Gehaltsabzüge, Bekleidung u. s. w. siehe die durch A. O. v. 30. Decbr. 1869 genehmigten Bestimmungen des Kr. M. vom 20. Decbr. 1869. (A. V. B. pro 1870 S. 5.)

Gebührniß der einjährig-freiwilligen Aerzte, welche in Ermangelung von Assistenz-Aerzten zu Kommandos außerhalb der selbstgewählten Garnison verwandt werden.

Einjährig freiwilligen Aerzten ist für Vertretungen manquirender Assistenz-Aerzte, wenn sie zu diesem Zweck ihre selbstgewählte Garnison verlassen müssen, das Gehalt der Unterärzte zu gewähren. Letzteres beträgt nach der, der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps angehängten Nachweisung und gemäß §. 13 ad 3 der Ausführungs-Bestimmungen 108 Thlr. und haben demzufolge die einjährig-freiwilligen Aerzte in dem fraglichen Kommando-Verhältnisse jetzt nur noch einen Diätensatz von 9 Sgr. zu beanspruchen — bei Kommandos von kürzerer als Monatsdauer. (M. Oek. D. vom 15. Mai 1868.)

Gebührniß der zum Transport von Pferden vorübergehend einberufenen Heerespflichtigen oder angenommenen Koppelknechte.

Da, wo Mannschaften vorübergehend zu dem gedachten Zwecke einberufen werden müssen, empfangen sie die Verpflegungs-Bedürfnisse nach den Bestimmungen des Reglements über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. Während der Dienstleistung wird ihnen das Kavallerie-Gehalt (6 Pf. pro Mann und Tag mehr) gewährt. Von den betreffenden Landwehr-Bataillonen sollen sie möglichst aus überschießenden Bekleidungsstücken eingekleidet werden. Wo dies wegen Mangels an verfügbaren Vorräthen nicht ausführbar ist, empfangen dieselben für den Gebrauch der eigenen Bekleidung eine Entschädigung von 1 Sgr. 3 Pf. (10 Pf. für Groß- und 5 Pf. für Klein-Montirungsstücke) pro Mann und Tag ohne Unterschied der Charge.

Die Offiziere erhalten für die ganze Zeit der vorübergehenden Dienstleistung die chargenmäßigen Tagegelder, außerdem für die etwaige Rückreise von dem Orte, wo die Dienstleistung aufgehört hat bis zum Wohnorte die regulativmäßigen Reisekosten. Ein Equipirungsgeld wird nicht gewährt; ebenso wenig neben den Tagegeldern Servis oder Naturalquartier. Wegen Zahlung der Kompetenzen soll die Bestimmung im §. 20 des erwähnten Reglements berücksichtigt werden; auch sollen die General-Kommandos unter Zuziehung der Intendantur nöthigenfalls bestimmen, welche Truppentheile das Zahlungs- und Liquidations-Geschäft zu besorgen haben. (Kr. M. v. 11. August 1861.)

Koppelknechte sind von den Abnahme-Kommissarien nur im äußersten Falle zu miethen (§. 104 M. P.). Der bedungene möglichst ortsübliche Lohn kann alsdann zur Liquidation gebracht werden.

Remuneration für die besten Sänger bei den Truppen.

Die mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Juni 1815 verheißene Sängerzulage ist nicht als eine jährlich zu liquidirende Remuneration für die das Sänger-Chor bei den Truppentheilen bildenden Leute anzusehen, sondern nur etwa nach Verlauf von zwei bis drei Jahren für einzelne Individuen, die sich unter den Vorsängern ausgezeichnet haben und deren Zahl auf höchstens 10 Mann per Bataillon und Kavallerie-Regiment beschränkt worden, zur Liquidation zu bringen. (M. Oek. D. v. 14. Juni 1831.) Diese Liquidationen werden, nachdem sie bei den Intendanturen revidirt worden, dem Militair-

'ekonomie-Departement zur Anweisung auf die General-Militair-Kasse eingereicht. Die ;erausgabung der alsdann bewilligten Beträge geschieht auf Grund der Quittungen der :ruppen, in welchen die stattgehabte Auszahlung an die betreffenden Individuen be-heinigt worden, in der Rechnung der General-Militair-Kasse vom Titel „Insgemein". R. Dek. D. v. 24. August und 14. Sept. 1853.)

Offizier-Burschen*).

Alle Offiziere des stehenden Heeres sollen bis zu dem Regiments-Kommandeur nd den im Range derselben stehenden Offizieren einschließlich aufwärts, zu ihrer ufwartung jeder einen Soldaten aus Reih und Glied erhalten, der in der Ver-legung des Truppentheils verbleibt, aber nicht Kapitulant sein darf. Von dieser ewilligung sind ausgeschlossen die Offiziere der Landgensd'armerie und die Etappen-nspektoren.

Der Regel nach erhalten die Offiziere die Burschen von ihren Truppentheilen, doch sind den zur Dienstleistung als Adjutanten bei den General-Kommandos, Divi-onen, Brigaden, Gouvernements und Kommandanturen ꝛc. kommandirten, regimentir-n und aggregirten, sowie den nicht regimentirten Offizieren die Burschen von den :ruppen desjenigen Armee-Corps zu gestellen, in dessen Bereich diese Offiziere Dienste isten**).

Die Burschen der sämmtlichen Stabs-Offiziere, sowie die der nicht regimentirten :sp. von ihren Truppentheilen abkommandirten Offiziere der niederen Chargen sind voll-ändig dienstfrei, nur müssen dazu Mannschaften gewählt werden, die völlig ausgebildet nd und eine Herbstübung mitgemacht haben.

Die Burschen der übrigen Offiziere sind nach dem Ermessen des Kompagnie- resp. skadron-Chefs insoweit zum Dienste heranzuziehen, als es zu ihrer Ausbildung erfor-:rlich ist. Hierbei sollen vornehmlich die dienstlich berittenen Offiziere jede zulässige erücksichtigung in Anspruch nehmen dürfen. (A. O. v. 20. August 1857.)

Den Militair-Aerzten mit Offizier-Rang ist das Anrecht auf Gestellung eines urschen aus Reih und Glied verliehen. (§. 14 Verord. üb. die Organis. des Sanitäts-orps v. 20. Febr. 1868.) Demnach ist auch den im gleichen Range stehenden Aerzten r Invalidenhäuser und Kompagnien die nach §. 169 des Friedens-G. V. R. den Offi-eren der Invaliden-Kompagnien zuständige Burschen-Zulage von 2 Thlrn. monatlich zu :währen, sofern ihnen kein Bursche aus der Kompagnie ꝛc. gestellt werden kann. (M. ek. D. v. 12. Juni 1868.)

Die Zahlmeister haben auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 13. April 1840 af einen dienstfreien Burschen gleich den ehemaligen Rechnungsführern (Lieutenants) nspruch. Bezüglich der Gestellung bleiben die Festsetzungen des Kriegs-Ministerial-:laffes vom 31. August 1857 maßgebend. (Kr. M. vom 21. April 1867. A. V. l. S. 26.)

Die etatsmäßigen, sowie die als Pfleglinge aufgenommenen Offiziere der In-alidenhäuser empfangen zur Haltung eines Bedienten in Stelle des kommandirten urschen eine monatliche Zulage von 5 Thalern, die etatsmäßigen Kompagnie-Chefs ne solche von 10 Thalern. Den Offizieren der Invaliden-Kompagnien wird die urschen-Zulage mit 2 Thalern monatlich gezahlt, wenn die Stärke der Kompagnie sich weit verringert hat, daß aus derselben keine zu Burschen geeigneten Leute genommen erden können.

---

*) Wegen Mitgabe von Bekleidungs-Gegenständen an abkommandirte Burschen siehe die erf. des A. K. D. v. 4. August 1868. (A. V. B. S. 175.)

**) Die nicht regimentirten berechtigten Offiziere zu Berlin erhalten die Burschen nach der utheilung der dortigen Kommandantur vom Garde- und 3. Armee-Corps zu je 1/3, vom 10. nd 11. Armee-Corps zu je 1/6. (A. O. v. 1. April 1869.)

Verfahren bei der Annahme rc. der in den Truppen-Kassen befindlichen, zu milden Zwecken rc. bestimmten Fonds.

§. 1. Zur Aufnahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Truppentheile und sonstige militairische Körperschaften ist die Genehmigung des betreffenden obersten Kommandos (General-Kommandos rc.) einzuholen, welches in den in den Gesetzen vom 23. Febr. 1870 (G. S. S. 118) bezeichneten Fällen die Allerhöchste Entscheidung durch das Kriegs-Ministerium herbeizuführen hat*).

§. 2. Eine gleiche Genehmigung des General-Kommandos rc. (§. 1) ist zur Bildung von Vereinen innerhalb des Verbandes einzelner Truppentheile erforderlich, welche behufs der Unterstützung ihrer Mitglieder, sowie zu dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dauernd errichtet werden sollen und zur Erreichung dieser Zwecke durch Gehalts-Abzüge oder sonstige Beiträge einen Fonds beschaffen wollen. Hierzu wird bemerkt:

1. daß der Genehmigung derartiger Vereine die sorgfältigste Erwägung der Nothwendigkeit, Ausführbarkeit und Sicherheit des Zweckes vorangehen muß, da sie ihrer Natur und ihren Mitteln nach sich nur unter besonders günstigen Umständen bewähren können; und
2. daß allgemeine Garnison- und Landwehr-Unterstützungs-Vereine nicht hierher gehören, indem ihretwegen besondere Bestimmungen ergangen sind. Ist nach letzteren gestattet, den Kassen-Bestand solcher Vereine in eine Truppen-Kasse niederzulegen, so ist derselbe als ein erlaubtes Depositum anzusehen.

§. 3. Fonds und Kassen von Vereinen im Innern des Truppentheils zu geselligen Zwecken, wie z. B. Ressourcen-, Kasino- rc. Kassen bedürfen zwar der höheren Genehmigung nicht; dieselben können aber auch in den Kassen der Truppentheile keine Aufnahme finden.

§. 4. Nach der Genehmigung der im §. 1 erwähnten Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen und der Bildung der im §. 2 gedachten Vereine sind über die Verwaltung des betreffenden Fonds und über die Beaufsichtigung desselben besondere Statuten zu entwerfen und dem obersten Kommando (vergl. §. 1) zur Bestätigung vorzulegen. Diese Statuten müssen das Nöthige über die Entstehung, Dotirung, Verwaltung und Revision des Fonds nach Vorschrift des Kassen-Reglements und der Musterungs-Instruktion enthalten; erfolgt die Bestätigung der Statuten durch das oberste Kommando, so ist der Intendantur des Corps zur ressortmäßigen Beaufsichtigung davon Kenntniß zu geben. Der Einsendung der Statuten an das Kriegs-Ministerium bedarf es nicht.

§. 5. Sämmtliche in den §§. 1 und 2 bezeichneten Fonds gehören nach den Bestimmungen des Kassen-Reglements zu den erlaubten Depositis. (Kr. M. v. 10. Nov. 1853. M. W. Nr. 47.)

Der Musik-Fonds gehört ebenfalls zu denselben, und unterliegt es daher keinem Zweifel, daß über die Bildung, Verwaltung rc. des Musik-Fonds, gleichviel, ob er lediglich aus Beiträgen der Offiziere gebildet wird, oder Zuschüsse aus Königlicher Kasse erhält, auch seitens der betreffenden Truppentheile Statuten zu entwerfen und nach Maßgabe der vorstehenden Verfügung v. 10. Nov. 1853 dem obersten Kommando zur Bestätigung vorzulegen sind. Bei den Artillerie-Regimentern wird diese Bestätigung von der General-Inspektion zu ertheilen, gleichzeitig aber den betreffenden General-Kommandos zur weitern Mittheilung an die Corps-Intendantur eine Abschrift der bestätigten Statuten zu übersenden sein, damit letztere Behörden dieselben zur Prüfung des in Rede stehenden Fonds bei der Musterung benutzen. (M. Ök. D. v. 18. März 1854.)

*) Wenn die Zuwendung Tausend Thaler übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet. Das angezogene Gesetz, welches die Gesetze vom 13. Mai 1833 und v. 21. Juli 1843 aufhebt, hat hierin nichts geändert.

Bestimmungen

über die Geld-Verpflegungs-Kompetenzen bei der Kriegsbereitschaft und über die Gewährung von Zulagen bei befohlener Armirung der Festungen.

Im Allgemeinen.

§. 1. Während der Kriegsbereitschaft (§§. 137—146 des Mobilmachungs-Plans für das Norddeutsche Bundesheer) bleiben im Allgemeinen die Bestimmungen des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden in Kraft. Hiernach sind die in Folge der Kriegsbereitschaft eintretenden Verstärkungen als Erhöhungen des Friedens-Etats zu betrachten*).

Die Stämme der Ersatztruppen erhalten keine selbstständige Administration. Die zu ersteren gehörigen Offiziere und Mannschaften werden von ihren respektiven Truppentheilen als abkommandirt geführt und behufs der Verpflegung einem durch den Regiments-, beziehungsweise selbstständigen Bataillons-Kommandeur zu bestimmenden Truppentheil attachirt.

Den Trainsoldaten bei den Truppen, Kommando-Behörden und Administrationen wird die Löhnung nach dem im Friedens-Verpflegungs-Etat für die Train-Bataillone für Gemeine ausgeworfenen Satze von 3 Thlr. 15 Sgr. gewährt. Die Trainsoldaten bei den Kommando-Behörden und Administrationen werden während der Kriegsbereitschaft einem Truppentheil der Garnison zur Verpflegung attachirt.

Im Besonderen.

A. Gewährung von Pauschquantis.

§. 2. Beim Eintritt der Kriegsbereitschaft werden die nachstehend bezeichneten, in den bezüglichen Kriegs-Verpflegungs-Etats vorgesehenen Abfindungen und Pauschquanta gewährt:

a) die Abfindung zur Einkleidung der Trainsoldaten;

b) die Abfindung zur Ausrüftung der Mobilmachungs-Reitpferde;

c) die Abfindung zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geschirren;

d) die Pauschquanta zur Beschaffung der im Frieden nicht vorräthig gehaltenen Utensilien und Materialien, für die Instandsetzung und das Nachbinden der Fahrzeuge und Geschütze und für die Ergänzung der dazu gehörigen Geschirre und Stallsachen, sowie für die Anschaffung und die erste Füllung der Pferde-Medizinkasten.

Die Abfindungen zu a), b) und c) dürfen bei später eintretender Mobilmachung nicht noch einmal beansprucht werden.

B. Gewährung von Zulagen.

§. 3. Die in vakanten Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Führerstellen stehenden Hauptleute 3. Klasse und Lieutenants erhalten während der Kriegsbereitschaft auf die Dauer ihrer Funktion eine Zulage von 20 Sgr. täglich, neben welcher beim etwaigen Verlassen der Garnison auch die chargenmäßige Kommandozulage empfangen werden darf.

---

*) Anmerkung zu §. 1. Die definitive Besetzung der gegen den Friedens-Etat mehr vorhandenen Unteroffizier- und Gefreitenstellen durch Beförderung von Mannschaften zu diesen Chargen darf, soweit dienstliche Nothwendigkeit nicht ein Anderes bedingt, erst mit dem Eintritt des Feldetats erfolgen. Die mit Wahrnehmung von Unteroffizier- und Gefreitenstellen beauftragten Mannschaften haben aber die Kompetenzen der Stellen (die als Unteroffiziere fungirenden jedoch nur den niedrigsten Gehaltssatz) zu beziehen.

Wegen des Uebergangs der Geschäfte der Bekleidungs-Kommissionen auf die Ersatz-Truppen siehe S. 87.

Verfahren bei der Annahme rc. der in den Truppen-Kassen befindlichen, zu milden Zwecken rc. bestimmten Fonds.

§. 1. Zur Aufnahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Truppentheile und sonstige militairische Körperschaften ist die Genehmigung des betreffenden obersten Kommandos (General-Kommandos rc.) einzuholen, welches in den in den Gesetzen vom 23. Febr. 1870 (G. S. S. 118) bezeichneten Fällen die Allerhöchste Entscheidung durch das Kriegs-Ministerium herbeizuführen hat*).

§. 2. Eine gleiche Genehmigung des General-Kommandos rc. (§. 1) ist zur Bildung von Vereinen innerhalb des Verbandes einzelner Truppentheile erforderlich, welche behufs der Unterstützung ihrer Mitglieder, sowie zu dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dauernd errichtet werden sollen und zur Erreichung dieser Zwecke durch Gehalts-Abzüge oder sonstige Beiträge einen Fonds beschaffen wollen. Hierzu wird bemerkt:

1. daß der Genehmigung derartiger Vereine die sorgfältigste Erwägung der Nothwendigkeit, Ausführbarkeit und Sicherheit des Zweckes vorangehen muß, da sie ihrer Natur und ihren Mitteln nach sich nur unter besonders günstigen Umständen bewähren können; und
2. daß allgemeine Garnison- und Landwehr-Unterstützungs-Vereine nicht hierher gehören, indem ihretwegen besondere Bestimmungen ergangen sind. Ist nach letzteren gestattet, den Kassen-Bestand solcher Vereine in eine Truppen-Kasse niederzulegen, so ist derselbe als ein erlaubtes Depositum anzusehen.

§. 3. Fonds und Kassen von Vereinen im Innern des Truppentheils zu geselligen Zwecken, wie z. B. Ressourcen-, Kasino- rc. Kassen bedürfen zwar der höheren Genehmigung nicht; dieselben können aber auch in den Kassen der Truppentheile keine Aufnahme finden.

§. 4. Nach der Genehmigung der im §. 1 erwähnten Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen und der Bildung der im §. 2 gedachten Vereine sind über die Verwaltung des betreffenden Fonds und über die Beaufsichtigung desselben besondere Statuten zu entwerfen und dem obersten Kommando (vergl. §. 1) zur Bestätigung vorzulegen. Diese Statuten müssen das Nöthige über die Entstehung, Dotirung, Verwaltung und Revision des Fonds nach Vorschrift des Kassen-Reglements und der Musterungs-Instruktion enthalten; erfolgt die Bestätigung der Statuten durch das oberste Kommando, so ist der Intendantur des Corps zur ressortmäßigen Beaufsichtigung davon Kenntniß zu geben. Der Einsendung der Statuten an das Kriegs-Ministerium bedarf es nicht.

§. 5. Sämmtliche in den §§. 1 und 2 bezeichneten Fonds gehören nach den Bestimmungen des Kassen-Reglements zu den erlaubten Depositis. (Kr. M. v. 10. Nov. 1853. M. W. Nr. 47.)

Der Musik-Fonds gehört ebenfalls zu denselben, und unterliegt es daher keinem Zweifel, daß über die Bildung, Verwaltung rc. des Musik-Fonds, gleichviel, ob er lediglich aus Beiträgen der Offiziere gebildet wird, oder Zuschüsse aus Königlicher Kasse erhält, auch seitens der betreffenden Truppentheile Statuten zu entwerfen und nach Maßgabe der vorstehenden Verfügung v. 10. Nov. 1853 dem obersten Kommando zur Bestätigung vorzulegen sind. Bei den Artillerie-Regimentern wird diese Bestätigung von der General-Inspektion zu ertheilen, gleichzeitig aber den betreffenden General-Kommandos zur weitern Mittheilung an die Corps-Intendantur eine Abschrift der bestätigten Statuten zu übersenden sein, damit letztere Behörden dieselben zur Prüfung des in Rede stehenden Fonds bei der Musterung benutzen. (M. Oek. D. v. 18. März 1854.)

---

*) Wenn die Zuwendung Tausend Thaler übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet. Das angezogene Gesetz, welches die Gesetze vom 13. Mai 1833 und v. 21. Juli 1843 aufhebt, hat hierin nichts geändert.

Bestimmungen

über die Geld-Verpflegungs-Kompetenzen bei der Kriegsbereitschaft und über die Gewährung von Zulagen bei befohlener Armirung der Festungen.

Im Allgemeinen.

§. 1. Während der Kriegsbereitschaft (§§. 137—146 des Mobilmachungs-Plans für das Norddeutsche Bundesheer) bleiben im Allgemeinen die Bestimmungen des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden in Kraft. Hiernach sind die in Folge der Kriegsbereitschaft eintretenden Verstärkungen als Erhöhungen des Friedens-Etats zu betrachten*).

Die Stämme der Ersatztruppen erhalten keine selbstständige Administration. Die zu ersteren gehörigen Offiziere und Mannschaften werden von ihren respektiven Truppentheilen als abkommandirt geführt und behufs der Verpflegung einem durch den Regiments-, beziehungsweise selbstständigen Bataillons-Kommandeur zu bestimmenden Truppentheil attachirt.

Den Trainsoldaten bei den Truppen, Kommando-Behörden und Administrationen wird die Löhnung nach dem im Friedens-Verpflegungs-Etat für die Train-Bataillone für Gemeine ausgeworfenen Satze von 3 Thlr. 15 Sgr. gewährt. Die Trainsoldaten bei den Kommando-Behörden und Administrationen werden während der Kriegsbereitschaft je einem Truppentheil der Garnison zur Verpflegung attachirt.

Im Besonderen.

A. Gewährung von Pauschquantis.

§. 2. Beim Eintritt der Kriegsbereitschaft werden die nachstehend bezeichneten, in den bezüglichen Kriegs-Verpflegungs-Etats vorgesehenen Abfindungen und Pauschquanta gewährt:

a) die Abfindung zur Einkleidung der Trainsoldaten;

b) die Abfindung zur Ausrüstung der Mobilmachungs-Reitpferde;

c) die Abfindung zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geschirren;

d) die Pauschquanta zur Beschaffung der im Frieden nicht vorräthig gehaltenen Utensilien und Materialien, für die Instandsetzung und das Nachbinden der Fahrzeuge und Geschütze und für die Ergänzung der dazu gehörigen Geschirre und Stallsachen, sowie für die Anschaffung und die erste Füllung der Pferde-Medizinkasten.

Die Abfindungen zu a), b) und c) dürfen bei später eintretender Mobilmachung nicht noch einmal beansprucht werden.

B. Gewährung von Zulagen.

§. 3. Die in vakanten Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-[illegible] Hauptleute 3. Klasse und Lieutenants erhalten während der [illegible] Dauer ihrer Funktion eine Zulage von 20 Sgr. täglich, neben [illegible] Verlassen der Garnison auch die chargenmäßige Kommandozulage [illegible]

---

*) Anmerkung zu §. 1. Die definitive Besetzung der [illegible] handenen Unteroffizier- und Gefreitenstellen durch Beförderung [illegible] darf, soweit dienstliche Nothwendigkeit nicht ein Anderes bedingt, [illegible] etats erfolgen. Die mit Wahrnehmung von Unteroffizier- und [illegible] schaften haben aber die Kompetenzen der Stellen (die als [illegible] den niedrigsten Gehaltssatz) zu beziehen.

Wegen des Ueberganges der Geschäfte der Bekleidungs-[illegible] siehe S. 87.

C. Gewährung des Equipirungsgeldes.

§. 4. Die bei der Kriegsbereitschaft aus dem Beurlaubten- resp. dem Inaktivitäts-Verhältnisse eingezogenen Offiziere, Aerzte und Zahlmeister, sowie die in Zahlmeisterstellen bei kriegsbereiten Truppen ꝛc. fungirenden Zahlmeister-Aspiranten des Dienststandes und des Beurlaubtenstandes erhalten ohne Rücksicht darauf, ob sie im Frieden zur Unterhaltung von Uniform verpflichtet sind oder nicht, das im §. 6 des zweiten Theils des Reglements ausgesetzte Equipirungsgeld. Ebenso ist den aus dem Beurlaubten- resp. Inaktivitäts-Verhältnisse eingezogenen Roßärzten, Sattlern und Büchsenmachern ein Equipirungsgeld von 25 Thalern zu zahlen.

§. 5. Werden die Truppentheile, bei welchen die mit Equipirungsgeld abgefundenen Offiziere, Beamten ꝛc. stehen oder diese letzteren in besonderen Stellungen später mobil und erlangen dadurch Anspruch auf Mobilmachungsgeld, so dürfen ihnen neben letzterem nicht noch die in den §§. 164 und 165 des Reglements ausgesetzten Equipirungsbeihilfen gewährt werden.

D. Gewährung der Etats-Fonds.

§. 6. Hinsichtlich der Etats-Fonds ist die Kriegsbereitschaft als eine Veränderung der Etatsstärke im Sinne des §. 215 und f. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden zu betrachten. Die Etats-Fonds für die Train-Soldaten werden jedoch nach den bezüglichen Kriegs-Verpflegungs-Etats gewährt.

§. 7. Die Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder für die über den Friedens-Etat vorhandenen Zugpferde, sowie die Unterhaltungskosten für die hinzutretenden Fahrzeuge, Packsättel und Geschütze werden nach Maßgabe der Bestimmung des §. 139 des Reglements gewährt.

Kompetenzen bei Armirung der Festungen.

§. 8. Hinsichtlich der für die Leitung und Beaufsichtigung der Armirungs-Arbeiten in den Festungen zustehenden Zulagen kommt das unterm 16. Juni 1864 Allerhöchst genehmigte Regulativ über Gewährung von Armirungs-Zulagen vom 14. desselben Monats mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Zulage fortan nach folgenden Sätzen gewährt wird:

a) dem Stabsoffizier mit 25 Sgr.,
b) dem Hauptmann mit 20 Sgr.,
c) dem Lieutenant, Fortifications-Sekretair und Büreau-Assistenten mit 10 Sgr.,
d) dem Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeug-Sergeanten mit 7 Sgr. 6 Pf.

pro Tag.

Behandlung

der militairpflichtigen Civil- rc. Beamten im Fall ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1. Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 12.)

2. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 13.)

3. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungsvorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 14.)

4. Erhält er aber Offizier-Besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civil-Besoldung abgerechnet.

Ist die Offizier-Besoldung höher als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnie-Führer erhält, auf die Civil-Besoldung nicht in Anrechnung gebracht. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 15.)

Die durch diese Vorschrift angeordnete Kürzung der Civil-Besoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Civil-Einkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von Achthundert Thalern jährlich übersteigen. (St.-M.-B. v. 9. März 1864)*).

5. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militairdienst ab keinen weiteren Anspruch. Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungsquote. (St.-M.-B. v. 22. Jan. 1831. §. 16.)

6. Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm außer der nach Abrechnung der Offizier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote von seiner Civil-Besoldung soviel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm nach den, vor dem Erscheinen der Allerhöchsten Ordre vom 2. Oktober 1866 gültigen Sätzen zu gewährende Feldzulage betragen würde. (St.-M.-B. vom 23. Januar 1850.)

In dieser Vorschrift wird durch die Festsetzung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 9. März 1864 (siehe oben unter 4) nichts geändert. (St.-M.-B. v. 9. März 1864.)

7. Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 17 und St.-M.-B. vom 23. Januar 1850.)

8. Pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung der Armee als Offiziere oder als Administrations-Beamte eingezogen werden, wird in den Fällen, wo ihr Militairgehalt geringer, als das vor ihrer Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene letzte Friedensgehalt ist, ein Zuschuß zu dem

---

*) Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Feldgehalt höher ist als die Civilbesoldung oder nicht.

ersteren bis zur Höhe des letzteren aus ihrer Pension oder ihrem Wartegeld, soweit diese Kompetenzen zureichen, gewährt. (St.-M.-B. vom 25. Februar 1860.)

9. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldung aus der Staatskasse zu erheben haben. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 11.)

10. Kommunalbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen. Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaiger Unterstützung stattfinden. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 19.)

11. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justizbeamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Feldienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden. (St.-M.-B. v. 22. Januar 1831. §. 20.)

Auf alle diese Beamten finden die Vorschriften unter 4. und insbesondere die daselbst angeführten Festsetzungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 9. März 1864 analoge Anwendung. (St.-M.-B. vom 9. März 1864.)

12. Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienst-Kategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 21.)

13. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Kollegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung ꝛc. dienen, ebenso nach ihrer Reihenfolge ascendiren, als wenn sie sich noch in ihrem Civilverhältniß befänden.

Dasselbe gilt von allen andern, nach Ableistung der Staats-Prüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten. (St.-M.-B. v. 22. Jan. 1831. §. 22, St.-M.-B. v. 19. Juli 1850.)

Anmerkung. 1. Die Festsetzungen unter 4 und 11 finden auf die Civilbeamten der Militair-Verwaltung, welche im Falle einer Mobilmachung entweder als Offiziere oder als Administrationsbeamte zum Dienst bei der mobilen Armee einberufen werden, ebenfalls Anwendung.

2. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Belassung der Civilbesoldung oder eines Theils derselben ist lediglich Sache der Civilbeamten, welche als Offiziere oder Beamte zum Kriegsdienst einberufen werden.

Die Truppen und Administrationen sind indessen verbunden, ihnen hierbei durch Ausstellung der benöthigten Atteste über die Höhe des Feldgehalts und der Feldzulage und über den Zeitpunkt, von welchem ab der Genuß dieser Kompetenzen anhebt, förderlich zu sein.

3. Wünschen Civil-Beamte die ihnen zukommende Civil-Besoldung ganz oder theilweise im Felde fortzubeziehen und geben sie der Vermittelung des Empfangs durch die General-Kriegskasse vor der unmittelbaren Postzusendung den Vorzug, so ist jene Kasse zwar verpflichtet, die von den Civilbehörden zu dem Ende ihr überwiesenen Geldbeträge durch die Corps-Kriegskasse und durch die betreffenden Truppentheile und Administrationen an die berechtigten Empfänger zu übermitteln, auch deren Quittungen einzuziehen und an die betreffenden Civilbehörden zu übermachen, die Regelung dieses Zahlungsmodus bleibt aber Sache der Vereinbarung zwischen dem Empfänger und seiner Civilbehörde.

Nachweisung

r monatlichen Einheitssätze der nachbezeichneten Etatsfonds, welche bei eintretender Etats-Veränderung für jeden Kopf über den Etat zu gewähren, oder für jeden Kopf unter dem Etat zurückzurechnen sind.

Truppengattung.	Einheitssatz für den Kopf monatlich an								
	allgemeinen Unkosten			Waffen-Reparatur-Geld			Hufbeschlag- u. Pferde-Arznei-Geld		
A. Linientruppen einschließlich Landwehrstämme.	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf
Infanterie	—	2	2	—	1	10	—	—	—
Für die nur mit Seitengewehr bewaffneten Mannschaften	—	2	2	—	—	5	—	—	—
Jäger und Schützen	—	2	2	—	2	4	—	—	—
Für die nur mit Seitengewehr bewaffneten Mannschaften	—	2	2	—	—	5	—	—	—
Kavallerie									
a) Gardes du Corps	—	5	7	—	2	6			
b) Garde- und Linien-Kürassiere	—	5	7	—	2	5	} —	5	2
c) Garde- und Linien-Dragoner und Husaren	—	4	5	—	2	6			
d) Garde- und Linien-Ulanen	—	4	5	—	2	5			
e) Für die unberittenen Mannschaften und nur mit dem Seitengewehr bewaffneten Mannschaften der vorbezeichneten Kavallerie-Truppen	—	2	2	—	—	5	—	—	—
f) Für die Lazareth-Gehilfen der Kavallerie	Die Unkosten nach dem Satze der Waffe			—	—	5	—	—	—
Artillerie								10	—
a) Fuß-, Festungs- und Handwerks-Artillerie	—	2	2	—	—	5	} [1]	7	6
b) Reitende Artillerie	—	2	9	—	2	—		5	—
Pioniere	—	2	2	—	1	4	—	—	—
Für die nur mit dem Seitengewehr bewaffneten Mannschaften	—	2	2	—	—	5	—	—	—
Train	—	3	—	—	1	10	[2]		
Für die unberittenen und nur mit dem Seitengewehr bewaffneten Mannschaften	—	2	2	—	—	5	—	—	—
B. Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebungszeit.									
a) für die 14 Tage und länger dauernden Uebungen.									
Infanterie einschließlich Krankenträger	—	3	3	—	2	9	—	—	
Jäger und Schützen	—	3	3	—	3	6	—	—	—
Kavallerie a) Kürassiere	—	5	—	—	3	8			
b) Dragoner und Husaren	—	4	—	—	3	9	} [3]		
c) Ulanen	—	4	—	—	3	8			
Artillerie	—	3	3	—	—	8			
Pioniere	—	3	3	—	2	—	—	—	—
Train	—	4	—	—	2	9	[4]		
b) für die 8 Tage dauernden Uebungen bei den Landwehr-Stämmen.									
Infanterie	—	1	8	—	1	5	—	—	—

Anmerkung zu B. Die Gewährung für den Kopf tritt nur dann ein, wenn der Uebungs- nicht erfüllt ist, oder mehr Mannschaften als der Etat berechnet, zur Einziehung gekommen . Bei Erfüllung des Uebungsetats kommen die darin ausgeworfenen Etatsfonds-Beträge zur idation. (M. Oek. D. v. 28. Febr. 1865. M. W. S. 100.)

[1] 10 Sgr. für Stangen-, 7 Sgr. 6 Pf. für Vorder- und 5 Sgr. für Reitpferde.
[2] Wie bei der Artillerie.
[3] Zur Uebung werden keine Pferde gegen den Friedensetat mehr gewährt.
[4] Wie bei den Stämmen.

Regulativ über Familien-Zahlungen.

§. 1. Alle Militair-Personen der ins Feld rückenden Armee können einen Theil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurückbleibenden Familien, je nach ihrer Wahl in regelmäßigen, einmonatlichen oder in einmaligen Raten sich in Abzug bringen lassen.

Die Erklärung:

„in welchem Monatsbetrage und von welchem Zeitpunkte ab die regelmäßigen Familien-Zahlungen beginnen, und an welchem Ort und gegen wessen Quittung die Zahlungen stattfinden sollen",

können entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 2. Von den zu den Kommando-Behörden gehörigen Offizieren und Beamten sind die im §. 1 vorgeschriebenen Erklärungen bei den kompetenten Feld-Intendanturen abzugeben.

Letztere haben die bei ihnen eingegangenen Erklärungen in beglaubigter Abschrift der General-Kriegskasse zuzufertigen, zugleich aber auch die Corps-Kriegskasse zur Einbehaltung der von den Familienzahlern zu erleidenden Abzüge anzuweisen, und daß dergleichen Abzüge zu entrichten sind und wie viel sie ausmachen, in den Soldbüchern der Familienzahler zu vermerken.

§. 3. Von den übrigen Offizieren und Beamten und von den Mannschaften sind die Erklärungen, Familien-Zahlungen entrichten zu wollen, bei den betreffenden Kassen-Kommissionen anzubringen.

Letztere vermerken in den Soldbüchern der Familienzahler, daß und wie viel dieselben als solche an Abzügen zu entrichten haben, fertigen darauf eine Nachweisung nach Vorschrift der Beilage und übersenden letztere in einfacher Ausfertigung der Militair- oder Civil-Behörde, welche die Funktionen der Familien-Zahlungsstelle übernommen hat, in doppelter Ausfertigung, aber unter Bezeichnung der Familien-Zahlungsstelle der kompetenten Feld-Intendantur, welche das eine Exemplar dieser Nachweisung zum eigenen Gebrauch zurückbehält, das andere aber unter Namhaftmachung der Familien-Zahlungsstelle an die General-Kriegskasse übermittelt.

§. 4. Die Zahlungen für die Familien der Offiziere und Beamten bei den Kommando-Stäben erfolgt durch die General-Kriegskasse, welche sich hierzu in den geeigneten Fällen der Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen bedient.

Ebenso hat die General-Kriegskasse die Funktionen der Familien-Zahlungsstelle für alle solche ins Feld abgerückten Truppen und Administrationen zu übernehmen, denen es vor ihrem Ausmarsch nicht gelungen ist, mit einer an ihrem Garnison- oder Formations-Ort ihren Sitz habenden Behörde ein desfallsiges Uebereinkommen zu schließen. Jedoch soll keine am Garnison- oder Formationsort der ausmarschirenden Truppen oder Administrationen ihren Sitz habende Militair-Behörde (Ersatztruppe oder Landwehr-Bataillonsstab) die Uebernahme der Funktionen einer Familien-Zahlungsstelle zu verweigern befugt sein.

§. 5. Gehalts-Empfänger, welche regelmäßig Familienzahler sind, müssen die als Familien-Zahlungen zu entrichtenden Abzüge unter ihren Gehalts-Quittungen jedesmal vermerken.

§. 6. Die Auszahlung der Familien-Zahlungen an die berechtigten Empfänger geschieht monatlich pränumerando gegen Quittungen, welche hinsichts der Richtigkeit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte obrigkeitliche Behörde oder Person beglaubigt sein müssen und beginnt nach Maßgabe der in den betreffenden Nachweisungen (§. 3) enthaltenen näheren Zeitfestsetzungen.

§. 7. Die Anweisung zur Einstellung der Familien-Zahlungen erfolgt bei Gehalts-Empfängern in den Fällen, in welchen nach §§. 63 seq. eine Verkürzung oder Sistirung der Gehaltszahlung eintritt.

Bei Löhnungs-Empfängern werden, wenn sie arretirt oder lazarethkrank, die Familien-Zahlungen ohne Abzug von der Arrestaten- resp. Lazareth-Löhnung für die Dauer des Arrestes oder der Lazareth-Verpflegung der Familienzahler von den Truppen und Administrationen extraordinair liquidirt. Ebenso werden beim gänzlichen Aufhören der Löhnungs-Zahlung an Familienzahler aus Anlaß der §§. 102 seq. die Familien-Zahlungen bis zum Schluß des laufenden Monats extraordinair liquidirt*).

§. 8. Ueber alle Zahlungen, welche die Familien-Zahlungsstellen als solche geleistet haben, fertigen dieselben allmonatlich gehörige, mit den Quittungen der Zahlungs-Empfänger zu belegende Designation, auf deren Grund sie die verausgabten Summen im Wege der Abrechnung von der General-Kriegskasse erstattet erhalten.

§. 9. Einmalige Familien-Zahlungen sind durch die Truppen oder Administrationen bei den Feld-Intendanturen schriftlich anzumelden und werden die Beträge bei der Corps-Kriegskasse eingezahlt, welche die eingezahlten Summen der General-Kriegskasse zur Abführung an den designirten Empfänger überweist.

---

*) Die Kontrole über die rechtzeitige Anweisung zur Einstellung der Familien-Zahlungen aus den im §. 7 angeführten Gründen liegt der Verantwortlichkeit der betreffenden Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen ob.

Reglement

betreffend

A. Die Beschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde.

B. Die Verwendung der Beute-Pferde.

A. a) Beschaffung der Pferde.

§. 1. Die Beschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten erforderlichen Pferde geschieht theils durch Aushebung gegen Bezahlung aus Staatsfonds, theils durch unentgeltliche Gestellung vom Lande (cfr. Gesetz v. 11. Mai 1851.)

Soll in Stelle der Aushebung ein freihändiger Ankauf stattfinden, so wird dies jedesmal besonders bestimmt werden.

Ausnahmsweise ist auch die Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde durch die Offiziere und Beamten selbst zulässig (cfr. §. 33 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege).

§. 2. Die Prüfung der Dienstbrauchbarkeit selbstbeschaffter Pferde geschieht durch eine Kommission, bestehend aus zwei Offizieren und einem Roßarzt, nach Maßgabe der für die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde im Mobilmachungs-Plan gegebenen Bestimmungen.

§. 3. Wird die Dienstbrauchbarkeit anerkannt und auf dem Nationale des Pferdes bescheinigt, so erhält der betreffende Offizier oder Beamte für jedes selbstbeschaffte Pferd eine Abfindung von Einhundert Thalern (cfr. §. 34 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege).

b) Eigenthumsrechte.

§. 4. Die aus Staatsfonds beschafften Pferde bleiben Eigenthum des Staats.

Die vom Lande unentgeltlich gelieferten Pferde bleiben Eigenthum der Kreise, welche sie geliefert haben.

Diese beiden Arten von Pferden gehören für die Dauer des mobilen Zustandes grundsätzlich der Stelle an, für welche sie gestellt worden sind*). Sie werden bei der Demobilmachung in natura zurückgegeben.

Die von Offizieren und Beamten gegen eine Abfindung (s. §. 3) selbstbeschafften Pferde sind Eigenthum derselben.

---

*) Bei Versetzungen von Offizieren und Beamten in andere Stellen ist ihnen gestattet, die vom Staate angekauften und ihnen überwiesenen Reitpferde in die neue Stelle mitzunehmen, falls dort ebenfalls vom Staate angekaufte Reitpferde etatsmäßig zu halten sind.

Bei Versetzungen in Stellen mit geringerer Rationszahl sind zunächst die vom Versetzten in der alten Stelle zu halten gewesenen eigenen Reitpferde auf die etatsmäßige Pferdezahl der neuen Stelle anzurechnen, auch wenn derselbe nur als Stellvertreter ernannt sein sollte.

Nur die dann etwa noch fehlenden Pferde werden aus den vorhandenen Stellenpferden entnommen, resp. auf die im §. 5 angegebene Weise beschafft, während über die event. überschießenden eigenen Pferde dem Besitzer die freie Disposition zusteht.

Disponible Pferde einer oder der anderen Stelle sind sofort in das Pferdedepot abzuliefern.

Werden Offiziere und Beamte nach beendeter Mobilmachung aus nicht rationsberechtigten Stellen in rationsberechtigte versetzt und sie finden kein der neuen Stelle angehöriges Pferd vor, so ist ihnen die unverkürzte Anzahl von Pferden, welche der Etat aussetzt, in natura zu überweisen, resp. die Geldabfindung dafür zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, ob in der qu. Stelle schon im Frieden Pferde gehalten werden müssen.

c) Ersatz für abgegangene oder unbrauchbar gewordene Pferde.

§. 5. Für jedes durch Tod und durch sonstigen Verlust, oder durch Unbrauchbarkeit in Abgang gekommene Pferd, gleichviel ob dasselbe geliefert oder selbst beschafft worden ist, wird aus dem Pferdedepot oder, wo ein solches nicht vorhanden, durch kommissarischen Ankauf resp. in Feindesland durch Requisition Ersatz geleistet*).

Trifft aber den Besitzer bei dem Abgange eines Pferdes eigene Schuld, so hat derselbe den Verlust aus eigenen Mitteln dergestalt zu ersetzen, daß er für die vom Staate oder von den Kreisen beschafften Pferde den Taxwerth der abgegangenen, für abgegangene selbstbeschaffte Pferde aber den Taxwerth der Ersatz-Pferde an die Staatskasse zahlt.

§. 6. Anträge auf Ersatz an Pferden sind an den Vorgesetzten zu richten, welcher sie mit den erforderlichen Bescheinigungen über die unverschuldete Art des Abganges und mit den Nationalen der Pferde direkt an das General-Kommando einreicht.

Letzteres verfügt den Ersatz aus dem Pferdedepot, eventuell durch kommissarischen Ankauf resp. durch Requisition. In dringenden Fällen darf der Ersatz von Pferden in Feindesland durch direkte Requisition der Truppen-Befehlshaber erfolgen und ist dann dem General-Kommando bezügliche Anzeige zu machen.

§. 7. Die als Ersatz gestellten Pferde sind Eigenthum desjenigen, der die abgegangenen Pferde beschafft hatte, also resp. des Staates, des betreffenden Kreises oder des Offiziers und Beamten.

§. 8. Durch den Dienst unbrauchbar gewordene Pferde, für welche Ersatz geleistet worden, sind für Rechnung der Staatskasse zu verkaufen.

Der Erlös für die vom Lande unentgeltlich gestellten, wegen Unbrauchbarkeit verkauften Pferde, wofür kein Ersatz in natura geleistet worden, gebührt jedoch den betreffenden Kreisen (cfr. §. 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851).

d) Führung von National-Listen.

§. 9. Die höheren Kommandostäbe, die Truppentheile und die Administrationen haben über den gesammten Pferdebestand der ihnen zugehörigen Offiziere und Beamten, vom Eintritt einer Mobilmachung an, National-Listen zu führen, in welchen folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Name und Stand des Offiziers oder Beamten,
2. Farbe und Abzeichen } des Pferdes,
3. Alter } des Pferdes,
4. Geschlecht } des Pferdes,
5. Einkaufs- oder Taxpreis } des Pferdes,
6. Von wem und woher die Gestellung resp. der Ankauf erfolgt ist,
7. Zeitpunkt des Naturalempfangs resp. des Selbstankaufs,
8. Bestimmung als Reit-, Pack-, Stangen- oder Vorder-Pferd.

B. Beute-Pferde.

§. 10. Erbeutete Pferde, welche erweislich der feindlichen Armee angehört haben, gehören dem Staate und sind an das Pferdedepot abzuliefern.

Truppentheile und Offiziere, welche derartige Pferde erbeuten, sind befugt, dieselben als Dienstpferde einzustellen und dafür, soweit nicht etwa Manquements zu decken sind, andere weniger brauchbare Dienstpferde an das Pferdedepot abzuliefern.

---

*) Diese Bestimmung bezieht sich nicht blos auf die in Folge der Mobilmachung beschafften, sondern auf sämmtliche etatsmäßige Dienstpferde der Offiziere 2c.

Ist der kommissarische Ankauf wegen voraussichtlich eintretender Demobilmachung nicht mehr gerechtfertigt, so erfolgt der Ersatz für abgegangene selbstbeschaffte Pferde durch kommissarische Auswahl aus den bei den Truppen demnächst überzählig werdenden und zum Verkauf designirten Pferden.

Ist der Ersatz auf diese Weise nicht ausführbar, dann tritt an die Stelle eines Pferdes in natura eine Geldentschädigung in Höhe der Abfindungssumme (§. 3) von 100 Thlrn. Dieselbe Entschädigung wird auch den Hinterbliebenen gefallener Offiziere und Beamten für verlustig gegangene eigene Pferde des Verstorbenen gewährt.

Für jedes noch dienstbrauchbare Beute-Pferd wird — selbst für den Fall des E
tausches — aus Staatsfonds eine Prämie von 18 Thlr. und für jedes nicht mehr die
brauchbare Pferd die Hälfte dieser Prämie in dem Falle gezahlt, daß dasselbe von O
zieren oder von zur Thätigkeit mit der Waffe berufenen Mannschaften erbeutet worden

Für gänzlich unbrauchbare und werthlose Pferde wird keine Prämie gezahlt.

Die Auszahlung der Prämie an denjenigen, welcher das Pferd erbeutet hat, erf
nur dann, wenn die näheren Umstände, unter denen die Erbeutung stattfand, nach d
Urtheile des Truppen-Kommandeurs (Eskadron-Chefs ꝛc.) ein persönliches, durch k
anderweitige Versäumniß beeinträchtigtes Verdienst des Betreffenden begründen.
allen übrigen Fällen wird, je nach der Lage der Sache, die Prämie dem Regiment,
Eskadron, auch dem einzelnen Zuge oder der Patrouille ꝛc. gewährt. Pferde, we
durch Vermittelung anderer Personen dem Besitz der feindlichen Armee entzogen werd
sind gleichfalls abzuliefern, doch wird für dieselben keine Prämie gezahlt.

Uebersicht

von der Friedens- und Feld-Rations-Kompetenz.

Stellen-Rationen empfangen:

A. Höhere Truppenbefehlshaber:

	Friedens-		Feld-Rationen.
Kommandirende Generale eines Armee-Corps	8	Friedens-	14 Feld-Rationen.
General-Inspekteur der Artillerie	7	„	— „ „
General-Inspekteur des Ingenieurs-Corps und der Festungen	5	„	— „ „
Divisions-Kommandeur	6	„	12 „ „
Artillerie-Inspekteur	5	„	— „ „
Ingenieur-Inspekteur	3	„	— „ „
Brigade-Kommandeur	5	„	8 „ „
Inspekteur der Jäger und Schützen und Train-Inspekteur	3	„	— „ „
Festungs- resp. Pionier-Inspekteur und Inspekteur der Gewehrfabriken	2	„	— „ „

Stellvertretende Behörden:

General-Kommando eines Provinzial-Armee-Corps	3	Friedens-	— Feld-Rationen.
Kommando der immobilen Truppen des Garde-Corps	3	„	— „ „
Infanterie-Brigade-Kommando und Inspekteur der immobilen Garde-Infanterie	2	„	— „ „
Inspekteur der Ersatz-Eskadrons resp. eines Provinzial-Armee-Corps und der Garde-Kavallerie	2	„	— „ „

B. General-Stab:

Chef des General-Stabes eines Armee-Corps	4	Friedens-	10 Feld-Rationen.
General-Stabs-Offizier beim General-Kommando und der Division	3	„	4 „ „
Hauptleute vom General-Stabe bei dem General-Kommando	3	„	4 „ „

C. Adjutantur:

General-Kommando:	1 Rittmeister, 1 Hauptman, je	3	Friedens-	4 Feld-Rationen.
	2 Sec.-Lieutenants	3	„	4 „ „
Kavallerie-Division:	1 Rittmeister	3	„	4 „ „
	1 Sec.-Lieutenant	3	„	4 „ „
Infanterie-Division:	1 Hauptmann	3	„	4 „ „
	1 Sec.-Lieutenant	3	„	4 „ „
Infanterie-Brigade:	1 Prem.-Lieutenant	2	„	4 „ „
Kavallerie-Brigade:	1 Prem.-Lieutenant	3	„	4 „ „
Artillerie-Brigade:	1 Sec.-Lieutenant	2	„	4 „ „

D. Ingenieur-Offiziere im Hauptquartier eines mobilen Armee-Corps:

1 Stabs-Offizier	—	Friedens-	6 Feld-Rationen.
1 Hauptmann	—	„	4 „ „
1 Sec.-Lieutenant als Adjutant	—	„	4 „ „

E. Feld-Gensd'armerie-Detachement beim General-Kommando eines mobilen Armee-Corps:

1 Rittmeister	—	Friedens-	3 Feld-Rationen.

F. Kavallerie- und Infanterie-Stabs-Wache eines mobilen Armee-Corps:

1 Prem.-Lieutenant als Kommandeur.	—	Friedens-	3 Feld-Rationen.

G. Truppen und Kolonnen:

1. Regiments-Kommandeur:				
a) der Infanterie	3	Friedens-	5	Feld-Rationen.
b) der Kavallerie und Feld-Artillerie	4	„	5	„ „
2. Bataillons-Kommandeur:				
a) der Infanterie, Jäger und Schützen . . .	2	„	3	„ „
b) der Pioniere	2	„	2	„ „
3. Stabs-Offizier (etatsmäßiger)				
a) bei den Infanterie-Regimentern	2	„	3	„ „
b) bei den Kavallerie-Regimentern.	3	„	5	„ „
4. Abtheilungs-Kommandeur bei den Feld-Artillerie-Regimentern	3	„	5	„ „
5. Kommandeur eines Train-Bataillons	2	„	5	„ „
6. Kompagnie- oder Batterie-Chefs oder Führer:				
a) einer Kompagnie bei der Infanterie, den Jägern oder Schützen und den Pionieren .	1	„	2	„ „
b) einer Eskadron oder reitenden Batterie . .	3	„	3	„ „
c) einer Fußbatterie	—	„	3	„ „
d) einer Munitions- oder Proviant-Kolonne .	—	„	2	„ „
e) einer Abtheilung des Reserve-Munitions-Parks oder der Feld-Telegraphie	—	„	1	„ „
f) des Feld-Brücken-Trains oder der Ponton-Kolonne	—	„	2	„ „
g) einer Feldbäckerei-Kolonne oder eines Sanitäts-Detachements — Krankenträger-Kompagnie .	—	„	2	„ „
h) eines Pferde-Depots	—	„	2	„ „
i) einer Reserve-Munitions-Kolonne	—	„	1	„ „
7. Premier- und Seconde-Lieutenants:				
a) bei der Infanterie, den Jägern oder Schützen	—	„	—	„ „
b) bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie .	2	„	3	„ „
c) bei den Pionieren, der Fuß-Artillerie und dem Train	—	„	1	„ „
8. Adjutanten:				
a) eines Infanterie-Regiments	2	„	2	„ „
b) eines Infanterie-, Jäger- oder Schützen-Bataillons	1	„	2	„ „
c) eines Kavallerie-Regiments	3	„	3	„ „
d) eines Feld-Artillerie-Regiments	2	„	3	„ „

e) einer Fuß- oder reitenden Abtheilung der Feld-Artillerie	1	Friedens-	3	Feld-Rationen.
f) eines Pionier-Bataillons	1	„	—	„ „
g) eines Train-Bataillons	—	„	2	„ „
h) des Train-Inspekteurs	2	„	—	„ „

H. Sanitäts-Corps:

a) General-Stabs-Arzt	3	Friedens-	—	Feld-Rationen.
b) General-Arzt eines Armee-Corps (Oberst)	2	„	4	„ „
c) Oberst-Stabs-Arzt (Major)	—	„	2	„ „
d) Ober-Stabs-Arzt (Hauptmann)	—	„	2	„ „
e) Stabs-Arzt (Hauptmann)	—	„	1	„ „
f) Assistenz-Aerzte (Prem.- u. Sec.-Lieutenants) auch Unter-Aerzte in Assistenz-Arzt-Stellen	—	„	1	„ „
g) Unter-Aerzte (Portepee-Unteroffiziere)	—	„	—	„ „
h) Regiments-Arzt der Kavallerie	2	„	2	„ „
i) Divisions-Aerzte und Feldlazareth-Direktor	—	„	2	„ „

I. Zahlmeister:

a) Die Zahlmeister der Kavallerie	1	Friedens-	2	Feld-Rationen.
b) Alle übrigen Zahlmeister	—	„	1	„ „

K. Administration:

Feld-Intendanturen: 1 Feld-Intendant	2	Friedens-	4	Feld-Rationen.
a) bei der Feld-Corps- und jeder Divisions-Intendantur 1 Intendantur-Rath à	—	„	4	„ „
b) Sekretaire — 2 bei den Corps- und 2 bei jeder Divisions-Intendantur à	—	„	2	„ „
c) Expedienten und Kalkulatoren — 3 bei den Corps-, 2 bei jeder Divisions-Intendantur à	—	„	2	„ „
d) Assistenten — 3 bei der Corps- und 1 bei jeder Divisions-Intendantur à	—	„	1	„ „
Feld-Kriegs-Kasse:				
1 Kriegszahlmeister	—	„	2	„ „
1 Kassirer	—	„	1	„ „
1 Buchhalter	—	„	1	„ „
1 Assistent	—	„	1	„ „
Feld-Proviant- und Feldbäckerei-Aemter:				
a) 1 Feld-Proviantmeister	—	„	2	„ „
b) Feld-Magazin-Rendanten, 1 bei dem Feld-Proviant-Amt jeder Division und 1 bei dem Feldbäckerei-Amt à	—	„	2	„ „
c) Feld-Magazin-Kontroleure — 3 beim Feld-Haupt- und 1 beim Feld-Proviant-Amt jeder Division à	—	„	2	„ „
d) Feld-Magazin-Assistenten — 2 bei dem Feld-Haupt- und 4 bei jedem Feld-Proviant-Amt einer Division und 2 beim Feldbäckerei-Amt à	—	„	1	„ „
Feld-Lazarethe, bei jedem: 1 Lazareth-Inspektor, 1 Rendant und 1 Feld-Apotheker	—	„	—	„ „

	Friedens-	Feld-Rationen.
5. Feldpost-Anstalten:		
a) 1 Feldpostmeister bei dem Armee-Corps . .	—	1
b) 1 Feld-Ober-Post-Sekretair bei dem Feldpost-Amt eines Armee-Corps und 1 bei jeder Feldpost-Expedition als Vorstand à	—	1
c) Feldpost-Sekretaire — 5 bei dem Feld-Post-Amt eines Armee-Corps, 3 bei jeder Feld-Post-Expedition einer Division à	—	1
6. Auditeure eines mobilen Armee-Corps:		
1 Corps-Auditeur	—	2
4 Divisions-Auditeure à	—	2
4 Aktuarien à	—	—
7. Geistlichkeit eines Armee-Corps:		
6 evangel. u. kathol. Feld-Divisions-Geistliche à	—	3
6 Feld-Divisions-Küster à	—	—
8. Feld-Eisenbahn-Abtheilung:		
a) 1 Abtheilungs-Chef	—	3
b) 2 Eisenbahn-Baumeister à	—	2
c) 3 Bauführer à	—	—
d) 2 Maschinenmeister, 2 Telegraphen-Aufseher, 1 Materialien-Verwalter und 1 Rechnungs-Beamter à	—	—
e) 2 Bahnmeister. 2 Bau-Aufseher à	—	—
9. Feld-Telegraphen-Abtheilung:		
a) 1 Feld-Telegraphen-Inspektor	—	—
b) 6 Feld-Telegraphen-Sekretaire à	—	—

Chargen-Rationen empfangen:

a) wirkliche Offiziere der Armee und die Offiziere à la suite —
der General-Lieutenant oder General-Major 3 schwere,
der Oberst, Oberst-Lieutenant oder Major 2 leichte,
der Rittmeister oder Lieutenant der Kavallerie 1 leichte;

b) bei der Infanterie der aggr. Oberst, Oberst-Lieutenant oder Major 2 leichte,

c) bei der Kavallerie — a) der aggr. Oberst, Oberst-Lieutenant oder Major 3,
b) der Rittmeister oder Lieutenant 2;

d) bei der Feld- und Festungs-Artillerie der aggr. Oberst, Oberst-Lieutenant oder Major 2.

Servis-Tarif.

Jahresbetrag für A. Garnison- und B. Kantonnements-Orte, zahlbar in monatlichen Raten nach Winter- und Sommersätzen.

A. Aktive Militairs.

1. **General der Infanterie** oder Kavallerie, Kriegs-Minister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen:

A. Garnis. Berlin 840 Thlr. Stadt I. Kl. 648, II. 492, III. 456, IV. 396, V. 396 Thlr.
B. Kant. „ 438 „ „ „ 324, „ 252, „ 228, „ 198, „ 198 „

2. **General-Lieutenant**, Divisions-Kommandeur:

A. Garnis. Berlin 654 Thlr. Stadt I. Kl. 504, II. 396, III. 360, IV. 312, V. 312 Thlr.
B. Kant. „ 438 „ „ „ 324, „ 252, „ 228, „ 198, „ 198 „

3. **General-Major**, Brigade-Kommandeur, Departements-Direktor im Kriegs-Ministerium, Remonte-Inspekteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur*):

A. Garnis. Berlin 540 Thlr. Stadt I. Kl. 408, II. 312, III. 276, IV. 246, V. 246 Thlr.
B. Kant. „ 438 „ „ „ 324, „ 252, „ 228, „ 198, „ 198 „

4. **Oberst**, Regiments-Kommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Kommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur:

A. Garnis. Berlin 438 Thlr. Stadt I. Kl. 324, II. 252, III. 228, IV. 198, V. 198 Thlr.
B. Kant. „ 324 „ „ „ 234, „ 192, „ 168, „ 144, „ 144 „

5. **Major**, aggregirter Oberst, Oberst-Lieutenant, Bataillons-Kommandeur, Kommandeur einer Artillerie-Abtheilung, Bezirks-Kommandeur:

A. Garnis. Berlin / B. Kant. „ } 324 Thlr. Stadt I. Kl. 234, II. 192, III. 168, IV. 144, V. 144 Thlr.

6. **Hauptmann oder Rittmeister**, Kompagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef:

A. Garnis. Berlin 324 Thlr. Stadt I. Kl. 234, II. 192, III. 168, IV. 144, V. 144 Thlr.
B. Kant. „ 180 „ „ „ 150, „ 120, „ 102, „ 96, „ 96 „

7. **Lieutenant**, Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps:

A. Garnis. Berlin / B. Kant. „ } 180 Thlr. Stadt I. Kl. 150, II. 120, III. 102, IV. 96, V. 96 Thlr.

8. **Feldwebel**, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjäger-Corps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den General-Kommandos und bei den General-Inspektionen der Artillerie und den Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigade-Kommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission, Wallmeister, Zeug-Feldwebel:

A. Garnis. Berlin / B. Kant. „ } 72 Thlr. Stadt I. Klasse 60, II. 48, III. 42, IV. 36, V. 30 Thlr.

---

*) ad 3. Departements-Direktor im Kriegs-Ministerium, Kommandant einer Festung und Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur beziehen, sobald sie nach ihrem weiteren Vorrücken unter den General-Majors den Rang oder die Zulage als Divisions-Kommandeur erhalten, den General-Lieutenants-Servis.

9. **Portepee-Fähnriche**, Vice-Feldwebel u. Wachtmeister*), Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Train-Inspektion, der Direktion der Artillerie- und Ingenieur-Schule, bei den Kriegsschulen, Regiments-, Bataillons-, Kompagnie-Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, Trompeter und Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere, sowie die als Schreiber bei der Artillerie-Schießschule fungirenden Unteroffiziere laut Verf. des M. Oek. D. v. 28. Septbr. 1869:

A. Garnis. Berlin, B. Kant. „ } 42 Thlr. Stadt I. Klasse 36, II. 30, III. 27, IV. 24, V. 21 Thlr.

10. **Unteroffiziere**, Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehilfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeug-Sergeant:

A. Garnis. Berlin, B. Kant. „ } 30 Thlr. Stadt I. Klasse 24, II. 20, III. 18, IV. 15, V. 14 Thlr.

11. **Gemeiner**, Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehilfen:

A. Garnis. Berlin, B. Kant. „ } 12 Thlr. Stadt I. Klasse 10, II. 9, III. 8, IV. 6, V. 6 Thlr.

B. Militair-Beamte und Aerzte.

12. General-Intendant, General-Stabs-Arzt der Armee, General-Auditeur, Feldprobst:

A. Garnis. Berlin 540 Thlr. Stadt I. Kl. 408, II. 312, III. 276, IV. 246, V. 246 Thlr.
B. Kant. „ 438 „ „ „ 324, „ 252, „ 228, „ 198, „ 198 „

13. Intendant eines Armee-Corps, Corps-Arzt, Corps-Auditeur, Militair-Ober-Prediger:

A. Garnis. Berlin 438 Thlr. Stadt I. Kl. 324, II. 252, III. 228, IV. 198, V. 198 Thlr.
B. Kant. „ 324 „ „ „ 234, „ 192, „ 168, „ 144, „ 144 „

14. Intendantur-Rath, Oberstabs-Arzt mit dem Range eines Majors:

A. Garnis. Berlin, B. Kant. „ } 324 Thlr. Stadt I. Kl. 234, II. 192, III. 168, IV. 144, V. 144 Thlr.

15. Intendantur-Assessor, Oberstabs-Arzt mit dem Range eines Hauptmanns, Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeur, Divisions- und Garnison-Prediger:

A. Garnis. Berlin 324 Thlr. Stadt I. Kl. 234, II. 192, III. 168, IV. 144, V. 144 Thlr.
B. Kant. „ 180 „ „ „ 150, „ 120, „ 102, „ 96, „ 96 „

16. Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Beamte, Stabs- und Assistenz-Arzt, Zahlmeister, Fortifikations-Sekretair und Büreau-Assistent, Ingenieur-Geograph und Registrator beim großen General-Stab, Militair-Gerichts-Aktuar, Stallmeister beim Militair-Reit-Institut:

A. Garnis. Berlin, B. Kant. „ } 180 Thlr. Stadt I. Kl. 150, II. 120, III. 102, IV. 96, V. 96 Thlr.

17. Unter-Aerzte, Militair-Pharmaceuten, Militair-Küster, Stabs-Roß- und Roß-Aerzte:

A. Garnis. Berlin, B. Kant. „ } 72 Thlr. Stadt I. Kl. 60, II. 48, III. 42, IV. 36, V. 30 Thlr.

18. Büchsenmacher und Sattler:

A. Garnis. Berlin, B. Kant. „ } 42 Thlr. Stadt I. Klasse 36, II. 30, III. 27, IV. 24, V. 21 Thlr.

---

*) ad 9. Auch die zur Dienstleistung eingezogenen Reserve-Offizier-Aspiranten, welche die Charge eines Vice-Feldwebels resp. Vice-Wachtmeisters bekleiden. (M. Oek. D. v. 2. April 1870.)

19. Unter-Roß-Aerzte:

A. Garnis. Berlin } 30 Thlr. Stadt I. Klasse 24, II. 20, III. 18, IV. 15, V. 14 Thlr.
B. Kant. „ }

C. Stallung.

20. Für ein Pferd eines Offiziers oder Militair-Beamten:

A. Garnis. Berlin } 36 Thlr. Stadt I. Klasse 28, II. 24, III. 20, IV. 18, V. 16 Thlr.
B. Kant. „ }

21. Bei mehreren Pferden für jedes folgende:

A. Garnis. Berlin } 12 Thlr. Stadt I. Klasse 8, II. 6, III. 5, IV. 4, V. 4 Thlr.
B. Kant. „ }

22. Für ein Dienstpferd:

A. Garnis. Berlin } 4 Thlr. Stadt I. Klasse 4 Thlr., II. 4, III. 4, IV. 4, V. 4 Thlr.
B. Kant. „ }

D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrest-Lokale.

23. Geschäftszimmer:

A. Garnis. Berlin } 60 Thlr. Stadt I. Klasse 48, II. 42, III. 36, IV. 36, V. 36 Thlr
B. Kant. „ }

24. Für eine einzelne Wacht- oder Arrest-Stube .	18 Thlr.	Für alle Städte resp. Garnisonen oder Kantonnements gleich.
25. Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale .	30 Thlr.	
26. Für drei dergleichen	48 Thlr.	
27. Für vier dergleichen	66 Thlr.	

Anhang.

I. Civilrechtliche und polizeiliche Verhältnisse sowie Steuern und Abgaben.

1. Bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militairpersonen.

In allen Rechtsangelegenheiten, welche das Privatvermögen und die Familien-Verhältnisse der Militairpersonen betreffen, gelten das Allgemeine Landrecht, — in der Rheinprovinz der Code Napoleon — die Allgemeine Gerichts-Ordnung und die später ergangenen durch die Gesetzsammlung resp. Bundes-Gesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes — jetzt Reichs-Gesetz-Blatt — publicirten Gesetze. Wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen wird auf das Gesetz (die Publikation der Gesetze vom 3. April 1846. G. S. S. 151) betreffend — hingewiesen.

Die verschiedenen Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militairpersonen sind auch in den mit der Preußischen Monarchie durch die Gesetze vom 20. Sept. und 24. Dezbr. 1866 vereinigten Landestheilen eingeführt. (Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867. G. S. S. 519.) Die hierzu gehörige Zusammenstellung der gedachten Vorschriften lautet:

Bürgerliche Gerichtsstand der Militairpersonen. 1. Die Militairpersonen, einschließlich der minderjährigen, oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnisonortes. (§§. 12 und 13 Anhang zum §. 48 Titel 2 Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung, Allerh. Ordre v. 2. Novbr. 1833. G. S. S. 290.)

2. Bei minderjährigen, oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, der Ort ihrer Herkunft zu betrachten. (Deklaration vom 31. März 1839. Gesetz-Samml. S. 155.)

3. Die Ehefrauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich nicht am Garnisonort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts. (§. 43. Titel 10. Thl. II. Allgem. Landrechts, §. 14. Anhang zum §. 48. Titil 2. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

4. Die Rechtsangelegenheiten der Ehefrauen mit ihren Ehemännern, welchen sie in die Garnison nicht gefolgt sind, gehören vor den Gerichtsstand der Ehemänner. (§. 45. Titel 10. Thl. II. Allgem. Landrechts.)

Gerichtliche Vorladungen der Militairpersonen. 1. Soll ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat vor ein Civilgericht geladen werden, so ist die Vorladung nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron (oder Batterie) zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden auszuhändigen. Von dem vorgesetzten

Offizier wird der Empfang mit dem Versprechen bescheinigt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll. (§. 54. Anhang zum §. 19. Titel 7. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

2. Bei Insinuationen der Vorladungen der aktiven, bei Regimentern oder Bataillons angestellten Offiziere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Kommandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er persönlich erscheinen will und durch Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins bei seinen Vorgesetzten nachsuchen.

Kann die Vernehmung des Offiziers als Partei oder Zeuge bei dem Militairgericht leichter als bei dem kompetenten Civilgericht bewirkt werden, so wird ersteres deshalb von dem letzteren requirirt. (§. 55 a. a. O.)

Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen Militairpersonen. A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die Exekution gegen Militairpersonen wird in der Regel von den Civilgerichten beziehungsweise von den bei denselben angestellten Vollstreckungsbeamten vollstreckt; der Schuldner ist jedoch vor der Vollstreckung von dem Militairgerichte mit der Weisung zu versehen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach den Verfügungen des Civilgerichts zu achten. (Paritionsbefehl.)

Die Vollstreckung wird bis zur Rückäußerung, daß der Paritionsbefehl erlassen sei, ausgesetzt. (§. 149. Anhang zum §. 26. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung, Allerh. Ordre v. 4. Juni 1822 (Ges.-Samml. S. 209), Allerh. Ordre vom 8. Septbr. 1822 (Ges.-Samml. S. 209), Allerh. Ordre v. 9. Jan. 1823 (Ges.-Samml. S. 18).

2. Der an die Militairpersonen zu erlassende Paritionsbefehl ist auch dann erforderlich, wenn die Exekution gegen ihre Ehefrau, ihre Kinder oder ihr Gesinde vollstreckt werden soll, sofern dieselben sich bei ihnen am Garnisonorte befinden. (§. 150. Anhang zum §. 26. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

3. Der Paritionsbefehl wird von dem zuständigen Militairgericht erlassen. Die Militairbehörden, an welche die Requisitionen um Erlassung des Befehls gerichtet werden müssen, sind im Verwaltungswege bestimmt. (Verfügungen des Justizministers vom 14. Januar 1825 und 25. Februar 1836 in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung rc. Band 25 S. 116 und Band 47 S. 325.)

4. Exekutivische Maaßregeln gegen die in Kasernen und anderen ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, soweit sie überhaupt zulässig sind und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, werden nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militairgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt. (Allerh. Ordre vom 4. Januar 1833. (Ges.-Sammlung S. 3.)

B. Mobiliarexekution. 1. Das Mobiliar dienstthuender Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Exekution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliar der auf halbem Sold stehenden Offiziere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brot angewiesen und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Offizier besitzt, sind in keinem Falle von der Exekution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestationseide verstattet werden. (§. 155. Anhang zum §. 70. Tit. 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

2. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere stehen den früher mit Inaktivitätsgehalt ausgeschiedenen (auf halbem Sold stehenden) Offiziere gleich. (Allerh. Ordre vom 4. Mai 1837. Ges.-Samml. S. 98.)

3. Die Vorschrift (Nr. 1.), nach welcher das Mobiliar dienstthuender Offiziere an ihrem Garnisonorte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, findet auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnisonorte Anwendung. (Allerh. Ordre vom 8. November 1831. Gesetz-Samml. S. 250.)

4. Wenn wider einen im Dienst oder auf Pension stehenden Militairbeamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden. (Allerh. Ordre vom 8. November 1831. Gesetz-Samml. S. 250 in Verbindung mit §. 156. Anhang zum §. 70. Titel 24. Theil I. Allgem. Gerichtsordnung.)

5. Bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, wird die Exekution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt, so daß die Ausnahme Nr. 1. bis 4. keine Anwendung finden. §. 157. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

6. Offizieren außer Dienst, welchen die Tragung der Armee-Uniform oder einer anderen Militair-Uniform erlaubt ist, dürfen die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Exekution nicht abgepfändet werden. (Allerh. Ordre v. 9. März 1839. Ges.-Samml. S. 93.)

7. Das im Falle der Vollstreckung der Exekution gegen einen im Dienst befindlichen oder pensionirten Offizier oder Militairbeamten sich vorfindende baare Geld ist bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theiles des Diensteinkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen. (Allerh. Ordre vom 11. Dezember 1831. Ges.-Samml. von 1832 S. 2.)

C. Vollstreckung der Exekution in Gehalt, Sold und Pension.
1. Sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Stabsoffizieren und den Kompagnie- und Eskadronschefs (Batteriechefs) müssen bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thlr. frei bleiben, und von dem den Betrag von 400 Thlrn. übersteigenden Gehalte ist nur die Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger verwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich aller Offiziere, welche Pension oder Wartegeld genießen oder auf halben Sold gesetzt sind.

Einem Premier-Lieutenant von der Infanterie können nicht mehr als 3 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Corps nicht mehr als 4 Thaler, einem Sekonde-Lieutenant von der Infanterie nicht mehr als 2 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Corps nicht mehr als 3 Thaler monatlich von dem Gehalte abgezogen werden. (§. 165. Anhang zum §. 108. Titel 24. Theil I. Allgem. Gerichtsordnung.)

2. Der Gehaltsabzug, welchen ein Hauptmann dritter Klasse bei der Artillerie erleiden kann, beträgt monatlich 5 Thaler. (Königlicher Erlaß vom 24. Februar 1853. Ges.-Samml. S. 76.)

3. Bei den Generalen und anderen Offizieren höheren Ranges sind die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, dem Abzug nicht unterworfen. Ingleichen ist in Ansehung aller Offiziere der Servis vom Abzug ausgeschlossen. (§. 167. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

4. Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillonskassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipagegelder gemacht werden, haben vor allen übrigen, selbst früher kontrahirten Schulden den Vorzug und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden. (§. 166 a. a. O.)

5. Die Besoldungen und Emolumente der Militairbeamten unterliegen nur in der Art dem Abzuge, daß der Schuldner jährlich 400 Thaler frei behält. Gegen denjenigen, welcher nur 400 Thaler, oder weniger, jährliches Diensteinkommen hat, findet

daher kein Abzug statt; beträgt das jährliche Diensteinkommen über 400 Thaler, so ist nur die Hälfte des Ueberschusses dem Abzuge unterworfen. (§. 160 a. a. O.)

6. Wenn ein Militairbeamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, so sind diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts zu entnehmen. (Allerh. Ordre vom 21. April 1841. Justiz-Ministerialblatt S. 182.)

7. Die Bestimmungen über die Gehaltsabzüge der Militairbeamten gelten auch in Ansehung der Pensionen derselben, ingleichen der Pensionen (Militairgnadengehalt oder Wartegeld) der nicht bei den Invaliden-Kompagnien stehenden invaliden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Schuldner nur die Summe von 200 Thalern und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleibt. (§. 162. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

8. Eine Verzichtleistung auf die gesetzlichen Befreiungen von dem Abzuge, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung. (§. 163 a. a. O.)

9. Die Militairpersonen müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts oder Wartegeldes oder ihrer Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt. (§. 168 a. a. O.)

10. Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (Nr. 9) sind von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche aus Königlichen Kassen einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thaler monatlich, und von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thaler monatlich vorweg in Abzug zu bringen, und darf nur die Hälfte des Restbetrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden. (Allerh. Ordre vom 6. Juli 1843. Justiz-Ministerialblatt von 1845. S. 11.)

11. Die hinsichtlich der Abzüge von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr ist bei Schulden dieser Art die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens zu vollstrecken. (§. 169. Anhang zum §. 108. Titel 24 Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

12. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 11) bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung; doch darf einem Beamten, dessen Diensteinkünfte in Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thalern betragen, zur Tilgung von Untersuchungkosten kein Abzug gemacht werden, demjenigen Beamten aber, der bis zu 400 Thalern an Diensteinkünften bezieht, müssen 300 Thaler frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thalern in mäßigen Abzügen aus dem Diensteinkommen eingezogen werden dürfen. (Allerh. Ordre v. 11. Juni 1829. v. Kamptz Jahrbücher Bd. 34. S. 115.)

13. Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigeren Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen.

Wenn andere Gläubiger auf solche Besoldungen oder Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionirten, die andere Hälfte von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen. (§. 170. Anhang zum §. 108. Tit. 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

14. Bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge sind die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem Ueberrest die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen. (Allerh. Ordre vom 29. Mai 1834. Ges.-Samml. S. 70.)

15. Die Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse erhalten, können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge als

Objekt der Exekution vorgeschlagen werden. (Allerh. Ordre vom 20. März 1828. Ges.-Samml. S. 43.)

16. Der Sold der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ist einem Abzuge nicht unterworfen. (§. 83. Anhang zum §. 1015. Titel 1. Thl. II. Allgem. Landrechts.)

17. Bei eintretender Mobilmachung der Armee können weder die Offiziere, noch die mobilen Militairbeamten einen Gehaltsabzug erleiden. (Allerh. Ordre v. 22. Dezbr. 1817. Ges.-Samml. von 1818 S. 8.)

18. Die Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere und Militairbeamte auf Gehalts- und Pensionsabzüge gerichtet werden müssen, sind im Verwaltungswege bestimmt. (Verfügung des Justizministers vom 9. August 1853. Justiz-Ministerialblatt S. 303 und vom 8. Jan. 1864 Justiz-Ministerialblatt S. 14.*)

19. Gehalt, Sold und Pension der Militairpersonen unterliegen nur insofern der Beschlagnahme im Wege des Sicherheitsarrestes, als die Vollstreckung der Exekution in dieselben zuläßig ist. (§. 197. Anhang zum §. 25. Titel 29. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

D. Vollstreckung des Personalarrestes. 1. Der Personalarrest findet gegen die im Dienst befindlichen Militairpersonen nicht statt. Dies gilt auch von dem Wechselarrest, welcher jedoch gegen Militairbeamte nicht ausgeschlossen ist. (§. 686. Tit. 11. Thl. I. Allgem. Landrechts, §. 174. Anhang zum §. 142. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung, Allerh. Ordre vom 6. Oktbr. 1823. Ges.-Samml. S. 167, Einführungsgesetz zur Deutschen Wechselordnung vom 15. Febuar 1850. §. 5. Ges.-Samml. S. 53, Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Deutschen Wechselordnung vom 21. Mai 1863. Artikel 2. Ges.-Samml. S. 357.)

2. Den im Dienste befindlichen Offizieren stehen die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten und die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere gleich. (Allerh. Ordre vom 4. Mai 1837. Ges.-Samml. S. 98.)

3. Wegen verweigerter Vermögensmanifestation ist der Personalarrest gegen Militairpersonen nicht ausgeschlossen. (Allerh. Ordre vom 6. Juni 1823 v. Kamptz Jahrbücher Bd. 21 S. 262.)

4. Gegen Offiziere, einschließlich der zur Disposition gestellten und der pensionirten, wird der Personalarrest mittelst Requisition der Militairbehörden vollstreckt. (Allerhöchst. Ordre vom 6. Juni 1823 a. a. O.)

5. Bevor gegen einen im Dienst befindlichen Militairbeamten der Personalarrest vollstreckt wird, ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen, damit ihr die Möglichkeit gewährt werde, zur Versehung des Dienstes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. (§. 145. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.)

Bürgerliche Gerichtsbarkeit der Auditeure. 1. Auditeure solcher Truppen, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

a) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Verordnungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche nach §. 1. und §. 18. Nr. 1, 2, 3, Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845 in Kriegszeiten den Militair-Gerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen;

b) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

Letztwillige Verordmungen können in dem vorausgesetzten Falle auch von einem kommandirten Kriegsgericht, aus einem Offizier und einem Auditeur bestehend, aufgenommen werden. (§. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1860. Ges.-Samml. S. 240.)

2. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (Nr. 1) aufgenommenen Verhandlungen, sind so anzusehen, als ob sie innerhalb des Rechtsgebiets des Allgemeinen Landrechts von einem Civilgericht aufgenommen wären. Erfordern die für diese Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protokollführers, so kann dessen Stelle

---

*) Siehe später „Einleitung der Gehaltsabzüge."

ein zweiter Auditeur oder ein für den speziellen Fall oder ein- für allemal vereideter Offizier oder Unteroffizier vertreten. (§. 2. a. a. O.)

3. Die aufgenommenen Verhandlungen (N. 1.) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt sind, den Gerichten erster Instanz, in deren Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, so geschieht die Uebersendung an das Kreisgericht zu Wesel. (§. 3. a. a. O.)

Bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande. Die durch die Allerh. Ordre vom 19. Juli 1834 und Artikel VIII. Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 1851 wegen der Gerichtsbarkeit über die Preußischen Garnisonen der Bundesfestung Mainz getroffenen Bestimmungen können durch Königliche Verordnung auch auf andere Truppentheile, welche sich dauernd im Auslande aufhalten, für anwendbar erklärt werden, wobei dasjenige inländische Gericht erster Instanz zu bestimmen ist, welchem die Gerichtsbarkeit in dem Umfange des gedachten Gesetzes zustehen solle.

An die Stelle der Bestimmung in Nr. 3. der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juli 1834, daß bei Testamentsaufnahmen im Nothfalle die §§. 194. und 200. Titel 12. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen sollen, treten die neueren nachfolgenden Vorschriften über privilegirte militairische Testamente. (§. 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1860. Ges.-Samml. S. 240.)

Sportelfreiheit der Militairpersonen. Die Militairpersonen sind nur rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation von der Zahlung der Gerichtskosten und Gerichtsgebühren befreit. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen frei von Gerichtskosten und Gebühren zu bearbeiten.

Die Sportelfreiheit entbindet nicht von Bezahlung der baaren Auslagen. (Gesetz vom 10. Mai 1851. Ges.-Samml. S. 622. §. 4. Nr. 5.)

Privilegirte militairische Testamente. 1. In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die Personen, welche nach §. 1. und §. 18. Nr. 1, 2, 3 Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845 in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, unter den unter Nr. 2. angegebenen Voraussetzungen letztwillige Verordnungen auch in den unter Nr. 3. angegebenen Formen giltig errichten (privilegirte militairische Testamente). Die Vorrechte der Militairpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. (§. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1860. Ges.-Samml. S. 240.)

2. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militairische Testamente zu errichten, beginnt für die unter Nr. 1. bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene und Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden. (§. 5. a. a. O.)

3. Privilegirte militairische Testamente sind in gültiger Form errichtet:

a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;

b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;

c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militairpersonen können die unter b) und c) erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militairgeistliche vertreten werden. (§. 6. a. a. O.)

4. Die unter Nr. 3 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden. (§. 7 a. a. O.)

5. Die nach Vorschrift Nr. 3 c aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in dem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in dem eigenhändig unterschriebenen Testamente (Nr. 3 a und b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe. Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß das Testament während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dasselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militairbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dasselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird. (§. 8 a. a. O.)

6. Privilegirte militairische Testamente verlieren ihre Giltigkeit mit dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in einem Verfahren auf Todeserklärung, oder in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungiltigkeit des Testaments nicht ein. (§. 9 a. a. O.)

7. Das privilegirte militairische Testament verliert durch Desertion des Testators seine Giltigkeit und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt. (§. 10 a. a. O.)

8. Privilegirte militairische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden. Gehört dieses Gericht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, so geschieht die Uebersendung an den General-Prokurator bei demselben, der durch den betreffenden Landgerichts-Präsidenten die Hinterlegung bei einem Notar nach Maßgabe der für olographische Testamente im Artikel 1007 des Civil-Gesetzbuches bestehenden Vorschriften veranlaßt. (§. 11 a. a. O.)

9. Die Bestimmungen Nr. 1—8 finden auf alle zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Personen der Königlichen Marine und auf alle anderen auf einem solchen Schiffe oder Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem Augenblicke Anwendung, wo das Schiff oder Fahrzeug wirklich in Dienst gestellt ist und den Hafen verlassen hat.

Die unter Nr. 6 bestimmte Frist von einem Jahre wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug außer Dienst gestellt ist, oder der Testator aufgehört hat, zu demselben zu gehören. (§. 12 a. a. O.)

Einwilligung der Eltern und Vormünder in das Fortdienen und Kapituliren der Kinder und Pflegebefohlenen. Jeder Soldat ist in Bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten; die Zustimmung der Eltern und Vormünder ist hierzu nicht erforderlich. (Allerh. Ordre v. 10. Februar 1825 Ges.-Samml. S. 15.) Nur in denjenigen Fällen bedarf es dieser Zustimmung, wenn junge Leute schon vor ihrer Einstellung als Soldat, z. B. behufs Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule, eine die gesetzliche überdauernde Dienst-Verpflichtung übernehmen wollen. (Kr. M. vom 19. Februar 1869. A. V. B. S. 76.)

Außer den verschiedenen Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militairpersonen, wie sie die (S. 614) gedachte Zusammenstellung enthält, werden hier noch die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften als von besonderem Interesse mitgetheilt:

1. Großjährigkeit. Das Alter derselben beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. (Ges. v. 9. Decbr. 1869. G. S. S. 1177.)

2. Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein. (Ges. v. 3. Juli 1869. B. G. B. S. 292.)

3. Prozesse. Bei einer Mobilmachung müssen dieselben, soweit sie Personen betreffen, die sich im aktiven Militairdienst befinden und den Garnisonort verlassen haben, bis zur Zurückkunft suspendirt werden. (Thl. I. Tit. 20 der A. G. O.) Gegen solche Personen kann auch eine Verjährung erst nach beendigtem Kriege, oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten anfangen. Hat eine Verjährungsfrist bereits vor dem Eintritt in den Kriegsdienst begonnen, so läuft sie während des Krieges mit der Rechtswohlthat, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb vier Jahre nach beendigtem Kriege zulässig ist. (Thl. I. Tit. 9. A. L. R.)

4. Todeserklärungen. Die hierüber bestehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts lauten: „Wer einmal gelebt hat, dessen Tod muß bewiesen werden, wenn über schon verstorbene Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbenen, verfügt werden soll. Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wenn Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat und innerhalb eines Jahres, nach geschlossenem Frieden, von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist. Ein gleiches findet statt, wenn das Schiff, auf welchem ein Mensch sich befand, untergegangen ist, und ein Jahr nachher verflossen ist, ohne daß etwas von seinem Leben und Aufenthalte bekannt geworden wäre. (Gesetz betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen v. 24. Febr. 1851. G. S. S. 23.) Bezüglich der Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Verwaltungen ausgestellten Todtenscheine besteht die Allerhöchste Ordre v. 11. Juli 1833. (G. S. S. 289.) Danach ist solchen Todtenscheinen, welche von Lazareth-Beamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern die §. 127 Thl. I. Tit. 10 der Allgemeinen Gerichtsordnung erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden, überall beizulegen.

5. Darlehne aufzunehmen steht jedem höheren Offizier vom Hauptmann aufwärts ohne Beschränkung zu, wogegen Subaltern-Offiziere der Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs bedürfen. Letztere ist nicht erforderlich, wenn die Aufnahme des Darlehns gegen Verpfändung von Immobilien stattfindet. Der Gläubiger kann sich gegen den Mangel des zur Giltigkeit des Darlehns nothwendigen Consenses nur dann durch den Einwand einer in dem Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung schützen, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Vorschuß zu Dienstausgaben des Offiziers nicht nur gemacht, sondern auch wirklich verwendet worden, und daß es ihm unmöglich gewesen sei, sich um den erforderlichen Consens vorher zu bewerben. Aber auch in diesem Falle muß dem Chef oder Kommandeur sogleich nach gemachtem Vorschusse Anzeige gemacht werden. Unteroffiziere, gemeine Soldaten und deren Weiber können ohne schriftliche Einwilligung ihres Kompagnie- oder Eskadron-Chefs kein giltiges Darlehn aufnehmen. (§§. 678—703 Thl. I. Tit. 11. A. L. R.) Nach der Verordnung v. 18. März 1811 (G. S. S. 5) ist indeß den Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen, gleich andern Unterthanen der freie Gebrauch ihrer Kapitalien nebst Zinsen gestattet. In Rücksicht der Erwerbung und Veräußerung der Grundstücke hat es bei den Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 10 §§. 27—32 und 35 das Verbleiben. Nach der jetzigen Einrichtung der Armee tritt aber anstatt der Genehmigung des Regiments-Chefs die des Kommandeurs des Regiments oder Bataillons ein. Der Kommandeur soll auch die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstücks nur verweigern, wenn

der Soldat sich schon einmal des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht hat, oder derselbe der Entweichung verdächtig ist. Immobilien können diese Chargen, gleich den Offizieren, ohne Consens gegen Darlehn giltig verpfänden. Doch erlangt eine solche Schuld nur von dem Augenblick an ihre Giltigkeit, wo die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist. Die Bestimmung des §. 50 des ersten Anhangs zum Allgem. Landrecht, nach welchem in der Regel Niemand etwas käuflich giltigerweise von einem Soldaten erkaufen konnte, ist auf Armatur- und Montirungs-Stücke beschränkt. Es darf sich Niemand mit einem Soldaten ohne Beisein des Feldwebels oder Wachtmeisters in Kaufgeschäfte über diese Sachen einlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß der Kauf für ungiltig erachtet und der unvorsichtige Ankäufer gesetzlich bestraft werden wird.

Ganz dasselbe, was in Betreff der Aufnahme von Darlehnen, gilt auch von Entnahme anderer Sachen auf Credit und von Bürgschaften. Soweit Jemand unfähig ist, Darlehne aufzunehmen, soweit dürfen ihm auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden. (§. 862 Thl. I. Tit. 21. A. L. R.) Nur diejenigen, welche giltige Darlehnsverträge zu schließen fähig sind, können ausdrücklich oder stillschweigend Bürgschaften übernehmen. (§. 219 Thl. I. Tit. 14. A. L. R.)

6. **Wegen Aufhebung der Miethskontrakte der Militairpersonen** bestimmt das Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 21 §§. 376—378. Wird der Miether durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder Umständen außer Stand gesetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen, so kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe vor dem Ablauf des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Kontrakte abgehen. Aber auch von dieser Vergütung kann er sich befreien, wenn er dem Vermiether einen Untermiether stellt, gegen welchen derselbe keine erheblichen Einwendungen machen kann. Wenn bei entstehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken, so sind die dazu gehörenden Personen an ihre Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden.

7. **Einleitung der Gehalts-Abzüge.** Die Gerichtsbehörden richten die Anträge auf Abzüge vom Gehalte

a) der Generalität und der nicht zu einem Corpsverbande gehörigen nicht regimentirten Offiziere und Militair-Aerzte — an das Kriegs-Ministerium,

b) aller übrigen Stabs-Offiziere der zum Corpsverbande gehörigen nicht regimentirten Offiziere und Militair-Aerzte, sowie aller Kommandeure von Truppen-Abtheilungen mit eigener selbstständiger Kassen-Verwaltung — an die Intendantur,

c) der sonstigen regimentirten Offiziere und Militair-Aerzte — an den Kommandeur des Truppentheils*).

Das Kriegs-Ministerium, die Intendantur und resp. der Kommandeur des Truppentheils stellen den Betrag des gesetzlichen Abzugs fest, welcher der Gerichtsbehörde durch die betreffende Kasse zur weitern Befriedigung der Gläubiger überwiesen wird. Wo es sich nur um einen Gläubiger handelt, kann an diesen nach der Requisition der Gerichtsbehörde die Aushändigung oder Uebersendung der Gehalts-Abzüge unmittelbar erfolgen. Von eintretenden Gehalts-Veränderungen, die auf den Abzug influiren könnten, haben die Militair-Behörden der Gerichts-Behörde, welche den Gehalts-Abzug angeordnet hat, Mittheilung zu machen und bleibt es der letzteren überlassen, wegen anderweitiger Feststellung der Abzüge besondere Anträge zu bilden. Bei eintretender Pensionirung müssen außerdem noch die Intendanturen hinsichtlich der vorstehend ad b genannten Offiziere und Militair-Aerzte, und die Truppentheile hinsichtlich der ad c genannten sofort der Abtheilung für das Invaliden-Wesen von dem bestehenden Abzugsverfahren und der Lage desselben Anzeige machen und damit alle diejenigen Nachrichten verbinden, die nöthig

---

*) Eine besondere Nachweisung derjenigen Behördrn und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere und Beamte der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Pensions-Abzüge zu richten sind, befindet sich in dem Militair-Wochenblatt pro 1853 Nr. 38 und Justiz-Minist. Blatt pro 1853 S. 303.

sind, um die Abzüge auf die Pension sogleich übertragen zu können. Bei Versetzungen haben sich die Truppentheile und die Intendanturen Mittheilung zu machen; auch wird von den Intendanturen von allen Gehalts-Abzügen in den Fällen ad b dem nächsten Dienstvorgesetzten des betreffenden Offiziers oder Militair-Arztes Kenntniß gegeben.

Die Arrestanlegung auf den abzugsfähigen Theil des Gehalts eines Offiziers oder Militair-Arztes erfolgt in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, unmittelbar durch die mit der Auszahlung beauftragte öffentliche Kasse. Die betreffende Regierung giebt von dem Arrestschlage der Militair-Behörde sofort Kenntniß und läßt von derselben den abzugsfähigen Theil des Gehalts feststellen. (§§. 134—143 des Geld.-Verpfl. Rglmts. f. d. T. i. F.)

2. Polizeiliche Angelegenheiten.

Gegenseitige Mittheilungen der Militair- und Civilbehörden in polizeilichen Angelegenheiten. Zur Verhütung eines Zweifels zwischen den Polizeibehörden und Kommandanturen in Festungen und andern Städten, welche einen besondern Kommandanten haben, ist diesen Behörden im Allgemeinen die Pflicht auferlegt, sich wechselseitig von allen stattgefundenen Vorfällen und bevorstehenden Ereignissen, welche nur einigermaßen als erheblich anzusehen sind, unverzüglich Mittheilung zu machen, und namentlich die Polizei an die Kommandantur: von dem Aufenthalt von Ausländern, die und warum sie verdächtig scheinen, von bedeutenden Schlägereien, nächtlichen Einbrüchen oder anderen Criminal-Verbrechen, auch von Mordthaten in der Stadt und deren Nähe, Mangel an Lebensmitteln, übeler Stimmung einzelner Klassen oder eines großen Theils bürgerlicher Einwohner, veranstalteten oder genehmigten größeren Volksfesten und Lustbarkeiten, von Scheibenschießen der Schützengilde und ihren etwaigen öffentlichen Aufzügen, von allen polizeilichen Bewilligungen zur öffentlichen Schaubelustigung des Publikums, öffentlichen theatralischen Vorstellungen, Seiltänzern, Kunstreitern, Ausstellung wilder Thiere, Feuerwerken, Auffteigen von Luftbällen und damit verbundenen Aufzügen; vom jedesmaligen Eintritt eines Vieh- und Krammarktes, von neuer Eröffnung von Wirthshäusern und ihrer Verlegung aus einem Lokal ins andere, von allen Verordnungen und Verfügungen oder Verboten, welche auf das Benehmen auf öffentlicher Straße Bezug haben, z. B., daß nach 10 Uhr Abends Niemand ohne leuchtende Laterne auf der Straße sich finden lassen darf, vom Verbot des Tabackrauchens auf den Straßen, des raschen Fahrens und Reitens in denselben, des Karrens und Reitens auf den Bürgersteigen &c.; — dagegen macht die Kommandantur an die Polizei Mittheilung: von der Arretirung bürgerlicher Personen, welche in dringenden Veranlassungen einstweilen auf die Wache abgeliefert worden sind, von der Uebung der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, ein- für allemal bei dem Anfange derselben, von der Abwesenheit eines Theiles oder der ganzen Garnison auf eine Nacht oder auf mehrere Nächte bei großen Manövern, von Polizei-Vergehen u. dgl. m.

Aehnlich soll solche gegenseitige Mittheilung auch in den übrigen Garnison-Städten die keinen wirklichen Kommandanten haben, zwischen dem die Garnison kommandirenden Offizier und der Magistrats-Person, welcher die Polizei-Verwaltung obliegt, stattfinden. Diese gegenseitigen Mittheilungen können am zweckmäßigsten durch Tageszettel bewirkt werden. (A. O. v. 29. Okt. 1819.)

Meldung, Aufenthalts-Karten und Reisepässe. Im Dienst stehende Militairs und Beamte sind nicht verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde von ihrem Zuzuge Meldung zu machen. (Min. Erlaß v. 18. Juli 1842 — betreffend die Meldungen der im Dienst stehenden Militairs und Beamten behufs der Domicilirung an einem Orte Minist. Bl. S. 216.) Aktive, auch nicht im Dienst befindliche Offiziere sind von der Verpflichtung in Städten, in denen die Einrichtung der Aufenthaltskarten besteht, solche zu lösen, frei. (Min. Erlaß v. 4. Mai 1854, Min. Bl. S. 99.) Aktive Offiziere erhalten bei Nachsuchung von Reisepässen dieselben ohne Nachweis der Urlaubs-Bewilligung. (Min. Erlaß v. 23. Juli 1855, Min. Bl. S. 138.) Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und

zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (Ges. über das Paßwesen v. 12. Oktober 1867. B. G. B. S. 33.)

Befolgung polizeilicher Anordnungen. Allen Landespolizeilichen Anordnungen und Vorschriften, insofern sie durch die Gesetzsammlung oder die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder durch die Militair-Vorgesetzten bekannt gemacht worden, und ebenso den ortspolizeilichen Einrichtungen und Maßregeln, sind alle Militairpersonen ohne Ausnahme unterworfen, und sie müssen denselben, sowie den Anforderungen und Anordnungen der Gensd'armerie unbedingt Folge leisten. Die letztere steht besonders in Beziehung auf Unverletzbarkeit und Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeiten und Beleidigungen, zu allen Militairs jeden Grades in dem Verhältniß des kommandirten Militairs und der Schildwachen.

Wegen Vorladung der Militairpersonen und der gegen dieselben zu vollstreckenden Exekution siehe den vorhergehenden Abschnitt: „Civilrechtliche Angelegenheiten".

Bürgerliche Gewerbsverhältnisse. Die Militairpersonen dürfen für sich selbst keine andere bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen nach der besonderen Polizeiverfassung jedes Orts, unter Genehmigung des Regiments-Kommandeurs ausdrücklich zugelassen ist. (§. 21 Thl. II. Tit. 10. A. L. R.) Die in Reih und Glied stehenden Militairpersonen, sowie alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbe-Betriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden. (§. 19 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845. G. S. S. 41.)

3. Steuern und Abgaben resp. Armenpflege.

Staatssteuern. Zu den direkten Staatssteuern gehört die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851. (G. S. S. 193.) Danach sind der Entrichtung der Klassensteuer diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten unterworfen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt. Befreit von der Klassensteuer sind:

1. alle beim Heere und bei den Landwehr-Stämmen in Reihe und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben*);

2. die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil sind;

3. Inhaber des eisernen Kreuzes und diejenigen, welche an einem der Feldzüge von 1806—1815 Theil genommen haben, insofern sie zur ersten Steuerklasse gehören.

Bei der Klassensteuer-Veranlagung von Offizieren, welche ihren Burschen in der eigenen Wohnung Quartier geben, ist der chargenmäßige Offizier-Servis nur nach Abzug des Burschen-Servises zur Berechnung zu ziehen, weil der letztere lediglich eine Entschädigung repräsentirt, welche dem Offizier für die Beschaffung des Quartierbedürfnisses des Burschen gewährt wird. (A. K. O. v. 20. Mai 1869.)

---

*) Dahin gehören auch Unteroffiziere der Gens'darmerie, sowie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleich stehen, als: Wallmeister, Materialienschreiber, Lazareth-Aufseher u. a. m. (Instr. des Fin. Min. vom 8. Mai 1851. M.-Bl. S. 150.) Die Büchsenmacher sind nicht befreit, da sie zu den Unterbeamten gehören. (Verf. des Gen. Steuer-Direkt. v. 14. Okt. 1857. Staats-Anz. v. 11. Dez. 1857.)

Um jede nachträgliche Heranziehung zur Entrichtung der Klassensteuer zu vermeiden, soll fortan der betreffenden Steuer-Veranlagungs-Behörde (Magistrat resp. Kreis-Landrath ꝛc.) von jeder Veränderung, namentlich von den Zu- und Abgängen, unter den steuerpflichtigen Offizieren und Militair-Beamten durch den Garnison-Aeltesten, beziehungsweise die Kommandantur, wo solche besteht, rechtzeitig Mittheilung gemacht werden, zu welchem Behufe dem Garnison-Aeltesten resp. der Kommandantur von den am Orte befindlichen Kommando-Behörden, Truppentheilen und Administrationen die bezüglichen Notizen zuzustellen sind. (Kr. M. v. 31. Juli 1869. A. V. B. S. 158.)

Außerdem ist bezüglich einzelner Chargen noch Folgendes bestimmt: Die Militair-Musiker, welche außer ihren dienstlichen Verrichtungen Musik machen und den Musik-Unterricht als bürgerliches Gewerbe betreiben, sind in gleicher Weise, wie die Militair-Aerzte, welche Civilpraxis ausüben, klassensteuerpflichtig. Von der Zahlung der Klassensteuer kann aber abgestanden werden, wenn die Militair-Musiker nur zuweilen, in Ermangelung besserer Civil-Musiker, musikalische Aufwartungen machen oder einzelnen Personen Unterricht in der Musik geben. (Verfügung der General-Steuer-Direction vom 19. Nov. 1845, Minist.-Bl. pro 1846 S. 118.) Die Zahlmeister bei den Truppen sind gleich den Offizieren zur Entrichtung der Klassensteuer heranzuziehen. (Circ.-Verf. des Finanz-Min. vom 8. April 1854, Min.-Bl. S. 107.) Die als Adjutanten eines Landwehr-Bataillons aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, nach einem klassensteuerpflichtigen Orte auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer mehrerer Jahre kommandirten Linien-Offiziere haben, da sie während ihres Dienstverhältnisses ihren dauernden Aufenthalt an dem Kommando-Orte haben, auf Befreiung von der Klassensteuer keinen Anspruch. Dasselbe gilt von denjenigen Linien-Offizieren, welche als Führer einer Landwehr-Kompagnie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirt werden und alljährlich nur auf vier bis sechs Wochen in die Garnison zurückkehren. Dagegen bleiben Linien-Offiziere, deren Garnison eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist, von der Klassensteuer befreit, wenn sie einen Auftrag zur Führung von Landwehr-Kompagnien an einem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Maßgabe erhalten, daß sie alljährlich nach Beendigung des Kontrol- und Klassifikations-Geschäfts in ihre Truppentheile in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, auf so lange zurücktreten, bis jenes Geschäft im nächstfolgenden Jahre wieder seinen Anfang nimmt. (Circ.-Verf. des Finanz-Min. v. 29. August 1856.)

Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besondern Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen. Zum steuerpflichtigen Diensteinkommen soll nicht allein das Gehalt, sondern auch der Personal-Servis gerechnet werden, und es dürfen nur die ausdrücklich als eine Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, insbesondere die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, die Reisekosten-Vergütungen und die Büreaugelder außer Betracht bleiben. Dagegen sollen die Stellen-Zulagen, welche die höheren Militair-Befehlshaber neben ihrem Gehalte beziehen, zum steuerpflichtigen Diensteinkommen gerechnet werden, jedoch sollen davon die nach Normalsätzen festzustellenden Kosten, welche zur Haltung eines Dienst-Büreaus verwendet werden müssen, in Abzug kommen. In gleicher Weise soll bei der Berechnung des Diensteinkommens derjenigen Militair-Befehlshaber verfahren werden, welche zwar keine Stellenzulagen beziehen, von ihrem Diensteinkommen aber, ohne eine besondere Entschädigung dafür zu erhalten, die Kosten für die Unterhaltung eines Dienst-Büreaus bestreiten müssen. Die dafür anzurechnenden Normalsätze sind:

1. für die kommandirenden Generale und die General-Inspekteure der Artillerie und des Ingenieur-Corps, unter Anrechnung des dem Letzteren in dem Etat für Schreibmaterialien ausgesetzten Quantums von 120 Thlr. auf . . . . 500 Thlr.
2. für die Regiments-Kommandeure der Linie auf . . . . . . 120 „
und 3. für die Bataillons-Kommandeure der Linie auf . . . . . . 36 „

jährlich festgestellt worden. (Cirk. Verf. des Finanz-M. vom 11. Febr. 1853. Minist.-Bl. S. 90.)

Die Truppen-Kommandos sind angewiesen, von denjenigen Avancements der Offiziere, welche nicht durch das Militair-Wochenblatt bekannt gemacht werden und auf die Entrichtung der Einkommensteuer von Einfluß sind, den betreffenden Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen rechtzeitig eine amtliche Mittheilung zugehen zu lassen. (Kr. M. v. 7. März 1860.)

Preußische Offiziere, welche außerhalb der Grenzen der Monarchie in einem dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staate garnisoniren, sind von der Entrichtung der Preußischen Einkommensteuer nicht befreit. Aus der Fassung und dem Zusammenhange der Bestimmungen in den bezüglichen Militair-Konventionen ergiebt sich, daß unter der darin gedachten Einkommensteuer, von deren Entrichtung die gedachten Offiziere befreit bleiben, nur diejenige zu verstehen ist, welche in den betreffenden Bundesländern zur Hebung gelangt. (Kr. M. v. 13. Novbr. 1867.)

Kommunal-Abgaben. Durch die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet vom 22. Dezbr. 1868 (B. G. B. S. 571) ist besonders festgesetzt: Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der Kreis-, Kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit —

1. die servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen oder sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;

2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;

3. die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die untern Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgiltig zugestanden hat;

4. die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militairpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht;

5. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse, zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;

6. die Sterbe- und Gnadenmonate;

7. alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind. (§. 1.)

Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militair- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehilfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden. (§. 2.)

Die Beamten (§. 2) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militairpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1 vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maaßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden. (§. 3.)

Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt. Wenn die Veranlagung nicht unmitttelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt. (§. 4.)

An kommunalen Auflagen aller Art dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§. 3) unter 250 Thlr. nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thlr. ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden. Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen, aber nach Verhältniß ihrer Höhe. (§. 4.)

Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung. (§. 6.)

Die gemäß §§. 3—5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige. (§. 7.)

Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat. (§. 8.)

Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter §. 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten. (§. 9.)

Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten. Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgiltig zustand. (§. 10.)

Zu den indirekten Gemeinde-Abgaben müssen auch die nach §§. 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit. (§. 11.)

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militairs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden. (§. 12.)

Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören auch die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Kommunal-Bedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlokale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staats-Kassen übernommen werden muß. (§. 2 des Regulativs wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. October 1822 siehe die bezügliche Beilage zur Garnisonverwaltungs-Ordnung.) Vom 1. Januar 1870 ab sollen alle diejenigen Dienstwohnungs-Inhaber, welche in Gemäßheit des gedachten Regulativs von der Verpflichtung zum

Tragen der Unterhaltungskosten in ihren Dienstwohnungen, gänzlich befreit sind, auch von der Entrichtung von Lasten und Abgaben zu den Kommunalbedürfnissen befreit bleiben. (Kr. M. vom 9. April 1870. A. V. B. Nr. 7.) Unter diesen Lasten und Abgaben sind diejenigen zu verstehen, welche der gewöhnliche Miether zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat und die mit der Benutzung der Dienstwohnung zusammen hängen. Von der Entrichtung derselben sind nur die geringer besoldeten Dienstwohnungs-Inhaber (siehe S. 255) befreit, wogegen letztere die persönlichen Kommunal-Abgaben und Lasten nach wie vor zu tragen haben. Die in Berlin zu zahlende Kommunal-Miethssteuer ist als eine persönliche Steuer zu betrachten. (M. Ok. D. v. 12. Juli 1870.)

Reklamationen in Steuer-Angelegenheiten. Die Offiziere und Beamten rc. haben — wenn sie zur Ungebühr zur Steuer herangezogen beziehungsweise überbürdet zu sein glauben — die Reklamationen oder den Rekurs auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege selbst anzubringen. Eine Mitwirkung der vorgesetzten Truppen-Kommandos rc. erscheint nur dann angemessen, wenn es sich um Principien-Fragen — namentlich solche, welche verschiedene Ministerial-Ressorts berühren, handelt, in denen daher das Kriegs-Ministerium die entsprechende Vermittelung in geeigneten Fällen übernimmt. (Kr. M. vom 23. April 1861. M. W. S. 122.)

Beseitigung der Doppelbesteuerung. Die in Bundes- oder Staatsdiensten stehenden Personen dürfen nur in demjenigen Bundesstaat besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Gehalt, Pension und Wartegeld werden nur in demjenigen Staate besteuert, welcher die Zahlung zu leisten hat. (Gesetz v. 13. Mai 1870. B. G. B. S. 119.)

Armenpflege. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, siehe die nähern Festsetzungen in dem Gesetz wegen der Freizügigkeit vom 1. November 1867. (B. G. B. S. 55.) Ueber die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit besteht das Gesetz vom 1. Juni 1870. (B. G. B. S. 355.)

Die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger wird durch Ortsarmen-Verbände und durch Landarmen-Verbände nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B. G. B. S. 360) geübt. Danach erwirbt außer der Verehelichung und Abstammung derjenige den Unterstützungswohnsitz, der innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

II. Militair-Konventionen.

Außer der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Bd. I) bestehen noch die nachfolgenden Militair-Konventionen:

Vertrag mit dem Königreich Bayern vom 23. November 1870.

Der in dem Artikel 58 der Verfassung bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Die Artikel 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königliche Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Special-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militair-Hoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch die Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegs-Ministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

§. 6. Die Artikel 69 und 71 der Bundesverfassung finden für den auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Artikel 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrathe

und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe von Bayern nachzuweisen ist.

Aus dem Schluß-Protokoll.

XIV. In Erwägung der in Ziffer III. §. 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen noch Nachfolgendes vereinbart:

§. 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikationen von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§. 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§. 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militairwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

Militair-Konvention mit dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867.

Die Königliche Sächsische Armee wird die Preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen in Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr die Bestimmungen ꝛc. dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird der letztere gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller organisatorischen Bestimmungen an den Bundesfeldherrn mittheilen. Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militair-Ausschuß, in welchem die Sächsische Regierung vertreten sein wird.

Ohne in die innere Verwaltung der Sächsischen Armee-Corps einzugreifen, bleibt dieselbe verpflichtet, den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armee-Corps incl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundeskriegskasse abzuführen. Die Sächsische Regierung tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres. Dem entsprechend participirt aber auch das Sächsische Armee-Corps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militair-Verwaltung, der höhern Militair-Bildungs-Anstalten incl. der Kriegsschulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militairwissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehr-Bataillon, der Militair-Reitschule, der Schießschule, der Central-Turnanstalt und dem großen Generalstab; die nothwendigen Waffen ist die Preußische Regierung zu liefern erbötig.

Verstärkungen der Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch

sind die Sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Protokoll vom 7. Februar 1867. Alle nach dem 1. Juli c. durch außerordentliche Dislokation entstehenden besonderen Ausgaben werden aus der Bundeskasse restituirt. Als Grundlage der gegenseitigen Abrechnung dienen diejenigen Beträge, welche nach den Preußischen Bestimmungen für den Etat liquidirt sind. Nachweisbare nothwendige höhere Kosten sollen ebenfalls von der Bundeskasse getragen werden.

Militair-Konvention mit dem Königreich Württemberg vom 21/25. November 1870.

Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armee-Corps. Für die Organisation sind — solange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preußischen Normen maßgebend.

Art. 10. Es kommen demgemäß in dem Königreich Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868, insbesondere alle Preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Rescripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung ꝛc., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militair-Kirchenordnung, das Militair-Strafgesetzbuch und die Militair-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundes-Gesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem König von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Art. 11. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Art. 12. Aus der von Württemberg zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen ꝛc. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militair-Bildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turn-Anstalt und des großen Generalstabes. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

Art. 13. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der, im Artikel 2. verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die, in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Art. 14. Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Art. 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit giltigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen ꝛc. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Baden vom 25. November 1870.

Art. 1. Das Großherzoglich Badische Kontingent wird unmittelbarer Bestandtheil der Deutschen, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee in der Art, daß der König von Preußen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn, einschließlich der Fürsorge für die Festung Rastatt, unter Vorbehalt der Badischen Territorial-Hoheit übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die dasselbe jeweils bundesverfassungsgemäß treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich Preußischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt.

Außer dieser Summe hat das Großherzogthum Baden für die ihm zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen weder an Special- noch an Generalkosten weitere Zahlungen zu übernehmen, vorbehaltlich seiner matrikularmäßigen Beiträge zu etwaigen bundesgesetzlich festgestellten besonderen Leistungen für das Bundes-Landheer.

Art. 11. Die Garnison-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken, über deren Bestand genaue Mittheilung erfolgen wird, verbleiben Badisches Staats-, beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen.

Art. 12. Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten, außer bei den, dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienste der Truppen-Abtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der vom Militair dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Art. 16. Die gegenwärtig der Badischen Militairformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten von Offiziersrang werden, insofern sie es wünschen und soweit sie Preußischer Seits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Preußische Armee übernommen, hinsichtlich der Anciennetät jedoch mit der Maßgabe, daß sie durch diesen Uebertritt nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten.

Diejenigen Offiziere, welche wegen besonderer Qualifikation und Leistungen etwa bevorzugte Beförderung erfahren haben, sollen die erlangte Anciennetät thunlichst gewahrt erhalten. In Betreff der Gehalts-Kompetenzen treten die Offiziere ꝛc. in den Genuß der in Preußen etatsmäßigen Chargenbezüge, behalten aber ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen, wenn dasselbe die Preußischen Kompetenzen ihrer Charge übersteigt, event.

bis dahin, daß sie nach Preußischem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, beziehungsweise pensionirt werden.

Die Belassung etwa bisher genossener höherer Bezüge beim Uebertritt in den Preußischen Dienst findet auch auf die Unteroffiziere ꝛc. statt.

Art. 17. Die in die Preußische Armee übertretenden Offiziere, Unteroffiziere ꝛc. Aerzte und Militairbeamte werden bei demnächst eintretender Invalidität nach Preußischen Normen pensionirt; beträgt jedoch die so berechnete Pension weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach Badischen Normen bereits erworben haben würden, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten. Für jeden einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Badischen Militairbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Wer zum Uebertritt nicht geeignet befunden worden, beziehungsweise nicht geneigt ist, wird nach den für ihn günstigen Normen (Preußischen oder Badischen) pensionirt.

Die sämmtlichen Pensionen des Badischen Militair-Pensionsetats, wie solche am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention sich herausstellen werden, übernimmt von da ab Preußen für Bundesrechnung, und zwar nach den zur Zeit der Bewilligung in Geltung gewesenen Grundsätzen in Betreff des Zahlungsmodus ꝛc.

Art. 19. Die Preußische Regierung sichert der Badischen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundes-Kriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder irgend einem Staat des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

Schluß-Protokoll. 5 zu Art. 11. wird bemerkt, daß mit dem Nießbrauch auch die Erhaltungspflicht und die Uebernahme von Lasten, wie z. B. Feuerversicherungs-Beiträge, soweit überhaupt die Versicherungen beibehalten werden, verbunden ist. Wo der Besitz auf Miethsverträge beruht, tritt Preußen in diese ein.

Nach Orten, in denen die erforderlichen Kasernirungs-Einrichtungen nicht vorhanden sind, wird nur aus besonders dringenden Gründen eine ständige Garnison verlegt werden.

Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 13. Juni 1871.

Das Großherzoglich Hessische Kontingent tritt vom 1. Januar 1872 in den Etat und in die Verwaltung des Reichsheeres und zwar speciell in die der Preußischen Armee. Es verbleibt als geschlossene Division — bis zu einer etwaigen anderweitigen Verständigung — in dem Verband des K. Preußischen XI. Armee-Corps. Der Divisions-Kommandeur fungirt gleichzeitig als Kontingents-Kommandeur. Die Regimenter ꝛc. behalten die bisher geführten Fahnen oder Standarten und verbleiben die Inhaberstellen wie bisher den Regimentern. Das Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamte wird auf Se. M. den Kaiser übertragen. Die von Sr. Majestät ernannten Offiziere ꝛc. erhalten zugleich Patente von Sr. K. H. dem Großherzoge und führen, so lange sie dem Kontingent angehören, das Prädikat „Großherzogliche". Die Offizier-Corps werden nicht aufgelöst und unterliegen nur den gewöhnlichen allmähligen Aenderungen.

In der bisherigen Uniform und den Uniformsabzeichen der Offiziere ꝛc. des Kontingents wird, sofern nicht Se. K. H. der Großherzog Annäherung an die Preußischen Muster verfügen, nichts geändert; jedoch ist schon jetzt bestimmt, daß die Preußischen Gradabzeichen eingeführt und die Uniform der Generale und Generalstabs-Offiziere den bezüglichen Preußischen Mustern entsprechen sollen. Sämmtliche Offiziere ꝛc. tragen Schärpe, Portepee ꝛc. in den Landesfarben und behalten dieselbe Bewaffnung wie bisher. An den Helmen tragen alle Angehörigen des Kontingents ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die einem anderen Bundesstaate angehörenden Militairpersonen und Beamten zugleich die Landeskokarde ihres Heimathsstaates.

Das Großherzogthum Hessen bildet in Rekrutirungs- und Landwehr-Angelegenheiten einen Ergänzungsbezirk. Die bereits eingeführten Bestimmungen der Preußischen Mili-

tairgesetzgebung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß an Stelle des Großherzoglichen Kriegs-Ministeriums das Preußische tritt.

Diese Bestimmungen (Art. 5 der Konvention vom 7. April 1867) lauten:

In dem Großherzogthum Hessen ist mit Ausschluß der Militair-Kirchen-Ordnung die gesammte Preußische Militair-Gesetzgebung bis zum 1. Oktober d. J. einzuführen und zwar sowohl die Gesetze selbst als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Rescripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom gleichen Tage, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden ergangenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, über Mobilmachung etc., sowie auch über Organisation, Gliederung, Ausbildung, über den Ersatz des Offizier-Corps und über das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

Militair-Konventionen derjenigen Staaten, welche sich näher an Preußen angeschlossen haben.

Es sind dies: 1) Sachsen-Weimar, 2) Sachsen-Meiningen, 3) Sachsen-Coburg-Gotha, 4) Sachsen-Altenburg, 5) Schwarzburg-Rudolstadt, 6) Reuß älterer Linie, 7) Reuß jüngerer Linie — durch die gemeinsame Konvention vom 26. Juni 1867 — und 8) Anhalt, durch die Konvention vom 28. Juni 1867.

Aus dem Kontingent von Sachsen-Weimar wird das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), aus den Kontingenten von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha wird das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95, aus denen der ad 4—7 genannten Staaten wird das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96, aus dem von Anhalt wird das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 gebildet.

Diese vier in Preußischer Normal-Stärke formirten Regimenter bleiben in gewöhnlichen Verhältnissen in den heimathlichen Garnisonen und tragen am Helm ihre Landes-Kokarde und ihr Landes-Wappen resp. ein anderes Abzeichen. Die Offiziere haben Schärpe und Portepee in den Bundes-Farben.

Die Ernennung aller Offiziere, Portepeefähnriche und oberen Militair-Beamten der genannten Regimenter wird ebenso, wie deren etwaige Versetzung in die Preußische Armee direkt von dem Bundesfeldherrn verfügt, wobei jedoch die Wünsche des Landesherrn thunlichst Berücksichtigung finden sollen.

Nach der Allerh. Ordre vom 14. November 1867 sollen die Kommandos der vorgenannten 4 und der 2 Oldenburgischen Regimenter und der entsprechenden Landwehr-Bataillone die Bezeichnung: „Königlich Preußisches Kommando (Bezirks-Kommando) des . . .“ führen.

Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche auf die Stellung eines besondern Kontingents derart verzichtet haben, daß ihre Kontingente ganz in die Preußische Armee aufgehen.

Es sind dies: 1) Oldenburg, durch Konvention vom 15. Juli 1867. 2) Schwarzburg-Sondershausen, durch Konvention vom 28. Juni 1867. 3) Schaumburg-Lippe, durch Konvention vom 30. Juni 1867. 4) Lippe, durch Konvention vom 26. Juni 1867. 5) Lübeck, durch Konvention vom 27. Juni 1867. 6) Bremen, durch Konvention vom 27. Juni 1867. 7) Hamburg, durch Konvention vom 23. Juli 1867 und 8) Waldeck, durch Konvention vom 6. August 1867.

Gegen Stellung der wehrpflichtigen Mannschaft dieser Staaten und gegen Zahlung der verfassungsmäßigen Pauschal-Beträge übernimmt Preußen alle dem Ordinarium des Bundes-Kriegswesens zufallenden bundesgesetzlichen Leistungen derselben.

Militair-Konventionen mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 und mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vom 9. November 1868.

Dieselben enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Der Großherzog überträgt dem Bundesfeldherrn das Recht, für die Mecklenburg-Schwerinschen Truppen, resp. für das Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzsche Infanterie-Bataillon die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister zu ernennen, zu befördern, zu versetzen (auch in Preußische Truppentheile und umgekehrt) und zu verabschieden.

Die im Kontingent der gedachten Großherzogthümer dienenden Preußischen Offiziere führen jedoch während dieser Zeit ausschließlich das Prädikat „Großherzogliche", tragen auch die jetzt dort bestehenden Uniformen und Abzeichen (Schärpen, Portepees, Kokarden ꝛc.)

Nach Artikel 4 der beiden Konventionen sollen die in Folge von Versetzungen vorkommenden Kosten wie folgt liquidirt werden: Versetzungs- und Umzugskosten liquidirt der Truppentheil, zu dem die Versetzung stattgefunden hat, Miethsentschädigungs-Kosten der Truppentheil von dem die Abgabe des versetzten Offiziers ꝛc. erfolgt ist.

Besondere administrative Bestimmungen:

Verwaltung. Die Militair-Verwaltung der Bundes-Kontingente ist vertragsmäßig auf Preußen übergegangen, nur dem Königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen, sowie dem Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingent ist die Selbstverwaltung verblieben — dem Großherzoglich Hessischen Kontingent nur noch bis zum 1. Januar 1872.

Marschwesen. Das Kriegs-Ministerium hat sich zur Behebung etwaiger Ungewißheiten veranlaßt gesehen, darauf aufmerksam zu machen, wie es nach Artikel 63 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und nach Einführung der Preußischen Militair-Gesetzgebung, namentlich der Bestimmungen über Servis- und Einquartierungswesen, Verabreichung von Natural-Verpflegung und Vorspann im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes resp. im Sinne des §. 5. der Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 7. April 1867 keinem Zweifel unterliegt, daß das gesammte Bundesgebiet, wie in allen übrigen militairischen Beziehungen so auch in Bezug auf das Marschwesen eine territoriale Einheit bildet, welcher sich in Folge der vorangeführten Konvention auch das links des Mains gelegene Gebiet des Großherzogthums Hessen anschließt. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß es bei Märschen von Bundestruppen aus dem Gebiete eines Bundesstaates in oder durch dasjenige eines anderen resp. des genannten Großherzogthums nicht mehr, wie früher, besonderer Verhandlungen zwischen den betreffenden Staats-Regierungen bedarf, sondern daß es genügt, wenn künftig in Bezug auf derartige Truppen-Märsche die betreffenden Militair-Behörden der gesammten Bundes-Armee mit den betheiligten Civilbehörden im ganzen Bundesgebiet lediglich wegen der zur Ausführung des Marsches selbst erforderlichen Maßnahmen in analoger Weise, wie bisher innerhalb des Preußischen Staatsgebiets geschehen, direkt in Verbindung treten. Die bisher mit verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes bestandenen Etappen-Konventionen sind als durch die Bundesverfassung außer Kraft gesetzt anzusehen. (M. Ok. O. vom 16. Juni 1868.)

Bayern, Württemberg und Baden haben sich damit einverstanden erklärt, die Naturalverpflegungs- und Einquartierungskosten für die den Sanitätszügen beigegebenen Kommandos in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der Kriegsgefangenen-Transporte vereinbart worden ist, gegenseitig ohne Aufrechnung zu übernehmen. (Kr. M. v. 24. Aug. 1871.)

In Betreff der **Verpflegung** ꝛc. der Offiziere und Mannschaften, welche von den zur Deutschen Bundes-Armee gehörigen nichtpreußischen Truppen mit selbstständiger Verwaltung zu den unter Preußischer Verwaltung stehenden höheren Militair-Bildungs-Anstalten und sonstigen militairischen wissenschaftlichen und technischen Instituten *) kommandirt sind, besteht folgendes Verfahren:

*) Die Kriegs-Akademie, die Kriegsschulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die Militair-Schieß-Schule, die Central-Turnanstalt, das Militair-Reit-Institut, die Artillerie-Schieß-Schule und das Lehr-Infanterie-Bataillon.

Die Offiziere erhalten ihr Gehalt und die an dem Orte des betreffenden Instituts ꝛc. nach Preußischem Reglement zuständige Servis-Kompetenz und die kommandirten Mannschaften ihre Löhnungs-, Bekleidungs- und Servis-Kompetenz nebst dem extraordinairen Verpflegungs-Zuschuß von ihrem Truppentheil gezahlt. Und zwar kann die Uebersendung dieser Beträge nach Wahl des Truppentheils an die Kommandirten direkt oder durch Vermittelung des Instituts erfolgen. Nur an die zur Kriegs-Akademie Kommandirten müssen die Zusendungen direkt, dagegen für die zu den Kriegsschulen Kommandirten ausschließlich an die Schule stattfinden.

Die zuständige Rations- resp. Brot-Kompetenz wird durch Vermittelung der betreffenden Institute aus dem am Orte befindlichen Magazin resp. von den betreffenden Lieferungs-Unternehmern gegen Erstattung der durch das Armee-Verordnungs-Blatt publicirten Normpreise, gewährt.

Die nach den bezüglichen Etats an kommandirte Preußische Offiziere ꝛc. etwa zu gewährenden Zulagen werden auch den Offizieren ꝛc. der gedachten Kontingente für Rechnung der betreffenden Institute gezahlt. (A. K. O. v. 23. Novbr. 1867.)

Die Kommandos resp. Direktionen der gedachten Anstalten sind angewiesen, die für die Rations- und Brot-Kompetenz zu berechnenden Beträge vierteljährlich bei der Corps-Intendantur, mit welcher sie abrechnen, zur Liquidation zu bringen. Die Intendanturen haben demnächst die festgestellten Liquidationen den betheiligten fremdherrlichen Regierungen oder Behörden zur direkten Erstattung der liquidirten Beträge zu übermitteln. (A. K. O. v. 27. Juni 1868.)

Die an **Heerespflichtige**, welche zu Preußischen Truppen einberufen werden, seitens der Truppen der nicht in die Preußische Verwaltung aufgenommenen Kontingente der Bundes-Armee oder von Kommunen der betreffenden Staaten, also: des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vorschußweise gezahlten Marschkompetenzen sind von dem Truppentheil der Einberufenen zu erstatten. (M. Dek. D. v. 5. Okt. 1870. A. V. B. S. 172.)

Verpflegung erkrankter Militairpersonen der zum Bunde resp. nicht zum Bunde gehörigen deutschen Staaten in den Lazarethen.

Erkrankte Offiziere und Soldaten derjenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit welchen wegen Uebernahme der Militair-Verwaltung durch Preußen Konventionen nicht abgeschlossen sind, werden geeignetenfalls gegen die im Erlasse v. 19. Sept. 1867 festgesetzte Vergütung von 12 Sgr. pro Mann und Tag für Verpflegung und Behandlung, — einschließlich für Arzneien, jedoch ausschließlich Krankenlöhnung und Beerdigungskosten, — in Preußische Militair-Lazarethe aufgenommen. Unter gleichen Bedingungen finden auch Offiziere und Soldaten des Norddeutschen Bundes in den Militair-Lazarethen jener Staaten Aufnahme. Die in Rede stehende Vergütung ist seitens der betheiligten Lazarethe von den Truppentheilen, welchen die betreffenden Kranken angehören, direkt einzuziehen. Für die Verpflegung ꝛc. von Militairs der nicht zum Bunde gehörigen deuschen Staaten in Preußischen Lazarethen ist von diesen die gleiche Vergütung bei den Intendanturen zu liquidiren, welche die eingegangenen Liquidationen in zwei jährlichen Terminen, bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres, dem Militair-Oekonomie-Departement zur weitern Veranlassung vorzulegen haben. (M. Oek. D. v. 21. Novbr. 1867. A. V. Bl. S. 155.) Die für revierkranke Mannschaften der in diesem Erlaß bezeichneten Staaten erforderlichen Medikamente sind von den zur Behandlung requirirten Militair-Aerzten für Rechnung der betreffenden Garnison-Lazarethe aus Civil-Apotheken zu verschreiben, und von den Intendanturen unter Beifügung der Recepte nach den Taxpreisen zur Liquidation zu bringen. (M. Medz. A. v. 13. Decbr. 1869. A. V. B. S. 224.)

(Druck von Franz Krüger in Berlin.)

III. Ergänzungen zum zweiten Bande.

Geld- und Materialien-Verkehr.

Münzen (Seite 4). Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871. (R. G. B. S. 404.)

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgeprägt werden. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt. Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark sollen ferner ausgeprägt werden: Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes $69\frac{3}{4}$ Stück ausgebracht werden.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der süddeutschen Währung, der lübischen oder hamburgischen Courantwährung oder in Thalern Gold bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird: das 10 Mark-Stück zum Werthe von $3\frac{1}{3}$ Thaler oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark $5\frac{1}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Courantwährung, $3\frac{1}{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung; das 20 Mark-Stück zum Werthe von $6\frac{2}{3}$ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark $10\frac{2}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Courantwährung, $6\frac{2}{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung. Im Uebrigen siehe das Gesetz*).

Maaße und Gewichte (S. 6). Die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte ergiebt die Beilage zu Nr. 27 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1871.

Kontrakts-Abschlüsse (S. 15). Es ist bestimmt, daß im Ressort des Allgemeinen Kriegs-Departements (siehe dessen Verf. v. 2. Dezbr. 1871) ein Verzicht auf Beschreitung des Rechtsweges bei Differenzen über die Erfüllung kontraktlicher Stipulationen in keinem Kontrakte vorzubedingen sei.

Zahlungs-Autorisationen (S. 20). Zur Sicherung der Innehaltung der Etatsgrenzen und der ratenweisen Eintheilung der Etatssummen sollen alle Zahlungs-Anweisungen zunächst den Corps-Zahlungs-Stellen zugehen, welche die etwa erforderliche Anweisung an die betreffende Regierungs-Hauptkasse zu erlassen haben. (Finanz-Min. vom 26. August 1868.)

Kautionsleistung (S. 23). Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und Marine-Verwaltung angestellten Beamten vom 5. Juli 1871 (R. G. B. S. 308). Danach haben Kautionen zu leisten:

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee:

1. General-Militair- und General-Kriegs-Kasse: Rendanten 6000 Thlr., Oberbuchhalter und Kassirer ein einjähriges Diensteinkommen, Kassendiener ein halbjähriges Diensteinkommen; Militair-Pensions-Kasse: Rendant 3000 Thlr., Kontroleur ein einjähriges Diensteinkommen; Kriegs-Zahl-Amt, einschließlich Militair-Pensionszahlstelle (Königreich Sachsen): Rendant (Kriegszahlmeister) 3000 Thlr.

*) Das Deutsche Reich hat die Münzgesetzgebung, aber das Münzregal, das Recht, aus edlen Metallen Münzen zu prägen, haben die Deutschen Regierungen behalten.

2. Militair-Magazin-Verwaltungen: Proviantmeister mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thlr. und darüber 3000 Thlr., mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thlr, sowie für die Reserve-Magazin-Rendanten und Depot-Magazinverwalter ein zweijähriges Diensteinkommen, Kontroleure und Backmeister ein einjähriges Diensteinkommen.

Montirungs-Depots: Rendanten mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thlr. und darüber 3000 Thlr., mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thlr. ein zweijähriges Diensteinkommen; Kontroleure ein einjähriges Diensteinkommen.

4. Garnisonverwaltungen: Garnison-Verwaltungen in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thlr. und darüber 3000 Thlr. mit weniger als 900 Thlr. ein zweijähriges Diensteinkommen; Garnison-Verwaltungsbeamte in nicht selbstständigen Stellungen ein einjähriges Diensteinkommen.

5. Lazareth-Verwaltungen: Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren ein einjähriges Diensteinkommen.

6. Medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms Institut: Rendanten 3000 Thlr.

7. Remonte-Depots: Remonte-Depot-Administratoren 3000 Thlr., interimistische Vorstände der Remonte-Depots ein zweijähriges Diensteinkommen.

8. Invaliden-Institute: Rendanten des Invalidenhauses in Berlin und Stolp mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thlr. und darüber 3000 Thlr., mit weniger als 900 Thlr. — ein zweijähriges Diensteinkommen; Inspektor des Lazareths im Invalidenhause in Berlin ein einjähriges Diensteinkommen.

9. Technische Institute der Artillerie: Rendanten der Artillerie-Werkstätten und Pulverfabriken ein zweijähriges Diensteinkommen, Materialien- und Fabrikaten-Verwalter bei den Artillerie-Werkstätten ein einjähriges Diensteinkommen.

10. Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten: Kadettenhäuser — Rendanten mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thlr. und darüber 3000 Thlr., mit weniger als 900 Thlr. ein zweijähriges Diensteinkommen; für sonstige Beamte bei dem Kadettenhause in Berlin — Verwalter, Rechnungsführer bei der Bekleidungs-Kommission und Kassendiener 300 Thlr.; bei den übrigen Kadettenhäusern — Hausverwalter 200 Thlr, Verwalter 150 Thlr. Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg — Rendant mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thlr. und darüber 3000 Thlr., mit weniger als 900 Thlr. — ein zweijähriges Diensteinkommen; Inspektoren ein einjähriges Diensteinkommen. Soldatenkinderhaus in Stralsund — Rendant, ein einjähriges Diensteinkommen. Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen) — Inspektor ein einjähriges Diensteinkommen. Garnison-Schule in Potsdam — Rektor als Rendant 300 Thlr. Kriegs-Akademie — Rendant ein zweijähriges Diensteinkommen.

11. Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist — den zweijährigen Betrag der Vergütung.

B. Bei den Feld-Verwaltungen.

1. Feld-Kriegskasse: Kriegszahlmeister 3000 Thlr., Kassirer und Buchhalter 1000 Thlr., Kassendiener 150 Thlr.

2. Feld-Proviant-Aemter: Feld-Oberproviantmeister, Feld-Proviantmeister und Feld-Magazin-Rendanten 1600 Thlr. Feld-Magazin-Kontroleure 700 Thlr. Feld-Backmeister 350 Thlr.

3. Feldlazarethe: Feldlazareth-Inspektoren und Feldlazareth-Rendanten bei den Feld-Lazarethen, stehenden Kriegslazarethen und Lazareth-Reserve-Depots — ein zweijähriges Diensteinkommen.

C. Im Bereiche der Marine-Verwaltung.

Marine-Rendanten mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thlr. und darüber 3000 Thlr. unter 900 Thlr. ein zweijähriges Diensteinkommen; ebenso Garnison-Verwaltungsbeamte in selbstständigen Stellungen; in nicht selbstständigen Stellungen, sowie Marine-Kontroleure und Lazareth-Inspektoren ein einjähriges Diensteinkommen, Verwalter des Schiffslazareth-Depots in Kiel und Kassendiener ein halbjähriges Diensteinkommen. (Art. 2.)

Bei der Anstellung der Beamten, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stand sind, kann denselben von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei Unterbeamten und kontraktlichen Dienern nicht weniger als ein bis drei Thaler monatlich, bei anderen Beamten nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen.

Auf Beamte in Rendanten- oder in Vorstands-Stellungen, sowie auf solche Beamte, deren Kaution den einjährigen Betrag ihres Diensteinkommens übersteigt, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Art. 3.)

Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung der diese Gehaltsverbesserung bildenden Beträge aufgebracht werden. (Art. 4.)

Soweit einzelne Beamte vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen. (Art. 5.)

Beamte, welche in dem im §. 16 Satz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1870 (B. G. B. S. 161) bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten. (Art. 6.)

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Art. 3—6) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Gehaltsüberhebungen (S. 35). Die ratenweise Zurückzahlung überhobener Geldbeträge hat der kommandirende General in Friedens- und Feldverhältnissen zu genehmigen. (M. Oek. D. v. 28. Septbr. 1871.)

Geldverpflegung.

Gehaltssätze (S. 98). Die Gehälter der Hauptleute und Rittmeister II. Klasse bei allen Waffen und in allen Stellen, somit auch in Adjutantenstellen und bei den Strafabtheilungen, ferner die Gehälter der Hauptleute III. Klasse bei der Artillerie, sowie der 1. Train-Depot-Offiziere (mit 720 Thlr. Gehalt) und die Gehälter der 2. Train-Depot-Offiziere sind vom 1. Januar 1872 ab um je 120 Thlr. jährlich erhöht worden. (Kr. M. 7. Januar 1872.)

Die Zahlmeister erhalten von demselben Zeitpunkte ab die Gehälter von jährlich 450 Thlr., 550 Thlr., 600 Thlr., 650 Thlr. und 750 Thlr. (M. Oek. D. vom 3. Jan. 1872.)

Löhnungssätze (S. 102). Die Löhnung der Büchsenmacher bei den Truppen ist um 25 Thlr. und die der Regimentssattler bei den Kavallerie-Regimentern um 12 Thlr. jährlich ebenfalls vom 1. Januar 1872 ab erhöht. (A. K. D. v. 16. Jan. 1872.)

Zulagen (S. 138). Die nach der Allerh. Ordre vom 28. Septbr. 1865 an Militair-Aerzte zu gewährenden Zulagen für Mitwahrnehmung vakanter Stellen sind von denjenigen Truppentheilen zur Liquidation zu bringen, welchen die betreffenden Aerzte angehören und zwar belegt mit einem Attest der Truppen, bei welchen die etatsmäßigen Aerzte manquiren. (M. Oek. D. v. 19. Januar 1866.)

Krankenlöhnung (S. 123). Dieselbe beträgt für Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister vom 1. Januar 1872 ab täglich 3 Sgr. (Kr. M. vom 22. Dezember 1871.)

Schießprämien-Medaillen (S. 151). Dieselben werden im Werthe von 3 Thlr., 2 Thlr. und 1½ Thlr. von der General-Militair-Kasse den Truppen, auf deren direkte Anträge, verabfolgt. (A. K. D. v. 9. August 1871. A. V. B. S. 202.)

Offizier-Tischgeld (S. 155). Dasselbe ist den in Folge des Krieges zu den Fortifikationen 2c. einbeorderten Landwehr-Offizieren, auch wenn der Eintritt oder das Ausscheiden im Laufe des Monats erfolgt, im vollen Monatsbetrage von 3 Thlr. zu gewähren. (M. Oek. D. v. 18. Dezbr. 1871.)

Unterstützungen, laufende für Familien während des Krieges (S. 167). Den nach dem Reglement vom 13. August 1855 zur Brotunterstützung berechtigten Frauen und Kindern dürfen vom 1. Januar 1872 ab monatlich 4 und 2 Brote à 3 Kilogramm verabreicht werden, an deren Stelle event. resp. 8800 und 4400 Gramm Mehl zu treten haben. Statt ½ Klafter sind 1,7 Kubikmeter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat zu gewähren. (M. Oek. D. v. 22. Dezbr. 1871.)

Das Gesetz wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve v. 8. April 1868 ist nach dem Gesetz v. 22. Novbr. 1871 (R. G. B. S. 399) im Großherzogthum Baden eingeführt.

Naturalverpflegung.

Beschaffung der Naturalien (S. 177). Zusammenstellung der in Folge Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868, sowie der durch Allerh. Ordre v. 7. Septbr. 1871 angeordneten Brotverpflegung vom 1. Januar 1872 ab eintretenden Aenderungen der Dienstordnung für die Militair-Magazin-Verwaltungen. (M. Oek. D. v. 21. Novbr. 1871.)

An Ankaufs-Tantième bei freihändigen Ankäufen wird gewährt: a) als Entschädigung für Unkosten ¼ Pf. pro Centner Roggen oder Weizen, ⅓ Pf. pro Centner Hafer, 1 Pf. pro Centner Heu oder Stroh; b) als Vergütung im Uebrigen: 1 Pf. pro Centner Roggen oder Weizen, 1½ Pf. pro Centner Hafer, 2 Pf. pro Centner Heu 1½ Pf. pro Centner Stroh. Im Uebrigen bleiben die Grundsätze über die Gewährung der Tantième unverändert*).

Für den Haferankauf bei den Magazin-Verwaltungen gilt ein Minimalgewicht von 22 Kilogramm pro Neuscheffel als Richtschnur. Hierbei ist darauf zu halten, daß bei der Verabreichung an die Truppen ein Gewicht des Hafers von 22,7 Kilogramm pro Neuscheffel nach Maßgabe der Ernteresultate erreicht wird.

Die Einnahmen und Ausgaben von Körnerfrüchten erfolgen nach Gewicht.

Die Aufschüttung des Getreides hat je nach den lokalen und Zeitumständen bis zu 1 Meter Höhe zu erfolgen.

Zur kubischen Vermessung von Getreide und Mehl ist künftig ein 3 oder 4 Meter langer, am Ende in Centimeter eingetheilter Maßstab, resp. für die Höhenmessung ein in Centimeter abgetheilter etwa 1½ Meter langer Maßstab zu verwenden. Länge und Breite einer Scheibe sind bis auf ein volles Centimeter, die Höhe bis auf ein halbes Centimeter genau zu ermitteln. Im Uebrigen bleibt das Verfahren das bisherige. Die Durchschnitte der Länge, Breite und Höhe mit einander multiplicirt ergeben, nach Abzug des Kubikinhalts der im Getreide ꝛc. stehenden Pfeiler, den Inhalt der betreffenden Scheibe in Kubikmetern und deren Decimalen. Der zwanzigfache Betrag dieser Kubikmeter ergiebt den Inhalt der Scheibe in Neuscheffeln und diese Scheffelzahl, mit dem sorgfältig zu ermittelnden Durchschnittsscheffelgewicht multiplizirt, führt zu dem Gesammtgewicht der Scheibe.

Brot (S. 184). Die Brotverpflegung darf nach folgenden Normen in Ansatz kommen:

1. Der Satz der täglichen Brotportion des Soldaten ist vom 1. Januar 1872 ab von 1 Pfd. 12 Loth jetzigen Gewichts auf 1½ Pfd. = 750 Gramme resp. die Portion von 1 Pfd. 26 Loth jetzigen Gewichts auf 2 Pfd. = 1000 Gramme zu erhöhen.

2. Zugleich darf die Verwendung eines aus einem Theil Weizen und drei Theilen Roggen zusammengesetzten Brotmaterials, welchem bei einer gleichzeitigen feineren Vermahlung, als bisher üblich an Kleie beim Weizen 8 Prozent und beim Roggen 12 Prozent zu entziehen sind, zunächst in denjenigen Corps-Bezirken erfolgen, in welchen die Truppen bisher ähnliches Brot empfingen.

3. In den übrigen Corpsbezirken darf ein gleiches Brot, nach Anhörung der

---

*) Die seit der Verf. vom 10. Januar 1865 bestandene verschiedenartige Normirung der „Vergütung im Uebrigen" für Ankäufe von Produzenten und für solche aus zweiter Hand ist aufgehoben. (M. Oek. D. v. 11. Febr. 1872.)

General-Kommandos resp. nach stattgehabten Probeversuchen eingeführt werden, sobald die Bestände alter Art aufgebraucht sein werden. Auch darf in diesen Corpsbezirken statt des Brotes aus der Mischung von Weizen- und Roggenmehl, sofern die landesüblichen Gewohnheiten ein Bedürfniß dazu anerkennen lassen, ein Brot aus reinem Roggenmehl mit 15 Prozent Kleienauszug zur Verabreichung kommen. (A. O. v. 7. Septbr. 1871)*).

Die Brotportion für den Backmeister ist auf 1500 Gramm pro Tag normirt. (M. Oek. D. v. 21. Novbr. 1871.)

Die Brotportion für die Festungs-Baugefangenen ist auf 1200 Gramm festgesetzt. (M. Oek. D. 30. Septbr. 1871.)

Bei dem im Frieden zu 3 Kilogramm auszubackenden Brote darf der Gewichtsverlust bei 2 oder 3 Tage altem Brote 35 Gramm und bei älterem Brote 70 Gramm nicht übersteigen. (M. Oek. D. v. 21. Novbr. 1871.)

Bei dem im Feldverhältniß zu $1^1/_2$ Kilogramm auszubackenden Brote darf der Gewichtsverlust bis resp. $17^1/_2$ und 35 Gramm betragen**). (M. Oek. D. v. 8. Januar 1872. A. V. B. S. 10.)

Viktualien-Verpflegung (S. 186). In Folge der neuen Maaß- und Gewichtsordnung werden vom 1. Januar 1872 ab gewährt:***)

Die Viktualien-Portion besteht aus:	I. In gewöhnlichen Verhältnissen.	II. An den Tagen der Uebungen mit wechselnden Quartieren, in Lägern u. Bivouaks.	III. Im Feldverhältniß.
1. Fleisch:			
a) frischem oder gesalzenem Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) . oder	150	250	375 Gramm
b) geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch . . . . oder	—	—	250 „
c) Speck	—	—	170 „
2. Gemüse:			
a) Reis . . . . oder	90	120	125 „
b) ordinaire Graupe resp. Grütze . oder	120	150	125 „
c) Hülsenfrüchte . . . . . . oder	230	300	250 „ od. ebensoviel Mehl
d) Kartoffeln	1500	2000	1500 „
3. Salz	25	25	25 „
4. Kaffee, gebranntem	—	15	25 „
ungebranntem	—	—	30 „

*) Für die Bezirke des Garde- und 1. bis 11. Armee-Corps sind die Versuche angeordnet. Für die anzuwendende feinere Vermahlung ist ein Sichtetuch (Gaze) von 46 bis 48 Fäden auf den Preußischen Quadratzoll als genügend angenommen worden. (M. Oek. D. v. 28. Septbr. 1871.) Die Einführung des Brotes aus feinerem Material ist allgemein vom 1. Januar 1873 ab in Aussicht zu nehmen. (M. Oek. D. v. 8. Dezbr. 1871.)

**) Die Bestimmung über die Brotbackung aus dem feineren Brotmaterial ist vorbehalten. Die Gesammtquanta sind bei Broten in Stücken zu $1^1/_2$ Kilogramm auszudrücken.

***) Hinsichtlich der Friedensportion siehe die Verf. des M. Oek. D. v. 30. Septbr. 1871 und hinsichtlich der Feldportion die Verfügung desselben Departements v. 8. Januar 1872. (A. V. B. S. 9.) Nach letzterer sind die Gesammtquanta bei den trockenen Artikeln in Centnern, Kilogrammen und Grammen, bei den Flüssigkeiten in Litern auszudrücken.

Bei zuläſſiger Veränderung der Feld-Viktualien-Portion werden gewährt:

a) nach §. 28 des Reglements über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege (ſiehe S. 187) — 1170 Gramm Rüben, oder 125 Gramm Backobſt oder 340 Gramm Sauerkraut.

b) nach §. 29 ibid. — 0,1 Liter Branntwein, 170 Gramm Reis oder Graupe reſp. Grütze oder 340 Gramm Hülſenfrüchte oder 2000 Gramm Kartoffeln und 500 Gramm Fleiſch,

c) als Zuſatz §. 32 ibid. — 1 Liter Bier, 1/2 Liter Wein, 50 Gramm Butter, 50 Gramm Tabacf, 40 Gramm Kaffee,

d) §. 46 ibid. Anmerkung — bei Unterſuchungen und Arreſt, wenn warme Koſt aus der Arreſtanten-Löhnung zu beſchaffen iſt, 170 Gramm Fleiſch.

Rationsſätze (S. 197) welche in Folge der neuen Maaß- und Gewichtsordnung vom 1. Januar 1872 ab gewährt werden.

a) Garniſon-Ration (§. 76 des Reglts. über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden)

	ſchwere	4750 Gramm Hafer	2500 Gramm Heu, 3500 Gramm Stroh.
	mittlere	4400 „ „	
	leichte	4000 „ „	
b) Marſch-Ration:	ſchwere	5250 Gramm Hafer	1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh.
	mittlere	4900 „ „	
	leichte	4500 „ „	

c) Ration bei großen Uebungen (§. 79 ibid. bei den hier genannten Truppentheilen):

5650 Gramm Hafer	1500 Gramm Heu,
5000 „ „	1750 Gramm Stroh.

d) Remonte-Marſchration (§. 102 ibid.)

ſchwere	4500 Gramm Hafer	3500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh.
mittlere	4150 „ „	
leichte	3750 „ „	

e) Haferzuſchuß für die Remonten in der Garniſon (§. 103 ibid.):
zur ſchweren Ration 400 Gramm Hafer,
zur mittlern und leichten Ration 750 Gramm Hafer.
(M. Dek. D. v. 30. Septbr. 1871.)

f) Feldration (§. 64 Reglt. über die Naturalverpflegung der Armee im Kriege)
ſchwere 5650 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh,
leichte 5000 „ „ 1500 „ „ 1750 „ „

(Das Verhältniß des Futterwerths von Hafer zu demjenigen von Gerſte, Roggen ꝛc. iſt, ſtatt in Pfunden, in Kilogrammen auszudrücken.)

Beſondere Feſtſetzungen für Märſche (§. 65 ibid.) — 13 Liter Hafer für die ſchwere Portion und 11,5 Liter Hafer für die leichte Ration.

Bei Transporten auf Eiſenbahnen oder Dampfſchiffen (§. 67 ibid. u. S. 198) wird für jedes Pferd und jede Fahrt neben der Feld-Ration ein Zuſchuß von 1500 Gramm Heu, 1000 Gramm Stroh gewährt. Dauert die Fahrt aber 8 Stunden, ſo kann der Heuzuſchuß innerhalb jeder 24 Stunden der längern Fahrt um 3000 Gramm Heu erhöht werden.

(M. Dek. D. 8. Januar 1872. A. V. B. S. 9.)*)

Transport der Naturalien (S. 206). Die Vorſchrift, wonach die Artillerie die Fourage und das Brot in der Kantonnirung und namentlich während der Schießübungen bis auf die Entfernung einer Meile mit ihren Pferden ſelbſt anfahren muß, iſt in Erinnerung gebracht. Leere Wagen ſind von den bequartirten Ortſchaften gegen Vergütung eines Viertels der reglementsmäßigen Vorſpann-Entſchädigung zu ſtellen. (Kr. M. v. 9. Mai 1837.)

---

*) Die Geſammtquanta ſind in Centnern, Kilogrammen und Grammen (im Falle der Verausgabung des Hafers nach Maaß in Neuſcheffeln und Litern) auszudrücken.

Verpflegung der Mannschaften bei Einziehungen resp. Entlassungen.

Zuschüsse (S. 212.) Es ist allgemein, sowohl den nach den Nord- und Ostsee-Inseln zu entlassenden als auch den von denselben, als aus ihren Heimathsorten, einberufenen Heerespflichtigen neben dem reglementsmäßig zuständigen Marsch- 2c. Gelde ein Zuschuß in Höhe der tarifmäßigen, oder wo ein Tarif für die Strecke nicht bestehen sollte, der wirklich erforderlich gewesenen Kosten der Ueberfahrt per Dampfschiff oder Fähre auf der nächsten resp. billigsten Verbindungslinie zwischen der Küste und der betreffenden Insel zu gewähren. (M. Oek. D. v. 21. Oktober 1871.)

Führer von Rekruten- und Reservisten-Transporten, welche die nöthigen Vorschüsse aus der Kasse des eigenen Truppentheils empfangen haben, kehren nach Abgabe der Mannschaften resp. nach Auflösung des Transports sofort zu ihrem Truppentheil zurück, und legen bei diesem nach den Festsetzungen des §. 128 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten 2c. Rechnung, deren Betrag alsdann die betreffende Intendantur erstattet. (M. Oek. D. v. 21. Dezbr. 1869.)

Von der transportweisen Entlassung der Reserven des Garde-Corps ist ein für allemal Abstand genommen worden. (Kr. M. 27. August 1871.)

Verpflegung der Kriegs-Ersatztransporte (S. 218).

Die Bestimmungen des Kriegs-Geldverpflegungs-Reglements finden auch auf die Verpflegung der Kriegs-Reserve-Transporte analoge Anwendung. Das Reglement über die Verpflegung der Rekruten und Reservisten 2c. ist nur für die nach der Auskleidung in ihre Heimath entlassenen Mannschaften maßgebend. (M. Oek. D. 4. Dezbr. 1871.)

Verpflegung der Truppen in belagerten Festungen (S. 220.)

Die in Folge Einführung der neuen Maaß- und Gewichtsordnung eingetretenen Aenderungen des Reglements über die Verpflegung der Truppen 2c. in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen vom 17. Mai 1859 siehe Verfüg. des M. Oek. D. 11. Febr. 1872. (A. V. B. S. 49.)

Verpflegung der Militair-Sträflinge und Arbeitssoldaten (S. 226).

Hinsichtlich der nach dem Metermaaße umgearbeiteten vom 1. Januar 1872 an giltigen Bekleidungs-Etats für die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen und für die Militair-Sträflinge siehe die Verfüg. des Milit. Oek. Depts. v. 27. Febr. 1872. (A. V. B. S. 73.)

Bekleidung und Ausrüstung (S. 227.)

In Betreff derjenigen Abänderungen, welche die Tabelle II des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 durch die Einführung des metrischen Maaßes erleidet, siehe die bezügliche Zusammenstellung.

Anzug und Abzeichen des 14. Armee-Corps. (Kr. M. 27. Juni 1871. A. V. B. S. 154.)

Die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und Beamten beim 14. Armee-Corps tragen gelbe, beim 15. Armee-Corps hellblaue Schulterklappen an den Waffenröcken und Vorstöße an den Schulterklappen der Mäntel von gleicher Farbe. (M. Oek. D. 13. u. 31. Jan. 1872. A. V. B. S. 17. 37.)

Die durch Erlaß vom 11. März 1870 eingeführte neue, zum Umhängen eingerichtete Arznei- und Bandage-Tasche für Lazareth-Gehilfen hat eine Friedens-Tragezeit von 20 Jahren und eine Kriegs-Tragezeit von 5 Jahren. (M. Oek. D. 10. Jan. 1872. A. V. B. S. 12.)

Unterkunft (S. 293).

Garnison-Bauwesen. Für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen gilt der Neuabdruck der bezüglichen allgemeinen Geschäftsordnung vom 20. Novbr. 1862 mit den Abänderungen. (A. K. D. 16. Febr. 1872.)

Bauliche Unterhaltung 2c. der Dienstwohnungen (S. 296). Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in den verschiedenen Ressorts der Militair-Verwaltung ist bestimmt, daß die wohnliche Instandhaltung der den servisberechtigten Offizieren und Militair-Beamten unter Einbehalt des entsprechenden Servistheiles überlassenen Dienstwohnungen — gleichviel ob der Anspruch auf letztere ein bedingter oder unbedingter — allgemein nach den Bestimmungen im §. 246 der Geschäfts-Ordnung für das Garnison-Bauwesen stattzufinden hat. Die Kosten der Schornsteinreinigung und der inneren Reinigung der Züge in den Kachelöfen der qu. Wohnungen sind ohne Ausnahme auf die betreffenden Verwaltungs-Fonds zu übernehmen. (Kr. M. 6. Novbr. 1871. A. V. B. S. 305.)

Kirchen. Wo es auf Anschaffung von Geräthschaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchengebäude ankommt, dürfen die Ausgaben, soweit diese nicht zu den gewöhnlichen feststehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autorisation bestritten werden können, nicht eher gemacht werden, als bis solche von der Intendantur des Corps genehmigt worden sind, da es derselben obliegt, die Zulässigkeit nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen und festzustellen, oder aber, wo diese Vorschriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechtfertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegs-Ministerium einzuholen (§. 116. Milit. Kirch. Ordn.).

Kirchenbücher. Dieselben bestehen in einem Taufregister, einem Trauregister, einem Todtenregister und einem Konfirmandenregister. Die zuerst genannten drei Register sollen von den Militairpfarrern, sowie von den mit der Seelserge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen doppelt und für jeden zur ihrer Gemeinde gehörenden für sich bestehenden Truppentheil besonders geführt werden (§. 76. Milit. Kirch. Ordn.). Diese Bücher sind für einen Zeitraum von 25 Jahren anzulegen (Feldprobst d. Armee 1. Febr. 1838). Zur Anweisung der Kosten sind die Intendanturen autorisirt. Die Special-Liquidationen sind außer dem Attest über die Nothwendigkeit der Anschaffung noch mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Bücher nicht wohlfeiler zu beschaffen gewesen. Kosten für Copialien, Liniiren 2c. werden nicht gewährt, da solche Arbeiten dem Küster obliegen, wofür er die Stolgebühren bezieht. (M. Oek. D. v. 23. Decbr. 1836.)

Brennmaterial (S. 323)*). Bei der Heizung mit weichem Holze besteht die einfache Feuerungsportion aus 16,4 Stücken. Bei Berechnung der Portionen ist das Kubikmeter Holz (also 1 Meter lang, 1 Meter hoch und 1 Meter Klobenlänge) zu 36 Kloben angenommen worden. Jede Klobe wird durch 3 Schnitte in 4 Klötze getheilt und jeder Klotz in 5 Stücke gespalten, so daß also die Klobe 20 und das Kubikmeter Holz 36 mal 20 oder 720 Stücke giebt. Bei nicht reiner Holzfeuerung, findet die Eintheilung der Klobe in 40 Stücken statt, indem jeder Klotz in 10 Stückchen gespalten wird, so daß das Kubikmeter Holz 36 mal 40 oder 1440 Stückchen giebt. Ein Kubikmeter weiches Holz ist in seiner Feuerungskraft durchschnittlich $^2/_3$ Kubikmetern harten Holzes gleich.

Insofern es sich um die Anwendung der Steinkohlenfeuerung handelt, wird von den General-Kommandos auf Grund der vorangegangenen Ermittelungen die einfache Feuerungsportion normirt in den Grenzen des Einheitssatzes von 6,3 Pfd. Steinkohlen nebst Zündmaterial, welches letztere, wenn es aus Holz besteht, das Quantum von 1 Stück Weichholz oder $^2/_3$ Stück Hartholz resp. 2 Stückchen Weichholz oder $1^1/_3$ Stückchen Hartholz (die Klobe zu 20 Stück resp. 40 Stückchen gerechnet) pro Portion nicht überschreiten darf.

Ein anderes Zündmaterial ist als Bestandtheil der Feuerungs-Portion nur zulässig, soweit ein solches in einzelnen Garnisonen ortsüblich und nachweislich nicht theurer ist, als die Kosten des vorgenannten Holzquantums im günstigsten Falle betragen würde.

---

*) Hinsichtlich der Abänderungen, welche in Folge der mit dem 1. Januar 1872 eingeführten Maaß- und Gewichts-Ordnung in der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten nebst den dazu gehörigen Nachträgen nothwendig gewesen sind, siehe die bezügliche Zusammenstellung.

Bei anderen Surrogaten als Steinkohle und über die vorstehend erwähnten Maximalsätze hinaus bleibt die Normirung der einfachen Feuerungs-Portion dem Militair-Oekonomie-Departement vorbehalten.

Auf Grund der normirten Einheitssätze und des obigen Normal-Etats fertigen die Garnison-Verwaltungen detaillirte Nachweisungen von den in Surrogaten gewährten Feuerungsportionen an, welche seitens der betreffenden Corps-Intendantur bestätigt und von dieser dem Rechnungshof zur Benutzung bei der Rechnungsrevision mitgetheilt werden.

Die Feuerungs-Materialien-Deputate werden vom 1. Januar 1872 ab gewährt: für einen Garnison-Verwaltungs-Direktor 25; für einen Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor, einen Garnison-Verwaltungs- oder selbstständigen Kasernen-Inspektor 20; für einen nicht selbstständigen Kasernen-Inspektor 15; für einen Kasernen-Wärter 10 Kubikmeter Weichholz resp. dafür im Sinne des §. 280 der Garnis. Verw. Ordn. die ortsüblichen Surrogate, wie sie dem kasernirten Militair gewährt werden.

Erleuchtungsmaterial (S. 325). Vom 1. Januar 1872 ab erhalten die Kasernenwärter 8 Kilogramm oder 16 Pfd. Rüböl und für eine Lampe in den Kasern-Stuben in Berlin, Potsdam und Charlottenburg werden pro Jahr 17 Pfd. 40 Neuloth gewährt. (M. Oek. D. 10. Okt. 1871.)

Reinigungsmaterialien (S. 328). Sand — für eine Stube von 1 bis 8 Mann 3,5 Liter, 9—16 Mann 7 Liter ꝛc. Für eine Kasernen-Wachtstube sowie für die mit Militair besetzten Stadt- und Thorwachen kleine und mittlere 3,5 Liter, für eine große Wache täglich 7 Liter. Für einen Speisesaal für eine bis zwei Kompagnien oder Eskadrons täglich 3,5 Liter; zum Bestreuen der Flure ꝛc. täglich für jedes Kompagnie- und Eskadron-Revier 7 Liter.

Füllungsmaterial (S. 328). Der Zusatz an Haaren bei der Umpolsterung einer Kopfmatratze beträgt statt 28 Loth — 47 Dekagramm oder Neuloth.

Quartierleistung (S. 329). Wegen Einführung des Gesetzes ꝛc. über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht und die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden in Elsaß-Lothringen siehe Allerh. Ordre v. 5. Febr. 1872. (A. V. B. S. 45.)

Nachdem durch das Gesetz v. 22. Novbr. 1871 (R. G. B. S. 400) das Quartierleistungs-Gesetz für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 25. Juni 1868 in dem Großherzogthum Baden eingeführt worden ist, wird als Ergänzung der Beilage B. der Ausführungs-Instruktion v. 31. Dezbr. 1868 zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, daß die obere Leitung des Marschwesens in Baden resp. die Ausstellung der Marschrouten den Landes-Kommissären zusteht und die örtliche Zuweisung der Quartiere und Marschbedürfnisse durch die Gemeinderäthe resp. Bürgermeister und Bezirksämter vermittelt wird. (M. Oek. D. 21. Jan. 1872. A. V. B. S. 18.)

Servis. Geschäftszimmer (S. 340). In den Fällen, wo in Kasernen ꝛc. disponible Räumlichkeiten zur Benutzung als Geschäftszimmer in natura überwiesen worden sind, darf auf Verlangen auch das dem kubischen Raum der betreffenden Lokale entsprechende Feuerungs-Material, sowie das Erleuchtungs-Material, letzteres in Grenzen des Satzes für kasernirte Schreiber und nur für die etatsmäßige Anzahl derselben, aus Garnison-Verwaltungs-Beständen in natura verabreicht werden. In Fällen dieser Art würde nur das für die Ausstattung des Geschäftszimmers resp. die Unterhaltung desselben bestimmte $1/6$ des jährlichen Geschäftszimmer-Servises zu gewähren sein. Ueber obige Grenzen hinausgehende Ansprüche können keine Berücksichtigung finden. (M. Oek. D. 31. Jan. 1872. A. V. B. S. 38.)

Vice-Feldwebel empfangen bei Beförderungen, da eine Aenderung in dem Löhnungsbezuge nicht eintritt, den Servis der höhern Charge stets vom Tage der Beförderung ab. (M. Oek. D. 29. Novbr. 1871.)

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind in Bezug auf die Servis-Kompetenz nach den Bestimmungen des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 im Allgemeinen als Naturalquartier-Empfänger zu behandeln. Solange dieselben bis zu ihrer Invalidisirung oder in Krankheitsfällen in dem Garnisonort des Truppentheils, welchem sie behufs der Verpflegung überwiesen sind, verbleiben und im letzteren Falle nicht Aufnahme in einem Lazareth finden, ist ihnen der Servis — nach den Sätzen für

das Kantonnement — für die Dauer des Gehalts-Bezuges unverkürzt zu zahlen resp. Naturalquartier zu gewähren, wogegen bei der Lazarethbehandlung alinea 1 des §. 72 des Servis-Reglements für den Anspruch auf Quartier maßgebend ist.

Treten diese Offiziere zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit direkt aus dem mobilen Verhältniß ohne Rückkehr in die Garnison des Truppentheils einen Badeurlaub an, oder begeben sie sich unter gleichen Umständen beurlaubt in ihre Heimath, so ist nach den §§. 52 und 55 des qu. Reglements die Zahlung des Servises nicht zulässig. In denjenigen Fällen aber, in denen solche Offiziere einen Urlaub zur Herstellung ihrer Gesundheit erst nach der Rückkehr in die Garnison angetreten haben, ist der Fortbezug des Servises während des Urlaubes nachgegeben worden. (M. Dek. D. 9. März 1872).

Lazareth-Verpflegung (S. 360).

In Betreff der in Folge der neuen Maaß- und Gewichtsordnung eingetretenen Abänderungen des Reglements für die Friedens-Lazarethe der Königlich Preußischen Armee (v. 5. Juli 1852) siehe die bezügliche Zusammenstellung vom Jahre 1871 nebst Beköstigungs-Regulativ.

Reise- und Transportmittel (S. 373).

Zahlmeister (S. 391). Zu deren Versetzung von einem Truppentheil zum andern hat das General-Kommando, wenn die betreffenden Truppentheile und der Zahlmeister damit einverstanden, die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums einzuholen (M. Dek. D. 6. November 1854).

Zahlmeister-Aspiranten (S. 385). Die Bestimmung, wonach den zur Wahrnehmung einer vakanten Zahlmeister-Stelle kommandirten Zahlmeister-Aspiranten die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder nach der militairischen Charge zu gewähren sind, hat nur noch da Anwendung zu finden, wo es sich um ein vorübergehendes Kommando, dem eine Anstellung nicht folgt, handelt. Dagegen sind diejenigen Zahlmeister-Aspiranten, welche in eine vakante Zahlmeister-Stelle behufs ihrer Anstellung auf Probe kommandirt werden, hinsichtlich der Reise-Kompetenzen wie die übrigen zur Probedienstleistung kommandirten Militairpersonen zu behandeln. (M. Dek. D. v. 12. Januar 1872).

Roßärzte und Büchsenmacher (S. 376. 408). Die Roßärzte sind bei Dienstreisen über 4 Meilen, ingleichen bei Versetzungsreisen ohne Unterschied der Entfernungen in gleicher Weise wie die Büchsenmacher zur Post berechtigt. (Kr. M. 4. März 1840).

Den Büchsenmachern bei den Truppentheilen sind für die Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten zu gewähren: a) bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen einschließlich des Gepäcks 5 Sgr. auf die Meile, außerdem als Vergütung für die Nebenkosten beim Zu- und Abgehen — für jedes Zu- und Abgehen zusammen — ein Pauschquantum von 10 Sgr.; b) bei Dienstreisen, welche nicht auf jenen Wegen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. pro Meile nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung. Auf Tagegelder haben die Büchsenmacher keinen Anspruch, vielmehr bleibt es in dieser Beziehung bei den bisherigen Bewilligungen, namentlich bei dem Anhange D der Zulage-Bestimmungen vom Jahre 1836. (Kr. M. 1. Juni 1849. M. W. B. Nr. 24).

Die Büchsenmacher bei den Truppentheilen und die Hilfs-Revisoren haben, wenn sie zu Zeughaus-Büchsenmachern ernannt oder als Ober-Büchsenmacher angestellt werden — sofern damit eine Versetzung verbunden ist, Anspruch auf die regulativmäßigen Reise- und Umzugskosten. (M. Dek. D. 19. December 1871. A. V. B. S. 347).

Zeugsergeanten (S. 391). Den Zeugsergeanten sind bei Versetzungen und Kommandos reglementsmäßige Reisekosten und Tagegelder zu gewähren. (M. Dek. D. 31. Januar 1872. A. V. B. S. 38).

Tagegelder (S. 417. 388. Denjenigen Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche im Bataillons-Stabsquartier ihren Wohnsitz haben, ist bei der Einberufung nach einem anderen Orte ein Abzug an Tagegeldern für die bezügliche Reise nicht zu machen. (M. Dek. D. 30. December 1871).

In Fällen, in welchen ein **Pulvertransport** (S. 385) zu Wasser durch Umstände, deren Beseitigung nicht in der Macht des Transportführers liegt, auf seiner Tour auf-

gehalten wird, dürfen auch für die Liegetage die Tagegelder in den reglementsmäßigen Grenzen d. h. bis zu 7 Tagen für den nämlichen Ort gewährt werden (M. Dek. D. v. 27. December 1871).

Umzugskosten (S. 420). Für die Berechnung der Umzugskosten ist der persönliche Rang der Beamten maßgebend. Die Intendantur-Secretaire, denen der Charakter als Rechnungsrath verliehen, empfangen dieselben nach den Sätzen für Beamte der fünften Rangklasse. (M. Dek. D. 16. Oktober 1871).

Transport auf Eisenbahnen 2c. (S. 436).

Beförderung der Dienstpferde einzelner versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen. Die hier angegebene Allerhöchste Bestimmung vom 25. April 1867 2c. bezieht sich nur auf solche Fälle, in welchen die Rations-Kompetenz sich erhöht oder doch mindestens gleich bleibt. In den Fällen dagegen, in welchen dieselbe aufhört oder sich vermindert, dürfen Transportkosten überhaupt nicht resp. nur auf soviel Pferde in Ausgabe passiren, als der betreffende Offizier in der neuen Stellung Rationen zu beziehen hat. (M. Dek. D. v. 16. December 1871. A. V. B. 1872. S. 8.)

Betriebs-Reglements. Die Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen vom 22. December 1871 (R. G. B. S. 473.)

Leichentransporte. Für den Transport von Leichen dürfen Requisitionsscheine nicht ausgestellt werden. (M. Dek. D. 2. Februar 1871. A. V. B. S. 29).

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind zu einer Prüfung der von den Militair-Behörden ausgestellten Eisenbahn-Requisitionsscheine resp. zu einer Entscheidung über die Zulässigkeit der Beförderung der aufgegebenen Gegenstände weder verpflichtet noch berechtigt. Mit Rücksicht hierauf sind die Militair-Intendanturen veranlaßt worden, den Eisenbahn-Verwaltungen die Kosten für die auf Grund ordnungsmäßiger Requisitionsscheine stattgehabten Leichentransporte, vorbehaltlich des Rechts des Regresses an die Hinterbliebenen resp. an die Aussteller der betreffenden Scheine zur Erstattung anzuweisen. (M. Dek. D. 3. December 1871.)

Liquidations-Modus (S. 450.) Die Intendanturen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Requisitions- resp. Anerkenntniß-Scheine, welche die Eisenbahnen als Justifikatorien für ihre Transport-Kosten-Liquidationen zu benutzen haben, event. auf der Rückseite folgende Angaben resp. Erläuterungen, welche für die Revisionszwecke unentbehrlich sind, enthalten:

a) welchen Truppentheilen die Beförderten angehören. Die Offiziere sind namentlich die Unteroffiziere der Charge nach aufzuführen und die Offizier-Burschen speciell zu bezeichnen;

b) ob die transportirten Pferde Dienstpferde oder Offizierpferde sind, event. welchen Offizieren dieselben angehören;

c) von wo das Transport-Kommando ausgegangen und nach welchem Zielpunkte dasselbe gerichtet ist und

d) Zweck resp. Veranlassung des Transport-Kommandos.

Die Angaben zu ad a resp. d erscheinen namentlich auch deshalb erforderlich, um leichter kontroliren zu können, daß nicht für solche Offiziere und Unteroffiziere resp. Offizier-Burschen Transportkosten verausgabt werden, welche die regulativmäßigen Reisekosten, wie sie für einzelne Kommandos auch den Unteroffizieren ohne Portepee gewährt werden, empfangen haben resp. für welche von den Offizieren vom Hauptmann aufwärts die Pauschvergütung von 5 Sgr. für die Meile liquidirt ist. (Rechnungs-Hof d. N. B. v. 23. December 1870.)

In den Fällen, in welchen der Eisenbahntransport über verschiedene Routen erfolgen kann, soll in den Requisitions-Scheinen stets angegeben werden, über welche

Route die betreffenden Militairpersonen zu expediren sind (M. Oek. D. 8. März 1871. A. V. B. S. 43.) Die mit der Eisenbahn zu befördernden Kommandos zc. müssen mit Requisitions-Scheinen bis zum Bestimmungsort versehen sein, damit jeder unnöthige Aufenthalt durch Erlangung eines neuen Scheins, vermieden wird (M. Oek. D. 11. August 1871. A. V. B. S. 247). Wenn indeß ein Militair-Transport sich über verschiedene Bahnen bewegt und unter diesen auch Bahnen sich befinden, die nicht zu den Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen gehören, soll für jeden Uebergang ein besonderer Requisitions-Schein ausgestellt werden. (M. Oek. D. 17. November 1871 und 6. Januar 1872. A. V. B. S. 317. 9.)

Remontirung (S. 454.)

Es bestehen fünf Remonte-Ankaufs-Kommissionen. Zur ersten gehören die Remonte-Depots Neuhof-Ragnit, Kattenau und Brakupönen; zur zweiten die Depots Jurgaitschen, Sperling und Pr. Mark; zur dritten die Depots Neuhof-Treptow a/R. und Wirsitz; zur vierten die Depots Bärenklau und Ferdinandshof; zur fünften die Depots Hunnesrück und Arendsee. (A. f. d. R. W. 12. Februar 1872. A. V. B. S. 55).

Trainwesen (S. 502.)

Brückentrain. Die belegten Kosten-Liquidationen der Pionier-Bataillone über die von dem Kriegs-Ministerium genehmigten Brückentrain-Bauten und Beschaffungen gehen durch die Pionier-Inspektion, nach bewirkter materiell-technischer Prüfung, an die betreffende Corps-Intendantur zur kalkulatorischen Prüfung und Feststellung. Sodann sind diese Lequidationen, wenn die zur Disposition gestellte Summe überschritten ist, durch die gedachte Inspektion auf dem Waffen-Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium (A. K. D.) einzureichen, von wo aus die Zahlungsordre an die General-Militair-Kasse erlassen wird. Ist die Anschlags- oder die zur Disposition gestellte Summe nicht überschritten, dann hat die Corps-Intendantur die für Instandsetzung der beim Manöver benutzten Brückentrains entstandenen Kosten auf Tit. 55. Ord. Pos. 4. alle übrigen Brückentrainkosten aber auf Pos. 2 daselbst anzuweisen, die Pionier-Inspektion zu benachrichtigen und Abschrift der Zahlungs-Ordre per Couvert an die Ingenieur-Abtheilung des Allgemeinen Kriegs-Departements als Control-Notiz einzureichen. (A. K. D. v. 11. November 1871.)

Etappenwesen (S. 511.)

In Folge Einführung der neuen Maaß- und Gewichtsordnung erleidet die Instruktion für die den (Eisenbahn) Etappen-Kommandanten beigegebenen Verpflegungs-Beamten vom 1. Dezember 1863 (S. 514.) folgende Aenderungen:

Passus 5a. für „3 Pfund Heu“ ist zu setzen „1500 Gramm Heu.“
„ 6 „ „ „ „ 3000 „ „
„ 2 „ Stroh „ „ 1000 „ Stroh.“

Passus 5b. An Stelle von „$1^2/_3$ — 2 Pfund Stroh“ tritt „800 — 1000 Gramm Stroh.“

Passus 5c. für „$1^1/_4$ Pfund Stroh“ ist zu setzen „625 Gramm Stroh.“
„ $2^1/_2$ „ „ „ „ 1250 „ „

Passus 6. Die zu gewährende warme Kost hat je nach der Konsistenz der Speisen aus $1^1/_4$ — $1^1/_2$ Liter zu bestehen und es sind dazu zu verwenden:

a) an Fleisch — 375 Gramm — Gewicht des rohen Fleisches — frisches oder gesalzenes, oder 250 Gramm geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch oder 170 Gramm Speck;

b) an Gemüse — 125 Gramm Reis oder 250 Gramm Hülsenfrüchte oder 250 Gramm Mehl oder 1500 Gramm Kartoffeln;

c) an Salz — 25 Gramm. Außerdem ist zu gewähren:

d) eine Kaffeeportion aus 25 Gramm gebrannten Bohnen. (M. Oek. D. vom 6. März 1872. A. V. B. S. 87).

Kontrolwesen.

Lokal-Revisionen (S. 541. 468). Der Rechnungshof hat verlangt, daß die Inten-

danturen, welche die Jahres-Rechnungen der Militair-Bildungs-Anstalten abnehmen, nicht nur das richtige Vorhandensein der Geldbestände, sondern auch die Richtigkeit der Utensilien- und Materialien-Bestände bescheinigen. Zu diesem Zweck haben sie auf besondere kriegsministerielle Ermächtigung bei den gedachten Instituten mit der alljährlich abzuhaltenden unvermutheten Kassen-Revision eine Lokal-Revision zu verbinden.

Außer der Revision in Bezug auf bauliche Angelegenheiten liegt dem Intendantur-Deputirten auch ob, sich von dem Vorhandensein der Bekleidungs- und Erleuchtungs-Materialien-Bestände, sowie des Utensilements auf Grund der Bücher und Beläge ꝛc. Ueberzeugung zu verschaffen. Die Oekonomie, die Bibliothek, Modell- und Instrumenten-Sammlung, physikalische und chemische Kabinette sind von der Revision auszuschließen.

Das Verhalten des Intendantur-Deputirten gegenüber den mit der Befugniß der Selbstverwaltung der Institute ausgestatteten Kommandeuren und Directoren ergiebt sich aus der vorstehenden Darlegung seiner Geschäfte. Es wird jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Kritik des Vorgefundenen dem revidirenden Mitgliede der Intendantur an Ort und Stelle nicht gestattet ist. Es wird genügen, wenn über den Sachverhalt der zu erstattende Bericht des Revisors sich ausspricht. Die von der Direktion ꝛc. abzuschließenden speciellen Entreprise-Kontrakte sind von der betreffenden Intendantur, den §§. 8 und 99. der G. V. O. entsprechend zu bestätigen. Den Instituts-Kommandos ist anempfohlen, sich im Bedarfsfalle des Rathes und event. auch der Mitwirkung der Intendanturen und der örtlichen Garnison-Verwaltungen zu bedienen, namentlich wird ein solches Zusammenwirken im fiskalischen Interesse liegen, bei Veranstaltung öffentlicher Submissionen für Materialien-Lieferungen. (A. K. O. v. 20. Januar 1870).

Defekte (S. 546.) Die Verordnung vom 24. Januar 1844 findet nur in Fällen eines quantitativen durch Vorsatz oder grobes Versehen verursachten Mancos Anwendung. (M. Oek. D. v. 12. August 1869). Von den bei den Truppen vorkommenden Kassen- und Montirungs-Kammer-Defekten haben die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium (M. Oek. D.) sofort Mittheilung zu machen (M. Oek. D. vom 18. Februar 1867). Durch Errichtung der Divisions-Intendanturen sind die §§. 1—6 der gedachten Verordnung dahin deklarirt, daß die Einleitung der kommissarischen Untersuchung der bei den Truppen des Divisions-Verbandes vorkommenden Defekte von den Divisions-Kommandos verfügt, diesen auch die Abfassung der motivirten Beschlüsse übertragen und den General-Kommandos nur die Prüfung und Genehmigung dieser Beschlüsse vorbehalten wird. (Kr. M. v. 31. Mai 1863 M. W. Nr. 23).

In den auf Grund der Verordnung v. 24. Januar 1844 (G. S. S. 52.) abzufassenden exekutorischen Beschlüssen, ist, insofern durch dieselben die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz eines Defekts bei einer Kasse oder anderen Verwaltung ausgesprochen wird, jedesmal zugleich über die Verbindlichkeit der für ersatzpflichtig erklärten Beamten zur Tragung der durch die Ermittelung des Defekts erwachsenen Kosten die erforderliche Festsetzung zu treffen (Staats-Minist. v. 31. August 1863. M. Oek. D. 29. Sept. 1863).

Die Genehmigung zur extraordinairen Verausgabung der verloren gegangenen oder geraubten Dienstgelder kann nicht ohne Weiteres ertheilt werden, da es immerhin zweifelhaft erscheinen könnte, ob nicht den Kompagnie-Chef oder die Kassen-Kommission des Truppentheils hierbei ein Verschulden trifft. (M. Oek. D. v. 22. Oktober 1870).

In den Fällen, wo für Mannschaften bestimmte Geldbriefe von dem Truppentheil richtig in Empfang genommen, dem Adressaten aber nicht ausgehändigt worden sind, soll der betreffende Truppentheil den reclamirenden Absendern vorschußweise Ersatz leisten und demnächst für die Wiedereinziehung der bezüglichen Beträge von dem Ersatzpflichtigen und event. von dem regreßpflichtigen Kommandeur sorgen. (M Oek. D. vom 15. April 1867). Bei Veruntreuungen von Privat- also nicht fiscalischen Geldern, bleibt es Sache der beschädigten Privatpersonen, ihre Entschädigungs-Ansprüche im Rechtswege selbst geltend zu machen (A. K. O. vom 26. April 1867).

Versorgung von Militairpersonen ꝛc.

Pensionirung der Beamten.*) Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. v. 27. März 1872 (G. S. S. 268). Danach erhält jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse bezieht, aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Ist die Dienstunfähigkeit in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat; so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand, nach vollendetem zehnten Jahre, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militairdienstes hinzugerechnet. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiternng des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861 (Ges. S. S. 241) offen. Im Uebrigen siehe das oben erwähnte Gesetz.

Militair-Konventionen.

Besondere administrative Bestimmungen (S. 635). Der Erlaß v. 4. März 1869 betreffend die vorschußweise Zahlung der Marsch-Kompetenzen, an einberufene Heerespflichtige der in die Preußische Verwaltung nicht aufgenommenen Kontingente der Bundes-Armee, hat auch auf dergleichen Heerespflichtige der Königreiche Bayern und Württemberg Anwendung zu finden. In jedem Falle bedarf es jedoch zur Zahlung der qu. Kompetenzen einer bezüglichen Requisition des einberufenden Truppentheils (M. Dek. D. 28. November 1871).

Für den Burschen bei dem als Abtheilungs-Chef im Württembergischen Kriegs-Ministerium kommandirten Major N. vom Garde-Füsilier-Regiment, ist an Natural-Verpflegungs-Kompetenzen der extraordinaire Verpflegungszuschuß des Garnison-Ortes seines Truppentheils und das Garnison-Brotgeld liquide. (M. Dek. D. 19. Januar 1872).

Die in Vereinslazarethen außerhalb der deutschen Staaten kostenfrei verpflegten Mannschaften sind ebenso zu behandeln, wie die in Privat-Pflege befindlichen. (M. Dek. D. 2. Januar 1872.)

---

*) Das Gesetz für die Reichsbeamten steht in Aussicht.



Sachregister

zum I. und II. Bande.

A.

B.

F.

G.

H.

L.

M.

Q.

R.

S.

T.

Erklärung der in beiden Theilen vorkommenden Abkürzungen.

a. a. O. — Am angeführten Orte.
Abth. f. d. R. W. — Abtheilung für das Remonte-Wesen.
A. E. — Allerhöchster Erlaß.
Allg. G. Odng. — Allgemeine Gerichts-Ordnung.
A. K. D. — Allgemeines Kriegs-Departement.
A. L. — Allgemeines Landrecht.
A. O. — Allerhöchste Ordre.
A. V. — Allerhöchste Verordnung.
A. V. B. — Armee-Verordnungs-Blatt.
B. G. Bl. — Bundes-Gesetz-Blatt.
Ers. Instr. — Ersatz-Instruktion.
F. B. R. — Friedens-Bekleidungs-Reglement.
Gen. Aud. — General-Auditoriat.
G. S. — Gesetz-Sammlung.
G. V. O. — Garnison-Verwaltungs-Ordnung.
G. V. R. f. d. A. i. F. — Geldverpflegungs-Reglement für die Armee im Frieden.
G. V. R. f. d. A. i. K. — Geldverpflegungs-Reglement für die Armee im Kriege.
H. M. — Handels-Ministerium.
Kr. M. — Kriegs-Ministerium.
K. G. V. R. — Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglement.
Kr. M. A. f. d. J. W. — Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.
Kr. M. A. f. d. R. W. — Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
K. St. D. — Königliche Staats-Druckerei.
M. Oek. D. — Militair-Oekonomie-Departement.
M. C. — Monats-Circulair (des Kriegs-Ministeriums).
M. M. A. — Militair-Medizinal-Abtheilung.
M. Rescr. — Ministerial-Rescript.
M. Bl. — Ministerial-Blatt.
M. St. G. B. — Militair-Straf-Gesetz-Buch.
M. P. — Mobilmachungs-Plan.
M. W. B. oder auch M. W. — Militair-Wochenblatt.
O. R. K. — Ober-Rechnungs-Kammer.
R. ü. B. d. T. i. F. — Reglement über Bekleidung der Truppen im Frieden.
R. V. — Reichs-Verfassung.
R. H. d. N. B. — Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.
R. G. B. — Reichs-Gesetz-Blatt.
St. Min. Beschl. — Staats-Ministerial-Beschluß.
St. Anz. — Staats-Anzeiger.
s. oder sf. oder auch cfr. — siehe.
Verord. ü. d. O. d. S. C. — Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps.

Druck der Franz Krüger'schen Buchdruckerei in Berlin.






Stanford University Libraries
3 6105 012 058 512
UA
712
.F83
1872
v.2
DATE DUE
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

